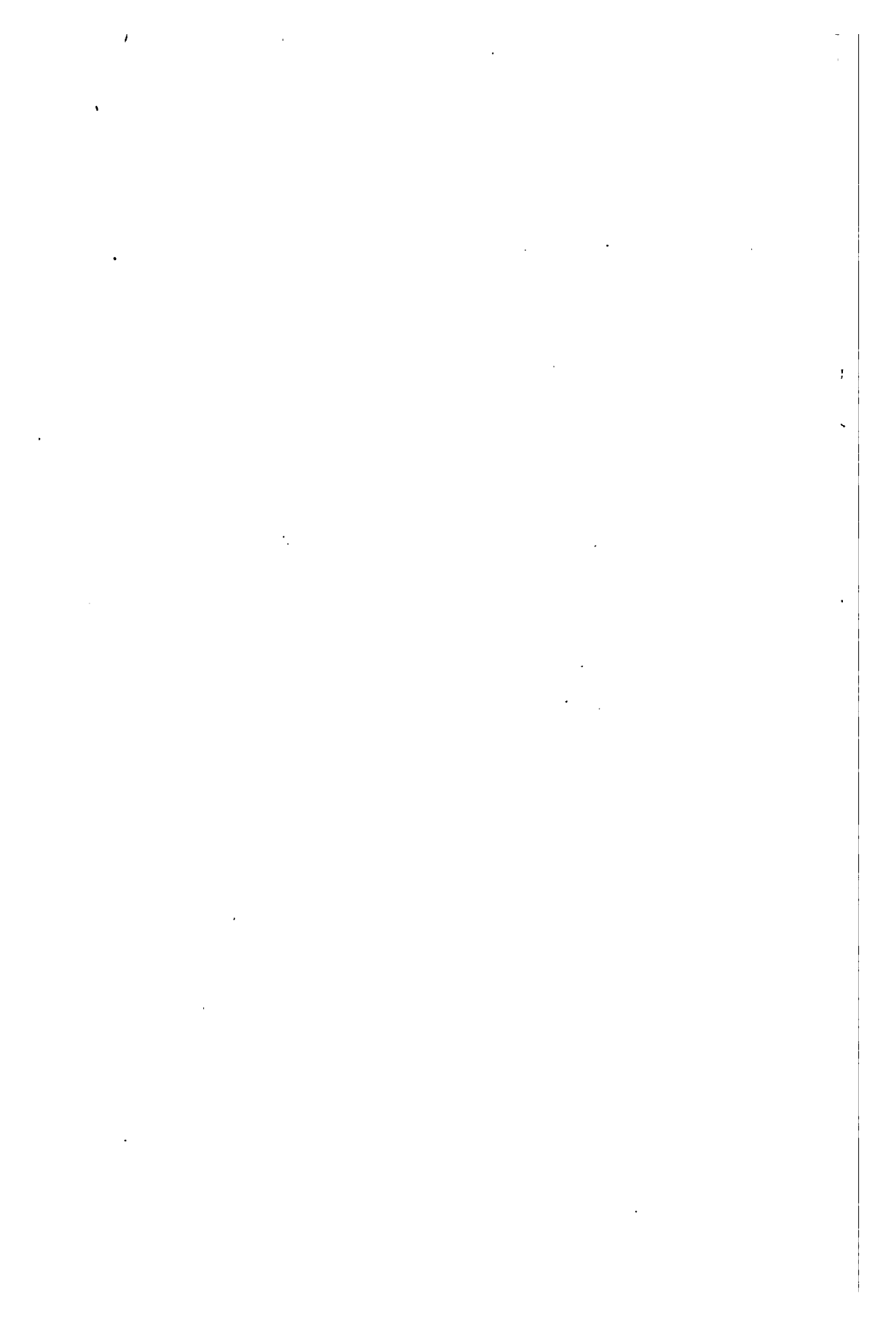


Handbuch des Völkerrechts.

Erster Band.



Handbuch des Völkerrechts.

Auf Grundlage Europäischer Staatspraxis

unter Mitwirkung von

Geh. Rath Prof. Dr. v. Kulmering, Dr. C. Caratheodory, Geh. Rath
Prof. Dr. Dambach, Prof. Dr. Gareis, Geh. Rath Prof. Dr. Bessiken,
Legations-Rath Dr. Behner, Prof. Dr. Lammach, Prof. Dr. Lueder,
Prof. Dr. Meili, Dr. W. v. Melle, Prof. Dr. Rivier, Prof. Dr. Stöck

herausgegeben

von

Dr. Franz von Holtendorff,
Professor der Rechte.

Erster Band.

Einleitung in das Völkerrecht.



Berlin SW. (48) 1885.

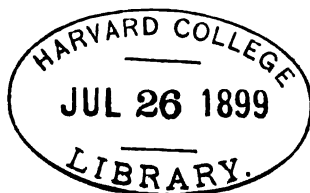
Verlag von Carl Gabel

(C. G. Luderig'sche Verlagsbuchhandlung).

33. Wilhelm-Strasse 33.

Int 1045.4

~~VII, 10/25~~



Pierce fund
(1-4 and reg.)

Alle Rechte, namentlich das Recht der Uebersetzung in fremde Sprachen,
vorbehalten

5055-
4/8-1899
11

Inhalt.

Einleitung in das Völkerrecht.

Erstes Stück.

Grundbegriffe, Wesen und Verhältnißbestimmungen des Völkerrechts.

Von Franz von Holtzendorff. Seite 1—76.

	Seite
§ 1. Begriff des Völkerrechts	5
§ 2. Sprachliche Bezeichnung des Völkerrechts	8
§ 3. Die ethnographische Grundlage des Völkerrechts	11
§ 4. Das geographische Gültigkeitsgebiet des Europäischen Völkerrechts	13
§ 5. Gegenwärtige Gruppierung der Staaten innerhalb der Völkerrechtsgesellschaft	15
§ 6. Positivität des Völkerrechts	18
§ 7. Das Zwangsmoment in der Ordnung des positiven Völkerrechts	23
§ 8. Das natürliche oder philosophische Völkerrecht	26
§ 9. Prinzip des Völkerrechts	31
§ 10. Weltrecht und Weltstaat	34
§ 11. Das Nationalitätsprinzip	38
§ 12. Die Völkerrechtswede	41
§ 13. Die Völkerrechtswissenschaft	44
§ 14. Beziehungen des Völkerrechts zu anderen Materien	47
§ 15. Verhältniß des Völkerrechts zum Staatsrecht	49
§ 16. Verhältniß des Völkerrechts zum internationalen Privatrecht	53
§ 17. Verhältniß des Völkerrechts zur Völkermoral	59
§ 18. Verhältniß des Völkerrechts zur Politik	64
§ 19. Die Comitas gentium	68
§ 20. Systematik des Völkerrechts	71

Zweites Stück.

Die Quellen des Völkerrechts.

Von Franz von Holtendorff. Seite 77 — 156.

	Seite
§ 21. Allgemeines Wesen der Völkerrechts-Quellen	79
§ 22. Uebersicht und Eintheilung der Völkerrechtsquellen	82
§ 23. Inhalt der Völkerrechtsquellen	84
§ 24. Anerkennung als Völkerrechtsquelle	86
§ 25. Gewohnheitsrecht	91
§ 26. Die Staatsverträge als Völkerrechtsquellen	97
§ 27. Formen und Arten der Staatsverträge	100
§ 28. Collectivverträge und Specialverträge	103
§ 29. Befehle und Verordnungen als Völkerrechtsquelle	108
§ 30. Quellenverbindungen	112
§ 31. Verhältniß der Völkerrechtsquellen zu den Quellen des nationalen Rechts	117
§ 32. Verhältniß der Völkerrechtsquellen zur nationalen Rechtsprechung	120
§ 33. Verhältniß der Völkerrechtsquellen zur Wissenschaft	124
§ 34. Interpretation des Völkerrechtsquellen	128
§ 35. Urkundliche Hülfsmittel der Interpretation	133
§ 36. Codification der Völkerrechtsquellen und ihre Vorbedingungen	136
§ 37. Die voraussetzlichen Ergebnisse und Wirkungen der Codification	142
§ 38. Relativer Werth der einzelnen Völkerrechtsquellen im Verhältniß zu einander	147
§ 39. Der geschichtliche Charakter der Völkerrechtsquellen	151

Drittes Stück.

Die geschichtliche Entwicklung der internationalen Rechts- und Staatsbeziehungen bis zum Westphälischen Frieden.

Von Franz von Holtendorff. Seite 157 — 392.

Erstes Kapitel.

Die Anfänge im Orient.

§ 40. Der Ursprung des Völkerrechts	159
§ 41. Das Aegyptische Staatswesen und seine Culturansänge	163
§ 42. Internationale Beziehungen der Aegypter	167
§ 43. Phönicier	171
§ 44. Babylonien und Assyrien	178
§ 45. Das Medisch-Perfische Reich	183
§ 46. Die Israeliten	186
§ 47. Das alte Israelitische Königthum	189
§ 48. Das Israelitische Volksthum und das alte Testament	194

Zweites Kapitel.

Griechenland und das Hellenentum.

	Seite
§ 49. Die Griechische Kulturanlage	198
§ 50. Der staatliche Entwicklungsgang in Griechenland	203
§ 51. Die internationalen Verhältnisse der Hellenen und die Conföderationen	208
§ 52. Kriegesrecht und Friedensschluß	213
§ 53. Das Fremdenrecht der Hellenen	219
§ 54. Die Herrschaft der Makedonier	224
§ 55. Kunst und Wissenschaft	229
§ 56. Die Griechische Philosophie	235

Drittes Kapitel.

Das Römerthum.

§ 57. Der Rechtscharakter der Römischen Kultur	242
§ 58. Die Entwicklungsepochen in den völkerrechtlichen Beziehungen der Römer	247
§ 59. Das sacrale Völkerrecht der Römer	255
§ 60. Die internationalen Magistraturen des Römischen Staates	260
§ 61. Die auswärtigen Beziehungen im Allgemeinen	266
§ 62. Das Kriegesrecht	269
§ 63. Bündnißverträge und Friedensschlüsse	275
§ 64. Das jus gentium der Römer	280

Viertes Kapitel.

Die christliche Kirche im Mittelalter.

§ 65. Die rechtliche Bedeutung der christlichen Idee	286
§ 66. Die kirchlichen Missionen	291
§ 67. Christentum und Islam	295
§ 68. Die Kirchenverfassung und das Canonische Recht	301
§ 69. Kirche und Staat im Mittelalter	307

Fünftes Kapitel.

Das Germanentum im Mittelalter.

§ 70. Die Völkerwanderung und die Germanischen Staatsgründungen	313
§ 71. Das Fränkische Königthum und die Deutsche Kaiserwürde	318
§ 72. Wehrverfassung und Lehnswesen	324
§ 73. Waffenrecht und Landfriede	330
§ 74. Das Ritterthum und die Kreuzzüge	335

Sechstes Kapitel.

Städtewesen, Handel und Seeverkehr im Mittelalter.

§ 75. Der städtische Handel	340
§ 76. Das Seerecht	344
§ 77. Die consularen Institutionen	351

	Seite
§ 78. Der Hansabund	365
§ 79. Neue Handelswege und geographische Entdeckungen im Ausgange des Mittelalters	360

Siebentes Kapitel.

Das Reformationszeitalter.

§ 80. Die Wiebergeburt der Künste und Wissenschaften	366
§ 81. Reformation und Gegenreformation	370
§ 82. Die fürstliche Souveränität	375
§ 83. Diplomatie und Gesandtschaftswesen im sechzehnten Jahrhundert	380
§ 84. Der dreißigjährige Krieg und der Westphälische Friede	386

Viertes Stück.

Literarhistorische Uebersicht

der Systeme und Theorien des Völkerrechts seit Grotius.

Von A. Rivier. Seite 393—523.

Erstes Kapitel.

Die Begründung der Völkerrechtswissenschaft durch Hugo Grotius.

§ 85. Schriftsteller und Schriften vor Grotius	395
§ 86. Leben und Wirken des Grotius	403
§ 87. Die »Libri tres de Jure Belli ac Pacis«	406
§ 88. Ausgaben, Uebersetzungen des »Jus Belli ac Pacis«, Commentare u. s. w.	411

Zweites Kapitel.

Die Engländer des XVII. und XVIII. Jahrhunderts.

§ 89. Allgemeiner Charakter	415
§ 90. Bouch	417
§ 91. Andere Engländer und Schotten	421

Drittes Kapitel.

Das Naturrecht.

§ 92. Pufendorf	423
§ 93. Thomassius	427
§ 94. Andere Schriftsteller des Naturrechts in Deutschland	428
§ 95. Außerdeutsche Schriftsteller des Naturrechts	431
§ 96. Die Gegner des Naturrechts	437

Viertes Kapitel.

Wolff und die Grotianische Ueberslieferung.

§ 97. Grotianer in den Niederlanden und in Deutschland	440
§ 98. Wolff	444
§ 99. Battel	448
§ 100. Andere Wolffianer	451

Fünftes Kapitel.

Das positive Völkerrecht.

	Seite
§ 101. Vorbereitende Verhältnisse und grundlegende Werke	456
§ 102. Johann Jakob Moser	459
§ 103. Achenwall, Heyron, Roehler, Gänther	462
§ 104. Martens	465

Sechstes Kapitel.

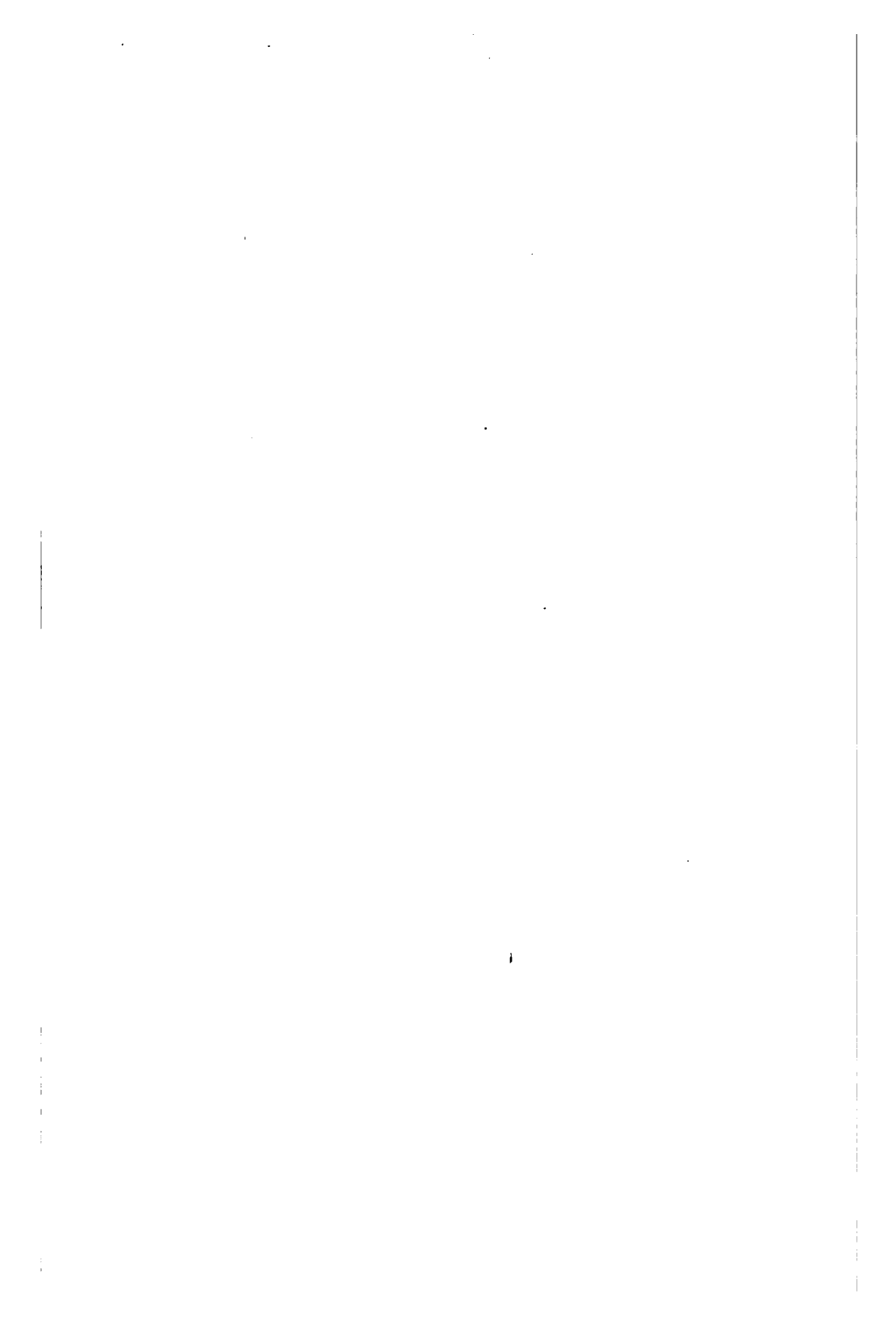
Die Rechtsphilosophen seit Kant.

§ 105. Kant	468
§ 106. Fichte	471
§ 107. Hegel	472
§ 108. Andere Deutsche Philosophen. Ahrens	473
§ 109. Englische und Schottische Philosophen	475

Siebentes Kapitel.

Der neuere philosophische und eklektische Positivismus.

§ 110. Vorbemerkung	478
§ 111. Saalfeld, Schmalz, Schmalzing, Pölitz	479
§ 112. Müller	482
§ 113. Heffter	486
§ 114. Bluntschli	488
§ 115. Andere Deutsche und Oesterreicher	490
§ 116. Engländer	495
§ 117. Nordamerikaner	499
§ 118. Italiener	506
§ 119. Spanier und Spanisch-Amerikaner, Portugiesen, Brasilianer	513
§ 120. Franzosen	516
§ 121. Niederländer und Belgier, Scandinavier, Schweizer, Ungarn	519
§ 122. Russen	521
§ 123. Griechen	523



V o r w o r t.

Den Gedanken der Arbeitstheilung und Arbeitsvereinigung zum Zwecke der Herstellung umfassender Handbücher, den ich, nicht ohne eine für mich ehrenvolle Nachahmung auf anderen Gebieten der Rechts- und Staatswissenschaft zu finden, mit Beziehung auf die Materie der juristischen Encyclopädie, des Strafrechts und Strafprozesses zur Anwendung gebracht habe, versuche ich in dem Werke, dessen erster Band nunmehr erscheint, jetzt auch auf das Völkerrecht zu übertragen. Der Plan dazu beschäftigte mich selbst seit Jahren. Seiner Verwirklichung wurde er jedoch näher gebracht durch Anregungen aus den Kreisen praktischer Staatsmänner, denen es schien, als ob, wenigstens in Deutschland, die Theorie des Völkerrechts dem Entwicklungsgange des öffentlichen Lebens, den neuen Staatsbildungen und dem Umfange des jüngsten Staatsvertragsrechts mit etwas zu großer Zurückhaltung gefolgt sei.

Ohne den in aller Welt anerkannten Verdiensten meiner deutschen Vorgänger, Amtsgenossen und Lehrer, insbesondere Heffter's und Bluntzli's, irgendwie zu nahe zu treten, glaube ich den Augenblick gekommen, wo, auf breiterer Grundlage aufgebaut, ein Unternehmen Billigung finden kann, das vornehmlich darauf berechnet ist, die Wissenschaft des Völkerrechts, deren Bedeutung mir in schnellem Wachsthum begriffen zu sein scheint, und die Staatspraxis mehr, als bisher geschehen konnte, einander annähern soll.

Hätte ich in diesem Stücke irgend welchen Zweifel gehegt, so würde er durch die Bereitwilligkeit widerlegt worden sein, die ich bei meinen Herren Mitarbeitern fand, als ich sie um ihre Unterstützung anging.

Gewisse, meiner Ansicht nach minder erhebliche, Mängel sind freilich von allen Sammelwerken unzertrennlich und fallen zunächst der Sache selbst und hinterher dem Herausgeber zur Last. Die Abgränzung der einzelnen Stoffgebiete läßt sich, wo Mehrere zusammen arbeiten, nicht überall mit Schärfe durchführen. Verschiedenheiten der Auffassung innerhalb der Gesamtheit solcher Werke sind sogar ebenso natürlich, wie Verschiedenheiten der Schreibweise und des Stils.

Der Zustand des heutigen Völkerrechts ist jedoch ein solcher, daß die Vorzüge der Systematik, die für den Lehrzweck an den Universitäten sehr hoch veranschlagt werden mögen, zurücktreten können, wo die Staatspraxis nicht nur eines einzelnen Gemeinwesens, sondern zahlreicher Regierungen zusammenwirkt, um ein einheitliches Resultat herbeizuführen, das fast niemals auf rein theoretischen Erwägungen beruht.

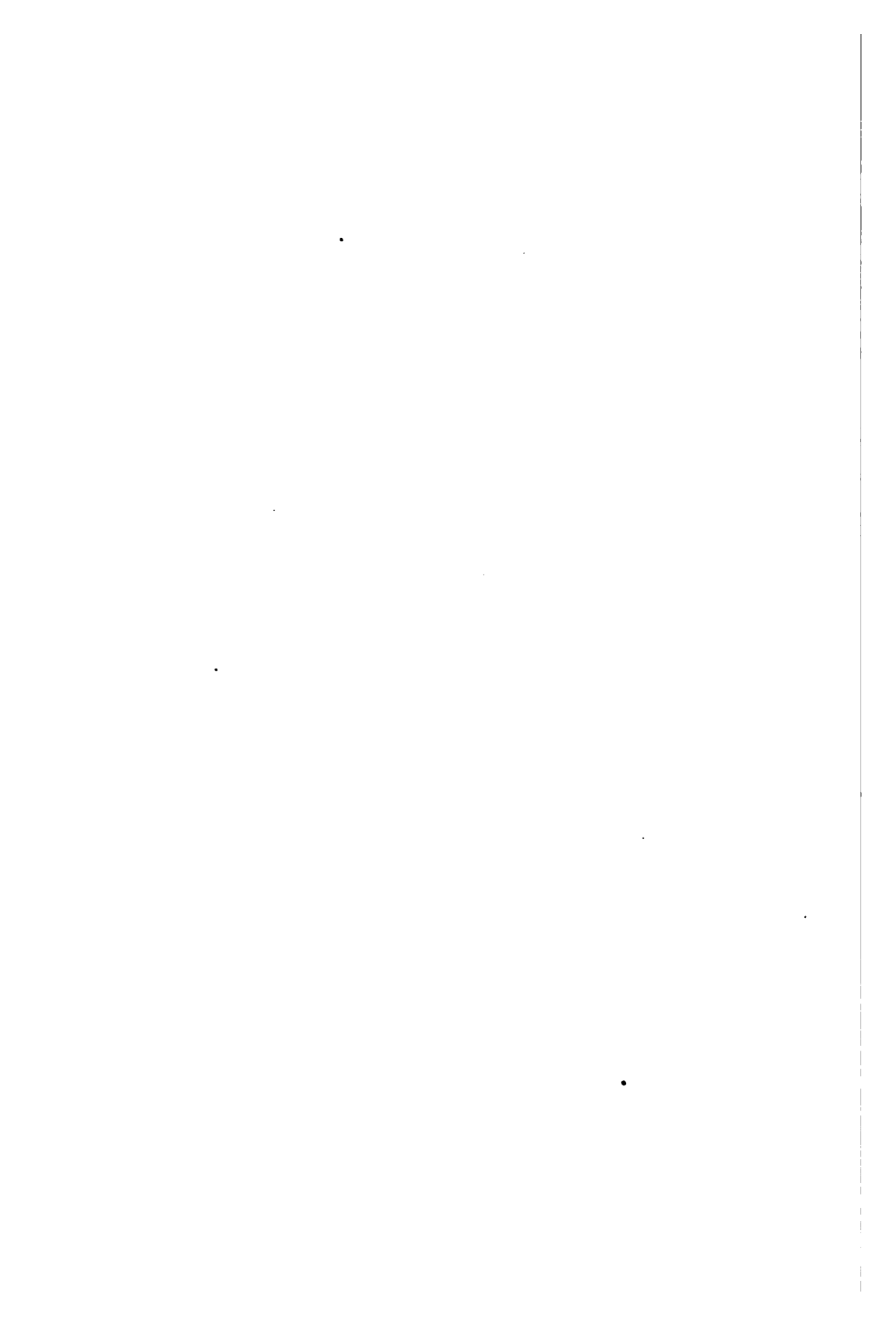
Eben deswegen scheint es mir im gegenwärtigen Zeitpunkt besonders wichtig, thunlichst vollständig den wirklichen Bestand der völkerrechtlichen Verhältnisse auch in ihren Eigenheiten so zur Anschauung zu bringen, wie er sich in der Auffassung verschiedener, sowohl theoretisch durchgebildeter als auch praktisch erfahrener Publicisten auf den von ihnen vorzugsweise gepflegten Wissensgebieten darstellt.

Wenn durch die hiermit in ihren Anfängen vorgelegte Arbeit in Wirklichkeit das Verständniß des Völkerrechts nur um ein Geringes gefördert würde, so hätte ich solches Ergebnis unserer Bemühungen im Verhältnis zur ungewöhnlichen Bedeutung einer der Gesamtheit aller Kulturstaaten gewidmeten Rechtsmaterie immerhin als einen vollkommen ausreichenden Erfolg für meine Herren Mitarbeiter und für mich selbst zu erkennen.

München, 11. Juli 1885.

Franz von Holtendorff.

Einleitung in das Völkerrecht.



Erstes Stück.

**Grundbegriffe, Wesen und Verhältniß-
bestimmungen des Völkerrechts.**

Von

Dr. Franz von Holtendorff.

§ 1.

Begriff des Völkerrechts.

Literatur: R. Th. Pütter, Begriff und Wesen des Praktischen Europäischen Völkerrechts, 1843. (In dessen Beiträgen zur Völkerrechtsgeschichte und Wissenschaft.) — v. Gagern, Kritik des Völkerrechts, 1840. — v. Kaltenborn, Kritik des Völkerrechts, 1847. — Fricker, Das Problem des Völkerrechts (Tübinger Zeitschrift für die gesammten Staatswissenschaften, 1872, Bb. 28). — Geffken (zu Heffters Völkerrecht § 2 Note 1). — F. v. Martens (Ausgabe von Bergbohm) I § 3. — Thompson, Ein Versuch, die Prinzipien des Völkerrechts zu finden und festzustellen. Barmen 1876 — Brusa, Em. Idan fondamentali del diritto e del diritto internazionale in specie, 1872. — Derfelbe, in seiner Einleitung zu Casanova, Diritto internaz. (1876) Bd. I. — P. S. Mancini, Diritto internazionale. Napoli 1873. — Schiattarella, Propedeutica al diritto internazionale, 1881. — A. Pierantoni, Trattato di diritto internazionale vol. I, § 3. Roma 1884. — M. Moutague Bernard, An introductory lecture on International Law. Oxford 1859. — Woolsey, Introduction to the study of International Law. 2 ed. (1867) §§ 1—16. — W. E. Hall, Formation of the conception of International Law, in dessen Internat. Law als Appendix, S. 667 ff. (1880). — Th. E. Holland, The elements of Jurisprudence. 2 ed. p. 291. — J. Lorimer, The Institutes of the Law of Nations. A treatise of the Jural Relations of separate political communities. London 1882. — Ch. Calvo, Droit intern. I p. 115.

Als Völkerrechtliche sind diejenigen Normen zu bezeichnen, in Gemäßheit welcher die Rechtspflichten und Rechtsansprüche Verkehr pflegender, unabhängiger Staaten im Verhältnis zu einander bestimmt und verwirklicht werden. Thatsächliche Voraussetzung des Völkerrechts ist nothwendiger Weise das Vorhandensein irgend welcher Verkehrsbeziehungen innerhalb einer Mehrheit neben einander bestehender Gemeinwesen, sei es nun, daß deren öffentlich-rechtliche Organe (die Staatsgewalten), sei es, daß deren Angehörige in Verkehrsbeziehung zu einander treten. Stellt man sich vor, daß entweder durch Wüsten, unübersteigliche Gebirge oder chinesische Mauern von einander ge-

trennt, oder auf unentdeckten Inseln des Weltreiches abgeschnitten, also in völliger geographischer Isolation, staatliche Bildungen vor sich gehen könnten, und nebeneinander beständen, so würde eben jeder einzelne Staat nur innerhalb seiner eigenen Grenzen, also nur im Verhältniß zu seinen eigenen Unterthanen ein rechtlich geordnetes Dasein erlangen. Wie die Thatfache des örtlichen gesellschaftlichen Zusammenlebens der Individuen in der Menschheit älter ist, als die ihnen inne wohnende Erkenntniß einer für sie durch den Staat zu vermittelnden Rechtsordnung, so sind auch die Beziehungen nachbarschaftlichen Verkehrs unter Stämmen und Wandervölkern älter, als die Einsicht in eine ihn beherrschende oder auch beeinflussende, rechtliche Nothwendigkeit. Aus ursprünglich nur thatsächlichen und gelegentlichen Berührungen zwischen den Angehörigen verschiedener Nationen erwächst allmählig im Bereich der Weltgeschichte ein Zuständlicher, regelmäßiger, von Rechtsvorstellungen geleiteter Verkehr gesitteter Völker.

Vom Standpunkte gegenwärtiger Erkenntniß ausgehend, kann kein Staat an die Alleinberechtigung seines eigenen Daseins glauben und sich aller Rechtspflichten gegen andere Staaten ledig halten. Die natürliche, unabweislich gewordene Nothwendigkeit auswärtigen Verkehrs, die Unmöglichkeit völliger Isolation, wird von jedem Staate, dem seine geographische Lage eine Beziehung zu andern Ländern eröffnet, als eine des Existenzbeweises nicht bedürftige, völlig selbstverständliche Thatfache angenommen. Nur Ziel und Zweck, Maß und Begrenzung, Nützlichkeit oder Rechtmäßigkeit des auswärtigen Verkehrs in seinen einzelnen Gestalten und Verzweigungen kann bei der geschichtlichen Ausgestaltung und Entwicklung dieser an sich unbestrittenen Thatfache im menschlichen Leben gewissen Schwankungen unterliegen. Im Uebrigen weiß sich gegenwärtig nur derjenige Staat als Culturmacht, welcher über die geistigen Grenzen seiner natürlichen Volksanlage hinausschauend, in dem Verkehr mit anderen Staaten die Ergänzung seiner Unzulänglichkeit anerkennt und sucht. Eben so wenig wie es möglich ist, sich die Thatfache des ständigen Verkehrs aus der neueren Staatenwelt wegzudenken, kann sich irgend jemand diesen Verkehr als einen rechtlosen vorstellen. Der Begriff des Völkerrechts beruht somit auf der Voraussetzung einer Vereinigung dreier, theils historisch, theils psychologisch und ethisch gegebener Momente:

Erstens, auf dem Vorhandensein und Nebeneinanderbestehen einer Mehrheit selbständiger Staaten (wobei der Begriff der Unabhängigkeit der Selbständigkeit späterer Entwicklung vorzubehalten ist);

Zweitens, auf der Thatfache eines unter selbständigen Staaten obwaltenden, geregelten und ständigen auswärtigen Verkehrs;

Drittens, auf dem übereinstimmenden Willen der im Verkehr stehenden Staaten, sich innerhalb ihres gesellschaftlichen Bestandes als Rechtssubjekte wechselseitig anzuerkennen und ihre Beziehungen demgemäß gemeinsamer rechtlicher Ordnung zu unterstellen.

Insfern die Regeln des Völkerrechts nur durch Anerkenntniß oder Willensübereinstimmung mehrerer selbständiger Staaten geschaffen werden können, unterscheiden sich diese begriffsmäßig vom Staatsrecht und Privatrecht. Das Völkerrecht kann niemals das Wert eines Staates sein. Vermöge seiner praktischen Anwendung, seiner thatsächlich geübten Herrschaft innerhalb des auswärtigen Verkehrs der Nationen und seiner Uebereinstimmung mit ihrem Willen und Handeln erscheint es keineswegs als bloße Vernunftforderung, sondern als positives Völkerrecht.

Denn jede durch das Collectivbewußtsein irgend einer menschlichen Gesellschaftsgruppe (Familie, Stamm, Staat) dauernd als nothwendig genommene und bethätigte Regel des Verhaltens der Gesellschaftsmitglieder zu einander muß als positiv rechtlich gelten.

Welche Eigenschaften der Zweckmäßigkeit, Nützlichkeit oder Vernünftigkeit diesen praktisch gehandhabten Normen zuzusprechen, ist daher für den Begriff ihrer Positivität nur von untergeordneter Bedeutung.¹⁾

Wenn in der Definition des Stoffes, mit welchem es die Völkerrechtswissenschaft zu thun hat, mancherlei Unklarheit und Unsicherheit bisher vorkam, so rührte dies daher, daß man entweder von vornherein ein vermeintliches Natur- oder Vernunftrecht gleichbedeutend setzte mit praktisch geltenden Verkehrsnormen oder darauf Bedacht nahm, das positive Recht unmittelbar aus der Natur der Dinge abzuleiten, ohne die Vermittlung eines von rechtlichen Vorstellungen erhellen Collectivbewußtseins in Anspruch zu nehmen.

Dieser Weg führt jedoch deswegen zu keinem festen Ergebnis, weil der jeweilig nachweisbare Stand der Culturbeziehungen in der Geschichte keineswegs ausschließlich auf unabänderliche Naturgesetze zurückgeführt werden kann.

Es erscheint deswegen sicherer, von dem thatsächlichen Vorhandensein bestimmter, im Staatenverkehr als rechtsverbindlich gegenwärtig anerkannter, Regeln auszugehen und von dieser Thatsache, die durch gelegentliche Zuwiderhandlungen von Seiten einzelner Staaten weder aufgehoben noch widerlegt werden kann, dazu fortzuschreiten, ihre Entstehungsgründe, Rechtfertigungen und Ergebnisse aufzusuchen.

¹⁾ Fehlerhaft ist es deswegen, in die Definition des positiven Völkerrechts, wie die älteren Theoretiker vielfach thun, eine Zweckbestimmung aufzunehmen. So auch noch Bello, *principios de derecho internacional*. 2. Aufl. (1864, Paris) p. 11: *El derecho internacional ó de las gentes es la colleccion de las leyes ó reglas generales de conducta que las naciones ó Estados deben observar entre sí para su seguridad y bienestar comun.*

Auch die „collecciones“ in dieser Begriffsbestimmung ist entbehrlich, obwohl viele Schriftsteller in ähnlicher Weise procediren. Daß die Völkerrechtsregeln gesammelt oder wissenschaftlich zu Einheit verbunden werden, ist nicht nothwendig.

F. v. Martens a. a. D. S. 16 constatirt: „daß in den Definitionen des Völkerrechts Unklarheit und Widerspruch auf eine Weise walten, daß sie beinahe als constante Eigentümlichkeiten des Völkerrechts angesehen werden dürfen. Er selbst be-

finirt: die Gesamtheit aller Rechtsnormen, welche den Völkern für die Sphäre ihrer gegenseitigen Beziehungen die äußeren Bedingungen ihrer Lebenszwecke setzen.

Die Gründe dieser Unklarheit sind: 1) der Versuch positives und natürliches, ideales Völkerrecht in gemeinsamer Formel zu definiren (Battel); 2) die Vermischung des praktischen Völkerrechts mit der Völkerrechtswissenschaft; 3) die Formulirung bestimmter Völkerrechtsquellen innerhalb der Definition (Grotius, Wheaton); 4) die Aufnahme gewisser Zweckrichtungen in die Definition (Nützlichkeit, Wohlfahrt, „Lebensbedingungen“).

Anderer Ansicht als Martens ist Calvo (droit intern. I, 116). Letzterer meint, daß sich die Definitionen des Völkerrechts nur in der Form der Rektion, nicht in der Sache unterscheiden.

Bulmerincq (in Marquardsen's Handbuch I, 2 S. 177) definirt das Völkerrecht nicht als geltende, sondern als sich bildende Rechtsregeln.

§ 2.

Sprachliche Bezeichnung des Völkerrechts.

Literatur: H. Wheaton, Histoire du droit des gens. (4. éd. 1865), p. 142.
— J. v. Martens, Völkerrecht, Bb. I. § 3, S. 181. — L. Renault, Introduction à l'étude du droit international. Paris 1879 § 5.

Nach der von uns gegebenen Definition ist der Inhalt des Völkerrechts, begriffsmäßig wenigstens, größtentheils verschieden von der Römisch rechtlichen, ehemals gangbar gewesenen Vorstellung eines jus gentium, womit einmal ein wissenschaftlich construirter, historischer Gegensatz gegen das Nationalrecht der Römer, andererseits eine Reihe theils öffentlich-rechtlicher, theils privatrechtlicher Grundsätze bezeichnet wurde, die allen Nationen vermeintlich gemeinsam gewesen sein, vornehmlich aber Privatrechtsbeziehungen in sich begreifen sollten.¹⁾ Seinem Wesen nach ist das Völkerrecht die Verschmelzung allgemein menschlicher, auch im Römischen jus gentium vorausgesetzter Rechtsvorstellungen mit der Vorstellung einer Reihe selbständig neben einander wirkender Territorialrechte, während die Römischen Juristen an die Verwirklichung des jus gentium durch einen weltbeherrschenden Staat, also an ein einheitlich zu gestaltendes Weltrecht dachten. Praktisch realisirte sich das alte jus gentium als national-römisches Spätrecht, an Stelle des vorangegangenen national-römischen Frührechts (jus antiquum). Um dieser Verwechselung des Völkerrechts mit dem jus gentium der alten Zeit zu begegnen, würden für das heutige Völkerrecht die seit Zouchy (Zouchäus) aufgekommene Bezeichnung eines jus inter gentes vorzuziehen sein.²⁾

Seit Bentham bezeichnet man das Völkerrecht auch als internationales Recht; doch ist das Völkerrecht nicht internationales Recht (schlechthin³⁾); insofern als dieses letztere auch Privatrecht und Strafrecht in sich

schließt, umfaßt es ein weiteres Gebiet. Selbst die Umschreibung des Völkerrechts als „internationales öffentliches Recht“ ist nicht völlig zutreffend, weil auch das Strafrecht zu den Bestandtheilen des öffentlichen Rechts zu zählen sein würde.⁴⁾ Es könnte somit der Inhalt des modernen Völkerrechts nur als internationales Staatenrecht genauer beschrieben werden.

Will man bei der Einteilung des gesammten Rechtsstoffes von den Gegenständen des nationalen (oder territorialen) und internationalen (d. h. nicht territorialen) Rechts ausgehen, so würde man zu unterscheiden haben:

1. Internationales Staatenrecht, (einschließlich der die internationale Kompetenz der Gerichtshöfe betreffenden Regeln).
2. Internationales Straf- und Strafprozeßrecht.
3. Internationales Privat- und Civilprozeßrecht, wobei dann immer noch in Frage käme, ob nicht gewisse Materien theilweise zum öffentlichen Recht gehören.

Der Ausdruck „Staatenrecht“ allein würde, obgleich er von manchen Juristen befürwortet wird, für unsere Materie aus mehreren Gründen der nothwendigen Bestimmtheit entbehren. Einmal hat man diese Bezeichnung bereits zu dem Zwecke okkupirt, um die rechtlichen Befugnisse einzelner Mitgliedstaaten in Conföderationen unter einer Gesamtbezeichnung zu beschreiben. Und sodann wäre daran zu erinnern, daß der Staat nur den formellen Zustand des zur höchsten Culturstufe gebiehenen völkerschaftlichen Lebens darstellt. Lebendige Persönlichkeiten und Willenssubjekte des staatlichen Lebens und des auswärtigen Verkehrs sind die im Staate wirkenden Völker. Sie erscheinen daher als charakteristische Träger des Völkerrechts. Wird auch vom Standpunkt der Gegenwart überall vorausgesetzt, daß Volk und Staat, wo sie vorhanden, politisch als Wesenseinheit zu nehmen sind, so bestände doch begriffsmäßig kein Hinderniß, die Möglichkeit völkerrechtlicher Beziehungen auch zwischen staatenlos lebenden Volksstämmen zu behaupten.

Während in Deutschland die Bezeichnung unserer Materie durch den Ausdruck „Völkerrecht“ allgemein seit längerer Zeit üblich geworden ist, schwankt der Sprachgebrauch anderer Nationen zwischen den Derivaten des *jus gentium* und dem „internationalen Recht“ (*droit des gens*, *droit international*, *diritto delle genti*, *law of nations*, *international law* u. s. w.) worunter bald Theorie oder Philosophie des Völkerrechts, bald Völkerrechtspraxis verstanden wird.⁵⁾

An und für sich bedarf das Völkerrecht zu seiner näheren Kennzeichnung keines abjectivischen Zusatzes. Denn mögliche Subjecte des Völkerrechts sind alle staatlich organisirten Nationen, welche gewillt und fähig sind, die aus dem auswärtigen Verkehr nothwendig erwachsenden Rechtspflichten gegen andere Nationen zu erfüllen. Das Völkerrecht ist außerdem räumlich unabhängig von bestimmten staatlichen Ländergebieten. Der Rechtszustand des Krieges

bedingt auch dann bestimmte Pflichten, wenn fechtende Parteien sich auf hoher See oder in staatenlosen Gebieten bewegen.

Da indessen das Völkerrecht überall im geschichtlichen Zusammenhange der Zeit und der räumlich staatlichen Verhältnisse sich entwickelt, und nicht alle auf der Erdoberfläche lebenden Völker Antheil haben an der internationalen Gemeinschaft, sind diejenigen Eigenschaftswörter zu prüfen, welche das Völkerrecht entweder in geographischer oder auch in ethnologischer und historischer Hinsicht einschränken.

Aus dieser Untersuchung wird sich dann ergeben, ob die in der Staatspraxis für das Völkerrecht vorkommende Bezeichnung: „Öffentliches Europäisches Recht“ gerechtfertigt werden könne, oder nicht.⁶⁾

1) Daß *jus gentium* außerdem auch Völkerrecht im modernen Sinne bedeutete, ergibt sich beispielsweise aus L. 17 Dig. 50, 7: *Si quis legatum nostrum pulsasset contra jus gentium id commissum esse existimatur, quia sancti habentur legati.*

2) Souffläus (1590 - 1660), dessen Werk Raltenborn als das erste „eigentliche“ (?) Lehrbuch des Völkerrechts bezeichnet, schrieb: *Juris et judicii facialis sive juris inter gentes et quaestionum de eodem explicatio, quaeque ad pacem et bellum inter diversos principes aut populos spectant ex praecipuis historico jure peritis exhibentur.* 1651 Lugd. Bat.

3) A. R. Wesslaze, der das „internationale Strafrecht“ zum Privatrecht zählt: *»The extradition of criminals belongs to private international law, because it is concerned with deciding, in what national jurisdiction a criminal ought to be tried«* (A treatise on private intern. law p. 5.)

4) Bentham rechtfertigt den Ausdruck als einen neuen in den zuerst 1780 herausgelassenen Principien der Moral und der Gesetzgebung; den Gegensatz dazu bezeichnete das Wort *municipal* (auch *internal*) law.

Renault (a. a. O. S. 6) nimmt *droit des gens* und *droit international* für synonym *»tout en faisant remarquer que droit des gens correspond plutôt à la partie théorique du sujet et droit international à la partie pratique, le premier indiquant ce qui doit être, et le second ce qui est.*

5) F. v. Martens (Völkerrecht § 3, S. 18) bemerkte, daß im russischen Universitätsstatut von 1835 ein gegenwärtig veraltetes Wort mit der Bedeutung: „allgemeines Recht der Völker“ für die Materie gebraucht wurde (*obschtschennarodnoje pravo*), was leicht zu Verwechslungen mit dem allgemeinen Recht der Staaten führen konnte.

6) Dieser Bezeichnung bediente sich Talleyrand auf dem Wiener Kongreß. S. Klüber, Akten des Wiener Kongresses Bd. VII, S. 48. — Ferner Art. 15 des Pariser Traktates vom 30. März 1851 mit Beziehung auf die Flußschiffahrt der Donau: *»Elles déclarent, que cette disposition fait désormais partie du droit public de l'Europe et la prennent sous leur garantie.«*

§ 3.

Die ethnographische Grundlage des Völkerrechts.

Das als positiv anwendbar vorausgesetzte und späterhin im weiteren Verlaufe unserer Darstellung in dieser Eigenschaft wissenschaftlich noch nachzuweisende Völkerrecht regelt nur die Beziehungen derjenigen Staaten, deren auswärtige Verkehrsverhältnisse auf der Grundlage eines gemeinsamen Rechtsbewußtseins der Völker denselben Normen unterstellt werden können. Wie das Recht jedes einzelnen Staates sich im Zusammenhange mit den allgemeinen Erscheinungen des geschichtlichen Culturprozesses entwickelt, so ist auch das Völkerrecht nach seiner Entstehung und Entwicklung nothwendiger Weise an eine über die Grenzen des in seiner Mitgliedschaft fungirenden, einzelnen Staates hinausreichende Culturgemeinschaft gebunden. Die Völker, als staatliche Organisationen genommen, müssen ihres Zusammenlebens in bestimmten Zeiträumen der Weltgeschichte inne geworden sein, bevor die Wirkungen der Rechtsidee über nationale Gebietsgränzen hinaus getragen werden können. Das internationale Recht bedeutet daher die letzte und späteste Gestaltung der Rechtsverhältnisse, welcher die Ausbildung haltbarer Fundamente des Privat-, Straf- und Staatsrechts vorangegangen sein muß. Lange Zeit hindurch ward dies verkannt. Grotius selbst hatte das praktische Völkerrecht (*jus gentium voluntarium*) bestimmt als dasjenige, *quod gentium omnium aut multarum voluntate vim obligandi accepit*, also bei allen Völkern ein gewisses Maß von Rechtskultur fingirt, im Verhältniß wozu es richtiger erschien, wenn die Griechen zu ihrer Zeit eine Kluft zwischen Cultur und Barbarei annahmen.¹⁾

In Wirklichkeit ergibt sich, daß der Bestand irgend einer Art des Völkerrechts unter barbarischen Stämmen in ihren wechselseitigen Berührungen ebenso wenig möglich ist, wie zwischen ihnen und den Verkehr pflegenden Culturstaaten der Erde. Cultur und Barbarei negiren die rechtliche Bedeutung ihres Bestandes wechselseitig.

An der Möglichkeit völkerrechtlicher Verkehrsnormen gebricht es auch da, wo gewisse Staaten, ohne von den Vorschriften eines sittlich rechtlichen Bewußtseins geleitet zu werden, nur den Thatfachen und dem Zwange überlegener Kräfte auf Seiten fremder Regierungen nachgebend, sich auswärtigen Verkehr widerwillig gefallen lassen (sog. halbcivilisirte Staaten). Das Völkerrecht ist somit das frei gewollte und anerkannte Genossenschaftsrecht solcher Staaten, die den Verkehr mit anderen Staaten nicht bloß als zwingende Nothwendigkeit einer ihnen überlegenen Macht widerwillig dulden, sondern aus sittlich rechtlichem Interesse üben und als eine Forderung ihrer Culturbedürfnisse begreifen, somit als Bestandtheil einer allgemeinen, sie verpflichtender Ordnung anerkennen (civilisirte Staaten). Daß der Bildungsgrad dieser in rechtlicher Verkehrsgemeinschaft stehenden Völker überall ein völlig

gleicher sei, ist nicht erforderlich. Es genügt für die Möglichkeit der Mitgliedschaft in einer rechtlich geordneten Genossenschaft der Staaten der Wille, den auswärtigen Verkehr an einen gemeinsam anerkannten Maßstab wechselseitiger Berechtigung und Verpflichtung zu binden.

So lange jene wesentlichen Unterscheidungen im Bewußtsein der Nationen fortbestehen, deren Merkmale durch Geschichtsforschung, Völkerpsychologie und Ethnographie als Barbarei, Halbcultur oder Civilisation nachgewiesen werden, kann es ein allgemeines, practisches die Menschheit umfassendes Völkerrecht nicht geben.

Eine historische Beschränkung der Völkerrechtssubjecte wird vielmehr in der üblichen Terminologie des Europäischen Völkerrechts angedeutet. Seit dem Untergange der arabischen Culturblüthe in Spanien giebt es in Europa nur eine, aus denselben Grundlagen der klassischen Bildung und des Christenthums hervorgewachsene Cultur, als deren bedeutungsvollste Frucht das Europäische Völkerrecht anzusehen ist.

Ob diese moderne Europäische Cultur in allen Richtungen des menschlichen Lebens die höchste Stufe der sog. Civilisation im Vergleich zu älteren asiatisch-hellenischen Culturformen wirklich erreicht habe und darstelle, mag freilich zweifelhaft erscheinen und deswegen hier dahingestellt bleiben. Daß die Europäische Cultur jedoch im Vergleich zu derjenigen außerhalb ihrer stehenden Nationen, innerhalb der auswärtigen staatlichen und rechtlichen Verkehrsgestaltung sich als die bisher sittlich und physisch gebietende, jeden Widerstand überwältigende Macht erwiesen hat, kann nicht geleugnet werden.

In diesem Sinne begriffen, ist die Vorstellung eines Europäischen Völkerrechts als einheitlicher Ausdruck für eine gegenwärtig bestehende Gesamt- und Gemeincultur bestimmter Staaten zuzulassen.

An der Thatsache dieser Gemeinschaft wird auch durch den Bestand besonderer Gesetzgebungen und verschieden abgestufter Bildungsgrade in den einzelnen Europäischen Staaten nichts geändert. Im Gegentheil setzt das Völkerrecht gleichzeitig die Eigenart seiner Subjecte und ihre Selbständigkeit ebenso voraus, wie das moderne Staatsrecht die staatsbürgerlichen Grundrechte oder doch mindestens die Privatrechtssphäre der Individuen anerkennt und gewährleistet. An sich wäre es nicht unzulässig, von einem Asiatischen oder Amerikanischen Völkerrechte zu sprechen. Angemessen und den Verhältnissen entsprechend, wäre eine solche Bezeichnung aber erst dann, wenn sich auf Grundlage irgend einer eigenartigen Gemeincultur Asiatischer oder Amerikanischer Staaten ein von dem Europäischen verschiedenes System von Rechtsregeln für den Verkehr dieser Staaten herausgebildet hätte.

So lange dies nicht der Fall, findet das praktische Europäische Völkerrecht seinen Gegensatz nicht an irgend einem anderen System von Rechtsätzen, sondern an den staatenlos lebenden Theilen der Menschheit oder an dem Rechtszustande solcher Staaten, die sich gegen die Rechtsgemeinschaft mit Europäischen Kulturvölkern grundsätzlich ablehnend verhalten.

Das Europäische Völkerrecht ist somit in der Gegenwart das Völker-

recht schlechthin, das gemeine Weltrecht der Culturstaaten, die rechtliche Verkehrsordnung der in geschichtlich gewordener Culturgemeinschaft lebenden Nationen.

In welchem Sinne man also immer die einer mannigfachen Auslegung fähigen Ausdrücke der „Cultur“ oder „Civilisation“ nehmen mag, für den Zweck des Staatsmannes und Juristen reicht es aus, die Thatfache eines friedlichen Verkehrszustandes unter selbständigen Staaten, beruhend auf der Anerkennung gewisser sogar für körperliche Gewaltanwendung verbindlicher Rechtsregeln als entscheidendes Merkmal der politischen Cultur im völkerrechtlichen Sinne gelten zu lassen.

¹⁾ Lorimer, Institutes of Internat. Law (I, S. 161) unterscheidet wie Fallati drei Gruppen von Völkern, je nachdem diese zugehörig sind der civilised humanity (europäisches Völkerrecht), der barbarous humanity (asiatische Staaten) und der savage humanity (Wilde).

Es ist nicht Sache des Juristen, den Begriff eines civilisirten Staates und der Civilisation festzustellen, wohl aber darauf zu achten, daß dieser Begriff ohne Berücksichtigung der Rechtsvergleichung zwischen verschiedenen Epochen der Geschichte und verschiedener Nationen nicht gefunden werden kann. Das römische Civrecht kann als älteste Erscheinung eines civilisirten (Privat-) Rechts gerade deswegen genommen werden, weil innerhalb desselben die menschheitlichen Ideen zuerst realisirt wurden.

Im Uebrigen finden sich in jedem Staate Ueberreste oder atavistische Erscheinungen der Barbarei. Keiner ist völlig civilisirt. Trotz der Slaverei, die man heute mit civilised humanity nicht vereinbar hält, waren Griechen und Römer hoch civilisirte Staaten.

§ 4.

Das geographische Gültigkeitsgebiet des Europäischen Völkerrechts.

Die Terminologie des Europäischen Völkerrechts deckte sich niemals mit den Grenzen des Europäischen Festlandes und der zu ihm gehörigen Inseln. Vor dem Abschluß des Pariser Friedens im Jahre 1856 war das Europäische Gebiet der Türkei gleicherweise wie ihre außereuropäischen Besitzungen der Herrschaft allgemeiner Europäischer Völkerrechtsordnung entzogen. Andererseits hatten schon seit Jahrhunderten Europäische Rechtsgrundsätze und Vertragsbestimmungen ihre Einwanderung in die neue transatlantische Welt angetreten. Sprach man dennoch schon vor 1856 von den Grundsätzen des Europäischen Völkerrechts, so lag darin nicht sowohl die Andeutung einer geographischen Herrschaftsgränze, als der Hinweis auf ein geschichtliches Ursprungsverhältniß, wofür eine Analogie in der Benennung gewisser in Deutschland, Frankreich und Italien geltender Rechtsregeln als gemeiner römisch-rechtlicher

gefunden werden mag. Da der Staat begriffsmäßig das Vorhandensein eines ihm eigenen, bestimmt begränzten Gebietes fordert, und das Völkerrecht eine Mehrheit selbständiger Staaten voraussetzt, so ist die Summe der Gebiete aller in Völkerrechtsgemeinschaft stehender Staaten gleichzeitig auch der geographische Raum für die Anwendung der allgemein geltenden Völkerrechtsregeln.

Die Anwendung des sog. Europäischen Völkerrechts erstreckt sich somit auf folgende Staaten:

1. Auf diejenigen Staaten Europas, welche im Verlaufe ihrer geschichtlichen Entwicklung sich allmählig in die Rechtsgemeinschaft eines internationalen Verkehrs eingerichtet und eingelebt haben, was bei allen christlichen Nationen seit dem Mittelalter der Fall gewesen ist.
2. Gleichsam durch Fortpflanzung auf diejenigen Gebiete, welche in der neuen Welt von Europa aus colonisirt worden sind, ohne Rücksicht darauf, ob nach erfolgter Begründung selbige in ihrem Abhängigkeitsverhältnisse vom Mutterland erhalten blieben, oder sich als unabhängige Staaten losgelöst haben, ohne bei ihrer Losreißung die Absicht des Ausscheidens aus der Gemeinschaft Europäischer Rechtscultur kundzugeben zu haben.
3. Auf solche Staaten, welche zwar auf Gebieten außerhalb des Europäischen Culturverbandes oder im Gegensatz zu den Ueberlieferungen Europäischer Cultur entstanden sind, aber durch ausdrückliche Vereinbarung in die Rechtsgemeinschaft der Europäischen Staaten (sog. Europäisches Concert) eingeführt worden sind.

Von der Geltung der ursprünglich in Europa entstandenen Völkerrechtsgrundsätze ist gegenwärtig kein einziger Welttheil völlig ausgeschlossen. Amerika und Australien fallen, von ihren noch staatenlosen Gebieten abgesehen, gänzlich, Asien zum Theil, Afrika mit einzelnen Landstrecken in den Wirkungskreis desselben Völkerrechts. Diesen geographischen Verhältnissen entspricht auch eine bestimmte Gruppierung der Nationen und Staaten.

Im Uebrigen ist die räumliche Ausdehnung des den völkerrechtlichen Normen unterliegenden Gebietes für den Begriff desselben gleichgültig. Jede neue Landerverwerbung durch Europäische Staaten bewirkt so zu sagen stillschweigende Einverleibungen, jeder Rückfall einzelner Länder in die Barbarei einen Gebietsverlust.

Gleichbedeutend mit dem Ausdrude: „Europäisches Völkerrecht“ wird die Bezeichnung: „Völkerrecht civilisirter Staaten“ genommen. Da der Begriff der „Civilisation“ indessen als höchste Besitzung auch vom altasiatischen Staatswesen für sich in Anspruch genommen wird, so darf die historische Bezugnahme auf Europa, als den Ursprungskontinent des modernen Völkerrechts, zum Zwecke der Gegenüberstellung zu den seiner Anwendung nicht unterliegenden Landgebieten auch noch gegenwärtig festgehalten werden. Mit Asiaten kann man sich leichter verständigen, wenn man jede

Streitfrage über das Wesen der Civilisation vermeidet und ihnen Grundsätze anempfiehlt, welche den Namen einer Völkermacht tragen, deren Ueberlegenheit sie anzuerkennen genöthigt sind.

§ 5.

Gegenwärtige Gruppierung der Staaten innerhalb der Völkerrechtsgesellschaft.

Literatur: Fallati, Die Genesis der Völkerrechtsgesellschaft. 1844. (In der *Lebinger Zeitschrift für Staatswissenschaft*. I, 160; 260; 558 ff) — Pöschel, *Völkerkunde*. Leipzig 1874. S. 517—557. — Derselbe, *Abhandlungen zur Erd- und Völkerkunde*. Leipzig 1879 S. 3—42. — E. Rapp, *Vergleichende allgemeine Erdkunde in wissenschaftlicher Darstellung*. Braunschweig 1868. S. 609—684. — F. v. Martens (*Bergbohm*) *Bd. I*, § 41.

Innerhalb des über fünf Welttheile ganz oder theilweise sich erstreckenden Gesamtbereichs völkerrechtlicher Normen ist das Nebeneinanderbestehen verschiedener Staatsgruppen mit den Kennzeichen einer engeren oder loseren Verbindung möglich.¹⁾ Denn zum Wesen des Europäischen Völkerrechts gehört es nicht, daß sämtliche Verkehrsregeln überall unterscheidungslos geübt und beobachtet werden, zumal auch der Begriff eines gemeinen Landesrechts durch die Geltung besonderer Ortsrechte in seiner Totalität nimmer aufgehoben wird.

Unter den Europäischen Nationen bestehen deutlich erkennbare, wenn schon zuweilen schwer abzugrenzende Merkmale größerer oder geringerer Intensität des Völkerrechtsbewußtseins. Die Osteuropäischen Völker sind in bleibend organisierte Verkehrsbeziehungen mit dem Auslande später eingetreten, als die Romanischen und Germanischen Staatsbildungen. Je nach der geschichtlichen Dauer der Verkehrsüberlieferungen müssen auch die gewohnheitsmäßig erlangte Stärke und die Uebung der damit zusammenhängenden Rechtsfügungen einen dem Maßstab der zeitlichen Verhältnisse analogen Grad der Festigkeit erlangen. Von Erheblichkeit erscheint daher auch in dieser Beziehung die Unterscheidung der seefahrenden Nationen und der am Welthandel nur mittelbar beteiligten Binnenstaaten, insofern das Landgebiet die Territorialität der Verkehrswege, die offene See deren Internationalität bedingt. Die Grundsätze des Seeverkehrsrechts führen dann zur Ueberbrückung des Oceans durch die Gemeinschaft juristischer Regeln. Andererseits ist nicht zu leugnen, daß die unabhängigen amerikanischen Staaten sowohl in Beziehung zu einander als auch im Vergleich zu den Europäischen Staaten wieder enger verbunden erscheinen, als solche Europäische Staaten, deren Geschichte in Krieg und Frieden mit demselben Schicksale verwoben würde. Der Amerikanische Kontinent kennt keine Gesamtvereinbarungen, die mit den Werken Europäischer Kongresse verglichen werden könnten. Freilich könnte es im Verlaufe der weiteren Entwicklung

sehr wohl geschehen, daß amerikanische Staaten noch früher zu einer inhaltsreicheren und besser gesicherten Rechtsgemeinschaft geführt würden, als die Europäischen Länder, aus denen sie ihren Ursprung ableiten, wie andererseits auch das Gegentheil möglich bleibt und das auswärtige Verkehrsrecht der Europäischen Staaten auf eine höhere Entwicklungsstufe gelangen könnte, als dasjenige der gegenwärtigen amerikanischen Ländergebiete.

Noch looser erscheint der rechtliche Zusammenhang zwischen Europäischen und Amerikanischen Staaten einerseits und der Türkei andererseits, und zwar deswegen, weil sich das gemeinsame Cultur- und Rechtsbewußtsein christlicher Staaten in dem Gegensatz zu mohamedanischen Staaten seit dem Zeitalter der Kreuzzüge gesteigert hatte, und der Privatrechtsverkehr innerhalb der Türkei selbst sich zu dem Gedanken der Rechtsgleichheit aller Unterthanen noch nicht erhoben hatte, als die Türkei im Jahre 1856 in die Europäische Gemeinschaft eintrat, ein Vorgang, dessen Bedeutung in der Unabhängigkeitserklärung des praktischen Völkerrechts von der religiösen Glaubensgemeinschaft der Nationen liegt und seine geschichtliche Analogie im Westphälischen Frieden findet, durch welchen der Gegensatz verschiedener, bis dahin politisch verfeindeter christlicher Glaubensbekenntnisse völkerrechtlich ausgeglichen wurde.

Der unerweisbaren, aber oft wiederholten Behauptung, daß das Völkerrecht der Moslem und die religiöse Ausschließlichkeit derselben mit rückhaltlos, unbedingter gegenseitiger Anwendung der Grundsätze des Europäischen Völkerrechts nicht anwendbar sei, darf keine entscheidende Bedeutung beigemessen werden.

Daß sämtliche in den völkerrechtlichen Verkehr neu eintretenden Nationen sich alle aus einer bereits höher entwickelten Verkehrspraxis stammenden Grundsätze sofort aneignen, wird durch den Begriff des Völkerrechts nicht gefordert. Wenn christliche und nicht christliche Unterthanen in einem und demselben Staatswesen durch den Grundsatz der Gleichberechtigung der Bekenntnisse mit einander zur Rechtsgemeinschaft verbunden sein können, so scheint auch die Völkerrechtsgemeinschaft durch Religionsverschiedenheit der Nationen nicht ausgeschlossen. Auch die Religionsysteme und Glaubensbekenntnisse haben ihre Geschichten. Sie sind nicht nur culturspendend, sondern auch der Reini- gung und Veredlung fähig.

Die ältesten Stiftungsurkunden einer der Glaubens- und Verkehrsfreiheit der Menschen feindlichen Religion verhindern die davon beherrschten Völker nicht, zu einer späteren Zeit den überlieferten Glauben umzubilden und sich Duldung in dem Maße anzueignen, welches für den Verkehr mit dem Auslande unbedingt erforderlich ist. Zuweilen sind sogar Gegensatz und Spannung zwischen entfernteren Religionsystemen geringer, als zwischen einander näher verwandten Confectionen.

In historischer Hinsicht bildet das canonische Recht einen ausreichenden Präcedenzfall. Die Päpste, welche in Gemäßheit mittelalterlicher, rechtlich noch

fortwirkender Decretalen, die Rechtlosigkeit der Regier verkündeten, sind nach dem Westphälischen Frieden, gegen den die Curie protestirt hat, thatsächlich nicht behindert gewesen, mit katholischen Fürsten einen den Regeln des Völkerrechts entsprechenden, dem strengen Kirchenrechte der Katholiken jedoch zuwiderlaufenden Verkehr diplomatisch zu handhaben.

Für die Völkerrechtsgemeinschaft können somit religiöse Glaubensbekenntnisse, obgleich sie politisch und culturhistorisch von Wichtigkeit sein mögen, rechtlich nicht in Betracht kommen, wenn Wille und Macht der Regierungen in nicht christlichen Staaten ausreichend erachtet werden, um den völkerrechtlichen Pflichten des Verkehrs zu genügen.

Auf Grund der gegenwärtig bestehenden Culturzustände lassen sich innerhalb der Verkehr pflegenden Staatenwelt folgende gleichsam als internationale Provinzialverbände aufzufassende Rechtsgruppen unterscheiden:

1. Die Alteuropäischen Staaten, deren Territorialordnung durch den Wiener Congreß geregelt war und noch von Heffter als Basis der internationalen Rechtsnorm festgehalten wurde. Das Merkzeichen ihrer Civilisation bildet die klassisch-mittelalterliche, christliche Cultur-gemeinschaft.
2. Die Rechtsverbindung der Alteuropäischen Staaten und der neuweltlichen Colonialstaatsbildungen, beruhend außerdem auf der Gemeinschaft der Verkehrstechnik und der materiellen Weltwirtschaft, aber gelockert durch den Mangel territorialer Gemeinschaftsordnung in der Staatenbegrenzung und Flußschiffahrtsverhältnisse.
3. Die Rechtsverbindung zwischen Alteuropäisch-christlichen Staaten und den Türkischen Ländern seit 1856.
4. Die lediglich auf Spezialverträgen beruhende Rechtsverbindung zwischen Alteuropäischen und Neuweltlichen Staaten einerseits und Asiatischen oder Afrikanischen Staaten andererseits.

Für die Anwendbarkeit völkerrechtlicher Normen erscheint diese Sondernung nicht ohne Belang.²⁾

1) Vgl. Heffter (Lehrb. § 7). Derselbe fügt der Anwendbarkeit des Pariser Friedens (Art. 6) den Vorbehalt hinzu, daß sich keiner der Kontrahenten verpflichtet haben wollte, gegen seine Religion etwas zu thun, zu unterlassen oder zu dulden, wodurch alsdann immer noch die Tragweite der Ausnahme in das Europäische Staatenconcert in Frage gestellt werde.“ Da eine christliche Religion außerhalb der historisch gewordenen Confessionen rechtlich nicht existirt, so würde die Construction eines derartigen Vorbehaltes dahin führen, daß das Verhalten christlicher Mächte gegenüber der Türkei sich verschiedenartig gestalten müßte, je nachdem katholische oder protestantische Regierungen in Betracht kämen. Man stände dann wieder ebenso, wie vor dem Westphälischen Frieden. — Daß religiöse Momente thatsächlich die auswärtige Politik der Türkei stark beeinflussen können, ist für die Zulässigkeit des Rechts-

verkehrs zwischen Mohammedanern und Christen grundsätzlich ebenso wenig erheblich, wie die Thatfache des confessionellen Gegensatzes unter christlichen Regierungen der Vereinbarung eines rechtlich geordneten Verkehrs entgegenstand.

2) Scheinbar anderer Meinung ist Vulmerincq. Pragis, Theorie und Codification des Völkerrechts S. 5: „Denn das Völkerrecht ist weder ein bloß Europäisches, noch ein Europäisch-Amerikanisches, noch ein christlich-Europäisch-Amerikanisches — sondern es ist für alle Völker aller Welttheile und jeden religiösen Bekenntnisses be-
zufen, eine gemeinsame Rechtsordnung aufzurichten, zu erhalten und durchzuführen.“ Den allgemeinen menschlichen Beruf des Völkerrechts kann man anerkennen, ohne darum die allgemein menschliche Geltung des positiven Völkerrechts zugeben zu müssen.

S. R. Phillimore nimmt gleichfalls ein allgemeines (natürliches) Völkerrecht an und bemerkt, daß England völkerrechtliche Grundsätze im Verkehr mit Indischen Fürsten beobachtet (Comm. I, § 29). Entscheidend wäre das aber nur, wenn auch Asiatische Fürsten dieselben Grundsätze im auswärtigen Verkehr befolgen würden. Im Uebrigen giebt auch Phillimore die Nothwendigkeit einer Gruppierung zu: »Unquestionably however the obligations of International Law attach with greater precision, distinctness and accuracy to Christian States in their commerce with each other.«

§ 6.

Positivität des Völkerrechts.

Literatur: Mit Beziehung auf die ältere Zeit vor 1847 s. v. Kaltenborn, Kritik des Völkerrechts S. 306 ff. — A. Vertheibiger der Positivität: Martens (1787), Saalfeld (1809), Schmelzing (1818), v. Droste-Hülshof (Lehrbuch des Naturrechts, 2. Aufl. 1831). — Schilling, Lehrbuch des Naturrechts (1863) Bb. II, S. 237 ff. — v. Savigny, System des römischen Rechts I, § 11. — Trendelenburg, Naturrecht auf dem Grunde der Ethik. (2. Aufl. 1865.) S. 896. — Bierling, Zur Kritik der juristischen Grundbegriffe. Th. I, (1877.) S. 189 ff. — E. Bergbohm, Staatsverträge und Gesetze als Quellen des Völkerrechts 1877. — R. v. Ihering, Der Zweck im Rechte. (2. Aufl. 1884.) Bb. I, S. 320 — 329 (der von F. v. Martens, Völkerrecht § 2, S. 9 mit Unrecht zu den Zeugnern des Völkerrechts gezählt wird). — A. Geyer, Philosophische Einleitung in die Rechtswissenschaft (in v. Holkenborff's Encyclopädie der R.W. 4. Aufl. 1882) S. 5 ff. — Vulmerincq (in Marquardens Handbuch) I, 2, S. 190. — Seebohm, On international reform. 1871. — E. C. Clark, Practical Jurisprudence. Cambridge 1883, S. 130 ff. — A. Pierantoni, Trattato di dir. internat. vol. I, § 30 (Roma 1884). — B. Geyser des Völkerrechts: Puchta, Gewohnheitsrecht. Th. I, S. 142 ff. — A. Lasson, Prinzip und Zukunft des Völkerrechts. (Berlin 1871.) — Ph. Jörn, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs. Berlin 1883. Bb. II, 419 ff. — Reynval, Institutions du droit de nature et des gens. Liv. I, § 8 n. 10. — Austin, The province of Jurisprudence 208. — John Leightwood, The Nature of Positive Law London 1883. — J. Westlake, A treatise on private Internat. Law. (2. Ausg. 1880.) p. 3.

Der thatsächliche Rechtsbestand und die im Rechtsbewußtsein der Gegenwart wurzelnde Innehaltung bestimmter Verkehrsregeln im Gemeinschaftsleben der Nationen könnte erfolgreich nur dann bestritten werden, wenn sich nachweisen ließe, daß es entweder möglich sei, die Culturstaaten von einander zu isoliren oder jedem Staat der Beruf inne wohne, den eigenen Willen als Weltgesetz allen anderen Staaten gewaltsam aufzunöthigen. Denn der Weltstaat würde, wenn er existirte, die Möglichkeit des Völkerrechtes begriffsmäßig ausschließen.

Mögen solche Ansätze zur Bildung weltbeherrschender Staaten auch in der Geschichte vorgekommen sein, so ist es doch gewiß, daß es noch niemals einen Staat gegeben hat, der im Stande gewesen wäre, allen neben ihm existirenden Staaten ein bindendes Verkehrsgesetz vorzuschreiben.

Ist aber der internationale Verkehr unabhängig von der isolirten Willensmacht einzelner Staaten, und ist das fortschreitende Wachstum desselben im Lebensgange der Menschheit unleugbar, so bliebe, wenn man die Rechtsqualität desselben völlig in Abrede stellen wollte, nur die Behauptung übrig, es seien diese internationalen Beziehungen der Staaten zu einander hinsichtlich ihres Gegenstandes ohne Dauerhaftigkeit, ohne Formen, Zwecke und Ziele lediglich eine Sache der Willkür, des wechselnden Beliebens oder vorübergehender Zweckmäßigkeitsrückichten, oder endlich eine sich beständig wiederholende Zufälligkeit. Sobald dagegen zugegeben wird, daß von den modernen Culturstaaten die auswärtigen Verkehrsbeziehungen als eine ihrer Willkür völlig entzogene Nothwendigkeit begriffen würden, und jeder einzelne Staat ebenso deutlich, wie er die Ungleichheit seiner ausschließlichen Weltherrschaft begreift, auch einsieht, daß er außer Stande ist, in einen Zustand der völligen und dauernden Isolirung sich zurückzuziehen, so ist es undenkbar, daß der zum Rechtsbewußtsein in Beziehung auf sich selbst und seine Angehörigen gelangte Staat dennoch die Existenz aller seiner, als nothwendig begriffenen Verkehrsbeziehungen zu anderen Staaten vom Zufall, von dem Wechsel der Umstände oder den Schwankungen in der jeweiligen augenblicklichen Uebereinstimmung der Theilnehmenden oder von der moralischen Gesinnung Anderer abhängen lassen wolle.

Da aber nicht wenige Juristen, deren praktische Thätigkeit dem internationalen Verkehrsweisen fern steht, aus ihrem eigenen Erscheinungskreise einen zu engen Begriff des Rechts sich bildeten, ist die Existenz positivrechtlicher Völkerrechtsnormen bis in die neueste Zeit geleugnet worden.¹⁾ Zwei Richtungen waren in dieser Gegnerschaft gegen das positive Völkerrecht bestimmend: diejenigen der Moralisten, welche das Wesen des Krieges mißverstanden und diejenigen der Civilisten, die von einem fehlerhaften, zu eng gefaßten Begriff des Rechtes ausgingen.²⁾ Man verglich die Quellen des Völkerrechtes mit denjenigen des Strafrechtes, Civilrechtes oder Staatsrechtes und fand dabei Unterschiede, die zu dem Ergebniß führen sollten, daß es außerhalb jedes einzelnen als Völkerrechtssubjekt vorausgesetzten Staates keine Recht erzeugende Macht geben könne.

Man stelle ferner die der Verwirklichung der Völkerrechtsforderungen dienlichen Rechtsmittel denjenigen gegenüber, welche für Zwecke des Urtheilsvollzugs der Civil- oder Strafprozeß geschaffen hat, und folgerte dann, daß dem Völkerrecht die formelle Sanktion fehle, deren das materielle Recht zu seiner Geltung bedürftig sei. Hinsichtlich des Entstehungsgrundes, wie hinsichtlich seiner möglichen Verwirklichung durch Execution sollte, wie man meinte, dem internationalen Verkehr jede positiv-rechtliche Qualität abzusprechen sein. Jene beiden Erwägungen sind unzureichend zur Begründung der darauf gebauten Schlußfolgerungen. Erwiesen konnte damit nur werden, daß dem Völkerrecht gewisse Merkmale fehlen, die anderen rein nationalen oder innenstaatlichen Rechtsverhältnissen zwar eigen sind, aber als schlechthin wesentliche für den Begriff des positiven Rechts nicht anerkannt werden können.³⁾

Daß das positive staatliche Recht aus der Willensmacht der höchsten Staatsgewalten gegenwärtig abgeleitet werden müsse, kann nicht bestritten werden. Allein es ist keineswegs nothwendig, daß die Sätze des positiven Rechts ursprünglich und ausschließlich durch denjenigen Staat selbst erzeugt werden, in welchem sie wirksam werden sollen, vielmehr genügt es, zur Positivität eines Rechtsatzes, wenn derselbe als Consequenz aus vorangegangener staatlicher Anerkennung rechtlicher Gemeinschaft mit Nothwendigkeit abzuleiten ist, aus dem Zusammenhange dieser anerkannten und rechtshistorisch überlieferten Staatengemeinschaft folgt, oder durch Reception von einem Gebiete auf ein anderes Land übernommen wurde.

Indem man den Regeln des Völkerrechts die Positivität einer ihnen innewohnenden, die Staaten verpflichtenden Kraft absprach, ließ man sich durch fehlerhafte Analogie des modernen Gesetzesrechtes verleiten und glaubte irriger Weise der Thatfache entscheidende Bedeutung beimessen zu müssen, daß durch geschriebenes Staatsgesetz, in dem man die vollendetste Gestalt der modernen Rechtszeugung in Hinsicht aller andrer Materien erkannt hatte, Völkerrechtsnormen nicht erzeugt werden konnten. Jeder Staat, der sich innerhalb der Verkehr pflegenden Genossenschaft der Nationen als Rechtssubjekt im Verhältniß nicht bloß zu seinen eigenen Untertanen, sondern auch zu auswärtigen Staaten gerirt und betrachtet wissen will, darauf verzichtend, den Stand seiner Beziehungen lediglich von dem thatsächlich vorhandenen Vorrath von eigenen paraten Machtmitteln bedingt sein zu lassen, setzt sich gleichzeitig damit diejenigen Rechtsregeln, ohne deren Beobachtung es unmöglich wäre, den dauernden Bestand irgend einer internationalen Rechtsgemeinschaft aufrecht zu erhalten. Ob Regierungen solchen auf die Dauer vom Staat übernommenen internationalen Rechtspflichten im einzelnen Falle zumiderhandeln, oder sei es aus Unkenntniß, sei es mala fide, ihr Vorhandensein bestritten, kann ihrer Positivität an sich keinen Eintrag thun, denn die jeweilige Regierung ist in internationaler Hinsicht nicht identisch mit der Rechtspersönlichkeit des Staates. Das Recht der Autonomie jedes einzelnen Staates im Verhältniß zu anderen, aus welchem das Herrschaftsrecht der gesetzgebenden Gewalt über

die eigenen Unterthanen hervorgeht, setzt zu seiner erfolgreichen Aufstellung und Begründung das Anerkenntniß eines bestehenden Rechtszustandes innerhalb der Völkergemeinde voraus. Nichtiger als die Leugnung des positiven Völkerrechts wäre daher die Behauptung, daß alles Staatsrecht und Strafrecht die Möglichkeit geordneter Gesetzgebung und Rechtspflege in solchen Staaten, die nicht gerade als weltbeherrschende in der Geschichte erschienen sind, lediglich auf allgemeiner Voraussetzung eines Völkerrechtszustandes beruht, vermöge dessen jeder Staat sich dem Auslande gegenüber rechtlich beschränkt weiß und auf eine Bethätigung seines Herrscherwillens jenseits seiner Staatsgränzen gerade um deswillen verzichtet, damit er zu einem gesicherten Zustande rechtlich geordneter Herrschaft im Inneren gelangen könne.

Ohne die Annahme eines völkerrechtlich gegebenen Zustandes, wonach jeder einzelne Staat in seinen inneren Angelegenheiten sich selbstständig und unabhängig von Rechtswegen erachtet und anderen Staaten von Rechtswegen dieselbe Eigenschaft zuerkennt, würden alle übrigen Rechte gleichsam in der Luft schweben und ebenfalls nur bedingungsweise nämlich unter der Voraussetzung realisiert werden können, daß die Staatsmacht in jedem Augenblicke stark genug wäre, auswärtige Eingriffe und Störungen fernzuhalten.

Die Gründe, aus denen die Existenz des Völkerrechts angefochten wurde, mußten dahin führen, auch den Bestand des Kirchenrechts und sogar des Privatrechts zu leugnen. Denn ihr materielles Recht für das religiöse Gesellschaftsleben in der Gemeinde hatte sich die alte katholische Kirche selbst gesetzt, ehe der Staat diese Normen als auch von seiner Seite zu schützende anerkannte, wie denn überhaupt, und prinzipiell mit Rücksicht auf das Wesen der Rechtszeugung gewürdigt, die Idee einer christlich ökumenischen, aus der Tradition erwachsenden und von Konzilien nur bezeugten, von Staaten hinterher angenommenen Kirchenrechtspraxis der Erscheinung des modernen positiven Völkerrechts in mancher Hinsicht vergleichbar sein dürfte.

Auch der objective Charakter und die Positivität der meisten Privatrechtsverhältnisse wird durch das Vorhandensein einer darauf bezüglichen Zivilrechtsgesetzgebung nicht bedingt. Zahlreiche Schuldverpflichtungen und Forderungsrechte, an deren Entstehung der Gesetzgeber im Voraus erweislich gar nicht denken konnte, entstehen durchaus unabhängig von Gesetzesvorschriften. Ihre Positivität liegt in der stillschweigend durch die Gesellschaft und ihr Willensorgan ausgesprochenen Anerkennung der Selbstständigkeit einer Sphäre, innerhalb welcher die unter Privatpersonen hervortretende Willensübereinstimmung als rechtlich geltende Norm des Handelns zu wirken vermag.

Die Hauptsache bei der theoretischen Entscheidung der Frage, ob dem Völkerrecht Positivität zukomme bleibt immer, daß man das die Rechtsnorm charakterisierende Moment der ideellen Erzwingbarkeit nicht mit gerichtlicher Erzwingbarkeit verwechsle. Rechtspflicht und Gerichtszwang sind nicht nothwendig zusammenhängende Dinge. Um dies deutlich zu erkennen, genügt es, an die Rechtspflichten der Souveränität zu erinnern, welche begriffsmäßig

jedem gerichtlichen Zwange entzogen bleiben müssen, was bei den völkerrechtlichen Streitfällen durchaus nicht der Fall zu sein braucht.

Nicht gering ist die Zahl derjenigen Rechtsverhältnisse, in denen das Moment der Rechtspflicht des Schuldners oder Obligirten entschieden über die Zwangsbefugniß und Zwangsmittel des Forderungsberechtigten überwiegt. Durch die vom Gesetzgeber ausgesprochene Straflosigkeit der von Ehegatten oder von Ascendenten und Descendenten gegeneinander verübten Eigenthumsverletzungen wird der Unrechtscharakter der in Rede stehenden Handlungen nicht getilgt. Der Staat, der den Gemeinden oder den Berufsgenossenschaften die Rechtspflichten der Armenpflege aufbürdet, braucht darum nicht dem Unterstützungsbefürtigten ein Klagerecht beizulegen. Weite Gebietsstreden des Verwaltungsbereichs werden von der durchaus eigenartigen, von gerichtlichen Prozeduren unabhängigen Bethätigung förmlicher Nöthigen beherrscht, welche einer administrativen Selbsthilfe verglichen werden kann.

In ähnlicher Weise läßt sich sagen, daß in den völkerrechtlichen Vorschriften das Moment der wechselseitig anerkannten Rechtspflichten praktisch das Uebergewicht habe über die formelle Sicherung der dem Forderungsberechtigten zur Verfügung stehenden Mittel eines rechtlich geordneten Zwanges.

Der größte der Civilisten Savigny urtheilt, daß das Völkerrecht als positives Recht zu betrachten sei, aber nur eine unvollendete Rechtsbildung darstellt. Dieser letzte Vorwurf gründet sich auf den Mangel der Rechtssicherheit.

¹⁾ Es ist keine Eigenthümlichkeit des Völkerrechts, daß dessen Positivität von verschiedenen Seiten gelehnet wurde. Schon Kaltenborn (Kritik des Völkerrechts) machte darauf aufmerksam, daß in Deutschland auch das Vorhandensein eines Deutschen Privatrechts (im Gegensatz zum Römischen Civilrecht) gelehnet worden ist, weil die Germanischen Privatrechtsregeln auf keine einheitliche Entstehungsquelle zurückgeführt werden können. Vom Standpunkte der Anhänger der absoluten Monarchie wird ebenso das Vorhandensein eines den Fürsten rechtlich verpflichtenden Verfassungsrechtes gelehnet, und andererseits hat man auch versucht, vom Standpunkte des modernen Staates der Kirche ein eigenes, auf ihre inneren Verhältnisse bezügliches Recht abzuspochen.

Als ältester grundsätzlicher Gegner des Völkerrechts dürfte Thomas Hobbes (1588 - 1679) anzusehen sein. Diese Auffassung folgte schon aus seiner Ansicht von dem natürlichen Gesellschaftszustande, den er als Chaos nahm. Auch Spinoza erblickte in den Verhältnissen der Staaten zu einander nur eine Machtordnung. Ueber die Juristen des XVIII. Jahrh. s. Kaltenborn, Kritik des Völkerrechts S. 50 ff.

²⁾ In jüngster Zeit ist dem Völkerrecht noch einmal die Positivität abgesprochen durch Lorimer, Institutes of international Law, Bd II, S. 189: »There is really no positive international Law at all. Public International Law is neither defined nor enforced by any authority superior to that, which its subjects retain in their own hands; and private International Law is positive only to the extent to which, in virtue of its adoption by municipal systems it ceases to be international.«

Auch Westlake (*Treatise on private internat. Law*, 2. ed. 1880, p. 3ff.) befreitet die Positivität des Völkerrechts giebt aber zu, daß gewisse Regeln, wie beispielsweise diejenigen des Gesandtschaftsrechts der positiven Gesetzeskraft an Festigkeit gleich kommen.

³⁾ Besondere Beachtung verdienen die Ausführungen von R. von Jhering (a. a. O. S. 323), der alles Recht auf das Kriterium der Anerkennung und Bewirklichung durch den Staat zurückführt, trotzdem aber sagt: „Der rechtliche Charakter des Völkerrechts sowohl, wie die den Monarchen betreffenden Bestimmungen der Verfassung kann nicht Gegenstand des Zweifels sein.“ Die civilistischen Zweifel, die sich bisher auf das Fundament des Rechtszwanges stützten, dürften damit für alle Zeit abgethan sein.

§ 7.

Das Zwangsmoment in der Ordnung des positiven Völkerrechts.

Literatur: A. Vulmerincq, *Pragis, Theorie und Codification des Völkerrechts* (1871). S. 150ff. — Vreede, *Oratio de juris publici et gentium praeceptis a liberae Europae civitatibus adversus vim ac dolum potentiorum fortiter tuendis*. Utrecht 1861. — Aug. Pierantoni, *Trattato di Dir. Internaz.* vol. I, § 33. Roma 1884. — Philipps, *On Jurisprudence*, 1863.

Durchaus gleichgültig für den Begriff der Positivität des Völkerrechts bleibt auch die Art derjenigen Formen, durch welche das Recht gegen Verletzungen erforderlichen Falles gesichert oder im Falle eingetretener Schädigungen wiederhergestellt werden soll. Die Thatfache, daß noch heut zu Tage äußersten Falles die Verteidigung der Völkerrechtsordnung auf den Krieg angewiesen bleibt, mag culturhistorisch von höchster Wichtigkeit und weitreichender Bedeutung sein. Für den materielle Charakter und Rechtswert der internationalen Verkehrsregeln kommt darauf nichts an.

In der Unsicherheit der Civilrechtspflege läge, wofern deren Organe der Bestechung zugänglich und die Justiz an die meistbietende Partei verkäuflich erschiene, kein Grund, deswegen das Vorhandensein materieller Civilrechtsnormen zu bestreiten.¹⁾ Jahrhunderte hindurch war, zumal im Mittelalter, die Durchsetzung wohlberechtigter Privatansprüche im Wege geordneter Rechtspflege so wenig zu erwarten, daß Selbsthilfe und Fehderecht als Nothbehelf unentbehrlich erachtet wurde.

Nicht anders verhielt es sich mit solchen strafrechtlichen, der staatlichen Urzeit angehörigen Verböten, deren Befolgung durch Androhung oder Zulassung einer vom Staat selbst anerkannten oder geregelten Blutrache erzwungen werden mußte, oder durch Verfehmung, Friedlosigkeit und Rechtsloserklärung deswegen gesichert wurde, weil dem Staate Anfangs die erforderlichen Vollzugsorgane einer regelmäßigen Strafrechtspflege mangelten.²⁾

Wer möchte behaupten, daß es in Deutschland oder Europa vor Ab-

schaffung der Privatriege oder vor Verkündung des ewigen Landfriedens kein Privatrecht gegeben habe? Ob Selbsthilfe, Krieg und Fehde als rechtlich anerkannte und regelmäßig geübte Zwangsmittel neben der Thätigkeit unvollkommen fungirender Gerichte, wie im Mittelalter, bei der Verwirklichung von Privatrechtsansprüchen begleitend hergehen oder ohne Concurrenz rechtspredender ständiger Organe, wie innerhalb der Völkerrechtsbeziehungen, direct eingreifen vermögen, das erscheint durchaus nicht geeignet, fundamentale Unterschiebe in der grundsätzlichen, materiellen Beurtheilung der Rechtsnormen zu begründen.

Wie ehemals der gerichtliche Zweikampf als Beweismittel sogar in den positiven Gesetzesvorschriften seinen Platz zugewiesen erhalten konnte, so ist es auch umgekehrt möglich, daß nach der Tradition der Jahrtausende materielle und allgemein bindend erachtete Rechtspflichten sich unter dem Schutze jener formellen Prozeßvorschrift entwickelten, in Gemäßheit welcher der Krieg im Anfang der menschheitlichen Entwicklung als selbstverständliche und nothwendige Rechtshilfe sowohl zwischen einzelnen wie zwischen den Nationen allgemein angenommen wurde. Nicht selten vergißt man Angesichts des modernen Prozeßes, daß im Mittelalter die Möglichkeit der Civil- und Strafrechtspflege auf dem Vorhandensein und der Bethätigung allgemeiner Volksbewaffnung beruhte. Parteien, die sich nicht freiwillig dem Gerichte unterwarfen, konnten durch obrigkeitliche Organe nicht dazu gezwungen werden. Die Gerichtsfolge beruhte auf Selbsthilfe der bewaffneten Freien gegen Ungehorsame und Flüchtige.³⁾ Gründete sich doch selbst das englische Schwurgericht auf den Gedanken freiwilliger Unterwerfung des Angeklagten.

Wie also das altgermanische Recht in Gestalt seiner Gewohnheiten und Gesetze positiv war trotz überlieferter Blutrache und trotz des Kampfbeweises, so ist auch das moderne Völkerrecht als positive Rechtsordnung aufzufassen, obwohl der ursprüngliche Ausgangspunkt seiner Entwicklung, das Recht gewaltthamer Selbsthilfe im Kriege, bis auf die Gegenwart fortwirkt.

Die große Mehrzahl civiler Rechtsverhältnisse gelangt zur naturgemäßen Erfüllung ohne richterliches Eingreifen um deswillen, weil für den Fall ihrer Weigerung die pflichtige Partei den Gerichtszwang scheut. Ebenso werden in der Regel seit Jahrhunderten völkerrechtliche Verbindlichkeiten in Hinblick auf die Wechselfälle und die möglichen Gefahren eines Krieges erfüllt. Jede Nation weiß gegenwärtig, daß sie bei willkürlicher Verletzung allgemein anerkannter Völkerrechtsgrundsätze der gegnerischen Machtvereinigung großer Staaten nicht Stand halten könnte. Der in solchen Fällen vorhandene mögliche Zwang und die Nöthigung zur Unterwerfung unter allgemein festgehaltene Völkerrechtsnormen erscheinen sogar in manchen Fällen praktisch stärker, als die Machtsphäre der Gerichte, der ein Privatschuldner oder Verbrecher sich durch gelungene Flucht in das Ausland entziehen kann.

Wer aus dem gegenwärtigen Zustand der Privatrechts- oder Strafrechtsgesetzgebungen einen Grund entnimmt, um den Völkerrechtsnormen posi-

tive Qualität abzusprechen, verfährt in seiner Beurtheilung unbedachtsam und oberflächlich.

Die Existenz positivrechtlicher Befugnisse und Verpflichtungen bleibt begriffsmäßig unabhängig von der Organisation einer mit überall ausreichenden Macht- und Zwangsmitteln ausgerüsteten Gerichtsinstanz. Wäre es anders, oder nähme man, wie die literarischen Widersacher des Völkerrechts das Gegentheil an, so müßte man auch die Möglichkeit oder Wirklichkeit des parlamentarischen Verfassungsrechts in Monarchieen aus dem Grunde bestreiten, weil gegen Verfassungsverletzung des unverantwortlichen Staatsoberhauptes direkte Zwangsmittel nicht bestehen.

Wer daher für die Positivität materieller Rechtsnormen den Bestand formeller durch Execution gesicherter Prozeßgarantien als schlechthin wesentlich erachtet, übersieht die von dieser Anforderung abweichenden Erscheinungen der Privatrechtsgeschichte und die höchst bedeutungsvolle Thatsache, daß die älteste Form des Römischen Civilprozeßes nicht auf gerichtlicher Nöthigung zur Unterwerfung unter eine staatliche Autorität, sondern auf vertragsmäßigen Vereinbarungen der streitenden Parteien, auf Bürgschaften oder gar auf der Fiction freier Prozeßverträge beruhte.

Auch das Civilrecht kennt unvollkommene Rechte als Erzeugniß einer *lex imperfecta* oder in der Erscheinung solcher indirekt geschützter Forderungsrechte, denen zwar die Klagbarkeit vor Gericht versagt ist, aber dennoch indirekte Wirksamkeit beigelegt ist.

Am allerwenigsten ist der Begriff der Positivität des Rechtes durch die Eventualität des Eingreifens ständiger, für jeden einzelnen Fall im Voraus competent erklärter Gerichtsinstitutionen bedingt. Ständigkeit der Gerichte erscheint überall als vergleichungsweise spät reifende Frucht der Rechtsgeschichte. Auch darf nicht übersehen werden, daß trotz ständiger Gerichtsbarkeit Widersprüche in der Auffassung materieller Civilrechtsnormen überall vorkamen, bis in neuester Zeit der Grundsatz der Einheitlichkeit in der Rechtspflege durch centralistische Herstellung höchster Gerichtshöfe gesichert wurde.

Schließlich ist auch daran zu erinnern, daß nicht wenige Regeln des Völkerrechts als Incidentpunkte in Civil- und Strafprozeßen durch Gerichtspruch innerhalb der territorialen Justiz realisirt werden. Daß ein Rechtsatz immer durch solche Organe erzwungen werden müsse, deren Entstehung, Einrichtung und Gestaltung derselben Executivgewalt entsprach, die jenen Rechtsatz gesetzgeberisch schufen, darf nicht verlangt werden. Wie der Bundesstaat sein Recht den Richtern der ihn bildenden Einzelstaaten anvertrauen kann, so darf auch die Völkerrechtsordnung ganz oder theilweise auf nationale Justiz begründet sein, obschon solche Schutzmittel, als unzureichend und ergänzungsbedürftig solange erachtet werden mögen, bis ein höchster international wirkender Gerichtshof im Fortschritt friedlicher Entwicklung geschaffen sein wird. Mit Recht wird daran erinnert, daß Präsenzgerichte als Gerichtshöfe an-

gesehen werden dürfen, die trotz ihres staatlichen Ursprunges, doch bestimmt sind, internationales Seekriegsrecht anzuwenden.

Für die Positivität des Völkerrechts ist somit nicht die auf bestimmt gegebenen Entwicklungsstufen vorhandene Gestalt oder Form der seiner Verwirklichung dienenden Zwangsanstalten entscheidend, sondern seine Erzwingbarkeit in irgend welchen durch das gemeinsame Rechtsbewußtsein der Nationen zugelassenen Formen, ohne Rücksicht darauf, ob solche in vollkommen genügender Gestalt in allen einzelnen Fällen ihrer Anwendung zu fungiren vermögen.

1) Aehnlich F. v. Martens, Völkerrecht § 2 (S. 13): „Wenn also das bloße Dasein des Gerichtes an und für sich noch nicht im Stande ist, die Herrschaft des Gesetzes zu gewährleisten, so involvirt folglich auch der Mangel desselben durchaus nicht die Defizienz alles Rechtes.“

2) Mand, Waffenverbot und Reichsrecht im Sachsenpiegel in den Verhandlungen der Münchener Akademie der Wissenschaften. Historische Klasse. Sitzung vom 9. Februar 1884.

3) Man darf nicht vergessen, daß gerichtlicher Zweikampf in England förmlich erst im XIX. Jahrhundert abgeschafft wurde. S. Lea, Superstition and Force. 2. ed. Philadelphia 1870.

§ 8.

Das natürliche oder philosophische Völkerrecht.

Literatur: Ueber die älteren philosophischen Systeme zumal in Deutschland für die Epoche von Leibnitz bis Hegel s. v. Kaltenborn, Kritik des Völkerrechts. 1847. — Eitel, Geist des Grotius, oder Darstellung des natürlichen Kriegs- und Friedensrechtes. Zürich 1789. — Ferner v. Ompteda, Literatur des Völkerrechts. S. 186. — A. Geyer, in v. Holkenborff's Encyclopädie der Rechtswissenschaft. (4. Aufl. 1882.) S. 50 ff. — Hälschner, Zur wissenschaftlichen Begründung des Völkerrechts. 1844. (In Eberty's Zeitschrift für vollständiges Recht. Bd. I, S. 26—66). — Vulmerincq, Pragis, Theorie und Codification des Völkerrechts. S. 143 ff. — Derselbe in Marquardsen's Handbuch des öffentlichen Rechts I, 2, S. 182. — Bierling, Zur Kritik der juristischen Grundbegriffe. Bd. I, S. 189. — F. v. Martens (Ausgabe von Bergbohm), Völkerrecht. Bd. I, §§ 35, 37, 38. — Leone Levi, The Law of Nature and Nations, as affected by divine Law. London 1855. — Terenzio Mamiani e P. S. Mancini, Intorno alle filosofie del diritto e singolarmente intorno alle origini del diritto di punire. 4 ed. Genova (1853). — Tissot, Principes de droit public. Seconde partie. Introduction philosophique à l'étude du droit international. Paris 1872. — J. M. F. Birnbaum, De Hugonis Grotii in definiendo jure naturale veritate. Bonn 1835. — J. Lorimer, The Institutes of the Law of Nations, vol. I (1863), p. 1 ff.

Wir haben das Völkerrecht als positives, weil anerkanntes und praktisch anwendbares, im Verkehr herrschendes, somit als gegenwärtig geltendes Recht definiert. Neben oder über dem positiven Recht steht das ideale, auf dem Boden der Rationalität erwachsene oder gedachte Recht, das die Wissenschaft als reine Theorie auffaßt, in Gestalt einer ewigen Vernunftforderung verkündet. Denn in der menschlichen Vorstellung einer zukünftigen Weltordnung kann der Unterschied zwischen positivem, vom Staat praktisch gesetztem und natürlichem, d. h. von der Vernunft ethisch gebotenen Völkerrecht aufgehoben erscheinen. In der Wirklichkeit der Dinge und der Geschichte der Staaten fallen beide Gestaltungen des nur idealen und des realen, praktischen Rechtes niemals völlig zusammen.¹⁾ Sie trennen sich von einander wie die Conception einzelner Philosophen von dem praktischen Willen organisirter Volksmacht.

Das positiv geltende Recht kann bei näherer Prüfung seines Inhalts vor dem Richterstuhl der Vernunft als altherkömmlicher, tabelnswerther Mißbrauch erscheinen, die als wahrhaft vernünftig erweisbare Forderung im Verhältniß zu dem historischen unvollkommenen Stande der Völkerbeziehungen zeitweise, das heißt so lange undurchführbar bleiben, bis das allgemeine Bewußtsein der Nationen vom Lichte höherer Erkenntniß durchdrungen ist.

Auseinanderetzung und Begränzung beider Rechtsbegriffe ist in dieser Hinsicht um so wichtiger, als Verkennung und fehlerhafte Erweiterung der dem positiven Rechte gegenständlich unterworfenen Lebensverhältnisse durchaus geeignet ist, den sicheren Bestand der Völkerrechtsordnung zu gefährden.

Das, wenngleich in seinem Inhalt mangelhafte, aber allgemein gehandhabte und anerkannte (positive) Recht ist für die Verkehrsbeziehungen der Nationen werthvoller, als theoretische Versuche, ein vollkommenes, aber in der Völkergenossenschaft streitiges Postulat Widerstrebenden anzupfehlen.

Das Verhältniß des philosophischen, rationalen, oder natürlichen Völkerrechts zum positiven Völkerrechte erscheint in doppelter Richtung bestimmbar:

Erstens, als ein genetisch-historisches Verhältniß;

Zweitens, als ein kritisch-theoretisches Verhältniß.

I. In ersterer Hinsicht hat man sich daran zu erinnern, daß die theoretische Erkenntniß einheitlicher, den gesammten Rechtsstoff durchdringender Prinzipien und die Aufstellung eines sog. Naturrechts überall in den abstrakten Resultaten der Betrachtung vorangegangener Rechtspraxis, so wie in der Vergleichung verschiedener, nebeneinander bestehender Staats-Institutionen mehrerer Nationen wurzelt. Ehe ein philosophisches, einheitlich construirtes System des Privatrechts oder Strafrechts oder ein allgemeines Staatsrecht wissenschaftlich gefordert werden kann, müssen als Stoff die einzelnen Bestandtheile positiver praktischer Rechtsübung gegeben und erkannt sein.

Die Rechtspraxis ist überall älter als die Rechtstheorie, womit nicht ausgeschlossen ist, daß die Theorie, nachdem sie sich der Praxis gegen-

übergestellt hat, auch ihrerseits befruchtend wirkte. Hat die wissenschaftliche Erkenntniß mit der Verallgemeinerung bestimmter als gemeingiltig erachteter Methoden der Untersuchung im Verhältniß zu einem überlieferten Vorrath geltender Rechtsätze eigenen und festen Bestand gewonnen, so wird es sogar unvermeidlich, daß sie auf die Fortbildung des positiven Rechts hin wiederum Einfluß gewinnt.²⁾

Auch im Völkerrecht ist dieser geschichtlich überall hervortretende Prozeß der Wechselwirkungen nachweisbar. Aus der neueren wissenschaftlichen Betrachtung des Römischen Privatrechts, das im Alterthum und Mittelalter keineswegs zur wissenschaftlich philosophischen Konstruktion gelangt war, ergab sich die nahe liegende Vermuthung oder Schlußfolgerung, daß sich die Beziehungen selbständiger Staaten ebenso wie die wechselseitigen Rechtsverhältnisse einzelner Personen zu einander auf allgemeine, in der Natur der Dinge liegende Grundsätze zurückführen lassen.³⁾ Von dem irriger Weise als vorhanden genommenen, in Wirklichkeit aber nur hypothetischen oder lediglich wissenschaftlich konstruirten Naturrechte, als vermeintlich angeborenem Rechte der einzelnen Menschen zu der Hypothese eines Naturrechtszustandes der Staaten ist nur eines Schrittes Entfernung, sobald von der Theorie das scheinbar nothwendige, über alle Wechselfälle der Geschichte erhabene gesellschaftliche Lebensgesetz des Individuums losgetrennt wird von dem scheinbar willkürlichen Gesetz, das in der Rechtsphäre des Staates den Bürger beherrscht. Nahm man früher den Staat (fehlerhafter Weise) als sog. moralische Person, so lag es nahe zu sagen: Jede einzelne moralische Person verhalte sich zur Menschheit ebenso, wie eine einzelne physische Person zur staatsbürgerlichen Gesellschaft. In gleicher Weise mußte dann das Völkerrecht, an sich genommen, durchaus unabhängig erscheinen von dem geschichtlichen Dasein und der thatsächlichen Macht einzelner Gesetzgebungsgewalten.

Das historisch-genetische Verhältniß der naturrechtlichen Systeme zu den positiven Völkerrechtsübungen bestimmter Völker und Zeitperioden mußte sich um deswillen in höherem Maße fruchtbar erweisen, als im Bereiche gerade der internationalen Beziehungen jene sinnfällige, regelmäßige, in der Gesetzgebung arbeitende Vermittlungsinstanz fehlt, die im Privatrecht wie im Strafrecht der allgemein begriffenen Vernunftforderung Verwirklichung schafft und somit ermöglicht, daß eine zeitlich genau wahrnehmbare Gränzscheide zwischen den werdenden und den sich erst vorbereitenden Rechtsbildungen einerseits und dem bereits fertig gewordenen Gesetze andererseits dargethan werden kann. Wer diese Wechselwirkungen zwischen idealen Rechtsbegriffen und praktisch positiven Rechtsgestaltungen überseht, wäre auf das Verhältniß des alten *jus gentium* zum *jus quiritorium* der Römer zu verweisen. Aus dem alten *jus civile* und seiner positiven Negation der Peregrinenrechte erwachsen, wurde der Begriff des *jus gentium* zum entscheidenden und herrschenden Gedanken in der Umgestaltung des Römischen Civilrechts.

II. Daraus erklärt sich denn auch die Bedeutung, die dem philosophischen Völkerrecht in der zweiten Richtung seiner kritisch-theoretischen Berwer-

thung zukommt. Es kommt nicht nur darauf an, den Entstehungsprozeß des heute geltenden Völkerrechts aus dem gewissen Zeiträumen eigenen Gehalt internationaler Rechtsideen abzuleiten, und damit der Rechtsdogmatik eine Stütze zu verschaffen, sondern auch darauf, daß untersucht werde, in wie weit das jeweilige positive Recht dem wissenschaftlich nachweisbaren Stande und der höchsten Stufe des Völkerbewußtseins Genüge leistet oder nicht, und auf welche Weise ein zwischen Thatfachen und Ideen etwa gefundener Widerspruch gelöst werden könnte.

In diesem Sinne aufgefaßt, bedeutet das philosophische Völkerrecht nicht, wie man ehemals vielfach glaubte, ein in allen seinen Theilen absolut vollendetes, unabänderliches, einiges abstraktes, die gesammte Menschheit ergreifendes System internationaler Rechtsregeln, sondern vielmehr einen gleichfalls relativen, geschichtsphilosophisch gefundenen, der denkbar höchsten Kulturstufe bestimmter Zeiträume und der jeweiligen Besittung der leitenden Nationen angemessenen Maßstab wissenschaftlicher Beurtheilung, nach welchem sich die Werthbestimmung des vorhandenen praktisch geltenden Rechtes und seine Fortbildung richten muß.⁴⁾

Eine Darstellung, die darauf ausginge, philosophisch das Völkerrecht ohne Berücksichtigung geschichtlicher Zusammenhänge vorzuführen oder als ein absolut unveränderliches Idealrecht zu construiren, würde ebenso wenig den Anforderungen der Wissenschaft entsprechen, wie der Versuch, das geltende Recht von dem seine Entwicklung durchdringenden Idengehalt völlig loszutrennen. Somit haben sowohl diejenigen Unrecht, welche die Positivität des Völkerrechts so aufgefaßt wissen wollen, als sei der Entwicklung und dem Verallgemeinerungsprozeß der Völkerrechtsidee jede praktische Bedeutung abzusprechen, als auch diejenigen, welche den Lehren der völkerrechtlichen Theorie sofortige Anwendbarkeit im Rechtsleben beimesen.

Unter den neueren Völkerrechtslehrern hat namentlich Bluntschli die Gränzen zwischen positivem und natürlichem Völkerrecht zu beseitigen unternommen und den Gedanken eines Universalvölkerrechts mit der Darstellung seines Völkerrechts civilisirter Staaten vermischt. Er nimmt das Völkerrecht als „anerkannte Weltordnung, welche die verschiedenen Staaten zu einer menschlichen Rechtsgenossenschaft verbindet“, also doch wesentlich als eine Zukunftsordnung, die gleichzeitig als gegenwärtige wirken soll. Dieser Irrthum erfordert zu seiner Widerlegung eine Betrachtung des Völkerrechtsprinzips in seinen verschiedenen möglichen Auffassungen.

Im Uebrigen kommt es an dieser Stelle nur darauf an, für das Verhältniß der Völkerrechtstheorie zur Völkerrechtspraxis die maßgebende Norm der Wissenschaft anzuzeigen.

Was den Inhalt des natürlichen oder philosophischen Völkerrechts anbelangt, so liegt sein Kern in dem richtigen Gedanken, daß die Völkerrechtsordnung keine Sache der menschlichen Willkür oder des jeweiligen Beliebens sein kann, sondern auf bleibenden Fundamenten ruht. Der Versuch einfach aus

der Natur des Menschen oder des Staates Völkerrechtsregeln abzuleiten, folgt überall den Grundrichtungen verschiedener Systeme und gehört daher in die Geschichte der Rechtsphilosophie.

1) Grotius (Lib. I, cap. I, § 9, n 2; § 10, n. 1 u. 2) nahm das natürliche Völkerrecht als ewig vollkommenes, unabänderliches Recht, als *adeo immutabile, ut ne a Deo quidem mutari queat*.

2) S. G. Cornwall Lewis, *Methods of observation and Reasoning in Politics*, vol. II p. 288: »Everything real, which is not a mere reproduction and mechanical imitation of something already existing, must previously have been ideal« Dieser Satz ist richtig, setzt aber auch hinwiederum voraus, daß vor der Entstehung idealer Vorstellungen praktische Uebelstände im wirklichen Leben empfunden und erkannt wurden. Das Ideale ist in Beziehung auf das Zukünftige Action, in Beziehung auf das Vergangene und Gegenwärtige eine Reaction. Das als ideal gepriesene Naturrecht war somit historische Reaction gegen die ständische Gesellschaft, gegen den absoluten Fürstenstaat und gegen die Theokratie der Kirche.

3) Dies geschah zuerst in bestimmter Weise durch Pufendorf und Thomassius. S. Kaltenborn, *Kritik des Völkerrechts*, S. 28: „Die Wissenschaft unternahm es früher, das philosophische Völkerrecht zu bearbeiten, als das positive System aus der Praxis des internationalen Lebens treu und gewissenhaft aufzubauen.“ Die Regel ist allerdings, daß den philosophischen Systemen in der Jurisprudenz eine casuistisch-exegetische Behandlung des vorhandenen Rechtsstoffes voranzugehen pflegt.

4) Wie das positive Völkerrecht von den Philosophen, so wird umgekehrt auch das Vorhandensein eines „natürlichen Völkerrechts“ von den Positivisten geleugnet. Versteht man unter natürlichem Völkerrecht ein Recht im Sinne der Unabänderlichkeit von (physischen) Naturgesetzen, so hat Westlake Recht, wenn er die Annahme eines derartig natürlichen Rechts verwirft. (A treatise on private intern. Law p. 2) Bllig entgegenge-setzter Ansicht ist Lorimer (*Institutes of the Law of Nations* p. 19) welcher das positive Recht als realisiertes Völkerrecht der Natur definiert: »The law of nations is the law of nature realised in the relations of separate political communities«

Die Leugnung eines absolut vollkommenen Völkerrechts als einer wissenschaftlichen oder praktischen Möglichkeit bedingt jedoch keineswegs eine Verleugnung der rationalen Factoren in der Entwicklung des historischen oder praktischen Völkerrechts. S. auch Hall, *internat. Law*. p. 1.

Die richtige Bestimmung des sog. natürlichen Völkerrechts ist übrigens abhängig von der vorgängigen Entscheidung der Frage: Welche Beziehung zwischen Ethik und Recht obwalte, und ob das Sittengesetz neben dem Rechtsgesetz selbständig hergehe oder in diesem und mit diesem sich offenbare? — Dieser Zusammenhang zwischen den Prinzipienfragen der Ethik und des Völkerrechts zeigt sich in der That-sache, daß *jus gentium* und *jus naturae* ehemals in systematischen Darstellungen so lange verbunden wurden, als die Leugnung des Völkerrechts in der Staatspraxis überwog, späterhin aber das Völkerrecht, nachdem es allgemein anerkannt war, zum Gegenstand selbständiger juristischer Behandlung gemacht wurde, weil man die Vorfrage als entschieden annahm.

§ 9.

Prinzip des Völkerrechts.

- Literatur: A. Daffon, Prinzip und Zukunft des Völkerrechts. (Berlin 1871).
 — A. Hulmerincq, Pragis, Theorie und Codification des Völkerrechts. (1871.)
 — Derselbe, De natura principiorum juris inter gentes. Dorpat 1856.
 — Mancini, Diritto internazionale. Prelezioni, Napoli 1873. (Delle nazionalità come fondamento del diritto delle genti) p 1—641. — E. Brusa, Dell' odierno diritto internazionale pubblico. Studj critici in der Einleitung zu Casanova, Diritto internazionale. Bd I. — P Fiore, Sul problema internazionale della Società giuridica degli Stati. Torino 1868. — F. v. Martens, Völkerrecht Bd. I, S. 47. — Phillimore, Comm. I, 14.

Ist die von uns gegebene Darstellung richtig, wonach das Verhältniß des positiven praktischen Völkerrechts zum sog. natürlichen Völkerrecht als ein historisch-genetisches in der Wirklichkeit der Dinge und gleichzeitig auch als ein kritisch-theoretisches in der wissenschaftlichen Auffassung und Darstellung des Rechtes sich erweist, so folgt daraus zweierlei.

Einmal die Unzulässigkeit, das natürliche oder vernünftige (philosophische) Völkerrecht als Gegensatz zum positiven Völkerrecht aufzufassen und sodann die Nothwendigkeit, für beide Betrachtungsweisen des Völkerrechts gemeinsame Grundprinzipien aufzusuchen.

Der alte Gegensatz zwischen dem jus necessarium als einem unabänderlich vollkommenen und vernünftigen Naturrecht und dem jus voluntarium als einem nach freiem Belieben zu setzenden veränderlichen, willkürlichen Rechte muß, nachdem es auf anderen Gebieten der Jurisprudenz überwunden worden ist, auch aus der Behandlung des Völkerrechts ausgeschieden werden. Das positive Recht ist hinsichtlich seiner Entstehung weder ein bloß willkürliches Product menschlicher Freiheit, noch ein Erzeugniß, welches in jedem Augenblick, nachdem es einmal in Wirkung getreten ist, aus dem Zusammenhang der Dinge auf wissenschaftlichem Wege wiederum entfernt werden kann.

Für unser heutiges Bewußtsein giebt es keinerlei Naturrecht, welches, ohne Zulassung von Ausnahmen und völlig unabhängig von den Thatfachen, überall und zu jeder Zeit, frei von den Schranken des Raumes, Geltung erlangen oder für die gesammte Menschheit beanspruchen könnte.

Das Prinzip des Völkerrechts ist somit weder in der unwandelbaren Macht der abstrakten Nationalität irgend einer Rechtsidee, noch in einer nur äußerlich zusammenhängenden Verkettung geschichtlich wirkender Ereignisse, sondern vielmehr in dem Zusammenwirken zweier sich wechselseitig bedingender und durchdringender Grundkräfte zu finden, von denen die eine als kosmopolitische oder Universalmacht in der ethisch-rechtlichen Anlage der menschlichen Gesellschaft, als eines entwicklungs- und vervollkommnungsfähigen Wesens be-

gründet ist, die andere als staatlich-historische Macht erscheint und in dem Wechsel der einzelnen zur Verwirklichung der menschlichen Lebenszwecke dienenden Staatspersönlichkeiten deswegen hervortritt, weil auch Staaten und Völker keine unendliche oder unerschöpfliche Kraft des Daseins besitzen. Die staatliche Kraft, in der völkerschaftlichen Gliederung der Menschheit wurzelnd, ist als zuerst wirkende und bedingende Potenz anzusehen. Nimmt man ein solches Zusammenwirken beider Potenzen an, so ließe sich, nach den ihm inwohnenden Eigenschaften das Völkerrecht viel eher als Culturrecht, nicht aber als Naturrecht bezeichnen.

Das Vorhandensein dieser die Bewegung in der internationalen, rechtlichen Gestaltung der Gesellschaftsordnung bedingenden Kräfte kann zwar auch auf anderen Gebieten des Rechtes dargethan werden. Immerhin aber hat sich das Völkerrecht sowohl nach seinem ethischen Gehalt, als nach seinem zeitlichen Entwicklungsstande am weitesten von den rein physisch natürlichen Ausgangspunkten der ursprünglichen Menschheitsexistenz entfernt. Oder umgekehrt: Der natürliche Gesellschaftstrieb prähistorischer Menschen stand der Vorstellung der sozialen privaten Ordnung des Einzellebens sehr viel näher, als der Erfassung einer auswärtigen Staatenordnung. Und die Urformen aller Gesellschaft, die Gestaltungen der Familie, der Geschlechter und der Stämme, standen der innerstaatlichen Ordnung nach ihrer Anlage näher als der menschheitlichen.

Die völkerrechtliche Idee tritt somit am spätesten und zuletzt in Wirksamkeit, nachdem sich Privatrecht und Strafrecht, Staatsrecht und Prozeß bereits formirt haben. Sie enthält den letzten zur Vollendung hinleitenden Wegweiser auf der Bahn sittlich rechtlicher Entwicklung und knüpft hinwiederum, den Kreislauf aller Bewegung gleichzeitig schließend und erneuernd, an das Privatrecht an. Denn das bleibende, vom Lebensgange der einzelnen Staaten und den geschichtlichen Wechselfällen relativ unabhängige Resultat aller von der Völkerrechtsidee zu vollziehenden Arbeit muß in der Schöpfung, Erhaltung und Befestigung der dem Einzelmenschen, unabhängig von seiner politischen Stellung, zu bestimmten einzelnen Staaten überall gebührenden rechtlichen Würde bestehen. Der höchste Ausdruck der Universalrechtsidee besteht also in dem allmäligen Wachsthum einer dem Menschen zukommenden Rechtsqualität unter gleichzeitiger Negation aller aus physischen Merkmalen der Hautfarbe oder aus geschichtlichen Mächten der Religionsverschiedenheit und der politischen Staatsangehörigkeit herangezogenen Merkmale rechtlicher Besonderung.

Andererseits ist wiederum der bleibende Erfolg dieser nach Universalität ringenden, sich ihr immer mehr nähernden ethischen Idee unzertrennlich geknüpft an die historische Thatfache einer in ihren jeweiligen Trägern veränderlichen Staatsmacht. Erscheint diese in der Verwirklichung des Privat- und Strafrechts, im Staatsrecht und Prozeß als herrschende, so erscheint sie gegenüber den von ihr angenommenen Postulaten der Völkerrechtsordnung

als freiwillig dienende. Der Untergang des einzelnen Staates und sein Absterben in der Geschichte erklärt sich sogar weniger aus der Unzulänglichkeit seiner inneren Lebensorgane für die Functionen der politisch organisirten Gesellschaft, als aus mangelhafter Erkenntniß seiner universalen Aufgabe oder aus bewußter Auflehnung gegen die allgemeinen Entwickelungsgesetze der Menschheit. Ist das Völkerrecht zu seiner Realisation auf den Dienst der höchsten, im Staate wirkenden Machtorganismen angewiesen, so bleibt auch nach dem ungeschriebenen Gesetze der Weltgeschichte jeder einzelne Staat nur so lange lebensfähig, als er sich seine in der Verbindung der universalen und der nationalen Cultur ihn stets verjüngende Arbeit zu setzen vermag.

Die Nothwendigkeit eines Zusammenwirkens zweier Bewegungsträfte in der Entwickelung des Völkerrechts ist von denjenigen bisher übersehen worden, welche verneinten, daß die Völkerrechtsidee zu ihrer Verwirklichung eines höheren Machtorganismus, außerhalb des Staates und diesen überragend, bedürftig sei. Das gleiche geschah in entgegengesetzter Richtung von Seiten derer, welche das staatliche Prinzip allmählich zu dem Range eines geschichtlich fertigen und unabänderlichen Zustandes idealer Vollenbung erheben zu können vermeinten.

Hinsichtlich des Verhaltens beider Ideen, der menschlich universalen und der staatlichen zu einander, ist freilich nicht zu leugnen, daß jede abwechselnd in dem Verlauf der Völkerrechtsentwickelung bald mehr aktiv wirkend, bald vorwiegend passiv empfangend erscheint.

Während das historische Grundgesetz in der Coexistenz mehrerer selbständiger Staaten, als eine anfänglich nahezu ausschließlich wirkende Kraft begründet erscheint, über welche, mit den Entwickelungen der Cultur fortschreitend, die ethische Universalrechtsidee der Gemeinschaft nach und nach einen zuerst vorübergehenden und schließlich ständigen Einfluß gewinnt, verhielt es sich mit der wissenschaftlichen Betrachtung und der Theorie des Völkerrechts geradezu umgekehrt; das heißt: die moderne Völkerrechtswissenschaft ging vor Jahrhunderten von den universalen, einseitig aufgefaßten Abstraktionen eines vermeintlich in natürlicher Vollenbung allgemein begründeten oder wiederherzustellenen Gesellschaftszustandes aus, dem gegenüber der geschichtlich gewordene Staat als störende oder verderbende Macht angesehen wurde, bis neuerdings die Staatswissenschaften in ihrer Gesamtheit in dem historischen Staat die Entwicklungsbasis für die Realisation der Rechtsidee nach allen Seiten erkannten.

Trotzdem ist auch die Gegenwart noch immer weit davon entfernt, eine feste Norm für die Wechselwirkungen der universalen oder ethischen Idee und der historisch staatlichen Idee aufgefunden zu haben.

Dies erkennt man vornehmlich in der Aufstellung des Weltstaatsideals, als einer Uebertreibung der Universalrechtsidee und andererseits in der Aufstellung des Rationalitätsideals, als einer Uebertreibung des historischen Rechts. Beide Theoreme bedürfen einer Aufklärung.

Im letzten Grunde lassen sich die historische und die universale Rechtsidee

als Erscheinungen einer und derselben menschheitlichen Culturmacht auffassen, vergleichbar der Elektricität, die sich in den beiden einander bedingenden Richtungen der nur anscheinend einander entgegengesetzten Positivität und Negativität offenbart. Will man bei diesem Bilde bleiben, so läßt sich sagen: die staatliche Selbständigkeit einzelner Nationen, welche vom Standpunkt des Staatsrechts als Position erscheint, muß völkerrechtlich und international zunächst als die vorwiegend negativ gerichtete Tendenz aufgefaßt werden. Die Universalrechtsidee der Gemeinschaft der Völker, welche der historische Staat in seiner Gesetzgebung uranfänglich theils negirte, theils ignorirte, repräsentirt hingegen vom Standpunkt der völkerrechtlichen Idee die Position der Menschheit gegenüber ihren einzelnen Theilungen und staatlichen Gliederungen, indem sie die Unzulänglichkeit der vereinzelt und vergänglichen Staatskörper für die Erfüllung der Lebenszwecke des sich ewig vervollkommnenden Rechts behauptet.

Gegen diese Auffassungsweise kann nicht eingewendet werden, daß das Prinzip des Völkerrechts nothwendiger Weise ein einheitliches sein müsse. Denn Einheitlichkeit bedingt durchaus nicht Einfachheit der wirkenden Ursache. Fast alle Grundlagen staatlich gesellschaftlicher Dinge beruhen auf einem unlösbaren Zusammenwirken mehrerer sich wechselseitig in Bewegung setzender Kräfte in ähnlicher Weise, wie das Prinzip des sich fortpflanzenden Menschengeschlechts als eine Vereinigung der sich befruchtenden Geschlechtsdifferenz zweier Menschen bezeichnet werden kann. Will man solche einheitliche Schöpfungsakte vermittelt organischer Vereinigung trotzdem einen Dualismus nennen, so wäre die Richtigkeit einer solchen Fassung auch dadurch nicht zu widerlegen, daß man an die Stelle desselben einen sprachlich formulirten Einheitsbegriff setzt.

§ 10.

Weltrecht und Weltstaat.

Literatur: R. S. Zachariä, Vierzig Bücher vom Staate. 2. Aufl. 1841. Band IV, („Vereinigung der Völker zu einem Völkerstaate“). — Laffon, Prinzip und Zukunft des Völkerrechts (1871) S. 119 ff. — Bluntzschli, Allgemeines Staatsrecht. Buch I, Cap. 2. — F. Laurent, Études sur l'histoire de l'humanité, Tome X, pag. 16 ff. — Ahrens, Cours de droit naturel ou de philosophie de droit. 6. édit. Vol. II, pag. 500—518. — F. v. Martens (Ausgabe von Bergbohm), Völkerrecht, Bd. I, § 45.

Nur vermöge genauer Prüfung aller wesentlichen gegenständlichen Beziehungen des Völkerrechts wird es möglich, die Frage zu entscheiden, ob das Völkerrecht durch sein Prinzip vorausbestimmt ist, sich vermöge seiner gegenwärtig nachweisbaren Qualitat in die begriffsmaßige Einheit eines Weltstaatsrechts bereinst aufzulösen. Diese Frage kann von zwei Seiten her gestellt werden: 1. Sowohl von denjenigen, welche das Vorhandensein eines

positiven Völkerrechts in unserer Epoche zwar zugeben, aber dessen Unvollkommenheiten beklagen, indem sie gleichzeitig einen Vollendungszustand des internationalen Rechtes in der Zukunft durch weltstaatliche, der Zukunft vorbehaltene Gebilde ermöglicht sehen. 2. Als auch von solchen, welche die Existenz positiver Völkerrechtsnormen leugnen und deren Möglichkeit oder Entstehung von der Schöpfung gewisser, außerhalb des Machtbereichs einzelner Staaten stehender Gemeinschaftsanstalten bedingt glauben.

Schon bei den älteren Völkerrechtslehrern findet sich die Vorstellung, daß die Totalität der Völkergemeinschaft, *civitas maxima*, also eine gleichsam aus den physischen Gewalten der einzelnen Staaten nach Analogie der moralischen Personen constituirte Gesamtkorporation der Völker, als herrschende Basis der Völkerrechtsordnung anzusehen sei, — ein Gedanke, der auch denjenigen vor schwebte, welche die Verwirklichung des ewigen Friedens an die Herstellung eines Europäischen Staatenbundes geknüpft hatten.

Man über sah, daß auf dem Boden des sog. Naturrechts, soweit dasselbe von dem vermeintlich angeborenen Rechte des menschlichen Individuums ausging und dessen Beschränkbarkeit im Gesellschaftszustande aus dem freien Willen ableitete, überhaupt kein haltbarer Anknüpfungspunkt geboten war, um zur Construction sog. moralischer Personen zu gelangen.

Daß nun die Herstellung einer objectiv ausreichenden starken, constitutionellen, sowohl Gesetzgebung als auch Gerichtsgewalt in sich schließenden Herrschermacht über die Völker eine Vorbedingung für die Annahme einer Positivität der Völkerrechtsnormen bilde, ist in Uebereinstimmung mit der bisher überwiegenden Meinung der Theorie und der bisher geltenden Staatspraxis, bereits oben (s. § 8) in Abrede gestellt worden. Es könnte sich daher nur fragen, ob die Unterordnung der völkerrechtlichen Idee der freien Staatsgenossenschaft unter die universalstaatsrechtliche Idee einer Gesamtherrschaft jenen Zustand der Vollendung oder Vervollkommnung des Völkerrechts verheißen und gewährleisten würde?

Ein alle Völker in sich vereinigender Weltstaat, der von seinen theoretischen Anhängern zwar nicht als centralisirte, jedoch als gleichsam centrale Weltmacht aufgefaßt wird, könnte vielleicht den einzelnen, von ihm geleiteten Nationen dieselbe Freiheit der Entwicklung in ähnlichen Formen und Schranken bieten, wie sie gegenwärtig den Gemeinden durch das Selbstverwaltungsprinzip einheitlich verfaßter Staatswesen gewährleistet wird.

Immerhin aber würde mit der Schöpfung des sog. repräsentativen Weltstaates, wenn man die Autokratie eines einzelnen, persönlichen Welt herrschers ausschließt und die Mannigfaltigkeit mehrerer nebeneinander bestehender Culturformen des staatlichen Lebens, für das Gedeihen der Menschheit als wesentlich betrachtet, an Stelle der heutigen freien Selbstständigkeit jedes einzelnen Staates die Zwangsherrschaft nach Grundsätzen der Staatenmajoritäten den Staatenminoritäten gegenübergestellt werden müssen. Die Minder-

zahl der Staaten hätte sich den entscheidenden Beschlüssen der Mehrzahl zu fügen, wenn man nicht etwa das Einstimmigkeitsprinzip in der Beschlussfassung einzuführen gesonnen wäre, wobei dann wiederum ferner in Frage kommen würde, ob Mehrheiten auf der Basis der allgemeinen gleichen Stimmberechtigung der Staaten, oder ihrer ungleichen Machtvertheilung zu bilden sein würden. Dabei würde sich dann aber zeigen lassen, daß durch keine dieser Hypothesen grundsätzlich an dem bisherigen Völkerrechtsprinzip etwas geändert werden könnte¹⁾.

Daß einstimmig in verpflichtender Form vereinbarte Staatenbeschlüsse schon gegenwärtig zur Anwendung eines wirksamen Zwanges gegen nachträglich opponirende Contrahenten berechtigen würden, scheint unbestreitbar. Denkt man sich hingegen die Leitung der conföderirten Staatenwelt in internationaler Beziehung abhängig von Majoritätsbeschlüssen eines ständigen Staats-Representantencollegiums, also eines Weltregierungsorgans, so würde jede Alternative gleich nachtheilig wirken müssen: entweder eine beschließende Mehrheit, gebildet nach dem Prinzip der Gleichberechtigung in der Abstimmung aller Staaten und bestehend aus den kleineren Staaten, denen die Macht fehlt den Widerstand einer mächtigeren Minderheit zu brechen; oder eine Stimmenmehrheit, gebildet nach dem Prinzip des leitenden Machtvorranges der größeren Staatskörper und bestehend aus solchen, gegenüber denen die Minorität der Stimmen zu schwach sein würde, bei Kompetenzüberschreitungen irgend welchen Widerstand zu leisten.

Daß weltstaatliche Repräsentativ-Institutionen, an sich genommen und lediglich objectiv betrachtet, eine Vervollkommnung in den völkerrechtlichen Beziehungen zur Folge haben müßten, läßt sich vom Standpunkte der heutigen Geschichtserfahrung weder vermuthen noch wahrscheinlich machen.

Anderß verhielte es sich mit der gegenseitigen freiwilligen Annäherung culturverwandter Staaten zum Zwecke der Herstellung solcher Einrichtungen, durch welche die Anwendung gewaltfamer Selbsthülfe zur Erzwingung vertragsmäßig begründeter Forderungsrechte unter den Contrahenten ausgeschlossen würde.

Die Herstellung eines Staatenbundes unter gewissen höher civilisirten Staaten wäre, unter Voraussetzung einer intensiveren Culturgemeinschaft der theilhaftigen Mitglieder, eine Möglichkeit, durch deren Eintreten das gegenwärtig anerkannte Prinzip der staatlichen Selbständigkeit nicht aufgehoben, sondern nur eingeschränkt werden würde. Nur thatsächliche, nicht prinzipielle Hindernisse könnten bei einer solchen Gestaltung in Betracht kommen.

Wenn man also die Idealität eines zukünftigen Weltstaatsrechts leugnet, so braucht man noch nicht den Gedanken eines zukünftigen Universalvölkerrechts an Stelle des heutigen, auf einen bestimmten Kreis von Nationen bezogenen Völkerrechts zurückzuweisen. Cultur und Barbarei sind keine nothwendig bleibenden Gegensätze in der zukünftigen Entwicklung der Menschheit. Stellt man sich die Einheit des Glaubens in Gemäßheit christlich kirchlicher

Verheißungen als in allmäliger Verwirklichung begriffen vor, so liegt, wenigstens vom Standpunkte des Christenthums kein Grund vor, die Rechtsgemeinschaft mit solchen Nationen abzuweisen, die gegenwärtig zwar noch in der Vorkultur begriffen sind, späterhin aber civilisirt werden können. Seiner Anlage nach wohnt dem Völkerrecht sogar die Bestrebung und Richtung auf Universalität inne. Keine Nation ist durch das Prinzip des Völkerrechts von der Mitgliedschaft in der civilisirten Staatengemeinde grundsätzlich ausgeschlossen. Alle sind dazu berufen.

Ebenso kann unzweifelhaft, völlig unabhängig von der Universalstaatsidee, die Möglichkeit gesetzt werden, daß unter Wahrung der Souveränität der einzelnen Staaten eine ständige Justizbehörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten vereinbart werde, für deren Beurtheilung feste Rechtsnormen bestehen. Auch sind Gemeinschaftsanstalten für die Wahrnehmung solcher Verwaltungsangelegenheiten, die das Interesse mehrerer Staaten berühren, durch den Charakter des gegenwärtigen positiven Völkerrechtszustandes nicht nur nicht ausgeschlossen, sondern gefordert.

Der Begriff staatlicher Selbständigkeit ist kein absolut feststehender. Er verändert sich im Verlaufe der Weltgeschichte. Sein letzter Maßstab liegt in der Fähigkeit des Staates, durch nationale Gesetze den eigenen Bedürfnissen zu genügen. Tritt die Erkenntniß der Leistungsunfähigkeit des Einzelstaates in Hinsicht seiner eigenen Interessen in das Bewußtsein der Nationen ein, so folgt damit für die von dieser Einsicht beherrschten Nationen mit Nothwendigkeit auch die praktische Bereitwilligkeit, sich selbst in internationaler Hinsicht durch entsprechende Erweiterung des Gemeinschaftsprinzips zu beschränken. Die Annäherung an die weltstaatlichen Ideale kann daher nur im Wege der Selbstbeschränkung jeder Nation bewerkstelligt werden. Somit ist keine Nation gehalten, sich wider ihren freien Willen einem Gemeinschaftsbedürfnisse anderer unterordnen zu lassen, das sie selbst nicht empfindet. Noch viel weniger kann erwartet oder gefordert werden, daß alle Völker ihrer kriegerischen Gewaltmittel zu Gunsten einer irgendwie constituirten Gesamtstaatsgewalt sich entäußern.

Die denkbar höchste Macht, die zur Aufrechthaltung des kosmopolitischen oder weltbürgerlichen Prinzips vom Standpunkte des Völkerrechts gerechtfertigt werden könnte, würde immer nur darin bestehen, daß die Auflehnung oder Zuwiderhandlung gegen die schlechthin unerläßlichen Forderungen fortschreitender Kultur durch die höher entwickelten Staaten gegen stationäre, verkehrsfremde oder zurückbleibende Gemeinwesen mittels internationaler Verkehrsperre, oder völkerrechtlicher Excommunication gehandelt würde.

¹⁾ Eingehend begründet ist ein Vorschlag (Le Problème final du droit internat.) von J. Lorimer (Edinburgh), Constantinopel zum Sitz einer internationalen Regierungsbehörde zu erheben (Revue de droit internat. 1877, p. 161). — Vgl. auch Bluntschli, Ueber die Organisation des Europäischen Staatenvereins in der Ver-

Imer „Gegenwart“, 1878, Nr. 6, 8, 9 (Bd. XIII). Darnach würde der Europäische „Staatenbund“ zusammengesetzt werden:

- a) aus einem Bundesrath von 21 Delegirten (je zwei von den sechs Großmächten, je einem von den übrigen neun Regierungen „von Bedeutung“, d. § Belgien, Dänemark, Griechenland und die osmanischen Länder, die Niederlande mit Luxemburg, Portugal, Rumänien — Serbien — Montenegro, Schweden — Norwegen, Schweiz, Spanien;
- b) aus einem Repräsentantenhaus mit 105 Mitgliedern, gewählt theils von den Volksvertretungen einer jeden Großmacht (je 10 Delegirte, also 60) und theils von den Kammern der übrigen Staaten (je 5, also 45).

Jeden eine parlamentarische Discussion dieser Projekte ist bisher nirgends unternommen worden. Sie dürften überall als unausführbar vom Standpunkte der gegenwärtigen Zustände angesehen werden. Das ist auch die Ansicht von F. v. Martens, Völkerrecht Bd. I, § 51.

§ 11.

Das Nationalitätsprinzip.

Literatur: R. v. Rohl, Die Nationalitätsfrage (Staatsrecht, Völkerrecht und Politik I, 333 ff.). — Bluntschli, Die nationale Staatenbildung und der moderne Deutsche Staat. Berlin 1870. — v. Holtzendorff, Le principe des nationalités et la littérature Italienne du droit des gens. (Rev. de D. Internat. 1870 (II. Bd.) p. 92 ff. — Hulmerincq, Traité, Théorie und Classification des Völkerrechts S 53 ff. — P. S. Mancini, Del progresso del diritto nella società, nelle legislazioni e nella scienza durante l'ultimo secolo in relazione co' principi e con gli ordini liberi. Torino 1869. — Terenzio Mamiani, Dell' ottima congregazione umana al del principio di nazionalità. 1859. — L. Palma, Del principio di nazionalità nella moderna società Europea. Milano 1867. — Esperson, Il principio di nazionalità, applicato alle relazioni civili Internazionali. Pavia 1868. — L. Palma, La letteratura e il principio di nazionalità. Milano 1869. — A. Pierantoni, Storia degli Studj del diritto Internazionale in Italia. Modena 1869. — E. Brusa, Einleitung zu Casanova, Diritto Internaz. Bd. I, S. CCCII ff. — Lieber, Fragments of political science on Nationalism and Internationalism, 1868 (New York).

Auf das Prinzip der nationalen Selbständigkeit der einzelnen Staaten für sich allein, kann sich die völkerrechtliche Idee nicht stützen. Denn völkerrechtlich genommen, ist der reine Grundsatz der Nationalität zunächst nur eine Negation, der politischen Gemeinschaft einer Nation mit anderen. Positives und philosophisches Völkerrecht, obschon wissenschaftlich und begriffsmäßig von einander zu unterscheiden, beruhen aber gerade auf denselben Grundthatfachen des politischen und menschlichen Gesellschaftszustandes, das heißt gerade auf einer unlösbar gewordenen Vereinigung innerhalb des Dualismus der aus dem menschlich individuellen persönlichen oder nationalen Selbständigkeitstrieb e

hervorgehenden staatlichen Absonderungsbestrebungen einerseits, und dem im internationalen Verkehr waltenden Zuge des Gesellschaftsbedürfnisses andererseits.

Tritt im Privatrecht diese Wechselbeziehung von Individualismus und Sozialismus darin hervor, daß durch das staatliche Gesetz dem freien Willen der Einzelnen einerseits ein bestimmter Spielraum belassen wird, innerhalb dessen entweder die Willkür des herrschaftsberechtigten Eigenthümers oder die Vereinbarung der Vertragsschließenden ungehindert walten darf, andererseits aber gleichfalls der Freiheit durch Gesetz auch eine Schranke gezogen wird, weil das Interesse der bürgerlichen Gesellschaft dahin führt, gewisse Verfügungen des Herrschaftsberechtigten zu unterjagen oder Formvorschriften für die Aeußerung des Vertragswillens aufzustellen, so findet das Völkerrechtsverhältniß, wie bereits erwähnt, eine diesem Dualismus entsprechenden Analogie in der Gegenüberstellung jener zwei sich wechseltig bewegenden Grundkräfte: der Nationalität und des Kosmopolitismus, welcher letztere das Sozialprinzip der staatlichen Organisationen repräsentirt.

Unter der Nationalität verstehen wir hier nicht die Besonderheit ethnographisch geschiedener, nach politischer Gestaltung ringender gesellschaftlicher Kräfte, sondern die Eigenart staatlicher Selbständigkeit, in welcher sich der Inhalt völkerschaftlicher Gruppen auf räumlich abgegränzter Basis politisch organisiert hat. Jeder Staat hat zunächst das Bestreben für sich selbst zu sein, die eigene Persönlichkeit zu behaupten, indem sie sich derjenigen aller anderen Staaten entgegensetzt und keine höhere Macht als zwingend über sich anerkennt.¹⁾

Nirgends jedoch ist die räumliche Gränze des Staates gleichzeitig die Gränze seines geistigen Daseins. Ebenso wenig ist dies der Fall wie etwa die Schwelle des Hauses oder der Markstein des Ackers die wirtschaftliche Begrenzung der in einer Familie thätigen Kräfte darstellt. Jeder Staat wirkt mehr oder weniger, häufiger oder seltener, über seine Gebietsgränze hinaus. Wie in den Luftschichten der Atmosphäre, unbehindert durch politische Gebietstheilungen der Erdoberfläche, Windströmungen circuliren, so geht ein Zug des Menschheitlichen durch die Geseze der Staaten. In ihm offenbart sich die Idee des Kosmopolitismus, gleichviel, ob sie von den Mitlebenden alsbald erkannt wird, oder nicht.

Es ist möglich, daß dieser Zug dem wenig geübten Auge mancher Beobachter ebenso entgeht, wie das Vorhandensein gewaltiger Strömungen in der anscheinend nur vom Winde bewegten Fläche des Meeres den Blicken der ersten Seefahrer nicht erkennbar wurde. Denn in der Körperwelt scheint der Staat oder eine Staatenverbindung die höchste greifbare Organisation zu sein und das menschheitliche, weltbürgerliche Element kann sich nicht anders offenbaren, als in einem gleichsam luftförmigen oder flüssigen Aggregatzustande.

Wo aber überhaupt das staatliche Leben, aus anfänglicher Kindheit und Noth in den Culturstand des sitzlich rechtlichen, vollsthümlichen Selbstbewußtseins hinüberreicht, wird ein Theil der es erfüllenden Ideen in irgend welcher

Verbindung mit allgemein menschheitlichen Vorstellungen selbst dann stehen, wenn dem einzelnen, staatsbürgerlich nicht anerkannten Fremden oder Ausländer eine eigene, des Schutzes theilhaftige Rechtsphäre abgesprochen wird.

Diesen Prozeß der sich nach einander in der Staatenwelt entwickelnden Wechselwirkungen erzählt und beschreibt die Weltgeschichte. Soweit er für den Beobachter ein gegenwärtiger oder noch fortdauernder ist, und nach sittlich rechtlichem Maßstab bemessen werden kann, ordnet ihn das Völkerrecht.

Thatfache und Recht der nationalen Selbständigkeit in einer coegiszenten Mehrheit selbständiger Staaten einerseits, und Thatfache und Recht eines sie zu einer Gemeinschaft der Ideen, Bedürfnisse, Interessen und Willenshätigkeiten verbindenden Verkehrs andererseits bezeichnen somit den Ausgangspunkt sowohl für das praktisch-positiv, wie auch natürliche philosophische Völkerrecht.

Natürlich ist dieser Dualismus insofern, als im Licht der Erkenntniß die Mehrheit der Staaten keine Sache willkürlicher menschlicher Veranstaltung darstellt, überhaupt uns nicht zu beseitigen erscheint und als nothwendiges Ergebnis staatsbildender, d. h. die Menschheit trennender, nationalstaatlicher Unterscheidungsmerkmale auftritt; positiv rechtlich dagegen insofern, als diese natürlichen den Menschen eingeborenen, im Staate organisirten Selbständigkeitstriebe der Völker, durch das Bewußtsein unvermeidlicher wechselseitiger Abhängigkeit der Staaten von einander oder durch freie Willenshätigkeit der Nationen anerkannt und geleitet, den Anforderungen menschheitlicher Gemeinschaft sich fügt und unterordnet.

Im Uebrigen ist es für das Völkerrecht gleichgültig, in welcher Weise sich bei der historischen Bildung der einzelnen Staatskörper die gesellschaftlichen Elementarkörper der Stammesverwandtschaft, des religiösen Glaubens, der Sprache, der wirtschaftlichen Interessengemeinschaften zu einander verhalten. Die Zweckmäßigkeit ihrer jeweiligen politischen Trennung unter dem Einfluß wechselseitiger Abstoßung, oder ihrer dem verwandtschaftlichen Zuge der Anziehung entsprechenden staatlichen Vereinigung ist keine Angelegenheit, die nach juristischen Gesichtspunkten des positiven Völkerrechts zu prüfen wäre. Dem nationalen Prinzip des Völkerrechts kann jeder Staat zu seiner Verwirklichung verhelfen, der die Kriterien einer zuständig gegebenen Existenz aufzuweisen vermag. Die Einheit des politischen Volksbewußtseins, welchem so vielfach als organisatorischen Prinzip des Völkerrechts der Anspruch auf Alleinherrschaft zuerkannt worden ist, kann ebensowohl das Produkt wie die vorbildende grundlegende Kraft des staatlichen Lebens sein. Es giebt für das Völkerrecht ebenso wenig Normalstaaten, wie es für das Privatrecht einen Normalmenschen giebt.

Vom völkerrechtlichen Standpunkte aus betrachtet, kann daher das Nationalitätsprinzip nichts anderes bedeuten, als den Grundsatz der staatlichen Selbständigkeit, ohne Unterscheidung dessen, ob dieselbe einen geschichtlich über-

lieferten Volksbestand, oder eine auf der Attraction einheitlich gewordener Volksmacht beruhende Neubildung zu ihrer Grundlage hat.

Aber auch im Sinne des philosophischen Völkerrechts läßt sich nicht darthun, daß diejenigen Impulse und Triebfedern, die in der Entstehung und Bildung sog. moderner Nationalstaaten zumeist wirksam gewesen sind, als ein schlechthin unentbehrlicher und für alle Zukunft bleibender Factor in dem Gange des Völkerrechtsprozesses anzusehen sein würden. Denn, wenn das philosophisch construirte natürliche Völkerrecht gerade seinem Wesen dadurch entspricht, daß es von den räumlichen Gränzen der staatlichen und völkerrechtlichen Gebiete absieht, um auf die gemeinsamen Merkmale aller menschlichen Gesellschaftsformen zurückzugehen, so würde es mit seinen kosmopolitischen Endzwecken in Widerspruch gerathen, falls die Behauptung aufgestellt werden sollte, daß das Gemeinschaftsgefühl barbarischer Stämme im Gegensatz zu civilisirten Nationen dieselbe Dignität selbständiger nationaler Organisation zur Ausschließung der politischen Cultur höher entwickelter Staatsrechte verwerthen dürfe.¹⁾

Die ursprüngliche und letzte, rechtliche und historische Grundlage, über welche weder das positive noch das natürliche Völkerrecht hinausgehen kann, ohne die Sicherheit seiner Grundlagen zu gefährden, ist daher das Staatsvolk als Subject der Völkerrechtsbeziehungen, nicht aber der Volksstaat.

1) Die Lehre von der „Nationalität“ und ihren Factoren gehört überhaupt theils in die Völkerpsychologie, theils in die Politik. Das übernahm die sog. italienische Völkerrechtslehre, welche die Nationalitätsidee, mit dem demokratischen Princip des suffrage universel vielfach zum Range einer gleichsam radikalen Legitimitätsidee erhob und damit allerdings der Volksbewegung in Italien politisch wesentlich Vorschub leistete.

Rancini, der das Völkerrecht auf Nationalität basiren will, definiert dieselbe als: *„una società naturale di uomini di unità di territorio, di origine, di costumi e di lingua, conformati a comunanza di vita e di coscienza sociale“* (Prelezioni, p. 37).

§ 12.

Die Völkerrechtszwecke.

Literatur: R. v. Rohl, Staatsrecht, Völkerrecht und Politik, Bd. I (Erlangen 1860), S. 579 ff. — R. v. Thiering, Der Zweck im Rechte (2. Aufl. Leipzig 1884), Bd. I, S. 77 ff. — Saleški, Zur Geschichte und Lehre der internationalen Gemeinschaft. (Dorpat 1866.) — J. Lorimer, Institutes of the Law of Nations. Bd. I, S. 445 ff. (Edinb. 1883)

Alles Recht mag in seinen ältesten Offenbarungen auf den natürlichen gesellschaftlichen Selbsterhaltungstrieb in den verschiedenen Formen des ursprünglichen Gemeinlebens der Menschen und somit auf theilweise unbewußte

Willensäußerungen zurückgeführt werden. Für den Culturmenschen ist das Recht jedoch nirgends und niemals etwas zweckloses. Seinem Bewußtsein erscheint das Recht überall auf feste Zielpunkte gerichtet.

Für das Völkerrecht wird solche Zweckbestimmung um so wesentlicher, als es in seiner gegenwärtigen Gestalt den Culturstaat d. h. ein nach dem Maßstab seiner politischen Einsicht, zweckbewußt handelndes Gemeinwesen zu seiner historischen Voraussetzung hat.

Daß Völkerrechtsregeln den Anforderungen einer allen Staaten gemeinsamen Nützlichkeitnorm zu genügen haben, war bereits von der alten naturrechtlichen Schule hervorgehoben und neuerdings namentlich von den Nachfolgern Bentham's nachdrücklich betont worden. Solange aber die Bestimmung der Nützlichkeit in der Sphäre des subjectiven Ermessens entweder der Theorie oder der Staatspraxis verharret, kann daraus ein brauchbarer Maßstab für die Völkerrechtsordnung nicht genommen werden. Es kommt vielmehr darauf an, die Zweckrichtung des Völkerrechts schon in den Prinzipien seiner ersten geschichtlichen Offenbarungen aufzusuchen.

Seiner letzten Zweckbestimmung nach gewürdigt, erstrebt das Völkerrecht sonach die Ausgleichung in der thatsächlich gegebenen Wechselwirkung zwischen den Kräften und Prinzipien einerseits der Rationalität und andererseits des Kosmopolitismus nach dem Maßstabe universaler rechtlicher Nothwendigkeit und nationaler Freiheit.

Der rechtlichen Nothwendigkeit kosmopolitischer Gemeinschaft wird genügt, wenn jeder Staat innerhalb der menschheitlichen Rechtsgenossenschaft sich so weit selbst beschränkt, daß die Möglichkeit der freien Selbstbestimmungen aller andern Staaten gewahrt bleibt und dasjenige von jedem geleistet wird, was zur Aufrechterhaltung dauernder Gemeinschaftsverhältnisse schlechthin unentbehrlich erscheint.

Dem Grundsatz nationaler Freiheit und Selbständigkeit wird genügt, wenn die jeweilig physisch überlegenen Kräfte einer Staatenmehrheit darauf verzichten, das Gemeinschaftsinteresse gegen einzelne Staaten bis zu dem Maße zu erzwingen, daß die innere Freiheit derselben dadurch aufgehoben werden müßte.

Während das nationale Prinzip vermöge staatlicher Machtorganisation seine völkerrechtliche Geltung durch gewaltsame Vertheidigung gegen Beeinträchtigungen und Bedrohungen sich in den Großstaaten praktisch zu behaupten vermag, ist die Realisation des kosmopolitischen Prinzips im Wesentlichen auf die freiwillige und autonome Entschliebung der einzelnen Staatskörper oder auf die Ueberlegenheitsverhältnisse einer die Entschliebung des einzelnen Falles beherrschenden Combination von Bündnissen gestellt.

Für die wissenschaftliche Grundlegung des Völkerrechts ist es ausreichend, die in der Weltgeschichte fortbauernde, niemals völlig unterbrochene Wechselwirkung jener beiden, Cultur wirkenden Grundkräfte der Rationalität und des

Kosmopolitismus als Ausgangspunkt aller dem Rechtszweck genügenden Verkehrsgealtungen nachzuweisen.

In welchem besonderen Verhältniß der Kraftäußerung diese beiden Prinzipien zu einander stehen, ist für die jeweilige Gestaltung des positiven Völkerrechts zwar höchst bedeutsam, für das Wesen rechtlicher Positivität indessen ohne Belang. Denn Positivität des Rechtes wäre, wie gezeigt wurde, bereits dann gegeben, wenn durch das gemeinsame Bewußtsein der mit einander Verkehr pflegenden Nationen die rechtliche Zulässigkeit der gewalttätigen Selbstverteidigung jedes einzelnen Staates gegen fremde Angriffe anerkannt worden wäre.

Im Uebrigen erscheint es nicht auffallend, daß in der philosophischen Betrachtung sowohl als auch in der praktischen Behandlung völkerrechtlicher Einzelfragen, bald die relative Bedeutung der Nationalität, bald die vermeintlich höhere Werthstellung der kosmopolitischen Ideen betont wird. Denn innerhalb der wissenschaftlichen Lehre bethätigt sich die Schulmeinung mit gleicher Freiheit der Bewegung, wie in der künstlerischen Darstellung eines und desselben Gegenstandes durch den Meißel oder den Pinsel die Ueberlieferung mehrerer Kunstschulen nebeneinander auch dann zu walten vermag, wenn in der Anerkennung ästhetischer Prinzipien keinerlei Meinungsverschiedenheiten bestehen.

Vom Standpunkt des philosophischen Völkerrechts läßt sich somit nicht mehr fordern, als daß keines der beiden Prinzipien das andre aufhebe oder in seiner praktischen Bethätigung verlege. Die jeweiligen Gestaltungen des positiven Völkerrechts müssen die Erfüllung des doppelten Zweckes ermöglichen, daß in der Gemeinschaft der Culturwelt jeder einzelne Staat sich in Gemäßheit seiner eigenthümlichen historischen Anlage, unbehindert durch störende Einwirkungen von außen, frei im Innern entwickeln könne, andererseits aber auch die Eigenmacht wiederum soweit beschränkt werde, als der Dienst der Menschheit, der dem Staate obliegt, auf dem Gebiete des internationalen Verkehrs erfordert. Sobald der Staat in die Mitgliedschaft des Völkerrechts eingetreten ist, muß er sich bei allen Veranlassungen seiner Gesetzgebung und Verwaltung davon Rechenschaft geben, daß er nicht nur für sich selbst lebt, sondern schon aus dem Grunde, weil er seine eigenen Bedürfnisse ohne Mithilfe anderer Staaten weder in materieller, noch in idealer Richtung befriedigen kann, auch seinerseits beitragspflichtig wird für die Gesamtzwecke jener höchsten menschheitlichen Interessen, deren Postulate weltgeschichtlich bestimmt sind, die Existenz der einzelnen staatlichen Persönlichkeiten auch nach deren Untergang zu überdauern.

Ein wirklicher Widerspruch zwischen diesen wechselnden Zweckrichtungen des Völkerrechts ist nicht möglich. Wo ein solcher im einzelnen Fall von der Doctrin oder der Praxis behauptet wird, kann es sich nur um eine mißverständliche Auffassung der jenen Zwecken dienlichen Mittel oder um deren fehlerhafte Anwendung in der Staatspraxis handeln.

§ 13.

Die Völkerrechtswissenschaft.

Literatur: C. v. Kaltenborn, *Kritik des Völkerrechts* (1847), S. 235 ff. — A. Vulmerincq, *Praxis, Theorie und Codification des Völkerrechts* (1871), S. 81 ff. — Lorenz v. Stein, *Handbuch der Verwaltungslehre*. 2. Aufl. (Stuttgart 1876), S. 93 ff. — F. v. Martens, *Völkerrecht* (Ausgabe von Bergbohm), Bd. 1, § 39. — P. S. Mancini, *Diritto Internazionale. Prelezioni* (1873). S. 75.

Im uneigentlichen Sinne wird der Ausdruck „Völkerrecht“ gleichbedeutend genommen mit Völkerrechtswissenschaft oder Völkerrechtslehre.

An einer anderen Stelle wird zu zeigen sein, daß die Postulate wissenschaftlicher Forschung und Erkenntniß, oder die Lehrsätze der Theorie, positive Rechtsqualität selbst dann noch nicht haben können, wenn sie in der Doctrin unbestritten bleiben sollten. Andererseits können gewisse Verkehrsregeln unter den Nationen als Rechtspflichten erachtet und befolgt werden, ohne daß der innere Grund derselben wissenschaftlich begriffen, gerechtfertigt, oder dargestellt worden ist. Einzelne Normen des positiven Völkerrechts sind meistens älter als ihre wissenschaftliche Darstellung aus dem Gesichtspunkte ihres einheitlichen Zusammenhangs. Aber auch das sog. natürliche oder philosophische Völkerrecht fällt keineswegs überall völlig zusammen mit der Theorie des heutigen Völkerrechts. Doctrin und Praxis des Völkerrechts müssen mit einander verglichen, neben einander gewürdigt werden.

Die Aufgabe der Völkerrechtswissenschaft beginnt überall mit der Unterscheidung zwischen dem wirklich innerhalb der Gemeinschaft rechtlich zwar selbständiger, thatsächlich aber von einander abhängiger Staaten geltenden Rechts und dem vom Standpunkte der Sittlichkeit, Gerechtigkeit, Zweckmäßigkeit oder Folgerichtigkeit zu erstrebenden Vernunftrecht.

Das Fundament der wissenschaftlichen Erkenntniß des positiven Völkerrechts bildet somit die Thatsache, daß ein rechtlich anerkannter und gewollter, dauernder Gemeinschaftszustand unter den gegenwärtig Verkehr pflegenden Staaten besteht: eine Grundthatsache, die in einem Zeitalter als unbestreitbar und unbezweifelbar gelten muß, wo keine einzige Regierung in ihren Staatschriften die Behauptung aufzustellen versucht, daß sie nach eigenem Belieben willkürlich über ihre Beziehungen zum Auslande verfügen oder sich dem Maßstabe internationaler Berechtigung und Verpflichtung nach freiem Ermessen überall entziehen dürfe. Andererseits lag der Ausgangspunkt für die gegenwärtig als unwissenschaftlich erkannten Konstruktionen des alten philosophischen Völkerrechts in dem Dogma ursprünglicher, durch den Staat rechtlich nicht zu beschränkender Gleichheit aller menschlichen Individuen.

Im Gegensatz dazu, hat die Wissenschaft des modernen Völkerrechts

auszugehen von der natürlichen d. h. von Hause aus gegebenen, praktischen Ungleichheit in den Machtzuständen der Stämme, der Völkerschaften und Staaten, so lange diese im Verhältniß zu einander bestrebt waren, einen Gesellschaftszustand mit andern benachbarten oder nicht benachbarten Stämmen, Völkern, Staaten auszuschließen. Nimmt man daher das Naturrecht als wissenschaftliche Hypothese einer den Menschen eingeborenen idealen Urrechtsanlage, so läßt sich nicht behaupten, daß das Völkerrecht der Gegenwart eine Art dieses Naturrechts sei. Das Völkerrecht ist vielmehr Culturrecht der Staatenwelt, nicht angeborenes, sondern erworbenes Gut der Menschheit.

Auf dieser thatsächlich als anerkannt zu nehmenden, erworbenen Cultur-Grundlage internationaler Rechtsgemeinschaft selbständiger Staaten beruhen jene einzelnen Rechtsätze, deren Gesamtheit des Völkerrechtes Inhalt ausmacht.

Bei der dogmatischen Darstellung des positiven Völkerrechts hat die Wissenschaft der Aufgabe zu genügen, daß gleichzeitig der nothwendige Zusammenhang jedes Rechtsatzes mit dem Gemeinschaftsprinzip der Völkergemeinschaft und seine Vereinbarkeit mit der Selbständigkeit der einzelnen Staaten dargezogen werde. Als wissenschaftlich hinreichend bestimmt und außerdem als positiv geltend muß jeder Völkerrechtsatz gelten, der sich als unvermeidliche, nothwendige Consequenz jener fundamentalen Gemeinschaftsordnung darstellt, die von den Völkerrechtssubjekten anerkannt wird und gleichzeitig auch die politische Selbständigkeit aller Staaten zu ihrer Voraussetzung hat.

Daraus ergibt sich, daß zur Annahme einer Positivität einzelner Völkerrechtsätze keineswegs der Nachweis erforderlich ist, daß diese durch spezielle Annahme von Seiten sämmtlicher vertehrpflgender Staaten ausdrücklich sanctionirt worden sind.

Mit der wissenschaftlichen Darstellung des positiven Völkerrechts verhält es sich somit kaum anders als mit der Ermittlung des richterlicher Anwendung bedürftenden Gesetzesrechtes bestimmter Staaten. Rein Gesetz kann absolut vollständig in der Aufzählung sämmtlicher seiner Anordnung zu unterstellenden Fälle sein. Als Recht ist überall, bis zur Verordnung des Gegentheils, das zu nehmen, was eine richtig gehandhabte Untersuchungsmethode, als nothwendigen, wenngleich unausgesprochenen Inhalt des rechterzeugenden Willens nachweisen kann. Das stillschweigende oder ausdrückliche Anerkenntniß internationaler Rechtsgemeinschaft durch selbständige Staaten begreift gleichzeitig jedesmal das Anerkenntniß derjenigen Schlußfolgerungen in sich, ohne deren Zulassung der Staat wiederum hinterher sowohl den Rechtsgrundsatz der Gemeinschaftsordnung, als auch das internationale Rechtsprinzip seiner eigenen Selbständigkeit, also sich selber negieren müßte.¹⁾

Ob diese nothwendigen, aus dem Gemeinschaftswillen der Staaten zu ziehenden Schlußfolgerungen nach ihrer jeweiligen Formulirung von einzelnen Staaten hinterher gelegentlich verkannt, gezeugnet oder abgewiesen werden, das

kann ihrer begriffsmäßig zu behauptenden, rechtlichen Positivität ebenso wenig Eintrag thun, wie die Divergenz in der Rechtsprechung mehrerer, einer höchsten Instanz entbehrenden Gerichtshöfe oder die Controverse der Theoretiker das Vorhandensein einer bei ihrer Entstehung einheitlich gemeint gewesenen Gesetzesvorschrift zu beseitigen im Stande sein würde; denn sicherlich bleibt es für das Dasein einer Rechtsvorschrift durchaus gleichgültig, ob durch ein allerhöchstes Organ der Subikatur zweifelhafte Auslegungen der einer Rechtsvorschrift zukommenden Tragweite in formell verpflichtender Weise abgeschnitten werden können. An sich ist es nicht einmal ein Mangel, wenn ein bestimmtes Rechtssystem, wie beispielsweise das Römische, zu zahlreichen Streitfragen Anlaß bietet, insofern als Mißverständnisse nicht notwendiger Weise durch den Gesetzgeber verschuldet sind, vielmehr auch durch intellectuelle Mängel der Auslegenden verursacht sein können.

Allerdings ist es eine Aufgabe gewissenhafter Darstellung, die in ihrer Handhabung zweifelhaft gebliebene Rechtsregel von der überall festgestellten Rechtsregel gerade in Beziehung auf internationale Verhältnisse zu sondern, und sich davor zu hüten, daß die von gewissen Völkern beobachteten Verkehrsregeln nicht voreiliger Weise als allgemeines Völkerrecht aller Verkehrs pflegenden Staaten ausgegeben werden.

Damit das Gebiet des möglicherweise Zweifelhafte[n] in der wissenschaftlichen Darstellung des Völkerrechts thunlichst eingeschränkt werde, ist es von Wichtigkeit den sachlichen Inhalt der Völkerrechtsregeln von dem Inhalt anderer Regeln des menschlichen Verhaltens gegenständlich zu sondern. Anzuerkennen ist daher zuvörderst: daß nicht alle Beziehungen der Staaten zu einander einen Rechtscharacter an sich tragen.¹⁾ Nicht jede Streitfrage, die im Verkehr der Nationen auftaucht, ist einer wissenschaftlich haltbaren, oder gar juristisch correcten Lösung fähig. Man kann nicht einmal behaupten, daß diese den Mitteln der Wissenschaft unzugänglichen Streitigkeiten der internationalen Praxis die unwichtigeren im Vergleich zu den rein juristischen Streitfragen wären.²⁾

Nimmt man daher, wie in Wirklichkeit geschehen muß, die Völkerrechtswissenschaft in ihrer Vollenbung nicht als eine von einzelnen anerkannten Autoritäten auf der Basis ihres nationalen Bewußtseins entwickelte Theorie, sondern als eine aus dem übereinstimmenden wissenschaftlichen Bewußtseinszustande der Culturstaaten hervorgegangene und in der Staatspraxis allgemein wirksam gewordene Macht des Rechtsgedankens, so ist von wesentlicher Bedeutung, daß die Beziehungen der Völkerrechtsregel nicht nur zu anderen Rechtsregeln, sondern auch zu anderen Normen des staatlichen Handelns in Hinsicht der Verwandtschaft und der Gegensätzlichkeit festgestellt werden.

1) Daß dies wirklich der Fall, beweisen die Vorbehalte und Reservationsen, welche bei Congressverhandlungen oder auf Conferenzen den Protokollen zu dem Zweck von einzelnen Mitgliedern einverleibt werden, um den von ihnen nicht gemollten möglichen Schlußfolgerungen aus vorangegangenen Willenserklärungen vorzubeugen.

2) Zu weit und darum fehlerhaft sind diejenigen Definitionen des Völkerrechts, in denen Rechtsnorm und Norm überhaupt nicht unterschieden werden. So Hartmann (Institut. des praktischen Völkerrechts, § 1: „Das Völkerrecht ist der Inbegriff der Normen, welche die Beziehungen der Staaten und Völker untereinander regeln“).

3) Faßt man die Gesamtheit der internationalen Beziehungen ins Auge, so lassen sich folgende Hauptkategorien sondern:

I. Solche Beziehungen der Staaten und Völker, welche lediglich rechtlicher Natur sind und daher durchaus nach juristischen Gesichtspunkten geprüft werden können, z. B. die Stipulationen eines Staatsvertrages. Die Sinnföschung nicht juristischer Erwägungen ist alsdann zurückzuweisen.

II. Solche Beziehungen der Völker, welche außerhalb der positiven Rechtsordnung oder neben ihr stehen, daher nach ethischen oder politischen Gesichtspunkten zu prüfen sind z. B. die Erwerbungen von Colonien, die vorbereitenden Schritte zum Abschluß von Bündnißverträgen, die Einleitung oder der Abbruch der diplomatischen Beziehungen, die Gleichgewichtsbestrebungen.

III. Beziehungen gemischter Art, in denen politische mit rechtlichen Erwägungen concurriren z. B. hinsichtlich der Einleitung einer Intervention.

§ 14.

Beziehungen des Völkerrechts zu anderen Materien.

Literatur: Heffter, Völkerrecht § 4. — F. v. Martens, Völkerrecht (Ausgabe von Bergbohm), Bd. I, § 42. — G. Sandonà, Trattato di diritto Internaz. moderno (1870), S. 16 ff.

Handelt es sich um die Anwendung einer an sich feststehenden Völkerrechtsvorschrift auf ein dem internationalen Verkehr angehörendes thatsächlich unbestrittenes Verhältniß, so wird Zulässigkeit und Nothwendigkeit der juristischen Subsumtion des letzteren unter bestimmte Rechtsätze nach den allgemeinen, wissenschaftlich gerechtfertigten Grundsätzen der Auslegung zu erfolgen haben. In dieser Hinsicht besteht kein irgend wie formal erheblicher Unterschied zwischen den Normen des Völkerrechts und denjenigen anderer Rechtsmaterien.

Dagegen gewinnt für das positive Völkerrecht nicht selten die Frage eigenartige Bedeutung: ob bestimmte, rechtlich bindende Vorschriften für einzelne Rechtsverhältnisse überhaupt bereits gegeben sind und welche Staaten dadurch verpflichtet werden? Und vom Standpunkte der reinen Theorie wäre auch im Falle der Verneinung dieser Frage weiter zu untersuchen, ob ein juristisch unbestimmt gebliebenes Verhältniß des internationalen Verkehrs rechtlicher Bestimmbarkeit unter den obwaltenden historischen Thatfachen fähig erscheint.

Im Privatrecht kann eine solche Vorfrage kaum vorkommen, weil der Richter in Ermangelung einer ihn leitenden Gesetzesvorschrift auf den freien Privatwillen der Betheiligten zurückzugehen und seine Entscheidungen

im einzelnen Falle nach der Richtschnur der Analogie zu treffen und auf Präfunktionen zu stützen vermag. Dagegen gewinnt schon im Staatsrecht, überall dann wenn der Richter über die Verfassungsmäßigkeit einer publizirten Verordnung oder Gesetzesvorschrift zu befinden hat, die Untersuchung eine weitreichende Wichtigkeit, ob die Organe der Höchsigewalt sich innerhalb des ihr zugewiesenen Wirkungskreises bewegt haben, als sie bestimmte Normen der Entscheidung für den Richter aufstellten und publizirten.

In der Natur der völkerrechtlichen Verhältnisse liegt es also, daß die Vorfrage, betreffend das Vorhandensein irgend welcher anwendbaren völkerrechtlichen Norm häufiger, als in anderen Rechtsmaterien, auftreten wird. Ihre Beantwortung bietet dann auch größere Schwierigkeiten als dort, wo es sich um das Vorhandensein eines Gesetzestextes handelt und lediglich der Thatbestand ordnungsmäßiger Publication zu prüfen ist.

Das Vorhandensein eines Gesetzes ist im Streitfalle zuletzt überall eine Thatfrage, die der Richter ohne eingehende wissenschaftliche Untersuchung in der einen oder der andern Richtung nicht feststellen kann. Ebenso ist auch das Vorhandensein und das Anwendungsgebiet völkerrechtlicher Normen in zahlreichen Fällen erst dann mit Sicherheit festzustellen, wenn die streitigen Thatfachen einer stillschweigenden Anerkennung vorangegangener, rechtlich fortwirkender Thatbestände entschieden worden sind. Solche Vorentscheidungen sind erfolgreich nur in der Art zu treffen, daß sie von einer wissenschaftlichen Methode getragen sein müssen, deren Geltung nicht bloß durch die juristische Dogmatik einzelner Staaten, sondern vielmehr auch durch Herbeiziehung aller derjenigen Hülfsmittel gestützt wird, die im weitesten Umfange aller die Völkerrechtsgenossenschaft ausmachenden Staaten Bedeutung gewinnen können, daher denn auch nicht nur die logischen, sondern auch die ethischen und politischen Momente der Rechtsbildung bei der Darstellung des positiven Völkerrechts zu würdigen sind.

Andererseits muß bei der Lösung solcher Vorfragen alles dasjenige sorgfältig fern gehalten und ausgeschlossen werden, was sachlich außerhalb der rein rechtlichen Beziehungen der Nationen gelegen ist.

Der Prozeß der Sonderung des Rechtsstoffes von anderen nicht gleichartigen Materien erscheint um so nothwendiger, als die Anwendung der Völkerrechtsnorm in der Mehrzahl der Fälle durch solche Organe geschieht, welche regelmäßig außerhalb des rein juristischen Berufs der Rechtsprechung zu wirken bestimmt sind. Die Magistratur der Diplomatie übt gleichzeitig die Funktionen der Politik, der internationalen Staatsanwaltschaft, der Advokatur und des schiedsrichterlichen Amtes, ohne an formale Vorschriften des Prozesses gebunden zu sein.

Wenn schon das ordentliche Gerichtsverfahren in Civil- und Strafsachen während des Verlaufes der Rechtsgeschichte von den mannigfachen Störungen beeinflusst war und noch heute gewissen Einwirkungen unterliegen kann, deren der Richter sich nicht immer klar bewußt wird, so erscheint es vollkommen er-

Närlieh, daß die Materie des Völkerrechts, deren praktische Verwirklichung einen eigenen richterlichen Behördenorganismus nicht erfordert, in höherem Maße der Gefahr ausgesetzt ist, mit fremdartigen Bestandtheilen vermischt zu werden.

Aus diesem Grunde ist es geboten, die wissenschaftlichen Beziehungen des Völkerrechts zu den nächstliegenden benachbarten Gebieten der Staats- und Rechtswissenschaft genauer festzustellen. Vornehmlich kommen dabei folgende fünf Verhältnisse in Betracht:

1. Das Verhältniß des Völkerrechts zum Staatsrecht (§ 15).
2. Das Verhältniß des Völkerrechts zum sog. internationalen Privatrecht (§ 16).
3. Das Verhältniß des Völkerrechts zur Völkermoral (§ 17).
4. Das Verhältniß des Völkerrechts zur Politik (§ 18).
5. Das Verhältniß des Völkerrechts zur *Comitas gentium* (§ 19).

Nach diesen fünf Richtungen sind Zusammenhänge und Gränzlinien des Völkerrechts nachzuweisen.

§ 15.

Verhältniß des Völkerrechts zum Staatsrecht.

Literatur: v. Helld, Ueber Legitimität und Legitimitätsprinzip. Würzburg 1859.
 — Brie, Legitimation einer usurpirten Staatsgewalt. Heidelberg 1866. —
 Brodhäus, Das Legitimitätsprinzip. Leipzig 1860. — Hamel (F. Hargrave), International Law in connection with municipal statutes (1868).

Völkerrecht und Staatsrecht stehen deswegen nothwendig in einem engeren Zusammenhange und beständiger Wechselwirkung, weil der Staat einerseits als Subjekt völkerrechtlicher Beziehungen in unserer Definition vorausgesetzt wurde, von dem Grade seiner Entwicklung und verfassungsrechtlichen Vervollkommenung also auch die Stufe der jeweiligen internationalen Rechtskultur bestimmt wird, andererseits auch die historischen Thatfachen und Formen des auswärtigen Rechtsverkehrs das innere Verfassungsleben jedes einzelnen Staates erheblich beeinflussen. Nur solche Nationen älterer und neuerer Zeit (Griechen, Römer, Franzosen, Italiener, Engländer, Holländer, Deutsche u. a.), welche lange Zeiträume hindurch einen manigfaltig gearteten Verkehr mit fremden Völkern pflegten, waren im Stande eigenthümliche Formen des Verfassungslebens bei sich auszubilden. Schon in der uralten Thatfache der Kriegführung offenbart sich diese innerhalb des öffentlichen Rechts wirkende Wechselbeziehung. Lange Zeit hindurch die bedeutendste und wichtigste Entwicklung der Cultur innerhalb internationaler Beziehungen, findet der Krieg seine technische Vorbereitung in einer geordneten Wehrverfassung, also auf staatsrechtlichem Gebiete, seine Beendigung durch Friedensschluß, seine wirksamste Führung durch dictatorischen Oberbefehl, dessen die Freiheit der Staatsbürger einschränkendes

Imperium auf die Beschaffenheit des inneren Verfassungsrechtes überall die nachhaltigsten Einwirkungen ausüben muß.

Die Festigkeit der inneren Staatsordnungen, die Sicherheit der Rechtspflege und die Verbreitung des Rechtsinnes in den Bevölkerungen der einzelnen Staaten werden in umgekehrter Richtung als Factoren der dem positiven Völkerrecht einer bestimmten Zeitepoche gebührenden praktischen Werthschätzung zu würdigen sein. Anarchie ist somit nothwendiger Weise nicht nur dem Begriffe des Staatsrechts, sondern auch der praktischen Völkerrechtsordnung zuwider.

In der geschichtlichen Darlegung der völkerrechtlichen Entwicklungen darf diese Wechselwirkung zwischen staatsrechtlichen und völkerrechtlichen Zuständen bestimmter Epochen nicht außer Acht gelassen werden. Zahlreiche und wichtige Verhältnisse des öffentlichen Rechtes erfordern zur ihrer wissenschaftlichen Erkenntniß und praktischen Ausbildung gleichzeitig eine sowohl staatsrechtliche als auch völkerrechtliche Würdigung. Dies gilt beispielsweise von der Bestimmung der Souveränität und ihrer wesentlichen Merkmale, von solchen Staatsgebilden, bei denen, wie in der Personal-Union und dem sogen. Staatenbund völkerrechtliche und staatsrechtliche Zweckrichtungen mit einander verbunden sind, endlich von dem Anerkenntniß der Herrschaftsberechtigung solcher Personen, die als Träger der höchsten Staatsgewalt erscheinen.

Die Aufstellung einer richtigen Staatstheorie zur wissenschaftlichen Erklärung des den Herrschergewalten zu Grunde liegenden Prinzips darf sogar so lange als unmöglich bezeichnet werden, als man dabei beharrt, jeden Staat historisch isolirt lediglich aus sich selbst heraus zu construiren, ohne zu beachten, daß das Dasein und die Entstehung bestimmter Staaten von Hause aus überall mitverursacht ist entweder durch den Gegensatz verschiedener, sich wechselseitig auf ihren Gränzgebieten bedrängender Völker oder durch die Anziehungskraft ursprünglich gesondertür Ländergebiete, die sich zum Zwecke gemeinsamer Vertheidigung dauernd vereinigen.

Am augenscheinlichsten tritt diese Verknüpfung zwischen den historischen Gebilden des Staatsrechts und des Völkerrechts, die Verwandtschaft beider und ihre gemeinsame Unterordnung unter den Begriff des öffentlichen Rechtes in der Stellung der herrschenden Personen und in der örtlichen Umgränzung derselben durch das Staatsgebiet hervor.

Hat man dies richtig erkannt, so wird es auch begreiflich, weswegen gewisse, dem Völkerrecht zugewiesene Lehren, wie beispielsweise diejenige von der Intervention in die inneren Verfassungsangelegenheiten fremder Staaten mit so großen Schwierigkeiten verknüpft sind. Solche Lehren repräsentiren gleichsam die wissenschaftliche Behandlung des Kompetenzconflictes zwischen Staatsrecht und Völkerrecht, bei dessen Entscheidung es darauf ankommt, die richtige Gränzlinie aufzufinden zwischen dem Bereich des völkerrechtlichen Prinzips der dauernden zuständigen rechtlichen Verkehrsgemeinschaft und dem vorwiegend staatsrechtlichen Prinzip der Selbständigkeit des

inneren Lebens für die einzelnen Nationen. Beide Grundsätze stützen sich wechselseitig durch Anerkennung, indem jeder einzelne Staat gegenwärtig in seiner Strafgesetzgebung oder in seinem tatsächlichen Verhalten auch auswärtige Rechtsordnungen schützt und andererseits die Völkerrechtsordnung die innere Selbständigkeit der daran beteiligten Subjekte zur Voraussetzung ihrer Geltung annimmt.¹⁾

Die relative Ueberlegenheit des völkerrechtlichen Verkehrsprinzips über das einseitig staatsrechtliche Prinzip ergibt sich für den Fall eintretender Konflikte daraus, daß ein gemeinsames Einschreiten Aller Staaten gegen solche Verfassungen einzelner Länder, wodurch der friedliche Bestand aller Verkehr pflegender Nationen bedroht würde, als erfolgreich vorgestellt werden könnte, während es andererseits undenkbar erscheint, daß sich irgend ein einzelner Kulturstaat zum Zwecke der Wahrung seiner inneren Selbständigkeitsrechte aus der Verkehrsgemeinschaft mit anderen Staaten völlig zurückziehen vermöchte.

Man mag behaupten, daß im Vergleich zum Völkerrecht das Verfassungsrecht der meisten Staaten durch größere Bestimmtheit seiner Formulierungen und seiner Gesetzgebungstechnik sich auszeichne. Dagegen könnte jedoch eingewendet werden, daß gerade die Englische Verfassung, die in den letzten Jahrhunderten als leitendes Vorbild am häufigsten gepriesen und nachgebildet wurde, nicht auf einer Codification, sondern gleichsam nach Analogie des Völkerrechts auf Anerkennung politischer Parteien, auf Gewohnheit, Einverständnis und wechseltiger Zustimmung der an ihrer Handhabung beteiligten Organe beruhe. Auch darf man nicht übersehen, daß den völkerrechtlichen Normen im Verhältniß zu den staatsrechtlichen der Vorzug inne wohnt, von geschichtswidrigen Präsumtionen und Fiktionen sich völlig frei halten zu können. Denn alle Staatsverfassungen gehen von der Fiction aus, daß jeder Machtzustand seit seiner Entstehung legitim, und der gegebene formale Staatsbestand von ewiger Dauer sei. Das Staatsrecht ist somit außer Stande, die geschichtlichen Thatfachen der Neubildung und des Untergangs der Staaten nach positiven Grundsätzen juristisch zu bestimmen, während das Völkerrecht den in der Weltgeschichte unvermeidlich eintretenden Wechselfällen, und den vollendeten Thatfachen, sobald diese den Charakter der Zuständigkeit gewonnen haben, ihre Daseinsberechtigung durch den Akt der Anerkennung zu gewährleisten und den Zwiespalt zwischen der überlieferten Rechtsformel und der historischen Thatfache aufzulösen vermag.

Somit ergibt sich, daß Staatsrecht und Völkerrecht wissenschaftlich einander bedingen. Ihr Verhältniß ist dasjenige des nationalen Selbständigkeitsrechts einzelner Staaten zu dem genossenschaftlichen Gemeinschaftsrecht aller, in friedlich zuständlicher Verkehrsverbindung lebender Staaten.

Man kann sagen: das Völkerrecht setzt das Staatsrecht begriffsmäßig voraus, denn der Staat, der seinen Rechtscharakter nach Innen dem Volke nicht zum Bewußtsein gebracht hat oder sich lediglich auf Willkür gründen will, kann auch nicht im internationalen auswärtigen Verkehr dem Frem-

den gegenüber als Rechtssubjekt erachtet werden. Ebenso richtig ist aber auch der Satz: Das Staatsrecht der Gegenwart setzt das Völkerrecht zu seiner praktischen Wirksamkeit voraus, denn von demjenigen neuentstandenen Staate, welchem durch die Genossenschaft aller andern neben ihm bestehenden Staatswesen die Verkehrs- und Existenzberechtigung oder die freie Verfügung innerhalb seines Gebietsraumes dauernd bestritten wurde, könnte ein gesicherter Rechtszustand auch im Innern nicht festgehalten werden.

Die denkbar höchste Entwicklung, die Vollendung des Völkerrechts auch nach der formalen Seite des Rechtsschutzes durch Ausschließung gewaltfamer Selbsthülfe des Stärkeren gegen den Schwächeren würde nothwendiger Weise auch der Stetigkeit der Verfassungsentwickelungen zu Gute kommen, wie andererseits die Nothwendigkeit steter Kriegsbereitschaft und übermäßiger Waffenrüstung die Sicherung staatsbürgerlicher Freiheit und die ruhige Ausgestaltung staatswirtschaftlicher Cultur beeinträchtigt.

In materieller Hinsicht läßt sich jedoch nicht darthun, daß die Festigkeit juristischer Normen auf dem Herrschaftsgebiete des Völkerrechts eine überall geringere sei, als im Bereich des inneren Verfassungsrechts.

Im Gegentheil sind in der Mehrzahl der Europäischen Staaten die Verfassungen durch Gewaltthat, Bürgerkrieg und Umwälzungen häufiger gestört worden, als der allgemeine Völkerrechtszustand, der nur vorübergehend durch Welt Herrschaftsgelüste gewaltiger Heerführer in neuerer Zeit bedroht war und durch Kriegsführungen unter einzelnen Staaten oder gewaltfame Erschütterung in einzelnen Ländern überhaupt gar nicht berührt zu werden braucht.

Die Wissenschaft hat darauf zu achten, daß Staatsrecht und Völkerrecht, deren Zusammenhang anzuerkennen ist, bei der Würdigung einzelner Rechtslehren und Rechtsätze nicht mit einander vermischt werden, was in der Staatspraxis der neueren Zeit oft genug geschehen ist.

Als Uebergriff der völkerrechtlichen Maximen in das Staatsrechtsgebiet erscheint jede Feststellung einer unabhängigen Staaten auferlegten Verfassung im Wege internationaler Vertragsschließung mit der Folge behinderter Entwicklungsfreiheit der Völker. Als Uebergriff der staatsrechtlichen Maximen in das Völkerrechtsgebiet erschien das ehemalige Legimitätsprinzip, wonach von der formalen Rechtmäßigkeit bestehender Verfassungseinrichtungen oder Herrschergewalten die internationale Rechtstellung der Nationen abhängen sollte.

Die Verschiedenheiten des staatsrechtlichen und völkerrechtlichen Standpunktes der Beurtheilung erweisen sich auf das deutlichste auch darin, daß eine und dieselbe Handlung des Verfassungsumsturzes in Beziehung auf die dabei in Betracht kommenden Individuen von der staatsrechtlichen Seite als verbrecherisch und strafbar, gleichzeitig aber auch in Beziehung auf die dabei wirkenden Völkerkräfte als durchaus zulässig oder rechtmäßig vom Standpunkt des Völkerrechts erachtet werden kann.

Um so wichtiger ist die Aufgabe, unter Anerkennung des Zusammenhanges

beider Materien, die für die Gebiete des Völkerrechts wesentliche Gränztheilung in richtiger Weise zu vollziehen.

1) Ähnlich verhält es sich mit den Beziehungen des Völkerrechts zum (katholischen) Kirchenrecht. Berührungspunkte und Begrenzungspunkte beider Materien sind streitig Hartmann (Inst. § 3) scheidet die Beziehungen der Staaten zu geistlichen Mächten aus dem Bereiche des Völkerrechts aus; behauptet aber wiederum, daß auf den Papst — auch als besessenen Souverän, das Völkerrecht anwendbar sei. Am ausführlichsten behandelt Phillimore das Kirchenrecht in seinen Commentaries S. 343—540.

§ 16.

Verhältniß des Völkerrechts zum internationalen Privatrecht.

Literatur: Ueber die ältere mit Bartolus anhebende Literatur des internationalen Privatrechts vgl. Phillimore, Commentaries upon Internat. Law Bd. IV S 19. — M. Torres Campos, Principios de derecho internacional privado (Madr. 1883) S. 37 ff. — Namentlich aber Rivier in seiner Ausgabe von Asser, *Éléments du droit international privé* (1884) S. 12 ff. u. 266 ff. — Für die neuere Literatur und Bibliographie außerdem: die *Revue du droit international et de législation comparée*, jetzt zu Brüssel von Rivier herausgegeben und Clunet, *Journal du droit international privé*. Besonders hervorzuheben sind folgende selbständige Werke (abgesehen also von den Lehrbüchern des Römischen, Germanischen und Französischen Rechts): A. Deutsche: Wächter, *Archiv für civilistische Praxis*, Bd. XXIV u. XXV. — Savigny, *System des heutigen Römischen Rechts*, Bd. 8 (übersetzt in das Französische von Guenou, in das Spanische von Restá und Polly, in das Englische von Guthrie). — Schäffner, *Entwicklung des internationalen Privatrechts*. Frankfurt 1841. — v. Bar, *Das internationale Privat- und Strafrecht*. Hannover 1862. (Englisch von Gillespie, Edinburgh 1883.) — Derselbe in v. Holtendorff's *Encyclopädie* (4. Aufl. 1882), S. 673—723. — Pütter, *Europäisches Fremdenrecht*, 1845. — Schmidt, *Die Herrschaft der Gesetze nach ihren räumlichen und zeitlichen Gränzen*, 1862. — B. Franzosen und Französische Schwetzer: Foelix, *Du conflit des lois des différentes nations ou du droit international privé in der Revue du droit étranger et français*. Tome VII p. 81. — Mailher de Chassat, *Traité des statuts ou du droit international privé*. 1845. — Brocher, *Théorie du droit international privé*. Genève 1876. — C. Belgier und Niederländer: Laurent, *Droit civil international*. Band I. (1880.) — Haus, *Du droit privé, qui régit les étrangers en Belgique*. Gand 1874. — Asser, *Schets van het international privatrecht*. Haag 1879. (Deutsch von Sohn 1881, Französisch selbständig bearbeitet von Rivier.) — Hamaker, *Das internationale Privatrecht, seine Ursachen und Ziele*. (Deutsch von Mühlbrecht.) 1878. — Bard, A., *Précis du droit international* 1^o. vol. *Droit pénal et privé*. 1883. (Paris.)

D. Engländer und Nordamerikaner: Story, Comment. on the conflict of Laws. 7. ed. Boston 1872. — Phillimore, Commentaries upon International Law. 2. ed. Band IV (1874). — J. Westlake, Treatise on International Law. 2. ed. London 1880. (Deutsche Ausgabe von Holtzendorff, Berlin 1883.) — Foote, A concise treaty on private International jurisprudence. London 1878. — Francis Wharton, A treatise on the conflict of Laws. 2. ed. Philadelphia 1881. — E. Spanier und Portugiesen (in Europa und Amerika): D. Manuel Torres Campos, Principios de derecho internacional privado o de derecho extraterritorial de Europa y América. Madrid 1883. — Fernando Falçao, Do Direito internacional privado. Coimbra 1868. — Lopes Guimaraes Pedrosa, Introduccão as estudo do Direito privado internacional. Coimbra 1878. — F. Staliener: Esperson, Il principio di nazionalità, applicato alle relazioni civili. Pavia 1868. — Buscemi, Corso di diritto internazionale privato. Messina 1872. — Saredo, Trattato delle leggi. vol. 1. Firenze 1871. — Lomonaco, Trattato di diritto civile internazionale. Napoli 1874. — Fiore, Diritto internazionale privato; 2. ediz. Firenze 1874 (Französische Uebersetzung 1875 von Bradier-Foderé, Spanisch 1878 von Garcia Morena).

Zwischen dem Völkerrecht im wahren Sinne und dem internationalen Privatrecht¹⁾ (droit civil international oder droit international privé, conflict of laws, private International Law) besteht dieselbe begriffsmäßige Verschiedenheit, in Gemäßheit welcher für die Zwecke wissenschaftlicher Betrachtung das öffentliche Recht dem Privatrecht entgegengesetzt wird.²⁾ Denn unter internationalem Privatrecht versteht man denjenigen Theil des positiven, vom Richter anzuwendenden Privatrechts, dessen Regeln und Grundsätze wissenschaftlich aus der Thatfache abzuleiten sind, daß ein und dasselbe Rechtsverhältniß hinsichtlich seiner Entstehung, seiner Gültigkeit nach Form oder Inhalt, seines Fortbestandes oder seiner Beendigung, in den räumlichen Herrschaftsbereich mehrerer politisch von einander unabhängiger Rechtsgebiete hinein bezogen werden kann oder muß.

An dieser Gegenüberstellung wird auch dadurch nichts geändert, daß herkömmlicher Weise gewisse, sonst dem öffentlichen Recht zugehörige Grundsätze des Civilprocesses in internationaler Hinsicht dem Privatrecht hinzugerechnet zu werden pflegen.

Nicht nur die Beziehungen unter fremden Parteien oder unter Fremden und Einheimischen, sondern auch die Privatrechtsstreitigkeiten unter Staatsangehörigen eines und desselben Landes können den Entscheidungsnormen des internationalen Privatrechts möglicherweise zu unterstellen sein.

Die überall in der Gegenwart voraussetzende Möglichkeit, Streitfälle des internationalen Privatrechts vor irgend einem Gerichtshofe prozessualisch zur Entscheidung zu bringen, liefert ein wesentliches Merkzeichen der Unterscheidung gegenüber dem Völkerrecht, mit dem eine durch Gesetz vorausbestimmte, vom

Willen der streitenden Parteien unabhängige Gerichtsgewalt einzelner Staaten unter allen Umständen unvereinbar bleibt. Keineswegs wäre jedoch dadurch ausgeschlossen, daß die Beilegung gewisser Streitigkeiten aus dem Gebiete des internationalen Privatrechts durch besondere Verbindungen unter selbständigen Staaten international organisirten oder gemischten Gerichtshöfen zugewiesen würde.

Im Uebrigen bestehen zwischen dem Völkerrecht und dem internationalen Privatrecht insofern wichtige Berührungspunkte, als bestimmte Verhältnisse, wie die Rechtsfähigkeit des Fremden und das Maß des ihm gebührenden Rechtsschutzes, beispielsweise die Zulässigkeit eines den Sklavenhandel vermittelnden Rechtsgeschäfts, gleichzeitig von den Standpunkten des internationalen Privatrechts und des Völkerrechts gewürdigt werden können und willkürliche Rechtsverweigerung gegen Fremde unter dem Vorwande der Incompetenz der Gerichtsbehörden ebenso wie die Ueberschreitung der Gerichtsbarkeitsgränzen möglicherweise den Staat nach Außen verantwortlich macht.³⁾ Der völkerrechtliche Verkehr bedingt neben dem Vorhandensein einer den Fremden als Privatrechtssubjekt anerkennenden Ordnung auch bestimmte Anforderungen an die Bethätigung der Rechtspflege sowohl in privatrechtlicher, als in strafrechtlicher Richtung. Gerade der den Fremden gewährte Privatrechtsschutz enthält eine der frühesten Offenbarungen der völkerrechtlichen Idee.⁴⁾

Die Unterscheidungsmerkmale des internationalen Privatrechts und des Völkerrechts treten in folgenden Punkten hervor:

1. Subjekte der völkerrechtlichen Verhältnisse sind selbständige Staaten. Subjekte des internationalen Privatrechts sind Privatpersonen, oder die ihnen gleichstehenden juristischen Personen, oder die Staaten in ihrer vermögensrechtlichen Qualität als *Fiscus*.
2. Der Rechtsschutz und die Entscheidung eintretender Streitigkeiten realisirt sich, von etwa ausnahmsweise zulässigen Akten der Selbsthilfe abgesehen, für das internationale Privatrecht immer im Wege des gerichtlichen Prozesses vor den durch die Gerichtsverfassung einzelner Staaten bestimmten richterlichen Organen, während die Völkerrechtsstreitigkeiten nur auf Grund vorausgegangener oder nachfolgender Vereinbarung der streitenden Parteien für den einzelnen Fall vor Schiedsgerichte gebracht werden, sonst aber nur durch Selbsthilfe, oder als Incidentpunkte einer von den Gerichten zu treffenden Entscheidung oder endlich nur durch Waffengewalt zum Austrag kommen können.

Andererseits zeigen sich die Berührungspunkte zwischen dem Völkerrecht und dem internationalen Privatrecht darin, daß:

1. die Vorfrage, ob der Staat verpflichtet sei, Fremden Rechtsschutz zu gewähren, oder berechtigt sei, Ausländer seiner Gerichtsgewalt zwangsweise zu unterwerfen, auch nach völkerrechtlichen Prinzipien zu entscheiden ist;

2. die praktische Durchführung der eine internationale Privatrechtsstreitigkeit entscheidenden Gerichtskenntnisse ohne völkerrechtliche Vereinbarungen unter den beteiligten Staaten in vielen Fällen nicht zu bewirken ist;
3. die materiellen Normen des internationalen Privatrechts hinsichtlich ihrer gesetzgeberischen Behandlung und theoretischen Auffassungen in den einzelnen Ländern durch die Berücksichtigung der allgemeinen völkerrechtlichen Verkehrsbedürfnisse und der Gegenseitigkeitsinteressen erheblich beeinflusst werden;
4. dieselben Rechtsquellen (vornehmlich Staatsverträge) gewisse Privatrechtsverhältnisse und gleichzeitig auch die damit zusammenhängenden öffentlichen Rechtsinteressen ordnen können (Niederlassungsverträge).

Wie die Lehre von der Gerichtsverfassung in der Doctrin der nationalen Rechtssysteme den Uebergang darstellt zwischen dem Staatsverfassungsrecht auf der einen Seite und der Darstellung des Civil- oder Strafprozessrechts andererseits, so bildet das Recht der Fremden oder das Recht der Staatsangehörigkeit einen Uebergang zwischen dem Völkerrecht und dem internationalen Privatrecht.

Das Recht der Fremden erscheint gleichzeitig als eine der aus dem modernen Verkehrsprinzip der Völkerrechtsgenossenschaft zu ziehenden Consequenzen, und als eine Voraussetzung der dem Ausländer im Prozeß vor Gericht einzuräumenden Stellung. Demgemäß empfiehlt es sich, die Bedingungen der Staatsangehörigkeit und die allgemeinen Grundsätze des Fremdenrechts in das System des Völkerrechts aufzunehmen, während andererseits die materiellen Normen des internationalen Privatrechts unter die einleitenden Lehren des Civilrechts zu stellen oder auch besonders abzuhandeln sind.

Für die historische Darstellung der Privatverhältnisse, zumal derjenigen des Obligationen-, Handels und Wechselrechts ist es nothwendig, die politische Entwicklung der neueren Staatenbeziehungen zu berücksichtigen, weil die Wahrnehmung handelspolitischer Zwecke gegenüber dem Auslande als wichtige der Diplomatie obliegende Aufgabe wirthschaftlicher Cultur anerkannt ist. Andererseits ist es geboten, in der geschichtlichen Würdigung der völkerrechtlichen Gestaltungen stets im Auge zu behalten, daß das Wachsthum in der Anerkennung allgemein privater oder menschlicher Rechtsqualitäten in der Person der Ausländer vorbedingend wurde für die richtigere Würdigung der gegen fremde Nationen zu erhebenden Ansprüche und der ihnen entsprechenden Pflichten.

Im Uebrigen liegt es klar zu Tage, daß die praktische Verwerthung von Privatrechtsansprüchen sogar gegen inländische Schuldner und der wirthschaftliche Werth aller aus gerichtlichen Urtheilen entspringenden Forderungsrechte durchaus abhängig bleiben muß von dem Bestande einer die Nationen verbindenden Völkerrechtsordnung. Neben die Thatsache eines in seinen Mitteln stets sich vervollkommnenden, in seinem Gange sich beschleunigenden Weltver-

lehre gestellt, würde das Obligationenrecht und der Schutz des Eigenthums nahezu auf den untergeordneten Rang einer Fiction herabsinken, wenn nicht die Bervollständigung der einheimischen Rechtspflege gegen Rechtsflüchtige durch einen auch im Auslande zu gewährenden, in den Grundsätzen des Völkerrechts begründeten Rechtsschutz zu erwarten wäre.

Wie die alte naturrechtliche Philosophie den Rechtszweck des Staates in der Sicherung des individuellen Wohls der einzelnen Menschen erblickte, ebenso hat Phillimore in neuerer Zeit das letzte Endziel des (öffentlichen) Völkerrechts als Sicherung der den Angehörigen der einzelnen Staaten zukommenden Rechte bestimmt.¹⁾

Demgemäß hat man sich zu vergegenwärtigen, daß ein und dasselbe Rechtsverhältniß in vielen Fällen einer doppelten Betrachtung in internationaler Hinsicht unterliegen kann: der privatrechtlichen vom Standpunkt des Richters, der völkerrechtlichen vom Standpunkt der Staatsregierungen. Soweit als Individuen unter dem Gesichtspunkte der Staatsangehörigkeit dem Auslande gegenüber berechtigt oder verpflichtet erscheinen (wie beispielsweise im Seerecht durch Führung einer bestimmten Flagge), ist deren Einbeziehung in die Kompetenz der Justizgewalten als völkerrechtliche Angelegenheit zu behandeln.

Der Einzelmensch genießt in der Gegenwart als Angehöriger anerkannter Staaten überall bestimmter aus den Prinzipien des Völkerrechts abgeleiteter Rechte, deren Verletzung nicht ihn allein, sondern gleichzeitig seine Staatsgenossenschaft angeht. Internationale Privatrechtswidrigkeiten können somit gleichzeitig auch Völkerrechtswidrigkeiten sein.

Der Fortschritt der ethischen Idee im Rechtsverkehr offenbart sich jedoch darin, daß ein gewisses Minimum von Rechtsfähigkeit, wie die Unverletzlichkeit der Person gegenüber dem Sklavenhandel und die Sicherheit des Privateigenthums gegenüber dem Seeraub, völlig unabhängig von der Staatsangehörigkeit der Benachtheiligten des völkerrechtlichen Schutzes theilhaftig gemacht wird.

Wenn die Gegner des Völkerrechts ehemals das positive Recht durchaus von der territorialen Herrschaft der Gesetzgebung abhängig machen wollten, so zeigt sich umgekehrt in neuester Zeit, daß internationaler Rechtsschutz sogar auf solchen Gebieten die Privatperson beschirmt, wo wegen ihrer Staatenlosigkeit gar keine positive Norm gilt, sondern vielmehr auf das allgemeine Prinzip des Menschenrechts zurückgegriffen wird.²⁾

1) Nach Laurent hätte Portalis zuerst in einem akademischen Vortrage 1803 den Ausdruck *droit civil international* gebraucht. (*Droit civil internat.* I, S. 1.)

2) Die Erklärung des Deutschen Reichskanzlers (März 1884), die den Deutschen Ansiedlern von Angra Pequena, also eines bis dahin staatenlosen Gebietes Anspruch auf den Rechtsschutz von Seiten des Deutschen Reiches (ohne vorangegangene oder gleichzeitige staatliche Occupation von Seiten des Deutschen Reiches) zu-

spricht, erkennt an, daß der Begriff vom Recht und Unrecht, — den die Deutsche Reichsgesetzgebung auf staatenlose Gebiete nicht verpflanzen kann, ein selbständiges Dasein sogar außerhalb jeder staatlichen Formation hat und aus dem Personalitätsprinzip (oder der Staatsangehörigkeit) abzuleiten ist.

³⁾ Bar (in v. Holkendorff's Encyclopädie Bd. I (4. Aufl.), S. 674, wo mit Recht hervorgehoben wird, daß eine Bearbeitung des internationalen Privatrechts lediglich aus privatrechtlichem Gesichtspunkte unzureichend erscheine, weil eben nicht unwichtige Erwägungen über die Grenzen der Souveränitätsrechte der einzelnen Staaten nach den Normen des Völkerrechts eingreifen.

⁴⁾ Streitig ist sogar die Wortstellung. In Deutschland ist die substantivische Einheit des Privatrechts entscheidend und durch die abjectivische Bezeichnung als international nur näher charakterisirt. Bei den Engländern und Franzosen ist das Recht durch zwei Adjective charakterisirt. Welcher von beiden dem Hauptwort näher stehen sollte, ist in Frage gekommen. An Stelle des allgemein üblichen *droit international privé* ist auch *droit privé international* als richtiger vorge schlagen worden, s. M. Torres Campo, *Principios de derecho internacional privado* S. 18. — Als irreführend muß der Ausdruck „extraterritoriales Recht“ erachtet werden, nachdem die Extraterritorialität bereits einen feststehenden Begriff anderweitig erlangt hat.

⁵⁾ Irrig erscheint indessen die Gleichsetzung mit dem „Fremdenrecht“ schlechthin, da auch Nichtfremde Subjekte derartiger Rechtsverhältnisse sein können. Andererseits verwechseln Civilisten nicht selten das internationale Privatrecht mit der Collision der Statuten innerhalb eines und desselben Gesetzgebungsgebietes.

Die vorhandenen Differenzen haben wesentlich einen historischen Grund in der Auffassung des Römischen *jus gentium*, das man gleichzeitig als modernes Völkerrecht und auch als *jus naturae* (*singularum*) nahm.

Westlake rechnet das internationale Privatrecht zum nationalen Privatrecht in weiterem Sinne: *the department, which treats of the selection to be made in each action between various national jurisdictions and laws will not unreasonably be called internal law, distinguished by the epithet from the international law, which prevails between states and which may be distinguished as public.* (Treatise S. 5). Hiergegen würde vom continentalen Standpunkt wiederum einzuwenden sein, daß die Competenz der mit einander concurrirenden Gerichtshöfe verschiedener Staatsgebiete, wenn sie auch nach den Gesichtspunkten der privatrechtlich processualischen Zweckmäßigkeit von der Gesetzgebung regulirt wird, vorwiegend als Angelegenheit des öffentlichen Rechts anzusehen ist.

Im Uebrigen ermöglicht die Englische Sprache — *Law of nature* — keine sofortige klare Unterscheidung zwischen Naturgesetz und Naturrecht.

Eine Uebersicht der verschiedenen Terminologien s. bei Rivier a. a. O. (zu Affer) S. 4. Diese Verschiedenheiten lassen erkennen, daß auch die principiellen Auffassungen über das Grundverhältniß des öffentlichen Rechts zum Privatrecht bis jetzt erhebliche Abweichungen unterliegen.

⁶⁾ Phillimore, *Commentaries IV*, S. 775: *the true end of International Law the welfare and safety of individuals as members of States.*

§ 17.

Verhältniß des Völkerrechts zur Völkermoral.

Literatur: Die allgemeine Literatur über politische Moral s. bei Rossi, Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften I, 45; 116. III, 709. — Außerdem: v. Folkenborff, Prinzipien der Politik. (2. Aufl. 1879) S. 152 und 357. — v. Thering, Der Zweck im Rechte. Bd. II (1883), — J. Mackintosh, Discourse on the Law of Nature and Nations. London 1799. — Francis Lieber, Political Ethics. 2nd ed. by Th. Woolsey. Philadelphia 1875. I, S. 76. — International Immorality im Westminster Review 1855 (July). — Gallaudet, International Ethics. Im Journal of Social Science v. XVIII (1884), p. 151—162. — Rowland, Law of nature, the foundation of morality. London 1859. — Phillimore, Comment. I, § 33. — Wharton, Commentaries on Law § 121.

Früher, als das Rechtsgesetz oder doch gleichzeitig mit ihm offenbarte sich im gesellschaftlichen Bewußtsein der Menschen das Sittengesetz, das heißt, die Gesamtheit derjenigen Vorschriften, welche als nothwendige und dauernd bindende, von dem Willen und der Verfügung der herrschenden Gewalten unabhängige und darum allgemein vernünftige Normen zwar erkannt, hinsichtlich ihrer Verwirklichung aber entweder nur von der freien Willensentscheidung der handelnden Personen oder von der religiösen Satzung oder von der rein tatsächlichen Macht der nur freiwilligen Gehorsam fordernden Sitte abhängig gemacht werden.¹⁾

Ohne diese Voraussetzung eines bereits ausgebildeten und erstarrten sittlichen Bewußtseins, würde innerhalb der menschlichen Gesellschaft eine Aussonderung einzelner dortiger Postulate und deren Erhebung zum Range einer durch Justizorgane erzwingbaren Rechtsatzung überhaupt nicht denkbar sein. Alles Recht erwartet seine Realisation zunächst nicht durch Zwangsanstalten, sondern durch freiwillige durch Pflichtgefühl gebotene Leistungen.

Ihrer ursprünglichen Ueberlegenheit über die Willensneigung des einzelnen Menschen als einer Naturmacht vertrauend, verzichtete gleichsam die Sitte unter den einfacheren Lebensverhältnissen der eben aus dem Naturstande der Roheit in höhere politische Organisationen eintretenden Völker darauf, die Folgen im Voraus zu ordnen und zu entscheiden, von denen Abweichungen von der hergebrachten Ueberlieferung oder Zuwiderhandlungen gegen ihre Gebote begleitet sein sollen. Erst der innerhalb bestimmter menschlicher Gesellschaftsgruppen gefasste und in seiner Bethätigung nach Außen hin erkennbare Entschluß, jeglicher Ausflehnung Einzelner gegen die überlieferten Gebote der Sitte durch äußern Druck und durch Zwangsanstalten entgegenzuwirken, ermöglichte allmählig die Herstellung klarer Gränzlinien zwischen Sitte, Moral und Recht. Culturgeschichtlich erscheint somit die Rechtspflege in ihrem Ursprunge, ihrem

Verlaufe und ihrer gegenständlichen Ausdehnung als eine Veranstaltung, die auf einen inzwischen eingetretenen Machtverlust der ursprünglich nur als völkerpsychologische Potenz wirkenden Volkssitte hinweist oder sie erscheint, wenn man will, wie eine Machtentäußerung der Volkssitte zu Gunsten einer nicht bloß psychisch, sondern auch mechanisch genügenden Einrichtung.

Ehe es völkerrechtliche Normen gab, bestanden bereits zwischen benachbarten Völkern Sitten und Gebräuche des Verkehrs. Ueberall fielen die Beziehungen einer Nation zu andern Nationen in den Bereich entweder eines gewohnheitsmäßig geübten Brauches oder des sittlich religiösen Bewußtseins. Völkersitten gehen aber in die Formation völkerrechtlicher Vorstellungen all-
dann über, wenn einer bestimmten Forderung des einen Volkes an ein anderes Volk nicht etwa nur im Momente leidenschaftlicher Erregung des Berechtigten, sondern durch das dauernd und übereinstimmend sich bethätigenden Bewußtsein der Nationen die Qualität eines rechtmäßigen Kriegsgrundes beigelegt wird.

Der Krieg hat somit die doppelte Eigenschaft: einerseits eine Aeußerung willkürlicher Unsitte zu sein, die sich in der Gewaltthat gegen schwächere Nachbarvölker bethätigt, andrerseits aber auch den Anfangspunkt zu bezeichnen, an welchem sich die in den Urzeiten der Menschheit geübte räuberische Gewalt von dem internationalen Rechtsakte der Kriegführung scheidet.

Innerhalb der völkerschaftlichen Beziehungen der Nationen zu einander blieb jedoch das Verhältniß moralischer und rechtlicher Vorschriften lange Zeit deswegen unklar und schwankend, weil die das innere Staatsleben beherrschenden Formen des Rechtsschutzes auf den Verkehr selbständiger Staaten von vornherein nicht anwendbar schienen. Man nahm daher internationale Rechtsvorschriften als gleichbedeutend mit moralischen Anforderungen und umgekehrt. Solche Verwechslung zwischen Völkerrecht und Völkermoral trat auch darin hervor, daß man die idealen Erkenntnisquellen der Moral mit den Quellen des positiven Völkerrechts vermengte, wovon späterhin noch die Rede sein wird.

Im Uebrigen ist es leicht erklärlich, daß die theoretische Bestimmung des Verhältnisses zwischen Völkermoral und Völkerrecht denselben Schwankungen unterliegen mußte, die von je her die Untersuchungen über den letzten Grund des Sittengesetzes begleiteten.

Rechtsbewußtsein bedingt auch Schuldbewußtsein. Nicht nur die einzelnen Menschen, sondern auch die Nationen haben daher ein Gewissen, d. h. ein Schuldbewußtsein, welches ihnen einen schrankenlosen und willkürlichen Gebrauch ihrer Stärke und Machtüberlegenheit gegen andere Völkerschaften gerade dann verbietet, wenn diese als die schwächeren erscheinen, und wenn die Sieger an ihren welthistorischen Beruf zur Unterjochung anderer Staaten glauben, oder der klaren Vorstellung einer internationalen Rechtsordnung noch entbehren. Das Völkergewissen offenbart sich in dem Bewußtsein einer den Völkern aufzubürdenden Gesamtschuld, vermöge dessen selbst bei den

frühesten Anfängen sittlicher Cultur nationale Unglücksfälle als wohlverdiente Strafe oder als Akte geschichtlicher Sühne begriffen werden.²⁾ Eben dies Bewußtsein der Volksversündigung ist es, das in der uranfänglichen Unterscheidung zwischen Räuberei und Kriegsführung sich ankündigt, und sich auch in dem uralten Beschwichtigungsversuche erweist, die Sklaverei aus Nützlichkeitsgründen vom Standpunkt des besiegten Gegners zu rechtfertigen, um das eigene Gewissen zu beruhigen.

In gegenständlicher Richtung erstrecken sich die völkermoralischen Pflichten über das der Herrschaft des Völkerrechts unterworfenen Gebiet und die internationalen Rechtspflichten hinaus. Wenn die Vorschriften des Rechtes unter den Verkehr pflegenden Nationen nothwendig eine Gemeinsamkeit der Rechtsvorstellungen und eine bis zu einem gewissen Punkte übereinstimmende Anschauung von dem Wesen der Gegenseitigkeit und der Wahrhaftigkeit (*bona fides*) in den staatlichen Beziehungen zur Voraussetzung haben, so erkennt der höher gesittete Staat außerdem noch den Bestand sittlicher Verpflichtungen auch in seinem Verhalten gegen Barbaren in fremden Welttheilen an. Aus solchem Anerkenntniß stammt beispielsweise die in der Geschichte Europäischer Colonisationen in Amerika und Australien öfters bethätigte Bemühung, der schonungslosen, willkürlichen Ausrottung wilder Völkerstämme zu wehren, den Kulihandel und die Negerclaverei zu unterdrücken. Gerade der Hinweis auf den Sklavenhandel und seine Hemmung erscheint geeignet, den Unterschied zwischen Völkerrecht und Völkermoral zu veranschaulichen, da — von gewissen späteren Verträgen abgesehen, ursprünglich keinerlei rechtliche Beziehungen zwischen Europäischen Regierungen und Afrikanischen Negerstämmen bestanden.

Die Pflicht zur Unterdrückung des Negerhandels beruht, so weit sie auf Europäische Verträge zurückzuführen ist, gegenwärtig auf völkerrechtlicher Vorschrift, zu deren Erfüllung die seefahrenden Culturvölker in ihrem wechselseitigen Verhältnis einander sich verbunden haben. Völlig unabhängig von Vertragsschlüssen und abgesehen vom Negerhandel, würden jedoch Europäische Staaten im Falle der Kriegsführung mit Afrikanischen Negerstämmen durch den heutigen Stand der Moralbegriffe auch den Wilden gegenüber verhindert sein, Kriegsgefangene der Sklaverei zu unterwerfen oder beliebig zu tödten.

Manche Völkersitten erscheinen somit geschichtlich gewürdigt, vielfach als Vorstufen nachmals völkerrechtlich gewordener Grundsätze, zumal in solchen Verkehrsbeziehungen, in denen die ethischen Vorstellungen über die rein äußerlichen Erwägungen selbstsüchtiger Nützlichkeit überwiegen. Als uranfängliche Regung sittlicher Anschauungen auf dem Boden internationaler Verhältnisse wirkt die Empfindung des Mitleidens mit dem Elende solcher fremder Personen, die aus ihrer Volksgenossenschaft ausgestoßen wurden: das dem Fremden zugestandene Gastrecht, der den Hülfbedürftigen aus Gnade gespendete Schutz der Allüre. Obgleich das positive Rechtsgesetz und die praktische Jurisprudenz den Begriff der Menschenrechte außerhalb des Strafrechts, das Löbungen

und Verletzungen an der menschlichen Persönlichkeit schlechtthin ahndet, als einen brauchbaren nicht zulassen, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß das Moralgesetz ihn in das menschliche Bewußtsein der gesitteten Welt tief eingepflanzt hat und damit ein Entwicklungsmoment auch für die Rechtsgeschichte der einzelnen Staaten geschaffen hat, das gerade in der Gegenwart deutlich hervortritt.

Diese allgemein menschlichen Regungen der Theilnahme und des Mitleidens auch außerhalb der durch die staatsbürgerliche Gemeinschaft und die Nationalität gezogenen Schranken sind als völkerpsychologische Thatfachen in ihrem Wachsthum wohl zu beachten.

Gegenwärtig wird schwerlich geleugnet werden, daß das Recht der Selbsterhaltung und der sog. berechnete Eigennuß des Staates ergänzt wird durch die sittliche Verpflichtung aller Nationen zur wechselseitigen Hülfsleistung und Unterstützung nach dem Maßstabe der vorhandenen Kräfte. Die sich häufiger wiederholenden Erscheinungen internationaler Wohlthätigkeitsacte in Fällen großer Nothstände, die Spenden des Mitleidens, die hungernden Völkern jenseits der Weltmeere gereicht werden, legen Zeugniß dafür ab, daß die Völkermoral hinter dem Wachsthum der materiellen Verkehrsinteressen nicht zurückbleibt.

Aber auch der umgekehrte Prozeß ist denkbar. Wie aus Anfangs schwachen Regungen des Völkergewissens allmählig eine Forderung des Völkerrechts sich abklären kann, so geschieht es andererseits, daß dasjenige, was Staatskunst und Vertragsschluß als eine nur von der Einsicht der Staatsmänner verstandene Sägung in die Verkehrsverhältnisse einzelner Staaten versuchsweise einföhrt, nach und nach den Rang einer von den Nationen allgemein erfaßten Moralvorschrift annimmt, und auf diesem Wege eine größere Festigkeit erlangt, als die bloße Erwägung des Staatsnuzens zu verleihen vermag.

Das Dasein völkermoralischer Vorschriften hat keine bloß theoretische, sondern im Gegentheil auch eine höchst praktische Bedeutung.³⁾ Die rein äußerlich durch Vertragsclauseln bezeugte Uebereinstimmung unter den Contrahenten der Staatsverträge würde juristisch wenig bedeuten, wenn die getroffenen Anordnungen die allgemein herrschenden, in den Völkern lebendigen Grundsätze des sittlichen Lebens verletzen.

Im Interesse seiner Dauerhaftigkeit, Sicherheit und Ausführbarkeit muß das positive Recht schon im Augenblick seiner Entstehung darauf geprüft werden, ob sein Inhalt im Einklange stehe mit den Anforderungen, die durch das gemeinsame sittliche Bewußtsein der Culturnationen gestellt werden.

Wie der Bestand ungeschriebener Rechtsnormen in der Staatengesellschaft, ebenso ist auch die über allen Staatshandlungen waltende Herrschaft des Sittengebots in modernen Staatschriften, Verträgen und Manifesten anerkannt.⁴⁾ Den Verträgen wird durch ihre Einleitungsworte gerade in den wichtigsten Fällen, vermöge feierlicher Anrufung eine religiöse Weiße verliehen.

Wo es an genauen Vorschriften des Rechts fehlt, findet man oft genug die Bezugnahme auf die öffentliche Meinung,⁵⁾ deren Aussprüche auf juristischem Gebiete sicherlich geringe Autorität haben, wohl aber in sittlichen Dingen nicht unbeachtet gelassen werden, weil die sittlichen Regeln nur dadurch Macht gewinnen, daß sie, ohne Voraussetzung wissenschaftlicher Rechtfertigungsgründe und ohne Erkenntniß ihrer Vernünftigkeit, im Gefühlsleben der Einzelnen und der Völker unmittelbar wirksam werden. Vornehmlich der Vertiefung der Humanität und der weiteren Verbreitung moralischer Begriffe verdankt das moderne Kriegsrecht seine gegenwärtige Gestalt. Nicht juristische, sondern moralische Grundsätze sind es, denen die Genfer Convention vom Jahre 1864, betreffend die Pflege der Verwundeten, ihren Ursprung verdankt.

Im modernen Völkerrecht erweist sich diese praktische Bedeutung der moralischen Kräfte auch darin, daß ein sittliches Verhalten der Freundschaft, das mit demjenigen der auswärtigen Friedensbewahrung nicht identisch ist, ausdrücklich stipulirt werden kann. Als unzweifelhaft muß auch der Grundsatz erachtet werden, daß allgemein anerkannten Vorschriften der Moral durch Verträge zwischen einzelnen Staaten nicht derogirt werden darf.⁶⁾

1) Ältere Schriftsteller rechnen die Völkermoral zum Völkerrecht im weiten Sinne. Späteres bezeichnen sie dann als äußeres Völkerrecht im Gegensatz zum inneren Völkerrecht, das als unvollkommenes d. h. nicht erzwingbares Recht vorgestellt wird. So Bello, principios de derecho internacional, § 5: El derecho de gentes — sellama interno, en cuando mira unicamente á la conciencia, y determina lo que esta manda, permiteo veda. Fast ebenso Vattel (droit des gens, préliminaires § 21). Diese Vorstellungen von der natürlichen Moral gingen parallel dem Begriff des natürlichen Rechts und der natürlichen Religion.

2) Heffter nennt dies die weltgeschichtliche Nemesis. Nicht nur der Besiegte (vae victis!), sondern auch der Sieger unterliegt dem Fluche wegen seiner Missethaten (vae victoribus!).

3) Daher auch der Eid als Bestärkungsmittel der Staatsverträge in älterer Zeit und die Anrufung der Gottheit im Eingange neuerer Verträge.

4) Wharton, Comment. § 121 bezeugt, daß in der Nordamerikanischen Staatspraxis auf moral sense häufig Bezug genommen wird z. B. in den diplomatischen Correspondenzen während des Bürgerkrieges.

5) Vgl. v. Holkendorff, Wesen und Werth der öffentlichen Meinung. 2. Ausgabe. München 1880. S. 65 ff.

6) Anderer Meinung: Tissot, Introduction philosophique à l'étude du droit international (1872) S. 102. Dieser Schriftsteller gestattet von Rechtswegen die Vereinbarung, daß Gefeßeln getödtet werden dürfen, obwohl die Tödtung moralisch verwerflich sein würde.

§ 18.

Verhältniß des Völkerrechts zur Politik.

Literatur: Schmelzing, Ueber das Verhältniß des sog. Naturrechts zum positiven Rechte, zur Moral und Politik (1813). — Sulmerincq, Pragis, Theorie und Codification des Völkerrechts S. 40 ff. — Derselbe, La Politique et le droit dans la vie des États in der Revue de D. I. IX, 361. — v. Holtenborff, Principien der Politik. (2. Aufl. 1879.) S. 219—241. — Geffken, Das Problem des Völkerrechts in „Nord und Süd“ XI, 32. — Rosmini, Filosofia del diritto vol. I, pag. 15 ff. — M. Mountague Bernard, Four lectures on diplomacy. London 1868

Da den Staatsregierungen als den Organen des völkerrechtlichen, selbständige Gemeinwesen verbindenden Verkehrs gleichzeitig auch die Aufgabe obliegt, das innere Staatsleben nach allen seinen Richtungen zu beeinflussen, zu leiten oder zu beherrschen, so gewinnt nach beiden Richtungen das inneren und äußeren Staatslebens die Unterscheidung der Rechtsregel und der freien Zweckmäßigkeitregel besondere Bedeutung.

Der Inhalt der internationalen Rechtsregel besteht theils in der Vorschrift bestimmter, dem freien Ermessen entzogener Verpflichtungen zur Vornahme oder Unterlassung gewisser Staatshandlungen, theils in der Feststellung solcher Einrichtungen und Befugnisse, welche ein Staat in seinem Verhältniß zu anderen Staaten, nöthigen Falls auch gegen deren Willen ausüben darf. Dagegen setzt die der Sphäre der Zweckmäßigkeit angehörende Regel des politischen Handelns überall die volle Freiheit des Ermessens auf Seiten des Berechtigten in Hinsicht dessen voraus, was sich nach Beschaffenheit der Thatumstände im einzelnen Fall als Mittel zur Erreichung staatlicher (erlaubter) Zwecke empfiehlt.¹⁾

Auswärtige Politik und Völkerrechte verhalten sich darum noch nicht wie ein Grundsatz der Zweckmäßigkeit zu einem Grundsatz der Gerechtigkeit; denn das Gerechte ist auch gleichzeitig das für den Staat auf die Dauer zweckmäßige.

Die Frage, ob es jemals Sache der Politik sein könne, eine von dem Verpflichteten als lästig empfundene oder ihm schädlich erachtete Rechtspflicht zu verletzen und bei Seite zu setzen, kann überhaupt nicht gestellt und braucht somit auch nicht beantwortet zu werden, denn Recht und Politik werden durch das ihnen gemeinsame ethische Fundament zusammengehalten.

Wie aber nicht alle Beziehungen der Völker zu einander nach rechtlichen Gesichtspunkten bestimmbar sind, so können auch ethische Regeln nicht überall durchgreifen. Innerhalb der durch das Völkerrecht gezogenen Schranken und der durch die Völkermoral bestimmten Grenzen ist es keinem Staate verwehrt, seinen eigenen Vortheil und seine Inter-

essen auch zum Schaden und zum Nachtheil anderer Staaten zu verfolgen, wenn Benachtheiligung oder Schädigung Anderer nicht zu vermeiden ist. Die Bahnen und Entwicklungsziele der völkerrechtlichen Beziehungen bezeichnen aber demnach auch gleichzeitig die maßgebenden Richtungen der auswärtigen Politik. Denn die auswärtige Politik hat nicht nur den Vortheil einzelner Staaten zu wahren, sondern auch das Gesamtinteresse aller Staaten thätig zu fördern. Politik und Völkerrecht stehen in nothwendiger Wechselwirkung. Denn:

1. Hat die praktische Politik als diplomatische Staatskunst genommen, der den historischen Zweckmäßigkeitsverhältnissen fortschreitend anzupassen- den Gestaltung der positiven Rechtsregeln vorzuarbeiten und in entgegengekehrter Richtung auch dafür zu sorgen, daß das jedem einzelnen Staat gebührende Maß freien Schaltens und Waltens innerhalb seiner eigenen Interessensphäre nicht in schädlicher Weise durch Aufstellung bindender Regeln im Voraus ohne Nothwendigkeit beschränkt werde. Jede durch Verträge neu zu schaffende allgemeine Völkerrechtsregel muß vielmehr vom Standpunkte der Politik als Ausdruck dauernder Gesamtinteressen der Völkerrechtsgemeinschaft zu rechtfertigen sein. Aus dem gleichen Grunde ergibt sich auch gegentheilig als Aufgabe der Politik, den richtigen Zeitpunkt zu wählen, wo veraltende oder veraltete Rechtsätze aufzuheben sind, wenn vorausgesetzt werden darf, daß ihre Fortdauer den sicheren Bestand der Völkerrechtsgenossenschaft beeinträchtigen könnte. In dieser Hinsicht erscheint die praktische Politik als eine das positive Völkerrecht fortbildende Function der Staatsorgane.²⁾
2. Der praktischen Politik liegt es ob, die Thatfachen des völkerschaftlichen Gemeinlebens, soweit dieses von dem Verhalten der Staatsregierungen beeinflusst werden kann, in Uebereinstimmung zu setzen mit der Geltung des jeweiligen Rechtszustandes der einzelnen Staaten. Die Möglichkeit, völkerrechtlichen, dem Auslande geschuldeten Pflichten zu allen Zeiten zu genügen, setzt für jeden Staat überall voraus, daß er über seine Herrschaftsmittel soweit frei und ungehindert im Inlande verfüge, um sich der Wirkung voraussichtlich eintretender Hemmungen seiner Willensbethätigung entziehen zu können. Die Sicherung der Völkerrechtsordnung ist, (wie bereits gezeigt wurde), nach der Natur der Dinge ebenso sehr von dem thatsächlichen Stande der politischen Beziehungen der Staaten zu einander, als von der allgemeinen Nichtigkeit und dem durchschnittlichen Werthe einzelner Rechtsregeln abhängig. Verfassungsrecht und Völkerrechtspflicht müssen thatsächlich im Einklang gehalten werden. In diesem Stücke wird sich also zeigen müssen, daß überall die Völkerrechtspraxis einzelner Staaten und bestimmter Zeitepochen im Zu-

sammenhange steht, nicht nur mit der auswärtigen Politik der jeweilig leitenden Staatsmänner, sondern auch mit den im Verfassungsleben und der Gesetzgebung der einzelnen Länder vorherrschenden Bestrebungen, denen jedes Volk diejenige Gestalt zu geben hat, welche die Erfüllung dauernder und allgemeiner Verpflichtungen gegen das Ausland ermöglicht. In dieser Hinsicht gewürdigt, erscheint die praktische Politik als eine das Recht sichernde Function der Staatsorgane.

3. Die auswärtige Politik hat die Aufgabe, den Gebrauch der dem eigenen Lande zustehenden Befugnisse gegenüber dem Auslande und die Realisation etwaiger internationaler Forderungsrechte so einzurichten, daß die Lasten des Erfüllungspflichtigen nicht ohne dringende Noth zur Unzeit verschärft werden. Diejenige Verfolgung des Rechtes, die sich lediglich auf den Buchstaben zu stützen weiß, kann schon im bürgerlichen Verkehr der Einzelnen zu jener Chikanerie führen, durch welche Contrahenten für immer mit einander verfeindet werden. In weit höherem Maße zerstört chikanöser Rechtsgebrauch internationale Beziehungen. Die Politik hat daher, wo es sich um die Art der Verwirklichung einzelner Rechtsansprüche für den Staat handelt, überall vom Standpunkte nicht nur der eigenen Interessen, sondern auch der völkerrechtlichen Gesamtszustände, zu erwägen, ob nicht an sich geringfügige Rechtsvorthelle des eigenen Landes dem allgemeinen Wohle der Völkerrechtsgemeinschaft durch freiwilligen Verzicht zum Opfer gebracht werden können. Denn vom Standpunkte des Sittengesetzes und der Politik giebt es Verpflichtungen zum Rechtsverzicht, wovon im Sinne der Jurisprudenz nicht gesprochen werden kann. In dieser dritten Richtung erscheint die Politik als eine die Anwendung und den praktischen Gebrauch des Völkerrechts leitende Function der Staatsorgane.
4. Mit der geschichtlichen Erfahrung nicht bloß der Zeitgenossen, sondern auch der Jahrhunderte rechnend, hat die Politik Vorsorge zu treffen, daß die in der Völkerrechtsgenossenschaft möglicherweise eintretenden und durch den Scharfblick des Staatsmannes vorauszu- sehenden Gefahren drohender Rechtsverletzungen und Störungen, für deren Verhinderung keine rechtlich geordneten und ausreichenden Garantien geboten sind, durch zweckmäßigen Machtgebrauch vereitelt oder beseitigt werden. Wie die innere Ordnung der Verfassungen ohne das Vorhandensein fest organisirter Machtmittel in den Händen der Staatsregierung auch Angesichts einer guten Gesetzgebung und trotz aller juristischen Sautelen bedroht sein kann, so hängt die thatsächlich gesicherte Geltung des Völkerrechts bis jetzt von einer richtigen Machtvertheilung

unter den Staaten der Culturwelt ab; denn die Voraussetzung einer völlig gleichen Ohnmacht aller Staaten, von denen jeder Einzelne um seiner Schwäche willen sich das Unrecht von Seiten seiner Nachbarstaaten gefallen lassen müßte, wäre der internationalen Rechtsordnung ebenso gefährlich, wie die weltbeherrschende Uebermacht eines einzigen Staates, in dessen Willkür es stände, seine eigenen Pflichten beliebig ohne irgend welche Befürchtung nachtheiliger Folgen zu verletzen.

Unter diesem Gesichtspunkte gewürdigt erscheint die Politik als internationale, cavirende Machtpflege im Sinne der Gesamtinteressen.¹⁾ Mit Recht sagt somit Gessler (Völkerrecht § 4):

„Eine sittlich correcte Politik kann niemals billigen, was das Völkerrecht verwirft und andererseits muß auch das Völkerrecht gelten lassen, was das Auge der Politik für den Selbstbestand eines Staates schlechterdings als nothwendig erkennt.“

Aus diesen Gründen ist die richtig gehandhabte Gleichgewichtspolitik, welche das Gemeinschaftsinteresse friedlicher Entwicklung theils durch Machtvereinigung, theils durch Machtvertheilung mehrerer Staaten gegenüber den Angriffsgelüsten erobrerungsfüchtiger Militärstaaten wahrt, von hoher praktischer Bedeutung für den Bestand der Völkerrechtsordnung. Verwandtschaft und Zusammenhang zwischen Staatsrecht und Völkerrecht offenbaren sich auch darin, daß die Aufrechterhaltung einer bestehenden Ordnung ein ausreichendes Maß von organisirter Machteinheit, die Aufrechterhaltung der Freiheit dagegen eine richtige den Mißbrauch hemmende Machtvertheilung und das Zusammenwirken mehrerer Machtoorgane erfordernde Machtvertheilung voraussetzt. Die Mittel und Formen der internationalen Machtpflege, als deren Trägerin die Diplomatie erscheint, können nach juristischen Regeln nicht definirt werden, sondern gehören in die Politik, die jedoch nicht nur mit materiellen, sondern auch mit moralischen Kräften zu rechnen hat.

1) Mehnlich Bulmerincq, Praxis, Theorie und Codification des Völkerrechts (S. 148): „Das Recht setzt fest und läßt keine Wahl, die Politik giebt verschiedene Mittel zu einem Zweck und läßt die Wahl frei.“

2) Dies ist insbesondere gegenüber denjenigen zu betonen, welche den Einfluß der völkerrechtlichen Doctrinen und Theorien überschätzen. Schwerlich kann heut zu Tage noch jemand erwarten, daß die fundamentalen Differenzen des internationalen Privatrechts bereinst auf rein wissenschaftlichem Wege überwunden werden können. Nur von der politischen Aktion zweckmäßig und wissenschaftlich vorbereiteter Vertragsschließung kann hier Erfolg gehofft werden.

3) Anderer Meinung ist Bulmerincq (Praxis, Theorie und Codification des Völkerrechts S. 48):

„Wir halten es für eine Herabsetzung des Völkerrechts, wenn es durch ein politisches Mittel gestülzt werden soll. Die Sicherheit der Staaten ist durch die Grundrechte des Völkerrechts geschützt.“

Diese Auffassung scheint darauf zu beruhen, daß der in kriegerischen Interventionen hervortretende Mißbrauch und der bloße Vorwand der Gleichgewichtsinteressen mit der an sich richtigen Idee des Gleichgewichts verwechselt wurde. — Im Uebrigen ist das Völkerrecht ebenso wenig wie das Verfassungsrecht lediglich durch das Dasein möglichst klar rebigirter Paragraphen zu schützen.

Das Völkerrecht bedarf vornehmlich präventiver Schutzmittel, was auch dann noch der Fall sein würde, wenn sog. Völkertribunale beständen. Unter diesen präventiven Schutzmitteln ist eine einsichtige, gerechte Diplomatie das wichtigste.

§ 19.

Die *Comitas gentium*.

Die Mittel internationaler, von den Staatsgewalten zu bewirkender Machtpflege bestehen nicht lediglich und nicht ausschließlich in der Einrichtung solcher Anstalten, welche wie das Heerwesen, auf den äußersten Fall der Kriegführung und Gewaltanwendung abzielen.¹⁾ Große Staaten können trotz bedeutender Rüstungen eines ihnen entsprechenden Einflusses zu Friedenszeiten entbehren. Kleine Staaten können trotz der Geringfügigkeit ihrer mechanischen Machtmittel durch Staatsklugheit zum Mittelpunkt von Bündnißbestrebungen werden.

In der Gesamtheit aller derjenigen Verhältnisse, welche den Einfluß und das Ansehen bestimmter Mächte bei ausländischen Staaten bebingen, spielt auch die innere Verwaltungs-Organisation und der Zustand der Gesetzgebung eine Rolle, insofern die Rechtsstellung fremder Unterthanen dadurch in einem freundlichen oder unfreundlichen Sinne berührt wird. Zwischen denjenigen Verhältnissen, welche der Herrschaft völkerrechtlicher Regeln und allgemeiner Verkehrsbedingungen unterworfen und solchen Verhältnissen der Fremden, die denselben deswegen entzogen sind, weil sie gänzlich der Verfügungsfreiheit oder der Gesetzgebung selbstständiger Staaten anheimfallen, giebt es noch einen Raum für Gebietsstrecken, auf denen gegenüber dem Ausländer die freundschaftliche Rücksichtnahme auf auswärtige Staatsinteressen, *Comitas gentium*, obwaltet, wobei indessen nicht an die Gefälligkeitserweisungen eines einzelnen Falles, sondern an die Zuständigkeit international gewordener Anstandssitten zu denken ist.¹⁾

Diese *Comitas gentium*, Staatengunst oder internationales Wohlwollen, in den auswärtigen Beziehungen, im verkehrsfreundlichen Sinne zu befestigen und zu fördern, ist eine weitere und nicht unwichtige Aufgabe, deren Lösung sowohl der äußeren, als auch der inneren Politik innerhalb ihrer beiderseitigen Kompetenz obliegt und deren Erfüllung für den Fortbildungsprozeß der völkerrechtlichen Normen nicht gleichgültig bleibt. Durch wechselseitig bezogene Staatengunst allmählich vorbereitet, werden Bündnisse festeren Bestand haben, als wenn ihnen diese Grundlage fehlt.

Beruhet die Staatengunst auf langzeitiger Ueberlieferung, so nähert

sich ihre Gewährung um deswegen dem Begriffe der Billigkeit, weil grundlose Verfügung als Iniquität empfunden wird. So bedingt der alltägliche Gränzverkehr zwischen den Staatsbehörden benachbarter Länder oder zwischen benachbarten Bevölkerungen in mannigfachster Weise wechselseitige Rücksichtnahme. In Gleichem fallen internationale Höflichkeitserweisungen und Ehrenbezeugungen gegenüber fremden Machthabern unter die weitere Rubrik der Comitas gentium. In der Gesellschaft der Staaten verhält es sich ähnlich wie im Privatverkehr: Höflichkeit und Gefälligkeit gegen andere werden zu Factoren, nicht bloß des persönlichen, sondern auch des politischen Einflusses. Irrig ist es daher, den Begriff der Comitas gentium auf die Verhältnisse des internationalen Privatrechts zu beschränken, oder jus gentium im Sinne des Römischen Rechts gleichbedeutend zu nehmen mit comitas gentium.²⁾

Die Aufrechterhaltung der im auswärtigen Verkehr üblich gewordenen staatlichen Umgangsformen ist keine Sache der bloßen Willkür oder Laune. Vielmehr zeigt sich auch in diesen Formen der jeweilige Stand der international gewordenen Gesittung.

Die Regeln der comitas gentium, als einer durch Präcedenzfälle gestützten Höflichkeits- oder Gefälligkeitspraxis bilden somit, als Ganzes genommen, einen Uebergang zwischen der völligen Ungebundenheit, mit der in Gemäßheit der jeweilig eintretenden, ihrer Natur nach wechselnden, Thatfachen und Ereignisse der Zeitgeschichte die Interessen eines einzelnen Falles innerhalb des Bereichs der auswärtigen Politik beliebig gewürdigt werden können und der fest vorgezeichneten, als erzwingbar gedachten Norm des Völkerrechts.

Das innere Wesen der Staatengunst schließt von Hause aus ihre gewaltsame Erzwingbarkeit aus. Sind gewisse Begünstigungen in der Gestaltung des wirtschaftlichen Verkehrs ausnahmsweise auf einen deutlich erkennbaren Maßstab durch vertragmäßige Vereinbarung zurückgeführt worden, wie dies in Handelsverträgen durch die Meistbegünstigungsclausel geschieht, so gewinnt freilich die Begünstigung eines auswärtigen Staates rechtliche Qualität auch für andere Staaten.³⁾

Von solchen besonderen Verabredungen zur Ausgleichung von Gunst und Recht abgesehen, besteht in der Völkerrechtsgenossenschaft an sich für keinen Staat ein Anspruch, von fremden Nationen begünstigt zu werden. Ebensovienig ist der Staat gehalten, alle anderen Staaten auf dem Fuße des gleichen Wohlwollens zu behandeln.

Der Ansicht Heffter's (Völkerrecht § 3), wonach die Comitas gentium, die von ihm als eine aus Menschenfreundlichkeit und Gefälligkeit hervorgegangene Rücksichtnahme definirt wird, als Quelle des internationalen Rechts aufgefaßt werden könnte, würde nicht beizupflichten sein, wenn dabei an andere, als an solche Verbindlichkeiten gedacht würde, die aus vertragsmäßiger Vereinbarung zwischen einzelnen Nationen entsprungen sind.

Wenn Heffter der *Comitas gentium* die Eigenschaft beilegt, an sich selbst schon eine Quelle des positiven Völkerrechts sein zu können und ihr damit eine unmittelbar juristische Bedeutung verleiht, so schneiden dagegen andere, wie Phillimore, ihr den Zusammenhang mit der Völkerrechtspraxis und der auswärtigen Politik ab, indem sie die *Comitas gentium* lediglich auf die Verhältnisse des internationalen Privatrechts bezogen wissen wollen.

Verfugung der *Comitas gentium* begründet nur den Vorwurf der Unfreundlichkeit, deren Wesen die Mitte hält zwischen Freundschaft und Feindschaft.

Im Allgemeinen kann daher die *Comitas gentium* nur unter der Voraussetzung der Gleichheit der Verkehrssitten und in Erwartung der Gegenseitigkeit gedacht werden. Eben deswegen unterscheiden sich die Forderungen der Völkermoral von denjenigen der *Comitas*. Die Erfüllung der höchsten ethischen Gebote bleibt durchaus unabhängig von dem Verhalten derjenigen, denen gegenüber bestimmte sittliche Verpflichtungen aufgestellt sind. Civilisirte Staaten würden sich sittlich selbst erniedrigen, wenn sie in ihren gelegentlichen Berührungen mit barbarischen Völkerstämmen deren Benehmen nach dem Maßstabe der *Salon* erwidern wollten. Dagegen wäre es verkehrt, die Regeln der Europäischen *Comitas gentium* in der Weise auszulegen, daß darnach im Verkehr mit Afrikanischen Häuptlingen die Umgangsformen Europäischer Monarchen anzuwenden wären.

Scheidet man, wie geschehen muß, die *Comitas gentium* aus dem völkerrechtlichen Gebiete grundsätzlich aus, so mag anerkannt werden, daß diejenigen Vorschriften der *Comitas*, welche auf die internationalen Umgangsformen Bezug haben, der Politik näher stehen, solche Uebungen hingegen, die auf die Quelle des staatlichen Wohlwollens, als auf ihren Beweggrund zurückgeführt werden können, sich mit dem Wesen der Völkermoral berühren. Die *Comitas gentium* steht somit in der Mitte zwischen moralischen Geboten und politischen Zweckmäßigkeitsregeln.

Ob ein bestimmtes Verhalten gegen andere Staaten und deren Unterthanen durch Rücksichten der *Comitas* nur anempfohlen oder durch Staatsregeln gefordert wird, kann übrigens in einzelnen Fällen streitig werden. Die Entscheidung ist alsdann in Gemäßheit derjenigen Grundsätze zu treffen, welche für die Lehre von den Rechtsquellen maßgebend sind.

1) Nur in der Englischen Rechtssprache hat sich *comity* eingebürgert. Die Romanischen Sprachen sind daher genöthigt, den mittelalterlich lateinischen Ausdruck *comitas gentium* zu gebrauchen. — *Comity* in Privatverhältnissen bedeutet (nach Webster) *courtesy between equals, civility, good breeding*. — *Comity of States* (as between nations) = recognition by each of the laws of the others, wherever those laws are applicable. (S. Archibald Brown, a new law dictionary.)

Woolsey, *Introd. to the study of Internat. Law* § 24: »Comity is another

duty of nations. — Comity as generally understood, is national politeness and kindness. — Französisch: »*Courtoisie internationale*«, ein Ausdruck, den Rivier (zu Cohn § 1, S. 4) für das internationale Privatrecht verwirft. Auch »*droit de convenance*«. Vulmerincq (in v. Holkendorff's Rechts-Lexicon) definiert die *Comitas gentium* als „Inbegriff von Regeln, welche Staaten gegen einander aus Convenz und nicht als Rechtsverpflichtung beobachten“.

2) Die Römisch rechtliche Stelle L. 7 § 1 Dig. 49, 15: »*sive foedera comprehensum est, ut is populus alterius populi majestatem comiter conservaret*« deutet nicht auf privatrechtliche, sondern auf publicistische Momente der *comitas*.

3) S. Schraut, System der Handelsverträge und der Reisbegünstigung. Leipzig 1884.

§ 20.

Systematik des Völkerrechts.

Literatur: v. Kattenborn, Kritik des Völkerrechts (1847), S. 169 ff. — R. v. Rohl, Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften (1855), I. Bd. S. 381 ff. — Vulmerincq, Die Systematik des Völkerrechts. I. Dorpat 1858. — Derselbe, Praxis, Theorie und Codification des Völkerrechts S. 142 ff. — F. v. Martens, Völkerrecht (Ausgabe von Bergbohm), Bd. I, § 40. — Th. E. Holland, Les débats diplomatiques récents dans leur rapports avec le Système du Droit International. Revue de D. I. 1878 p. 167.

Die wissenschaftliche Darstellung eines Völkerrechtssystems muß darnach trachten, den Einheitspunkt festzustellen, aus welchem die einzelnen Rechtsätze und Rechtsverhältnisse abgeleitet werden können. Ob ein solcher Einheits- und Ausgangspunkt, welcher für die Wissenschaft des internationalen Rechts gleichsam den orientirenden Meridian darstellen würde, schon in der Gegenwart aufgefunden werden kann, darf bezweifelt werden, wenn man erwägt, daß nach Ländern und Personen die Methoden der theoretischen Jurisprudenz verschiedene sind und voraussichtlich bleiben werden, weil die Staatswissenschaften überall von dem geschichtlichen Entwicklungsgange der Nationalitäten mit erfaßt werden und gegenüber der allgemeinen Cultur derjenigen Völker, in deren Mitte die rechtswissenschaftliche Erkenntniß sich abklärt, sich nicht zu isoliren vermögen. Man kann sich daher nicht verhehlen, daß die Rechtswissenschaft in Deutschland und Frankreich, vornehmlich aber in Italien England und Nordamerika, sowie in einer Reihe anderer Staaten vorwiegend eine nationale Färbung an sich trägt, die um so lebhafter hervortritt, je mehr die repräsentativen Männer der Wissenschaft, von dem bloßen Buchstaben der Gesetze befreit, nach einer ihre Darstellungen beherrschenden Uebereinstimmung mit den Grundlagen des nationalen Volksrechtsbewußtseins streben.

Insbefondere muß anerkannt werden, daß zwischen den Grundansichten des Römischen Rechts einerseits, in welchem das privatrechtlich-individualistische

Moment überwiegt und den Ueberlieferungen des Germanischen Rechts, in denen die genossenschaftliche, öffentlichrechtliche Basis stärker hervortritt, mancherlei Verschiedenheiten wirksam werden, und in den Eigentümlichkeiten der Englisch-Amerikanischen Praxis gegenüber den wissenschaftlichen Auffassungen der Juristen des Europäischen Continents zu bemerken sind.¹⁾

Sunächst ergibt sich für die Systematik und die Methode des Völkerrechts eine Reihe von negativem Sätzen. Ein allgemeines, von der Völkerrechtspraxis der Gegenwart annehmbares System des internationalen Rechts kann, weil es zu seiner Ermöglichung einer überall anerkannten Methode der theoretischen und praktischen Jurisprudenz benötigt sein würde, weder auf der Grundlage des gemeinen Römischen Rechts, noch auch auf der Voraussetzung eines sogenannten Naturrechts im Sinne der älteren philosophischen Systeme errichtet werden.

Wie hoch der wissenschaftliche Werth des gemeinen Römischen Rechts als einer überall brauchbaren Schulung des juristischen Denkens für den internationalen Privatrechtsverkehr auch veranschlagt werden möge, — schwerlich läßt sich bestreiten, daß die aus dem Römischen Privatrecht zu ziehenden Analogien für öffentlich rechtliche Beziehungen der modernen Staatenwelt eher beirrend als aufklärend wirken und daß die im Römischen Recht für den Gebrauch und die Gestaltung der politischen Macht überlieferten Regeln weder für das Staatsrecht, noch für das Völkerrecht der Gegenwart hinreichende Anknüpfungspunkte darbieten.

Was dagegen das Naturrecht anbelangt, so wird gegenwärtig fast allgemein und zwar mit guten Gründen die Voraussetzung eines absolut vollkommenen, als Entwicklungsziel zu setzenden und unabänderlich festzuhalten. den Rechts auch von der Theorie als unhaltbare Fiction verworfen. Unter dem Naturrecht könnte die Gegenwart nichts anderes verstehen, als das einem bestimmten, jeweiligen geschichtlich gegebenen Entwicklungsstande der Culturvölker angemessenen und dem allgemeinen Verkehrsbedürfnisse entsprechende Recht, wobei überall daran festzuhalten wäre, daß innerhalb der Menschheit zu allen Zeiten sehr ungleich geartete Culturstufen neben einander bestanden haben und kein Volk anerkannter Maßen als das für die Cultur Norm gebende Geltung beanspruchen darf. Finden sich doch selbst innerhalb der Gebietsgränzen jedes einzelnen Volkes wiederum sehr erhebliche Bildungsunterschiede je nach Besitzverhältnissen und Bildungsgraden neben einander gestellt. Nicht die Gleichheit, sondern gerade die Ungleichheit der einzelnen Menschen ist natürlich. An ältere oder neuere Naturrechtssysteme läßt sich eine Darstellung des positiven Völkerrechts somit nicht mehr anknüpfen. Die alten Schulmeinungen über die Eintheilung des Völkerrechts sind unbrauchbar.

Ebenso erscheint es verfehlt, das moderne Völkerrecht auf irgend ein bestimmtes Religionsystem zu basiren. Jeder derartige Versuch würde eine dem Wesen des Völkerrechts widersprechende Schranke setzen. Was insbesondere die christliche Religion anbelangt, so hat diese von Hause aus keinen

Anspruch darauf erhoben, eine allgemeine die Lebensverhältnisse beherrschende Rechtsordnung in sich zu tragen. Im Gegentheil erkannte die katholische Kirche des früheren Mittelalters, also zu einer Zeit, wo das religiöse Gefühl am lebendigsten und nachhaltigsten wirkte, das aus dem Heidenthum entstammende Civilrecht für sich verbindlich (*ecclesia vivit jure Romano*). Man mag also immerhin annehmen, daß die Ueberlieferung eines gemeinsamen religiösen Fundaments große Wichtigkeit auch für die auswärtigen Beziehungen der Staaten gehabt habe, oder noch haben könne, ohne deswegen behaupten zu dürfen, daß es für Völkermoral und Völkerrecht keinerlei sittliche Grundlagen außer denjenigen gebe, welche nach den Dogmen der einzelnen christlichen Confectionen anerkannt sind. Ganz im Gegentheil wäre das als autoritativ gerade in den westlichen Culturstaaten Europas ehemals allgemein anerkannt gewesene und auch heute noch von der Römischen Kirche festgehaltene System des canonischen Rechts durchaus ungeeignet, die Verkehrsverhältnisse der Staaten untereinander zu beherrschen.²⁾

Verwirft man somit sowohl das Römische als auch das canonische Recht und noch viel mehr das sog. Naturrecht als Unterlage des positiven Völkerrechts, so bleibt für die heutige Zeitepoche nichts anderes übrig, als diejenigen das Recht bedingenden Thatsachen aufzuzufuchen, welche als unstrittige den gegenwärtigen Verkehrs- und Gesellschaftszustand beherrschen und dann zu erforschen, wie das Rechtsbewußtsein der Nationen sich zu ihnen, ob anerkennend oder ablehnend verhält. Die objectiv, aus der Vergangenheit auf uns gekommenen, dauernden Gestaltungen der Geschichte sind das zunächst Rechtswirkende und Maßgebende. Aus ihnen sind die Entwickelungsgesetze des Völkerrechts (*legum leges*) zu erkennen, aus welchem dann die einzelnen Rechtsregeln des internationalen Verkehrs zu erklären sind. Daneben sind die subjectiven d. h. völkerpsychologischen Momente, unter denen auch das religiöse Bewußtsein eine Stellung einnimmt, rücksichtlich ihres Verhaltens zu der Verwirklichung des Völkerrechts zu würdigen, um zu erkennen, welche Nationen mit ihrem rechtlichen Bewußtsein in den Prozeß weltgeschichtlicher Wechselwirkungen fördernd eingetreten sind und der Anwendbarkeit bestimmter einzelner Rechtsregeln entgegengereift sind. Und endlich ist die neueste internationale Staatspraxis nothwendiger Weise in allen zweifelhaften Fällen als entscheidendes Beweismaterial für die Darstellung des positiven Völkerrechts anzuerkennen.

Geschichte und Staatspraxis sind somit unter den thatsächlichen Grundlagen eines anwendbaren Völkerrechtssystems am meisten nothwendig und am wenigsten entbehrlich.³⁾ Nur aus welt- und culturgeschichtlich gewordenen Zuständen des Völkerlebens und der ihnen inne wohnenden Entwicklungstendenz, läßt sich das einer bestimmten Epoche und ihren Bedürfnissen angemessene, zweckentsprechende und insofern natürliche Recht ermitteln.

Hierbei muß es darauf ankommen, einerseits darzuthun, daß in der

neueren Staatengesellschaft, zeitweise wenigstens, gewisse Völker eine leitende Stellung einnahmen und im Vergleich zu anderen Nationen die Bedeutung international wirksamer Autoritäten in der Handhabung des öffentlichen Rechts theils beanspruchten, theils zugebilligt erhielten, andererseits anzuerkennen, daß das praktische Völkerrecht sich in einem ununterbrochenen Zustande der Fortbildung und Umgestaltung befindet, somit überhaupt niemals zu einem vollständigen dogmatischen und systematischen Abschluß gelangt, der für Gegenwart und Zukunft überall maßgebend bleiben müßte. Jede neue in den Weltverkehr eingreifende Erfindung der Naturwissenschaft bedingt auch Umgestaltungen der rechtlichen Ordnungen. Die Darstellung des Völkerrechts hat auch zu berücksichtigen, daß der Prozeß der völkerrechtlichen Entwicklungen sich in ungleichen Intervallen bei den einzelnen Nationen vollzieht. Der Gegensatz zwischen *jus antiquum* und *jus novum*, der für jeden einzelnen Staat in seiner Gesetzgebung nur rechtshistorische Bedeutung hat, gewinnt eine gleichsam dogmatische Stärke in den Beziehungen solcher Nationen, deren Culturgrad zwar die Mitgliedschaft in der Völkerrechtsgemeinde gestattet, aber dennoch im Vergleich zu anderen Völkern zurückgeblieben ist. Für die richtige Behandlung juristischer Streitfragen erscheint dies nicht ohne Erheblichkeit.

Die alte Systematik, in Gemäßheit welcher das Recht des Krieges als ein gleichbedeutender Zustand dem Recht des Friedens zur Seite gestellt wurde, scheint dem historischen Thatbestande der Gegenwart nicht mehr angemessen.⁴⁾ Das Recht des Krieges muß vielmehr aufgefaßt werden als ein nicht mehr zuständliches, sondern nur eventuelles, also bedingtes, und außerdem in seiner Uebung auf eine bestimmte Zahl von Staatssubjecten, wenigstens thatsächlich eingeschränktes Recht, welchem, als dem gleichsam formalen Prozeßrechte der Selbsthülfe, das auf einer in der wechselseitigen Negation übereinstimmenden Willensrichtung der Kriegführenden beruht, das Staatsvertrags- und Staatsverhandlungsrecht schon deswegen vorausgehen muß, weil auch während des Krieges Verträge geschlossen, verhandelt und erfüllt werden können.⁵⁾ Aus den gleichen Gründen ist das Gesandtschaftsrecht als eine Materie anzusehen, deren allgemeine Grundsätze feststehen müssen, bevor die durch den Krieg bedingten Modificationen entwickelt werden können. Als der Ordnung nach der Vertragslehre vorausgehend ergiebt sich schließlich die Darstellung derjenigen Grundregeln des völkerrechtlichen Verkehrs, welche von vertragsmäßiger Vereinbarung deswegen unabhängig sind, weil sie in der allgemein rechtlichen Natur nebeneinander bestehender Staatswesen eingewurzelt sind. Ihre thatsächliche Grundlage ist das Dasein eines bestimmten, geschichtlich gewordenen, theils intellektuellen, theils moralischen und öconomischen Gesittungszustandes, dessen Nachweis in den Quellen des Völkerrechts, in der Gesamtentwicklung der Weltgeschichte und in der international wirkenden Literatur der Jurisprudenz eine einleitende Aufgabe für die Systematik des Völkerrechts darstellt.⁶⁾

Somit ergibt sich für die Anordnung des völkerrechtlichen Stoffes folgende Aufstellung als angemessen:

- I. Die Lehre von den philosophischen, juristisch-dogmatischen, geschichtlichen und literarhistorischen Fundamenten des Völkerrechts. (Grundlegende Einleitung.)
- II. Die Lehre von den Staaten, als Subjecten des Völkerrechts in Hinsicht ihrer von vertragsmäßiger Vereinbarung unabhängigen Rechtsstellung, der Staatspersönlichkeit, der Staatsverfassungen, der Regierungsorgane, des Gebietes, der Staatsangehörigen.
- III. Die Lehre von den Staatsverträgen in Hinsicht der allgemeinen Grundsätze und der für die Gegenwart wichtigsten Anwendungen auf bestimmte Objecte der Vertragsschließung.
- IV. Die Lehre von den völkerrechtlichen Magistraturen. (Gesandtschafts- und Consularwesen.)
- V. Die Lehre von den völkerrechtlichen Streitigkeiten, nach ihrer Art und Beschaffenheit und den Mitteln ihrer Beilegung, insofern dieselben entweder:
 1. in friedlicher Weise geschlichtet werden,
 2. oder durch kriegerische Gewalt zur Entscheidung gelangen, und alsdann auch
 3. die Rechtsstellung neutraler Staaten berühren.

Es liegt kein Bedürfnis vor, innerhalb dieses Stoffes, nach Analogie anderer rechtswissenschaftlicher Materien für die Zwecke der Darstellung einen sog. allgemeinen und einen besonderen Theil zu unterscheiden. Wenigstens ist dies für die Gegenwart nicht der Fall. Als besonderes Völkerrecht wären diejenigen Verhältnisse zu bezeichnen, in denen einzelne Staaten ihre Beziehungen zu einander, abweichend von allgemeiner Staatspraxis innerhalb des ihrer freien Verfügung unterliegenden Raumes durch Staatsverträge ordnen.

1) Diese Thatsache ist nicht ohne Bedeutung für die Methoden des Rechtsunterrichts und des Rechtsstudiums. Die Annäherung an die Gemeinschaft der juristischen Denkformen kann nur durch Vorbildung in den Grundlagen der Rechtsphilosophie, der Rechtsgeschichte und des Römischen Rechts geholt werden. Damit wäre aber nicht gesagt, daß die Römische Bildung zur Beurtheilung völkerrechtlicher Verhältnisse auch nur im Entferntesten ausreichen würde. In letzter Instanz würde die Einheit der internationalen Rechtspraxis auch eine Einheitlichkeit des darauf hinleitenden Bildungsganges (internationale Rechtsschulen) späterhin fordern. S. v. Holtzendorff, Sur la création d'une chaire d'enseignement international à l'université de Rome in *Gubernatis Revue Internationale* no. I. 1883.

Wegen der Anforderungen an das Studium des Völkerrechts vgl. *Bulmerincq, Praxis, Theorie und Codification des Völkerrechts*, S. 123—142.

2) Die historische Bedeutung des Christenthums für die moderne Cultur darf mit der dogmatischen Grundlegung des Völkerrechts nicht vermengt werden. Dies geschieht immer noch vielfach; auch durch Hartmann (*Institutionen des praktischen*

Völkerrechts § 1 (S. 3): „Die gemeinschaftlichen religiösen Ueberzeugungen verschiedener Völker, die allen Confessionen im Wesentlichen gleiche Anschauung von Gutem und Bösem, Recht und Unrecht führten von selbst zur gleichen Rechtsauffassung solcher Verhältnisse, für welche es kein geschriebenes Recht, keine bindenden Gesetze gab. Der göttliche Geist, welcher in der durch das Christenthum geläuterten Menschennatur wirkt, ist die primitive Ursache, die durch ihn hervorgerufene gemeinschaftliche Rechtsüberzeugung der Völker die nächste Ursache des modernen Völkerrechts.“

Ähnlich Hautefeuille, Droit des neutres (Discours prélim. pag. 3 ff.) und Phillimore, Comm. I, 14.

Anzuerkennen ist, daß bestimmte Religionsysteme als grundsätzliche (aber darum nicht nothwendig auch als thatsächliche) Hemmungen moderner Verkehrsverhältnisse angesehen werden können. Holland (Elements of jurisprudence, S. 52) macht darauf aufmerksam, daß eine allgemeine Gesetzgebung in Indien unmöglich ist, weil die Hindus und die Mohamedaner verschiedene Offenbarungen auch in ihrem Rechtsleben festhalten. — Fraglich bleibt aber immer, ob der Rassenunterschied nicht mehr entscheidet, als der damit zusammenhängende Unterschied der Religionsysteme. Dies behauptet Peschel (Abhandlung zur Erb- und Völkertunde, Leipzig 1879, S. 28 ff.)

Im Uebrigen sind zu vergleichen:

Leone Levi, The law of nature and nations as effected by divine law 1855. — Kennedy, The influence of Christianity upon International Law 1856.

Sutreffend sagt Vulmerincq (in Marquardsen's Handbuch I, 2 S. 185: „Das Völkerrecht hat keine religiöse Mission“.

³⁾ Nicht die Geschichte allein, sondern nur in ihrer Verbindung mit gegenwärtiger Staatspraxis; also das Historisch-Gegenwärtige, nicht das Historisch-Vergangene. Schon Synkershoek warnte vor der Ueberschätzung des Historischen, wodurch die Positivität des Rechts nicht unterstützt, sondern beeinträchtigt wird: *Plurima olim juris gentium fuerant, quae nunc non sunt.*

⁴⁾ S. gegen diese Systematik: Vulmerincq, Praxis, Theorie und Codification des Völkerrecht S. 148 ff., der mit R. v. Rohl übereinstimmt. Heffter, J. Kent, Wheaton, Wildman, Travers Ewich halten an der alten Einheitung fest.

⁵⁾ Obwohl der Krieg in der Hauptsache als formelles Recht erscheint, ist er dennoch nicht lediglich formelles Recht, sondern gleichzeitig auch materielles Recht gegenüber den Neutralen, die an dem Rechtsstreite unbetheiligt sind. Auch im Civilrecht hat die Litigiosität der Sachen materielle Bedeutung.

⁶⁾ Besondere Beachtung verdienen die auf Herstellung einer festen Systematik gerichteten Vorschläge von Vulmerincq (Praxis, Theorie und Codification des Völkerrechts S. 151 ff.), der ein vollständiges Paragraphenschema mittheilt. Darin wird unterschieden: Materielles und Formelles Völkerrecht; innerhalb des ersteren ein allgemeiner und besonderer Theil. Neuerdings hat Vulmerincq seine Systematik in Marquardsen's Handbuch des öffentlichen Rechts durchzuführen gesucht. F. v. Martens (Ausgabe von Bergbohm I, § 40) unterscheidet ebenfalls einen allgemeinen und einen besonderen Theil. Letzterer wird als Lehre von der „internationalen Verwaltung“ aufgefaßt und stellt sogar den Krieg und die Neutralität unter diesen Begriff.

Zweites Stück.

Die Quellen des Völkerrechts.

Von

Dr. Franz von Holtendorff.

§ 21.

Allgemeines Wesen der Völkerrechts-Quellen.

Literatur: Buchta, *Gewohnheitsrecht* (1828), Bd. I, S. 143 ff. — Abides, *Sur Lehre von den Rechtsquellen*. 1872. — v. Holkenborff in seiner *Encyclopädie* (4. Aufl.), S. 1202—1215. — E. Bergbohm, *Staatsverträge und Gesetze als Quellen des Völkerrechts*. Dorpat 1877. — Sulmerincq (*In Marquardsen's Handbuch des Völkerrechts*), I, 2. S. 187. — F. v. Martens, *Völkerrecht* (Ausgabe von Bergbohm), Bd. I, § 43. — Fiore, *Trattato di diritto internazionale* (Torino 1879) I, §§ 216—231. — Sandonà, *Trattato di diritto internazionale moderno*. Firenze 1870. pag. 10. — Philimore, *Commentaries* Bd. I, § 17—33. — Fr. E. Holland, *Elements of jurisprudence*. 2. ed. 1882. S. 46 ff. — F. Wharton, *Commentaries on Law* (1884) § 42—66. — C. Calvo, *Droit International* (3. ed. 1880) I, liv. I, s. 1.

Die Lehre von den Völkerrechtsquellen bietet mancherlei theoretische und praktische Schwierigkeiten, deren Entstehung und Verbreitung schon in dem allgemein üblichen Gebrauche eines bildlichen Ausdrucks begründet liegt. Wie jede Quelle einerseits einen sichtbaren Anfang des Wasserlaufes bedeutet, andererseits aber auch darauf hinweist, daß aus unsichtbaren, nothwendig wirkenden, physikalisch zu erforschenden Ursachen der Feuchtigkeitsansammlung an einzelnen Stellen des Erdinneren die Quelle ihrerseits erzeugt wird, bevor sie zu Tage tritt, so setzt jede Rechtsquelle das Wirken einer vor ihr gelegenen und nach ihrem sichtbaren Hervortreten fortbauenden Rechtsidee voraus.¹⁾

Völkerrechtsquelle im wahren Sinne ist somit ein zu bestimmten Handlungen oder Unterlassungen dauernd verpflichtender und möglicher Weise erzwingbarer allgemein erkennbarer Act einer vom oder im Staat als herrschaftsberechtigt anerkannten Macht.

Ob dieser Act, für sich allein genommen, der im Allgemeinen leitenden Rechtsidee entsprechend ist, kommt für sein Dasein und seine unmittelbar verpflichtende Kraft nicht in Betracht.

Die Rechtsidee wurde Jahrhunderte hindurch mit der Rechtsquelle, deren Ursache sie darstellt, verwechselt: eine Thatfache, die nicht auffallen kann,

wenn man erwägt, daß sog. göttliches und menschliches Recht fast überall mit einander vermengt werden, so lange Religionsurkunden als Gesetzbücher angesehen wurden.

Dieser Art war die Verwechslung, von der auch Grotius nicht freigesprochen werden kann, wenn er *leges divinae* und *natura* neben den *mores* und *pacta* als gleichgeltende Rechtsquellen verzeichnet, während doch die religiöse, durch den Glauben angenommene Qualität einer Rechtsnorm nur geeignet erscheinen könnte, deren ideellen Gehalt und Werth zu erhöhen.

Auf derselben fehlerhaften Grundlage beruht die von Sir Robert Phillimore gebilligte, dem XVIII. Jahrhundert angehörige Erklärung der Englischen Staatsregierung, wonach Gerechtigkeit, Billigkeit, Zweckmäßigkeit (*convenience*) und sachgemäße Vernunft (*reason of the thing*) als Rechtsquellen anerkannt werden, sofern ihnen Bestätigung durch langjährigen Gebrauch zu Theil wurde.²⁾

Was hier als Rechtsquelle bezeichnet wird, ist nichts anderes, als ein Hinweis entweder auf den inneren Rechtfertigungsgrund der positiven Rechtssetzung oder auf die äußeren Mittel der Rechtskenntniß. Als ein zweiter, stets sich wiederholender, seit dem klassischen Alterthum vorkommender Irrthum in der Lehre von den Rechtsquellen erscheint die Verwechslung der Willensäußerungen bestimmter Herrschergewalten mit denjenigen Urkunden, durch die entweder der streitig gewordene Inhalt oder sogar die Existenz einer Willensäußerung unter Umständen dargethan werden muß. Rechtsquelle und Beweisungen oder Auslegung einer Rechtsquelle werden alsdann identisch genommen, was um so weniger auffallen kann, als im weiteren Sinne die Urkunden der Gesetztexte auch ihrerseits als *fontes juris* angesehen und bezeichnet wurden d. h. als Quellen der Rechtskenntniß, Rechtswissenschaft und Rechtspraxis.³⁾

Urkunden schlechthin, welche das historische Vorhandensein einer bestimmten Rechtsquelle bezeugen, können jedoch als Rechtsquellen im eigentlichen Sinne nicht angesehen werden. Ihnen fehlt möglicherweise die Bedeutung, welche das moderne Verfassungsrecht und die Ueberlieferung der Jurisprudenz der Publicationsweise geschriebener Gesetze von jeher beigemessen hat.

Aus der Lehre von den Quellen des positiven Völkerrechts muß daher Alles dasjenige ausgeschieden werden, was sich auf den idealen Gehalt des Völkerrechts bezieht und sodann auch dasjenige fern gehalten werden, was lediglich die Anwendung, Erklärung oder Nachweisung einer bereits vorhandenen Völkerrechtsquelle betrifft.

Handelt es sich um die Bethätigung einer für ihre Willensacte Rechtskraft wirkenden, anerkannten staatlichen Herrschaftsgewalt, welche die ihr unterworfenen Personen zum Gehorsam nöthigt, so erkennt man auch den Unterschied zwischen den Quellen des Völkerrechts und denjenigen aller anderen Rechtsmaterien.

In negativer Richtung steht fest, daß kein Volk anderen neben ihm bestehenden Völkern Rechtsvorschriften ertheilen kann und eine gesetzgebende Gewalt außerhalb der einzelnen Völker nirgends anerkannt ist.

Das Wesentliche in der Entstehung der Völkerrechtsnorm ist deswegen nicht die Bethätigung einer organisirten Gewalt, die im Stande wäre, durch ihre Machtmittel Gehorsam zu gebieten, sondern umgekehrt die freiwillige Unterwerfung höchster im Staat wirkender Machtorgane unter die Herrschaft einer außerhalb ihrer Machtsphäre entstehenden oder bereits vorhandenen Norm, deren Nothwendigkeit einleuchtend geworden ist.⁴⁾

Wie innerhalb eines und desselben staatlichen Gebietes durch den Willen des Gesetzgebers oder durch die Macht örtlich begränkter Gewohnheit verschiedene Rechtsnormen für bestimmte Gesellschaftsklassen oder räumliche Bezirke gesetzt sein können, so ist es ebenso möglich, daß in der Gesellschaft selbständiger Staatskörper ein gemeinsames oder einheitliches Recht sich auf dem Wege der Unterwerfung aller einzelnen, dabei in Betracht kommenden Rechtsgenossen erzeuge. Durch den modernen Begriff der Rechtseinheit, die durch centralisirte Machtmittel und den mit einheitlicher Rechtsprechung verknüpften Gesetzgebungsapparat für die Culturstaaten geweckt wird, darf man sich also in der Auffassung und Beurtheilung der Völkerrechtsquellen nicht betren lassen.

Jede im Staate für das Volk Recht setzende Macht beruht in ihrem letzten Fundamente auf einer unterlassenen Bethätigung der im Volkswillen möglichen Freiheit, das Gegentheil zu wollen.

Und andererseits hinwiederum beruht jede für den Staat außerhalb seiner Grenzen wirkende Thätigkeit der Rechtsetzung auf einer in der stillen Macht weltgeschichtlicher Verkehrsverhältnisse liegenden Nöthigung zur freiwilligen Unterwerfung, deren Beweggründe sich im Bewußtsein der Nationen sehr verschieden reflectiren können. In Berücksichtigung dieser Umstände muß der gelegentlich in der Literatur (auch bei Heffter und Bluntschli) vorkommende Ausdruck „Völkergesetze“ für Völkerrechtsnormen oder Völkerrechtsquellen als irreführend gemißbilligt werden, soweit damit ein positives Herrschaftsverhältniß und nicht etwa das Entwicklungsgeßetz der völkerrechtlichen Beziehungen in der Geschichte gemeint sein soll.

Das wahre und entscheidende Merkzeichen aller Völkerrechtsquellen ist somit ursprüngliche Autonomie und Freiheit der Staaten, welche bestimmte Grundsätze des Verhaltens gegen andere Staaten als dauernd nothwendige und bleibende Bestandtheile ihrer Rechtsordnung aus eigener Entschließung sich aneignen. In diesem Sinne genommen ist es richtig, wenn Heffter das Völkerrecht das freieste Recht nennt.

Indem Staat und Staatsgewalt sich selbst unter ein allgemeines Verkehrsgeßetz der Nationen unterwerfen, wird auch nothwendig eine Rechtsnorm gesetzt, die auf die inneren Verhältnisse jedes einzelnen so unterworfenen

Landes fortwirkend die Bedingung der Befolgung und des Gehorsams gegenüber solchen in sich trägt, die ihrerseits der Staatsgewalt unterstehen. Während die Staatsgewalten durch eigenen Willen unmittelbare Unterthanen der Völkerrechtsordnung geworden sind, unterstehen ihr die einzelnen Menschen und Staatsangehörige gleichsam in der Eigenschaft mittelbarer Unterthanen.

1) Ueber den dogmengeschichtlichen Verlauf der Lehre von den Völkerrechtsquellen s. Vulmerincq a. a. D. S. 189. — Vulmerincq selbst entfernt sich von der richtigen Auffassung, indem er dem Herkommen und den Staatsverträgen die Eigenschaft einer Völkerrechtsquelle bestreitet. Als solche will er nur „internationale Rechtsüberzeugung“ gelten lassen: ein Ausdruck, der zu mancherlei Zweifeln führen muß. — Eine Rechtsüberzeugung, die nicht als Gewohnheit oder Vertragsschluß zur Erscheinung kam oder sichtbar wurde, kann als Rechtsquelle ebenso wenig erachtet werden, wie eine im Innern der Gebirge oder in einem Bergwerke vorhandene Wasserader als Quelle zu bezeichnen sein würde.

2) S. R. Phillimore a. a. D. § 20: The Law of Nations is founded upon justice, equity, convenience and the reason of the thing, and confirmed by long usage. — Im Uebrigen steht S. R. Phillimore noch heute auf der Grundlage der von Grotius gegebenen Quellenlehre: States are therefore governed in their mutual relations partly by divine and partly by positive Law. Divine Law is either 1, that which is written by the finger of God on the heart of man, when it is called Natural Law; or 2, that which has been miraculously made known to him, when it is called revealed or Christian Law. Trotzdem nimmt Phillimore an, daß das Völkerrecht (soweit es Naturrecht?) auch nicht christliche Staaten verpflichte (a. a. D. § 28). Moderne Italiener sind skeptischer und verzichten zwar auf die Quellen des jus divinum, setzen aber an dessen Stelle die „internationale Moral“. So Fiore trattato I, § 219.

3) Cicero de orat. II, 27 zählt nebeneinander auf: tabulae, testimonia, pacta conventa, quaestiones, leges, senatus consulta, res judicatae, decreta, responsa. — In neuerer Zeit findet sich eine ähnliche Substitution der Begriffe. Fiore (a. a. D. I. 223) rechnet diplomatische Korrespondenzen zu den „Rechtsquellen“.

4) Eine Analogie zu diesem Verhältnis bietet das Lehnrecht. Als Herrschaftsverhältnis kann es durch die Besitzmacht des Lehnsherrn, ebenso wohl aber durch freiwillige Auftragung des Grundeigens zum Lehn von Seiten desjenigen ins Werk gesetzt werden, der sich freiwillig unterordnet. Der moderne Kulturstaat macht sich selbst und seine Machtmittel zum Vasallen einer menschheitlichen Rechtsordnung.

§ 22.

Uebersicht und Eintheilung der Völkerrechtsquellen.

Literatur: Föl, Einleitung in das deutsche Privatrecht. §§ 33—36. — Bierling, Zur Kritik der juristischen Grundbegriffe (Greiffswald 1883.) Bd. II, S. 22 ff. — F. Wharton, Commentaries on Law (1884) §§ 42—65.

Die Recht erzwingende Gewalt, deren äußerlich wahrnehmbare Willensbethätigung als Quelle von Befugnissen und Verpflichtungen wirkt, braucht nicht mit mechanischen Werkzeugen der vollziehenden Macht ausgerüstet zu sein. Auch ohne solche kann sie Gehorsam finden.

Als ursprünglichste Herrschergewalt in der menschlichen Gesellschaft erscheint überall die unmittelbare Macht der Gemeinschaft im Verhältnis zu der Besonderung des einzelnen Menschen in eigenen Thätigkeitskreisen. Diese Macht der Gemeinschaft, im bürgerlichen Verkehr der Individuen und im inneren Leben der modernen Staaten mehr und mehr zurücktretend hinter die mechanisch zwingende Gewalt höchster Gesetzgebungsorgane, erweist sich im Staatenverkehr fortwährend wachsend. Ihre Forderungen bilden einen wesentlichen Inhaltsbestandtheil im Rechtsbewußtsein der Nationen und in der allgemeinen Rechtsordnung der Staaten. Nur darf man sich nicht vorstellen, daß ein Rechtsbewußtsein an sich genommen bereits die Qualität der Rechtsquelle habe.

Je nach der Erscheinungsform der dem internationalen Verkehr inne wohnenden Macht der Gemeinschaft sind die Quellen des Völkerrechts verschieden. Sie erscheinen entweder:

1. als unmittelbare überall da, wo die Staaten übereinstimmend durch ihr wechselseitiges Verhalten im auswärtigen Verkehr die Unterwerfung unter die Herrschaft solcher Gemeinschaftsordnung vollzogen und bekräftigt haben;
2. als mittelbare überall da, wo die Staaten ihren rechtlichen Willen in bestimmten, aus allgemein rechtlicher Ueberlieferung abgeleiteten Formen historisch bekrunden, oder solche Rechtspflichten neu schaffen, die ohne ausdrückliche Festsetzung nicht construirt werden können.

Als unmittelbare Rechtsquellen sind: Anerkennung und Gewohnheit, als mittelbare: Landesgesetze und Staatsverträge zu erachten, wobei freilich vorausgesetzt wird, daß den Landesgesetzen besondere Eigenschaften inne wohnen müssen, wenn deren Wirkungen über die territorial beschränkte Competenz des Gesetzgebers hinausreichen sollen. Das international wirkende Landesgesetz ist von dem nur staatlich nationalen Landesgesetz wohl zu unterscheiden.

Anderweitige Quellen, d. h. Entstehungsgründe des positiven Völkerrechts, giebt es nicht. Wohl aber kann eine Rechtsregel aus einer Vereinigung oder einem Zusammenwirken mehrerer Recht erzeugender Quellen ebenso hervorgehen, wie die Erdkunde Ströme kennt, deren unter einen einzigen Namen vereinigte Gewässer von vornherein aus einer Mehrtheit näher bei einander gelegener Quellen entspringen und schließlich in einer Mehrtheit von Armen dem Meere zufließen. In dieser Hinsicht würde es zulässig sein, einfache Völkerrechtsquellen und Quellenverbindungen zu unterscheiden. Schon hier darf auf die Möglichkeit hingewiesen werden, daß dasselbe Recht, welches für eine

gewisse Gruppe von Staaten auf vertragsmäßiger Vereinbarung beruht, für andere Staatengruppen auf Gewohnheit zurückgeführt werden kann. Erweiterungen des gegenwärtigen Europäischen Völkerrechtsgebietes durch Aufnahme minder civilisirter Staaten werden voraussichtlich nur in der Weise zu bewerkstelligen sein, daß gewohnheitsrechtliche Sätze des Europäischen Verkehrs zu ihrer Verallgemeinerung eine Vermittlung durch Vertragschluß finden oder Europäisches Vertragsrecht durch nachahmende Gewohnheiten in die Praxis neuer Staaten übergeht.

Unterscheidet man in richtiger Weise zwischen dem Entstehungsgrunde des Rechts und seinen Erkenntnißmitteln, durch welche ein seiner Existenz nach bezweifelter Rechtsatz dargethan und auf rechtlich zweifelhafte Thatbestände anwendbar gemacht werden kann, so ergibt sich, daß außer der Anerkennung der Gewohnheit den Verträgen und den Landesgesetzen anderweitige Quellen für das Völkerrecht nicht nachgewiesen werden können.

Irrig ist es daher auch, wenn von älteren oder neueren Schriftstellern als Quellen der Rechtezeugung noch aufgeführt werden:

Die Urtheile höchster Gerichtshöfe und

die Schriften der Rechtsgelehrten, d. h. Hülfsmittel, welche nur dazu dienen können, den Nachweis einer bereits gesetzten Rechtsnorm zu erbringen, aber nicht diejenige Macht des zuständigen Gemeinschaftslebens besitzen, die erforderlich sein würde, um einer neu von ihnen zu schaffenden Rechtsregel Befolgung zu sichern.

Noch viel erheblicher erscheint das Mißverständnis derer, welche den Begriff der Rechtsquellen bis dahin erweitern, daß sogar die der Auslegung der Rechtsquellen, zumal der Gesetze dienenden Operationen der Logik, der Analogie oder die Interpretation selber als Quellen der Rechtezeugung hinstellt werden.¹⁾

Auf einer Verwechslung von Rechtsverhältnissen und Rechtsquellen beruht es, wenn endlich sogar die Geschichte selbst zu letzteren hinzugerechnet wird.²⁾

1) So Hartmann, Institutionen des Völkerrechts § 1.

2) Woolsey, Introduction § 6, dem auch F. v. Martens, Völkerrecht § 43 Note 4 bestimmt.

§ 23.

Inhalt der Völkerrechtsquellen.

Der Inhalt der Völkerrechtsquellen wird hinsichtlich seiner möglichen Begrenzung durch den Begriff des Völkerrechts näher bestimmt. Ueberall handelt es sich um einen imperativen Rechtsatz für solche auswärtigen Beziehungen der Staaten oder der Verkehrsgemeinschaft, die der Ordnung bedürfen und dem freien Ermessen der einzelnen Staatsgewalten nicht überlassen werden können.

Die Normen des Völkerrechts sind entweder:

1. allgemeine, für den rechtlichen Verkehr der Culturstaaten schlechthin unerlässliche, oder
2. besondere, aus den Verkehrsbedürfnissen einzelner, insbesondere benachbarter Staaten hervorgegangene. Allenfalls kann man auch mit Rücksicht auf die zeitlichen Verhältnisse der Anwendbarkeit dauernde oder bleibende und vorübergehende Vorschriften unterscheiden. Diesen Eigenschaften der Allgemeinheit, der territorialen Beschränkung, der Dauer der Völkerrechtsnormen entsprechen in der Hauptsache die hauptsächlichsten Merkmale der einzelnen Völkerrechtsquellen.

Zuständig dauernde, bleibende und allgemeine Rechtsverhältnisse der Internationalität entspringen vornehmlich denjenigen Rechtsquellen, die man als unmittelbar wirkende bezeichnen kann (Anerkennung und Gewohnheit), während das Entstehen von Völkergewohnheiten ausgeschlossen erscheint, wo es an der Voraussetzung der Regelmäßigkeit in der Erscheinung und Wiederkehr gewisser Thatbestände fehlt.

Inhaltlich genommen, sind die völkerrechtlichen Normen sodann in Rücksicht der daraus hervorgehenden Rechte und Pflichten ferner zu unterscheiden:

1. als gebietende, welche Handlungen fordern,
2. als untersagende, welche Unterlassungen auferlegen,
3. als befugende oder gestattende, welche die Erfüllung einer Pflicht zu Handlungen oder Unterlassungen von einer concreten Entscheidung des Berechtigten abhängig erachten und den Imperativ des Duldens setzen.

Gebietende Vorschriften setzen ein höheres Machtverhältniß des Befehlenden voraus. Bestände die Völkerrechtsgemeinschaft von Hause aus nur aus gleich mächtigen und gleich selbständigen Staaten, so würde die thatsächliche Voraussetzung für die Entstehung vieler Völkerrechtsnormen fehlen. Aehnlich verhält es sich mit verbotenden Normen. Doch ist der Zwang zu Handlungen, d. h. als Gebot, vergleichungsweise seiner Potenz nach stärker, als die Nöthigung zu menschlichen Unterlassungen, d. h. als Verbot. Die Mehrzahl der allgemeinen völkerrechtlichen Normen ist aus diesem Grunde nach dem gegenwärtigen Stande negativer, d. h. verbotender Art.

Gerade der Denkweise früherer Jahrhunderte ist es jedoch in keiner Weise anstößig erschienen, Autoritäten mit international wirkender Machtstellung anzuerkennen. Solche Ansprüche wurden ehemals von den Völkern in der meistens irrigen Annahme einer Unterwerfungspflicht angenommen und dann fernerhin auch nach Lösung der von jenen Autoritäten geknüpften Bande beibehalten. In derartiger Stellung einer höheren, allgemeine Rechtskultur wirkenden Macht befanden sich die Organe der Kirche und des Römischen Kaiserthums. Erwägt man insbesondere, daß das Ost-römische und das West-römische Kaiserthum zu verschiedenen Zeiten Länder fast des gesammten Europäischen Conti-

nents umfaßten, so erscheint es begreiflich, daß auch nach eingetretenem Machtzerfall früher ergangene Gebote oder Verbote durch das Rechtsbewußtsein emanzipirter Staaten und umgestalteter Volkskörper festgehalten werden mußten oder konnten.

Schon aus diesem Grunde ist es für das Verständniß der internationalen Rechtsquellen durchaus unerläßlich, deren historische Fundamente aufzuzuchen. Aus einer lediglich dogmatischen Betrachtung der heute selbständig neben einander gestellten Staatswesen würde unmöglich sein, eine hinreichend klare Vorstellung von dem Wesen der Völkerrechtsquellen und ihren Wirkungen zu gewinnen. Denn oft genug wird die Einsicht in die Macht internationaler Rechtsgemeinschaft durch den anscheinend selbständigen Entwicklungsgang moderner Gesetzgebungen behindert oder das Bewußtsein rechtsgeschichtlicher Continuität in den auswärtigen Beziehungen der Nationen durch Umwälzungen staatsrechtlicher Art abgeschwächt.

§ 24.

Anerkennung als Völkerrechtsquelle.

Literatur: Bierling, Zur Kritik der juristischen Grundbegriffe (1877). Bb. I, § 67 ff. — F. Wharton, Comm. on Law (1884) § 63.

Unter allen Quellen des Völkerrechts steht nach ihrer gegenständlichen Bedeutung, Allgemeinheit und Wichtigkeit die Anerkennung bestehender geschichtlicher Machtzustände als nothwendig, überall und dauernd für den internationalen Verkehr rechtlich normgebender obenan, vorausgesetzt, daß in solcher Anerkennung sich ein den Nationen gemeinsames Rechtsbewußtsein bethätigt.¹⁾

Zunächst ist davon auszugehen, daß die wirklich unabänderliche oder als unabänderlich genommene Herrschaft bestimmter Thatfachen im gesellschaftlichen Leben der Menschen deren rechtliches Wollen ebenso stark oder möglicher Weise noch stärker zu bestimmen vermag, als irgend welche Kundgebung der Macht eines durch den Willen des Volkes oder durch Erbrecht berufenen Herrschers. Der letzte Grund aus welchem dem Gesetze die Eigenschaft einer Rechtsquelle zugesprochen werden muß, ist gleichfalls kein anderer, als die rechtliche Bestimmung des Volkswillens durch die überall als nothwendig anerkannte Verpflichtung, Gehorsam prästiren zu sollen.

Das von allen Culturstaaten theils ausgesprochene, theils bethätigte wechselseitige Anerkenntniß gewisser der Willkür entrückter, aus der nothwendigen, dauernden und allgemeinen Verkehrsgenossenschaft der Völker hervorgehender Grundsätze der Berechtigung und Verpflichtung begründet innerhalb der internationalen Beziehungen die Qualität objectiver Rechtsnorm für alle diejenigen Sätze, welche entweder in solchem Anerkenntniß erwiesenermaßen vorausge-

sehen waren, oder mit Nothwendigkeit im Wege der Schlussfolgerung daraus abgeleitet werden müssen.

Durch Anerkennung geschaffen sind somit alle diejenigen Normen, deren Vorhandensein sich in der Ungültigkeit einer sie negirenden Zuwiderhandlung dem allgemeinen Rechtsbewußtsein der Nationen einprägt.

Jeder Staat, der andere Staaten neben sich als berechnigte Mitglieder innerhalb auswärtiger Verkehrsgemeinschaft anerkennt oder behandelt und rechtlich auch seinerseits anerkannt oder behandelt sein will, setzt sich damit auch alle jene dauernden und unabänderlichen Regeln als Richtschnur seines Handelns, ohne deren Innehaltung ein rechtlicher Bestand der Staatengenossenschaft unmöglich sein würde. Wie vielen und welchen Staaten gegenüber das Anerkenntniß solcher für den Verkehr normgebender Vorschriften ursprünglich abgegeben wurde, ist an sich völlig gleichgiltig.

Einmal bethätigt, wirkt ein solches Anerkenntniß in Beziehung auf alle nothwendig daraus herzuleitenden Konsequenzen so lange fort, als der Staat selber fortbesteht. Er könnte sich von den im Verlaufe der Geschichte unabänderlich eintretenden Konsequenzen desselben nur dann freimachen, wenn er im Stande und gewillt wäre, aus der Verkehrsgemeinschaft wiederum auszuschneiden oder sich von anderen zu isoliren.

Denkbar ist freilich, daß einzelne bestimmte Regeln des Allgemeinen Völkerrechts ausnahmsweise deswegen in gewissen Staaten nicht wirksam werden, weil die vorausgesetzten Verkehrsverhältnisse zwingender Art in ihnen nicht eintreten. Binnenstaaten, die wie die Schweiz oder Serbien vom Meere abgeschlossen sind, brauchen die Regeln des Seerechts nicht in den Bereich ihrer eigenen Rechtsordnung aufzunehmen. Man kann ihnen die Absicht beimessen, diese ihnen räumlich unzugänglichen oder fernliegenden Angelegenheiten, als außerhalb ihres rechtlichen Wollens gelegen, völlig unbeachtet zu lassen. Trotzdem würde die Gesamtheit der von den seefahrenden Nationen anerkannten Regeln als ein Theil des allgemeinen Völkerrechts anzusehen sein.

Somit ist es richtig, wenn man gesagt hat, Einstimmigkeit in der Zustimmung der Nationen sei nicht erforderlich, um einer Völkerrechtsregel den Charakter der Allgemeinheit zu verschaffen.

Stellt man sich dagegen vor, daß ein solcher vom Meere lange Zeit hindurch abgeschlossen gewesener Binnenstaat durch Eroberung oder Länderzuwachs oder natürliche Veränderungen auf der Erdoberfläche an die Küste vorrückt, so würde, internationale Anerkennung des territorialen Zuwachses vorausgesetzt, auch ohne weitere Zustimmungserklärung des Erobernden das durch den Gang der Jahrhunderte entwickelte Seeverkehrsrecht als ein auch ihn bindendes erachtet werden müssen, sobald dieser ehemals auf den Binnenverkehr beschränkt gewesene Staat in den Seeverkehr thatsächlich eintritt und sich um die Anerkennung seiner räumlich veränderten Rechtspersönlichkeit bewacht.

Das Prinzip, wodurch der thatsächlichen Macht weltgeschichtlich befestigter Gemeinschaftszustände der Nationen die Anerkennung jedes einzelnen Staates noth-

wenig erwirkt wird, ist kein anderes, als die unbestreitbar vorhandene Einsicht aller Culturstaaten, daß ihre eigene Macht durchaus unzulänglich sein würde, um sich im Zustande willkürlicher Isolirung oder mit den Mitteln rein moralischer Ideengemeinschaft selbständig zu behaupten.

Fragt man also: Aus welchen Thatfachen die Anerkennung irgend welcher völkerrechtlicher Verkehrsnorm als einer aus dem Genossenschaftsverhältniß der Staaten abzuleitenden, jeden einzelnen Staat verpflichtenden Rechtsregel gefolgert werden müsse, so könnte darauf zunächst erwidert werden: Keines theoretisch geführten Nachweises bedarf dasjenige, was von Niemandem in der Rechtspraxis bestritten wird.

Der Beweis für das grundsätzliche Vorhandensein völkerrechtlicher Normen ist von keiner Staatsregierung versucht worden, weil er nirgends verlangt wird und es nicht Sache der Praxis sein kann, philosophische Vorfragen des menschlichen Erkenntnißvermögens zum Gegenstande internationaler Erörterung zu machen.

Nur von der abstracten Speculation und von Seiten solcher, deren Rechtsbegriffe sich durchaus nach dem Vorbilde der Privatrechtsgesetzgebung formirt haben, kann die in der lebendigen Praxis civilisirter Staaten wurzelnde Anerkennung eines sie verpflichtenden, und sie rechtlich beherrschenden, weil nothwendigen Gemeinschaftszustandes bezweifelt werden.

Anerkennung als Quelle des Völkerrechts darf also nicht so aufgefaßt werden, als sollten etwa darin sämmtliche aus ihr hervorgehende Schlussfolgerungen für den einzelnen Fall in bewußter Weise vorher inbegriffen sein. Anerkennende Staaten brauchen bei Bemessung ihrer Rechte und Pflichten nicht weiter zu gehen, als moderne Gesetzgeber, die, auf casuistische Vollständigkeit ihrer Bestimmung verzichtend, sich darauf beschränken, den Rechtsgrundsatz festzustellen, dessen logisch nothwendige und der allgemeinen Absicht des Gesetzgebers entsprechende Konsequenzen unausgesprochen bleiben, aber überall vom Gesetzgeber selbst so lange mitgemollt werden, als nicht Ausnahmebestimmungen gleichzeitig oder nachträglich getroffen werden.

Der historische Beweis für die Völkerrecht erzeugende Macht der Anerkennung liegt bereits in den Fundamenten der internationalen Privatrechtspraxis gegeben. Indem die Gerichtsgewalten jedes civilisirten Staates einerseits die Selbständigkeit ihrer eigenen Competenz dem Auslande gegenüber wahren, andererseits aber auch das persönliche und besondere Recht des Fremden würdigen, indem sie die civile oder Strafe drohende Rechtsordnung des Auslandes innerhalb bestimmter gegenständlicher und räumlicher Grängen wechselseitig anerkennen, vollzieht sich auch das Anerkenntniß eines über die Gebietsgränzen des einzelnen Staates hinausreichenden allgemein menschlichen Rechtszweckes und der zu seiner Verwirklichung nothwendigen Selbständigkeit in der Verpflichtung und Berechtigung jedes einzelnen Staates, mit welchen beiden Bedingungen die Recht setzende Macht der internationalen Gemeinschaftszustände gegeben ist. Jede der modernen Strafgesetzgebungen er-

kennt die Rechtspersönlichkeit anderer Staaten und die Strafbarkeit gewisser gegen das Prinzip des internationalen Rechtsverkehrs verstoßender Angriffe an. Auch hierdurch wird die Behauptung, daß die internationalen Beziehungen der Staaten nur auf sittlicher Vorschrift beruhen, vollkommen widerlegt.

Auf die Beweggründe der einzelnen Staaten, die zur Anerkennung der Recht setzenden Gemeinschaftszustände hinleiten, kann nichts ankommen. Nothwendigkeit, Nützlichkeit, politische Berechnung, religiöser Glaube, Irrthum oder Furcht stehen als Motive einander hinsichtlich des von ihnen bewirkten Resultates völlig gleich. Wie die Völker in ihrem inneren Staatsleben nur dasjenige als dauernd anerkennen, was ihnen nothwendig erscheint oder was sie als zuständig unabänderlich vorfinden und sich dem wirklich oder vermeintlich Nothwendigen fügen, so bewirkt auch die Anerkennung einer als rechtskräftige Thatsache der Geschichte genommenen Gemeinschaft einen völkerpsychologisch erkennbaren Zustand des Unterworfenseins für jede Nation, der durch gelegentliche oder vorübergehende Störungen in Kriegsfällen ebenso wenig beseitigt wird, wie der Prozeß des Lebens durch vorübergehende Störungen der Ernährung oder Athmung im menschlichen Leibe aufgehoben wird.

Ihrer Form nach kann die Rechtsquelle der Anerkennung stillschweigend in den Thatsachen des auswärtigen Verkehrs sich offenbaren, oder auch in ausdrücklichen Erklärungen, wie denjenigen des Nachener Congresses vom Jahre 1818²⁾ und des Berliner Traktates von 1878³⁾ bestätigt werden. Jeder Anspruch eines Staates, von seines Gleichen als Rechtswesen geachtet zu werden, setzt bereits eine darin nur wiederholte Anerkennung einer Norm gebenden Gemeinschaftsmacht deswegen voraus, weil jeder Staat sich außer Stande weiß, von seiner Seite die auswärtigen Beziehungen einseitig und ausschließlich zu regeln.

Was von uns als Anerkenntniß einer den Völkerverkehr beherrschenden, thatsächlich bestehenden und Recht erzeugenden Macht der Gemeinschaft aufgefaßt wird, führt vielfach auch die Bezeichnung als *communis consensus*⁴⁾ oder auch „übereinstimmendes Rechtsbewußtsein“. Gegen diesen Ausdruck ist, wenn er überall richtig verstanden wird, nichts einzuwenden. Aber er kann leicht den Irrthum veranlassen, als handelte es sich bei dem *consensus* um ein stillschweigend unter den Nationen vereinbartes Vertragsverhältniß oder um eine Vertragstheorie, ähnlich derjenigen, mit welcher man ehemals die Staatsgewalt auf präsumirten Consensus der einzelnen Bürger zu stützen suchte. Dieser Irrthum könnte in Beziehung auf einzelne Rechtsätze, wenn sie streitig werden, zu völlig fehlerhaften Schlussfolgerungen führen. Es war nicht der Consensus der Nationen, der den internationalen Machtzustand der Gemeinschaft geschaffen hat.

Vielmehr schließt schon der erste Act des Eintretens in einen als beherrschend anerkannten Zustand des Verkehrs für neu eintretende Staaten auch die Unterwerfung unter alle nothwendig daraus abzuleitenden Folgen in sich, ohne daß nach einem vermutheten Consensus im einzelnen Falle zu fragen wäre.

Es verhält sich mit dem Zustande der Völkerrechtsgemeinschaft ähnlich wie mit dem altrömischen, von der Rechtsfittte anerkannten, durch Zusammenleben der Gatten, ohne Hinzutreten äußerlicher Formalitäten geschaffenen Ehebündniß, womit bestimmte, im Wesen der Ehe liegende Verpflichtungen der Ehegatten gegen einander verbunden sein mußten, ohne daß ein besonderer Consensus in Beziehung auf Einzelheiten erforderlich gewesen wäre.

Es ist nicht ein erst zu begründender, sondern ein bereits thatsächlich gegebener Zustand in den Verkehrsbeziehungen der Nationen, auf welchen sich die nachträgliche Anerkennung als einen Recht und Pflicht erzeugenden und bedingenden richtet. Aus diesem Grunde verdient das Wort Anerkennung den Vorzug vor anderen Bezeichnungen.

1) Bierling (a. a. D.) S. 83 ist der Ansicht, daß die Norm, die ich als Behauptung, Fortsetzung und Erhaltung einer thatsächlich bereits bestehenden Gemeinschaft auffasse, als das primäre, also Schaffende anzusehen sei. Er sagt: „Nicht die Lebensgemeinschaft ist das ursprünglich Gegebene, aus deren Anschauung und nach deren Charakter sich dann die Normen des gemeinschaftlichen Lebens entwickeln, sondern die Normen sind es, die jeder Lebensgemeinschaft, gleichwie sie deren Existenz bedingen, so ihr auch den speziellen Charakter geben u. s. w. —“

Im übrigen würde diese Streitfrage ungefähr so viel bedeuten, wie die Disputation darüber, ob die Eichel oder der Eichbaum früher erschaffen wurde. — Die Römer nahmen ihrerseits das Vorhandensein eines Thatbestandes in der Gesellschaft als das primäre an, worauf sich dann hinterher die Anerkennung richtete.

§. 1. 5 § 1 de extraord. cogn. 50. 13: dignitatis illaesa status, legibus ac moribus comprobatus.

Auch der Völkerrechtszustand ist ein status communionis inter gentes, moribus vel pactis ac legibus comprobatus.

Andererseits sagt Bierling (a. a. D. I, S. 8):

„Anerkennung ist nur ein stätiges, ununterbrochenes, habituelles Respektiren, sich gebunden oder unterworfen fühlen in Beziehung auf einen gewissen Gegenstand, insbesondere auf gewisse Grundsätze. Speziell rechtliche Anerkennung aber oder Anerkennung als Recht ist nur das dauernde Anerkennen von Grundsätzen (ich würde sagen: „Anerkennen von Grundsätzen als dauernder“) innerhalb eines gewissen Kreises, einer gewissen Mehrheit zusammenlebender Personen als Norm und Regel dieses Zusammenlebens.“

Ähnlich übrigens auch Kaltenborn, Kritik des Völkerrechts (1847), S. 310.

2) Aachener Protocol vom 15. November 1818: Les souverains en formant cette union auguste, ont regardé comme la base fondamentale, leur invariable résolution de ne jamais s'écarter, ni entre eux ni dans leurs relations avec d'autres états, de l'observation la plus stricte des principes du droit des gens, principes qui dans leur application à un état de paix permanent, peuvent seulement garantir efficacement l'indépendance de chaque gouvernement et la stabilité de l'association générale.

Ähnlich das Londoner Protocol von 1871 bezüglich der Pontusfrage und, was England anbelangt, die Territorial Waters Jurisdiction Act von 1878.

3) Art. 40: Jusqu'à la conclusion d'un traité entre la Turquie et la Serbie les sujets Serbes voyageant ou séjournant dans l'Empire Ottoman seront traités suivant les principes généraux du droit international.

4) *Common consent*: Wharton, Comm: § 122.

§ 25.

Gewohnheitsrecht.

Literatur: De Senckenberg, De jure observantiae ac consuetudine in causis publicis privatisve. 1743. — Puchta, Das Gewohnheitsrecht. Erlangen 1828. Bb. I, S. 125. 131. II, 227. — Savigny, Systeme des heutigen Römischen Rechts I S. 34 ff., 76 ff., 413 ff. — Vierling, Zur Kritik der juristischen Grundbegriffe I. Th. S. 17 ff. 139 ff. — R. v. Thiering, Der Zweck im Rechte Bb. II (1883) S. 57 ff., S. 239. — Ch. Brocher, Les révolutions du droit. (Genève 1882.) Bd. I, S. 217 ff. — Vanni, Della Consuetudine nei suoi rapporti col diritto e colla legislazione. Perugia 1877. — M. Mountague Bernard, The growth of laws and usages of war. London 1856. — Sir Robert Phillimore, Commentaries I, § 42. — Sir E. Creasy, First Platform of Internat. Law. London 1876. S. 77 ff. — J. D. Lawson, The Law of Usages and Customs with illustrative cases. St. Louis 1881. — F. Pollock, Essays. London 1882. pag. 54. — Sir Henry Maine, Early Law and Custom. London 1883. — Francis Wharton, Commentaries on Law. Philad. 1884. §§ 14 — 16, 22, 122.

Der Begriff der Gewohnheit als einer Rechtsquelle innerhalb der internationalen Beziehungen steht demjenigen der Anerkennung so nahe, daß in Frage kommen könnte, ob theoretisch für die Behandlung des Völkerrechts ein Bedürfnis bestehe, zwischen beiden zu unterscheiden. In der Staatspraxis und der bisherigen Rechtsliteratur spielt jedoch die Bezugnahme aus Gewohnheiten eine erhebliche Rolle. Es empfiehlt sich auf diesem Grunde, ihr besondere Berücksichtigung angedeihen zu lassen.

Gewohnheit ist die meistens unbewußte, möglicherweise aber auch bewußte Wiederholung und Continuität menschlicher Thätigkeiten bis zu dem Maße, daß dadurch der Wille in ein constantes Unterwerfungsverhältnis während ihrer Dauer versetzt wird. Gewohnheiten sind eine Macht im Leben des einzelnen Menschen, der gesellschaftlichen Verbände der Völker und der Staaten: theils eine natürliche, insofern dem physischen Leben und seinen Bedürfnissen genügt wird (Wohnung, Kleidung, Ernährung) theils eine sittliche, insofern Befestigung der Moral bewirkt wird, theils eine rechtliche Macht, insofern durch bewußte Setzung einer Nöthigung gegen Zuwiderhandelnde die öffentliche Ordnung des Zusammenlebens gestützt werden soll.

Rechtsgewohnheiten können also zwar in ihren historischen Anfängen ursprünglich als unbewußte Vorzüge des Völkerlebens, in der Vollenbung ihres Daseins und nach ihrer Wirkung dagegen niemals ohne ein mehr oder minder geklärtetes Zweckbewußtsein vorgestellt werden.

Jede Rechtsgewohnheit setzt ein in den Völkern bereits rechtlich gewordenenes Gemeinleben voraus, und beruht theilweise auf örtlicher Nachbarschaft, theils auf einheitlichen Zweckrichtungen einer durch Berufsgemeinschaften vereinigten Gesellschaft.

Auf örtlicher Basis entstehen Localgewohnheiten (Ortsrechte), deren Verschiedenheiten gerade in der Scheidung und Begrenzung des räumlichen Zusammenlebens, und der selbstgenügsamen Abgeschlossenheit der Lebenskreise ihren Grund finden.¹⁾

Eine Verallgemeinerung solcher örtlichen Rechte kann nachträglich indessen im Wege der Rezeption im weitesten Umfange ermöglicht werden, wofür das bekannteste Beispiel durch die Erhebung eines ursprünglichen Stadtrechtes von Rom zum Weltrecht geboten wird.

Ohne bestimmte örtliche Grundlage der Übung könnten dagegen nur dann Gewohnheiten rechtlicher Art entstehen, wenn durch persönliche Berufsgemeinschaft eine Ständigkeit gesellschaftlicher Interessen vermittelt wird und darum die Einzelnen zur Innehaltung gewisser Normen genöthigt werden.

Was das Völkerrecht anbelangt, so ist es undenkbar, daß sich auf dem Boden mehrerer von den Culturvölkern bewohnter Welttheile oder auf der gesammten Erdoberfläche identische Rechtsgebräuche spontan und gleichzeitig in Beziehung auf allgemeine Interessen bilden sollten.²⁾ Denn Abschließung gegen das Fremde wirkt wesentlich in den örtlichen Gewohnheiten mit. Der Uebergang nationaler Rechtsgewohnheiten in den Zustand internationaler Geltung ist daher nur im Wege bewußter Nachahmung oder Aneignung, d. h. durch Rezeption in der Weise möglich, wie bei der *Lex Rhodia de jactu* im Alterthum oder dem *Corpus Juris Civilis* im Mittelalter.

Solche Aneignungen durch Rezeption sind gleichsam derivative Akte der Gewohnheit, wobei irgend eine anerkannte Potenz des religiösen oder politisch staatlichen Lebens oder auch sittlicher Ideen zwar nicht allein entscheidend, aber doch immerhin mitwirkend eingreift. Denn kein Volk rezipirt nachahmend das Fremdländische, wenn dessen Werth nicht als ein zweifellos allgemein angenommen wird, und selbst dann noch würde es meistentheils besonderer repräsentativer Organe, wie ständiger Gerichte oder fürstlicher Machtvollkommenheit bedürfen, um fremder Völkersitte zur Ueberlegenheit über eingeborne Volkssitte zu verhelfen.

Anders verhält es sich, wenn Rechtsgewohnheiten ohne Gebietsfranke und ohne besondere räumliche Basis entstehen, und wo ein gleichsam personales Unterwerfungsverhältniß einzelner Menschen zu den Normen solcher Gesellschaftsinteressen entsteht, die über die Grenzen einzelner Staaten hinausgewachsen sind. Dieser Art ist die wichtigste unter den gewohnheitsrechtlichen Bildungen des älteren Völkerrechts, als welche die Seegebräuche und jenes Seerecht anzuerkennen sind, die sich aus dem Mittelalter bis auf die Gegenwart in ihren Grundzügen fortgepflanzt haben. Auch in ihr wirkt eine gewisse Autorität hervorragend entwickelter Handelsvölker nach. Eigentlich entscheidend war aber auch hier, daß auf einem und demselben, allen zugänglichen Seegebiete aus verschiedenen Ländern Männer zusammentrafen, die eines

Berufes waren, dieselben Regeln des Handels beobachteten und von denselben Befahren einer vis major bedroht waren.

Ähnlich wie es sich mit den alten Seegebräuchen verhält, geschah es auch mit den Kriegsgebräuchen. Das Ritterthum war eine durch staatliche und räumliche Schranken unbehinderte Berufsgemeinschaft Europäischer Kampfgenossenschaft, durch deren Kampfregeln die Begnerchaft fechtender Parteien gemäßiget wurde. Allmählig sind alsdann solche Regeln in die stehenden Armeen übergegangen und durch die Nachwirkung des ritterlichen Geistes in den Offiziercorps lebendig erhalten worden.

Eine dritte Gestaltung personaler Berufsüberlieferungen würde das Juristenrecht bilden, wofern eine besonders constituirte Klasse von Rechtsverständigen die Justizpflege vermittelt. Auf dem Boden der internationalen Beziehungen könnte juristische Berufsgenossenschaft freilich erst dann im größeren Umfang gewöhnliches Recht erzeugend wirken, wenn ständige Völkertribunale vorhanden wäre.

Dagegen läßt sich nicht verkennen, daß die moderne internationale Berufsgemeinschaft der Diplomatie völlig geeignet erscheint, in der formalen Richtung der Geschäftsbehandlung bindende Gewohnheiten zu erzeugen.

Selbstverständlich ist somit, daß personale und räumliche Verhältnisse, wie in Hinsicht der Seegebräuche zur Erzeugung des Gewohnheitsrechtes zusammenwirken können.³⁾

Was den Beweis des Gewohnheitsrechtes anbelangt, so könnte ein solcher vom Richter überhaupt nur dann streitenden Parteien auferlegt werden, wenn es sich entweder um örtliche Gewohnheiten außerhalb seiner Gerichtsbarkeitgränze oder um ein ihm fremdes Spezialrecht gewisser Berufsclassen handelte. Von Beiden kann in den allgemeinen friedlichen Verkehrsbeziehungen der Culturnationen nicht die Rede sein. Der Richter sollte in der Lage sein, die Völkerrechtsgewohnheiten zu kennen. Seine Unwissenheit in dieser Materie wäre, wenn sie irgendwo hervorträte, angesichts der allgemein vorhandenen Bildungsmittel als Verwahrlosung juristischer Selbstbildung anzusehen.

In Beziehung auf die kriegerischen Rechtsverhältnisse, wird zu unterscheiden sein, ob der urtheilende Richter innerhalb des Rahmens einer auf Volksbewaffnung und allgemeiner Dienstpflicht beruhenden Wehrverfassung steht, oder ob das Militärrecht die Eigenschaft eines dem Richter fremden Standesrechts an sich trägt. Wird beispielsweise vor continentalen Richtern in Europa ein Rechtsstreit wegen des Eigenthums an einem aus der Landbeute entspringenden Objecte verhandelt, so wäre ihm nicht zuzumuthen, die coloniale Kriegspraxis Englischer Truppen zu kennen.

Ist der Richter bei der Beurtheilung völkerrechtlicher Streitfragen in Zweifel, so versteht es sich von selbst, daß die Acte der Anerkennung bestehender Rechtsgewohnheiten durch Aufzeichnung in Rechtsbüchern, durch ergangene Vorentscheidungen competenter Gerichtshöfe oder durch Erklärungen der

eigenen Landesregierung unter den Entscheidungsgründen erhebliche Bedeutung beanspruchen dürfen.

Auf die inneren Eigenschaften Recht begründender Gewohnheiten kommt nichts an. Insbesondere ist es unerheblich, wie lange die Gewohnheit etwa fortgedauert hat. Wenngleich jede Gewohnheit auf der Vorstellung ihrer zeitlichen Dauer beruht, so läßt sich doch bei keiner Gewohnheit ein bestimmter Zeitpunkt für ihren Anfang mit derselben Genauigkeit nachweisen, wie bei der Publication von Gesetzen. Daher denn auch die Frage nach der Rückwirkung der Gewohnheit auf die angeblich vor ihrer Entstehung liegenden Rechtsverhältnisse nur dann gestattet werden kann, wenn man irriger Weise annimmt, daß lediglich die autoritative durch Anerkennung gleichsam nachträglich legalisirte Gewohnheit vom Richter beobachtet werden darf.⁴⁾

Ebenso wenig ist es zu billigen, wenn die Rechtsidee der Vernünftigkeit mit der Rechtsquelle der Gewohnheit vermischt wird. Dies geschieht dann, wenn, zumal in der Englisch-Amerikanischen Praxis, an dem Satze festgehalten wird, daß unvernünftige (unreasonable) Gewohnheiten keine Beachtung verdienen. Wohnt jeder Rechtsgewohnheit das psychologische Moment der positiven und bewußten Recht setzenden Nothwendigkeit inne, so darf das Rechtsbewußtsein des Volkes nicht wiederum hinterher durch die Organe der Rechtspflege negirt werden. Rechtsirrhümer sind auch in den Acten der Gesetzgebung nicht ausgeschlossen. Muß das schlechte und juristisch fehlerhaft construirte Gesetz angewendet werden, so gilt dies auch von der tadelnswerthen oder sog. unvernünftigen Gewohnheit, bis zu ihrer Umbildung durch eine entgegengesetzte Gewohnheit oder bis zu ihrer Aufhebung durch das Gesetz. In der gegentheiligen Auffassung wirkt wiederum die Vermischung des positiven Rechtes mit dem sog. Naturrecht, oder die Folge jener ehemals gangbaren Vorstellung, wonach man das Römische Recht als geschriebene Vernunft (ratio scripta) nahm, um an diesem Maßstab die Zulässigkeit örtlich abweichender Gewohnheiten zu bemessen. Fehlt es an einem derartigen obersten Maßstab einer allgemein festgestellten ratio scripta, so würde die Anfechtung völkerrechtlicher Gewohnheiten aus dem Grunde ihrer angeblichen Unvernünftigkeit nur zu jener Unsicherheit führen, die nothwendig entstehen müßte, wenn vom Standpunkte des individuellen Bewußtseins gefragt wird, ob das nationale Element des Rechts aus logischer Consequenz in den Forderungen der Ethik oder in den Verhältnissen der Zweckmäßigkeit zu erkennen sei.⁵⁾

In ihrer negativen Gestalt erscheint die Gewohnheit als desuetudo, als gewohnheitsrechtliche Verneinung eines geschichtlich vorangegangenen Zustandes. Desuetudo bewirkt Aufhebung früher bestandener Rechts- oder Pflichtverhältnisse.

Daß ein anerkannt gewesener Rechtszustand allmählich außer Wirksamkeit gesetzt werden kann, wenn das Rechtsbewußtsein sich in einer ihm entgegengesetzten Richtung entwickelt, erscheint unbestreitbar.

Aber auch geschriebenes Recht kann durch vorsätzliche und fortgesetzt be-

thätigte Nichtanwendung oder durch Anwendung gegentheiliger, damit unvereinbarter Rechtsätze aufgehoben werden.⁶⁾ Denn wenn es auch in England anerkanntes Recht ist, daß statutarisch geschriebenes Recht durch *desuetudo* in den Gerichtshöfen nicht außer Wirksamkeit gesetzt werden kann, so darf diese Ansicht auf völkerrechtliche Beziehungen nicht übertragen werden.

Die Berufung auf *desuetudo* befugt den Richter ebenso wenig wie andere Staatsgewalten, dem geschriebenen Recht mit dem Bewußtsein des Ungehorsams eine diesem zuwiderlaufende Praxis zum Zwecke der Anbahnung einer späterhin zu consolidirenden Gewohnheit entgegenzusetzen. Anders verhält es sich indessen mit dem Fall, wo eine in früheren Jahrhunderten zwischen zwei Staaten nach der üblichen Formel der „ewigen Dauer“ getroffenen Stipulation allmählig in Vergessenheit gerieth und dann eine gegen-theilige Praxis durch Gewohnheit eingebürgert wird.

Auch darf in solchen Fällen wohl erwogen werden, ob, wie in Deutschland gegenüber den griechischen Novellen Justinians oder in den Nordamerikanischen Staaten nach ihrer Losreißung von England, die politische Continuität der Herrschergewalt zerrissen wurde, von welcher ursprünglich ein Satz des geschriebenen Rechtes ausging.

Sicherlich kann die völkerrechtliche Frage nach der Zulässigkeit der *desuetudo* nur dann richtig entschieden werden, wenn man sich von der durchaus unzutreffenden Analogie moderner Privatrechtsgesetzgebungen frei gemacht und außerdem erwogen hat, daß Gewohnheit im Völkerrecht durchaus nicht die untergeordnete Rangstellung einnimmt, wie im Privat- oder Strafrecht.⁷⁾

Ob neben und außer den Gewohnheiten noch Völkersitten als eigene Art der Rechtsquellen anerkannt werden können, hängt von der Bestimmung des der „Sitte“ zukommenden Begriffes ab. Gewöhnlich wird die Sitte als eine Vorstufe zur Bildung gewohnheitsrechtlicher Normen angesehen.⁸⁾

Richtiger dürfte es sein, zwischen Völkerrechtssitte und Völkerrechtsgewohnheiten keinerlei besondern Unterschied in juristischer Hinsicht zu machen. Wenigstens würde jedes praktische Bedürfnis der Unterscheidung fehlen, nachdem man anerkannt hat, daß Gerichtszwang kein entscheidendes Kriterium für die Positivität des Völkerrechtes bildet.

Andererseits hat man sich aber davor zu hüten, nicht ethnologische Völkersitten gleichbedeutend zu nehmen mit Völkerrechts sitten, deren Wesen darin besteht, daß sie eine als verpflichtend erachtete Übung im internationalen Verkehr zum Ausdruck bringen müssen. Etwas Uebereinstimmung der Nationen in den religiösen Gebräuchen, im Kunststil, in Kleidungen und Erachten hat keinerlei rechtliche Bedeutung und ebenso wenig dürfen die Hofceremonialien, auch wenn sie seit langen Zeiten beobachtet worden sind, als Völkerrechts sitten gelten.

Zwischen Rechts sitten und anderen Volksitten sind freilich mancherlei Uebergänge und Mischungen möglich. Die Acte des religiösen oder kirchlichen Cultus haben bei orientalischen Völkern, wo alles Recht auf der Idee

göttlicher Offenbarung ruht, eine rechtliche Bedeutung, die ihnen in Europa nicht mehr beigemessen werden kann.

1) Insofern die Gewohnheit sich in gegenständlicher Richtung spezialisiert, wird sie zum Rechtsgebrauch (Seegebrauch, Kriegsgebrauch). Dagegen bleibt im Interesse fester Terminologie noch heute Savigny's Wunsch berechtigt, daß Bezeichnungen wie *Observanz* und *Herkommen* vermieden werden möchten (a. a. O. S. 98).

2) Denkbar wären freilich international-örtliche Gewohnheiten, wenn sich unter der Gränzbevölkerung benachbarter Staaten (unter Billigung und Zulassung der beteiligten Regierungen) eine bestimmte Verkehrspraxis in Sinne eines *mos regionis* oder *consuetudo regionis* ausbildete (L. 7. pr. Dig. de off. procons. 1, 16; L. 4. Dig. de feriis 2, 12).

3) Die weltgeschichtlich bedeutendsten Manifestationen der gewohnheitsrechtlichen Kultur sind: Rom, Deutschland und England. In Deutschland wirkte für die privatrechtliche Materie die romanistisch gelehrte Standesbildung der Juristen als personales Moment, wodurch allein freilich der Gegensatz des germanischen und feudalen Elements nicht völlig überwunden werden konnte. In Rom wirkte das personale Moment (Prätor, *auctoritas jurisprudentium*, Kaiserliche Justiz) mit der territorialen Einheit des Stadtgebiets zusammen. Ähnlich in England, wo das personale Element durch die Könige seit dem Normannenzeitalter durch den Lordkanzler, durch die *Curia regis* und die *judices itinerantes*, das territoriale Element durch die Centralisation der Rechtspflege in London repräsentiert ist. England ist das einzige Beispiel eines großen Territorialstaates, dessen öffentliches und privates Recht durch zusammenhängende Gewohnheiten (*common law*) einheitlich gestaltet wurde.

4) Nach Austin's Meinung beginnt das Gewohnheitsrecht seine Wirkung erst nach erlangter richterlicher Anerkennung. Wegen diese in England vielfach getheilte Auffassung wendet sich Holland a. a. O. § 48 und Wharton, *Commentaries* § 15: »The courts do not determine, that a custom is to be in force in the future; they decide, that when a reasonable custom exists, it governs prior cases in the sphere of its operation. We may recur as illustrating this position to the annulling by common consent, in the colony of Pennsylvania of such English statutes, as were inconsistent with colonial conditions.«

5) Schon das Römische Recht erkennt die Angulänglichkeit der Nationalität und Logik bei der Prüfung des positiven Rechts an. Vgl. L. 51 § 2 Dig. 9, 2: *Multa autem jure civili contra rationem disputandi pro utilitate communi recepta esse.*

6) Wharton, a. a. O. § 122.

7) v. Kältenborn sagt in seiner Kritik des Völkerrechts: „Das Eigentümliche des Völkerrechts ist das, daß es mehr als andere Zweige des Rechts seine Quelle in der Gewohnheit hat“

8) Vierling, Kritik S. 150: „Wirklich zu folgern ist vielmehr, daß die Eigenschaft der Rechtsförmlichkeit, die natürlichste und vollkommenste Geltungsbewährung des Rechtes zu sein, nichts anderes ist, als der allgemeine charakteristische Inhalt der Sitte, sofern er als auf das Recht bezogen erscheint.“

9) F. v. Martens (Völkerrecht I, § 43), welcher auch die Regeln der Etiquette als Rechtsfitten aufgefaßt sehen will. — S. darüber oben § 19. S. 69. Daß zwischen der höfischen Etiquette und den Völkerrechtsgewohnheiten kein Unterschied im Festigkeitsgrade obwaltet, kann zugegeben werden. Es ist sogar möglich, daß die Vorschrift der Etiquette von Fürsten und Diplomaten mit peinlicher Sorgfalt auch dann geachtet wird, wenn sie vom Völkerrecht eine geringe Meinung haben.

§ 26.

Die Staatsverträge als Völkerrechtsquellen.

Literatur: E. Meier, Der Abschluß von Staatsverträgen. Leipzig 1874. — Tellinet, Die rechtliche Natur der Staatenverträge. Wien 1880. — Ph. Jörn, Staatsrecht des Deutschen Reichs. Bb. II, S. 419. — Heffter, Völkerrecht §§ 81—99. — Bluntschli, Völkerrecht. §§ 402—461.

Die von den Staaten als Völkerrechtssubjecten ausgehenden Vereinbarungen oder Vertragsschlüsse sind juristisch unter einem zwiefachen Gesichtspunkt zu würdigen.

Sie erscheinen einmal als internationales Rechtsgeschäft mit einseitiger oder wechselseitiger Verpflichtung und setzen dann zu ihrer Beurtheilung im einzelnen Fall und ihrer Geltendmachung die Entwicklung der auf die Staatssubjecte, ihre Handlungsfähigkeit und Willensbethätigung bezüglichen Lehren voraus, so daß erst an einer andern Stelle der materielle Inhalt und die Gültigkeit solcher Staatsverträge erörtert werden kann. Sodann haben aber auch die Staatsverträge außerdem noch die Eigenschaft Quelle des internationalen Rechtes zu sein. Insofern dies der Fall ist, muß von ihnen einleitend gehandelt werden, ehe die Erörterung der Rechtsverhältnisse im Einzelnen begonnen werden kann.

Die Gränzlinie zwischen diesen beiden Betrachtungsweisen ist vom Standpunkt der Systematik nicht leicht zu ziehen. Man hat sich zuvor die Verschiedenheit zwischen den Grundsätzen des Privatrechts und denjenigen des öffentlichen Rechtes zu vergegenwärtigen, gleichzeitig aber auch zu bedenken, daß nicht nur im Völkerrecht, sondern auch im Staatsrecht Verträge die Eigenschaft einer objectiv Recht setzenden Quelle haben. Denn aus den Bündnisverträgen, die zur Herstellung von unlösbar conföderirten Staatsrechtsgebilden zusammengefügter Art führen, ist nicht bloß das jeweilige Rechtsverhältniß der Contrahenten, sondern außerdem auch der objective Inhalt staatsrechtlicher Normen zu entwickeln. Das Eigenthümliche solcher unter den Quellen des Staatsrechtes und Völkerrechtes zu würdigenden Vertragsschlüsse liegt darin, daß die Contrahenten dabei nicht nur wie contrahirende Privatpersonen frei für sich selbst disponiren, sondern auch gleichzeitig Gesetze geben und für ihre souveränen Willensäußerungen die Form des Vertrages wählen können.

Vertragschlüsse des öffentlichen Rechts können somit, abgesehen von der Selbstbeschränkung der Contrahenten durch Uebernahme bestimmter Verpflichtungen, auch andere Personen (Unterthanen und Behörden) dauernd zu bestimmten Handlungen oder Unterlassungen verpflichten.

Indem souveräne Staaten mit ihres Gleichen in der Absicht der Rechtsetzung contrahiren, wollen sie eine Norm schaffen, die den nächsten Anlaß einzelner Rechtsgeschäfte überdauert. Jeder Staat erzeugt alsdann in Beziehung auf sein eigenes Verhalten gegenüber dem Auslande eine bleibende Rechtspflicht, deren verbindliche Kraft den verfassungsrechtlich anerkannten Pflichten der nach Innen wirkenden Staatsgewalt grundsätzlich völlig gleichsteht. Andererseits wird auch der Mitcontrahent in Beziehung auf sich selbst unmittelbar einer identisch von ihm gewollten Rechtsnorm unterworfen. Beide Contrahenten gestehen sich wechselseitig die Anwendung derjenigen Mittel zu, welche den Rechtsbruch verhüten oder rückgängig machen können. Jeder derartige Vertrag folgt daher neben seinem ausdrücklich erklärten Inhalt einer aus dem allgemein und folglich auch von den Contrahenten anerkannten, zur Zeit seiner Entstehung gegebenen Völkerrechtszustande zu entnehmenden Norm.

Damit Staatsverträge die Bedeutung einer objectiv Recht erzeugenden Quelle haben können, ist zweierlei erforderlich¹⁾:

Voraussetzen ist: 1. daß die gewohnheitsrechtlichen Bestandtheile des auswärtigen Staatenverkehrs hinreichend erstarkt sind, um die Verpflichtung zur gewissenhaften Erfüllung vertragsmäßig übernommener Leistungen als regelmäßige und völlig selbstverständliche Rechtsfolge des gegebenen Verkehrsstandes überall annehmen und Vertragsschließungen mit den Mitteln gegenseitiger Täuschung als widerrechtlich verwerfen zu können; 2. daß die Contrahenten nicht darauf ausgehen, eine bloß für den einzelnen, gerade vorliegenden Fall ausreichende, also vorübergehende Zweckmäßigkeitsmaßregel zu schaffen, sondern vielmehr darauf Bedacht nehmen, eine nach ihrer Auffassung dauernde, allgemeiner Anwendung fähige Norm des genossenschaftlichen Lebens der Nationen herzustellen.

Mit Rücksicht auf jene erste Bedingung wird anzuerkennen sein, daß sie zur Zeit nur innerhalb der Gemeinschaft Europäischer Culturvölker besteht. Denn wenn auch bei barbarischen Nationen eine gewisse Scheu vor Vertragsverletzungen vorzukommen pflegt, so bezieht sich die Achtung der Verträge im Allgemeinen doch nicht auf international feindliche Verhältnisse. Ehe daher mit solchen barbarischen Nationen in wirksamer Weise durch Rechtsgeschäfte irgend etwas stipulirt werden kann, scheint es zweckmäßig oder sogar nothwendig, einen Freundschaftsvertrag vorangehen zu lassen, um zu beurkunden, daß Fremde einer bestimmten Art oder niedergelassene Fremde ohne Staatsangehörigkeit nicht als Feinde angesehen werden sollen, damit der bei Barbaren oder halbcivilisirten Völkern verbreitete Wahn abgeschnitten werde, als sei man bei ausbrechenden Mißthatigkeiten nicht gehalten Ausländern Treue und Glauben zu bewahren.

Mit Rücksicht auf Absicht und Wirkung Völkerrecht erzeugender Verträge sind weiterhin zwei Möglichkeiten zu setzen. Entweder besteht die beabsichtigt gewesene Wirkung darin, daß eine im Verlaufe der Zeit schwankend oder unsicher gewordene Gewohnheit befestigt und sicher gestellt wird, in welchem Falle Staatsverträge als eine Form unwiderruflicher Anerkennung aufgefaßt werden können und von ihrem Anschluß an vorangegangene ältere Rechtszustände nicht losgelöst werden dürfen. Oder die Absicht der Contrahenten geht dahin, eine Beispiel gebende Macht für die Anwendbarkeit einer vom modernen Verkehr geforderten neuen Rechtsregel zu constituiren und eine veraltete Staatspraxis zu beseitigen (Ab Abschaffung des Sklavenhandels, der Kaperei, der Wegnahme neutralen Eigenthums im Seekriege).

Bedingt die Verwirklichung solcher auf das allgemeine Verkehrsleben der Nationen gerichteten Absichten eine von den Contrahenten stipulirte Beschränkung ihrer eigenen Unumschränktheit im Handeln, so kann darin gleichsam ein Präliminarvertrag zur Anbahnung eines Völkerrechtszustandes gefunden werden, in Beziehung auf dessen weitere Ausführung innerhalb der Völkerrechtsgenossenschaft sich die Contrahenten des Widerspruchs im Voraus begeben haben.

Allen (internationalen) Staatsverträgen gemeinsam ist das Erforderniß einer bei den Contrahenten obwaltenden Absicht, sich rechtlich dem Auslande gegenüber zu binden. Darauf ist deswegen zu achten, weil nicht jede Verabredung eines gemeinschaftlichen Handelns als Staatsvertrag angesehen werden kann. Verständigungen in Beziehung auf die Festsetzungen von Eisenbahnfahrplänen, oder von Truppendislocationen im Innern eines Staates können unter Umständen als administrative Maßnahmen angesehen werden, bei denen nichts anderes beabsichtigt zu sein braucht, als thunlichste Berücksichtigung ausländischer Interessen unter dem Vorbehalt völlig freien Handelns für jede Partei.

Auch die Vorverhandlungen der Contrahenten dürfen daher nicht zu den Rechtsquellen gezählt werden.²⁾

1) Daß den Staatsverträgen die Eigenschaft einer Rechtsquelle bestritten wurde, hängt mit der Leugnung der Positivität des Völkerrechts zusammen.

Ph. Jörn, a. a. O. S. 422: „Der Staatsvertrag als solcher reicht somit nicht bis in die Sphäre des Rechts hinein, sondern ist nur ein Bestandtheil des Moralgebietes und führt zu Unrecht die juristische Bezeichnung Vertrag.“

Andererseits sagt aber derselbe Autor (S. 419): „Für das äußere Staatsrecht, das ist die Lehre von den internationalen Rechtsverhältnissen des Staates, bilden die hauptsächlichste Quelle die Staatsverträge.“ Da ein Gesetzgebungsact wiederum nur Erzwingbarkeit gegenüber den Untertanen der stipulirenden Staaten zu schaffen vermag, nicht gegenüber den stipulirenden Staatsgewalten und deren Mitcontrahenten, so würde es ja auch keine internationalen Rechtsverhältnisse geben können.

²⁾ Theils zu eng, theils zu weit gefaßt ist die Vertragsdefinition von Martens (Völkerrecht § 43): „Jede Art mehrseitiger durch die Staaten eingegangener Verpflichtungen, sei es, daß sie in der Form von Traktaten, sei es, daß sie als Noten, Deklarationen u. s. w. erscheinen.“

§ 27.

Formen und Arten der Staatsverträge.

Literatur: Grotius, De J. B. ac P. II, 15, 5. — Vattel, Droit des gens, II, 2, § 153. — Heffter, Völkerrecht § 89. — Bluntschli, Völkerrecht § 442. — Martens (Bergbohm) Völkerrecht I, § 113. — v. Reumann, Grundriß des heutigen Europäischen Völkerrechts (3. Aufl.). 1886. S. 30 ff. — Wharton, Commentaries on Law § 157.

Da das Völkerrecht keinerlei objectiv festgestellte, nothwendige Formvorschriften kennt, von denen die Gültigkeit der Staatsverträge abhängig zu machen ist und für jeden einzelnen Fall von den Contrahenten diejenigen Formvorschriften erst zu vereinbaren sind, deren man sich aus Zweckmäßigkeitsgründen zu bedienen gedenkt, so besteht kein Bedürfniß auf die Analogie des Civilrechts bei der Aufstellung bestimmter Vertragskategorien zurückzugehen, oder gar Formalcontracte von Consensualcontracten zu unterscheiden. In allen Rechtsgeschäften des internationalen Staatenverkehrs wird der Consensus vertragschließender Parteien auch hinsichtlich der Form immer den Ausschlag geben.

Hält man dagegen daran fest, daß Staatsverträge je nach der Natur der Verhältnisse, sowohl als Rechtsgeschäfte, wie auch als international wirkende Rechtsquellen angesehen werden können, so werden sich daraus immerhin auch gewisse Schlussfolgerungen in Beziehung auf Formen, Wirkungen und Arten des Vertragschlusses gewinnen lassen.

Verträge, welche nach der Absicht der Vertragsschließenden die Eigenschaft einer Rechtsquelle haben sollen, können begriffsmäßig nicht heimlich abgeschlossen werden. Heimlichkeit ist eine für objectiv dauernde Normen des Handelns undenkbare Vorstellung. Die dem Vertragsfluß vorausgehenden Verhandlungen mögen bis zu ihrer Verhandlung geheim gehalten werden. Die Stipulation, daß ein fertiger Vertrag geheim bleibe, wäre dagegen der sicherste Beweis, daß es zwischen den Contrahenten sich um nichts anderes gehandelt haben könne, als um ein in zeitlicher, räumlicher oder modaler Hinsicht beschränktes Rechtsgeschäft, niemals um eine dauernde, bleibende, allgemeine Rechtsnorm. Aus denselben Erwägungen würde sich auch ergeben, daß jeder in der Form und im Inhalt durch zukünftige Umstände bedingte Vertrag niemals als Rechtsquelle aufgefaßt werden kann. Denn objectives Recht kann nur in seiner speziellen Anwendbarkeit auf einzelne Fälle durch das Vorhan-

ben sein irgend eines bestimmten Thatbestandes, dagegen niemals hinsichtlich seiner Geltung überhaupt an Bedingungen geknüpft sein.

Daß mündliche Verträge im auswärtigen Verkehr verbindliche Kraft haben können, ist nirgends bestritten worden. Dagegen erscheint es durchaus angemessen, ihnen die Kraft einer Völkerrechtsquelle abzuspochen. Das für Staatenbeziehungen normative und dauernde Recht, das dem Zwecke der allgemeinen Erkennbarkeit genügen soll, kann niemals auf das Zeugniß und die Aussagen einiger Personen von beschränkter Lebensdauer gestellt sein.

Somit ist der Grundsatz anzuerkennen, daß geheimen, bedingten oder mündlichen Verträgen die Eigenschaft einer Völkerrechtsquelle durchaus abgesprochen werden muß.

Was dagegen die ohne solche Clauseln der Heimlichkeit und Bedingtheit abgeschlossenen, schriftlich beurkundeten Verträge anbelangt, so zeigen die älteren Eintheilungsweisen in der Lehre des Staatsvertragsrechts, daß man das Bedürfniß der Unterscheidung in Rücksicht größerer oder geringerer Wichtigkeit der Vertragsarten zwar fühlte, den Gesichtspunkt der Sonderung von Rechtsquellen und Rechtsgeschäften dagegen nicht klar ins Auge gefaßt hatte.

Die älteren Eintheilungen stützen sich auf verschiedene Erwägungen. Zu unterscheiden sind:

I. Eintheilungen mit Rücksicht auf den Inhalt der Vertragsstipulationen und des Vertragsinstrumentes.

Grotius wollte beachtet wissen, ob natürliches (grundsätzlich bereits anerkanntes) Recht durch die Contrahenten declarirt oder ein positiv neues neben den naturrechtlichen Staatenbeziehungen geschaffen werde. Dieser Zweitheilung näherte sich Heffter insofern, als er jene erste Rubrik in der Hauptfache durch seine Aufstellung von „regulatorischen Verträgen“, die zweite durch „constitutive Verträge“ wiedergiebt und dann, in logisch nicht befriedigender Weise, eine dritte Abtheilung, diejenige der „Gesellschaftsverträge“, hinzufügt.

Diesen „Gesellschaftsverträgen“, wodurch gemeinsame Ordnung rechtlicher oder wirtschaftlicher Interessen bezweckt wird, giebt F. v. Martens die Titulatur als „sociale Staatsverträge“, um ihnen dann sog. politische (z. B. Grenzverträge) gegenüberzustellen, obwohl gerade in neuester Zeit wiederum die „Sozialpolitik“ auf einen unlöslichen Zusammenhang solcher Zweckbestimmungen hindeutet.

Für die juristische Behandlung lassen sich auf diesem Wege schwerlich brauchbare Ruhanwendungen ziehen.

II. Eintheilungen mit Rücksicht auf die staatsrechtliche Stellung der Contrahenten.

In dieser Richtung empfiehlt Bluntschli, übrigens ohne innere sachliche Nöthigung, zwischen Verträgen zu unterscheiden, welche entweder direct zwischen mehreren Staaten oder zwischen untergeordneten Staatsgliedern und Aemtern abgeschlossen wurden. Da alle bei internationalen Vertragsabschlüssen

möglicherweise mitwirkenden Personen die Eigenschaft stellvertretender haben müssen, kann auf das Moment etwaiger Delegation der Nachvollkommenheiten rechtlich nichts ankommen.

III. Eintheilungen in Rücksicht auf die zeitliche Dauer des Vertragsverhältnisses.

Demgemäß stellt man *Trattate* (*traité*, engl. *treaties*) mit der Eigenschaft fortdauernder, gegenseitiger Berechtigung und Verpflichtung der Contractanten den Uebereinkünften (*Conventionen*) gegenüber, bei denen es sich um einen einmaligen oder doch vorübergehenden Act der Erfüllung von Seiten der Verpflichteten handelt.

Im Allgemeinen kommt diese letztere Eintheilungsweise den bereits entwickelten Gesichtspunkten am nächsten. *Conventionen* im engeren Sinne sind lediglich Rechtsgeschäfte. *Trattate* können sowohl als Rechtsgeschäfte, wie auch als Rechtsquellen je nach den Umständen aufgefaßt werden. *Friedenstrattate*, die nach modernem Völkerrecht immer einen dauernden Zustand bezwecken, sind, abgesehen von ihren die besonderen Beziehungen ehemaliger Kriegerenten betreffenden Festsetzungen, immer gleichzeitig als Rechtsquellen insofern zu würdigen, als jeder Friedensschluß allen nichtbetheiligten Staaten gegenüber die Wiederherstellung gewaltfreier Rechtszustände (zumal im Seeverkehr) bewirkt, also auch Neutrale aus einem stattgehabten Friedensschlusse, ohne an demselben theilhaftig gewesen zu sein, bestimmte Rechte herleiten können: ein besonders eigenthümliches Merkmal, da einfache Rechtsgeschäfte Dritten gegenüber im öffentlich rechtlichen Verkehr wirkungslos bleiben.

In Berücksichtigung dieser Merkmale sind die Staatsverträge in folgender Weise zu classificiren:

1. Staatsverträge rechtsgeschäftlichen Inhalts, deren Erfüllung, Verletzung oder Aufhebung nur die Contractanten berührt.
2. Staatsverträge rechtlich normativen Inhalts, gleichviel ob dadurch eine dauernde Norm nur unter bestimmten einzelnen Staaten festgesetzt werden soll, oder ein allseitiger auf den Eintritt und die Aneignung durch andere Staaten berechneter Rechtszustand geschaffen wird, was regelmäßig dann der Fall ist, wenn es sich nach der Absicht der Contractanten um die Entwicklung eines allgemein zweckmäßigen und allgemein anwendbaren Verkehrsgrundgesetzes handelt.
3. Staatsverträge gemischten, theils rechtsgeschäftlichen, theils rechtsnormativen Inhalts. In Beziehung auf letzteren ist dann weiterhin zu beachten, daß rechtsnormative Staatsverträge theilweise staatsrechtlichen, theilweise völkerrechtlichen Inhalt haben können, was z. B. dann der Fall ist, wenn es sich um Begründung einer Conföderation unter ursprünglich selbständigen Staaten handelt. Ursprünglich völkerrechtliche Staatsverträge, wie der Deutsche Zoll-

vereinsvertrag vom 8. Juli 1867 können, hinterher, wie 1870 durch Gründung des Deutschen Kaiserreichs geschah, auch staatsrechtlichen Inhalt erlangen.

In allen diesen Fällen bleibt die Hauptsache, daß die Grundsätze, betreffend die Auslegung, Wirkungsweise und Aufhebung der Rechtsgeschäfte, die erst an einer späteren Stelle vorgetragen werden, nicht völlig identisch sind mit den Grundsätzen betreffend die Geltung und Wirkung rechtsnormativer Verträge, worauf auch Wharton bereits aufmerksam gemacht hat.

In jedem dieser Fälle wird ferner vorausgesetzt, daß das Dasein eines Vertrages unbestritten ist, eine Voraussetzung, die für völkerrechtliche Beziehungen schon darum von Wichtigkeit wird, weil wie bereits bemerkt, nicht jede von Staatsregierungen getroffene Abrede eines übereinstimmenden Verhaltens als vertragsrechtlich bindende angesehen werden kann. Die nähere Auseinandersetzung der zur Entstehung der Staatsverträge dienenden Erfordernisse wird erst in der Lehre von den internationalen Rechtsgeschäften gegeben werden. Bis jetzt sind die Formen des Vertragschlusses, soweit dabei Schriftlichkeit, Urkundlichkeit und Oeffentlichkeit vorausgesetzt werden, für internationale Rechtsverhältnisse und internationale Rechtsnorm die gleichen.

Immerhin würde es der Sicherheit des Rechtsverkehrs dienlich sein, wenn in der Staatspraxis eine schärfere Sonderung der Gesichtspunkte durchgeführt und insbesondere die Mischung rechtsgeschäftlicher und rechtsnormativer Vereinbarungen in einem und demselben Instrumente vermieden würde.

Wie Anerkennung und Gewohnheit als Rechtsquellen trotz vielfacher Uebereinstimmung ihres Wesens nicht vermischt werden dürfen, so sind auch Anerkennung und normatives Vertragsrecht von einander zu sondern. Die ältere Naturrechtslehre vermischte durch ihre Lehre von den fingirten Urverträgen positives und natürliches Recht auch hier. Aber selbst in neuester Zeit folgt man diesen fehlerhaften Vorbildern, wenn man unter den Quellen des Völkerrechts stillschweigend geschlossene Consensualverträge (*conventions tacites*) erwähnt, was nur zu verwirrenden Irrthümern führen kann. Man dachte dabei gelegentlich an den Anerkennungsvertrag, und übersah, daß Anerkennung als Völkerrechtsquelle einen von Vertragschlüssen durchaus unabhängigen, eigenen Bestand hat.

§ 28.

Collectivverträge und Specialverträge.

Den verschiedenen Artbestimmungen rücksichtlich der den Contrahenten inwohnenden Absicht und des Inhalts der Vertragsinstrumente entsprechen auch gewisse Verhältnisse in dem Maße der Bethheiligung der Staatensubjecte an den Vertragsabschlüssen.

Zu unterscheiden sind daher:

1. Specialverträge, die von einer durch den Vertragszweck beschränkten Anzahl von Contrahenten zur Ordnung solcher Angelegenheiten abgeschlossen werden, die nur deren eigene Interessen betreffen.
2. Collectivverträge, die von einer durch den Vertragszweck nicht beschränkten Mehrheit von Staaten zur Ordnung allgemeiner Rechtsangelegenheiten des internationalen Verkehrs vereinbart werden.

Jeder Specialvertrag beschränkt mit der Begränzung der ihm gegenständlich zu Grunde liegenden Interessen auch die dabei möglichen Theilnahmeverhältnisse. In den meisten Fällen wird es sich dabei nur um zwei Contrahenten handeln. Bei weitem die Mehrzahl aller Staatsverträge wird nur in dieser Weise abgeschlossen und außerdem als ein Rechtsgeschäft behandelt, bei welchem dritte Staaten von Hause aus unbetheiligt bleiben sollen. Daneben können aber Specialverträge außerdem die Natur völkerrechtlicher Quellen annehmen; dies geschieht, wenn entweder, wie bei Gränzverträgen, das Gebiet völkerrechtlicher Persönlichkeiten in einer auch dritte Staaten indirect bindenden Weise festgestellt oder aber durch Unions- oder Vereinsverträge und Conföderationen ein bleibender Zustand der Verbindung unter selbständigen Staaten geschaffen wird, der nach Außen hin bestimmte Rechtswirkungen erzeugt, und als völkerrechtliche Persönlichkeit anerkannt wird.

Da es zu den Aufgaben des Völkerrechts gehört, einen gegebenen Staatsbestand nach erfolgter Anerkennung gegen willkürliche Störungen zu sichern, so haben die Bündnißverträge, die zur Begründung der Amerikanischen Union oder des Deutschen Reiches führten, trotz der in der Natur der Verhältnisse liegenden Beschränkung auf eine genau bestimmte Mitgliederzahl, nicht nur eine nach ihrer Wirkung zu bemessende staatsrechtliche, sondern auch eine nach der Entstehung fortwirkende völkerrechtliche Qualität, und zwar erstere in vorwiegend positiver, letztere in vorwiegend negativer Richtung hervortretend; ein Verhältniß, das besonders deutlich in den Deutschen Bundesverträgen von 1815 bemerkbar wurde. Auch die Deutschen Zollvereinsverträge unterliegen derselben Beurtheilung.

In diesem Sinne genommen, können auch Specialverträge unter den Völkerrechtsquellen eine allgemeine Bedeutung erlangen. Sicherheit und Bestimmtheit in der Begränzung benachbarter oder zusammengehöriger Territorien bilden im Hinblick auf die Abwendung von Streitigkeiten oder in der Vermeidung kriegerischer Störung ein über die Beziehungen der Paciscenten hinausgehendes Interesse der Völkerrechtsgesellschaft.

Was die Collectiv-Staatsverträge anbelangt, so wird bei ihnen eine Mehrheit solcher Contrahenten vorausgesetzt, denen daran gelegen ist, ein Gesamtinteresse des völkerrechtlichen Verkehrs im Sinne dauernder Ordnung festzustellen und im weiteren, die Beziehungen der jeweiligen

Contrahenten überschreitenden Umfang zur Geltung zu bringen. Die formal verpflichtende Kraft solcher Vereinbarungen beschränkt sich freilich zunächst nur auf den Länderbestand und den Gebietscomplex der contrahirenden Staaten selber. Ebenso wenig wie es eine allgemein gesetzgebende Gewalt über den Nationen geben kann, besteht eine stellvertretende vertragsschließende Gewalt neben unvertretenen Völkern, die eines gleichsam vormundschaftlichen Amtes zu walten hätte, oder sich auf vermuthete Vollmachten Abwesender berufen könnte.

Unter dem Gesichtspunkt eines völkerrechtlichen Gesamtinteresses kann übrigens auch die auswärtige Stellung eines einzelnen Landes als *jus singulare*, im Verhältniß zu allen Anderen gewürdigt werden. Dies geschieht beispielsweise in der der Aufrechterhaltung des allgemeinen Friedenszustandes dienlichen Neutralisirung gewisser Land- oder Seegebiete, wofür die Schweiz, Belgien und Luxemburg die am häufigsten angeführten Beispiele darbieten. Die Garantie der einem einzelnen Lande zugestandenen dauernden Neutralität erscheint somit als ein durch Collectivverträge constituirtes Specialrecht oder wenn man will, als ein aus Gründen des allgemeinen Nutzens eingeräumtes Privilegium, dessen Aufrechterhaltung an die Erfüllung gewisser damit verknüpfter Verpflichtungen verbunden bleibt.

Unter den Collectivverträgen sind nun diejenigen die wichtigsten Rechtsquellen, die eine allgemein auf den Staatenverkehr anwendbare, dauernd festzuhaltende Regel vereinbaren, oder eine dem auswärtigen Verkehr schädliche Praxis der älteren Zeit zu reformiren bestimmt sind. Beide Gesichtspunkte, sowohl der positiven Förderung allgemeiner Verkehrsinteressen als auch die Beseitigung veralteter Vorschriften, können sehr wohl mit einander verbunden werden. Die auf dem Wiener Congreß bezüglich der Flußschiffahrt auf internationalen Strömen vereinbarten Prinzipien (Art. 108—117) dienen zur Bestätigung dieser Darlegung.

Faßt man hierbei die Zahl der contrahirenden Staaten ins Auge, so erkennt man als das entscheidende Moment, daß durch die Natur der rechtlich zu ordnenden Interessen von Hause aus Niemand von der Antheilnahme an derartigen Vertragsschlüssen anders, als höchstens vorübergehend und im Interesse eines zunächst in kleineren Kreisen zu beschleunigenden Verständnisses ausgeschlossen werden darf.

Die Mehrzahl der in neuerer Zeit vereinbarten Collectivverträge — und dahin gehören seit 1815 vornehmlich die von den Europäischen Großmächten getroffenen Vereinbarungen — kann ohne weiteres als *directe* Quelle des Völkerrechts nur in einem beschränkteren Umfange, nicht als Quelle des Europäischen Völkerrechts im weiteren Sinne genommen werden. Doch hat sich gerade im Verlaufe der jüngsten Völkerrechtsentwicklung gezeigt, daß aus der historischen Gruppe der Collectivverträge sich eine neue Formation herausbilden konnte, der die Bezeichnung von Universalverträgen gebührt, d. h. von Verträgen, deren unmittelbarer Geltungsbereich sich entweder auf die Gesamtheit der Europäischen Culturgemeinschaft erstreckt oder deren histo-

rische und räumliche Schranken noch überschreitet, wie es bei den Weltpostverträgen und den zum Schutze der Verwundeten getroffenen Vereinbarungen der Fall ist.

Damit ist, mindestens für die Zukunft, die früher bezweifelte Möglichkeit bewiesen, daß alle überhaupt in Verkehr stehenden Staaten der Erde bis zu einem gewissen Maße sich über die unerläßlichen Bedingungen rechtlich geordneter Wechselbeziehungen trotz sonstiger staatlicher Gegensätze zu verständigen vermögen.

Was schließlich das Verhältniß der Specialverträge zu den Collectivverträgen anbelangt, so muß sich gerade bei der näheren Bestimmung desselben die Nützlichkeit einer Untersuchung erweisen, die darauf gerichtet wäre, sowohl aus dem Vertragsverhältniß als auch aus den Vertragsformen und den Absichten der Contrahenten zu ermitteln, ob es sich nur um rechtsgeschäftliche oder um rechtsnormative Satzungen oder Vereinbarungen handelt.

Durch Specialverträge kann übrigens auch das *jus particulare* einzelner Staaten soweit constituiert werden, als diese nicht Dritten gegenüber durch Verzichtserklärungen sich gebunden haben. Denn es ist sehr wohl möglich, daß innerhalb der Gesamtgenossenschaft der Völker bezüglich gewisser als sittlicher Regeln oder Gebote aufzufassender Vorschriften Meinungsverschiedenheiten bestehen. Der Mehrheit der Staaten kann in solchen Fällen eine Minderheit gegenüberstehen. Obwohl die Sklaverei beispielsweise gegenwärtig als unsittliche Institution in ganz Europa verworfen wird, bestehen dennoch einzelne Staaten, die Sklaverei oder Hörigkeitsverhältnisse in ihren überseeischen Kolonien aufrecht erhalten. Verträge, abgeschlossen zu dem Zwecke, flüchtige Sklaven von einem Staatsgebiete an einen benachbarten Staat auszuliefern, würden alsdann ein *jus particulare* schaffen. Rückfichtlich ihres Inhalts wären solche Verträge als gültige Rechtsgeschäfte auch von solchen Staaten zu erachten, die ihrerseits die Sklaverei abgeschafft und den Sklavenhandel mit Strafe bedroht haben. Wo dagegen innerhalb gewisser Staatengruppen rechtsnormative Verträge bestehen, wäre es unzulässig, innerhalb desselben Rechtsgebietes zuwiderlaufende Rechtsgeschäfte durch Specialverträge zu vereinbaren.

Wo es sich also um das Dasein einer Rechtsquelle in Gestalt eines Collectivvertrages handelt, darf den allgemein gebietenden oder verbietenden Vorschriften desselben durch ein nachträglich von gewissen Mitcontrahenten vereinbartes Rechtsgeschäft oder durch *jus particulare* nicht derogiert werden. Rechtsquelle und Rechtsgeschäft verhalten sich hier auf dem Boden des internationalen Rechts gerade so wie *jus publicum* und *jus privatum* im inneren Staatsleben.

Möglich ist dagegen, daß Collectivverträge, um in Wirksamkeit zu treten, einer genaueren Bestimmung durch einzelne Stipulationen von Seiten eines Theiles der Contrahenten bedürfen. Ein derartiges Verhältniß läßt sich der Stellung einer Ausführungsverordnung neben dem Gesetz in manchen Stücken vergleichen.

Die gleichsam constituirenden Rechtsätze des Wiener Congresses bedurften zur Verwirklichung der internationalen Flußschiffahrtsregeln ausführender Verträge unter den einzelnen Uferstaaten des Rheines, der Elbe, der Weser, d. h. aller derjenigen Ströme, die als sog. conventionelle in Betracht kamen. Aehnlich verhält es sich mit den Gränzregulirungen, die benachbarte Staaten in Folge einer auf Congressen vereinbarten Territorialveränderung vorzunehmen haben. Ob in solchen Fällen der objectiv feststehenden Rechtspflicht von Seiten derjenigen Staaten genügt wurde, die zum Abschluß von Ausführungsverträgen in Gemäßheit bereits vereinbarter Normen gehalten sind, haben dann die Mitcontrahenten des Vorvertrages zu prüfen, bevor sie entscheiden, ob der Nachvertrag die Eigenschaft einer allgemeinen Völkerrechtsquelle erlangen soll. Die auf diese Weise zu vermittelnde Art der Anerkennung weiterer Kreise heißt internationale Actnahme.¹⁾

Was von dem Verhältnisse der Spezialverträge zu den Collectivverträgen gesagt wurde, bezieht sich auch auf die verpflichtende Kraft der Gewohnheiten. Durch besondere Vereinbarungen unter einzelnen Nationen darf allgemein anerkannten Rechtsgebräuchen nicht derogirt werden.²⁾ Mindestens muß dieser Grundsatz soweit gelten, als dritte Staaten außer den Contrahenten gerade an der Allgemeinheit einer im Verkehr geltenden Gewohnheit ein Interesse haben.³⁾

1) Einen Präcedenzfall bietet Art. 18 des Pariser Traktates vom 30. März 1856, bezüglich der Donauschiffahrt: Il est entendu, que la Commission Européenne aura rempli sa tâche et que la Commission Riveraine aura terminé les travaux désignés dans l'article précédent sous les Nos 1 et 2 dans l'espace de deux ans. Les Puissances signataires réunies en Conférence, informées de ce fait, prononceront, après en avoir pris acte, la dissolution de la Commission Européenne etc. S. darüber v. Holkenborff, Rumäniens Uferrechte an der Donau (Leipzig 1884) S. 20 ff.

2) Sehr zweifelhaft ist die Regel, die Sir R. Phillimore (Commentaries I, § 42) aufstellt, indem er unter Umständen bei zeitlich unbefr. Collectivverträgen eine Aufkündigung zuzulassen scheint: »never without due notice conveyed to other countries and then only in those cases, in which it may be competent to a nation so to act.«

3) Die richtige Auffassung der Staatsverträge und ihre Unterscheidung von den (privaten) Rechtsgeschäften wird für Engländer und Franzosen dadurch erleichtert, daß sie nicht (wie die Deutschen) nur ein Wort „Vertrag“ für öffentliches und civiles Recht gleichzeitig brauchen, sondern zwischen Contract und traité oder treaty unterscheiden.

§ 29.

Gesetze und Verordnungen als Völkerrechtsquelle.

Literatur: Bergbohm, Staatsverträge und Gesetze als Quellen des Völkerrechts. Dorpat 1877. — L. Renault, Introduction à l'étude du droit international (Paris 1879) S. 43 ff. — Phillimore, Comment. 1, § 58. — Creasy, First platform of International Law. — Calvo, Droit intern. 1, § 35 (1876) § 90 ff.

Da eine gesetzgebende Gewalt über den Völkern in organisirter Form nicht besteht und deren Vereinbarkeit mit dem Prinzip des Völkerrechts wenigstens dann bezweifelt werden müßte, wenn dabei vorausgesetzt würde, daß wider ihren Willen Völker einer ständigen Gesetzgebung unterworfen sein sollten, so kann von „Völkerrechtsgesetzen“ nur im uneigentlichen Sinne und meistens nur im Zusammenhange mit Staatsverträgen gesprochen werden.

Nicht nur für den sog. Staatenbund, der als dauernder Völkerrechtsverein aufzufassen ist, sondern auch unter Staaten von völlig unbeschränkter Souveränität können Einrichtungen vereinbart werden, die entweder nach dem Grundsatz der Einstimmigkeit oder der Stimmenmehrheit für die Antheil nehmenden Staaten bindende Beschlüsse fassen, deren Ausführung verwaltenden oder richterlichen Organen übertragen werden kann.

Die Möglichkeit solcher Völkerrechtsgesetzgebung besteht überall schon da, wo bestimmte räumliche Gebiete der Landesherrschaft in gewissen einzelnen Beziehungen entzogen sind, um unmittelbar der Herrschaft völkerrechtlicher Normen unterstellt zu werden. Ein derartiges Rechtsverhältniß hat sich seit dem Pariser Traktat an dem Flußgebiet der Donaumündungen herausgestellt. Der Verfügung des Uferstaates (Anfangs der Türkei) hinsichtlich der Schifffahrtsanstalten zeitweise entzogen, unterliegt das Mündungsgebiet der Donau gegenwärtig der Herrschaft der im Orient leitenden Mächte und einer von ihnen unter dem Zutritt Rumäniens geschaffenen, internationalen (Europäischen) Commission, deren Verfügungsgewalt, auf thatsächlich anerkannter Machtstellung beruhend, alle anderen Staaten zur Unterwerfung verpflichten würde, deren Schiffe an den Vortheilen der an den Donaumündungen geschaffenen Anstalten Theil nehmen wollen, ohne daß diese die Flagge eines Mitcontrahenten zu tragen brauchen.¹⁾

Die Wirkung solcher ursprünglich auf Vertragsschlüssen beruhenden Ausführungsmaßregeln kann also, wofern dritte Staaten daraus Vortheil ziehen wollen, über den Kreis der Anfangs contrahirenden Staaten hinausgehen. Es wäre auch andererseits nicht einzusehen, warum, nach dem an den Donaumündungen gegebenen Beispiele, einzelne Staaten gewisse in ihrem Gebiete für den Weltverkehr geschaffene Gemeinschaftsanstalten (beispielsweise inter-

ozeanische Kanalisationen) einer internationalen Gesetzgebungsinstanz zu unterstellen, rechtlich behindert sein sollten.

Vom Standpunkte ihrer eigenen Selbständigkeit ausgehend, ist jede Macht befugt, einzelne den Gesamtverkehr berührende Angelegenheiten dauernd oder zeitweise im Interesse des Friedens oder der Rechtsicherheit der Völkerrechtsgesetzgebung leitender Mächte soweit zu unterstellen, als nicht bereits früher erworbene und anerkannte Rechte einzelner anderer Staaten dadurch beeinträchtigt werden.

Nicht zu bezweifeln ist auch, daß schon gegenwärtig die Möglichkeit völkerrechtlicher Gesetzgebung in Hinsicht derjenigen Raumbiete der Erdoberfläche besteht, welche der Territorialgesetzgebung einzelner Staaten nicht unterliegen. Die offene See und die gegenwärtig staatlich noch nicht occupirten Landstriche der Erde würden einer für die Zukunft auch die später entstehenden Staaten bindenden allgemeinen Rechtsordnung unterworfen werden können, wenn sämtliche die Seewege befahrenden oder die Zugänge zu unbefiedelten Landstrichen beherrschenden Nationen der Gegenwart sich über die gesetzgeberische internationale Behandlung solcher Materien einigten, die kein Staat für sich allein zu ordnen berechtigt oder befähigt ist.

Daß solchen internationalen Gesetzgebungsacten ein gewisser Bestandtheil des vorangegangenen Vertragsrechtes innewohnen bleibt, ist an sich von nur untergeordneter Bedeutung, und kann nicht auffallen, wenn man analoge Erscheinungen des Bundesstaatsrechtes berücksichtigt und erwägt, daß die Gränzlinien zwischen Verträgen und Gesetzen im engeren Sinne in der Rechtsgeschichte schwankende sind. Das entscheidende Merkmal für das Vorhandensein eines Völkerrechtsgesetzes würde darin zu finden sein, daß durch die objectiv wirkende Herrschaft des Gesetzesinhalts in Verbindung mit bestehenden geschichtlichen Umständen dritte, an dessen Entstehung unbetheiligt gebliebene Staaten zur Befolgung von Normen genöthigt werden, deren verpflichtende Kraft, lediglich vom Standpunkte des Vertragsrechtes betrachtet, für Nichtcontrahenten zu leugnen wäre.

Was die Landesgesetze einzelner Staaten anbelangt, so können solche unter Umständen gleichfalls als Völkerrechtsquelle angesehen werden.

Dabei sind drei Möglichkeiten zu unterscheiden:

1. Ein Staat regelt nach seinem Ermessen durch Gesetz oder Verordnung internationale Rechtsbeziehungen zwischen seinen eigenen Unterthanen oder Behörden und den Angehörigen des Auslandes. In negativer Weise geschieht dies, wenn in Anerkennung und zur genaueren Bestimmung internationaler Verpflichtungen der richterlichen Competenz aus völkerrechtlichen Erwägungen (wie beispielsweise gegenüber Gesandten oder fremden Herrschern) Schranken gesetzt werden. Der völkerrechtliche Einwand der Incompetenz kann dann gewissen Staaten unter Berufung auf ihr eigenes Landesgesetz entgegengehalten werden. In positiver Richtung hingegen entsteht eine Erweiterung der richterlichen Competenz, wenn durch Verordnung oder Gesetz Gerichte

angewiesen werden, über die zu Kriegszeiten auf hoher See begangenen Delicte Neutraler nach bestimmten Regeln zu urtheilen. Insofern neutrale Staaten grundsätzlich die zu Kriegszeiten für Prisengerichte getroffenen Anordnungen der Belligerenten ohne Protest hinnehmen oder gar respectiren, wird die international gesetzgebende Gewalt fremder Mächte ungefähr in gleicher Weise ausnahmsweise zugelassen, wie gewisse sonst gültige Vorschriften des inneren Verfassungsrechtes durch Militärdictatur oder Verkündung des Belagerungszustandes verdrängt werden können. Alle dem Kriegszustand zur See entsprungene Maßregeln der Landesherrschaften haben auch für dritte Staaten die Bedeutung einer sie und ihre Unterthanen verpflichtenden Suspension aller derjenigen Rechtsverhältnisse, deren Ausübung und Geltendmachung an die Fortdauer des Friedenszustandes geknüpft ist. Neutrale Staaten unterwerfen sich solchen Ordnungen im Hinblick auf die Gefahren des Krieges.

2. Ein Staat regelt in Gemäßheit vertragsmäßig übernommener oder sonst irgendwie anerkannter Verpflichtung auf dem Wege seiner Gesetzgebung ein internationales Rechtsverhältnis. Landesgesetze dieser Art sind mit vorschriftsmäßig publizirten Staatsverträgen nicht zu verwechseln. Die bloße Form der Publication kann einen Staatsvertrag nicht in ein Staatsgesetz umwandeln. Und ebenso wenig wird die etwa verfassungsrechtlich vorgeschriebene Mitwirkung gesetzgebender Factoren bei der Prüfung von Staatsverträgen dieselben soweit umgestalten können, daß der ursprünglich gegebene Charakter des Staatsvertrages durch die Anwendung der Gesetzgebungsformen beseitigt würde. Der in den Gesetzsammlungen constitutionell verfaßter Staaten nach erlangter Zustimmung der Volksvertretungen publizirte Vertragstext muß nach seinem Charakter als Vertraginstrument, nicht als Landesgesetz aufgefaßt werden.

Als Völkerrechtsquelle hingegen darf das Landesgesetz auch dann gelten, wenn es sich als freier Act der gesetzgebenden Gewalt, aber in Ausführung vorher dem Auslande gegenüber getroffener Vereinbarung darstellt und dem Zwecke der internationalen Rechtsordnung dienen soll, zum Beispiel der Feststellung einer dem Gesichtspunkte der Reziprozität entsprechenden Behandlung gewisser Völkerrechtsverbrechen. Das Gleiche wäre der Fall bei einem Landesgesetz zum Zwecke gerichtlicher Prüfung der dem Auslande in früheren Verträgen zugesicherten Auslieferung gewisser Verbrecherkategorien. — Daß solche Gesetze, auch wo sie nur durch den Landesrichter angewendet werden und an bestimmte Gesetzgebungsterritorien gebunden sind, als Völkerrechtsquellen angesehen werden können, muß deswegen hervorgehoben werden, weil einerseits auch das Ausland aus solchen in Gemäßheit früherer Stipulationen ergangenen Gesetzen Rechte ableiten kann, andererseits aber nach der von Gesetzgebern festgestellten Zweckbestimmung der Richter genöthigt wird, die einzelnen bei seiner Entscheidung maßgebenden Rechtsätze im Zusammenhange des Völkerrechts und nicht nach fehlerhaften Analogien innerer Gesetzgebungsacte auszulegen und anzuwenden. Die in Rumänien in Gemäßheit des Berliner

Eraktates vom 13. Juli 1878 ergangene, auf die Gleichberechtigung der Juden bezügliche, ihrer Form nach nationale Gesetzgebung hat gleichzeitig insofern einen internationalen Charakter, als sie nicht willkürlich abgeändert werden darf.

3. Besteht zwischen mehreren oder den meisten Gesetzen verschiedener Länder, die zum Zwecke gleicher gesetzgeberischer Behandlung einer und derselben völkerrechtlichen Materie ergangen sind, Uebereinstimmung des Inhalts, nicht etwa zufälliger Weise, sondern in Gemäßheit von Stipulationen unter den Gesetzgebern, so kann noch viel weniger bezweifelt werden, daß solche Landesgesetzgebungen als Quellen des Völkerrechts zu erachten sind. Anzuerkennen wäre sogar, daß in Zukunft die Sicherung allgemeiner Völkerrechtsbeziehungen durch eine im Vergleich zur Gegenwart verbesserte Gestaltung der Völkerrechtserzeugung vornehmlich auch auf die Erwägung hinweist, inwieweit es möglich erscheint, in Beziehung auf gewisse internationale Materien die gesetzgebenden Körper nach gemeinsam vereinbarten Plänen thätig werden zu lassen.

Im historischen Sinne endlich kann ein Landesgesetz als Völkerrechtsquelle gelten, wenn nach eingetretenem Machtverfall oder nach erfolgter Auflösung eines Staatsverbandes aus einem ehemals einheitlichen Staatsgebiet mehrere selbständige Staatsgebilde hervorgehen, deren alsdann international gewordene Beziehungen nach den fortwirkenden Bestimmungen einer ihnen ehemals gemeinsam gewesenen Rechtsquelle zu beurtheilen sind. Die Beziehungen der 1806 souverän gewordenen Staaten des alten Deutschen Kaiserreichs wurden in dieser Weise in manchen Stücken in Gemäßheit von Normen beurtheilt, deren Ursprung in eine Zeit fiel, wo innerhalb des früheren Reichsverbandes eine einheitlich wirkende Gesetzgebungsgewalt bestanden hatte. Römische Kaiserconstitutionen waren in ähnlicher Weise während des Mittelalters auch nach dem Untergang des Römischen Kaiserreichs in den auswärtigen Beziehungen der Staaten als fortwirkende Landesgesetze wie von Territorialherrschaften gehandhabt worden, denen ein einheitlicher politischer Mittelpunkt fehlte.

Ähnliche Verhältnisse ergaben sich nach der Lostrennung Nordamerikanischer Colonien von England. Das gemeine Englische Landesrecht (common law) war mit den ersten Englischen Einwanderern in Amerika colonisirt worden. Aus nationalen Rechtsätzen konnten sich nach erfolgter Sonderung beider Gebiete internationale Rechtsregeln soweit bilden, als die Voraussetzung der ehemals gemeinsamen Landesherrschaft der Englischen Krone bei der Wirkung solcher Rechtsregeln nicht wesentlich in Betracht kam.

Was Verordnungen ohne Gesetzesform anbelangt,²⁾ so sind die in Feindesland ergangenen, vom Occupanten erlassenen militärischen Anordnungen und Proclamationen als eine Quelle des internationalen Rechtes zu Kriegzeiten anerkannt. Solche Verordnungen verpflichten als Ausfluß des Gewaltrechtes nicht nur die gesetzlich ihrem Oberbefehlshaber unterworfenen Truppen, sondern ebenso auch die im besetzten Feindesland weilenden Angehörigen neu-

traler Staaten, und noch vielmehr diejenigen thatsächlich der Militärgewalt unterworfenen Personen und Behörden des verdrängten Belligerenten, die das materielle Recht des Siegers während des Krieges grundsätzlich bestreiten. In solchen Fällen setzt eine unwiderstehlich gewordene Macht unmittelbar ein auf die Dauer des Machtverhältnisses berechnetes, zum Gehorsam verpflichtendes und gleichzeitig zwingendes Unterwerfungsverhältniß. Auf die innere Gerechtigkeit solcher Kriegsmaßregeln kann nichts ankommen. Selbst diejenigen, welche ganz äußerlich das Recht aus der mechanisch Gehorsam erzeugenden Macht eines Gesetzgebers ableiten, würden von ihrem Standpunkte aus nicht bestreiten können, daß während des Krieges internationales Machtrecht durch Militärgewalt gesetzt werden kann.

1) Acte Public, relatif à la navigation des embouchures du Danube; signé à Galatz le 2 novembre 1865. Im préambule heißt es: Les puissances qui ont signé le Traité, conclu à Paris le 30 Mars 1856 — voulant déterminer par un Acte Public les droits et obligations, que le nouvel état des choses établi sur le Bas-Danube à créés pour les différents intéressés et notamment pour tous les pavillons, qui pratiquent la navigation du fleuve etc. Dazu der Acte additionel à l'Acte Public du 2 novembre vom 28. Mai 1881. S. den Text auch abgedruckt bei v. Holstenborff, Rumäniens Uferrechte an der Donau (Leipzig 1883) S. 150 ff.

Die von der Londoner Conferenz in Gemäßheit des Vertrages vom 10. März 1883 für die Stromstrecke von Braila bis zum Eisernen Thore beabsichtigte „Gemischte Donauschiffahrtskommission“ würde innerhalb der ihr beigelegten Attributionen gleichfalls als eine mit internationalem Verordnungsrecht ausgestattete Behörde anzusehen sein.

2) Englische Schriftsteller bezeichnen diese Art der Rechtsquelle abwechselnd als Manifesto, Ordinances, Proclamation.

§ 30.

Quellenverbindungen.

Schon Savigny hat darauf aufmerksam gemacht, daß bei der Erzeugung des objectiven Rechts mehrere Rechtsquellen mit einander concurriren können, weil die einzelnen Rechtsquellen in Staaten, wo sie Eingang finden, kein von einander völlig unabhängiges Dasein zu haben pflegen.¹⁾ Wie mehrere ursprünglich selbständige Staaten sich zu einem Gesamtstaate auf die Dauer vereinigen können, so ist es auch möglich, daß mehrere unmittelbar in der Nähe gelegene Quellen von vornherein ihr Wasser mischen, ohne daß es möglich wäre, die in dieser Mischung enthaltenen mineralischen Bestandtheile auf ihren Ursprung genau zurückzuführen.

Die Betrachtung solcher Quellenverbindungen ist nicht nur für die historische Würdigung der Rechtsverhältnisse von Belang. Sie ist außerdem geeignet solche Streitfragen zum Austrag zu bringen, die sich lediglich auf die

formale Natur der Rechtsquellen stützen, zumal diese einander innerlich mannigfach verwandt sind, und es z. B. im Einzelnen zweifelhaft sein kann, ob eine Rechtsvorschrift als eine aus Gesetzen, aus Staatsverträgen oder aus allgemeiner Anerkennung herzuleitende aufzufassen sein würde. Insbesondere sind die Gränzlinien zwischen Gewohnheiten und stillschweigend von den Völkern vereinbarten Verträgen in der Theorie stets schwankende und schon die Römischen Juristen im Zweifel darüber gewesen, ob Gewohnheiten durch Anerkennung und richterliche Befestigung zur Rechtsquelle werden oder als Beweismittel für vorangegangene Willensübereinstimmung der Staatsgenossen aufzufassen seien.²⁾

Für die Behandlung völkerrechtlicher Angelegenheiten ist die richtige Würdigung solcher Quellenverbindungen in noch viel höherem Grade zu verwerthen. Der Zweifel an der Positivität völkerrechtlicher Normen wurzelt oft genug in der Schwierigkeit oder Unmöglichkeit, eine einheitliche, sämtliche Culturstaaten durchströmende Rechtsquelle als Grund internationaler Berechtigungen und Verpflichtungen mit derselben Sicherheit nachzuweisen, womit der ächte Text eines einfachen Gesetzgebungsactes gegenwärtig ermittelt werden kann.

In Wirklichkeit beruhen aber die wenigsten Vorschriften des Völkerrechts auf einer einfachen Rechtsquelle in der Weise, daß man zu ihrem Nachweise entweder ausschließlich auf Gewohnheiten oder auf Staatsverträge zurückzugehen hätte, vielmehr ergiebt sich der allmählig eintretende Prozeß der Verallgemeinerung solcher Normen, die auf einem Anfangs beschränkteren Gebiet oder nur unter wenigen Staaten angewendet wurden, aus successiver Vereinigung mehrerer Quellen. So geschieht es denn häufig, daß ein und derselbe Rechtsatz für manche Staaten aus einer Mehrheit formal verschiedener Rechtsquellen hergeleitet werden muß. Einzelne Staaten können zu denselben Leistungen oder Verpflichtungen durch Staatsvertrag gehalten sein, zu welchen andere sich durch Gewohnheit oder Anerkennung schon früher verbunden erachtet haben. In Beziehung auf die Gewißheit und Sicherheit eines Satzes kann die im Resultat hervortretende Uebereinstimmung mehrerer Rechtsquellen nicht anders wirken, als die Uebereinstimmung mehrerer Aussagen glaubwürdiger Zeugen in Beziehung auf die von ihnen gleichmäßig befundete Thatfache.

Die Vernachlässigung dieser bei der Würdigung der Völkerrechtsverhältnisse gebotenen Auffassungsweise hat es vornehmlich verschuldet, daß nicht bloß Theoretiker, sondern auch Gerichtshöfe und Richter der Schwierigkeit einheitlicher Quellennachweisungen sich zu entziehen suchten, indem sie sich auf Naturrecht, Angemessenheit der Verhältnisse, Zweckmäßigkeitsregeln oder gar auf philosophische Speculation, wie auf eine subsidiäre Quelle beriefen, ohne vorher zu fragen, ob nicht eine Mehrheit von Quellen bei mehreren selbständigen Staaten in Verbindung zu einander gesetzt werden könne. Der große Stromlauf des internationalen Rechtes verdankt seine Wassermassen dem Zusammen treffen mehrerer Quellen, der Vereinigung zahlreicher Nebenflüsse.

Mit dieser Auffassung der Quellenverbindungen als einer wichtigen Grundlage der die einheitlichen und allgemeinen internationalen Verhältnisse beherrschenden Rechtsordnung darf der Fall nicht verwechselt werden, wo ein und dasselbe Rechtsinstitut theilweise nach den Normen einer Rechtsquelle und theilweise nach den Normen einer davon verschiedenen anderen Rechtsquelle beurtheilt werden muß. Das Recht des Deutschen Zollvereins war und ist zum Beispiel theilweise in Deutschen Reichsgesetzen, theilweise in Staatsverträgen zwischen Deutschen und nicht Deutschen Staaten (wie Luxemburg) enthalten.

Die wichtigsten der bei internationaler Quellenverbindung möglichen Combinationen sind folgende:

1. Gewohnheit und Anerkennung als Rechtsquellen für einen Staat in Verbindung mit den Landesgesetzen eines anderen entweder bereits untergegangenen oder noch fortbestehenden Staates. Was die Geschichte des Römischen Rechtes im Mittelalter anbelangt, so hat zuerst Savigny den Prozeß geschildert, wodurch das geschriebene Gesetz Justinians, nachdem es seinerseits das gewohnheitsrechtlich vererbte Juristenrecht der klassischen Zeit gesammelt und durch Kaiserliche Verordnungen ergänzt hat, in einer durch rechtshistorische Irrthümer getragenen Dogmatik der Glossatoren anerkannt und dann in das Gewohnheitsrecht der Europäischen Continentalstaaten hinübergeleitet worden ist (quod non agnoscit glossa, nec agnoscit curia).³⁾

2. Nicht anders liegen die Verhältnisse, wenn umgekehrt ursprünglich ausländische Rechtsgewohnheiten in einem anderen Staate den Gesetzgebern Veranlassung bieten, schwankend gewordene Gebräuche durch schriftliche Beurkundung zu befestigen, um auf diese Weise die Aneignung eines fremden Rechtsstoffes zu erleichtern. Englische Juristen erkennen an, daß ein erheblicher Theil des heute in Parlamentsstatuten verzeichneten Seerechts nach seinem Entstehungsgrunde als mittelalterliches Gewohnheitsrecht der hauptsächlich seefahrenden Nationen aufzufassen ist.⁴⁾

Ob bei der Anwendung solcher später entstandener schriftlich gewordener Rechtsquellen auf ältere bei fremden Nationen noch geübte Rechtsgewohnheiten zur Entscheidung einzelner Streitfälle zurückgegangen werden könne, dürfte freilich fraglich sein. Handelt es sich dabei um eine durch gesetzgebende Organe vermittelte Aufzeichnung einheimischer oder fremder Rechtsgebräuche lediglich zum Zwecke größerer formaler Klarheit und Bestimmtheit, so wird die fehlerhafte schriftliche Redaction fremder mißverständlicher Gewohnheiten, die man materiell zu ändern erweislich nicht gesonnen war, durch richterliche Restitution der früheren Rechtsgewohnheiten corrigirt werden dürfen. Andererseits muß, wo die Gesetzgebung nicht bloß (durch Anerkennung) ein sog. Rechtsbuch herstellen, sondern selbständig im Ganzen oder theilweise disponiren wollte, das spätere geschriebene Recht in zweifelhaften Fällen für den Richter trotz des vom Gesetzgeber anerkannten und gleichzeitig mißverständlichen Ursprungs-

verhältnisses wenigstens dann den Vorzug behalten, wenn die eigenen Unterthanen des Gesetzgebers mit einander im Rechtsstreit befangen sind und wenn einer älteren Völkerrechtsgewohnheit durch Gesetze überhaupt derogirt werden konnte, was bei bloß erlaubenden oder gestattenden Rechtsfäßen (z. B. bezüglich der Kaperei im Seekriege) nicht verwehrt sein kann.

3. Der zweifelhaft gewordene Text der in Gesetzen oder Staatsverträgen niedergelegten Völkerrechtsnormen kann durch Gerichtsgebrauch für die Zwecke der Anwendung fixirt werden. Die Feststellung der (Griechischen) Justinianischen Novellentexte durch den mittelalterlichen (Lateinischen) Gerichtsgebrauch und die Gestaltung der *Vulgata* würde einen historischen Präcedenzfall liefern. Ähnliches könnte sich wiederholen, wenn minder civilisirte Staaten Europäische Staatsverträge in der Absicht der Nachahmung oder Befolgung in ihre Sprachen übertragen lassen und der Gerichtsgebrauch oder die Behörden solcher Länder hinterher zu einer usuellen Anwendung fehlerhaft übersehter Gesetzesstellen gelangen: eine Erwägung, die nahe liegt, wenn man bedenkt, mit welchen Schwierigkeiten Europäische Rechtsbegriffe in Ostasiatische Sprachen übertragen werden.

4. Fremde Staatsverträge können durch Gesetzgebungsacte auch von solchen Staaten sanctionirt werden, die an der Vertragsschließung selbst nicht theilhaft waren. Man stelle sich vor, daß die Bestimmungen der Genfer Convention zum Schutze verwundeter Krieger in Militärstrafgesetzen einzelner Staaten reproducirt werden. Soweit dabei die Absicht vorwaltet, eine völkerrechtliche Norm unter der Bedingung der Gegenseitigkeit durch Strafgesetze zu sichern, würde es sich bei der Beurtheilung der darunter fallenden Verletzungen oder Zuwiderhandlungen um die Beachtung einer Quellenverbindung handeln. Jeder aus derartiger Absicht entsprungene Act der Strafgesetzgebung einzelner Länder würde mit vorangegangenen Staatsverträgen gleichartigen Inhalts durch den vermittelnden Act stillschweigender Anerkennung in Verührung gesetzt sein.

5. Ähnliches kann geschehen, wenn die von den leitenden Mächten abgeschlossenen Collectiv-Verträge ohne förmliche Beitrittserklärung in die Staatspraxis nicht vertreten gewesener dritter Staaten übergehen. Das Resultat wäre alsdann eine Völkerrechtsnorm, die für einen Theil der Staaten auf Verträgen, für andere Staaten dagegen auf Übung und dadurch bethätigter Anerkennung beruhen würde. Die sachliche und normative Bedeutung der von den Europäischen Großmächten befolgten Verkehrsgrundsätze reicht in manchen Fällen über den Kreis der Contrahenten hinaus. Dies geschieht zumal dann, wenn die Rationalität der von den Mächten getroffenen Vereinbarungen so einleuchtend ist, daß sie sich nachweisbar Anerkennung auch anderwärts zu erwirken vermögen. In dieser Hinsicht darf daran erinnert werden, daß die Nordamerikanische Union in ihrem diplomatischen Verkehr mit England sich auf die vom Wiener Congreß angenommenen Grundsätze der internationalen Flußschiffahrt berief.

Endlich können völkerrechtliche Zustände von allgemeiner Bedeutung in der Weise entstehen, daß durch die Landesgesetzgebung einzelner Staaten die eigenen internationalen Beziehungen mit dem Bewußtsein geordnet werden, daß auch die Rechtsverhältnisse dritter Staaten gleichzeitig berührt werden müssen, wofern dann hinterher die so erfolgte Regelung durch andere Betheiligte anerkannt oder ohne Widerspruch hingenommen und durch Uebung bestätigt wird. Den bedeutungsvollsten Präcedenzfall dieser Art liefert das Italienische Garantiegesetz vom 13. Mai 1871, durch welches die Beziehungen nicht nur des Königs von Italien zu einem deposedirten, ehemals auch weltlichen Fürsten, sondern auch indirect die Beziehungen des Oberhauptes der katholischen Kirche zu anderen weltlichen Mächten formell geordnet werden sollten. Es handelte sich bei diesem Gesetzgebungsacte nicht um ein der völlig freien Verfügung Italiens unterliegendes Gesetzgebungsobject, sondern um eine von Italien in Form der Landesgesetzgebung zu übernehmende Bürgschaft internationalen Charakters, wodurch die Möglichkeit gewährleistet werden sollte, die völkerrechtlich überlieferten Beziehungen weltlicher Mächte zur Curie in einer die Selbständigkeit des diplomatischen Verkehrs sichernden Weise fortzuführen. Der internationale Rechtszustand des Papstthums beruht gegenwärtig, wenn man von dem grundsätzlichen Widerspruch der Römischen Curie abieht, auf der Quellenverbindung, welche durch das Zusammenwirken Italienischer Landesgesetzgebung und außeritalienischer Anerkennungspraxis der Staaten erzeugt wird. Ist dies der Fall, so würde sich die völkerrechtliche Dualität dieses Zustandes auch darin bewähren müssen, daß die gegenwärtig bestehenden Verhältnisse durch weitere Gesetzgebungsacte von Seiten einzelner Länder willkürlich nicht abgeändert werden dürfen.¹⁾ Die Italienische Gesetzgebung würde ohne weiteres nicht berechtigt sein, einseitig und ohne zwingende Umstände einen von den Mächten anerkannten, die persönliche Unerleglichkeit des katholischen Kirchenhauptes verbürgenden Zustand zu verändern.

1) Savigny, Heutiges Römisches Recht I, § 21.

2) Ueber die älteren Theorien des Wohnheitsrechts s. auch Westlake, Internationales Privatrecht (Deutsche Ausgabe, 1884) S. 9–14.

3) Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter I, 67.

4) Westlake, Internationales Privatrecht (Deutsche Ausgabe) § 195.

5) Ein im Prinzip mannigfach ähnliches Verhältniß bietet sich für Oesterreich in Beziehung zu Bosnien und zur Herzegowina.

Nach Art. 25 des Berliner Tractats vom 13. Juli 1878 hat Oesterreich-Ungarn nur die Autorisation zur (militärischen) Occupation und Administration. Oesterreich hat dann, über diese Gränzlinien hinausgehend, auch Gerichtsbehörden und sogar Wehrpflichtigkeit eingeführt, denen die völkerrechtliche Vertragsbasis zu fehlen scheint. Diese Zustände haben dann wiederum als rechtliche im Ausland soweit Anerkennung gefunden, als beispielsweise die auf Türkische Capitulation beruhende Conularjus für von privilegiert gewesenen Mächten zurückgezogen wurde.

§ 31.

Verhältniß der Völkerrechtsquellen zu den Quellen des nationalen Rechts.

Wie mehrere auf neben einander liegenden selbständigen Rechtsgebieten entsprungene Quellen zur Entstehung gemeinsamer internationaler Rechtsregeln zusammenwirken können, so kann es auch geschehen, daß aus einer und derselben geschichtlich nachweisbaren Quelle, gegenständlich betrachtet, verschieden geartete Rechtsnormen hervorgehen. Das von der Rechtswissenschaft aus der physisch geographischen Natur der Erdoberfläche entnommene Bild der Quellen würde auch darin zutreffen, daß ein als einheitlich vorgestellter Stromlauf, nachdem er durch mehrere Quellen erzeugt worden ist, auch wiederum an seiner Mündung die Gewässer in verschiedene Arme zu theilen vermag.

Was über das Verhältniß des Völkerrechts zum Staatsrecht bereits oben (§ 15) gesagt worden ist, muß auch bei der Würdigung der Rechtsquellen und ihres möglicherweise verschiedenen Inhalts beachtet werden, zumal wenn in einer Quellenart gleichzeitig völkerrechtliche und innerstaatliche Normen zur Erscheinung kommen.

Landesgesetze, durch welche beispielsweise das Auslieferungswesen geordnet wird, können strafrechtliche, strafprocessualische und völkerrechtliche Regeln neben einander enthalten, letztere in sofern der Staat gewisse Grundsätze in Erkenntniß seiner völkerrechtlichen Pflichten sanctionirt. Umgekehrt können Staatsverträge, wenn sie zur Constituirung und Anerkennung neuer Staatspersönlichkeiten führen, Grundsätze in Beziehung auf die neu recipirten Mitglieder der Völkerrechtsgemeinde enthalten, die ihrer Natur nach zunächst als staatsrechtliche, nicht als völkerrechtliche, erscheinen. Soweit Deutschland in Betracht kommt, war der Westphälische Friede gleichzeitig eine Quelle des Völkerrechts, des Reichsverfassungsrechts und des Staatskirchenrechts.

Ähnlich verhält es sich mit der Wiener Congreßacte vom Jahre 1815, insoweit sie mit der Europäischen Ordnung der Deutschen Bundesverhältnisse zu gleicher Zeit in einem untheilbaren Vertragsinstrumente die internationale Seite des Bundes und theilweise auch die Basis der staatsrechtlichen Verhältnisse der einzelnen Deutschen Bundesstaaten regelte. Endlich hat auch der Berliner Friedenstractat vom 18. Juli 1878 den neustaatlischen Schöpfungen von Bulgarien, Serbien und Rumänien die Gleichberechtigung verschiedener Bekenntnisse, also die Befolgung eines wesentlich innerstaatlichen Verfassungsgrundsatzes auferlegt, obwohl vom Standpunkt heutiger Staatspraxis doch nur behauptet werden könnte, daß durch das Völkerrecht zwar die strafrechtliche Verfolgung nicht anerkannter Glaubensbekenntnisse als unmenschlich verworfen, keineswegs aber die politische Gleichberechtigung verschiedener Bekenntnisse neben einander geboten sei.

Ob die Mischung staats- und völkerrechtlicher Normen in einem und dem-

selben Acte der Richterzeugung im Interesse der Rechtsicherheit liege, ob sie unvermeidlich erscheine, oder wenigstens thunlichst vermieden werden sollte, ist eine Frage der Politik, die hier bei Seite gelassen werden kann. Möglich wäre, daß man zu verschiedenen Antworten gelangt, je nachdem man den ersten Fall, wo der Gesetzgeber über internationale Angelegenheit disponirt, oder den zweiten Fall, wo auf Congressen leitende Mächte contrahiren, besonders ins Auge faßt.

Sicher ist die Thatsache, daß sich Schwierigkeiten und Uebelstände aus der formalen Vermischung mehrerer der Richtung und der Art nach verschiedener Normen ergeben müssen.

Disponirt eine einzelne Staatsgewalt über Materien des internationalen Rechts, so bleibt die doppelte Möglichkeit, daß entweder der Apparat der Gesetzgebung hinterher gebraucht wird, um sich unter Berufung auf innere Unabhängigkeit durch widersprechende Gesetzgebungsacte von lästig gewordenen Verpflichtungen zu befreien oder die Schwerfälligkeit der Gesetzgebungsorgane späterhin ein Hinderniß wird, wenn es darauf ankommt, veraltete Gesetze in Einklang zu bringen mit neu entstandenen Bedürfnissen des internationalen Verkehrs, deren formlose Anerkennung in der Staatspraxis sich ohne Schwierigkeiten vollziehen könnte.

Wird dagegen im Wege der Vertragsschließung unter auswärtigen Mächten ein Grundsatz vereinbart, der bestimmt ist, in das Verfassungsrecht neu entstandener Staaten überzugehen, so wird die innerstaatliche Lebensregel verlegt, wonach jede Verfassungsbestimmung, wengleich unter erschwierenden Bedingungen, später nothwendig gewordenen Abänderungen zugänglich bleiben muß.

Ob in solchen Collisionfällen durch Gesetzgebung oder Staatsvertragschluß über bestimmte Materien disponirt werden darf, läßt sich nur dann entscheiden, wenn man zuvor innerstaatliche und außerstaatliche Normen auf ihre wahre Natur untersucht und aus dem Zusammenhang eines ihnen gemeinsamen Entstehungsgrundes losgetrennt hat.

Ist dies geschehen, so wird man zu folgenden allgemeinen Grundsätzen gelangen:

1. Der in der Absicht dauernder Verpflichtung gegen auswärtige Mächte anerkanntermaßen vom Gesetzgeber geschaffene Inhalt von Staatsgesetzen, z. B. die Eröffnung sog. nationaler Stromläufe für den friedlichen Verkehr aller Nationen, kann von ihm hinterher in willkürlicher Weise und ohne den Nachweis geschichtlich eingetretener Beseitigung dabei vorausgesetzt gewesener Thatsachen nicht wieder abgeändert werden. Wie in Collisionfällen das Privatrecht dem öffentlichen Recht grundsätzlich weichen und öffentlichem Rechte durch Privatvereinbarungen niemals entgegengewirkt werden kann, so verhält sich die innere Staatsrechtsordnung begriffsmäßig zu der allgemeinen, dauernden und darum auch vom einzelnen Staat als unabänderlich anerkannten Völkerrechtsordnung. Man hat sich in diesen Fällen also vor allen anderen Dingen zu vergegenwärtigen, daß das

Völkerrecht durch rechtswidrige Gesetzgebungsacte einzelner Staaten nicht gebrochen werden darf.

In der alten Schulsprache würde dieser Satz lauten: *Juri gentium publico singularum civitatum legibus vel pactis derogari non posset.*

Der auch in neuerer Zeit zwar vielfach festgehaltenen aber durchaus fehlerhaften Vorstellung, daß in Freistaaten oder constitutionell regierten Monarchien die Gesetzgebung nur durch den Volkswillen bestimmt oder durch die Volksvertretung eingeschränkt werde, ist der ergänzende Grundsatz hinzuzufügen, daß die Völkerrechtswidrigkeit der einzelnen Staatsgesetzgebungsacte einen ebenso bedeutenden inneren Mangel bildet, wie die Verfassungswidrigkeit im Sinne des Staatsrechtes. Denn jede Verfassung findet ihrerseits nach dem bereits entwickelten Princip des internationalen Völkerverkehrs ihren Maßstab an den als nothwendig anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts, denen nur durch Universalverträge oder allgemeine weltgeschichtlich werdende Umwälzungen in der Lebensgemeinschaft der Culturnationen, niemals durch Specialverträge oder Gesetzgebungsacte, derogirt werden kann.

Daß auch in dieser Hinsicht vom Standpunkt der Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit untersucht werden mußte, in welcher Weise für die völkerrechtliche Verfassungsmäßigkeit der Gesetzgebungsacte wirksamere Rechtsgarantien geschaffen werden könnten, ist nicht zu leugnen. Völlig ungeeignet zu solcher Prüfung erscheinen untergeordnete Organe der Civil- und Strafrechtspflege. Ihnen kann nicht zugestanden werden, daß sie die völkerrechtliche Zulässigkeit der in ihrem eigenen Staate gehörig publicirten Gesetze untersuchen. Die Verantwortlichkeit für gesetzgeberische Völkerrechtswidrigkeiten hat die höchste Staatsgewalt unmittelbar zu tragen. Will die gesetzgebende Gewalt sich dem Auslande gegenüber vor den Folgen eines *error in jure gentium* schützen, so hat sie zu erwägen, durch welche besonderen Anstalten dieser Zweck erreicht werden kann.

2. Ein in seinem Ursprung legitimer und anerkannt gewesener Act gesetzgebender Gewalten, gleichviel ob er nur innerstaatliches oder außerdem auch noch international wirkendes Recht setzen wollte, kann ohne Zustimmung der beteiligten Gesetzgebungsorgane durch Vertragsschließung dritter Staaten hinterher nicht beseitigt werden.

Derartige Fälle dürfen jedoch mit der vorgängigen Auserlegung einer in einzelnen Stücken die gesetzgeberische Freiheit und die Verfassung beschränkenden Gewalt neu entstehender Staaten nicht verwechselt werden.

Die Gränzlinien zwischen staatsrechtlich zu beurtheilenden und völkerrechtlich aufzufassenden Normen sind in der allgemeinen Rechts- und Culturgeschichte schwankende. Anfangs nationalstaatsrechtliche Normen der Verfassungen können, wie z. B. der Grundsatz der Unverletzlichkeit des Privateigentums und die Unzulässigkeit der Vermögensconfiscation, zu einem internationalen Rechtsgrundsatz ausreifen, und umgekehrt ehemalige völkerrechtlich zugelassene Maßregeln

der Intervention durch das Wachsthum innerstaatlicher Selbständigkeit aus der Praxis verdrängt werden. Formal bleibt auch der Grundsatz maßgebend, daß innerstaatlichen Selbständigkeitsrechten einzelner Staaten, auch wenn sich die Grenzen nationaler Rechtsbildung später veränderten, aus Gründen internationaler Zweckmäßigkeitsverhältnisse durch eine Vereinigung dritter Staaten nicht derogirt werden kann, vorbehaltlich der wiederum in das Gebiet der Völkermoral zu verweisenden Frage, ob bei einer Collision der vom Standpunkte des allgemeinen internationalen Rechts zu fordernden Normen mit den staatsrechtlich überlieferten Regeln einzelner Staaten ein der Rechtsanerkennung neu entstandener Staaten entsprechendes Institut der Auerkennung internationaler Verkehrsrechte als Hilfsmittel und Garantie für einen zwischen Völkerrecht und Staatsrecht herzustellen den Einklang zugelassen werden sollte.

§ 32.

Verhältniß der Völkerrechtsquellen zur nationalen Rechtsprechung.

So lange es an ständigen, völkerrechtlich anerkannten Organen internationaler Jurisdiction und international wirkender Rechtsprechung fehlt, muß die Möglichkeit geleugnet werden, daß durch Gerichtsurtheile, die nur für einzelne Staaten ergangen sind, neue Völkerrechtsnormen geschaffen werden. Gerichtsurtheile sind daher, für sich allein genommen und ohne die Sanction hinterher auf diesen Vorgang begründeter Gewohnheiten, niemals als Quellen des allgemeinen Völkerrechts anzuerkennen. Dennoch wird von nicht wenigen Völkerrechtslehrern, die eines wohl berechtigten Ansehens genießen, die gegentheilige Ansicht aufrechterhalten, weil von ihnen die ursprüngliche Macht der Rechtssetzung mit der Befugniß, zweifelhaft oder streitig gewordene Rechtsverhältnisse in Gemäßheit vorhandener Rechtsnormen zu entscheiden, verwechselt wird. Mit Bewußtsein kann der Richter vorhandenes Recht niemals abändern; ohne Bewußtsein des Richters geschieht es zuweilen thatsächlich, indem er seine eigene Rechtsansicht auch als Inhalt der Rechtsquellen präsumirt.

Mit dieser Leugnung rechtssetzender Macht soll indessen nicht verkannt werden, daß den Urtheilsprüchen internationaler Schiedsgerichte oder kompetenter Landesgerichte als mitwirkenden Factoren im Gange der Rechtsbildung bedeutender Einfluß zukomme. Solche Gerichtsentscheidungen, die dem allgemeinen Rechtsbewußtsein der Culturvölker genügen oder den geschichtlich gegebenen Verkehrsbedürfnissen entsprechen, erwirken sich auch außerhalb nationaler Gerichtsbarkeitsgränzen Anerkennung, treten in natürliche Wechselwirkung mit den in konstanten allgemeinen Gerichtsgebräuchen sich offenbarenden Prozessen gewohnheitsrechtlicher Neubildung und leiten gelegentlich diejenigen Personen, die bei dem Abschluß von Staatsverträgen theilhaftig sind. Die in einem

Schiedsgericht außer den streitenden Parteien vertretenen Staaten constatiren außerdem durch den von ihnen gefällten Ausspruch ihre Rechtsüberzeugung in einer sie für ähnliche Fälle verpflichtenden Beurkundung.

Will man also daran festhalten, daß rechtskräftige Gerichtsentscheidungen in internationalen Streitfachen nicht bloß als Artbestimmung des Gewohnheitsrechtes, sondern außerdem als selbständige Rechtsquellen anzusehen seien, so wird deren Bedeutung jedenfalls dadurch eingeschränkt, daß in dieser Weise nur für diejenigen Länder, deren Urtheiler an der Entscheidung theilhaft waren, die internationale Rechtspflicht entsteht, denselben Grundsatz der *res judicata* in gleichen Fällen zum Vortheil anderer Staaten auch gegen sich gelten zu lassen. Denn im Begriffe aller Rechtsprechung liegt es, daß wie der Civil- und Strafrichter ohne Ansehen der Person, so auch der in internationalen Streitfachen erkennende Richter ohne Ansehen der Staatsmacht urtheile und von ergangenen Vorentscheidungen nur dann abweiche, wenn er deren Rechtsirrtümlichkeit überzeugend darzuthun vermag.

Verschieben von der Streitfrage, betreffend die objectives Recht setzende Qualität gerichtlicher Urtheile ist die Bestimmung des Verhältnisses zwischen der richterlichen Gewalt in einzelnen Staaten und den vorhandenen (allgemeinen oder speciellen) Völkerrechtsquellen.

Diejenigen, welche dem Völkerrecht Positivität absprechen, würden nothwendiger Weise zu dem Schluß gelangen, daß der Richter bloß völkermoralische Vorschriften nicht zu beachten und folglich nur solche Normen als bindend anzuwenden habe, die in Landesgesetzen oder in gesetzlich geltenden Verordnungen der Staatsgewalt publicirt wurden: eine Schlußfolgerung, die der Wirklichkeit der Dinge und der allgemeinen Staatspraxis durchaus widerstreitet.

Nirgends ist bestritten, daß die Gerichtsgewalt die von den Regierungen thatsächlich innegehaltenen Schranken der eigenen und die Rechte fremder Souveränität anzuerkennen und processualisch zu respectiren hat. Auch ohne gesetzliche Anweisung durch die eigene Landesgesetzgebung muß jeder Richter darauf verzichten, fremde Gesandte oder Souveräne oder die auf hoher See unter fremder Flagge begangenen Schadenszufügungen vor sein Forum zu ziehen. Allgemein verbietende Rechtsregeln des internationalen Verkehrs verpflichten jede in Völkerrechtsgemeinschaft stehende Staatsgewalt und durch diese nothwendiger Weise auch die aus ihr abzuleitenden Organe der Gerichtsbarkeit.

Die Gewohnheit mancher continentaler Richter, nur geschriebenes Recht in der Alltagspraxis civiler oder crimineller Prozeßfälle zu handhaben, hat den Einblick in die eigenthümliche Natur der Völkerrechtsätze in gleichem Maße verdunkelt, wie die Ueberlieferung absoluter Fürstenmacht, die man sich nach außen in internationaler Richtung ebenso unbeschränkt vorzustellen pflegte.

In Ländern hingegen, wo, wie in England, das Gewohnheitsrecht auch in Straf- und Civilsachen festgehalten wurde, konnte man sich die wahre Natur internationaler Rechtsverhältnisse leichter klar machen. Die Englisch-

Amerikanische Jurisprudenz hält an dem richtigen Satze fest: Das allgemeine Gewohnheitsrecht Verkehr pflegender Nationen ist begriffsmäßig und nothwendig ein Bestandtheil des den Richter bindenden nationalen Gewohnheitsrechts (common law) innerhalb der einzelnen Staaten, wie auch umgekehrt die Berechtigung innerer staatlicher Selbständigkeit einen Bestandtheil der allgemeinen Völkerrechtsordnung ausmacht.

An demselben richtigen Grundsatz muß aber selbst dann festgehalten werden, wenn die Staatsgesetzgebung dem geschriebenen Recht den Anspruch auf Alleinherrschaft in bürgerlichen Rechtsverhältnissen oder in Strafsachen zuerkennt und die ergänzende Geltung gewohnheitsrechtlich nationaler Bildungen in dieser Hinsicht geradezu unterfragt hätte.

Das Völkerrecht ist daher, so weit es auf allgemeinen oder doch bestimmte Staatskreise bindenden Gewohnheiten beruht, ohne daß der Richter daran besonders durch den Gesetzgeber zu erinnern wäre, innerhalb eben dieser Staatskreise verpflichtend. Das Gleiche gilt von der Berücksichtigung aller auf allgemeiner Anerkennung im engeren Sinne beruhenden Rechtsvorschriften.

Was das Staatsvertragsrecht anbelangt, so muß der Richter unzweifelhaft bei den unter Angehörigen fremder Nationen schwebenden Rechtsstreitigkeiten nicht nur prüfen, in wiefern seine Entscheidung durch den Inhalt der unter dritten Staaten vereinbarten Staatsverträge beeinflusst werden kann, sondern auch, ob den Contrahenten durch völkerrechtliche Anerkennung ihrer Souveränität die Fähigkeit der Vertragsschließung gesichert war. Ist der Richter beispielsweise überhaupt in der Lage, bei internationalen Privatrechtsstreitigkeiten fremdes Recht zu prüfen und anzuwenden, so versteht es sich von selbst, daß er auch ausländische Staatsverträge, die über Privatrechtsverhältnisse disponiren, nicht außer Acht lassen darf. Es kann daher möglicherweise geschehen, daß der Civil- oder Strafrichter bei derartigen Gelegenheiten Specialverträge oder ausländische Gesetze wegen ihres allgemein völkerrechtswidrigen Inhalts für unanwendbar erklärt, während ihm durch die Rechtsordnung seiner eigenen Landesverfassung verboten ist, gehörig publicirte Verordnungen der heimischen Staatsgewalt hinsichtlich ihrer Rechtmäßigkeit zu prüfen. Noch viel weniger ist diese Befugniß der Richter da zu bezweifeln, wo Gerichte die Verfassungsmäßigkeit der in den eigenen Landesgesetzen enthaltenen Vorschriften zu prüfen berufen sind.

Handelte es sich überhaupt bei den zur Cognition der Gerichte gelangenden Staatsverträgen um die Schöpfung von Rechtsnormen, die den Angehörigen der contrahirenden Regierungen gewisse Rechte zusichern oder ein bestimmtes Maß von Rechtsschutz gewähren, so kann es den in einem Staat vertragswidrig benachtheiligten Untertanen nicht verwehrt sein, vor dem Richter sich auf solche Rechtsquellen unmittelbar zu berufen. Die einer ausländischen Regierung förmlich zugesicherte Nichtverfolgung auszuliefernder Untertanen wegen concurrirender politischer Verbrechen ist, wenn der wegen eines gemeinen Ver-

brechens Angeklagte zu seiner Vertheidigung darauf Bezug nimmt, ebenso zu behandeln, wie eine in der Form des Gesetzes ergangene Amnestie.

Wie die Gesetzgebungsgewalt der Staaten gegenüber allgemein anerkannten Völkerrechtsgrundsätzen durch Mißbrauch ihrer Selbständigkeit internationale Verpflichtungen verletzen kann, so ist es auch möglich, daß die Gerichtsbarkeit bestimmter Staaten sich durch ihre rechtsirrhümlichen Urtheile in Widerspruch setzt zu den positiven, quellenmäßig nachweisbaren Grundsätzen des Völkerrechts. Dies kann in folgender Weise geschehen:

1. Der Richter überschreitet seine Competenz, indem er, die Verhältnisse fremdländischer Staatsangehörigkeit verkennend, Ausländer, denen vertragsmäßig Befreiung von der Landesjustiz zugesichert ist, seinem Proceßzwange unterwirft oder auch außerhalb des Vertragsrechtes über Verhältnisse ausländischer Staatsregierungen und ihrer Vertreter erkennt, die seiner Einwirkung nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen entzogen sind: Völkerrechtswidrige Competenzanmaßung.

2. Der Richter verkennt seine Competenz, indem er dem Ausländer die Rechtshülfe verweigert, die er in Gemäßheit von Staatsverträgen oder nach allgemein anerkannten Regeln zu gewähren verpflichtet ist: Völkerrechtswidrige Justizverweigerung.

In beiden Fällen kann die in Gestalt gerichtlicher Erkenntnisse vorliegende Völkerrechtsverletzung dem Auslande gegenüber niemals Rechtskraft gewinnen. Um solchen Collisionen ausweichen zu können, hat jede Staatsregierung, vom Standpunkt des Völkerrechts betrachtet, die Berechtigung und Verpflichtung, in internationalen Rechtsfachen dafür zu sorgen, daß durch rechtzeitigen Einspruch von ihrer Seite, oder durch Erhebung des Competenzconflictes wie in Verwaltungsrechtsstreitigkeiten oder durch völkerrechtliche Nichtigkeitsbeschwerde oder endlich durch den gesetzlich erklärten Vorbehalt eigener Befähigung die Verletzung des Völkerrechts entweder verhindert oder rückgängig gemacht werden könne. Die Rechtskraft der in internationalen Streitfachen ergangenen Urtheile und die staatsrechtliche Unabhängigkeit der Gerichte bedürfen daher soweit einer Einschränkung, als aus völkerrechtswidrigen Ausschreitungen oder Irthümern der Gerichte der Staat dem Auslande gegenüber verantwortlich gemacht werden könnte.

Abgesehen von den in einzelnen Sachen ergangenen Schiedsprüchen, den Urtheilen der Preisgerichte und den Streitigkeiten des internationalen Privat- und Strafrechts, haben ständige Gerichte bis jetzt verhältnißmäßig selten Gelegenheit, über Völkerrechtsverhältnisse positiv zu judiciren. Die Zahl der Gerichtsentscheidungen, die für unmittelbare, d. h. nicht die Staatsangehörigen, sondern die Staatsgewalten berührenden Streitfachen verwendbar sein würden, ist geringfügig.

Eine wohlüberlegte Maxime der Diplomatie ist es, solche Staatsstreitigkeiten thunlichst nicht zu einer Rechtsfrage anzuspitzen, sondern so lange als möglich in der Sphäre der internationalen Interessenfragen zu belassen,

um so die Verständigung im Wege der friedlichen Verhandlung zu erleichtern. Die Gefahr einer förmlichen processualischen Niederlage in großen öffentlich rechtlichen Streitfragen erscheint naturgemäß den Staatsgewalten bedenklicher, als die freiwillige Preisgabe minder wichtiger Interessen im Wege freundlicher Verständigung.

Haben Staatsregierungen zur Beilegung solcher Streitsachen im Wege diplomatischer Verhandlung sich mit einander verständigt, so kann das Ergebnis solcher Verständigung niemals als ein Präjudicat angesehen werden, wenn späterhin ähnliche Fälle zur Entscheidung des Richters gelangen, es sei denn, daß im Wege der Verhandlung die uneingeschränkte Anerkennung eines bis dahin bestrittenen Rechtes gewonnen worden wäre.

Im übrigen hat jeder Richter auch im Verhältnis zum nationalen, eigenen Rechte und seiner Quellen sich stets zu vergegenwärtigen, daß bei der Bemessung ihrer Anwendbarkeit das völkerrechtliche Princip soweit gewürdigt werden muß, als der Gesetzgeber seine Absichten überall vernünftiger Weise im Hinblick auf anerkannte völkerrechtliche Verpflichtungen einschränkt und einen Widerspruch gegen dieses feststehende Anerkenntniß nirgends gewollt haben kann.

Ein Theil der nicht wegzuleugnenden Unvollkommenheiten des gegenwärtigen Völkerrechtszustandes beruht darauf, daß einerseits bei der freieren und formlosen, an keinem Prozeß gebundenen Behandlung völkerrechtlicher Streitigkeiten durch die Diplomatie eine constante Praxis rechtlicher Ueberlieferungen sich nur schwer zu bilden vermag, andererseits der Civil- und Strafrichter innerhalb der ihn berührenden Praxis nur schwer einen Einblick gewinnt in die Bedeutung der wichtigsten und allgemeinsten, auch von ihm zu beachtenden Völkerrechtsgrundsätze, die nur deswegen in den Gesetzgebungsacten nicht ausdrücklich erwähnt werden, weil sie als überall gültige vom Gesetzgeber vorausgesetzt wurden. Schon aus diesem Grunde würde es für den Fortschritt des Völkerrechts wichtig sein, nicht nur den Staatsregierungen eine Einflußnahme auf die das internationale Recht berührenden Gerichtsentscheidungen, sondern auch den höchsten Gerichten eine beratende Stimme bei der Beilegung von diplomatisch behandelten Rechtsstreitigkeiten einzuräumen.

§ 33.

Verhältniß der Völkerrechtsquellen zur Wissenschaft.

Literatur: Puchta, *Gewohnheitsrecht* (1828) Bb I, S 78 ff. — v. Kallenberg, *Kritik des Völkerrechts* (1847) S. 235 ff.

Daß die Wissenschaft keine unmittelbar Recht setzende Macht in sich trage und weder mit der Gewohnheit, noch mit der Gesetzgebung auf dieselbe Stufe gesetzt werden darf, war bereits aus der Bestimmung ihrer Aufgabe zu folgern (s. oben § 18). Die Jurisprudenz als Theorie genommen, hat keinen anderen

Zweck als den, bestehendes Recht nach allen Richtungen seines Daseins, seines Entstehungsgrundes, seines ethischen Gehaltes und seiner Zweckmäßigkeit zu erkennen.

Zergliedert man aber die völkerpsychologischen Momente, die den Willen des Gesetzgebers in innerstaatlichen Angelegenheiten oder den über internationale Verhältnisse disponirenden Contrahenten mitbestimmen und beeinflussen, so kann die Wissenschaft, als intellectuelle Potenz der Rechtszeugung oder, wie man dies gleichfalls ausgedrückt hat, als indirecte, mittelbare Rechtsquelle mit demselben Rechte angesehen werden, mit welchem ehemals Gemissensforderungen der Religion oder richtiger das religiöse, im Glauben und Cultus geäußerte Gefühl des Volkes als (innere) Rechtsquelle galt, obschon die Wissenschaft zu keiner Zeit denjenigen Grad der Einheitlichkeit, Allgemeinheit und Stabilität im Volksleben zu gewinnen vermag, den der Volksglaube durch Offenbarungen empfängt oder zu empfangen meint.¹⁾

Diesem indirecten, aufklärenden Einfluß auf den Recht setzenden Willen der Staatsgewalten kann aber nicht bloß die Rechtswissenschaft, sondern auch jede andere Wissenschaft überhaupt erlangen. Sogar die Naturwissenschaft würde als eine Quelle der Rechtszeugung aufgefaßt werden dürfen, wenn man darauf Gewicht legt, daß vor dem Abschluß von Verträgen, zumal in neuerer Zeit, technische Voruntersuchungen zu führen sind, um über Gegenstand, Zweck und Mittel der Staatsverträge im einzelnen Fall die erforderliche Klarheit zu gewinnen. Trotzdem dürfte so leicht niemand daran denken, astronomische oder meteorologische Wissenschaft als Quelle der auf alle Seeschifffahrt bezüglichen Völkerrechtsregeln anzusehen.

Die spezifische Bedeutung der Rechtswissenschaft, vermöge welcher ihr die Eigenschaft einer wirklichen Rechtsquelle ehemals irrtümlich beigelegt wurde und noch heute zuerkannt wird, liegt nicht in der Erkenntniß der bei der Gesetzgebung in Betracht zu ziehenden Gegenstände, sondern vielmehr in der Bestimmung der Wirkungen, welche der neu erscheinende Wille gesetzgebender Gewalten auf das bereits vorhandene, rückwärts liegende ältere Recht und auf die vorwärts liegenden Fälle zukünftiger Anwendung ausüben kann oder muß. Da kein Gesetzgeber im Augenblick seiner Willensbethätigung im Stande ist, überall diese Wirkungen vollständig vorauszu sehen, so wird die Rechtswissenschaft zu einer die Bewegung der Rechtspraxis ausgestaltenden Macht, die dem gleichsam unbewaffneten Auge des Gesetzgebers in derselben Weise aushilft, wie das Mikroskop oder das Telescop das Auge des Naturforschers unterstützt. — Die Basis der practischen Rechtskenntniß ist einerseits die Erfahrung von der Unzulänglichkeit der dem Gesetzgeber zur Verfügung stehenden sprachlichen Mittel ausdrücklicher und erschöpfender Erklärung seines Willens, andererseits die Selbsterkenntniß jedes Gesetzgebers, die thatsächlichen Fälle der zukünftigen Anwendung oder Nichtanwendung seiner Satzung im Voraus erschöpfend nicht voraussehen zu können. Indem diese Erfahrung einerseits den Gesetzgeber in jedem einzelnen Lande zur Resignation und Selbstbeschränkung

nöthigt, wird sie andererseits zu einer das Bewußtsein des Richters in der Rechtsanwendung beherrschenden Macht.

Hierbei muß allerdings für die Bemessung der der Völkerrechtswissenschaft zukommenden practischen Bedeutung zweierlei erwogen werden.

Erstens: daß die Methoden der Jurisprudenz bis zu einem gewissen Maße von der Grundbeschaffenheit der ihrer Erforschung unterstellten Rechtsverhältnisse abhängig sind.

Die Methoden des Privatrechts sind nicht ohne Weiteres in allen Fällen auf das öffentliche Recht zu übertragen. Die Zulässigkeit der Analogie, deren Unentbehrlichkeit für den Civilrichter von Niemand bestritten wird, kann für den Strafrichter geleugnet werden oder geradezu unzulässig erscheinen. Und schwerlich dürfte gegenwärtig behauptet werden, daß die Völkerrechtswissenschaft bei der Entscheidung internationaler Streitigkeiten das Verhältniß zweier (unabhängiger) Staaten nach Analogie der Privatrechtsbeziehungen zweier (von der Gesetzgebung ständig beherrschter) Individuen zu befolgen habe.

Zweitens: kann der Grad der Abhängigkeit des richterlichen Bewußtseins gegenüber der Rechtswissenschaft in den verschiedenen Ländern der Völkerrechtsgemeinschaft sehr ungleich sein. Nicht alle nationalen Rechtsordnungen sind in das Stadium systematischer oder theoretischer Erkenntniß gelangt. Ungleichheiten der Gesamtcultur bedingen nothwendiger Weise auch Ungleichheiten der Rechtskultur. Manche Staaten befinden sich im Stadium der auf allgemein geltende Gewohnheiten basirten Rechtsprechung, andere Staaten sind zu umfassenden Codificationen gelangt. Je nachdem das Eine oder das Andere der Fall ist, muß auch die historische Stellung der Rechtsquellen und des Richters zur Rechtslehre eine ungleiche, bald freiere, bald eingeschränktere sein. Englische und Amerikanische Richter sind an die überlieferten, auf Gewohnheit ruhenden Präjudicate in höherem Maße gebunden, als Französische oder Deutsche Gerichtshöfe, die den Geist der Gesetze aus der Gefangenenschaft des Buchstabens zu befreien haben.

Somit kann sich folgendes Resultat ergeben:

1. Die Jurisprudenz, die als Quelle der Rechtskenntniß oder der Rechtsanwendung für das nationale Recht einzelner Staaten anerkannt sein kann, braucht darum noch nicht nothwendiger Weise dieselbe Eigenschaft als Erkenntnißquelle des internationalen Rechts für solche Staaten erlangt zu haben, deren Entwicklungsstufe das Stadium wissenschaftlicher Erkenntniß des Rechts überhaupt noch nicht erreicht hat.
2. Als wissenschaftlich begründet kann eine Völkerrechtsnorm nur durch Theorie und Gerichtspraxis solcher Staaten bezeugt werden, deren Culturentwicklung über das Stadium des reinen Volksrechts hinausgeschritten, in den Zustand des Juristenrechts gelangt ist.

3. Wenn die Methoden rechtswissenschaftlicher Erkenntniß innerhalb des Gesamtgebietes mehrerer nationaler Rechtssysteme verschieden sind, so kann in zweifelhaften Fällen als Satz der Völkerrechtswissenschaft, zur Beilegung internationaler Rechtsstreitigkeiten nur dasjenige herbeigezogen werden, was als übereinstimmendes Ergebnis der verschiedenen Methoden angesehen werden muß.

Man erkennt hieraus, daß der Untersuchung der rechtswissenschaftlichen Methoden und ihres relativen Werthes eine praktische Bedeutung gerade für die internationalen Beziehungen der Staaten nicht abgesprochen werden kann und daß der Streit zwischen der historischen und philosophischen Rechtsschule die Gränzen eines nur theoretischen Interessenstreites weitaus überschreitet. Andererseits ergibt sich aus diesen Vorfragen, die hier in der Lehre von den Rechtsquellen nur angedeutet werden können, eine weitere Bestätigung für die bereits früher gerechtfertigte Aufstellung, daß ein practisch brauchbares Völkerrechtssystem auf der Grundlage des bloßen Vertragsrechtes oder gar gewisser einzelner Vertragsschlüsse nicht aufgebaut werden kann.

Für die Gegenwart und die nächste Zukunft erscheint diejenige Verschiedenheit in der Jurisprudenz des Völkerrechts als die bedeutendste, welche sich an die Staatengruppirung solcher Länder anschließt, die entweder von dem Princip des Römischen Rechts oder von demjenigen des Englisch-Amerikanischen, vorwiegend Germanischen Rechts, beherrscht sind.

Zur Erscheinung kommt die Wissenschaft des Völkerrechts in der Literatur, und ihren möglicherweise sehr verschiedenen Richtungen. Als selbstverständlich muß angenommen werden, daß die Literatur des philosophischen Völkerrechts für die Positivität eines Rechtsfages zum Zeugniß nicht herbeigerufen werden kann. Auch wäre es irrig zu meinen, daß die Wissenschaft nur in Lehrbüchern oder Systemen und Abhandlungen der Theoretiker zu finden sei. Im Gegentheil können auch die Entscheidungsgründe gerichtlicher Urtheile von hohem wissenschaftlichen Werthe sein. Der größere oder geringere Werth aller wissenschaftlichen Erkenntnismittel ist in jedem einzelnen Falle nach denselben Grundsätzen zu prüfen, in Gemäßheit welcher die innere Glaubwürdigkeit, Sachverständigkeit und Unbefangenheit im Beweisverfahren richterlich zu prüfen ist. Allgemein bedingungslos in Streitfragen und überall in der Völkerrechtsliteratur anerkannte Autoritäten giebt es nicht.

Wenn es richtig ist, daß die Meinung eines angesehenen Völkerrechtslehrers vornehmlich dann Gewicht haben müsse, wenn dieser sich gegen Ansprüche seiner eigenen Nation erkläre, so wird andererseits auch das durch Uebersetzungen in fremde Sprachen gewonnene Verbreitungsgebiet gewisser Lehrbücher des positiven Völkerrechts sich als Anzeichen verwerthen lassen, aus welchem die Autorität der Schriftsteller gefolgert werden darf.

1) Oppenheim scheint die Wissenschaft zu den Quellen des positiven Rechts zu zählen, indem er sagt: „Die Wissenschaft allein hat die Aufgabe und die Vollmacht, die Gesetze des Völkerrechts zu codificiren“ (System des Völkerrechts, 2. Ausgabe, S. 6).

§ 34.

Interpretation der Völkerrechtsquellen.

Literatur: v. Savigny, System des heutigen Römischen Rechts. Bd. I, § 32. — Mailher de Chassat, De l'interprétation des lois. Paris 1822. — Powell, On contracts. New-York 1825. Bd. I, S. 221—247. — Austin, Lectures on jurisprudence, 1863. II, 1025 ff. — Th. Sedgwick, A treatise on the rules, which govern the Interpretation and Construction of Statutory and Constitutional Law. 2. ed. 1874. — F. Lieber, Legal and political Hermeneutics. 3. ed. by W. Hammond. St. Louis 1880. S. 138—182. — F. Wharton, Commentaries on Law (1884) § 604.

Bei der Auslegung¹⁾ der in den Völkerrechtsquellen enthaltenen, streitig gewordenen Vorschriften gelten im Allgemeinen die von der Wissenschaft und Praxis des Rechts überall angenommenen Regeln. Vorausgesetzt wird aber dabei, daß die Eigenart völkerrechtlicher Verhältnisse die ihr gebührende Berücksichtigung finde. Eine nur im Privatrecht anwendbare Regel kann nicht ohne Weiteres auf internationale Beziehungen übertragen werden. Darum ist beispielsweise von Hause aus in Erwägung zu nehmen, daß zahlreiche Rechtsgeschäfte der Privatpersonen entweder wegen Unzulänglichkeit persönlicher Erfahrung oder sprachlich technischer Bildung oder im Vertrauen auf den Rückhalt juristischer Kunst der Sachverständigen und Richter mangelhaft und in unvollkommener Weise abgeschlossen werden, folglich auch aus diesem Grunde hinterher einer nachhelfenden, die Mängel corrigirenden Auslegung bedürftig sind, während in staatlichen Angelegenheiten die höchsten, mit fachmännischer Kenntniß ausgerüsteten Machtorgane, die regelmäßig die technische Erfahrung des Richters auf diplomatischem Gebiete überragen, mit dem Vorzuge thätig werden, alle denkbaren Zweifel durch sorgfältigste Vorbereitung abzuschneiden und der späteren Auslegungsbefugniß möglichst wenig oder gar nichts vorzubehalten. Das Verhältniß der Sachverständigkeit zwischen richtenden Personen und streitenden Parteien ist im Vergleich zum Privatrecht das umgekehrte, wenn die Sache an die ständigen Zivilgerichte gelangt.

Die Schwierigkeiten, die sich der Auslegung der Völkerrechtsquellen entgegenstellen, wurzeln vornehmlich in zwei Verhältnissen.

Zunächst in dem oft hervortretenden Mangel einer ständigen, autoritativen Gerichtsbarkeit, die im Stande wäre, die Wechselwirkung zwischen juristischen Begriffsentwickelungen auf internationalem Gebiet in Einklang zu halten mit dem zu ihrer Darstellung erforderlichen Apparat der Wortbildung.

Zu allen Zeiten hat die Rechtspflege der bedeutenderen Culturvölker mit der Volkssprache und der Gesamtliteratur in einer Wechselwirkung sowohl hinsichtlich ihrer möglichen Vervollkommnung als auch hinsichtlich ihrer möglichen Mißbildungen gestanden.

Von einer überall gleich verständlichen Einheit juristischer Wortbegriffe für das allgemeine Völkerrecht kann gegenwärtig noch nicht die Rede sein. Erst wenn ein aus sachverständigen juristischen Mitgliedern verschiedener Nationalität zusammengesetzter Staatenrath, in internationalen Angelegenheiten der von Savigny⁷⁾ für innere Gesetzgebungsfragen befürworteten Vorbereitungscommission entsprechend, mit der technischen Vorprüfung abzuschließender Staatsverträge betraut würde, ließe sich der Uebelstand bekämpfen, der darin liegt, daß es die im einzelnen Falle streitenden Staatsparteien selber sind, die ungebunden durch objectiv herrschende Regeln über die Interpretation von Rechtsvorschriften sich wiederum im Wege der Vertragsschließung mit einander verständigen müssen, ein Mißstand, der nicht selten dazu führt, daß Angesichts einer ursprünglich klar erschienenen Wortfassung willkommene Mißverständnisse hinterher erfunden werden.

Die zweite hiermit unmittelbar zusammenhängende Schwierigkeit besteht in der nach der Verdrängung des Lateinischen im internationalen Verkehr unvermeidlich gewordenen Concurrrenz mehrerer Sprachen, deren innere Verschiedenheit auch auf das juristische Verständniß moderner Rechtsquellen Einfluß gewinnt, was sich beispielsweise in den für einen und denselben Verbrechensbegriff sehr verschiedenen Terminologien der Auslieferungsverträge bemerklich macht.

Die der modernen Verkehrssprachen kundigen Diplomaten sind nur ausnahmsweise im Stande, die wichtigsten juristischen Consequenzen einer genauen Definition bestimmter Rechtsverhältnisse zu übersehen. Sie meiden, wenn sie sich dieser Unfähigkeit bewußt werden, nicht selten grundsätzlich den Versuch einer den juristischen Bedürfnissen genügenden Klarstellung. Auf der anderen Seite sind die auf dem Gebiete des internationalen Rechtes erfahrenen Juristen nur ausnahmsweise der modernen Verkehrssprachen vollkommen mächtig und noch seltener befähigt, die zum Abschluß von Staatsverträgen führenden Vorverhandlungen zu leiten.

Betrachtet man die Streitfragen, zu denen die Interpretation Römischer Rechtsquellen führt, die in einer todtten Sprache abgefaßt sind, von der man sagen könnte, daß der Scharf sinn der Jahrtausende sich in ihrer Begründung und Erklärung erschöpft habe, so kann die Unsicherheit in der Auslegung der einer neueren Zeit angehörigen und in modernen Sprachen abgefaßten Völkerrechtsquellen durchaus nicht auffallen.

Unter den Objecten der Auslegung sind wiederum die Staatsverträge geeignet, größere Schwierigkeiten darzubieten, als Landesgesetze internationalen Inhalts. Allerdings darf der Gesichtspunkt der formalen Souveränität der Contrahenten in seiner Bedeutung bei der Ermittlung des wirklichen Vertrag sinhaltes nicht überschätzt werden. Vielmehr muß daran festgehalten werden,

daß die Staaten in der Gegenwart überall einen geschichtlich überlieferten Gesamtrechtszustand vorfinden, mit welchem sie sich nicht in Widerspruch setzen können.

Daraus folgt der Grundsatz, daß die Absicht, irgend etwas dem allgemeinen Völkergewohnheitsrecht Widersprechendes zu verordnen, bei der Interpretation der Staatsverträge von vornherein ausgeschlossen werden muß.

Das Gleiche gilt von den Specialstaatsverträgen im Verhältnis zu denjenigen früher abgeschlossenen Collectivstaatsverträgen, an welchen dieselben Contrahenten mit beteiligt waren, sowie von solchen Stipulationen, die anerkannter Maßen in Ausführung einer älteren bindenden Rechtsvorschrift vereinbart worden sind. Auch können die Contrahenten zur Sicherung ihrer Erklärungen auf eine ältere bestehende Norm ausdrücklich Bezug nehmen. Die in der internationalen Praxis der Vertragsschließung übliche Aufrechterhaltung einer den Vertragszweck angegebenden Eingangsformel ist aus diesem Grunde nicht ohne Bedeutung.

Fehlt es an allgemeineren, bereits feststehenden Völkerrechtsnormen, mit denen der Inhalt einer späteren Rechtsquelle, insbesondere eines Staatsvertrages in Zusammenhang gebracht werden könnte, so muß der übereinstimmende Wille der Contrahenten zunächst in negativer Richtung festgestellt werden. Jeder Staat ist berechtigt, durch seine dem Vertragsabschluß vorangehenden oder ihn begleitenden Erklärungen diejenigen möglichen Auffassungen, Interpretationen und Vermuthungen förmlich auszuschließen, welche er beseitigt haben will, während seinen nach dem Vertragsabschluß und erfolgter Ratification ergehenden Protestationen nur insofern irgend welche Bedeutung beigemessen werden könnte, als damit einer von der Gegenseite einseitig und willkürlich beanspruchten Interpretationsbefugniß begegnet werden soll; denn keiner der Contrahenten hat gegenüber dem anderen richterliche Gewaltbefugnisse mit der ihnen innewohnenden Befugniß einseitiger Feststellung einer streitig gewordenen Auslegung.

Ohne Frage sind auch die Contrahenten eines Staatsvertrages berechtigt, soweit lediglich ihre eigenen Rechtsverhältnisse in Betracht kommen, abweichend vom sprachlichen Herkommen und der Doctrin den sprachlichen Bezeichnungen eine conventionelle Bedeutung zu geben, die den gangbaren wissenschaftlichen Auffassungen nicht zu entsprechen braucht. Regelmäßig muß jedoch angenommen werden, daß die Grundsätze der Sprach- und Rechtswissenschaft innegehalten werden sollen.

Für die Auslegung der in Staatsverträgen niedergelegten Bestimmungen darf nicht außer Acht gelassen werden, ob die mit einander mündlich oder schriftlich verhandelnden Vertreter der Staatsorgane entweder persönlich einer und derselben Sprache mächtig sind oder nur durch Dolmetscher, wie in orientalischen Staaten mit einander zu verkehren vermögen. In solchen Fällen der sprachlichen, nur durch Dolmetscher zu beseitigenden Divergenz schwindet bereits

die Möglichkeit nicht nur einer Nachprüfung des mündlich vereinbarten Vertragsinhaltes durch die höchste Staatsgewalt, sondern auch der sachgemäßen Ratification eines in unverständlicher Sprache vorliegenden Textes. Ergeben sich alsdann Zweifel und Schwierigkeiten in der Auslegung, so darf man der Ansicht untergeordneter Personen oder juristisch nicht gebildeter Dolmetscher selbständige Bedeutung nicht beimessen; entgegengesetzten Falles würde sich das Resultat herausstellen, daß nicht die Hauptpersonen, deren Wille entscheidend sein muß, sondern die Nebenpersonen, die als sprachliche Werkzeuge dienen sollen, bei der Erklärung der Verträge den Ausschlag geben.

Sinsichtlich aller Verträge, deren Sprache den Contrahenten völlig unbekannt ist, muß bei nachträglich hervortretenden Streitigkeiten und Zweifeln angenommen werden, daß nichts zu Stande kam, weil es an den Mitteln der sprachlichen Verständigung gefehlt hat. Unter solchen Verhältnissen bedarf es Angesichts der heutigen Beziehungen zwischen den Europäischen Culturstaaten und Asiatischen oder Africanischen Staaten, nicht nur besonderer Vorsichtsmaßregeln, um die zukünftige Auslegung der Völkerrechtsquellen im Hinblick darauf zu sichern, daß feste Anhaltspunkte eines allgemein anerkannten Gewohnheitsrechtes mangeln, sondern auch des Anerkenntnisses, daß alle Vorschriften unserer Gesetze und die wissenschaftlichen Regeln der bisherigen Jurisprudenz bei der Auslegung der Rechtsquellen und der Würdigung der Rechtsgeschäfte überall gemeinsames Sprachverständnis der Beteiligten zur Voraussetzung hatten. Jedenfalls können Verträge, die in nur einem Contrahenten bekannten Sprachen abgeschlossen wurden, gegen den dieser Sprache völlig unkundigen Mitcontrahenten als schriftliche Rechtsquelle nicht geltend gemacht werden. Es bliebe vielmehr nur übrig, zu untersuchen, ob in solchen Fällen etwa auf einen den Vertragsinhalt erschöpfenden Act der nachträglichen Anerkennung zurückgegangen werden könnte.

Von der Anerkennung der Wortbedeutungen einer unbekanntem Sprache auszugehen, wäre unmöglich, daher in Ermangelung einer besonders vereinbarten Norm oder schiedsgerichtlicher Entscheidung von der Auslegung der Staatsverträge niemals gegenüber solchen geredet werden kann, die, gleich den Häuptlingen oder Fürsten außereuropäischer Länder, Europäischen Sprachen oder vielleicht außerdem sogar auch der Schriftzeichen völlig unkundig sind.⁹⁾

Wie der bei einer Mehrheit von Staaten möglicherweise vorhandene Gegensatz der Culturstufen bei der Auslegung der Staatsverträge nicht übersehen werden darf, so ist andererseits auch der feststehenden Culturgemeinschaft nothwendiger Weise Berücksichtigung zu schenken. Haben zwei selbständige Staaten ehemals vor erfolgter Trennung einer einzigen Staatsgemeinschaft angehört, wie beispielsweise die Nordamerikanische Union und Großbritannien, so kann die Reihe der beiden Staaten gemeinsamen Präcedenzfälle in der Behandlung von Auslegungstreitigkeiten nicht übersehen werden, sobald bei solchen Staaten ihr gegenseitiges Verhalten oder ihre Beziehung zu dritten Staaten

in Rede steht. In solchen Fällen ist es auch durchaus angemessen, der Analogie in der Anwendung der Völkerrechtssätze Beachtung zu schenken.

Ob auch die ethischen Forderungen der Völkermoral bei der Auslegung der Völkerrechtsquellen zu würdigen seien, kann für diejenigen nicht in Frage kommen, welche das Gewohnheitsrecht nicht anerkennen wollen, wenn es gegen Vernunft und Sitte verstößt. Aber auch solche, die es bedenklich finden, dem Richter eine Kompetenz einzuräumen, die der Sicherheit der objectiven Rechtsregeln schädlich sein kann und sein Unterordnungsverhältnis zum Gesetze ins Schwanken bringt, müssen erwägen, daß Vorschriften der Völkermoral in gewissen Fällen als geschichtliche Basis später entstandener positivrechtlicher Vorschriften nachgewiesen werden können. Ist alsdann noch eine frühere Anerkennung dieser Vorschriften durch die streitenden Theile darzuthun, so würde ihrer Auslegung im Sinne der Ethik, der Geschichte und gleichzeitig der außerhalb des Vertragsrechtes gelegenen Willensübereinstimmung kein Hinderniß im Wege stehen.

Die völkerrechtliche Präsumtion spricht überall zu Gunsten historischer Continuität. Denn im Völkerrecht waltet in viel höherem Maße die geschichtliche Bedingtheit aller Rechtsverhältnisse als im Privatrecht, was sich schon darin erweist, daß irthümlich die Geschichte als (unmittelbare) Rechtsquelle mit der in ihr liegenden, auf den Willen der Völker einwirkenden Macht verwechselt wird.⁴⁾ Die Interpretation gewinnt daher überall an Sicherheit, wenn sie geschichtliche Hülfsmittel zu verwerthen weiß, was namentlich bei dem Nachweis stillschweigender Anerkennung zu beachten ist. Bei Friedensverträgen insbesondere dürfen die Vorverhandlungen nirgends übersehen werden. Protokolle, diplomatische Correspondenzen, Instruktionen der Gesandten und andere für den internationalen Verkehr bestimmte Staatspapiere, sind zwar an sich selbst keine Rechtsquellen, vermögen aber dem richtigen Verständniß der Geschichte unentbehrliche Dienste zu leisten. Insofern sie als Hülfsmittel directer Interpretation noch fortbestehender Rechtsverhältnisse erscheinen, verdienen sie eine besondere Betrachtung.

Selbstverständlich modificiren sich die Regeln der Auslegung, wenn es sich um richterliche Anwendung solcher Landesgesetze oder Verordnungen handelt, die zur Regelung völkerrechtlicher Verhältnisse erlassen worden sind. Innerhalb des Gesetzesbereiches ist der Richter an Legaldefinitionen und Auslegungsvorschriften gebunden.

1) Wir nehmen die Auslegung (Interpretation) der Rechtsquellen im weiteren Sinne. Zu beachten ist, daß die Englisch-Amerikanische Praxis »interpretation« und »construction« unterscheidet. Sene bedeutet die grammatische, diese die logische und systematische Auslegung: Construction and interpretation — are distinct functions. Interpretation is the meaning of a disputed word, construction assumes, that the words have all an ascertained meaning and settles

their relation to each other. Interpretation is for the jury, construction is for the court (Wharton a. a. O.).

2) System des heutigen Römischen Rechts I. 204.

3) Da die Häufigkeit der Vertragsschließungen zwischen Europäischen Regierungen einerseits und Africanern und Asiaten andererseits im stetigen Wachsthum ist, so gewinnt die Frage nach den Sicherungsmitteln für den Vertragschluß in solchen Fällen eine größere Bedeutung, als diejenige der Sicherungsmittel für die Erfüllung eines anerkannten Vertrages.

Der Freundschaftsvertrag zwischen Deutschland und der Regierung von Samoa vom 24. Januar 1879 enthielt über die sprachliche Behandlung keinerlei Andeutung. Er ist durch das Reichsgesetzblatt No. 1407 vom Jahre 1881 S. 291 nur in deutscher Sprache publicirt, die aller Wahrscheinlichkeit den Samoanischen Unterhändlern ebenso unbekannt war, wie die Samoanische den Deutschen Bevollmächtigten.

In eigenthümlichen Formen, die gleichsam einen Dialog der Unterhändler repräsentiren und Zugeständnisse „Zug um Zug“ gewähren, ist die Zusatzconvention zu dem Deutsch-Chinesischen Freundschafts-, Schiffsfahrts- und Handelsvertrage (vom 31. März 1880) abgeschlossen (Reichsgesetzblatt No. 25, 1881).

Im Verkehr mit halbcivilisirten Nationen wäre eine planmäßig entworfene Bilderschrift, wie sie die ältesten Culturvölker im Ausgangspunkte des Schriftwesens besaßen, das angemessenste Mittel des internationalen Verkehrs. Bedienen sich doch auch Schiffe für den Fernverkehr einer Bilderschrift in Gestalt ihrer Signale.

4) So Calvo I, § 30: »L'histoire des guerres, des traités de paix et de commerce, des négociations de toute espèce est une des grandes sources du droit international.«

Um dies klar zu machen, diene ein Beispiel. Die historische Thatfache, daß ein weiter als bisher tragendes Geschütz erfunden wird, kann die Seeegränze der Territorialgewässer nicht erweitern; wohl aber wird diese Thatfache allmählich das Anerkennen bewirken daß das Schußbedürfniß der Staaten eine den veränderten Thatfachen entsprechende Ausdehnung der Seeegränze nothwendig mache.

§ 35.

Urkundliche Hülfsmittel der Interpretation.

Je größer die Bedeutung des Schriftwesens für den modernen diplomatischen Staatsverkehr im Verlaufe der letzten Jahrhunderte geworden, desto natürllicher ist es, daß den Staatsurkunden hervorragende Wichtigkeit auch bei Auslegungstreitigkeiten beigemessen wird. Es verhält sich damit nicht anders, als mit den Materialien der Gesetzentwürfe oder Verordnungen. Solche der Recht setzenden Willensäußerung der Staatsgewalten vorangehenden Erklärungen sind gleichsam eine authentische Exegese der Gesetzestexte oder Verträge.

Daraus folgt aber nicht, daß man den Werth urkundlicher Interpretationsmittel zu überschätzen habe. Wer als Gesetzgeber sich in der öffentlichen feierlichsten, gesetzgeberischen Offenbarung seines Willens unklar vernehmen ließ,

kann sich ebenso wohl oder sogar in noch höherem Maße in der Wahl seiner Ausdrücke vergreifen, so lange er sich in dem der Feststellung seines Willens vorbereitenden Stadium der Ueberlegung befindet. Zwischen den ersten urkundlich bezeugten Anfängen gesetzgeberischer Willensbildung und ihrem letzten, im Gesetzestext vorliegenden sprachlichen Abschluß können sehr leicht Umwandlungen in den Absichten der entscheidenden Personen und Staatsorgane vor sich gegangen sein. Bei Staatsverträgen kann dies um so leichter geschehen, je seltener die Contrahenten derselben bei wichtigen Veranlassungen geneigt sind, sich wechselseitig einen Einblick in ihre letzten Absichten zu gestatten. Auch kommt es häufig vor, daß der Reihe nach abwechselnd an der Erledigung und Besorgung wichtiger Staatsgeschäfte verschiedene Personen mitwirken, die zwar über das gemeinsam zu erreichende Ziel, aber nicht über die Art der Meinungsäußerung und ihre Redaction einverstanden zu sein brauchen.

Wenn man daher bei der Erläuterung von Staatsverträgen auf die schriftlich geführten Vorverhandlungen zurückgreift, so muß der wissenschaftliche Werth des Urkundenbeweises für die bei den Contrahenten maßgebend gewesenen Absichten und Zweckrichtungen immer von der Vorfrage abhängig gemacht werden, welchen Grad der Aufrichtigkeit im diplomatischen Verkehr die Regierung bestimmter Staaten bisher bethätigte und welches Interesse dieselbe im einzelnen Fall haben konnte, vor erreichtem Vertragsabschluß ihre Absichten zu verheimlichen oder doch, wenigstens in einzelnen Stücken, unbestimmt zu lassen.

Nach diesen Gesichtspunkten ist zu würdigen, welche Stellung diplomatische Correspondenzen, Protocolle, Declarationen oder sonstige Rundgebungen der Staatsregierungen im Zusammenhange des völkerrechtlichen Quellenmaterials einnehmen.¹⁾

Auch bei dieser Gelegenheit offenbart sich die in der Lehre von den Völkerrechtsquellen bereits früher hervorgehobene Unklarheit. Staatspapiere und diplomatische Correspondenzen werden nicht selten, ohne irgend welchen einschränkenden Zusatz sogar als völkerrechtliche Quellen selbständiger Art aufgeführt, während ihnen nicht einmal überall und ausnahmslos die wissenschaftliche Brauchbarkeit für Zwecke der Interpretation zugesprochen werden kann.

In allen Hinsichten am geringsten ist der juristische Werth diplomatischer, für die Oeffentlichkeit gar nicht bestimmt gewesener Correspondenzen. Für den Historiker späterer Zeiten möglicherweise von unschätzbarem Werth, sind sie, weil sie lebendig dem Meinungsaustausche dienen sollen, noch viel weniger als geheime Vertragsclauseln geeignet, eine objectiv und dauernd bindende Rechtsnorm zu erläutern. Sofern ihnen die regelmäßig fehlende Absicht, irgend etwas in beweisender Form unter den verhandelnden Personen zu constatiren, in einzelnen Fällen nicht nachweisbar zu Grunde lag, kann ihnen nicht einmal immer im juristischen Sinne die urkundliche Qualität einer dem Beweise dienenden Erkenntnisquelle zugesprochen werden. Solche Correspondenzen können

darauf berechnet gewesen sein, des Mitcontrahenten Aufmerksamkeit von entscheidenden Punkten abzulenken.

Anderß verhält es sich mit förmlich aufgenommenen und für die Oeffentlichkeit bestimmten, mehrseitig unterzeichneten Protocollen. Sie können als eine der Erscheinungsformen auftreten, in welchen die Völkerrechtsquelle der Anerkennung bestimmter Thatbestände durch einen die Erklärenden rechtlich verpflichtenden Act sich selbst beurkundet. Eben so wohl ist es möglich, daß Protocolle dem Zwecke gewidmet werden, über die Absichten, denen die Contrahenten beim Abschluß von Staatsverträgen gefolgt sind, zur Beseitigung möglicher Zweifel Aufklärung in bindender Weise zu verschaffen, in welchen Fällen solchen Protocollen die Eigenschaft eines mit dem Hauptvertrage unlöslich verbundenen Nebenvertrages beigelegt werden könnte.

Als höchst wichtiges Interpretationsmittel der Völkerrechtspraxis müssen Declarationen angesehen werden, durch welche in förmlicher und feierlicher Weise solchen Völkerrechtsstreitigkeiten, die weder mit den Hülfsmitteln der Theorie, noch denjenigen der schiedsrichterlichen Entscheidung erfolgreich beseitigt werden können, ein Zustand internationaler Rechtsgewißheit entgegengefetzt werden soll. Sie können entweder von einzelnen Staaten ausgehen, wie z. B. bei der Festsetzung des an staatenlose Gegenden stoßenden überseeischen Machtgebietes und gewisser bis dahin zweifelhaft gewesener Staatsgränzen, in welchem Fall die Declaration eine bestimmte Verpflichtung gegen das Ausland und gleichzeitig ein Beweismittel gegen die erklärende Staatsregierung constatiren würde.

Oder sie werden von einer Mehrheit von Staaten im Sinne einer authentischen Interpretation zweifelhaft gewordener Rechtsgrundsätze verkündet. Sie stehen alsdann in der Mitte zwischen der Rechtsquelle der förmlichen, feierlichen Anerkennung und einem urkundlich gebotenen Interpretationsmittel.

Ob Urkunden in geschriebenem oder gedrucktem Zustande vorliegen, kann unter Umständen einen Unterschied machen. Die Rechenschaftsberichte und Correspondenzen, die üblicher Weise unter verschiedenen Titeln von gewissen Staatsregierungen den parlamentarischen Körperschaften vorgelegt werden, sind für die Zwecke der Interpretation von Staatsverträgen oder anderen Völkerrechtsquellen deswegen nur mit Vorsicht zu benutzen, weil bekannt ist, daß nicht alles regelmäßig mitgetheilt wird, was von Erheblichkeit sein kann. Das Gleiche gilt von öffentlichen Erklärungen der Minister in parlamentarischen Debatten. Selbst stenographirte Berichte über vorangegangene Verhandlungen bieten keine völlige Sicherheit oder Bürgschaft dafür, daß die hinterher gedruckten Worte in Wirklichkeit genau ebenso gesprochen worden sind. Unter solchen Umständen sind, wenn in einer Streitfache bestimmte Erklärungen einer Staatsregierung zu interpretiren sind, geschriebene Texte regelmäßig mündlichen Erklärungen in zweifelhaften Fällen vorzuziehen. Auf der anderen Seite verdienen aber be-

glaubigte mündliche Meinungsäußerungen den Vorzug vor manchen gedruckten Mittheilungen. Dies gilt insbesondere dann, wenn diplomatische Urkunden durch Privatpersonen oder Gelehrte dem Drucke übergeben worden sind oder durch Entwendung und Vertrauensbruch in die Oeffentlichkeit gelangten. Alle gedruckten Texte bedürfen daher, um als Urkunden verwendet werden zu können, der Anerkennung ihres Inhaltes durch denjenigen Staat, dessen Rechte oder Verpflichtungen in Rede stehen. Diese Anerkennung wird jedoch vermuthet werden dürfen, wenn bedruckt vorliegendes Urkundenmaterial im ausdrücklichen Auftrage eine Staatsregierung oder durch einer dem Staate selbst gehörige Druckanstalt der Oeffentlichkeit übergeben wurden.

1) Calvo, Droit Intern. I, § 31.

2) Auch F. v. Martens (Völkerrecht I, § 43) rechnet diplomatische Transactionen zu den Quellen des positiven Völkerrechts der Gegenwart, „in so weit dadurch das Rechtsbewußtsein der Staaten wahrhaft reflectirt wird“, womit für den Nachweis der Dualität wiederum ein Beweisverfahren nöthig würde. Wer soll über solche „Reflexe“ gehört werden? — Daneben (S. 191) werden dann diplomatische Urkunden und Verhandlungen als Hülfsmittel zur Erklärung rechtlicher Zustände angesehen.

§ 36.

Codification der Völkerrechtsquellen und ihre Vorbedingungen.

Literatur: v. Holzendorff, Encyclopädie der Rechtswissenschaft (IV. Ausgabe), S. 1205. — Bergbohm, Staatsverträge und Gesetze als Quellen des Völkerrechts (1877) S. 44 ff. — Laffon, Princip und Zukunft des Völkerrechts S. 179 ff. — Sulmerincq, Praxis, Theorie und Codification des Völkerrechts S. 165 (1874). — F. v. Martens, Völkerrecht (von Bergbohm) I, § 44. — A. Parodo, Saggio di codificazione del Diritto Internazionale. Torino 1858. — Mancini, Vocazione del nostro secolo per la riforma e codificazione del Diritto delle Genti, 1872. — J. Bentham, Works (ed. Bowring) 1839. vol. VIII. — Francis Lieber, Life and letters (Boston, 1882) p. 391. Sir Henry Maine, Dissertations on early law and custom, 1883 p. 302. D. Dudley Field, Draft outlines of an International code. New-York. 2. ed. 1876 (Italienisch von Pierantoni, Französisch von A. Rolin). — Wharton, Commentaries §§ 114, 122. — Domin-Petrushevecz, Précis d'un code du Droit International. Leipzig 1861.

Der gegenwärtige unlegbar vielfach unsichere Zustand der Völkerrechtsnormen, bezeugt durch das Schwanken der Theorie in Hinsicht dessen, was überhaupt als positiv internationales Recht wirkende Quelle zu gelten habe, legte seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts Juristen und Staatsmännern die Erwägung nahe: ob die Forderung, einheitliche und umfassende, alle Rechts-

verhältnisse privater oder publicistischer Gattung erschöpfende Gesetzbücher herzustellen, vor den Regeln des internationalen Rechts Halt zu machen habe.

Bentham war der erste, der den Gedanken völkerrechtlicher Codification, wenn nicht überhaupt anregte, so doch jedenfalls in Umlauf brachte.¹⁾

Wer, wie Savigny und seine Meinungsgenossen, der Codification der Civilrechtsnormen entgegentrat, mußte auch selbstverständlicher Weise Angesichts der wirklichen oder behaupteten Unreife gesetzgeberischer Kräfte in unserem Zeitalter mit noch viel stärkeren Zweifeln auf die Möglichkeit der Verwirklichung solcher Forderungen blicken.

Allein auch solche, die in Widerspruch mit Savigny's (zu Anfang unseres Jahrhunderts) entwickelter Ansicht auf strafrechtlichem oder civilrechtlichen Gebiete den Augenblick für die Herstellung umfassender Gesetzbücher längst gekommen glaubten, brauchten darum noch keineswegs der Meinung zu huldigen, daß man sich von einem völkerrechtlichen Gesetzbuch, seine Möglichkeit vorausgesetzt, gleichen Nutzen zu versprechen habe. Nicht undenkbar wäre auch die gegentheilige Meinung, wonach die innere Berechtigung völkerrechtlicher Codification zugegeben, diejenige eines Civilgesetzbuches für gewisse Länder hingegen trotzdem als überflüssig bestritten würde.

Ob Codification sämtlicher Völkerrechtsnormen in entlegener, noch nicht erkennbarer Zukunft eine Möglichkeit, gleichsam eine geschichtsphilosophische Hypothese kommender Geschlechter sein könne, bildet an sich keinen Gegenstand der Betrachtung für solche, die es mit der wissenschaftlichen Darstellung des gegenwärtigen praktischen Völkerrechts zu thun haben.

Da jedoch die auf Codification gerichteten, ihrer Natur nach sehr ungleichen Bestrebungen keineswegs in dem Bereiche der abstracten Speculation verblieben sind, sondern Juristen, Vereinigungen von Sachverständigen und Staatsmänner zu beschäftigen begonnen haben, ist es nicht überflüssig, das Ziel, das erreicht werden soll und die dazu dienlichen oder verfügbaren Mittel näher zu bestimmen. Gelangt man bei solcher Prüfung zu einem die Codification abweisenden Urtheil, so würde die Achtung für den gegenwärtigen Bestand des Völkerrechts sich erhöhen, sobald man sich überzeugt, daß man mit den jetzt thätigen Kräften der Rechtszeugung sich zu begnügen habe. Lassen sich andererseits brauchbare Mittel für die Herstellung eines völkerrechtlichen Gesetzbuches nachweisen, so würde deren rechtzeitige Erkenntniß und Benutzung geeignet sein, einen bis zur Herstellung eines Gesetzbuchs jedenfalls unvermeidlichen Uebergangszustand in der Anwendung der heutigen Völkerrechtsquellen abzukürzen.

In vollkommenstem Maße und im weitesten Umfange verwirklicht, bedeutet Codification: ein alle Culturstaaten in ihren internationalen Rechtsbeziehungen dauernd verpflichtendes, durch die Gesamtheit dieser Staaten vertragsmäßig zu vereinbarendes einheitliches Gesetzbuch, gültig aus dem Grunde freiwilliger Unterwerfung unter seine Herrschaft.

Das Zustandekommen einer solchen Rechtsverbindung hätte darnach nothwendiger Weise folgende Vorbedingungen zu erfüllen:

1. Die Herstellung eines Gesetzentwurfes in einer einzigen für den Originaltext geltenden, als authentisch zu erachtenden und allgemein anerkannten Gesetzesprache, neben welcher dann authentisch erklärte Uebersetzungen für das Richterpersonal der einzelnen Staaten herzustellen sein würden.^{*)}
2. Die übereinstimmende, der Herstellung eines Gesetzentwurfes vorausgehende Feststellung einer technisch vor anderen zu bevorzugenden Methode der Legislation, insbesondere die Entscheidung der Vorfrage, ob der Gesetzgeber sich nur über die Principien auszusprechen, oder auch jede einzelne bereits vorhandene Controverse zu berücksichtigen und in casuistischer Vollständigkeit alle in Zukunft vorauszu sehenden Staatsfragen im Voraus zu entscheiden habe. Ob eine einzige allen Ländern gleichzeitig entsprechende Gesetzgebungsmethode gefunden werden könnte, muß als unwahrscheinlich gelten, wenn man bedenkt, daß in den vorgeschrittensten Culturstaaten der Stand der wissenschaftlichen Bildung in dem Personal der Verwaltungsbehörden und der Justiz ein sehr ungleicher ist.
3. Die Berathung, Annahme und Genehmigung des in solcher Weise einheitlich aufgestellten Entwurfes in Hinsicht seiner allgemeinen Principien und aller Einzelheiten durch die Staatsregierungen nach dem unvermeidlichen Grundsatz der Einstimmigkeit.
4. Die unveränderte, gleichzeitig oder allmähig gewährte Zustimmung aller derjenigen Volksvertretungskörper, die in Sachen der Gesetzgebung und internationalen Vertragsschließung irgendwie mitzuwirken berufen sind.

Es wäre möglich, daß diese erschwerenden Bedingungen irgendwie gemildert würden, wenn sich Staatsregierungen und Parlamente im Voraus über die zu lösende Aufgabe zu verständigen vermöchten, alsdann eine Delegation zur Herstellung eines völkerrechtlichen, alle Nationen repräsentirenden Gesetzgebungsausschusses vereinbarten und auf den Grundsatz der Einstimmigkeit für jede Staatsregierung oder denjenigen der Majoritäten in den Gesetzgebungskörpern im Voraus verzichteten.

Die gegenwärtige Staatspraxis widerlegt jedoch die Annahme, als ob auch nur das allererste dieser Vorbereitungsstadien erfolgreich überwunden werden könnte. Die Wissenschaft, welche Mühe hat, auf dem Boden der internationalen Beziehungen die Gemeinschaft des völkerrechtlichen Bewußtseins durch die leitenden Werke der Literatur zum Ausdruck zu bringen, würde sich über gesetzgeberisch brauchbare Redactionen und Formulierungen in einer einzigen bevorzugten und darum gleichzeitig der Mehrzahl der Nationen nothwendig fremden Sprache nicht verständigen können, wenn sämtliche Rechtsverhältnisse geordnet werden sollten.

Unleugbar hängt die Lösung der in der Codification gestellten Aufgabe mit dem im Voraus überall gegebenen Bestande einer hoch entwickelten Rechtswissenschaft und einer überall fest durchgebildeten Gerichtspraxis zusammen. Beide Voraussetzungen fehlen in manchen Ländern und würden diesen die Theilnahme an einer Codification bedenklich machen. Von einer gleichmäßigen Gerichtspraxis in Streitfachen des Völkerrechts kann weder im Allgemeinen noch in Prisenfachen die Rede sein. Statt von der Herstellung eines Völkerrechtsgesetzbuches Sicherung der zukünftigen Völkerrechtspflege zu erwarten, dürfte es umgekehrt richtiger sein, von der vorgängigen Einrichtung rechtsprechender Organe internationalen Charakters eine passende Vorbereitung der Codification zu hoffen.

Sind nun diese Schwierigkeiten nicht wegzuleugnen, so steht in Frage: ob nicht der Versuch zu wagen sei, vorerst in einem engeren Kreise solcher Staaten, deren rechtshistorische Entwicklung geschichtliche Analogien und einen gleichartigen Bildungsstand aufzuweisen hat, eine Verständigung anzustreben und den Gegenstand der von ihnen zu unternehmenden Codification zu beschränken.

Bei solchen Partialcodificationen läme es zunächst darauf an, diejenigen Materien bei Seite zu schieben, wo im gegenwärtigen Zeitalter voraussichtlich eine Collision der Interessen verschiedener Mächte der Aufstellung einheitlicher Rechtsgrundsätze unbedingt hinderlich sein müßte oder wo die in der juristischen Literatur bezeugte Streitigkeit juristisch brauchbarer Regeln die Aussicht auf Verständigung abschneidet.

Hat der erste, im Jahre 1874 auf der Brüsseler Conferenz³⁾ auf Rußlands Betreiben unternommene Versuch, das Landkriegsrecht in seinen Einzelheiten durch förmliche Redaction festzustellen, deutlich erkennen lassen, daß zwischen großen Militärmächten mit ständigen Heerläörpern und berufsmäßig geschulten Soldaten auf der einen Seite und schwächeren, auf den Nothanker regelloser Volksbewaffnung vertrauenden Kleinstaaten andererseits grundsätzliche Verschiedenheiten festgehalten werden, deren Berechtigung im Wege der Diskussion weder dargethan, noch auch widerlegt werden kann, so muß sich als wahrscheinlich auch dies ergeben, daß allgemeine Verständigung über die Regeln der Seekriegsführung noch viel weniger gehofft werden könnte und Vereinbarungen unter einem Theile gleich interessirter Seemächte, ohne irgend erhebliche Vortheile zu gewähren, einzelne Staaten in Kriegsfällen durch Beeinträchtigung ihrer Handelsfreiheit vermöge verpflichtender Codification nur hindern könnten, günstige Gelegenheiten zur Verbesserung ihrer Lage gegenüber den zur See übermächtigen, an keine internationale Regel gebundenen Staaten auszunutzen.

Aus gleichen Gründen erscheint es vom Standpunkte heutiger Rechtswissenschaft aus betrachtet, so gut wie völlig irrthümlich, solche Verhältnisse einer einheitlich überall festzuhaltenden Rechtsregel zu unterwerfen, bei denen die rechtliche Beurtheilung von den politischen Elementen des Thatbestandes im

einzelnen Falle beeinflusst wird oder mit staats- und verfassungsrechtlichen Zuständen einzelner Staaten zusammenhängt. Dies gilt gerade von einer Reihe der allerwichtigsten Völkerrechtsbeziehungen, z. B. von den Erwerbungen des Staatsgebietes durch Occupation oder Cession, von der Anerkennung neu gebildeter Staaten und Staatsgewalten, von der Intervention in fremden Staatsangelegenheiten und der internationalen Verpflichtung der Staaten zum Schadensersatz. In allen diesen Dingen würde sich die vorgeschlagene Codification entweder auf Gegenstände richten, in Beziehung auf welche man seit längerer Zeit im Allgemeinen einverstanden ist und in diesem Falle also werthlos bleiben oder auch Einzelheiten ergreifen, in Beziehung auf welche nach der gegenwärtig herrschenden Auffassung die den thatsächlichen Umständen entsprechende Würdigung politischer Verhältnisse nicht völlig ausgeschlossen werden kann.

Unter diesen Umständen würde als Gegenstand der partiellen Codification vielleicht das dem Princip allgemeiner Gleichberechtigung und dauernder Interessengemeinschaft unterworfenen, außerhalb der nationalen Gesetzgebungen gelegene Gebiet des friedlichen Seeverkehrsrechts anzusehen sein. Die Regeln zur Verhütung des Zusammenstoßes von Schiffen auf hoher See, die Einrichtungen der die Schifffahrt schützenden Anstalten, der Schutz Schiffbrüchiger gegen Plünderung, die Integrität der Telegraphenlabel auf dem Meeresgrunde, das Recht der Flaggen, gemeinsame Abwehr des Seeraubes oder Sklavenhandels erscheinen als Angelegenheiten, in Hinsicht welcher sich eine Verständigung vielleicht ebenso erreichen ließe, wie in den Angelegenheiten des internationalen Postwesens, vorausgesetzt daß gerade den leitenden Seemächten überhaupt daran gelegen wäre, an Stelle ihres jetzt thatsächlich vorwiegenden Einflusses gemeinsame Normen treten zu lassen.

Nächst den Materien des internationalen öffentlichen Seerechts würden diejenigen Regeln am meisten einer Verständigung zugänglich sein, in denen es sich um den internationalen Schutz solcher Privatrechtsverhältnisse handelt, die wesentlich modernen Ursprungs sind und von den juristischen Gegenseiten der Gerichtspraxis deswegen weniger beherrscht werden, als historisch ältere Privatrechtsverhältnisse. Sodann der Schutz aller derjenigen Rechtsansprüche, welche sich unter der Bezeichnung des schriftstellerischen, künstlerischen, industriellen oder gewerblichen Urheberrechts zusammenfassen lassen.

Und endlich läßt sich nicht behaupten, daß gewisse andere Theile des internationalen Privatrechts, in denen vermögensrechtliche Interessen im Vordergrund stehen, der Verständigung zum Zwecke codificirender Behandlung unzugänglich sein würden, wenn das Bedürfniß einheitlicher Regelung nicht nur vom Richter, sondern auch von Rechtsuchenden und vor allen Dingen von den Staatsregierungen lebhafter und allgemeiner als bisher empfunden würde.

Nach diesen Gesichtspunkten ist zwar nicht der theoretische Werth, wohl aber die praktische Nutzbarkeit der vorhandenen literarischen Vorarbeiten zur Herstellung eines Völkerrechtsgesetzbuches zu beurtheilen. Diese Eigenschaft der Brauchbarkeit für gesetzgeberische Zwecke dürfte allen denjenigen Versuchen

abzusprechen sein, die sich zum Ziele gesetzt haben, ein für die gesammte Menschheit annehmbares, alle Völkerrechtsverhältnisse ausnahmslos umfassendes Gesetzbuch zu construiren. Dieselben gehören, vom Standpunkt der Wissenschaft gewürdigt, in die Literatur des philosophischen Völkerrechts, wodurch in keiner Weise ausgeschlossen wird, daß sie in zahlreichen Einzelheiten Vorschläge enthalten mögen, die auch der Practiker zu beachten hat, wenn er den Stand der Ansichten in solchen Ländern kennen lernen will, die durch den Namen und die theoretischen Leistungen hervorragender Männer repräsentirt werden.

Richtig war der von Katchenowky 1862 ausgesprochene Gedanke, daß alle Vorarbeiten für spätere Verständigungen unter den Staatsregierungen in Hinsicht möglicher Codificationen von einem persönlichen Zusammenwirken der Rechtsverständigen aus verschiedenen Ländern auszugehen haben. Erst müssen die Gegensätze und Meinungsverschiedenheiten unter den Juristen der leitenden Staaten völlig klar gelegt werden, ehe man den Versuch theoretischer und practischer Verständigung mit Aussicht auf Erfolg unternehmen kann. Man muß vor allen anderen Dingen scharf zu erkennen suchen, in wie weit Rechtsverschiedenheiten und Streitfragen in nationalen Vorurtheilen, politischen Ueberlieferungen oder historischen Eigenthümlichkeiten oder gegentheilig nur in fehlerhafter Anwendung oder Ausbildung rechtswissenschaftlicher Grundsätze wurzeln.

Dieser Erkenntniß des Nutzens eines dem rein diplomatischen Meinungs- austausche zur Seite stehenden juristischen Meinungs- austausches zum Zwecke größerer Uebereinstimmung in der Behandlung internationaler Rechtsfragen entstammen die seit 1873 wirkenden Vereinsbildungen des Völkerrechtsinstituts und der Gesellschaft für Reform und Codification des Völkerrechts.¹⁾

Das Völkerrechtsinstitut, dessen Verhandlungen den Stand der Meinungen im Kreise der Völkerrechtsjuristen am deutlichsten widerspiegeln, erstrebt die wissenschaftliche Unterstützung allmählig fortschreitender Codification.

Alle solche Bestrebungen können aber nur dann dem gestellten Ziele näher kommen, wenn das Bedürfniß internationaler Rechtsicherheit von den Staatsregierungen stärker, als gegenwärtig der Fall ist, empfunden wird. Zunächst wäre es vom Standpunkt der Wissenschaft wünschenswerth, das in der Gerichtspraxis der einzelnen Culturstaaten wirklich geübte und angewendete internationale Verkehrsrecht genau kennen zu lernen, was ermöglicht werden könnte, wenn die Staatsregierungen dafür Sorge tragen wollten, daß an einer gemeinsamen Centralstelle die innerhalb ihrer Jurisdiction ergangenen, völkerrechtliche Materien betreffenden Erkenntnisse zum Zwecke allgemeiner Kenntnißnahme eingetragen und gesammelt würden.

¹⁾ Klüber erwähnt in seinem Völkerrecht (§ 292, Note a) eines zu Leipzig bereits 1782 erschienenen Code maritime général pour la conservation de la liberté de la navigation et du commerce des nations neutres en temps de guerre. Mög-

lißerweise war diese Arbeit durch die Verhandlungen über die bewaffnete Neutralität von 1780 veranlaßt.

2) Um diese Schwierigkeit zu würdigen, muß man die Terminologie des Englisch-Amerikanischen Privatrechts und des common law mit derjenigen des Römischen und modernen kontinentalen Privatrechts vergleichen. Möglicherweise hätte man mit der Schöpfung eines internationalen Rechtslexicons zu beginnen.

3) Ueber die Codification des Kriegesrechts schrieb (in Russischer Sprache) F. v. Martens: Der Orientkrieg und die Brüsseler Conferenz. St. Petersburg 1879. — Er hält überhaupt (s. Völkerrecht I, S. 195) die Codification des internationalen Rechts nicht nur für wünschenswert, sondern geradezu für notwendig. Bezüglich des Kriegesrechts bemerkt er: „Manche Brutalität, mancher himmelschreiende Bruch der Kriegsfitte wäre ungeschehen geblieben, wenn die Truppen und Einwohner der kriegsführenden Staaten mit den Kriegsgesetzen besser vertraut gewesen wären.“ Die Wahrscheinlichkeit dieser Vermuthung zugegeben, würde immer noch zu behaupten sein, daß dieser Vorwurf nicht die Völkerrechtsnormen der Gegenwart, sondern die Militärstrafgesetzgebung treffen würde. Wäre ein codificirtes Kriegesrecht vorhanden, so würde der gemeine Soldat diesen Code schwerlich bei sich führen und noch unwahrscheinlicher wäre es, daß er beachtet würde. Die Vorfrage wäre bei den gemeinen Leuten (Franzosen, Deutsche, Russen und Türken) dann wieder, in welchem Procentsatz eine Bevölkerung des Lesens kundig wäre.

4) Ueber die Wirksamkeit des Institut de Droit International s. die von Rolin-Jacquemyns begründete, gegenwärtig (1884) im XVI. Bande zu Brüssel erscheinende, von A. Rivier geleitete Revue de droit international und das von demselben Gelehrten herausgegebenen Annuaire de l'Institut de Droit International.

Die in demselben Jahre 1873 gestiftete Association pour la réforme et la codification du droit international verfolgt ähnliche Ziele ohne Beschränkung der Mitgliedschaft auf gelehrte Kreise der Völkerrechtswissenschaft. Ihre Berichterstattungen werden durch den leitenden Ausschuß in London alljährlich in einem Bande veröffentlicht. Der erste Bericht erschien 1884 in London (Report of the eleventh Conference, held at Milan).

F. v. Martens berichtet (a. a. O. S. 197), daß auch in St. Petersburg sich eine Gesellschaft für Völkerrecht gebildet hat, die alle Bestrebungen zur „Codification der Völkerrechtsprincipien“ begünstigen will.

§ 37.

Die voraussichtlichen Ergebnisse und Wirkungen der Codification.

Wie die Möglichkeit einer erschöpfenden, sämtliche Culturstaaten verpflichtenden Codification vom Standpunkt des gegenwärtigen Zeitalters bezweifelt werden darf, so erscheint es auch durchaus fraglich, ob die vielfach befürwortete Codification als eine der Vorbedingungen für die Fortentwicklung oder Reform des Völkerrechts angesehen werden müsse. Die zu hoffenden Vortheile oder andererseits die zu befürchtenden Nachtheile der Codification

lassen sich mit einiger Wahrscheinlichkeit abschätzen, nachdem man sich genau Rechenschaft abgelegt hat von den Gründen, die in neuerer Zeit, zumal seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts, zu einer Codification auf andere Rechtsgebiete führten, und mit dem Resultate dieser Untersuchung alsdann die Eigenart der Völkerrechtszeugung vergleicht.

Sämmtliche modernen auf dem Boden des Strafrechts oder Civilrechts entstandenen großstaatliche Codificationen, insbesondere diejenigen von Preußen (1794), Oesterreich (1811), Frankreich (1808—1810), Italien (seit 1859) beruhen entweder auf gesteigerter fürstlicher Machtvollkommenheit, die verschiedenen unter ihrem Scepter vereinigten Landesheilen an Stelle der Rechtzersplitterung die centralisirte Justiz und Gesetzgebung zu verschaffen bedacht war, oder auch auf dem nationalen Einheitsstriebe der Völker, der sich in dem Verlangen nach Einheitlichkeit auf dem Boden der Gesetzgebung bethätigte, oder auf den Nachtheilen unnatürlicher, verwirrender Mischung fremdartiger Römischer Rechtsquellen mit einheimischem Rechte ganz verschiedenen Charakters, wodurch in zahlreichen Streitfällen der Praxis die Prüfung der Vorfrage unumgänglich nothwendig wurde, welches von mehreren Ortsrechten anwendbar sein sollte? Endlich war die codificirende Gesetzgebung durch den Wahn unterstützt, es könne sich der rechtsungelehrte Laie aus Gesetzbüchern in Beziehung auf seine Angelegenheiten selbst hinreichend unterrichten.

Gegenüber diesen bedeutenden politischen und nationalen Interessen der einheitlichen, die Gesetzgebung und Rechtspflege beherrschenden Machtentfaltung trat die Erwägung, ob von der Codification wirkliche Verbesserung des Rechtes und erhöhte Sicherheit der Rechtspflege zu erwarten war, völlig in den Hintergrund. Nicht ohne gewichtige Gründe ist in Deutschland behauptet worden, daß die Civilrechtspflege in den Ländern des nicht codificirten Civilrechts an praktischem Gehalt und wissenschaftlicher Leistungskraft der Rechtsprechung in anderen Deutschen Ländern mit codificirtem Civilrecht mindestens ebenbürtig zur Seite stand, in manchen Hinsichten sogar sich wirklich überlegen zeigte.

Jede Codification vernichtet nicht nur Streitfragen einer vorangegangenen Epoche, sondern schafft neue Controversen, in denen gleichzeitig der sonst freier waltende Einfluß des Lebens und der Wissenschaft auf die Bethätigung der richtenden Gewalt gehemmt wird. Nur das Eine kann alsdann bezweifelt werden, ob solche neu durch die Gesetzgebung geschaffenen Controversen an Zahl und Bedeutung den beseitigten Streitfragen der älteren Zeit gleichstehen oder dieselben übertreffen.

Die Geschichte der dem Völkerrecht am nächsten verwandten Materien des Verfassungsrechtes hat im Verlaufe des letzten Jahrhunderts auf dem Europäischen Continente bewiesen, daß durch Codificationen des öffentlichen Rechts keinerlei erhebliche Garantien gegen Interpretationsstreitigkeiten geboten wurden; ganz im Gegentheil. In England, dessen Verfassungsrecht wesentlich auf Gewohnheit und stillschweigend bethätigter Anerkennung der Parteien und der Krone ruht, bewährte sich größere Sicherheit der staatsrechtlichen Praxis, als

in solchen Staaten, die bestrebt waren, durch geschriebene Constitutionen Garantien zu erlangen.

Die Erwartungen solcher Gesetzgeber, welche der Meinung waren, durch Codificationen allen Zweifeln der Theorie und den Schwankungen der Praxis begegnen zu können, sind durch die Geschichte widerlegt.

Große Gesamtcodificationen, die unter Umständen eine politische Nothwendigkeit im Bildungsgange des Einheitsstaates sein können und auch gegenüber solchen Richtern geboten sind, die die Fähigkeit noch nicht erlangt haben, mit allgemein wissenschaftlichen Begriffen zu operiren, bedingen meistens in zahlreichen Fällen einen Rückgang der Praxis, zumal ein hoch gebildeter Richterstand früher bemüht war, das Bedürfniß des sich stets neu entwickelnden Rechtslebens mit der wissenschaftlichen Erkenntniß der das Recht beherrschenden Principien auszugleichen. Jedenfalls ist der problematische Werth großer Codificationen abhängig von der daneben hergehenden Einrichtung oberster einheitlich organisirter Gerichtshöfe, deren Urtheilsfällung gelegentlich auch mit der Mehrheit einer einzigen Stimme große Streitfragen der Praxis in rein äußerlicher Weise abschneidet und damit die Einheit des Rechts aufrecht erhält.

Von diesen wesentlich politischen Vortheilen, wodurch die juristischen Schattenseiten der Codification aufgewogen werden, kann bei der Betrachtung der völkerrechtlichen Quellen nicht die Rede sein. Stellt man sich ein Völkerrechtsgesetzbuch als gegeben vor, so würde im Verlaufe einiger Zeit die Zahl der aus bloßen Interpretationsstreitigkeiten hervorgehenden Controversen in demselben Maße zunehmen müssen, in welchem sich die Staaten mehren, die sich der Herrschaft dieses Gesetzbuchs unterwerfen.

Fehlt es dann an einem ständigen Völkertribunal, um ebenso wie auf dem Gebiete des nationalen Civilrechts, mit Stimmenmehrheit in jedem einzelnen Falle zu entscheiden, welche Auslegung als die richtige gelten soll, so würde von einer Einheit des Rechts nicht die Rede sein können. Daraus ergiebt sich, daß die Codification der Völkerrechtsnormen von der Einrichtung eines Völkergerichts practisch überhaupt nicht getrennt werden kann.

Außerdem wäre dann auch die bisher meistens vernachlässigte Nebenfrage zu untersuchen: ob nach erreichter Codification des Völkerrechts das Gewohnheitsrecht im internationalen Verkehr gänzlich außer Wirksamkeit gesetzt oder der *desuetudo* die Macht zuerkannt werden soll, das geschriebene Gesetz zu verbessern? Jede dieser Möglichkeiten würde mit besonderen, den Werth der Codification beeinträchtigenden Nachtheilen verbunden sein.

Wenn man schließlich hervorhebt, daß Codification überall als ein bedeutungsvolles Mittel erscheint, wodurch Gesetzeskenntniß bei allen Nationen verbreitet werden könnte, so müßte zur Ermöglichung eines sicheren Urtheils festgestellt werden, ob die großen modernen Civilrechtscodificationen in sämtlichen davon berührten Kreisen bisher solche Wirkungen gehabt haben. Im Allgemeinen erscheint der Glaube, daß das Volk in seiner Masse ohne wissenschaftliche Vor-

bildung und ohne allgemein durchgreifende Antheilnahme an der Rechtsprechung den wirklichen Stand der Rechtsentwicklung aus Gesetzbüchern erkennen könne, als eine dem Volksleben selbst sehr gefährliche Täuschung. Immerhin bliebe auch hier zu bedenken, daß von irgend welcher Klarheit des Völkerrechtsbewußtseins in der Menge der Menschen schon deswegen unmöglich die Rede sein kann, weil die Massen der Bevölkerungen überhaupt niemals in ausländische Verkehrsbeziehungen eintreten. Noch viel weniger ist innerhalb der Staatsgenossenschaft großer Mächte ein Verfahren denkbar, womit nach Analogie des Geschworenengerichts eine Betheiligung des Volkes an der Entscheidung von Staatsstreitigkeiten und folgeweise ein Beweggrund zur Kenntnisaufnahme des geltenden Rechts zu schaffen wäre.

Das Völkerrechtsbewußtsein kann, soweit es von der Moralidee und rein sittlichen Postulaten verschieden ist, nur an den unmittelbar in den auswärtigen Staatsverkehr eingreifenden Regierungsorganen eine ausreichend starke, subjective Grundlage finden, neben welcher sogar der sog. Juristenstand nur indirect als mitwirkender oder helfender Factor in Betracht käme.

Das Ergebniß dieser Betrachtungsweise läßt sich in folgendem Satze zusammenfassen:

1. Keiner der mit einer Codification des Civilrechts möglicherweise verbundenen, für einzelne Länder nachweisbaren, politischen Vortheile staatlicher Rechtseinheit kann von der Codification der Völkerrechtsquellen sicher gehofft werden.
2. Keiner der mit der Codification des Civilrechts erfahrungsgemäß verbundenen Nachtheile, hervortretend in der Hemmung organischer Rechtsentwicklung, kann bei der Codification der Völkerrechtsnormen vermieden werden.

Der Vergleich mit dem Civilrecht bietet die der Codification vortheilhafteste Analogie. Denn im Civilrecht fehlen diejenigen nationalen, zeitlich schneller wechselnden Einwirkungen, denen die Gestaltung des Strafrechts unterliegt. Stellt man sich also auf den Boden der Fiction, daß in der Feststellung der Völkerrechtsnormen im Wege der Codification die Großmächte keinerlei eigene Interessen im Gegensatz zu denjenigen anderer Staaten zu verfolgen hätten, oder sogar bereit wären, gewichtige politische Interessen dem Zwecke einer Codification unterzuordnen, so würden dem zu erwartenden Erfolge immer noch diejenigen Einwendungen und Bedenken entgegengesetzt werden müssen, die von der Codification des Civilrechts ungetrennlich sind.

Außerhalb aller sonst zu beachtenden Analogien liegt aber, was dem Völkerrecht allein angehört: die Auflösung der sog. Codification in den Gattungsbegriff des Staatsvertrages.

Mit ihm sind zwei Rechtswirkungen unlösbar verbunden. Wie das Zustandekommen der Staatsverträge jedes einzelnen Contrahenten Zustimmung

erfordert, so ist deren Aufhebung oder Abänderung von der Einwilligung aller abhängig. Jeder Gesetzgeber weiß, daß er Rechtsirrtümer nicht vermeiden kann und übernimmt die Verantwortlichkeit für solche Fehler in dem Bewußtsein, daß Mängel durch Nachtragsgesetze beseitigt werden können. Vertragsschließende Staaten würden bei der Codification, wenn sie zu Stande käme, dieselben Möglichkeiten des Irrthums anerkennen, aber bei eintretendem späteren Abänderungsbedürfniß sich mit gebundenen Händen dem Veto jedes einzelnen Staates anvertrauen.

Angeichts dieser nicht gering zu achtenden Schwierigkeiten bleiben alsdann nur folgende Möglichkeiten:

entweder die offen zu haltende Berechtigung der Gewohnheit bis zu dem Maße, daß sich dieselbe auch im Widerspruch zu geschriebenen Rechten betätigen darf, im welchem Falle sich wahrscheinlich auf höheren Befehl entgegenstehende Gewohnheiten in allen denjenigen Staaten bilden würden, die sich durch Bestimmungen eines vorangegangenen Staatsvertrages späterhin verlegt finden und eine Abänderung in ihrem Interesse nicht zu erwirken vermögen;

oder irgend eine vorbeugende Maßnahme bestehend in der Einschränkung des codificirenden Staatsvertrages auf eine bestimmte Zeitdauer, nach deren Ablauf im Falle geschehener Aufkündigung die Nothwendigkeit einer erneuerten Verständigung unter den Contrahenten eintreten würde. Sind die Zeitfristen der Geltung kurz bemessen, so würde das jeweilige Ergebniß der Codification dem mindestens nach Vierteljahrhunderten zu bemessenden Aufwand an Arbeitskräften kaum entsprechend befunden werden. Sind die Zeitfristen auf lange Dauer berechnet, so können in der Zwischenzeit weltgeschichtliche Veränderungen eintreten, deren unvorzusehende und unberechenbare Bedeutung sich entweder in dem Bedürfniß sofortiger Abänderung oder schlimmstenfalls in der Thatsache des Vertragsbruchs von Seiten einzelner Staaten kund geben würde.

Ob durch Codification die Zahl erheblicher Völkerrechtsverletzungen verringert werden würde, läßt sich mit einiger Sicherheit nicht vermuthen. Schwerlich darf man annehmen, daß bedeutende Staatsregierungen heute noch der Mittel entbehren, sich Einsicht zu verschaffen in den Stand der internationalen Rechtspraxis. Nicht aus Unkunde, sondern aus einseitiger Verfolgung politischer Interessen werden von den Staatsregierungen Rechtsnormen verletzt. Was dagegen die Staatsunterthanen anbelangt, so hat schon gegenwärtig jede civilisirte Regierung es in ihrer Hand, Völkerrechtsverletzungen in ihren eigenen Gesetzen, beispielsweise auch in den Militärstrafgesetzbüchern zu verpönnen, was an sich wirkungsvoller wäre, als eine ohne strafrechtliche Sanction in dem gehofften Völkerrechtscodez enthaltene Vorschrift.

Will man dem Problem der Partialcodification einzelner Völkerrechtstheile vom Standpunkte der Staatsregierungen näher treten, so würde, abgesehen von den immerhin nützlichen oder gar unentbehrlichen Vorarbeiten der Wissenschaft, am meisten Werth darauf zu legen sein, daß mit der Entscheidung

der practisch fühlbaren Controversen durch gemeinsame Declaration derjenigen Mächte begonnen wird, die sich unter einander zu verständigen vermögen und alsdann zu der Ausarbeitung solcher Einzelbestimmungen fortgeschritten wird, die sich als Consequenzen jener Vorentscheidung darstellen.

Haben die Großmächte sich über gewisse Grundsätze des Völkerrechts in gemeinsamen Declarationen vereinigt, so könnte deren Verallgemeinerung dadurch gesichert werden, daß die Anerkennung neu entstandener Staaten von der Annahme dieser Verkehrsgrundsätze abhängig gemacht würde.

§ 38.

Relativer Werth der einzelnen Völkerrechtsquellen im Verhältniß zu einander.

Die Idee der Codification fand in neuerer Zeit, nachdem zumal im XVIII. Jahrhundert das Unbefriedigende der aus dem Mittelalter ererbten Gesetzeszustände allgemein fühlbar geworden, ihren mächtigsten Stützpunkt in der Forderung der naturrechtlichen Doctrin, nach welcher ein für alle Zeiten bleibendes, vollkommenes Rechtssystem durch Wissenschaft und Gesetzgebung geschaffen oder wiederhergestellt werden sollte.

Man träumte von großen legislatoren Schöpfungsacten, indem man gleichzeitig die überlieferten Zustände als willkürliche, durch menschliche Kurzsichtigkeit herbeigeführte Verunstaltungen des „wirklichen“ Rechts ansah.

Wer heut zu Tage die Codificirbarkeit des gesammten Völkerrechtsstoffes für möglich und wünschenswerth erachtet, giebt sich doch sicherlich nicht mehr dem Wahn hin, daß auf diese Weise ein für alle Zeiten genügendes, abgeschlossenes Gesetzgebungswert geschaffen werden könnte. Das Leben der Nationen ist mächtiger als Paragraphen oder der geschriebene Buchstabe des Gesetzes oder die Doctrinen der Jurisprudenz. Die höchste Aufgabe der Politik wird daher immer darin bestehen, die stillen, nach rechtlicher Gestaltung unaufhörlich ringenden Kräfte der Gegenwart und Zukunft nicht nur nicht zu behindern, sondern im Gegentheil vor übereilter Umschnürung zu bewahren und den Einflang zwischen Gesetzesvorschriften und Thatfachen zu bewahren.

Die Ueberschätzung der von der Codification des Völkerrechts zu erwartenden Vortheile erklärt sich außerdem aus der unrichtigen Veranschlagung des den einzelnen, positiven Völkerrechtsquellen in ihrem Verhalten zu einander zukommenden Werthes.

Nicht wenige unter den angesehensten Völkerrechtslehrern gehen von dem Satze aus, daß dem geschriebenen Rechte der Gesetzgebungen und folglich, was das Völkerrecht anbelangt, den Staatsverträgen überall eine höhere Dignität zuzusprechen sei,¹⁾ als der Rechtsgewohnheit.

Man glaubte mit dieser Theorie dem Völkerrecht zu höherer Festigkeit zu verhelfen und die unsicheren Abstractionen der älteren Naturrechtsschule

wirksam zu bekämpfen, über sah also den oben angedeuteten Zusammenhang der Dinge und die durch Erfahrung bezeugte Thatsache, daß fehlerhafte, von den herrschenden Strömungen des Zeitgeistes getragene Richtungen viel eher auf den leichter beweglichen Gesetzgebungsapparat, als auf die Praxis eines festgefügten, durch Ueberlieferung gestützten Gerichtsorganismus Einfluß gewinnen.

Ob schon es daher von unleugbar großer Wichtigkeit ist, die den Staatsverträgen unter den Völkerrechtsquellen zukommende Bedeutung nachdrücklich gegen solche zu vertheidigen, die von der Haltbarkeit derselben eine geringe Meinung hegen, so darf doch nicht übersehen werden, daß der Werth der Verträge vornehmlich in ihrer Gegenüberstellung zu jener oft hervortretenden Neigung der Diplomatie liegt, alle Streitfragen thunlichst offen zu halten und von Fall zu Fall ohne feste Regel lediglich nach den Rathschlägen vorübergehender Zweckmäßigkeiten zu erledigen.

Ganz andere Resultate gewinnt man dagegen, wenn man das Vertragsrecht nicht mit der regellosen Zweckmäßigkeitsstendenz der in einzelnen Staaten mit einander kämpfenden Interessen vergleicht oder an dem Stande abstracter, doctrineller Streitfragen bemißt, sondern in vergleichende Beziehung versetzt, zu den allgemeinen in das Verkehrsleben übergegangenen Grundsätzen des internationalen Verhaltens.

In diesem Falle ergibt sich, daß Anerkennung und Gewohnheit in der Rangordnung der allgemeinen positiven Völkerrecht erzeugenden Quellen obenan stehen und die heute geltenden Staatsverträge an Bedeutung weitaus überragen. Unrichtig ist auch die Auffassung, welche einzelne Staatsverträge als geschichtlich dauernde Grundlage des Völkerrechts annimmt.²⁾ Denn jenseits der Entstehung der ersten Verträge liegt der in jeder Rechtsgenossenschaft stillschweigend angenommene Satz, der ihnen, gegenüber der Thatsache ihrer Verletzbarkeit, die durch das Rechtsbewußtsein geforderte Sanction erteilt, und mit jedem Verträge ist nothwendig die Vorstellung verbunden, daß er unter Umständen, wie beispielsweise durch Erschöpfung des Vertragsinhaltes, zu einem natürlichen Ende auch ohne Vertragsverletzung gelangen könne. Das Princip des Völkerrechtes bleibt aber, unabhängig von allen Stipulationen der Verträge, ein im Zusammenleben der Nationen unzerstörbares. Wie der Verbrecher durch seine Missethat gegenüber der allgemeinen bürgerlichen Rechtsordnung seine Persönlichkeit und seine Staatsangehörigkeit nicht mehr verwirken kann, so behält auch der einer Vertragsverletzung schuldige Staat, durchaus unabhängig von der Summe der in einzelnen Staatsverträgen niedergelegten Vorschriften, seine Rechtspersönlichkeit innerhalb der auf allgemeiner Anerkennung unzerstörbar begründeten rechtlichen Genossenschaft. Er bewahrt sie für die Dauer seiner Einzeleristenz.

Schwerlich wird dies Grundverhältniß von irgend einer Seite geleugnet. Nur suchen sich solche, die die Staatsverträge als vollendete Form der Rechts erzeugung ansehen, dadurch vor Widersprüchen zu retten, daß sie ihrerseits Anerkennung oder Gewohnheit entweder als sog. natürliche Völkerrechtsquellen

gelten lassen, oder ihre Zuflucht zu dem bekannten Aushülfsmittel der fingirten Vertragsschlüsse nehmen.

Das formal von der Theorie der Rechtsquellen festzuhaltende, ideale Endziel aller Culturentwicklung muß darin bestehen, daß die Rechts erzeugung, die ihren ältesten Ausgangspunkt in stillschweigender Anerkennung und Gewohnheit gegeben fand, allmählig auf ihrem Entwicklungsgange durch die späteren Zwischenstufen des Juristenrechts, der Wissenschaft und der Gesetzgebung zu der Vollendung einer alle diese Factoren in sich aufnehmenden und ausgleichenden Volksrechts- und Völkerrechtsgewohnheit zurücklehre, womit ein Zustand als möglich von uns vorgestellt wird, in dem einerseits das nothwendige und im Leben der Nationen schlechthin unerlässlich gewordene, in Gewohnheiten bethätigte Recht unuerlässlich erscheint gegenüber den Controversen der Gelehrten und den Abänderungsversuchen der Gesetzgebung, andererseits der Gesetzgebung und den Staatsverträgen diejenigen Aufgaben verbleiben, die wegen ihrer wandelbaren Natur von den die Gewohnheit bildenden Kräften der zu einem höheren Befitzungsstande gelangten Nationen noch nicht erfaßt werden können.

Damit soll nicht geleugnet werden, daß Gesetzbüchern eine gegenständlich oder zeitlich bedingte Nothwendigkeit für gewisse Rechtsmaterien in solchen Zeiten zuerkannt werden müsse, in denen das gewohnheitsrechtliche Leben der Staaten in einem Zustande der Entkräftung oder Zerstückung sich befindet; die Staatsgesellschaft selber kann ihre innere Willenseinheit eingebüßt, und die Rechtswissenschaft sich außer Stande erwiesen haben, das Bedürfniß der Rechtsgewißheit durch annehmbare Entscheidung zweifelhafter oder streitiger Rechtsverhältnisse zu befriedigen. Nur würde durch dies Zugeständniß der Lehresaß nicht aufgehoben, daß der souveräne, in Gesetzgebung und Staatsverträgen redende Wille der Volksmenge oder des Herrschers im Allgemeinen ein weniger sicheres Recht schafft, als die im Stillen arbeitende, von der Macht richterlicher Autorität und einer volkstümlich anerkannten Rechtswissenschaft geleitete Uebung des Volkslebens.

Wie weit dieses letzte Ziel der völkerrechtlichen Normgebung durch eine von den Potenzen der Moralität, der Völkersitte und der Wissenschaft beherrschte Gewohnheit von unserem Zeitalter entfernt liegt, kann die Darstellung des positiven Rechtes dahingestellt sein lassen. Aber wir sind zu der historischen Vermuthung befugt, daß ein derartig gestelltes Ziel jedenfalls ein höheres und unter keinen Umständen aussichtsloseres ist, als die Erwartung, die Gesamtheit aller Völkerrechtsnormen codificirt zu sehen. Selbst wenn man sich diese Gesamtcodification als allmählig fortschreitende Thätigkeit im Laufe der Jahrhunderte vorstellt, wäre es nicht ausgeschlossen, daß nach der Vollendung ihres letzten Abschnittes wiederum mit der Neuordnung ihres inzwischen veralteten ersten Abschnittes zu beginnen wäre.

Aus dieser Auffassung der die Völkerrechts erzeugung bebingenden Formen lassen sich möglicherweise einzelne brauchbare Nutzenwendungen für die Beurtheilung der gegenwärtigen Völkerrechtsnormen gewinnen.

Die Staaten müssen darnach trachten, der Natur der internationalen Rechtsnormen entsprechend, die verschiedenen möglichen ihrer Einwirkung und Erfassung zugänglichen Rechtsquellen in Thätigkeit zu setzen, ohne irgend einer derselben den Abfluß zu verstopfen. Jedes Unternehmen, die Gewohnheit bildenden Kräfte des Volkslebens mittelbar einzuengen, würde dem letzten Ziele der internationalen Gemeinschaft zuwiderlaufen.

Hat man den relativen Werth der verschiedenen Rechtsquellen richtig erkannt, so muß das Zweckbewußtsein der im internationalen Verkehr leitenden Mächte zu folgenden Ergebnissen gelangen, deren practische Anwendung weiterhin gleichsam zu einer planmäßigen und nützlichen Kanalisierung und andererseits zu einer Eindämmung des Quellenlaufs im Interesse größerer Befruchtung führen würde.

1. Der fortbauenden Bethätigung der gewohnheitsrechtlichen oder auf stillschweigender Anerkennung beruhenden Staatspraxis sind diejenigen Gebiete des internationalen Verkehrslebens vorzubehalten, bei denen der Bestand hinreichend fester Grundsätze bereits in gemeinsamer Ueberlieferung eingewurzelt ist oder von der fortschreitenden Entwicklung der Cultur erwartet werden darf. Jeder Versuch, solche allgemein im Wesentlichen bereits anerkannten Verkehrsgrundsätze durch Vertragsschließungen unter einzelnen Staaten zu formuliren oder einer schriftlichen, durch theoretische Gesichtspunkte beherrschten Redaction zu unterwerfen, würde, von der Zweifelhaftheit des Gelingens abgesehen, vorhandene Streitobjecte nur vervielfältigen und vergrößern. Einverständnis der Staatspraxis kann auch in solchen Verhältnissen hinreichend bethätigt werden, deren juristisch-technische Definition keinen gleichmäßigen, bei allen Nationen annehmbaren Ausdruck findet.

2. Das Staatsvertragsrecht hat, abgesehen von seiner politischen Zweckbestimmung, Aufgaben zu erfüllen, die aus der Unzulänglichkeit und Unanwendbarkeit des Gewohnheitsrechtes hervorgehen, daher zunächst solche Streitfragen für einzelne Fälle zu beseitigen, die sich mit wissenschaftlichen Mitteln der Jurisprudenz nicht entscheiden lassen. Solche authentische Entscheidung nach grundsätzlichen und bleibend anwendbaren Regeln verdient immer den Vorzug vor dem Versuch eines Vergleiches, der den Streit nur für den Augenblick beilegt, ohne in der Zukunft seiner Wiederkehr vorzubeugen. Das Bestreben der Diplomatie, grundsätzlichen Entscheidungen der Völkerrechtsstreitigkeiten auch dann aus dem Wege zu gehen, wenn, wenigstens für zukünftige Fälle, die Aufstellung eines bindenden Präcedenzfalles möglich erscheint, verursacht Hemmungen in der Entwicklung der positiven Völkerrechtsnormen. Auch nach erfolgter Beilegung eines einzelnen Streitpunktes durch Vergleich würde es durchaus angemessen sein, durch Schiedsgericht, Vertragsschluß oder Declaration die in Zukunft zu befolgende Rechtsnorm der fortbauenden Ungewißheit zu entziehen.

3. Staatsverträge müssen überall auf bestimmte, bald kürzere bald längere Zeitfristen abgeschlossen werden, wo die Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit von Veränderungen in den eine Rechtsregel bedingenden Thatsachen vorausgesetzt werden darf. Der Fehler übermäßig langer Vertragsdauer oder zeitlich überhaupt nicht begränzter Geltung hätte, wofern später wesentliche Aenderungen in den Thatsachen eintreten, die unvermeidliche Folge der Vertragsverletzung und im weiteren Verlaufe die Folge verminderter Achtung des Staatsvertragsrechts, als einer Quelle internationaler Rechtsbeziehungen.

4. Der allgemeine Werth der Staatsverträge als einer der verschiedenen Rechtsquellen hängt somit somit ab:

- a) von der gegenständlich richtigen Bestimmung ihres Verhältnisses zu der Rechtszeugung durch Anerkennung und Gewohnheit;
- b) von der richtigen Erkenntniß eines der rechtlichen Vorausbestimmung überhaupt fähigen Gegenstandes der Vertragschließung;
- c) von der richtigen Bestimmung der dem Vertragsrechte beizumessenden Dauer.

1) Calvo, Droit International I, § 29: Dans tous les cas, et quelle que soit la nature ou la portée de leurs stipulations, les traités sont incontestablement la source la plus importante et la plus irrécusable du droit international. Unserer Ansicht nach gilt dies nur von einzelnen Friedensverträgen und unter Einschränkung auf gewisse historische Perioden.

2) Laurent, Droit civil International (1880) I, 11: Les nations ne peuvent être obligées que par leur consentement — de là les traités, qui forment la base de droit de gens positif.

§ 30.

Der geschichtliche Charakter der Völkerrechtsquellen.

Literatur: Kohler, Rechtsgeschichte und Weltentwicklung in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft Bd. V, 3 (1884).

Lieferen Einblick in das Wesen der Völkerrechtsquellen und die ihren Erscheinungsformen zukommende Bedeutung können nur diejenigen gewinnen, die bemüht sind, in der Geschichte die Grundlagen des gegenwärtigen Völkerrechtszustandes zu erkennen. Wie geographisch auf der Erdoberfläche Meer und Land einander begränzen und bedingen, wie ehemals erhaben gewesene, emporragende Gesteine auf den Boden des Meeres gesunken sind und die Naturgewalt flüssiger Elemente die gegenwärtig feste und sichtbare Erdrinde zum Wohnplatz des Menschengeschlechtes aufgebaut hat, so walten auch in dem geistigen Leben der Menschheit Grundkräfte, die man zu einem Theile als

fließende oder mächtig wogende Bewegung des Veränderlichen, zu einem anderen Theile als die in fest gewordenen, nothwendigen Formen gesellschaftlicher Ordnung hervortretenden Schichtungen des Völkerrechts bezeichnen kann. Als allmälige Schöpfung niemals rastender Weltgeschichte aufgefaßt, gleicht das allgemeine Völkerrecht dem festen Boden, auf dem sich die gesittete Menschheit in freiem Verkehre ihrer einzelnen Gliederungen sicher bewegen kann; während gleichzeitig in dem Wellenschlage der gleichsam fließenden Gegensätze einer unaufhörlichen Verlehrsabewegung alle Formen verloren gehen, welche die Vergangenheit als bereits festgewordenes Uferland ansah, gleichzeitig aber wiederum für die Zukunft durch dieselben Bewegungen neue Gestaltungen vorbereitet werden.

Schon der Begriff der Weltgeschichte, der Schiller das letzte Richteramt über Schuld und Verdienst der Nationen zuerkannt hat, schließt für das moderne Bewußtsein der civilisirten Staaten mit Nothwendigkeit auch die Vorstellung eines Völkerrechtsgesetzes in sich. Denn unparteiisch kann der Historiker, in dem sich die sittlich-rechtliche Idee der Weltgeschichte und der Menschheit wieder spiegelt, nur dann urtheilen, wenn an Stelle eines durch Vorliebe oder Abneigung befangenen und getrübbten Einblicks in die Schicksale der Nationen der Maßstab getreten ist, der sich in den völkerrechtlichen Ideen großer Epochen als ein herrschender herausgebildet hat.

Der Begriff der Weltgeschichte geht für die Vergangenheit von der Vorstellung aus, daß alle höher gesitteten Völker ihren menschheitlichen Beruf durch die Unsterblichkeit ihrer historisch erarbeiteten Cultur, auch nachdem ihre staatliche Selbständigkeit zu existiren aufgehört hat, vor der Nachwelt erweisen und sodann für die gegenwärtigen Zustände von der Erkenntniß, daß heute jede höher begabte und vom Bewußtsein ihrer Culturmission erfüllte Nation in ihrem Streben, nach Außen auf andere Völker einen günstig gestaltenden Einfluß zu üben, auf das Klarste erkennt, daß sie selber ebensowohl in einem Successionsverhältniß zur der Culturerbschaft der Vergangenheit und längst abgestorbener Staatsvölker, als auch in einer Wechselwirkung des geistigen Empfangens und Gebens zu anderen noch lebenden Volkskörpern sich befinde. Das unzerstörbare Ergebnis und gleichzeitig auch der der Urtheilsfällung der Weltgeschichte zu Grunde liegende Maßstab solcher staatlichen Wechselwirkungen offenbart sich in der Gesamtheit derjenigen Völkerrechtsgrundsätze, die man ehemals als Postulate der Vernunft ansah, die jedoch vom Standpunkt des weltgeschichtlichen, in dem gegenwärtigen Bewußtsein des in gebildeten Nationen sich wieder spiegelnden Entwicklungsprozesses als langsam befestigtes, durch die Jahrtausende übertragenes Fideicommiss der Humanität oder als ein in jeder Generation festgehaltenes, in seiner Gesamtheit unzerstörbares Culturerbe sich darstellen: ein Erbe, das den einzelnen Staat oft genug auch wider seinen Willen oder ohne klare Erkenntniß vorhandener Nothwendigkeit zur Aneignung zwingt, so daß sich in diesem Stücke die Ultrömische Vorstellung einer von dem Willen der Nachkommen unabhängigen durch Gewalthaberschaft bestimmten,

nothwendigen Erbfolge in der geschichtlichen Succession der Culturstaaten wiederholt.

Vor dem Auge des Civilrichters oder des Strafrechtjuristen erscheinen die für ihn verbindlichen Rechtsätze der Gesetzbücher oder Verfassungsurkunden als widerspruchslos geltende Willensacte der im gegebenen Staate herrschenden Macht. Das letzte Urtheil über die Normen des Völkerrechts und ihre Erzeugung beruht hingegen auf der historisch gewordenen Erkenntniß, daß die nach Innen gelehrte Macht staatlicher Organisation zwar über die Unterthanenschaft einzelner Nationen zu herrschen vermag; nach Außen gewendet, im Verkehr aller Culturvölker jedoch als eine von weltgeschichtlicher Nothwendigkeit beherrschte Macht aufgefaßt werden muß, obschon vom Standpunkt des um die Rechtsgeschichte unbekümmerten Juristen die Wirksamkeit dieser jeden einzelnen Staat zwingenden Macht vorläufig bis zur Herausbildung höherer und allgemeiner Culturformen nur in der gesetzlich ausgesprochenen Selbstbeschränkung der einzelnen Staatsgewalten sichtbar werden kann.

In der Wahrnehmung dieser über jeden einzelnen Staat weltgeschichtlich herrschenden Geistesmacht, deren unmittelbarste Unterthanen die Staatsregierungen selber sind und die der einzelne Staat mit den Mitteln physischer Gewalt von sich ebenso wenig abnehmen kann, wie die Winde von der über seinem Staatsgebiet ruhenden Luftschicht oder die Meeresströmungen an seinen Küsten, wurzelte der Irrthum, der Gelehrte dazu verleitet hat, historische Thatfachen schlechthin als Quellen des positiven Völkerrechts zu nehmen, während die aus geschichtlicher Erfahrung abzuleitende Regel internationalen Verhaltens doch nicht eher rechtlich normirende Kraft gewinnen kann, als sie sich, und zwar oftmals nach lange fortgesetzter gründlicher Vertennung, im Bewußtsein der Völker als eine nothwendig festzuhaltende, anquerkennende und darum verpflichtende offenbart hat.

Die große Mehrzahl jener noch flüssigen Thatfachen, die in unserer eigenen Zeitgeschichte sich ereignen, entbehrt ebenso, wie es auch zu anderen Zeiten anerkannt war, zunächst jeder rechtlichen Dualität. Sogar vollendete Thatfachen, die im Widerspruch zur bestehenden Völkerrechtsordnung sich behaupten, haben niemals die Bedeutung eines rechtlich bindenden Präcedenzfalles. Zu einem solchen können sie erst dann werden, wenn ihnen die übereinstimmende Ueberzeugung der Völker nachträglich die Eigenschaft eines rechtshistorischen Grenzzeichens zwischen Recht und Unrecht zuerkannt hat.

Auch die großen, an Umfang andere Rechtsquellen überragenden Massen des Vertragsrechtes gehören noch heute, wie ehemals, meistens theils zu den von uns als flüssig bezeichneten Bestandtheilen der sich vervollkommnenden Völkerrechtsordnung, sind aber darum noch nicht gering zu schätzen. Denn alle völkerrechtlichen Neubildungen sind auf die Ablagerungen der im Vertragsschluß mitwirkenden Kräfte eines das allgemeine Völkerrechtsverhältniß nicht bloß die Interessen der nächste Jahre umfassenden Zweckbewußtseins der Staaten angewiesen.

Darnach wäre es durchaus irrig, anzunehmen, daß die Geschichte des allgemeinen Völkerrechts wesentlich aus dem Inhalt einzelner Staatsverträge vergangener Zeiten zu schöpfen wäre. Eher wäre im Gegentheil zu behaupten, daß die Staatsverträge viel mehr den Stand schwankender Rechtsbildung wieder spiegeln, als dauernde historische Gesamtrechtsverhältnisse zu erzeugen vermögen. Im historischen Sinne genommen, ist somit das gegenwärtige Staatsvertragsrecht wesentlich als Recht eines Uebergangszustandes zu nehmen, in welchem vermöge zeitlich beschränkter Stipulationen erprobt werden soll, was für die Zukunft Anspruch auf allgemeine, vom Vertragsschließungswilligen Einzelner unabhängige Berechtigung erheben könnte.

Ruß innerhalb der Europäischen Völkergenossenschaft, wie bereits gezeigt wurde, engere oder weitere Culturgemeinschaft als Verbindungsglied unter den einzelnen einander näher oder entfernter stehenden Staaten unterschieden werden, so wird, wo unwiderrüßliche Anerkennung historisch nothwendig gewordener Völkerrechtsverpflichtungen sich in dem Bewußtsein minder hoch entwickelter Nationen noch nicht festsetzen konnte, die jeweilige Arbeit fortschreitender Rechtsbildung für die Verkehrsverbindungen zwischen engeren Culturgemeinschaften und entfernter stehenden Staatsbildungen sich nur in Gestalt des auf Verträgen beruhenden Uebergangsrechtes vollziehen können.

Die Geschichte der internationalen Verkehrsbeziehungen, durch deren Darstellung erkennbar gemacht werden soll, welche Völkerrechtsnormen als nothwendige Bestandtheile der gegenwärtig geltenden Ordnung, als unveräußerliche Gesamterbchaft in der historischen Succession der Culturnationen, und als geistige Weltmacht der Willkür der einzelnen Staaten entrückt sind, ferner welche anderen nur das Verhältniß einzelner Staaten zu einander bestimmenden Normen als gleichsam noch schwankende innerhalb zeitlich begrenzter Uebergangszustände zu erachten sind, ist allein geeignet, wissenschaftlich haltbare Ausgleichungen zu bieten zwischen den Collisionen politischer Machtäufferungen und der rein juristischen Betrachtungsweise des Völkerrechts. Solche Collisionen sind unvermeidlich, wenn die bisherige, in der Lehre von den Rechtsquellen herrschende Verwirrung fortbauert und daneben einerseits die Organe der Diplomatie und Politik nothwendige und unveräußerliche, durch den Gang der Geschichte erweisbare Vorschriften der Völkerrechtsordnung mit den Uebergangsnormen des modernen Vertragsrechtes vermischen, andererseits die Träger der Jurisprudenz, aus Neigung zur Verallgemeinerung der für einen einzelnen Fall getroffenen Entscheidung, die nur zeitgeschichtliche und deswegen noch beschränkte Geltung einzelner Vertragsstipulationen voreilig in die Postulate der allgemeinen Völkerrechtsordnung einverleiben.

Nur aus der weltgeschichtlichen Grundlegung, welche den Quellenboden der Völkerrechtsnormen im Wege der Untersuchung theoretisch aufgräbt, und alsdann mit wissenschaftlich haltbarem Material ausmauert, ist das Entwicklungsgesetz zu finden, dem das positive Völkerrecht als einer in der Culturverbreitung und in der Rechtsgeschichte unwiderstehlich waltenden höchsten Umr-

verfalscht folgen muß. Und nur so werden die Bahnen erkennbar, die eine auf die Zukunft bedachte Reformirung des positiven Völkerrechts mit jener Vorsicht einschlagen muß, die vor allen anderen Dingen die Continuität der Geschichte als wirksamste Garantie für den Bestand des Rechtes begriffen hat.

Jede Darstellung des geschichtlichen Processes, den die Entwicklung der völkerrechtlichen Beziehungen durchlaufen hat, enthält nothwendig zwei Abschnitte:

1. Die Darlegung der die dauernde und allgemeine Rechtsgemeinschaft der Nationen im internationalen Verkehr wirkenden Thatfachen der Vergangenheit.
2. Die Darstellung des theoretischen Ideenprocesses, der die Erkenntniß der Völkerrechtszustände leitet und den geschichtlich vorangegangenen Thatfachen entweder, wie in den älteren Zeiten, nachfolgt, oder ihnen wie in der neueren Zeit, mit dem Bestreben, sie zu beeinflussen, in seiner Gestaltung voraussetzt.

Des Völkerrechts Anfänge und Keime sind so alt, wie die weltgeschichtlich nachweisbaren Anfänge menschlicher Culturwirkungen einer Nation auf andere Nationen. Dagegen sind die Anfänge der wissenschaftlichen Erkenntniß des Völkerrechts und eines in seiner Fortbildung waltenden Zweckbewußtseins sehr viel späterer Entstehung. Aus diesem Grunde ist es zulässig, die Geschichte der völkerrechtlichen Beziehungen, wie im Nachfolgenden geschieht, von der Geschichte der völkerrechtlichen Theorien und der Rechtsliteratur in der Darstellung zu trennen.

Der nächstfolgende dritte Abschnitt erläutert deswegen die geschichtliche Entwicklung der internationalen Beziehungen, der vierte Abschnitt die Geschichte der völkerrechtlichen Literatur.

Bei der Lösung dieser Aufgaben kann es sich, unter Verzichtleistung auf die Anhäufung zusammenhanglos gebliebener Einzelerkenntnisse, nur darum handeln, dasjenige darzustellen, was als historisch entferntere oder nähere Ursache der im gegenwärtigen Zeitalter Recht wirkenden Kräfte begriffen, oder auch als Analogie moderner Verhältnisse denkbarer Weise wissenschaftlich verwerthet werden kann.

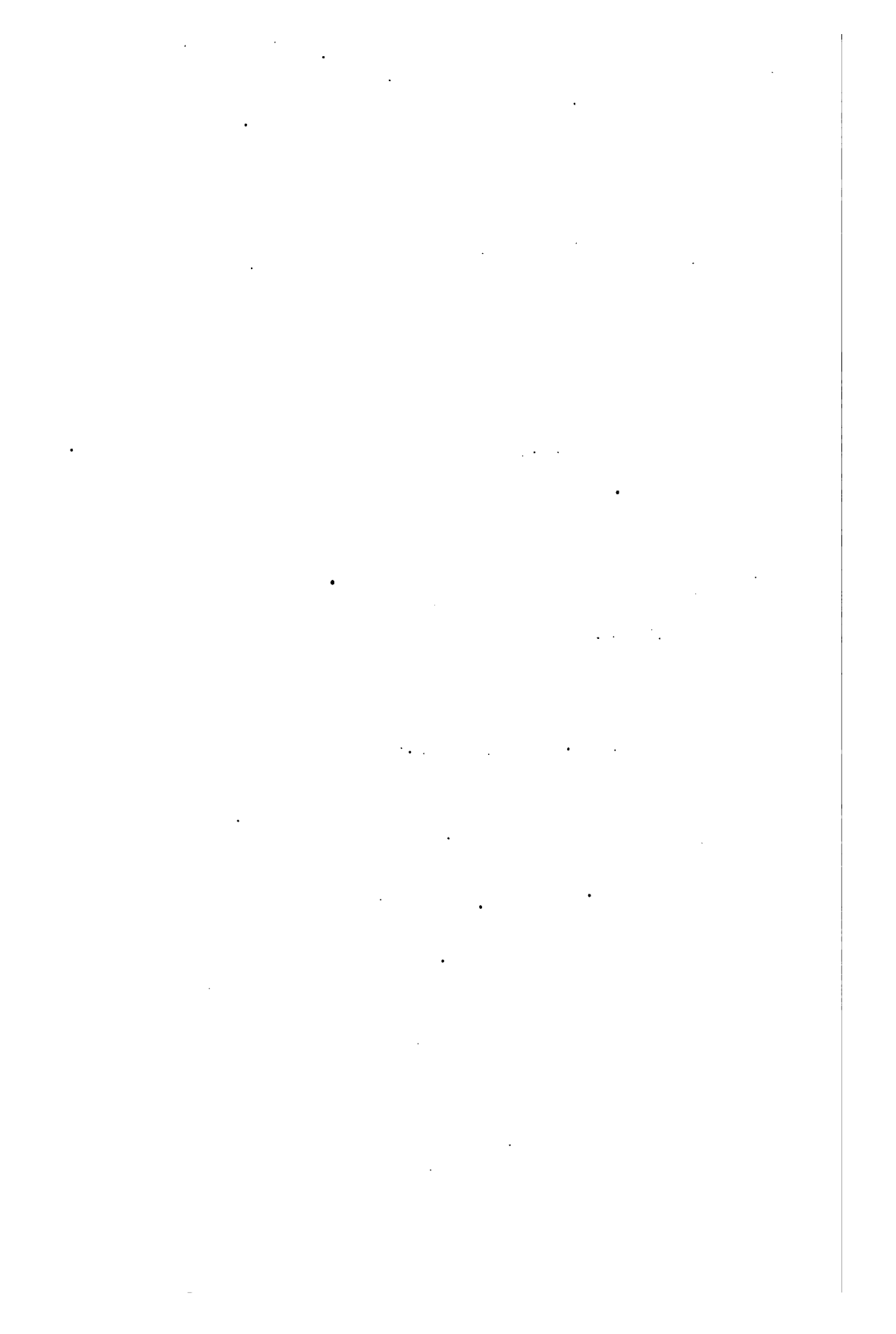


Drittes Stück.

**Die geschichtliche Entwicklung der
internationalen Rechts- und Staatsbeziehungen
bis zum Westphälischen Frieden.**

Von

Dr. Franz von Holzendorff.



Erstes Kapitel.

Die Anfänge im Orient.

§ 40.

Der Ursprung des Völkerrechts.

Die ersten Anfänge der Weltgeschichte enthalten gleichzeitig auch die Keime des internationalen Rechts. Denn der Entwicklungsgang der Weltgeschichte beginnt mit der Entfaltung internationaler Beziehungen im doppelten Sinne: einmal in der Nachwirkung bleibender Werke, als eines Ergebnisses geistiger Volksarbeit einer Nation auf andere, zeitlich später auftretender Nationen, die einen ihnen hinterlassenen Culturstand übernahmen, sodann in der gleichzeitigen, räumlich nebeneinander stehenden Wechselwirkung mehrerer Völker auf einander.

Alle Culturarbeit vollzieht sich in einer dieser beiden, als Nachwirkung oder lebendiger Wechselwirkung zu bezeichnenden Gestalten, oder in beiden gleichzeitig, wobei sehr verschiedene Maßstäbe und Antheilsverhältnisse möglich sind.

Das Merkzeichen der alten Welt besteht vornehmlich im dem deutlichen Hervortreten successiver Culturformen der Nationen, in der Stärke der Nachwirkungen, die den staatlichen Verfall einzelner Nationen überdauern, in der Unwillkürlichkeit oder Absichtslosigkeit der Aneignung ausländischer Ueberlegenheiten, während die moderne Welt, mit einem historisch gewordenen Vorrath von Erkenntnißmitteln ausgestattet, in ihrem Lebensgange eine Verschmelzung zwischen internationalen Wechselwirkungen lebender Völker und dem erblichen Fortgange der älteren Culturen untergegangener Staatswesen erstrebt.

Für die Erkenntniß des Völkerrechts ist diese unterscheidende Betrachtungsweise nicht ohne Bedeutung. Um den Grad der Festigkeit erkennen zu können, den bestimmte Lehrsätze des Völkerrechtsverkehrs in gewissen Epochen des menschlichen Lebens erlangten, muß wissenschaftlich ermittelt werden, wie weit sie als unveräußerliche Grundlagen der geistigen Welt einen von dem Dasein einzelner Staaten unabhängigen Charakter angenommen und durch das Bewußtsein der lebenden Culturvölker als nothwendige Existenzbedingungen ihres

Wirkens begriffen wurden. Nur auf dem Fundamente weltgeschichtlich unantastbar gewordener, den jeweilig leitenden Nationen gemeinsamer Besitzungsverhältnisse kann ein dauernder, die wechselnden Interessen der Machthaber beherrschender Völkerrechtszustand begründet werden.

Sobald innerhalb staatlicher Volksgesittung die Rechtsidee sich irgendwie offenbart, ist es unvermeidlich, daß auch die Bestimmung der Stellung der Nationen zu ihres Gleichen in den Kreis ihrer Einwirkungen hineingezogen wird. Man darf daher der Behauptung, daß es den ältesten Kulturvölkern an völkerrechtlichen Vorstellungen überhaupt gefehlt habe, die Berechtigung absprechen, wenn man darauf verzichtet, die Maßstäbe moderner Völkerrechtswissenschaft an die alten Kulturstaaten anzulegen. Bei einer geschichtlichen Betrachtung der internationalen Verkehrsbeziehungen muß man jedenfalls davon ausgehen, daß das Völkerrecht in der Staatspraxis einen von der wissenschaftlichen Erkenntnis desselben durchaus unabhängigen Bestand haben kann. Ebenso ist anzuerkennen, daß das Recht, um überhaupt zu existieren, keine selbständigen Erscheinungsformen zu besitzen braucht; es kann, wie noch heute im Orient der Fall, mit religiösen Vorstellungen oder dem Ritual des Cultus untrennbar verwachsen sein. Anfänge des völkerrechtlichen Lebens sind also überall da gegeben, wo ein Volk im Verkehr mit anderen Völkern hinsichtlich seiner rechtlichen Befugnisse gewisse nach dem Grundsätze der Gegenseitigkeit verwirklichte Vorstellungen sich gebildet hat, mag der Inhalt dieser Vorstellungen sich übrigens in vorwiegend negativer Richtung wechselseitiger Verneinung bewegen oder nicht.

Der Unterschied zwischen den ursprünglichen Vorstellungen vom Wesen des internationalen Verkehrs ist im Verhältnis zum gegenwärtigen Völkerrechtszustand weitaus nicht so groß, wie der Abstand zwischen Ursprüngen des staatlichen Strafrechts, das die Blutrache Einzelner anerkannte oder zuließ, und den modernen, auf Verfolgung des Verbrechers abzielenden Einrichtungen.

Ehatsächlich waren die Gegensätze und Verschiedenheiten der Nationen zu den ältesten unserer Geschichtsforschung zugänglichen Zeiträumen unter den um das Becken des Mittelmeeres gelagerten orientalischen Kulturstätten keineswegs so bedeutend, wie man erwarten sollte, wenn man nur darauf Gewicht legt, daß der Ausgangspunkt historischer Entwicklung uns überall auf staatlich national und religiös und rituell abgeschlossene Daseinsformen der Völker zurückführt.

Wie die Wissenschaft der vergleichenden Mythologie unter den alten Volksreligionen überall Ähnlichkeiten und oft wiederkehrende Analogie nachgewiesen hat, so verhielt es sich auch im wirklichen Leben und innerhalb der ältesten Verkehrsbeziehungen. So lange im Wesentlichen verschiedene polytheistische Systeme des Götterglaubens bei den Nationen neben einander bestehen, mildert sich sogar die Ausschließlichkeit der noch in religiösen Vorstellungen befangenen Rechtsitte. Die geschichtlichen Wechselfälle auf Schlachtfeldern und Beutezügen belehren alsdann die Nationen, daß eine fremde Gottheit unter

Umständen die mächtigere sein kann oder daß eigene Landesgötter fremde Nationen gelegentlich beschützen oder zum Werkzeug ihrer Rache für eine ihnen widerfahrene Vernachlässigung ausersehen.

Die Unvollkommenheiten der ältesten Völker, wie solche in auswärtigen Verkehrsbeziehungen hervortreten, wurzeln weniger in der Schwäche moralischer Empfindungen, als in dem Mangel sicherer, über die Gebietsgränzen hinausreichender Kenntniß der Machtgränzen, die dem menschlichen oder staatlichen Können gesetzt sind, und in der völligen Unbekanntschaft mit dem, was wir als weltgeschichtliche Abhängigkeitsverhältnisse der Nationen betrachten.

Jedes der alten Völker fühlt sich als alleinherrschendes innerhalb bestimmter räumlicher Gränzen, ohne die thatsächliche Vertheilung der Machtverhältnisse innerhalb der von anderen Nationen eingenommenen Theile der Erdoberfläche nach ihrer Geltung oder ihrer Begründung zu verstehen. In ähnlicher Weise ermangeln die alten Völker im Kindheitsalter des staatlichen Lebens jeder Vorstellung von der zeitlichen Endlichkeit, wodurch das Dasein der Staaten und der Völkerschaften eingegrenzt ist. Unsterbliche Götter und Könige oder Heroen vermischen ihre Gestalten. Jede Dynastie knüpft ihren Ursprung an eine überirdische Stiftung. Gerade die am höchsten veranlagten Völker folgen in ihrem Lebensstriebe dem Glauben an eine bestimmte, ihnen von den Göttern gegebene Verheißung.

Prüft man die Beziehungen des auswärtigen Verkehrs, die zwischen staatlich organisirten Völkerschaften überhaupt möglich sind, so ergibt sich, daß einzelne, verschiedenen Staaten angehörige Menschen aus dem Rahmen fester räumlich geschiedener Organisationen heraustreten und für ihre individuellen Zwecke mit der Fremde in Berührung treten können (internationaler Privatverkehr). Außerdem ist möglich, daß Staaten selber entweder wider ihren Willen oder in bewußter Weise in den Bereich eines ihnen ursprünglich fremden Gebietes oder eines ihnen gleichmächtigen fremden Staatswillens hineingerathen (internationaler Staatsverkehr). Das Verhältniß, das zu verschiedenen Zeiten der Weltgeschichte zwischen diesen beiden Grundformen allen Verkehrs obwaltet, darf nicht unbeachtet bleiben, wenn es darauf ankommt, den Entwicklungsstand gewisser Epochen zu bestimmen.

Ebenso ist bei der Darstellung des geschichtlichen, in den internationalen Verkehrsverhältnissen nachweisbaren Verlaufes auf das Verhältniß zu achten, in welchem die einzelnen Mittel und Zweckrichtungen des Culturaustrausches oder Culturüberganges zwischen lebenden Völkern sich bewegen.

Als solche Mittel und Zweckrichtungen des menschlichen und staatlichen, nach auswärts sich bewegenden Verkehrs kommen überall in Betracht:

1. Eroberung, Gewaltthätigkeit, Raubsucht und Kriegsführung in fremden Gebieten.

2. Gewaltfam erzwungene oder freiwillig unternommene Auswanderung, Ansiedelung und Einwanderung zwischen staatlichen Gebieten oder staatlichen und staatenlosen Landstrecken, sei es, daß es sich um einzelne Personen oder um ganze Völkerschaften handelt.
3. Handelsunternehmung oder Güteraustausch zu Lande und zur See.
4. Ideenaustausch oder Ideenaneignung, Uebertragung und Assimilation fremder Sitten und Gebräuche entweder vermittelt durch Nachahmungstrieb der Völker, verständige Berechnung des Handels oder Forschungsbeifer reisender Personen, beruhend auf Zeichensprache, Schriftverständniß oder Sprachgemeinschaft.¹⁾
5. Wahrnehmung internationaler Rechtsgeschäfte durch Boten und Gesandte.

Schon in den Urzeiten staatlicher Cultur finden sich, wenngleich nur in schwachen Anfängen, sämtliche Hauptmodalitäten des Verkehrs. Sie müssen nach natürlicher Bestimmung am frühesten dort bemerkbar werden, wo es, wie zwischen dem nördlichen Afrika und Border-Asien, an schwer zu passirenden Gränzscheiden auf der Erdoberfläche fehlt, oder ein großer Stromlauf in Flußthälern die Verbindung der Menschen erleichtert, oder die Küste einer meistens ruhigen See längere Strecken des Meeresufers für dessen Anwohner zugänglich macht, oder dem Festlande nahe gelegene Inseln das Wagniß einer mit unvollkommenen Mitteln unternommenen Seefahrt vermindern.

Die Mehrzahl dieser Bedingungen waren in Aegypten, in Mesopotamien und an den östlichen Gestaden des mittelländischen Meeres mit einander vereinigt. An diesen Stätten wurden sie zuerst erkannt und benutzt. An ihnen hat die geschichtliche Betrachtung der internationalen Kulturvermittlungen zu beginnen.

Mit Recht nimmt die Mehrzahl der neueren Historiker Aegypten als den ältesten, durch die gegenwärtig verfügbaren Mittel der Wissenschaft erkennbaren Boden, aus welchem die heutige Europäische Gesamtcultur abgeleitet werden kann. „Aegypten bildet den Abschluß einer Vorgeschichte des Menschengeschlechts, deren beste Hinterlassenschaft die älteren ägyptischen Denkmäler sind, — ein unvordenklicher Zeitraum, in welchem auch die Religion des Landes entstanden ist, der bei allen ihren Mängeln doch eine universale Bedeutung zukommt“ (L. v. Ranke).

Welche von den zahlreichen Völkerschaften des Orients in den geschichtlichen Prozeß des internationalen Culturlebens und folglich in die wissenschaftlichen Interessen des Völkerrechts verflochten werden können, darf als zweifelhaft angesehen werden, so lange die vorhandenen monumentalen Ueberreste uralten Schriftwesens der sprachlichen Entzifferung und Durchforschung noch Raum lassen. Sicherlich aber darf angenommen werden, daß außer Aegypten, die Staatsalterthümer der Israeliten, Assyrer, Perser und Phönicier

die vergleichungsweise bedeutendsten Beiträge zu den ersten Anfängen der ältesten Völkerrechtsgeschichte liefern.

¹⁾ Wichtigste Beispiele solcher geistigen Aneignungsprozesse liefert die Verbreitung der Schriftzeichen aus Aegypten, Phönicien, Babylonien unter benachbarten Völkern, sowie die Verbreitung der Arabischen Ziffern über die moderne Welt. Dieser Prozeß der internationalen Nachahmung schließt geistige Selbständigkeit in keiner Weise aus. Man beachte beispielsweise die Umwandlung alt summarischer-Halbägyptischer Schriftzeichen für den Gebrauch solcher Sprachen, die einen völlig verschiedenen Sprachbau, wie das Persische und Assyrische, befolgten.

§ 41.

Das Aegyptische Staatswesen und seine Culturanfänge.

Literatur: Ein Verzeichniß der neueren, mit Champollion, Rosellini und Lepsius beginnenden, auf Entzifferung der alten Urkunden beruhenden Geschichtsforschung giebt: Wiedemann in seiner „Geschichte Aegyptens“, Bd I (1884). — Vornehmlich zu beachten: Dunson, Aegyptens Stelle in der Weltgeschichte, 6. Bd. 1844—1857 (Englisch von Birch, 5. Bd. 1857). — Brugsch, Geschichte Aegyptens unter den Pharaonen. Erste Deutsche Ausgabe 1877. (Englische Ausgabe mit Anmerkungen von Seymour und Smith 1881.) — Maspero, Geschichte der morgenländischen Völker im Alterthum. (Deutsch von Pietzschmann.) Leipzig 1877.) — Revillot, Étude complémentaire du cours de Droit Egyptien. Paris 1884. — Wilkinson, Manners and customs of the ancient Egyptians. London 1837. — Birch, History of Egypt, 1877. — Aus welthistorischen Gesichtspunkten geschrieben: Max Dunder, Geschichte des Alterthums. 5. Aufl. (1878), Bd. 1, S. 3—227. — S. v. Ranke, Weltgeschichte. 2. Aufl. 1881. Bd. 1, S. 3—39. — Eb. Meyer, Geschichte des Alterthums. Bd. I. Geschichte des Orients bis zur Begründung des Perseerreichs 1884. — Nylmann, Handbuch der gesammten Aegyptischen Alterthumskunde, Theil I. IV. (1857—1858). — Juristische Darstellungen: Laurent, Études sur l'histoire de l'humanité I. Bd., S. 220—248. (1855.) — Pierantoni, Trattato di Diritto Internazionale. Bd. I (1881) pag. 90—120.

Aegyptens Staatswesen, wie man oft annimmt, aber nicht beweisen kann, auf Einwanderung von Stämmen protosemitischen Ursprungs beruhend¹⁾ und in näherer geistiger Berührung mit Vorderasiatischen Culturanlagen stehend, gelangte bereits vier Jahrtausende vor dem Beginn christlicher Zeitrechnung aus ursprünglich gesonderten, durch Verehrung localer Gottheiten noch späterhin bezeugten Ortsgliederungen (Nomen) zum festen Abschluß territorialer, streng monarchisch gehandhabter Verfassung.²⁾ Sein königliches Pharaonenthum giebt uns den Typus altorientalischer auf Verschmelzung göttlicher und fürstlicher Machtfülle beruhender Gewalt, deren Apotheose sich nachmals in der Idee des

Säferenthums wiederholte und tief greifende Gegensätze gegen die Hellenisch-Römischen Staatsbildungen darstellt.

Das Grundwesen der Altägyptischen, bis zur Macedonischen und Römischen Eroberung von Außen her wenig berührten Besittung besteht in der beispiellosen Dauerhaftigkeit ihrer Zuständlichen Existenz, ihrer urkundlichen in Stein gegrabenen und in Farbe verewigten Monumentalität, in der Einheitlichkeit eines schmalen vom Delta des Nils bis zu dessen Katarakten hinaufreichenden Gebiets, der Unvergleichlichkeit seiner großartigen monumentalen Continuität, bei deren Anschauung es leicht vergessen werden kann, daß Aegyptens Geschichte, gleich dem Strome, dessen Flußlauf ihr Abbild überliefert, gelegentlich durch Epoche machende Katarakten durchsetzt wird, bis sie, gleich den im Mündungsgebiete sich theilenden Delta-Armen, ihre Grundstoffe mit fremden Bestandtheilen mischt und endlich ihre Besittung zeugende Kraft verliert. Aber noch heute sind, wie vor Tausenden von Jahren, dieselben Menschentypen im oberen Nilthale bei denselben Verrichtungen des Alltagslebens thätig.

Durch unwordentliche Ueberlieferungen göttlicher Abkunft seiner ersten Königsgelechter war der Aegypter an das fruchtbare, ihn ernährende Flußthal des Nils gebunden. Jeder Völkerschaft ältester und neuester Zeit wohnt, soweit sie irgendwie zum Bewußtsein ihres eigenen Werthes gelangte, die Vorstellung eines ihr eigenen Vorzugsrechtes vor anderen Nationen inne, mag dieser durchaus natürliche Völkerglaube nun auf religiös erregter Einbildungskraft, auf dem Glauben an Verheißungen und Prophezeiungen der Priester, auf künstlerischer Anschauung gewaltiger Monumente und Naturkräfte, oder auf der Erinnerung an die Ueberlegenheit der Waffen beruhen.

Bei den Aegyptern trafen sämtliche Factoren, die das Selbstgefühl eines Volkes zu erheben vermögen, zusammen. Mehr noch als den Griechen im Verhältniß zu anderen Völkern, war ihnen ihre Ueberlegenheit, ihr Altersvorrang, ihre Leistungsfähigkeit zum Bewußtsein gekommen. Ihre Königsgräber, mit den auf Obelisken emporsteigenden Schriftzeichen, die Geheimnisse der Hieroglyphen, die überwältigende Macht ihrer Architectur, die practische Lebensweisheit ihres Priesterthums, die Sicherheit ihrer Reckunde und ihrer Berechnungen der Himmelskörper, erregten das Staunen der alten Welt. Wäre diese nicht von Bewunderung erfüllt gewesen, wie hätten Männer von der Begabung eines Solon, Pythagoras, Herodot, Plato die Neigung empfinden können, das Land der Pharaonen aufzusuchen? Selbst in den Augen der Griechen konnten Aegypter nicht als Barbaren gelten.

Wenige Völker dürften in gleichem Maße von der Anhänglichkeit an ihren Boden gefesselt gewesen sein. Die Himmelskörper schienen ihre Bahnen nur darum zu beschreiben, um dem gepriesenen Lande Segen zu spenden. Alle Vorstellungen von Leben, Tod und Unsterblichkeit wurzelten unlösbarer in den Jahr für Jahr sich wiederholenden Naturbildern der Befruchtung, Belebung, Verjüngung und Verbannung eines als geographische Einheit erscheinenden Landes, dessen Südgränge durch geheimnißvolle Bergzüge, dessen Nordrand

durch den Meerespiegel, dessen nahe an einander gestückte Seitenwände durch den Wüstenfaum für den Blick des nahenden Beschauers gekennzeichnet waren, und dessen wichtigste Eingangspforte auf der Landenge von Suez immer noch durch Einöden führte.

War für den Aegypter das Verhältniß seines Fruchtlandes zu der Umgebung ungeheurer Wüstenstreden gleich dem Verhältniß der Lebenserweckung zur Lebensvernichtung, so versteht man leicht, warum auch seine Todtenpflege und sein Unsterblichkeitsglaube sich an Grabkammern heftete, die den Stätten der stets sich verjüngenden Natur nahe gelegen sein mußten.

Nothwendiger Weise mußte schon dieser örtlich bedingte Unsterblichkeitsglaube die Niederlassung in der Fremde dem Aegypter ebenso unerträglich erscheinen lassen, wie den Tod in irgend einer anderen, die Bestattungsfeierlichkeiten ausschließenden Umgebung. In seinen Augen stellten sich daher Kriegszüge in die Ferne auch dann als Heldenthaten dar, wenn sie keine anderen Ergebnisse lieferten, als eine geringe Anzahl abgehauener, als Trophäen heimgebrachter Hände oder die Erbeutung weniger Gelb, Ziegen oder Kinder. In seiner Einbildungskraft spiegelten sich die Thaten ausziehender Krieger so mächtig wieder, daß ihnen die Verherrlichung in der glänzendsten Sprache der Granitschrift oder die Errichtung von Obelisksteinen auf dem Wüstenwege kein zu geringer Ehrenlohn für die Theilnehmer an solchen Unternehmungen erschien.

Selbstgenügsam in seiner Heimath, mied der Aegypter thunlichst die Fremde. Man weiß nichts von Altägyptischen Niederlassungen oder Ansiedlungen in der Entfernung vom Mutterlande, von Forschungsreisenden außerhalb des gesandtschaftlichen Verkehrs, von Handelsunternehmungen gleich denjenigen der Phönicier oder Griechen. Der ägyptische Bergwerksbetrieb auf der Halbinsel des Sinai beruhte vermuthlich auf der Arbeit von Sklaven oder der Verwendung von Verbrechern.

Eben diese Abgeschlossenheit eines hoch cultivirten Landes reizte aber die Begehrlichkeit der in der Nachbarschaft herumswirrenden Wüstenstämme, Hunger leidender Hirtenvölker und beutegieriger Monarchen anderer Länder.

Aegypten ward bald von den südlicheren Völkern der Gebirgslande Nubiens oder Aethiopiens, bald von den Horden Libyens, bald von Vorderasiatischen Kriegeren, bald von seefahrenden Kämpfern heimgesucht und vermochte dem Schicksal der Fremdherrschaft nicht zu entgehen, als es im erfolglosen Kampfe gegen Assyrer und Perser seine Kräfte verbraucht hatte. Aber Aegypten hatte unter seiner zwölften und achtzehnten Dynastie große Kriegserfolge aufzuweisen. Denn naturgemäß ergab sich aus den lästigen Angriffen der Wüstenvölker und Syrer der Rückschlag Aegyptischer Eroberungszüge, deren Resultate weniger in dauernder geographischer Ausdehnung des Aegyptischen Staatsgebietes oder Volkswesens, als in dem Erwerb von Kriegsbeute, in der Aufserlegung von Tributabgaben oder der Aufnöthigung königlicher Suprematie über fremde Herrscher bestand.

Der Bereich solcher Kriegszüge erstreckte sich nach unseren Begriffen im

Süden und Westen nicht über die näher angränzenden Theile Africas hinaus: bis in die höher gelegenen Theile Aethiopiens und die leichter erreichbaren Dasen der Libyschen Wüste. Was aber Vorderasien anbelangt, so bezeichneten die südlichen Gebirgszüge Kleasiens, der Nordrand Phönicieus, der Flußlauf des Euphrat und Eigris, vielleicht die Hochebene Persiens die äußersten Gränzen, bis zu denen die siegreichen Waffen Aegyptischer Helben-Könige vorzubringen vermochten.

Solche zeitweise Herrschaft über Syrien vermochte jedoch nicht eine geographische Ausdehnung Aegyptischer Cultur herbeizuführen. Denn zu ihrem eigenen Wesen gehörte ihre Unübertragbarkeit, soweit ihr politisch-religiöser Charakter in Rede stand. Unzweifelhaft ist aber, daß fremde Niederlassungen der Hirtenvölker in Nieder-Aegypten, der Israeliten, und späterhin der Griechen, zur Aneignung einzelner Aegyptischer Culturbestandtheile geführt haben. Daß Gestrirnkunde, Chronologie, Astrologie, Baukunst, Geometrie, Arzneikunde, Sculptur und mancherlei technische Erfahrungen von Aegypten aus ebenso, wie mancherlei religiöses Ceremonialwesen in die Lebensgewohnheiten und in die Erkenntniß anderer orientalischer Völker und Südeuropäischer oder Afrikanischer Küstenbewohner schon früher übergegangen waren, ehe sich in Alexandrien nach der Macedonischen Eroberung (332) eine eigenartige Cultur Mischung des Hellenischen und Altägyptischen Geistes vollzog, kann nicht bezweifelt werden. Ihre völlige Erschöpfung erreichten Aegyptische Einflüsse erst mit dem Eindringen des Islam.

Erwägt man, daß sich selbst die moderne Zeit dem Zauber dieser uranfänglichen Besittung nicht zu entziehen vermag, und daß man ihr seit dem Zeitalter der Römer Verehrung bezeugte, indem man Gräber öffnete, Mumien plünderte, Obeliskten auf die Marktplätze Europäischer Großstädte schleppte und Kunstsammlungen mit den Herrlichkeiten des alten Pharaonenlandes ausstattete, so darf man, auch wenn trotz ihrer Verfümmelung die Sprache der Denkmäler im Nilthale nicht ebenso laut redete, wie die Ueberbleibsel der Hieroglyphen, wohl vermuthen, daß der Eindruck des Aegyptischen Culturstandes auf Juden, Griechen und Römer kein geringfügiger gewesen sein kann, da diesen doch die technischen Leistungen der Aegyptischen Baukunst in Ermangelung aller durch die moderne Wissenschaft gebotenen mechanischen Hülfsmittel in viel höherem Grade imponiren mußten, als der Neuzeit.

Das alte Aegypten steht also im weltgeschichtlichen Zusammenhange mit dem Culturbewußtsein der heutigen Zeit. Wir verdanken ihm die Möglichkeit, älteste Anfänge des Menschengeschlechts chronologisch durch seine unzerstörbar gebliebenen Urkunden zu ordnen und zu beglaubigen, sodann die Geschichtsforschung in die ehemals völlig wüsten Gebiete unserer prähistorischen Existenz weiter vorzuschieben. Die Kenntniß des Entstehungsprozesses, den die Bildung unserer Schriftzeichen, als des wichtigsten Mittels zur Erhaltung, Verbreitung und Uebung aller irgendwie internationalen Cultur, die Wahrnehmung unserer täglichen Geschäfte im Anschluß an die Jahres- und Tagesberechnung,

die der Ägyptische, durch Julius Cäsar auf uns gekommene Kalender ermöglicht, verdanken wir Ägypten. Eine feste und sichere, dem Zweifel enthobene Seiteintheilung und Zeitberechnung ist die wesentlichste Grundlage aller praktischen Rechtsgeschäfte und nicht weniger Rechtsbegriffe.

Endlich hat die Wiederbelebung der Ägyptischen Studien in unserem Jahrhundert und die wissenschaftliche Begründung der Ägyptologie als eines sehr wesentlichen Zweiges der Geisteswissenschaften der Darstellung der ersten weltgeschichtlichen Anfänge und der ursprünglichsten Rechtsformationen einen Einheitspunkt gegeben, der zahlreiche und hervorragende Forscher innerhalb des Kreises leitender Nationen in unserm Zeitalter annähert.

1) Andere halten die Ägypter für einen hamitischen Bestandtheil der mitteländischen Menschenrassen. S. Peschel, Völkerrunde (1874) S. 519 ff. — Brugsch rechnet die Ägypter zu der kuschitischen Familie, deren älteste Sprachwurzeln auf einen innigen Zusammenhang mit Indogermanischen und Semitischen Sprachen hinweisen.

2) Brugsch (a. a. O. S. 3) rechnet bis auf Ramses II. (1350) mindestens 76 ihm vorangegangene Herrscher: „ebensoviel Menschengeschlechter, welche in einem Zeitraum lebten, der größer ist als die Gesamtzahl der von Ramses II. bis auf den heutigen Tag verfloffenen Jahre.“

§ 42.

Internationale Beziehungen der Ägypter.

Obwohl der Göttercultus der Ägypter in durchaus örtlichen Ueberlieferungen begründet war und mit der Verehrung des Nil in Zusammenhang stand, waren die auswärtigen Beziehungen der Königsgelechter keinesweges feindlicher oder ungasflicher als in anderen Staaten, deren Religionsystem ein weniger territoriales war. Der Gedanke, daß auch die alten Nationalgötter an Ägypten gebunden seien und mit den Göttern anderer Völkerschaften sich so leicht nicht vermengen ließen, mag der Ägyptischen Cultur einige Grundzüge der Milde und Duldsamkeit eingeprägt haben. Und doch fiel schwerlich in irgend einem anderen Lande Privatverkehr und Staatsverkehr mit dem Auslande oder im Auslande so nahe zusammen, wie im alten Ägypten.

Die staatlich rechtlichen Beziehungen zur Fremde waren vorwiegend kriegerische. Schon im alten Reich und unter den ältesten Dynastien lieferten Kriege den Stoff zu monumentalen Darstellungen. Die hervorragendsten und ruhmreichsten Herrscher des mittleren Reiches aus den Thebanischen Königsgelechtern waren gleichzeitig Bauherren, Culturpflieger und Eroberer.

Dennoch erscheint, nach dem Maßstabe der Jahrtausende gemessen, das Ägyptische Staatswesen im Vergleich zu anderen orientalischen Gemeinwesen als vornehmlich ackerbauend und friedlich veranlagt. Nur langandauernde Friedenszeiten ermöglichten überhaupt die Frühreife Ägyptischer Gesittung. Das

Land war, abgesehen von seiner nordöstlich an Asien gränzenden Einbruchsstelle, leicht zu vertheidigen. Cultivirbares Land, das Aegyptische Eroberungssucht hätte reizen können, war in der Nähe Aegyptens nicht gelegen. Keinerlei Ausdehnungstrieb wohnte dem Volke selbst inne. Friedliche Neigungen der am Nil Ackerbau treibenden Bevölkerungen werden dadurch bezeugt, daß spätere Könige fremde Söldnerschaaren in ihren Dienst nahmen und sogar als Leibwache verwendeten. Milder grausam als bei manchen anderen orientalischen Völkern erscheint die Kriegspraxis. Oft genug wurden freilich auf Denkmälern die Thaten abgehauener Feindeshände angegeben, oder die Ueberreichung solcher Hände an den König bildlich dargestellt.

Daraus ist aber nicht zu schließen, daß Verstümmelungen des lebenden Feindes durch Aegyptische Kriegssitte allgemein gut geheissen worden seien. Man darf die Ueblichkeit der Kampfestrophäen und des Triumphzuges heimkehrender Sieger mit zweckloser Barbarei gegen lebende Feinde um so weniger verwechseln, als den Aegyptern der wirtschaftliche Werth der Sklaverei in viel höherem Maße einleuchtete, als umwohnenden Nomadenstämmen. Zur Schonung des besiegten Feindes rieth vornehmlich das Bedürfniß fast ständiger, einen ungeheuren Aufwand von Arbeitskräften fordernder Staatsbauten.

Auf die vorwiegend friedlichen Anlagen des Volkscharakters deutet auch die Anerkennung der den Frauen eingeräumten Thronfolgerechte in ältester Zeit. Kriegerische Nationen verwerfen mit Vorliebe die Herrschaft der Frauen. Nicht selten sind dagegen in Aegypten die Fälle, wo Herrscherinnen aus eigenem Rechte oder als Mitregentinnen über das Land geboten: ein Verhältnis, das dem Charakter erobernder Stämme in alter Zeit wenig entsprach. Zwar findet sich dergleichen als Mythe oder als geschichtliche Thatfache in Folge ungewöhnlicher Umstände auch anderwärts, aber schwerlich als verfassungsrechtlich zulässige Erbordnung. Mehrfach gelübtes *connubium* Aegyptischer Könige mit auswärtig geborenen Frauen oder Fürstinnen darf gleichfalls als ein Zeichen aufgefaßt werden, das uns zu dem Schlusse berechtigt, die Geringschätzung des Fremden, den man in den Sold der Krone nahm und dessen Töchter man in die Königspaläste als vollberechtigte Gemahlinnen einführte, sei frei gewesen von stärkeren Zusätzen des Hasses und der Feindschaft.¹⁾ Auffallend kann es jedoch nicht gefunden werden, wenn Aegyptens Bewohner im sicheren Gefühl ihrer Ueberlegenheit über die ihnen benachbarten Stämme ihre Gegner als Barbaren betrachteten, deren Bildungsabstand ihnen wohl ebenso groß erscheinen konnte, wie der Unterschied zwischen dem Wüstenzelte nomadisirender Hirtenstämme²⁾ und den Tempelbauten von Memphis oder Theben.

Vertragsschlüsse mit benachbarten Völkerstämmen können zumal in Zeiten, in denen schwächere Fürsten auf dem Throne der Pharaonen saßen, nicht selten gewesen sein. Mächtigere Sieger pflegten zu verlangen, daß der „Glende“, der gegen sie gekämpft hatte, sich auf Gnade oder Ungnade ergebe.

Als wichtigstes Beispiel eines bereits von Champollion beachteten, von Lepsius und Brugsch mitgetheilten Staatsvertrags, den man als älteste Ur-

kunde der Diplomatie bezeichnet hat, gilt der Friedensschluß zwischen Ramses II. (Sesostris) und dem Chetafürsten, wodurch der große syrische Krieg beendet wurde, dessen Zwischenfälle ziemlich genau bekannt sind. Merkwürdig ist dieser Friedensvertrag in mehrfacher Hinsicht. Er stipulirt zwischen beiden Königen nicht nur ewigen Frieden unter dem Schutze beiderseitiger Staatsgottheiten, sondern auch ein Bündnißverhältniß gegenüber den Feinden jedes Contrahenten. Handel und Industrie beider Völker sollen gesichert werden. Verbrecher, die durch Flucht in das Nachbarland sich der Strafe entzogen haben, sollen in ihren Heimathsstaat zurückgeliefert werden. Das Gleiche gilt von solchen, die, ohne Missethaten verübt zu haben, ausgewandert sind, eine Bestimmung, die vielleicht darauf hindeutet, daß man darauf bedacht war, nationale Industriezweige gegen Uebersiedelung in fremde Länder zu sichern. Am meisten auffallend für jene Urzeiten bleibt das Humanitätsinteresse, das sich in dem wechselseitigen Verzicht auf harte Bestrafung der Zurückgelieferten kund giebt. Dem Ausgelieferten soll keine Strafe wiederfahren, insbesondere werden Verstümmelungen, Körperstrafen, die Vernichtung des Hauses, der Gattin und Kinder, die den orientalischen Sitten entsprach, ausdrücklich verboten³⁾: Einschränkungen, die vermuthlich dadurch erklärt werden müssen, daß durch Auslieferungen zum Zwecke der Bestrafung die heilige Sitte des Gastrechts oder die religiöse Weihe des Asylrechts verletzt worden wäre. Dieser Friedensvertrag zwischen Ramses II. und dem Chetafürsten war auf silberner Tafel (ursprünglich in der Cheta Sprache) eingegraben.⁴⁾

Je geringer die Beweglichkeit des eingeborenen Aegypters, je stärker seine Vorliebe für den fruchtbaren Acker des Niltbals und den Tempel seiner Ortsgottheit, je größer die Anhänglichkeit an die Grabstätten seiner Todten, desto natürlicher erschien ihm auch, wo es seinen aus den Erzeugnissen des Inlandes nicht zu befriedigenden Bedürfnissen galt, die Zulassung handeltreibender Fremden. Kein Platz war für frühzeitige Entwicklung des Handels in höherem Maße geeignet, als das Nildelta, wo die Aegyptische Binnenschiffahrt ihren Endpunkt fand, die Handelsschiffe des mittelländischen Meeres sicher ankerten, der erste Stoß einbrechender Nomadenstämme durch leicht zu vertheidigende Binnenkanäle abgewehrt wurde und der Karawanenverkehr mit Vorderasien seinen Haltpunkt nahm. In den Deltastädten zu Janis, Bubastis, Sais und anderen Ortschaften betrieben Phönicier ihren von den Aegyptischen Königen begünstigten Handel. Selbst in dem uralten Memphis war ihnen ein eigenes Handelsquartier eingeräumt.

Schon in den fern dämmernden Zeiten des vierten Königshauses waren einzelne Libyer in Aegypten eingewandert, um als Länger, Fechter und Springer Schaustellungen zu geben.⁵⁾

Die Handelsbeziehungen Aegyptens zu auswärtigen Völkern können zu keiner Zeit unbedeutende gewesen sein. Als eine ihrer ältesten Erscheinungsformen darf der Sklavenhandel vorausgesetzt werden. Die Bibel gedenkt desselben im dem Verkauf Josephs nach Aegypten. Das Bedürfniß

der Sklavenarbeit dürfte, abgesehen von selten unterbrochenen Staatsbauten, wahrscheinlich auch für reiche Grundbesitzer ein großes gewesen sein. Nicht selten mag unzulängliche Zufuhr unfreier Arbeitskräfte zur Unternehmung gewaltfamer Hatzjagden gegen die Wüstenstämme geführt haben.

Neben dem Sklavenhandel einher ging der Luxushandel, beruhend auf den Bedürfnissen glänzender Opferdienste, königlicher Prachtentfaltung und verfeinerten Lebenssitten hoher Staatsbeamten. Schmuckgegenstände, Edelsteine, Edelmetalle, Weihrauch, Duftstoffe, edle Hölzer, Elfenbein waren, wie monumentale Bildwerke ergeben, hoch geschätzt, stark begehrt und viel gebraucht. Daher die alten Verkehrsbeziehungen zu Arabien, Phöniciern, Babylonien, Indien schon aus diesem Grunde erhebliche gewesen sind. Nach alter, noch gegenwärtig gepflegter Sitte orientalischer Höfe war der fürstliche Austausch von Kostbarkeiten sogar ein wichtiger Beweggrund gesandtschaftlichen Verkehrs.

Ägypten war um die Mitte des zweiten Jahrtausends vor Christus als ein in hohem Maße exportirendes Land auch darauf bedacht, seiner in den meisten Stücken überlegenen Kunstindustrie die Absehrwege nicht zu versperren, die der Unternehmungsgeist zuerst Phöniciern und nach ihnen Griechischer Seefahrer eröffnet hatte. Seit der 18. Dynastie standen Phöniciern in lebhaften Handelsbeziehungen zu Unterägypten und den Häfen des Nildelta und unter Psammetich bestanden zahlreiche Factoreien und Niederlassungen Griechischer Herkunft, in denen die Sonier zuerst erschienen waren. Nicht gering ist zu veranschlagen, daß durch die Kultur der Papyrusstaude im Nildelta das älteste Schreibmaterial in den menschlichen Verkehr gelangte, womit sicherlich die Verbreitung der Schriftzeichen zusammenhing, denn die Lapidarschrift der Hieroglyphen war unbeweglich und der Papyrushandel mag nicht wenig dazu beigetragen haben, daß die uranfängliche Bilderschrift in die leichteren Formen zuerst des hieratischen und dann des demotischen Systems überging.

Spätere Ägyptische Könige begünstigten handeltreibende Ausländer durch Privilegien. Amasis II. war nach dem Ausdruck Herodots ein Philhellene. Um die fremden, an den Nilmündungen zahlreichen Ausländer, unter denen Griechen und Phöniciern am stärksten vertreten gewesen sein mögen, wirksamer gegen Anfechtungen und Störungen schützen zu können, verpflanzte er einen Theil stromaufwärts nach Memphis. An der kanopischen Flußmündung ward Naukratis gegründet und den Griechen überlassen. Wie Europäische Ansiedler in orientalischen Häfen ausnahmsweise ertheilte Begünstigungen durch Extraterritorialität gegenwärtig genießen, ebenso konnte man die Stellung der Griechen in Naukratis eine in internationaler Hinsicht privilegierte nennen. Eigene Behörden (Prostaten und Eimarchen) regierten diese halbsoveräne Griechische Republik, deren Sitten, Gebräuche, Götterculte durchaus selbständig in Mitten ägyptischer Umgebung sich erhielten. Naukratis ward zu Gunsten der Griechen der einzige den Ausländern eröffnete Hafen und erhob sich nach kurzer Zeit zu einem der angesehensten Häfen des Alterthums.⁶⁾

Solche Begünstigungen des Handels wirkten allmählig auch Freiheit der Religionsübung und der Niederlassung zum Zwecke des Gewerbebetriebs an anderen Stellen des Binnenlandes. Amasis erlaubte denen, die nicht nach Griechischem Rechte leben wollten, Factorien an ihnen geeignet scheinenden Stellen einzurichten. Auf dem Boden Aegyptens entstanden Tempel des Zeus (von Aegineten begründet) der Hera (von Samos), des Apollon (von Milet) und das Hellenion Kleinasiatischer Griechen.

Es erscheint nicht unwahrscheinlich, daß manche Erzeugnisse Aegyptischen Kunstfleißes anderwärts nachgeahmt wurden. Unzweifelhaft aber waren solche viel begehrt. Wo irgendwie Phönischer oder Griechischer Unternehmungsgeist Handel treibend thätig gewesen ist, hat man auch in allerneuester Zeit durch Ausgrabung Ueberreste Aegyptischer Industrie gefunden: auf Corsica, Sardinien und Sicilien in gleicher Weise wie auf Cypern, in Syrien und Mesopotamien.⁷⁾

Mit vollem Rechte ist den Aegyptern ein erheblicher Antheil an der ersten Entfaltung des internationalen Culturbedürfnisses zuzusprechen.

1) Ramses III (XX. Dynastie) heirathete sogar eine ihm zur Gattin bestellte fremde Fürstentochter. S. Maspero (a. a. D.) S. 269.

2) Die östlich wohnenden Völker hießen amu (Rinderhirten), nach Brugsch ein Ausdruck der Verachtung. Diese Völkergruppe semitischen Charakters war übrigens in der Umgebung des Nengebisses eine sehr seltene.

3) Indirect bestätigt wird diese Milde durch den Gerichtspapyrus (papyrus judicarius) von Turin. Nach einer gegen Ramses III. unternommenen Verschwörung wurden Hochverräther theils zum Tode, theils nur zur Gefängnißstrafe verurtheilt.

4) Der Wortlaut ist in den Uebersetzungen nicht überall gleichlautend. Siehe Brugsch, Monuments. Bd. I, Taf. 28. — Maspero (a. a. D.) S. 222.

5) Brugsch (a. a. D.) S. 11.

6) Herodot I, 178—179.

7) S. Perrot und Chipiez, Geschichte der Kunst im Alterthum (Deutsch von Pietzschmann, 1884), Bb. I, S. 780—782.

§ 43.

Phönicier.

Literatur: Rovers, Das Phönische Alterthum. 2 Bde, 1840—1856. — Derselbe, in Ersch und Gruber's Allgemeiner Encyclopädie, Sect 3, Bd 24. (1848) — G. Prug, Aus Phönicien. Geographische Skizzen und historische Studien. Leipzig 1875. — Brandis, Münz, Maß- und Gewichtswesen in Vorderasien. 1866. — M. Duncker, Geschichte des Alterthums (5. Aufl.), Bb. II, S. 70 ff., IV, 360. V, 240. VI, 646. VII, 205. — Ed. Meyer, Geschichte des Alterthums. I, 221—233, 336—346. — Redslob, Die Phönischen Handelswege nach dem Norden 1853. — E. Renan, Mission de Phénicie. Paris 1871—1874. — Lenormant, Die Anfänge der Cultur.

Bb. II. (Deutsche Ausgabe 1875.) — F. Laurent, *Études sur l'histoire de l'humanité*. Bd. I, 469 — 484. — A. Pierantoni, *Trattato di Diritto Internaz.* Bd. I, 163 — 177.

Der Aegyptischen Besittung sieht die Phöniciſche Cultur, deren älteste an Sidon geknüpft Blüthe in die Mitte des zweiten Jahrtausends zu setzen ist, wenn nicht chronologisch so doch politisch genommen, am nächsten. Die Aegyptischen Könige wußten, so lange sie mit Syrischen Völkerstämmen zu kämpfen hatten oder in die Euphrat-Gegenden auszogen, die Freundschaft oder den tributpflichtigen Gehorsam der an den Küsten gelegenen Handelsstädte zu schätzen, und die Phöniciſchen Städte (Sidon, Tyrus, Byblos, Arvad und Berytus) wußten die Vortheile zu berechnen, die ihnen der Friede mit dem Pharaonenreich bei ihren Unternehmungen verhieß. Im Uebrigen bezeichnet die Beweglichkeit Phöniciſcher Seestaaten auch den stärksten Gegensatz zum Aegyptischen Agrarstaat.

Durch ihre geographische Lage und ihre wirtschaftlichen Interessen waren die Phöniciere darauf hingewiesen, sich der Antheilnahme an den großen Kämpfen Aegyptischer, Assyrischer und Persischer Machthaber so lange als möglich zu enthalten, sich für den Nothfall auf den See- und Belagerungskrieg einzurichten und ihre Macht auf die Flotte zu stützen, deren Ueberlegenheit Jahrhunderte hindurch unanfechtbar gesichert blieb. Ihre Geschichte ist, staatlich betrachtet, von untergeordneter Wichtigkeit. Sie theilte vielfach die Schicksale der großen orientalischen Monarchien, denen schließlich die Macht der mit einander habernnden Städte unterlag. Desto größer ist die culturgeschichtliche Bedeutung der von Phöniciern eingenommenen Stellung.

Die Phöniciere waren das erste und mächtigste unter den seefahrenden und zur See colonisirenden Völkern des Alterthums. Sie blieben auf dem Meere so lange vorherrschend, bis sie von der erfolgreichen Nebenbuhlerschaft der Griechen überholt wurden.¹⁾ Aber nicht nur zur See haben wir uns die Phöniciere als gebietend vorzustellen. Auch den Karawanenhandel auf den großen Verkehrsstraßen zwischen ihren Seehäfen und den Nilmündungen einerseits und den Thälern des Euphrat und Tigris andererseits verstanden sie zu benutzen und zu leiten.

Mehr als andere erobernde Völker mögen sie dazu beigetragen haben, die Grundlagen semitischer Volksreligionen im Orient zu zersetzen. Denn der scheinbare Zusammenhang zwischen ihrem Baalsdienste und dem Reichthum von Sidon und Tyrus mußte sowohl den alten Glauben an die ausschließlich göttliche Begnadigung großer Kriegsfürsten, als auch den reineren Glauben an den Gott Israels allmählig erschüttern. Die Bibel bezeugt es, daß die den Phöniciſchen Handelsstädten zunächst wohnenden Stämme der Israeliten dem Götze Baals weniger lange zu widerstehen vermochten, als dem Schwerte Assurs.

Phöniciern hat neben Babylon am meisten dazu gethan, von Innen aus den alten Nationalgeist der Hebräer zu untergraben, wozu auch die bei

allen Handelsvölkern nothwendig freiere Stellung der Bürgerchaften gegenüber den eigenen Machthabern insofern beitrug, als sie strenge Geltung theokratischer und monarchischer Grundsätze ausschließt. Neben dem minder bedeutenden (vielleicht pelasgischen) Gemeinwesen der Philister an dem südlichen Küstenrande Syriens waren die Phönicier unter den Semiten durch freistaatliche Formen ihres vorwiegend communalen Organismus ausgezeichnet.

Nach Außen hin an den Gestaden des Mittelmeeres colonisirend und über Sypern, das Sidon um 1200 v. Chr. erreicht hatte, westwärts fortschreitend, durften die Phönicier, um ihre Erfolge zu sichern, keinesfalls²⁾ daran denken, ihre Nationalgötter als allein herrschaftsberechtigte Tyrannen der Erde erscheinen zu lassen. Im Gegentheile sind es wohl Phönicier gewesen, die zuerst in der Staatspraxis eine vergleichende Mythologie handhabten, indem sie ihre Gottheiten mit den Landesgöttern anderer Völker in Verbindung setzten und ein breites Gewebe von Sagen in den Verkehr brachten, nach denen, wie in den Pomerischen Gesängen bezeugt ist, griechische Götter vom Olymp sich auf Reisen begaben, um in Aethiopien Opfer zu genießen, oder wie Herakles dieselben Wanderungen zu unternehmen, wie Neleusart.

Nicht nur Handelsvermittler, auch Religionsvermittler sind somit die Phönicier gewesen. Sie wußten ihren eigenen Glauben und die uralte Sitte des Menschenopfers, das dem Zeus Akabryios auf der Burg zu Agrigent noch um die Mitte des siebenten Jahrhunderts dargebracht wurde, den unveränderlichen Zuständen ferner Länder anzupassen. Orientalische Theokratie und Seehandel im großen Maßstabe sind ihrem eigensten Wesen nach unvereinbare Dinge, weil jene auf der Idee des hingebenden Opfers, dieser auf der Verdienstlichkeit geschickt wahrgenommener Vortheile beruht. Das Priestertum spielte, obwohl es die fürstliche Macht in den Phöniciischen Mutterstädten einschränkte, in den Colonien keine entscheidende Rolle.

Die geographische Richtung des Phöniciischen Seehandels ging nach Norden, Nordwesten und Westen. Während westwärts der Aegyptische Staatsverkehr über die große Dase in der Libyschen Wüste nicht hinausging, gründeten die Phönicier ihre Handelsstationen in Karthago, auf Sicilien, an den Gestaden Hispaniens und Galliens, durchschifften sie die Säulen des Herkules, erreichten sie die Küsten der Sinneninseln im Atlantischen Ocean und Senegambien. Ueberdies beherrschten sie die Küsten des Rothen Meeres.

Erschien ihr Länderbesitz an einem 220 Kilometer langen und höchstens an einigen wenigen Stellen zwei geographische Meilen breiten Küstenstreifen im Vergleich zu dem Machtgebiet Aegyptischer, Assyrischer und Persischer Könige unbedeutend, so beherrschte doch kein anderes Volk des Alterthums mit solchem Borrang der Ausschließlichkeit Land- und Seehandel auf einem Gebiete, das sich vom Westrande Indiens bis an die Ufer des Atlantischen Oceans erstreckte. Durch ihre Erfahrungen und Weltkenntniß berichtigten sie zuerst jene uralten Weltvorstellungen, nach denen jeder Herrscher, ferner Länder unkundig, sich selbst als Alleinherrscher im Mittelpunkt der bewohnten Erde, als Gebieter

der vier Weltgegenden dachte, die gleichsam in seiner Person ihren Ausgang haben sollten.

Das älteste geographische Bildniß der Erde, als einer vom Oceanos umströmten Scheibe, wie es sich bei Griechen der ältesten Zeit vorfindet, wurzelt in Phöniciſchen Berichten und übertrifft, trotz seiner Unvollkommenheit, die Vorstellungen, welche die Könige Aegyptens und Syriens sich selbst vorgefabelt hatten.

Daß ein Volk von so gewaltigem Unternehmungsgeist für die internationalen Verkehrsbeziehungen der alten Welt vornehmlich im Bereich materieller Bedürfnisse der Genußmittel und des Luxus, der Kunstindustrie, zumal der textilen, hinsichtlich der technischen Vorrichtungen des Schiffbaues, in Beziehung auf die Ueberlieferung fester Handelsgebräuche und seerechtlicher Uebungen viel mehr gethan haben muß, als im Einzelnen in der Erinnerung nachfolgender Geschlechter erinnerlich blieb, scheint eine vollkommen berechnete Annahme zu sein. Denn der Handel documentirt seine Siege und Errungenschaften nicht, wie die auf dem Schlachtfelde erfolgreichen Feldherren, durch Selbstherrlichkeit. Daher die vergleichungsweise geringe Anzahl von Phöniciſchen Schriftdenkmälern, die auf dem weiten Erdraume zwischen Ninive und Marseille gefunden wurden. Immerhin wird dadurch bezeugt, daß Mäße und Gewichte des Handels durch die freiwillig angenommene Autorität Phöniciſcher Grundmaßstäbe ausgeglichen wurden. Manche ihrer Kenntnisse mögen die Phöniciere andererseits aus Eifersucht und handelspolitischer Vorsicht vor anderen Völkern geheim zu halten bemüht gewesen sein, was insbesondere von der Behandlung der Purpurschnecke anzunehmen ist.

Vornehmlich den Phöniciern wird es zuzuschreiben sein, daß die roheren Urformen des Lauscha Handels zu einem auf dem Edelmetallverkehr beruhenden Kaufhandel umgestaltet wurden. Sie waren, auf eifrig betriebenen Bergbau gestützt, die Verbreiter der ältesten Silberwährung, die gleichmäßig zur Zahlung des Kaufpreises wie zur Sühnung verbrecherischer Schuld in Asien lange Zeit verwendet wurde, bevor Griechen, Römer und Perser den Gebrauch der Edelmetalle kennen lernten. In ältester Zeit scheint der Umlauf des Silbers auf Phöniciern und die Nachbarländer beschränkt gewesen zu sein.^{*)}

Movers unterscheidet drei Perioden in der Entwicklung der Phöniciſchen Handelsblüthe. Die älteste reicht bis 1600 v. Chr. und findet ihren Stützpunkt in der Städteblüthe von Byblus, Barytus und Arvedus. Die Hauptrichtungen der Colonisation bewegten sich damals in nördlicher Richtung nach den Küsten von Thracien und Macedonien. Während der zweiten Periode (von 1600 bis 1100 v. Chr.) führte Sidon die Hegemonie in einem Handel, der sich in westöstlichen Richtungen von dem silberreichen Kartessus und den Säulen des Herkules bis an die Euphratländer, Sibarabien und Indien erstreckte. Die dritte Periode gruppirt sich um Tyrus (1100 bis 750 v. Chr.). Ihren Beginn bezeichnet die Stiftung von Gades und die Colonisirung der Africanischen Nordküste, ihren Niedergang das siegreiche Vor-

bringen der Assyrer in Vorderasien. Während dieses weiten Zeitraumes von beinahe tausend Jahren blieben die Phönicier ohne gefährliche Nebenbuhlerschaft Herren der Meere.

Wie die Phönicier ihrerseits fremde Geste aufsuchten, so gestatteten sie auch den Angehörigen anderer Nationen den Gewerbebetrieb in ihren Seehäfen. In Sidon und Tyrus befanden sich zu Zwecken des Handels Chaldäer, Assyrer, Juden und auch Mager, die Plato dort aufsuchte, um ihre Kunststücke kennen zu lernen.

Keinerlei Wagniß umgiebt die Vermuthung, daß das Handelsrecht von Rhodos Phöniciſchen Ursprungs gewesen. Nach der Sage machte Minos der Phöniciſche Kretaſtürst, dem Seeraube ein Ende.

Daß die Phönicier die Lehrmeister der Ostgriechen gewesen, bezeugt einer der gründlichsten Kenner des Griechischen Alterthums. Curtius sagt: „So verschieden ihr (der Kleinasiatischen Griechen) Verhalten den Phöniciern gegenüber gewesen ist, so hatten sie doch alle das gemeinsam, daß sie sich die Cultur des vorangeschrittenen Volkes aneigneten und ihm mit klugem Sinne seine Künste ablernten. Mit Fischerei seit alten Zeiten vertraut, fingen sie nun an, ihre Rähne mit den Kielbalken zu versehen, die sie zu kühnerer Fahrt befähigten; sie lernten Segel und Ruder verbinden und vom Steuerplatze aus nicht mehr nach den wechselnden Gegenständen des Ufers, sondern nach den Bestirnen den wachsamem Blick richten. Die Phönicier sind es gewesen, die am Pol den unscheinbaren Stern ausfindig gemacht haben, den sie als sichersten Führer ihrer nächtlichen Fahrt erkannten; die Griechen haben das glänzende Sternbild des großen Bären zu ihrem Schiffsfahrtsgestirne gewählt.“⁴⁾

Nicht das Geringste unter den Verdiensten der Phönicier ist die Umbildung Aegyptischer Schriftzeichen zu einem dem Handelsverkehr dienlichen, leicht begreiflichen Alphabet, dessen Grundzüge auch der Arischen Völkerfamilie gemeinsam geblieben sind.

Durch neue wissenschaftliche Forschungen ist dargethan, daß die ursprünglich von Aegyptischen Hieroglyphen abstammende Cursivschrift unter der Herrschaft der Hirtenstämme über Aegypten von Cananäern auf diejenigen Schriftzeichen reducirt wurde, die den Bedürfnissen und Grundlauten der Syrischen Sprachen dienlich sein konnten. Auf dem Wege solcher Vermittelung entstand das aus zwei und zwanzig Schriftzeichen bestehende Phöniciſche Alphabet, dessen Verwandtschaft mit dem Aegyptischen Vorbilde in zwanzig Buchstaben unverkennbar hervortritt.⁵⁾

Das zunächst in Kanaan zur Anwendung gekommene ursemitische Alphabet veränderte sich je nach der Fertlichkeit, so daß daraus das Aramäische, Palmyrenische und Hebräische Alphabet hervorging. „Von den Sidoniern und Tyriern wurde es überall hingeführt, wo sie durch ihren Handel hinkamen und so zum gemeinschaftlichen Stamme, von dem sich alle Alphabete der bekannten Welt vom Indus und der Mongolei bis nach Gallien und Spanien hin abzweigten.“⁶⁾

Am wichtigsten für die Folgezeit ward der frühzeitige Uebergang des Phöniciſchen Alphabets auf Griechenland; ein Abſtammungsverhältniß, deſſen ſich die Bewohner helleniſcher Landestheile ſtets bewußt geblieben ſind, wenn ſie auch in ihren Sagen bald Kadmos,¹⁾ bald Orpheus, Linos, Palamedes oder andere als Ueberbringer der Schriftzeichen gefeiert haben.

Nochte das Prieſterthum der Aegypter und Chaldäer die Urſchrift der Menſchheit erfunden haben, jedenfalls hat das Prieſterthum ſeine Erfindung nicht verbreitet. Es war ein Handelsvolk, durch welches dieſe Culturgabe der Welt mitgetheilt wurde; denn erſt durch das Vorhandenſein der Schriftzeichen konnte ſich der Handel über die einfachſte und roheſte Form des Lauſchhandels zur Möglichkeit eines beweiskräftigen Handelsgeschäftes emporheben. Handeltreibende Phöniciere hatten alſo ein ſehr bedeutendes Intereſſe, die Kunde der Schriftzeichen zu pflegen und auszubreiten. Bei der Würdigung der den Alphabeten zukommenden Bedeutung, darf in der Betrachtung des allmählichen Fortſchreitens internationaler Geſittung auch niemals überſehen werden, daß ein Schriftbild gegeben ſein muß, bevor dem Münzzeichen irgend eine allgemein gültige Autorität ohne Handhabung der Waageſchale beigegeben werden kann.

Längere Zeit hindurch ſcheint der Wettſtreit zwiſchen urſprünglich Aegyptiſchen und Babylonischen Schriftzeichen geſchwankt zu haben; denn auch die Keilſchrift gelangte durch Sidonier nach Cypern, und Griechen bedienten ſich derſelben für Handelszwecke noch im fünften Jahrhundert v. Chr. auf Münzen.²⁾

Die neuerdings durch Ceſſola's Ausgrabungen angeregten Cyprischen Studien ergaben, daß die Cyprischen Schriftzeichen als Vereinfachungen der Keilſchrift aufzufaſſen ſind und erſt ſpäter verdrängt wurden. Cypern, das auch in mannigfachen Berührungen mit Aegypten ſtand, dürfte daher gleichfalls als eines der hiſtoriſchen Bindeglieder zwiſchen Aſiatiſcher, Aegyptiſcher und Helleniſcher Cultur aufgefaßt werden, und im Seeverkehr dieſelbe Rolle erfüllt haben, die im Landverkehr den Lybiern und Lykiern zugefallen war.

Ein neues Metall, das in den prähiſtoriſchen Forſchungen als Epoche machend angeſehen wird, das Kupfer, ſcheint nach den Cyprischen Anfiedelungen ſeine Namen empfangen zu haben und von den Phöniciern in den großen Weltverkehr gelangt zu ſein.

Je geringer die Landmacht war, über welche Hauptstädte wie Sidon und Tyrus verfügten, deſto näher liegt die Annahme, daß ſie die Ueberlandsverbindungen ihres Karawanenhandels durch Verträge mit den Aſiatiſchen Binnenfürſten oder Arabiſchen Stammeshäuptlingen erfolgreich zu ſichern wußten und gewiſſe Grundregeln des internationalen Verkehrs in ihre Colonien verpflanzten, von denen auch das 846 gegründete Karthago Gebrauch gemacht haben muß, als es ſich nach ſechshundertjährigem Wachsthum mit Unterſtützung ſeiner Landesnachbarn in den Entſcheidungskampf mit Rom einließ, deſſen Ausgang über die politiſche Stellung der ſemitiſchen Welt endgültig entſchied. Am allgemeiſten bekannt iſt der Vertrag, den Hiram, König von

Tyrus (1001—967) mit Salomo um den Verkehr mit Ophir über Elam (Schloß.⁹⁾).

Zudem bestanden zwischen den Phöniciſchen Städten unter einander und, an die göttliche Verehrung Melkart's angeknüpft, im Verkehr mit ihren Colonien feſte Rechtsregeln, die in Wirklichkeit als internationale bezeichnet werden mögen.¹⁰⁾ Mindestens galt dies für diejenigen Zeiten, wo man ſich durch Conföderationen zu ſichern ſuchte. Noch nach der Unterwerfung unter Aſſyrien (713), Babylon (573) und Perſien (538) wird eines Congreſſes gedacht, auf welchem Phöniciſche Städte ihre gemeinſamen Angelegenheiten ordneten. Doch mußte eine gedeihliche Organifation des Bundes an der unüberwindlichen Eiferſucht zwischen Sidon und Tyrus ſcheitern, zwischen denen die Hegemonie und die wirthſchaftliche Blüthe hin- und herſchwankte.

Auf Jahrhunderte hindurch fortſchreitenden, durch das Aufſtreben Griechenlands verurſachten Verfall, folgte ſchließlich der Untergang der alten Handelsmacht, nachdem Alexander der Große (332) Tyrus erobert und in Alexandrien einen neuen Mittelpunkt des Weltverkehrs geſchaffen hatte.

1) In Phönicien vollzog ſich zuerſt eine bautechniſche Sonderung zwiſchen Handelsmarine und Kriegsmarine. Die Fahrzeuge der letzteren waren entweder auf den Stoß eingerichtete Schnabelſchiffe oder auch Geleitsſchiffe zur Begleitung der Handelsfahrzeuge in unſicheren Gegenden. S. Rovers, (a. a. D.) II, 3, S. 172.

2) Die Küſten von Hellas erreichten die Phönicier um das Jahr 1200. R. Dunder (a. a. D.) II, 43.

3) Rovers (a. a. D.) II, 3. S. 28.

4) Curtius, Griechiſche Geſchichte. Bb. I, S. 37—38.

5) Ueber den Phöniciſchen Cult des Sonnengottes Baal Zeus auf Rhodos ſiehe Dunder (a. a. D.) II, 47.

6) Maspero (a. a. D.) S. 593 ff.

7) Radmoß, der ſich in Ethen niederließ, heißt der Mann des Oſtens. Rovers, Phönicier I, 517. — Ueber den Namen „Europa“ ſ. Dunder (a. a. D.) I, 328. — Lenormant, Le legende de Cadmus et les établissements phéniciens en Grèce in deſſen premières civilisations II, 313.

8) Brandes, Monatsberichte der Berliner Akademie. 1873 S. 643 ff.

9) Daß die Phönicier in der Auslegung der Verträge Meiſter der Zweideutigkeit geweſen, ſcheint aus der übereinstimmenden Beurtheilung der Römer und Griechen hervorzugehen. Jene ſprachen von Punicæ fides, dieſe von Ποινικῶν συνθήκαι.

10) Nicht zufällig geſchah es, ſondern von tiefer ſinnbildlicher Bedeutung war es, daß die Griechen die älteſten Stadtrechte von Kreta auf Minos d. h. den Abkommen des Phöniciſchen Sonnengottes zurückführten, denn auch Kreta lag im nächſten Wirkungsbereiche deſſelben. Plato läßt Minos die weiſen Geſetze vom Zeus-Baal empfangen. S. Platon, Minos p 262 ff. u. Aristot. Polit. 2, 8. 1. 2. 7, 9, 2.

§ 44.

Babylonien und Assyrien.

Literatur: G. Rawlison, *The five great Monarchies*. Bd. II. S. 73. — Sayce, *Babylonian Literature*. — G. Smith, *Discoveries*. — Ménant, *Babylone et la Chaldée*. — E. Schrader, *Keilschriften und das alte Testament*. 2. Aufl. 1883. — Derselbe, *Die Assyrisch-Babylonischen Keilschriften*. 1872. — E. Bezold, *Kurzgefaßter Ueberblick über die Babylonisch-Assyrische Literatur*. 1885. — Raspero, *Geschichte der morgenländischen Völker im Alterthum*. S. 127—179, 273—303. — R. Dunder, *Geschichte des Alterthums* (5. Aufl.) Bd. II. — Eduard Meyer, *Geschichte des Alterthums*. Bd. I, 405 ff. — F. Laurent, *Études sur l'histoire de l'humanité*. Bd. I, 410—424. — A. Pierantoni, *Trattato di Dir. Internaz.* I, 153—163.

Ähnliche Erscheinungen ältester Culturentwicklung, wie Aegypten, liefern die Landschaften am unteren Laufe des Euphrat und Tigris, wo beide sich ihrer Mündung im Persischen Meerbusen annähern. Ein uraltes Schriftwesen,¹⁾ beruhend auf einem eigenartigen System von Zeichen, das vielleicht minder bildungsfähig, jedenfalls zur Verbreitung und Nachahmung minder geeignet erschien als die spätere Aegyptische Priefsterschrift, derselbe Sinn für Monumentalität großartiger Bauwerke, Bewässerungsanlagen zur Ausnützung der Stromniederungen, genauere Gestirnkunde in engster Verbindung mit Kultuszwecken, charakterisiren auch die im Tieflande Mesopotamiens ansässig gewordenen Chaldäer.²⁾ Dem geographischen Dualismus beider dies Gebiet durchströmenden Gewässer entspricht jedoch der einer strengen Einheitlichkeit ermangelnde Grundzug babylonischer, aus verschiedenen Völkerelementen hervorgegangener Mischkultur.³⁾ An ihren Grenzen durch natürliche Hindernisse gegen Osten und Westen minder abgeschlossen, als das Volk im Nilthal, waren die Babylonier dem Zuströmen benachbarter Völkerschaften leichter zugänglich, minder vertheidigungsfähig gegenüber plötzlichen Anfällen auswärtiger Feinde, andererseits aber auch durch die Natur der Verhältnisse leichter befähigt, auf die umwohnenden Stämme Arabiens, Syriens, Armeniens und Irans nachhaltig einzuwirken.

Das untere Stromland des Euphrat und Tigris besaß in Babylon eine gewaltig ausgebehnte Hauptstadt, in welcher der Seehandel des Indischen Oceans seinen wichtigsten Stapelplatz, der Karawanenhandel der Phönicier und Mittelasiaten seinen ältesten Kreuzungspunkt fand. Nach den bisher gewonnenen Ergebnissen der Keilschriftforschung erscheint es sicher, daß die Babylonier ein weit vorgeschrittenes, auf sorgfältig gepflegter Urkundlichkeit der Verträge beruhendes Rechtswesen besaßen. Zahlreiche Inschriften auf den aus Schutt und Sand im 19. Jahrhundert erhumirten Mauerresten bezeugen die Kriegsthaten der Könige und den hauptsächlichlichen Inhalt von Bündnißverträgen

mit benachbarten Völkern, den Triumph des Siegers, das Gottesbewußtsein der Herrscher.⁴⁾ Die Königsbauten sind gleichzeitig Tempelbauten der Selbstverherrlichung des Monarchen.

Wie lange und seit wann das Babylonisch-Chaldäische Staatswesen in der Entwicklung begriffen gewesen war, bevor nachweisbar eingewanderte Urvölker östlicher Herkunft zur Gemeinschaft staatlichen Lebens und des sprachlichen Verständnisses sich zusammenschloßen, wird Angesichts einer höchst unsicheren Chronologie voraussichtlich noch lange unaufgeklärt bleiben. Nächst Aegypten erscheint Chaldäa als zweitältestes Gemeinwesen der Vorderasiatischen und Africanischen Gruppe. In Babylon trat das Verhängniß der Sprachentrennung als einer Scheidung der Menschheit zuerst in das Bewußtsein der Völker.

Wie weit sich die Wirkungen Chaldäischer Gesittung von Babylon aus erstreckten, wird sich mit Sicherheit schwerlich ermitteln lassen. Nicht zu bezweifeln aber ist, daß der Mittelpunkt des Baaldienstes durch seinen großstädtischen Glanz keinesweges nur auf dessen Gegner, wie die Israeliten, sondern auch auf die unreiferen Völkerstämme am oberen Euphrat und Tigris einwirkte und mit den nationalen Gottheiten kleinerer, unabhängiger Staatswesen, die im 10. und 9. Jahrhundert vor Christus im Quellenlande jener Ströme noch zahlreich bestanden, auch deren kriegerische Widerstandskraft herabsetzte. Ackerbau, Viehzucht, Bewässerung und Bauwesen müssen sich von dort aus schneller und weiter verbreitet haben, als von Aegypten aus möglich war.

Babylon ward die Vorgängerin und späterhin die Dienerin von Ninive. Das Verhältniß beider Metropolen erscheint abwechselnd bald als ein internationales, bald als wechselseitige Unterjochung der einen durch die andere. Jedenfalls erkennt man in Babylon und Assyrien die ersten Anfänge internationaler Geisteskultur als Verbindungsglied zweier zeitweise unabhängig zu einander gestellter Länder. Aus unabhängig neben einander wirkenden Fürstenthümern nördlich und nordöstlich Mesopotamiens bildeten sich die Ländergebiete Assyriens, und seiner gewaltigen Königsmacht, deren erste Anfänge an den mythischen Namen des Ninus geknüpft sind, in Wirklichkeit jedoch auf Assurnasirhabal zurückgeführt werden müssen (gegen 860).⁵⁾

Unter den großen erobernden Weltmächten der Geschichte war Assyrien, zeitlich genommen, die erste. Nicht nur jene kleineren Fürstenthümer am oberen Lauf des Euphrat und Tigris, nebst den umwohnenden Gebirgsstämmen, auch die größeren Reiche Vorderasiens, und schließlich selbst Aegypten unterlagen dem Schwerte Assyrischer Eroberung, deren Ziele weniger in der Vergrößerung des Staatsgebietes, als in der Bereicherung königlicher Schatzkammern oder in der Verherrlichung kriegerischen Ruhmes zu erkennen sind.

Gleich den Aegyptern verpflanzten die Assyrer ganze Volkstheile durch Massendeportation in entlegene Gegenden. König Sargon († 705) rühmte

sich nach der Einnahme von Samaria 27 280 Israeliten nach Assur gebracht zu haben.

Des Assyrischen Reiches abgeforderte Entstehung fiel in die Epoche zwischen der Spaltung des jüdischen Staatswesens und der Erhebung des Perseerthums. Wie in anderen orientalischen Großstaaten bestand vor dem vollendeten Abschluß Assyrischer Königsmacht auf ihrem Gebiete eine größere Anzahl kleinerer, sich in fortwährender Fehde bekämpfender, theils ansässiger, theils nomadirender Stammesfürstenthümer. Die Unmöglichkeit internationale Rechtszustände unter solchen sich selbst nicht genügenden Fürstenthümern, trotz mancherlei unter den semitischen Völkerschaften vorhanden gewesener Verwandtschaften, herzustellen, liefert den Erklärungsgrund für die Schnelligkeit in dem Prozeß altorientalischer Großstaatsbildung; diese Schnelligkeit der durch die Hand glücklicher Eroberer geschaffenen Staatswerke wirkt aber auch als Ursache beschleunigten Verfalles. Denn im Orient zeigte sich nirgends die Fähigkeit staatlicher Neubildung auf Grundlage einheitlicher, allmählicher Verschmelzung verschiedener Culturgestaltungen.

„Die Altassyrischen Denkmäler, die in unseren Tagen aufgefunden und dem Verständniß angenähert worden sind, enthüllen uns die Thatsache, daß im 10. und 9. Jahrhundert vor unserer Aera, in welche die Macht von Syrus und das Aethiopische Pharaonenthum in Aegypten, zugleich aber die Spaltung des Reiches Israel in zwei Stammesgruppen fällt, noch eine Anzahl unabhängiger kleiner Reiche diesseits und jenseits des Euphrat und des Tigris, sowie in dem Quellenlande der beiden Ströme bestanden, alle blühend, reich und wohlbegründet. Ueberall finden wir Fürsten und einigermassen besetzte Städte, vollstümliche Streitkräfte und angesammelte Schätze.“⁶⁾

Zur Erklärung des Verschwindens solcher Staatsbildungen, die dem Anprall herannahender Eroberung schnell erlagen, mag man darauf verweisen, daß die im Alterthum weitverbreitete Sitte der Anhäufung von Tempelschätzen das Fortschreiten wirtschaftlicher Entwicklung ebenso sehr hemmte, wie sie die Begehrlichkeit fern wohnender Barbaren reizte.

Welche Bedeutung den Assyriern in dem allgemeinen Entwicklungsgange der internationalen Cultur zukomme, das läßt sich nicht leicht abschätzen. Maspero urtheilt von ihnen: „Sie waren ein mörderisches Volk, voll Gewaltthat und Lügen, sinnlich, stolz bis zum Uebermaß, schurkisch und verrätherisch aus Verachtung gegen ihre Feinde. Wenige Völker haben so, wie die Assyrer das Recht des Stärkeren gemißbraucht. Auf ihrem Wege verwütheten oder verbrannten sie die Städte, die Häuptlinge der Empörer pflöchten sie oder schunden sie bei lebendigem Leibe. Trotz des Glanzes und der Verfeinerungen ihrer äußeren Ausstattung blieben sie immer Barbaren. Im Namen Assurs begingen sie diese Scheußlichkeiten, denn im vollsten Sinne des Wortes waren sie ein religiöses Volk.“⁷⁾

Anders urtheilt Ranke über ein Reich, das den Semiten den ersten Rang unter den altorientalischen Mächten erkämpfte: „Assyrien ist die erste welt-

erobernde Macht, der wir in der Weltgeschichte begegnen. Das wirksamste Mittel, das sie in Anwendung brachte, um die Unterwürfigkeiten zu befestigen, bestand in der Beförderung der vornehmsten Einwohner aus den bezwungenen Landschaften nach Assyrien und der Ansiedelung von Assyrern in den neu erworbenen Gebieten. In Ninive besaß das Assyrische Reich eine Kapitale, in welcher alle Elemente des damaligen Völkerlebens sich begegneten und nothwendig einen gegenseitigen Einfluß ausübten. Die wichtigste Einwirkung Assyriens auf die Welt möchte darin zu suchen sein, daß es die localen Selbständigkeiten und die localen Gottesdienste in Vorderasien einengte und brach.“⁸⁾

Nur wenige Jahrhunderte währte die Herrlichkeit der Assyrer. Auch sie erlag dem Ansturm minder civilisirter Nationen. Der Bestand des Volksthumus war lediglich an das Kriegsglück des Monarchen geknüpft, mit welchem die abergläubische Verehrung der Menge untrennbar zusammenhing.

Ueber den Untergang von Ninive (606) weiß man nichts genaueres.⁹⁾ Auf den Trümmern Assyrischer Herrschaft erhob sich das Medisch-Perthische Reich, unmittelbar nachdem eine einbrechende Horde von Kimmeriern durch ihren zehnjährigen Erfolg die Schwäche des Assyrischen Reiches bloßgelegt hatte.

Den in das Jahr 606 v. Chr. gefetzten Untergang Assurs überlebte das mit dem Meder Kyzares wahrscheinlich verbündet gewesene Babylon um ein halbes Jahrhundert, bis es in die Hände des Kyros fiel. Die Schicksale von Chalbäa und Assyrien waren auf das Engste in einander verflochten gewesen. War Assyrien, nachdem es sich geistig an der älteren Culturarbeit Babylons ausgerichtet hatte, in der Mehrzahl kriegerischer Zusammenstöße dem südlichen Nachbarstaate überlegen gewesen, so hatte es sich doch regelmäßig unfähig gezeigt, ihn anders als durch halbsouveräne Statthalter zu regieren, durch deren Unbeständigkeit und Untreue sehr wechselvolle Zustände herbeigeführt wurden.

Auf den Denkmälern von Ninive, Chalab und Babylon gewahrt man, wie weit altorientalische Könige davon entfernt waren, andere Herrscher im Verkehr als gleichberechtigt anzusehen. Eigenthümlich erscheint diesen Zeiten, daß fremde Gesandtschaften herkömmlich nicht als Verkehrsvermittlung zwischen Staaten, sondern als Verherrlichungen und Ehrungen des empfangenden Königs, als Unterwürfigkeitsgepränge fremder Nationen aufgefaßt wurden. Aus dieser Anschauung mag zum Theil die den Gesandten gewährte Schonung erklärt werden. Unbefugte Gewaltthat gegen Sendboten konnte als ein Eingriff in die königlichen Ehrenrechte desjenigen erscheinen, der sich selbst in dem Empfang auswärtiger Gesandtschaften verherrlicht sah.

Würdigt man innerhalb der kriegerischen Beziehungen der Babylonier und Assyrer die im Allgemeinen Ausschlag gebenden Gründe von Sieg und Niederlage auf den Schlachtfeldern, so gewahrt man, daß, in Ermangelung natürlich fester Gränzlinien zwischen mehreren Staatswesen, eine vom räuberischen Raube lebende Barbarenhorde, auch wenn sie in der Minderzahl

kämpft, fast immer solchen Völkerschaften überlegen ist, die zwar in ihrer Besetzung weiter fortgeschritten sind, aber wegen unvollkommener Arbeitstheilung zwischen Kriegsdienst und Ackerbau oder Gewerbe zu keiner festen Organisation ihrer Machtmittel gelangt sind. Geographische und historische Unkenntniß, wie sie durch Griechische Berichte für den Orient noch im 6. Jahrhundert als vorhanden und in bunten Mythenbildungen hervortretend bezeugt wird, wirkt neben den bereits ange deuteten Verhältnissen als ein Grund der Lähmung wirklich vorhandener Staatskräfte. Unbeachtet gebliebene Streifzüge beuteluftiger Stammeshäuptlinge konnten leicht zu Unterjochungen blühender Gemeinwesen führen, weil organisirte Gegenwehr oft erst dann versucht wurde, wenn es zu spät war.

Die Assyrer waren in kriegerischer Hinsicht ein hochbegabtes, tapferes, unternehmungslustiges Volk, voll Verachtung gegen minder kräftige Nationen, in strengster Unterordnung unter ihre Könige. Entscheidend für ihre Machtstellung war der Anfall von Ninive gewesen, das als Stapelplatz des Karawanenhandels zwischen dem fernen Osten und Phönicien längst, bevor die Sage ihre Stadterbauer erdichtete, von Bedeutung gewesen sein muß. Ebenso verschwand Assyriens Macht mit dem Untergange von Ninive. Das Schicksal dieser Nation war dasjenige seiner Hauptstadt und seiner Könige. Bei den feßhaftesten Nationen Asiens, in Assyrien und Babylonien war der Belagerungskrieg mit seinen Erfolgen und Fehlschlägen in der Mehrzahl der Fälle entscheidender, als der Ausgang einer Feldschlacht.

1) R. Bezold (Ueber Keilschriften, Berlin 1883) giebt als Fundorte der Keilschriften an die größeren Städte des Persischen, Babylonischen und Assyrischen Reiches. Doch sind auch bei Suez Keilschriften gefunden. Derselbe Forscher meint, daß die Literatur der Babylonischen Monumente sich an Alterthümlichkeit mit der Aegyptischen und Chinesischen vergleichen lasse. Doch reicht die Mesopotamische Chronologie immerhin nur bis in die Anfänge des dritten Jahrtausends v. Chr. — Ueber die neue Keilschriftenliteratur s. daselbst die Nachweisungen desselben Autors S. 30.

2) Die Zahl der Schriftwerke ist erstaunlich groß, wenn man die gewaltigen Zerstörungen durch Menschenhand und Naturereignisse bedenkt. Bezold (a. a. D.) S. 6 schätzt den Vorrath des Britischen Museums (außer 15 000 numerirten Thontafeln) auf ebensoviel nicht numerirte Stücke, und mindestens 150 000 Stücke im Stromland selber liegend, d. h. bloßgelegte.

3) Neuerdings werden die Chaldäer als Sumarier oder Akader bezeichnet. Im engeren Sinne bedeutet man Chaldäer bei den Assyrern das südlich von Babylon nach dem Meere belegene Gebiet; im weiteren Sinne schließt es Babylon in sich. Schrader (a. a. D.) S. 132.

4) Als typisches Beispiel solcher monumentalen Berichte mag die Inschrift des Sancherib (705 — 681 v. Chr.) dienen, welche seinen Feldzug gegen die Kaschi erzählt.

5) S. Ranke (a. a. D.) S. 92.

6) Ranke (a. a. D.) I, S. 88.

7) (a. a. D.) S. 282.

8) Weltgeschichte I, S. 111.

9) Die biblische Lobotzlage des Propheten s. Ezechiel, 31, 11—16. 32, 22. 23.

§ 45.

Das Medisch-Persische Reich.

Literatur: Spiegel, Die Altpersischen Keilschriften. 2. Aufl. 1881. — Oppert, Le peuple et la langue des Mèdes. Paris 1882. — R. Dunder, Geschichte des Alterthums (5. Aufl. 1879). Bd. IV, S. 205 ff. — Ed. Meyer, Geschichte des Alterthums. Bd. I, 497—619. — L. v. Ranke, Weltgeschichte. Bd. I, S. 120 ff. — G. Maspero, Geschichte der Morgenländischen Völker im Alterthum. (Deutsch von R. Pietschmann, 1877.) S. 504—600. — F. Laurent, Études sur l'histoire de l'humanité. Bd. I, 425—484.

Die Meder hatten das Verdienst, die semitische Besittung von der gefährlichen Bedrohung durch skythische Horden zu erretten. Ihrerseits erlagen sie bald den Persern.¹⁾

Das Persische Reich, dessen Dasein unter Kyros um die Mitte des VI. Jahrhunderts v. Chr. begann, überdauerte kaum den Zeitraum von zwei Jahrhunderten. Auf der Grundlage der von Spargares begründeten Medischen Herrschaft erwachsen, vereinigte es unter der Gewalt seiner Könige der Reihe nach Lybien, erhebliche Theile Kleasiens, Phönicien, Cypem, Aegypten, Syrien, Assyrien und Babylonien, sowie die östlichen Ländergebiete bis an die Gränzen Indiens, im Norden die Kaspiischen Nachbargebiete bis an die Steppenränder Centralasiens mit den Gebieten der Skythen. Keines der vorangegangenen und vor Begründung der Persischen Herrschaft wieder zerfallenen Reiche konnte sich auch nur eines annähernd gleichen Umfanges rühmen.

Die Größe dieser durch Eroberung gewonnenen Erfolge beruhte vornehmlich auf innerer Erschöpfung der früher thätig gewesenem nationalen Culturkräfte, nächst dem auf schneller Beweglichkeit eines kriegerischen Nomadenstammes, dessen Stärke besonders in der Ueberlegenheit der Reiterei und berittener, fernstreichender Bogenschützen bestand.

Allen anderen Nationen gegenüber war der Persische Volkscharakter durch eine Reihe negativer Merkmale gekennzeichnet. Ihm fehlte der Grundzug religiöser Ausschließlichkeit und theokratischer Priesterherrschaft, sowie die dadurch bedingte Unterwerfung unter geheimes Ceremonialwesen oder abergläubische Götzenverehrung. Unzweifelhaft trägt sogar die Religionslehre Zoroasters mehr als irgend welches andere alte Glaubenssystem der Orientalen allgemein menschliche Keime eines universalen Ethos in sich, die späterhin vielleicht nur deswegen entarteten, weil sie vorzeitig, ehe sie sich hinlänglich be-

festigt hatten, in der Berührung mit niederen Cultusformen anderer Nationen zerlegt wurden.

Die schnellen Erfolge Persischer Eroberungen unter Kyros und Kambyses und der Mangel hartnäckigen Widerstandes bedingten für die rechtliche Gestaltung des Persischen Weltreiches nach Innen und Außen ein hohes Maß von Duldsamkeit und Milde gegen Unterworfenen oder Fremde, obgleich den Persischen Königen, als sie sich an Griechenland vergriffen, die Idee des Welt-herrschaftsberufes ebenso tief innewohnte wie Assyrischen Herrschern.²⁾

Immerhin war es ein bedeutsamer Vorgang, daß Kyros den Juden nach Jerusalem heimzukehren gestattete. Zu gering an Anzahl, um den ungeheuren Ländercomplex zwischen den Gränzen Indiens, Arabiens, Aethopiens, des Mittelmeerrandes und des Pontischen Gebiets einer ständigen Regel zu unterwerfen oder dicht bevölkerte Culturländer in Mesopotamien, Unterägypten und Phönizien positiv beeinflussen zu können, begnügten sich die Perser mit durch-aus oberflächlicher Geltendmachung ihrer kriegerischen Ueberlegenheit, indem sie Verrath und Auflehnung rächten, in ruhigen Zeiten aber sich bei der Erhebung eines Tributs in dem lockeren Gefüge der Satrapie oder mit formalen Unterwürfigkeitsacten Seitens unterworfenen Könige beruhigten.

Die Verbindung zwischen den einzelnen Landestheilen war eine so lockere, daß man nicht selten das Perserreich als Abart des Staatenbundes genommen hat,³⁾ was freilich schon deswegen nicht zutrifft, weil den königlichen Statthaltern keinerlei Unabhängigkeit zulassend und sie jederzeit nach königlichem Gefallen abgesetzt oder abberufen werden konnten. Die bewegende Kraft Persischer Staatsaction lag vielmehr gerade in dem Gedanken der an die monarchische Gewalt der Achämeniden geknüpften Welt-herrschaft nach Innen und Außen.

Zu festeren, völkerrechtlichen Anschauungen und sicheren Maximen des auswärtigen Verkehrs vermochte Persien bei der vergleichungsweise kurzen Dauer seiner Herrschaft ebenso wenig zu gelangen wie zu einer die unterworfenen Völker innerlich miteinander verknüpfenden Staatsverfassung. Denn an den Gränzen des Reiches und innerhalb seines Gebietes wohnten Völkerschaften von außerordentlich verschiedener Begabung und Entwicklung. Jedes derselben wollte und mußte nach seiner eigenen Weise genommen werden. Es war unmöglich Griechen, Aegypter und Chaldäer gleich den Sarmaten und Skythen oder den Steppenvölkern der Wüste zu behandeln.

Jener Grundzug der Duldsamkeit gegen Fremde würde, wenn er nicht in allegorischen Ueberlieferungen gewurzelt hätte, unter so bewandten Umständen politische Nothwendigkeit gewesen sein. Ihm ist es zuzuschreiben, daß Verbannte, wie Themistokles und Alkibiades, lieber an Asiatischen Höfen des Perserreiches Zuflucht suchten als in Freistaaten Italiens oder Siciliens. Nicht selten zeichneten sich Persische Heerführer durch Reichen der Großmuth und der Milde gegen besiegte Feinde aus. Ihre Kriegführung unterscheidet sich sehr wesentlich von der Praxis der Assyrer und Juden. Selten sind die Beispiele der Volks-

verpflanzung und der Raſſengefangenſchaft. Für ein ſo kriegeriſches Volk wie die Perſer hatte ſogar die Sklaverei nur eine untergeordnete wirthſchaftliche Bedeutung. Wer nicht auf dem Schlachtfelde getödtet würde, hatte Hoffnung, in ſeinen Lebensverrichtungen unbehelligt zu bleiben, wenn er ſich bereit finden ließ, ſeiner Zinspflichtigkeit zu genügen.

Was man von Bündnißverträgen, Interventionen und Verkehrsformen der Perſiſchen Epoche meiſtentheils aus Griechiſchen Quellen weiß, iſt nur von untergeordneter Bedeutung. Wichtiger iſt, daß zahlreiche Griechen aus freien Stücken als Feldherren, Künſtler, Politiker, Schriftſteller, Hofbeamte in Dienſte Perſiſcher Könige und Satrapen traten.⁴⁾

Die nachbarſchaftlichen Gegenſätze Kleinaſiaſiſcher und Syriſcher Völkerverhältniſſen, aus deren Ueberlieferungen der religiöſe Volksfanatismus Nahrung gezogen hatte, wurden ſowohl durch das Intriguenspiel der einzelnen Satrapen als auch durch die auf nothdürftige Erhaltung des inneren Friedens bedachte Politik der Perſerkönige gemildert und abgeſchwächt.

Abgesehen davon, daß die Abkunft des Perſiſchen Reiches von der alten Heimath der Iranſiſchen Hochebene wahrſcheinlich viel dazu beigetragen hat, eine große Anzahl urſprünglich Perſiſcher Culturpflanzen⁵⁾ an den Geſtaden des Mittelmeeres zu verbreiten und dadurch den wirthſchaftlichen Fortſchritt des Menſchengeschlechts erheblich zu fördern, bedeutet die Eingliederung der Perſiſchen Geſchichte in den Entwickelungsgang der internationalen Ordnung kaum etwas mehr als beſchleunigte Zerſetzung Aſiaſiſcher Culturformen bis zu dem Punkte, wo die Macedoniſche Eroberung an ihre Stelle tritt und das Schickſal völlig widerſtandslos gewordener Völker durch wenige ſiegreiche Schlachten gegen die Deſpoten entſchieden wird; die über ein ungeheures Ländergebiet nur deswegen geherrſcht hatten, weil es von bereits abſterbenden Nationen bewohnt geweſen war.

1) Ueber Herodots Berichterſtattung bezüglich der Meber urtheilt Ranke (Weltgeſchichte I, S. 126): Ihre Eigenthümlichkeit liegt beſonders darin, daß ſie das Königthum nicht von den Waffen, die ſonſt allenthalben vorwalteten, ſondern von der anderen Aufgabe der höchſten Gewalt, Gerechtigkeit zu handhaben, herleiteten. Der Gerechtere wird durch freie Wahl zum Oberhaupte erkoren und um ihm ein höcheres Anſehen als ſeinen Stammesgenoſſen zu verſchaffen, wird ihm eine Burg erbaut, in der er dann ſeinen Sitz hat.

2) In den Inſchriften zu Perſepolis nennt ſich Darius Hyſtaſpes: „der große König, der König der Könige, der König der Länder“, „König der Länder aller Jüngern, der König dieſer großen und weiten Erde.“ Als unterworfen werden vierundzwanzig Länder nahmhaft gemacht.

3) Müller-Johannſon, Geſchichte des Völkerrechts im Alterthum (1848) S. 94. — Ranke, Weltgeſchichte I, S. 146.

4) Herodot bemerkt, daß die Perſer von allen Nationen fremde Gebräuche am leichteſten bei ſich aufnahmen.

5) Ormuzd war ein Gott nicht nur des Lichtes, der Gerechtigkeit und der Wahrheit, sondern auch des Ackerbaues und damit ein Gott des Friedens, außer gegenüber dem Princip des Bösen. „Gott wohlgefällig ist ein heiliger und wohlgeordneter Haushalt mit allem, was zu demselben gehört, sodann die Stelle, wo am meisten durch Anbau erzeugt wird an Getreide, Futter und Früchte tragenden Bäumen, wo man trockenes Land bewässert oder allzu feuchtem Lande das Wasser entzieht.“ (Spiegel.)

§ 46.

Die Israeliten.

Literatur: Ewald, Geschichte des Volkes Israel. (3. Aufl.) 1864. — De Wette, Lehrbuch der historisch-kritischen Einleitung in das alte Testament. 8. Aufl. von Schrader, 1869. — E. Schrader, Die Keilschriften und das alte Testament. 2. Aufl. 1883. — Dunder, Geschichte des Alterthums II, 69 ff. — Ranke, Weltgeschichte I, 39—80. — Ed. Reyer, Geschichte des Alterthums I, S. 346—380. — D. Peschel, Völkerkunde S. 258 ff. — James Darmesteter, Die Philosophie der Geschichte des jüdischen Volkes (Deutsch von Singer). Wien 1884. — G. Maspero, Geschichte der Morgenländischen Völker im Alterthum S. 284 ff. — F. Laurent, Études sur l'histoire de l'humanité. Bd. I, 319—400.

Der scharfe Antagonismus des jüdischen Staatswesens gegen andere Nationen wurzelte in religiösen Gegensätzen, die erst unmittelbar vor der vermeintlich mosaischen Gesetzgebung und während der Wanderchaften in den Wüstenländern zwischen dem Euphrat und den Nilmündungen durch die Berührungen mit Chaldäern und Aegyptern entstanden waren. Denn man nimmt gegenwärtig vielfach an, daß die Hebräer der Urzeit ebenso wie andere Semiten Polytheisten gewesen sind. blieb nun jener Gegensatz für die gesammte Folgezeit zwar charakteristisch, so darf man ihn doch auch nicht überschätzen. Alle semitischen Stämme, einschließlich der Israeliten, besaßen eine in ihrer Natur begründete Anlage zur religiösen Exaltation. Andererseits sollte angeichts der bei den Juden nachweisbaren Spuren altheidnischer Götterverehrung nicht übersehen werden, daß auch in der Folgezeit die Neigung zur Abwendung vom mosaischen Gott zu Baal¹⁾ und zur Betheiligung an fremden Cultusformen in erheblichen Theilen des jüdischen Volkes lebendig blieb. Ebenso ist es beinahe sicher, daß sich in anderen orientalischen Religionen und in den Kosmogonien ihrer priesterlichen Systeme Reime monotheistischer Vorstellungen vorfinden.

Daß die monotheistische Idee des Judenthums eine von fremdartigen Zusätzen völlig freie gewesen sei, läßt sich gewiß nicht behaupten. Denn immer schwebte seinen jüdischen Bekennern der Gott Israels vor, der sich selbst in seiner Allmacht durch Bundesvertrag und Verheißung an das auserwählte Volk gebunden und beschränkt hatte, freilich aber dadurch von anderen Gottesbegriffen geschieden war, daß er sich unberührt erhielt von den Umbül-

lungen der geschlechtlich gebachten Velterzeugung und von jener Abhängigkeit, in die das Walten der Naturmächte andere Gottheiten versetzt hatte.

Jehovah ist der nationale Bundesgott Israels, dessen Anfangs überliefertes, späterhin geschriebenes oder urkundlich geoffenbartes Gesetz unabänderlich bleibt und weder vom Willen des Volkes noch von der Macht der Könige abgeändert und nur durch die Einsicht des Priesters in jedem Falle praktischer Anwendung geedeutet werden kann.²⁾

Von diesem in die Seele des jüdischen Volkes tief eingegrabenen Gesetze, dessen Befolgung in gleichem Maße durch Androhung einer das ganze Volk ergreifenden Strafe, wie durch Verkündung eines dem ganzen Volke verheißenen Segens gesichert wird, muß auch die Stellung des Staatswesens zu Fremden im Gebiete des jüdischen Machtbereichs und zu ausländischen Nationen beherrscht werden. In stärkerem Maße, als alle anderen Beziehungen, fiel das internationale Verkehrsleben der Juden unter religiöse Satzungen.

Als sinnlich wahrnehmbares Zeichen dieses vom Volksgott mit dem Gottesvolk errichteten unverbrüchlichen Bundes dient die Bundeslade, deren Vorbilder sich bereits auf Aegyptischen Denkmälern vorfinden. Anfangs wandernd, wie die Juden selber, und dem Anschauungsbedürfnis des Nomadenvolkes dienend, ward sie mit dem jüdischen Volke gleichsam ansässig, die Stätte ihrer Aufbewahrung heiligend und mit der staatlichen Zerkünderung der jüdischen Nation wiederum in die Welt hinausziehend. Raum zu bezweifeln ist, daß ein Theil der auf die Verehrung der Bundeslade und den Opferdienst bezüglichen Ritualvorschriften aus Aegypten stammt. Ihre noch heute fortdauernde Uebung ist vielleicht das älteste, durch die Jahrtausende ununterbrochen fortwirkende Lebenszeichen eines längst zertrümmerten Tempeldienstes. Ob nicht die zehn oder zwölf Gebote des mosaischen Gesetzes ihre Form aus unbewußten Nachwirkungen des Altägyptischen Todtenbuches — das ja gleichzeitig ein Buch des ewigen Lebens sein sollte — entnahmen, kann dahin gestellt bleiben. Ein Volk, das sich nach seiner Befreiung von der Sklaverei dennoch Jahrzehnte hindurch nach den Fleischtöpfen Aegyptens zurücksehnte, obwohl es nur in Begleitung seiner Heerden die Hungersnoth der Wüste durch Fleischnahrung zu überstehen vermochte, und das auch zum Zeichen seines Bundes die Aegyptische Sitte der Beschneidung angenommen, konnte vermuthlich nach langer Ansässigkeit im Lande Gosen seine geistigen Ueberlieferungen zu Altägyptischen Zuständen wahrscheinlich niemals völlig, sicherlich nicht plötzlich abbrechen.

War doch die auch in der Folgezeit gleichsam ständige Gedankenrichtung der Juden auf Aegypten ursprünglich gerade dadurch gegeben, daß die Nachfolger Ramses III oder des Menephtah in Palästina strategisch wichtige Punkte in Gaza und Mazebdo besetzt hielten.

Durch Gewalt und List war es den Israeliten gelungen, unter sorgfältiger Vermeidung der von Aegypten besetzt gehaltenen Küstenfestungen und der von Phöniciern behaupteten Landstriche, sich als Eroberer gleichsam in ein Landgebiet einzuschleichen, welches an die große Afrikanisch-Asiatische Völkerwande-

rungsstraße stieß. Der Erfolg zeigte, daß ihre priesterliche Führung sie jedenfalls den kleinen umwohnenden Kanaanitischen Völkerstämmen weitaus überlegen machte. Die mittlere Linie des Jordan und des toden Meeres gab den einzelnen in Kanaan angesiedelten Stammestheilen der Juden gegen Angriffe benachbarter Stämme eine gegen Umgehungen gesicherte Rückendeckung, eine centrale Stellung der Höhenlage. Trotz hervorragender Tapferkeit Einzelner und mannigfacher Siege waren jedoch die Israeliten kein Kriegsvolk wie Assyrer oder Perser. Sie flohen vor den Pfeilen der Phönicier und hüteten sich vor Angriffen gegen gut bewaffnete Krieger der umliegenden Ebenen. Fremde Söldner finden sich in der Leibwache jüdischer Könige. Die Technik der Kriegsführung verdankt ihnen keinerlei nennenswerthe Fortschritte. Wo Gewaltthat ausichtslos schien, zogen sie es kluger Weise vor, sich, wie die Nachkommen Aßhers thaten, unter umwohnenden Nachbarn niederzulassen³⁾ und Dienste als Maurer, Arbeiter oder Karawanenführer zu thun.

War das gelobte Land ein verheißenes Geschenk des nationalen Bundesgottes, so wurde schon deswegen jeder Feind vor allen Dingen als rechtloser Gottesfeind angesehen. Der Gedanke menschlicher durch Verträge verbürgter Treue war ausgeschlossen, weil es im Sinne altorientalischer Ueberlieferung unmöglich gemacht war, Friedensverträge gleichzeitig unter den Schutz der Götzen auswärtiger Völkerstämme und des einigen Gottes zu stellen, der keine anderen Götter neben sich haben wollte. Im Grunde waren dadurch alle durch religiöse Garantie wirksamen Staatsverträge für die Juden unthunlich gemacht. Friede bedeutet dem Auslande gegenüber nichts anderes als Duldung eines thatächlich gegebenen Zustandes.

Aus solcher Auffassungsweise erklärt es sich, daß auch Raub und plötzlicher Ueberfall oder Treubruch in den Augen der Israeliten wenigstens insoweit verbienlich erschienen, als irgend ein Zusammenhang zwischen ihnen und religiösen Vorstellungen obzuwalten schien. So überfielen die Nachkommen Dans mitten im Frieden die Sidonische Ansiedlung Laïs, deren Einwohner niedergemetzelt wurden.⁴⁾

Die Gränzlinien zwischen verrätherischem Morde und ehrlicher Belämpfung des Feindes blieben bei den Israeliten durch religiösen Fanatismus verbunkelt, daher Lobpreisungen verabscheuungswürdiger Mordthaten sogar in der heiligen Schrift nicht auffallen können.⁵⁾

Im Uebrigen muß man bei Bemessung der den Israeliten eigenthümlichen Stellung sorgfältig darauf achten, daß verschiedene Entwicklungsstufen des Volksgeistes nicht miteinander vermischt werden.

Einen sehr bedeutamen Abschnitt bildet die Einsetzung des Königthums. In der ältesten Zeit, nach der Niederlassung der Juden in Kanaan, fehlte ihnen die Einheit priesterlicher, richterlicher und kriegführender Gewalt. Es würde daher richtiger sein, wenn man nicht von einem Staats-, sondern von einem Stammwesen der Israeliten redet. Die zwölf auf bestimmten Landstrecken ansässig gewordenen Stämme repräsentiren viel eher ein internationales

als ein nationales Gemeinwesen, eine Conföderation, deren Spitze sich nach Außen gegen die Ummohnerchaft der Küste, Syriens und Arabiens richtete. Von der Pflicht gemeinsamer Verteidigung war im Allgemeinen keine Rede, so lange die Angriffe feindlicher Stämme nicht einen hohen Grad der Gefährlichkeit erlangt hatten. Und selbst in äußersten Fällen gelang es nicht immer, das Volksaufgebot unter den Waffen zu versammeln.⁶⁾

Die alte Sitte des Opferdienstes zu Silo bot allein den Einheitspunkt des inneren Volkslebens, ohne daß dadurch die Festigkeit theokratischer Herrschaftsformen gewährleistet worden wäre, denn das Verbot Mose, sich der Gottesbilder zu enthalten, wurde schon in alten Zeiten vielfach vergessen und verlegt.⁷⁾

Am meisten mag zur Bewahrung alter Ueberlieferungen das aus innerster Eingebung, ohne die Grundlage fester Prozedurordnung urtheilende, aus dem Volksvertrauen und der Volkssitte erwachsene Schiedsrichteramt beigetragen haben, dessen Wirksamkeit sich nicht auf die Angehörigkeit zu einem bestimmten Stamm beschränkte, sondern auch von Mitgliedern verschiedener Stämme in Anspruch genommen werden konnte. Das Richteramt bildete somit gleichsam ein in Streitfachen thätiges, von zwei Parteien angegangenes juristisches Orakel, im Gegensatz zu den priesterlichen Orakeln, die gegen Entschädigung von Einzelnen in ihren persönlichen Angelegenheiten befragt wurden. Beide Einrichtungen mögen in äußerem Zusammenhange und zeitweise in örtlicher Verbindung mit den Centralstätten der des Opferdienstes wegen unternommenen Pilgerfahrten gestanden haben, deren Bedeutung neben anderen volkstümlichen Verkehrsformen des orientalischen Lebens auch heute nicht übersehen werden darf.

1) Sprachlich bedeutet Baal (oder Bel) soviel wie „Herr“.

2) Ranke (a. a. D. S. 103): „Auch Jehovah wird als nationaler Gott gedacht und verehrt. Er schien in dem Kampfe der Landschaften, die mit ihren Göttern identifiziert werden, gleichsam auch als einer derselben.“

3) Buch der Richter 1, 31–32.

4) Sehr beachtenswerth ist die Darstellung im Buch der Richter, Cap. 18.

5) Ueber die Mordthat Ehuds s. Richter 3, 12.

6) Die Wehrmacht sämmtlicher Stämme ward in ältester Zeit auf 400 000 Streiter, oder zu Davids Zeiten auf 270 000 angegeben. S. Dunder (a. a. D.) II, 75.

7) Samuel 1, 19, 13–16. Richter 17, 5. 14, 17. Könige 2, 23, 24.

§ 47.

Das alte Israelitische Königthum.

Die Begründung eines einheitlichen, die zwölf Stämme umfassenden Königthums, bezeichnet eine zweite, trotz ihrer vergleichungsweise nur kurzen Lebensdauer von ungefähr hundert Jahren, immerhin wichtige Epoche. In ihr formte sich diejenige Gestaltung der monarchisch verfaßten Theokratie, die

auch nach dem Untergang des jüdischen Staatswesens überall, wo man späterhin im christlichen Europa die Schriften des alten Testaments als fortwirkende ansah, ideale Normen für Regentpflichten und Herrschaftsrechte zu bieten schien. In der durch die Geschichtsberichte des alten Testaments überlieferten Ordnung des Fürstenthums erkennt man das Zusammenwirken zweier Grundkräfte: des religiösen Sittenrichteramts einer den Volksgeist beständig leitenden Priesterschaft, die wegen ihres Einflusses auf die Menge auch die Gewalt der Könige zu ihren priesterlichen Zielen zu lenken sucht, und eines Königthums, das aus eigener göttlicher Mission seines Berufes zu walten sucht und nur die aufbringliche Macht der Priester seinerseits einzuschränken und den Gegensatz der alten Religion zu umwohnenden Völkerstämmen Phönicie's oder Syriens zu mildern unternimmt, indem von Zeit zu Zeit fremdartige Formen des Gottesdienstes angenommen oder zugelassen werden. Abwechselnd gelangen in dieser Periode Harmonie und Gegensatz weltlicher und geistlicher Gewalt zur Wirkung.

Die Einheit des Königthums, hervorgegangen aus glücklicher und siegreicher Kriegsführung Saul's und David's, begegnete sich mit der Einheit des Priestertums, seitdem im Stamme Juda die ständige Hauptstadt des jüdischen Reiches und der Mittelpunkt gemeinsamer Gottesverehrung errichtet worden war. Der Suprematie des königlichen Amtes über die einzelnen Stämme schloß sich die Centralisation des hohenpriesterlichen Amtes auf ihrer örtlichen Gebundenheit an den einen Tempel zu Jerusalem an.

Aus dieser Combination der monotheistischen und nationalen Gottesidee mit der Einheitlichkeit einer unwandelbaren Verehrungsstätte erwuchs im Verlauf der Zeiten die Ueberlegenheit der volkstümlichen Theokratie über das Herrscheramt der Könige, zumal zur dauernden Befestigung rein staatlicher Herrscherform sowohl die Macht der Erblichkeit innerhalb einer Dynastie, als auch die territoriale Abgeschlossenheit eines gegen Phönicien und Syrien festbegrenzten Landesgebietes fehlte. Jene ideelle Macht der Erblichkeit, beruhend auf festgeordneter Thronfolge, die Aegyptischen und Assyrischen Herrscherhäusern innewohnte, war bei den Israeliten bereits durch den Stammesbegriff und den Stammesunterschied so stark aufgezehrt worden, daß die priesterliche Salbung des zum Herrscheramt Auserkorenen, als des vom Herrn Erwählten, zur Grundlage einer gleichsam halb volkstümlichen, halb priesterlichen Wahlmonarchie genommen werden mußte. In dem Wesen einer so beschaffenen Monarchie lag denn auch die von vornherein einleuchtende Andeutung, daß, wie das Volk durch Auflehnung gegen den reinen Glauben, so auch der König der Juden durch Zuwiderhandlung gegen die von den Priestern empfangenen Offenbarungen seiner Verheißungen verlustig erklärt werden konnte.

Den Höhepunkt des jüdischen Königthums bezeichnet David's Regierung (seit 1033), seinen gleichsam in Pracht und Luxus geschmückten Niedergang die Herrschaft Salomos († 953), die als ältester Versuch der Säkularisirung jüdischer Theokratie gedeutet werden kann. Denn Salomo hatte sich im Wider-

spruch zur strengen Ordnung des nationalen Priesterrechts mit Töchtern heidnischer Fürsten vermählt.

Bezeichnender als diese beiden Herrschergestalten ist jedoch Saul's Persönlichkeit, in welcher schon unmittelbar nach der Begründung monarchischer Verfassung der Gegensatz zwischen Königthum und Priesterthum, als ein im Volksleben der Juden unausgleichbares Schicksal, zur Anschauung kommt.¹⁾

Klarer als die Könige verstanden die Priester die tiefsten Falten des Volksgeistes zu durchschauen und zu erfassen.

Religiöse Concentration des Volksglaubens im nationalen Fanatismus strengster Ausschließlichkeit neben energischer, mit gelegentlichen Vorküßungen abwechselnder Lebensfreude und Genußsucht sind Grundmerkmale des altjüdischen Volkscharakters. Mit Recht urtheilt daher ein neuerer Forscher: „Die Juden waren kein kriegerisches Geschlecht und David stürzte sie in Kriege: sie waren weder Seeleute noch Baukünstler, noch besaßen sie von Hause aus Neigung für Handel und Industrie, und Salomo zwang ihnen Handelsflotten und Handelsbeziehungen auf. Sie hatten Abscheu vor dem Fremdländischen und Fanatismus für ihre Religion, er gab ihnen das Beispiel in der Duldsamkeit.“

Eben dieses Beispiel in der Duldsamkeit ward Salomo's Geschlecht alsbald ebenso verhängnißvoll wie es Milde für die besiegten Feinde dem Saul geworden war. Die Ausgleichung zwischen königlicher Macht, priesterlicher Herrschaft, militärisch geschulter Autorität und handelspolitischen Beziehungen zum Auslande war ohnehin in einem streng theokratischen Staatswesen nicht zu ermöglichen.

Da die Juden zur Zeit der ersten Könige, von der Leibwache abgesehen, kein stehendes Heer besaßen, so mußte für jeden einzelnen Nothfall die Volkswehr aufgestachelt werden und deren natürliche, durch kriegerische Gewohnheiten nirgends gemäßigte Blutgier Befriedigung erlangen. Dasselbe Mittel leidenschaftlicher Aufreizung, das des Gegengewichts militärischer Disciplin entbehrte, erwies sich aber auch dann wirksam, wenn religiöse Streitfragen oder priesterliche Anforderungen gegen die eigenen Könige im Innern auszufechten waren.

Was das Kriegsrecht der Juden anbelangt, so offenbart sich darin die Barbarei der Priestermacht.

Furchtbar war oft genug das Schicksal der von den Juden besiegten Völker und Könige. Gefangene wurden für kalte Rache in den Stunden des Triumphs aufgespart. Noch grausamer als Krieger, deren Leben in Gefahr gewesen, war der Priester, der aus der Ferne und daheimbleibend dem Kampfe ruhig zugehauert hatte. Samuel hieb Angesichts des Volkes den wehrlosen, gefangenen König der Amalekiter in Stücke und verfehmte Saul, weil dieser es, göttlichen Geboten zuwider, unterlassen hatte, Weiber und Kinder ums Leben zu bringen.²⁾ Ähnliches, wie die Amalekiter, erlebten auch Moabiter und Idumäer nach verlorenen Schlachten.

Die Entschuldigung, daß schwache, von ihren Nachbarn bedrohte Völker,

im Interesse ihrer Söhne zu solchen Grausamkeiten schreiten müssen, um sich gefürchtet zu machen, ist wenig werth, trifft aber keinesfalls die Zeiten, wo der Liebling des hebräischen Volkes auf dem Throne saß und seine Macht bis an die Ufer des Euphrat fühlbar werden ließ. Nach der Einnahme der Ammonitischen Stadt Rabba ließ David das besiegte Volk herausführen, legte die Leute unter eiserne Sägen und Zaden und eiserne Reile und verbrannte sie in Ziegelöfen.³⁾

Wie sich Gott wohlgefälliger Raub und Kriegsbeute vom Standpunkte der alten Israeliten nicht trennen lassen, ebenso wenig scheiden sich dem Ausländer und Feinde gegenüber verrätherischer Mord und ehrliche Tödtung.⁴⁾

Blünderung besiegter Feinde erscheint als „Gottesbeute“, Niederbrennung eingenommener Städte gleichsam als Brandopfer.

Besser als viele andere Völker waren dagegen, wie die alttestamentarischen Darstellungen ergeben, die Juden in Kriegszeiten durch ein ausgebreitetes Rundschaffterwesen bedient. Denn die großen jüdischen Volksfeste führten auch aus dem Auslande die dort niedergelassenen Glaubensgenossen an die heilige Stätte des Tempeldienstes.⁵⁾

Nirgends findet sich eine Spur der Reue für die Schändlichkeiten, die das Volk Israel gegen andere schwächere Völker geübt hatte. Nur eigene Leiden erweckten in ihm die Neigung zur Buße oder die Einsicht, daß man mit Opfern und Sühnungen zu sparsam gewesen sei. „Der Buhle der Bathseba, der Mörder des Uria wurde das Prototyp des Messiah, der da kommen sollte, Israel zu entfündigen.“⁶⁾ Die Wiederkunft eines Königs wie David war die Hoffnung der Volksmenge nach dem Untergang des alten Staatsrechtes.

Je mehr die Israeliten bei allen ihren Unternehmungen gegen andere Nationen und zur Rechtfertigung der von Eroberungen unzertrennlichen Grausamkeit sich auf ihr theokratisches Princip und göttliche Eingebungen beriefen, je mehr sie bemüht waren, bei allen Staatshandlungen den Schein der bloßen Willkür zu meiden, desto mehr verschärften sie den bleibenden Gegensatz ihres Volkswesens zu anderen benachbarten Stämmen oder Staaten. Auf einer Stele im Nordafrikanischen Küstenlande Numidiens bekannten sich asiatische Einwanderer als vertriebene Nachkommen derjenigen, die vor Josua geflohen waren: „Wir sind die, welche vor dem Angesichte des Räubers Josua, des Sohnes des Nuna, flohen.“⁷⁾

Zur Zeit ihrer staatlichen Organisation waren die Hebräer zu schwach, gestaltend und bildend auf den Charakter umwohnender Völkerschaften einzuwirken. Als Nomaden in das gelobte Land einziehend, wurden sie in den anbaufähigen Theilen desselben allmähig Ackerer und Handwerker. Phönicier, Babylonier, Aegypter, vielleicht auch Philister⁸⁾ waren ihnen in Hinsicht allgemeiner Besitzung überlegen, was am besten daraus erhellt, daß ihr nationaler Tempelbau ohne wesentliche Mitwirkung der Phönicier nicht herzustellen war.

Diese Ungleichheit der Cultur ist auch in der Folgezeit nicht überwunden worden. Sie lag in dem Wesen einer gegen alles Fremde mit Recht miß-

travischen Priesterschaft tief begründet. Angesichts der schnellen Vermehrung der Israelitischen Bevölkerung, die durch zahlreiche Bibelstellen bezeugt ist, und der Vertheilung des Ackerlandes in kleine Pufen, erscheint es dagegen erklärlich, daß frühzeitig Juden als Gewerbetreibende, Händler und Wäller zuerst in benachbarten Städten Phönicieus, sodann in entlegeneren Landestheilen sich niederließen und sich allmählig eine Schicht hebräischer Herkunft in Städten bildete, innerhalb welcher der Stammesunterschied sich verwischen mußte, weil die Beziehungen zum Tempel in Jerusalem des durch die jüdischen Stammesländer wirkenden localen Gegengewichtes entbehrten.

Das einheitliche Königthum des Zwölfstammereichs verfiel der Auflösung alsbald nach Salomo's Tode. An seine Stelle trat der Dualismus eines kleineren, um den Stamm Juda gruppirten Königthums, das sich auf die nationalen Heiligthümer von Jerusalem stützte und eines größeren Herrschaftsgebietes als dessen älteste Hauptstadt Sichem, nachmals Samaria, zur Geltung kam. Dies größere Reich Israel war dem Anbringen benachbarter Götterculte und den Schwankungen zwischen königlichem Hoppriestertum und volksthümlicher, in den Propheten wirkender Theokratie in höherem Maße ausgesetzt, daher minder widerstandsfähig. Es erlag daher zuerst der Fremdherrschaft (723) der Assyrer, die einen großen Theil der besiegten Bevölkerung nach Ninive verpflanzten.

Dasselbe Schicksal ward dem Königreich Juda von Nebucadnezar bereitet. Seine Unabhängigkeit endete mit der Niederbrennung des Tempels (586), der schon früher von siegreichen Feinden ausgeplündert worden war, und dem Babilonischen Exil, aus welchem Kyros den Juden nach fünfzigjähriger Gefangenschaft unter Serubabel die Rückkehr an die alte Gottesstätte erlaubte.

Die weitere Geschichte der Juden entbehrt der nationalen Selbständigkeit. Sie ist gleichsam ein provincialer Abschnitt innerhalb der politischen Gesamtentwicklung des Orients, die von Persern, Maceboniern und Römern bis zu dem Augenblick beherrscht wird, da Titus die heilige Stadt zerstörte und das jüdische Volksthum völlig auseinanderprensste. Weitaus bedeutsamer aber als die ältere staatliche Geschichte des nationalen Königthums war nach seinem culturhistorischen Gehalt die Geschichte des jüdischen Volksthums in der Zwischenzeit zwischen der Wiedererrichtung des Tempels von Jerusalem und seiner endlichen Zerstörung durch Titus.

1) Gideon hatte vor ihm die Krone ausgeschlagen (gegen 1150 v. Chr., siehe Richter, 8, 22) und Abimelech vergebens versucht, ein auf Städtebündniß begründetes Königreich zu schaffen. Als Anfangsjahr von Saul's Regierung setzt Dunder (II, 89) das Jahr 1065. Bekanntlich sind die Berichte über Saul's Königswürde deswegen sehr widerspruchsvoll, weil drei Realitäten neben einander erwähnt werden: Volkswille, Loos und Berufung durch Samuel.

2) 1. Samuelis 1, 15.

3) 2. Samuelis 12, 31.

Handbuch des Völkerrichts I.

4) Siehe den *Erstumpfungesang Deborah's* (IV—V) worin der *Reuchelworb* am Feinde verherrlicht wird.

5) So läßt es sich erklären, warum *David's Gesandte* von dem *Ammoniter-König Hanum* als *Rundscharfer* angesehen und beschimpft wurden. (*Raspero a. a. D.* S. 316.)

6) *Raspero* (a. a. D.) S. 317.

7) Siehe die *Nachweisungen bei Rovers, Phöniciër*; *Bd. II, Th. 2, S. 427.* — *Raspero* (a. a. D.) S. 293.

8) Von *Raspero* werden die *Phylister* für *eingewanderte*, von *Kreta* herübergekommene *Pelägger* gehalten, die nach ihrer *Niederlassung Sprache und Sitten* der *einheimischen Semitischen* *Urbewölkung* angenommen hätten.

§ 48.

Das Israelitische Volksthum und das alte Testament.

Literatur: *Ewald, Die Propheten des alten Bundes.* 2. Aufl. *Bd. I.* 1867.
— *C. Lwefen, Die religiösen, politischen und socialen Ideen der Aftatischen Culturvölker und der Aegypter.* I. *Bd.* 1872. — *F. Lenormant, Les origines de l'histoire d'après la bible et les traditions des peuples orientaux* 2. vol. *Paris* 1884. — *Rüller-Jochmus, Geschichte des Völkerrechts im Alterthum* S. 58 ff.

In demselben Maße, wie die *politisch nationale Grundlage* des *jüdischen Staatswesens* durch *siegreiche Feinde* erschüttert ward und *zahlreiche Israeliten*, *freiwillig oder gezwungen*, von *Palästina* aus, zunächst über *Nordafrika*, *Syrien*, *Kleinasien* und die *Euphratländer*, späterhin über *Europa* zerstreut wurden, wuchs die *innere Macht* der von den *Propheten* verkündeten *messianischen Idee*, die als *Wiederherstellung einheitlicher königlicher Macht* mit ihrem *Mittelpunkte in Jerusalem* aufgefaßt wurde. Unvermeidlich war dabei jedoch die *gleichzeitige Abschwächung* der *alten Gottesvorstellungen*, nachdem man im *Exil* und in der *Diaspora* wahrgenommen, daß *monotheistische Ideen* auch *andwärts*, insbesondere unter dem *Einfluß Griechischer Philosophie* Bestand gewonnen hatten, zumal nach der *Zerstörung des Tempels* die *Verehrung Jehovas* ihre *ehemalige örtliche Basis* verloren hatte. Gerade in *zunehmender Zerstreung* concentrirte sich das *jüdische Volk* *religiös und gesellschaftlich*. Der *Gegensatz*, in den es gegen *andere staatlich organisirte Nationen* gerieth, hörte auf ein *politisch-theokratischer* zu sein. An seine Stelle trat ein *gesellschaftlicher Gegensatz*, wurzelnd in der *überall bewährten Anhänglichkeit* an ein *heilig gehaltenes Schriftthum*, zu dessen *eigenartiger, welthistorischer Bedeutung* es gehörte, daß ein *vermeintlich vorstaatlicher Gesetzgebungsact* *Mose's*, nachdem er auf *mannigfache Weise* während des *Bestandes eines nationalen Staatswesens* erschüttert und *verlezt* worden war, als *nachstaatliches Gesetz* in der ihm *schließlich* gegen das *Jahr 800 v. Chr.* gewordenen *endgültigen*

Feststellung höhere Lebenskraft in dem individuellen Gewissen der Juden gewann, als zu einer Zeit, wo ihm die königliche Gewalt zur Seite stand.

Einzelne Propheten hatten bereits unter den Königen den Boden des alten Staatsthumus wanken gefühlt. Zur Zeit des Usias, Jotham, Achas und Hiskias um die Mitte des achten Jahrhunderts weisagte Jesaias in tief bewegenden Worten die Erneuerung des altjüdischen Gesetzes, die Unterwerfung der Heiden unter den reinen Glauben, der von Zion ausgehen sollte, ein geistiges Weltreich in der Menschheit und den ewigen Frieden.¹⁾ Es war unvermeidlich, daß einsichtige Männer in den kriegerischen Beziehungen mit Aegypten, Assyrien und Babylonien die Unzulänglichkeit derjenigen äußeren Machtmittel einsahen und begriffen, über welche Israel und Juda verfügten.

Alle jene Todesdrohungen für Verletzungen der religiösen und rituellen Verbote, woran das alte mosaische Recht so reich gewesen war, mußten unter den in der Zerstreuung lebenden Juden, insbesondere nach dem endlichen Untergang Zions, politisch genommen, unanwendbar werden. Um so bedeutungsvoller ist es für alle späteren Zeiten, daß das seiner strafrechtlich-wirkenden Organe und seines Zwangskarakters entkleidete Gesetz sich als Gewissens- und Glaubensregel um so viel wirksamer erwies. In dem Zustande der Volksunterdrückung und auf fremdem Boden erlangte es eine ideale Macht, die ihm gefehlt, so lange Könige und Hohepriester im gelobten Lande ihres Amtes gewaltet hatten.

Man kann daher für die Epoche nach der Austreibung der Juden aus Kanaan von ihnen sehr wohl sagen: sie seien in Gestalt gesellschaftlich festgeschlossener Gemeindegildungen in einen internationalen oder intercommunalen Zustand gerathen, der uns über zahlreichen örtlich weit von einander getrennten und in ihrem wechselseitigen Verhältniß zu einander völlig selbständigen Volksgruppen eine herrschende, Gemeinschaft wirkende Idee erkennen läßt. Die formale Vorbildlichkeit für spätere Organisation des internationalen Rechts liegt eben darin, daß Recht und Gesetz, wo sie in ungetrenntem historischen Zusammenhange mit sittlich-religiösen Vorstellungen wohnen, als eine von territorialer Bedingtheit und politisch organisirten Zwangsmitteln durchaus unabhängige Macht wirksam werden können.

Dächte man sich als lebendiges und anerkanntes Oberhaupt der zahlreichen über die Erdoberfläche zerstreuten Judengemeinden die Person eines Hohenpriesters gebietend, so würde innerhalb des Judenthums die theokratische Welt Herrschaft in demselben grundsätzlichen Sinne verwirklicht gewesen sein, wie innerhalb des mittelalterlichen Papstthums.

Ohne solchen einheitlichen persönlichen Abschluß erscheint dagegen während des Mittelalters und in der Mehrzahl der Länder sogar bis in die neueste Zeit herab die Totalität aller jüdischen Gemeindegewesen als eine international wirkende Potenz, vorwiegend in dem negativen Gemeinschaftszustand der politischen Unterdrückung, aber mit einer den Verfolgungen der Jahrtausende entgegengestimmten Gesamtkraft des gemeinsamen religiösen Duldens. So auf-

gefaßt, ist das international durch Päpste und Könige innerhalb des Christenthums älterer Zeit geächtete jüdische Gemeinethum gleichsam das Gegenbild zu dem international als herrschend anerkannt gewesenen universalen Papstthum, das gleichfalls die weltliche Macht unter dem Banne des Glaubensgesetzes practisch ebenso beugte, wie das jüdische Gesetz nach der ihm gewordenen Auslegung und Interpretation bürgerlicher und gesellschaftlicher Beziehungen der Juden ohne directen Zwang zum Gehorsam nöthigen konnte, wo dem Abfall von ihrem Glauben jede mögliche Belohnung winkte.

Kein Volk der Erde hat in gleicher Weise gerade wegen seiner urreigenen Ausschließlichkeit so wenig Allgemeines von anderen Nationen seinem historischen Dasein einverleibt und, wiederum trotz derselben Ausschließlichkeit, so viel in den Lebensgang allgemein menschlicher Besittung zu übertragen vermocht, obwohl es seine staatliche Existenz und die Sprache der heiligen Schrift in den Gräbern der Schriftgelehrten zu den todtten Sprachen bestattet hatte.

Diese ungeheure Nachwirkung des Israelitischen Volkswesens hat ihren Grund in der Thatfache, daß das Christenthum selbst seine Weltmission nicht anders beglaubigen und bekrunden konnte, als durch Verweisung auf die Ankündigungen und Verheißungen der alttestamentarischen nationalen Propheten. Während die Bekenner des alten mosaischen Glaubens von der mittelalterlichen Welt gerichtet wurden, entwickelt sich das priesterliche Ceremonialrecht mit seinem kirchlichen Ritual im strengsten Zusammenhang mit den Schriften des alten Testaments.

Keine Urkunde und Schrift hat für die Herausbildung internationaler Gemeinschaftszustände bleibender oder rechtlicher Art im Wechsel der Zeiten und unter völlig verschiedenen Thatumständen so weitreichende Ergebnisse hervorgerufen, wie gerade die Gesamtheit der alttestamentarischen Satzungen. Wollte man nämlich davon absehen, daß der für das Mittelalter so wichtig gewordene Gegensatz des Priesterthums zum Laienthum, der Begriff der sichtbaren Kirche und ihrer Weißen, des Opfers und zahlreicher anderer kirchlicher Verhältnisse, einschließlich der Vorzugsrechte der Hierarchie in den alttestamentarischen Schriften wurzelt, so müßte man doch daran festhalten, daß die Zusammenhänge des kirchlichen, religiösen, politischen Gesamtlebens, wie solche sich in Europa nach und nach herausbildeten, ohne Kenntniß des alten Testaments gar nicht erfaßt und begriffen werden können.

Der Dekalog mit seinen lapidaren Geboten bildet die Verfassungs-urkunde der gesitteten Welt, die universalste und volksthümlichste Pflichtenlehre der Menschheit, die Grundlage moralisch practischer Volkserziehung, großartig in ihrer einfachen, bedingungslosen Kürze.²⁾ Die ihn ergänzenden Straf-drohungen der Schrift haben die Criminalgesetzgebung der weltlichen und geistlichen Gewalten beherrscht. Nicht minder haben christliche Republikaner ebenso wie christliche Monarchisten im alten Testament Rechtfertigungsgründe für ihre Lehren gesucht, jene indem sie auf die vorkönigliche Zeit der Juden, diese indem sie auf die Vorbilder der königlichen Theokratie zurückgriffen.

Noch in der Gegenwart erörtern Parlamente, unter Berufungen auf alttestamentarische Satzungen, die der Eheschließung entgegenzustellenden Hindernisse. Das gesammte Eherecht der mittelalterlichen Kirche ward von mosaïschen Vorschriften beeinflusst.

Uner schöpfl ich ist der Reiz, den die Geschichte des heiligen Landes nach der Verbreitung des Christenthums auf die Einbildungskraft der Menschen ausübte.

Die Erzväter der Juden wurden zu Erzvätern der Menschheit erhoben. An den Lebensschicksalen des jüdischen Volks bildete der primitivste Elementarunterricht in der Geschichte die am weitesten verbreiteten Vorstellungen von Recht und Unrecht im öffentlichen Leben der Menge. Erzählungen der Genesıs, Dichtungen der Psalmen boten der mittelalterlichen Kunst eine uner schöpfl iche Fülle von Stoffen und vermittelten so den Anschauungsunterricht von Ereignissen, die in der Entfernung der Zeiten an Größe noch zugenommen hatten.

Die im Steuersystem der mittelalterlichen Kirche durchgeführte und für die staatlichen Dinge so wichtig gewordene Privilegierung der Geistlichkeit, beruhend auf der Pflicht, den Zehnten zu entrichten, entstammt der jüdischen Ueberlieferung. Ihr war die Herrschaftsstellung der kirchlichen Macht in gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Dingen während der Kindheit christlicher Staatsbildung ebenso zuzuschreiben, wie die Entwicklung der jüdischen Bannung und Ausschließung der geistlichen Strafgewalt über die Gewissen unwiderstehlichen Nachhall gab.

Wie wenig daher immer die Geschichte Israelitischer Könige im Vergleich zu dem Glanz und zur Dauer anderer orientalischer Monarchien zu bedeuten haben mochte, wie gering die Begabung der Israeliten für die Herstellung großer architectonischer Monumente und für die Verwirklichung politischer Ideen auch gewesen, in der sittlichen Energie seiner heiligen Schriftwerke steht das Judenthum unvergleichlich da. Sie erscheint als die gleichmäßig durch die Jahrtausende waltende Macht eines in gemeinsamen Culturinstitutionen ausgeprägten Geistes, der gleichsam wider den Willen seiner ursprünglichen Schöpfer fortzeugend sich bethätigte, ohne jedoch darum den geschichtlichen Gegensatz zwischen ihnen und später entstandenen Nationen ausgleichen zu können.

Alle Culturvölker haben die tief in das bürgerliche Leben eingreifenden Institutionen eines wöchentlichen Ruhetages aus dem alten Testament empfangen, aber der nicht auszulöschende Unterschied zwischen uralter Sabbathfeier und späterer Sonntagsfeier blieb bezeichnend für die Fähigkeit, womit das Judenthum im Wandel der Zeiten seine Ueberlieferungen gegenüber verwandtschaftlichen Einrichtungen zu verteidigen wußte. Eben diese Wahrnehmung gestattet einen Rückschluß auf die Stärke des Gegensatzes, der zu Zeiten ihrer staatlich selbständigen Existenz die Israeliten von den polytheistischen Glaubensvorstellungen der ihnen benachbarten Völker trennte.³⁾

1) Jesajas II, 2—4: Denn von Zion wird das Gesetz ausgehen und des Herrn Wort von Jerusalem. Und er wird richten unter den Heiden und strafen viel Völker. Da werden sie ihre Schwerter zu Pflugschaaren und ihr Spieße zu Sicheln machen. Denn es wird kein Volk wider das andere das Schwert aufheben und werden fort nicht mehr kriegen lernen. Theilweise wörtlich damit übereinstimmend Micha, 4, 2—5.

2) Daran kann auch durch die Thatfache nichts geändert werden, daß die zehn Gebote inhaltlich an das Aegyptische Lobtenbuch anknüpfen. S. Lewsten (a. a. O.) S. 347, der geneigt erscheint, die Bedeutung der originalen Israelitischen Bestandtheile des Dekalogs zu sehr herabzumindern.

3) Ueber die Beurtheilungsweise, welche die Juden von anderen Völkern des Alterthums erfuhren, siehe: Tacitus Hist 5, 5. Philostr. Apoll. 5, 33. Diodor. Ecl. 34, 1. 40, 1. Justin. 36, 2. — Alle diese Schriftsteller bemerken das gesellschaftswidrige Verhalten der Juden im Verkehr mit Andersgläubigen (*μωδῆνοι*).

Zweites Kapitel.

Griechenland und das Hellenenthum.

§ 49.

Die Griechische Culturanlage.

Literatur: Curtius, Griechische Geschichte. 3 Bde. 5. Aufl. 1880. — Max Dunder, Geschichte des Alterthums. Bb. V—VIII. — E. v. Ranke, Weltgeschichte I, 155—375. II, 1—222. — G. Grote, A History of Greece 12 vol. London 1846—1856.

Keines der älteren oder neueren Culturvölker hatte eine so kosmopolitisch universale und gleichzeitig in der Mannigfaltigkeit ihrer Einzelbildung so unerschöpfliche Naturanlage empfangen wie die Hellenen. Sie erscheinen uns im Lichte der Weltgeschichte strahlend, als Menschheitsvolk, nicht als einheitlich organisirte Nation.

Die Mannigfaltigkeit ihrer geistigen Hervorbringungen wurde bedingt durch die Beschaffenheit der Bodengestaltungen und Gebietsformationen auf dem von ihnen eingenommenen Gebiete: Geschieden gegen die nördlicheren nicht hellenischen Völkerstämme durch jene Reihe paralleler, im Balkan gipfelnder Gebirgszüge, die sich während des Zeitalters höchster griechischer Culturblüthe als sicherner Wall gegen den Ansturm der Barbaren bewährten, offenbarte die Eigenartigkeit des Landes sich in allmäligen Uebergängen zwischen Thal- und Berglandschaften und vielfach sich kreuzenden oder durchschneidenden Höhenlinien.

Nirgends ein größerer, mit dem Nil oder den Mesopotamischen Stromläufen vergleichbarer Fluß, dessen Ufer eine Großstaatsbildung vermitteln konnten. Nirgends eine gewaltig ausgedehnte Ebene oder Wüste, die geeignet gewesen wäre, großartige Einheiten eines Raumbildes in der menschlichen Fassungskraft abzuspiegeln. Anders als anderen Völkern Asiens und Africas zeigte sich bei seinen ersten Begegnungen dem Hellenen die Gestaltung des Meeres: nicht als weitgedehnte Fläche eines den Horizont unermesslich umspannenden Okeanos, sondern als ein vom Lande eingegengter Silberstreifen oder ein von zahlreichen, leicht erreichbaren Inseln durchstreuter Archipelagos.

Wie durch sanft geneigte, selten steile Abhänge der Höhen Berg und Thal sich auszugleichen strebten, so mischten sich in tief eingeschnittenen Buchten und Kühn vorspringenden Gebirgskanten oder langgestreckten Halbinseln Land und See. Nahezu völlig insular gestaltet, einer verlangend ausgestreckten Hand vergleichbar, nach benachbarten Inseln hinauslangend, griff der Peloponnes in die umliegende See, die des Charakters einer Naturgränze durchaus entbehrte.

Keine weitgedehnten Karawanenstraßen, wie sie das Nildelta mit den Ufern des Euphrat verbanden, durchzogen griechische Landschaften. Kein Kunststraßenbau, wie ihn Römische Energie späterhin zu schaffen unternahm,¹⁾ näherte diese einander an. Die eigentlichen Binnenstaaten des Hellenischen Volkstums gelangten niemals zu hervorragender oder dauernder Bedeutung.

Schon hierin lag der Gegensatz der Hellenischen Bildung im Verhältniß zum Asiatischen Staatswesen mit Ausnahme der nur halb Asiatisch gebliebenen Phönicier, andererseits aber auch eine gewisse Annäherung mancher Culturerscheinungen angedeutet. An beiden Gestaden des Ägäischen Meeres niedergelassen und die zwischen ihnen liegende Inselbrücke zahlreicher, fruchtbarer Eilande besetzend, mischte sich Hellenische Cultur frühzeitig an der Westküste Kleinasiens mit Orientalischer Besittung, zumal in Sydien und Phrygien. Bedeutete das spätere Hellas in ältester, historisch erkennbarer Zeit ein coloniales Gebiet für Karer und Phönicier, so entwand es sich alsbald erfolgreich dem Einfluß einer minder beweglichen, leichter erstarrenden Besittung; vielmehr unternahm es auch seinerseits Colonisationen, die jenen ausschließlich mercantilen Zweck, den die Phönicier verfolgt hatten, weit überschritten.

Zwar fehlte den Hellenen keineswegs Verständniß und Sinn für die aus seemännischem Unternehmungsgeist erwachsenden Vortheile. Aber die in ihren Colonisationen bethätigten Pläne wurzelten doch vornehmlich und zunächst in politischen Bedürfnissen der Selbständigwerdung solcher Volkstheile, denen die Heimath keine staatliche Befriedigung gewährte, in dem allgemeinen Anreiz des Fremden, in dem Bewegungsbedürfniß des Hellenischen Geistes, in der Unfähigkeit unterliegender Parteien, sich in die dauernde Herrschaft einer siegreich gewordenen Macht zu fügen.²⁾

Vergleicht man im Gesamtleben der Menschheit die Eigenart der Mit-orientalischen Cultur mit der mathematischen Bestimmtheit eines Meridians,

der zwar eine Verschiedenheit der Berechnungsweise, aber niemals eine wirkliche Veränderung erdulden kann, so bietet uns der Hellenische Geist das Bild der Magnetnadel, die auf die kosmopolitischen Ziele des Völkerdaseins in ihrer beständigen Bewegtheit hindeutet.

Vermöge ihrer Beweglichkeit, ihrer überall erwiesenen Aneignungsfähigkeit gegenüber den brauchbaren Bestandtheilen fremder Besittung überflügelt die colonialen Gründungen der Griechen, die als Fortsetzung ihres in Hellas selbst nicht befriedigten, von Hause aus continentalen Wandertriebes erscheinen, diejenigen der Phönicier. So geschah es, daß das Hellenenthum schon vor Erstarkung seiner staatlichen Formationen auf der Balkanhalbinsel den Phönicern an die Gestade Thraciens und der Pontusländer gleichsam rückwärtend folgte, und nachahmend gleichzeitig die Küsten westwärts gelegener Länder, wie Siciliens, Unteritaliens, Galliens und Spaniens, zuletzt auch Africas aufsuchten, ohne dabei jemals Großstaatenbildung im Wege der Eroberung zu beabsichtigen.

Wenn sich in dem colonialen Wettstreit zwischen Phönicern und Griechen schließlich die Ueberlegenheit der letzteren so weit herausstellt, daß der Hellenische Geist seine geistige Macht in weiteste Fernen erstreckte, seinen Einfluß bereits während der Persisch-Medischen Weltherrschaft als einen bedrohlichen den Asiatischen Despoten fühlbar machte und Carthago auf dem nahegelegenen Gebiete Siciliens überall zu trotz im Stande war, so muß vermuthet werden, daß die höhere politische Begabung des Hellenischen Volkes in Krieg und Frieden dabei eine entscheidendere Rolle spielte als die Macht der Phönicier.

Begreiflich wird dies höhere Maß politischer Begabung als eines Bestandtheils Hellenischer Ueberlegenheit, sobald man bedenkt, daß die religiösen Ueberlieferungen des Hellenischen Volkes selbst in die Strömung mannigfaltigster Ausgestaltungen hineingezogen waren. Dem Griechischen Cultus fehlte sowohl jene uralte, streng locale Bedingtheit, vermöge welcher die Verehrung Aegyptischer Gottheiten mit der Naturbeschaffenheit einzelner Stätten verbunden gewesen war, sowohl der Babylonische Mysticismus der Theogonien, als auch die Strenge der Verehrungsformen, die anderen Orientalischen Völkern eigen waren. Hellenische Gottheiten hatten von Hause aus verschiedene Residenzen auf Bergeshöhen oder Meeresküsten, an Quellen und in Hainen. Sie waren stets zur Mitwanderung an andere Stellen geneigt, wo sich ein ihrer würdiger Tempel aufthun würde. Sie waren nichts anderes als unsterbliche Wesen mit menschlichen Leidenschaften, mit bestimmten Berufsaufgaben und besonderen persönlichen Eigenschaften, eine Olympische Republik mit berathenden Versammlungen unter dem Vorsitz eines höchsten Archonten, der niemals als Welterschöpfer gedacht war, sondern durch Klugheit und Täuschung an die Stelle einer älteren, vor ihm bestanden, monarchischen Götterverfassung getreten und gegen den Aufstand der Giganten siegreich geblieben war.³⁾

Politische Weisheit bedeutet überall die Fähigkeit, historische Thatfachen unabhängig von theokratischen Principien richtig zu erkennen.

Bei den Hellenen offenbarte sich im größeren Maßstabe diese politische Begabung als Fähigkeit der freien Staatsbildung, unabhängig von den Befehlen der Theokratie oder eines religiös gebundenen Glaubensprinzips. Die Orakel des Zeus und des Apollon antworten, wenn nur den priesterlichen Forderungen durch ausreichende Entschädigung genügt wird, den Gesandten eines Lydischen Königs oder Thrakischen Fürsten ebenso bereitwillig und ebenso zweideutig, wie den Abordnungen einer demokratischen Volksversammlung. Es schien den Hellenen menschlich natürlich, daß die frei waltende Gottheit, ohne solche Völkerprivilegien, wie sie nach den Anschauungen der Israeliten angenommen wurden, nach freier Wahl überall diejenigen bevorzugt, welche die reichsten Opfer darbringen oder die herrlichste Verehrungsstätte errichten: eine Anschauung, auf welcher der Wettstreit der schönen Künste beruhte, als auf der Akropolis von Athen das Pantheon und in Olympia der Tempel des Zeus geschaffen wurden: nicht als einheitlich ausschließliche, sondern als herrliche, für das Schönheitsgefühl der Gottheit und des Volkes unübertreffliche Kultusstätten.

Die Mannigfaltigkeit Hellenischer Begabung kündigt sich also auch in der Fülle dessen an, was für die Völker des Alterthums am meisten einheitlich gewesen war: in den Formen der Gottesverehrung. Nicht nur polytheistisch, sondern auch polykulturgisch war Hellas geartet. Jedes größere Gemeinwesen erfreute sich des Genußes eigener gottesdienstlicher Feste, wobei vielfach an sagenhafte Vorgänge der geschichtlichen Ereignisse angeknüpft war. Dem Staatsgeiste der Hellenen diente ihre Volksreligion, während dem Orientalischen Volke in dem Menschenopfer auch das Staatsopfer dargebracht worden war.

Auch in der Sprache spiegelte sich die Mannigfaltigkeit des Hellenischen Volksgeistes ebenso deutlich ab, wie die kosmopolitische Richtung seiner Denkweise. So lange sie eine im Alterthum lebendige war, erschien sie nicht nur am meisten befähigt, den Austausch der Ideen zwischen verschiedenen Nationen zu vermitteln, sondern auch am reichsten ausgestattet, um allen möglichen Begriffen Ausprägung in dem Edelmetall seiner Wortmünze zu verschaffen, somit allen Bedürfnissen des internationalen Gedankenaustausches zur Befriedigung zu verhelfen. Vermöge dieser Eigenschaften gelang es der Griechischen Sprache zwar nicht, die dialectischen Verschiedenheiten in ihren Laut- und Formbildungen durch Einheitlichkeit einer herrschenden Schriftsprache zu verdrängen, aber sie erlangte zum ersten Male in der Weltgeschichte die Bedeutung einer den internationalen Verkehr der Kulturvölker, der Gelehrten und Denker, der Dichtersfürsten und Handeltreibenden beherrschenden Hegemonie, deren Herrschaftsbereich sich abwechselnd und zeitweise bis an die Ufer des Indus, an die Wasserfälle des Nil, an die Gestade Hispaniens und Galliens erstreckte.

Mit Recht hat man geurtheilt, daß das Griechische von allen indo-germanischen Idiomen, von denen es einen Zweig ausmacht, das grammatisch ausgebildetste, der inneren Logik des menschlichen Geistes angemessenste ist.⁴⁾

Dieser Sprache war es vorbehalten, nicht nur den erhabensten Schöpfungen der Dicht- und Redekunst, den tiefsten Speculationen der Philosophie, den feinsten Wendungen der Rhetorik und dem Spiele des Witzes oder der Dialektik zu dienen, sondern auch durch den Grund ihrer die spätere Welt des Alterthums beherrschenden Verbreitung die ältesten Bekenner des Christenthums zu nöthigen, aus dem engen Kreise von Jerusalem herauszutreten, die gangbarsten Gedanken der Griechischen Philosophie mit ihren Dogmen zu verschmelzen und endlich sogar der absterbenden lateinischen Rechtsprache als überlebendes Idiom in Byzanz Nachhülfe zu gewähren.

Ob die Griechische Sprache in der Gegenwart mit Recht eine todte, oder besser eine nur schein todte zu nennen sein dürfte, erscheint sogar zweifelhaft. Eine ansehnliche Reihe moderner naturwissenschaftlicher Begriffe (wie z. B. Electricität und Magnetismus) gründen ihre Entwicklung auf Griechische Wörter, deren unerschöpfliche Bildungskraft sich darin bewährt, daß höchst wichtige Erfindungen des modernen Gewerbefleißes und neue Entdeckungen der Wissenschaft genöthigt sind, um sich Allgemeinverständlichkeit zu sichern, neue Griechische Wörter zu bilden: eine Thatfache von internationaler Bedeutung. Denn so berechtigt auch das Streben sein mag, jeder Sprache nationale Reinheit durch Ausschcheidung entbehrllicher Fremdwörter zu sichern, ebenso sehr verdient es als Zeugniß für den Ruhm der Griechischen Sprache verwerthet zu werden, daß der größte unter den Lateinischen Schriftstellern und Rednern sich außer Stande sah, den Begriffsinhalt Griechischer Bezeichnungen überall durch Neubildungen zu ersetzen. In weit höherem Maße sind Griechische Bezeichnungen ein unentbehrlicher Bestandtheil in der Terminologie der neueren Wissenschaft, welche bei der Wahl ihrer Ausdrücke dem Werth kosmopolitischer Verständlichkeit und Klarheit den Vorzug geben muß vor der Rücksicht auf die Behauptung nationaler Redeformen.

1) Ueber die Landstraßen s. G. Curtius, Zur Geschichte des Wegebaues bei den Griechen (Berl. Akademie der Wissensch. 1864). — Büchsenstück, Besitz und Erwerb im Griechischen Alterthum. S. 444—451.

2) Beispielloos in der Weltgeschichte erscheint der Entschluß eines bereits zu hoher Blüthe gelangten Gemeinwesens wie Athen, als Staatswesen lieber auszuwandern und hinter hölzerne Mauern zu flüchten, als sich der anrückenden Perseremacht zu unterwerfen.

3) Ueber Cultus und Religion der Griechen s. Hermann, Gottesdienstliche Alterthümer der Griechen § 27 Kreuzer, Symbolik und Mythologie der alten Völker Bd. VI. Die Vorstellung, daß die Olympischen Götter nicht die höchste Macht ausüben, sondern mit den Urgöttern der Finsterniß, wie die Erinnyen im Streit leben, tritt namentlich bei Aeschylus hervor. Vgl. Ranke, I, 2, 15 ff.

4) Ranke (a. a. D.) I, 156.

§ 50.

Der staatliche Entwicklungsgang in Hellas.

Literatur: G. F. Schömann, Griechische Alterthümer. 3. Aufl. 1875. Bd. I. S. 96—108.

War in der ursprünglichen Begabung der Hellenen ein Zug des kosmopolitisch menschheitlichen, universalen Strebens mit der Mannigfaltigkeit eines ihnen auf fast allen Gebieten geistiger Thätigkeit inwohnenden Bildungstriebes auf wunderbare Art verschmolzen, so ergab sich daraus als ihr staatliches, freilich ungelöstes Problem: die Ausgleichung der ihrem Volksbewußtsein gemeinschaftlich gebliebenen Zweckbestimmungen mit der Sonderrichtung ihrer Stammestheilungen auf freistaatlicher Grundlage. Dennoch blieb der Sondergeist in den Griechischen Gemeinwesen überall mächtiger als das nationale Volksthum der Gesamtheit.

Im Ausgangspunkt Hellenischer Entwicklung, wo sich uralte Sage, vorhistorische Cultur, geschichtliche Ueberlieferung auf dem Boden homerischer Dichtung verklären, erscheint die monarchische Verfassung als allgemein herrschende Staatsform. Aber dieses Königthum war von jener priesterlichen Vormundschaft befreit, die im Orient seit den ältesten Zeiten abwechselnd die Ohnmacht und Apotheose der persönlichen Regierungsgewalten bewirkt hatte.

Schon in den Homerischen Gesängen leuchtet uns die Vorausverkündung späterer Volksfreiheiten. Die Hegemonie eines Führers über die kriegerische Unternehmung seiner königlichen Genossen beschränkt sich auf den Zweck der Ueberwindung von Iliön, in dessen Falle die Ueberlegenheit des Hellenischen Geistes über das Afiathenthum geweihsagt wird. Der Priester, der von dem königlichen Oberführer zu Aulis das Menschenopfer seines Kindes begehrt, erweist sich grausamer, als die zur Milde und Versöhnung geneigte Gottheit von Lauris. Vergleicht man die Gesänge Homers mit der Sprache Aegyptischer Obeliskten und Königsgräber oder Affyrischer Monumente, so entdeckt man in jenen nichts von jener Selbstverherrlichung und Ruhmsucht eines sich göttlich wahnenden Feldherrn, der die Sprache des Himmels redet und sich selbst als königliches Orakel der Gottheit fühlt.

Keiner der um Troja kämpfenden Fürsten besitzt den vollen Inbegriff aller menschlichen Vollkommenheiten. Jedem unter den hervorragenden Kriegern gehören einzelne Vorzüge der Schlaueit und List, der Weisheit und Erfahrung, der Rebegabe und Darstellungskunst, der Frömmigkeit und Gerechtigkeitsliebe, der Schnellfähigkeit und des Kampfesmuthes. War die Odysee vorbedeutend für jenen colonisatorischen Wandergeist, der an entlegensten Gestaden herumirrt, aber selbst in der Gemeinschaft göttlicher Wesen die Versprechungen der Unsterblichkeit ablehnt, um zur Heimath der Volksgenossenschaft zurückzukehren, so enthält die Dichtung der Ilias in der Entzweiung und Eifer-

sucht der Könige das sicherlich im Alterthum überall geahnte Vorbild der Schicksale, welche nachmals die um Hegemonie und Vorrang im inneren Zwist mit einander ringenden Freistaaten von Hellas erlebten. jene beispiellose Nacht, welche Homer oder die Homerischen Dichter über die Gedankenwelt des gesamten klassischen Alterthums ausübten, würde bei politisch hochbegabten Nationen, wie Griechen und Römer, durch rein ästhetische Vorzüge jener Gesänge nicht erklärt werden können. „Dichtung und Wahrheit“ hatten sich in der Ilias und Odyssee unbewußt und auf natürlichste Weise mit der staatlichen Denkweise der Griechen verwoben. Es war unmöglich, daß die feine Symbolik des Empfindungsvermögens im Alterthum übersehen hätte, wie der Fall Iliens die Niederlage Persiens bedeutete, wie sich in den Meerfahrten des Odysseus die Irrungen, Leiden und Unternehmungen des Hellenischen Geistes wiederholten: Und selbst der königliche Feldherr, der das Reich der Achämeniden zerstörte, bekannte sich persönlich zu dem kriegerischen Ideale des jugendlichen Fürsten, den die Dichtung noch höher gestellt hatte als Agamemmons gebietende Gestalt.

Die Versammlung der Hellenischen Kriegsfürsten vor Ilios lieferte der lebensvollen Einbildungskraft aller Hellenen das Vorbild einer Versammlung aller in einzelnen Personen ausgestalteten Treflichkeiten, die auch späterhin nirgends in einem Gewalthaber oder in einem Griechischen Gemeinwesen gleichzeitig nebeneinander angetroffen werden konnten.

In der beratenden Versammlung der Könige vor Ilios idealisirte sich die Versammlung des späteren Demos. Bölig nüchtern und prosaisch aufgefaßt, läßt sich der politische Kern der Homerischen Dichtung als großartigste, wenn auch absichtslos geschaffene Verherrlichung und poetische Verklärung der jeder Großmachtsbildung entschieden abgeneigten, föderalen und freistaatlichen Nationalkraft der Hellenen bezeichnen. Es bedurfte keines gelehrten Commentators, um Spartanische Könige und Atheniensische Bürger darauf hinzuweisen, daß in dem von Homer beklagten Königszwiste des Agamemnon und Achilles der Gegensatz von Athen und Laködien als dichterische Weissagung vorausgeahnt zu sein schien und den kommenden Untergang beider Staatswesen wieder spiegeln konnte.

Sind die Homerischen Gesänge die weltgeschichtlich bedeutendste aller Dichtungen, weil aus dem Volke kommend und zum Herzen des Hellenischen Volkes in unaufhörlicher Bewegung zurückfluthend, so darf auch ihr politischer und sittengeschichtlicher Inhalt nicht übersehen werden. Keiner der antiken Philosophen hat es verschmäht, seine Speculationen gelegentlich durch die Aussage des aus sich selbst in Homer dichtenden Volksgewissens zu stützen, oder die Kleinheit nachhomerischer Volksführer und Demagogen an der dichterischen Erhabenheit alter Heroen zu messen.

Wären die kriegerischen Unternehmungen gegen Troja wirklich nur ein prähistorischer Vorgang oder gar ein reines Einbildungsproduct der Dichtung gewesen, so würde ihnen damit dennoch nicht ihre wirkliche und volle Bedeu-

tung für die Entwicklung der internationalen Ideenrichtung im Alterthum selber abgesprochen werden können.

Denn nach der Auffassung der Hellenen und Römer gab die Dichtung Homers eine Wirklichkeit wieder, die als Schilderung eines goldenen Zeitalters idealer Kriegführung, oder eines Paradieses der Heroen dieselbe Macht über die Gemüther ausübte, wie die Erzählungen vom biblischen Paradiese auf religiöse Vorstellungen der christlichen Nationen.

In Homers Gesängen fehlt noch der schroffe Gegensatz zwischen Hellenen und Barbaren, dessen Hervorkehrung spätere Zeiten der freistaatlichen Formation auszeichnet. Bis zu einem gewissen Maße enthält die Ilias das künstlerische und menschheitliche Ideal aller Kriegführung: persönlicher Kampf der Führer, in dem die Menge noch zurücktritt hinter den Heros und gleichsam nur wie der dramatische Chor neben den königlichen Gestalten der antiken Tragödie wirkt, also Entscheidung des Feldkampfes nach eigener Kraft des Kämpfers, ehrfurchtsvolle Scheu vor dem Willen der Götter, der im Getümmel der Feldschlacht bald auf diese, bald auf jene Seite getheilt fallen kann, der Gedanke an allgemein menschliches Unrecht, das durch Krieg gesühnt werden kann, Achtung des Gastrechts auch unter Feinden, Mitleid mit dem Besiegten, Gnadenspenden an den Unterliegenden, das Bewußtsein der durch den Uebermuth des Siegers herbeigerufenen Nemesis. Wenn auch die Aufgabe künstlerischer Darstellung vom Dichter die Vorführung der allen diesen edleren Zügen widersprechenden Gegensätze verlangte, so kann doch schwerlich bezweifelt werden, daß in Homer zuerst die Idee der Menschheit und der menschlichen Gerechtigkeit über diejenige der nackten Gewalt emporragt, daß der Kriegsgrund der Hellenen gegen Ilios weder ein willkürlicher noch auch nur ein nationaler, sondern ein allgemein kosmopolitisch gerechtfertigter war und neben dem Untergange Ilios nach dem Grundsätze der Gesamtschuld auch von hochmüthigen Siegern wie Ajax die Buße vom Schicksal eingefordert wurde.

Vor allen anderen Dingen jedoch erschien es für die Folgezeit höchst wichtig, daß vor der Volksanschauung der Feind irgend eines einzelnen von ihm verletzten Fürsten, wie des Menelaos, nicht mehr im orientalischen Sinne als Gottesfeind angesehen wurde. Ganz im Gegentheil bewahrten kämpfende Völker vor Ilios ebenso sehr ihre Freiheit des Willens, wie jene Götter, die sterbliche Menschen zum Frevel angestiftet, also Krieg verursacht und verschuldet haben konnten. Und ebenso ist es ein bedeutungsvoller rein menschheitlicher Zug im Kriege, daß auf dem Schlachtfelde selbst die Erinnerung an das Gastrecht der Väter dem Feinde gegenüber die Oberhand gewinnen kann über die Leidenschaft des gährenden Kampfzornes.

Senes Königthum, dessen kriegerische Bundesgenossenschaft Homer in der Ilias schildert und verherrlicht, verräth gleichzeitig seine eigene geschichtliche Schwäche in der Dichtung der Odyssee, deren Held nach langer Abwesenheit nicht nur die Erbrechte seines Sohnes, sondern auch seinen gesamten Haus-

halt vor Vergewaltigung, Plünderung und Raub zu bewahren hat. Ein Königthum, das auf der Erinnerung oder Erwartung heroischer Thaten seines jeweiligen Trägers sich stützen mußte, konnte sich unter Hellenen in kleineren Land- und Stadtgebieten nicht behaupten, noch auch den Wechsel von Sieg und Niederlagen in beinahe unaufhörlichen Nachbarzügen überdauern. Es scheiterte entweder an der religiösen Vorstellung der Nemesis, die in persönlichem Mißgeschick der Herrschenden den gerechten Schicksalspruch über vorhandene offenbare oder geheime Schuld zu vernehmen meinte, oder an der Beweglichkeit des Volksgeistes, welcher den Anspruch eines Tageshelden stets höher stellte als das Recht einer durch Machtmittel unzulänglich geschützten Ueberlieferung.

So bildete sich in dem Zwischenraum, der das Schwinden des alten Königthums seit dem 9. Jahrhundert von dem Makedonischen trennt, jene beinahe unabsehbare Reihe von Verfassungsformen, in denen alles erschöpft wird, was auf der Grundlage historischer Thatbestände überhaupt politisch möglich erschien und im Mittelalter vorbildlich genommen werden konnte. Alle denkbaren Abstufungen zwischen dem alten, durch Sitte und Herkommen beschränkten Königthum, der auf Gewaltherrschaft beruhenden Tyrannis, der durch Grundbesitz oder Amt begründeten Aristokratie, der Oligarchie und Demokratie wurden im schnellen Wechsel und während kürzester Zeiträume überschritten. Erschien dem vornehmlichsten Staatsgebilde des Dorischen Stammes in Sparta¹⁾ nach den Gesetzen, die man Lykurg zuschrieb, aristokratische Organisation der Regierungsgewalten als das beste Muster der Verfassung, so gipfelte in der Atheniensischen Demokratie die Staatsidee der Ionier.

Keine dieser verschiedenen Formationen war der Entfaltung Griechischer Cultur völlig zuwider. Athen und Sparta ergänzten sich trotz ihres starken politischen Gegensatzes auf dem Boden Hellenischer Politik wechselseitig so sehr, daß die auf Vergleichung beider Staatswesen begründete Meinung über den Werth der besten Verfassungsform unter Philosophen und Staatsmännern getheilt blieb, bis beide Freistaaten der überlegenen Macht des Makedonischen Königthums unterlagen.

Den Glanzpunkt in der politischen Entwicklung, den bedeutsamsten Abschnitt in der Entfaltung des Hellenischen Geistes bezeichnet das Zeitalter der Perserkriege. Was vor diesem Zeitraum liegt, darf als Althellenische Geschichte bezeichnet werden, deren mannigfach sich kreuzende Bahnen theils auf den Gestaden Kleinasien, theils auf den Inseln des Aegäischen Meeres, theils in Sicilien und Großgriechenland, theils im eigentlichen Hellas unter dem Vorwiegen des Dorischen Stammes zu jenem entscheidendsten Gegensatz führen, den die Griechen im Vollbewußtsein ihrer höheren Anlagen als Barbarenthum bezeichneten und vornehmlich an das Orientalische Königthum knüpften.

Nach dem Verlust eines großen Stückes jener Asiatischen Küstengegenden, wo es in älterer Zeit seine Autonomie und Selbständigkeit gegenüber Orientalischen Machthabern gewahrt hatte, vermag sich alsdann Griechenland in einer die Bewunderung der gesammten Nachwelt herausfordernden Energie

der Uebermacht der Persischen Könige zu erwehren, denen Großstaaten, wie Aegypten und Babylonien, bereits Jahrhunderte zuvor erlegen waren; damit wird der zur weltgeschichtlichen Wahrheit für alle internationalen Beziehungen der Folgezeit so bedeutsam gewordene Lehrsatz erwiesen, daß in seiner ungetrübten Reinheit der freistaatliche Geist des Staatsbürgerthums selbst dann stärker ist, als das Eroberungsgelüste der auf rohe Gewalt oder theokratischen Einfluß gestützten Despotie, wenn diese über den blinden Gehorsam von Millionen verfügt, wie andererseits das Barbarenthum über die sittlich und politisch verfallende, aber intellectuell verfeinerte Kultur durch seine Menge zu siegen pflegt.

In einer zweiten Epoche zwischen dem Ausgang der Perserkriege und der Makedonischen Eroberung ersteigt der Hellenische Geist auf allen Gebieten seiner Bethätigung den für ihn überhaupt erreichbaren Höhepunkt wirtschaftlich nationaler, intellectueller und künstlerischer Befittung. Aber der herrschend gewordene Gegensatz der beiden um die Hegemonie ringenden Gemeinwesen von Athen und Sparta verzehrt im Peloponnesischen Kriege die politische Gestaltungskraft der Nation und begründet in der Philosophie eine kritisch menschheitliche Gedankenrichtung, die auf Hellenischer Seite deswegen ein Gegenstück zu dem späteren Israelitischen Prophetenthum darstellt, weil sie den Rückgang des staatlichen Lebens aus einem allgemein waltenden Sittengesetze und dem Anerkenntniß der Volksverschuldungen zu begreifen suchte. Durch inneren Zwist entkräftet und erschöpft, verfällt endlich das freistaatliche Hellenenthum der Oberherrschaft des Makedonischen Zwingherrn, der aber seinerseits selbst ein Basall Hellenischer Ideen herrschaft war.

Einen dritten Zeitraum leitet die Begründung Makedonischer Welt Herrschaft in Asien und Africa ein. Es ist diejenige Epoche, welche man als das Zeitalter des Hellenismus bezeichnet. Der politische Verfall des Griechischen Staatswesens, unvermeidlich wie er geworden war und allen Reconstructionsversuchen trogend, vermittelt gleichzeitig die räumliche Ausdehnung der Hellenischen Gedankenwelt. Im großartigen Maßstab vollzieht sich die Colonisation Griechischer Ideen auf dem Boden des Orients.

Im dritten Jahrhundert endlich geriethen die Völkerschaften des alten Hellas in Berührungen mit den Römern, deren kriegerische Ueberlegenheit das endliche Schicksal derjenigen entschied, deren Gemeindefstaaten nach der Makedonischen Eroberung ein schattenhaftes Dasein bewahrt hatten. Die Geschichte der Griechen schließt mit ihrer Einverleibung in den Römischen Provinzialverband (146).²⁾ Die historisch berechenbare Zeit staatlichen Daseins umfaßt somit seit der Wanderung der Herakliden einen Zeitraum von etwa achthundert Jahren — wenig im Vergleich zu den Jahrtausenden Aegyptischer Dynastien, aber unvergleichlich reich an Hervorbringungen des edelsten Geistes, daher in Wahrheit das Jünglingsalter der Menschheit.

1) Ueber die Spartanische Verfassung siehe die ausführliche Darstellung bei Grote (a. a. O.) Bd. II u. Gilbert, Handbuch der Griechischen Staatsalterthümer S. 160 ff.

2) Die Mehrzahl der bedeutenden Historiker (Grote, Curtius u. A.) beschließen die Darstellung der Griechischen Geschichte mit der Schlacht von Chäroneia (338). Vom weltgeschichtlichen Standpunkte mag das richtig sein; vom staatsgeschichtlichen und politischen erscheint es bedenklich. Denn der Sieg Makedoniens vernichtete keineswegs alle Selbstständigkeitsrechte. Betrachtet man die Vorgeschichte der Völkerwanderungen und Sehaftwerdung, so muß auch die Nachgeschichte des Verfalles nicht unbeachtet bleiben. Die Merkmale der Zerfetzung zu verfolgen und die Reconstructionsversuche der Spartaner darzulegen, ist nicht als Nebensache zu erachten. — Den Schlusspunkt der Griechischen Staatsgeschichte liefert also das Jahr 146 v. Chr. Ihre Namen verloren die Griechen unter Caracalla. Sie heißen bis zur Erringung ihrer Unabhängigkeit von der Ärtel *Ρωμαίοι*.

§ 51.

Die internationalen Verhältnisse der Hellenen und die Conföderationen.

Literatur: A. Böckh, Staatshaushalt der Athener. 2 Bde. 1817. — W. Wachsmuth, Hellenische Alterthumskunde. 2. Aufl. 1846. — G. F. Schömann, Griechische Alterthümer. Bd. II, S. 1—112. — G. Gilbert, Handbuch der Griechischen Staatsalterthümer (1881) I, 87 ff., 389 ff. — W. Dunder, Geschichte des Alterthums. Neue Folge I, 33 f.; 139 f.; 365 f. — Köhler, Urkunden und Untersuchungen zur Geschichte des Delphisch-Artischen Bundes (Abh. der Berl. Akad. 1869). — G. Bürgel, Die Pyläisch-Delphische Amphiktyonie 1877. — M. Dubois, Les ligués Etoliennes et Achéennes. Leur histoire et leurs institutions. (Paris 1884.) Bezüglich der Urkunden s. das Corpus Inscriptionum Atticarum und Rangabé, Antiquités Helleniques Bd. II, no. 376 ff. — G. Dittenberger, Sylloge Inscriptionum Graecarum Fasc. I. 1883.

Mit einigem Rechte darf man sagen: Die Hellenen bildeten aus ihrem kleinen Communalstaatswesen die ältesten völkerrechtlich bedeutsamen Organisationen. Von einem „Hellenischen Völkerrechte“ könnte man sprechen, wenn man davon ausgeht, daß dessen thatsächliche Vorbedingungen gegeben waren: Eine Mehrzahl gleichartiger autonomer Staaten mit ungehinderter Freiheit eigener Verfassungsbildung im Innern und sodann das Anerkenntniß eines ihnen gemeinsamen Rechtsbewußtseins in der Auffassung ihrer auswärtigen Beziehungen zu einander.

Unter den auswärtigen Beziehungen der Hellenischen Staaten können allerdings diejenigen zu nicht Griechischen Mächten als allgemein rechtliche vom Standpunkte der Griechen keineswegs angesehen werden, denn der Gegensatz zwischen Cultur und Barbarenthum wurzelte gerade in der unlöslichen Ver-

schiedenheit der Rechtsbegriffe, die kleine Freistaaten von großen, weltgebietenden Monarchien trennen. Ein unzulänglich vermittelndes Glied bildete in dieser Hinsicht nur die thatsächliche Erscheinung der Tyrannis, die den Hellenen zwar nicht barbarisch, aber an sich rechtlos erschien, was sich namentlich in der antiken Auffassung des Tyrannenmordes ankündigt. Im Allgemeinen war das Barbarische gleichzeitig das menschlich Rechtlose, dessen Ueberwindung auch als das politisch Pflichtmäßige erscheint.

Wie verhält es sich nun mit den auswärtigen Beziehungen der Hellenischen Staatswesen zu einander? Zu keiner Zeit wurde verkannt, daß innerhalb Hellenischer Gesamtheit ein gemeinsamer Rechtsgedanke waltete und dazu antrieb, im gemeinsamen Gegensatz zum Barbarenthum die Autonomie der Einzelstaaten in Einklang zu setzen mit einer Panhellenischen Organisation aller einander verwandter Volksgemeinden. Wie wäre es möglich gewesen, dieses Gemeinschaftsbedürfnis aus dem Stammes- und Staatsbewußtsein auszutilgen, nachdem schon von Homer einer kriegerischen Conföderation von Fürsten und Nationalhelden die Palme des Ruhmes zuertheilt worden war? Die Orakel des Apollon oder Zeus, und der uralte Zusammenhang von Staatsrecht und Volksreligion, so ungenügend er sonst zur practischen Festigung von Bündnissen gewirkt haben mag, mahnten ebenso wie die Festspiele zu Olympia, nach denen der Griechische Staatskalender geführt wurde, zur Vereinigung der in ihrer Isolirung unzulänglichen Gemeindeglieder und zur erfolgreichen Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben.

Ausgeschlossen war für die Organisation der auswärtigen Angelegenheiten in Hellas zweierlei: sowohl der Gedanke völliger Gleichberechtigung aller einzelnen Staaten in einem Gesamtbündnis, als auch die völlige Verschmelzung ihrer Interessen zur einheitlichen, monarchischen Führung ihrer Diplomatie.

Der Gedanke staatsbürgerlicher Gleichberechtigung, zur Zeit der politischen Blüthe Athens und der Perikleischen Demokratie in den Volksversammlungen triumphirend, ist in wirksamer Weise niemals auf das gegenseitige Verhältniß der einzelnen Hellenischen Staaten übertragen worden. Einer im Innern des Staates siegreichen Demokratie wird es zur Unmöglichkeit, den Gedanken der Rechtsgleichheit auf anders verfaßte Staaten, zumal aristokratisch geleitete Gemeinwesen, im auswärtigen Verkehr zu übertragen. Athen haßte die Spartanische Aristokratie; Sparta fürchtete die Anziehungskraft demokratischer Vorbilder.

Das aristokratische Sparta und das demokratische Athen konnten sich also in der gemeinsamen Verfolgung einer Hellenischen Politik nach außen niemals wechselseitig als gleichberechtigt betrachten; auch dann nicht, wenn der Gedanke an einheitliche Gesamtorganisationen durch das Herannahen großer Gefahren von Persien nahe gelegt war. Mit Recht fürchtete Athen die inneren Rückwirkungen einer mächtigen Aristokratie in seiner eigenen Staatsverfassung zu erleben. Sparta blickte mit gerechtem Mißtrauen auf die Ausdehnungsfähigkeit des demokratischen Zaubers, der in dem Namen Athens lag.

Es blieben somit Angesichts der Unthunlichkeit, die mit dem Stammesunterschiede der Dorer und Ionier vielfach zusammenfallenden Tendenzen der Verfassungsbildung rechtlich auszugleichen, nur zwei Möglichkeiten bestehen: eine unter der Hegemonie von Sparta oder Athen gewaltsam zu schaffende Organisation aller minder mächtigen Gemeinwesen, also die Obhut einer leitenden Vormacht, oder eine auf beiderseitiger Anerkennung bestimmter begrenzter geographischer Machtphären begründete Gebietscheidung der Nebenbuhlerschaften.

Die Zerstreuung Dorischer Colonien im nördlicheren, den Atheniern politisch unterstehenden Seegebieten, das Hinausgreifen des Spartanischen Herrschaftstriebes über den Peloponnes bis nach Megara und Böotien, die verwandtschaftlichen Beziehungen des damaligen Atheniensischen Volksgeistes zu den Messeniern vereitelten jede Verständigung und führten zu jener unglücklichen Gleichgewichts- und Interventionspolitik, deren Frucht der Peloponnesische Krieg und schließlich der Zusammenbruch der Hellenischen Staatskräfte gewesen ist.

Wäre es erreichbar gewesen, nach dem Princip geographischer Gewaltvertheilung in einem Panhellenischen Bunde, neben dem Grundsatz der Gleichberechtigung in der Berathung und Abstimmung aller Theilnehmer die Atheniensische Hegemonie im Seekrieg gegen Nichtgriechen mit der Spartanischen Hegemonie im Landkrieg fest zu organisiren, so würde Hellas auf seinem kleinen Gebiete nicht nur zu einer Weltmacht emporgestiegen, sondern auch das Werk Alexanders des Großen selbständig zu unternehmen befähigt gewesen sein.¹⁾ Erwägt man, daß die Seestreitkräfte und die Landmacht der Carthaginienser den Römischen Machtmitteln nahezu ebenbürtig waren und daß andererseits unter Kimon die Flotte der Athener und des Delischen Bundes den Phöniciern weitaus überlegen sich erwiesen hat, so würde ein auf jener getheilten Hegemonie begründeter Panhellenischer Bund den Römern anderen Widerstand geleistet haben als die Könige von Makedonien und Epirus.

Wie tief die Anlage des föderativen Eriebes und folgeweise das Streben nach einer international rechtlichen Organisation autonomer Gemeindefstaaten im Volksgeiste der Hellenen wurzelte, liegt bereits in der Geschichte des ersten und ältesten Zeitraumes angedeutet. Einzelne Bundesverhältnisse reichen bis in die Anfänge Hellenischer Niederlassungen zurück und knüpfen sich theils an die Ueberlieferung gemeinschaftlicher Verehrungsstätten, theils an das in zahlreichen Colonien fühlbar gebliebene Bedürfniß des Zusammenhanges mit ihrem Mutterlande.

Nach Zweck und Inhalt führen die Hellenischen Bundesformationen verschiedene Namen. Lag ihnen die Bestimmung einer zur gemeinsamen Vertreibung des Krieges geschlossenen Allianz zu Grunde, so sprach man von Symmachien, obgleich damit auch das thatsächliche Ergebnis einer engeren Gemeinschaft angedeutet sein konnte. Isopolitie zwischen mehreren Staaten war gegeben, wenn der Bewohnerschaft ausländischer Gemeinwesen Stimmrecht in Volksversammlungen oder Zutritt zu Staatsämtern eingeräumt wurde, was

theils einseitig, theils gegenseitig geschehen konnte, wie die Beziehungen der Byzantiner und Rhodier zu Athen ergaben. Bestimmte Vorzugsrechte anerkannten Schutzes gewährte vertragsmäßig begründete Progenie, wenn der gesammten Bewohnerschaft ausländischer Staaten die Stellung der Schutzverwandten zugestanden wurde.²⁾

Auf nachbarschaftlichen Verhältnissen und gleichzeitig auch auf religiösen Ueberlieferungen, deren Mittelpunkt irgend eine besonders geheiligte Tempelstätte zu sein pflegte, beruhten diejenigen Staatenbundesverhältnisse, die man als Amphiktyonien bezeichnete. Regelmäßige Wiederkehr gemeinschaftlicher Festfeierlichkeiten mag der ursprüngliche Anlaß gewesen sein, weswegen benachbarte Völkerschaften sich vereinigten, bis dann hinterdrein organisirte Versammlungen zur Berathung politischer Angelegenheiten, zur Unterhaltung nützlicher Anstalten, zur Verwaltung eines Bundeschatzes oder zur Wahrnehmung kriegerischer Zwecke hinzutraten. Man erkennt in ihnen Anfänge des repräsentativen Systems, insofern als Abordnungen von Bundesgesandtschaften stattfanden.

War eine Amphiktyonie einmal begründet, so konnten sich dem vorhandenen Kern zunächst benachbarter Staaten entferntere Landschaften anschließen, um größerer Vortheile, als ihnen ihre Vereinzelung verhieß, theilhaftig zu werden.

Beispiele lieferte das uralte Heiligthum des Poseidon zu Orchestos in Böotien und auf Kalauria in der Nähe der Argivischen Küste, die Dorische Amphiktyonie mit ihrem Mittelpunkte in Argos und andere ähnliche. Zu höchster politischer Bedeutung gelangte während des 5. Jahrhunderts der Delphische Bund, auf den sich die Atheniensische Seemacht stützte und Athen durch seinen Vorfiz einen nachhaltigen Einfluß ausübte. Seine bedeutenden Geldmittel, deren freie Verwendung Athen als sein Recht gegen Widersprechende vertheidigte, flossen aus einem System von Umlagen, welche man heute als Matricularbeiträge bezeichnen würde.

Alle diese Staatenvereine wurden jedoch durch die Amphiktyonie des Delphischen und Pythischen Apollo übertroffen, die in der späteren Geschichte der Hellenen eine nicht unbedeutende Rolle spielte. Ihre rechtlichen Einrichtungen sind uns am genauesten bekannt.

Auf periodischer Versammlung eines aus den Bundesgesandten (Pylagoren) der Mitgliederstaaten gebildeten Rathes beruhend, umfaßte dieser Staatenverein zwölf Völkerschaften, unter denen die Thessaler, die Lokrer, die Pholier, die Dorer, die Böotier und Ionier die bedeutendsten waren. Aber auch in ihm wirkte der politische Gegensatz der Athener und Spartaner, insofern jeder von diesen beiden Staaten die Promantie beanspruchte.³⁾ Rechtlich genommen waren die Mitglieder indessen einander gleichgestellt.

Durch feierlichen Eid gelobten die Amphiktyonen sich wechselseitig: keine amphiktyonische Stadt zu zerstören, keiner das Trinkwasser abzuschneiden, im Kriege so wenig als im Frieden; so ein Staat dawider handelt, sollen die übrigen gegen ihn zu Felde ziehen und ihn vertilgen. Des Ferneren wurde

eidlich angelobt: so Jemand das Eigenthum des Gottes beraube oder Mitwiffer und Mitberather zu einer Unternehmung gegen das Heiligthum sei, solchen zu strafen mit aller Macht.

Aus diesen Grundlagen entwickelte sich ein eigenes System der Bundesgesandtschaften, wogegen Zuwiderhandelnde sich den heiligen Kriegen aussetzten, deren einer im 6. Jahrhundert (um 586), zwei im 4. Jahrhundert (355—346 und 340) geführt wurden. Selbst Alexander der Große huldigte dem Nationalgeiste, als er sich von den Amphiktyonen zum Bundesfeldherrn gegen die Perser ernennen ließ.

Von höchster Bedeutung für die völkerrechtlichen Vorstellungen der Hellenen war es auch, daß die Amphiktyonen-Versammlung sich als Gerichtshof ermächtigt betrachtete, die Beobachtung völkerrechtlicher Grundsätze zu überwachen und Verstöße dagegen zu ahnden, wenn auch der historische Gegensatz zwischen Athen und Sparta gerade diese wichtige Function nicht zu voller entscheidender Wirkung kommen ließ.

Zweimal im Jahre, im Frühling und im Herbst, traten die Bundestagsgesandten, die den Namen der Hieromnemonen⁴⁾ führten, in Delphi oder Thermopylä zusammen, ohne daß sich ein Recht ständigen Vorsetzes gebildet hätte.

Der in der Weltgeschichte so oft verhängnißvolle Gegensatz zwischen Recht und Macht ward auch dem Amphiktyonenbunde verderblich, nachdem im Norden Griechenlands sich eine Militärmacht gebildet hatte, die sowohl den Athenern als den Spartanern entschieden überlegen war. Auch in Hellas offenbarte sich die oft wahrnehmbare Unfähigkeit der städtischen Demokratie, diplomatische Beziehungen richtig zu beurtheilen, in dem Scheitern der von Demosthenes verfolgten Bestrebungen. Die Rhetorik des Schwertes ist stets mächtiger als die Beschlüsse unkundiger Volksversammlungen oder die Rede eines Staatsmannes, der, wie Demosthenes, der Menge in entscheidenden Augenblicken unverständlich bleibt.

Griechenlands schlimmster Feind, Philipp von Makedonien, gefährlicher als Xerxes, weil er nicht nur erprobter Feldherr, sondern einer der schlauesten Diplomaten war, wurde von den Amphiktyonen im Kriege gegen die Phokier zu Hilfe gerufen, vollendete mit unglaublicher Schnelligkeit seine bewaffnete Intervention und begrub auf dem Schlachtfelde von Chäronea (338) die Griechischen Volksfreiheiten. Mit ihnen endete auch die völkerrechtliche Bedeutung des Amphiktyonenbundes, dem Philipp eine neue, auf seine eigenen Interessen berechnete Scheinverfassung auferlegte.

Späterhin bemächtigten sich die Aetoler des Delphischen Heiligthums und erzwangen ihre Mitgliedschaft. Des Bundes spätere Schicksale und ein Reformversuch des Augustus sind ohne Bedeutung, falls man nicht etwa die Zurückweisung des Gallischen Einfalls in Griechenland (279) dem Amphiktyonenbund zum Verdienst anrechnen will.

Auch die letzten Versuche der Aetoler und Achäer, durch Herstellung föderaler Einrichtungen ihren Widerstand gegen die Römer zu kräftigen, er-

wiesen sich als erfolglos. Immerhin aber lassen auch diese Versuche ersehen, welche Aufgaben die Hellenen hätten lösen können, wenn sie zur Zeit ihrer staatlichen Blüthe verstanden hätten, die in ihren Conföderationen vorhandenen Reime organisirter Rechtsmacht für andere Zwecke auszubilden, als zur Ausnutzung im Dienste wechselseitiger Eifersucht.⁵⁾

1) Dies ist auch die von Ranke vertretene Ansicht. Er urtheilt über den Anfang des Peloponnesischen Krieges: „Fürwahr ein gräßlicher Anblick: Die beiden Mächte, welche vereinigt eine universale Bedeutung in der Welt hätten erlangen können, in diesem wüthenden Kampfe einander zerfleischen zu sehen.“

2) Solche Verträge, wodurch der Civilrechtsschutz in Hinsicht des internationalen Privatrechts geordnet wurde, hießen *σύμβολα*.

3) *προμαρτία* bedeutet das Recht (in derselben Angelegenheit) das Orakel zuerst zu befragen. Da auf die Art der Fragestellung sehr viel ankam, handelte es sich nicht um eine Etiquettenfrage, sondern um ein practisch wichtiges Präsidialrecht.

4) Späterhin *Ἀγοραῖοί*, ein Wort, das Schömann (a. a. D. II, S. 37) gleichbedeutend nimmt mit den heidnischen Pythagoreen.

5) Ueber den Achaïschen Bund s. vornehmlich Freeman, History of Federal Government und dessen Comparison Politics (London 1873/74 S. 216 ff.). Er vergleicht denselben mit der Nordamerikanischen Bundesverfassung.

§ 52.

Kriegsrecht und Friedensschluß.

Literatur: W. Wachsmuth, Jus gentium, quale obtinuerit apud Graecos ante bellorum cum Persis gestorum initium, 1862. — Schömann, Griechische Alterthümer II, 11 ff. — Borejsch, Griechische Staatsverträge 1870. — Müller-Jochims, Geschichte des Völkerrechts im Alterthum, S. 123 f.

Wie die Griechischen Hopliten mit ihrer ehernen Ausrüstung auf den Schlachtfeldern von Marathon und Plataä sich zu den Horden der Persischen Großkönige verhielten und sich die modernen Bezeichnungen der Taktik und Strategie an Griechische Ueberlieferungen anknüpfen, ebenso verhielt sich auch die in Hellas hervortretende Durchgeistigung der Kriegsbegriffe zu der Alt-orientalischen Anschauung vom Kriege. Ihnen erschien der Kampf nicht nur in Festspielen und auf den Uebungsplätzen der Jugend, sondern auch im Felde und zur See als geordnete Bethätigung geistiger Kräfte, dargestellt in der Ueberlegenheit der weisblickenden und sinnigen Athene über den wild stürmenden Ares, dessen Göttergestalt gleichsam ihren Orientalischen Ursprung verräth

Der Krieg trat in den mehrfachen Zusammenhang der mit Feldherrnkunst gepaarten Freiheitsliebe und der vergeltenden Rechtsidee, die in der drei-

fachen Gestalt des Feldkampfes, der Seeschlacht und des Belagerungskrieges waltet.

In den ältesten Zeiten mögen die Gränzlinien zwischen Handel und Seeraub, dem im allerältesten Griechischen Staatswesen auf Kreta Minos einst gewehrt haben soll¹⁾, zwischen geordnetem Kampf und roher Gewaltthat gegen Nachbarstaaten schwankende gewesen sein. Unmöglich war aber jedenfalls, daß die Waffengänge zahlreicher kleiner, räumlich nahe gerückter Gemeinwesen unberührt geblieben wären von jenem rechtsbildenden Erbe, der sich auf allen anderen Gebieten des öffentlichen Lebens bethätigt hatte.

Die Griechische Poesie kennt keine Gestaltungen, die sich mit der Wildheit israelitischer Siegeslieder vergleichen ließen. Auch in dem Feinde sah man, wo nicht die leidenschaftliche Verblendung der Wodluft augenblicklich die Oberhand gewonnen hatte, den Menschen, der unter der Obhut einer der Grausamkeit zühnenden Gottheit stand.

Selbst vor der Unternehmung des Trojanischen Krieges, dessen bereits gedacht wurde, so berichtet die Sage, sei Abordnung einer Gesandtschaft mit dem Auftrage geschehen, Genugthuung von den Trojanischen Frevlern gegen das Gastrecht zu verlangen.

Aus den ungeschriebenen Rechtsforderungen der Vernunft leitete der denkende Hellene die Erkenntniß ab, daß Recht und Unrecht nicht nur in der Gerichtsversammlung, sondern auch auf den Schlachtfeldern einander bekämpfen. Daher das zwar oft verletzte, aber dennoch grundsätzlich festgehaltene Postulat ordnungsmäßiger Kriegserklärung, die den Gegner gleichsam zur Rechenschaft ladet, wenn er sich geweigert hat, dem Rechte freiwillig Genüge zu leisten.²⁾ Daher auch das frühzeitig bemerkbare Streben, den Krieg durch Befragung der Orakel, aus denen das antike Volksgewissen redete, in seiner Rechtmäßigkeit augenscheinlich zu machen oder durch Vereinbarung eines Schiedsspruches zu vermeiden. Nicht selten sind die Beispiele schiedsrichterlicher Entscheidung Hellenischer Staatsstreitigkeiten,³⁾ wobei sich bereits sämtliche in neuerer Zeit gelübte Modalitäten vorfinden; entweder wurden mehrere Schiedsrichter vereinbart, oder einzelne besonders angesehene Männer wie Periander oder Themistokles um einen Ausspruch angegangen oder einem dritten unbetheiligten Staat die Entscheidung übertragen, wofür der zwischen Athen und Megara geführte Streit um Salamis einen Präcedenzfall liefert. Als eine der verschiedenen Formen des antiken Schiedsgerichtes muß es sodann angesehen werden, wenn zur Vermeidung größeren Blutvergießens von dem Ausgang gewisser Einzelkämpfe zwischen Angehörigen der streitenden Staaten die Entscheidung des Streitpunktes auf Grund vorgängiger Vereinbarung abhängig gemacht wurde.

Auch während des Krieges waltet die Nothwendigkeit, die friedlichen Mittel nachträglicher Verständigung nicht zornmüthig abzuschneiden. Boten und Herolde genießen des Schutzes durch eine besondere, gleichsam diplomatische Gottheit, die den Namen des Ekhthybios führt. Freilich finden sich,

wie überall, so auch in der Geschichte der Hellenen Verletzungen des Gesandtschaftsrechts, aber solche Verletzungen wurden hinterher als Unrecht erlannt und selbst Spartaner fühlten sich gedrungen, wegen der gegen Boten des Xerxes geübten Mißthat Volksföhne zu leisten. Dagegen mußte es selbstverständlich als zulässig gelten, im Voraus die Annahme von Parlamentären abzu lehnen.⁴⁾

Schon in der menschlichen Achtung vor todtten Feinden lag eine Nöthigung, diejenigen nicht zurückzuweisen, die durch Herolde die Erlaubniß nachsuchten, gefallene Kämpfer zu bestatten. Nicht selten ließ es sich gerade der Sieger angelegen sein, ihnen die letzte Ehre zu erweisen. Dies zu unterlassen und ohne zwingende Noth versäumt zu haben, wurde dem Lyfander nach der Schlacht von Megospotami zur Unehre gerechnet. Verabscheuungswürdig auch gegenüber Barbaren erschien die Altorientalische Praxis der Verstümmelung von Gefangenen oder Schändung von Leichen. Man verschmähte es, jenes schlechte Beispiel zu erwidern, das Perser gegeben, als sie die Leiche des Leonidas an das Kreuz schlugen.⁵⁾ Noch viel weniger wäre es zulässig gewesen, Heiligthümer des überwundenen Feindes zu entweihen oder das Asylrecht in Tempeln zu verletzen, ein Grundsatz, der gelegentliche Verletzungen dieses Grundsatzes in der Praxis bei Griechen freilich ebenso wenig ausschloß wie bei christlichen Nationen.

Auch das Fehlen der Orientalisch-Affyrischen, Aegyptischen und Römischen Sitte des Triumphzuges enthält mancherlei, was dem menschheitlichen Genius der Griechen zum Ruhme gereicht. Man gedachte dessen, daß Uebermuth des Siegers Mißgunst der Gottheit erwecken könne. Mit diesem verfeinerten Bewußtsein einer im Gewissen der Nationen waltenden Rücksichtnahme auf die Nemesis hing es zusammen, daß althergebrachte Sitte dem Sieger auf dem Schlachtfelde die Errichtung eines Tropäon aus Stein oder Erz unterfagte, um die Verewigung eines den Völkerzwist beurkundenden Andenkens zu vermeiden und den Nachkommen des Besiegten die Ertheilung historischer Amnestie zu erleichtern.⁶⁾

Die Lödtung Wehrloser, die rechtzeitig die Gnade des Siegers anfehen, war gemißbilligt und dem Herkommen zuwiderlaufend.

Das Loos der Kriegsgefangenen war je nach den Umständen verschieden. Da Schuldknechtschaft zahlungsunfähiger Personen auch im Frieden zulässig war, so konnte man nach antiker Denkweise nicht von Inhumanität sprechen, wenn auch der Gefangene durch Knechtschaft gleichsam seines eigenen Staates Schuld abzubüßen hatte. Immerhin war, wie auch zu Zeiten des Mittelalters, Auswechselung oder Loslösung zulässig. Es ward der Preis entweder für den gerade vorliegenden Krieg durch Vereinbarung der Streitenden festgestellt oder durch Herkommen geregelt.⁷⁾ Hier und da, wie in Athen, mag die Uebung bestanden haben, wenn Sklaven in Folge eines staatlichen Gefangenenlaufes ihren Herrn wechselten, von dem Besitzübergang in nach-

folgende Hände dem ersten Erwerber Kenntniß zu geben, damit ein etwa beabsichtigt gewesener Loslauf leichter zur Ausführung gelangen könne.⁸⁾

Von der Kriegsbeute ward regelmäßig ein Theil, der Zehnte, den Göttern geweiht. Einen anderen Theil nahm der Staat. Bei der Vertheilung gemeinschaftlich gemachter Beute an die Sieger ward Auszeichnung und Tapferkeit besonders berücksichtigt.

Eroberte, durch Sturm eingenommene Städte unterlagen der willkürlichen Verfügung des Siegers. Da jede Stadt auch dann mit Wällen umgeben zu sein pflegte, wenn sie außerdem noch eine Burg, wie Athen, Corinth und Theben besaß, so war eine scharfe Unterscheidung zwischen bewaffneter Besatzung und mitkämpfenden Bürgern unthunlich. Es ist natürlich, daß nach demokratischen Principien in kleinen Communen der Krieg als Volksbeschluß und Volkschuld angesehen wurde. Wilder gestaltete sich das Schicksal der Verteidiger, wenn es ihnen gelang, rechtzeitig eine Capitulation herbeizuführen (Homologie).

Besondere Beachtung verdienen auch die diplomatischen oder rhetorischen Erörterungen über Zulässigkeit und Unzulässigkeit bestimmter Kriegsmittel. Als den Athenern von Böotiern vorgeworfen war, sie hätten sich im Kriege am Heiligthum des Delischen Apollo nicht nur durch Besetzungen, sondern auch durch Anlage von Fortificationen vergriffen, rechtfertigten sich diese in völlig zutreffender Weise, indem sie hervorhoben, sie seien durch Kriegsnothwendigkeit gezwungen worden; nur was ohne Noth gegen die Götter unternommen wurde, verdiene als Sünde gestraft zu werden.⁹⁾

Als Zeichen höherer Kriegscultur muß es gelten, daß nicht nur gewisse Ortlichkeiten, wie Heiligthümer und Tempel, sondern auch einzelne Personen als neutralisirt erachtet wurden. Eines solchen gewohnheitsrechtlichen Schutzes genossen beispielsweise die im feindlichen Heere anwesenden Pyrrhoren, d. h. die aus der Heimath mitgenommenen Opferpriester, die das heilige Feuer bei sich trugen: ein Grundsatz, der vorzugsweise geeignet ist, die Duldsamkeit der Hellenen zu bezeugen. Gleiche Rücksichten beobachtete man bei den Sehern (Manteis). Unter den Dorischen Staaten bestand sogar die Übung dessen, was in der christlichen Sprache des Mittelalters als Kirchenfrieden oder Gottesfrieden bezeichnet werden könnte. Zur Zeit großer und allgemeiner Religionsfeste trat nämlich ein Waffenstillstand ein, den der im Vortheil befindliche Feldherr nicht zu verletzen pflegte. Auch erwirkten neutrale Staaten bei herannahender Festfeier durch ihre Verwendung fremden Pilgern sicheres Geleit über den Kriegsschauplatz. Thukydides bezeugt, daß namentlich zur Zeit der vier großen Nationalfeste, der Olympien, der Pythien, Isthmien und Nemeen, durch herumziehende Herolde Friedensansage erfolgte, wodurch nicht nur im Gebiete der festfeiernden Nation, sondern auch bei den kämpfenden Parteien Pilgern sicheres Geleit erwirkt wurde.¹⁰⁾

Neben so zahlreichen Bekundungen menschlicher Rücksichtnahme, die grundsätzlich nur Griechischen Landesgenossen, zuweilen aber auch den Heiligthümern

der Barbaren erwiesen wurde, erscheint es auffällig, daß Friedensschlüsse nur auf eine bestimmte Anzahl von Jahren abgeschlossen wurden. Vielleicht wurzelte diese Uebung in der Lebendigkeit des Hellenischen Freiheitsgefühls, dem es anstößig erscheinen mochte, entferntere Nachkommen mit Vertragsfesseln zu belasten. Zweierlei darf jedenfalls nicht übersehen werden. Bei kürzeren, etwa zehnjährigen Friedensfristen, war es sicherlich leichter, durch Vertröstung auf bessere Zeiten zweifelhaft gebliebene Kämpfe vorläufig zu Ende zu bringen. Und bei längeren Fristen traf meistens die Erwartung zu, daß alte Kriegsgründe und Kriegursachen definitiv in Vergessenheit geriethen, nachdem der Rachedurst des Unterliegenden einmal zeitweise abgekühlt war.

Auch darf nicht übersehen werden, daß beschränkte Dauer der Friedensschlüsse eine Analogie in jener Bestimmung der Solonischen Verfassung fand, wonach deren Fesslungen zunächst nur auf zehn Jahre bindend sein sollten. Denn auch verfassunggebende Acte können als innere Friedensschlüsse zwischen kämpfenden Parteien aufgefaßt werden. Ehatfächlich mag daher ein Friedensschluß auf die Zeitdauer von hundert Jahren, wie er zuweilen vorkommt, als dauernder Frieden angesehen worden sein. Mit der Befristung der Friedens- und Bündnißverträge war natürlich in keiner Weise ausgeschlossen, daß nicht in der Zwischenzeit neu auftretende Streitursachen wiederum zu Friedensstörungen Anlaß boten. Der auf fünfzig Jahre (422) zwischen Athenern und Spartanern geschlossene Friede währte nur drei Jahre, der dreißigjährige Friede derselben Staaten von 445 nur vierzehn Jahre. Vereinbarungen, wonach später nach dem Friedensschluß auftauchende Streitigkeiten auf den Rechtsweg verwiesen werden sollten, wurden häufiger beschworen als erfüllt.¹¹⁾ Je mehr der Einfluß der Sophisten in Volksversammlungen und Gerichtsstätten einbrang, desto mehr wird es erklärlich, daß die auswärtige Politik der Demokratien im Alterthum nicht gewissenhafter verfuhr, als die Cabinetspolitik schrankenlos herrschender Fürsten im XVII. Jahrhundert.¹²⁾ Die alte Uebung, der gemäß Staatsverträge durch Opfer und Libationen bekräftigt und dann feierlich beschworen wurden, sank wenigstens in den Augen der Hellenischen Diplomaten zur bloßen Formalität herab. Wenigstens wird dies dann der Fall gewesen sein, wenn Gesandte zur Erledigung solcher Prozeduren abgeordnet wurden und den Schwur leisteten, während es vielleicht ernster genommen worden sein mag, wenn ganze Volksversammlungen oder Bürgerchaften den Eid auf das Gewissen aller einzelnen Staatsgenossen legten.¹³⁾ Auch die Eidesleistungen konnten zu größerer Sicherheit von Zeit zu Zeit wiederholt werden. Wenn Thukydides dabei vierjähriger Fristen gedenkt, so mag dies wahrscheinlich mit den Olympiaden zusammenhängen.¹⁴⁾

Jenes religiöse Moment, das sich in Opfern und Eiden offenbarte, bethätigte sich übrigens auch in der Sitte, die gleichsam monumentalen und lapidaren Vertragsurkunden, auf Erztafeln oder in Säulen, in den nationalen Heiligthümern, oder gar an besonders geweihten Stätten, wie in den Tempeln zu Delphi und Olympia aufzustellen, im Hinblick auf welche man den Hellenen

den Anspruch zuerkennen darf, das älteste Völkerrechtsarchiv besessen zu haben.¹⁵⁾ Zu Zeiten des Demosthenes kam es vor, daß diejenigen Documente nachträglich entfernt wurden, deren Inhalt durch Vertragsverletzung hinfällig geworden war, und in ähnlicher Weise konnten spätere Veränderungen des Vertragsinhalts epigraphisch auf den bereits vorhandenen Denkmälern constatirt werden.

Selbstverständlich war auch das Institut der Geiseln unter den Hellenen vielfach gebräuchlich. Der Sitte, wonach entweder erwachsene Männer oder Hausknechte zu Geiseln bestellt zu werden pflegten, handelte späterhin ein Spartanischer König zuwider, als er sich nach einem Kriege in Großgriechenland Frauen und Jungfrauen ausliefern ließ.

Höchst beachtenswerth ist endlich, daß den Hellenen das Institut der Repressalien und dessen politische Eigenart völlig klar zum Verständniß gekommen war. Der Ursprung solcher Maßregeln mag in Zeiten zu suchen sein, in denen Raub einzelner Genossenschaften und legitimer Krieg durch Staatsorgane zu Lande und zur See noch nicht hinreichend scharf unterschieden werden konnte. Aus staatlich gebilligter Gewaltthat Einzelner gegen fremde Bevölkerungen konnte überall ein Kriegsfall hervorgehen und umgekehrt aus staatlichen Beschwerden des Volkes die Autorisation zur Selbsthilfe, womit der Staat seinerseits Kriegsführung zu vermeiden im Stande war. Das Motiv der Beuteluft ward dann gleichsam im Staatsdienste verwertet. In diesem Sinne sind die öffentlichen Aufforderungen zu verstehen, wodurch bewaffneter Einfall Einzelner in das Gebiet fremder Staaten für zulässig erklärt wurde.¹⁶⁾

1) S. Curtius, Griechische Geschichte I, 63 ff.

2) Herod. VII, 9, 2. Thukyd. I, 29. 131. VI, 50. VII, 3. Eine bestimmte Form war nicht erforderlich. Auch ein „Ultimatum“ genügte.

3) Siehe die Fälle bei Schömann (a. a. O. II, S. 5) und die vornehmlich wichtige Stelle des Thukydides I, 28.

4) War dies geschehen, so sprach man von einem πόλεμος ἀκήρυκτος καὶ ἀκρονόος.

5) Herod. IX, 79.

6) Gewöhnlich bestand das τροπαῖον aus Holz oder aus einem mit Waffen behängten Baumstamme. (S. Diodor. XIII, 24.) — Wertwürdig ist das Gesetz, das den Spartanern verbot, Feinde weit über das Schlachtfeld hinaus zu verfolgen. (S. Schömann, I, 296.) Vermuthlich sollte dasselbe disciplinwidriger Beuteluft wehren. Darauf beziehe ich auch das bei Herodot IX, 80 – 81 erwähnte, nach der Schlacht bei Plataea von Pausanias erlassene Verbot.

7) Es finden sich bei Griechischen Autoren als solche Löfungspreise verzeichnet: eine Mine für den Mann (Plutarch, quaest. graec. c. 17), zwei Minen (Herodot VI, 79), 1000 Drachmen (Hyperides bei Welty, rhet. graec. IX, p. 547). Auch Tagelöhner des Werthes kamen vor: τιμηταὶ τῶν ἀιχμαλώτων. Wurden Gefangene von ihrer Familie losgelaufen, so wurden sie wiedererstattungspflichtig bis zum äußersten Grabe der Schuldbenechtigung.

8) Schömann (a. a. O. II, S. 12).

9) Thukyd. IV, 97.

10) Dieses Institut der Befriedung hieß *επιχειρία*.

11) Thukyd. I, 78. 140. IV, 118. V, 18. 79. VII, 18.

12) Daher der Name *σπονδαι*, der in den Lateinischen sponsiones wiederkehrt. Andocides, de pac. p. 94 wollte *σπονδαι* nur auf den Friedensschluß zwischen Siegern und Besiegten anwenden und *ειρήνη* davon als der Friede zwischen Gleichen unterscheiden wissen, während es viel einfacher wäre, Friedensvertrag und Friedenszustand zu unterscheiden.

13) Ein Rhodos betreffendes Beispiel citirt Schömann (a. a. O. II, 19) nach einer Publication von Lebas in der Revue de philologie 1, 3 p. 267.

14) Thukyd. V, 18. 47.

15) Daran kann auch durch das höhere Alter Aegyptischer und Assyrischer Monumente nichts geändert werden. Denn der Beurkundungsact bezweckt bei diesen Selbstverherrlichung, bei den Griechen Beweisführung für etwaige Streitfälle der Zukunft.

16) Die Bezeichnungen sind: *σύλα* oder *σύλας δίδοναι*, *λάφυρον επικηρύττειν*, *ρύσια καταγγέλειν*. Bei Demosthenes, Diodor und Plutarch finden sich für die Führer solcher Unternehmungen die wenig schmeichelhaften Bezeichnungen *ἀρχικεράτης* und *ἀρχιλαψ*, was darauf hindeutet, daß Stehlen und Rauben im Kriege während des Alterthums ebenso wenig als schimpflich galt, wie das Räuberhandwerk der Klephten gegenüber den Türken in neuerer Zeit. — Eine Anwendung des Respektalienbegriffs war auch die *ἀνδροληψία*. Es war den Blutrünstern nach verweigertem Auslieferung eines flüchtigen Mörders gestattet, auf eigene Faust Gelfeln im Gebiete des Asylstaates zu ergreifen.

§ 53.

Das Fremdenrecht der Hellenen.

Literatur: Ullrich, De proxenia. Berl. 1822. — Böckh, Staatshaushalt der Athener. I. Bd. 2. Ausgabe 1851. — R. F. Herrmann, Griechische Antiquitäten. Bd. I. (4. Aufl. 1855.) — Schömann, Griechische Alterthümer. II, S. 20. — G. Gilbert, Handbuch der Griechischen Staatsalterthümer. I, 169 ff. — B. Büchsenenschütz, Besitz und Erwerb im Griechischen Alterthum (1869) S. 512 ff. — Müller-Jochmus, Geschichte des Völkerrechts im Alterthum, S. 107 ff.

Zwei Ausgangspunkte bieten sich dar, um zum richtigen Verständniß des Hellenischen Fremdenrechts zu gelangen.

Zunächst muß überall daran erinnert werden, daß der Umfang weitester politischer Berechtigungen des Staatsbürgers in kleinen Freistaaten dazu nöthigt, eine scharfe Gränzlinie zwischen Einheimischen und Fremden festzuhalten,¹⁾ woran auch durch längeren Aufenthalt und Niederlassung auswärtiger Landesgenossen nichts geändert werden kann, während in großen Asiatischen Despotien von politischem Rechtsgenuß der Unterthanen überhaupt nicht geredet

werden konnte. Klare Gränzlinien hierbei zu ziehen, ist in Freistaaten außerdem immer deswegen schwieriger, weil politische Rücksichten auch die Auffassung anderer, in unfreien Staaten als nicht politisch erachteter Rechtsverhältnisse beeinflussen. Der allgemeine Satz, daß Fremde keiner staatsbürgerlich öffentlichen Rechtsübung theilhaftig sind, läßt sich überall leicht formuliren. Seinen Geltungsgebiet im Einzelnen abzugraben, mußte aber gerade in Hellas besonders schwierig erscheinen.

Andererseits war das Volk der Hellenen überwiegend verkehrsfreundlich und dem Ausländer wohlgefinnt. Uraltes Gastrecht, beruhend auf religiöser Ueberlieferung, die auch Götter in Menschengestalt unter den Sterblichen zur Erkundung ihrer Gesinnung wandern ließ, gab diesen namentlich in der Odyssee ausgeprägten Vorstellungen ebensoviel Halt wie die Erkenntniß eigener Vortheile in handelspolitischer Beziehung. Gern rühmte sich der Hellene seiner gastlichen Bestimmungen. Seinem Selbstgefühl schmeichelte es, wenn der Vergleich mit anderen unwirthlichen Ländern zu seinen Gunsten ausfiel oder zahlreiche Fremde zu seinen Heiligthümern und Orakeln wallfahrteten. Wo aus politischer Nothwendigkeit dem Fremden gewisse Rechte versagt werden mußten, bestand doch immer die Neigung, ihm soviel Staatsgunst wie möglich zu gewähren. Liebt doch der Hellene auch für sich selbst die Freiheit der Bewegung in der Fremde. Wo er neue Meere auffand, war Unwirthlichkeit oder Vasallität ein Merkmal der Unterscheidung, das er sofort ins Auge faßte.²⁾ Auch für ihn war es keineswegs schimpflich, abenteuernd in die Ferne zu ziehen. Wie hätte ein so hervorragend colonisirendes Volk anders denken können? Zahlreich waren in späteren Zeiten die Griechischen Niethsvölker, die fremden Fürsten Waffendienste leisteten. Plato spricht es somit als Grundfaß aus: Willkürliche Verletzungen unterliegen der Strafe der Götter, indem der Fremde, dem keine Freunde und Verwandten zur Seite stehen, um so mehr ein Gegenstand der Theilnahme für Götter und Menschen ist.³⁾

Austausch und Annahme von Gastgeschenken verwandelte solche allgemein sittliche Vorstellungen gleichsam in natürliche Verbindlichkeiten des Gastrechts und der Gastpflichtigkeit. Man tabelte die Spartaner, weil sie sich gegen Fremde mißtrauischer und weniger zuvorkommend verhielten, als andere Hellenische Gemeinwesen, während von Perikles Athen als Weltstadt gerühmt wurde, die Allen offen stand.⁴⁾

Auf höhere Entwicklung des Fremdenverkehrs weisen auch die alten Anstalten der gewerbmäßigen Gewährung von Unterkunft und Nahrung, sowie die Einrichtung der Reisepässe und Legitimationspapiere für Reisende.⁵⁾

Wie es mit der Rechtsicherheit des Fremden in jedem Staat damals bestellt war, ist freilich eine andere Frage. Im einzelnen Falle entschieden vielfach Privilegien und besonders erteilte Auszeichnungen.

Dahin gehörte beispielsweise die ehrenhalber einzelnen Ausländern erteilte Vergünstigung der Zollfreiheit (Atelie) und die Asylie, d. h. Sicherheit der Person und des Eigenthums für die Eventualität eines später unter den

betheiligten Staaten ausbrechenden Zwistes.⁶⁾ Dieser denkbar günstigsten und privilegirten Stellung einzelner Ausländer entsprach auf der Rehrseite die selbstverständlich zulässige Austreibung der Fremden und Verkehrsperre zu Kriegzeiten. In solchen Fällen vorsichtig zu sein, hatten die Griechen um so mehr Anlaß, als es selbst zu Zeiten höchster nationaler Begeisterung, wie während der Perserkriege, nicht an Beispielen des Landesverrathes fehlte.

Am allgemeinsten üblich und am weitesten verbreitet scheint die Begünstigung der Fremden durch Progenie gewesen zu sein, d. h. ein Staatspatronat für Ausländer, theils im Sinne der Erleichterung in der Vornahme von Rechtsgeschäften, theils im Sinne der politischen Verwendung und Fürsprache bei fremden Behörden.

Die Ernennung solcher Progenoi geschah theils durch diejenige ausländische Regierung, deren Staatsangehörige geschützt werden sollten, theils durch solche Staaten, die sich selbst der in ihrem Gebiete weilenden Fremden annehmen wollten. Ob die Bemühungen der Progenie von Alters her durch Befoldung belohnt wurden, läßt sich mit Sicherheit nicht darthun. Nach der Mannigfaltigkeit der Lebensverhältnisse, die in den einzelnen Griechischen Staaten bestanden, spricht die Vermuthung gegen die Herrschaft einer überall anwendbaren einheitlichen Regel. Man darf annehmen, daß es an großen Handelsplätzen, wo ein lebhafter und ständiger Geschäftsverkehr zahlreiche Ausländer zusammenführte, anders gehalten wurde als in kleinen binnenländischen Gemeinwesen, wo der Gesichtspunkt eines nur selten zu übenden und wenig beschwerlichen Ehrenamtes überwiegend⁷⁾ blieb. Wahrscheinlich entstand das Institut der Progenie zuerst in Gegenden, wo einerseits der Handel lebhaft, andererseits die sprachliche Verständigung erschwert war, so daß mit einer und derselben Einrichtung verschiedene Zweckbestimmungen verbunden gewesen sein können. Sicher ist, daß die Progenie nicht auf Hellenische Staatswesen beschränkt blieb, sondern sich auch in Aegypten vorfand. Jedenfalls ist sie sehr alten Ursprunges, da sie sich bereits bei Aeschylos und Pindar erwähnt findet.

Auf die Frage, welche Privatberechtigungen dem Fremden zugestanden worden sind, läßt sich schwerlich eine annähernd zutreffende Antwort geben. Da Erwerb von Grundbesitz als eines der den auswärtigen Progenoi zugestandenen Privilegien erwähnt wird, darf als wahrscheinlich gelten, daß er im Allgemeinen nicht Jedermann freigestellt war.

Zahlreiche Specialverträge zwischen einzelnen Staaten sind als Rechtsschutzverträge oder Niederlassungsverträge zu bezeichnen. Sie waren sicherlich nicht bloß das Werk gelegentlichen Zufalls, sondern ruhten, wenigstens soweit Handelspolitik in Betracht kam, auf festen, politischen Traditionen.⁸⁾

Den richtigsten Maßstab zur Bemessung der nach Hellenischer, im Besonderen Atheniensischer Auffassung, dem Ausländer auch in Ermangelung besonderer Staatsverträge gebührenden Stellung liefert die Betrachtung des Sclavenrechts. Man hat zu erwägen, daß der freie Bürger eines fremden Staates sehr viel besser gestellt sein mußte als der Sclave, dessen Behandlung in

Griechenland niemals von starren Eigenthumsbegriffen so weit gebeugt worden war wie in Rom.

Skaven waren in Athen nicht rechtlos. Sie galten vielmehr als Menschen ohne bürgerliche und staatliche Rechtsfähigkeit, waren geschützt gegen willkürliche tödtung und durften auch nicht beliebig gemißhandelt werden. Ihre Herren hatten kein Recht über Leben und Tod. Selbst das Asylrecht in gewissen Tempeln war ihnen gesichert, wenn sie vor grausamer Behandlung entflohen. Nur durch gesetzlichen Spruch konnte ihnen das Recht des Lebens entzogen werden. Möglicherweise durften grausame Herren gezwungen werden, sich zu Gunsten Dritter ihres Eigenthums zu entäußern.⁹⁾

Ähnlich der späteren Leibeigenschaft bildete sich in Athen eine zwischen Freiheit und Sklaverei in der Mitte stehende Zwischenklasse der Bevölkerung, zusammengesetzt aus solchen Unfreien, die für sich selbständig wohnten, auf eigene Rechnung arbeiteten und ihren Herren einen jährlichen Tribut entrichteten.¹⁰⁾

Wenn man nun ferner erwägt, daß Skaven sich in ihrer Tracht äußerlich gar nicht von freien Bürgern zu unterscheiden brauchten, bei ihrem ersten Eintritt in das Haus des Herrn mit einer Festlichkeit begrüßt wurden, an der allgemeinen Redefreiheit Theil hatten, sich an nationalen und gottesdienstlichen Festen beteiligen durften, als vollgültige Zeugen wenigstens in tödtungsprozessen auftraten — sollte man da annehmen dürfen, daß Fremde grundsätzlich an der Verfolgung ihrer Privatrechtsansprüche behindert gewesen wären? Sicherlich kann dies um so weniger der Fall gewesen sein, als auch Fremden in Athen die freieste Kritik der Staatsangelegenheiten gestattet war.

Sicherlich gab es nicht nur in Athen, sondern auch in anderen Staatswesen mannigfache Uebergänge zwischen der Stellung bloß zugereister Fremder, deren Zweck die Wahrnehmung einzelner, sofort erfüllbarer Handelsgeschäfte war, und solchen Ausländern, deren gewerblicher Beruf dauernde Niederlassung bedingte. Der weltstädtische Charakter der Athener bewährte sich auch darin, daß das Niederlassungsrecht der Metöken, von denen man zur klassischen Zeit gegen 45 000 Personen zählte, in verwaltungsrechtlicher Hinsicht und für finanzielle Zwecke auf das Sorgfältigste geregelt war.

Wenn der bloß vorübergehende Aufenthalt im wohlverstandenen Interesse des Verkehrslebens abgabefrei gelassen wurde, so zog man andererseits Niedergelassene zu bestimmten öffentlich rechtlichen Leistungen heran. Sie hatten nicht nur nach festen Maßstäben zu steuern, sondern waren auch in der Flotte und zu Lande dienstpflchtig.¹¹⁾

Zu dem doppelten Zwecke, die Durchführung der staatlichen Belastung zu controliren und etwaige Beschwerden der Metöken zu sichern, war jeder Niedergelassene gehalten, sich einen Staatsbürger als Patron zu bestellen. Ein solcher sog. Prostates oder Vorsteher erschien einerseits als Vertrauensmann, insofern er nämlich auf freier Wahl sein Verhältniß zum Niedergelassenen gründete, andererseits auch als gewissermaßen hospfpflichtig, insofern

er für die öffentliche Ordnung als Mittelsperson aufgefaßt wurde. Wie wichtig diese Einrichtung war, dürfte sich daraus ergeben, daß die Versäumniß solcher Niedergelassenen, die die rechtzeitige Declaration ihres Patrons unterließen, durch Geldbußen und schwere Vermögensnachtheile geahndet werden konnte. Uebrigens konnten, wenigstens zu Zeiten des Demosthenes, Niedergelassene auch selbständig vor Gericht auftreten, so daß das Institut der Vorsteherchaft wahrscheinlich mehr einer verwaltungsmäßigen als einer privatrechtlichen Zweckbestimmung diente.¹⁾

Alles in Allem genommen, ergibt sich, daß das Fremdenrecht in Athen einen hohen Entwicklungsstand erreicht hatte.

1) Die allgemeine Bezeichnung des unter dem Schutze des Zeus Xenios stehenden Fremden war *ξένος*, worin man die Sprachwurzel *ξ* erkennen will, die auch in *ἐξθρός* vielfach angenommen wird (vielleicht also hier in der transitiven Wendung der Vertreibung in die Fremde).

2) Den ersten Besuchern unwirksam erscheinend (*ἀξένος*), ward das Schwarze Meer von späteren Seefahrern gastlich einladend (*εὐξένος*) befunden

3) Legg. V, 729. E.

4) *Ἐκτύβ.* II, 39.

5) S. sog. *σύγγραφα* oder *σύγγραφοι*, auch *σφραγίδες*, wegen der darauf gesetzten Staatsiegel und *σύμβολα*. Die Gasthäuser mögen verschiedenen Ranges gewesen sein, wenigstens ist die Mehrtheit der Bezeichnungen doch wohl nicht ohne Unterscheidungszeichen zu denken, wie ja auch heute im Orient verschiedene Einrichtungen nebeneinander bestehen. Man findet *πανδοξεία* (vielleicht für Massenunterkunft) *καταγώγια*, *καταλύματα* und *καταλύσεις*.

6) Nach vollständiger Bezeichnung: *ἀουλία καὶ ἀσφαλεία κατὰ γῆν καὶ κατὰ θάλασσαν πολέμου καὶ εἰρήνης*. (Schömann a. a. D. S. 25.)

7) Eine Kategorie wird als *ἀελοπρόξενος* bezeichnet (*Ἐκτύβ.* III, 70). Schömann nimmt an, daß diese unentgeltliche Dienste geleistet haben; man kann aber aus der Titulatur auch schließen, daß es sich um staatlich nicht berufene Personen handelte, sondern um solche, die sich anboten. — Als ehrenamtliche Auszeichnungen der *πρόξενος* werden erwähnt: Zollbefreiungen, das Recht der Gegenwart bei beratenden Versammlungen, die Behandlung der von ihnen angestellten Hundelprozesse als schleuniger Sachen (*ἀπρόδικία*), das Recht des Grundbesitzerwerbes im Staate (*ἔγκτησις*). Wahrscheinlich überwog ursprünglich der ehrenamtliche, späterhin der gewerbliche Typus. Zuletzt muß das Institut in Mißtreibt gestanden haben: *πρόξενον τῷ τῶα* heißt „luppeln“.

8) Die in Gemäßheit solcher Staatsverträge geführten Prozesse hießen *δικαὶ ἀπὸ συμβόλων*.

9) Man nannte dies *πρᾶον αἰτεῖν*, die man den Tempelsüchtigen (insbesondere im *Θησαύριον*) zugestand. S. darüber Gilbert (a. a. D. I, S. 163). — Treuen und bewährten Dienern andererseits widmeten die Herren sogar Grabdenkmäler. Bezüglich einer aus der 100. Olympiade herrührenden, zu Athen aufgefundenen Stele siehe: Rangabé, *Antiquités Helléniques* II. Bd. (1855) no. 1828. *ἐνθάδε γῆ κατέχει: τερθῶν παρίδων Διογέτρου ἐκ Πελοποννήσου τὴν τε δικαιοτάτην Μαλίχα*

Kυθηριαν. — Ueber den Rechtsschutz der Sklaven vgl. auch Büchsenstück, Besitz und Erwerb im Griechischen Alterthum S. 150.

¹⁰⁾ Die sog. *χωρίς ολκοῦντας*. — Die Gesamtzahl Atheniensischer Sklaven wird zur Zeit des Demetrios Phalereus auf 400 000 in Athen angegeben.

¹¹⁾ Ihre jährliche Steuer hieß *μεροῦχιον*. Vgl. auch Böckh, Staatshaushalt der Ath I, 12.

¹²⁾ Auf diese Weise läßt sich vielleicht am besten das vielfach streitig gebliebene Verhältniß der *πρόσταται* zu der *πρόξενοι* feststellen. Die *πρόξενοι*, Anfangs ehrenamtliche, auf staatlicher Auszeichnung und staatlicher Ernennung beruhende und privilegierte Organe der Staatsgunst, auch fürsprechende Intervenienten in Prozeßangelegenheiten, änderten ihren Charakter jedenfalls nach dem Untergange der Griechischen Selbständigkeit. Aus ihnen ging das Makergewerbe hervor. Die *πρόσταται* dagegen beruhen auf einem administrativen, obligatorischen Charakter im Allgemeinen, auf freier Wahl im einzelnen. Progenie war aber nicht immer Ehrenamt; es konnte auch dem Ausländer als Titulatur in Verbindung mit Privilegien aus dem Grunde der Auszeichnung gewährt werden. S. Gilbert (a. a. O.) S. 173 (Note 2).

§ 54.

Die Herrschaft der Makedonier.

Literatur: D. Müller, Ueber die Wohnsitze, die Abstammung und die ältere Geschichte des Makedonischen Volkes. 1825. — Flaché, Geschichte Makedoniens 2 Bde. 1832—1834. — J. G. Droysen, Geschichte des Hellenismus. 2. Aufl. 1877 ff. — G. Grote, History of Greece Bd XII (Deutsche Ausgabe von Reifner, Bd. 6.) — Schäfer, Demosthenes und seine Zeit. 3. Bde. 1856—1858. — Ranke, Weltgeschichte. I, 2, 119 ff. — Küstow und Röschl, Geschichte des Griechischen Kriegswesens. Karau 1852.

Staatliche Selbständigkeit und staatliche Blüthe der Hellenen enden mit dem Emporkommen und den Siegen Philipps von Makedonien. Die Herrschaft des Griechischen Geistes außerhalb des engeren Bereiches seiner staatlichen Schöpfungen gewann dagegen eine Ausdehnung in weitesten Gebieten und gelangte zur Weltherrschaft in dem Bezirke der gesammten außerhellenisch Asiatischen Cultur.

Makedoniens Stellung selbst muß als Fortpflanzung und Fortwirkung des Griechischen Staatsgeistes aufgefaßt werden. Waren auch die Thrakischen und Illyrischen Völkerstämme, über welche die Makedonischen Fürsten geboten, im Sinne der Ueberlieferung als Barbaren im Vergleich zu den Hellenen zu erachten, so hatten doch gerade die Makedonischen Könige die lebhafteste Empfängnis, Nachkommen Griechischer Heroen und Sprößlinge des Herakles zu sein. Kein wichtigerer Bestandtheil Hellenischer Besittung war an dem Hofe König Philipps unbekannt geblieben.¹⁾

Er hatte den größten der Philosophen aus Athen zur Erziehung seines

Nachfolgers berufen und dieser wäre sicherlich nicht um äußerer Belohnungen willen in eine Art geistiger Debe gezogen. Es mußte ihm eingeleuchtet haben, daß die Umbildung der Makedonischen Monarchie zu einem Hellenischen Königthum der Zukunft werthvollere Gaben verhieß, als der Geist ewiger Zwietracht, der auf den Marktplätzen kleiner Stadtrepubliken fortwucherte.

Die Ueberlegenheit Makedonischer Königsmacht im Verhältniß zu ihren freistaatlichen Gegnern lag in ihrer Ständigkeit, in der Concentration und monarchischen Einheit aller militärischen Bildungselemente, welche Erfahrung und Feldherrentunft in Griechenland selbst geschaffen hatte, ohne damit aber dort jene unentbehrliche Zuthat einer ohne Unterbrechung gehandhabten Disciplin beschaffen zu können. Von seiner harten Kriegsgewöhnung, die Alles entschied, abgesehen, verfügte das Makedonische Heer über keine anderen kriegerischen Mittel, als seine bei Tharōnaa unterliegenden Gegner. Denn auch die Formation der Phalang entstammte einer bereits in den Perserkriegen gehandhabten Taktik der Griechen.²⁾

Philipp von Makedonien bediente sich in seinen Kämpfen gegen Griechische Städte und ihre Bundesgenossen keiner anderen diplomatischen Mittel, als welche die alte Praxis der Bestechungen, Verheißungen, Zettelungen und Käufungen Griechischen Freistaaten in ihrem wechselseitigen Ringen nach Hegemonie längst an die Hand gegeben und für den Scharfblick eines Staatsmannes wie Demosthenes durchsichtig gemacht hatte. Aber die Ueberlegenheit eben dieser Hellenischen Kunstgriffe in den Händen eines kriegerischen Fürsten, der alle Mittel der Gewalt bereit hält, der den Augenblick für entscheidendes Handeln jeder Zeit wählen kann und nicht nöthig hat, seine Pläne einer Volksmenge vorher zu verrathen, war den Gegnern Philipps von Makedonien vor dem unglücklichen Ausgang ihrer Gegenwehr deswegen nicht klar geworden, weil ihre einseitigen Vorstellungen von der Tragweite königlicher Macht sich nach dem ihnen näher liegenden Beispiele ihrer Tyrannen oder Persischer Großkönige und Satrapen gebildet hatten, sie gleichzeitig aber auch den gefittenden Einfluß unterschätzten, den Hellenischer Geist in Makedonien bereits gewonnen. Es war für sie ein naheliegender Trugschluß, zu meinen, daß Makedonische Könige nach dem Maßstabe der von ihnen beherrschten Staatsgebiete im Kampfe gegen Griechenland unmöglich vollbringen würden, was den Welt Herrschern Asiens nicht geglückt war.

Das nächste Streben der beiden Makedonischen Könige, die in den Weltgang seit dem Jahre 338 so entscheidend eingriffen, war denn auch darauf gerichtet, in Hellas selbst als Hellenische Vormacht dem Auslande gegenüber anerkannt zu werden. Ihnen lag daran, nicht als siegreiche Barbarenfürsten zu gelten. Sich als Strategen, Führer und Bundesgenossen gerade der von ihnen besiegten Republiken bezeichnen zu lassen, schien ihnen weitaus wichtiger, als die Hervorkehrung monarchischer Ueberlegenheit oder gewaltsame Eingriffe in den Fortbestand freistaatlicher Verfassungsformen, deren diplomatische und militärische Schwäche an das Tageslicht gekommen war.³⁾

An der Spitze von Hellas stehend und als führender Bundesgenosse von seinen Gegnern berufen, näherte sich das Königthum Makedoniens dem uralten Ideal einer Panhellenischen Macht, jener großartigen Ausgestaltung eines Planes, zu dessen Ausführung Xhales zur Zeit des Kampfes gegen Lydiens König gemahnt hatte, als er vorschlug, alle Städte Joniens zu einem Gemeinwesen zu einigen, in welchem staatliche Einheit nach Außen mit Selbständigkeit jedes Mitglieds in seinen inneren Angelegenheiten verbunden sein sollte. Die Makedonische Herrschaft repräsentirt daher bereits vor dem Angriff gegen Persien in weltgeschichtlicher Hinsicht das einzigartige Beispiel einer Conföderation völkerrechtlicher Bildung, in welcher der Unterschied zwischen verschiedenen Nationen, zwischen Griechen und Barbaren politisch und militärisch aufgehoben und ein dauernd organisiertes Bündniß zwischen monarchischer und freistaatlicher Grundform des Verfassungslebens verwirklicht wird.

Ägypter und Äthioper fochten für eine und dieselbe Sache mit den Hellenen, freilich auch gegen Hellenen, die sich zum Dienste der Perser verbunden hatten. Unberührt von diesem großartigen Kampfe blieben nur die Westgriechen in Sicilien und Unteritalien, sowie die noch weiter westwärts gelegenen Pflanzstaaten.

Alexander der Große erschien, an der Spitze seiner Heeresmacht stehend,⁴⁾ als der Vollstrecker einer alten, vom Volksgeist niemals aufgegebenen Idee, obschon seine freistaatlichen Widersacher, wie Demosthenes, hoffen mochten, daß er an der überlegenen Stärke Persiens scheitern würde. Ihm selbst schwebte der Gedanke vor, das Unrecht zu rächen, das den Göttern Griechenlands von Asiatischer Seite zugefügt worden war.⁵⁾

Nachdem es ihm gelungen, die Küstengebiete Kleinasiens zu bezwingen und die Macht des Großkönigs, der nicht aufgehört hatte, sich als den Herrn der Welt zu betrachten, in zwei Schlachten zu überwältigen, brach er die Seemacht der Phönicier in ihrem Mittelpunkte zu Tyrus, dem er nach bald darauf vollendeter Unterwerfung Aegyptens eine erfolgreiche Nebenhuhlerschaft in Alexandrien gab: ein merkwürdiger, auch späterhin bethätigter Charakterzug. Der siegreiche Eroberer, der in den vordersten Reihen seiner Krieger auf dem Schlachtfelde kämpft, begnügt sich nicht damit, nach Persischem Vorbilde Satrapen einzusetzen, um den Tribut der Unterworfenen für ihn einzutreiben, sondern handelt unter dem Antriebe eines colonisatorischen Geistes, indem er sich selbst in der Gründung neuer Städte ein Denkmal errichtet, das den Jahrtausenden trotzte.⁶⁾

Nach dem letzten Entscheidungskampfe von Gaugamela (331) fallen die ältesten Zwingsburgen Asiatischer Cultur in seine Hände.⁷⁾ Ueberall siegreich und unwiderstehlich, bringt er vor bis zu den bisher den Persischen Gegnern unerreichbar gewesenen Gestaden Vorderindiens und des Indusstromlandes. Sein Rückgang wird zu einer geographischen Entdeckungsfahrt für Flotte und Landheer und führt ihn durch Wüsteneien, die eine Europäische Armee der Gegenwart kaum ungestraft durchschreiten würde. Auf der Höhe seiner staunenswürdigem

Erfolge angelangt, beherrscht Alexander ein Reich, dessen Umfang die Grenzen der Persischen Monarchie überschreitet: von den Ufern der Donau und dem Adriatischen Meere bis an den Kaukasus und die Centralasiatischen Steppenflüsse, vom Hydaspes bis an die Syrte, unter gleichzeitiger Vereinigung aller Machtmittel zu Lande und zur See.

Die dem Eroberer gestellte und von ihm völlig begriffene Weltfrage war: ob innerhalb eines so ungeheuren Reiches die Möglichkeit seiner Erhaltung vermöge einer Verschmelzung Hellenischer und Altorientalischer Cultur gegeben sei? Daß in den Augen der Hellenen durch fürstliche Heirathen mit Frauen Asiatischer Königsgeschlechter Alexander sich keine höhere Weihe geben konnte, als ihm sein Schwert auf dem Schlachtfelde verliehen, lag auf der Hand.

Für Asiaten mochte diese politische Ausnutzung polygamischer Verbindungen nicht ohne Bedeutung sein, wenn die Erbfolge in dem Reiche der Achämeniden gesichert werden sollte.

Weitaus bedeutender mußte es nach beiden Richtungen hin erscheinen, daß Alexander den Hellenischen Göttercultus mit dem Asiatischen Religionsystem auszugleichen und die inneren Gegensätze der Völkerschaften durch eine Conföderation altnationaler, aber durch die Thatfache der Eroberung gleichsam provincial gewordener Culte auszugleichen unternahm. Zum ersten Male in der Geschichte offenbart sich in einer Weltmonarchie der politische Gedanke einer Indifferenz der religiösen Gegensätze.

Dieser kosmopolitischen Auffassung entsprach es, daß Alexander es nicht verschmähte, dem Orakel des Ammon-Na sein Opfer darzubringen, um dafür zum Sohne des Aegyptischen Sonnengottes erhoben zu werden: was in den Augen der Griechen nicht mehr sein konnte, als eine Hofceremonie zu Ehren des Zeus, nach der Betrachtungsweise der Aegypter indessen die Volksmeinung erheblich zu beeinflussen vermochte. Ähnlich verhielt es sich mit dem zweiten, in Vorderasien weithin herrschenden Cultus des Bel, dem Alexander in Babylon sein Opfer darbrachte. Auf diese Weise wurden, Anfangs unmerklich, diejenigen Religionsysteme des Orients erschüttert und entwurzelt, deren politische Bedeutung in der Verknüpfung der Götterlehre mit national monarchischen Institutionen begründet gewesen war.

In Mitten großartiger Pläne und Unternehmungen endete Alexanders Laufbahn durch einen frühzeitigen Tod. An die Stelle gehoffter Einheit einer Hellenisch-Orientalischen Staatschöpfung, deren Mittelpunkt für lange Zeiten die Person des Monarchen hätte sein müssen, trat die Herrschaft der Diadochen. Jeder von den überlebenden Generalen nahm sich denjenigen Theil der territorialen Hinterlassenschaft, den er behaupten und vertheidigen zu können vermeinte.

Trotz unaufhörlicher Kriege und Zwistigkeiten trägt diese Epoche, deren Abschluß die Oberherrlichkeit der Römer herbeiführte, das deutliche Gepräge internationaler Cultur. Aus der allgemeinen Auflösung der Makedonischen Weltmacht tritt zunächst eine Restauration der uralten Machtcentren hervor:

Das Babylonisch-Persische Reich fällt dem Geschlechte der Seleuciden zu, Aegypten den Ptolemäern, Makedonien den Nachkommen des Antigonos. Aber diesen in sich selbständigen Staatsgebilden wohnt als leitender Geist die Macht Hellenischer Ueberlieferungen inne. Es ist der Zug weltbürgerlicher Vorstellungen, der sie am Leben erhält, und die äußeren Gegensätze abschwächt. Am klarsten offenbart sich die späthellenische Culturaufgabe auf Aegyptischem Boden gerade in der Neustadt von Alexandrien, wo auch das Beharrungsvermögen gegenüber den Römern sich am längsten zu behaupten wußte, während die alte Heimstätte des Makedonischen Staatswesens auf Europäischem Boden mehr in den Hintergrund trat. Mit diesem Anerkenntniß der den Ptolemäern zukommenden größeren politischen Bedeutung darf jedoch nicht die Vorstellung verbunden werden, als sei das geistige Leben an kleineren Mittelpunkten städtischer Cultur, wie Athen, Ephesus, Rhodus, Antiochien gering zu veranschlagen gewesen. Auch neben oder hinter Alexandrien, wo Handel und Wissenschaft den höchsten, jener Zeit nach erreichbaren Aufschwung nahmen, gab es eine ansehnliche Reihe von Plätzen, die als Hauptstädte des geistigen Lebens gelten dürfen und den rein Hellenischen Typus ihres Wirkens nachdrücklicher festhielten, als Alexandrien, wo sich eine eigenthümliche Culturmischung unter dort ansässigen Griechen, Juden, Syrern und Africanern vollzog, deren Dasein dem wissenschaftlichen Triebe der Sammlung, Erkenntniß und Vergleichung aller hervorragenden Producte der älteren Literatur mächtigen Vorstoß leistete

Mit Recht nennt man daher die Periode der Makedonischen Diadochen das Zeitalter des Hellenismus. Der Hellenische Geist, losgelöst von seinen ursprünglichen freistaatlichen Heimstätten, waltet als eine gleichsam abstract gewordene Macht an nicht Griechischen Fürstenhöfen und bietet ein Gegenstück zu der Macht des religiösen Geistes, die nach der Zerstörung Jerusalems die zerstreuten Israeliten in ihrer Staatenlosigkeit beherrschte. Beide Erscheinungen erwiesen bereits im Alterthum auf das deutlichste, das kosmopolitische Ideen ein von ihren nationalen Ursprungsstätten unabhängiges Dasein in der Geschichte führen.

1) Schon am Hofe des Königs Archelaos (ermordet 399) haben Hellenische Dichter und Musiker Aufnahme gefunden. Ebenso erfreute sich der Makedonische Fürst Amyntas (+ 370) Griechischer Bildung.

2) Alexander selbst lebte als Jüngling längere Zeit zu Theben in einer dem Epaminondas befreundeten Familie. Nach Diodor (XVI, 3) war der Ausgangspunkt der Phalang in dem Synaspiasmus der Hellenischen Helben zu erkennen. Es heißt von Philipp: *ἐκένθησε τὴν τῆς φάλαγγος κυκνότητα καὶ κατασκευῆν, μνησάμενος τὸν ἐν Τροίᾳ τῶν ἠρώων συνασπισμὸν.*

3) Philipp ward im Jahre 339 von den Amphiktyonen zum Autokrator und Strategen mit selbständiger, keinem verantwortlicher Macht anerkannt.

4) Alexander ward nach Philipps Ermordung vom Synedrium zu Korinth zum Strategen Griechenlands ernannt. Diodor XVII, 4.

5) Nach der Meinung Ranke's (I, 2, 166) bedingt auch der Zweck der Herrschaft über Griechenland den Kampf gegen Persien: „In dem Verhältniß der Griechen zu Makedonien, dessen Herrschaft sie ungern ertrugen, auf der einen, zu Persien auf dessen Rückhalt sie sich stützten, auf der anderen Seite lag etwas, das einen Krieg Alexanders gegen Persien nothwendig machte.“

6) Nach Ranke's Ansicht wäre Alexandria in Aegypten nach dem Piräus von Athen die erste absichtlich für den Weltverkehr eingerichtete Hafenstadt. Sie hatte rechtwinklig sich schneidende Straßen, von denen die vornehmsten doppelt so breit waren als die Nebenstraßen. Diodotus stand dem König als technischer Bau- rath zur Seite. Vielleicht geschah diese Stadtgründung aber auch in Nachahmung der von Darius ausgegangenen Gründungen von Susa und Persepolis. Jedenfalls besaß Alexander der Große ein lebhaftes Interesse für Colonisation, was schon daraus zu schließen ist, daß er Aristoteles anregte, darüber zu schreiben (*ὅπως δεῖ τὰς ἀποικίας ποιεῖσθαι γερράρηκε*). S. Duden, Staatslehre des Aristoteles I, 46.

7) Der Ausgang der Schlacht war bedingt durch die Ueberlegenheit einheitslicher Tactik und Führung über ein vielsprachiges Conglomerat von Truppen, deren Kampfweise eine völlig verschiedenartige war. Ueber die von Herodot und Xenophon beschriebene Gefechtsweise der Perser vgl. R. Dunder, Geschichte des Alterthums IV, 569—571.

§ 55.

Kunst und Wissenschaft.

Literatur: Bezüglich der bildenden Künste: H. Brunn, Geschichte der Griechischen Künstler, 2. Bd. (1853—1859) — Welcker, Alte Denkmäler Bd. III, 1851. — Michaelis, Das Parthenon. — Curtius, Griechische Geschichte I, 125 f., 512 f., II, 337, III, 282, 534. — R. Dunder, Geschichte des Alterthums V, 25 f., 562 f., VI, 307 f., 665 f. — G. Grote, History of Greece IV, 31 139 — Bezüglich der Dichter: Ranke, Weltgeschichte I, 9—37. — Dunder, Geschichte des Alterthums V, 311, VIII, S. 425 ff. — Grote, History VIII, 437. — Buger, Die Würde der Poesie im Griechischen Alterthum 1839. — Bezüglich der Rhetoren: Schömann, Griechische Staatsalterthümer I, 541. — Meier und Schömann, Attischer Proceß, 729. — Grote, History V, 541.

Welche Bedeutung immer den Anregungen zugeschrieben werden mag, die künstlerisches Gestalten in den ältesten Zeiten aus Aegypten und dem Orient empfing, sicherlich war die Kunst der Orientalen nur eine Vorstufe im Vergleich zu jenem höchsten Gipfel der Vollendung, den nachmals Architectur und Sculptur bei den Hellenen erstieg. Die Bauten im Thale des Nil und ihr mannigfach gestalteter Schmuck durch Bildsäulen und Malereien entsprachen zwar durchaus der Empfindungsweise und dem Anschauungsvermögen des Volkes, aber dort sowohl als bei Babyloniern und Assyriern blieben die monumentalen Staatsbauten entweder im strengen Banne priesterlicher Aristokratie, die allen Gedanken eine Richtung auf das Rituelle oder Geheimnißvolle anwies, oder

im Bezirke königlicher Machtgebote, wo es darauf ankam, die Fülle der Alleinherrschaft in Prachtbauten zu feiern.

Diesen engeren Bannkreis durchbrach die Hellenische Kunst, ohne darum ihren ursprünglich in den religiösen Volksüberlieferungen gelegenen Boden jemals völlig zu verlassen. Die Mannigfaltigkeit ihrer Hervorbringungen verhält sich zu der großartigen Massenhaftigkeit und zur Einförmigkeit Orientalischer Bildungen wie die unerschöpfliche Fülle Griechischer Staatsformen zu der in die Höhe oder Breite strebenden Aufthürmung Orientalischer Monarchien. Nach der Empfindung des Orientalen stand die Heiligkeit der Götter und Fürsten höher als die ihnen gegebenen Sinnbilder der plastischen Kunst, der die letzten und tiefsten Geheimnisse der Gottheit unerreichbar blieben, woraus sich ergab, daß man entweder, wie die Israeliten und nachmals die Araber, in der Errichtung wirklicher Bilder des einheitlich vorgestellten Wesens einen ihren Begriff verkleinernden Act erblickte oder, wie Assyrier, Phönicier und Aegyptier, zu den Mißgestaltungen phantastischer Schöpfungen verleitet ward, in denen thierköpfige Ungeheuer, Mischungen und Mißgestaltungen verschiedener Organismen in Sphinggen und Minotauern der menschlichen Furcht vor den geheimnißvollen Mächten der Zerstörung zur sichtbaren Darstellung verhalfen.

Anders der Hellenen. Ihm stand der Tempel und das in Erz oder Marmor geschaffene Abbild des Gottes wenn nicht höher, so doch innerlich weitaus näher als die Begründung oder Symbolisirung unfassbarer Vorstellungen. Seine Kunst bewegte sich ebenso frei auf den Bahnen menschlicher Einbildungskraft, wie seine Politik in der Richtung freier Zweckmäßigkeitverhältnisse. So wurde ihm das Göttliche zur übermenschlichen Schönheit, deren Maßstab jedoch die Gesetze der künstlerischen Wahrheit niemals verletzen durfte. Die den Nationalgeist in seinen Tiefen bewegende Dichtung des Homer war diesen Kunstschöpfungen vorbereitend als Herold vorausgeeilt und hatte Göttliches und Menschliches einander angenähert. Indem die uralte Sage Menschen und Götter in der Ueberlieferung des Lantalus und Pelops zu einer wirklichen Verkehrsgemeinschaft verwoben und jenen Vorstellungskreis scheuer Gottesfurcht verlassen hatte, der nach der Denkweise der Israeliten den Anblick und das sinnliche Schauen Gottes tödtend wirken ließ, war jenes künstlerisch einzigartige Geschlecht der Heroen entstanden, in welchem auch die sichtbar gedachten Vorbilder derjenigen Gestalten entdeckt wurden, in welche die Gottheit sich gehüllt haben sollte, als sie noch unter solchen Menschen weilte, die ihres Umganges würdig gewesen waren.

Architektur und Sculptur der Griechen entsprangen indessen keineswegs der Alleinherrschaft rein religiöser Vorstellungen. Wäre das religiöse Gefühl so mächtig gewesen, so hätten sie sich mit der Gottesverehrung in Hainen und auf den Bergeshöhen, an Quellen oder an Meeresufern begnügen können. Tempelbauten hatten schon deswegen eine weitere, über den Cultus hinausreichende Bedeutung, weil sie gleichzeitig an großen Festen zur Vereinerung des Volkes dienten. Die gleichzeitige nationale und politische Bedeutung reli-

giöser Feste und der doppelte Zusammenhang der bildenden Künste mit der Götterfage und den idealsten Zwecken des staatlichen Gesamtlebens der Hellenen offenbarte sich gerade in den Festspielen zu Olympia. Nicht unbeachtet ist außerdem die freistaatliche Forderung zu lassen, wonach zu gewissen Zeiten bauliche Einrichtungen verlangt werden, die der Versammlung des Volkes oder großer Rathskörper den erforderlichen Raum gewähren, außerdem aber auch das Andenken großer Männer auf öffentlichen Plätzen oder in den Vorhallen der Staatsgebäude durch den Demos geehrt werden soll.

Unter der nachhaltigen Zusammenwirkung solcher religiöser und politischer Beweggründe, mit einer nirgends in der Weltgeschichte übertroffenen Feinheit der Volksempfindung für das Schöne, entstanden jene Tempelbauten, die in ihrer edelsten Einfachheit die Colossalbauten und den Tempelschmuck Orientalischer Könige weitaus übertrafen, jene Sculpturen Griechischer Hauptstädte, die bisher unerreichbar blieben und gewiß niemals übertroffen werden.

Seit dem fünften Jahrhundert lebte das wirkliche, oder aus Ruinen wieder erzeugte Bild des Parthenon in dem Vorstellungskreise der gesammten Menschheit, so weit sie zum Verständniß oder zur Empfindung des Schönen überhaupt befähigt war. Die aus Schutt und Trümmern zu Athen, Olympia, Pergamos oder in der Verbannung in Rom nachmals ausgegrabenen Bildwerke Griechischer Sculptur gelten als Kostbarkeiten, die der Menschheit gehören und in ihrem geistigen Leben dasselbe bedeuten, was die unvermuthete Auffindung neuer Goldfelder oder reicher Silberminen in den wirtschaftlichen Beziehungen der Nationen darstellt. Es ist kein vorwiegend antiquarisches Interesse, was sich diesen Schöpfungen zuwendet, sondern eine in der Nachwelt stets neue Kräfte der künstlerischen Begeisterung weckende Geisteskraft, der gegenüber sogar die das Heidenthum und den Irrglauben verfluchenden Kirchenfürsten in Rom sich ebenso unterwarfen wie die Imperatoren Römischer Legionen, indem sie für die Aufnahme solcher Schöpfungen hinwiederum eigene Kunstbauten in Palästen, Tempeln oder Museen herrichteten. Alle modernen Culturnationen setzen ihren Stolz und ihren Ehrgeiz darin, einige Ueberreste aus den Kunsttrümmern der Hellenischen Welt ihr eigen zu nennen.

Athen, obschon nicht Geburtsstätte der bildenden Künste auf Hellenischem Boden, erhob sich im Zeitalter des Perikles durch die Erbauung des Parthenon zur Hauptstadt antiker Kunst und ist vermöge der bereits angedeuteten, zunächst im Zeitalter des Hellenismus über Asien und Africa, sodann in der Römerzeit westwärts verbreiteten Nachwirkungen, Welthauptstadt geworden und auch nach seinen Zerstörungen geblieben. Denn jeder Versuch, das Wesen und den Gehalt dieser einzigen Kunstschöpfungen zu erfassen, nöthigt auch zur Ergründung ihrer historischen Zusammenhänge und stellt eben hiermit ein universalhistorisches Problem für die Menschheit auf ästhetischem Gebiete, in dessen Erkennung die Ehrfurcht vor den Aufgaben der Kunst wächst und kommende Geschlechter zur Bescheidenheit Angesichts eines der Vergangenheit angehörigen, unerreichbaren Ideals gemahnt werden.

Aus Athen gingen im fünften Jahrhundert v. Chr. die hochbegabten Werkmeister hervor, die auch nach Delphi zur Ausschmückung des Heiligthums des Apollon und nach Olympia berufen wurden. Pheidias war der Schöpfer zweier Götterbilder, deren Meisterschaft und Vollendung Alles überstrahlte: der siegreichen, aber Frieden verheißenden Athene und des über den Festkämpfen der Hellenen richtenden Zeus zu Olympia.

Alle Künste des classischen Alterthums waren zur Verherrlichung der Panathenäen und der Olympischen Festspiele, wie einstmals die Götter selbst nach der Sage zu einem Festmahle vereinigt. Der Plastik war durch die Architectur am Fries und Architrav der Tempel die Aufgabe einer Vereinigung ihrer eigenthümlichen Kunstmittel mit derjenigen des Baumeisters gestellt. Zwischen der alten Sculptur und der Wandmalerei bildete sich ein gleichsam episches Mittelglied, der die Tempelwände umrahmenden Relieifarbeit. Die in Marmor niedervallenden Falten göttlicher Gewänder empfingen ihre leuchtende Kraft aus den Händen des Malers. Elfenbeinerne Geräthe, goldene Weihgeschenke, eberne Waffen der Gottheit bedingten künstlerisches Verständnis auch außerhalb des Gebietes der Marmorsculptur und des Erzgusses.¹⁾

Zu keiner Zeit hat irgend ein Volksthum eine künstlerisch vollendete Weihe empfangen, die auch nur im Entferntesten derjenigen des Athenischen Freistaates verglichen werden könnte. Sie bildet eine derjenigen Grundbedingungen, von denen der unvergängliche Werth classischer Bildung abhängt.

Wie die Musen um Apollo versammelt waren, so umgaben auch die anderen Kunstzweige das Werk, das an den Panathenäen die Schutzgöttin der Athener verherrlichen sollte. Die Rhapsoden Homerischer Gesänge durften nicht fehlen. Auch die dramatische Dichtkunst erwuchs im Zusammenhange mit dem frei beweglichen Inhalt der Göttersage. Athen erschuf die erste Kunstbühne der Welt zur Darstellung menschlicher Schicksale in den beiden Grundgestaltungen der Komödie und Tragödie; Vorbilder, deren anregende Kraft niemals erschöpft worden ist und entweder zu künstlerischer Nachahmung bei der Mehrzahl der Culturnationen anlockte, oder die Bewunderung aller Derjenigen erweckte, die der Schaubühne eine hochmenschlich ethische Aufgabe gestellt wissen wollten. Nicht minder als die Erümmer jener Bildwerke des Pheidias and Praxiteles, die auf uns gekommen sind, erwecken die Schöpfungen des Aeschylus und Sophokles, eines Euripides das Staunen der Nachwelt Angesichts der Thatfache, daß es eine Volksmenge war, die durch Vorstellungen entzündet wurde, deren Formvollendung und Gedankeninhalt unter verfeinerten Umgangsformen fürstlicher Höfe nur wenigen Auserlesenen verständlich ward. Auch die Musik konnte in diesem Reigen der Künste nicht fehlen. Aristoteles vindicirte ihr eine politische Bedeutung.

Schwerlich darf bezweifelt werden, daß auch die Rhetorik, als Kunst geordneter Rede, aus dem Boden großer religiöser und nationaler Festversammlungen entsprossen war. Die Festgesandtschaften, welche die Grüße entfernter Landesgenossen überbrachten, erschienen nicht als summe Zuschauer. Sie be-

richteten den Volksversammlungen von ihren Eindrücken und Wahrnehmungen, von dem Spruch der Drakel und der Verwaltung des Tempelschatzes, der im Pantheon bewahrt lag. Auch der prosaische Vortrag beugte sich den Gesetzen der Schönheit und war bei feierlichen Gelegenheiten von dem Hauche künstlerischer Begeisterung durchweht. Wie hätte es anders sein können, als Alles darauf ankam, einen von Kunstgefühl in allen öffentlichen Angelegenheiten geleiteten Demos zu erregen und zu gewinnen?

Sicherlich waren wirkungsvoll eingreifende Staatsreden im 5. oder 6. Jahrhundert mit dichterischen Anklängen und ergreifendem Rhythmus des Lonfalles ebenso durchsetzt wie der Vortrag des Platon, dem der größte Reichtum poetischer Bilder zur Verfügung stand. In der Praxis hervorragender Rhetoren besitzen wir die Anfänge jener Sprachbildung, deren sich späterhin die Philosophie und Geschichtsschreibung bediente, jene erste Schulung der Staatswissenschaften und der Rechtskunde;²⁾ denn der Vortrag vor Gericht, zumal in wichtigen Staatsprozessen, konnte nicht unberührt bleiben von den tieferen Zusammenhängen des Volkslebens.

Ankläger und Verteidiger, Gesandte, die den Volksversammlungen vorgeführt wurden, und Parteinänner bedurften der Fertigkeit in der Verwendung aller Kunstmittel der Rhetorik und Dialektik. Rede und Gegenrede boten sogar natürlichere Vorbilder für die Behandlung des Dialogs im dramatischen Schauspiel und wurden hinwiederum von diesem beeinflusst, wie auch der urtheilende Chor der Tragödie in der umstehenden Menge bei Gerichtsverhandlungen Anknüpfungspunkte vorfand. Es verhält sich damit nicht anders als mit der Gymnastik, die das Augenmaß des Bildhauers schulte.

Welchen nachhaltigen Einfluß Rhetoren auf das antike Leben ausübten, erweist die Betrachtung der Geschichtsschreibung, die deswegen als Kunst bei Griechen und Römern aufgefaßt wurde, weil man die höchsten Leistungen der historischen Darstellung gerade darin setzte, daß in frei gedichteter, aber psychologisch begründeter Rede großer Staatsmänner wie Herobot und Thukydidēs die innersten Beweggründe des Handelns bloßgelegt werden sollten.³⁾

In den Attischen Rhetorenschulen, die ihrerseits wiederum als Fortpflanzungen einer unter den Kleinasiatischen Griechen üblich gewesenen älteren Einrichtung gelten mögen, erkannte man die ältesten Anfänge derjenigen Unterrichtsveranstaltungen, die auf das Ziel einer freien, staatsbürgerlichen und gleichzeitig universal menschlichen Bildung gerichtet gewesen sind. Zum ersten Male wurde, losgelöst von priesterlichen Traditionen irgend welcher Geheimlehre oder theokratischer Zweckbestimmungen, berufsmäßiger Unterricht in staatlichen Dingen erteilt. Längst bevor es theoretisch von den Weisheitslehrern ausgesprochen worden war, mußte man in Hellas erkannt haben, daß das Schicksal freistaatlicher Verfassungsformen nicht auf die Leidenschaften der unwissenden Menge, sondern auf die politische Einsicht, Erfahrung und Redekunst leitender Männer zu stellen war.⁴⁾

Erst in der Folgezeit, nach dem Untergange der staatlichen Selbständig-

keit, oder doch gleichzeitig mit dem nach dem Peloponnesischen Kriege einwirkenden Sittenverfall, nahmen die Rednerschulen jene Wendung, die sie von den Höhen kimonischer und perikleischer Staatsideale abwärts führte auf die Wege der gewerbmäßig bethätigten Gewinnsucht, der dialectischen Klopffechtereie und der academischen Doctorfragen. Aber auch in dieser entarteten Gestalt wurden sie gerade für das Hellenistische Zeitalter von Alles entscheidender und somit internationaler Bedeutung. In der Anlehnung an gewisse Zweige der Philosophie, zumal an die Logik, Politik und Ethik, untersuchten die Rhetoren mit ihren Schülern die Geseze der Staaten nach dem Maßstabe ihres inneren Werthes, ihrer sprachlichen Deutlichkeit oder Interpretationsfähigkeit und die im gerichtlichen Beweis verfügbaren Mittel der Wahrheitserkennung. Die Schulen der Rhetoren waren somit Anstalten, in denen aus dem Gesichtspunkte der politischen und gerichtlichen Berebfsamkeit alles dasjenige aus den Wissenschaften der Grammatik, der Sittenlehre, der geschichtlichen Erfahrung und des juristischen Beweises zusammengefaßt und geübt wurde, was irgendwie für das öffentliche Leben verwerthet werden konnte. Auf diese Weise vermittelten sie die allgemeine Verbreitung einer weltmännisch praktischen Geschäftsbildung, der Politiker, Feldherren, Gesandte und Volksführer ebenso wenig entzathen konnten wie diejenigen, denen die Wahrnehmung fremder Rechtsgeschäfte oblag.

Diesem Grundzuge praktisch geschäftlicher Unterweisung, der sich in der Makedonischen Epoche ausbildete, war es denn auch vornehmlich zuzuschreiben, daß die Römer von der Ueberlegenheit des Griechischen Geistes so schnell überzeugt und ergriffen wurden. Selbst solche Staatsmänner, die von den Speculationen der Naturphilosophie, Logik oder Metaphysik wenig wissen wollten, konnten sich in Rom der Erkenntniß nicht verschließen, daß Anstalten politischer und gerichtlicher Vorbildung allmählig unentbehrlich geworden waren.

So lange es im classischen Alterthum ein öffentliches Leben gab, gipfelte das Ideal des Staatsmannes überall in der Gestalt eines Redners, der das gesammte politische Wissen seiner Zeit, natürliche Begabung, sittliche Integrität und eigene Lebenserfahrung mit jenen geschäftlich formalen Kunstfertigkeiten des schriftlichen und mündlichen Sprachausdruckes verband, die zur Lenkung beratthschlagender Staatskörper oder beschließender Volksversammlungen befähigte und nur in strenger Schulung durch ausgezeichnete Rhetoren zu erlangen war. Die Rhetorik bedeutet somit, wenn sie nach ihrer nächsten praktischen Zweckbestimmung aufgefaßt wurde, ebensoviel wie Unterricht in der Staatskunst, Staatswissenschaft und Rechtspflege.

In der Natur der Verhältnisse lag es, daß im Zeitalter des Hellenismus, als dieselben technischen Bedürfnisse sachmännischer Schulung in Athen, Rhodus, Sicilien, Kleinasien und Aegypten befriedigt werden sollten, practische Uebungen in den Rhetorenschulen, die aus Gewinnsucht und Ehrgeiz mit einander wetteiferten, zum Zwecke der Disputation und Belehrung nicht mehr von

streng nationalen, sondern von allgemein menschlichen Ueberlieferungen ausgingen und ihre Beispiele nach kosmopolitischen Gesichtspunkten auswählten. Eben deswegen haben sie in die geistige Entwicklung der internationalen Beziehungen auf nachhaltigste Weise eingegriffen und auch auf die Bedürfnisse solcher Staaten Rücksicht genommen, die freierer Verfassungen entbehrten und wie Kleinstaatliche Tyrannen oder Orientalische Fürsten auf schriftlichen Verkehr bei Besorgung der Staatsangelegenheiten vornehmlich angewiesen waren.

Als dann zuletzt der republicanische Verfassungsbau der Römer durch das Imperatorenthum über den Haufen geworfen wurde, lebten die Rhetorenschulen der Griechen in verkümmertem Gestalt als Ueberbleibsel einer großen Epoche weiter. Aber ihre Aufgabe entbehrte des politischen Gehaltes. Sie blieben Uebungsstätten der Advocatur und folgten darin den Entwicklungen des Römischen Weltrechts.

1) J. B. in der Keramik. Attische Töpferwaaren wurden um die Mitte des 5. Jahrhunderts in den Ptolegenden verhandelt und drangen bis nach Aethiopien. Curtius (a. a. D.) II, 848 (n. 141).

2) In der classischen Periode mußte zu Athen jeder Bürger seine Rechtsache vor Gericht selbst führen. Meier und Schömann, Attischer Prozeß 707. Erst zur Zeit des Peloponnesischen Krieges gewann die Thätigkeit der *λογόγραφοι* an Ausdehnung.

3) Was Herobots' Neben anbelangt s. Curtius a. a. D. II, 830 (Note 47). Thukydides' Neben galten als mustergültig und wurden von Demosthenes studiert.

4) Dies schloß elementaren Staatsunterricht nicht nur aus, sondern bedingte ihn. Denn die Leistungsfähigkeit in Freistaaten ist sowohl eine passive, als auch eine active. Schon die Abstimmungen bedingten Kunde des Schreibens und Lesens. Ueber Attische Volksbildung s. Schömann, Alterthümer I, 115. 541. Zur Zeit der Gewaltherrschaft der Dreißig ward der rhetorische Unterricht zu Athen unter Polizeiaufsicht gestellt, nur den Bornehmern sollte er zugänglich sein.

§ 56.

Die Griechische Philosophie. .

Literatur: C. A. Brandis, Handbuch der Geschichte der Griechisch-Römischen Philosophie. 3 Bde. 1835—1866. — Derselbe, Geschichte der Entwicklungen der Griechischen Philosophie 2 Bde. 1862—1864. — E. Zeller, Philosophie der Griechen. 3 Aufl. Bd. 1—3 (1869—1879). — Schwegler, Geschichte der Griechischen Philosophie, herausgegeben von Köstlin. 1859. — C. Curtius, Griechische Geschichte I, 508, II, 198 f., II, 205 f., 281 f., III, 89 f., 491 ff. 543 f. — R. Dunder, Geschichte des Alterthums VI, 665; VIII, 465 ff. — Ranke, Weltgeschichte I, 2. S. 1 ff., 60—69. — R. Hildebrand, Geschichte und System der Rechts- und Staatsphilosophie. I. Band. (Das classische Alter-

thum. (1860.) — Silow, Ueber das Verhältniß der Griechischen Philosophie im Allgemeinen und im Besonderen zur Griechischen Volksreligion. 1876. — W. Duden, Die Staatslehre des Aristoteles in historisch-politischen Umrissen. Leipzig 1876.

Sicherlich fehlte es auch in Orientalischen Staaten nicht an Philosophen und Philosophemen. Aber nirgends hat die Philosophie einen so hohen Grad wissenschaftlicher Vollendung, künstlerischer Darstellung, politischer Wichtigkeit und weltgeschichtlicher Bedeutung erlangt, wie unter den Hellenen. Während sie im Orient die Dessenlichkeit scheute und sich in das Gewand priesterlicher Geheimlehre hüllte, trug sie in Griechischen Städten ihre Lehren auf den Marktplätzen und in öffentlichen Säulenhallen, in allgemeinen Gerichtsitzungen und zugänglichen Unterrichtsanstalten oder in Lustgärten vor, Altes zerlegend, Neues begründend, überall die letzten Grundlagen jeglicher Erkenntniß prüfend, der Einheit menschlicher Gedankenwelt nachstrebend.

Nicht zufällig geschah es, daß die Philosophie an den äußersten Gränzmarken des Hellenischen Lebens zuerst auftrat: in Kleinasien, Sicilien und Großgriechenland. War es denkbar, daß Männer, wie Thales von Milet, der als Verkünder einer Sonnenfinsterniß mit der Gestirnkunde vertraut gewesen sein muß, ohne tieferes Nachsinnen die Verührungen zweier Religionsysteme und zweier sich wechselseitig bekämpfender Gesittungsstufen als Thatsache ohne Nachdenken wahrgenommen hätten? War es möglich, daß unter ähnlichen Verhältnissen Pythagoras in Samos bei mathematischen Problemen stehen blieb, wo er die Allgewalt des Hellenischen Staatsgeistes sich überall an den Küsten des Mittelmeeres regen sah?¹⁾

Oben solche Anregungen zur Vergleichung und Beobachtung tiefer, das Volksleben beherrschender Gegensätze waren aber auch in Sicilien gegeben, wo Ansiedlungen der Griechen und Carthaginienser in nächster und mannigfaltigster Verührung standen, oder innerhalb derselben Gemeinden die Glaubenssätze verschiedener Religionsysteme mit einander um den Vorrang stritten.²⁾ So bildeten sich, in den Ausgangspunkten einander verwandt, die drei ältesten Philosophenschulen zu Kroton, Agrigent und Elea.³⁾

Nach ihrer ursprünglichen Anlage in Kleinasiatischen und Großgriechischen Gegenden bemessen, war die Philosophie eine durchaus aristokratische oder über alle einzelne Kenntniß gleichsam monarchisch gebietende, centrale Wissenschaft, die sich ihres inneren Gegensatzes sowohl gegenüber den theokratischen Principien des Orients, als auch der alten Götterlehre der Hellenen vollkommen bewußt sein und daher Anfangs ernstlich darauf Bedacht nehmen mußte, auch ihrerseits entweder auf den Bahnen der Geheimlehre und der Mysterien oder des genossenschaftlichen Geheimbundes zu verharren und sich mit den nationalen Interessen in Einklang zu setzen, was die Meinung des Pythagoras gewesen zu sein scheint. Aber diese Frage war nur so lange eine offene, als die Philosophie, an ihren ältesten Ursprungsstätten verharrend, sich vor allen

anderen Dingen den kosmogonischen Untersuchungen der Naturphilosophie zuwendete, deren äußerste zu monotheistischen Principien hinüberleitende Tragweite vom Volke nicht überall sofort erkannt zu werden brauchte. Ob man Feuer oder Wasser zum Urgrunde der Welt erhob oder die Möglichkeit des von den Dichtern besungenen Zustandes eines goldenen, durch die Verlehrtheiten der Menschen verschmerzten Zeitalters bestritt, konnte der Masse solcher, die die logische Macht der Folgerungen übersahen, an sich von untergeordneter Bedeutung zu sein scheinen.

Völlig verändert zeigte sich die Sachlage in der Zeit, da aus Kleinasien im Zeitalter der Perserkriege große Denker wie Anaxagoras aus Kleinasiatischen Küstengebieten nach Athen wanderten, mit Machthabern wie Perikles in persönliche Berührung traten, in große politische Bewegungen wenigstens indirect rathend und leitend eingriffen und es den freistaatlichen Verhältnissen angemessen fanden, im Wege planmäßiger Aufklärung die alten abergläubischen Vorstellungen, die vor Wetterzeichen des Blitzes oder Vogelstuges und Unheil verkündenden Naturrerscheinungen zurückbeugen, aus dem Volksgemüth auszurotten und tiefere Naturerkenntniß an deren Stelle zu setzen.⁴⁾

Da Zeichenedeutung und Orakelsprüche in der Besorgung öffentlicher Angelegenheiten bei allen Nationen im Anfange ihrer Entwicklung, also auch im classischen Alterthum, eine bedeutsame Rolle spielten, so lag in solchen Unternehmungen philosophischer Aufklärung unzweifelhaft auch eine Gefährdung für alle überlieferten Institutionen. Vornehmlich galt das für die Demokratie, die nach ihrer eigensten Geistesanlage dem alten Volksglauben am nächsten stand und daher am meisten darauf angewiesen war, die Einheit der staatlichen Oberleitung und religiösen Zeichenedeutung in leitenden Personen festzuhalten.

Noch tiefer ward die Philosophie in den wirbelnden Strudel der Zeitbewegung hineingezogen, als zu Zeiten des Peloponnesischen Krieges Griechische Rhetoren und Philosophen aus Sicilien bei den Athenern erschienen. Der Zusammenhang der Wissenschaften der Philosophie und der Darstellungskunst der Rhetorik gab Männern wie Gorgias und Protagoras sofort eine einflussreiche Stellung im Volksleben selbst.⁵⁾ Je mehr man auf den Glanz des Vortrages zu achten genöthigt war, desto weiter dehnten solche Männer den Kreis ihrer Zuhörerschaft aus, die dann ihrerseits wiederum geeignet war, die Samenkörner des Gehörten, verstanden oder unverstanden, weiter auszustreuen.

Die geistigen Bewegungen alter Ionischer Naturphilosophie, der an der einheitlichen Erkenntniß des Alls gelegen gewesen war, begegneten sich somit in ihren practischen Folgeerscheinungen mit den ethischen und politischen Interessen derjenigen Richtung, welche die überlieferten, verfassungsrechtlichen Dogmen angriff und die historischen Zweckmäßigkeitsverhältnisse als entscheidenden Maßstab für den Werth staatlicher Einrichtungen verkündete. Nachdrücklich von den Sophisten vertreten, gewann diese Zweckmäßigkeitslehre eine vermittelnde Stellung zwischen der Ethik und der Politik.⁶⁾

Sanz natürlich war es jedoch, daß der Volksinstinct der freiesten und gebildetsten Demokratie, von welcher die Geschichte weiß, sich gegen die Philosophie erhob und die Staatsgefährlichkeit sowohl der mit der Göttersage collidirenden Naturphilosophie als auch einer individuellen unabhängigen Morallehre schnell begriff.

Als Opfer dieser Volksempfindung fiel Sokrates, die sittlich erhabenste Gestalt des Alterthums und gleichzeitig der Stifter einer in historischem Zusammenhange sich entfaltenden und ausbreitenden Weltwissenschaft, für welche es in Griechenland selbst an genügendem Raum fehlte, obwohl Athen ihr geistiger Mittelpunkt blieb.

Sokrates war unter den älteren Philosophen gleichzeitig derjenige, dem die Gabe volksthümlicher Belehrung durch kunstgerechten Dialog in höchster Fülle beschieden war.¹⁾ Im besondern Maße staatsgefährlich erschien Sokrates, wenn er die vorbedeutenden Eingebungen des menschlichen Handelns in das eigene Gewissen verlegte und die allen Anderen unhörbare Stimme eines allweisen Gottes in sich selbst zu vernehmen glaubte.

In Sokrates offenbarte sich somit zum ersten Male der Uebergang der politisch nationalen Volksfreiheit eines herrschenden Demos zu der Forderung der allgemein menschlichen Freiheit des einzelnen Individuums, beruhend auf selbständiger, von allen Machtgeboten unabhängiger Stellung des nach den Geboten des Sittengesetzes richtenden Gewissens, eine Lehre, die zur Zeit des Sokrates von der Volksmenge nicht verstanden wurde, aber im Zusammenhange mit dem freiwillig übernommenen Opfertode ihres Urhebers bewirkt hat, daß Sokrates in der antiken Philosophie der Griechen und Römer eine ähnliche beherrschende Stellung einnahm wie Homer in der Dichtung.

In dem von Sokrates selbst erfundenen Worte „Philosophie“ wird diejenige durch die Folgezeit mächtig sich fortpflanzende Geistesrichtung scharf bezeichnet, welche den menschlichen Erkennungstrieb zu einem sittlichen Gebote zurückführt, dessen innerster Kern von der christlichen Lehre als Trachten nach Wahrheit, als Suchen höchster göttlicher Erkenntniß, als Prüfung des Zweifelhafsten hingestellt wird. Denn die Weisheit, die Sokrates und die bedeutendsten unter seinen Schülern erstrebten, hat ihren Mittelpunkt nicht in weltlichen, sondern in göttlichen Dingen. Eben deswegen stand Sokrates in jenem doppelten Gegensatz, an dessen Unüberwindlichkeit er scheiterte. Vermöge der Energie seines sittlichen, vom göttlichen Geiste sich erfüllt wissenden Gewissens setzte er sich den bevorzugten Gesellschaftskreisen entgegen, die der Sceptis der Sophisten zuneigten; vermöge seiner individuellen Unabhängigkeit verletzte er die mit dem allgemeinen Stimmrecht und ihrer traditionellen Gehorsamsforderung Alles beherrschende Volksmenge.

In Sokrates selbst tritt noch keine gegenständliche Sonderung verschiedener philosophischer Betrachtungsobjecte hervor. Seine Lehrmethode, die Einheitlichkeit und Harmonie seiner Weltanschauung und die Stärke oder Reinheit seiner sittlichen Thatkraft waren derart, daß er allen seinen Schülern,

auch nachdem sie sich von einander geschieden, eine ideale Lebensgestaltung in der Erinnerung an seine Person hinterließ, aus welcher dann in der Folgezeit von den einzelnen philosophischen Schulen dasjenige zum Zwecke der geistigen Fortpflanzung herausgegriffen wurde, was dem Einzelnen an Sokrates vornehmlich bedeutend und verehrungswürdig erschienen war, oder auch der Fassungskraft und Naturanlage einzelner Schüler besonders nahe gelegen hatte.

Wie die Künste, insbesondere Architectur, Plastik, Malerei und Poesie, mit ihrer nationalen Richtung das Hellenische Staatswesen aufgebaut und in Athen der Blüthe entgegengeführt hatten, so wurde auf der anderen Seite die Philosophie mit ihrer nothwendig in Religion, Politik und Sittenlehre menschheitlichen Richtung eine Begleitererscheinung des staatlichen Verfalles.

Selbständige Denker, die den Maßstab des sittlich Gebotenen oder Erlaubten aus ewigen und unabänderlichen Principien außerhalb der politischen Zweckmäßigkeitserforderungen ableiten, finden im öffentlichen Leben selten einen ihrer Bedeutung entsprechenden Platz. Wenigstens dann nicht, wenn die Demokratie, wie in Athen der Fall war, in den Zustand der Massenentartung verfällt oder das Staatswesen, wie andernwärts in Griechenland während des 4. Jahrhunderts v. Chr. so oft geschah, der Tyrannis der Gewalthaber zur Beute fällt. Zwar hatte Platon die Hoffnung auf die Möglichkeit, den Attischen und Hellenischen Volksg Geist durch sittliche Wiedergeburt zu erneuern, noch nicht aufgegeben, als er diejenigen Staatsideale entwarf, durch deren Aneignung die Zwietracht der Parteien in einem Zustand politischen, sittlichen und öconomischen Gemeinschaftslebens aufgelöst werden sollte.⁸⁾ Aber schon Aristoteles mußte die nachmals eingetretene Wendung der staatlichen Dinge voraussehen, nachdem er die Niederlage Athens erlebt und die Hinneigung Alexanders des Großen zu dem Asiatischen Pomp fürstlicher Gewaltverherrlichung erkannt hatte.

Hatte die Welterschöpfung und Kosmogonie der Ionischen Naturphilosophie ihr ältestes Problem gestellt, so lieferte die Politik ihr das letzte, und zwar in der doppelten Aufgabe, die historischen und thatsächlichen Bedingungen der Entstehung, Erhaltung, Leitung und Zerstörung staatlicher Bildungen zu entdecken und diejenigen Grundsätze aufzufinden, auf welche fußend der Staatsbürger eines untergehenden oder verfallenden Gemeinwesens sich selbst dem Schicksale allgemeinen Verderbens zu entziehen und in die unzugänglichen Formen eines rein sittlichen Kosmos zurückzuziehen vermochte.

Für die internationalen Beziehungen der Folgezeit sind Politik und Ethik in ihrem Anschluß an die Auffassungsweise des Sokrates, Platon oder Aristoteles als wissenschaftliche Stiftungsurkunden einer weltbürgerlichen Gemeinschaft im Kosmos der Ideen aufzufassen.

Zerstörte die Ionische Naturphilosophie den Zusammenhang der scheinbar unbeseelten oder als göttlich vorgestellten Naturkräfte mit den uralten Lehren priesterlicher Gottesweisheit, indem an deren Stelle die ewig sich erneuernde Selbstschöpfung der Natur in Gemäßheit der Bewegungen irgen-

einer ihnen innewohnenden, sei es als vernünftig, sei es als unbewußt vorgestellten Urkraft, gesetzt wird, so vernichteten Ethik und Politik die Verbindung oder doch den ursprünglich gegebenen Zusammenhang zwischen den Lebensaufgaben des einzelnen Menschen und seiner genossenschaftlichen Rechtsstellung im Staatswesen. Denn in der Periode des Verfalles muß die weltbürgerlich kosmopolitische und sittliche Aufgabe des Einzellebens immer höher gestellt werden, als die Fesselung freier Persönlichkeit durch praktisch nationale Gemeinschaftsziele, die dem Einzelnen entweder unerreichbar oder geradezu verwerflich erscheinen.

In demselben Maße, wie das staatliche Leben in der Hellenistischen Zeit weiter zurückging und wissenschaftlich kritische Probleme in den Vordergrund der Interessen traten, mehrte sich auch die Zahl und räumliche Verbreitung solcher, die in voller Zurückgezogenheit von öffentlich politischer Wirksamkeit ihre Selbstachtung zu retten suchten: eine Erscheinung, die sich unter ähnlichen Verhältnissen und Voraussetzungen, zumal aber im Römischen Alterthum mit beginnender Zersetzung der republicanischen Staatsformen und noch mehr in dem Zeitalter des Cäsarismus wiederholt.

Die Idee des Weltbürgerrechts innerhalb eines räumlich unbegrenzten Kosmos intellectuellem Gemeinschaft ist somit eine Frucht der Griechischen Philosophie und zwar vornehmlich derjenigen Richtung, welche die richtige Erkenntniß der vom alten Götterglauben ebenso wohl, wie von den politischen Zweckmäßigkeitsforderungen befreiten, aus der ethischen Natur abgeleiteten und von Staatsgesetzen befreiten Sittenlehre als höchstes Gut erkannt und gelbt wissen wollte.

Wie auf dem Boden von Hellas unter einzelnen Freistaaten und kleineren Gemeinwesen ein Hellenisches, die kleinen Communalstaaten mit einander verbindendes Conföderationsrecht sich gebildet hatte, das den begriffsmäßigen Forderungen des Völkerrechts deswegen genügte, weil es die beiden Forderungen innerer Autonomie jedes einzelnen Gemeinwesens und das Anerkenntniß eines sie nach Außen rechtlich beschränkenden Gesamtzwedes enthielt, so erhob sich auch der nationale Griechische Geist, durch seine philosophische Läuterung zur Erkenntniß der von Sittengesetzen beherrschten Menschheit. In dieser Erkenntniß wurzelt aber gleichzeitig das wissenschaftliche Princip des Völkerrechts. Im Alterthum selbst gelangte dasselbe nur deswegen nicht zu weiterer praktischer Ausgestaltung, weil von ihrem Erscheinungsstandpunkte ausgehend, die Griechischen Philosophen sich nicht vorzustellen vermochten, daß souveräne Volksversammlungen oder gewalthätige Tyrannen zu ihren Zeiten durch allgemein menschliche Pflichtgebote, unabhängig von abergläubischen Ceremonien, bei der Wahrnehmung auswärtiger Staatsbeziehungen geleitet werden könnten. Mit anderen Worten: es gelang den Griechischen Philosophen nicht, eine staatliche oder rechtliche Construction zu finden, die geeignet gewesen wäre, jenen mächtigen Strom des geistigen Lebens zu überbrücken, an dessen einem Ufer die

Idee freistaatlicher Autonomie gelegen war, während am gegenüberliegenden Ufer die Idee der universal menschheitlichen Pflichtenlehre herrschte.¹⁾ Der Gedanke föderativer Bildungen ist von seinem Hellenischen Ursprungsgebiete, wo eine Nation in verschiedene Kleinstaaten sich zerplittert hatte, niemals auf die Beziehungen großer einheitlicher Nationalstaaten zu einander übertragen worden.

Im Uebrigen bleibt das einheitliche Weltbild, das Aristoteles vor der Nachwelt entrollte, das großartigste Monument menschlicher Denkkraft. Die Natur wird zur organisirten Selbstherrscherin im Kosmos, der Staat selbst eine Provinz in dem Weltreiche der menschlich gesellschaftlichen Natur, das erkennende Denken das Werk eines die Thatfachen und Erscheinungen des Lebens beobachtenden Prozesses.

1) Samos war damals der Mittelpunkt für die internationalen Beziehungen, es stand in den engsten politischen Beziehungen zu Aegypten. Pythagoras begab sich in die Dorischen Colonien Unteritaliens und gründete seine Schule in Kroton. Man schrieb ihm Unfehlbarkeit zu. Ranke (a. a. D. S. 7) sagt: „Ich fürchte nicht, zu weit zu gehen, wenn ich in dem pythagoräischen Bunde ein Institut sehe, das sich dem Vordringen des Phöniciſchen Aberglaubens, der von Carthago aus den Besten der Welt umfaßte, erfolgreich entgegensetzte. — Es gewährt eine weite Aussicht, wenn man behauptet, daß die Lehre der Druiden in Gallien mit der pythagoräischen zusammenhänge.“

2) Diodor (XIII, 84) giebt an, daß Agrigent, wo Empedokles auftrat, 200 000 Fremde in sich beherbergte. Empedokles stiftete, von allem Götterdienste absehend, die Lehre von den vier Elementen des Weltalls.

3) Auch der Stifter der Eleaten, Xenophanes, war bei dem Einfall der Reber aus Jonien entflohen.

4) S. Schleiermacher, Ueber Anaxagoras' Philosophie (Berlin 1816). Er war auch darin ein Vorgänger des Sokrates, daß er aus Athen verbannt wurde.

5) Dies geht schon daraus hervor, daß Protagoras der erste war, der nicht mehr unentgeltlich lehrte, sondern ein Honorar beanspruchte. Plato, Protag. 349a. Ihm folgten die Sophisten, doch scheint dieses Honorar mehr dem rhetorischen Unterricht als den philosophischen Vorträgen gegolten zu haben. S. auch Büchsenfeld, Besitz und Erwerb im Griechischen Alterthum, S. 562.

6) Ueber die Stellung der Sophisten zum Staatswesen s. Curtius (a. a. D.) III, 95 ff.

7) Ich vermute, daß seine *μαρτυρία* aus der ihm bekannten Praxis des Kreuzverhörs der Zeugen abstammte, die am Attischen Prozeß hochentwickelt war. Diese Art der Dialektik ist nicht von den Philosophen erfunden, sondern übernommen und vervollkommenet worden. Sie bildet dann ein Zwischenglied zwischen ihr und der Rhetorik. Die Kunst des Beweises war lange Zeit vor Gericht gelbt worden, ehe sie der Philosophie die von Platon musterhaft geübte Methode der Darstellung lieferte.

8) Ueber Platons Verhältnis zur activen Politik s. Curtius (a. a. D.) III, 544. Syrakus sollte unter dem jüngeren Dionysios als Philosophenstaat eingerichtet
Handbuch des Völkerechts I. 16

werden; Tyrannen und Tyrannenmörder zählten zu den Verehrern Platons. Später wandten sich die Akademiker vom politischen Leben ab.

9) Selbst die Möglichkeit einer monarchischen Herrschaft über Hellenen und Perser ward bezweifelt. Aristoteles dachte an eine Art von Personalunion. S. Plat. de fortun. Alex. I, 6: *οὐ γὰρ ὡς Ἀριστοτέλης συνεβούλευε αὐτῷ, τοῖς μὲν Ἕλλησιν ἡγεμονικῶς, τοῖς δὲ βαρβάροις δεσποτικῶς χρώμενος. καὶ τῶν μὲν ὡς φίλων καὶ ἀκραιῶν ἐπιμελούμενος, τοῖς δὲ ὡς ζωῶις ἢ φυτοῖς προσφερομένους.*

Drittes Kapitel.

Das Römerthum.

§ 57.

Der Rechtscharakter der Römischen Cultur.

Literatur: v. Ihering, Geist des Römischen Rechts auf den verschiedenen Stufen seiner Entwicklung. 4. Aufl. 1876. Bb. I. S. 312 ff. — G. B. Riebuhr, Römische Geschichte. 3 Bde. 1811—1832 (zuletzt von Zsler in 8 Theilen 1873). — J. Rubino, Untersuchungen über Römische Verfassung und Geschichte. 1839. — E. H. Rommisen, Römische Geschichte. 3 Bde. 6. Aufl. 1874. — Der: selbe, Römische Staatsrecht. 2 Bde. 2. Aufl. 1876—1877.

Die erste Culturschicht internationaler Beziehungen lieferte der Orient, eine zweite das Hellenenthum.

Die dritte Schichtung aller universalen Culturbestandtheile des antiken Völkerlebens wird durch das Römerthum gebildet.¹⁾ Rom übernahm durch die Eroberung Süditaliens und Siciliens während der Punischen Kriege, sodann ostwärts in seinen Eroberungszügen fortschreitend das Culturerbe der Griechen und der Orientalischen Nationen einschließlich Aegyptens.

Nach ihrer Geistesanlage in Künsten und Wissenschaften, an Beweglichkeit und Erfindungsgabe hinter den Hellenen weit zurückstehend, überragten die Römer doch alle Nationen der alten Welt durch staatliche Organisationskraft und juristischen Formensinn. Sie sind kurzweg als Rechts- und Staatsvölk zu bezeichnen. Ihre Rechts- und Verfassungsbildung, erst auf königlicher, dann auf republicanischer Grundlage beruhend, durchlief einen Welt Herrschaftsproceß, dessen innerer Aufbau in seiner formalen Vollenbung ebenso unerreichbar in seinem Bereiche erscheint, wie die besten Schöpfungen der Griechischen Plastik auf dem ibrigen. Nirgends in der Welt sind die erobern-

den Mächte des siegreichen Kriegsschwertes und des den inneren Frieden ordnenden Gesetzes in ein so enges Bündniß getreten wie in Rom.

Diese universale, für die internationale Culturgemeinschaft der Folgezeit fortwirkende Bedeutung des Römischen Staatswesens, dessen höchste Machtblüthe zeitlich genommen mit dem Niedergang der Hellenistischen Welt theilweise zusammenfällt²⁾, beruht zunächst in der bedeutsamen Wechselwirkung des Griechischen und Römischen Volkgeistes. Werthvolle Nachfrüchte der Rhetorik, der Poesie, Philosophie und Sculptur reiften in dem sogenannten goldenen Zeitalter der Lateinischen Literatur, die sich nach Griechischen Vorbildern aufbaute. Unter dem Einfluß Griechischer Weltanschauungen mildert sich die Ultrömische Ausschließlichkeit gegenüber dem Fremdländischen. Fühlten sich Römische Republiken auf sittlichem und rechtlichem Gebiete den Griechen überlegen, so konnten sie deren Vorrang in zahlreichen Hervorbringungen geistiger Art nicht leugnen und nur auf Nachahmungen Bedacht nehmen, ohne je hoffen zu dürfen, die gleiche Stufe zu erreichen. Immerhin haben die Römer durch die Denkmäler ihrer Literatur die Abbilder des Griechischen Geisteslebens räumlich so weit verbreitet, wie es ohne Vermittelung der Römischen Herrschaft den Griechen nicht möglich gewesen sein würde.

Denkt man sich als Anfangspunkt der Römischen Weltherrschaft dieselbe Theilung, die als Endpunkt des späteren Römischen Staatsverfalles nach Theodosius eintrat, die Scheidung nämlich eines östlich-griechischen Staatswesens von einer occidentalischen Herrschaft in Westeuropa ohne vorangegangene Durchdringung der Griechischen und Römischen Cultur, so hätten die Werte des Hellenischen Geistes der Erziehungsaufgabe im mittelalterlichen Verlaufe der Geschichte nicht gerecht werden können.

Daß die Geistescultur der Römer der Griechischen nicht nur nicht ebenbürtig war, sondern, von den staatlichen Verhältnissen abgesehen, der Originalität im Großen und Ganzen überhaupt entbehrte, und deswegen für die Aufnahme Hellenischer Bildung so wohl vorbereitet war, gereichte der Nachwelt zum Vortheil.

Die Lateinische Literatur ist es gewesen, die nach dem Untergange des Römischen Staatswesens die Wiedergeburt der Hellenischen Gedankenwelt ermöglichte und jene Pilgerfahrten zu den Urquellen der Schönheit unter Gelehrten, Forschern und Künstlern anregte, deren Wirkung im späteren Mittelalter hervortreten sollte, indem damit ein neues Zeitalter eingeleitet wurde.

Die welthistorische Bedeutung der Römischen Literatur war aber für das Mittelalter selbst keineswegs durch ihren inneren Gehalt, sondern durch eine Anzahl practischer Bedürfnisse bedingt, denen sie zu genügen im Stande war.

Durch ihre Vermittelung gelangte die Europäische Cultur zur Kenntniß des Rechtes, dem nach der Meinung nachgeborener Geschlechter die Eigenschaft innewohnte, Weltrecht gewesen zu sein oder wiederum werden zu können.

Die universale Bedeutung Roms für die Entwicklung allgemeiner internationaler Beziehungen muß daher auf die Grundthatfache zurückgeführt wer-

den, daß seine welterobernde Macht im Stande war, unzählbare Völkerstämme, Bewohner der nordischen Wildnisse und des subtropischen Wüstenlandes, Nachkommen Ägyptischer und Asiatischer Culturvölker, Semitische Monotheisten und Griechische Philosophen, Celtische Hochalpenbewohner und Batavische Seefahrer in den Rahmen einer von den Juristen und Staatsmännern geschaffenen Einheit gemeinsamer Rechtsordnungen einzufügen. Als dieses ungeheure Werk, die Doppelarbeit einerseits der Völkervereinigung von uralten Sitten und Rechtsgebräuchen jener Nationen, andererseits der Anpassung aller practisch brauchbaren Elemente des Rechtsverkehrs gelungen war, gab es in Wirklichkeit ein antikes Weltbürgerrecht auf Grundlage Römischer Civilisation, das die Philosophie zwar geträumt, aber niemals zu schaffen im Stande gewesen war. Könnte es auch im staatlich politischen Sinne Angesichts einer alles verschlingenden Despotie geringwerthig erscheinen; im menschlichen Sinne war die Einheit der wichtigsten Rechtsvorstellungen ein Gut von unermeßlicher Bedeutung.

Mit diesem Anerkenntniß einer dem Römischen Recht nachzurühmenden Einheitlichkeit und Widerspruchslosigkeit darf man indessen keine falschen Vorstellungen verbinden. Denn zwischen den ältesten, an die Volks Sage und die Königsmythen anstreifenden Anfängen des Priesterrechts und den letzten Rechtsammlungen Oströmischer Kaiser liegt eine unvergleichliche Reihe von Entwicklungen, deren Wesen aber gerade durch den inneren Zusammenhang ihrer Bedingungen einer historischen Einheit angenähert wird, so daß sich nirgends die Grundmerkmale der Römischen Rechtsanlage plötzlich verleugnen.

Mit der inneren Gleichmäßigkeit der Entwicklung aller Rechtsinstitute stand es wesentlich im Zusammenhang, daß, so lange der Rechtsstoff im Großen und Ganzen noch bildungsfähig war, niemals ein Gesetzgebungs-Organismus allein bei seiner Bervollkommnung, Ergänzung, Reinigung und Verbesserung betheiligte war, wie ehemals etwa die Macht der Priester oder Könige in Orientalischen Staaten oder die Abstimmung der Volksversammlungen in Hellenischen Republiken.

Bis zu dem Zeitpunkte, da die geistigen und materiellen Kräfte der Römer der Erschöpfung verfielen und das Imperatorenthum unter öden Hofceremonialien eine Scheinmacht mit fremden Söldnern mühsam aufrecht erhielt, waren es immer mehrere Organe gewesen, die, sich wechselseitig ergänzend und beschränkend, zur Fortbildung des Rechtes, sei es in der Administration der Provinzen, sei es in der Entscheidung einzelner Rechtsfälle, sei es in den Gesetzgebungsacten der Comitien, oder in den Berathungen des Senats zusammenwirkten. Selbst die Cäsaren der ersten Jahrhunderte nach Christus dachten nicht daran, sämtliche Functionen der Rechtsberzeugung in ihren persönlichen Willen zu centralisiren.

Auf solchem Wege gleichzeitigen Zusammenwirkens mehrerer Staatsorgane ward dem Römischen Rechte allseitige Brauchbarkeit und zwar leichte Anwend-

barkeit gesichert, die überall darauf beruht, daß die Tragweite der geltend gemachten Normen nicht in die Gebiete abstracter Speculation hinüberreicht, gleichzeitig aber über die kurzfristige Casuistik des einzelnen Falles hinausgeht.

Wer die besten Theile des Römischen Pandektenrechts und die in ihm bezugte Methode juristischen Denkens mit der Behandlung verwandter Thematata im Talmud, oder in den Schriften Griechischer Rhetoren und Philosophen verglichen, wird auch ohne vorangegangene historische Studien wenigstens einen deutlich merkbaren Eindruck davon gewinnen, wie in den Römischen Juristen jene Macht klarer, practisch brauchbarer Rechtsanschauung sich gleichsam personificirt hatte, die aus dem Volksgeiste selbst abstammte, und sich vor ihnen theils in Volksversammlungen, theils in Gesetzgebungsausschüssen, theils in der Wirksamkeit der Volkstribunen und des Senates, vornehmlich aber in der Prätur unverkennbar geoffenbart hatte.

Die Römischen Juristen standen am Schlußpunct der ihrer letzten Arbeit unterworfenen Materie gegenüber dem Verfassungsweisen des Staates ungefähr so, wie die Griechische Philosophie zur Zeit des Aristoteles oder seiner Nachfolger Angesichts des von Makedonien herannahenden oder bereits herein gebrochenen Verderbens.

Als Papinian und Ulpian im Anfang des dritten Jahrhunderts n. Chr. ihre ruhmvollen Rechtsprüche ertheilten, konnte man bereits aus den Germanischen Wäldern jenseits der Donau und aus den Steppen Daciens den überwältigenden Kriegsruf der Barbaren weithin vernehmen, keinesfalls aber darüber in Zweifel sein, daß das Römische Volks- und Staatswesen unrettbar vom Imperatorenthum verschlungen worden war. Das öffentliche Recht der Römer hatte unter Caracalla aufgehört zu existiren, als das Römische Privatweltrecht auf dem Gipfel wissenschaftlicher Ausbildung angelangt war und das politische Bürgerrecht keinen Gegenstand des Streites mehr abgeben konnte.

Betrachtet man die historische Gleichzeitigkeit tiefster politischer Erniedrigung des Römischen Gemeinwesens unter kaiserlichen Tyrannen, deren Verworfenheit niemals übertroffen worden ist, und hoher Privatrechtscultur, so kann man nicht im Zweifel sein, daß beide Thatfachen sich wechselseitig bedingten.

Bei den Griechen war der juristische Gedanke zu keiner vollen Selbstständigkeit in seinem Dasein gelangt. Alles bewegend, blieb die politische Idee auch Alles beherrschend. In Rom trennte sich staatliche Zweckmäßigkeit und practischer Geschäftsverkehr, indem das Recht der Einzelnen sich begriffsmäßig von dem Nutzen der Staatsgesammtheit absonderte.

Das größte Werk der Römischen Rechtsentwicklung bestand somit in der Klärung und Feststellung der Privatrechtssphäre im Verhältniß zum öffentlichen Recht. Dies zu vollbringen war nur eine Nation befähigt, die bei allen ihren Waffenthaten und Eroberungen rechtliche Ueberlieferungen auf das Strengste festhielt. Beherrschend in den Vorstellungskreisen der Römer wirk-

ten nämlich jene Thatfachen: Jeder Bürger behielt in den unterworfenen Provinzen sein persönliches Recht soweit, als nicht die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten gewisse Veränderungen nothwendig mit sich brachte. Dem Fremden dagegen, der nach Rom kam, ward soviel an Rechtsfähigkeit zugestanden, als mit der nicht politischen Beurtheilung seiner Interessen und der menschlichen Billigkeit sich vereinbaren ließ.

Zwischen dem vollen Bürgerrecht der Römer und dem rein privaten Rechtsgenuß des Fremden gab es Jahrhunderte hindurch erhebliche Zwischenstufen. Man unterschied Lateinisches Recht und Italisches Recht gegenüber dem Provinzialrecht. Schließlich blieb nach dem Verschwinden dieser Zwischenstufen das einheitliche Privatrecht von Unterthanen unter dem Titel eines politisch inhaltlosen Bürgerrechts, eines Privatrechts, ohne sonstige Unterscheidungsmerkmale. Das war das Ergebnis einer Betrachtungsweise, die vornehmlich in der Zeit des Verfalles auf die hervorragendsten Juristen um so mehr anziehend wirken mußte, je weniger ihnen Aussicht geboten war, auf den Gang der öffentlichen Angelegenheiten entscheidend einwirken zu können.

Culturgehichtlich in seiner Gesamtheit gewürdigt, enthält somit das Römische Recht drei große Massen von Rechtsätzen.

Erstens das Privatrecht, das sich in strengster innerer Geschlossenheit zu einem einheitlichen System entwickelt hatte und zum Abschluß gerade in der Zeit allgemeinsten Sittenverfalles und trostloser politischer Staatszerrüttung geblieben war: die einzige Ueberlieferung des Volksgeistes, die von der Despotie geachtet und geschont wurde, daher geeignet, unabhängig von bestimmten Staatsformen als entnationalisiertes Rechtssystem überall in seinen Hauptätzen angenommen und fortgepflanzt zu werden, ein reines Product practischer Rechtskenntniß und juristischer Geschäftserfahrung, ausgestattet mit der Anlage, als internationales Privatrecht von der Wissenschaft schlechthin auch unter räumlich und zeitlich veränderten Verhältnissen der Staatenbildung verwertbar zu werden.

Zweitens das öffentliche Recht mit seinen verschiedenen Verzweigungen. Zwar entbehrt auch diese Masse nicht eines gewissen historischen Zusammenhanges mit der Vergangenheit älterer Verfassungsformen. Das Entscheidende aber bleibt dabei, daß es seine Daseinsberechtigung in der Voraussetzung kaiserlicher Willkür hat. Man empfindet, daß das Römische Weltreich unsfähig war, irgend eine andere Verfassung zu haben als diejenige centralisirter, uneingeschränkter Kaisermacht, die auch den großen Juristen als Fügung des Verhängnisses erscheinen mußte. Aber es ist von vornherein klar, daß dieser Verfassung keinerlei Nachahmungswürdigkeit an sich innewohnte. Eben dies begriff man früher nicht. Die kaiserliche Idee und die Anziehungskraft des Cäsarismus waren es gerade, wodurch die Römische Jurisprudenz befähigt ward, die Zerstörung des Römischen Reiches selbst zu überleben. Irr-

thümlich erblickte man im Römischen Recht selber weniger die archivalische Erhaltung durch das Corpus juris, sondern ein Werk kaiserlicher Weisheit.

Endlich haben wir drittens diejenigen an Umfang geringen Bestandtheile der Römischen Rechtsbildung ins Auge zu fassen, welche als völkerrechtlich im engeren Sinne bezeichnet werden können und sich auf das Verhältniß der Römer zu anderen Mächten beziehen.

1) Als Bildungsfactor der gelehrten Weltbildung moderner Zeiten ist der Orient durch die Hebräische Sprache nur bei Theologen repräsentirt, das Hellenenthum durch den Unterricht im Griechischen für die historisch-linguistischen und philosophischen Stubienkreise, das Lateinische als nothwendiger Bestandtheil aller höheren, nicht bloß der Gelehrten Bildung repräsentirt, sodaß hier im Allgemeinen nicht der höhere ästhetische und wissenschaftliche Werth, der dem Griechischen zuerkannt werden mußte, sondern die größere zeitliche Nähe der antiken Culturen und deren practische Brauchbarkeit (für Kirchendienst, Staatsamt und Romanische Sprachstudien) entschied.

2) Bei den Griechen taucht der Name „Italien“ zuerst im Zeitalter Alexanders des Großen auf, als Alexander von Epirus bei Pästum landete. Liv. VIII, 17, 10.

§ 58.

Die Entwicklungsepochen in den völkerrechtlichen Beziehungen der Römer.

Literatur: Die vollständigste Uebersicht über die Literatur der Römischen Rechtsgeschichte giebt A. Rivier (im Anschluß an Savigny's Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter) in seiner Introduction Historique au droit Romain. Nouv. ed. Bruxelles 1881, § 4, § 214 ff. — Vornehmlich: Buchta, *Cursum der Institutionen I* (8. Ausgabe von Krüger, 1875). — Rudorff, *Römische Rechtsgeschichte*. 2. Bd. 1857—1859. — Runze, *Institutionen und Geschichte des Römischen Rechts*. (2. Ausgabe 1879). — Esmarck, *Römische Rechtsgeschichte*. (2. Ausgabe 1877 ff.) — v. Ihering, *Geist des Römischen Rechts*. (Französisch von Reulenaere 1877.) — Pabelletti, *Lehrbuch der Römischen Rechtsgeschichte*. (Deutsche Ausgabe von v. Holkenborff, 1879). S. 3. 193. 373 ff. — Mayns, *Cours de droit Romain*. 4. éd. Bruxelles 1876. — Willems, *Le droit public Romain depuis l'origine de Rome jusqu'à Constantin-le-Grand*. 3. éd. Louvain 1874.

Obgleich das Ultrömische Recht mannigfache Verwandtschaften mit Griechischen Anschauungen aufweist, ist der Entwicklungsgang der Römischen Rechts-erzeugung und Jurisprudenz dennoch ein völlig verschiedener, sogar weltgeschichtlich einzigartiger gewesen. Man kann die Natur des Römischen Rechts der Bildsamkeit der für Werke der Plastik geeigneten Metallmassen vergleichen, deren Vereinigung und Mischung es ermöglicht, die Sprödigkeit und Härte des Stahls gleichzeitig mit der Weichheit des Kupfers zu verschmelzen.

Was den Griechen trotz der Fülle ihrer Culturanlagen gefehlt hatte, war den Römern verliehen: Formenstrenge in der Wahrung und Fortbildung ihrer Rechtsgrundsätze, Einseitigkeit eines unbeirrt auf die practischen Bedürfnisse des gesellschaftlichen Lebens gerichteten Sinnes, ein höheres Maß von Unabhängigkeit der rechtsbildenden Staatsorgane vor den Schwankungen rein politischer Bewegungen. In Griechenland hatten zuletzt Religion, Ethik, Recht und Kunst ihren letzten Einheitspunkt in den Zweckmäßigkeitserforderungen der freien bürgerlichen Staatsgenossenschaft, also in der Politik gefunden. Anders in Rom. Staat, Behörden und Gesetzgebung folgten einem im Innern des Volkes lebendigen Triebe, die feste, mit altem Herkommen der Väter verwachsene, auf den Einklang von Sitte und Religion gestützte Lebensordnung nicht durch gelegentliche Gesetzesvorschriften verwirren zu lassen, sondern im engsten Zusammenhang einheitlicher, durch feste Formen gesicherter Rechtsübung zu sichern.

Es ist deshalb ganz richtig, wenn von jeher die Römer als Rechts- und Staatsvölk in aller Kürze charakterisirt worden sind. Ihnen fehlte jener kosmopolitische Zug des Griechischen Geistes, der zwar zu den höchsten Leistungen der Kunst, Wissenschaft und Technik Anregungen mannigfachster Art gab, aber auch nothwendig zur Zersplitterung des staatlichen Lebens führen mußte. Rom bewahrte sich strenge Einheitlichkeit seines Rechts auf allen Stufen seiner Verfassungsbildung. Aus dem Stadtrecht eines Anfangs wenig bedeutenden Burgfleckens ward ein Volksrecht glücklicher Eroberer und schließlich ein Weltrecht, das seine Schöpfer überlebte.

Erst seit der durch Hugo und Savigny erfolgten Begründung der neueren historischen Rechtsschule und im Zusammenhang mit einer kritisch sichten den Geschichtsschreibung, die, an Niebuhrs Namen anknüpfend, die reinsten und zuverlässigsten Quellen der Historie aufsuchte, gleichzeitig aber auch den inneren Gehalt der alten Römischen Volks Sage wissenschaftlich zu verwerthen verstand, hat man begriffen, daß der innere Zusammenhang des Römischen Rechts und aller seiner Bestandtheile aus den von Justinian gesammelten Bruchstücken und Kaisergesetzen nicht voll erkannt werden kann, zu seiner Erforschung vielmehr der geschichtliche Prozeß allmählicher Entfaltung des Rechts bloßgelegt werden muß.¹⁾

Die Epochen der Römischen Rechtsgeschichte sind, wenn man von den großen Abschnitten der Verfassungsentwicklung, also vom Untergange republikanischer und monarchischer Staatsformen absieht, nicht leicht abzugrängen. Denn die Allmählichkeit und Unmerklichkeit der juristischen Umbildungsprozesse und Gestaltveränderungen gehört zu den eigenartigen Merkmalen der Römischen Rechtsgeschichte.

Ebenso wenig darf übersehen werden, daß da das Verth-Verhältniß des öffentlichen Rechtes zum Privatrecht und Prozeß zu verschiedenen Zeiten eben-

falls ein wesentlich verschiedenes war, ein einheitliches Gesamturtheil über das Römische Recht überhaupt nicht gefällt werden kann.

Für die Zwecke übersichtlicher Vorführung derjenigen Entwicklungen, die den internationalen Charakter des Römischen Rechts näher berühren, muß daher theilweise von denjenigen Ereignissen abgesehen werden, die für die innere civilrechtliche Gestaltung entscheidend geworden sind. Die sichtbarsten und einschneidendsten Abtheilungen der Römischen Rechtsgeschichte sind diejenigen prozessualer Art. Und gerade diese auf dem Boden des Civil- und Strafprozesses wahrnehmbaren Merkmale haben für die Beurtheilung völkerrechtlicher Entwicklungen am wenigsten zu besagen.

Der Römischen Kultur lag eine weitaus ältere Italisch-latinische Gesittung zu Grunde, denn Rom war von Hause aus ein minder mächtiges, durch seine Gränzlage vorzugsweise gefährdetes, auf die Treue seiner Genossen angewiesenes Mitglied einer Conföderation. Wir haben uns den Latinischen Bund als eine auf gemeinsamer Abstammung, Sprachgenossenschaft, Religion²⁾ und gemeinsamer Gefährdung durch Etruskische und Großgriechische Angriffskräfte beruhende Organisation vorzustellen, innerhalb welcher die Siebenhügelstadt die Aufgabe eines durch die Flußgränze gedeckten Gränzwalles übernommen hatte. Die alten, im Zusammenhange des Latinerbundes entstandenen Grundsätze des auswärtigen Staatsverkehrs, wie sie Rom auch unter völlig veränderten Umständen bewahrte, können keine anderen sein als diejenigen, die sich unter Mitgliedern eines in kleinen Gemeindebildungen örtlich auseinander gegangenen Stammes herausgebildet und befestigt hatten.³⁾

Vieles von dem, was späterhin als nationaler Römischer Bestandtheil der öffentlichen Rechtsordnung erschien, mag daher von Hause aus föderaler Abkunft gewesen sein. Es ist sehr wohl denkbar, daß insbesondere das Vertragsrecht des civilen Verkehrs und die inneren Friedensschlüsse zwischen Patriziern und Plebejern,⁴⁾ die Unverletzlichkeit der Volkstribunen, die Verfehmung der Verfassungsfeinde aus dem latinisch völkerrechtlichen Ideenkreise der Stammes- und Staatsverträge des gemeinsamen Opferdienstes im Ferentischen Haine und vor allen anderen Dingen aus der gesandtschaftlichen Heiligkeit geschöpft worden sind. Und beinahe undenkbar erscheint es aus Gründen innerer Unwahrscheinlichkeit, daß Rom aus sich selbst die ältesten von Livius bezeugten Regeln des Kriegesrechtes ohne engsten Anschluß und Zusammenhang mit uralten Bundesgenossen geschaffen haben sollte.

Seine Gränzlage nöthigte Rom zu beständiger Waffenbereitschaft, thatkräftiger Waffenübung, fester geordneter Wehr- und Steuerverfassung, häufiger Kriegsführung gegen räuberische Anfälle und begründete eben mit diesen Nöthigungen die innere Ueberlegenheit der Römer über andere Latinische Völker, deren Vergelage gegen Angriffe besseren Schutz gewährte, also ein Mindermaß persönlicher Kraftentfaltung zuließ.

Die älteste, wesentlich durch Volksüberlieferung bezeugte und gleichsam heroische, dem Homerischen Zeitalter der Griechen entsprechende Epoche des

Römischen Staatswesens hat für das Privatrecht, das sich noch im kindlichen Zustande der Unselbständigkeit befand, nur eine nahezu antiquarische Bedeutung bewahrt, erscheint aber andererseits als das Zeitalter eines vergleichungsweise hoch entwickelten Völkerrechtszustandes. Aus dieser Urzeit der sacralen Rechtsperiode, während welcher das Priesterthum die Einheit von Volk und Staat, von Herkommen, Sitte und Religion begründete, stammen die werthvollsten Zeugnisse, Angesichts derer es unmöglich ist, die Behauptung festzuhalten, es habe den alten vorchristlichen Völkern die Erkenntniß der Völkerrechtsfundamente gefehlt.

An der Gränzscheide neben dem höher civilisirten und weiter vorgeschrittenen Machtgebiete der Etrusker langsam aus verschiedenen Bevölkerungselementen emporgewachsen, eingeengt durch unwohnende Stämme der Latiner, übte Rom Jahrhunderte hindurch Selbstbeschränkung im Verhältniß zu Völkern, die als verwandte in ihrer Besittung anerkannt waren und überdies durch feststehende Ueberlieferung als vorelterliche gelten mußten, von denen Rom erhebliche Bestandtheile seiner eigenen Cultur abgeleitet zu haben sich stets bewußt blieb. Nirgends wird in den Altromischen Geschichtserzählungen ein nationaler Gegensatz gegen die Nachbargemeinden betont.

Aus dem Latinerrecht sonderte sich im Verlaufe eigenartiger Verfassungsbedürfnisse zunächst das innere Verfassungsrecht ab, während Familienrecht und äußeres Verkehrsrecht längere Zeit im früheren Zusammenhange geblieben sein mögen. Das war wenigstens bis dahin möglich, wo erfolgreiche Kriege zu Anfangs nur bescheidenen Eroberungen führten, im Zusammenhange mit denen sich auch Grundbesitzrechte, ständische Gesellschaftsgliederungen nach den doppelten Antrieben der Vorzugsrechte einzelner Klassen oder allgemeiner Gleichberechtigung in Bewegung setzen und zu besonderen Ausgestaltungen führen mußten.

Das Eintreten ernstler Schwankungen in dem alten überlieferten Wohnheitsrecht bezeugt der Auswanderungszug des Volkes nach dem heiligen Berge und die Zwölfstafelgesetzgebung.

In internationaler Beziehung traten erhebliche Veränderungen erst ein, nachdem Rom in Verührungen mit den Galliern getreten und auf Völker gestoßen war, deren Besittung ein von dem Römisch-latinischen Typus völlig abweichendes Gepräge trug. Solche Verührungen mit durchaus fremdartigen Nationen mehrten sich im Verlaufe des dritten Jahrhunderts v. Chr. Nicht nur Latinische Nachbarvölker und Etrusker, auch Samniten, Großgriechische, Seestädte wie Tarent, Süditalisch-Dalische Stämme waren der Reihe nach in Abhängigkeit von Rom gerathen. Für solche Sieger wie die Römer war der Rahmen des Latinischen Bundes zu enge geworden.

Eine zweite Periode der Römischen Völkerrechtsbeziehungen fällt etwa in den Zeitraum der Punischen Kriege. Wesentliche Veränderungen im Verhältniß zur vorangegangenen Epoche treten unverkennbar hervor, seit-

dem 513 Sicilien als erste Provinz erworben und um dieselbe Zeit der praetor peregrinus eingesetzt wurde.⁵⁾

In erster Linie steht die Thatsache, daß Rom, um die Karthaginienser erfolgreich bekämpfen zu können, genöthigt war, Seestreitkräfte zu organisiren, für deren kriegerische Verwendung in den alten auf den Landkrieg berechneten Rechtsüberlieferungen ein Anknüpfungspunkt nicht gegeben war. Mit höchster Wahrscheinlichkeit ist angenommen worden, daß es Griechische Technil und Griechische Hülfstreitkräfte gewesen sind, deren Hülfle die ersten Römischen Seesiege ermöglichte.

Der weitere Verlauf der Punischen Kriege führt dann zum Erwerb der ersten Provinzen. Ihre Verwaltung bewegte sich gleichfalls in Bahnen, die von den Expeditionen der ersten Epoche gänzlich fern lagen. Zweierlei war unvermeidlich geworden. In demselben Maße, wie sich die Römer an den ständigen Verkehr mit unterworfenen Provinzialen gewöhnten, schwand ihre aus den alten Bundesverhältnissen herrührende Moderation gegen andere Nationen, wuchs ihr Gefühl politischer Ueberlegenheit und der Gedanke einer darauf zu begründenden Berechtigung zur allgemeinen Hegemonie auch über die Seestaaten.

Der alte staatsrechtliche Begriff der höchsten magistratischen Machtfülle im imperium wandelte sich mehr und mehr um in das internationale Postulat eines dem Römischen Volke gebührenden und von ihm mit allen Mitteln zu erstrebenden imperium mundi, als eines auf den Erdbkreis sich erstreckenden Besitzanspruchs.

Dem Wachsthum politischer Macht nach Außen folgt schrittweise die Zersetzung der republicanischen Verfassungsformen, der Verfall der Sitten und die Verflöhrung jener religiösen Motive, in deren allgemeiner Verbreitung das alte Völkerrecht seine Grundlage gehabt hatte.

Der Zeitpunkt, wo während dieser zweiten Periode die Kräfte der politischen Machtentfaltung nach Außen und die Rückbildungsprozesse inneren Verfallses sich ins Gleichgewicht setzen, ist schwer zu bestimmen, dürfte aber mit einigem Recht auf das Ende des letzten Punischen Krieges und die gleichzeitige Unterjochung Griechenlands zu verlegen sein.

In der Mitte des zweiten Jahrhunderts v. Chr. gewinnt Rom durch die Einwanderung zahlreicher Griechischer Philosophen, Gelehrten und Künstler, sowie durch den Zustrom asiatischer Bevölkerungselemente das Aussehen einer alle übrigen Hauptstädte der Welt überflügelnden Metropole, in der ähnlich wie in Babylon und Alexandrien eine Mischkultur entsteht: eine politisch rechtlose Menge, zusammengesetzt aus zahlreichen Fremden verschiedener Religion und sehr ungleichartiger Bildung, überwuchert die einheimische Bürgerschaft und ersticht allmählig deren nationale Kraft.

Unter diesen fremden Elementen war das Griechische das einflußreichste. Carneades, der hervorragendste Vertreter der neueren Akademie, hatte bereits durch seine glanzvollen Vorträge in Rom der Skepsis zahlreiche Anhänger gewonnen.⁶⁾ Ihm gesellten sich die Anhänger der stoischen und epi-

kuraischen Philosophie hinzu. Die Folge war, daß die Geistesbildung Römischer Optimaten immer mehr dem spät Griechischen Typus sich annäherte. Gleichzeitig wirkten Philosophie und Orientalische Cultusformen gemeinsam in der Zersetzung des Ultrömischen Volksglaubens, dessen ethischer Gehalt sich nicht länger aufrecht erhalten ließ.

Schon im sechsten Jahrhundert nach Erbauung der Stadt (568) hatte ein Senatusconsult den Befahren auswärtiger Geheimculte durch energische Ausnahmebestimmungen zu wehren gesucht.⁷⁾

Als hervorragender Vorfechter Römisch-Griechischer Geistesbildung wirkte im letzten Jahrhundert der Republik Cicero. Seine Darstellungen der Pflichtenlehre, der Religionsphilosophie, der Redekunst, der Gesetzgebungslehre und Politik beruhen auf dem Bestreben, die Griechische Weltanschauung mit den Ueberlieferungen der Römischen Staatsverfassung in Einklang zu setzen und beide in höherer geistiger Einheit zu verschmelzen.

Das für diese zweite Periode in internationaler Hinsicht bedeutendste Ergebnis politischer Machtausdehnung und geistiger Assimilation verschiedener nach Rom gelangter Kulturformen besteht in der Entwicklung des *jus gentium* im Anschluß an die Privatrechtssphäre der Fremden und des Prätorischen Edicts.

In diesen Zeitraum fallen als bedeutsame Symptome einer vergeblich erstrebten Reaction gegen die Ueberhandnahme einer Alles an sich ziehenden Centralisation die Kämpfe des Bundesgenossenkrieges, deren Ende eine Reihe von Scheinconcessionen an halbfreie Communen herbeiführte. Unerträglich erschien dem Römischen Plebs, der sich im Verhältniß zu allen anderen Nationen den Majestätstitel beigelegt hatte, jeder Gedanke der Gleichberechtigung mit anderen, während einsichtige Volksführer, wie die Gracchen und Marius, vollkommen klar eingesehen hatten, daß die republicanische Verfassung gegen das militärische Imperatorenthum und den Stadtpöbel nicht mehr durch den Senat, sondern nur durch Organisation bundesgenossenschaftlicher Verhältnisse hatte vertheidigt werden können. Roms Staatsverfassung scheiterte schließlich an der Unnatur und Ungerechtigkeit seiner Stellung zu den Bundesgenossen, durch deren Waffen Marius gesiegt hatte. Nicht unwichtig für diese Entwicklung der auswärtigen Verhältnisse wurde es auch, daß gegen den Schluß des zweiten Jahrhunderts v. Chr. die Römer zum ersten Male in ernsthafte Kämpfe mit Germanischen Nationen geriethen. Die Siege des Marius können jedoch die Thatfache nicht verbergen, daß nach den Gracchischen Unruhen die innere Zerrüttung sowohl in den Comitien des Volkes als auch in den vornehmen Kreisen der Optimaten reizende Fortschritte machte, wofür namentlich die Geschichte der Gerichtsverfassung und des Strafprocesses bereites Zeugniß ablegte.

Der Verfall der zweiten Periode kündigt sich vornehmlich in den Bürgerkriegen, den Dictaturen und der Zerstörung der alten Comitialverfassung an. Im Uebrigen blieben äußerlich die Grundzüge des internationalen Verkehrs im

Wesentlichen unverändert. An die Stelle des *Populus Romanus* setzte sich die Majestät der Cäsaren. Mit ihrem Siege beginnt die dritte Periode.

Die durch großartige Gebietsverweiterungen in Gallien eingeleiteten Bürgerkriege zwischen Cäsar und Pompejus führten nicht nur zur Ausdehnung der Römischen Herrschaft im Norden Europas, sondern rissen auch das Reich der Ptolemäer in den Strudel der Zerstörung. Als Augustus die Alleinherrschaft erlangt hatte, erstreckte sich das Römische Weltreich nicht nur auf die Gesamtheit aller derjenigen Länder, welche durch Alexander von Makedonien unterworfen worden waren, sondern auch auf das gesammte Herrschaftsgebiet der Griechen und Karthaginenser in Sicilien, Nordafrika und Hispanien, sodann auf Völkerschaften im Norden Europas, von denen früher nur die Sage geredet hatte.

Zwischen diesen verschiedenen Gebieten, deren weitere Ausdehnung in der Kaiserzeit glücklich fechtenden Imperatoren gelang, entwickelte sich allmählig ein für die spätere Nachwelt höchst wichtiger Unterschied. In den Ländern der Atrientalischen oder Griechischen Cultur gelang es den Römern nicht, außer ihrer provincialen Verwaltungsordnung und der formalen Durchbildung des Privatrechts irgend welche Keime politischer Neubildung zu pflanzen. Hier waren sie nur im Stande, den Zustand materiellen Wohlbefindens und die Sicherheit des Handels gegen den begehrlichen Ansturm barbarischer Horden zu vertheidigen oder die Blüthe einzelner Gemeinwesen, wie namentlich in Nordafrika, zu begünstigen.

Wesentlich anders gestalteten sich die Dinge in den Neuländern ohne eigene Cultur, wo Iberer, Celten und Germanen sich niedergelassen hatten. Hier wurden die Römer in Wirklichkeit Kulturschöpfer. Während der dritten Periode, die mit Caracalla schließt, dehnt sich die politische Herrschaft der Römischen Kaifermacht bis an den Atlantischen Ocean, die Schottischen Gränzgebirge, den Rhein und die Donau aus. Gleichzeitig versiegt die staatsbürgerliche Freiheit so weit, daß das politisch entwerthete Bürgerrecht allen Inoffenen des Römischen Rechts geschenkt wird. Die für die völkerrechtliche Cultur bedeutsamste Thatsache dieses Zeitraums besteht in der Blüthe der Privatrechtsjurisprudenz und dem Abschluß des Prätorischen Edictes mit seinem *ius gentium*.

Während des letzten Abschnittes der Römischen Rechtsgeschichte sehen wir den Prozeß des Absterbens in schnellerem Zeitmaße fortschreiten. Während im Innern der Fortschritt der christlichen Lehre den antiken Staatsgedanken zerfetzt, stürmen von Norden her die Barbaren über die großen Stromlinien und Hochgebirge sowie über den Gränzwall (*limes*), hinter welchem das in fortwährenden Kämpfen erschöpfte Römerthum nothdürftige Deckung gesucht hatte. Die Aufgabe wirksamer Vertheidigung nach Außen suchte man durch Theilung des Römischen Weltreiches in zwei Hälften zu lösen, ohne den Untergang aufhalten zu können. Das Weströmische Reich brach gegen Ende des fünften Jahrhunderts zuerst zusammen, während die Römische Kaifermacht in

Byzanz noch ein Jahrtausend hindurch ein schattenhaftes Dasein fristete, während dessen nur eine weltgeschichtlich bedeutsame Thatfache für den Rechtshistoriker hervorleuchtet: die Sammlung und Ergänzung des Römischen Rechts durch Justinian.

An seinem Endpunkt angelangt, bietet das Römische Recht die Rehrseite zu seinem Ausgangsstadium. In ältester Zeit steht es im Verhältnis der Gleichartigkeit zu den Culturzuständen benachbarter Völkerstämme; zuletzt blieb nichts als der scharfe Gegensatz zwischen einem centralisirten, technisch vollkommenen Privatverkehrsrecht eines abgelebten Staatsorganismus auf der einen Seite und der naturkräftigen, aber bildungsfähigen Uncultur des Germanenthums, das die Römischen Waffen überwältigte.

Die uralte Idee des Sacralrechts, die einer näheren Prüfung bedarf, hatte sich also in Wirklichkeit an den Römern erfüllt. Sie gingen schließlich daran zu Grunde, daß sie den Grundgedanken des Völkerrechts, den sie in ältester Zeit erkannt hatten, nicht weiter zu entwickeln verstanden, sondern durch auswärtigen Nachtmißbrauch verletzten: ein Unrecht, das auch durch die großartige Hinterlassenschaft ihrer Privatrechtsschöpfung nicht vollkommen geföhnt werden konnte. Privatrecht und Völkerrecht stehen also bei den Römern im historisch umgekehrten Verhältnis. Der Fortschritt des einen begleitet den Verfall des anderen.

kehren wir daher zur sacralen Basis des Völkerrechts zurück.

1) Ranke (Weltgeschichte II, 45) sagt: „Das ist eben der Charakter der Tradition. Sie ist kein Gedicht, auch keine Geschichte, sondern eine an historische Ereignisse anknüpfende, politisch ausgestaltete Erinnerung.“

2) Juppiter, Juno und Minerva waren Gottheiten, die auch von Latinern und Etruskern verehrt wurden, gleichsam Bundesgötter, die erst mit der Gründung des Capitols ihren eigenartig Römischen Typus annahmen

3) Der Latinerbund, den man bezeichnend auch „Eidgenossenschaft“ nennt, umfaßte ursprünglich dreißig Kleinstaaten mit der Bundesversammlung bei Caput Ferentinas sub monte Albano. Es war ein foedus aequum, von dem sich Tusculum 381 v. Chr. löst, dessen Grundsätze aber noch in dem 393 von Sp. Cassius Diccillinus zu Stande gebrachten Bundesvertrag erkennbar sind. Rabvig, Verfassung und Verwaltung des Römischen Staates I, 59. Der Bund dauerte bis 340. Seit 338 sind die Latiner nur noch abhängige socii von Rom.

4) Insbesondere dürfte dies von der alten lex sacra nach der ersten secessio plebis in montem sacrum unangenehm sein.

5) Auf den Erwerb des (Carthagischen) Sicilien folgte: Sardinien 516, dann Spanien nach dem zweiten Punischen Kriege, Makedonien mit Achaja (608), Afrika (608), Aften (620), Gallia Narbonensis (636), Cilicien (652).

6) Silbenbrand, Geschichte und System der Rechts- und Staatsphilosophie, S. 519. Das Mißtrauen des Senates gegen diese Einwanderer war Anfangs kein

geringes; siehe das S. C. aus dem Jahre 593 (de philosophis et rhetoribus) bei Bruns, *Fontes Juris* (4. Ausgabe 1879) S. 147.

¹⁾ Liv. XXXIX, 8—19. Den Text s. bei Bruns, *Fontes Juris R. Antiqui* S. 145 und im *Corp. Inscr. Latinar.* I, 43 n. 196

§ 59.

Das sacrale Völkerrecht der Römer.

Literatur: J. Rubino, *Untersuchungen über Römische Verfassung und Geschichte.* Bb. I (1879), 169 ff. — Voigt, *De foetalibus.* Leipzig 1872. — Derselbe, *Jus naturale aequum et bonum und jus gentium.* Bb. II, 24. — Dany, *Der sacrale Schutz im Römischen Rechtsverkehr,* 1857. — Marquardt, *Handbuch der Römischen Staatsverwaltung* Bb. VI. — v. Schering, *Geist des Römischen Rechts* I, § 18 ff. (4. Aufl. 1878.) — Bernhöft, *Staat und Recht der Römischen Königszeit im Verhältniß zu verwandten Rechten.* (1882.) — Nadvig, *Verfassung und Verwaltung des Römischen Staates.* (1882.) II, 580 ff. — Zeiß, *Gräco-Italische Rechtsgeschichte* (1884) S. 427 ff. — F. Laurent, *Études sur l'histoire de l'humanité,* III, 9 — 31 (2. éd. 1855). — E. C. Clark, *Early Roman Law. The Regal period.* London 1872.

Als Urkeime der von den Römern vertretenen internationalen Rechtsgedanken erscheinen die föderalen Beziehungen der alten Latiner und das sacrale Recht.

Griechen und Römern gemeinsam war von Hause der durch mannigfache Uebereinstimmung bezeugte Götterglaube und das Sacralrecht, womit Staat, Staatsamt, Geschlechterordnung, Ehe, Kriegsdienst und zahlreiche andere Verhältnisse des Volkslebens verknüpft waren. So sehr war dies der Fall, daß das jus sacrum der Römer noch in historisch klar erkennbarer Zeit die Einheit aller göttlichen und menschlichen, priesterlichen und politischen, öffentlichen und häuslichen Beziehungen der Gesellschaft ausdrückte.

Aber auch erhebliche Unterschiede walteten daneben zwischen Hellenen und Latinern. Zunächst erwies sich die Römische Staatswelt schon frühzeitig dadurch überlegen, daß die rituellen und formellen Bestandtheile der Gottesverehrung genauer geordnet und treuer festgehalten wurden, als bei Griechen, deren Culturgrenzen gegenüber den Orientalischen Religionsystemen zu allen Zeiten schwankende waren. Bewußt fanden sich auch bei Römern und Latinern mancherlei fremdartige, vielfach aus Etrurien eingedrungene Gebräuche. Durch den Römischen Volksgeist ward aber deren feste Verschmelzung mit dem einheimischen Gottesdienst gefördert und durchgeführt, wozu die in alle Verhältnisse eindringende Stellung des Priesterthums geeignete Handhaben bot.

In Griechenland stand das Priesterthum in seiner Eigenschaft einer nationalen Repräsentation der Götterverehrung außerhalb der großen Mittelpunkte der Kunst, Philosophie, Politik und Handelsbewegung. Athen, Sparta,

Corinth und Theben bedeuteten im religiösen Volksleben der Hellenen weit aus nicht soviel, wie Delphi, Delos, Olympia oder Dodona. Auf diesem räumlichen Trennungsverhältnisse beruhte zu einem wesentlichen Theil die Freiheit der geistigen Bewegung, der sich Athen zu erfreuen hatte, andererseits aber auch die schnell eintretende Lockerung der politischen Bande, die die einzelnen Stämme mit einander verknüpften.

Für das Sacralrecht der Römer blieb hingegen die räumliche Einheit der höchsten Opferstätten, des priesterlichen Ritualwesens und des gesamten Volkslebens von Alles entscheidender Bedeutung. Nach der sacralen Seite des alten Staatszustandes ausschließlich gewürdigt, scheinen deswegen die Römer den Orientalischen Anschauungen näher zu stehen, als den Griechischen.¹⁾ Welchen Grad von Festigkeit Latium bereits in einer Zeit gewann, die vor der Römischen Gründungslage liegt, darf man daraus schließen, daß trotz vielfach bestehender Verwandtschaften Griechische Ansiedler im achten und neunten Jahrhundert v. Chr. sich nicht vermaßen, in Mittelitalien festen Fuß zu fassen, sondern nach der Besiedlung der näher gelegenen Theile Siciliens und Unteritaliens entlegnere außeritalische Küstengebiete aufzusuchen genöthigt waren.

Selbst der Umstand, daß die Schriftzeichen des Alphabets zu den Latinern später gelangten, als zu den Griechen, mag der größeren Heiligkeit göttlicher Aussprüche und Gebote (Fas), sowie dem mit feierlichen Worten ausgestatteten Ritual höchst förderlich gewesen sein. Denn zu allen Zeiten hat es sich bestätigt, daß mündliche Ueberlieferung unter den der Schrift entbehrenden oder unfundigen Menschen größere Treue und Haltbarkeit des Ueberlieferten verbürgt, als schriftliche Aufzeichnung mißverständener Berichterstattungen durch solche, die entweder zu starke oder zu schwache Gaben kritischen Geistes empfangen haben. Was den Homerischen Gesängen zu Statten kam und ihren jugendlichen Reiz in aller Frische erhielt, der Mangel nämlich einer zu frühzeitigen Aufzeichnung vor ihrer Vollenbung durch den mitdichtenden Volksgeist, bewirkte auch die Sicherung der dem Römischen Priesterrecht innewohnenden Heiligkeit bestimmt vorgeschriebener Redewendungen und in weiterer Folge die Stätigkeit gesprochener Worte im Rechtsverkehr und in der Rechtspflege.²⁾

Das Römische Sacralrecht bietet eben deswegen den wichtigsten Schlüssel zur Eröffnung tieferen Verständnisses und hellerer Beleuchtung der Wege, die die Römische Rechtsgeschichte durchmessen hat.

Was nun insbesondere die Ultrömischen Vorstellungen vom Völkerrecht anbelangt, so mußte die Wichtigkeit sacraler Formeln aus naheliegenden Gründen, insbesondere wegen des Mangels ständigen Rechtsverkehrs noch eine höhere sein, als auf anderen Gebieten des Rechts. Es wiederholen sich hier dieselben Auffassungen und Erscheinungen, die im Orient hergebracht waren. Staatsverträge bedürfen, wenn nicht zu ihrer Gültigkeit, so doch zu ihrer Haltbarkeit sacraler Gestaltung und religiöser Garantien. Der Unterschied zwischen

Orientalischen und Griechischen Einrichtungen einerseits und Römischen andererseits liegt aber im strengen Rechtsformalismus, der sich in Rom aller göttlichen und menschlichen Dinge bemächtigte.

Der Grundgedanke der Obligation, des rechtlichen Gebundenseins, der Fesselung und der Lösung³⁾ war selbst religiösen Ursprungs, wie auch das lebhaft bei den Römern waltende Volksgefühl der Gesamtschuld, die alle Staatsgenossen bei Freveln gegen die Gottheit trifft.⁴⁾ Daher auch auf der Rehrseite die in der ältesten Zeit wahrhaft gemeinte, späterhin heuchlerisch vorgeschobene Betonung der im Götterglauben wurzelnden Treue (Fides) gegenüber dem feierlich gegebenen Worte, im Vergleich zu welcher die Wankelmütigkeit und der Reichsinn der Semiten und Griechen als minderwerthig geringgeschätzt wurde.⁵⁾

Die Eingangspforte zu mancherlei Auswegen eröffnete freilich alsdann ein bereits frühzeitig gehandhabtes Mittel, sich durch Simulationen oder Fictionen manchen Verlegenheiten zu entziehen. Im ganzen aber wird das Römische Sacralwesen durch die der bona fides beigelegte religiöse Wichtigkeit ausgezeichnet.

Verfüumte Erfüllung der Staatsgelübde, die von den Gelübden Einzelner unterschieden wurden, trifft somit das Volk, das durch Blitze des Himmels an seine Versprechungen gemahnt wird.⁶⁾

Aus diesen Verhältnissen ergab sich von selbst die Bedeutung, die in den ersten Zeiten der Rechtsentwicklung dem Priestercollegium und seinem Vorsteher, dem Pontifex Maximus zukam. Seine Sache war es, die Fides des Volkes und seiner Magistrate im Einklang zu erhalten mit der Religion der Wort- und Rechtsformeln, zumal die geringsten Fehler Ungültigkeit der Weiheacte zur Folge haben konnten, und nicht nur der Inhalt der Rechtsgeschäfte oder ihre Fortdauer, sondern auch der Beweis derselben durch Herbeirufung der Götter zum Zeugniß unter höheren Schutz gestellt ward.

Da die sacrale Idee des Ultrömischen Rechts alle Beziehungen des öffentlichen Lebens umfaßte, ergriff sie auch den Kriegszustand. Wie hätte es anders sein können? Die Römischen Götter waren von Hause aus Latinischen Ursprungs und konnten durch die Gründung der Stadt Rom ihrem Zusammenhange mit Altitalischen Culten nicht völlig entfremdet werden. Zwischen den Mitgliedern des Altlatinischen Bundes bestanden ähnliche Gemeinschaften des Opferdienstes, wie zwischen Griechischen Amphiklyonen. Ebenso ist es bekannt, daß nicht wenige Ceremonialformen aus dem Etruskischen Gottesdienst recipirt wurden, was aus durchaus feindlichen Beziehungen desselben zu Rom nicht erklärt werden könnte.

Auch der Kriegsfeind stand nach der Auffassung der Römer unter dem Schutze der Gottheiten, die ihr Fas als höhere Weltordnung bewahrt und geachtet wissen wollten und sich in zweifelhaften Fällen auf Seite derer stellten, die sich durch Achtung ihrer Sprüche oder durch Angelobung von Opfern hervorthaten.

Aus dieser Auffassung entsprang die alte Sitte der Devotionen, in denen sich die noch ältere Darbringung von Menschenopfern erhalten hatte. Feldherren weihen sich selbst oder die Legionen des Feindes als Opfer der Vernichtung für den Fall des Sieges über ihren Gegner, was mittels bestimmter vom Pontifex vorgeprochener Wortformeln geschah.⁷⁾

In dieses bei den Römern sorgfältigst ausgebildete System der Weihen fiel sogar die sacrale Gestaltung des Auswanderungswesens und der Colonisation durch Entsendung auserlesener Jünglinge. Denn Verbannung aus der Heimath in eine der Gottheit wohlgefällige An siedelung wirkte als Sühne der Götter stellvertretend im Verhältniß zu den älteren Gestaltungen der Blutopfer; ein Verfahren, das auch dem Griechischen Vorstellungskreise nicht fremd geblieben war.⁸⁾

Aus all' diesem ergibt sich, daß das Studium der Römischen Sacralrechte keineswegs nur antiquarischen Interessen Befriedigung gewährt, sondern deren Kenntniß für den Entwicklungsgang der gesammten Römischen Rechts- und Staatsentwicklung unentbehrliche Vorbedingungen enthält.

Aus dem jus sacrum entstammt jene einzigartige Continuität, die bei den Römern Neues mit Altem verknüpfte, jene Scheu vor dem Bruch mit alten Ueberlieferungen, die plötzlichen Neuerungen aus dem Wege ging. Durch seine Macht erklärt es sich, daß unter völlig veränderten Umständen und nach eingetretener Verweltlichung der staatsbürgerlichen Denkweise die Stellung oder der Name eines Pontifex Maximus den höchsten Gewalthabern als unentbehrlicher Bestandtheil ihrer Machtfülle erschien.

Das jus sacrum enthält die Grundlagen jener Formenstrenge, die der Römischen Gesezesprache, den feierlichen Contracten, den Testamenten, den alten Prozeßformen⁹⁾ ihr selbständiges Gepräge gab. Eben dadurch ward sich in späterer Zeit der Geschäftsverkehr in einer nirgends wieder vorkommenden Klarheit der Unterschiede zwischen Rechtsform und Rechtsinhalt bewußt.

Es wäre unmöglich gewesen, die bona fides als ein rechtlich beherrschendes Willenselement späterhin in den gesammten bürgerlichen Rechtsverkehr einzuführen, wenn ihr nicht im Volksgeiste längst zuvor eine Sanction durch priesterliche Pflege tief religiösen Sinnes zu Theil geworden wäre.

Neben dem Typus der formalen Strenge, wodurch das jus sacrum ausgezeichnet ist, fehlen aber keineswegs die Keime der Biegsamkeit, die sich späterhin so weit entwickelten, daß durch eine Reihe von Umbildungen sich ein freies weltbürgerliches Verkehrsrecht gewinnen ließ, das allen Nationalitäten der alten Welt zu genügen vermochte. Dies umbildende biegsame Element des alten Priesterrechts bestand in der Möglichkeit, durch Fiktionen und Präsumtionen dem als ungerecht empfundenen Geseze die Spitze unmerklich abzustumpfen.¹⁰⁾

1) Sogar die Israelitische Idee des Bundes mit Jehovah findet sich im Altitalischen Glauben. Diefried Müller sagt (in seinen *Struškern* 1877, II, 140): „Die Divination (durch Bogelschau) wird angesehen wie auf einem Pact zwischen Göttern und Menschen beruhend, den beide Theile mit gleicher Kreuze halten müssen. Haben also die Götter ein Zeichen an den eben mit ihnen verkehrenden Menschen gelangen lassen, so sind sie nun auch gebunden, es ebenso in Erfüllung gehen zu lassen, wenn auch ihr Sinn eigentlich ein ganz anderer geworden war.“ Vgl. auch *Leifz*, *Graeco-Italische Rechtsgeschichte* 227.

2) Das uralte Mündlichkeitsprincip des Römischen Sacralrechts erweist sich in dem Worte *Fas* und in dem Begriffe des *effatum* = *quod certis verbis definitum est*. Diese Formeln sind daher für Menschen und Götter „gebundene Rede“ (*carmen*). Daß solche Formeln heiliger waren als Schriftzeichen bezeugt *Livius* in der Formel für das mythische Bündniß der Römer mit den Albanern.

3) *Solvo* und *persolvo* waren speciell für die Erfüllung der Gelübde bezeichnende Ausdrucksweisen. *Liv.* 36, 37; *Macrob.* III, 5, 3: *ut nuncupata vota signarint, ait »persolvo« quod de votis proprie dicitur; L. 2 pr. Dig. de pollic. 50, 12.*

4) *Leifz* (a. a. D.) S. 231 sagt: Der Begriff der Correalität ist offenbar ein in hohes Alterthum zurückgehender. Er umfaßt das *Coniuriren*, das *Conuociren* und das *Conspondiren* (wofür das *S. C. de Bacchanalibus* ein bemerkenswerthes Beispiel an die Hand giebt).

5) *Punica Fides*. *Graeca Fides*.

6) Die sog. *fulgura postulatoria*.

7) S. die Stellen bei *Liv.* VIII, 8—11; IX, 17. *Leifz* (a. a. D.) S. 252.

8) *Ver sacrum*: ein Weihgelübde, gerichtet auf alle im nächsten Frühling Geborenen. Die so gespendeten Thiere werden geopfert; die Menschen (*sacrati*) zur Reife gelangt, verhängten Hauptes über die Gränze des Landes geführt. S. *Marquardt*, *Staatsverfassung* III, 270 Anm. 3 u. *Leifz* (a. a. D.) S. 255. Vielfach modificirt erhält sich die Sitte bis in spätere Zeiten. So vor der Schlacht am *Trasimenischen See* (217). *Liv.* XXII, 10; XXXIV, 44. Die staatsrechtliche Theorie betrachtete solche Gelöbniße als Recht des *populus*, so daß höhere Magistrate nicht dazu berechtigt waren: *ver sacrum injussu populi voveri non posse*.

9) Insbesondere der *legis actio sacramento*.

10) Diese Uebung priesterlicher Fiktionen, Präsumtionen und Substitutionen hat nichts mit rein persönlicher Willkür gemein, beruht vielmehr auf practischem, dem Leben zugewendeten Rechtssinn. Sie offenbart sich in der Opferpraxis in der Zulassung minderwerthiger Opfer *dicis causa* (*λόγου χάριν*) Anfangs an Stelle der Menschenopfer. Diese Substitutionen erfolgten, indem man einen der Grausamkeit abgeneigten Willen der Gottheit präsumirte oder fingirte. *Servius ad Aeneid.* II, 116: *virgine caesa, non vero, sed ut videbatur. Et sciendum, in sacris simulata pro veris accipi. Unde quum de animalibus, quae difficile inveniantur est sacrificandum, de pane vel cera fiunt et pro veris accipiuntur.* — *Leifz* (a. a. D.) 275.

§ 60.

Die internationalen Magistraturen des Römischen Staates.

Literatur: H. Grotius, De jure belli et pacis II, 23, 4. — Conradi, De Feacialibus. Helmstadt 1734 und in den von Pernice herausgegebenen script. min. I (Halae 1823) p. 255—295. — Osenbrüggen, De jure belli et pacis Roman. Lipsiae 1836. — E. Sell, Die Recuperatoren der Römer. 1837. — Götting, Geschichte der Römischen Staatsverfassung. 1840. — Rabvig, Die Verfassung und Verwaltung des Römischen Staates (1883) I, 280—292. — P. Willems, Le Sénat de la République Romaine. (Louvain 1883) tom. II. Vol. II, 465—515. — Fusinato, Dei Feziali e del diritto Feziale. Contributo alla storia del diritto pubblico esterno di Roma. Roma 1884.

Wie das Sacralrecht mit dem Familienrecht durch die alten Eheschließungsformeln der Quiriten auf das Engste zusammenhängt, so steht es auch mit dem Römischen Verfassungsrecht deswegen in innigster Verbindung, weil das Centrum aller öffentlich rechtlichen Wirksamkeit in der Magistratur gegeben war und diese hinwiederum auf dem Rechte der Auspicien beruhte. Keines von den alten Völkern hat den Begriff und den Inhalt des Staatsamtes mit solcher Schärfe entwickelt, mit so strengem Rechtscharakter ausgestattet, mit so weitreichender religiöser Autorität umgeben, wie die Römer. Die Geschichte des Römischen Staatsrechts entwickelte sich daher auch im Anschluß an die Aemterverfassung.

Unter den Aemtern des Römischen Staatswesens haben einige nicht nur nationalen, sondern auch internationalen Charakter. Dies ist bei solchen der Fall, die im Hinblick auf den Rechtsverkehr mit dem Auslande geschaffen worden sind oder doch ihre Kompetenz auf auswärtige Verhältnisse erstrecken. Für die politische Weisheit der Römer legen solche Einrichtungen bereites Zeugniß ab. Man war sich offenbar frühzeitig dessen bewußt gewesen, daß sachverständige Behandlung der auswärtigen Politik zu den Bedingungen republicanischer Freiheiten zu rechnen war und andererseits dieselben Organe, welchen die Erledigung innerer Gesetzgebungsaufgaben überlassen werden konnte, selten geeignet sind, Staatsverhandlungen mit andern Völkern zu führen oder zu beurtheilen.

Diese internationalen Magistraturen des Römischen Volkes waren entweder sacrale oder nicht sacrale, richtende oder administrative, collegialisch verfaßt oder persönlich selbständige.

Unter diese Gesichtspunkte lassen sich die einzelnen Amtsstellen subsumiren. Die ältesten dieser Magistraturen wurzeln im Sacralrechte, in der religiösen Gemeinschaft mit Latium.

Bemertenswerth ist jedenfalls, daß nach uralter Sage das Collegium der Pontifices, der Auguren und der Fetialen (bestehend aus zwanzig Personen) schon auf die ersten Könige zurückgeführt wurde.¹⁾ Hatte die Rechtsform bei Kriegsführungen und Friedensschlüssen irgend welche selbständige, mit der Religion und dem Volkswohl gleichmäßig zusammenhängende Bedeutung, so war es ein Zeichen politischer Einsicht, daß man in einer nicht erblichen Monarchie auf Bewahrung solcher Traditionen Bedacht nahm, indem man völkerrechtlichen Zweckbestimmungen ein besonderes sachverständiges priesterliches Collegium widmete.

Noch wichtiger mußte der Beruf der Fetialen sich gestalten, wenn turbulente Volksversammlungen durch voreilige Beschlußfassungen den Lauf der auswärtigen Politik zu durchkreuzen drohten. Aber auch, wenn im Hinblick auf einen etwa zu unternehmenden Krieg die Meinungen im Senat getheilt waren, konnte die Haltung der Fetialen von Wichtigkeit werden. Kriegserklärung und Friedensschluß geschahen zu Zeiten der Republik nicht ohne Mitwirkung der Fetialen.

Wie lange die strengen Formeln des sacralen Rechts überhaupt beibehalten wurden, dürfte freilich zweifelhaft erscheinen.²⁾ Noch unter Claudius werden die uralten Gebräuche der Fetialen erwähnt. Man schlachtete ein Schwein bei dem Abschluß von Bündnisverträgen unter Mitwirkung der Fetialen. Aber sicherlich waren es zur Kaiserzeit nur Spielereien mit inhaltsleeren Ceremonien, wobei die Kaiser Gelegenheit fanden, an die uralte Herkunft ihrer Dynastie zu erinnern.³⁾

Am Ende der Römischen Kaiserzeit waren es jedenfalls die Hofbeamten und Eunuchen, die in allen auswärtigen Angelegenheiten dem Staatsoberhaupt ihre Rathschläge ertheilten und ohne jegliche Scheu vor practischer Verantwortlichkeit die Bestechungen annahmen, die ihnen genügend groß erschienen.

Die Apotheose der Kaiser ließ für die Organe des alten Volksglaubens keinen Platz. Für die besseren Zeiten der Republik konnte man jedoch die Fetialen wie ein diplomatisches Corps der Römischen Staatsverwaltung ansehen,⁴⁾ welches gleichzeitig priesterliche Dualität besaß. Sie waren Wächter der Volksreligion in internationaler Beziehung, Vertheidiger der Volksrechte gegen Friedensstörungen durch ehrgeizige Pläne kriegslustiger Feldherren, Beschützer der Staatsordnung gegen kriegerische Leidenschaften der Menge. Sie übten vermöge ihrer Stellung ein (religiöses) Veto gegen unrechtmäßige oder unkluge Angriffskriege, fungirten bei Gesandtschaften, bei völkerrechtlichen Reclamationen und Kriegserklärungen.⁵⁾

Auch in Orientalischen Staaten haben Priester auf die Entschlüsse der Könige zum Krieg oder Frieden bedeutsam eingewirkt. Was die Römischen Fetialen auszeichnet und von jenen unterscheidet, ist die Abwesenheit theokratischer Herrschaftsgelüste, ihr tief politischer und gleichzeitig volksthümlicher Sinn, ihre überall moderirende Stellung, beruhend auf der weisen Erwägung, daß sittlich religiöse Motive im Volksleben auch als Factor kriege-

rischer Ueberlegenheit im Felde gewürdigt werden müssen und im engsten Zusammenhang stehen mit strenger Manneszucht und willfährigem Gehorsam.

Uebrigens hatten die Fetialen selbst niemals ein Recht, Kriege zu beantragen. Sie waren ausführende Organe des Senats und wurden deswegen nicht aus eigener Initiative thätig; nur darum handelte es sich, Beschlüsse der Kriegführung und der Vertragsvereinbarung in Einklang zu halten mit dem religiösen Volksbewußtsein und dem alten Ritual.

Als zu ihrem Collegium gehörig oder mit ihm in Verbindung stehend, erscheint der Pater patratus, dessen besondere Aufgabe es war, Namens des Volkes den Bundeseid bei Vertragschlüssen zu leisten,⁶⁾ sowie die ceremoniale Figur des Verbenarius, der die an heiligen Orten gepflückten Kräuter als Symbole der Weihe bei sich führte.

Den Inbegriff aller auf den auswärtigen Rechtsverkehr bezüglichen, der Kompetenz der Fetialen unterstellten Rechtsregeln bezeichnete man als jus fetiale. Die Nützlichkeit der Geheimhaltung der alten Formeln, deren Kenntniß zu diplomatischen Streitigkeiten zwischen dem Senat und den Volkstribunen oder zwischen dem Römischen Volk und auswärtigen Nationen führen konnte, bot wahrscheinlich die Begründung dafür, daß dies Fetialenrecht nicht in die Gesetzgebung der XII Tafeln aufgenommen wurde.

Abgesehen von Kriegserklärungen und Bündnißschlüssen, bezog sich das jus fetiale auf folgende internationale Rechtsverhältnisse:

Erstens, die Handhabung der Auslieferung von Missethättern, die gegen das Völkerrecht gefrevelt hatten (deditio). Daß das Römische Volk als verletzter Theil nicht nur die Herausgabe fremder Staatsangehöriger beanspruchte, sondern auch seinerseits Uebelthäter auswärtigen Nationen preiszugeben bereit war, also für sich die Auslieferungspflicht anerkannte, ist bekannt. Die Fetialen waren es, durch welche die Deditiven bewerkstelligt wurden.⁷⁾

Zweitens, die Friedensbewahrung durch Ueberwachung des Vertragsrechts und seiner Stipulationen, so daß — wenigstens in ältester Zeit — die Fetialen Beschwerden einzelner Peregrinen über Rechtsverletzungen entgegennehmen und in geeigneten Fällen auf Genugthuung dringen konnten.

Drittens, die Wahrung des gesandtschaftlichen Herkommens nach beiden Seiten der Verpflichtung und der Berechtigung des Römischen Volkes.

Unter den Magistraturen der internationalen Rechtspflege erschienen zuerst die Recuperatoren.⁸⁾ Gewiß stammte der Gerichtshof der Recuperatoren aus sehr alter Zeit, denn seine Entstehung fällt in die erste sacrale Periode und ist mehr als anderes geeignet, den Rechtscharakter der anfänglichen internationalen Beziehungen aufzuhellen. Nicht unwahrscheinlich ist es, daß Recuperatoren schon in den latinischen Bundesfreiheiten eine Rolle gespielt haben.

Die Ziffer der im einzelnen Fall urtheilenden Personen bewegte sich zwischen drei und fünf. Ueber die Einleitung des Verfahrens darf vorausgesetzt werden, daß es in den ältesten Zeiten der Senat oder die Consuln waren, die den Zusammentritt solcher internationaler Gerichtshöfe veranlaßten. Als regelmäßiges Organ dieser Justiz mag dann für minder bedeutende Fälle der Fremdenprätor eingetreten sein, nachdem die Prätur als Justizbehörde sich eingebürgert hatte. Doch kann dadurch das Recht des Senates, wo erhebliche völkerrechtliche Interessen bedroht waren, nicht beseitigt worden sein, vielmehr muß es ihm zugestanden haben, die Einleitung des Verfahrens mit Recuperatoren zu Gunsten fremder Nationen zu veranlassen.⁹⁾

Diese Annahme stände wenigstens in Uebereinstimmung mit der alten Vorstellung, wonach willkürliche Rechtsverweigerung gegenüber den Bundesgenossen dem ganzen Volke zur Nationalverschuldung zugerechnet werden mußte.

Was die Competenz der Recuperatoren anbelangt, so handelt es sich vornehmlich um Rückforderungsklagen vermögensrechtlicher Art zwischen Angehörigen verschiedener Nationalitäten oder mehrerer verschiedener Staaten.¹⁰⁾ Die am meisten zutreffende Bezeichnung wäre also die eines ständigen, d. h. ein für allemal competenten Schiedsgerichtshofes, dessen Einsetzung auf vorangegangener genereller oder specieller Vereinbarung unter den beteiligten Staaten beruhte. Auf Grundlage solcher vorausgegangenen Verständigung schrieb dann das Gesetz oder das Edict vor, wann und in welchen Fällen Recuperatoren wirksam werden sollten. Nach dem einmal geschaffenen Vorbilde derselben mag denn auch das Repetundenverfahren den gemißhandelten Provinzialen aus Billigkeitsgründen zugestanden worden sein. Zwischen Römischen Bürgern konnte übrigens gleichfalls ein Verfahren vor Recuperatoren eintreten.¹¹⁾

Unter den Organen internationaler Rechtspflege darf vielleicht auch des *Centumviralgerichtshofes* gedacht werden. Ueber seine Zuständigkeit im Einzelnen und sein Verfahren bestehen mancherlei Zweifel unter den Rechtshistorikern. Soviel aber ist gewiß: es handelte sich regelmäßig bei der Thätigkeit dieses Gerichtshofes um das Anerkenntniß, daß gewisse Rechtsverhältnisse von Staatswegen wirksamer geschützt werden sollten als durch Klagerichte gewöhnlicher Art möglich war.¹²⁾

Von verschiedenen Seiten wird angenommen, der *Centumviralgerichtshof*, der nachmals aus vier Abtheilungen bestand und zur Kaiserzeit noch bis in das IV. Jahrhundert fortbauerte, habe die Beziehungen des civilen und quiritarischen Rechtes in solchen Fällen seiner Entscheidung unterzogen, in denen es an einer ordentlichen anderweitigen Gerichtsbarkeit fehlte. Möglicherweise gehörten Streitfragen des *Reuterrechts* vor sein Forum, gewiß das materielle *Notherbenrecht*, bei dem auch Fragen aus dem *connubium* vorkommen mußten.

Als einer zwar nur theilweise hierher gehörenden aber dennoch wichtigsten Corporation muß auch des *Senates* gedacht werden. Wenigstens wäre dies insofern nöthig, als der Senat nicht nur diplomatische Functionen zu leiten hatte, sondern auch über Beschwerden auswärtiger Nationen entschied.

Seiner Leitung unterstanden die Römischen Feldherren. Ihm hatten sie zu berichten. Aus dem Senate ergingen Instructionen an Gesandte. In seinen Sitzungen ward über alle auswärtigen Angelegenheiten, auch über die Bestrafung der *socii*¹³⁾ berathen, über die Bedingungen der Friedensschlüsse, der Bündnisse und über Staatsverträge Beschluß gefaßt. Sein Recht war es, Kriegserklärungen in Erwägung zu ziehen, so daß den Fetialen in diesen Stücken nichts anderes zu thun blieb, als die Wahrung der vorgezeichneten Formen oder gutachtliche Aeußerung von Bedenken. Das Recht der Comitien, Kriegserklärungen und Friedensschlüsse zu genehmigen, bedeutete wenig mehr als einen Formalact. Der Ueberlegenheit der Römischen Diplomatie über die Leitung auswärtiger Angelegenheiten durch Asiatische Dynastie und Griechische Volksversammlungen entsprach die geistige Ueberlegenheit Römischer Senatoren über jene schwankenden Elemente, auf die sich Roms Gegner bei der Entscheidung über Krieg und Frieden stützten.

Von der Königszeit beginnend, bis in das zweite Jahrhundert n. Chr. fortdauernd, folgte die zähe und beharrliche Kraft der Römischen Diplomatie den Ueberlieferungen des Senates, obgleich die staatsrechtlichen Befugnisse des Senates in dieser Hinsicht mannigfach angezweifelt worden sind. Keinerlei Befehl hat seine nach Außen repräsentative Stellung geschaffen oder begränzt; keinerlei Volksbeschluß sie sanctionirt. Sie gründete sich auf uraltem Herkommen und erschien so selbstverständlich, daß der Versuch, sie eigenmächtig zu umgehen, bereits in der Königszeit als Ufurpation geudet und dem *Tarquinius* zum Frevel angerechnet ward.¹⁴⁾

Sicero sah im Senat und dem sacralen Recht der Auspicien, worin man zunächst eine weise Einschränkung des auch im Senat nicht fehlenden Parteiwesens erblicken muß, die Grundpfeiler der Römischen Machtstellung nach Innen und Außen.¹⁵⁾

Mit dem Untergange der Republik mußte sich die Stellung des Senates zu den auswärtigen Angelegenheiten schon deswegen ändern, weil der militärische Oberbefehl in den Händen der Imperatoren ständig concentrirt blieb. Aber diese Aenderungen traten sehr allmählig ein und sind niemals in bestimmten juristischen Formen zum Ausdruck gelangt.¹⁶⁾

Nachfolger des Senats in der Ausübung der repräsentativen Gewalt gegenüber auswärtigen Nationen ward der *Principat*. Ueber Krieg und Frieden entschied der *Princeps* als Höchstcommandirender. Dabei kamen zwei Verhältnisse nebenher in Betracht: die Entlegenheit der Reichsgränzen von Rom bedingte nothwendig, daß die Befehlshaber in weit abgelegenen Provinzen oftmals auf eigene Verantwortlichkeit Feldzüge zu gelegener Zeit selbständig unternahmen oder einstellten; andererseits figurirte der Senat auch in der Kaiserzeit zuweilen als ceremoniale Behörde bei der Erledigung diplomatischer Geschäfte.¹⁷⁾

Nommsen vermutet, daß das Recht über Krieg und Frieden bei der ersten Einrichtung des Imperium dem Augustus in der Delegation der Volksgewalt gesetzlich übertragen worden sei, woran sich späterhin bei jedem Thronwechsel die einfache Wiederholung derselben Formel geschlossen habe. Es kann dahingestellt bleiben, ob dies der Fall war, denn möglicherweise umfaßte der Begriff des dem Princeps übertragenen Imperium auch denjenigen des Friedensschlusses. Irgend ein practisches Interesse zu genauerer Definition war nicht gegeben, seitdem durch Kriege der späteren Republik die alte Wehroeffnung durchbrochen worden war. Somit fehlte es denn auch an Kompetenzstreitigkeiten zwischen dem Princeps und dem Senat. Wurden an diesen gelegentlich von den Kaisern selbst Friedensgesandtschaften verwiesen, so mögen dabei rein äußerliche Rücksichten auf Empfangsfeierlichkeiten bestimmend gewesen sein. Staatsrechtlich dachte man sich den Princeps als Inhaber aller in einer Person concentrirten Machtbefugnisse der höchsten Magistraturen.

Als Behörde des internationalen Privatrechts muß der praetor peregrinus angesehen werden.

1) Bei Griechischen Autoren heißen die Fetialen *εἰρηνοδίκαι* (Friedensrichter) *εἰρηνοφύλακες*, *σπονδοφόροι*, *εἰρηνοποιόι*. — Die Etymologie des Festus leitet das Wort von *ferire* ab, andere von *fides* und *foedus*.

2) Kaiser Augustus nahm auch die Stellung eines Fetialen ein. Dio C. L, 4. Tac. Ann. III, 64.

3) Sueton, Claud. cap. 25. Auf Inschriften kommen Fetialen, die Männer von hohem Range sind, bis in das 3. Jahrhundert n. Chr. vor. Madvig (a. a. D.) II, 672.

4) Eine fehlerhafte, etymologische Ableitung giebt Festus: *Fetiales a feriendo dicti, apud hos enim belli pacisque faciendae jus est.*

5) Ueber ihren Ursprung: Liv. I, 32 (jus ab antiqua gente Aequiculis, quod nunc fetiales habent).

6) Andere wie Contradi haben ihn als Vorsteher des Fetialen-Collegiums aufgefaßt. Siehe dagegen die Quellenzeugnisse bei Rubino, S. 172 (Not. 2). — Auch der pater patratus fand sich bei den alten Latinern (Liv. I, 24. VIII, 39).

7) S. darüber die Beispiele bei Dionys. Hal. II, 37. 51. 72. III, 37. 39. IV, 50. V, 50. Liv. I, 30. XXXVIII, 38. Plut. Num. 12.

Anerkannte Gründe der Auslieferung waren gegeben, wenn Römische Feldherren mit dem Auslande contractirt hatten und die Befestigung des Abkommens durch Kom verweigert wurde (wie z. B. im Falle des C. Hostilius Mancinus gegenüber Rumantia), wenn auswärtige Staaten schuldhaften Vertragsbruch geltend machen konnten oder in der Person ihrer Gesandten verletzt worden waren (Liv. epitome XV. XXXVIII, 41. Cic. Verr. V, 19); wenn Römische Gesandte ihrerseits fremde Nationen beleidigten (wie im Fall der Fabier gegenüber den Galliern: Liv. V, 36. VI, 1).

8) Festus: *Reciperatio est, ut ait Gallus Aelius, quum inter populum et reges nationesque et civitates peregrinas lex convenit, quomodo per reciperatores reddantur res recipere eaque res privatas inter se persequantur.* Die auf das Vorkommen der Recuperatores bezüglichen Quellenzeugnisse s. bei

Pabellotti, Rechtsgeschichte (Deutsche Ausgabe) S. 170, Not. 5. Keller, Römischer Civilprozeß § 8.

9) S. Liv. XXXX, 2; in welchem Falle der Senat (583 u. c.) dem nach Spanien designirten Prätor den Auftrag giebt, recuperatorische Entscheidungen gegen möglicherweise ersatzpflichtige Magistrate herbeizuführen. Mommsen, Staatsrecht II, 212 sieht in diesem Falle eine Abweichung von der Regel, gleichsam eine *extraordinaria cognitio* des Senates.

10) Ausführliche Nachweisungen s. bei Voigt, (a. a. O.) II, 160 ff.

11) Beispiele s. bei Pabellotti S. 170.

12) S. Cicero de orat. I, c. 38. — Keller, Römischer Civilprozeß § 6. — Radvig (a. a. O.) II, 229. — Thering, Geist des Römischen Rechts I, S. 223 (n. 115). — Mommsen, Staatsrecht II, 220 ff. (ber die Einsetzung des *Centumviralgerichtshofes* nach 517 u. c. datirt).

13) Radvig, Verfassung und Verwaltung des Römischen Staates I, 291.

14) S. Liv. I, 49. Hic enim regum primus traditum a prioribus morem de omnibus senatum consulendi solvit. Domesticis consiliis rempublicam administravit; bellum, pacem, foedera, societates per se ipse cum quibus voluit, injussu populi ac senatus fecit diremitque. — S. auch Cicero de rep. II, 9. Dion. Hal. II, 56. (Mit Beziehung auf Romulus).

15) Cic. de republ. II, 10, 17.

16) Mommsen, Römisches Staatsrecht II, 913: „Auf keinem Verwaltungsgebiet ist das Regiment der Princeps weniger in feste, uns erkennbare Formen gefaßt als auf dem der auswärtigen Angelegenheiten sowie der davon ungetrennten höchsten militärischen Direction.“

17) Instructionswidrige oder eigenmächtige Kriegserklärung fiel unter die *Lex Julia Majestatis* L. 3. Dig. 48, 4: *lege tenetur qui injussu principis bellum gesserit.*

§ 61.

Die auswärtigen Beziehungen im Allgemeinen.

Literatur: M. Voigt, *Jus naturale, aequum et bonum*. Bd. II, S. 103 ff. — Firschl, *Zur Geschichte des Lateinischen Rechts*. Wien 1879. — Radvig, *Verfassung und Verwaltung des Römischen Staates*, II, 340 ff. — Willems, *Le Sénat de la République Romaine* II, 465 ff.

Die Summe aller auswärtigen Beziehungen des Römischen Volkes faßte man in der Bezeichnung des *jus belli ac pacis* zusammen: eine Bezeichnung für die Gesamtheit des Völkerrechtsinhalts, die Grotius von den Römern entlehnte. Soll dies nun heißen: Wo kein Friedensschluß oder Bündniß bestand, galt von Römischer Seite der Kriegszustand?

Die Mehrzahl der Rechtshistoriker nimmt an, daß der Kriegszustand nach rechtlicher Auffassung der Römer als normales Verhältniß der Nationen zu Rom gedacht worden sei. Ob dies schon in ältester Zeit gegenüber dem Lateinischen Bunde der Fall war, könnte zweifelhaft erscheinen. Ebenso dürfte

wohl schwerlich zu erweisen sein, daß dem ältesten Handelsvertrage mit Carthago aus dem dritten Jahrhundert nach Erbauung der Stadt irgend ein Friedensschluß vorangegangen sei.

Thatsächlich bestanden sicherlich in alter Zeit Handelsbeziehungen zwischen Römern auf der einen Seite und Carthaginensern, Griechen und Etruskern auf der andern Seite. Handelsbeziehungen gab es auch vor den Bündnisverträgen, die in der Mehrzahl der Fälle aus länger fortgesetztem Verkehr mit anderen Nationen erwuchsen. Will man also sagen: alle auswärtigen Beziehungen Roms seien entweder schlechthin feindselige oder, wenn friedlich durch förmlich vereinbarte Bündnisse oder Friedensschlüsse bedingt gewesen, so wäre diese Auffassung als richtig keineswegs anzuerkennen. Nur hinsichtlich benachbarter Grenzstaaten war für Rom ein anderes Verhältniß außer dem Kriegesstande oder den Friedens- und Bündnisverträgen füglich nicht denkbar.

Die Gegenüberstellung des *jus belli ac pacis* liefert keine völlig erschöpfende Darstellung der zur Zeit der Römischen Republik vorhanden gewesenen internationalen Rechtsbeziehungen. Sie entspricht vielmehr der Auffassungsweise späterer Zeiten, in deren Verlaufe sich bereits die Vorstellung von dem Welt Herrschaftsberufe der Römischen Waffen im Volksgeiste eingelebt hatte.

Zwischen Krieg und Frieden gab es einen Zwischenzustand, ausgedrückt in dem Verhältniß Roms zu solchen Staaten, die in keinerlei öffentlich rechtliche Vertragsbeziehungen eingetreten waren. Unter solchen Umständen fehlte es an der Vereinbarung rechtlichen Schutzes. Damit war aber keineswegs gesagt, daß thatsächlich der Verkehr Römischer Untertanen mit solchen Gemeinwesen abgeschnitten gewesen wäre. Oder soll man sich vorstellen, daß jeder aus entlegener Gegend nach Rom wandernde Peregrine sofort in Sklaverei verfehrt worden wäre, wenn er nicht durch Rechtsschutz- oder Bündnisverträge gesichert war?

Die uralten Ueberlieferungen der Volksreligion und Sitte hatten das Gastrecht (*Hospitium*) ohne irgend welche juristische Anlehnung an Vertragsclauseln geschaffen. Der wehrlose Fremde lief in Rom, wenn er einen hilfreichen Patronus gefunden, sicherlich keinerlei Gefahr, nach Analogie der Kriegsgefangenen in die Sklaverei verkauft zu werden.

Es ist also eine unrichtige Annahme, wenn man glaubt, nur auf Grund besonderer Staatsverträge sei der Friedensstand nach Römischrechtlicher Auffassung anerkannt gewesen.¹⁾

Was die rechtliche Qualität der Völker anbelangt, mit denen die Römer in Verkehrsbeziehungen standen, so unterschieden die Römer dieselben nach dem Maßstab der Unabhängigkeit. Freie Staaten im völkerrechtlichen Sinne hießen diejenigen, welche im Innern selbständig über sich verfügen konnten.²⁾ Daß Bündnisverträge an diesem Zustande nichts änderten, wenn gleiches Recht mit Rom stipulirt war, erschien selbstverständlich. Indessen ging nach

Ansicht der Juristen die Freiheit der Staaten auch dann nicht verloren, wenn Vorrang oder Hegemonie für Rom ausdrücklich stipulirt war.³⁾

Unter den nicht verbündeten freien Staaten war dann weiter zu unterscheiden, ob auf Grund von Verträgen anderer Art oder thatsächlich bestehender Uebung freundschaftlicher Verkehr unterhalten werden konnte, was sicherlich auch dann der Fall war, wenn entfernte, regierende Monarchen sich um den Titel eines „Römerfreundes“ erfolgreich beworben hatten. Ebenso konnte es wohl geschehen, daß in Bündnißverträgen mit bestimmten Völkern einzelne Nationen, mit denen Rom unmittelbar keine Schutzverträge geschlossen hatte, als befreundet im Hinblick auf mögliche Kriegsfälle im Voraus bezeichnet waren.

Endlich gab es Völkerschaften, von denen man irgend eine bestimmte Rechtsstellung positiver Art nicht behaupten konnte, sondern nur in der negativen Richtung wußte, daß sie weder kriegsführende, noch befreundete genannt werden konnten. Auch konnten sich die Römischen Juristen der Kaiserzeit nach den von ihnen gemachten historischen Erfahrungen nicht verhehlen, daß außer den ihnen bekannt gewordenen Nationen auch noch unbekanntere Völkerschaften vorhanden waren und in Berührungen mit ihnen gerathen konnten.

In Beziehung auf solche fremdartigen Völker konnte in Ermangelung sowohl kriegerischer als auch friedlicher Beziehungen kaum eine andere Frage auftauchen, als diejenige des Postliminium.

Zu diesem Zwecke ward anerkannt, daß solche, außerhalb ständiger Verkehrsbeziehungen verharrende Staatswesen zwar als nicht feindliche zu erachten seien, die Rechtsregel des Postliminium dagegen dennoch auf die etwa in ihnen geraubten Römer Anwendung zu finden habe, und andererseits auch die Angehörigen dieser Völker keinerlei Rechtsschutz gegen feindselige Behandlung während des thatsächlich fordbauernden Friedenszustandes erheben konnten: ein Grundsatz, der mehr den Anforderungen der praktischen Politik als denjenigen der juristischen Consequenz entgegenkam.⁴⁾

Ueberschaut man daher die möglichen Gestaltungen der vom Römischen Staat mit dem Auslande unterhaltenen Beziehungen, so stellen sich dieselben in folgender Weise dar:

Erstens, kriegerische Beziehungen, welche durch die strengen Grundsätze des *jus belli* geregelt waren.

Zweitens, genossenschaftliche Beziehungen, beruhend auf förmlich abgeschlossenen Bündnißverträgen oder Friedensschlüssen.

Drittens, friedliche Beziehungen, anerkannt in Specialverträgen zum Zwecke des Handels oder der Staatsgastfreundschaft (*Hospitium*) oder ohne vertragsmäßige Grundlage thatsächlich bestehend.

Im Allgemeinen waltet bei diesen verschiedenen Beziehungen der oberste Grundsatz, daß Privatpersonen überall das jeweilige Recht der bürgerlichen Gemeinden, also entweder den Friedensstand oder den Kriegsstand theilen. Doch gab es auch Rechtsverhältnisse gemischter Natur, hervorgegangen aus

einer Wechselwirkung friedlicher und kriegerischer Thatsachen, wie dasjenige des Postliminium war, worin völkerrechtliche und privatrechtliche Gebantenkreise sich durchschneiden. Auch das Gesandtschaftswrecht der Römer dehnt seine Wirkungen weiter aus, als rein friedliche Beziehungen reichen. Denn auch während des Krieges, insbesondere zum Zweck der Anknüpfung von Friedensverhandlungen, sind Gesandtschaften geschützt.

Als Anfang der comitas gentium mag es gedeutet werden, daß die Römer fremde Fürsten gelegentlich durch Ehrentitel und Geschenke ehrten.⁵⁾

¹⁾ L. 24. Dig. 49, 15 beschränkt daher den Begriff des Feindes auf den Kriegszustand (Ulpian).

²⁾ Vgl. die Stelle bei Cicero pro Balbo 8. Innerhalb der Provinzen waren die freien Städte weniger liberae, als libertae d. h. von den Römern nach stattgehabten Eroberungen aus besonderer Günst frei erklärt.

³⁾ L. 7 § 1 Dig. 19, 15. — Das entscheidende Merkmal in dem staatsrechtlichen Begriff der städtischen libertas einzelner Communen lag wohl in der Selbständigkeit der Gesetzgebung und der Rechtspflege. S. Liv. XXXIII, 32: Senatus Romanus liberos, immunes, suis legibus jubet esse Corinthios Phocenses, Locriensesque omnes. — Strabo XVII, 3, 24. So ferner die Lex Antonia de Thermensibus vom Jahre 683 n. Chr., wonach den Bewohnern von Thermessus und Pissidien die Qualität als liberi, amici, sociique populi Romani beigelegt wird. Den Text giebt neuerdings Bruns in den Fontes J. R. A. (4. Aufl.) S. 85.

⁴⁾ L. 5 § 2 L. 12 pr. Dig. 49, 15. Es war dies das postliminium in pace.

⁵⁾ So Masiniffa. Liv XXVII, 4. XXXI, 10. 11.

§ 62.

Das Kriegswrecht.

Literatur: Osenbrüggen, De jure belli et pacis Romanorum. 1836. — Müller-Jochmus, Geschichte des Völkerrechts im Alterthum. 1836. — v. Thering, Geist des Römischen Rechts I, 244 ff. — B. W. Leift, Gräco-Italische Rechtsgeschichte (Sena 1884) S. 199 ff. 430 ff. — Willems, Le Sénat de la République Romaine (Louvain 1883), S. 465 ff. — 521 ff.

Die gewaltige Ueberlegenheit, die das Römische Staatswesen im Verlaufe der Jahrhunderte über alle Nationen Vorderasiens, Africas und Südeuropas erlangt hatte, beruhte neben der festen Ordnung seiner inneren, nur selten unterbrochenen Stätigkeit in der Entwicklung der Verfassungsformen, wodurch eine freie, lebiglich durch den eigenen Staatsnutzen geleitete Thätigkeit der Diplomatie gestattet ward, auf der Ueberlegenheit seines Kriegswesens in der dreifachen Richtung der militärischen Technik, der volkstümlichen, von strengster Disciplin getragenen Wehrverfassung und der Stärke der auch das gesammte Heer erfüllenden Tradition rechtlicher Grundsätze.

Der Eroberungsprozeß der Römischen Waffen, durch den seit dem vierten Jahrhundert vor Christus zuerst Mittelitalien, sodann alle höher organisierten Staaten soweit überwältigt wurden, als sie menschlichen Machtmitteln von Europa aus zugänglich waren, erscheint in den Augen der Römer selbst gleichzeitig als ein juristischer Prozeß. Seine ältesten Grundlagen bot jenes jus sacrum, dessen Regeln im vollsten Umfange und entscheidendster Weise den Krieg an religiöse Weißen anknüpften.

Der Krieg ist nach Römischer Rechtsanschauung ein von der göttlichen Weltordnung selbst gesetzter Act, der nicht nach Willkür der Machthaber oder nach souveräner Volkslaune, sondern in Gemäßheit heiliger Offenbarungen göttlicher Zeichen unternommen oder unterlassen werden soll. Er wird in Wahrheit als internationaler Prozeß begriffen. In dieser Eigenschaft muß er nach Römischer Auffassung nicht nur als rechtmäßig gegenüber fremden Nationen, sondern auch im staatsrechtlichen Sinn als pflichtmäßige Gewaltanwendung zum Schutze der sittlichen, religiösen und gesetzlichen Ordnung angesehen werden. Nirgends finden wir in den guten Zeiten der Republik den Wahn, als ob während der Feindseligkeiten der Römische Krieger nach anderen Maßstäben zu messen wäre, als sein Gegner im Kampfe. Gleichberechtigung erscheint daher als das oberste Princip des Krieges. Auch die während des Krieges geschlossenen Verträge müssen, wie der Kampf der Potentatier darthut, erfüllt werden.

Die Bedingungen, unter denen der Krieg im Sinne der allgemeinen sittlichen und religiösen Ordnung oder des Römischen Volksrechtsbewußtseins rechtlichen Charakter annimmt, sind doppelter Art: materieller, insofern ein hinreichender Kriegsgrund; formeller, insofern eine ordnungsmäßig geschehene Kriegserklärung verlangt wird. Sind beide Bedingungen gegeben, so erscheint der Krieg als gerechter.

Rechtlich anerkannte Kriegsgründe waren folgende:

1. Räuberische Gebietsverletzung, zu der in alten Zeiten fast überall die Aneignung von Viehherden oder Sklaven im Grenzbezirke ein häufig wiederkehrendes Motiv darbietet.¹⁾
2. Verletzung der Gesandtschaften. Ihre Rechte zu wahren, nahmen die Römer stets so sehr Bedacht, daß sie zur Erlangung von Genugthuung es auf das Aeußerste ankommen ließen.²⁾ Einer der berühmtesten Fälle dieser Art betraf die Verletzung der Römischen Gesandten durch die Larentiner, in Folge wovon das Römische Volk den Kampf mit dem ausgezeichnetsten Feldherrn seines Zeitalters, König Pyrrhus, aufnahm.³⁾
3. Bündnißbruch (Defection) oder Vertragsverletzung schlechthin. Solche Kriege galten Angesichts der feierlichen unter religiösen Ceremonien vollzogenen Vertragsformen gleichsam als heilige, von den Göttern selbst gewollte Strafkriege.⁴⁾

4. Parteinahme gegen das Römische Volk oder dessen Bundesgenossen.⁵⁾

In allen solchen Fällen konnte zwischen den Verschuldungen eines fremden Volkes und denjenigen einzelner Staatsangehöriger nicht scharf unterschieden werden. Waren die Missethäter jedoch bekannt oder überhaupt zu ermitteln, so konnte der Krieg durch ihre Auslieferung abgewendet werden, wozu sich die Römer auch ihrerseits verpflichtet erachteten, wenn gegen fremde Nationen gefrevelt worden war.

Als bedeutungsvoll haben wir zu erachten, daß solche ursprünglichen und gleichsam entfernteren Klagegründe zur wirklichen Kriegsursache nur dann genommen werden durften, wenn hinreichende Entschädigung oder Genugthuung versagt worden waren. Demgemäß erschien von Hause aus der Normalfall des Krieges als gewaltsam erzwingendes Rückforderungs- oder Schadenersatzverfahren.⁶⁾ Natürlich ergab sich aus derselben Gedankenreihe auch die weitere Schlussfolgerung, daß willkürlich verweigerte Annahme angebotener ausreichender Sühne ebenso rechtsverletzend wirken mußte.

Im Grunde kannte man also in den guten Zeiten der alten Republik nur den Vertheidigungskrieg als rechtmäßigen, von den Göttern geschützten Kampf an. Wer zuerst ohne ausreichenden Rechtsgrund den Frieden bricht und den Gegner plötzlich überfällt, versündigt sich gegen die heilige Ordnung des Schicksals.⁷⁾

Damit war freilich nicht immer ausgeschlossen, daß nicht auch Angriffskriege von Seiten der Römer als gerechte fingirt wurden. Immerhin aber bleibt doch die Aussage des Römischen Volksgewissens aufrecht, wonach raubgieriger Eroberungskrieg unrecht ist. Wo man sich im Unrecht mußte, versuchte man wenigstens, Sühne anzubieten, deren Zurückweisung dann das Unrecht auf den Gegner abwälzte.

Späterhin suchte man sich dann, wie im Civilrecht, den wirklichen oder vermeintlichen Forderungen politischer Nothwendigkeit durch gleichsam ständige Fiktionen oder Präsumtionen anzubequemen. Man wahrte den äußeren Schein und legte Werth darauf, im Wege diplomatischer Verhandlungen sich zu rechtfertigen: ein Verfahren, das schon darum von Wichtigkeit wurde, weil man nicht selten befürchtete, bei Aushebungen auf Schwierigkeiten zu stoßen. Ohnehin war die tribunicische Gewalt gegen militärische Machtsteigerungen und Dictaturen gerade der glücklichen Feldherren mit Mißtrauen erfüllt.

Die zweite Voraussetzung für den Begriff des rechtlich zugelassenen Krieges war dadurch gegeben, daß derselbe ordnungsmäßig vorher erklärt sein mußte,⁸⁾ ein Grundsatz, der rechtshistorisch aus drei Beziehungen hergeleitet werden kann: aus den alten Verpflichtungen des Latiniſchen Bundesverhältnisses, in denen die Unzulässigkeit plötzlicher Ueberfälle stipulirt gewesen sein konnte, sodann aus dem Bedürfnisse, feste Gränzlinien gegenüber der alten Praxis des Raubes zu gewinnen und endlich aus der staatsrechtlichen Nothwendigkeit, ein Princip erkennbar hinzustellen, in Gemäßheit dessen der Staats-

bürger kriegs- und wehrpflichtig zu machen war.⁹⁾ Solange Rom keine besoldete oder stehende Armee besaß, mußte aus wirthschaftlichen Gründen jeder durch schwerfällige Rechtsformen ermöglichte Aufschub der Feindseligkeiten als Schonung der dabei betheiligten Ackerbürger empfunden werden. Priesterliche Formalitäten begegneten sich daher mit praktischen Volksinteressen auf halbem Wege. Ohne gleichzeitige Berücksichtigung der Volksreligion und der Lage des Ackerbauers wäre der Senat nicht im Stande gewesen, die großen Kriege im vierten Jahrhundert v. Chr. aufzunehmen und durchzuführen. Eben deswegen blieb die Kriegserklärung ein Sacralact: durch den, wenn er einmal vollzogen war, alle nachträglichen politischen Discussionen in den Volksversammlungen abgeschnitten werden konnten und die militärische Disciplin eine höhere Weihe empfing.

Die strenge Form der Kriegserklärung forderte also deren Ausführung durch Fetialen. An die Landesgränze abgeendet, schleuderten sie das bekannte Symbol der kriegerischen Volksmacht in das feindliche Gebiet unter Vornahme religiöser Ceremonien, bestimmt, das Zeugniß der Götter zur Beurkundung des Herganges herbeizurufen. Erst, nachdem Rom überseeische Länder unterworfen, geriethen die hergebrachten alten Feierlichkeiten ins Schwanken. Grundsätzlich blieben die alten Vorschriften jedoch bestehen.

Stellten sich der Ausführung der nothwendigen Proceduren Hindernisse in den Weg, so half man sich im echt Römischen Geiste auch hier mit Fictionen, indem man beispielsweise das einem Kriegsgefangenen ausgenüthigte oder zum Eigenthum eingeräumte Grundstück gleichsam als feindlich und exterritorial betrachtete und dann die Lanze hineinschleuderte.¹⁰⁾

Je mehr sich die Reichsgränzen erweiterten, desto größere Schwierigkeiten mußten sich der alten Symbolik entgegenstellen. Aufgabe der Fetialen wurde es dann, erleichternde Formen aufzufinden, wobei man sich der modernen Kriegsrechtspraxis ziemlich weit näherte. Als ausreichend galt es beispielsweise zur Zeit der ersten Asiatischen Kriege, wenn nicht dem Staatsoberhaupt, sondern einer ihm untergebenen Kriegsmacht oder seinen Unterbefehlshabern Nachricht vom beabsichtigten Kriege gegeben worden war. Unter keinen Umständen durften Römische Feldherren auf eigene Faust sich in Angriffskriege einlassen. Den Krieg zu beschließen, war Sache des Volkes, wenn auch der Senat die Initiative übte.

Diese Regeln des republicanischen Staatsrechts waren ebenso sehr durch Gründe der internationalen Billigkeit, wie durch das Bedürfniß fester Verantwortlichkeit der höheren Magistrate gegenüber dem Senat und den Comitien vorgezeichnet. Mit dem Kaiserthum änderte sich die Sachlage. Sich selbst vergötternd und mit allen Machtvollkommenheiten sämmtlicher älteren Magistraturen ausgerüstet, brauchte der Kaiser keine weiteren Rücksichten zu nehmen. Schon Cäsar hatte die alten Vorschriften bei seinen kriegerischen Expeditionen in Gallien, Germanien, Britannien bei Seite gesetzt. Aber noch an der Gränzscheide der letzten Periode bezeugt Ulpian das alte Recht und die Compila-

toren unter Justinian nahmen keinen Anstand, seine Vorschrift gut zu heißen.¹¹⁾ Als wesentlicher Ueberrest der alten Praxis blieb der Satz bestehen, daß die Kriegserklärung öffentlich geschehen sein mußte.

Ist der Krieg unter den angegebenen Vorbedingungen nach Ultrömischer Anschauung ein gerechter und gottesfürchtiger (*bellum justum ac pium*), so ergiebt sich für den Sieger, wer es auch sei, die von den Göttern zugelassene Verfügung über das Schicksal des Geschlagenen. Unterscheidungen zwischen dem besiegten Volk, seinen Göttertempeln, Aekern, beweglichen Gütern und einzelnen Volksgenossen können von Rechtswegen nicht zugelassen werden. Denn jeder Besiegte hat eben deswegen, weil er es auf den Kampf antommen ließ, sein Schicksal selbst gewollt, sein Unglück verschuldet. Daher der Gedanke, daß auch Strafe aus dem Fundament des *jus sacrum* am besiegten Feinde zulässig wird, nachdem er unter die Macht des Siegers gerathen ist. Die Verfügung über den völlig Unterworfenen unterliegt daher keiner juristischen Beschränkung. Ob ihm Theile seines Gebietes mit oder ohne politische Selbständigkeit (*libertas*) gelassen werden sollen, richtet sich nicht nach irgend einer Norm der *aequitas*, sondern lediglich nach dem eigensten Interesse des Siegers.

Trotz dieser Annahme war aber der Waffen tragende Römer doch öfters darauf Bedacht, Grausamkeiten oder Härten gegen den überwundenen Feind auf einen formal haltbaren Rechtstitel zurückzuführen. In diesem Sinne schuf oder erfand man die Ergabungsverträge, mittels welcher ausdrücklich in den feierlichen Formen der Stipulation Alles der Gnade des Siegers anheimgestellt wurde. Auf solche Weise ließ sich gegenüber den *dediticii* der Schein der Willkür und Unmenschlichkeit beseitigen. Das dem Besiegten abgenommene Land ward Römischer Staatsacker.

Die Grundsätze des strengen Römischen Kriegesrechtes überlebten die Republik. Cicero bezeugt wenigstens die Fortwirkung der Theorie zu seiner Zeit, obgleich sich die thatsächlichen Verhältnisse erheblich geändert hatten und die alten Volkssitten längst in Verfall gerathen waren. Zweifelhaft könnte nur erscheinen, ob Verweigerung der von Rom begehrten Genugthuung ohne Weiteres zum Krieg gegen rechtsverletzende Nationen berechtigte oder außerdem noch förmliche Kriegserklärung hinzutreten mußte.¹²⁾

Auch das Beuterecht entbehrte von Hause aus nicht der göttlichen Weihe. Was der unterliegende Kämpfer oder seine Heeresmacht verlor, ward in ältester Zeit nicht bloß rechtmäßig dem Sieger erworben, sondern als geheiligtes Gnadengeschenk der Gottheit, als Abjudication durch Gottesurtheil, gewonnen.¹³⁾

Dies gilt ebenso gut vom Ackerlande und Boden feindlicher Gebietstheile, wie von der fahrenden Habe, den Waffen, Kostbarkeiten und Gütern kämpfender oder nicht kämpfender Personen, einschließlich ihres eigenen Leibes.

Denn der Krieg selbst trug, wenn er nicht frevelhaft gesucht und herbeigezogen war, die Merkmale der Gerechtigkeit und Frömmigkeit auch deswegen,

weil der Einzelne sich selbst den Alles leitenden Göttern im Kampfe zum Opfer darbietet.¹⁴⁾

Der Speer erscheint darum als geheiligtes Symbol des Kriegesrechtes und des Eigenthumes selber, unter dessen Erwerbegründen bei einem so kriegerischen Volke, wie die Römer gewesen, der Krieg als Gelegenheit des Erwerbes sich so häufig darbot, daß daraus schließlich im Verlaufe der Ereignisse geradezu ein Beweggrund zur Kriegsführung werden und jede friedliche Volkswirtschaft über den Haufen stürzen mußte. Gajus bezeugt, daß Beute als vornehmlich gesicherter und vortheilhafter und überdies ruhmvoller Erwerbgrund erachtet ward.¹⁵⁾

Im Zusammenhang mit der Kriegsbeute stand die von den Civilisten mit aller Freiheit und Sorgfalt entwickelte Lehre vom Postliminium. Unmöglich konnte die Thatfache des wechselnden Kriegsglückes übersehen werden. Wenn Gegenstände der in feindliche Macht gelangten Beute oder Römische Krieger aus der Kriegsgefangenschaft in den Bereich Römischer Macht zurückgelangten, was sollte geschehen? Was Rom im Falle seines Sieges gegenüber dem Feinde prätendirte, ließ es in seiner Niederlage auch gegen sich selbst gelten. Der in Gefangenschaft gerathene Römer büßte seine Rechtsfähigkeit ein. Für den Fall, daß es ihm gelang, sich hinterher der feindlichen Macht zu entziehen und heimzukehren, erfannt man das Rechtsinstitut des Postliminium, das eine völkerrechtliche ipso facto eintretende Generalrestitution in integrum darstellt.¹⁶⁾

1) *Incurtio hostilis*. Liv. V, 31. VI, 31 (von den Volskern) *latrocinii more* — *omni quae extra moenia fuit hominum pecudumque praeda abacta*.

2) *Legatus jure gentium tutus*. Liv. VIII, 5.

3) Andere Fälle bei Reiff (a. a. D.) S. 445. Liv. XXXVIII, 42. Varro apud Nonium p. 529.

4) Liv. VI, 29. VIII, 6. 39.

5) Unter dem Rechtsbegriff der *injuria*. Liv. XXX, 42: *quod sociis P. R. injurias fecerit — et quod hostes auxilio et pecunia javerit*.

6) *Res repetere*. Liv. IV, 30. IX, 45. X, 45. Besonders wichtig bleibt die erste dieser Stellen: *ne confestim bellum indiceretur neve exercitus mitteretur, religio obstitit; foetiales prius mittendos ad res repetendas censuere*.

7) Liv. I, 24. Suidas s. r. *ἐμβαλινον*. Marquardt, Staatsverwaltung III, 308 ff. Reiff, Gräco-Italiische Rechtsgeschichte, S. 439. Auch bei den Griechen spielt das *ἀρχαία χειρῶν ἀδικιών* seine Rolle.

8) Cic. de rep. 2, 17: Tullus (Hostilius) *constituit jus quo bella indicerentur ut omne bellum, quod denuntiatum indictumque non esset id injustum esse atque impium judicaretur*. Dagegen Liv. I, 32.

9) Reiff (a. a. D.) S. 447 setzt noch eine dritte Bedingung: die auf die gegnerische Ersatzweigerung folgende Erwägung und Entscheidung Seitens der berechtigten Autoritäten, daß nunmehr es zum Kriege komme. Meinerseits glaube ich, daß keinerlei Bedürfniß vorliegt, die Berathung über die Kriegserklärung als selbständigen Rechtsact aufzufassen und von der Kriegserklärung zu trennen. Jedenfalls

wäre dieser Vorgang ohne völkerrechtliche Bedeutung, wenn er auch in staatsrechtlicher Hinsicht nicht unerheblich sein mag.

¹⁰⁾ So zuerst zu Seiten des Pyrrhus. S. Leift (a. a. O.) S. 450.

¹¹⁾ L. 24 Dig. 49, 15: Hostes sunt, quibus bellum publice Populus Romanus decrevit vel ipse Populo Romano; ceteri latrunculi vel praedones appellantur.

¹²⁾ Cic. de officiis I, 11, 36. Ac belli quidem aequitas sanctissime foetiali Populi Romani jure praescripta est. Ex quo intelligi potest, nullum bellum esse justum nisi quod aut rebus repetitis geratur aut denuntiatum sit et indictum. Aus dem aut-*aut* wäre, wenn nicht eben ursprünglich *et-*et** zu lesen wäre, die Folgerung zu ziehen, daß eine der beiden alternativ gestellten Bedingungen genügte.

¹³⁾ So schon in den Gesängen der Ilias XVI, 799; IX, 138. Pausan. IV, 17, 3.

¹⁴⁾ Justum ac pium bellum. Liv. XXXIX, 36.

¹⁵⁾ Gajus IV, 16: Maxime sua esse credebant, quae ab hostibus cepissent, unde et in centumviralibus judiciis hasta praeponebantur.

¹⁶⁾ S. darüber Dig. 49, 15 de captivis et de postliminio et redemptis ab hostibus. Insbesondere L. 5 § 1: nam si eodem bello is (captivus sc.) reversus fuerit, postliminium habet, id est perinde restituntur ei jura, ac si captus ab hostibus non esset.

Auf den Rücklauf der Gefangenen beziehen sich die aus der christlichen Kaiserzeit herrührenden Constitutionen in Cod. I, 3 (de episcopis — et de redimendis captivis —).

§ 63.

Bündnißverträge und Friedensschlüsse.

Literatur: Madvig, Verfassung und Verwaltung des Römischen Staates (1882) II, 39. — Willems, Le Sénat et la République Romaine (Louvain 1883), p. 465—521.

Auch darin stimmte das ältere Römische mit dem Griechischen Rechte überein, daß Staatsverträge unter den Schutz der Gottheit gestellt wurden, um ihnen Unverletzlichkeit zu sichern. Wie das bürgerliche Gesetz einer Sanction theilhaftig wurde, in welcher die Zwangspflicht des Gehorsams wurzelte, so bedurften auch Staatsverträge einer Art Heiligung, nachdem ihr Inhalt verhandelt und vereinbart worden war. Das sicherlich ebenso wie bei der Kriegserklärung förmliche und feierliche Ritual¹⁾ knüpfte sich an die Handlungen des im Namen des Staates darzubringenden Opfers und der Eidesleistung, wobei die Fetialen zur Mitwirkung berufen waren.

Der oberste der Götter, Zeus, ward als Eideswächter durch Gebet und Spenden herbeigerufen.²⁾ Man erwartete von ihm, daß er seine Blitze gegen Frevel entfenden würde und deutete dies durch Fortschleudern von Kieselsteinen auf Seiten der beteiligten Fetialen an. In der Nähe seines Heilig-

thums auf dem Capitol wurden manche Urkunden der Staatsverträge aufbewahrt.³⁾

Daß die Verbündungen der Römer in ältester Zeit nicht bloß auf den Erwägungen vorübergehenden politischen Nutzens, sondern auf den Ueberlieferungen religiöser Satzungen beruhten und mit dem Sacralrecht verwachsen waren, bezeugen sämtliche Historiker.⁴⁾

Der feierlichste Ausdruck für solche Staatsbündnisse lag in dem Sinne des Wortes Foedus (wahrscheinlich zusammenhängend mit der Fides, als der „Staatsstreue“). Ihre ursprüngliche Zweckbestimmung reicht über vorübergehende Waffengemeinschaft weit hinaus. In den ältesten Bündnissen der Römer mit umwohnenden Völkern wird sogar friedliche, rechtlich geordnete und gesicherte Verkehrsgemeinschaft, Freundschaft und Rechtshilfe für den Fall etwaiger Verletzungen als Hauptsache hingestellt.⁵⁾ Im Zusammenhang mit derartigen Bündnissen erscheinen auch die Recuperatoren als vereinbarte Gerichtsinstantz über alle Fragen streitiger Kriegsbeute oder unzulässiger Occupationsacte.

Die Zahl solcher Verträge kann nicht unbedeutend gewesen sein. Man erwäge, daß von den drei bekannten Handelsverträgen mit Carthago der erste in die ältesten Zeiten der Republik zurückreicht.⁶⁾ Mit dem Wachstum Römischer Macht mehrten sich dann freilich die Veranlassungen zum Abschlusse militärischer Allianzen, die von den Römern seltener gesucht, häufiger auf Bitten minder mächtiger, von Außen bedrohter Völkern genehmigt wurden.

Bündnisverträge konnten gleichzeitig die Eigenschaft eines Friedensvertrages an sich tragen. Je nach dem Inhalt der dabei gemachten Zugeständnisse unterschieden die Römer: Bündnisse zu gleichem Recht (foedera aequa) und Bündnisse zu ungleichem Recht (foedera non aequa). Bei letzterem wahrten sich die Römer die Rechte der Hegemonie.⁷⁾

Rechtsgeschichtlich genommen, kann es nicht auffallen, daß in der zweiten Periode nach den Punischen Kriegen die Ungleichheit zwischen Rom und seinen alten oder neuen Bundesgenossen fortwährend wuchs.

Unter den alten Bündnisverträgen giebt es sogar nur einen, der nach klarer Ueberlieferung der Volkssage entschieden zu Ungunsten der Römer abgefaßt war: der listige Vertrag, den König Porfenna alsbald nach Vertreibung der Könige abschloß. Jedenfalls scheinen die Latiner Jahrhunderte hindurch ihre Gleichberechtigung mit den Römern erfolgreich vertheidigt zu haben. An welchen Umständen es lag, daß die Bündnisse mit umwohnenden Völkern, wie mit den alten Sabinern, den Hernikern, Volstern, Aequern und anderen, so oft erneuert und folglich auch eben so oft zerstört oder unterbrochen worden waren, läßt sich mit Sicherheit nicht erkennen. Durchaus unwahrscheinlich sind aber die einseitigen Berichterstattungen der Geschichtsschreiber, wodurch die ungewöhnliche Vertragstreue der Römer gerühmt wird. Möglicherweise waren jene Verträge auf bestimmte Fristen abgeschlossen.

Im Eingange der zweiten Periode tritt die Vorherrschaft der Römer überall in den Vordergrund. Die mit den Südbitalischen Völkern abgeschlossenen Bündnißverträge lassen darüber keinen Zweifel.

Was die Modalitäten des Abschlusses anbelangt, so war es überall, wo Bündnißverträge im Zusammenhange mit vorangegangener Kriegsführung zu Stande kamen, nur natürlich, daß Volk und Senat die Verhandlungen über alle militärischen Angelegenheiten, Gränzregulirungen und Gebietsveränderungen zunächst ihren Feldherren anvertrauten.⁶⁾ Aber auch hier wurde auf neuen Umwegen das Collegialitätsprincip in der Behandlung internationaler Angelegenheiten dadurch zur Geltung gebracht, daß der Senat eine größere Anzahl von Gesandten (gewöhnlich zehn) in das Heerlager abordnete, unter denen wir uns in ältester Zeit regelmäßig Fetialen zu denken haben. Jedemfalls bedurfte jeder Friedensschluß der Genehmigung des Senats und der Zustimmung des Volkes.

Im Uebrigen haben die Römer zu keiner Zeit den rechtlich bindenden Charakter der Staatsverträge geleugnet, obschon sie auf Sicherungsmittel überall Bedacht nahmen. Nur das mag längere Zeit hindurch unter den alten Königen zweifelhaft gewesen sein, ob Bündnisse mit dem Tode der Könige, die sie abgeschlossen hatten, aufgehoben wurden. Solche Zweifel, die mit Eidesleistungen durch Magistrate zusammenhingen, mögen zur Creirung besonderer sacraler Magistraturen zum Zwecke der Schwurverhandlung den nächsten Anlaß geboten haben.

Für den unzweifelbaren Rechtscharakter der Staatsbündnisse spricht auch die Gleichartigkeit der Bezeichnung, die man auf feierliche Verfassungscompromisse zwischen Patriciern und Plebejern anwandte. Die ursprüngliche Bevölkerung der Stadt Rom durch Elemente verschiedener Abkunft weist schon auf solche Bundesideen hin. Zu keiner Zeit waren daher die Römer darüber im Unklaren, daß zwischen Völkerrecht und Staatsrecht oder Civilrecht ein grundsätzlicher Unterschied nicht bestand.

Erheblichen Einfluß auf die spätere Staatspraxis der Römischen Republik gewann freilich die Entwicklung des Majestätsbegriffes. Rom gewöhnte sich mehr und mehr daran, an Stelle fester Freundschaftsverhältnisse mit anderen Nationen die nächstliegenden Vortheile glücklicher Kriegereignisse an sich zu reißen, geschlagene Gegner durch Triumphe zu demüthigen, die Dauer der Bündnißverträge als Sache der Politik zu behandeln und das einseitige Recht der Verleihung communaler Verfassungsurkunden gegenüber fremder Gemeinwesen zu beanspruchen. Schon der im Felde gewonnene Sieg sollte daher nach diesen späteren in den Asiatischen Kriegen ausgesprochenen Staatsmaximen für den Geschlagenen die Verwirkung seiner gleichberechtigten Stellung zur Folge haben. Der Sieger sei demnach bei der Neuordnung seiner internationalen Beziehungen zu dem Gegner nur durch seine eigenen Interessen gebunden, die nunmehr ganz anders verstanden wurden als in der ersten Epoche. Alles kam auf die Befriedigung der Herrschaftsgelüste des Römischen Volkes an. Der

Gefichtspunkt, daß Rom durch Vertragsverletzungen sich selbst den Menschen und Göttern gegenüber verantwortlich machen oder wegen seiner Willkür Schaden nehmen könnte, schwindet aus dem Volksrechtsbewußtsein.⁹⁾ Aus solchen Anschauungen ergab sich dann mit Leichtigkeit die weitere Schlussfolgerung, daß Rom die den besiegten Völkern auferlegten Bündnisse oder Friedensverträge eigenmächtig zu interpretiren beanspruchte und nach Umständen sehr verschiedene Entscheidungen gelegentlich hervorgetretener Streitpunkte fällte.

Nur gegenüber solchen Nationen, mit denen Rom in keinerlei Zwistigkeiten gerathen war und bei denen noch das Vorhandensein einiger Machtgröße zugestanden werden konnte, waltete, wenigstens dem Wortlaute nach, das Anerkenntniß gegenseitiger Berechtigung. Die mit den Italischen Staaten ehemals abgeschlossenen alten Bündnißverträge waren aus der Reihe internationaler Rechtsacte zur Stufe einseitig verliehener und widerruflicher Privilegien herabgesunken. Die Titulatur der Bundesgenossenschaft des Römischen Volkes entsprach der Wahrheit nicht mehr.

Innerhalb dieser Italischen Bundesgenossenschaften waren während des letzten Jahrhunderts der Republik mancherlei durch Gunst oder Abneigung angerathene Unterscheidungen möglich geworden. Einige Bundesstädte erfreuten sich des Römischen Bürgerrechts oder anderer Vorzüge, andere waren im Vergleich dazu benachtheiligt.

Noch weniger als der Majestät des Römischen Volkes sagte Gleichberechtigung innerhalb der bundesgenossenschaftlichen Idee der Majestät der Kaiser zu.¹⁰⁾ Dieselben Verhältnisse, die auf der einen Seite die Centralisation des Civilrechts beförderten, verursachten nothwendiger Weise auf der Rehrseite den Rückgang des Staatsvertragsrechts. Kriegführung gegen die Cäsaren konnte als Auflehnung gegen die Autorität der geheiligten Macht angesehen, Friedensschluß mit den Barbaren ohne deren vorangegangene völlige Unterwerfung als Zeichen der Schwäche auf Seiten der Imperatoren von der Volksmeinung gedeutet werden.

Gingen daher die alten Bündnisse der Römer in der Urzeit von dem Gedanken international gesicherter Rechtsordnung und dauernden Friedens aus, so verhielt es sich in dem letzten Abschnitt der Kaiserzeit umgekehrt: das Imperatorenthum war der ewige Krieg gegen alle solche Nationen, die ihre völlige Unterwerfung verweigerten, weil der Gedanke der Gleichberechtigung anderer Nationen außerhalb des von den Imperatoren beherrschten Weltkreises ein rechtlich unfaßbarer geworden war.

Die Geringschätzung, welche die Römischen Cäsaren gegenüber anderen Fürsten empfanden, war übrigens gleichsam republikanischen Ursprungs. Denn im letzten Jahrhundert der Republik hatten sich zahlreiche Könige um die Titulatur eines Freundes und Bundesgenossen des Römischen Volkes beworben und auf diese Weise den königlichen Titel entwerthet.

Zu den Eigenthümlichkeiten des Römischen Rechts gehört es auch, daß neben den Bündnißverträgen die Friedensverträge selten selbständige Bedeutung erlangten, sondern mit jenen häufig in Verbindung standen. Für diesen Zusammenhang sprach allerdings eine historische Erfahrung, die dem Scharfsinn der Römer nicht entgangen war. Besiegte, aber nicht völlig unterjochte Völker blieben fast immer geheime Feinde des Siegers. Sieger, die gleich den Römern irgendwo fast immer Krieg führen müssen, schwächten ihrer Gegner Widerstandskraft am meisten, wenn sie ihre Selbständigkeit durch Bundesgenossenschaft verringerten. So verfuhr die Römer mit Carthago nach den beiden ersten Punischen Kriegen. Sie gewannen damit die Möglichkeit, die Rüstungen ihrer geheimen Gegner unter dem Titel der Bundesgenossenschaft zu überwachen.

Mit den gleichen Ergebnissen politischer Erfahrung hing es zusammen, daß die Römer bei solchen Nationen, mit denen sie einmal in feindlichen Beziehungen gestanden hatten, nach geschlossenem Frieden keinerlei Neutralitätsberechtigung mehr anerkannten und deswegen in einer generellen Vertragsformel ein und für allemal zu stipuliren pflegten, daß beide Contractanten dieselben Freunde und Feinde in Zukunft haben sollten. Diese Clausel diente auch gleichzeitig der Interventionspolitik in die Staatsangelegenheiten anderer Völker, wenn die Römer gewillt waren, eine ihnen vielleicht völlig entbehrliche Kriegshülfe von den Verbündeten erst zu verlangen und hinterher gegen anderweitige Zugeständnisse wiederum zu erlassen.¹¹⁾

Im Uebrigen wechselte der Inhalt der Friedensschlüsse naturgemäß je nach den Kriegsgründen, den politischen Anforderungen der Situation, dem militärischen Erfolge des Siegers.¹²⁾ Als solche im Friedensschluß regulirten Streitfragen finden sich vornehmlich folgende: Abtretung von Territorien an Rom oder seine Verbündete, Rückgabe der Kriegsbeute im Ganzen oder theilweise, Ersatz der Kriegsschäden und Kriegskosten, Auswechslung der Gefangenen, Bestellung von Geiseln.

War der Feind völlig niedergelämpft oder hatte er sich auf Gnade und Ungnade ergeben, so bedurfte es natürlich keines Friedensschlusses. Zumeilen schändeten die Römer ihren Sieg durch kaltblütige Hinrichtung überwundener Feldherren und Könige,¹³⁾ auch finden sich Beispiele für die Orientalische Sitte, unterlegene Völkerstämme durch Verpflanzungen unschätzlich zu machen.¹⁴⁾

1) Livius I, 24. Festus: Foedus appellatum ab eo quod in paciscendo foedere hostia necaretur. Zum Ritual gehört das Schlagen eines Schweines zur Andeutung der Folgen des Meineides. Wie das Schwein so sollte der Eidbrüchige von den Göttern geschlagen werden (ferire oder icere). Daher foedus icere; auch foedus percutere.

2) Ueber das verwandte Griechische Ritual und die Mischung des von beiden Contractanten herbeigebrachten reinen Weines s. Ilias II, 125—129.

²⁾ So der bekannte Handelsvertrag mit Carthago: Polyb. III, 26 und das Bündniß mit den Aetolern gegen Philipp (Liv. XXVI, 24), das Griechischer Seite in Olympia aufbewahrt wurde. Andere Stätten der Aufbewahrung lieferte das Forum.

⁴⁾ Er ist der Bewahrer der richtigen Eidesformel: *pater patratus ad iusjurandum patrandum.*

⁵⁾ Sogar die Formel des „ewigen Friedens“ findet sich in diesen Bündnißverträgen, *amicitia, pia et aeterna pax esto.* Dion. III, 3. VI. 96. Polyb. III, 22. 24. Liv. VII, 19. 27. 31.

⁶⁾ Polyb. III, 22. Liv. VII, 27. IX, 19. 43.

⁷⁾ Eine eigenthümliche Stellung nahmen die Colonien ein. Sie entstanden niemals spontan, sondern immer unter obrigkeitlicher Mitwirkung (*deductio coloniae*) entweder aus Römischen Bürgern oder Latintern. S. Madvig, *De jure et conditione coloniarum populi Romani* (1832). Serv. ad. Aen. I, 12. *Hae autem coloniae sunt, quae ex consensu publico non ex secessione sunt conditae.*

⁸⁾ Liv. XXX, 43. Dion. VIII, 68. IX, 17.

⁹⁾ Hierher gehört die wichtige Stelle bei Liv. XXXIV, 57.

¹⁰⁾ Der Majestätsbegriff ist überhaupt, geschichtlich genommen, nicht staatsrechtlich monarchischen, sondern völkerrechtlich demokratischen Ursprungs. Das Römische Volk wahrte zuerst die Majestas gegen seine Magistrate, nachdem es auswärtigen Nationen gegenüber diese Dignität als Vorrecht zur Geltung gebracht hatte. Daher die Vertragsformel gegen auswärtige Nationen: *Majestatem Rom. comiter conservato* (Liv. XXXVIII, 8). Siehe auch L. 4 pr. Dig. 48, 4.

¹¹⁾ Die Formel lautete: *ut eosdem amicos atque inimicos haberent* z. B. in dem Bündniß mit den Aetolern (Liv. XXXVII, 1. 49. XXXVIII, 8, 11) mit Rhodus u. a.

¹²⁾ Beispiele s. bei Voigt (a. a. O.) II, 134 ff.

¹³⁾ Madvig, *Verfassung und Verwaltung des Römischen Staates* II, 527 ff.

¹⁴⁾ Liv. XL, 38. 41. Plin., *Hist. N.* III, 105; Sueton., *Tib. c.* 9.

§ 64.

Das jus gentium der Römer.

Literatur: Dirksen, *Ueber die Eigenthümlichkeit des jus gentium nach den Vorstellungen der Römer* (Vermischte Schriften, I, 200). — Müller-Jochims, *Geschichte des Völkerrechts im Alterthum* S. 135. — R. Voigt, *die Lehre vom jus naturale, aequum et bonum et jus gentium der Römer*, 1863. I, 64 ff., 399 ff. — Hilfenbrand, *Geschichte und System der Rechts- und Staatsphilosophie* I, 611 f. — Labatut, *Histoire de la préture.* Paris 1868.

Als reife Frucht Römischer Rechtsgeschichte verblieb der Nachwelt ihr privatrechtliches jus gentium. Allerdings bedeutete dasselbe gleichfalls eine Versehung Ultrömischer Ordnungen. Es ist somit, rein politisch genommen, eine den Verfall des Verfassungslebens begleitende Erscheinung, vornehmlich der zweiten und dritten Periode. Aber der Verfall der Anfangs streng natio-

nalen und sacralen Rechtsordnung führte in diesem Falle zu einer Neubildung, deren innerer Werth es ermöglichte, daß sie auch nach dem Untergang des Römischen Kaiserreichs ihre Lebensfähigkeit unter völlig veränderten Verhältnissen behauptete. Wenn daher von Römischen Culturformen im weltgeschichtlichen Sinne überhaupt die Rede ist, so beruht deren Fortwirkung vorzugsweise auf der unvergänglichen Macht dieses Rechts, das sich völlig unabhängig von dem historischen Dasein bestimmter Regierungsformen und Staatspersönlichkeiten denken und verwirklichen ließ.

In diesem privatrechtlichen Sinne war das jus gentium von den alten Römern selbst freilich nicht gedacht worden. Ursprünglich nahm man den Begriff des jus gentium vornehmlich im engeren Sinne einer völkerrechtlichen Ordnung für den auswärtigen Staatsverkehr, so daß damit allgemein menschliche und staatliche Zweckbestimmungen aller Nationen, Kriegsführung und Friedensschluß zwischen einzelnen Staaten durch Vertragsschließung oder strenge Rechtsformen erfüllt wurden, die man trotz ihrer möglichen Abstammung von anderen noch älteren Völkern doch als Römischrechtliche zu betrachten pflegte. Dies (völkerrechtliche) jus gentium war also nationalrömischer Herkunft.

Wie nun aber in der Römischen Gesamtentwicklung das Privatrecht des einzelnen Bürgers sich allmählig immer mehr aus den Banden der alten Geschlechterverfassung, der sacralen Formen und familienrechtlichen Ueberlieferungen befreite, so wiederholt sich dieselbe Strömung auch auf der Grundlage der internationalen Beziehungen, indem von dem (staatlichen) jus gentium der Friedensschlüsse, Gesandtschaften und Kriegserklärungen sich die privaten und persönlichen Rechtsverhältnisse Verkehr pflegender Peregrinen trennten, deren Gesamtinhalt man unter die Begriffe commercium und connubium subsumirte.

Ein solcher Trennungsproceß muß bereits lange Zeit im Gange gewesen sein, als die Einrichtung der Prätur für den Fremdenverkehr und das Fremdenrecht geschah (512 nach Erbauung der Stadt). Jede neue Eroberung Roms mußte auch eine Mehrung der thatsächlichen Beziehungen zwischen Römern und Peregrinen, sowie der letzteren unter sich zur Folge haben, so daß es nach und nach unmöglich erscheinen mußte, bei der bloßen Verweigerung der Anwendung des jus civile der Quiriten stehen zu bleiben. An der Bestimmung des auf Fremde anwendbaren Rechtes durch die Prätores hatten daher auch die Römer selbst kein geringeres Interesse als die Ausländer.¹⁾

Wie das Recht des Römischen Bürgers seiner Natur nach ein personales war, ebenso verhält es sich von Hause aus mit dem Peregrinen. Zunächst kam für ihn in Betracht, welcher Gemeinde er angehörte und welche Rechte etwa durch Verleihung an Rom oder durch Staatsverträge dieser Gemeinde zugestanden waren.²⁾ Fehlte es an solchen besonderen Anhaltspunkten zur Beurtheilung seiner Rechtsfähigkeit, woran sich auch in älterer Zeit die

Recuperatoren stets zu halten hatten, so mußte auf allgemeine Gesichtspunkte zurückgegangen werden. Da Rechtsschutzverträge zwischen verschiedenen nicht Römischen Staaten schwerlich herbeigezogen wurden und, wofern solche existirten, in Rom vor Gericht als Urkunden nicht leicht bewiesen werden konnten, so blieb dem praetor peregrinus für seine Judicatur kaum irgend eine andere Analogie als die Benutzung einiger etwa brauchbarer Präjudicate der Recuperatorengerichte oder des seiner formalen Vorschriften entkleideten *jus civile*, neben welchem man sich vorstellen kann, daß mancherlei Rechtsgeschäfte auch unter Römischen Bürgern *bona fide* verabredet wurden und eine gleichsam provisorische Existenz gewannen, bis die strengen Formen des civilen Vertragsrechts nachgeholt werden konnten. Es ist namentlich kaum glaublich, daß die umständlichsten Proceuren der alten Eigenthumsübertragung auch bei geringfügigen Anlässen, z. B. im Marktverkehr, unter Römern angewendet worden sein sollten. Und auch im Felde mögen Beutestücke des einen Soldaten oft genug durch formlose Erabition auf andere Kameraden übergegangen sein.

Was in der Verkehrspraxis des täglichen Verkehrs sich als zweckmäßig bewährt hatte, gelangte in die Aufstellung jener allgemein bindenden Entscheidungsnormen, die in den prätorischen Edicten enthalten waren, um nach und nach immer festere Gestalt zu gewinnen. Enthielt das Edict des praetor peregrinus die positiven Grundsätze für die wichtigsten oder häufigsten Rechtsgeschäfte der Peregrinen, so vertrat im Verlaufe der allgemeinen Rechtsentwicklung das Edict des städtischen Prätors vorwiegend die negative Seite, vermöge welcher aus dem Rahmen der Gerichtspraxis alles dasjenige ausgeschlossen wurde, was unter den Bestandtheilen des *jus civile* unbrauchbar oder untauglich geworden war. Das privatrechtliche *jus gentium* der Römer entstand somit aus dem Zusammenwirken und der Harmonie dieser beiden Kräfte, die in den Präturen sich wechselseitig ergänzten: einerseits aus der gleichsam centralen Bedeutung, die der *bona fides* im allgemeinen Verkehr, also auch unter Peregrinen und Bürgern beigemessen wurde, und andererseits aus dem Bedürfniß, schwerfällige Geschäftsformen, als sie entbehrlich geworden, auch aus dem *jus civile* zu entfernen. Das Endresultat dieses in der Rechtsgeschichte keiner Nation wiederkehrenden Bildungsprocesses besteht in dem ohne gewaltsame Erschütterung allmählig herbeigeführten Sieg des formfreien *jus gentium* über das formenstrenge *jus civile* der alten Zeit.

Erleichtert war dieser Entwicklungsgang wahrscheinlich gerade durch die Trennung der Functionen zwischen dem praetor urbanus und dem praetor peregrinus, in Verbindung mit dem gleichsam monarchischen Princip, in Gemäßheit dessen die redigirende Thätigkeit jedes Prätors eine streng einheitliche war und durch Collegialitätsverhältnisse niemals gestört wurde.

Das Edict des praetor peregrinus mußte also in demselben Maße an Umfang und Bedeutung verlieren, wie seine Grundsätze in das Edict des

praetor urbanus recipirt werden konnten,³⁾ gleichzeitig aber auch mit fortschreitendem Siege seiner Principien Gelegenheit zur Bethätigung verlieren.

Als mit dem Untergange der Republik die civitas Romana ihren politischen Inhalt verringert sah, verminderte sich nothwendiger Weise damit das praktische Interesse an der Wahrnehmung civilrechtlicher Formalitäten, durch deren Vorführung in alter Zeit auch die Würdenstellung der Contrahenten gleichsam unwillkürlich beurkundet worden war. Und der praetor peregrinus war jedenfalls völlig entbehrlich geworden, nachdem der Dualismus von jus gentium und Peregrinen auf der einen Seite und jus civile und Bürgern auf der anderen Seite seinen praktischen Gehalt verloren. Damit hängt es zusammen, daß die Peregrinenprätur über den Anfang des dritten Jahrhunderts nach Chr. hinaus nicht mehr nachweisbar ist.⁴⁾

Da die Prätur der Römer keine neuen juristischen Theorien erdachte, noch weniger aber irgend welche doctrinären Constructionen begünstigte, vielmehr überall nur den deutlich erkennbaren Forderungen des Geschäftsverkehrs nachgab, sich also selbst mehr durch sachliche Bedürfnisse leiten ließ, als daß sie ihrerseits die Initiative zu Neugestaltungen ergriffen hätte, so liegt es nahe zu fragen, welcher Art die Anregungen gewesen seien, denen der Peregrinenprätor bei der Aufstellung seines Edicts gefolgt ist.

Aus Cicero's Zeugnissen⁵⁾ geht hervor, daß das jus gentium von ihm als hergebrachter und geschichtlich längst eingewurzelter Bestandtheil der Römischen Rechtsordnung zu seiner Zeit angesehen wurde. Sicherlich war aber den Römern selbst der Unterschied zwischen den (älteren) völkerrechtlichen Sätzen des jus gentium und seinem (späteren) internationalen Privatrechtsgehalt nicht klar zum Bewußtsein gekommen. Richtiger wäre es wohl schon damals gewesen, dies internationale Privatrecht der Peregrinen, soweit es unabhängig von Rechtsschutzverträgen geworden und allgemein unter die Jurisdictionsgewalt des praetor peregrinus gestellt worden war, als später entstandenes Recht im Verhältniß zu dem alten jus gentium der Staaten aufzufassen.

Natürlich mangelte es keineswegs an geschichtlichen oder ethisch-philosophischen Traditionen, an welche das Edict des Peregrinenprätors geknüpft werden konnte. Als ethisches Princip, das auch in der Entwicklung des jus gentium festgehalten werden mußte, bot sich im Altrömischen Recht die aequitas, die im Völkerverkehr zur Zeit der sacralen Epoche als Grundsatz der Gleichberechtigung im Kriege, als Gegenseitigkeitsregel, anerkannt worden war. Das Billigkeitsrecht (jus aequum) war zwar mit dem jus gentium deswegen nicht identisch, weil auch in den Rechtsangelegenheiten Römischer Bürger vor dem praetor urbanus Billigkeitsforderungen Berücksichtigung verdienen konnten. Immerhin stand die aequitas dem internationalen Privatrecht, innerlich genommen, weitaus näher als dem civilen Rechtssystem, dessen älteste, beglaubigte Darstellung die XII Tafeln liefern, von denen wir wissen, daß sie von Cicero in seiner Jugendzeit auswendig gelernt zu werden pflegten.

Bona fides und Mangel des dolus, auch den XII Tafeln begriffsmäßig nicht fremd, waren nicht nur die wesentlichsten Merkmale aller practischen aequitas, sondern auch die Mittelpunkte, um welche sich das Obligationenrecht bewegte. Und gerade das Obligationenrecht repräsentirt denjenigen Theil des jus gentium, wo dieses gegenüber oder neben dem jus civile zuerst erstarke.

Sodann wirkte auf das prätorische Peregrinenedict sicherlich auch jene geistige Macht, welche von Griechischer Philosophie nach Rom übertragen worden war. Wurzelte die aequitas vornehmlich in Alt Römischem Begriffen, so entsprach ihr als philosophische Weltrechtsvorstellung der Griechen derjenige der naturalis ratio und menschlicher Freiheit (libertas), nachdem man dieselbe von der Zugehörigkeit zu bestimmten Staatsrechten getrennt oder gelehrt hatte, daß persönliche und sittliche Freiheit des Einzelnen am besten durch Zurückhaltung von öffentlichen Geschäften gewahrt werden könnten.⁶⁾

Dieses natürliche Recht (jus naturale) der allgemein menschlichen Freiheit entbehrte für die rechtsprechenden Organe der Römer zwar der unmittelbaren Anwendbarkeit, mußte aber für die Fortbildung des Edicts Bedeutung erlangen. Denn aus ihm entfloß die wichtige Forderung, daß der übereinstimmende Willensgehalt freier Menschen ohne Rücksicht auf die Formen seiner Äußerungen überall rechtlich geachtet und bei eintretenden Streitigkeiten im Privatrechtsverkehr nach den Maßstäben der Sittlichkeit (boni mores), der Rationalität und der praktischen Geschäftserfahrung ermittelt werden sollte. In der Kaiserzeit besonderte sich dann wiederum das Naturrecht als rein philosophische Betrachtung der Vernunftordnung. Internationales Privatrecht (jus gentium) und Naturrecht der Römer waren somit zwar nicht identisch, aber doch nahe verwandt und durch die Vorstellung der Freiheitsrechte des Menschen in Berührung gesetzt. Verstand die Philosophie die menschliche Freiheit zunächst ethisch, so nahm die Rechtspraxis sie geschäftlich im grundsätzlichen Gegensatz gegen die Beengungen des Verkehrs durch zeitraubende Prozeduren oder Formalitäten.

Weber die Rechtsgutachten und Aussprüche kaiserlicher Juristen, die sich immer nur auf den einzelnen Fall bezogen, noch die Gesetzgebungsacte der Comitien, noch kaiserliche Constitutionen hätten jemals das Werk der innerlichen Ausgleichung zwischen jus civile und jus gentium herbeiführen können. Nur der prätorischen Magistratur und ihren Edicten war diese Möglichkeit verliehen, mit deren Erfüllung dem Weltrechtsverkehr innerhalb der Privatsphäre der größte Dienst geleistet wurde.

Das Römische Civilrecht, wie es in den Pandecten Justinians erhalten ist, darf nicht als ein System von (privaten) Menschenrechten genommen werden, denn noch immer wird die Rechtsfähigkeit an die Zugehörigkeit der Rechtssubjecte zum Römischen Weltreich geknüpft, wenn es auch in dem Bereiche desselben keine Peregrinen im alten Sinne mehr giebt.

Demnach wohnt dem Römischen Privatrecht in allen denjenigen Bestandtheilen, die von den Culturformationen der Kirche, der Geislichkeit und des religiösen Glaubens oder von der späteren Gestaltung der Grundbesitzverhältnisse nicht nothwendiger Weise berührt werden mußten, die Eigenschaft inne, als Weltrecht für den vermögensrechtlichen Verkehr der Menschen, ohne Rücksicht auf religiösen Glauben, Sprachgemeinschaft oder Nationalität, Stand oder Gesellschaftsklassen, zu dienen.

Mit dem Entwicklungsgange des jus gentium Schritt haltend, ermuß aus dem Edicte der Prätores und der Rechtspflege die Wissenschaft des practischen Civilrechts, deren Principien univervale Bedeutung für alle Zeiten beanspruchen dürfen. Von diesem Anspruch kann auch dadurch nichts herabgemindert werden, daß der Inhalt einzelner, in den Thatfachen des antiken Lebens wurzelnder Rechtsätze durch Umgestaltungen der gesellschaftlichen Zustände in der Folgezeit entwerthet worden ist. Das Wichtigste der Römischen Jurisprudenz bleibt, daß sie im Verlaufe der Kaiserzeit gelernt hatte, unabhängig von den Wandlungen der Politik, von Glaubenssätzen und von philosophischen Speculationen, sowie von althergebrachten Wortformeln aus der sachlichen Natur der Rechtsgeschäfte den freien Rechtswillen des Menschen zu erkennen.¹⁾

1) Ueber die Prätur s. Rommjen, Staatsrecht II, 185 ff. Der erste praetor, qui inter cives jus dicit war 387 v. Chr. eingesetzt worden. Der sog. praetor peregrinus (eigentlich praetor, qui inter peregrinos jus dicit) war an den Aufenthalt in der Stadt nicht gebunden. Der Peregrinenpraetor ward 606 Vorsitzender der (ersten) ständigen Criminalcommissio für repetundae, bei denen die Rechte der Peregrinen eine große Rolle spielten.

2) S. darüber Voigt (a. a. D.) II, 134.

3) Rommjen (Staatsverwaltung II, 212 n. 3) findet es merkwürdig und von den neueren Juristen nicht gehörig beachtet, daß aus unserer Literatur das edictum praetoris peregrini gänzlich verschwunden ist, denn der angebliche Commentar Sabo's dazu beruhe auf einem Mißverständniß (L. 9 § 4 Dig. 4, 3). Mir scheint umgekehrt, daß das Verschwinden des Peregrinen-Edicts in der Kaiserzeit so natürlich und allmählig vor sich ging, daß weder die alten noch die neueren Juristen etwas Auffallendes darin erblicken konnten.

4) Rommjen, Staatsrecht II, 217.

5) Vornehmlich de offic. III, 5, 23. 17, 67; de republ. I, 2; Orat. Part. 37, 130. Vgl. darüber Voigt (a. a. D.) I, 65.

6) Ueber die naturrechtlichen Lehren der Griechischen Philosophie siehe Voigt (a. a. D.) I, 81 ff.

7) Ueber die durch das jus gentium geschaffene Interpretationsmaxime siehe Voigt (a. a. D.) IV, 49 ff.

Viertes Kapitel.

Die christliche Kirche im Mittelalter.

§ 65.

Die rechtliche Bedeutung der christlichen Idee.

Literatur: Köflin, Das Wesen der Kirche. Stuttgart 1864. — F. G. Baur, Das Christenthum und die christliche Kirche der ersten Jahrhunderte. 2. Aufl. Tübingen 1860. S. 175—304. — Derselbe, Die christliche Kirche vom Anfang des vierten bis zum Ende des sechsten Jahrhunderts in den Hauptmomenten ihrer Entwicklung. Tübingen 1869. S. 229—282. — F. Laurent, Études sur l'histoire de l'humanité. T. IV. (Le christianisme). 1865. S. 19 ff.

Keine der großen monotheistischen Religionen trat unvorbereitet in den geistigen Zusammenhang mit der sichtbaren Welt. Am wenigsten aber war dies beim Christenthum der Fall. Seine historischen Grundlagen sind in der Hauptsache in dem bisherigen Gange der internationalen Entwicklungsprozesse bereits angedeutet und offenbaren sich in dreifacher Gestalt: In der streng nationalen religiösen Lebensauffassung des Judenthums, in der kosmopolitischen Anlage des hellenischen Geistes, der schließlich den Orient und den Occident einander genähert hatte, in der centralistische rechtlichen Ordnung des Römerthumes. Durch die Vereinigung und Verschmelzung dieser Elementarbestandtheile erhob sich das Christenthum zur Weltreligion. Denn es zeigt sich, daß, von den Colonisationen später entdeckter Welttheile abgesehen, das Christenthum nicht viel weiter vorgebrungen ist, als bis zu den äußersten Gränzen derjenigen Gebiete, welche von den Einflüssen des Hebräischen, Griechischen und Römischen Geistes oder von der Macht Germanischer, von Rom beeinflusster Waffen berührt worden waren.

Aus dem Judenthum und seiner trotz der Römischen Herrschaft nicht gebrochenen Nationalität entstammte die still aber mächtig wirkende Anziehungskraft der Messianität, die Verheißung einer die irdische Unvollkommenheit der Staatsgestaltungen überstrahlenden Herrlichkeit des Gottesreiches, der den Griechen und Römern völlig fremde Dualismus von Gott und Welt, das den Volksgeist der Israeliten tief durchbringende Gefühl menschlicher Sünde und menschlichen Erlösungsbedürfnisses, die asketische Richtung einer das „Fleisch“ abtödtenden oder unterjochenden Buße.

Daher die geschichtliche und Anfangs auch örtliche Gebundenheit des Christenthums an die Stätten des heiligen Landes, wo der Erlöser gewan-

delt, daher die Abhängigkeit der christlichen Lehre von der Vorgeschichte des alten Testaments, vor allen Dingen aber die überall Gemeinden bildende Kraft der Bekehrten und Getauften, die gerade die Juden durch Exil und Gefangenschaft in den Leiden der Jahrhunderte längst gelernt und bereits vor der Zerstörung Sions durch Titus in zahlreichen Städten, wie Antiochien, Damascus, Alexandrien und sogar in Rom, bethätigt hatten. Aus dem Judenthum endlich entstammte der äußere Apparat des priesterlichen Rituals, den das Christenthum für seine Zwecke ausgestaltete und entwickelte, die Mischung des Schriftgelehrtenthums, das den Buchstaben der alten Schrift und ihrer Verheißungen auf die Wortauslegungen des neuen Bundes zu übertragen und damit die Anrufung ungeschriebener Traditionen zu verbinden mußte, um Fortbildungen zu eng gewordener Satzungen zu ermöglichen.

Blieb das vorchristliche Judenthum grundsätzlich im nationalen Monotheismus durchaus befangen, so hatte sich dagegen die Griechische Philosophie nach Sokrates allgemein zum universalen Monotheismus erhoben und ein von allem Ritual unabhängiges Sittengesetz aufzustellen unternommen. Als das Christenthum des Paulus, aus den Syrischen Ursprungsstätten der Lehre heraustretend, die Gestade des Aegäischen Meeres und damit große Weltstädte wie Ephesus, Athen, Korinth und nachmals Rom erreichte, wurde es unvermeidlich in Berührung mit denjenigen philosophischen Lehren gesetzt, welche zu jener Zeit am weitesten verbreitet waren. Die nationalen Ueberlieferungen ältester jüdisch-christlicher Anschauung erhoben sich in jene höheren Regionen der Speculation, aus welcher schließlich die Lehre vom Logos und der Trinität in die Urkunde der Schrift oder in das Bekenntniß gelangten. Ursprache der neuen Religionsurkunden und Evangelien ward die Sprache der Philosophen, ohne die ein schriftlicher Gedankenaustausch in den ersten Zeiten des Urchristenthums kaum denkbar gewesen wäre.¹⁾ Erst durch den Gebrauch der Griechischen Sprache ward der christlichen Lehre die Möglichkeit eröffnet, in den allmeinen Weltverkehr einzutreten und das speculative Interesse der nicht bloß läßenden, sondern auch forschenden Zeitgenossen anzuregen. Sodann in den Mittelpunkt des damaligen politischen Lebens, nach Rom gelangend, verband sich die Verkündung des Evangeliums mit der juristischen Ueberlieferung der Rechtsbildung und der Idee der Weltherrschaft. An die Stelle des orbis terrarum setzte sich nach und nach das imperium des unsichtbaren Kosmos, des Himmelsreiches, der Gedanke der Katholicität, der Einheit und Allgemeinheit der Kirche. Die Formulirung bestimmter Wortsätze, Glaubensregeln und Dogmen, die Feststellung von Bekenntnissen nicht bloß historischen Inhalts der Heilthatfachen, sondern auch suprenaturalistischer Theoreme folgte aus den legislatorischen Vorbildern der Römischen Jurisprudenz und ihrer an die Methode der Jurisprudenz sich anschließenden Definitionspraxis. Wie die Griechische Philosophie so mußte auch die charakteristische Seite des Römischen Lebens in die weitere Ausgestaltung der christlichen Lehren eingreifen: im Leiden der Märtyrer die Anwendung des Römischen Strafrechts auch

auf solche, die gleichsam hochverräterisch in staatsfeindlicher Bestimmung die Majestät der Kaiser und des Römischen Volkes durch Ueberordnung einer höheren Weltordnung leugneten; im Handeln der Apostel und ihrer Nachfolger die Aufstellung von Definitionen des Glaubens, von deren Annahme der Begriff der Rechtgläubigkeit und die Zugehörigkeit zur mitbürgerlichen Genossenschaft in der Gemeinde abhängig gemacht werden sollte.

So ist das Christenthum als eine internationale in den äußeren Weltgang seit dem Zeitalter des Liberius eingreifende Potenz nicht anders zu begreifen, als durch die religiös vermittelte Vereinigung des im Judenthum, im Hellenenthum und Römerthum vornehmlich internationalen Ausdehnungstriebes: Dargestellt war somit im Christenthum, nachdem es sich in Rom festgesetzt und von dortaus weiter zu verbreiten begonnen hatte: 1. die nationaljüdische, schriftlich bezeugte Tradition der Verheißung und des priesterlichen Amtes im Gegensatz zum Laienthum; 2. die speculative Richtung der Hellenischen Philosophie, welche das göttliche Wesen theils als logischen Begriff, theils als eine sich in verschiedenen Manifestationen offenbarende, in der Natur wirkende Kraft des Guten zu erfassen und zu lehren bemüht gewesen war; endlich 3. die Römische Tradition, hervortretend in der Tendenz rechtlich verpflichtender Dogmenbildung und Bekenntnißformulirung, sowie in der Gestaltung der Kirchenverfassung, welche drei Phasen nach Römischem Vorbilde in der alten und mittelalterlichen Geschichte durchlief: die Phase der urchristlichen, durch keine organisirten Gewaltverhältnisse verbundenen Einzelgemeinde, als Abbild der Gemeinde von Jerusalem oder in späterer Zeit der Gemeinde von Rom, gleichsam die communalstaatliche Formation der antiken Welt. Die mittlere Phase der Diöcesan- und Metropolitanverfassung, als Abbild einer gleichsam föderalen Bundesverfassung kirchlicher Provinzen; die letzte Phase einer centralistischen Universalverfassung, als Abbild des Römischen Principats und Imperatorenthums in der geistlichen Weltordnung.

Zwischen diesen Hauptphasen gab es selbstverständlich eine nicht geringe Anzahl von Uebergängen oder Vermittelungen. Im Großen und Ganzen aber darf nicht übersehen werden, daß die christliche Idee in ihrem politischen, also äußerlichen Verlaufe, von den drei Grundgestalten der weltlichen Staatsbildung beherrscht wurde: von der communalstaatlichen in den ältesten Einzelgemeinden, von der bundesgenossenschaftlichen in den Gemeindeverbänden der Bisthümer und Erzbisthümer, von der centralistischen Weltstaatsbildung im Principat des über das Erzbisthum hinausreichenden Oberpriestertums, worin gleichzeitig die Altorientalischen Großmachtsbildungen der Theokratie wieder aufleben.

Das Volksthum eines sinkenden, im Niedergange begriffenen Zeitalters kann freilich staatlich und gesellschaftlich niemals durch einfache Wiederholung oder Combination seiner eigenen, bereits geschichtlich verbrauchten oder abgeschlossenen Culturarbeit verjüngt werden. Seinen rein religiösen Bestand

sicherte das Christenthum zunächst durch die Beweiskraft des Martyriums jener Einzelnen, die haufenweise gemartert oder hingeopfert wurden. Die antike Staatsordnung in Rom oder Byzanz mit neuem Leben zu erfüllen, blieb es aber auch dann außer Stande, als es mit Constantin dem Großen zur Staatsreligion erhoben worden war, und nach seinem politischen Culturwerth bemessen, steht das christliche Kaiserthum der Weströmer und die Byzantinisch mittelalterliche Gesellschaftsordnung weit zurück hinter der heidnischen Ordnung des Augustus, des Hadrian oder des Marcus Aurelius.

Staatliche und folgeweise dadurch auch das Völkerrecht beeinflussende Macht erlangte die christliche Religion erst durch ihre Verbindung mit der noch jugendfrischen, eigenartigen Volkskraft der Germanen. Es ist also nicht der älteste Anfang des Christenthums, der das Ende der antiken Staatsordnung und folglich einen welthistorisch augenfälligen Abschnitt der Welt- und Völkerrechts-geschichte einleitet, sondern der durch den Einbruch des Germanenthums bewirkte Zusammensturz des Römischen Weltstaates, zu dessen allmäliger Untergrabung im Innern die wachsende Ausdehnung des Christenthums beigetragen hatte.

Mit der unaufhaltsam vordringenden Ausbreitung des Christenthums und dem darauf folgenden Sturze der christlich gewordenen Imperatoren des Weströmischen Kaiserreiches waren für die internationalen Wechselbeziehungen zwischen religiösen und politischen Potenzen zwei Thatfachen constatirt:

Religionsysteme sind, wenn auch staatlich anerkannt und privilegiert, außer Stande, den politischen Verfall großer Gemeinwesen abzuwenden oder aufzuhalten;

und die Macht nationaler Organisationen vermag niemals solche Religionsysteme dauernd zu unterdrücken, die als Weltreligion eine allgemein menschliche Mission in sich tragen.

Als Weltreligion erwies sich das Christenthum historisch erst dann, als es, vom Judenthum völlig sich loslösend, keinerlei Staatsform als ausschließlich gerechte verkündete, weder die Nationen als solche noch fürstliche Machthaber nach dem Ideal Davids als religiös motivirte Herrschaften über das menschheitliche Leben hinstellte, sondern sich einfach auf das Princip der freiwilligen Gemeindebildung stellte und das Gewissen jedes einzelnen Menschen in das Centrum des geistigen Daseins rückte. Sodann auch dadurch, daß es von jeder territorialen und örtlichen Bedingtheit der Gottesverehrung abfiel und sich an keine oberste Kultusstätte band. An die Stelle der äußerlichen Obermacht und der Herrschaftsverheißungen eines Volkes über andere, des Juden über Nichtjuden, des Römers über Nicht Römer, trat das Gebot der dienenden Nächstenliebe und der Friedfertigkeit, der Brüderlichkeit in der Gotteskindschaft gerade in dem geschichtlich bedeutsamen Zeitraum, in welchem die Messianischen Verheißungen der Juden gegen die siegreich gewordene Weltrechtsordnung des Römischen Imperiums sich auflehnten, um endgültig zu unterliegen.

Keine der gesetzlich gewesenen Zwangsinstitutionen der Vergangenheit, weder die Gewalt Herrschaft der altjüdischen Theokratie noch die antike Sklaverei, noch die Kaiserherrschaft der Römer empfing durch die christliche Anschauung irgend welche Sanction. Der Werth aller weltlichen Dinge, die die freie menschliche Persönlichkeit bis dahin unterjocht hatten: der Hochmuth priesterlicher Schriftgelehrten und philosophischer Weltweisen, des prätorianischen Kriegsrühmes und der nach Reichthum jagenden Gewinnsucht trat in das entgegen gesetzte Verhältniß der Unterordnung und Unterthanenschaft zur religiösen Besinnung hingebender Dienstwilligkeit, der Einfachheit, Armuth, der hoffenden Gläubigkeit.

Keines der nationalen, Römischen oder Jüdischen Geseze ward durch die christliche Lehre ausdrücklich aufgehoben, alle aber innerlich aufgelöst durch ihre das Gewissen beherrschende Unterordnung unter das sittlich religiöse Gebot, Gott mehr zu gehorchen als den Menschen.

Eben hierin liegt der Gegensatz des Christenthums gegen die gesammte Staatsordnung der antiken Welt und jener Charakterzug, den man international in negativer Richtung nennen kann, weil durch ihn das Ueberwiegen der nationalen Staatsbestandtheile zwar nicht aufgehoben, aber doch eingeschränkt ist.

Positiv erweisen sich Richtungen der christlichen Internationalität in jener von Paulus vornehmlich vertretenen Forderung, wonach jeder Unterschied des rituellen Herkommens zwischen Judenchristen und Heidenchristen aufgehoben, die Pflicht der Wohlthätigkeit jedem Fremden gegenüber verkündet, das Bürgerrecht im Gottesreiche nur von der Besinnung und vom Glauben abhängig gemacht, der Friede in der Menschheit als Gott wohlgefälliger Zustand gepriesen und friedfertiges Zusammenleben der Menschen in der Gesellschaft auch Andersgläubiger überall zugelassen wird.

Zu weit gehen immerhin diejenigen Geschichtsphilosophen, welche in ihrer Würdigung des Christenthums meinen, daß von ihm die Schöpfung der völkerrechtlichen Idee selber datire. Denn das Christenthum enthielt ursprünglich keine Rechtslehre. Auf seinem Boden ist der Gewalt Herrscher mit dem Schwerte zur Aufrechterhaltung der äußerlichen Ordnung ebenso zur Bethätigung seiner Gewalt befugt, wie dem Beherrschten der Ungehorsam religiös geboten wird, wenn er gegen sein Gewissen erzwungen werden soll.

1) Die Mehrzahl der Juden verstand zu Christl Zeiten das Altjüdische der heiligen Schrift nicht mehr; daher die Abhängigkeit des Volkes vom Schriftgelehrten thum und die Verbreitung der Septuaginta.

§ 66.

Die kirchlichen Missionen.

Literatur: Henrion, Allgemeine Geschichte der Missionen. (Aus dem Französischen von Schaffhausen 1847.) 4 Bde. — Mejer, Die Propaganda. Göttingen 1852—1853. 2 Bde. — Hahn, Geschichte der katholischen Missionen. Rln 1858 2 Bde. — Feinze, Das Lehramt der katholischen Kirche und der päpstliche primatus ordinis. Wien 1876.

Als nothwendiges Mittel der räumlichen Ausdehnung diene der Kirche der von ihr übernommene Beruf der Verkündung des Evangeliums auf dem gesammten Erdrkreis. Keine der antiken Nationalreligionen trug eine ähnliche Vorstellung in sich. Gerade in ihr bewährt sich eines der den Weltreligionen aufgeprägten Merkmale. Man darf also sagen: die christlichen Missionen seien eine besondere gesandtschaftliche Institution des priesterlichen Berufs, als heilig anerkannt nur auf einer Seite, nämlich auf derjenigen, welche sie übt und einsetzt, niemals auf Seite solcher, welche sie bei sich aufnehmen und empfangen sollen.

Wird nämlich überall der Fremde, in welcher Eigenschaft immer er kommen möge, mit einem gewissen Maße des Mißtrauens betrachtet, so richtet sich eine natürliche Abneigung doch vielfach vorzugsweise gegen solche Ausländer, die mit dem Anspruch auf geistige Ueberlegenheit zum Zwecke der Belehrung und Bekehrung auftreten. Die Missionen der Kirche tragen daher die doppelte Eigenschaft an sich: einerseits betrachtet zu werden als ein zum Heile der Menschheit unternommener Dienst, von den Verkündern der Kirchenlehre auch widerwilligen oder feindlichen Nationen mit der Gefahr der Aufopferung angetragen, andererseits aber auch jeden Gedanken der Gleichberechtigung zwischen der wirklich oder vermeintlich höheren Religionsüberzeugung und dem wirklich oder vermeintlich tiefer stehenden Glaubenssysteme ausschließend.

Oftmals zeigt sich, daß die zu höherer Culturentwicklung gelangten Religionsgesellschaften sich gegenüber fremden Glaubensaposteln abwehrender zu verhalten pflegen, als einfache Naturvölker oder solche Nationen, die, gleich denjenigen der antiken Römervelt, von dem Bewußtsein mächtig fortschreitenden Staatsverfalles erfüllt sind oder das Bedürfniß sittlich religiöser Erneuerung tief empfinden.

So erklärt sich der allgemeine Entwicklungsgang der kirchlichen Missionen, in denen wir die Negation nationaler Religionsysteme zu erkennen haben, aus der Grundanlage des Christenthums selber und seiner ursprünglichen Staatenlosigkeit. Kein Volk würde freiwillig den Glauben einer ihm überlegenen, außerhalb seiner Gebietsgränzen waltenden Staatsmacht annehmen können, ohne zuvor seiner Selbständigkeit entsagt zu haben.

Der im Zusammenhange der internationalen Beziehungen zu würdigende Erfolg der Missionen läßt daher erkennen, daß die Ergebnisse der Heilsvorbindung auf den ältesten Culturstätten des Orients weniger dauernde und minder ausgebehnte waren, als auf den später entwickelten Culturgebieten des Hellenisch-Römischen Lebens und hier wiederum nicht so tief in den Volksgeist einzudringen vermochten, wie in den ursprünglichen, freier gebliebenen Geist des Germanenthums: eine Thatsache, die sich auch darin bestätigt, daß nur das Germanenthum befähigt war, eine zweite religiöse Bewegung ersten Ranges in der Reformation hervorzubringen. Wo das Germanenthum waltete, waren die Antriebe des religiösen Lebens gleichsam naturgewaltige, ohne durch politische Ueberlieferungen gebunden zu sein, die im Süden Europas dem Christenthum seine Richtung auf die entschiedenere Ausbildung der äußeren kirchlichen Verfassungsformen und einer gleichsam gesetzgeberisch festgestellten Dogmatik anwiesen.

Die Stärke nationaler Culturdifferenzen, die den Gegensatz der alten Germanen und der Römisch-antiken Weltperiode bedingten, erleichterten somit das Werk der Missionen in ähnlicher Weise, wie auch innerhalb der Römisch-Hellenischen Gesellschaft es die intellectuell am wenigsten vorgeschrittenen Kreise gewesen sind, die sich zur Annahme des neuen Glaubens weitaus schneller bereit finden ließen, als die philosophisch gebildeten oder politisch leitenden Klassen der Bevölkerung, während es in den Wäldern des nördlichen Europa meistentheils Fürsten waren, die sich Beispiel gebend vor ihrem Gefolge zuerst taufen ließen.

Anfangs wurzelte das Missionswesen nur in den Antrieben der Begeisterung. Ueberall empfing das Wort der Predigt seine höchste Weihe durch die hingebungsvoll übernommene Gefahr des Martyriums oder die Macht des Beispiels, die dann die Seelen ergreift, wenn Geistesmächte, deren Ueberlegenheit weniger erkannt als empfunden wird, den Dienst des geringeren, niedriger stehenden Menschen übernehmen. Aus dem urchristlichen Bedürfnis, den Zusammenhang zwischen neu entstandenen Gemeinden und ihren Stiftern zu erhalten, oder den abwesenden Reiseapostel innerlich mit seinen Gemeinden zu verknüpfen, erwuchsen die ersten Urkunden der neuen Lehre, die Botschaft der Evangelisten und die Briefe der Apostel. Die Missionen bedeuteten somit das Colonisationsystem des kirchlichen Glaubens, das den Erdkreis zu seinem Arbeitsfelde ausersehen hatte, die Grängen der ehemals civilisirten und staatlich organisirten Welt überschritt, in die Wildniß des Barbarenthums vordrang und in der Stiftung des christlichen Gemeinnes unter wandernden oder noch nicht ansässig gewordenen Stämmen zur Zeit der Völkerwanderung absichtslos auch in diesen die Befähigung zum staatlichen Leben weckte und förderte.

Als Rückwirkung der missionirenden Thätigkeit ergab sich dann nicht nur in den hervorragend begabten oder thätigen Geistern der kirchlichen Gemeinde, sondern auch in der allgemeinen Empfindungsweise der Völker ein Zug des

Verlangens nach dem sinnlichen Anschauen der heiligen Stätten, an denen der Erlöser gelitten, wo die Apostel seine Botschaft verkündet hatten und die Blutzengen des Glaubens gemartert worden waren. Daher neben ihrer innerlichen Wichtigkeit als verdienstliche Bußwerke auch die äußere Bedeutung der Pilgerfahrten. Sie boten Motiv und Gelegenheit zu einem internationalen Verkehr der Völker im ganzen Mittelalter. In solchen, mit Entbehrungen aller Art verbundenen Pilgerfahrten schloß sich gleichsam der Kreislauf der Missionsidee.

Angeregt durch die unauslöschlichen Eindrücke, welche die Berichte der Apostel in der Phantasie selbst solcher hervorgerufen hatten, die dogmatischen Feststellungen der Kirchenväter nicht das mindeste Gemüthsinteresse entgegenbrachten, wendeten sich solche Pilgerfahrten nach Jerusalem und späterhin vornehmlich nach Rom mit dem Erfolge, daß das heimkehrende Volk in seiner eigenthümlichen Sprach- und Anschauungsweise dann hinwiederum gleichsam eine Laienmission durch seine Reiseberichte übte und den Vorstellungskreis Heimgebliebener und insbesondere der Jugend, mit neuen, den Glauben anregenden Bildern erfüllte.

Erinnert man sich, daß auch nach dem Zusammensturz des Weströmischen Kaiserreichs die ewige Stadt, selbst als sie das Trauergewand ihrer Trümmer angelegt hatte, alles übertraf, was auf Europäischem Boden, mit alleiniger Ausnahme etwa von Constantinopel, dem Anblick Nordischer Wanderer an Herrlichkeiten und irdischem Glanze dargeboten werden konnte, so wird es leichter verständlich, weswegen im Abendlande die Katholicität zur strengsten Einheit des Glaubens sich entwickelte, warum Missionen und Wallfahrten eine bedeutende Rolle im Gange der internationalen Cultur beanspruchen dürfen, und woraus der Grundzug der Denkweise der mittelalterlichen Staatsbildungen entstammte, wenn diese in so starkem Maße nach Rom hinneigte, daß gerade die mächtigsten und einsichtigsten Fürsten auf Kosten rein nationaler Interessen ihr zu folgen und nachzugeben genöthigt waren, indem sie begriffen, welche Naturmacht der lebendigen Einbildungskraft des Volkes innewohnt. Die Fürsten erkannten, daß die Bewegungsrichtungen der Politik nicht bloß von der Sicherheit rein verstandesmäßiger Berechnung der äußerlich wahrnehmbar gewordenen Thatsachen, sondern zu Zeiten in noch höherem Maße von den natürlichen Antrieben einer mächtig angeregten Einbildungskraft der Völker bestimmt werden.

Die frühzeitig bemerkbare, zuständige Ueberlegenheit der katholischen Kirchenpolitik über die weltlichen Machthaber der nach der Völkerwanderung entstandenen Reiche beruhte äußerlich zunächst freilich auf dem welthistorisch bleibenden, auch nach dem siegreichen Eindringen der Barbaren niemals vergessenen Ansehen der Stadt Rom, außerdem aber ganz wesentlich darauf, daß die Römischen Bischöfe viel früher als weltliche Fürsten lernten, mit den beiden Factoren der Berechnung und der im Volksgeiste unmittelbar wirkenden Impulse politisch zu agiren, ohne ihrerseits jemals, von gewissen Zeiträumen der

Römischen Stadtgeschichte abgesehen, dem unmittelbaren Stöße großer Bevölkerungsmassen preisgegeben zu sein.

Durch ihre Missionen beherrschte die Kirche seit dem V. Jahrhundert das Nachrichtenwesen. Sie kannte auf das Genaueste die politisch erheblichen Thatbestände des Mittelalters. Denn sie allein verfügte über die Mittel zuverlässiger Beobachtung und Berichterstattung. Weder die Schwächen der Fürsten, noch die Leidenschaften der Menge konnten ihrem Blicke entgehen. Durch diese Verhältnisse wird dann erklärlich, wie die Missionen, aus dem Ideenbereich der ältesten Urkirche heraustretend, selbst in den Zusammenhang der politischen und kirchlichen Interessen hineingezogen wurden. Ausbreitung des Glaubens unter fremden Völkern erschien darnach den Päpsten und Bischöfen nicht mehr lediglich als evangelische Pflicht, sondern auch als Aufgabe der Erweiterung kirchlicher Macht oder den Fürsten als Sicherstellung staatlicher Eroberungen außerhalb der alten Gebietsgränzen. Die Befehrung durch das Schwert des Siegers, wie sie zu Karls des Großen Zeit gegen Sachsen, in den Germanischen Kämpfen gegen Slaven und schließlich durch geistliche Ritterorden nach den Kreuzzügen gegen die heidnischen Preußen, Litthauer und andere Baltische Volksstämme geübt wurde, erweisen die Nachwirkungen des Islam und die vorschreitende Richtung der kirchlichen Macht seit dem XII. Jahrhundert.

Gegen das Ende des Mittelalters war dann das Missionswerk der Abendländischen und Orientalischen Kirche in Europa soweit vollendet, daß die Christenheit als eine von denselben religiösen Glaubensgesetzen beherrschte, durch höchste theokratische Machtorgane innerlich verbundene Staatengesellschaft aufgefaßt werden kann, deren internationale Gegensätze gegen nicht christliche Staaten wesentlich durch den Glauben selbst bestimmt sind, während innerhalb der staatlich-kirchlichen Beziehungen die große Streitfrage der richtigen Verhältnißbestimmung zwischen geistlich und weltlich ungelöst bleiben mußte.

Mit dem Ausgang des Mittelalters wurden durch die Entdeckung neuer Welttheile und Seewege der Mission der Kirche auch neue Aufgaben gestellt. Als bald darauf verlor aber die bis dahin dogmatisch einheitliche Mission ihren universal christlichen Charakter. An ihre Stelle traten die vorwiegend confessionellen Interessen der sich auch in ihren Missionen mittelbar oder unmittelbar bekämpfenden Kirchen. Wenn auch mannigfach umgestaltet und gegen früher wesentlich verändert, blieb aber das Missionswesen dennoch zu allen Zeiten ein bedeutungsvoller Factor in internationaler Hinsicht, ein Mittel der ersten Anknüpfung von Beziehungen zu minder civilisirten Nationen oder barbarischen Völkerstämmen, dem auch vom Standpunkt des Culturgeschichtsschreibers oder Politikers erhebliche Wichtigkeit selbst dann nicht abgesprochen werden darf, wenn man anerkennen muß, daß trotz erheblich vervollkommener Missionstechnik die Ergebnisse mühevollster Christianisirung in den letzten vier Jahrhunderten keinen Vergleich dulden mit der Großartigkeit der von der antiken und mittelalterlichen Mission in kürzeren Zeiträumen gewonnenen Siege.¹⁾

¹⁾ Die neuere Missionsgeschichte der Römisch-katholischen Kirche beginnt mit der Gründung des Jesuitenordens und der von Gregor dem XV. 1622 gestifteten Propaganda, der unter Urban VIII das Collegium der Propaganda hinzutrat Ueber die Geschichte der protestantischen Missionen s. Wiggers, *Geschichte der evangelischen Mission* (Hamburg 1845, 2 Bde.) und Buß, *Die christliche Mission, ihre principielle Berechtigung und praktische Durchführung*. 1876.

§ 67.

Christenthum und Islam.

Literatur: Koran, Deutsch von Ullmann. 3. Ausgabe 1844. — v. Hammer-Purgstall, *Muhamed der Prophet*. Leipzig 1837. — Müller-Jochmus, *Geschichte des Völkerrichts im Alterthum* (1848) S. 192 — 221. — F. G. H. Baur, *Die christliche Kirche des Mittelalters in den Hauptmomenten ihrer Entwicklung*. Tübingen 1861. S. 17 — 22. — J. J. Döllinger, *Muhameds Religion nach ihrer Entwicklung und ihrem Einflusse*. München 1838. — Lornauer, *Das Moslimische Recht, aus den Quellen bearbeitet*. Leipzig 1855. — Haneberg, *Das Moslemische Kriegsrecht*. München 1871. — A. v. Kremer, *Geschichte der herrschenden Ideen des Islams. Der Gottesbegriff, die Prophetie und die Staatsidee*. Leipzig 1868. — Garcin de Tassy, *Doctrine et devoirs de la religion musulmane*. Paris 1826. — R. Dozy, *Histoire des musulmans d'Espagne jusqu'à la conquête de l'Andalousie par les Almoravides*. 4 vol. Leyde 1861.

An den Grenzen uralten Heidenthums, aus der Mischung seines Naturcultus mit Bestandtheilen sowohl des strengen Monotheismus der Juden als auch des Offenbarungsprincips des Christenthums geschaffen, erhob sich im Anfange des siebenten Jahrhunderts (seit 611) die Religion Muhameds. Moses und Christus als Propheten und Begründer vorbereitender Offenbarungen anerkennend, steht der Islam demnach als eine geschichtlich zurückgreifende Vermittelung zwischen beiden. Als mosaische Nachwirkung erscheint, abgesehen von dem starr festgehaltenen Begriffe der Einheit Gottes und von dem lebendigen Gegensatz gegen die Verehrung von Heiligen und Gottesbildern, der rituale Charakter des Cultus.

Im Gegensatz zum Judenthum dagegen manifestirt sich der Islam in seiner Loslösung von territorialer oder örtlicher Gebundenheit. Zwar hat auch er seine heilige Ursprungsstätte und sein Wallfahrtsziel in Mekka.¹⁾ Aber er verkündet seine Aufgabe als Weltreligion und Weltherrschaft, gestützt auf die höchste Fürstengewalt des Propheten selbst und seiner Nachfolger, der Chalifen.

Die Anfangs unwiderstehliche Macht, die der Islam entfaltete, beruhte theils auf dem Vorzuge streng einheitlicher Lehre, die bereits wenige Jahre nach Muhameds Tode im Koran abgeschlossen vorliegt und dessen enthoben

war, wie das Christenthum im jahrhundertlangen Ringen den inneren Widerstand ketzerischer Secten oder philosophischer Speculation durch dogmatische Formulierungen überwinden zu müssen, theils in dem Mangel einer Hierarchie, welche durch ihre selbständige Organisation die Energie der fürstlichen Gewalt hätte lähmen können, theils auf den religiösen Potenzen des von Muhamed gelehrteten Fatalismus und der die Phantasie des Orientalen beherrschenden Gestalt seines Unsterblichkeitsglaubens, theils auf jener völlig religiösen Gebundenheit des Rechts, welche dem Christenthum fehlte, aber der Altorientalischen Staatsidee durchaus entsprach.

Der Islam verkündet den ewigen Krieg als heilige Pflicht gegenüber den Ungläubigen. Er kennt keine Kission außer derjenigen des Schwertes.

Zwar ist der Grundsatz der Gewissensfreiheit und der Duldung dem Koran ausdrücklich einverleibt.²⁾ Aber wie die päpstliche Kirche, und ihre Verfassung sich nicht auf dem Inhalt der neutestamentarischen Schriften stützt, sondern vielmehr durch die lebendige Ueberlieferung der späteren Jahrhunderte im Zusammenhang mit den großen weltgeschichtlichen Ereignissen der Profangeschichte ermöglicht ward, ebenso verhielt es sich mit dem Islam. Neben das geschriebene Wort des Koran, das auf Widerspruchslosigkeit und Klarheit seines Inhalts nicht überall Anspruch erheben kann, stellte sich ergänzend, erläuternd und berichtigend die Tradition, deren Continuität in einem homogenen Volkswesen, wie das Arabische, auch ohne Concilien und Oberpriestertum leicht vererblich war.

Den Glaubenskrieg, den der Prophet gepriesen hatte, rechtfertigen die ersten großartigen Erfolge gegen die Arabien umgebenden Staatswesen. Byzanz und das Perserreich verloren gegen den ersten Ansturm früher kaum beachteter Nomaden werthvolle Provinzen. Aegypten ging dem Oströmischen Kaiserreiche bereits wenige Jahre nach dem Tode des Arabischen Religionsstifters verloren. Zu Anfang des achten Jahrhunderts war das Westgothische Königthum in Spanien unterlegen, Südfrankreich und Westeuropa arg bedroht, bis Karl Martell seinen großen Sieg erfocht. Vom Spanischen Westen, wie vom Orient aus war die Christenheit von der Arabischen Macht unklammert, das Nordafricanische Litoral der christlichen Kirche wieder entrispen, das Mitteländische Meer für den Handel unsicher gemacht. Bis in die inneren Regionen Africas und Centralasiens, bis zu den Ufern des Ganges und an die Westküste Hinterindischer Meerestheile drang der Islam siegreich vor, die Gebiete des Christenthums, des Altperischen Ormuzdglaubens, des Buddhismus und anderer roherer Religionsysteme einengend.

Neue Culturstätten erhoben sich auf den vom Islam unterworfenen Ländergebieten zu Bassora, Bagdad, Damastus, Kairo und in den Andalusischen Städten zur Verherrlichung der Abbassiden und Omajaden. Religiöse Impulse schufen erhabene Gestaltungen der Architectur. Wie hoch man aber immer von dem Werthe uralter Arabischer Poesie urtheilt, von welchem Nutzen auch wissenschaftliche Werke, wie diejenigen des Averroes und Avicenna gewesen sein mögen,

so darf man bei der weltgeschichtlichen Würdigung Arabisch-mittelalterlicher Cultur doch zweierlei nicht vergessen: Wirklich überlegen war dieselbe zeitweise nur derjenigen Gesittungsstufe, welche auf dem Abendländisch-Germanischen Gebiete vor dem Zeitalter der Kreuzzüge sich an die Scholastik der mönchischen Gelehrsamkeit angelehnt hatte. Und eben diese in Spanien und Syrien erwiesene Ueberlegenheit beruhte hinwiederum auf der Aneignung Hellenistischer, vorzugsweise von Aristotelischer Wissenschaft getragener und Altperischer Culturbestandtheile durch die Araber. Die Logik und Dialektik, die sich in dem Arabischen Rechtsunterricht mit der Lehre des Propheten verschmolzen, die Mathematik und Naturbeobachtung, wodurch astronomische oder medicinische Studien angeregt und auf eine sogar für Albertus Magnus vorbildliche Höhe emporgehoben wurden, entsprangen aus der Fortwirkung des alten Griechisch-Orientalischen Geistes.

Wirthschaftlich und materiell reichte die an Arabische Eroberungen und Staatengründungen geknüpfte, relativ höhere Cultur niemals weiter, als der Vorrath jener unermeßlichen Kriegsbeute, welche die Plünderung reichster Handelsplätze oder alter Tempel geliefert hatte oder als die zeitweise überspannten Kräfte einer unterworfenen Ackerbau treibenden Bevölkerung in den Flußthälern des Euphrat und Tigris, des Nil oder des Guadalquivir auszubauen vermochten. Und bedeutungsvoll erscheint es bei der weltgeschichtlichen Würdigung des Islam, daß in seiner Arabischen Heimstätte die Bevölkerung im Großen und Ganzen nicht nur im Mittelalter, sondern sogar heut zu Tage in derselben Einfachheit gesellschaftlicher Formationen beharrt, die zu den Zeiten Altägyptischer Könige bereits vorhanden war.

Trotz seiner im Vergleich zur antiken und modernen christlichen Gesittung gleich minderwerthigen Culturkraft, bleibt der Islam in seiner weltgeschichtlichen Erscheinung nicht nur als ein zwischen Europa und den Asiatisch-Africanischen Religionsystemen geistig vermittelnder Uebergang von hoher Wichtigkeit, sondern auch von grundlegender Bedeutung für die Ausbildung der im christlichen Mittelalter ursprünglich gegebenen Keime zu vollkommener Staatsbildung.

Denn der Islam negirte durch den Beweis seiner kriegerischen Ueberlegenheit nach der Unterwerfung eines christlichen Staatswesens wie Spanien, durch die Eroberung Oströmischer Provinzen in Africa und Asien, sodann auch im Ausgange der Kreuzzüge und schließlich durch die Eroberung von Constantinopel gleichmäßig sowohl die auf friedliche Mission als auch die auf Waffengewalt begründete Idee einheitlich-christlicher Weltherrschaft auf beiden Seiten des Papstthums und der Kaiserreichs. Je weniger Vorzüge man vom christlichen Standpunkte aus dem Propheten und seiner Lehre vor der Person Christi und seiner Kirche zugestehen konnte, je seltener man überhaupt auch nur zum historischen Verständniß des Islam auf wissenschaftlicher Grundlage befähigt war, desto mehr entsprach es den Verhältnissen, daß man die Quelle seiner Macht in seiner politisch-religiösen Centralgewalt erblickte und alsdann, je nach

dem Standpunkte der Betrachtung, in dem Wunsche, den Islam erfolgreich zu bekämpfen, entweder zu der schärferen Betonung der dem Papstthum gebührenden äußeren Machtmittel oder zur Anerkennung der dem Fürstenthum gebührenden Unabhängigkeit von der geistlichen Suprematie hingeleitet ward.

Nach seinem internationalen Gehalt gewürdigt, erscheint also der Islam in dem Zeitalter vor den Kreuzzügen als centralistischer Gegensatz gegen die ältere Kirchenverfassung des episcopalen Systems und als Leugnung jenes Germanischen Freiheitsbedürfnisses, aus welchem dertrieb zu territorial abgeschlossenen Staatsbildungen und genossenschaftlicher Vereinigung hervorging. Obwohl es im Verlaufe seiner Geschichte auch dem Islam nicht gelungen, ein einheitliches Muhamedanisches Weltreich der Mannigfaltigkeit christlicher Staatsbildungen gegenüberzustellen, so erweist doch die vergleichende Betrachtung der verschiedenen in Ostindien, Persien, Vorderasien oder Europa entstandenen Muhamedanischen Gemeinwesen, daß ihnen allen ein einförmiger Typus despotischer Verfassungsgestaltung innewohnt und jene Besonderung nationaler Anlagen fehlt, die bei den Germanischen Fürstenthümern schon im Mittelalter deutlich genug hervortritt. Politisch und völkerrechtlich eigenartig erscheint der Islam im Verhältniß zu der Altorientalischen Staatsbildung lediglich durch seinen religiösen Gegensatz gegen das Christenthum: Zwei Glaubenssysteme, von denen jedes gleichzeitig und ausschließlich monotheistischer Grundcharakter für sich und damit die Verheißung der Weltherrschaft in Gestalt einer das Gewissen bindenden Verpflichtung beansprucht, sind durch diesen Gegensatz geschichtlich genöthigt, entweder gleichsam wider ihren Willen einen ihr Princip negirenden friedlichen Verkehrszustand zu ertragen, oder sich der Pflicht des heiligen Krieges gegen einander so lange zu unterziehen, bis ihr ehemals traditionell gewordenes Dogma von der Alleinherrschaft durch die neue Eradition von der Nothwendigkeit gemeinsamer Verständigung wirksam corrigirt wird.

Nachdem das Christenthum im Mittelalter die Erfolglosigkeit seiner geistigen Missionsthätigkeit und aller mit den Mitteln des Glaubens oder der theologischen Wissenschaft betriebenen Belehrungsversuche, soweit der Islam in Betracht kam, einzusehen begonnen hatte, eignete es sich seinerseits und zwar zuerst in Spanien den Grundsatz pflichtmäßiger Ausrottung oder Unterjochung der Heiden, Muhammedaner und Keger, also das Missionswerk des Schwertes an. In Spaniens Glaubenskriegen bereiteten sich während des X. und XI. Jahrhunderts die Kreuzzüge vor, deren schließliches Mißlingen dann wiederum die Lage Orientalischer Christen in Muhamedanischen Ländern verschlimmerte. In den geistlichen Ritterorden, die die Belehrung der Slaven oder die bewaffnete Abwehr der Sarazenen von den Gränzmarken der Christenheit betrieben, erkennt man am deutlichsten die Verschmelzung ursprünglich Muhamedanischer Principien mit den Grundrichtungen des Germanisch-genossenschaftlichen Kriebes und der päpstlichen Kirchenpolitik.

Da der Islam von Hause aus die Religion des Krieges verkündete, und da in ihm und seinen Staatsgebieten das Rechtsleben zu einer selbständigen

der Gottesbeute, wonach der fünfte Theil des Kriegserwerbes den Verwandten des Propheten oder gleichsam der *pia causa* der Muhamedaner gewidmet ist. Alle nicht geweihte Beute wird ordnungsmäßig vertheilt und zwar unter sorgfältiger Vorausbestimmung der Antheile (für Reiterei, Fußvolk u. s. w.).

Daß die Araber zur Zeit ihrer großen Eroberungen mit dem Rechtsbegriff vom immobilien Privatgrundeigenthum wenig vertraut waren, lehrte ihr Eroberungsrecht, das in allen seinen Hauptstücken auf die gesellschaftliche Ueberlieferung nomadisirender Stämme hinweist. In den alten ackerbautreibenden Gemeinwesen, im Nilthale, in den fruchtbaren Districten Mesopotamiens und in Spanien stellt sich der Sieg der Araber ungefähr so dar, wie ehemals die Herrschaft der Pharaonen im alten Aegypten. Grundsätzlich gebührte erobertes Land nicht einmal dem Chalifen persönlich, sondern der Gesamtheit aller Moslim in der ganzen Welt: eine juristisch zwar unbrauchbare, aber der religiösen Begeisterung schnell vorwärts stürmender Reiterhorden ganz entsprechende Vorstellung.

Völlig verschieden von den Neigungen des siegreichen Germanen waren somit diejenigen des erobernden Arabers. Seinem Vorstellungskreise fehlte ein landschaftliches Mittelglied zwischen dem Reiz der Wüste und der phantastischen Großartigkeit des um eine Prachtmoschee gelagerten Bagars. Ihm konnte es nicht behagen, in Wäldern zu roden oder der Wildniß den Ackerbau abzuräumen. Wo er bebauten Land vorfand, zog er vor, die unterworfenen einheimische Bevölkerung in Knechtschaft für sich arbeiten zu lassen. Das Lehnsystem war zwar den Arabern nicht unbekannt, aus den völkerverpsychologischen Differenzen zwischen Germanen und Arabern erklärt sich aber der völlig verschiedene Entwicklungsgang, den im Mittelalter die Culturgeschichte der beiden größten erobernden Nationen genommen hat.

¹⁾ S. darüber Sprenger, (a. a. D.) III, 312 ff.

²⁾ Sure II, 257: „Es giebt keinen Zwang in der Religion.“ Auch die Anforderungen zur Annahme des reinen Monotheismus, die Muhamed selbst an den Griechischen Kaiser Heraclius, den Fürsten des Roptenreichs und andere Herrscher richten ließ, klingen noch bescheiden und knüpfen an die Stelle des Roden III, 47 und IX, 31 an. Es heißt daselbst: „Obgleich ich Prophet bin, mache ich dir keine Autorität über Euch an, aber wir erkennen auch Jesum, die Engel, Sure Mönche und die Heiligen nicht als göttliche Wesen an.“ Sprenger (a. a. D.) III, 267 — Erst die Tradition schuf durch Verheißungen und Drohungen die Begeisterung für den Gehad (Glaubenskrieg). Ali sagte: „Der Krieg für die Sache Gottes ist eines von den Thoren des Paradieses.“

³⁾ Die Ueberschriften dieser Kapitel sind (nach Hanenberg) folgende: 1. Von der Verpflichtung zur Theilnahme am Kampfe gegen die Ungläubigen. 2. Art und Weise der Kriegsführung. 3. Friedensschluß, Gewährung von Sicherheit für Einzelne und durch Einzelne. 4. Von der Beute und ihrer Vertheilung. 5. Von den Eroberungen der Ungläubigen. 6. Von der Behandlung der Schutzbefohlenen. 7. Vom

Seht ober von der Grundsteuer. 8. Von der Kopfsteuer. 9. Von dem Verfahren gegen Apostaten. 10. Von der Behandlung der Rebellen. Diese Kapitelüberschriften lehren im Wesentlichen bei sämtlichen Handbüchern wieder.

4) Verfasser ist Borhan el Sheriah Mahmud el Mahhub. Paneberg, der (a. a. O.) S. 60 eine Uebersetzung mittheilt, nimmt an, daß das „Kriegsbüchlein“ auswendig gelernt wurde.

5) Der Krieg gegen Keßer (z. B. die Schitten) gilt sogar als heiliger (sog. Gehadj).

6) Dies schloß natürlich praktische Zuwiderhandlungen ebenso wenig wie unter christlichen Monarchen aus. So wurde 1648 den Venezianern Candia durch plötzlichen Ueberfall entziffen.

§ 68.

Die Kirchenverfassung und das Canonische Recht.

Literatur: Außer den zahlreichen Lehrbüchern des Kirchenrechts, unter denen dasjenige von Hinschius das katholische Verfassungsrecht am gründlichsten in völliger Unabhängigkeit von confessionellen Traditionen darstellt: Bickel, Geschichte des Kirchenrechts. Gießen 1843. — v. Schulte, Die gegenseitigen Verhältnisse der Bischöfe, Concilien, Päpste. Prag 1871. — Raafsen, Geschichte der Quellen und Literatur des Canonischen Rechts im Abendlande Bd. I. Graz 1870. — v. Schulte, Geschichte der Quellen und Literatur des Canonischen Rechts von Gratian bis auf die Gegenwart. Bd I. (Stuttgart 1875.) — Sir Robert Phillimore, Commentaries vol. II, 348 ff.

Ob eine wirkliche Continuität zwischen der urchristlichen Idee und der Römischen Kirchengestaltung bestehe, kann hier unerörtert bleiben. Jedenfalls ermöglichte es ihre Verfassung der mittelalterlichen Kirche als Weltmacht aufzutreten, die gleichzeitig und gleichartig in allen christlichen Staaten wirkte und lehrte, außerdem aber auch über und neben den einzelnen Ländern eine gesonderte und selbständige Existenz zu behaupten vermochte.

Grundlage und erste Stufe aller weiteren Bildungen war die Gemeinde gewesen: Anfangs eine auf sich selbst gestellte personale Vereinigung von Glaubens- und Leidensgenossen, die Angesichts zahlreicher Bedrückungen oder Verfolgungen genöthigt war, ihr Dasein zu verbergen und ihre Versamlungsstätten zu wechseln, wurde sie zuletzt zur räumlich abgegränzten territorialen Grundeinheit des christlichen Lebens, aus welcher der Begriff einer universalen, äußeren sichtbaren Kirche allmählig herausreifte, bis er seinen vollendeten Ausdruck in der einheitlichen Kirchengestaltung des Römischen Katholicismus erhielt. Die ältesten Gemeinden der Urchristen fanden ihren Gegensatz in der Machtüberlegenheit der jüdisch gebliebenen oder heidnischen Welt, die sie umgab oder zur inneren Vereinigung ihrer Glieder drängte. Nach dem Siege des Christenthums über den heidnischen Staat lehrte sich dies Verhältniß um:

Die räumlich abgeschlossene Gemeinde christlicher Staaten entbehrte meistens des sichtbaren Gegensatzes neben sich. Sie fühlte sich als Macht über das Leben und das Gewissen der Einzelnen oder als Glied eines großen Organismus, der sie hinwiederum durch das Priestertum beherrschte, dessen Führerschaft in dem Kampfe gegen feindliche Gewalten des Heidenthums den Oberbefehl ausübte und auch nach gewonnenem Siege durch Autorität der Lehre und durch Spendung der Sacramente für die Alltagsbeziehungen der Menschen in allen wichtigen Vorgängen des Hauses und der Familie herrschend blieb.

Indem sich die sichtbare Kirche und zwar zunächst in städtischen Verkehrsplätzen ausbreitete, wiederholte sich dieser Proceß der Gemeindebildung überall bis an die äußersten Grenzen der Christenheit und sogar über diese hinaus. Gemeindebildung war daher überall das nächste und erste Ziel aller Mission, wenn es darauf ankam, die Herrschaft des Glaubens über die Einzelnen oder neu gewonnene Nationen zu begründen.

Die am meisten entscheidende Thatsache des öffentlichen Lebens im Mittelalter war sicherlich die, daß die Kirche in ihren Gemeinden ein unterstes Organ des Volkslebens besaß, in welchem sie ihre priesterliche Macht bewahren und behaupten konnte, während später entstandene Staaten sich sehr langsam so weit erstreckten, daß sie die Gemeinde in den Bereich ihrer Machtinteressen zu ziehen vermochten. Jede auf Nachbarschaft, auf Grundbesitztheilung oder Erwerbsverhältnissen beruhende Ortsgemeinde des Mittelalters war vorher zunächst Kirchengemeinde, was vornehmlich in allen ländlichen Bezirken einflußreich wurde. In solchen Gemeinden repräsentirte auch das schiedsrichterliche Amt des Clerus die Anfänge ständiger Justiz.

Auf einer zweiten Entwicklungsstufe, welche die Verlegung der politischen Centralgewalt nach Constantinopel, den Untergang des Weströmischen Reichthums und die Begründung Germanischer Staatswesen durch Gothen, Longobarden, Franken und Sachsen auf den Ländergebieten Italiens, Spaniens, Galliens, Britanniens und Germaniens zur Voraussetzung hat, vollzieht sich jene für die internationalen Beziehungen nicht unwichtige Trennung zwischen der Orientalischen Staatskirche der Byzantinischen Kaiser und den mehr kirchenstaatlichen Bildungen des Abendlandes, die von der jeweiligen Stellung der Frankenkönige und (nach Karl dem Großen) der Deutschen Kaiser so lange beeinflusst werden, bis die Römische Kirche ihre volle Unabhängigkeit gewinnt: ein Zustand der Dinge, der trotz mancher noch später eintretenden, aber vorübergehenden Schwankungen gegen das Ende des XI. Jahrhunderts erreicht erscheint.

Der kirchenrechtliche Ausdruck dieser Umwandlung offenbart sich in der scharfen Sonderung des höheren und niederen Clerus, in der Abgränzung der bischöflichen und erzbischöflichen Regierungsrechte, in der hierarchischen Unterordnung der kirchlichen Amtsstellen, woran es zu Zeiten des Urchristenthums durchaus gefehlt hatte, endlich in der ihnen entsprechenden räumlichen

Eintheilung des der kirchlichen Herrschaft unterliegenden Gebietes in bischöfliche Sprengel und Kirchenprovinzen. Es sind zwei Erscheinungen, die, nachdem sie in dieser Periode zuerst allgemein üblich und fühlbar geworden sind, auf die Staatenbeziehungen der Folgezeit stets nachgewirkt haben: die Veranstaltung großer öcumenischer Kirchenversammlungen seit dem IV. Jahrhundert, die Einrichtung nationaler Landesynoden (zumal in der Spanischen und Fränkischen Kirche) und die Ausbildung des kirchlichen Aemterrechts im Sinne des ständigen Berufs und der sachmäßigen Vorbildung, nach deren Muster der Staat sich vielfach richtete, als er eine monarchische Aemterordnung nothwendig fand.

Was zunächst die öcumenischen Concilien oder Weltkirchencongreffe angeht, so sind sie unzweifelhaft, ganz abgesehen von ihrer innerkirchlichen Bedeutung, für die Feststellung sowohl des Dogmas als auch der canonischen Grundregeln des christlichen Lebens, als ein in internationaler Hinsicht bedeutungsvolles Phänomen der Universalgeschichte aufzufassen. Es wäre ein handgreiflicher Irrthum, wenn man annehmen wollte, die Rückwirkung der Concilienschlüsse auf die Stellung der Fürsten zu einander wäre eine nebensächliche und unbedeutende gewesen. Bis in das Reformationszeitalter hinein erschien ein allgemeines Kirchenconcil als die höchste und unbestreitbarste Instanz des gesammten kirchlich religiösen, sittlichen und öffentlich rechtlichen Lebens der Völker, als internationale Versammlung kirchlich staatlicher Organe mit gesetzgebender und richtender Gewalt, sich bethätigend sogar gegen die Päpste und von diesen selbst in früheren Zeiten angerufen. Für denjenigen Zeitraum der Geschichte, wo bischöfliche Diöcesen und metropolitane Kirchenprovinzen lediglich nach religiösen Gesichtspunkten innerhalb der einzelnen Nationen abgegränzt wurden, läßt sich daher wohl behaupten, die öcumenischen Concilien seien die grundsätzlich vollendetste Repräsentation gewesen, zu welcher die katholische Christenheit vor dem Zeitalter der Reformation überhaupt gelangen konnte — eine Einrichtung, in der Einheit des Glaubens sich mit der Mannigfaltigkeit der durch nationale Gliederungen der Staaten bedingten Bedürfnisse des politischen Lebens ins Gleichgewicht zu setzen vermochten. Wären nachmals die öcumenischen Concilien nach gerechtem Vertheilungsmodus gebildet worden und gleich den mittelalterlichen Bildungen des Englischen Parlamentarismus zu dem Grundsatz der Periodicität in ihre Vereinigung gelangt, so wäre damit wahrscheinlich der Ausgangspunkt gefunden gewesen, die großen Conflictte späterer Zeiten zu verhüten und einen vollkommeneren Völkerrrechtszustand zu begründen. Die Durchführung eines solchen, dem päpstlichen Machtinteresse freilich durchaus zuwiderlaufenden Planes würde aber gleichzeitig die Fortentwicklung der in der älteren Fränkischen Periode so einflußreich gewordenen Nationalconcilien erfordert haben, um mit und aus diesen zu einer universalen Repräsentation nicht nur rein dogmatischer, sondern auch sittlicher und politischer Interessen zu gelangen.

Was das Aemterrecht der Kirche angeht, so mußten seine Gestaltungen

nothwendigerweise von dem schließlich herrschend gewordenen Zuge centralistischer Hierarchie vollkommen abhängig werden. Zwar traten die Kirchenämter, zumal diejenigen höheren Ranges, in jenen engsten Zusammenhang mit territorialen Daseinsbedingungen, welche das Lehnswesen geschaffen hatte. Allein seit dem Niedergang der Karolingischen Monarchie und der pseudo-isidorischen Decretalen hatte die Römische Kirche vollkommen klar begriffen, daß sie ihre universale Machtstellung nicht lediglich auf religiöse Beweggründe des Gehorsams oder auf Einheit der Dogmen gründen könne, sondern der weltlichen Herrschaftsmittel in dreifacher Richtung bedürfe:

in der unbedingten und ausschließlichen Unterwerfung des von allen nationalen und politischen Abhängigkeitsverhältnissen losgelösten Clerus unter das Papstthum;

in einer überall dem Laien in der ganzen Christenheit stets gegenwärtig vor Augen gestellten Strafgewalt über Fürsten und Völker;

in der Ansammlung rein weltlicher Machtmittel auf einem eigenen Staatsgebiete in Italien.

Die Veranstellungen der erstgenannten Richtung gruppiren sich um das Recht der ausschließlichen Jurisdiction der Kirche über Geistliche, um die Immunitäten und Privilegien der Cleriker, um Exemtionen verschiedenster Art. Nach dieser Richtung wäre im Sinne des Völkerrechts zu sagen: die mittelalterliche Kirche erstrebte und erlangte überall mindestens zeitweise die Stellung einer in den weltlichen Gebieten exterritorialen Macht nicht nur zum Zwecke der Verfolgung geistlicher oder religiöser, sondern auch, was viel bedeutender ins Gewicht fällt, rein kirchlich-politischer und weltlicher Interessen.

In der zweiten Richtung unmittelbarer Beherrschung der Laienwelt, sei es durch rein geistliche Strafgewalt im Beichtstuhl oder in eigenen nach canonischem Recht urtheilenden Gerichtshöfen, sei es mittelbar durch die von weltlichen Fürsten gewährte Forderung des Schwertgebrauches gegen Ketzer, stellt sich die Kirche als Macht dar, welche grundsätzlich und zu allen Zeiten sich verpflichtet hält, in diejenigen nationalen Angelegenheiten der Rechtspflege zu interveniren, welche sie für ihre eigenen Zwecke in Anspruch zu nehmen gut findet.

Endlich bewegte sich die Kirche auf den Wegen rein weltlicher, diplomatischer Verhandlungsinteressen, nachdem sie, durch mannigfache Umstände begünstigt, die alten Gebietsstücke des ehemaligen Kirchenstaates als patrimonium Petri unter dem weltlichen Scepter des Papstes vereinigte.

Aus diesen Elementen der Kirchenverfassung, die die zweite, vielleicht als Fränkisch-Deutsche zu bezeichnende Periode der kirchlichen Entwicklung im Abendlande vorbereitet hatte und das Kaiserthum Sächsischer und Fränkischer Fürstengeschlechter in Deutschland nicht mehr rückgängig zu machen im Stande war, ergab sich alsdann als historisch leicht begreifliche Consequenz der letzte Ab-

schnitt der Verfassungsbildung, dargestellt in dem thatsächlich entschiedenen, obschon theoretisch bestrittenen und gelegentlich angefochtenen Siege der centralistischen Papstgewalt über die inneren kirchlichen, an die episcopale Machttradition geknüpften Gegensätze.

Die ehemals machtbildenden Organe, die Kirchenversammlungen, werden nunmehr zurückgebrängt. An ihre Stelle tritt die päpstliche, durch Decretalen bethätigte, rein monarchische Gesetzgebung, deren gegenständliche Begränzung eine wissenschaftlich unmögliche deswegen ist, weil ihr Ausgangspunkt in transcendentalen Begriffen des Kirchengewandes gelegen ist.

Die Rechtsurkunde des seit dem Mittelalter in seinen Grundzügen unveränderten päpstlichen Verfassungssystems enthält das Corpus Juris Canonici, dessen Zusammensetzung aus den Bestandtheilen des Decretum Gratiani, der Decretalensammlungen und der Extravaganten ungefähr in derselben Zeit geschah, zu der sich das Justinianische Gesetzgebungswerk ein neues Ansehen eroberte. Die dem Inhalt der kirchlichen im Corpus Juris Canonici enthaltenen Rechtsbildungen zukommende Werthschätzung ist indessen eine andere, als welche im Corpus Juris Civilis herkömmlich war. In diesem letzteren bilden die Pandekten, das heißt das Recht einer wissenschaftlich beherrschten Praxis, den Hauptbestandtheil, im Vergleich zu dem das Constitutionenrecht der späteren Kaiser nebensächlich erscheint. Im Corpus Juris Canonici dagegen verschwindet das durch das Gesamtrechtsbewußtsein der alten Concilien erzeugte christliche Kirchenrecht unter der Uebermacht des päpstlichen Decretalenrechts.

War das Christenthum nach seiner ursprünglichen oder doch von den Heidenaposteln erfassten Anlage, wenigstens auf demjenigen Entwicklungsstande, wo es die rein Jüdischen rituellen Ueberlieferungen einzelner Urgemeinden, wie derjenigen zu Jerusalem, von sich abgestoßen hatte, als Weltreligion aufzufassen, so konnte es nicht gleichzeitig Nationalreligion oder noch viel weniger Staatsreligion sein.

Als jedoch das Christenthum den Römischen Universalstaat zersetzt und überwunden hatte, ward die christliche Gesellschaft sich ihrer staatlichen Macht bewußt. Man stand vor der Wahl: entweder Einheit der geistlich religiösen und politisch weltlichen Macht, wie sie im Oströmischen Kaiserreich seit Constantin verwirklicht wurde, oder Negation der Gesellschaftsordnung wie in den Anfängen des Ägyptischen Mönchswesens. Keine dieser beiden Alternativen würde, wenn eine davon allgemein ergriffen worden wäre, die internationale Ordnung der Völkerverkehrsverhältnisse irgendwie erheblich beeinflusst haben.

Eine dritte Gestaltung ermöglichte die abendländische, an Rom und das Römische Bisthum geknüpfte Entwicklung der mittelalterlichen katholischen Kirche mit ihrer nach antiker Ueberlieferung örtlich an Rom gebundenen, aber dennoch centralen Kirchengewalt und ihrer ideellen Vertheilung der weltlichen und geistlichen Gewalt auf verschiedene bald sich ergänzende, bald sich bekämpfende Machtorgane des Staates und der Kirche.

Der Eintritt der Römisch-katholischen Kirche in den Germanischen Staatsbildungsproceß und in den Gang der mittelalterlichen Geschichte gewinnt dadurch eine völlig selbständige Bedeutung für die internationalen Verhältnisse. Denn die Befittung des Mittelalters kann nur begriffen werden als ein einheitliches Werk, hervorgegangen aus der geistigen Centralgewalt des in der Kirche herrschend gewordenen Organismus der bischöflichen oder späterhin päpstlichen Regierungsgewalt und ihrer Bewegungskraft gegenüber denjenigen Nationen, welche entweder von Germanischem Geiste einwandernder Volksstämme wie die Romanischen Völker, befruchtet oder auch rein Germanisch geblieben oder geworden waren.

Das Mittelalter zeigt uns also: eine durch die tatsächliche Ausbreitung des Christenthums zu einander in Verkehr gesetzte Mehrheit zahlreicher Staatsschöpfungen, erfüllt von derselben Einheit des Kirchenglaubens, geleitet von der geistigen Macht derselben Kirchengewalt, die innerhalb ihrer religiösen Sphäre als alleinherrschende und selbständige von der Gesamtheit der christlichen Nationen anerkannt ist.

Der erste Eindruck der mittelalterlichen Cultur pflegt sich vielen Beobachtern als derjenige der Zerfahrenheit und Zerrissenheit darzustellen. Aber diese Abspiegelung mittelalterlicher Zustände ist nur dann richtig, wenn man die örtlichen Gliederungen und die Mannigfaltigkeit corporativer Bildungen ins Auge faßt, die aus dem genossenschaftlichen Triebe des Germanischen Freiheitsbedürfnisses hervorgingen. Sieht man von rein staatlichen Erscheinungen und Formationen des Lebens ab, so könnte man eher sagen: zu keiner Zeit hat die staatlich gesellschaftliche Cultur ein so hohes Maß von internationalen Vermittelungen und Verbindungen, so starke Gemeinschaftsverhältnisse und so mächtige Einheitspunkte aufzuweisen gehabt wie im XII. Jahrhundert auf der Höhe der rein mittelalterlichen Entwicklung. Die international wirkenden Gemeinschaftszustände des Mittelalters gruppieren sich am anschaulichsten um drei Großmächte allgemeiner Befittungskraft:

erstens, um die Kirche und das Papstthum,

zweitens, um Ritterschaft und Lehnswesen,

drittens, um die städtische Gemeindefreiheit und ihre Neubildungen im Handel und Verkehr.

In der zweiten Richtung offenbart sich die völkerschaftlich universale Naturanlage des Germanenthums am reinsten, während in der dritten ein Zusammenwirken Römischer Ueberlieferungen mit kirchlichen Jurisdictionen und Germanischem Genossenschaftsgeiste oder Deutschen Rechtsherkommen hervortritt.

Im Uebrigen kann es sich bei Beurtheilung solcher Zustände lediglich um die Andeutung ihrer internationalen Qualität in allgemeinsten Umrissen handeln; also um die Darlegung gewisser großer Bewegungstendenzen, womit also niemals gesagt sein kann, daß solche Richtungen aller Orten überhaupt oder stets gleichmäßig stark hervorgetreten sein müßten. Selbstverständlich ist

es vielmehr, daß gerade im Mittelalter die zahlreichsten Uebergangsformationen in zeitlicher und örtlicher Hinsicht und die mannigfaltigsten Vermittelungen zwischen den organischen Erzeugnissen der kirchlichen, genossenschaftlich Germanisch feudalen und Romanischen Culturformen durch die historische Forschung in unerforschlicher Fülle nachgewiesen sind. Nicht ohne Grund ist die gesellschaftliche Structur der mittelalterlichen Besittung gleichsam als ornamentaler Reichtum des gothischen Kirchenbaues der antiken Einfachheit Hellenischer Tempelbauten gegenübergestellt worden.

§ 69.

Kirche und Staat im Mittelalter.

Literatur: Kiffel, *Geschichtliche Darstellung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat*. Mainz 1836. — E. Friedberg, *De finium inter ecclesiam et civitatem regundorum judicio quid medii aevi doctores censuerint*. Lipsiae 1861. — Döllinger, *Kirchen und Kirchen, Papstthum und Kirchenstaat* 1861. — Riehues, *Verhältniß zwischen Kaiserthum und Papstthum im Mittelalter*. Münster 1863. — Raaben, *Neun Kapitel über freie Kirche und Gewissensfreiheit*. Braj 1876. — E. Löning, *Geschichte des Deutschen Kirchenrechts*. Straßburg 1878. I, 20 ff. — W. Martens, *Die Beziehungen der Ueberordnung, Nebenordnung und Unterordnung zwischen Kirche und Staat*. Stuttgart 1877. S. 7—124.

Der altchristliche Gegensatz zwischen Gottesreich und Weltreich oder zwischen Geist und Fleisch verwandelte sich, nachdem die christliche Lehre über das Heidenthum gesiegt hatte, in den Dualismus geistlicher und weltlicher Herrschaft. Der Berührungspunkt beider Gewalten lag in der Forderung, daß das Recht weltlicher Herrschaft überall an die religiöse Ordnung gebunden, die Kirche ihrerseits der von ihr selbst nothwendig befundenen Herrschaftsmittel auch in der äußeren Sphäre ihrer Wirksamkeit nicht beraubt sein solle.

Schon im fünften Jahrhundert war vom Papst Gelasius der Grundsatz förmlich erklärt worden: zwei Mächte sind es, die nebeneinander zur Welt Herrschaft berufen sind: das „heilige Amt“ der Priesterwürde und das Königthum.

Dieser ursprünglich nicht vom Staate, sondern von der Kirche gesetzte Dualismus war übrigens, wie die Geschichte des Mittelalters lehrt, der verschiedensten, den vorherrschenden Zeitrichtungen angepaßten Formulierungen fähig. Erschien die Kirche zur Zeit ihrer erfolgreichsten Missionen als dienende Geistesmacht, die sich nur spiritueller Mittel bediente und ihre Unterthanenschaft vor der kaiserlichen Gewalt anerkannte, auch Strafen nur an solchen vollzog, die sich ihrem geistlichen Forum freiwillig unterwarfen, so zeigt sie sich bereits in den pseudoisidorischen Decretalen als streitende und kämpfende Organisation, die darnach strebte, sich neben den weltlichen Machthabern eine coordinirte Stellung zu erringen.

Endlich vertritt die Papstkirche auf dem Höhepunkt ihrer Kraftentfaltung den Anspruch auf Herrschaft über den Staat, mit welchem der unlösliche Widerspruch der beiden Gewalten für die Folgezeit in der Staatspraxis gesetzt ist, der Bruch mit dem Grundsatz nationaler Selbständigkeit eintritt und der innere Verfall des kirchlichen Lebens selber beginnt. Denn dieser von der Kirche auf weltliche Universalherrschaft erhobene Anspruch bedeutet gleichzeitig zweierlei: Mitherrschaft des Clerus in jedem einzelnen Gemeinwesen durch Uebung eigener Jurisdiction innerhalb ihrer temporellen Besitztümer und sodann auch Antheilnahme an den staatlich gesetzgebenden oder beratenden Repräsentativ-Versammlungen, also Ueberordnung des Papstthums über die Gesamtheit aller Staatsgewalten ungefähr nach dem Maßstabe, der in neuerer Zeit durch das Verhältniß der verfassunggebenden und richtenden zur executiven Gewalt angedeutet wird. Wie die verfassunggebende Gewalt nach modernem Staatsrecht befugt oder bestimmt erscheint, die Zuständigkeitsgränzen der nur ausführenden Behörden zu normiren, ebenso behauptet das Papstthum sein oberstes Recht, sowohl die Fürsten als Executivorgane für die Zwangs-Vollstreckung des geistlichen Rechts zu verwenden, als auch in jedem einzelnen Fall des Streitigen die Gränzen zwischen ihrem eigenen Gebiet und demjenigen des Staates zu ordnen.¹⁾ Darnach wird die päpstliche Gewalt zu gleicher Zeit in allen nationalen und internationalen Rechtsverhältnissen ausgerüstet 1. mit dem Recht der Obergesetzgebung, insofern sie dem einzelnen Staat zur subordinirten Gesetzgebung dasjenige überläßt oder zuweist, was sie selbst ohne Nachtheil entbehren zu können vermeint; 2. mit dem Recht der obersten Gerichtsgewalt über die Fürsten, die Völker²⁾ und den Clerus; 3. mit der Oberbefehlshaberschaft in der Lenkung der den heiligen Kämpfen gegen Ungläubige und Keger anzuweisenden Richtung; 4. mit der Befugniß rein weltlicher, diplomatischer Parteinahme hinsichtlich des kirchenstaatlichen patrimonium Petri. In diesem patrimonium, dem Grunderbe Petri, schließt sich somit der Kreis der Machtbefugnisse des Papstes. Er kann die weltliche Kriegsführung mit der Schneide des sichtbaren Schwertes und dem Erfolge der Austheilung des Lehns an fürstliche Vasallen, wie in Beziehung auf Neapel unter dem Hause Anjou geschah, im Interesse der Universalkirche handhaben; er kann gegentheilig die universale Herrschaft über das christliche Gewissen oder die Strafmittel des Bannes und Interdictes benutzen, um seine italienischen Besitzinteressen gegen Beeinträchtigungen zu wahren. So ist in diesem System Kirchenrecht, Staatsrecht und Völkerrecht völlig mit einander gemischt. Alles Einzelne kommt gleichzeitig als theoretische, scholastische Distinction und als praktisch politische Union der Gewalten zur Erscheinung: ein Bau, dessen ideales, ursprüngliches Fundament die Gottesstaatslehre des heiligen Augustinus, dessen Ruppel das System des heiligen Thomas von Aquino darstellt, während die päpstlichen Decretalen gleichsam die Wölbungen lieferten und die Mystik des christlich mittelalterlichen Geistes, vereinigt mit imposanter Schärfe

Kirchenpolitischer Logik, als allgemeines Constructions-gesetz psychischer Mechanik die Aufmauerung aller einzelnen Theile bedingte.

Unter den Meistern des kirchlichen Verfassungsbaues ragen nächst Gregor VII. am meisten Innocenz III. (1198—1216), Gregor IX. (1227—1241) und Bonifacius VIII. (1294—1303) hervor. Durch ihre Befehle gewann die Römische Kirche jene unvergleichliche Stärke, die gegen Alles außer dem inneren Verfall gepanzert war, jeden Ausfall gegen fürstliche Feinde gestattete und jedem Angriff von Außen, mochte er auch mit den Mitteln des Schwertes gegen die Stadt Rom, oder mit den besten Waffen der Vernunft, der Philosophie, der Naturerkenntniß oder der Geschichtswissenschaft gegen die theoretische Doctrin unternommen sein, widerstand.

Ihren Gipfelpunkt erreicht die canonische Lehre von der geistlichen Obergewalt der Päpste in der 1302 von Bonifacius VIII. ausgegangenen Bulle *Unam Sanctam*,²⁾ welche zwar ein durch den Streit mit dem Könige von Frankreich hervorgerufenenes Gelegenheitsgesetz darstellt, aber allgemeine Gültigkeit auch für die Folgezeit bewahrte.

Betrachtet man die Stellung des geistlichen Oberherrn der Christenheit zunächst hinsichtlich der Kriegführungsmittel gegen wirkliche oder vermeintliche Feinde der allein seligmachenden Kirche, so erkennt man, daß die allgewaltige Waffenschmiede der Geislichkeit von denselben religiösen Potenzen erfüllt ist, welche auch die Kriegspflichtigkeit des Islam trugen. Die Abhängigkeit der Gewissen war sehr verschieden abgestuft in Ländern wie Spanien, England, Frankreich und Deutschland, zuweilen minder stark in freier entwickelten Städterepubliken Italiens oder Deutschlands, aber nirgends bedeutungslos. Sie überlieferte den Händen eines vom Papst abhängigen Clerus die durch religiöse Aufregung der Gewissen, durch Zukunftsverheißungen und Kirchenstrafen gegen fürstliche Kirchenfeinde leicht aufzuregenden Massen. Der Menge erschienen, zumal in dem Zeitalter der Kreuzzüge, Fürsten und Adel als bedrückende Landtyrannen, als Gegner der Armen und Bedürftigen, der Knechte und Hörigen, während die Kirche, obwohl als Gewalthaberin durch ihr Zehntrecht fühlbar, doch oft genug die Lasten des Landbauers durch ihre Festtage milderte, den Verfolgten durch ihr Asylrecht vor schweren Strafen schirmte, den Geldwucher hemmte und aus ihren Schätzen Almosen spendete.

Ueber den Heerbann der Massen und den Gehorsam einer dem Familienleben, den nationalen Interessen nach und nach völlig entfremdeten Geislichkeit, insbesondere auch über die im Mittelalter tief ins Volksleben eingreifende Macht der Bettelorden und ungeheuren Reichthümer in ihren Stiftungen verfügend, war die Kirche sehr wohl in den Stand gesetzt, ihr geistliches Kriegrecht wirksam zu handhaben.

Schon Gregor VII. lehrte in seinem Streite mit Heinrich IV., daß der Papst, da das Spirituelle weit höher stehe als das Zeitliche, als geistlicher Richter über staatliche Dinge zu entscheiden habe und Fürsten, durch deren Hand die Hoheit der Kirche angetastet wird, ihrer Würde verlustig gehen sollen.

Dem Nachfolger der Sächsischen Kaiser, die zur Zeit der Ottonen in dem vorangegangenen Jahrhundert Päpste eingesezt und abgesezt hatten, ward 1076 aus apostolischer Machtfülle vom Papste die Krone entzogen: ein Vorgang, der sich 1245 auf dem ersten Concil zu Lyon gegen Friedrich II. wiederholte.⁴⁾

Da nach canonischem Rechte jede über spirituelle Angelegenheiten ergangene Verfügung oder Gesetzesbestimmung weltlicher Obrigkeiten an sich nichtig und nur durch Zulassung oder Genehmigung der Kirche Gültigkeit erlangen⁵⁾ kann, so hat das curiale System seine Gegner im Voraus entwaffnet oder gelähmt. Denn der Papst vermag es, eine ihm schädlich gewordene Begränzung der zeitlichen Gewalt hinterher zu seinem Vorteil zu berücksichtigen. Die internationale Machtfrage zwischen Päpsten und Königen stellte sich daher während des Mittelalters immer so: ob es in schweren Streitsachen zwischen Kirche und Staat für Dienstmannen, Vasallen und Unterthanen eines Fürsten besser war, ihm Heeresfolge zu leisten und Treue zu bewahren oder nach erfolgtem Bannspruch den Geboten der Kirche Gehorsam zu leisten und die Drohung ewiger Verdammniß von ihrem Seelenheil abzuwenden.

Uebersieht man die rechtlichen Beziehungen zwischen Kirche und Staat, wie sie sich nach den Decretalen der Päpste seit Innocenz III. gestellt haben, so sind dieselben entweder gesetzliche, durch allgemein geltende Normen des canonischen Rechtes geordnet, oder vertragsmäßige, beruhend auf besonderen Vereinbarungen. Vom Hause kann nach ihrem eigensten Princip die Kirche hinsichtlich der Befolgung kirchenrechtlicher Pflichten oder deren Abminderung eben so wenig pactiren, wie der Staat in Form eines zweiseitigen Vertrages dem einer Missethat Schuldigen Gnade versprechen dürfte: eine Vorstellung, die sich formell noch lebendig erwies, als das sog. Wormser Concordat oder Calixtinum 1123 auf dem ersten Lateranensischen Concil zur Beilegung des deutschen Investiturstreites bestätigt ward, denn beide Theile, Calixtus II. und Kaiser Heinrich V., leisteten einander in gesonderten Urkunden nur einseitige Versprechen.

Erst als zu Zeiten eintretenden Verfalles die strenge Consequenz des kirchlichen Rechts durch das Uebergewicht politischer Interessen verringert und das Papstthum an der Wirksamkeit seiner ehemaligen Machtmittel zu zweifeln begonnen hatte, entstand ein besonderes vertragsmäßig vereinbartes Kirchenrecht in Gestalt jener förmlichen Friedensschlüsse, welche man als Concordate bezeichnet, ohne daß man jedoch Angesichts der grundsätzlich einander widerstrebenden Auffassungen jemals im Stande gewesen wäre, die Natur solcher Verträge in einer allgemein annehmbaren Rechtsformel zu definiren. Das erste, in einem Vertraginstrument niedergelegte Concordat wurde in dem Jahre 1448 zwischen Kaiser Friedrich III. und Papst Nicolaus V. abgeschlossen.

Die Unlösbarkeit der Streitfrage, ob Concordate nach dem kirchenrechtlichen Princip päpstlicher Oberherrlichkeit und Gnadenfülle als Verleihung eines unter Umständen widerruflichen Privilegiums, oder nach dem staatsrechtlichen Princip gesetzgeberischer Rechtszeugung als öffentlich rechtliche Gesetzesnorm,

oder nach dem völkerrechtlichen Princip international wirkender Staatsverträge zu beurtheilen sind, wurzelt in jener bereits hervorgehobenen Vermischung canonischer, civilistischer und publicistischer Grundsätze, die für das Wesen der Römischen Kirche charakteristisch war und die allgemeinste Unsicherheit der Weltverhältnisse so lange zur Folge haben muß, als außer dem Römischen Centralorgan der Kirche irgend welche selbständigen Lebensvorzüge in den Nationen sich regen.⁶⁾

Die Gesamtheit der Beziehungen zwischen der Kirche und ihren Angehörigen, läßt sich seit dem Mittelalter auf folgende Erscheinungsformen zurückführen:

1. Beziehungen zwischen der Römischen Curie, welche von ihr selbst und gleichzeitig von den höchsten weltlichen Obrigkeiten als innerkirchliche anerkannt sind und daher lediglich nach den Gesichtspunkten des Kirchenrechts vom Staate und von der Kirche zu beurtheilen sind.
2. Solche Beziehungen, welche vom Standpunkte der Kirche als innere, vom Staate dagegen als auswärtige angesehen und im Falle der Divergenz der Auffassungen nicht lediglich nach den Grundsätzen des Canonischen Rechts behandelt werden, sondern eine besondere Berücksichtigung voraussetzen, daher thatsächlich entweder in den Formen des Staatsrechts (Gesetzgebung) oder in der Form von Concordaten geordnet werden. Dahin gehört die Besetzung der Bischofsitze, die Verwaltung des Kirchenvermögens, die Publication neuer Kirchengesetze in den einzelnen Staaten, die kirchliche Jurisdiction und anderes mehr.
3. Beziehungen gemischter Natur, die aus kirchenrechtlicher Zweckbestimmung erwachsen, aber in völkerrechtlich anerkannten Formen behandelt werden. Dahin gehören das päpstliche Legatenwesen, das sich seit dem IX. Jahrhundert entwickelte. Den Gesandten des Papstes, die am Hofe des Oströmischen Kaiserreichs und bei den Frankenkönigen die Qualität der Ständigkeit erlangten, gebührte daher aus dem doppelten Grunde des Kirchenrechts und des Völkerrechts Unverletzlichkeit: kirchenrechtlich, soweit die Immunitäten des Clerus die Geistlichen überhaupt dem weltlichen Forum entzogen; völkerrechtlich, insoweit der Papst die anerkannte Eigenschaft eines Souveräns besaß.
4. Rein diplomatische, völkerrechtliche Beziehungen der Päpste entweder im Sinne weltlicher Interessen des Kirchenstaates oder im Verkehr mit solchen Fürsten, welche, wie die Osmanischen Herrscher oder Katholiken der katholischen Kirchengewalt nicht unterworfen waren und das Canonische Recht überhaupt nicht anerkannten.

Aber auch außerhalb der directen Beziehungen der Kirche zu weltlichen Fürsten haben die Päpste auf die internationalen Verkehrsverhältnisse der Staa-

ten während des Mittelalters auf das Erheblichste und Nachhaltigste eingewirkt. Dies geschah entweder durch Parteinahme, Allianzverträge und Intervention zur Aufrechterhaltung geistlicher Interessen, oder in Folge geschehener Anrufung um einen schiebsrichterlichen Spruch. Da der Eid im Mittelalter als Bestätigungsmittel für päpstliche Verträge eines großen Ansehens genoß, gewährte auch die päpstliche Dispensgewalt eine Gelegenheit, auf das Staatsvertragsrecht, durch Prüfung übernommener Verbindlichkeiten im Falle von Dispensgesuchen einzuwirken.

Somit war die Lehre von der universalen Oberherrlichkeit der Papstkirche in Gemäßheit der Decretalen das Fundament nicht nur der bürgerlichen und politischen, sondern auch der völkerrechtlichen Ordnung in der Christenheit geworden.

Waren die Fürsten und Staatsoberhäupter ohne jede Rücksicht auf irdische Machtstellung den Geboten der Kirche gleich jedem andern Christen unterworfen, so konnte keinerlei Grund vorliegen, die internationalen Beziehungen der Könige und Völker nach anderen Maßstäben zu beurtheilen, als die innerstaatlichen. Gleicherweise wie der Papst Ehebündnisse annulliren konnte, stand es ihm nach seiner Auffassung zu, den in Gestalt der Verfassungsgebung vereinbarten Frieden zwischen Fürsten und aufständischen Unterthanen ihrer Nichtigkeitserklärung zu unterwerfen, Staatsverträge aufzuheben oder den Krieg im Interesse der Kirche zu gebieten. Im Verlaufe der Jahrhunderte war somit in höchst allmäligen Entwicklungen, ohne jede plötzliche Umwandlung aus der urchristlichen Idee des Menschheitsfriedens, durch welche das Irdische in den Dienst des kommenden Gottesreiches gestellt worden war, die mittelalterliche Kirchenidee hervorgegangen, wodurch das im geistlichen Schwerte symbolisirte Himmelsreich den irdischen Herrschaftsinteressen des geistlichen Amtes dienstbar gemacht wurde. Das Gottesreich offenbarte sich so in dem Stellvertreter Christi als ewiger Krieg gegen die weltlichen Mächte, in welchem die Concordate gleichsam als geistliche Waffenstillstandsverträge erschienen. Daß diese Entwicklung im christlichen Abendlande überhaupt möglich wurde, beruht auf zwei Grundthatsachen der Universalgeschichte: auf der intellectuellen Ueberlegenheit und Einheit nicht bloß der priesterlichen, sondern der gesammten Geistesbildung, über welche die Kirche bis in das XII. Jahrhundert allein verfügte, und auf der eigenthümlichen Unfertigkeit der älteren Germanischen Staatsbildungen.

Die christliche Kirche hatte den antiken Staat, der in den Zustand der Senilität schon vor Constantin dem Großen gerathen war, begraben und beerbt. Mit den Mitteln dieser Erbschaft wirkte sie dann als Lehrmeisterin in der neuen durch das Germanenthum begründeten Staatenwelt bis zu der Zeit, wo nach dem XII. Jahrhundert der ehemaligen Alleinherrschaft kirchlicher Cultur, durch deren Uebermacht das gesammte rechtliche, sittliche, wirtschaftliche, künstlerische und wissenschaftliche Leben, die Architectur der Kirchenbauten, wie der Stil der Gedankenwelt beherrscht oder geleitet worden war, die An-

fänge einer selbständigen, neuen Denkweise gegenübertraten, als deren Ausgangspunkte das Ritterthum und die Univerfitäten anzusehen find. Der Gipfel der kirchlichen Machtentfaltung unter den Päpsten des XII. und XIII. Jahrhunderts erscheint daher gleichzeitig auch als Wendung zum inneren Verfall der altkirchlichen Befestigung.

1) S. Martens (a. a. D.) S. 15 ff. — In c. 10 X. de testamentis III, 26, werden sogar lechtwillige Verfügungen als res spiritualis dem Canonischen Testament unterworfen.

2) Jeder Reher unterliegt direct der päpstlichen Gewalt, s. die Decretalen Innocenz' III und c. 10 X. de haereticis V, 7.

3) Die Bulle ist dem Corpus Juris Canon. (und zwar den Extravag. comm.) einverleibt: c. 1 de Majoritate et obedientia I, 8. Dieselbe schließt mit den Worten: Porro subesse Romano Pontifici omni humanae creaturae declaramus, dicimus, definimus et pronunciamus omnino esse de necessitate salutis. Bezüglich des Abschwächungsversuches durch das Breve Clemens' V. (Meruit) vom 1. Februar 1306 s. Martens (a. a. D.) S. 44.

4) S. c. 2 X. in VI^{to} de sententia et re judicata: Omnes, qui ei juramento fidelitatis tenentur adstricti, a juramento hujusmodi perpetuo absolventes, auctoritate apostolica firmiter inhibendo, ne quis de cetero sibi tamquam imperatori vel regi pareat et intendat, decernendo, quoslibet, qui ei deinceps veluti imperatori vel regi consilium praestiterint seu favorem ipso facto excommunicationis sententiae subjacere. Illi autem ad quos in eodem imperio imperatoris spectat electio, eligant libero successorem.

5) S. c. 10 X. de const. I, 2.

6) Ueber die principieell verschiedenen Wirkungen s. Bornagius, Die rechtliche Natur der Contorbate. Leipzig 1870.

Fünftes Kapitel.

Das Germanenthum im Mittelalter.

§ 70.

Die Völkerwanderung und die Germanischen Staatsgründungen.

Literatur: S. die Verzeichnisse bei Brunner, Geschichte und Quellen des Deutschen Rechts in v. Holkenborff, Encyclopädie der Rechtswissenschaft 4. Aufl. S. 194 ff. — Insbesondere: v. Savigny, Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter. 2. Aufl. 1834 ff. Bd. I—II. — E. v. Dietersheim, Geschichte der Völkerwanderung. 1858. — Gaupp, Germanische Ansiedlungen und Landtheilungen in den Provinzen des Römischen Weltreichs und ihren völkerrecht-

lichen Eigentümlichkeiten. 1844. — Baiß, Deutsche Verfassungsgeschichte I. Band, 3. Aufl. 1880. — v. Bethmann-Hollweg, Der Civilprozeß des gemeinen Rechts Bb. IV (1868). — Eubichum, Der Altheutsche Staat 1862. — Arnold, Deutsche Urzeit, 1879. — Erhardt, Älteste Germanische Staatenbildung. 1879. — Kaufmann, Deutsche Geschichte Bb. I. 1880. — L. W. Nitzsch, Geschichte des Deutschen Volks bis zum Ausgang der Ottonen. Leipzig 1883. Bb. I, S. 15—120. — F. Dahn, Geschichte der Deutschen Urzeit. 1883. — G. Rüdert, Culturgeschichte des Deutschen Volkes in der Zeit des Ueberganges aus dem Heidenthum in das Christenthum. 2 Bde. 1853 — 1854. — P. Viollet, Précis de l'histoire du Droit Français (Paris 1884) I, 78—113. — Ciccaglione, Storia del diritto Italiano dalla caduta dell' Impero Romano etc. (Napoli 1884.) vol. I, 15 ff. — 209.

Zu allen geschichtlich bekannten Zeiten bestanden bedeutsame, tief eingreifende Wechselbeziehungen gegenseitiger Anziehung zwischen höher civilisirten Staatswesen und solchen Völkern, die sich entweder im Zustande völliger Uncultur oder doch der staatenlosen, in örtlicher Hinsicht noch nicht gebundenen Wanderschaft befanden.¹⁾ Bei den fortgeschrittenen Staatswesen drückt sich das Bestreben, die außer ihrem Gebiete belegenen Rohstoffe der Befestigung auszunützen, vornehmlich in den Erscheinungen der Eroberung oder Colonisation aus. Dies geschieht, wenn der vom friedlichen Handel zu erwartende Gewinn der Begehrlichkeit des Mächtigeren nicht genügend erscheint. Noch größere Lockungen bietet aber der ungezähmten Raubsucht herumziehender Barbaren, der Anblick einer reichen und überlegenen Cultur anständig gewordener Völker. Seit den ältesten Zeiten der Hyskos, die auf Aegyptischen und der Skythen, die auf Asiatischen Gebieten einbrachen, wiederholen sich historisch dieselben Proceße wechselseitiger Befindung zwischen Staatsgebietsvölkern und Wandervölkern, wobei letztere am häufigsten als angreifende und schließlich unterliegende Partei erscheinen.

Meistentheils sind es nur vorübergehende Erfolge der Zerstörung, welche im Falle des Sieges wandernde Kriegsvölker gegen die höhere Befestigung staatlicher Organisation davon tragen. Die Keltischen Bewegungen, obgleich die Schicksale Griechischer, Kleinasiatischer und Römischer Staatsentwicklung durch Verwüstungen mitbestimmend, verliefen ohne nachhaltigen Einfluß auf die internationalen Beziehungen. Alle in die antiken Staatsverhältnisse eingreifenden Wanderungen weitaus überragend, und an weltgeschichtlicher Bedeutung unvergleichlich, erweist sich jedoch das Eintreten der Germanen in die Süd-Europäischen Kulturländer.

Da auch die der Folgezeit und dem Mittelalter angehörigen Incurtionen der Araber, Hunnen, Seltschucken oder Mongolen nicht im Entferntesten an die Umgestaltungskraft reichen, die vom Germanenthum ausging, so rechtfertigt es sich vollkommen, wenn kurzweg und schlechthin „Völkerwanderung“ als Bezeichnung jenes auch die Völkerrechtsgeschichte theilenden Zeitabschnittes gebraucht wird, in dem das Germanenthum aus seinem staaten-

losen Dasein endgiltig heraustretend¹⁾ und in unaufhörlichen Kämpfen endlich zur Ueberlegenheit über die Römischen Waffen erzogen,²⁾ die antike Staatsordnung in den Römischen Provinzen und schließlich auch das Weströmische Kaiserthum zertrümmert, den politischen Zusammenhang zwischen Ostrom und dem Europäischen Westen zerreißt, den Boden für die Selbständigkeit und Oberherrlichkeit der Abendländischen Kirche ebnet und auf dem Gebiet der Weströmischen Staatsmacht die Neubildung der Staatsgesellschaft einleitet.

Erscheint das Römerthum als höchste und letzte Zusammenfassung aller antiken Cultur zur rechtlichen und staatlichen Einheit einer Weltmacht, so gebührt dem Germanenthum und seinem in der Völkerwanderung siegreichen Vordringen das historische Anerkenntniß, daß in ihm die Fundamente einer neuen weltgeschichtlichen Staats- und Gesellschaftsordnung gelegt sind, deren ursprüngliche Anlage sich als diejenige der vergleichungsweise höheren persönlich-menschlichen und internationalen, im geringeren Grade daher national-politischen Lebensberechtigungen, folglich als eine in größerer gesellschaftlicher Mannigfaltigkeit bildungsfähige Ordnung im Zusammenleben der Nationen erwies. Ebenso wenig, wie der Baustil mittelalterlicher Kirchen dadurch bestimmt wurde, daß Säulen aus heidnischen Kaiserpalästen als profanes Baumaterial den heiligen Stätten eingefügt wurden, kann dieses Anerkenntniß grundlegender Bedeutung für das Germanenthum vermindert werden, wenn man zugiebt, daß auch das Germanenthum die Culturtrümmer der alten Römisch-Griechischen Welt in seine Evolution aufzunehmen genöthigt war. Die mittelalterliche Entwicklung setzte sich aus dem Zusammenwirken mehrerer Hauptkräfte zusammen: Aus der Thatfache einer mit Ausnahme des Ostens und Südostens ganz Europa dauernd bewegenden, auf physisch überlegener Stärke beruhenden Nachtäuserung zahlreicher auf der Wanderschaft begriffener, einander national verwandter Völkerstämme; aus der Thatfache intellectuellen, politischen und numerischer Ueberlegenheit der überwundenen Bevölkerungen in den Provinzen des Römischen Reichs, das in den tiefsten sittlichen Verfall gerathen war⁴⁾ und schließlich aus den Wirkungen kirchlich-religiöser Oberleitungen, denen sich das Germanenthum nach seiner Bekehrung zum Christenthum nirgends zu entziehen vermochte.

Aus den verschiedenen Mischungsverhältnissen dieser Grundkräfte, denen man in den einzelnen von der Germanischen Einwanderung ergriffenen Landestheilen Europas begegnet, ergab sich mit Nothwendigkeit die Eigenartigkeit der von den Ostgermanischen Völkergruppen (Gothen, Vandalen und Scandinaven) einerseits und von den Westgermanen andererseits eingeleiteten Neubildungen. Anders erscheinen diese Gestaltungen, wo, wie im Norden Europas, auf den Ländergebieten Schwedens, Norwegens und Dänemarks einheimische Culturanlagen nicht bestehen oder die Einwandernden mit der Urbarmachung des Bodens ihr Ansiedlungswerk zu beginnen hatten; wiederum anders, wo das Römerthum, wie in Italien, Nordafrika, Hispanien und Gallien, eine zwar gleichmäßig in hochentwickelten Municipien ausgeprägte, auf feste Rechtsord-

nungen gestützte, aber militärisch wehrlos gewordene Besittung hinterlassen hatte. Und in der Mitte zwischen solchen durch weite Culturabstände weit von einander geschiedenen Ländermassen lagen schließlich Gebiete, welche, wie das alte Germanien, gleichsam als Gränzbezirke Römischer Weltmacht von den Imperatoren durch ständige Lager Jahrhunderte hindurch, bevor sie der Uebermacht der andrängenden Germanen erlagen, im ununterbrochenen Belagerungszustand erhalten worden waren. Im Allgemeinen kann man als culturhistorisches Ergebnis der Völkerwanderung die Thatsache verzeichnen, daß nach eingetretener Vermischung der sog. Barbaren mit den alten sesshaften Völkern die zunächst gesteigerte Sittenverderbnis in den nachmals Romanischen Ländern schneller um sich griff, als in Gebieten, wo das Römertum minder mächtig gewesen war.

Auf keinem dieser so verschieden gearteten Ländergebiete erschien das Germanentum als eine einheitliche, von bestimmten politischen oder rechtlichen Ideen nach auswärts gelenkte Macht. Die Zufälligkeiten augenblicklich hereinbrechender, durch friedliche Arbeit oder staatsmännische Vorsorge auf Seiten der Angegriffenen nicht abzuwendenden Nothstände, die Bedrängnis durch andere nachrückende Völkerstämme derselben oder auch verschiedener Abkunft, die jeweilige Widerstandskraft bereits in derselben Richtung vorgebrungener Kriegsgenossenschaften leiteten oder schoben die wandernden Horden mit elementarer Gewalt so lange in verschiedenen Richtungen vorwärts oder seitwärts, bis sie auf irgend ein unübersteigliches Naturhindernis stießen und dann entweder zu festen Sitzen gelangten oder durch überlegene Nachfolger auf der Wanderung erdrückt wurden.

Daß von irgend welcher Weltherrschaftsidee unter dem wandernden Germanentum nicht die Rede sein konnte, ergab sich aus der kriegerischen Unzulänglichkeit der Kräfte, über welche jeder einzelne Stamm im Verhältnis zu seines Gleichen verfügte, aus der oft bethätigten Bereitwilligkeit, sich wechselseitig im Solde Römischer Kaiser zu bekämpfen und aus der Unterordnung, in die angeworbene Germanenfürsten zu fremden Herrschern traten, so lange sie entsprechende Belohnung zu finden hofften oder einen ihrem Selbstgefühl schmeichelnden Staatstitel von Rom erhielten.⁶⁾

Das in internationaler Hinsicht für das Mittelalter bedeutsamste Ergebnis der Völkerwanderung besteht daher in der Gleichzeitigkeit oder doch in der zeitlichen Nähe einer Reihe selbständiger, neben einander eintretender Eroberungen, verbunden mit dem Vorgange schließlich sesshaftwerdung von solchen Völkerstämmen, die die Elemente institutioneller, auf Ausbildung monarchischer Herrschaftsformen gerichteter Anlage und durchaus gleichartige, wirtschaftliche, vornehmlich agrare Bedürfnisse mit einander gemeinsam hatten, andererseits aber vom lebendigsten Selbständigkeitsgefühl in ihren genossenschaftlichen Organisationen beseelt waren.

Der internationale Charakter der ursprünglich vom Germanentum in der Völkerwanderung ausgehenden Staatenbeziehungen offenbart sich daher von

vornherein zunächst in dem Grundzuge einer allen neuen Staatsbildungen von Hause gemeinsamen wirtschaftlich agraren und kriegerischen Tendenz, der es an einheitlich herrschenden, städtischen Centralpunkten der politischen Macht, wie sie in der antiken Welt so deutlich hervortraten, gänzlich gebricht.

Sodann in der geltenden Coordination mehrerer verschiedener, rechtlicher Ordnungen innerhalb der einzelnen Staaten, eine Verschiedenheit, deren Wirkungen allmählig auch die auswärtigen Beziehungen mehr und mehr ergreifen mußte. Schon in seiner Urzeit stand das Germanenthum der Idee Römischer, Alles ergreifender Rechtseinheit feindlich gegenüber, während es später die sittlich religiöse Einheit der christlichen Kirchenlehre empfänglicher als andere Nationen ergriff. Zum Siege in ganz Europa am Abschluß der Völkerwanderung gelangend, verzichtete das Germanenthum darauf, unterworfenen Nationen und Länder ihres hergebrachten Rechtsgenusses einfach zu berauben, oder sonstwie unter eine einheitlich strenge Rechtsregel zu beugen. Den besiegten Bevölkerungen Römischen Charakters blieb vornehmlich in den Städten ihr altes Recht, während der Germanische Sieger sein eigenes angestammtes Volksrecht für sich bewahrte, und das alte Schriftwesen des Römischen Reiches nur so weit beachtete, als er den Werth der Aufzeichnung auch für sich selbst und seine Gewohnheiten gelten ließ.

Aus dieser ältesten, durch Eroberung in höher civilisirten Gebieten herbeigeführten Coordination mehrerer Rechtsordnungen, die an nationale Verschiedenheit des Siegers und des Besiegten anknüpft, ergaben sich dann in der Folgezeit weitere Bildungen des Rechts, die sich den gesellschaftlichen Gliederungen und Eintheilungen der Berufsverschiedenheiten anpaßten: Die Coordination zahlreichster genossenschaftlicher und ständischer Rechte, deren begrifflicher, nahezu unermeßlicher Reichthum durch den Wortvorrath der mittelalterlichen Latinität bezeugt wird.

Die während des Mittelalters weltbeherrschende Macht des Germanenthums bewährte sich somit in der Hervorbringung rechtlich anerkannter Gesellschaftsbildungen, deren Grundformen alle ursprünglich Germanischen Staatsgründungen auf ihrem Entwicklungsgange begleiten, somit als internationale, den äußeren Gegensatz der Staaten überbrückende Culturerscheinung aufgefaßt werden müssen: Adel, Ritterthum, Fürstenmacht, geistliches Standesrecht, bürgerliches Stadtgewerbe, Bauernrecht, ländliche Unfreiheit gestalten sich allmählig, aus denselben Grundlagen Germanischer Eroberung hervorgehend, zu Europäischen Gesellschaftszuständen.

Neben der staatsrechtlichen Betrachtung, welche in diesen genossenschaftlichen Gliederungen, zu denen das Germanenthum nicht nur selbst gelangte, sondern auch die Westslavischen Nationen, wie Böhmen, Mähren und Polen, durch die Macht seines Beispiels drängte, nur Theilungen der Völker und Schwächungen der Staatsgewalt erblickt, darf durch die völkerrechtliche Auffassung betont werden, daß in eben denselben Erscheinungen einer universalen Grundeinheit der Anlage in Verbindung mit reichster Mannigfaltigkeit der

Gliederung genossenschaftlicher Ordnungen sich der Gegensatz der Völkerstämme bedeutend abmildern mußte.

Wie die territorialen Gränzen der im Ausgange der Völkerwanderung besiedelten Gebiete Jahrhunderte hindurch schwankende und wechselnde schon deswegen blieben, weil sie durch Erbgang, Theilung und Austausch unaufhörlichen Veränderungen nach Innen und Außen unterlagen, so fehlen auch die schärferen Linien socialer Unterscheidungszeichen in der mittelalterlichen Gesellschaft der rein Germanischen Staatsbildungen, wenn man deren wechselseitiges Verhältniß beobachtet. Mit anderen Worten: alle Gesellschaftsgruppen der verschiedenen größeren, neben einander gestellten Gemeinwesen, zumal die Geistlichkeit und nachmals der Adel als führende Klassen, standen im Zusammenhang einer internationalisirten Ideengemeinschaft, während sie sich politisch vielfach im Gegensatz gegen die ihnen räumlich näher gerückten, aber antagonistisch wirkenden Gesellschaftskreise desselben nationalen Gebietes begriffen fühlten.

1) Ueber das völkerpsychologische Moment der Verachtung, welche höher entwickelte Culturstaaten in der alten Geschichte und im Orient gegen Barbaren empfinden, s. Maine, *Ancient Law*, p. 125 und Freeman, *Comparative Politics*, p. 379.

2) Daß die alten Germanen, als sie Bekanntschaft mit den Römern machten, mit dem Ackerbau bereits vertraut waren und sich Anfänge höherer Gesittung angeeignet hatten, ist durch neue Forschungen dargethan. S. Waitz (a. a. O.) I, S. 52—52.

3) Ueber die Germanische Reiterei im Römischen Heere. Rijsch, *Geschichte* I, 25.

4) Vgl. Wietersheim, *Die Bevölkerung des Römischen Reichs* (1859) und F. Richter, *Das Weströmische Reich*, besonders unter den Kaisern Gratian, Valentinian II. und Maximus (375—388). 1865.

5) Ueber die allgemeine Geistesanlage der Germanen im Vergleich zu antiken und Romanischen Völkern s. v. Bethmann-Hollweg (a. a. O.) II, § 2.

§ 71.

Das Fränkische Königthum und die Deutsche Kaiserwürde.

Literatur: W. v. Giesebrecht, *Geschichte der Deutschen Kaiserzeit*. 4 Bde. 1855—75. (4. Aufl. seit 1873.) — G. Waitz, *Deutsche Verfassungs-geschichte*. Bb. III, 2. Abth. S. 79—220. — Rijsch, *Deutsche Geschichte* Bb. I, S. 193—225. — Sohm, *Die Fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung* 1871. — Luchaire, *Histoire des institutions monarchiques de la France sous les premiers Capétiens*. Paris 1883.

Während die Römisch-Griechische Cultur ihren centralen Stützpunkt in Byzanz bewahrte, ihre Ueberlegenheit auf politischem und gesetzgeberischem Gebiet durch Justinian, in kriegerischer Hinsicht durch Belisar und Narses im 6. Jahrhundert bethätigte und auch nach der Eroberung der Ost-römischen

Hauptstadt durch die Venezianer während der Kreuzzüge nicht völlig verlor, entbehrten die Germanischen Völkerstämme nach der Natur der Verhältnisse eines Mittelpunktes, von welchem aus ihre Bewegungen hätten geleitet werden können.

Je ungünstiger das numerische Verhältniß der vordringenden Eroberer zu dem verbliebenen einheimischen Bevölkerungsstande der ehemaligen Römischen Provinzen sich gestaltete, je fühlbarer die Ueberlegenheit alter Stadtweisen sich machte, desto schneller zerfiel die rein kriegerische Kraft des Germanenthums. So geschah es, daß die neuen Staatsgebilde der Ostgermanischen Völkergruppe, zumal der Vandalen in Nordafrika, der Ostgothen und Langobarden in Italien, der Westgothen im südlichen Frankreich und Spanien, zu keinem dauernden Bestande zu gelangen vermochten. Auch dem Reiche der Burgunder war keine höhere, nachhaltige Bedeutung beschieden.¹⁾ In allen diesen Ländergebieten (mit Ausnahme von Nordafrika) verschmolz das eingewanderte Germanenthum mit den Ueberresten antiker Besitzung zu jenem neuen Typus völkerschaftlichen Grundwesens, den man nachmals als den Romanischen bezeichnete und dessen Eigenart zuerst in Spanien während der Kämpfe gegen die Mauren und in Frankreich nach dem Zeitalter der Kreuzzüge in das Bewußtsein der Nationen lebendiger eintrat, nachdem andererseits die rein Germanisch gebliebenen oder gewordenen Gebiete Deutschlands, Scandinaviens und Britanniens zu selbständiger Gestaltung gelangt waren.

Die ältesten Ausgangspunkte neuer, seit dem Ende der Völkerwanderung auf die Gegenwart übergegangener, in geschichtlicher Continuität trotz mannigfachster Gebietsveränderungen vererbter Staatsbestände knüpfen sich an die Geschichte der Sachsen und Franken.

Den Sachsen gelang es (in Verbindung mit minder bedeutenden Volksstämmen Nordgermaniens) die ältere Römische Besitzung in Britannien völlig zu überwinden und eine Germanische Staatsbildung eigener Art vorzubereiten, die hinterher im 11. Jahrhundert durch das seinerseits von Fränkischen Institutionen stark beeinflusste Normannenthum unter Wilhelm dem Eroberer auf die Bahnen eines bis jetzt nachwirkenden Entwicklungsgesetzes hinübergeleitet wurde, nachdem bereits im frühesten Mittelalter die Angelsächsische und Irische Kirche in das Werk Europäischer Christianisirung thatkräftig eingegriffen hatte.

Auch auf dem Umwege Angelsächsisch-Normannischer Eroberung erweist das alte Frankenthum somit seine welthistorische Bedeutung in der Beeinflussung mittelalterlicher Staatsordnungen. Noch bedeutsamer jedoch wirkte die eigenartige politische Begabung des Fränkischen Volksstammes nach dem Zusammenbruch der Gallischen Provinzialverwaltung, als sich, mit Chlodwig anhebend, alsbald auf den Uebergang der Angelsachsen nach Britannien folgend, und im unmittelbarsten Zusammenhang mit dem Missionsgange der Abendländischen Kirche, das Königthum in dem Geschlechte der Merovinger befestigte.

Das Ostfränkische Königthum war diejenige Macht, von der die Roth-

wendigkeit einer strengeren, deutlicher erkennbaren Ordnung Germanischer Rechtsverhältnisse zuerst begriffen und mittels der Lex Salica am Schlusse des 5. Jahrhunderts verwirklicht wurde.³⁾ Durch ihre politische Doppelstellung zum Papstthum einerseits und gegenüber den seit dem Beginn des 8. Jahrhunderts andrängenden Befennern des Islam andererseits übernahm sie eine internationale Aufgabe, für welche es in der Vergangenheit an jeder Analogie fehlte und deren Bedeutung auch vom Papstthum als entscheidend für die Beziehungen zu den Longobarden, zu Constantinopel und in weiterer Form zum Islam schnell begriffen ward. Die Früchte dieser Constellation auszunutzen, wurde das Merovingische Königthum dadurch verhindert, daß die erste Berührung mit den Römischen Traditionen das Merovingische Königshaus in ähnliche Zerrüttungen der Lebenssitten gestürzt hatte, wie sie sich auch noch in neuester Zeit bei überseeischen Naturvölkern kundgiebt, wenn diese ihre erste Bekanntschaft mit den Verberbnissen Europäischer Cultur gemacht haben.⁴⁾ Die Schilderungen des Gregor von Tours lassen das deutlich erkennen.

In dem Fränkischen Königthum offenbart sich zuerst eine neue Concentration der politischen Herrschergewalt, welche sowohl den anderen wandernden Stämmen der West- und Südgermanen gefehlt hatte, als auch zur Zeit der Merovingischen Monarchie der Gruppe der sog. Seegermanen an den Küsten der Nord-Europäischen Meere (von gelegentlichen Ausnahmen abgesehen) noch fremd blieb. Daneben hatte sich seit dem 6. Jahrhundert auf Fränkischem Boden im Zusammenhange mit der königlichen Gewalt ein neuer Amtsadel wesentlicher Rechte im Gerichts- und Heerbienste bemächtigt.⁴⁾

Diese Machtelemente, die in den Händen ohnmächtiger Fürsten des Merovingischen Geschlechtes wenig bedeuteten, zu planmäßigem Gebrauche aber unter der folgenden Dynastie der Karolinger vereinigt wurden, erschienen bedeutend genug, um unter Karl dem Großen die päpstliche Gewalt zu bestimmen, dem Oströmischen Kaiserreich in Constantinopel ein Germanisches Kaiserthum entgegenzusetzen, dessen weitere Entwicklung in den späteren Jahrhunderten in die gesammten politischen und culturhistorischen Schicksale der Europäischen Staatenwelt bestimmend eingriff.

In der Salbung Karls des Großen (25. December 800) durch Leo III. erkennen wir die politisch wichtigste und folgenreichste That des mittelalterlichen Papstthums; die Person des Gesalbten war die größte unter den Heroengestalten Altgermanischer Königsgeschlechter. Seine Staatschöpfung konnte, wenn nicht nach der Dauer ihres vergänglichlichen Bestandes, so doch nach dem Eindruck, den sie bei den nachfolgenden Geschlechtern hinterließ, als musterstaatliche Weltmonarchie angesehen werden, durch deren gesetzgeberische Ordnungen Ländergebiete, so wesentlich verschieden, wie die alten Provinzen Galliens, die Landschaften an den Pyrenäen (zu denen noch die Nordspanischen Marken am Ebro hinzutraten), die Bestandtheile des von Karl zerstörten Longobardischen Königreiches, die alten Ostfränkisch-Germanischen Rheingegenden und die eben aus dem nächtlichen Dunkel hervortretenden Wildnisse der unterworfenen

Sächsischen Marken, ohne andere Gewaltthätigkeit als derjenigen des siegreich gebliebenen Schwertes, zur Gemeinsamkeit einer politischen Ordnung, durch geistige, einem einzelnen Herrscher angehörende Ueberlegenheit vereinigt worden waren.⁵⁾

Die Erneuerung des Imperiums durch die Occidentalische Kirchengewalt und deren Vorstufe in der früheren Salbung des ersten Fränkischen Königs aus dem Geschlecht der Karolinger verleiht den internationalen Bewegungen des Mittelalters, zumal nachdem die Ostfränkische Königskrone auf Deutschland nach seiner Abtrennung vom Westfrankenreiche übergegangen war, ihre bestimmte Grundrichtung. Mit Otto I., der aus dem Sächsischen Königsgeschlecht als zweiter Herrscher hervorging, und seiner Krönung zum Römischen Kaiser (862) tritt das Imperium der Deutschen Wahlkönige, obwohl rein innerstaatlich und politisch genommen, eine der schwächsten Machtschöpfungen darstellend, als Mittelpunkt in den Zusammenhang der christlich-mittelalterlichen Welt.

Dies zeigt sich, sobald man den ideellen Inhalt des mittelalterlichen Kaiserthums in seine beiden Grundbestandtheile auflöst: in seine kirchliche und seine politische Seite.

Kirchlich aufgefaßt, bedeutet das neue Kaiserthum eine durch ihre höchste priesterliche Weihe dem Ostromischen Kaisertitel religiös überlegene Macht, eine legitime Succession in die Westromische Imperatorengewalt, im Vergleich zu welcher die Byzantinische Macht der an den Namen Roms geknüpften Tradition entbehrt. Von der einheitlich sich gestaltenden Papstkirche und zwar von Rechtswegen nur einem Könige Deutschen Stammes verliehen, gewährt die kaiserliche Würdenstellung allen christlichen Staatswesen gegenüber einen ipso facto nach der Salbung eintretenden internationalen Rechtsstitel auf Anerkennung, Unterordnung und Ehrenerweisung nach dem Maßstabe der besonders „geheiligten Majestät“. Die Deutsch-Römischen Kaiser waren somit in demselben Sinne Oberherren der Römisch-katholischen Christenheit, in welchem die Römischen Cäsaren ihre Herrschaft über solche Könige wahrten, denen nach ihrer Unterwerfung ihr Titel und ihr subordinirtes Regierungsrecht von siegreichen Feldherren belassen worden waren. Theoretisch verhielt sich also der Kaiser in der weltlichen Machtssphäre zu anderen Königen und Herrschern wie der Papst in der geistlichen Herrschaft zu anderen Bischöfen. Im Zeitalter der Karolinger und der Ottonen mußte ein politisch unreifes Volksbewußtsein an dieser Ueberordnung eines christlichen Herrschers über andere mindermächtige — und wer hätte sich an Macht mit Karl dem Großen oder Otto I. vergleichen können? — um so weniger Anstoß nehmen, als die Erinnerung an das Westromische Imperium sowohl unter den unterworfenen als auch unter den eingewanderten ehemaligen Provinzialen nicht erloschen sein konnte und der Germanische Königstitel nicht nur klarer Bestimmtheit entbehrte, sondern oft genug von der herzoglichen Gewalt überragt war.⁶⁾ Indem die Kirche das heidnisch Römische Imperium erneute, setzte sie ihren eigenen Ausdruck an die Stelle des alten

Römischen Volksgefetzes, das zur Uebertragung der höchsten Magistratur erforderlich gewesen war: gleichsam eine *decretalis summi pontificis de imperio* an die Stelle der alten *lex populi Romani de imperio*, während gleichzeitig die alttestamentarische Salbung aus dem theokratischen Ideenkreise entflammt, nach welchem an Stelle des jüdischen Volksbundes mit Jehodah der stillschweigend vorausgesetzte oder in dem Krönungsseide formulierte Vertrag zwischen Priesterthum und Königthum zu den Zwecken wechselseitiger Unterstützung geschlossen wird.

Politisch aufgefaßt, bedeutete hingegen die Erneuerung der Römischen Kaiserwürde im Anschluß an die im 9. und 10. Jahrhundert weitaus mächtigste Königskrone der Franken und Sachsen von Hause aus: Protectorat oder Schutzpflichtigkeit der Kaiser zur Abwehr der Bedrängnisse, denen das geistliche Oberhaupt der Kirche von Byzantinischen Kaisern, von Italienischen Machthabern oder von der Stadt Rom, in Beziehung auf seine eigene Unabhängigkeit oder die Sicherheit seines weltlichen Besitztums entgegenzusehen hatte; sodann aber auch für den Kaiser die aus der päpstlichen Salbung abgeleitete Autoritätsforderung des Gehorsams an den Clerus und die gesammte Laienwelt, was in einem Zeitalter ewiger Auflehnungen und allgemeiner bürgerlicher Kriege von ungewöhnlich großer Bedeutung sein mußte; schließlich auch in nationaler und internationaler Beziehung die Wiederbelebung des durch das Römische Cäsarenthum völlig verdunkelt gewesenen ethischen Grundgedankens der monarchischen Herrscherpflicht durch priesterliche Vermittelung göttlicher Gnadenspendung.

Der weitere Verlauf der Ereignisse seit dem Zeitalter der Deutschen Kaiser aus dem Salischen Hause nach dem Tode Heinrich III. und zumal in den Kämpfen der Hohenstaufen zeigt zwar deutlich, daß die ideale Einheit eines weltbeherrschenden Bündnisses zwischen geistlichem und weltlichem Imperium sehr bald durch die unvermeidliche Grundfrage verdrängt wurde, ob der Kaiser (wie zu Zeiten der Ottonen) oder der Papst (wie zu Zeiten Heinrichs IV. und Friedrichs II.) bei der Entscheidung von Streitfällen als absehungsberechtigte Obermacht in der Christenheit zu gelten habe.

Dennoch darf der bereits früher ange deutete, seinem Wesen nach unvermeidliche Dualismus, den der Kampf zwischen Kaiserthum und Papstthum während des Mittelalters zur welthistorischen Anschauung brachte und der sich in unerlöschlicher Mannigfaltigkeit auch in den Beziehungen der Curie zu anderen Nichtdeutschen Fürsten und städtischen Obrigkeiten (wie zuletzt in Venedig) nothwendig wiederholte, daher auch als ein allgemein menschlicher Gegensatz in der Würdigung internationaler Beziehungen unter den christlichen Staaten begriffen werden muß, nicht nach seinen späteren Deutschen Folgererscheinungen für alles Unheil der Nationen allein verantwortlich gemacht werden. Denn die in der Stiftung des deutschen Kaiserthums liegende Idee der Eintracht zwischen der höchsten geistig sittlichen Potenz des Priesteramts und der höchsten physischen Gewalt des Königthums wird für den menschheitlichen Bereich der

Gedankenwelt durch die in ihrer Ausführung vorherrschend gewordenen Ausartungen und Verderbnisse nicht völlig entwerthet.

Im Vergleich zu den vorangegangenen Jahrhunderten der Merovinger mit ihrem allgemeinen, ganz Südeuropa ergreifenden Sittenverfall erscheint das Römische Kaiserthum Karls des Großen wie eine leuchtende Weihe neuer Besittung. Und nach der Auflösung der Karolingischen Monarchie, deren Zerföhrungsproceß das gesammte geistige und sittliche Leben der Völker und Fürsten, des Clerus und des Abels ins Schwanken brachte, beginnt in Wirklichkeit mit der Krönung Ottos I., als eines durch Macht, Frömmigkeit und Sittenreinheit vor allen seinen Zeitgenossen ausgezeichneten Monarchen, die Einleitung eines damals noch von der Kirche allein getragenen, späterhin immer mehr und mehr säcularisirten Besittungsverles.

Nach der Verfeindung der beiden Grundgewalten oder des geistlichen und weltlichen Schwertes ward dann die Wiederbelebung des Römischen Rechts an den Italienschen Universtitäten von entscheidender Bedeutung für die kaiserliche Gewalt.

Denn in der Römischen Jurisprudenz und im Corpus Juris Civilis fanden die Deutschen Kaiser jenes von der Kirche unabhängige Anrecht auf Weltherrschaft, das von der Salbung der Päpste nichts wußte und eine Wissenschaft enthielt, von der sich auch die Tradition der ältesten Kirche nährte, als sie Römisches Recht für ihre eigene weltliche Stellung für sich beansprucht hatte.

Die Grundrichtungen der kaiserlichen Politik nach Außen, vorgezeichnet durch die Beziehungen der Deutschen Herrscher zum päpstlichen Stuhle, blieben seit der Ottonenzeit nicht nur für Deutschland, sondern auch für die an Deutschland angrenzenden Staaten beherrschend. Es sind dies in der Hauptsache die Wechselgänge der Deutschen und Italienschen Beziehungen, von denen die inneren politischen und gesellschaftlichen Entwicklungen zunächst in Deutschland und Italien, sodann aber auch in Frankreich, England, Böhmen, Ungarn und Polen auf das Stärkste vorwärts oder rückwärts getrieben werden. Denn gerade die Heftigkeit des später geföhrten Kampfes der weltlichen und der geistlichen Gewalt, der so vielfach auf Italienschem Boden ausgefochten wurde, verschulbete einerseits den Rückgang der Deutschen Reichsverfassungszustände seit der Mitte des 13. Jahrhunderts, oder, wie man gleichfalls sagen könnte, die Auflösung der nationalen Volkseinheit der Deutschen in ein Conglomerat der durch die kaiserliche Würde zusammengekitteten, wesentlich international mit einander verkehrender Territorialgewalten und bewirkte andererseits, daß das Papstthum, um sich durch wirksame Alliancen verteidigen zu können, andere Italiensche oder Spanische und Französische Machthaber in den Kreis seiner Interessen hineinzog, so daß sich seit dem Ausgange der Hohenstaufenzeit die kaiserlichen Machtinteressen mit denjenigen des Papstes und der Herrscherhäuser von Anjou und Arragonien bald begegnen, bald durchkreuzen. In seinem ständigen Gegensatz gegen die Einheitlichkeit des kaiserlichen Imperiums war das Papstthum genöthigt, nicht nur den municipalen Freiheiten Italienscher Städte,

sondern auch dem nationalen Selbstständigkeitsrechte anderer Nationen und somit der Praxis öffentlicher Gleichberechtigung Vorschub zu leisten.

1) Vgl. darüber namentlich Binding, Geschichte des Burgundisch-Romanischen Königreichs. 1868.

2) Brunner (a. a. D.) S. 206 setzt die „abschließende“ Redaction in das Ende der Regierungszeit von Ethlodwig unter Verwerthung des Merkmals, daß Christenthum und Heidenthum gleichzeitig darin ignorirt werden. Als die letzten, dem 8. Jahrhundert angehörigen Leges Barbarorum erscheinen die Lex Angliorum et Werinorum, die Lex Friaionum und die Lex Saxonum. Ueber die Ausgaben und Literatur s. denselben Autor S. 209.

3) Es ist ein Naturgesetz des Völkerlebens, daß unvermittelte und plötzliche Aufnahme verfeinerter Culturgenüsse barbarische Nationen physisch und sittlich zerföhrt. Bemerkenswerthe Betrachtungen darüber bei Bagehot, Physics and Politics. London 1872. Dieses Gesetz wurde im Zeitalter der Völkerwanderung in seinen Wirkungen durch das gleichzeitige Eingreifen der Kirche gemildert.

4) S. Ritzsch (a. a. D.) I, 131—155.

5) Die Abgesandten des Kaisers Michael von Ostrom erkannten 812 zu Aachen die Kaiserwürde Karls d. G. förmlich an. (Eginhard: *mors suo, id est graeca lingua Imperatorem eum et Basileum appellantes.*) Später verweigerten Byzantinische Kaiser gelegentlich die Subilligung des Titels Basileus (wie beispielsweise Basilius Macedo).

6) Ueber die herzogliche Würde bei den Seegermanen und Angelsachsen s. Freeman, History of the Norman Conquest I, 579.

§ 72.

Wehrverfassung und Lehnswesen.

Literatur: Stenzel, Versuch einer Geschichte der Kriegsverfassung Deutschlands im Mittelalter. 1820. — Peucker, Das Deutsche Kriegswesen der Urzeiten in seinen Verbindungen und Wechselwirkungen mit dem gleichzeitigen Volks- und Staatsleben. 1860. — Baldamus, Das Feerwesen unter den späteren Karolingern. 1879. — Roth, Geschichte des Beneficialwesens. 1850. — Derselbe, Feudalität und Untertanenverband. 1863. — Ehrenberg, Commendation und Fuldigung. 1877. — F. Laurent, Histoire du droit des gens. VII, 1118 ff. — Ciccaglione, Storia del diritto Italiano (1884) I, 235—292. — H. Hallam, View of the State of Europe during the middle Ages (1818) I, 101 ff. — Reeves, History of the English Law (new ed. by Finlason 1869) vol. I, 53 ff., vol. II, 552 ff.

Raum in irgend einem anderen Volkswesen, das Römische nicht angenommen, hat die Wehrverfassung eine Gestaltung von so univervaler Bedeutung angenommen wie bei den Germanen; denn bei den Völkern der alten Welt ruhte sie, von einfach oder einheitlich organisirten Kräften ausgehend,

entweder auf einem theokratischen Princip, oder auf dem Zusammenhang mit der königlichen Gewalt, oder auf communalstaatlicher Grundlage.

Wie groß also immer die Aehnlichkeiten in der ältesten Waffenordnung wandernder Arischer Völkerstämme, beispielsweise in den beiden Zeitepochen der Herakliden und Oboaters oder Stilichos gewesen sein mögen — immer bleibt die Thatsache entscheidend, daß im Mittelalter sich auf Germanischer Grundlage in ganz Europa eine gleichartige Stellung der Wehreinrichtung herausbildete, die nicht nur dem Kriegswesen einen gemeinsamen Typus von internationaler Gültigkeit verlieh, sondern auch außerdem in Verbindung mit den Gerichtsverfassungs-Grundsätzen, den kirchlichen Einrichtungen¹⁾ und der monarchischen Gewalt die nachmals eingetretene Neubildung der Nationalitäten einleitete.

Diese über die große Mehrzahl aller Europäischen Staaten verbreitete Rechtsform des Kriegswesens lag im Lehn, dessen Entwicklungsraum zwischen den ersten Anfängen in der Altfränkischen Monarchie²⁾ und dem Abschluß des gemeinen Lehnrechtes in den Libri Feudorum einen Zeitraum von fünfhundert Jahren beansprucht haben mag, bevor man von der Feudalität als einer Europa beherrschenden, universalen Institution sprechen konnte.

Die allgemein wirkende innere Nöthigung zum Uebergang von jener Urform der Kriegsdienstleistung, die man als Deutedienst bezeichnen könnte, in das Beneficial- oder Lehnswesen lag in der Unmöglichkeit, die Urverfassung allgemeiner Wehrhaftigkeit der Freien und die Anforderungen eines sich nach kurzen friedlichen Zwischenräumen wiederholenden Kriegsdienstes in Einklang zu setzen mit den wirtschaftlichen Bedürfnissen großer, auf weit auseinander zerstreuten Strecken ansässig gewordener Völkerstämme.

Ernährte im Zeitalter der ersten Völkerwanderungen der Sold Römischer Imperatoren oder die in Geld ausgezahlte Kriegscontribution angegriffener Culturstaaten oder gewaltsam weggeschleppte Kriegsbeute die herumziehenden Kampfgenossenschaften, so kam es nach geschעהener Niederlassung Germanischer Stämme darauf an, für den ständigen und regelmäßigen Unterhalt des Kriegers im Voraus zu sorgen, was nur in Gestalt einfacher Arbeitstheilung zwischen der Heerdienstpflichtigkeit auserlesener Waffentträger und wirtschaftlicher Landarbeit kleiner Leute zu ermöglichen war. Auch bei anderen älteren Nationen zeigten sich mancherlei dem Lehen ähnliche Erscheinungen. Länder und Besitztümer, sogar Kronen, Würdenstellungen und Königreiche wurden im Orient von mächtigen Eroberern unter dem Vorbehalt des Widerrufs gegen Uebernahme bestimmter Leistungen von Seiten der Empfänger verliehen. Derartige Verleihungen entsprangen jedoch regelmäßig aus dem Bedürfnis, anderweitig fehlende Machtmittel der Herrschaft über unterworfenen Nationen zu ersetzen.

Das Germanische Beneficium entsprang aus volksthümlichen Bedürfnissen, d. h. aus der Erkenntniß jener nothwendigen Schonung landarbeitender

Klassen, deren Beachtung gleichzeitig den monarchischen Interessen überall entsprach.

Ohne die bei anderen Völkern in der Urzeit geboten gewesenen Mittel theokratischer Offenbarung oder eines priesterlich gehandhabten Gesetzes zur Erzwingung des Gehorsams freier Männer zu besitzen, konnte das Germanische Königthum zum Aufbau auch der inneren Ordnung nicht anders gelangen als durch die allmälige Erschaffung eines Dienstabels, der deswegen mit der Leibe von Grund und Boden ausgestattet werden mußte, weil die Mittel der Selbstwirtschaft nicht vorhanden und die Ausichten auf Entlohnung durch gelegentliche Kriegsbeute nicht mehr ausreichend waren, schließlich auch an die Durchführung eines Naturalsteuersystems, wie im kirchlichen Zehnten, in jenen Zeiten nicht gedacht werden konnten.

Von der nothwendig gewordenen Arbeitstheilung zwischen Heerdienst oder Gestellungspflicht einerseits und Landarbeit des Bauern andererseits ausgehend, erzeugt das Beneficium sodann das Germanische Urbild aller weltlichen Amts- und Steuerordnung und nach dem Verfall der Karolingischen Grafenverfassung auch der einzig möglichen Vermittelung eines Rechtsschutzverhältnisses für solche, die weder durch königliche Gerichte, noch durch genossenschaftliche Vereinigung, noch durch die Waffen der Selbsthilfe hinreichend gegen Bedrückung und Willkür verteidigt werden konnten.

Nur in kleineren, örtlich beschränkten Gebieten des Lehns, deren Umfang freilich ein sehr ungleicher sein konnte, war es möglich, durch die präsenz und gleichzeitig bewaffnete Macht des Vasallen²⁾ die räumliche Abwesenheit der königlichen Gewalt für die Menge des Landvolkes zu ersetzen und nach Jahrhunderten der Verwüstung die Gewöhnung an die allgemeine staatsbürgerliche Pflicht des Gehorsams auf Umwegen vorzubereiten.

Wie sehr die Lehnsinstitution nicht nur dem mittelalterlichen Bedürfnis der Kriegsordnung nach Außen, sondern auch gleichzeitig den Anforderungen des Rechtsschutzes nach Innen entsprach, ergiebt am klarsten die Thatfache, daß es eben nicht bloß vermeintliche Schenkungen oder königliche Vergabungen waren, aus denen das vasallitische Verhältniß hervorging. In Zeiten allgemeiner Unsicherheit sind in der Mehrzahl der größeren Staaten nicht wenige Grundbesitzmassen, die ursprünglich Allod waren, zu Lehnen aufgetragen worden, um eines wirksameren Rechtsschutzes theilhaftig zu werden, als ihn der freie Eigenthümer sich wahren konnte: eine Erscheinung, die sich in der Verallgemeinerung ländlicher Hörigkeit und Abhängigkeit in Folge eines oft freiwillig erwählten Unterwerfungsactes ehemals selbständig gewesener Landbewohner unter Verzichtleistung auf die alten bäuerlichen Freiheiten wiederholte.

Durchaus analoge Entwicklungsbedingungen führten in der Gesamtheit der mittelalterlichen Staaten zur Umwandlung der ursprünglich persönlichen Verleihung des Grundlehns zu der Erblichkeit des Lehns: ein Vorgang, dem keinesfalls univervale Bedeutung für den Entwicklungsgang der völkerrechtlichen Beziehungen abgesprochen werden kann. Denn in ihm manifestirt sich

endgültig der Uebergang von der Altgermanischen Personalität der Rechtsanwendung zu dem System der Territorialität, das heißt zu dem Gedanken der örtlichen Gebundenheit des Rechtes und seiner Beschränkung auf ein bestimmt begränktes Gebiet, innerhalb dessen dann freilich die durch Lehn und Grundbesitz oder Hofwesen, durch geistliches Amt, bürgerlichen Beruf oder bäuerische Abhängigkeit bedingten ständischen Gliederungen ihre personale Bedeutung behalten können. Die allmählig eintretende Unterordnung der personalen Rechtsstellungen unter den in der Erblichkeit des Lehns wurzelnden Gedanken der Territorialität bewährte sich aber gerade darin, daß man in den späteren Jahrhunderten des Mittelalters personale Sonderrechte der höheren Stände als „Privilegien“ aufsaßte, deren Bestätigung bei einem Regierungswechsel durch den Landesherren erforderlich erachtet wurde.

Durch die in Recht und Pflicht des Vasallen eintretende Erblichkeit im Zusammenhange mit der überall geltend gewordenen Vorstellung einer dem Grundbesitz innewohnenden politischen Qualität der Dienstbarkeiten, Amtsberechtigungen oder Beherrschungsverhältnisse scheidet sich dann endgültig die öffentlich rechtliche Ueberlieferung des Germanischen Rechtes von dem Römischen Recht, welches zwischen beweglichem und unbeweglichem Gut keine grundsätzlich trennenden Unterscheidungsmerkmale gesetzt hatte.

An das Lehn anknüpfend, wird das ländliche oder agrare Immobilienrecht des großen und größten Grundbesitzes zur Basis eines höher entwickelten Staatsbegriffes, der, weil er an einheitlichen Vorstellungen großer Nationen nicht hängen konnte, an die Größe der Gebiete anknüpfte, deren Abtrennung aus dem *Dominium eminens* in den Händen eines „Oberherrn“ lag. Privatrechtlich gedachte Gebietsnutzungen vermittelten den staatsrechtlichen Begriff wirksamer Gebiets Herrschaft oder Regierungsordnung und beengten oder erweiterten je nach den Umständen auch die Vorstellungen von dem Inhalt der königlichen Gewalt: beengend durch ihren Zusammenhang mit den mittelalterlichen, ständischen Verfassungsbildungen, erweiternd durch ihre Verbindungen mit dem Wachstum solcher gesellschaftlichen Bedürfnisse, die im kleinsten Rahmen örtlicher Machtbefugnisse des Vasallen nicht hinlänglich befriedigt werden konnten, sondern zu einer stärkeren Centralisation der Gewalt drängten.

Durch das Lehnrecht gelangte, siegreich gegenüber der in Frankreich und unter den Karolingern verderblich gewesenen Theilbarkeit der Reichsgebiete nach oben aufsteigend der Grundsatz der Untheilbarkeit des Landes aus den mehr privatrechtlichen Beziehungen in das öffentliche Recht der Thronfolge und des Staatsvermögens. Der rechtshistorische Entwicklungsgang des Germanenthums ist somit größtentheils demjenigen des Römischen Staatswesens entgegengesetzt.

War bei den Römern das *Jus privatum* ein Sonderrecht, abgetrennt vom *Jus sacrum* und *publicum* der alten Volksgemeinde, so löst sich nach der Germanischen Eroberung überall das öffentliche Recht von den anfänglichen privatrechtlichen Vorstellungen des untheilbaren, erblichen Grundlebens ab, so

daß der Grundbegriff persönlicher, von Hause aus nur durch freien Willen beschränkbarer Freiheit der einzelnen Rechtsgenossen als Fundament der öffentlichen Rechtsbeziehungen erschien.⁴⁾ Nach allen Seiten hin entwicklungsfähig, beeinflusste das feudale System seit dem 11. Jahrhundert sämtliche Institutionen der bürgerlichen und geistlichen Gesellschaft.

Was zunächst die Kirche anbelangt, so vermochte auch diese sich dem Einfluß der Vasallität nicht zu entziehen, obgleich ihr zur Versorgung der Geistlichkeit und zur Ausstattung ihrer Anstalten der Zehnte neben zahlreichen Zuwendungen von freien Gütern und Werthgegenständen zur Verfügung stand. Die Kirche empfing und vergab Lehen.

Aus jenem Dualismus geistlicher Exemtionen und Immunitäten auf der einen Seite und der weltlichen, im Lehn wurzelnden Berechtigungen und Verpflichtungen entsprang der Investiturstreit, eine der bemerkenswertesten Phasen des Kampfes zwischen Staat und Kirche, dessen Inhalt unter vielfach veränderten Gestalten sich auch in späteren Jahrhunderten wiederholte. Zwischen dem Laienadel und dem hohen Clerus bildete somit das Lehen eine gesellschaftliche Uebergangsformation, vermöge welcher die Geistlichkeit in den Gang weltlicher Staatsgeschäfte, vornehmlich in den allgemeinen Entwicklungsproceß reichs- oder landständischer Corporationen, hineingezogen wurde.

Selbst die städtische Machtentfaltung vermochte sich in den Europäischen Staaten Germanischen Ursprungs dem Zusammenhange mit dem Lehnswesen nicht zu entziehen. Das Institut der Burg- und Marktlehen griff in den Zusammenhang der städtischen Interessen, je nach den tatsächlichen Verhältnissen, bald hemmend, bald fördernd ein. Und in der negativen Richtung der Befreiung gewisser Städte von feudalen Berechtigungen des umwohnenden Landadels oder der Fürsten lag vielfach der Ausgangspunkt einer neuen, an die städtischen Corporationen anknüpfenden Culturblüthe.

Solchergestalt war das Lehn geeignet, nach allen Seiten hin theils Verbindungen und Uebergänge, theils Gegensätze und Streitfragen zu schaffen. Dies zeigte sich insbesondere dann, wenn man den völlig verschiedenen Entwicklungsgang beobachtet, den zumeist seit dem Zeitalter der Kreuzzüge die monarchischen Staatsverfassungen in Europa genommen haben. In England⁵⁾ namentlich ward die strenge Durchführung und Handhabung der oberlehns-herrlichen Gewalt durch die Normannischen Könige das Mittel zur Herstellung einer frühzeitig vollendeten Staatseinheit und zur Ueberbrückung der gesellschaftlichen Gegensätze durch Parlamentsverfassung und Selbstverwaltung der Gemeinden, während umgekehrt auf dem Europäischen Continent die Lehns-rechtlichen Institutionen als schwer zu überwindender antimonarchischer Machtorganismus das Fürstenthum zu jenen wechselvollen Bürgerkriegen nöthigte, in denen die städtischen Corporationen zwar eine hervorragende Rolle spielten, aber ihre Gemeindefreiheiten schließlich preisgeben mußten.

In internationaler Richtung und in den außerstaatlichen Beziehungen bewährte sich die universale Lebensmacht der mittelalterlich feudalen Anschauungen

auf ähnliche Weise. Da die Abhängigkeit des Vasallen vom Lehnsherrn nirgend eine persönliche Erniedrigung bedeutete, sondern der Grundgedanke des Lehnsvertrages auf der Anerkennung einer Wechselwirkung zwischen Treue und Guld beruhte, so war der Belehnungsact ein sehr oft erprobtes Mittel, Kriegsführungen durch darauf bezügliche Stipulationen eines Friedensschlusses zu beendigen. Auch Vasallen konnten eine Königskrone tragen, national gesonderte oder abgelegene Gebiete, ohne eine Beeinträchtigung ihrer politischen Eigenart im lehnsrechtlichen Verhältnis zu mächtigeren Monarchen stehen. Die Kronen von Böhmen, Polen⁶⁾, Dänemark, England, Neapel und zahlreicher anderer Ländergebiete von geringerer Bedeutung standen theils vorübergehend, theils für längere Zeiträume im Vasallenverhältnis zum Deutschen Kaiser oder zum Papste.

Ohne die ideale Grundlage einer bereits im Zeitalter der Ottonen vorgeschrittenen Einwirkung lehnsrechtlicher Vorstellungen würde auch das Deutsche Kaiserthum und seine universalhistorische Stellung gegenüber dem Papstthum unbegreiflich bleiben. So weit der Papst über weltliche Besitzthümer herrschte, konnte er vom Standpunkt des kaiserlichen Rechts als Vasall, soweit er mit der Römischen Kaiserwürde und Salbung eine höhere Weihe der weltlichen Gewalt ertheilte, als der Lehnsherr aufgefaßt werden. Auch hatte es nach Lehnrecht nichts Entwürdigendes, wenn Könige freiwillig oder als Besiegte ihre Kronen vom Kaiser als Lehn empfangen oder wenigstens, so lange das Nationalgefühl noch unentwickelt blieb, nach dem Princip der im Kaiserthum repräsentirten Weltmonarchie als höchste Vasallen des Imperiums und somit gleichzeitig als wesentliche Stützen dieser denkbar höchsten Gewalt aufgefaßt wurden.⁷⁾

Die politischen und international bleibenden Nachwirkungen des Lehnswesens erweisen sich als Recht bildende Macht vornehmlich in der territorialen Ordnung der Europäischen Völker und in der nachmaligen Ausbildung sowohl einheitlicher, an Eroberung und Lehnsherrlichkeit anschließender Gebiete als auch in der personalen Verbindung mehrerer Gebiete durch den bedeutamen Vorgang der Unionen, deren ältestes Vorbild in der historischen Thatfache gegeben war, daß ein Vasall mit mehreren räumlich von einander getrennten Lehen ausgestattet sein konnte. Auch die Zweckbestimmungen des völkerrechtlichen Protectorats über schwächere, des Schutzes bedürftige Staaten entstammen dem Ideenkreise des Lehnswesens.

1) Ueber die Beziehungen des Lehnswesens zur Kirche vgl: J. Laurent, Histoire du droit des gens, vol. VII, La féodalité et l'Église.

2) Unter den Merovingern geschahen die Vergebungen des Kronguts zu vollem Eigenthum. Da auch Kirchengüter zu diesem Zwecke eingezogen wurden, kann man für die damalige Zeit von den ältesten Säkularisirungen sprechen. Unter den Karolingern begründeten die Beneficien nur ein beschränktes Nutzungsrecht, das mit

dem Tode des Beliehenen (Rannfall) oder des Verleihers (Herrenfall) erlosch. (S. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte in der Encyclopädie v. Holtenborff S. 213).

3) Nach Waitz (Verfassungsgeschichte IV, 205) wäre das Wort *Basall* Celtischen Ursprunges, übrigens auch ohne jeden sachlichen Zusammenhang mit der alten Gefolgschaft (*comitatus*), wovon *Freeman* (*Compar. Politics* S. 476 n. 13) differenzirt, indem er annimmt, *Basall* bedeute dasselbe wie das Sächsische „*Degen*“.

4) Auf den privatrechtlichen Charakter der Königl. Gewalt bei den Germanen verweist auch Waitz (Verfassungsgeschichte II, 2, 273.)

5) Das Hauptwerk über die Normannische Eroberung ist *Freeman's History of the Norman Conquest*.

Britannien ward im Mittelalter vielfach als außerhalb des orbis terrarum liegend erachtet. Wilhelm der Rothe bestritt daher dem Römischen Papst alle Machtbefugnisse in seinen Landen. Die Eigentümlichkeit der lehnrechtlichen Entwicklung leitet *Freeman* (*Comparative Politics* S. 352) vornehmlich von der geographischen Isolirung ab: »Our insular position has been one of the greatest facts of our history.« Dies ist insofern richtig, als Kriegsdienst der Vasallen gegen das Festland ohne gleichzeitiges Eingreifen einer (außerhalb des Lehnsnezes stehenden) Streitmacht zur See überhaupt nicht ausführbar war. Ueber die staatsmännische Befähigung des Normannischen Adels s. auch *Rißsch*, Geschichte des Deutschen Volkes II, S. 10.

6) Bereits 984 empfing der Regentschaftspräsident (bezüglich Otto II.) Herzog Heinrich zu Queblindurg die Hulbigung der Herzöge von Polen und Böhmen.

7) Sehr beachtenswerth ist ein Citat bei *Freeman* (*Comp. Politics*, S. 462, Note 21) wonach der Angelsächsische König Alfred in seiner Darstellung der Odyssee Ulysses als König von Zithaka bezeichnet, in dem Heerführer der Könige vor Troja aber einen Kaiser erblickt und darum Agamemnon den Kaisertitel beilegt.

§ 73.

Waffenrecht und Landfriede.

Literatur: Brunner (in v. Holtenborff's Encyclopädie) S. 240 § 18. — Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte II, 2, 135—242. — Unger, Der gerichtliche Zweikampf. 1847. — Rüdchohn, Geschichte des Gottesfriedens. 1857. — Eggert, Studien zur Geschichte der Landfrieden. 1875. — Pland, Das Deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter. 2 Bde. 1879 (insbesondere Bd. II, S. 144 ff.). — Balzer, Zur Geschichte des Deutschen Kriegswesens in den Zeiten der letzten Karolinger bis auf Friedrich II. 1877. — Bouquié, De la Justice et de la discipline dans les armées à Rome et au moyen age. Bruxelles 1884. — Nys, Les Siete Partidas et le droit de la guerre (Rev. D. J. XV, 478). — Reeves, History of the English Law (ed. by Finlason. 1869) vol. I, 53 ff., II, 268 ff., 373.

Dem Gange der Wehrverfassung, die durch das Lehn gleichsam zu einer Germanischen Militärrepräsentation der alten Volksgenossenschaft umgestaltet wird, parallel laufend erscheint die Gerichtsverfassung der Karolingischen Monarchie, in welcher die wirthschaftlich angestrengte Volksgemeinde durch das

Institut der Schöffen entlastet werden sollte. Zwischen dem Rechtswesen und dem Waffengebrauch bestand im Germanischen Mittelalter ein enger, durch den Begriff des Friedens vermittelter Zusammenhang. Alle ältesten Rechtsvorstellungen wurzelten im „Frieden“, den die Zugehörigkeit der Volksgenossenschaft den einzelnen Angehörigen verbürgt und nachmals das königliche Amt zu schützen berufen war. Und umgekehrt: Alles schwere Unrecht gegen die Volksgenossen war Friedensbruch: eine Anschauung, die sich in England am längsten auf dem Boden der Staatspraxis behauptet hat.

Wenn das Mittelalter im Vergleich zu antiken Staaten und modernen Verhältnissen so vielfach den Eindruck gewaltthätiger und verworrenere Rechtsunsicherheit in dem seine Geschichte betrachtenden Forscher zu hinterlassen pflegt, so geschieht dies vornehmlich deswegen, weil jene Epoche so lange Zeit eines besonderen, vom Heerdienst und Waffenrecht verschiedenen, hinreichend starken Organs der öffentlichen Gewaltübung im Sinne der inneren Rechtsordnung entbehrte.

Die Behandlung des friedlos gewordenen Volksgenossen oder des Rechtweigernenden folgte, auch nachdem das Lehn allgemeine Aufnahme gefunden hatte, den uralten Ueberlieferungen der Privatkriegführung durch Fehde oder Privatrache im Anschluß an die Grundsätze des ältesten Prozeßverfahrens. Heerdienstpflicht des Vasallen im auswärtigen Kriege oder in Befolgung des königlichen Heerbannes und das gleichsam alltägliche Waffenrecht des freien Mannes zur Ergänzung der Rechtspflege waren also völlig verschiedene und von einander unabhängige Dinge.

Wie die Symbolik des Römischen Civilprozeßes mit den uralten Formeln der Kriegserklärung an auswärtige Feinde zusammenhing, so erkennt man im alten Germanenthum die an die Idee des Gottesurtheils geknüpfte Verbindung zwischen Kriegführung und Rechtsverfahren.

Das Waffenrecht des Mittelalters erscheint somit gleichzeitig: als internationales Recht der Kriegführung nach Außen in Gemäßheit des von der obersten Gewalt der Könige oder Herzöge ausgehenden Heerbannes, sodann auch als Rachebefugniß und Selbsthilfe des freien Mannes gegen friedlos gewordene oder Prozeßgegner, endlich als Kampfbeweis im Rechtsverfahren: Erscheinungen, aus denen hervorgeht, wie eng die Vorstellungen vom Waffengebrauch und Kriege mit der Gesamtheit aller Rechtsideen ursprünglich verwachsen waren. Im Germanischen Mittelalter zeigte sich bis in die späteren Jahrhunderte die Unmöglichkeit, den völkerrechtlich aufzufassenden Krieg von der Privatselfthilfe zu unterscheiden. Jeder Vasall beanspruchte, neben seiner Heerdienstpflicht, auch ein Waffenrecht gegen seines Gleichen, bedingungsweise sogar gegenüber seinen Lehnsherrn geltend machen zu dürfen. Internationale, politisch-staatliche und private Beziehungen berühren sich somit in mannigfaltigster Weise gerade auf dem Gebiete des Waffenrechts. Seinem Einfluß vermochten sich in ihrer Eigenschaft als Lehnsträger auch Kirchenfürsten

nicht zu entziehen, obgleich das geistliche Recht schon in ältester Zeit das Blutvergießen überhaupt verworfen hatte.

In ihrer weiteren Entwicklung bedingen sich Waffenrecht und Friede wechselseitig. Die Loslösung des Lehnendienstes von der alten allgemeinen Wehrpflicht war jedoch keineswegs geeignet, Gewaltthätigkeiten zu verringern.

In dem Friedensbedürfniß der Landbauer und nachmals der Städte lag der Ausgangspunkt, von welchem fortschreitend, unter wesentlicher Mitwirkung des Clerus, die Monarchie seit Karl dem Großen bemüht blieb, das alte Waffenrecht zunächst in Gestalt der Selbsthülfe und sodann im gerichtlichen Beweisverfahren zu beschränken oder abzuschaffen. Schon in den Capitularien der Karolinger begann man auswärtigen Frieden und inneren Landesfrieden (*pax intra patriam*) schäfer zu unterscheiden. Mühsam und höchst allmählig gelang es dann im Verlaufe der Jahrhunderte das Waffenrecht in verschiedenen Richtungen einzuengen: In persönlicher Richtung, indem man den des Rechtsschutzes besonders bedürftigen, zur Vertheidigung nicht befähigten Mitgliedern der Gesellschaft einen besonderen Frieden erwirkte (wie den Frauen, Weislichen, Juden oder Frohnboten); gewisse Gegenstände als befriedete vor Zerstörungen sicherte, oder auch gewisse Ortschaften für unverletzlich erklärte, was namentlich bei den Gerichtsplätzen,¹⁾ Kirchen, Kirchhöfen schon in alter Zeit geschah.²⁾

Diese staatlichen Befriedungen mußten, zumal in ihrer Anlehnung an die kirchliche Macht der Bischöflicher, nothwendiger Weise auch auf die zwischenstaatlichen Beziehungen Einfluß gewinnen. Mehr und mehr gewöhnte man sich denn an die Beachtung mancher der willkürlichen Zerstörung gesetzten Schranken. Durch die den Frauen insbesondere grundsätzlich allgemein zugewilligte und meistens auch in der Praxis innegehaltene Schonung unterscheidet sich das Kriegsrecht des Mittelalters von den Uebungen des Alterthums.

Die Beschränkung des Waffendienstes auf den Grundadel und die Lehnspflicht bewirkte außerdem unter dem Einfluß kirchlicher Anschauungen die Abschaffung der Sklaverei als einer Folge der kriegerischen Ueberlegenheit auf dem Schlachtfelde, wozu unleugbar auch kirchliche Einflüsse beigetragen haben mögen.

In allen diesen auf Beschränkung der Gewaltthat gerichteten Maßnahmen persönlicher oder örtlicher Befriedung erkennt man denselben Gedankengang, den das spätere Völkerrecht durch Einschränkung des sog. passiven Kriegesstandes oder durch Neutralisirungen zu verwirklichen suchte.

Besondere Bedeutung erlangte dabei jene Verallgemeinerung der örtlichen Grundlage des Friedens, die in dem Begriff des Landfriedens hervortritt und für die allmähliche Herausbildung nicht nur höherer Gesellschaft, sondern auch der Staatsidee überhaupt so einflußreich werden sollte. Schon in der Karolingischen Monarchie lag, wie erwähnt, im Zusammenhange mit der alten Grafenverfassung der Gedanke vor, daß im Gebiet der Monarchie die königliche Ge-

walt allgemein den Frieden zu wahren habe. Mit dem Verfall der von Karl dem Großen geschaffenen Staats Einrichtungen verringerte sich indeß nothwendiger Weise auch das Bewußtsein von der im Friedensbedürfniß wurzelnden Rechtsstellung des königlichen Amtes.

Um diese älteren Vorstellungen wieder zu erwecken, bedurfte es nicht nur der traurigen, allgemein fühlbar gewordenen Lehren und Erfahrungen, die Jahrhunderte der Verwilderung mit sich brachten, sondern auch der geistlichen, über die Gewissen herrschenden Macht, die im XI. Jahrhundert als Institution nur die Kirche besaß.

Aus dem südlichen Frankreich, wie man annimmt aus Aquitanien, stammend, befestigte sich seit der Mitte des XI. Jahrhunderts die Autorität des Gottesfriedens (Tregua Dei), durch dessen Gebot bestimmten Jahreszeiten und Wochentagen eine durch schwere Kirchenstrafen geschützte Befriedung gesichert werden sollte. Aus Frankreich gelangte dann diese für die mittelalterliche Welt höchst bedeutsame Schutzmaßregel auf ihrer Wanderschaft durch die Diöcesen von Lüttich und Köln zur Anerkennung im gesammten Deutschen Reich, wo sie (1085) kurz vor dem Beginn der Kreuzzüge eingeführt wurde.³⁾

Spätere Kirchenversammlungen bestätigten oder erweiterten alsdann die Vorschriften über den Gottesfrieden, der als international gedachte Verpflichtung der Christenheit gleichsam den allgemeinen Gegensatz gegen die Pflicht des Gotteskrieges wider die Sarajenen darstellt und das Verhältniß zwischen Papstthum und Kaiserthum noch einmal in idealer Weise zur Anschauung bringt.

Dem Vorgange des Gottesfriedens folgt dann in diesen Gedankenkreis eintretend die Verkündung des Landfriedens, als einer rein weltlichen Institution. Anfangs vereinbart, später unter Zustimmung der Fürsten und Edlen vom Kaiser angeordnet, jedenfalls aber beschworen, wirkt solcher Friede nur auf einen bestimmten, im Voraus bezeichneten Zeitraum von Jahren, mit deren Ablauf er somit seine Gültigkeit verliert und einer Erneuerung durch neuen Eidswur bedarf.⁴⁾

Man erkennt in dieser Erscheinung eine Wiederholung desselben Grundgedankens, der bereits in der antiken Welt gelegentlich Griechischer Friedensschlüsse hervorgetreten war: Die praktisch versuchte Sicherung des Friedens durch eine Beschränkung der Friedensverpflichtung auf bestimmte Zeiten oder durch Verwerthung religiöser Momente. Eigenthümlich dagegen ist die mittelalterliche Verpflichtung des vertragsmäßig vereinbarten Friedensgelöbnisses der Lehnverträge mit der Gesetzesverkündung durch den Kaiser.

Allmähig wuchs das Bestreben, den Landfrieden zu gebieten und den Widerwilligen aufzunöthigen. Kaiser Friedrich I. befahl (wahrscheinlich 1156) beim Beginn seiner Herrschaft durch Gesetz den Frieden, sah sich jedoch trotzdem genöthigt, die Friedensbewahrung durch Eidswur aller Unterthanen im Alter zwischen 18 und 70 Jahren sicherstellen zu lassen. Den für Rhein-

franken (1157) verkündeten Frieden beschränkte er sogar selbst auf nur zwei Jahre. Auch die Treuga Henrici VII. (1224) beschwor man. Im Vergleich dazu erscheint es als ein höchst bemerkenswerther Vorgang, daß der Landfriede Friedrichs II. (1235) weder eine Beschwörung anordnet, noch auch eine zeitliche Beschränkung der Dauer enthält. Uebrigens war es selbstverständlich, daß der Landfriede nur darauf berechnet war, den ungebildlichen Auswüchsen der Privatgewalt zu steuern und somit zahlreiche Ausnahmen und Zuwiderhandlungen immerhin vorkamen.

Wie im Römischen Recht allmählig im Anschluß an den Eigenthumsbegriff Jus publicum und Jus privatum sich von einander abgefordert hatten, so schied sich im Germanischen Mittelalter die staatlich-weltliche, christlich-kirchliche und persönlich-genossenschaftliche Idee des Rechts vornehmlich in der Art der Gruppierung der Gedanken um den Cardinalpunkt des Friedens, dessen weiteste Vorstellung ursprünglich die noch ungetheilte Gesamtmasse des Rechtslebens umspannt hatte. Wir sahen: Nachdem durch Befriedung von Personen, Richtern, Gerichten, Sachen, Ortschaften, Häusern ein Anfang zur Sicherstellung der Privatrechtspflege gemacht worden war und alsdann die religiöse Vorstellung einerseits im Asylrecht und andererseits im Gottesfrieden die allgemeinsten menschheitlichen Postulate der Rechtssicherheit für sämtliche menschlichen Lebensbeziehungen geschaffen hatte, trat der Landfriede gleichsam in den Mittelpunkt der weiteren Entwicklung. Alle anderen Befriedungen und Waffenverbote werden schließlich gegen den Ausgang des Mittelalters durch das in Deutschland erst 1495 mit dem ewigen Landfrieden gewonnene Definitivum besiegelt. Allerding's waren die politischen Constellationen, die nach Jahrhunderten eines hartnäckig geführten Kampfes für den innern Frieden zu einer Neugestaltung der bürgerlichen Gesellschaft führten, in den einzelnen Europäischen Ländern sehr verschieden. Im Allgemeinen aber zeigte sich die Interessengemeinschaft zwischen der königlichen Gewalt und der städtischen Corporation in ihrem halb gemeinsamen, bald selbständigen Handeln gegen die friedensfeindliche Macht des Grundadels siegreich, während das Deutsche Kaiserthum aus dem Kampfe gegen seine Großvasallen geschwächt hervorging.

1) Das Recht des Sachsenspiegels unterlagt (gegen die Mitte des XIII. Jahrhunderts) nur den Pfaffen und Juden das Waffentragen ganz allgemein.

2) Sohm, Altheutsches Recht und Gerichtsverfahren I, 312.

3) S. Planck, Waffenverbot und Reichsacht (in den Sitzungsberichten der Münchener Academie 1884, Heft I, S. 139).

4) So Planck, ebendasselbst S. 143.

§ 74.

Das Ritterthum und die Kreuzzüge.

Literatur: Bäsching, Ritterzeit und Ritterwesen. 2 Bde. 1823. — Weber, Das Ritterthum und die Tempel, Johanniter u. s. w. 3 Bde. 1822—1824. — Bienenfeld, Geschichte und Verfassung aller geistlichen und weltlichen Ritterorden. 2 Bde. Weimar. 1841. — B. Rugler, Geschichte der Kreuzzüge. 1880. — G. Prutz, Culturgeschichte der Kreuzzüge (1883), S. 89 ff., 181 — 213, 435 ff. (Literaturnachweisungen S. 499 ff.) — Nitzsch, Geschichte des Deutschen Volkes, III, 202 ff., 327. — Perrot, Collection historique des ordres de chevalerie. Paris 1820. — F. Laurent, Histoire du droit des gens VII, 179 — 194. — Michaud, Histoire des croisades. 7. ed. 4 vol. (von Huillard Breholles) 1854. — A. Pierantoni, Trattato di Diritto Internazionale I, 510—555.

Wo die Wehrverfassung kriegerischer Völker auf taktischer Gliederung des Fußvolkes und der Reiterei sich gründet, erscheint es natürlich, daß der Heerdienst zu Roß einen politischen Vorrang begründet. Denn in solchen Fällen bedeutet die Zugehörigkeit zur Reiterei gleichzeitig ein höheres Besitzmaß, wovon bei Gebirgsvölkern, deren Gebiet eine wirksame Verwendung der Reiterei ausschließt, oder bei Steppenvölkern, wie den Scythen, Mongolen, Hunnen und Tartaren, weil sie organisirter Truppentörper zu Fuß entbehren, nicht die Rede sein kann. Aus diesem Grunde nahm auch bei den Römern der Ritterstand (equites), eine in der späteren republicanischen Periode vielfach bevorzugte gesellschaftliche Stellung ein.

Bei keiner Nation erlangte jedoch der Reiterdienst eine so weit reichende Bedeutung wie in den Germanischen Staatsbildungen des Mittelalters: ein Vorgang, der sowohl in den Ueberlieferungen der Wanderzeit, welche vornehmlich von der Nordischen Göttersage ausgingen, als auch in dem alten Gefolgschaftswesen der Heerführer und in den militärischen Bedürfnissen des Angriffs und der Vertheidigung begründet war. In letzterer Hinsicht wurde insbesondere einflußreich, daß bei Angriffen der Sarajenen und Araber der Reiterei die entscheidende Rolle zufiel und den oft plötzlich hereinbrechenden Sturmfluthen der Hunnen, Magyaren und Slaven nicht anders wirksam begegnet werden konnte als durch schleunige Versammlung einer im Voraus gerüsteten Reiterei, während dem gemeinen Fußvölk die Aufgabe überlassen werden mußte, geschützte Plätze und Burgen, die Zufluchtsstätten unmittelbar bedrohter fahrender Hade, zu vertheidigen.¹⁾

Wenn die im Lehnswesen begründete Waffenpflichtigkeit das reale und immobiliare Element der mittelalterlichen Wehr- und Gesellschaftsverfassung repräsentirt, so offenbart sich im Ritterthum die personale und bewegliche Seite des ständigen aber frei erwählten Kampfbetriebes.

Lehnspflicht, Vasallität, Ministerialität, Grundadel und Ritterthum fallen

also trotz mannigfacher rechtlicher Verwandtschaftsverhältnisse nicht zusammen. Der lehnspflichtige Vasall konnte zeitweise oder wie bei Weiberlehn dauernd verhindert sein, dem Heerbann in Person zu folgen und dadurch zur Stellvertretung veranlaßt werden, und dienstthuende Ritter brauchten nicht nothwendiger Weise Vasallen zu sein.

Seit dem 11. Jahrhundert erlangte, vornehmlich durch die Macht französischen Herkommens emporgehoben und im Zeitalter der Kreuzzüge zur Blüthe gediehen,²⁾ das Ritterthum (militia) sowohl in den Germanischen als in den Römischen Staaten eine so universale Wichtigkeit, daß man ihm die Potenz einer international wirkenden Culturkraft ohne Bedenken neben der Kirche und dem Grundbaldel, mit welchem es seit dem 14. Jahrhundert verschmolz, zuerkennen muß.

Seinem inneren Gehalte nach gewürdigt, bedeutete das mittelalterliche Ritterthum: ideelle Vereinigung der Altgermanischen Waffenehre und Waffensfreude mit den christlichen Vorstellungen universaler Mission für die Menschheit. Ausgeprägt ist diese Vereinigung in der gesammten äußeren ritterlichen Symbolik, in dem gleichsam weltlichen Ritual, in dem sich der ritterliche Geist verkörpert: in dem Schutz der Wehrlosen und Schwachen, in der Uebnahme eines Kampfgelübdes, zur Zeit der Kreuzzüge in der Weihe des Ritterchlags, der der Verleihung einer ungerstörbaren Priesterwürde entspricht; in dem Frauendienste, der die Verehrung der Madonna auf weltlichem Gebiete wieder spiegelt, in dem gleichsam bewaffneten Busacte des Kreuzzuges als einer Wallfahrt nach dem gelobten Lande und seinen heiligen Stätten, in den die Ritterschaft christlicher Länder zu gleichsam öcumenischen Kampfspielen versammelnden Tourneen,³⁾ vor allem Anderen aber in der geistlich-weltlichen Uebergangsformation jener Ritterorden, die durch feierliches Gelübde auf Lebensdauer die Vertheidigung des Kreuzes gegen die Ungläubigen und die Bekehrung der Heiden im Nordosten Europas übernahmen und mit dem Schwerte verfolgten.

Dieser innige Zusammenhang des Ritterthums mit der katholischen Kirche und ihrem mittelalterlichen Gedankeninhalt bewährte sich denn auch nothwendiger Weise in dem Schicksale gemeinsamen Verfalles seit dem vierzehnten Jahrhundert.

Mit dem offenen, seit dem Zeitalter Gregors VII. ausgebrochenen Kampfe zwischen den beiden Universalherrschaften des Papstthums und des Kaisertums, in welchem letzteren auch die weltliche Spitze des Ritterwesens gefolgt war, ergriff der für Deutschland und Italien in der Beziehung der Gibellinen und der Guelfen bezeichnende Dualismus kirchlich-politischen Parteihaders auch die ritterliche Kampfgenossenschaft der Edeln.

Dem allgemeinen Ansehen der Kirche und dem Glanz der Ritterschaften in gleichen Maße nachtheilig erwies sich das endliche Scheitern der Kreuzzüge nach beinahe zweihundertjährigem Ringen. Beiden Mächten, der Kirche und dem ritterlichen Adel, erwuchs während der Kreuzzüge dieselbe Gegnerschaft in

der Kraftentfaltung des bürgerlichen Berufes und der städtischen Gemeindefreiheiten. Und endlich kam dann Ausschlag gebend hinzu, daß die militärischen Bedingungen, denen das Ritterthum seit seiner Entstehung praktische Wichtigkeit im Gesamtgefüge der Gesellschaft verdankte, seit der Erfindung des Schießpulvers und der dadurch bedingten Werthsteigerung des Fußvolks wiederum wegfielen. Mögen daher auch die Ritterschaften, die mit dem niederen Adel vielfach verschmolzen, nachdem das personale Moment der Ritterwürde gleichfalls durch den Grundsatz der ständischen Erblichkeit überwältigt worden war, in einzelnen Ländern eine politisch erhebliche Rolle seit dem Niedergange des Lehnswesens gespielt haben — jedenfalls hörten sie auf, das öffentliche Leben der Europäischen Welt in dem Maße zu beeinflussen, wie dies im Zeitalter der Kreuzzüge unter dem Uebergewicht des französischen Ritterstandes der Fall gewesen war. Vielmehr hielten sich, als dem ritterlichen Leben seine ideale Richtung auf die Morgenländischen Glaubenskämpfe genommen und auch in Spanien der Islam in die Stellung mühsamer Verteidigung jurückgebrängt war, jene bekannten Herrbilder fahrender Ritter, von welchen die Auffuchung von Abenteuern aller Art ebenso ernsthaft betrieben wurde wie von den fahrenden Sendboten des Dominicanerordens die Glaubensinquisition, wenn diese auszogen, um Ketereien in der gesammten Christenheit ausfindig zu machen und als Verbrechen gegen die göttliche Majestät zu bestrafen. Selbst die Deutschen Kaiser, die einer ständigen Residenz immer entbehrten, machen nach der Staufischen Periode den Eindruck fahrender Ritter. Der mit der Erhebung der städtischen Gemeindefreiheit augenscheinlich gewordene Rückgang des Ritterwesens darf aber Niemand über dessen höchst bedeutamen, im internationalen Verkehr bleibende Nachwirkungen täuschen.

Zunächst bewirkte das Ritterthum für alle Folgezeiten die Aufstellung einer eigenen Art weltmännischer Bildung in den Umgangsformen der höheren Gesellschaftskreise, die keineswegs nur als äußerliche Verfeinerung der Sitten genommen werden darf, sondern auf einen selbständigen ethischen Kern zurückgeführt werden muß. Das Grundwesen aller Ritterlichkeit wurzelt in dem Princip der Ehre, der hingebenden, demüthigen Treue, in dem Gedankten der Dienstpflicht für die Ziele des Rechtsschutzes gegenüber Schwachen und Bedrängten, in dem Zugeständniß derselben Ehrenhaftigkeit auch an den Gegner, in dem Anerkenntniß der Gleichberechtigung der Waffenübung, das man selbst der Tapferkeit des Arabers nicht versagen mochte.⁴⁾

Neben den universalen Principien der Rationalität, der Philosophie, die in der antiken Hellenischen Welt von den Schranken der civitas ab sah, und des christlich-kirchlichen Glaubensgesetzes repräsentirt das mittelalterliche Ritterthum einen selbständigen, an den Ehrbegriff anknüpfenden Grundsatz kosmopolitischer Ethik. So lange die Ritterwürde jedem freigeborenen Manne zugänglich war, wegen Unwürdigkeit wieder entzogen werden konnte, also durch Erblichkeit nicht zur ständischen Geschlossenheit einer Rassenbildung entartete, übte dieser Gedanke einen mächtigen Reiz auf den gesammten Vor-

stellungskreis der mittelalterlichen Welt. Oder hätte Treue aus dem Grunde persönlicher Ehrenpflicht keinen Werth zu solchen Zeiten gehabt, in denen feierlich beschworene Eide trotz der Macht der Kirche den Verträgen der Fürsten keinerlei Sicherheit zu verschaffen vermochten? Knüpfte doch selbst der Clerus bei der Verkündung des Gottesfriedens nicht an biblische Ausdrücke oder lateinische Formeln, sondern an die Germanisch-Fränkische Wortbedeutung, an die Verpflichtung der Treue (treuga) an, weil die Erinnerung an göttliche Gebote ihm nicht ausreichend zu sein schien.

Nach der international anerkannten Rangfolge dieser ritterlichen Ethik hatte die menschheitliche Ehrenpflicht der Mächtigen und Großen den Vorrang vor den Postulaten der Glaubenspflicht und der Gesetzespflicht der Rechtsordnung. Mag es auch unmöglich sein, dauernd gesellschaftliche Ordnungen auf ein so subjectiv wandelbares Fundament gleich demjenigen des Ehrgefühls zu begründen, so lag in der starken Betonung desselben doch immerhin der Hinweis auf die Unverbrüchlichkeit einer sittlich standesgenossenschaftlichen Lebensvorschrift, von der es keine Losprechung und keine kirchlichen Dispense oder Absolutionen gab.

Hätte man im Mittelalter ein allgemein wirkendes Institut zur praktischen Geltendmachung des Ehrbegriffes zu schaffen vermocht, so wäre man zur Herstellung einer internationalen Censur gelangt, die sich zur öffentlichen Ordnung des völkerschaftlichen Lebens wahrscheinlich eben so ergänzend verhalten hätte, wie das censorische Amt der Römer eine Vermittelung darstellte zwischen Volkssitte und Volksgesetz.

Das wesentlichste Product dieser mittelalterlichen, im Ritterthum wurzelnden Ehrbegriffe kann man als eine der wüsten Massenvernichtung entgegengesetzte Kampfmoral bezeichnen. Sie gipfelte in dem Gedanken, daß Beschimpfung des überwundenen Feindes, Plünderung aus Gewinnsucht, Mißbrauch physischer Ueberlegenheit, plötzlicher Ueberfall und Wortbrüchigkeit den Sieger entehren. Wenn auch das ritterliche Ceremonial- und Formelwesen, das vornehmlich in Frankreich entstanden war, späterhin vielfach dem Spott und der Satire anheimfiel, so darf trotzdem nicht übersehen werden, daß in jenen ritterlichen Gebräuchen Keime besserer Kriegsgebräuche geboten waren, die durch Epigonen in die Officiercorps späterer Armeeororganisationen verpflanzt wurden und sich als entwicklungsfähig erwiesen. International gewordene Ehrenbegriffe wurden zur Grundlage einer keineswegs unpraktischen Völkermoral in den Beziehungen der Fürsten, die darauf bedacht waren, sich den Ruhm der Ritterlichkeit durch ihr Verhalten in auswärtigen Staatshändeln zu sichern. Freilich gilt dies nur unter gleichzeitiger Beachtung der Rehrseiten. Weil das Ritterthum, vergleichbar den Erscheinungen des heroischen Zeitalters der Griechen, die großen Gegensätze des Völkerlebens in Einzelkämpfe aufzulösen trachtete und darum den Zweikampf als ideale Gestaltung jeglichen Streites auch auf die Privatrechts-Beziehungen der Individuen, ohne Rücksicht auf Staatsfeindschaften, also unmittelbar in das bürgerliche Gemeinleben übertrug, und indem

das subjective Urtheil des Ehrgefühls an die höchste Gerichtsstelle gesetzt wurde, verhinderte es auf der anderen Seite die richtige, sachliche Würdigung politisch-staatlicher Zweckbestimmungen.

In der Aubeutung dieser culturhistorischen Gesichtspunkte eröffnet sich gleichzeitig ein Hinweis auf die Erscheinungen des höfischen Lebens im Mittelalter. Muß man zugeben, daß die Entwicklung des Völkerrechts seit dem Untergange der Römischen Republik und noch mehr seit der Festwurzelung des Gegensatzes zwischen Papstthum und Kaiserthum einerseits, wie zwischen Königthum und Grundadel andererseits an monarchische Regierungsformen enger angeknüpft war, so darf nicht bezweifelt werden, daß die Höfe der Fürsten diejenigen Stellen bezeichnen, wo internationale Sitte und Ceremonialwesen mit Rücksichten der auswärtigen Politik sich verbanden.⁵⁾ In dieser Richtung ist anzuerkennen, daß seit dem Ende des Mittelalters die größeren fürstlichen Höfe überall vornehmlich von den Tendenzen des Clerus und der ritterlichen Traditionen beherrscht wurden, sei es nun, daß sich diese aristokratischen Gesellschaftsmächte untereinander bekämpften oder zu gemeinsamem Verhalten verbündeten: eine Thatsache, die für die Praxis der Diplomatie und die Handhabung völkerrechtlicher Anforderungen nirgends außer Acht gelassen werden darf.

Das Ritterthum zeigte aber bei seiner äußeren Anlehnung an die mittelalterlichen Höfe, denen es seine gesellschaftlichen Verkehrsformen mittheilte, auch gleichzeitig, daß ihm künstlerisch-vollsthümliche Kräfte neben seiner sonst aristokratischen Lebensrichtung innewohnten. Denn aus ihm entstammte eine neue Weltanschauung, die sich neben der rein kirchlichen Auffassung der menschlichen Lebensaufgaben behauptete und ihren Platz auch nachmals gegen die Angriffe eines in das classische Alterthum zurückgreifenden Idealismus wirksam vertheidigte. jene ritterliche Lebensanschauung, welche man in aller Kürze als Romantik bezeichnet hat, ergriff nicht bloß höfische, sondern auch bürgerliche Kreise und diente deswegen als eines der Bindeglieder gesellschaftlicher Gemeincultur. Nicht einmal die Menge des Volkes vermochte sich der tief eindringenden Macht dieser ritterlichen Gedankenrichtung völlig zu entziehen. Denn in jener Europäischen zu nennenden Poesie, welche von Frankreich, zumal von der Provence ausgehend, über fast alle christlichen Staaten den unwiderstehlichen Duft des Minneliebes und den Zauber des ritterlichen Epos ausgoß,⁶⁾ wurden alle Bestandtheile der weltlichen Gesellschaft auf ihren Höhepunkten wie in ihren Tiefenlagen gleichzeitig ergriffen. Während die oft wunderbare Rückkehr der Kreuzfahrer aus dem gelobten Lande einen abenteuerlichen, der Odyssee ähnlichen Erzählungsstoff darbot, lieferten die Kämpfe gegen Saracenen die Gestalten einer in Einzelerzählungen aufgelösten Ilias: Stoffe, welche die Gemüther der Hörenden in Westeuropa ebenso fesselten wie die alten Gesänge Homers einstmal die Hellenische Welt. Durch Gegenstand und Inhalt erscheint die ritterliche Poesie als Bestandtheil der Weltliteratur, wodurch in der Folgezeit die Bahnen aller nationalen Literatur mit beherrscht wurden. Nicht einmal die uralte Germanische und Celtische Volks Sage vermochte sich

solchen Einflüssen zu entziehen, denn die Gestalten der Völkerverwanderung oder der nordischen Mythologie, der Tafelrunde und der Palatine Karls des Großen versüßten sich während des XII. Jahrhunderts in dem Damm dieser Poesie als ritterliche Helden. Das Nibelungen-Lied bietet eines der merkwürdigsten Beispiele für die Verschmelzung volkstümlicher Sage mit der Ueberlieferung ritterlicher Dichtkunst.

1) Im Zeitalter der Kreuzzüge wurde in den dabei zumeist beteiligten Staaten die schwere Reiterei zum Hauptbestandtheil der Heere. Prutz (a. a. D.) S. 183.

2) Der Deutsche Laienadel blieb in seiner überwältigenden Mehrheit von der ersten Kreuzzugsbewegung, die den Rhein nicht überschritt, vollkommen unberührt. Rijsch, Geschichte II, 125.

3) Im Orient gab es gemeinsame Kampfspiele zwischen Franken und Saracenen. Prutz (a. a. D.) S. 193.

4) Die Geschichte lehrt, daß nicht bloß Karl der Große und Friedrich II. die guten Seiten der Muhamedaner anerkannten, sondern christliche Ritterlichkeit auch von den Arabern geehrt wurde. Im Allgemeinen waren zur Zeit der Kreuzzüge die Christen die intolerante Partei. Prutz (a. a. D.) S. 56 ff.

5) Ueber die unter den Salischen Kaisern in Deutschland beginnende Verweltlichung des Hoflebens: Rijsch, Geschichte des Deutschen Volkes II, 69.

6) A. Springer (Paris im XIII. Jahrhundert. 1854. S. 7) wird von Prutz als einer derjenigen citirt, welche dem Französischen bereits im Mittelalter die Bedeutung einer Weltsprache vindicirten.

Sechstes Kapitel.

Städtewesen, Handel und Seeverkehr im Mittelalter.

§ 75.

Der städtische Handel.

Literatur: Ein umfassendes Verzeichniß über die Literatur des mittelalterlichen Handelsrechts giebt Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts, § 5. — Martens, Versuch einer historischen Entwicklung des wahren Ursprunges des Wechselrechts. — Endemann, Studien in der Romantisch-Canonistischen Wirtschaftslehre Bb. I, 1874. — O. Laßig, Entwicklungswege und Quellen des Handelsrechts. 1877, S. 5 ff. — F. G. A. Schmidt, Handelsgesellschaften in der Deutschen Stadtrechtsquelle des Mittelalters. 1883. — L. Cibrario, Della economia politica del medio evo. 2 ed. Torino 1841. — P. E. Giudici, Storia dei comuni Italiani. Firenze 1864—1866. — Giuseppe Maller, Le colonie commerciali degli Italiani in Oriente nel medio evo. Venezia 1866—1868. — A. Lattes, Il diritto commerciale nella legislazione statutaria delle città italiane. Milano 1883.

Das Städte verwüsthende Einströmen der Barbaren hatte den Handel zu Lande und zur See im südlichen Europa auf das Schwerste geschädigt oder gar vernichtet. Die Lebenskraft materieller wirthschaftlicher Cultur verhielt sich aber, gleicherweise wie die Ueberlieferung des Römischen Rechtes, gerade auf Italienischem Boden vergleichungsweise am längsten, so daß hier Neubildungen im früheren Mittelalter aus dem Schutte der alten Welt am leichtesten ermöglicht waren.

Die sichersten, von der Natur begünstigten Zufluchtstätten gegen die Zerstörungswuth räuberischer Horden, wie Venedig und Amalfi, wurden zu Ausgangspunkten des mercantilen Unternehmungsgeistes. Im Zeitalter der Kreuzzüge hatten sich die central gelegenen Gestade des mittelländischen Meeres bereits mit bedeutenden Handelsplätzen bedeckt. Von ihnen wurden die Erinnerungen an den antiken Orienthandel wieder aufgenommen und im Zusammenhang mit den großen Heerzügen der Kreuzfahrer weiter entwickelt. Ein neues Hinterland für den Absatz Orientalischer Producte war im nördlichen Europa gewonnen worden. Kein Wunder, daß der Italienische Handel im XII. Jahrhundert weitaus jene Gränzen überschritt, die zu Zeiten der alten Römischen Kaiserherrschaft erreicht worden waren, wengleich er sich auf eine größere Anzahl rivalisirender Städte, wie, außer den bereits genannten, auf Pisa, Genua, Verona, Florenz, Mailand vertheilte.

In höherem Maße, als dies auf dem politisch einheitlichen Gebiete der späteren Römerzeit möglich gewesen war, nahm der Handel zwischen zahlreichen selbständigen Gemeinwesen einen internationalen Charakter an.

Italien wurde deswegen zur Ursprungsstätte des mittelalterlichen Europäischen, auf gewohnheitsmäßiger Uebung beruhenden Handelsrechts, dessen Ausbreitung sich in kurzer Zeit über ganz Europa vollzog. Ohne daß Fürsten oder Staatsregierungen darauf Bedacht genommen hatten, die rechtlichen Verhältnisse der Handeltreibenden festzustellen, traten diese Gebräuche überall ins Leben, wo dieselben Bedingungen ihrer Pflege und Handhabung gegeben waren, wo also der Kaufmannstand in städtischen Gemeinwesen sich selbständig organisirte und seine genossenschaftlichen Verhältnisse selbst zu regeln oder gar durch Statuten sich corporativ zu schützen vermochte.

Für alle diejenigen Rechtsbeziehungen des Handelsverkehrs, deren Inhalt neuen Bedürfnissen entsprach und durch Definitionen des Römischen Rechts nicht hinreichend abgegränzt werden konnte, lieferte die Italienische Sprache ihre, bis auf die Gegenwart festgehaltenen Bezeichnungen, die auch dann noch im technischen Gebrauche herrschend blieben, als in der zweiten Hälfte des XVII. Jahrhunderts unter Ludwig XIV. die Französische Gesetzgebung begann, auf dem Gebiete des Handelsrechts selbstthätig zu werden.

Wohl nirgends in der Welt findet sich, wenn man vom gemeinen Longobardischen Lehnrecht absteht, eine gewohnheitsrechtliche Bildung, die von so allgemeiner, und so viele selbständige Staaten umfassender Bedeutung gewesen wäre, wie diejenige des aus Italien abstammenden Handelsrechts. Italiens

Vodan hat somit während des Mittelalters vier Weltrechtsbildungen gezeigt, vermittelt oder wiederbelebt: das Römische Civilrecht (unter einer ihm durch veränderte Verhältnisse des Grundbesitzes auferlegten, gegenständlichen Beschränkung), das Canonisch-kirchliche Recht der Päpste, das Lehnrecht des grundbesitzenden Adels und jenes neue Handelsrecht, das mit den Waarenzügen der Venezianer, Genuesen oder Nordländer die Alpenpässe überschritt und sich überall heimisch zu machen wußte.

In der entgegengesetzten Weltrichtung der Levante waren es die Italienschen Handelsniederlassungen der Genuesen, Venezianer und Pisaner, wodurch diesen Gebräuchen Geltung geschafft wurde, deren erste Aufzeichnungen bis in das XI. Jahrhundert zurückreichen mögen,¹⁾ und dann ein Vorbild gaben, dem die bedeutenderen Handelsplätze folgten. Während die Interessen der Venezianer ganz vornehmlich dem Verkehr mit der Levante zugewendet blieben, waren es, nachdem die Bedeutung Siciliens und Süditaliens gesunken, vornehmlich Pisa, Genua und Florenz, welche auf das nördliche und nordwestliche Europa bildend und Beispiel gebend einwirkten.

Erleichtert ward die Befestigung gewohnheitsrechtlicher Bildungen auf dem Gebiete des Handels und der Gewerbe durch den engen standesgenossenschaftlichen Verband der Kaufleute und Gewerbetreibenden, durch ihren gemeinsamen Gegensatz in Clerus und Adel, durch das Emporkommen der städtischen Macht in Italien, Deutschland und Frankreich, durch den Einfluß eben jener Corporationen auf das städtische Regiment, durch das wachsende Geldbedürfniß der Fürsten, denen mancherlei städtische Selbständigkeitsrechte abgelaufen wurden, die sich gewaltfam nicht ertrogen ließen.

Zahlreich waren daher die handelsrechtlichen Neubildungen, die aus dem Rahmen des Römischen Civilrechts weit heraustraten. Die Entwicklung neuer Formen für gemeinschaftlich betriebene Handelsunternehmungen, für Actiengesellschaften und Firmen, für Creditgeschäfte und Haftung, für die Verantwortlichkeit des Frachtführers. Denn die Natur der Verhältnisse brachte es bei der Zersplitterung der territorialen Verhältnisse mit sich, daß der Expeditionshandel und das Commissionsgeschäft im Mittelalter weitaus größere Sorgfalt und Aufmerksamkeit beanspruchten, als ihnen im Alterthum gewidmet zu werden brauchte. Ähnliche Verhältnisse begünstigten die Entwicklung des Versicherungsgeschäfts.

Als eine der bedeutendsten, folgenreichsten und verbreitetsten Schöpfungen der mittelalterlichen Rechtsgeschichten erscheint um die Mitte des XIII. Jahrhunderts das Wechselgeschäft, dessen Ursprung weiter zurückreichen muß, als die ältesten Wechselurkunden erkennen lassen. Die Mannigfaltigkeit der Wäuzen, die Verschiedenheit in den Zahlungsmitteln, die an den Orten des Vertragsschlusses und der Vertragserfüllung vorausgesetzt werden mußte, die Gefahr des Verlustes, die bei der Unsicherheit der Straßen den Transport ebler Metalle begleitete, drängten zur Erfindung einer diese Differenzen und Gefahren ausgleichenden, privilegierten Urkunde. In Florenz frühzeitig hoch

entwickelt, gelangte das Wechselwesen und Wechselrecht Italienscher Städte mit dem Waarenhandel in das nördliche Europa; denn ehe Florenz zur Geburtsstätte mittelalterlicher Kunst und Literatur werden konnte, mußte es sich durch seine Industrie und seinen Handel zu wirtschaftlicher Blüthe emporgehoben haben. Hier wiederholten sich Erscheinungen, die im Griechischen Alterthum bereits als zusammengehörig erkannt worden waren.

Mit der Verbreitung des Geldwechsels in Europa klärte sich das Verständniß für Waarenverpändung, Lagerhauseinrichtungen, Bankwesen und andere den Bedürfnissen des Handels dienende Institute, sowie für den Werth einer gleichmäßigen Technik des Großhandels, der Ausmünzungen, der Maß- und Gewichtsordnungen. Lombardische Geldwechsler erschienen, wahrscheinlich als Begleiter oder im Gefolge Italienscher Waarenzüge, auf der Nordseite der Alpen und begründeten in London eine Geschäftsniederlassung, deren älteste Heimstätte in der Lombard-Strasse noch heute das Centrum des gesammten Geldverkehrs aller Culturvölker bezeichnet.

Das mittelalterliche Handelsrecht hätte weder durch den Deutschen Kaiser noch durch den Papst decretirt oder aufrecht erhalten und geschützt werden können. War es denkbar, daß bischöfliche Gerichte oder bäuerische Schöffen oder ablige Barone oder Römisch-rechtlich gebildete Juristen mit ihrer Rechtsprechung den Bedürfnissen des neu entwickelten Handels entsprechen konnten?

Wenn der Geldwechsel und das Wechselrecht einen internationalen kosmopolitischen Zug erkennen lassen und das Mittelalter unzweifelhaft einen bedeutenden Fortschritt wirtschaftlicher Einsicht vollzieht, indem es Zahlungsmittel als Waare betrachten lernt, so repräsentirt auf der anderen Seite das Markt- und Messwesen den Grundzug territorialer und localer Befangenheit überall da, wo es mit den Zweckbestimmungen monopolistisch zu suchender Vortheile gepaart erscheint. Auf solchen Märkten und Messen erhielt sich der Tauschhandel längere Zeit, als dies sonst möglich gewesen wäre. Aber auch in ihm lagen mancherlei Bedingungen völkerschaftlicher Annäherung. Das Zusammenströmen zahlreicher Fremder zum Zwecke des Güteraustausches zu gewissen Zeiten und an bestimmten Orten, verbunden mit der Zusage rechtlichen Schutzes oder eines sichern Geleites, durchbrach die engen Schranken ständischer Gliederung, gewöhnte die Stadtbevölkerungen an das Verständniß fremder Sitten und Gebräuche, belebte die Achtung vor den Interessen des Ausländers und näherte die Einwohnerschaften von Stadt und Land einander an.

Daß trotz zahlreicher örtlicher Verschiedenheiten die Handelsgewohnheiten während des Mittelalters in so vielen Punkten übereinstimmende Grundzüge aufweisen, beruht vornehmlich auf dem Markt- und Messverkehr der Binnenstädte. Im Zusammenhang mit solchen Vereinigungen der Kaufmannschaft organisirten sich Handelszüge gleich Orientalischen Carawanen und erreichten damit auch den Vortheil größerer Sicherheit gegen räuberische Anfälle zu einer Zeit, wo es dem Einzelnen noch nicht vergönnt war, sicher seines Weges ziehen zu können. Würdigt man die internationalen Tendenzen des mittel-

alterlichen Handels, zumal des Wechselgeschäftes, so darf auch die Stellung der Juden, als einer zur Zinsnahme berechtigten Gesellschaftsclasse, nicht übersehen werden. Trotz ihrer Absonderung in bestimmten Stadtquartieren und ihrer Abgeschlossenheit vom bürgerlichen Verkehr, dienten sie in ungewöhnlichem Maße als ein den Weltverkehr förderndes Element.

1) S. 24 fig (a. a. O.) S. 9 ff.

§ 76.

Das Seerecht.

Literatur: Ueber die vorhandenen Sammlungen der mittelalterlichen Seerechtsquellen s. R. Wagner, Seerecht § 4. Als Hauptwerke kommen in Betracht: Pardessus, *Collection de lois maritimes, antérieures au XVIII^{me} siècle*. 6 Bde. Paris 1828–1845 (die beiden ersten Bände auch unter dem Titel *Us et coutumes de la mer*. 1848). — Sir Travers Twiss, *Monumenta juridica. The Black Book of the English Admiralty with an appendix*. 4 vol. London 1871–1876. — Alianelli, *delle antiche consuetudini e leggi marittime delle provincie Napoletane*. Napoli 1871. Unter den historisch-juristischen Darstellungen des mittelalterlichen Seehandels und Seerechts verdienen Hervorhebung: A. de Miltitz, *Manuel des consuls*. I, 16 ff. — Ficker, *Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens*. Bb. IV. — v. Kattenborn, *Grundsätze des praktisch Europäischen Seerechts*. I. Bb. (1851). — R. Wagner, *Handbuch des Seerechts*. Bb. I (1884). §§ 2. 3. S. 14–27. — Hautefeuille, *Histoire des origines, des progrès et des variations du droit maritime international* 2 ed. Paris 1869. — Reeves, *The Law of Shipping and navigation from the time of Edward III to the and the year 1806*. London 1807. — Reddie, *An historical view of the law of maritime commerce*. London 1841.

Wenn die Römer auch die offene See und die Meeresufer im privatrechtlichen Sinne als herrenlos, der Aneignung nicht fähiges Gebiet erachteten, so waren sie doch darüber niemals in Zweifel gewesen, daß ihr politischer Herrschaftsberuf sie verpflichtete und berechtigte, ihr Imperium auch zur See walten zu lassen. Zu dem von ihnen beherrschten Weltkreis gehörte vor Allem das Mittelländische Meer. Den Seeraub zu züchtigen, erachtete die Römische Republik als eine ihr obliegende Aufgabe schon zu einer Zeit, als die Ptolemäer in den östlichen Gewässern noch die Vormacht zur See behaupteten.

Ganz anderen Grundanschauungen folgte das Germanische Mittelalter. Die ehrliche Gewaltthat der Fehde, die jedem freien, waffenfähigen Mann gestattete, das Schwert zu ziehen, wenn seinem vermeintlichen Rechte Widerstand entgegengesetzt wurde, blieb vor dem Meeresraum oder vor den Ufern der Ströme nicht stehen. Die Gränzlinien zwischen Raub und Mord einerseits und recht-

mäßiger Gewaltthat und Fehde andererseits, schon zu Lande schwankend, vermischten sich in Ermangelung irgend welcher Autorität zur See völlig.

Dazu kam, daß die Grundgedanken der Feudalität und des Grundherrenrechtes sich auch der Meeresufer bemächtigten und denjenigen verblich werden mußten, deren Handelswege sich in der Nähe der Küsten bewegten. Es war völlig natürlich, daß, zumal in den nordischen Ländern, die Burgen des Adels, dem Zwecke des Seefangs entsprechend, an besonders geeigneten Küstenpunkten auf Vorgebirgen und Inseln aufgebaut wurden, während zur Abwehr von Seiten der Bedrohten Gegenwerke ähnlicher Art entstanden. Daß die Völker oder die Menschheit bestimmte Anrechte im Seeverkehr haben sollten, war dem Landadel ein unfassbarer Gedanke.

Daher die im Mittelalter ganz allgemeine Erscheinung des Strandrechtes und Seeraubes, beruhend auf einem doppelten Fundamente:

Entweder auf dem Seenomadenthum herumschweifender Genossenschaften aus der Mitte einzelner nicht völlig festhaft gewordener Völker, wie der Saracenen am Nordgestade Africas, die die Küsten Siciliens, Sardinien, Liguriens und Italiens bis in die neueste Zeit hinein, wenn nicht brandschatzten und plünderten, so doch gefährdeten, oder der Normannen und Dänen im Norden, von denen jene neben ihrer Alles verwüstenden Raubgier die Energie und Bildungskraft staatengründender Gemeinwesen bewährten, indem sie im nördlichen Frankreich, in England, auf Island, in Sicilien und Süditalien sich als hochbegabte Kulturvermittler unter allen Germanischen Völkern hervorthaten.

Ober der Seeraub beruhte auf dem feudalen Fundament der Grundherrschaft, indem der Adel es als sein Recht beanspruchte, dem Rauffahrer zu Lande und zur See sein Geleite und seinen Schutz zu verkaufen, Widerwillige auf Grund vermeintlicher Rechtsverwirkung auszurauben, bis zur Zahlung eines Lösegeldes festzunehmen und gefangen zu setzen.

Was zu Lande jeder Grundherr als Wegelagerer üben zu dürfen glaubte, geschah auch zur See. Aus diesem Fundamente entsprangen Seezölle (wie am Sund), Fluß- und Wegezölle, Verkehrssperre und Stapelrechte in buntester Mannigfaltigkeit zum Verderben des Handels. Von mächtigeren Fürsten und Städten, von Venezianern, Dänen und Engländern ward sogar das Eigenthum an größeren Meeresstheilen beansprucht.

In den Gewässern der Ostsee organisirte sich ein Theil des an den Küsten ansässigen Grundadels gewerbsmäßig zu corporativ betriebener Seeräuberei oder Seekriegführung, dessen Vorbild späterhin unter den Duccaniers und Flibustiers der Westindischen Gewässer nachwirkte. Während der Kriege der Hansestädte gegen die nordischen Reiche bildete sich die gefährliche Genossenschaft der Vitalienbrüder, geführt von geschickten Condottieri des Seekampfes, gegen welche Hamburg und Lübeck (1231) ihr erstes Bündniß schlossen.

Von manchen Seiten, wie auch von der Stifterin der nordischen Union, wurden solche Freibeuter zum Ersatz sonst fehlender Machtmittel für den See-

kriegsdienst angeworben, ein Beispiel, das gelegentlich sogar von den hanseatischen Lohsfinden der Vitalier befolgt ward. Erst im Jahre 1434 gelang es nach langwierigen und kostspieligen Fehden dem Seeräuberwesen ein Ende zu machen. Seine Ueberlieferungen aber erhielten sich in der dem Mittelalter entstammenden Praxis der Kaperbriefe, die deswegen unentbehrlich waren, weil die Monarchen der größeren Staaten außer Stande waren, Kriegsschiffe mit ihren Mitteln zu erbauen und zu bemannen. Bedurften sie maritimer Streitkräfte, so wendeten sie sich nothgedrungen an die Hülfleistungen der Seestädte oder die Gewinnsucht unternehmungslustiger Führer. Denn das Lehnswesen, das nur auf den Landkrieg berechnet war, ließ sie im Stich. Nur darüber hat man sich also zu wundern, daß das Beneficialwesen nicht auch einen maritimen Charakter annahm. Es wäre denkbar gewesen, Seelehen gegen die Verpflichtung des Seekriegsdienstes zu errichten und den Vasallen die Befugniß zur Erhebung hoher Seezölle oder zur Ausübung der Kaperei einzuräumen.

Aus dem mittelalterlichen *dominium maris* einerseits und dem Genossenschaftswesen andererseits entstammte auch die Einrichtung einer allgemein üblich gewordenen Befehlshaberstelle über die Seestreitkräfte handelsreibender Nationen: der Admiralität. Vielleicht ist nicht nur deren Name,¹⁾ sondern auch deren Wesen Saracenischen Ursprungs. Jedenfalls aber kam die Stellung des Admirals theils durch freiwillig und genossenschaftlich organisirte Rauffahrt, theils durch die Bedürfnisse der Kreuzfahrer in Geltung und gelangte über Sicilien und die Italienischen Seestädte in die Praxis anderer Länder.

Gegen das Ende des XIII. oder zu Anfang des XIV. Jahrhunderts finden sich, von den Königen ernannt, Admirale in Frankreich²⁾ (1270 oder 1284), in England (1286), in Spanien (1284) und Portugal (1322). Zu den beiden letztgenannten Staaten scheinen Genuesische Anregungen gedrungen zu sein. Was England anbelangt, so mißt man dem Umstande Bedeutung bei, daß Eduard I. in das gelobte Land gezogen war und auf seiner Heimkehr von dort Sicilien und mehrere Italienische Seestädte besucht hatte.³⁾ Seit der Regierungszeit Eduards II. kennt man die regelmäßige Succession Englischer Admirale, deren Befehlshaberschaft Anfangs nach Bezirken getheilt, späterhin centralisirt und in verschiedene Grade getheilt, nach dem Grundsatz der Unterordnung abgestuft wurde.

In der Ordnung der königlichen Admiralitätsstellen hat man einen bedeutsamen und höchst wichtigen Vorgang zu erkennen. Was die Magistratur der Consuln für das Handelsrecht oder auch für das Privatrecht der Rauffahrer bewirkte, das leistete späterhin die Admiralität für das Völkerseerecht. Sie läßt erkennen, daß die fürstliche Gewalt oder die städtische Obrigkeit in den Italienischen Republiken sich ihrer Aufgabe zur See bewußt geworden war. Aus den Gebühren, die die Englische Admiralität und zwar der Lord-Oberadmiral (The Lord High Admiral of England) bezog, läßt sich deren Wirkungsbereich erkennen. Er hatte Ansprüche auf angeschwemmte Güter, auf

in der See gefundene Schätze (von versunkenen Schiffen), auf gewisse Arten von Seewurf, auf gestrandete Walfische und Störe, auf Geldbußen aus den auf hoher See oder in den Flußmündungen begangenen Delicten und war dadurch an der Aufrechterhaltung öffentlicher Ordnung zur See interessirt.

Er verwaltete die sicherlich aus den Eigenthumsansprüchen an gewisse Seegebiete abgeleitete Civil- und Strafjustiz zur See, deren Begränzung gegenüber den Ufergerechtfamen und binnenländischen Jurisdictionsgewalten anfangs mancherlei Schwierigkeiten bereitete.⁴⁾ Noch Sir Leoline Jenkins war im XVII. Jahrhundert der Meinung, andere Nationen hätten seerechtliche Grundsätze deswegen von den Engländern entlehnt, weil sie die Rechte der Englischen Könige auf den „Britischen Ocean“, insbesondere die Gewässer von Oléron, anerkannt hätten.

Durch ihr Patent waren die Englischen Admiräle angewiesen, seerechtliche Streitigkeiten zu entscheiden und diese Aufgabe als ständigen Beruf wahrzunehmen, während ihnen das militärische Oberbefehlssamt besonders nach dem Ausbruch von Kriegen übertragen zu werden pflegte.⁵⁾ Bemerkenswerth erscheint, daß das Verfahren selbst in Englischen Admiralitätsgerichten sich dem Römischen Recht angeschlossen. Wohl zu beachten dabei ist ferner, daß sich eine Prisenjustiz während des Mittelalters in England nicht nachweisen läßt; sie würde auch zu der Gesamtheit der damaligen Zeitverhältnisse nicht gepaßt haben. Fremden Schiffen konnte man, soweit sie nicht förmlich privilegirt waren, eine Parteirolle gegen die Krone nicht zugestehen. Der Begriff der alten Deute stand einer Zulassung rechtlicher Entscheidung über Wegnahme fremder Schiffe entgegen; somit blieb hier nur der Beschwerdebeweg zwischen den beteiligten Staaten.⁶⁾

Zu ohnmächtig, um ihren Willen zu Lande durchzusetzen, konnten im früheren Mittelalter auch die mächtigsten Monarchen nicht daran denken, dem Seeverkehr Gesetze vorzuschreiben. Nur durch Gewohnheit konnten sich daher Verkehrsregeln bilden und befestigen. Je gleichartiger die Tendenzen der seefahrenden Nationen im Allgemeinen waren, desto mehr Uebereinstimmung ergab sich in den wichtigsten Grundsätzen der mittelalterlichen Seegewohnheiten, sowohl in Friedens- als auch in Kriegszeiten.

Die staatliche Institution der Admiralität trug dazu bei, die seerechtlichen Verkehrsgrundsätze, die sich auf genossenschaftlicher Basis Schifffahrt treibender Personen (Schiffsmannschaften, Rheber, Ladungsinteressenten, Schiffsführer) gewohnheitsrechtlich gebildet hatten, zu consolidiren und zu erhalten, was namentlich durch die Praxis der gegenwärtig ersten seefahrenden Nation bezeugt wird.

Wenn nämlich in Südeuropäischen Städten das Römische Recht niemals völlig abstarb, so war dagegen zur See nach dem Zeitalter der Völkerwanderung ein völlig neuer Zustand eingetreten. Großindustrie und Seehandel, auf der antiken Grundlage der Sklaverei und des kapitalistischen Einzelbetriebes beruhend, waren durch den Einsturm der Barbaren in Italien, Spanien und Südfrankreich vernichtet worden. Ein sachliches Specialrecht von irgend welcher Erheblichkeit hatte Rom niemals besessen. Wo Seerechtsstreitigkeiten an den Prätor

oder Provincialmagistrat gelangten, konnte sich dieser mit seinen Grundfäden über Seedarlehen, Seewurf, Geschäftsvertretungsklagen und Sklavenrecht gegenüber den thatsächlich bestehenden Verhältnissen behelfen.⁷⁾

Gänzlich veränderte Zustände treten aber ein, als auf die Jahrhunderte der Byzantinischen Epoche, während welcher der von christlichen Nationen betriebene Handel von den Saracenen auf die Griechisch-Kleinasiatischen und Pontischen Gewässer zurückgebrängt gewesen war, eine Epoche folgte, wo, mit dem VIII. oder IX. Jahrhundert anhebend, in Italien ein auf genossenschaftlicher, freier Vereinigung beruhendes Schiffergewerbe zuerst in Amalfi, dann in Venedig, Pisa und Genua aufkam, das seinen Bedürfnissen und Interessen ein festes Wohnheitsrecht anzupassen verstand.

Das Seerecht ist daher in noch viel höherem Maße als das Handelsrecht ein vom Römischen Recht unabhängiges Product des mittelalterlichen Wohnheitsrechts, auf welches allerdings mancherlei Byzantinische, gegenwärtig noch nicht genau festgestellte Einflüsse gewirkt haben mögen.⁸⁾

Eine scharfe Unterscheidung des privaten und öffentlichen Seerechts, die bei den Römern auf dem Privatrechtscharakter des Eigentums an Schiffen, Waaren und Schiffssklaven ruhen konnte, fehlte dem mittelalterlichen Seerecht aus mehrfachen Gründen. An Stelle des Geschäftsbetriebes durch Sklaven war die Schiffsgenossenschaft getreten, welche Schiffsrheder, Ladungsinteressen, Mannschaften oder noch andere Personen mit einander verband und bei corporativer Organisation des Schiffergewerbes in großen Seeplätzen wiederum eine politische Macht darstellen konnte.

Möglicherweise kehrte sich daher die Gestaltung der Dinge um: wenn der Schiffseigner in der antiken Welt und in modernen Zeiten sein Vermögen durch internationale Verwickelungen und Kriege gefährdet sieht, so beherrschen die gewerblichen Interessen der Seefahrer im Mittelalter die auswärtige Politik der Handelsstädte. Zwischen Kriegsflotten und Handelsflotten war es während des Zeitraums zwischen dem XII. und XV. Jahrhundert kaum möglich, mit einiger Sicherheit zu unterscheiden. Durch Seegefahren aller Art gemuthigt, organisirten Rauffahrer ihre Unternehmungen gleichsam zu einem Carawanenhandel zur See, indem man gelegentlich der passenden Jahreszeiten oder der des Abfahes harrenden Gütermengen die Transportschiffe zu Handelsflottillen vereinigte und sich auf diese Weise gegen Angriffe besser zu verteidigen suchte.

Gewisse Städte in Genua verboten sogar die Einzelfahrt, vermuthlich aus Rücksichten der den kleineren Schiffen bedrohlichen Concurrenz capitalkräftiger Großrheder.⁹⁾ Jedensfalls mußte der Umstand, daß Handelsflottillen gleichzeitig Waffenrüstung mit sich führten, auf das spätere Seekriegsrecht und das Repressalienwesen bedeutende Nachwirkungen ausüben.

Unter den Seerechtsquellen des Mittelalters darf man auf geographischer Basis vier Gruppen unterscheiden:

Erstens, die Ostmittelländisch-Byzantinische Gruppe. Zu ihr

gehört die Sammlung sog. Rhodischer Seegesetze, deren älteste Bestandtheile aus der Byzantinischen Kaisergesetzgebung des VIII. Jahrhunderts herrühren und vorwiegend das Privatrecht betreffen. Das Herrschaftsgebiet dieser Gesetze erstreckte sich (im Zusammenhange mit der jeweiligen Ausdehnung Oströmischer Kaiserherrschaft) bis in die Adriatisch-Sicilischen Gewässer und bis in das XV. Jahrhundert.¹⁰⁾ Sodann, auf Fränkisch-Germanischer Basis ruhend, die Assisen von Jerusalem, ausgegangen von Gottfried von Bouillon, soweit sie seerechtliche Bestimmungen enthalten. Auch die Bestimmungen der Basiliken würden hierher zu stellen sein.

Zweitens, die Centralmittelländisch-Italienische Gruppe, in welcher als ältestes Seerecht dasjenige der Tabula Amalfitana unbestimmten, jedenfalls sehr hohen Alters (IX. oder X. Jahrhundert)¹¹⁾ und sodann dasjenige von Pisa erscheint (um 1081),¹²⁾ dem sich andere minder bedeutende Seerechte angeschlossen. Wie Pisa die Amalfitaner überholte, so ward es seinerseits von Genua zurückgedrängt, dessen Beziehungen sich bis in die Pontischen Gegenden (Pera u. s. w.) und andererseits bis Spanien fühlbar machten. Seine sehr einflussreichen Seerechtsgrundsätze wurden später durch die Obrigkeit amtlich zusammengestellt. Eine vergleichungsweise selbständige Stellung nahmen die Adriatischen Städte (Trani, Ancona) ein, unter denen Venedig die Führerrolle behauptete. Das älteste Seegesetz der Venezianer erging unter dem Dogen Ziani (1205—1229) und ward späterhin öfters vermehrt und ergänzt.¹³⁾

Drittens, die Südfranzösisch-Arragonische Gruppe von Seerechten, zu der die Seerechte von Montpellier, Arles, Marseille, Tortosa, Valencia, insbesondere auch das Consularreglement von Valencia (zwischen 1336—1343) gehörten. Im Allgemeinen bemerkt man somit, daß, zeitlich genommen, die seerechtliche Kultur wie sie im Alterthum von Phöniciern nach Alexandria, Rhodos, Athen, Rom fortschritt, so auch im Mittelalter sich in westlicher Richtung fortschreitend bewegte, was nur aus den Impulsen der Orientalischen Produktionsstätten und dem räumlichen Wachsthum der Occidentalischen Absatzgebiete erklärt werden kann.

Alle anderen Seerechtsquellen des Mittelalters überragten an Bedeutung das Seeconsulat (Consolato del mare), eine Privatammlung von Seegebrauchen, entstand um die Mitte des XIV. Jahrhunderts in Barcelona,¹⁴⁾ wie man vermuthet, von einem Seegerichtschreiber herrührend, der nach seiner casuistisch-scholastischen Darstellungsweise mit der an den Rechtsschulen damals herrschenden Darstellungsweise ebenso wie mit der in den See- und Consulatgerichten üblichen Rechtsprechung vertraut gewesen sein mag. Aus der Ursprache des Catalonischen ward das Buch frühzeitig in das Italienische übertragen und auf diese Weise zunächst am Mittelmeer mit so großem Erfolge verbreitet, daß ältere Ortsrechte dadurch verdrängt wurden.¹⁵⁾

Die Verbreitung dieses Rechtsbuchs ist von besonderem Interesse für die in der Rechtsgeschichte des Mittelalters so häufig hervortretende Erscheinung

der Reception, vornehmlich aber für den Gang der allgemein völkerrechtlichen Entwicklung, welche, unabhängig von politischen Machtverhältnissen, der inneren Nöthigung sachlicher Verkehrsinteressen folgte. Denn, wenn auch Barcelona einen bedeutenden Handel trieb, so konnte es sich doch mit anderen Seestädten damaliger Zeit, wie Genua, Venedig und Brügge, schwerlich messen. Der Reception des Römischen Rechts kam der Sauber der ewigen Stadt und der kaiserlichen Idee zu Hilfe; die Ausbreitung des *Consolato del mare* läßt erkennen, daß sich im Mittelmeer seit längerer Zeit im Seeverkehr ein allgemeiner Ausgleichungsprozeß vielfach vollzogen haben mußte, als man nach einer bequemen Redaction griff. Und eben dieselbe Thatsache erklärt es auch, weswegen man dem *Consolato* ehemals ein viel höheres Alter zuschrieb, womit man dann gleichzeitig, wahrscheinlich unbewußt, seine Autorität erhöhte.

Eine vierte Gruppe von Seerechten darf man als die Nordfranzösisch-Niederländisch-Hanseatische bezeichnen. An der Spitze derselben stehen die Urtheile des Seegerichtshofes von Oléron, die sich über ganz West- und Nord-Europa verbreiteten und wahrscheinlich im XII. Jahrhundert entstanden sind.¹⁶⁾ Ursprünglich 24 Urtheile enthaltend, ward die Sammlung späterhin um 10 vermehrt. Die Bedeutung von Oléron, das zum Herzogthume Aquitanien gehörte, wurzelte in den Normannisch-Französischen und Englischen Handelsbeziehungen, wie sie sich namentlich nach der Normannischen Eroberung herausgebildet hatten.

Als das in der Ostsee präponderirende Recht erscheint dasjenige von Wisby auf der Insel Gothland, eine Compilation, die unter Lübischem Einfluß im XIV. Jahrhundert entstand, das Seerecht von Oléron bereits als anerkanntes voraussetzt und die Altnordischen Seerechtsgewohnheiten verdrängt.

Uebrigens knüpft sich die Entwicklung des Nordischen Seerechts an die Geschichte der Hanse.

¹⁾ Es wird behauptet, das Wort (von Amir oder Emir abstammend) finde sich zuerst in den Annalen des Sytychius, Patriarchen von Alexandrien (X. Jahrhundert). Naiv war die Etymologie von dem Angelsächsischen *sen mere cal* = über die ganze See, bei Godolphin, *A view of the Admiralty jurisdiction*. 1661, p. 31.

²⁾ Von einigen Historikern wird Florent de Varennes (1270), von anderen Englaerant de Cussy (1284) als erster Französischer Admiral genannt. Die *Ley de las siete partidas* enthält eine genaue Beschreibung der Amtsstelle.

³⁾ Leyburne führte (1286) den Titel: *Admiral de la mer du Roy d'Angleterre*. Vorher gab es bereits einen *Capitaneus maris*. S. Twiss, *Law of Nations* 1, § 175.

⁴⁾ Die Gesetze Richard's II. (13. R. II, st. 1. c. 5 und 15. R. II, c. 3) beziehen sich auf solche Kompetenzstretigkeiten. Das erstere Statut unterjagt den Admiraltäten die Einmischung in die Landesjustiz Als Gränze galt in den Flußmündungen die erste, dem Meere nächstgelegene Brücke. Auf dem Ebbestrand galt concurrende Jurisdiction.

- 5) Die Einzelheiten s. in Sir Harris Nicolas History of the British Navy.
- 6) Lord Mansfield gab an, keine literarische Arbeit über Prisen jenseits des Jahres 1648, kein Urtheil Englischer Prisenjustiz jenseits 1648, kein urkundlich beglaubigtes, mit Entscheidungsgründen versehenes Urtheil jenseits 1690 zu kennen.
- 7) Die Hauptbestimmungen des Corpus Juris Civ.: Dig. IV, 9. XIV, 1. 2. XXII, 2. XLVII, 5. 9. Cod. IV, 33. XI, 8. Nov. 106.
- 8) R. Wagner (a. a. O.) S. 35 (Note 1) sagt: „Für die Rechtsgeschichte des Handels ist der Byzantinismus von derselben Bedeutung wie für die Kunstgeschichte.“
- 9) S. die Quellenzeugnisse bei Laftig (a. a. O.) S. 152 Note 1.
- 10) Zacharia v. Dingenthal, Geschichte des Griechisch-Römischen Rechts (2. Aufl.) 1877 S. 292f. Anm. 45—48.
- 11) Längere Zeit verschollen, ist dies Seerecht nach Barbeyus wieder aufgefunden und herausgegeben worden (so von Alianelli und Lwiß, auch von Laband in der Zeitschrift für Handelsrecht. VII, 303—337).
- 12) Edict von Boncini, in seinen Statuti inediti della città di Pisa Bb. II, S. 813 ff. III, 466 ff.
- 13) Abgedruckt von Romanin, Storia documentata di Venezia. II, 441 ff.
- 14) Ueber das Verhältniß des Consulats zu den älteren Costums von Lortosa f. Wagner (a. a. O.) S. 57 und das von ihm citirte Werk: Oliver, Historia del derecho en Cataluña. Madrid 1881. Wagner nimmt als Entstehungszeit 1370 an. Die erste Ausgabe des Consolato in der Originalsprache datirt von 1494; darauf folgten diejenigen von 1502, 1517, 1523, 1592. Die erste italienische Uebersetzung erschien 1549, eine andere von Casaregis 1737. Außerdem wurde das Consolat in das Französische übersetzt, ins Holländische und ins Spanische und Hochdeutsche (von Engelbrecht im Corpus Juris Nautici S. 188—382).
- 15) Der älteste bekannte Druck vom Jahre 1494.
- 16) Die neuesten Untersuchungen verdankt man Lwiß (a. a. O.) Bb. I, S. LXXXII, Bb. II, S. LXXXIV, Bb. III, S. LXXXII ff.

§ 77.

Die consularen Institutionen.

Literatur: A. de Miltitz, Manuel des Consuls. Tom. I. (1837) S. 3 ff. — E. Salvator, Histoire des Échelles du Levant. Paris 1857. — Pawinskiy, Zur Entstehung des Consulats in den Communen Nord- und Mittelitaliens. Berlin 1867. — F. v. Martens, Das Consularwesen und die Jurisdiction im Orient. (Deutsch von Skerft.) Berlin 1874. — Laftig, Entwicklungswege und Quellen des Handelsrechts (1877). S. 84 ff. — 150 ff.

Seine Stätigkeit und Festigkeit erhielt der mittelalterliche Handel nur durch corporativ geübte Zustizpflege, die in ihren hergebrachten Formen und durch die geschäftliche Lebenserfahrung der urtheilenden Personen Bedürfnissen gerecht werden konnte, für welche außer dem Kreise der beteiligten Personen das Verständniß so sehr fehlte, daß die gelehrte Jurisprudenz des Mittelalters, obwohl sie das Lehrecht in den Bereich der Doctrinen des kaiserlich Röm-

schen Rechtes hineinzog, niemals den Versuch machte, das corporative Recht der Gewerke, Zünfte und Gilden ihrer theoretischen Herrschaft zu unterwerfen. Was eine schnelle, sichere, ständige, billige, ihrer Vollzugsmittel sichere Justizpflege zu bedeuten habe, lernten die mächtigsten Landesherren des mittelalterlichen Europa zuerst an dem Regiment der Gilden erkennen, als man bemerkte, daß die Ausstößung aus der Mitgliedschaft der Corporationen in Handelsstädten mehr gefürchtet ward als Kirchenbann oder Landesverweisung.

Die Entstehung der Consulate war durch mancherlei Umstände begünstigt; die Karolingische Grafenverfassung hatte sich bereits gelockert und war theils durch die kirchlichen Immunitäten und Gerechtfame, theils durch städtische Privilegien durchbrochen worden.¹⁾ Andererseits war aber die Tradition der Stammesrechte noch nicht geschwunden, als man fremden Kaufleuten oder Seefahrern den Anspruch nicht nur auf eigenes heimathliches Recht, sondern auch auf eigene Rechtspflege unter ihren Consuln einräumte.

Im Zusammenhange sowohl mit der Organisation des mittelalterlichen, auf corporativen Bildungen ruhenden Handels wie auch mit der städtischen Verfassung steht die Institution der Consulate, eine völkerrechtlich gewordene Magistratur, für welche man ohne hinreichenden Grund bereits im Griechischen Alterthum oder in Aegypten Anknüpfungspunkte gefunden zu haben vermeinte. Die ersten Anfänge consularer Institutionen vermuthet man gewöhnlich im IX. Jahrhundert, also in dem Zeitalter der Karolingischen Monarchie. Sicher ist, daß die ältesten Spuren uns auf die Gestade des mittelländischen Meeres zurückweisen und als wahrscheinlich darf angenommen werden, daß das Litoral zwischen Amalfi, Pisa, Genua, Marseille und Barcelona dessen erste Ursprungsstätte umfaßte.

Die consularen Magistraturen waren keine eigenartigen Erfindungen, hervorgegangen aus der Initiative einzelner handeltreibender Personen. Ihr Amtstitel findet sich in alten Italienischen Städteverfassungen als derjenige einer verwaltenden oder rechtsprechenden Behörde, die an Stelle der älteren Karolingischen Grafen oder Markgrafen, oder auch an Stelle älterer bischöflicher Jurisdictionenrechte, innerhalb städtischer Bezirke durch die Gemeine der bürgerlichen Reichsgenossen genehmigt oder erwählt wurde. In solchen Städten daher, wo sich der Handelsgeist frühzeitig entwickelte und durch Gilden zur communalen Herrschaft gelangt war, erschien sie vermuthlich zunächst im Kreise sachverständiger und angesehenen Kaufherren als Nachahmung einer heimischen Behörde oder als deren Stellvertretung, ohne daß man sich deswegen vorzustellen hätte, es seien solche Consoli den heutigen Fach- und Specialrichtern des Handelsrechts zu vergleichen gewesen. Wo die Stadtverfassung, wie beispielsweise in Genua, auf einer Eidgenossenschaft dieser Gilden oder freier Männer und des Adels beruhte (der sog. *compagna*), konnte man die Consuln als Bundesbeamte betrachten.²⁾

Diese Amtseinrichtung der Consuln bot sich von selbst als Vorbild dar, wo es darauf ankam, die Verwaltung solcher Corporationen zu organisiren, die, auf Landsmannschaft beruhend, in fremden Häfen zum Zwecke des Han-

belsbetriebes entstanden und regelmäßig mit dem Rechte der Selbstgerichtsbarkeit ausgestattet worden waren.

Mit einiger Wahrscheinlichkeit darf man bei der Bestimmung des Zeitraumes, in welchem die ersten Consulate entstanden sind, auf drei Grundthatsachen als maßgebende Voraussetzungen verweisen: auf denjenigen Entwicklungsstand der am Mittelmeer gelegenen Städte, der ihnen eine selbständige Gerichtsgewalt verschafft hatte und feinerseits wiederum auf dem Vorhandensein wehrhafter Corporationen mit hinreichend befestigtem Genossenschaftsrecht beruhte; auf die gesteigerten Verkehrsinteressen im Zeitalter der Kreuzzüge³⁾ und auf die colonisatorischen Unternehmungen, welche zur Anlage und Gründung solcher ständigen Handelsfactorien führten, die den rechtlichen Zusammenhang mit dem Mutterstaat nicht verlieren sollten.

Daß Germanische Ueberlieferungen der Rechtsprechung und der Genossenschaftsrechte an der Entstehung consularer Institutionen theilhaftig waren, ergibt sich aus der Wahrnehmung, daß auf dem viel älteren Handelsgebiete des Byzantinischen Reiches die Ursprungsstätte nicht gesucht werden kann.

Im Einzelnen mögen die Verhältnisse, denen die Gründung von Consulaten entstammt, mancherlei Verschiedenheiten aufweisen. Es ist zu vermuthen, daß Consulate zuweilen durch freiwillige Vereinbarungen gleichsam als Schiedsgerichte an einzelnen Orten entstanden sein mögen, wie es andererseits sicher ist, daß mächtige Städte, insbesondere Genua, ihre ausziehenden Flotten durch Seerichter (consules oder capitanei) begleiten ließen und darauf Bedacht nahmen, ihren in der Fremde ansässig gewordenen Landesgenossen den Vortheil der heimischen Rechtsübung durch bewährte Richter zu sichern.⁴⁾

Admiralität und consulare Jurisdiction auf und während der Seefahrt mögen in einem engeren Zusammenhang gestanden haben, als sich deutlich nachweisen läßt. Ihre Trennung war jedoch nothwendig geworden, nachdem die ausländischen Consulate eine territorial beschränkte Competenz erlangt hatten.

Das Consulat entstand also keineswegs aus antiken Reminiscenzen, sondern im Anschluß an Ueberlieferungen der Germanischen Gerichtsverfassung zunächst in den Südeuropäischen Ländern und gelangte dann theils in Verbindung mit mercantilen Colonisationen, theils begünstigt durch die Zeitereignisse der Kreuzzüge, an die Küsten der Levante, sodann später in Verbindung mit der Ausbreitung der Hanfa in die nördlichen Seepläze.

Den Prozeß der Ausbreitung kann man sich in verschiedener Weise vorstellen. Wahrscheinlich war er nicht überall derselbe, sondern durch die Bewegungsweise des Handels bedingt. Wo städtische Gemeinwesen, wie Genua und Venedig, colonisirend in entlegenen Gegenden während des Mittelalters auftraten, darf man annehmen, daß Consuln im Auftrage der Mutterstadt die ausziehenden Rauffahrer begleiteten, um schon vorübergehend auf der Seereise, die damals nur langsam von Statten ging, und um dauernd am Orte der Handelsniederlassungen Ordnung und Recht zu pflegen. Im Falle ihrer Amtsübertragung trat dann naturgemäß Neuwahl unter den ansässig gewordenen

Landsmannschaften ein. Waren es dagegen kaufmännische Corporationen, die unabhängig von ihrem heimischen Stadtreghment in der Fremde Handelsniederlassungen gründeten, so war die selbständige Ermählung der Consuln nach dem Muster heimathlicher Stadtrichter oder Bildenvorsteher von Hause aus überall nahegelegt.

Das Verhältniß der Consuln zu ihren Landesangehörigen und Schutzbefohlenen richtete sich also nach einem doppelten Maßstabe: nach den Statuten, welche in handeltreibenden Landsmannschaften für deren Mitglieder die Pflicht zur Unterwerfung unter eine gemeinsame Ordnung und den Anspruch auf Schutz regelten; sodann nach Privilegien oder Gewohnheiten, welche dem Fremden eigene Justizpflege verstatteten, was meistentheils mit einer gewissen durch Zusammenwohnen gewährleisteten Erkennbarkeit ihrer Rechtsstellung zusammenhing. Die Consulate waren daher in alter Zeit weniger eine Anstalt handelsgerichtlicher Jurisprudenz⁵⁾, als eine auf Rechtsschutz im Allgemeinen und Leitung gemeinschaftlicher Angelegenheiten abzielende Einrichtung, in deren Ermangelung es auch an irgend welcher Sicherung des Fremden gefehlt haben würde.

Im Consolato del mare ist die damals übliche Jurisdictionskompetenz der Consuln genau beschrieben.⁶⁾ Sie bezog sich nach der Praxis des vierzehnten Jahrhunderts auf folgende Gegenstände und Verhältnisse: auf Havarie, Schiffsheuer, Schiffsantheile, Seewurf, die Haftung des Schiffers auf Bodmereiverträge⁷⁾, Verfrachtungen, die Anschaffung des Schiffsbedarfs und alle in den Seeverkehr einschlagenden Geschäfte.

Im Norden führten die Consuln den Titel der Ältermänner. Andere Titulaturen waren außerdem in verschiedenen Ländern gangbar. Unleugbar haben die Consuln zur Gleichmäßigkeit in der Entwicklung des Seerechts gerade dadurch viel beigetragen, daß sich in großen Seehandelsplätzen verschiedene Nationen durch dieselbe Magistratur nebeneinander vertreten fanden und vielfach miteinander in Streitfällen zu vereinbaren hatten.

Verändert wurde die Sachlage erst dann, als einerseits die Territorialität in der Anwendung der Gesetze überall in Europa zum Durchbruch kam, die erstarkende Staatsgewalt die Jurisdiction in ihrem Gebiete centralisirte, der Rechtsschutz der Fremden von den Landesherren übernommen ward und das ständige Gesandtschaftswesen einen Theil der Functionen an sich zog, die früher zu den Obliegenheiten der Consuln gehört hatten.

1) Das älteste urkundliche Privileg von Genua rührt aus dem Jahre 958 her. S. Lafig (a. a. D.) S. 42.

2) Nach ihrem vollständigen Titel hießen sie consules de communi oder consules de communi et de plateis. Auch die herrschenden Parteien und der Stadtadel waren von Einfluß. Lafig (a. a. D. S. 71) sagt von Genua: „Die Compagna communis ist das wohl überlegte Bündniß der Discontilen Partei von ganz Genua.“ (Vgl. auch Heyd, Verfassungsgegeschichte Genua's bis zur Einführung des

Podestats in der Lübinger Zeitschrift für die ges. Staatswissenschaft X, 3—47.) Das Collegium der Genueser Consuln, Anfangs durch Cooptation, dann durch Mitwirkung des Rathes gewählt, war dessen Executiv-Commission. Die Amtsperiode, zuerst vierjährig, war seit 1122 einjährig. Im Jahre 1130 versuchte man zuerst die Aussonderung eines eigenen Gerichtsconsulats neben dem Verwaltungscousulat.

³⁾ Ueber die Rechte der Lateiner in den Syrischen Handelsplätzen berichtet 1243 ein Venezianischer Bailo an den Dogen (in den Fontes Rerum Austriacarum Tom. XII, herausgegeben von Lafel und Thomas). Die Venezianer erlangten ihr ältestes Privilegium im Orient 1100. Die erste Consularenennung datirt von 1117.

Die wichtigsten Orientalischen Privilegien der Genueser sind folgende: Antiochien (1098 und 1108), Jassa und Cäsarea (1105), St. Jean d'Acree (1105). S. Tannucci, Storia dei tre celebri popoli maritimi. Tom. I, 142. 162. 165.

⁴⁾ Auch in den Heerescontingenten der Genueser, z. B. während der Kreuzzüge, finden sich Consules electi. (Ueber den Kreuzzug von 1270 berichtet der Chronist Oberti Stanconi: Hoc enim habuerunt proprium Januenses ut in quibuscumque locis existant habeant de se ipsis consulem vel rectorem (Lafitz, a. a. D. S. 184.)

⁵⁾ Dies nimmt v. Martens an. S. denselben (a. a. D.) S. 46, 48, 100 ff. und dagegen Lafitz, S. 156, welcher für Genua nachweist, daß die „Consularconsuln“ niemals Handelsrichter waren, ihnen vielmehr die gesammte Gewalt der heimischen obersten Staatsbehörde delegirt wurde. Während in Genua noch 1190 nur gelehrte Juristen urtheilten, judicirten in den Consularhöfen der Colonien Laien. Unter den Quellen dieser Rechtseinrichtung verdienen die von Vincenzo Promis zu Turin 1821 herausgegebenen Statuten der Genuesischen Colonie zu Pera Beachtung.

⁶⁾ Kapitel 1—42, die nur äußerlich dem Consolato als Einleitung vielleicht nachträglich hinzugefügt zu sein scheinen und das Privileg Peters III von Aragon voraussetzen, wodurch Valencia besondere Seegerichtsbarkeit erhalten hatte.

⁷⁾ Unmittelbar ist davon nicht die Rede, doch ergibt sich aus dem Zusammenhange, daß Bodmereigeschäfte vorausgesetzt wurden.

§ 78.

Der Hanfabund.

Literatur: Koppmann, Reccess und andere Acten der Hansestage von 1256—1430. 4 Bde. Leipzig 1870—1875. — Codex diplomaticus Lubecensis. I. Abth. Lübeck 1843—1873. — Hohlbaum, Hanfisches Urkundenbuch. I. II. Halle 1876—1879. — Koppmann, Handelsrecess. I. II Leipzig 1870. — Jus Maritimum Hanseaticum studio Kuricke. Hamburgi 1667. — Sartorius, Urkundliche Geschichte des Ursprungs der Deutschen Hanse, herausgegeben von Lappenberg Hamburg 1830. — Barthold, Geschichte der Deutschen Hanse 1854. — Gallois, Der Hanfabund von seiner Entstehung bis zu seiner Auflösung. Leipzig 1868. — Altmeyer, Des causes de la décadence du Comptoir Hanséatique de Bruges. Bruxelles 1843. — W. Baumann, Die Handelsprivilegien Lübeds im XII., XIII. und XIV. Jahrhundert. (Göttinger Doctorbiffertation). — J. W. Lappenberg, Urkundliche Geschichte des

Ursprungs der Deutschen Hansa. 2 Bde. 1880. — J. R. Lappenberg, Urkundliche Geschichte des Hanfischen Stahlflozes in London. Hamburg 1851. — R. G. Riesenkampf, Der Deutsche Hof zu Nowgorod bis zu seiner Schließung durch Iwan Wassiljewitsch III. im Jahre 1494. Dorpat 1854. — J. Falke, Geschichte des Deutschen Handels. 1859. — G. Handelsmann, Die letzten Zeiten Hanfischer Uebermacht im Norden. Kiel 1848. — R. Pauli, Der Hanfische Stahlfloz in London. Bremen 1856. — R. Neumann, Geschichte des Wechfels im Hanfgebiete bis zum 17. Jahrhundert. Erlangen 1863. — D. Schäfer, Die Hanfstädte. Hanfische Geschichte bis 1876. Jena 1879. — Mantels, Beiträge zur Lätisch-Hanfischen Geschichte. Jena 1881. — Worms, Histoire commerciale de la ligue Hanséatique. Paris 1864.

Als dritte Culturmacht neben der Kirche und dem Adel stehend und schließlich beide zuweilen überflügelnd, wirkte im Mittelalter das freie Genossenschaftswesen in den Städten. Während dasselbe in denjenigen Städten, die in den Römischen Provinzen oder auf den alten Lagerplätzen Römischer Legionen am Rhein und an der Donau emporgeblüht waren, die alten Ueberlieferungen Römischer Municipalverfassungen festzuhalten suchte, erhob es sich in Italien zu neuer Blüthe.

Ganz anders war die Lage der Städte im nördlichen Europa. Aus der Ungunst der Verhältnisse neu erwachsen, ohne Ueberlieferungen eines älteren municipalen Rechtes begründet, von einem gewalthätigen Landadel und ehrgeizigen Fürsten umgeben, hatten die Altgermanischen Stadtschöpfungen an der Elbe, Weser und Saale die doppelte Aufgabe, sich feindlicher Slavenstämme und der fast beständigen Bedrohungen des inneren Landfriedens zu erwehren.

Noch mehr als in anderen Gegenden war die Lösung dieser Aufgabe an den Westaden der nordischen Meere erschwert. Hier galt es nicht nur, sich gegen Slaven zu behaupten. Die Gränzen der großen Germanischen und Slavischen Stämme bezeichneten gleichzeitig auch für Jahrhunderte die Scheide der christlichen und heidnischen Religionen. Handels- und Missionsgebiete berührten sich an der Ostsee noch im späteren Mittelalter.

Normannen und Dänen plünderten während dieser Epoche die nördlicher gelegenen Städte Europas um die Wette. Selbst zu schwach, um die Gebietsgränzen der Besitzung im nördlichen Europa auch nur nothdürftig zu sichern, mußte das Fürstenthum, das sich unter weitaus günstigeren Verhältnissen nicht einmal an den Küsten des mittelländischen Meeres räuberischer Normannenschaaren zu erwehren vermochte, gerade in der Nähe der gefährlichsten Einbruchstellen am unteren Stromlaufe der nördlicheren Wasserwege den Städten ihre Selbstvertheidigung überlassen.

In dieser gefahrvollen Lage entstand der größte und bedeutendste Städtebund des Mittelalters: die Hansa. Gemeinwesen wie Bremen, Hamburg und das von Heinrich dem Löwen im XII. Jahrhundert begründete

Lübeck waren nicht in der glücklichen Lage, wie Venedig, Genua oder Pisa, auf sich selbst und die eigene Kraft vertrauend, in vergleichungsweise sicheren Meeren ihren Handel lediglich nach den Gesichtspunkten einer mit gleichartigen Genossen rivalisirenden Handelspolitik zu betreiben. Denn bürgerliches Gewerbe und Handelsunternehmungen waren auf rein Germanischem Boden von weitaus feindlicheren Gegensätzen bedrängt, als in jenen Romanischen Ländern, die von Germanischen Eroberern nur vorübergehend oder doch ohne völlige Umkehr der gesellschaftlichen Lebensbedingungen heimgesucht worden waren.

Aus diesen Zuständen entsprang die Aufgabe dauernder Wehrhaftigkeit und Befestigung für Handel und Gewerbe, der beständigen Kriegsbereitschaft hinter Wällen, Thürmen und Gräben, der Verbündung mit anderen städtischen Gemeinwesen zu Schutz und Trutz. Solche Schutzbündnisse werden in nordischen Ländern und zwar auf Niederländischem Boden zuerst um die Mitte des XIII. Jahrhunderts urkundlich bezeugt.

Das Waffenrecht des freien Mannes auch in den städtischen Corporationen begründet von selbst auch sein Bündnisrecht. Als erstes derartiges Bündniß ist uns dasjenige von Hamburg und Lübeck erhalten, auf welches andere zwischen Braunschweig und Stade (1249), Bremen und Braunschweig (1256), Hamburg und Braunschweig (1258), Hannover und Dordrecht folgten. Vier nordwestdeutsche Städte (Münster, Dortmund, Soest und Lippe) schlossen 1253 einen ewigen Verein gegen alle Feinde und Räuber mit der bemerkenswerthen Klausel, „Schädigern ihrer Sicherheit niemals ein Darlehn geben zu wollen.“

Nebenher verfolgten solche Städtebündnisse dann auch gleichzeitig privatrechtliche Gemeinschaftszwecke, in denen beispielsweise zur Sicherung der Schuldbetreibungen gegen Flüchtige Vorforge getroffen ward.¹⁾

Nicht zufällig geschah es, daß die Zahl solcher Schutzverträge sich gerade während der kaiserlosen Zeit des Interregnums in Deutschland mehrte.

Ebenso entsprach es der Natur der damaligen Verhältnisse, daß Hamburg und Lübeck, deren Waarenverkehr durch Binnenkanäle in Verbindung gesetzt war, allmählig an die Spitze der im Norden Handel treibenden Städte gelangten. Ein unvollkommener Zustand der Nautik bedingte die Bevorzugung der Küstenschiffahrt auf dem Litoral der nördlichen Meere, die Furcht vor Seeraub der Dänen die Vermeidung des Seewegs durch die Baltischen Meerengen und eine Concentration des Umtausches auf der langen Verkehrslinie zwischen Nowgorod im Osten und Flandern oder England im Westen. Das Gleiche galt für den Verkehr zwischen den weiter vorgeschrittenen Reichsstädten Süddeutschlands oder gar Norditaliens mit den Skandinavischen Reichen.

Aus Einzelbündnissen isolirter Stadtgemeinden, die meistens nur auf Zeit geschlossen und dann erneuert wurden, entstanden nach und nach landschaftliche Gruppen vereinigter Gemeinwesen,²⁾ und aus diesen zuletzt Confoederationen der Gesamtheit, deren kriegerische Spitze sich vornehmlich gegen die Nordischen

Reiche kehrte. Von besonderer Wichtigkeit für die Folgezeit ward die Sölnische Conföderation vom Jahre 1367. Ein gemeinsames kriegerisches Handeln nach Außen schloß aber keineswegs aus, daß wiederum engere Bündnisse unter einzelnen Hansestädten zur Wahrnehmung besonderer Interessen zu Stande kamen.

Die Darstellung der politischen Kämpfe des Hansabundes kann hier auf sich beruhen bleiben. Von bleibender völkerrechtlicher Bedeutung erscheint jedoch die Thatfache, daß der Eintritt des Nordens in die Kulturbeziehungen des mittleren Europa wesentlich durch die Hanse vermittelt wurde. Die Seeschifffahrt lernte sich auf Gebieten bewegen, die ihr bis dahin verschlossen waren. Unter dem Drucke gemeinsamer Gefahr gewöhnte man sich im Laufe der Jahrhunderte, die freie Bewegung auf den Nordischen Meeren als eine Angelegenheit zu betrachten, die trotz zuwiderlaufender Interessen einzelner Gemeinwesen mit bewaffneter Hand geschützt werden mußte.

Nach und neben den Kreuzzügen bieten die Seekriege der Hanse eines der bedeutungsvollsten Beispiele für die Verfestigung einer in damaliger Zeit als Europäisches Interesse zu erachtenden Angelegenheit durch freie Vereinigung zahlreicher von einander unabhängiger Gemeinwesen.

Für den internationalen Verkehr bleibende Ergebnisse der Hanse waren: die wirtschaftliche Assimilation der Verzehrungsgegenstände und Handelsbedürfnisse im mittleren und nördlichen Europa, die Festigung gesicherter Münzordnungen, die Vervollkommnung der Schiffsbautechnik²⁾, Belebung des Ackerbaues in den neu besiedelten Gebieten durch Organisation des Getreidehandels, Bekämpfung des Strandrchts³⁾, Herstellung regelmäßiger, ehemals im frühen Mittelalter völlig fehlender Seeverbindungen zwischen der Nordsee und den Baltischen Küsten einerseits und Westfrankreich oder Spanien andererseits. Zu einem nicht geringen Theile verdankten Wisby, Bergen, London, Brügge und Sluys ihr Aufblühen der Hanse. Ihr vornehmlich ist es zuzuschreiben, daß der Gewerbesleiß des Nordens in den Wettkampf mit Südeuropa einzutreten vermochte und für Italien, Spanien und Südfrankreich nach dem Rückgange anderweitiger Handelsbeziehungen neue Absatzgebiete eröffnet wurden. Brügge insbesondere erhob sich zum Haupthandelsplatz für das nordwestliche Europa.

Die Basis dieser Handelsblüthe lag, abgesehen von dem Unternehmungsgeist tüchtiger Seefahrer, in dem System der corporativen Privilegirungen, die sich die Hanseaten in fremden Städten oder von mächtigeren Landesherren zu sichern wußten, also in Verleihungsurkunden und Freibriefen. War der fremde Wanderer in Mitteleuropäischen Ländern ein „Glender“, so erschien er in den Seestädten bevorrechtet und erमित, berechtigt insbesondere zur Selbstverwaltung und Selbstbeschränkung, weil ohne Rückhalt an irgend welche Staatsmacht.

Als Hanseatische Privilegien fielen ins Gewicht: eigene Gerichtsbarkeit, Versammlungs- und Vereinsrecht, Befreiung von der Gefängnißhaft, ausge-

nommen in peinlichen Sachen, Sicherung gegen Uebervorthheilung durch Feststellung von Lohntagen für die den Gilden geleisteten Dienste, das Recht des Waffentragens, zollfreier Bezug von Lebens- und Genußmitteln.⁵⁾ Schwere zu erlangen war das Recht eigener Wage, das manche Städte, wie Brügge, hartnäckig verweigerten.⁶⁾

Selbstverständlich war der Inhalt solcher Freibriefe in den einzelnen Ländern verschieden. An ihrer Beschaffenheit erkennt man die Culturstufe der jeweiligen Zeit und der betreffenden Länder. So befreite Heinrich II. von England (1176) die Kaufleute Lübischer Herkunft von der Unterwerfung unter das Strandrecht, „so lange noch ein lebender Mensch sich auf dem gescheiterten Schiffe befand“.

Gerade England war im Mittelalter hinter der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Niederländer und der Deutschen zurückgeblieben. Unter der Unsicherheit der Rechtspflege, die von den Einflüssen des Römischen Rechts unberührt geblieben war, litt Handel und Verkehr, daher ein Freibrief von Eduard I. verordnete, daß Rechtsfachen fremder Kaufleute nach kaufmännischem Recht binnen kürzester Zeit erledigt und nach dem Orte des Vertragsschlusses beurtheilt werden sollten.⁷⁾ Durch Gelbnoth in Kriegszeiten bedrängt, ertheilten Englische Könige auf Kosten der eigenen Landesangehörigen dem Hanfabund Bevorzugungen mannigfacher Art.

Der Verfall des Hanfabundes beruhte auf dem Zusammenwirken zahlreicher Thatfachen, die sich vereinigten, um die Kräfte zu zerstören, aus denen das Wachsthum jener mächtigen Conföderation entsprungen war, zumal politischer oder wirtschaftlicher Ereignisse mannigfachster Art, die schon in den letzten Abschnitten des XV. Jahrhunderts wahrnehmbar wurden, nachdem zu Anfang desselben Jahrhunderts die Deutsche Hanse ihre höchste Blüthe erreicht gehabt hatte.

Als äußerliche Vorgänge fielen ins Gewicht: die Zerstörung der am weitesten ostwärts gelegenen Niederlassungen von Nowgorod (1494), zunehmende Selbständigkeit der Norbländer, die von den Hanseaten die Technik des Handels in Wisby, Bergen und Schonen gelernt hatten, die Erstarkung der Landesherrschaften in Westeuropa, die sich die Förderung der Handelsinteressen ihrer eigenen Unterthanen angelegen sein ließen.

Dazu kam die innere Zwietracht der mit einander nur durch Handelsinteressen verbundenen Städte, die durch keinerlei feste Verfassungsnormen mit einander vereinigt werden konnten, weil nur der jeweilige nächstliegende Vortheil für ihr Verhalten maßgebend zu sein pflegte. Zwischen den Holländischen Genossenschaften und den Baltischen Städten einerseits und Lübeck andererseits traten Collisionen vielfach deswegen ein, weil die Hamburger und Lübecker Handelsherren ihre Stapelrechte aufrechtzuerhalten bedacht waren und die directen Handelsbeziehungen in westöflicher Richtung zu hemmen trachteten.

Die Privilegien, deren Nothwendigkeit für den Handel im XII. Jahrhundert Niemand bestritt, hatten sich gegen Ende des XV. Jahrhunderts überlebt, nachdem die verkehrsfeindliche Macht des Landabels von den Fürsten

gebrochen worden war. Sie waren geradezu schädlich geworden, als die Hanseaten den Grundsatz der Gegenseitigkeit gegenüber den Engländern verletzten und danach strebten, den gesamten Handel thuklicht zu monopolisieren. Es war daher der inneren Gerechtigkeit und der Cultur entsprechend, daß Elisabeth von England die alten Privilegien der Deutschen Hanse beseitigte; damit war der Untergang der alten Hanse nicht sowohl verursacht als besiegelt. Die Trümmer des ehemals aus neunzig Stadtgemeinden zusammengesetzten Bundes versammelten sich im Jahre 1669 auf dem letzten Hansetage.⁶⁾

1) So bereits 1210 und 1241 auf Grund von Verabredungen zwischen Hamburgern und Lübeckern. 1255 findet sich eine erste Münzvereinigung in Verbindung mit einem dreijährigen Schußbündniß.

2) So z. B. die Sächsishe, Westphälische, Wendische und Preussische Gruppe, woraus hervorgeht, daß im Mittelalter das landschaftliche (territoriale) Interesse stärker war als das national-sprachliche und andererseits das mercantil-gewerblich-städtische mächtiger als beide.

3) Lübeck und Danzig besaßen im XIV. und XV. Jahrhundert die berühmtesten Schiffswerfte und lieferten Schiffe nach Portugal und Spanien. S. Falke, Die Hanse, S. 66.

4) Im Landverkehr galt die sog. „Grundruhr“ der Landesherren, die auf den Straßen jeden geschickerten Wagen beanspruchten, wenn dessen Räder den Boden berührt hatten, sowie die herabgefallenen Waarenstücke.

5) So beispielsweise in den Flandrischen Privilegien des Grafen Robert von 1307.

6) Vgl. die Wageordnung von Brügge vom Jahre 1282.

7) Wegen der Englischen Privilegien disponiren auch die Parlamentsacte aus den Jahren 1335 und 1350. Die Zinnbergwerke von Cornwallis waren 1347 einem Hanseaten zur Ausbeutung überlassen.

8) Die letzten aus dem XVII. Jahrhundert herrührenden Vertragschlüsse der Hanse sind der Spanische Vertrag vom Jahre 1607 (originaliter Lateinisch und Spanisch); desgleichen 26. Januar 1648, worin der Staatstitel der Confederacion de la Hansa Teutonica gebraucht wird und je ein Vertreter von Bremen, Lübeck und Hamburg unterzeichnet ist. — Der Französisch-Hanseatische Vertrag vom 10. Mai 1655 (originaliter Französisch). Als Deutsche Contrahenten sind bezeichnet: les villes et cités de la Nation et Hansa Teutonique dits Osterlins. — Der Französische Tractat vom Jahre 1716 (originaliter Französisch), worin als Contrahenten nur Lübeck, Bremen und Hamburg bezeichnet sind und Ludwig XV. sich derselben Affection für die Hansestädte rühmt, wie sein Vorfahre Ludwig XI.

§ 79.

Neue Handelswege und geographische Entdeckungen im Ausgange des Mittelalters.

Literatur: A. G. S. Heeren, Versuch einer Entwicklung der Folgen der Kreuzzüge. Göttingen 1808. — Saalfeld, Geschichte des Portugiesischen Colonialwesens. 1810. — Rapp, Vergleichende allgemeine Erdkunde. 2. Ausg. 1868,

S. 351 ff. — Wappäus, Geschichte Heinrich's des Seefahrers. — D. Peschel, Geschichte des Zeitalters der Entdeckungen. 2. Auflage 1877, S. 61 ff. — O. van Rees, Oorsprong en Karakter van de Nederlandsche Nyverheids-politick der zeventiende eeuw. (Utrecht 1865.) S. 233 ff.

Zwar waren auch den Römern durch ihre Beziehungen zu Gallien und Britannien die angränzenden nördlichen Meere bekannt geworden. Dennoch aber hatten sie kein deutliches Bild von der geographischen Gestalt Europas gewonnen. Die alten Phöniciſchen und Griechiſchen Handelswege hatten ſich unter ihrer Herrſchaft wenig verändert. Nach dem Sturz des Weſtrömiſchen Kaiſerreichs waren es vermuthlich die Normannen, die zum erſtenmale wieder eine Seefahrt von dem Scandinaviſchen Norden in die Mittelländiſchen Meeres-theile wagten, ohne daß die friedlichen Handelsverbindungen irgend einen Vortheil daraus gezogen hätten. Lange Zeit hindurch, jedenfalls bis zum Aufkommen der Hanſa, erhielten ſich Römiſche Traditionen auch darin, daß die internationalen Beziehungen zwiſchen Italien und Britannien ſich vornehmlich auf der Rheinſtraße über Mainz und Cöln durch die Niederlande oder über Frier und Flandern bewegten.¹⁾

Mehr als tauſend Jahre vergingen nach Chriſti Geburt, bevor man Kenntniß von den öſtlichen Theilen der von Slaven damals eingenommenen Geſtade der baltiſchen Meere gewann und dann in Nowgorod einen Stapelplatz erreichte, der unabhängig von Conſtantinopel eine Verührung des Europäiſchen Weſtens mit dem Orient ermöglichte, während bis dahin die Handelsverbindungen der Ruſſen und Oſſlaven nur ſüdwärts gegangen waren.

Der Eintritt der um das Becken der Baltiſchen See gelagerten Ländermaſſen und Städte in den allgemeinen Europäiſchen Verkehr eröffnete daher einen wichtigen Abſchnitt in der mittelalterlichen Geſchichte der internationalen Beziehungen; gleichviel ob man dabei mehr die materielle Kultur oder die Ausdehnung des Römiſch-kirchlichen Einflusses ins Auge faſſen will.

Die internationale Bedeutung ſolcher neuen Auffindungen von Seewegen liegt nämlich überall darin, daß die Gewinnſucht weiter vorgeſchrittener Handelsvölker zur Lehrmeiſterin uncivilisirter Völker wird, der reiche Lohn der Handelswagniſſe alsdann andere Nationen anlockt und endlich die erwachende Eiferſucht rivalisirender Seefahrer dem Gedanken der Gleichberechtigung der minder Mächtigen Förderung gewährt. Das Mittelalter hat daher, und zwar gerade nach dem Ausgange der Kreuzzüge, durch Mehrung der handeltreibenden Gemeinweſen, ſei es, daß ſie auf Grund ihrer Bündniſſe conföderirt waren, ſei es, daß ſie ſelbſtändig (wie die Italieniſchen Stadtrepubliken) Handel trieben, zur Entwicklung der völkerrechtlichen Gleichberechtigungs-Ideen erheblich beigetragen.

Weitergehende Entwicklungsproceſſe bereiteten ſich vor, als ſeit Anfang des XIV. Jahrhunderts der Compaß unter den Seefahrern in allgemeineren Gebrauch kam und die Gefahr, verſchlagen zu werden oder in unbekanntem

Begenden Schiffbruch zu leiden, so weit vermindert wurde, daß man sich getrauen konnte, ohne Besorgniß den Rückweg zu verlieren, von der Regel der Küstenschiffahrt abzugehen.²⁾ Der Atlantische Ocean und der Biscayische Meerbusen entkleideten sich ihrer Schrecknisse. So geschah es, daß zwischen dem Mittelländischen und Nordischen Handelsgebiete das lange Zeit hindurch fehlende oder doch unzulänglich entwickelte Mittelglied des Spanisch-Portugiesischen Handelsverkehrs auf dem Atlantischen Ocean eingeschoben werden konnte.

Einmal angeregt, weitere Fernen aufzusuchen, wagte sich der Unternehmungsgeist der Portugiesen und Spanier an die Auffuchung von Ländern, von denen die Mythe ältester Phönicischer Zeiten gefabelt hatte, und die Ueberlieferung des Volkes an den südlichen Gestaden der Iberischen Halbinsel nach-erzählte. Die Canarischen Inseln wurden (1330) aufgefunden, und (1418) von Portugiesen colonisirt. Ihre Fruchtbarkeit lockte zu weiteren Fahrten längs der Africanischen Küsten.

Eine Reihe glänzendster Entdeckungen war der Lohn dieser Portugiesischen Seefahrten. Der Weg um das Kap der Guten Hoffnung eröffnete die Seestraße nach Ostindien, die theilweise, so weit das Rothe Meer in Betracht kam, bereits von alten Orientalischen Völkern benützt worden war.³⁾ Die Folgen dieser Entdeckung waren von unermeßlicher Bedeutung und bewirkten im Verlaufe des XVI. Jahrhunderts, nachdem Portugiesen den directen Seehandel nach Ostasien eröffnet hatten, eine Verschiebung des in Europäischen Angelegenheiten leitend gewesenen Einflusses. Langsam, aber unaufhaltsam fortschreitend, vollzog sich der Verfall des Italienisch-Deutschen und Flandrischen Ueberlandhandels um so mehr, als kurz vor der Auffindung des neuen Seeweges das Vordringen der Türken und der Untergang des Oströmischen Kaiserreichs die Verkehrsbeziehungen zwischen Süd-Europa und Vorderasien erschwert hatte. Deutschland und Italien sahen ihre wirtschaftlichen Kräfte schwinden, ohne im XVI. Jahrhundert den Grund dieser Erscheinung zu ahnen und ohne zu begreifen, daß die Auffindung neuer Wege auch ihnen neue Ziele gestellt hatte. Mit Zähigkeit klammerten sich Venedig und Genua ebenso wie die Deutschen Mitglieder der Hanse an ihre alten Handelsverbindungen.

Mit Recht bezeichnet die Entdeckung Americas einen Abschnitt in der Periodisirung der Weltgeschichte. Was für die Abgränzung der wissenschaftlichen Grundanschauungen das Copernicanische Sonnensystem, für die persönliche Freiheit der Gedankenwelt die Reformation, — dasselbe bedeutet für die Umwandlung der internationalen Beziehungen die Landung der Spanier unter der Führung des großen Genuesen auf Americanischem Boden. Die Tradition des Römisch-rechtlichen Imperiums, die Einheit des aus der biblischen Geschichte geschöpften Weltbildes, die Anwendbarkeit der theologischen Scholastik auf die Gesamtheit aller Lebensverhältnisse war gebrochen; ein Feld war gefunden, das für Europa größere Aufgaben stellte, als das ungelöst gebliebene Programm der Wiedereroberung der an den Islam verloren gegangenen Ostländer.

Wäre die Entdeckung Americas zwei Jahrhunderte früher erfolgt, so hätte es nichts den Zeitgenossen Auffallendes gehabt, wenn Römische Päpste die neuen Erdtheile an das weltliche Schwert des Römisch-Deutschen Kaisers zu verschenken und zu verleihen ebenso bedacht gewesen wären, wie sie Sarbinien und andere Länder verschenkt hatten.

Am Ende des XV. Jahrhunderts war dagegen die Freiheit der Weltauffassung und die fürstliche Macht schon so weit gestiegen, das Ansehen der Kirchengewalt so weit zurückgegangen, daß sich das dominium mundi auf unbekanntes Continente nicht mehr übertragen ließ. Die päpstliche Verleihung eines neuen Welttheils an die Krone Spaniens blieb den katholischen Mächten gegenüber ebenso wirkungslos, wie der Versuch der Spanier und Portugiesen auf Grund eines ins Maßlose ausgebehten Entdeckungsrechtes die neu gefundenen Seewege zu nationalen Monopolen zu erheben.⁴⁾

Bald genug zeigte sich, daß in vergleichungsweise kurzen Zeiträumen die Ueberspannung nationalen Eigennuzes auf Kosten der allgemeinen Völkerinteressen und die Verkennung menschlicher Gemeinschaftsrechte zum Verderben monopolistisch gefinnter Seeherrschaftsstaaten gerade so ausschlagen sollten, wie die mittelalterlichen Traumgebilde territorialer Welt Herrschaft dem Kaiser Deutscher Nation nachtheilig geworden waren. Spanien und Portugal verloren den durch Glückszufälle gewonnenen Vorsprung der colonialen Neugründungen nach Verlauf eines Jahrhunderts an die Holländer, die im Ausgang des XVI. Jahrhunderts, nachdem der Seehandel von Antwerpen an Amsterdam übergegangen war, den Rang einer Vormacht zur See gewinnen, um ihn dann ihrerseits im XVIII. Jahrhundert an die Engländer abtreten zu müssen.⁵⁾

Es ist natürlich, daß solche Ereignisse, wie die Einbeziehung Americas, Ostindiens und Chinas in die bis dahin nur Europäischen Interessen der alten Culturstaaten, nicht ohne erhebliche Störungen von Statten gehen konnten. Im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Bedürfnissen neu besiedelter zunächst tropischer Weltgegenden vollzog sich die Wiederbelebung der aus der christlichen Gesellschaft während des Mittelalters verschwundenen Sklaverei in Gestalt der Negerverschiffungen nach America.

Sodann bewirkte der Nutzen aus der Ausbeutung neuer durch ihren Reichthum an Edelmetallen oder, was Ostasien anbelangt, durch die Production von Gewürzen unvergleichlicher Art ausgezeichnete Landstriche, zumal nachdem sich die Kraft Spaniens im Kampfe gegen die Niederlande erschöpft hatte, eine die Feindschaften zur See steigernde, zu Kriegführung anreizende Nebenbuhlerschaft und Eroberungssucht der Westeuropäischen Staaten.

Die rechtlichen Uebergänge des Mittelalters in die neuere Zeit vollzogen sich daher auf dem Gebiete der internationalen Handelsbeziehungen langsamer als sonst wahrscheinlich der Fall gewesen wäre. Während in den vorausgegangenen Jahrhunderten zwar städtische Interessen mit einander um fürstliche Privilegien und Monopole gekämpft hatten, die Territorien im Großen und Ganzen aber als solche keinen Antheil an den Bewegungen des Handels

genommen hatten, wurde nun der transoceanisch gewordene Seehandel bis zu dem Maße als Staats- und Volkssache aufgefaßt, daß die Vernichtung des rivalisirenden Seeverkehrs anderen Völkerschaften als politische Pflicht des Eigennuzes mit den Mitteln der alten Kaperei betrieben werden sollte. Mit den Privatinteressen der an Seeraub streifenden Selbsthilfe vereinigten die Staaten ihre eigenen Kräfte, um sich Handelsmonopole durch Ausrottung fremder Rauffahrtei zu sichern.

Auch die Formen des mittelalterlichen Handelsbetriebes übertrugen sich noch vielfach in die nächstfolgenden Jahrhunderte. Dies geschieht vornehmlich durch corporative Privilegirung des Großcapitals und der Großheberei, womit wiederum in einzelnen Nationen die freie Bewegung der Kräfte gehemmt wird. In Holland und England⁶⁾ entstehen mächtige Genossenschaften, die auf Grund staatlicher Bevorrechtung den Indischen Handel ausbeuten, das Recht der Kriegführung außerhalb Europäischer Gebiete erwerben und ihrerseits die Bewegungen der Europäischen Politik vielfach herrschend beeinflussen⁷⁾: Nachwirkungen des Mittelalters, die man als corporativ gestalteten, mercantilen Feudalismus bezeichnen könnte.

Vollendet ward die Geschichte der großen transoceanischen Entdeckungen mit der glücklichen Durchschneidung des stillen Oceans im XVII. Jahrhundert und der Auffindung Polynesiens.⁸⁾ Diese Entdeckungen gehören indessen insofern durchaus der neueren Geschichte an, als auf dem Boden Neuhollands die ersten Colonisationen, erst gegen Ende des XVIII. Jahrhunderts beginnend, auf die Beziehungen unter den Europäischen Mächten bis in allerneuester Zeit keinen völkerrechtlich erheblichen Einfluß geäußert haben.

Im Uebrigen läßt die Geschichte der großen in das Mittelalter und den Anfang der neueren Geschichte fallenden Entdeckungen erkennen, in welchem Maße der Fortschritt und andererseits auch der zeitweise bedenkliche Rückgang international-rechtliche Beziehungen thatsächlich beeinflusst durch Erfindungen der Technik und geographische Entdeckungen, durch die Veränderungen im Stande der materiellen Weltinteressen, sowie durch Erweiterung des Raumes, auf dem sie sich bewegen, und durch den Stand des geographischen Wissens, von welchem die richtige Schätzung der politisch wirkenden Kräfte abhängt.

Mit den kosmisch völlig veränderten Anschauungen des Menschen schien nach der Meinung derer, die Galilei verfolgten, die hergebrachte Autorität der biblischen Schöpfungsgeschichte unvereinbar. Aber nicht nur das Weltbild, das man sich im Mittelalter von dem Laufe der Gestirne, von dem Stillstand und der Figur der Erde gemacht hatte, veränderte sich vor den erstaunten Augen der Menschen. Was man ehemals nicht nur in der Naturerkenntniß, sondern auch im Rechtsleben der Staaten als allwissende Autoritäten genommen hatte, indem man auf die Bibel und deren theologische Kenner zurückging, verlor an Bedeutung im Hinblick auf die Entdeckungen, welche keiner der Propheten oder Heiligen der Vergangenheit geahnt oder geweissagt hatte.

1) Diesen Verbindungen zwischen Köln und den Britischen Seehäfen, auf welche auch aus der Nibelungen Sage geschlossen werden kann, verdanken auch die Niederländischen Städte wie Utrecht und Dortrecht ihr Emporkommen. S. van Rees (a. a. D.) S. 91 ff.

2) Hochseefahrt unter Benützung des Monsoons hatte schon im Alterthum den Indischen Ocean durchmessen. S. Humboldt, Kosmos II, 205.

3) Indische Krier hatten sich bereits in den Urzeiten auf der Insel Socotora (*Nḥsoi sddalunvas*) niedergelassen: Laffon, Indische Alterthümer I, 748; II, 580.

4) Die Portugiesen verboten fremden Untertanen die Seefahrt nach Ostindien bei Todesstrafe. Dies veranlaßte die Holländer, zuerst eine nordöstliche Umfahrt um Asien zu suchen, was zur Auffindung von Spitzbergen und Nowaja Semlja führte.

5) Die Holländer hatten den doppelten Vortheil: als Untertanen Karls V. und Philipps II. an den handelspolitischen Vorzügen der Spanischen Krone Theil zu nehmen und hinterher als erfolgreiche Insurgenten, unter Beibehaltung gewonnener Vortheile, die Spanische Marine zu überflügeln. Im Jahre 1584 erschienen die ersten Holländischen Seekarten von Wagenaer unter dem Titel Spiegel der Seevaerd. (Auch den Verkauf von Seekarten hatten die Portugiesen bei Todesstrafe verboten.) Die erste Holländische Expedition nach Ostindien ging 1595 unter Seegal.

6) Die älteste Charta der Englisch-Ostindischen Compagnie datirt vom Jahre 1600. S. Roscher, Colonien, Colonialpolitik und Auswanderung. (1. Ausg. 1856) S. 378, 415. — Zwei Jahre später entstand die Verfassung der Holländisch-Ostindischen Compagnie. (van Rees, Geschiedenis der coloniale Politiek van de Republiek de vereenigde Nederlanden Utrecht 1868) S. 22 ff.

7) Das Nähere s. bei de Jonge, Opkomst van het Nederlandsch gesag in Oost-Indien 1862.

8) Die Westküste Australiens war auf einer Portugiesischen Karte (1542) als Großjava bezeichnet. Spanier (Torres) fanden 1606 die Straßen zwischen Neuguinea und dem Festland. Dann folgen die Entdeckungen der Holländer von 1605 beginnend (1642 Tasmanien, 1696 der Schwanenfluß, endlich die politisch entscheidende Entdeckung von Neu-Süd-Wales durch Cook, 1770). Ueber die Geschichte der Colonisation Australiens bis zur Auffindung der Goldfelder s. v. Holkenborg, Die Deportationsstrafe und die Verbrechercolonien der Engländer und Franzosen. Leipzig 1858. S. 181—343.

Siebentes Kapitel.

Das Reformationszeitalter.

§ 80.

Die Wiebergeburt der Künste und Wissenschaften.

Literatur: L. v. Ranke, *Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation* (4. Aufl. 1867) I, 174 ff. — Burckhardt, *Die Cultur der Renaissance* (3. Aufl. von Geiger) 1877. — G. Prutz, *Culturgeschichte der Kreuzzüge* (1883) S. 451—477. — Ritsch, *Geschichte des Deutschen Volkes* III, 398. — R. Stinzing, *Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft* (1880) I, 88—97. — F. Laurent, *Études VIII*, 385—404. — Lacroix, *Les Sciences et les lettres au moyen âge et à l'époque de la renaissance*. Paris 1877. — G. Bovio, *Sommario della Storia del diritto in Italia*. (Napoli 1884) S. 340—363.

In der Darstellung der Weltgeschichte wird dem Untergang des Weströmischen Kaiserreichs die Bedeutung eines das Mittelalter einleitenden, Epoche machenden Ereignisses beigemessen. Man könnte versucht sein zu der Frage, ob nicht auch dem Untergange des Ost- oder Byzantinischen Kaiserreichs gleiche Bedeutung als Gränzzeichen zweier Hauptabschnitte in der Periodisirung der Weltgeschichte zukomme.

Allein so groß auch die Wichtigkeit veranschlagt werden mag, die der Eroberung von Constantinopel durch die Türken (1453) beigemessen wird¹⁾ — an der internationalen Constellation der Weltmächte und in dem allgemeinen Gange der Culturentwicklung ist durch diesen Vorgang in Europa nicht im Entferntesten so viel verändert worden wie durch das Verschwinden des Weströmischen Kaiserreichs. Denn alsbald, nachdem sich der Islam durch die Einnahme von Constantinopel endgültig auch der letzten Zufluchtsstätte der Orlentischen Kaiser bemächtigt hatte, verlor er seine westliche Position an die Spanische Krone.²⁾ Spielten die Türkentriege in dem Verlaufe des XVI. und XVII. Jahrhunderts auch eine höchst einflußreiche Rolle in den politischen Berechnungen der Westeuropäischen Mächte, so streiften ihre Nachwirkungen doch nur die östlich gelegenen Staaten unseres Welttheils.

Viel eher ließe sich sagen, das Vordringen der Türkischen Eroberung in ehemals rein christliche Ländergebiete habe dazu beigetragen, diejenigen Ereignisse zu fördern und zu beschleunigen, deren Gesammtheit für den ersten Zeitraum der neueren Geschichte, das heißt das Zeitalter der Reformation, maßgebend geworden ist und für die Balkanhalbinsel völkerschaftliche Probleme gestellt hat, die bisher sich als unlösbar erwiesen.

In die Vorgeschichte des Reformationszeitalters greift die Zerstörung des Griechischen Kaiserthums insofern ein, als die Orientalische Kirche mit ihm ihre politische Stütze verlor und die Austreibung oder Flucht Griechischer Gelehrter zur Wiederbelebung der Hellenischen Sprachstudien im westlichen Europa nachhaltig anregte. Mit demselben Erstaunen, mit dem das XVIII. Jahrhundert eine Altömische Stadt von der Asche des Vesuv emporsteigen sah, bemerkte man im XV. Jahrhundert, als der Verbreitung Griechischer Sprachstudien die Erfindung des Buchdrucks äußerlich zu Hülfe kam, das Dasein literarischer Schätze, von denen die Araber im Mittelalter mehr gewußt hatten als die Mehrzahl christlicher Gelehrter. Nach dem kirchlich überlieferten Weltbilde erschien die Latinität, deren Pflege überall von kirchlichen Interessen getragen war, ungefähr wie in der Kirchenverfassung die Succession der Römischen Bischöfe im Verhältniß zu den Aposteln. Unmittelbar an die Schriften des Alten Testaments anknüpfend, hatte man die Exarbitration des jüdischen Priestertums mit den Lateinischen Kirchenvätern und dem Papstthum verknüpft, ohne zu verstehen, daß die Lateinische Cultur sowohl geistlich als weltlich auf Hellenischer Grundlage aufgebaut und die alte Orientalische Kirche ein Mittelglied zwischen Jerusalem und Rom gebildet hatte. Daß aber dieser Griechischen Kirche die ältesten, allgemeinsten Glaubensgesetze und Bekenntnisse der Christenheit vornehmlich entsprungen waren, hatte man unbeachtet gelassen.

Die Griechischen Sprachstudien schufen somit einen neuen historisch kritischen Apparat zur gelehrten Prüfung der von den Päpsten beanspruchten Universalherrschaft und verstärkten auf diese Weise jenen intellectuellen Widerstand, der sich zuerst an die Wiederbelebung des Römischen Rechtsstudiums auf den Italienischen Universitäten angelehnt hatte.

Unter den reproductiven Thatfachen der internationalen Culturbewegung, deren Wirkungen uns aus dem Mittelalter in das Reformationszeitalter hinüberführen, nimmt das Aufkommen des Römischen Rechtsstudiums und die vorzugsweise mit ihm zusammenhängende Gründung der Universitäten eine fast unvergleichliche Stellung ein.^{*)} Den corporativen Lebensformen der mittelalterlichen Gesellschaft mußte nach der Entstehung der Universitäten auch die Pflege weltlicher Wissenschaft dienen, deren äußerliche Organisation demselben Vereinigungstribe folgte, der Innungen, Gilden, Klöstern und Ritterorden Gestalt gegeben hatte. Von allen diesen corporativen Verbindungen unterschied sich freilich die Universität als wissenschaftliche Körperschaft durch jenes Element freier Wahlverwandtschaft, das durch die lediglich vorübergehende Zweckbestimmung des Studiums und durch die ungebundene Wanderschaft fahrender Schüler gesetzt war.

Wie im Beginne der Kreuzzüge Ritterthum, Adel, Kriegsvolk, Handel und Schifffahrt aus ihren örtlich enger begrenzten Bezirken in den Zustand einer Europa und Kleinasien überfluthenden Wellenbewegung gerathen waren, ebenso wurde, als die Erregung des christlichen Heilsbedürfnisses nach dem Verlust des heiligen Landes an die Saracenen wiederum langsam abgekühlt

worden war, das Wissensbedürfnis einer vorwiegend aus den städtischen Bevölkerungen abgezweigten Gesellschaftsschicht zum Beweggrunde der Pilgerfahrt an die Unterrichtsstätten von Bologna⁴⁾ und seinen späteren Nachbildungen in Pavia, Padua, Paris und Prag.

Auf den mittelalterlichen Universitäten vollzog sich also der Uebergang in die moderne Weltbildung der mit der Reformation anhebenden Epoche. Dies geschah gleichsam in umgekehrter Richtung zu dem Wege, den die antike klassische Welt durchlaufen. War im klassischen Alterthum, aus der nationalen Grundlage des Volkslebens heraus sich absondernd, das Wissen in die Doppelgestalt seiner Internationalität und gleichzeitig auch der schulmäßigen Feststellung in den Hauptrichtungen der (Griechischen) Philosophie und der (Römischen) Jurisprudenz abgeklärt worden, so vollzog sich zumal seit dem XIV. Jahrhundert die Reproduktion in der Weise, daß von den kosmopolitischen Potenzen päpstlicher Universitätsprivilegien zunächst getragen und aus dem engen Kreise des theologischen und juristischen Fachstudiums mehr und mehr heraustretend, die Fortpflanzung der Wissenschaften sich immer deutlicher in der Richtung der Universalität oder Allgemeinheit und doch wiederum auch der nationalen Befonderung der Lernenden und Lehrenden entwickelte.

So bemerkt man am Anfangspunkte der Universitätsbildung in Europa: Einerseits als internationale Factoren die päpstliche Autorisation zur Lehre, ertheilt an bestimmt bezeichnete örtliche Bildungsstätten und ferner das Uebergewicht derjenigen Fächer, welche sich praktisch an die universalen Interessen der katholischen Kirche und des Kaiserthums anschließen, also der Theologie und der Jurisprudenz des Römischen Rechts, welches letztere als ältestes mittelalterliches Beispiel der Säkularisation des gelehrten Unterrichts betrachtet werden kann. Sodann als nationale Factoren im Universitätsleben die Bildung von Landsmannschaften unter den lernenden Gruppen in großen Bildungscentren und die Berücksichtigung der gewohnheitsrechtlichen nationalen Praxis, wie sie zuerst im Oberitalienischen Rechtsleben der Lombardei wahrnehmbar hervortrat.

An die Theologie und Jurisprudenz, für deren Fächer das Lateinische in seiner doppelten Eigenschaft als Kirchen- und Staatsprache die Vermittelung nothwendiger Weise zu übernehmen hatte, schloß sich sodann im weiteren Gange der Europäischen Bildung die Philosophie und die Reihe der von dem Studium der alten Classiker, insbesondere der Dichter, getragenen, nachmals sogenannten schönen Wissenschaften, an welche letzteren sich die modernen nationalen Literaturen in Italien, Frankreich, Spanien und England zuletzt anlehnten. Das naturwissenschaftliche Studium war dagegen fast gänzlich unter der Obhut der Araber geblieben. Entscheidende Bedeutung erlangte in dem Fortgange Europäischen Universitätsbildung gerade die Wiederbelebung und Verallgemeinerung der Griechischen Sprachstudien. Die Gesamtwirkung, die sich seit der Mitte des XV. Jahrhundert immer deutlicher offenbart und als erstes Wetterleuchten des reformatorischen Geistes anzusehen ist, bezeichnet man mit dem zunächst

nur für die allgemeine Kunstgeschichte recipirten, aber allgemein anwendbaren Wort der Renaissance.

Auf die Wiebergeburt des Römischen Rechtes, dessen Geltung sich mit Ausnahme der nördlichen Staaten über den Europäischen Continent ausbreitete und an Stelle des localen oder feudalen Gewohnheitsrechtes einen allgemein brauchbaren, aus einheitlicher Staatsmacht hervorgegangenen Gesetzesbegriff aufstellte, folgte die Wiebergeburt der Griechischen Philosophie, deren verdunkelte Urbilder auf weiten Umwegen in die Zellen der Klöster gelangt und hier gleichsam übermalt worden waren, auf ihre Herstellung endlich die Wiebergeburt antiker Kunstformen in der Architectur und Sculptur und jenes rein menschlichen Formensinnes, der sich überall auch der kirchlichen Malerei bemächtigte.

Als praktisches Centrum in dieser von den Universitäten ausgehenden und von dem Geiste der Renaissance mächtig und unaufhörlich angefachten Europäischen Bewegung erscheint der Gedankengehalt des Humanismus, der sich unter mannigfachen Wandlungen auf die Folgezeit vererbte und gegenwärtig eine der stärksten Verschmelzungen internationaler Bildungskräfte mit den Bedingungen des modernen nationalen Culturlebens darstellt.

Das in der Bezeichnung des Humanismus ausgeprägte und nach seinem Wesen universale Bildungsideal der Hochschule charakterisirt sich in negativer Richtung durch seinen Gegensatz gegen bloß praktische Fachbildung des Erwerbslebens oder der Berufsthätigkeit, gegen die Einseitigkeit und Unzulänglichkeit rein kirchlicher, von der Theologie beherrschter Bildungsmittel, gegen die in der scholastischen Philosophie gehandhabte Mechanik logischer Prozesse, gegen die Verunstaltung der classischen Sprachen, gegen das Halbdunkel des religiösen Mysticismus und die Knechtung der menschlichen Natur durch eine Ueberspannung mönchischer Ascetik. Somit war der Humanismus zu allererst Gegensatz gegen die ausschließlich kirchlichen Richtungen und Bildungsmittel der vorangegangenen Epoche; aber er offenbarte sich auch als Zeugnung der feudalen und corporativen Gesellschaftsbildungen, in denen er das classische Ideal höchster persönlich menschheitlicher Geistesbildung des freien Staatsbürgers in sich aufnahm und, ohne sich dessen im Anfang klar bewußt zu sein, nach Außen hin vertrat. Das Grundprincip des Humanismus, das mit seiner Forderung classischer Bildung die höheren Schichten der Europäischen Gesellschaft erfüllte und das Bildungswesen aller Culturstaaten, wo nicht umgestaltete, so doch überall erheblich beeinflusste, liegt in dem energischen Streben, antike, d. h. Hellenisch-Römische Weltbildung mit den Lehren des Christenthums wieder zu versöhnen, den Gegensatz des Christenthums gegen die antike Lebensauffassung auf intellectuellem und ästhetischem Gebiete zu beseitigen und die Kirche aus ihrer die Gesamtheit der bürgerlichen Beziehungen ursprünglich beherrschenden Stellung auf die Vertheidigungslinie theologischer Dogmatik oder liturgischen Ritualwesens zurückzudrängen.

Aus dem engen Kreise kunstförmiger Höfe und städtischen Universitäts-

wesens gelangte im Beginn der neueren Zeitgeschichte diese humanistische Auffassungsweise der Lebensaufgaben in breitere Schichten der städtisch-bürgerlichen Gesellschaft, in das neue ständige Beamtenthum, welches sich der Nothwendigkeit berufsmäßiger juristischer Fachbildung nach der Reception des Römischen Rechts nicht zu entziehen vermochte und, was höchst wichtig werden mußte, in die mittleren Unterrichtsanstalten, die außerhalb der klösterlichen Mauern bestimmt waren, durch Pflege classischer Sprachstudien auf den Besuch der Universitäten vorzubereiten.

¹⁾ Ueber die allgemeine politische Lage vor der Eroberung von Constantinopel s. S. Romanin, *Storia documentata di Venezia*. Tom. IV, p. 230 ff. (Venezia 1855.)

²⁾ H. Hallam, *View of the State of Europe I*, 391—455

³⁾ Das Weitere s. in Savigny's *Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter* (2. Ausg. 1834) III, S. 159—412.

⁴⁾ Ueber Bologna s. vornehmlich Savigny (a. a. O.) III, 137 ff.

§ 81.

Reformation und Gegenreformation.

Literatur: F. C. Baur, *Kirchengeschichte der neueren Zeit von der Reformation bis zum Ende des XVIII. Jahrhunderts*. 1863. — Hagenbach, *Vorlesungen über die Kirchengeschichte*. Bd. 3. (4. Aufl. 1870.) — L. v. Ranke, *Die Römischen Päpste in den letzten vier Jahrhunderten*. 6. Aufl. 1878. S. 1—111. — Maurenbrecher, *Studien zur Geschichte der Reformation*. 1874. — Nitzsch, *Geschichte des Deutschen Volkes III*, 370—457. — H. Baumgarten, *Geschichte Karls V.* Bd. I. 1885. — R. Gneist, *Englische Verfassungsgeschichte* (1882) S. 491 ff. — F. Laurent, *Études sur l'histoire de l'humanité*. Tom. VIII, 419—515. — Creighton, *The Papacy during the reformation*. Boston 1882. — Gaetano Capassi, *Fra Paolo Sarpi e l'interdetto di Venezia*. Firenze 1880.

Während die Kirchengeschichte die religiösen Motive und Folgezustände der Reformation, die Staatsgeschichte deren nächste politische Consequenzen darzulegen hat, sind in dem Entwicklungsgange der völkerrechtlichen Beziehungen nur diejenigen Verhältnisse zu würdigen, die sich aus der Thatfache der Reformation in dem Stande der nationalen und internationalen Geistesbewegung ergeben, wobei immerhin zugegeben werden mag, daß sich zwischen den verschiedenen Bewegungskräften des religiösen und politischen Völklerlebens keine scharfen Gränzlinien ziehen lassen.

Im Gegentheile zeigt sich sogar von vornherein, daß in der Hervorbringung der im XVI. Jahrhundert unwiderstehlich ausbrechenden, zunächst auf kirchliche Reformation gerichteten Action eine Reihe gewaltiger Grundkräfte

ohne klares Zweckbewußtsein für dasselbe Ziel zusammenwirken: Allgemeine Unzufriedenheit über die Vergeßlichkeit der mit großem Aufwande verschiedenster Mittel von den Reformconcilien des vorangegangenen Jahrhunderts unternommenen Anstrengungen, um die kirchliche Disciplin und das Papstthum von ihren Auswüchsen zu reinigen. Sodann die Kräftigung des nationalen Bewußtseins in den mittleren und nördlichen Staaten Europas, befördert durch die Lockerung der politischen Beziehungen zwischen Deutschland und Italien. Ferner wirthschaftliches Mißvergnügen, weit verbreitet durch ein finanzielles Ausbeutungssystem, das die Römische Curie zur Verbesserung ihrer Einkünfte unter gleichmäßiger Verletzung fürstlicher und städtischer Interessen gehandhabt hatte.¹⁾ Endlich das Wachsthum intellectuellder Selbständigkeit im Zusammenhange mit der humanistischen Weltanschauung und zunehmende Vertiefung des religiösen Bewußtseins innerhalb der Germanischen Völkergruppen, denen der damals vorwiegend ritualistische Charakterzug des Römischen Kirchenwesens nicht genügte.

Keine der größeren Staatsbildungen rein Germanischen oder Romanischen Ursprungs blieb von der reformatorischen Bewegung unberührt. Aber in jedem derselben waren, je nach der Stärke und Anzahl der bei ihr zusammenwirkenden Kräfte, die Erfolge dennoch verschieden. Wo wie in Spanien der Volksgeist wesentlich unter der Nachwirkung Saracenischer Kämpfe von dem kirchlichen Einheitsstriebe oder wie in Italien von dem rein weltlich-ästhetischen Interesse einer großartigen, von der alten Kirche und vom Papstthum nicht loszulösenden Kunstpoche völlig beherrscht blieb, unterlag die reformatorische Bewegung der Macht gewalthätiger Unterdrückung durch die Inquisition, obschon gerade unter Romanischen Völkern in Südfrankreich und in Norditalien die Häresie bei den Albigensern, in dem Templerorden und bei den Waldensern während des Mittelalters wahrnehmbarer als anderwärts hervorgetreten war.²⁾

In einer zweiten, nördlicheren Staatengruppe, wie in England, Schottland, Schweden und Dänemark, in Ländern also, deren Beziehungen zum Römischen Stuhl theils aus politischen, theils aus culturhistorischen Gründen minder intensiv in das öffentliche Rechtsleben eingegriffen hatten, gelangte die Reformation in Ermangelung hinreichend organisirter Widerstandkräfte zum vollständigen, die Staatseinheit stützenden Siege.

Auf dem Boden dagegen der Mitteleuropäischen Culturländer entbrannte zwischen den Vertheidigern der einheitlichen katholischen Hierarchie und ihren Gegnern ein hartnäckiger Kampf, der theils mit althergebrachten geistlichen, theils mit neuen weltlichen Waffen geführt wurde und zu einem endgiltigen Austrage nicht gelangte. In solchen Staatsgebilden, wie in der Schweiz und in den Niederlanden, in Frankreich und vornehmlich in Deutschland blieb als Ergebniß eines die Völker tief ergreifenden Zwistes nichts anderes übrig als nationale Bürgerkriege mit dem möglichen Ausgange einer erzwungenen Duldung schwächerer Religionsysteme, wie nach dem Edict von Nantes (1598 in Frank-

reich),³⁾ oder einer Separation confessionell unverträglicher Provinzen, wie in den vereinigt gewesenen Niederländischen Provinzen nach dem Niedergange Spaniens, oder einer nach Erschöpfung der Kampfmittel vereinbarten politischen Parität der Parteien, wie in Deutschland nach dem Religionsfrieden von Augsburg (1555). Aus Deutschem Boden zunächst entsprossen und in Luther's Persönlichkeit gipfelnd, in welcher die sprachliche Bildung des Humanismus mit nationaler Empfindung für Deutsche Volksthümlichkeit und tiefstem Buztriebe mönchischer Ascetik auf wunderbare Weise gemischt war, hat die Reformation auch das Deutsche Staatswesen im sechszehnten Jahrhundert am meisten aufgewühlt, die mittelalterliche Idee der kaiserlichen Einheit noch mehr als die frühere Herrschaft der Hierarchie abgeschwächt und zum Zerfall des Volksverbandes in eine Reihe höchst ungleichartiger Territorien beigetragen.

Die nächsten politischen Erfolge der Reformation waren in völkerrechtlicher Hinsicht insoweit universale und gleichartige, als das Erbfürstenthum, gleichviel ob es den königlichen Namen trug (wie in England, Frankreich und Schweden), oder den herzoglichen und churfürstlichen Titel führte (wie in Deutschland) überall gestärkt wurde. Dies gilt nicht nur für protestantische Gemeinwesen, die sich von der päpstlichen Autorität förmlich losgesagt hatten, sondern im verminderten Maße auch von katholischen Fürsten, deren Macht die Römische Kirche aus Zweckmäßigkeitsrücksichten zu schonen, gerade in dem Kampfe gegen die Ausbreitung der Ketzerei sehr gewichtige Gründe hatte.

Steigerte die reformatorische Bewegung mittelbar oder unmittelbar die Macht monarchischer Einheit in centralistischer Richtung bei den Franzosen und Engländern, in decentralistischer Richtung bei den Deutschen, so setzte sie auch andererseits ein neues Universalprincip menschlicher Freiheit in Bewegung. Die Theologie der Protestanten und die eifrigsten Vorkämpfer der lutherischen und calvinistischen Kirchenreform dachten zwar ihrerseits ebenso wenig wie die rechtgläubigen Kirchenlehrer des Mittelalters daran, die unbeschränkte Glaubenswahl, unabhängig von historisch überlieferten Bekenntnissen oder gar den Grundsatz der individuellen, menschlichen Gewissensfreiheit anzuerkennen.⁴⁾ Indem man aber mit mehreren wichtigen Artikeln der einheitlichen katholischen Lehre auch das Canonische Recht der Kirche als einheitlich geltendes Gesetz verwarf, entzog man dem an sich auch von Protestanten im XVI. Jahrhundert gerechtfertigten Glaubenszwange die Sanction einer festen geistlichen Ordnung. Durch die Bethätigung des fürstlichen Amtes war diese Sanction eben deswegen nicht zu ersetzen, weil die Anfangs erstrebte und gehoffte allgemeine Reformation einer einzigen katholischen Kirche sich in die Losreißung einzelner, des gemeinsamen Regiments entbehrender Landeskirchen umgewandelt hatte, deren gelegentliche und meistentheils schnell vorübergehende Conföderation sich nur dann bethätigte, wenn dringende Gefahren aus Rom den Fortbestand der einzelnen Mitglieder bedrohten. Auf diese Weise war es unvermeidlich, daß das Princip des Glaubenszwanges sich

im Verkehr protestantischer Staaten untereinander oder mit katholischen Mächten thatsächlich immer mehr abschwächte, bis alsdann die naturrechtlichen Philosophen des XVII. Jahrhunderts oder erleuchtete Staatsdenker, wie Milton, das Princip der individuellen Glaubensfreiheit den Bekenntnissen gegenüber als völlig unabhängiges Menschenrecht auffaßten und auch im Angesicht weltlicher Machthaber verfochten.⁵⁾ Aus diesem Grundsatz der allmählig in das Gesellschaftsleben trotz des Widerspruchs der Theologie oder fürstlicher Glaubenseiferer eingebrungenen nachprotestantischen Gewissensfreiheit ergaben sich aber in der Folgezeit andere Freiheiten, die als ethische oder intellectuelle Fundamente des modernen Völkerrechts in Betracht zu ziehen sind: Die thatsächlich zugelassene oder sogar förmlich anerkannte Freiheit der Auswanderung als eines äußersten Mittels, um sich der religiösen Bedrückung gleichsam durch die erwählte Strafe der Selbstverbannung zu entziehen; die zuerst in Holland geübte Freiheit des Lehrens und Druckens als Ergebnis der protestantischen Pflicht, die Bibel zu lesen und verstehen zu lernen; die Freiheit der Wissenschaften an den von der päpstlichen Autorität losgelösten Universitäten; endlich die Schöpfung eines weltlichen, auf die Bedeutung der Bibellektüre zurückgeführten Volksunterrichts in den Städten oder anderen kleineren Gemeinwesen.

Unter dem doppelten Einfluß mühsam errungener Gewissensfreiheit und der gleichzeitigen Nöthigung, durch Vertiefung der Studien im Gegensatz zu den scholastischen Kampfmitteln der alten, von der Theologie abhängigen Philosophie Rechtfertigungsgründe für die Behauptung des neuen Glaubens ausfindig zu machen, erblühte im Reformationszeitalter und zwar zunächst gerade in den vom Protestantismus am meisten ergriffenen Staatswesen, in Deutschland, in Sü frankreich, in Genf, in den Niederlanden und in Schottland, ein neues, selbständigeres Studium der Jurisprudenz, der Staatswissenschaften, der classischen Sprachen und des Hebräischen, der Philosophie und, diesen Reigen schließend, der Naturwissenschaften.

Während des Mittelalters waren diese letzteren im Banne der Kirche mehr gehemmt gewesen, als alle anderen Wissenschaftszweige: eine Thatfache, die um so leichter erklärlich wird, als die Lehre der Naturwissenschaften und der Mathematik, unabhängig von örtlichen und zeitlichen Bedingungen ihrer Anwendung und ihrer Bewahrheitung, die Gesetzmäßigkeit des Absoluten dem Bewußtsein der Menschheit stärker einprägen, als die in ihrer historischen und geographischen Erscheinung so mannigfach verschiedenen dogmatischen Formeln selbst solcher Religionsvorstellungen, die auf Einheitlichkeit und Universalität Anspruch erheben.

Bedeutende Thatfachen und Vorgänge in der wissenschaftlichen Naturerkenntnis wirken daher nothwendiger Weise auch auf die Gesamtheit der internationalen Verkehrsbeziehungen in demselben Maße ein, wie neue Erfindungen oder Entdeckungen den Charakter unumstößlicher und den geistigen Verkehr im Kosmos der menschlichen Intelligenz beherrschender Thatfachen annehmen.

Für die Ausbreitung der Naturwissenschaften im Zusammenhange mit dem von der Reformation der gesammten Forschung gegebenen Anstöße wirkte namentlich die Thatfache, daß die lateinische Sprache im XVI. und XVII. Jahrhundert ihre Stellung als Vermittlerin des Gedankenaustausches für alle Wissenschaften in ganz Europa behauptete. Bacon setzte, an Aristoteles anknüpfend, der naturwissenschaftlichen Forschung das Programm methodischer Wiebergeburt in seinem *Novum Organum*. Wie die ältesten Griechischen Philosophen von kosmogonischen, mathematischen und astronomischen Grundfragen ausgegangen waren, so nahm in dieser Renaissance der Naturerkenntniß die Forschung ihren Ausgangspunkt von dem Copernicanischen Sonnensystem⁶⁾, wodurch ein ideeller Umsturz der theologischen Weltanschauung nicht bloß nach subjectiver Meinung der die Verkündung dieser Lehre in Galilei verfolgenden Päpste, sondern in Wirklichkeit eingeleitet wurde, während die Staatspraxis auch in der Mehrzahl der protestantischen Staaten von dem Buchstaben der Bibel wenigstens insoweit absah, als es sich um die Interpretation der den weltlichen Machthabern obliegenden Regentpflichten handelte. Erst mit der Entwicklung der naturrechtlichen Schule, durch die sich die wissenschaftliche Voraussetzungslosigkeit der rein physischen Naturerkenntniß auf das gesellschaftliche und staatliche Gebiet verpflanzte, vollzieht sich der letzte Abschluß in dem Verlaufe des reformatorischen Geistes, wonach es, unabhängig vom Kirchendogma, Weltgesetze giebt, die das Völkerleben beherrschen und als ungeschriebene Verfassungsurkunde einer universalen Rechtsordnung verstanden sein wollen.

Da das Wesen aller weltgeschichtlichen Ereignisse gerade darin besteht, daß sie nicht nur die ihnen homogenen Verhältnisse umgestalten, sondern nach allen räumlich und zeitlich erreichbaren Richtungen hin die ihnen widerstrebenden Kräfte in ihre Bewegung hineinziehen, so konnte sich auch das Papstthum der Reformation gegenüber nicht auf dem Standpunkt einfacher dogmatischer Verneinung behaupten. Der Reformation der Protestanten folgte die Gegenreformation der katholischen Kirche auf dem Tridentinischen Concil. Die Disciplin der Geistlichkeit ward gereinigt, das Bisthum in seiner Bedeutung herabgemindert, die päpstliche Machtfülle noch mehr concentrirt, die mittelalterliche Forderung der Universalherrschaft in der Staatspraxis gegen Heinrich IV. und die Republik Venedig aufrechterhalten und durch die Stiftung des Jesuitenordens gleichsam modernisirt.

Bedeutete in den frühesten Jahrhunderten des Mittelalters die Gründung des Benedictinerordens im Gegensatz zu der abstracten Weltflucht des Orientalischen Mönchswesens kirchliche Aneignung antiker Bildungsstoffe der lateinischen Welt und die Schöpfung der beiden Bettelorden eine volksthümliche Organisation der in freiwilliger Armuth verkörperten Altfese, so bezeichnet der Jesuitenorden gleichsam die Rehrseite der geistlichen Ritterorden — d. h. eine *ecclesia militans*, ein ständiges, örtlich ungebundenes Heerwesen mit der dreifachen Aufgabe einheitlich geleiteter Mission gegen Heiden, Ungläubige und

Kezer, der Zusammenfassung aller geistlichen und weltlichen Machtmittel in einer Hand, der berufsmäßigen Uebung einer Diplomatie, welche die geschickte Ausnutzung der jeweiligen Thatumstände des einzelnen Falles mit der unbeugbaren Starrheit des päpstlichen Autoritätsprinzips und der Accommodation moralischer Forderungen an die politische Opportunität zu verbinden mußte. Der Jesuitenorden wurde auf diese Weise zu einem die internationalen Machtbeziehungen mitbeherrschenden Factor, der vermöge seiner Continuität stark genug war, selbst die ihm gegensätzlichen Tendenzen einzelner Päpste zu überdauern und zu überwinden, so daß man die kirchliche Macht der Jesuiten äußerlich auch als eine intercontinentale, durch ihr frühzeitiges Eingreifen in die Schicksale transoceanischer Cultur eine im Grunde päpstliche, mit noch viel größerem Rechte aber die spätere Herrschaftspraxis der Päpste als eine jesuitische bezeichnen darf.

1) S. darüber namentlich die *Intelligentia principum super gravaminibus nationis Germanicae* (1461) in Ranke's Reformatiönsgeßichte VI, 17 ff.

2) Ueber den internationalen oder corporativen Zusammenhang der mittelalterlichen Waldenser, Begarden und Bräbergemeinden mit den bei großen Kirchenbauten in ganz Europa thätigen Baugewerben s. L. Keller, *Die Reformation und die älteren Reformparteien*. 1856. — Baur (a. a. D.) 489 ff.

3) Ueber den geschichtlichen Gang der Dulbung und des Zwanges: Döllinger, *Kirche und Kirchen* (2. Aufl. 1861) S. 73—88.

4) Döllinger (a. a. D.) 93 ff.

5) Ueber die Streitfrage, ob der Protestantismus auch ein Princip politischer Freiheit in sich trug, s. Stahl, *Der Protestantismus als politisches Princip*, 1833 und dagegen Döllinger (a. a. D.) S. 93 ff.

6) Sein entscheidendes Werk »*De orbium coelestium revolutionibus libri VI*« erschien zuerst in der am meisten protestantischen Stadt Nürnberg 1543 unter mannigfacher Verlausulirung. Sowohl Copernicus selbst als seine ältesten Herausgeber waren sich des Widerspruchs gegen die Kirchenlehre bewußt. Ohne Voraussetzung des Humanismus und der Reformation war in damaliger Zeit Erscheinen und Wirken dieses Systems schwerlich denkbar. (S. auch Prowe, *Ueber die Abhängigkeit des C. von der Griechischen Philosophie und Astronomie*, 1873.)

§ 82.

Die fürstliche Souveränität.

Literatur: Dönniges, *Das Deutsche Staatsrecht und die Deutsche Reichsverfassung*. 1842. — J. Berchtold, *Die Entwicklung der Landeshoheit in Deutschland in der Periode von Friedrich II. bis einschließlich zum Tode Rudolfs von Habsburg I.* 1863. — H. Schulze, *Die Hausgesetze der Deutschen Fürstenthäuser*. 1864. — R. Maurer, s. v. „Landeshoheit“ in Bluntßchli's *Staatswörterbuch* VI, 213 ff. — J. R. Bluntßchli, *Allgemeine Staatslehre* (5. Aufl. 1875) S. 42—60. — R. Gneißt, *Englische Verfassungsgeschichte* (1882) S. 408

- 460. — R. Stinzing, *Geschichte der Wissenschaften in Deutschland*. 2. Abth. (1884) S. 32—45. — F. Laurent, *Études etc.* (2. éd. 1865.) VII, 544 ff.
 — Nys, *Le droit de la guerre et les précurseurs de Grotius*. Bruxelles 1882. — J. Allen, *Enquiry into the rise and growth of the Royal Prerogative in England*. New edition. 1849.

Dem Mittelalter war, von den Stadtrepubliken und der Fiction Römischer Kaiserwürde abgesehen, der Begriff der antiken Politie oder *respublica* durchaus fremd geblieben. Für die auf dem Boden des Germanenthums erwachsenen weltlichen Herrschaftsverhältnisse kannte man begrifflich keine andere Begründungsweise als 1. die theokratische Idee der Verleihung oder Krönungsweihe durch das höchste geistliche Amt der Christenheit oder deren stellvertretende Primaten und unter dem stillschweigenden Vorbehalt möglichen Widerrufs, oder 2. die feudale Vorstellung der auf Vereinbarung des Lehnherren und Vasallen in der Investitur feierlich offenbarten Vertragsschließung und 3. die Idee des vererblichen Grundeigens als einer Quelle öffentlicher Machtbefugnisse.

Keine dieser Vorstellungen involvirte ein in sich selbständiges, einheitliches Herrschafts- oder Unterwerfungsverhältnis. Nachdem das alte Volksthum sowohl in den Römischen Provinzen als in den Germanischen Stammesabtheilungen sich durch ständische Gesellschaftsbildungen zerlegt und größere Gebietsgruppen auf dem Festlande im Lehn auseinandergebrockelt waren, konnte sich die Neubildung der öffentlichen Gewalt und die Restauration eines politischen Volksthums nur mittelst allmäliger Kräftigung der monarchischen Herrschaft vollziehen.

Dieser Prozeß neuer, umfassender Nationalstaatsbildung entwickelte sich auf sehr verschiedenen Grundlagen und gelangte je nach der Constellation der darauf einwirkenden Thatsachen in den einzelnen Landgebieten bald früher, bald später zum Abschluß. In England war es gerade die consequente Durchführung der oberlehnsherrlichen Gewalt, wodurch das Normannische Königthum zum Siege über die widerstrebenden und centrifugalen Kräfte der Gesellschaft getragen wurde. In Frankreich benutzte das Königthum in erfolgreicher Weise die Gegensätze der städtischen Communen und die Interessenconflicte zwischen den großen Kronvasallen und dem niederen Adel, um seine Ueberlegenheit endgültig festzustellen. In Spanien erstarke die Macht der Krone durch Anlehnung an das in den Kämpfen gegen die Saracenen gesteigerte Einheitsbewußtsein des christlichen Volksthums. In den nordischen Königreichen hatte das alte Grundbauernthum seine Kraft fast ungebrochen durch die feudale Periode hindurch bewahrt, in Polen, Ungarn und Böhmen sich in dem Kampfe gegen das vordringende Germanenthum geschärft.¹⁾

Unter dem Hause Valois, ganz vornehmlich unter Ludwig XI., erscheint das Königthum bereits als politische Staatsgewalt über den reichständischen Corporationen herrschend, bis diese unter Ludwig XIII. völlig ver-

schwinden und dadurch der absoluten Monarchie die Bahn freilegen. In England sucht das Haus Tudor gleiche Ziele gegenüber der Parlamentsverfassung zu verwirklichen, eine Aufgabe, an der die Stuarts scheitern, ohne daß jedoch die im Parlament und der Krone repräsentirte Einheit des Volkes ernstlich dadurch gefährdet worden wäre.²⁾

Für die Ausbildung der monarchischen Institutionen und des modernen Einheitsstaates übernahm Frankreich und Spanien seit dem XV. Jahrhundert gleichsam die Führerschaft in der Entwicklung der staatswissenschaftlich leitenden Grundbegriffe. Dies geschah im schroffen Gegensatz sowohl gegen die Traditionen der kaiserlichen, Römisch-rechtlichen Epoche als auch gegen die Ueberspannung päpstlicher Einmischungen in den Gang der weltlichen Geschichte. Ganz Europa, England, Deutschland und Italien nicht ausgenommen, wurden von den staatsrechtlichen Vorbildern des Französischen Königthums selbst dann noch überall beeinflusst, als die Macht Karls V. derjenigen des Französischen Königthums weitaus überlegen schien und der fortschreitende Auflösungsprozeß in ehemals größeren Staatswesen, wie in Deutschland und Italien, entgegengesetzten Staatsprincipien zu gehorchen schien.

Untersucht man den seit dem XIII. Jahrhundert auf dem Festlande eingeleiteten Prozeß der fürstlichen Machtentfaltung, der für die Geschichte des allgemeinen Völkerrechts von großer Bedeutung werden mußte und in Frankreich zur schärfsten Centralisation in einem nationalen Königthum führte, während er in Deutschland und Italien der decentralistischen Widerstandsbewegung kleinerer Dynastien und um so zu sagen der politischen Modification der großen Reichslehn und des Fürstenamtes dienlich wurde, so läßt sich darüber sagen: Sein Gang sei historisch in der Weise gekennzeichnet, daß die Anfangs zahlreich zwischen der königlichen Gewalt und den untersten Schichten der Gesellschaft vermittelnden Glieder mit der Architectur ihres Stufenbaues in Wegfall kamen, bis sich zuletzt der von der Kirche oder dem Adel bevormundete Hörige und Leibeigene der Landbevölkerung oder der Stadtbürger in unmittelbare Unterthanenschaft der Krone versetzt befand; ein Resultat, das in doppelter Weise herbeigeführt wurde: entweder durch Einschränkung mittelalterlicher Immunitäten und allmälige Unterdrückung kronfeindlicher Privilegien des großen Adels und der geistlichen Fürsten (wie in Frankreich) oder umgekehrt durch Machterweiterung der Großvasallen und Zerschneidung der reichsunmittelbaren Unterwerfungsbeziehungen zwischen der Ritterschaft und dem Kaiserthum, wie in Deutschland.

Die allgemeinen, die völkerrechtlichen Beziehungen der Monarchie stützenden Bestandtheile der gegen das Ende des XV. Jahrhunderts sich vollendenden nationalen Beziehungen sind im Wesentlichen folgende:

Erstens: Die politische Einheitlichkeit, Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit des Staatsgebietes (im Zusammenhang mit den Primogeniturordnungen) als Gegensatz gegen die mittelalterliche Idee, welche (wie beispielsweise im Falle Richard I. von England) keinen Anstoß an der Lehnsqualität eines natio-

nenalcn Volksgebietes im Verhältnis zu einem mächtigeren Nachbarlande genommen hatte.³⁾ Die modernen Nationalitäten dagegen haben sich vornehmlich durch die Grundvorstellungen höchster monarchischer Einheit und andererseits räumlicher Abgeschlossenheit eines mit dieser Einheit unlösbar verbundenen Territoriums gebildet. Die Unveräußerlichkeit und Untheilbarkeit größerer Staatsgebiete, welche ebenso bestimmt durch den nationalen Volkstrieb seit dem XIV. Jahrhundert (im Zusammenhang mit dem Landfriedensbeschlusse der wirtschaftlich abhängigen Volksklassen), wie durch hausgesetzliche Bestimmungen der regierenden Häuser im Interesse der Machterhaltung gefordert wurden, gelangten zunächst in jenen Kämpfen zum Austrage, welche, mit den Plantagenets beginnend, bis in das XVI. Jahrhundert hinein die Kronen Englands und Frankreichs entzweit hatten. In diesen Kämpfen hatte dann vornehmlich das französische Volksgefühl, sei es durch Niederlagen, sei es durch Siege, jene selbstbewusste Schnellkraft nach Außen gewonnen, wodurch die französischen Könige seit dem Reformationszeitalter befähigt wurden, erfolgreich in den Streit mit Anfangs mächtigeren Nationen, wie Spaniern, Italienern und Deutschen einzutreten.

Zweitens: Die vornehmlich durch die Landfriedensgebote langsam erreichte Unterdrückung der bewaffneten Selbsthilfe und des Privatkrieges mit dem positiven Erfolge einheitlicher Kriegsherrlichkeit im Innern großer Staatsgebiete.⁴⁾ Das moderne nationale Königtum bedeutet Ausschließlichkeit eines höchsten Waffenrechtes, vornehmlich gestützt auf die Ständigkeit der Heeresmacht, eine Institution, die sich gerade im Reformationszeitalter von Frankreich und Spanien aus über das Europäische Festland verbreitete. Ihren historischen Anschluß fand diese Neugestaltung der fürstlichen, vom Lehnsverbande unabhängigen Heerkörper in der bereits im Zeitalter der Kreuzzüge vorkommenden und nachmals verallgemeinerten Verwendung von geworbenen Söldnern, die ein Element von internationaler Beweglichkeit im Verkehr der mittelalterlichen Gesellschaft dargestellt hatten und erst durch Ständigkeit zunächst der Befehlshaberstellen in den Zusammenhang der monarchisch-nationalen Institutionen eintraten. War früher das Ritterthum eine internationale Potenz der Kriegsführung gewesen, so wurden die ständigen Heerkörper zu Anstalten, in denen sich fortschreitend nicht nur im Streite mit ständischen Corporationen und widergesetzlichen Unterthanen die innerstaatliche Macht der Monarchie, sondern auch deren wechselseitige Rivalität nach Außen am stärksten ausdrückte.⁵⁾

Das Reformationszeitalter vermochte es noch nicht, den Grundsatz der einheitlichen Kriegsherrlichkeit in denjenigen Staaten vollkommen zu bewahren, in denen die monarchische Gewalt, wie in Frankreich und England, bereits erheblich erstarkt war. Aber die Kämpfe der französischen Ligue und der Hugenotten, der Englischen Independents gegen die Stuarts sind wesentlich verschieden von der bewaffneten Selbsthilfe des Vasallen. Sie sind Bürgerkriege, während die Kriege der Deutschen Religionsparteien noch ein verwor-

renes Gemisch von Motiven erkennen lassen. Grundsätzlich aber galt im Reformationszeitalter die Regel, daß bewaffnete Auflehnung gegen die Obrigkeit nicht mehr als Selbsthülfe, sondern als strafbarer Verrath zu erachten sei.

Drittens: Territoriale Einheitlichkeit der höchsten bürgerlichen Gewalt, dargestellt in dem anerkannten Rechte allgemeiner Landesgesetzgebung, deren Begriff während der feudalen Periode durch Hörigkeitsverhältnisse, Immunitäten, Privilegien und Grundbesitzrecht völlig verdunkelt worden war. Welche Stellung die monarchische Gewalt dabei staatsrechtlich im Zusammenhange mit den Parlamenten der ständischen Institutionen einnahm, ist von durchaus untergeordneter Bedeutung im Verhältniß zu der Thatsache, daß in England und Frankreich nationale Reichsgesetze, in den großen Deutschen Staaten Landesordnungen ergingen, wodurch wiederum eine im Fürstenthum anschaulich dargestellte Gesamtmacht über den Widerstand einzelner Stände, insbesondere des Adels und der Geistlichkeit, zur Oberherrschaft gelangte. Noch viel früher war in dem Entwicklungsgange der Englischen und Französischen Monarchie die Einheitlichkeit der Rechtspflege als nothwendiger Bestandtheil der Staatsgewalt fühlbar geworden und zwar in positiver Richtung als Mittel des Rechtsverfahrens gegen jene Kronvasallen, die vor Niemand als dem Könige selbst zu erscheinen verpflichtet waren, in negativer Richtung als Abwehr fremder Einmischung in den nationalen Gang der Rechtsgeschichte.

Auch in dieser Beziehung wird durch das Reformationszeitalter vollendet und bekräftigt, was vorangegangene Jahrhunderte vorbereitet hatten. Die Losreißung von der päpstlichen Autorität, die Einziehung kirchlicher Besitzthümer oder deren Säkularisirung im Zusammenhang mit der Aufhebung der Klöster, die völlige Veränderung in dem Rechtscharakter des Clerus erweiterte das Gebiet der weltlichen Gesetzgebung, Rechtspflege und Verwaltung in der Richtung fürstlicher Machtvollkommenheit und größerer, durch den Wegfall des canonischen Rechts bedingter Einheitlichkeit. Dies geschah freilich zunächst unmittelbar nur in protestantischen Fürstenthümern, aber auch in katholischen Staaten, wo gewaltsame Unterdrückung des neuen Glaubens versucht wurde, betrachtete es die monarchische Gewalt als ihr Recht, die Kriegführung gegen die Heterodoxie aus eigener Machtvollkommenheit zu betreiben und nicht mehr, wie im Mittelalter, den Befehlen des Papstes auch auf politischem Gebiete Gehorsam zu leisten. Die Jurisdictionenrechte des Papstes wurden daher überall eingeschränkt.

Den Inbegriff dieser fundamentalen Rechte monarchischer Einheitlichkeit und Ausschließlichkeit bezeichnete man mit dem technischen Ausdruck der *suprema potestas* oder Souveränität, deren theoretische Rechtfertigung und Bestimmung von den Publicisten des XVI. Jahrhunderts in Angriff genommen wurde.⁶⁾ In dem Grundgedanken der modernen nationalstaatlichen oder monarchischen Souveränität, wie er sich seit der Reformation ausbildet und in Europa verbreitet, erkennt man den vollendeten Bruch mit den mittelalterlichen Vorstellungen der Universalherrschaft geistlicher oder

weltlicher Macht. Zwar wird durch den Anspruch auf Souveränität der Monarchen in staatsrechtlicher Hinsicht der Grundsatz der Absolutie noch nicht begründet, wohl aber die Gleichberechtigung ständischer Organe neben dem das ganze Volk repräsentirenden Machtstande des Königs negirt und völkerrechtlich die Unabhängigkeit der in der souveränen Gewalt organisirten Nationen nach Außen hin in Krieg und Frieden festgestellt.⁷⁾

¹⁾ Dies geschah 1457 in Böhmen durch die Wahl von Georg Podiebrad, in Ungarn unter Mathias Corvinus, in Polen durch den Frieden von Thorn. Nitzsch, (Geschichte des Deutschen Volkes) III, 373. — Ueber die späteren Verhältnisse Böhmens zum Hause Habsburg s. namentlich Sindely, Geschichte des dreißigjährigen Krieges I, 132 ff.

²⁾ Gneist (a. a. D.) S. 460—628.

³⁾ In Deutschland ward die goldene Bulle (1356) vorbildlich für die Herrscher-geschlechter. Das Nähere s. bei F. Schulze, Das Recht der Erstgeburt in den Deutschen Fürstenhäusern und seine Bedeutung für die Deutsche Staatsentwicklung. 1851.

⁴⁾ Als letzten Fall des Privatkriegs in England bezeichnet Freeman (Comparat. Politics, S. 482) denjenigen der Lords Berkeley und Lisle aus der Regierungszeit Edward IV (gleichzeitig der letzte Fall, in dem Lödtung durch Wergeld gesühnt wurde.)

⁵⁾ Auch Fränkische Ritter thaten im heiligen Lande Söldnerdienste. Die finanziellen Mittel zu ihrer Löhnung flossen theils aus den sog. Kreuzzugscollecten, theils aus frommen Stiftungen, theils aus königlichen Geschenken, wie in dem Falle Ludwigs IX (1225). Prutz, Culturgeschichte der Kreuzzüge, S. 183.

⁶⁾ Eingebürgert hat sich dieser grundlegende Begriff seit Jean Bodin (1530 bis 1596), dessen Werk Les six livres de la république 1576 (Lateinisch 1586) erschien.

⁷⁾ Ueber mittelalterliche Vertreter der absoluten Fürstenmacht unter den Legisten s. Laurent (a. a. D.) S. 561; Hallam (A view of the State of Europe etc) II, 466 ff.

§ 83.

Diplomatie und Gesandtschaftswesen im sechszehnten Jahrhundert.

Literatur: G. M. Thomas, Die ältesten Verordnungen der Venezianer für auswärtige Angelegenheiten. Ein Beitrag zur Geschichte des völkerrechtlichen Verkehrs. (In den Abhandl. der phil.-hist. Klasse der Münchener Acad. der Wissensch. XIII, 1 (1872) S. 97—149.) — L. v. Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation (4. Aufl.) I, 322 ff. — Derselbe, Französische Geschichte vornehmlich im XVI. und XVII. Jahrhundert. (1868) Bd. II. — R. Fischer, Geschichte der auswärtigen Politik und Diplomatie im Reformationszeitalter. 1874. — D. Krauske, Die Entwicklung der ständigen Diplomatie vom fünfzehnten Jahrhundert bis zu den Beschlüssen von 1815 und 1818. (1885), S. 7—147 ff. — A. Baschet, Les Archives de Venise. Histoire de la Chancellerie secrète Paris, 1870. — Derselbe, La diplomatie Venitienne. Les Princes

de l'Europe au XVI. siècle. Paris, 1872. — Mercier de la Combe, Henri IV et sa politique. (Ouvr. couronné.) — A. Rivier, Notice sur la littérature du droit des gens avant la publication du Jus Belli et Pacis de Grotius. Bruxelles 1883. — Romanin, Storia documentata di Venezia. II, 353 ff. — Ferd. Cavalli, La scienza Politica in Italia. 4 vol. Venezia 1865—1881.

Der Einrichtung ständiger Heereskörper, deren Urheberschaft man auf Ludwig XI. zurückzuführen pflegt, ging die Ständigkeit des Gesandtschaftswesens zur Seite.¹⁾ Wenn man beide Vorgänge auch mit einigem Recht in Zusammenhang zu bringen pflegt, so darf man doch deswegen nicht übersehen, daß die allgemeine Entwicklung der internationalen Verhältnisse seit dem XVI. Jahrhundert darauf hindrängte, der Souveränität der Fürsten nach Außen hin einen permanenten Ausdruck zu geben, wodurch neben dem Kriegführungsrecht, das seine Ausschließlichkeit nach Innen lehrte, auch dem Bündnisrecht nach Außen eine stets sichtbar bleibende Darstellung verliehen ward.

Hatte ehemals das Gesandtschaftsrecht zu Zwecken des Friedensschlusses sich selbstverständlich an das Fehderecht des Abels angeschlossen, so ergab sich in umgekehrter Richtung nach Herstellung eines allgemeinen Landfriedens, daß der ehemals häufigste Anlaß zur Entsendung von Botschaftern, Herolden und Gesandten in Wegfall kommen mußte. Noch wichtiger, als die Ständigkeit der Gesandtschaften wurde daher die Anwendung der aus dem Souveränitätsbegriff zu ziehenden Konsequenzen auf den Gedanken der Ausschließlichkeit und Einheitlichkeit der diplomatischen Staatsvertretung nach Außen.

Unklar in dieser Richtung blieben wiederum die Verhältnisse in Deutschland, dessen Verfassungsstände man, soweit das Reich in Betracht kam, gegen Ausgang des XVI. Jahrhunderts in Übereinstimmung mit Bodinus vielfach nicht als monarchische, sondern als aristokratische anzusehen pflegte, woraus dann der Zweifel erwuchs, ob Deutsche Fürsten dem Ausland gegenüber das Gesandtschaftsrecht zu beanspruchen und ob die Mitglieder des Deutschen Reichstags ihre Rechtsstellung dem Kaiser gegenüber nach den Regeln des internationalen Herkommens zu bemessen hatten oder nicht.

Durch den politischen Grundzug neuerer Nationalstaatsbildungen und die verschiedenen Concentrationen der monarchischen Gewalt wurden dem Reformationszeitalter für die Wahrnehmung auswärtiger Interessen ganz neue Aufgaben gestellt. Zunächst mußte allerdings das fürstliche Bedürfnis aufmerksamer, mißtrauischer Ueberwachung durch planmäßig eingerichtete Beobachtungsstellen an auswärtigen Höfen gewahrt werden, nachdem durch die Bereitschaft ständiger Soldtruppen die Unterscheidung friedlicher und kriegerischer Intentionen im internationalen Verkehr erschwert und die Möglichkeit plötzlicher Ueberfälle von Seiten der Gegner näher gerückt worden war. Bedeutsamer aber erscheint, daß die Glaubensspaltung einen früher fehlenden Antagonismus in die Be-

ziehungen der fürstlichen Häuser hineingetragen hatte. Es war natürlich, daß wechselseitiges Mißtrauen, das wenigstens theilweise in confessionellen Motiven wurzelte, schwer zu entzweifeln war, daß ein Zug internationaler Sympathie und Abneigung bei auswärtigen Conflicten durch Gemeinschaft oder Gegensatz des Glaubens, wenn nicht in den verstandesmäßigen Rechnungen der Staatsmänner, so doch in den breiten Massen der Völker Platz griff und die Neigung zur Einmischung in fremde Staatsangelegenheiten wuchs, sobald man hoffen durfte, bedrängten Glaubensgenossen Hülfe zu bringen. War doch namentlich auf protestantischer Seite, die gegen Ende des XVI. Jahrhunderts auf engere Linien der Vertheidigung zurückgedrängt wurde, mißtrauische Besorgniß sehr wohl gerechtfertigt, wenn man sich der älteren Kirchenmoral erinnerte, monach Treue und Aufrichtigkeit gegenüber Ketzern reprobirt worden waren. Je mehr die Bewegungen des reformatorischen Geistes nach dem Ablauf der ersten Sturmperiode auch in protestantischen Ländern von der persönlichen Haltung der Machthaber in jedem einzelnen Territorium abhängig wurden, desto wichtiger mußte es erscheinen, in dem ständigen Gesandtschaftswesen Beobachtungsstationen zu errichten, von denen aus präsenle Nachmittell und geheime Motive der Regenten beurtheilt werden konnten. Unrichtig wäre es somit, in dem Uebergang zur Ständigkeit der Gesandtschaften ein Wachstum internationaler Gemeinschaftsverhältnisse erblicken zu wollen. Ganz im Gegentheil wäre zu sagen, die Neugestaltung des gesandtschaftlichen Verkehrs habe zunächst im XVI. und XVII. Jahrhundert einer zunehmenden Entfremdung der Höfe und dem Auseinandergehen nationalstaatlicher Bestrebungen entsprochen, wodurch nicht ausgeschlossen wird, daß prachtliebende Monarchen ohne persönlichen Ehrgeiz in den Gesandtschaften auch eine ihnen willkommene Gelegenheit ergriffen, ihre Staatsmacht vor den Augen ausländischer Beschauer glänzend zu entfalten.

Unleugbar ist die Aufrichtung starker monarchischer Gewalten in Spanien, Frankreich, Oesterreich, England und Schweden der Achtung des internationalen Repräsentationswesens und der Formenstrenge des Gesandtschaftswesens zu Statten gekommen. Mag man immerhin betonen, daß für die Vertreter der auswärtigen Staatsmacht, zumal im XVII. Jahrhundert, d. h. für die Diplomatie die Gefahr sich verstärkte, durch Ceremonialvorschriften aller Art, durch kleinlichste Anforderungen der Etiquette und durch Hangstreitigkeiten der Verflachung entgegengeführt zu werden — unleugbar hat die mit der ständigen Gesandtschaft gangbar gewordene Vorstellung, daß Gesandte die Person des entsendenden Souveräns repräsentiren, sehr viel dazu beigetragen, ihnen die Privilegien der Exterritorialität, der Unverletzlichkeit und der eigenen Religionsübung mehr zu sichern, als dies bei rein sachlicher und gleichsam abstracter Würdigung ihrer Mission hätte geschehen können. Wie empfindlich Monarchen durch wirkliche oder vermeintliche Verletzung gesandtschaftlicher Vorrechte berührt wurden, wie sehr sie geneigt waren, solche Vorgänge aus dem Gesichtspunkt eigener persönlicher Ehrenkränkung zu würdigen, lehren nicht wenige

Beispiele aus dem älteren Gesandtschaftsrechte, vornehmlich aber die dem XVII. Jahrhundert angehörigen Differenzen zwischen der französischen Krone und den Päpsten.³⁾

Mit der Ständigkeit der gesandtschaftlichen Missionen befestigten sich auch zunächst in Italien und Spanien die Geschäftsregeln des auswärtigen Staatsverkehrs. Von großer Bedeutung war dabei das Vorbild der Venezianer.

Die hauptsächlichsten technischen Regeln dieser ältesten, aus dem Mittelalter (XIII. Jahrhundert) vererbten Venezianischen Diplomatie waren folgende: Der Gesandte wurde darauf vereidigt, nur für den Vortheil und die Ehre seiner Vaterstadt zu handeln und alle während seiner Abwesenheit empfangenen Geschenke abzuliefern (1268). Ausgeschlossen war seine Entsendung in solche Staaten, wo er selbst Grundbesitz hatte (1271). Seinen Posten durfte er nicht verlassen (1285). Er verlor die Bezüge aus allen vor seiner Ernennung innegehabten Aemtern (1250). Ohne Specialvollmacht des Dogen oder Rathes, durfte er in Rom keinerlei Pfände für bestimmte Privatpersonen erwirken. Bei seiner Rückkehr hatte er seine Kostenrechnung einzureichen und binnen fünfzehn Tagen einen Schlußbericht zu erstatten. Schon im fünfzehnten Jahrhundert (1434) ward allgemein untersagt, Anverwandte von Geistlichen zu Römischen Gesandtschaften zu ernennen. Alle Anverwandte des Papstes (papalisti) galten als im hohen Grade verdächtig. Geistliche waren in Venedig nachmals sogar schlechthin von allen Staatsämtern und allen Staatsberatungen ausgeschlossen.

Genau in seinen Einzelheiten, war auch das Berichterstattungswesen in Venedig geordnet worden, wobei die beiden Gesichtspunkte schleuniger Information und gründlicher kritischer Erläuterungen zu den durch „Depeschen“ (dispacci) gemeldeten Thatfachen zu ihrem vollen Rechte gelangten. Die ausführlichen „Relationen“ galten bereits während der späteren Jahrhunderte des Mittelalters als Zeugnisse politischer Weisheit, lange bevor die neuere Geschichtschreibung auf Grundlage ihrer archivalischen Studien diesen Ruhmes-titel bestätigte.⁴⁾

In ähnlicher Weise, wie der moderne Parlamentarismus bemüht war, die Unabhängigkeit der Volksvertretungen gegenüber den Staatsregierungen durch eventuelle Mandatsverluste gegen Bestechungen zu sichern, war im auswärtigen Verkehr die Republik Venedig, welche die persönlichen Beeinflussungen an fremden Fürstenhöfen sehr wohl zu würdigen verstand, darauf bedacht, sich eine wirkfame Controle über ihre Missionen zu sichern. Zur Verstärkung dieser staats- und verwaltungsrechtlichen Seite des Gesandtschaftsrechtes dienten dann späterhin die völkerrechtlichen Maximen der Exterritorialität und Reciprocität in der Behandlung fremder Gesandtschaften.⁴⁾

Bedeutamer als die zuerst in Venedig hervorgetretene und in klaren Bestimmungen bekämpfte Gefahr gesandtschaftlicher Bestechung erscheint die Besorgniß der Einmischung geistlicher und kirchlicher Abhängigkeitsverhältnisse

in den Gang auswärtiger Staatsgeschäfte. Frühzeitig erkannte man die Schwierigkeit, den Gehorsam gegen den Papst mit der Pflicht zu vereinbaren, die staatlichen Interessen zu wahren. Gerade in der Nähe des heiligen Stuhles geschah dies eher, als andernwärts, wo weltliche Machtgelüste der Curie nicht durch Italienische Verhältnisse veranschaulicht waren.

Die Ueberlegenheit der von Geistlichen geleiteten Diplomatie und die Unentbehrlichkeit der Prälaten bei der Wahrnehmung auswärtiger Staatsgeschäfte war überdies durch das Aufkommen des Römischen Rechtsstudiums an den Universitäten eher bestätigt, als abgemindert worden. Denn die wunderbare Mischung des späteren Canonischen Rechts aus dogmatischen Lehrsätzen und den höchsten päpstlichen Privilegien der auf kirchliche Zweckmäßigkeitserwägungen gestützten Dispensgewalt begünstigte in der Staatspraxis die Hervorbringung eines diplomatischen Systems durch die Ermöglichung eines freien Handelns gegenüber den Thatfachen des einzelnen Falles. Gerade das Papstthum wahrte sich eine den Umständen entsprechende Wahl zwischen der Androhung geistlicher Strafgewalt gegen Widerstrebende und der Verheißung vortheilhafter Concessionen an Nachgiebige, während das Römische Recht eigentlich nichts enthielt, was für die Beilegung von Staatshändeln unter gleichberechtigten Mächten politisch auszunutzen gewesen wäre. Der politische Vorrang kirchlich geschulter Prälaten behauptete sich daher auch in dem Zeitraum zwischen dem Pontificat des Aeneas Sylvius, der als einer der weitwichtigsten Staatsmänner des XV. Jahrhunderts mit Recht angesehen wurde, bis in die Mitte des XVII. Jahrhunderts, wo Richelieu und Mazarin die diplomatische Führerschaft in Europa erlangt hatten.⁶⁾

Im Reformationszeitalter selbst hatte sich aber, der Renaissance der Wissenschaften und der Künste folgend, auch eine Wiebergeburt der politischen Erkenntniß vollzogen. Aus dem Studium der Klassiker, der Griechischen Philosophen und Römischen Geschichtsschreiber, insbesondere des Livius, aus der Erkenntniß der von den Päpsten unter geistlichem Firniß befolgten Praxis weltlicher Machtübung und aus den Eindrücken, die die nationalen Staatsbildungen der Spanier und Franzosen in den Gemüthern patriotischer Italiener hinterließen, entstand die Lehre des Machiavelli, die in seinem Buche vom Fürsten entwickelt ist.⁶⁾ Nächster Zweck dieser Staatsmachtlehre war allerdings die Heilung trostlosester Gebietszersplitterung in Italien, dessen Kleinstaatenthümer abwechselnd zum Spielball Deutscher, Französischer, Spanischer oder päpstlicher Interessen geworden oder der Ausplünderung durch communale Dynastien verfallen waren. Ueber diesen nächsten Zweck ging aber die Bedeutung der von Machiavelli gegebenen Machtvorschriften weit hinaus. In ganz Europa begriff man alsbald die Tragweite der Zweckmäßigkeitserwägungen, die der Florentiner Staatsmann für die rücksichtslose Ausnutzung der höchsten Gewalt gegeben hatte, um so schneller als sie dem in der juristischen Definition der Souveränität enthaltenen Keime der Absolutie durchaus entsprachen. Machiavelli sah zuerst, daß große Nationalstaaten zu seiner Zeit nur durch

Einheit der monarchischen Gewalt entstehen konnten. Der (gleichviel ob mit Recht oder Unrecht) sogenannte „Machiavellismus“ enthielt also in Wirklichkeit die Regimen, die Jahrhunderte hindurch tatsächlich in den internationalen Beziehungen der Italienischen Staaten zu einander und zur Curie gehandhabt worden waren, ohne daß man früher das Bedürfnis empfunden hatte, sie als ein aus historischen Thatfachen hergeleitetes Machtprogramm der Diplomatie öffentlich zu verkündigen. Die Förderung, die Machiavelli als der im XVI. und XVII. Jahrhundert unübertroffen gebliebene Lehrmeister aller auswärtigen Politik den Fürsten und Staatsmännern erteilte, beruht in der Herstellung einer von dogmatischen, päpstlichen oder kaiserlichen Idealen, von religiös-kirchlichen und juristischen Formeln durchaus unabhängigen realistischen Zweckmäßigkeitspraxis, aus welcher die Anwendbarkeit religiöser Gewissenspflichten oder privatmoralischer Sittlichkeitsgebote ausgeschlossen wird. Mochte diese Auffassungsweise, wenigstens in der ihr gegebenen Schroffheit, auch vom Standpunkte der philosophischen Staatslehre ebenso unzulänglich erscheinen, wie von demjenigen der Moral, jedenfalls erlangte sie weitreichende Bedeutung für sämtliche Europäischen Staaten. Mit Ausnahme der von Spanien abgefallenen Niederlande und Englands, wo das Parlament seine Rechte zu behaupten mußte, folgte die Staatskunst der großen Monarchien den politischen Grundsätzen Machiavelli's, die gleichsam zum Glaubensbekenntnis der Gewalthaber geworden waren. Die kirchliche Indifferenz dieser Anschauungen bewährte sich darin, daß man den staatlichen Gleichgewichtsinteressen an Stelle der mittelalterlichen Universalherrschaftsidee überall, wo es der Vortheil der Regierenden erheischte, unbedenklich auch durch Abschluß von Bündnissen mit den Osmanen huldigte, und die Mitwirkung der Ungläubigen in den Kreis der Europäischen Combinationen aufnahm. In demselben Maße, wie man unter Berufung auf Machiavelli den Vertragsbruch beschönigte, steigerte sich indirect die Vorsicht, die ihm durch reale Garantien in den internationalen Beziehungen zu begegnen suchte. Machiavelli hat somit indirect zur Festigung des Völkerrechts beigetragen, indem er die Erkenntnis der richtigen Proportionen zwischen Machtzwecken und Machtmitteln verbreitete.

1) Nach der durch Flassan in Umlauf gebrachten Meinung wäre Ludwig XI. auch der Schöpfer des ständigen Gesandtschaftswesens. Die neuesten Forschungen von Krauske (a. a. D.) S. 147 ergeben indessen Folgendes: „1. Die ständigen Gesandtschaften stammen aus den Italienischen Staaten, vorzüglich aus Venedig, wo sich die neue Praxis im XV. Jahrhundert vollständig entwickelt hat. 2. Dieselbe ist in dem Zeitalter Ferdinands des Katholischen von Italien aus auch bei den größeren Mächten von West- und Mittel-Europa eingebürgert worden. 3. Gegen Ende des XVI. Jahrhunderts ist dann die moderne Form des diplomatischen Verkehrs zu den nördlichen Reichen vorgebracht, in denen sie im XVII. Jahrhundert allgemein üblich wurde.“

2) Ueber den Conflict zwischen Ludwig XIV. und Innocenz XI. (1657) und den dogmengeschichtlichen Stand der damaligen Auffassungen s. Bernard, *Traité théorique et pratique de l'extradition* (1883) I. 295 ff.

3) Thomas (a. a. D.) S. 143 ff. — Paschet (a. a. D.) S. 11 ff., 17 ff. Als Gegenstand der Berichterstattung erwähnt letzterer: un travail destiné à s'étendre sur le compte d'une nation étrangère, sur la nature et l'état de son commerce, sur le genre et la variété de ses ressources, sur l'emploi de ses finances. sur le nombre et la tenue de ses armées, sur la sagesse ou la nécessité de ses lois, sur le mérite et les intentions de ses ministres, sur le caractère enfin l'esprit et les habitudes et la personne de ses princes (p. 24) Ueber die Schlußberichte s. auch Krauske (a. a. D.) S. 242.

4) Die Türkei macht insofern eine Ausnahme, als, wie Biequefort für sein Zeitalter bezeugt, in Constantinopel ständige Gesandtschaften der Mächte empfangen wurden, die Pforte selbst aber damals nur Gelegenheitsmissionen abzuordnen pflegte, was man ihr als Hochmuth anrechnete.

5) Der technische Begriff der „Diplomatie“ blieb dem XVI. Jahrhundert allerdings noch fremd. Flassan (in der *Histoire de la diplomatie Française*, die zuerst 1809 erschien) bezeugt, daß das Wort „Diplomatie“ depuis un certain nombre d'années in Gebrauch sei. Auch Böllig versichert, daß es erst seit Anfang des XIX. Jahrhunderts allgemein üblich wurde. S. Kaltenborn, in *Bluntschli's Staatswörterbuch* III S. 115.

6) Ueber das noch immer streitige Problem des principe s. die ältere Literatur bei R. v. Rohl, *Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften* II, 521 ff., sowie einige Nachträge in v. Holtendorff's *Principien der Politik*, Anhang Note 341. Ferner: Mancini, *Diritto Internazionale con un saggio sul Macchiavelli*. Napoli 1873. — Tommasini, *La Vita e gli scritti di Macchiavelli* (Torino 1883, vol. I) und Villari, *N. Macchiavelli e i suoi tempi*. — Die beiden letzten Autoren schreiben ihre Werke aus Veranlassung des vierhundertjährigen Gedenkfestes (1869).

§ 84.

Der dreißigjährige Krieg und der Westphälische Friede.

Literatur: J. G. v. Meyern, *Acta pacis publica oder Westphälische Friedensverhandlungen und Geschichte*. 6 Theile. Göttingen 1734—36. — Pütter, *Geist des Westphälischen Friedens*. Göttingen 1795. — Woltmann, *Geschichte des Westphälischen Friedens*. 2 Bde. 1808. Bd. I—IV. — Sindely, *Geschichte des dreißigjährigen Krieges*. 1882. — L. v. Ranke, *Sur Deutschen Geschichte vom Religionsfrieden bis zum dreißigjährigen Krieg* (1868). — Hanser, *Deutschland nach dem dreißigjährigen Kriege u. s. w. mit Rücksicht auf die Entwicklung des Europäischen Staatensystems seit der Reformation*. 1882. S. 26 ff., 53—80. — Seehausen, *Schweizerische Politik während des dreißigjährigen Krieges* (in den Halle'schen Abhandlungen 1882). — Comte de Gardan, *Histoire générale des traités de paix etc.* (1848). — J. Van Praet, *Essais sur l'histoire politique des derniers siècles*. Bruxelles 1884. — Le Prince Ouroussow, *Resumé historique des principaux traités conclus entre les Puissances Européennes*. Paris 1885. S. 1—13. — Wheaton, *Histoire du droit des gens* (3. éd. Leipzig 1853) I, 100 ff.

Der Böhmisches Aufstand gegen den Kaiser Matthias, aus welchem sich im weiteren Verlaufe ein dreißigjähriger Weltkampf entwickelte, kam im Sommer 1618, etwa ein halbes Jahr vor dem Tode des Kaisers, zum Ausbruch. Wie in der Reformation selbst religiöse, politische und nationale Beweggründe theils miteinander, theils gegeneinander wirkten, ähnlich verhielt es sich mit der Constellation derjenigen Motive, welche die Mehrzahl der Europäischen Festlandsstaaten zur Antheilnahme an einem Kriege reizten, der um ein im Anfang gering schätzendes Streitobject nur auf Deutschlands Kosten auszufechten und den umliegenden Staatsgebieten günstige Aussichten auf Vergrößerung zu bieten schien. Der Böhmisches Aufstand war somit nur der Anlaß zur Entzündung derjenigen Brandstoffe, welche seit dem Augsburger Religionsfrieden (1555) in Mittel-Europa aufgehäuft worden waren.¹⁾

Unter völliger Erschöpfung der auf deutschem Boden miteinander ringenden Kräfte kam endlich nach mehrjährigen Congressverhandlungen²⁾ der Westphälische Friede zu Stande, welcher am 24. October 1648 schließlich zu Münster unterzeichnet wurde und bis zur Französischen Revolution als Haupturkunde des öffentlichen Europäischen Rechtes galt. Beteiligt an den Verhandlungen oder dem Zustandekommen dieses noch in lateinischer Sprache abgefaßten Instrumentes waren die Vertreter des Papstes, des Deutsch-Römischen Kaisers, der Könige von Frankreich, Schweden und Spanien, die Abgeordneten der Republik Venedig, Helvetischer Eidgenossenschaft, der Holländischen Generalstaaten und der Deutschen Reichsstände. Mannigfach in seinen einzelnen Bestimmungen verschlungen, läßt sich der Inhalt des Friedensschlusses unter dem dreifachen Gesichtspunkte des Deutschen Reichsstaatsrechts, des Kirchenrechts und des Völkerrechts würdigen; nur darf man nicht glauben, daß die Gränzlinien zwischen diesen verschiedenen Materien damals mit jener theoretischen Präcision zu ziehen waren, die erst der Wissenschaft späterer Jahrhunderte erreichbar geworden ist.

Gerade in Deutschland war es seit der Mitte des XVI. Jahrhunderts schwierig geworden, staatsrechtliche und völkerrechtliche Satzungen auseinanderzuhalten. Nach altem Reichsrecht Vasallen des Kaisers und seiner höchstgerichtlichen Gewalt unterworfen, prätendirten und erreichten die Deutschen Reichsstände damals ein selbständiges Regierungsrecht gegenüber ihren Unterthanen, wodurch die letzten Zusammenhänge der diesen gegebenen Stellung mit den alten Reichsbehörden bis zum äußersten Maße gelockert wurden. Die Verknüpfung und Unklarheit der Deutschen Rechtsverhältnisse trat gerade darin hervor, daß in jedem einzelnen Staatsstreitfalle zwischen den Landeshoheiten vor allem Anderem im Voraus zu entscheiden war, ob nach den Regeln des inneren territorialen Staatsrechts, oder denjenigen des Reichsstaatsrechts, das heißt unter Ausschluß gewaltfamer kriegerischer Selbsthilfe, oder endlich nach den Maximen des internationalen Rechts zu entscheiden war. Deutschland war zu einem juristisch-politischen Monstrum herabgesunken. Ueberall ward es nothwendig, in den Beziehungen der Deutschen Fürsten und Landes-

herren zu unterscheiden: ob es sich dabei möglicherweise um deren rein staatsrechtliche Abhängigkeitsverhältnisse gegenüber dem Deutschen Reichsverband, oder um die theils staatsrechtlichen, theils völkerrechtlichen Beziehungen zu Deutschen Mitfürsten, oder endlich um rein völkerrechtliche Beziehungen zu Außerdeutschen Staaten handelte. Aber auch in letzter Hinsicht waren klare Gränzlinien nicht zu ziehen, seitdem Schweden mit dem territorialen Erwerb Altdeutscher Landesherren seiner Eigenschaft als Europäische Macht noch die Reichsstandschaft hinzugefügt hatte. Kaiserwürde und Reichsrecht sanken thatsächlich nach dem Westphälischen Frieden immer mehr zu einer titularen Reliquie herunter. Aus ihrer ehemaligen centralen mittelalterlichen Stellung in Europa gelangte mit dem Westphälischen Frieden die Hegemonie im internationalen Staatsverkehr an die peripherisch gelegenen Großmächte, also an Frankreich, Oesterreich-Habsburg und Schweden.

Gegenüber der Rivalität dieser Großmächte konnte von der Aufrechterhaltung eines inneren Reichsfriedens in Deutschland um so weniger die Rede sein, als, vorbehaltlich geringfügiger und nichtsagender Einschränkungen, das Bündnisrecht zwischen Deutschen Landesherren und auswärtigen Mächten durch den Westphälischen Frieden anerkannt worden war. Die Herstellung eines die internen staatsrechtlichen Angelegenheiten Deutschlands mit den auswärtigen Europäischen Interessen vermischenden Friedensinstrumentes bot späterhin in der Folgezeit den oft willkommenen Vorwand zu Interventionen und Einmischungen aller Art, aus denen namentlich die Politik Ludwigs XIV. den größten Vortheil zu ziehen verstand.²⁾

In völkerrechtlicher Hinsicht minder bedeutend erschien die Thatsache, daß Frankreich seine Ostgränze auf Deutschlands Kosten weiter vorschob. Die vorbereitenden Schritte auf dem im dreißigjährigen Kriege eingeschlagenen Wege der Eroberungspolitik verdienen aber als Merkzeichen einer neuen Epoche deswegen Beachtung, weil damit die im XVI. Jahrhundert beginnende Richtung der Diplomatie ihrem Abschluß entgegengeführt wurde. Französische Staatsmänner, die mit rücksichtsloser Consequenz den Calvinismus in seinen letzten Zufluchtsstätten auf Frankreichs Boden gewaltfam zu erdrücken trachteten, verbanden sich mit den protestantischen Gegnern des Kaisers in Deutschland und nahmen keinerlei Anstoß daran, die durch den Westphälischen Frieden festgestellten Rechte der protestantischen Reichsstände unter ihres Landes Protection zu nehmen und die Ergebnisse des in den Niederlanden und in der Schweiz theils gegen die katholischen Mächte, theils gegen das monarchische Souveränitätsprincip geführten Unabhängigkeitskampfes zu legalisiren.

In Frankreich war somit der Geist der modernen, lediglich den Thatsachen und Staatsinteressen gehorchenden Politik zuerst zum Durchbruch gekommen. Denn wie sich, wenigstens soweit die im Vordergrund des Westphälischen Friedenswerkes stehenden Deutschen Zustände in Betracht kommen, Staatsrecht und Völkerrecht, nationales und internationales Recht mit einander bunt durchmischten, ebenso verhielt es sich mit der Stellung des Kaisers zu den

kirchlichen Streitigkeiten der Religionsparteien. Einen vertragsmäßigen Abschluß schienen dieselben durch den Augsburger Religionsfrieden erhalten zu haben, nachdem von Karl V. in dem sog. Interim im Hinblick auf die von dem Tridentiner Concil erwarteten Endentscheidungen eine provisorische Ordnung der hauptsächlichsten Divergenzen versucht worden war (1548). Er sowohl wie die Mehrzahl seiner Nachfolger auf dem Spanischen und Oesterreichisch-Habsburgischen Thron waren jedoch, indem sie sich mit der Ordnung der protestantischen Wirren befaßten, nur von ihrer persönlichen Verantwortlichkeit für das Seelenheil ihrer Untertanen durchdrungen, also weit davon entfernt geblieben, die politisch-staatsbürgerliche Seite der reformatorischen Bewegung zu begreifen und einzusehen, daß die in Deutschland bedrückten Religionsparteien zu natürlichen Bundesgenossen auswärtiger Feinde deswegen werden mußten, weil religiöse Motive in den Herzen der Völker stärker zu wirken pflegen als in den Berechnungen der Mächtigen.

Schon in diesen Satzungen des Augsburger Religionsfriedens trat der gesetzgeberische, durchgreifende Charakter eines aus monarchischer Gewalt wirkenden Willens durchaus zurück hinter den compromissarischen Zügen der mit einander in den Deutschen Reichscollegien verhandelnden Parteien. Wäre die kaiserliche Politik aufrichtig späterhin bedacht gewesen, diese ersten Anfänge des Religionsfriedens im nationalen Interesse, wie ehemals die mittelalterlichen Anfänge des Landfriedens, zu stärken, so würde es bei den Augsburgerischen Abmachungen möglicherweise verblieben sein. Da aber gerade umgekehrt das Deutsche Kaisertum, im engsten Zusammenhange mit der Spanischen Ueberlieferung, von gelegentlichen Unterbrechungen abgesehen, darauf ausging, den Besitzstand des Protestantismus durch Förderung der Gegenreformation fortbauern zu bedrohen, so erwuchs aus dem nur zu sehr gerechtfertigten Mißtrauen der confessionell geschiedenen Reichsstände jener Antagonismus der evangelischen und der katholischen Liga zu Anfang des XVII. Jahrhunderts, der die Kampfprobe des dreißigjährigen Krieges hervorrief, um dann im Westphälischen Frieden nach entsetzlichen Verwüstungen ungefähr auf denselben Punkt zurückzuführen, bei welchem man bereits 1555 angelangt war.⁴⁾

Die Gleichberechtigung der beiden protestantischen Kirchen neben der katholischen Kirche ward für Deutschland anerkannt und zwar in äußerlicher Consequenz des den Landesherrschäften zustehenden territorialen Reformationsrechtes. Soweit es sich bei diesem Anerkenntniß lediglich um Deutsche Verhältnisse handelt, gehört dasselbe in den Bereich der Staats- und Kirchenrechtsgeschichte.

Als völkerrechtlich entscheidende Thatsache fällt aber sehr schwer ins Gewicht, daß der Grundsatz confessioneller Gleichberechtigung, der sich anderwärts nur auf fürstlicher Toleranz oder auf wiedererlassene Gesetzgebungsacte einzelner Staaten stützte, nunmehr durch wechselseitige Anerkennung souveräner Staaten definitiv in die internationale Staatspraxis als unwiderrufliches Vertragsrecht eingeführt wurde.

Weil dieser Grundsatz, nachdem er unter den leitenden Mächten Europas vereinbart und, soweit die Deutschen protestantischen Reichsstände in Betracht kamen, sogar von einer katholischen Macht, wie Frankreich, garantiert worden war, mußte er auch als Bruch mit den hierarchisch theokratischen Ueberlieferungen der Curie gelten. War das Recht, über die Religion der Unterthanen, vorbehaltlich gewisser Einschränkungen, zu disponiren, zu einem Bestandtheil der landesherrlichen Souveränität gerade in demjenigen Reichsverband erklärt, auf dessen normative politische Katholizität in der Kaiserkrone einft die gesammte mittelalterlich canonische Staatslehre der Päpste sich bezogen hatte, so war es consequent, daß das Papstthum gegen den Westphälischen Frieden, wie geschah, förmlich Verwahrung einlegte, weil dadurch einem im Sinne der Curie heiligen Kriege gegen die Keterei vorzeitig ein unrühmliches Ziel gesetzt worden war. Mit dem Westphälischen Frieden hört die Einheit des Römischen Bekenntnisses auf, ein Princip des christlichen, internationalen Verkehrsrechtes zu sein. Selbst solche Monarchen, die ihre andersgläubigen Unterthanen mit allen denkbaren Gewaltmaßregeln bedrückten, haben die völkerrechtliche Qualität heterobogrer Fürsten erfolgreich nicht mehr in Zweifel ziehen können.

In der Mitte des XVII. Jahrhunderts gewahren wir nicht nur eine Reihe selbständiger und confessionell geschiedener, wechselseitig anerkannter Staatsgebilde, sondern gleichzeitig auch Gemeinwesen, die sich durch ihre inneren Verfassungszustände sehr wesentlich von einander unterscheiden: Auf der einen Seite die Gruppe absolut regierter Einheitsstaaten, wie Frankreich und Spanien, oder solche, die sich in gleicher Richtung auf den Bahnen der Absolutie entwickelten, wie Oesterreich, Preußen, Dänemark. Auf der anderen Seite freie republicanische Gemeinwesen, entweder in einheitlicher kommunaler Verfassung, wie Venedig, oder in föderativen Genossenschaften, wie unter den Helvetischen Cantonen oder den Generalstaaten der Niederlande und zwischen diesen am weitesten von einander liegenden Gegensätzen der Verfassungen, auch vermittelnde Uebergänge in solchen Ländern, wo, wie in England, Schottland und Schweden, Parlamente oder Reichsstände gegen absolutistische Tendenzen der Krone ihre Berechtigte zu wahren mußten.

Aus diesem doppelten Grunde der Indifferencirung der Religionsbekenntnisse und der Staatsverfassungen für internationale Verkehrszwecke in Verbindung mit dem Princip allgemeiner Anerkennung nur den souveränen Staaten gebührender formaler Gleichberechtigung und einer den schwächeren Staaten (wie den Deutschen Reichsständen) gewährten Rechtsgarantie bezeichnet der Westphälische Friede den Anfangspunkt der modernen Völkerrechtsentwicklung.

Swar bestanden, wie gezeigt worden ist, seit den ältesten Zeiten überall einzelne Völkerrechtsverhältnisse, sei es in Gestalt gewisser in Conföderationen gebotenen Uebergangsformationen zwischen Völkerrecht und Staats-

recht, sei es in der Feststellung bestimmter Vertragsstipulationen. Wesentlich verschieden von diesen gleichsam singularen, an vorübergehende Gemeinschaftsbedürfnisse oder an Weltherrschaftsideen angelehnten Rechtsverhältnissen erscheint jedoch die mit dem Jahre 1648 eingetretene Schöpfung eines in dem Princip der Gleichberechtigung der continentalen Europäischen Staaten wurzelnden, bleibenden Völkerrechtszustandes zahlreicher nicht unmittelbar benachbarter Gebiete.

Während des dreißigjährigen Krieges war Angesichts der maritimen Entwicklung der bedeutendsten Seemächte auch der Gedanke der Freiheit der Meere und der Seeschifffahrt durch die Nebenbuhlerschaft der colonialen Politik seiner Verwirklichung nahe gebracht und das Fundament zu den wichtigsten Rechtsgrundlagen der Neutralität gelegt worden. So wirkten um die Mitte des XVII. Jahrhunderts in gleicher Richtung drei Factoren zur Begründung eines neuen völkerrechtlichen Zustandes zusammen: Die vertragsmäßig beurkundete Anerkennung staatlicher Souveränität durch ein großes, die Hauptmächte bindendes internationales Vertragsinstrument, sodann die aus dem Gemeinschaftsprincip hergeleitete internationale Beschränkung der einzelstaatlichen Souveränität auf der Fläche des allen Nationen eröffneten Weltmeeres und endlich die theoretisch wissenschaftliche, von Grotius begründete Erkenntniß, daß die auswärtigen Staatsbeziehungen nicht bloß auf historischen Zufällen der Machtvertheilung, sondern außerdem auch auf ethischen, rechtlichen oder naturnothwendigen Grundlagen beruhen,¹⁾ wogegen die Römische Curie ebenfalls dadurch reagirte, daß sie die beiden Hauptwerke des Grotius über die Freiheit der Seeschifffahrt und das Jus Belli ac Pacis in den Index der verbotenen Bücher setzen ließ (1610 und beziehungsweise 1627).

Vom Westphälischen Frieden beginnend, kann die geschichtliche Darstellung des Völkerrechts mit der dogmatischen Entwicklung einzelner Völkerrechtsinstitute oder mit der Vorführung der theoretisch-juristischen, in der Literatur hervortretenden Gedankenprozesse in engeren Zusammenhang gesetzt werden. Während des dreißigjährigen Krieges und zumal im Westphälischen Frieden gelangte das Völkerrecht in das Stadium der wissenschaftlichen Selbsterkenntniß und eines praktisch bethätigten allgemeinen Zweckbewußtseins. Mit diesem Wendepunkt ist das Ende dieser Darstellung gegeben.

1) Die Leidenschaften der Deutschen Religionsparteien hatten sich namentlich an dem „geistlichen Vorbehalt“ (reservatum ecclesiasticum) entzündet. Ritsch, Geschichte des Deutschen Volkes III, 436 ff.

2) Die ersten Anregungen zum Friedensschluß datiren vom Jahre 1636, wo Urban VIII. die Zustimmung Ferdinands II., Frankreichs und Spaniens zur Versammlung eines Congresses in Cöln erlangt hatte. Die Eröffnung des Congresses zu Münster war auf den 1. Juli 1643 festgesetzt. S. Hanser (a. a. D.) S. 54 ff.

³⁾ Ueber die Stellung Richelieu's zu Deutschland im Zeitalter des dreißigjährigen Krieges: Ranke, Französische Geschichte im XVI. und XVII. Jahrhundert Bb. II, S. 265 ff.

⁴⁾ Die kirchlichen Beschwerden, welche die katholischen und protestantischen Reichsstände in Osnabrück gegeneinander erhoben, sind gegenübergestellt, bei Hanse r (a. a. D.) S. 69—72.

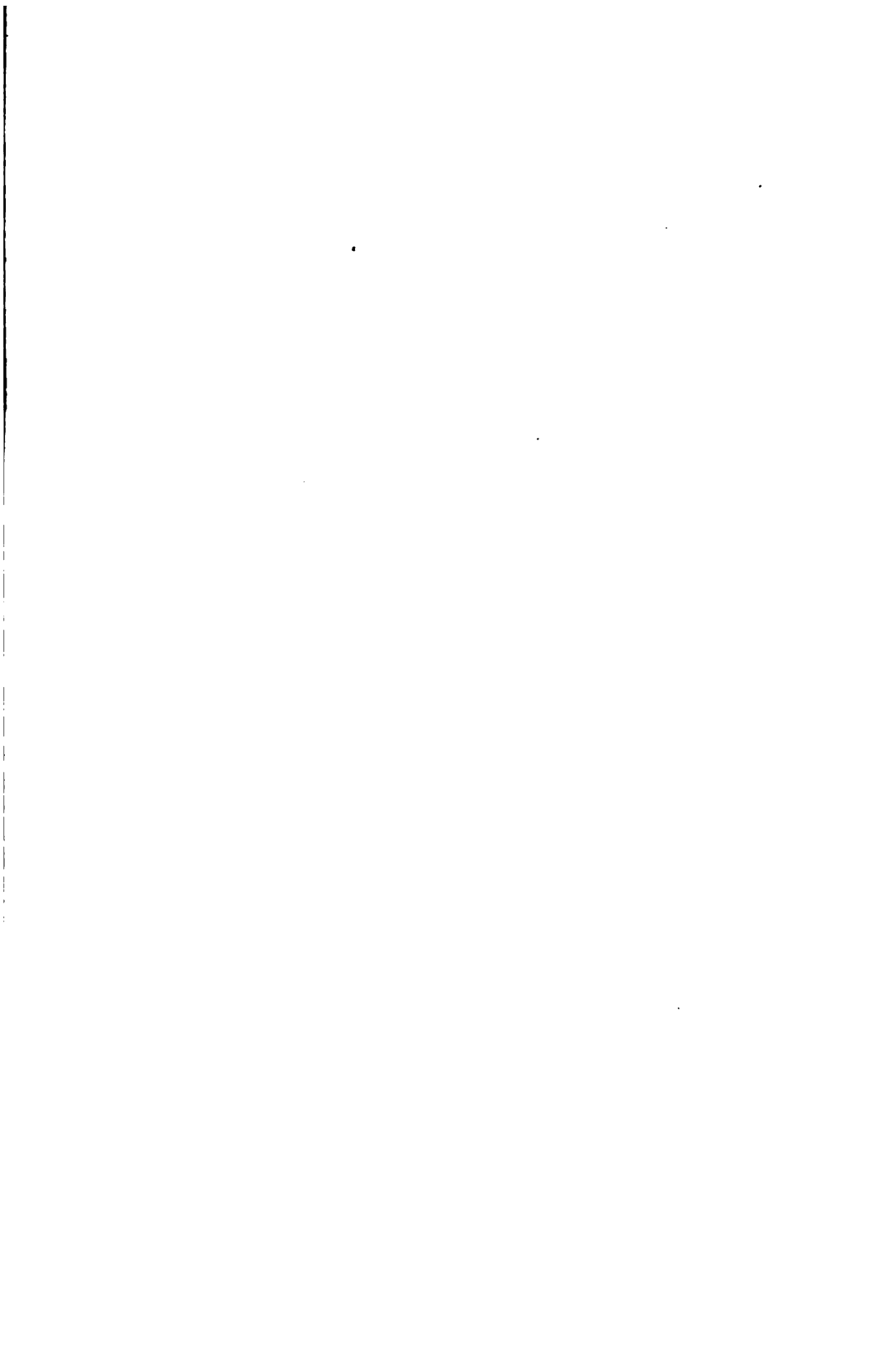
⁵⁾ Rivier (a. a. D.), S. 7. Ueber die Vorgeschichte des Völkerrechts: L'histoire de la science de droit à été fort négligée particulièrement en ce qui concerne le droit des gens. Il suffit pour s'en convaincre, de jeter un coup d'oeil sur les maigres introductions bibliographiques et histoires littéraires, qu'on trouve dans certains traités récents de droit international. L'histoire générale des dogmes n'a pas encore été tentée.

Viertes Stück.

**Literarhistorische Uebersicht der Systeme und
Theorien des Völkerrechts seit Grotius.**

Von

Dr. A. Rivier.



Erstes Kapitel.

Die Begründung der Völkerrechtswissenschaft durch Hugo Grotius.

§ 85.

Schriftsteller und Schriften vor Grotius.

Literatur: Kaltborn, Die Vorläufer des Grotius auf dem Gebiete des jus naturae et gentium sowie der Politik, im Reformationszeitalter. Leipzig 1848. — Nys, Le droit de la guerre et les précurseurs de Grotius. Brüssel 1881. — Honoré Bonet et Christine de Pisan, Revue de droit international, Bb. XIV, S. 451. Andere Aufsätze in derselben Zeitschrift, Bb. XV, XVI, XVII. L'Arbre des Batailles d'Honoré Bonet. Leipzig, London, Paris, Brüssel 1882. Les Commencements de la Diplomatie et le droit d'ambassade jusqu'à Grotius. Brüssel 1883. — Rivier, Note sur la littérature du droit des gens avant la publication du Jus belli ac pacis de Grotius. Brüssel 1883. — Allgemeines, classisches Werk über die Völkerrechtsliteratur: Ompteda, Literatur des gesammten, sowohl natürlichen als positiven Völkerrechts. Regensburg 1786. — Dazu: Kampff, Neue Literatur des Völkerrechts seit dem Jahre 1784, als Ergänzung und Fortsetzung des Werkes des Gefandten von Ompteda. Berlin 1817.

Grotius gilt als der Vater, wie des Naturrechts, so auch und besonders des Völkerrechts. Sein unsterbliches Buch hat der Lehre des Jus Gentium (im Sinne Iudors und Gratians) eine selbständige Existenz verliehen, welche Zouch durch die geeigneteren Bezeichnung als Jus inter Gentes befestigt, Pufendorf aber durch Unterordnung unter das Naturrecht geschmälert hat.

So erscheint es gerechtfertigt, wenn dieser Versuch einer historischen Uebersicht der allgemeinen Literatur des Völkerrechts erst mit dem Jahre 1625 an-

hebt, in welchem das Buch »De jure belli ac pacis« der Öffentlichkeit übergeben wurde.

Nicht als ob es an tüchtigen Bearbeitern einzelner Materien, die dem Völkerrechte angehören, vor Grotius gefehlt hätte. Zahlreich sogar waren in den letzten Decennien des XVI. und in den ersten des XVII. Jahrhunderts die Schriften, meist akademische Abhandlungen, welche vom Kriegs-, Gesandten-, Vertragsrechte handeln. Aber der Ruhm des »Jus belli ac pacis« hat diesen früheren Schriften und ihren Verfassern Eintrag gethan; mancher Name mag verschollen sein, welcher ein besseres Loos verdiente, und dies ist insbesondere der Fall einzelner Spanischer Theologen, welche von den späteren protestantischen Lehrern des Völkerrechts nicht in gebührendem Maße geehrt wurden. Vielleicht ist man heutzutage eher geneigt, in der entgegengesetzten Richtung etwas zu weit zu gehen und die sogenannten „Vorläufer des Grotius“ zu überschätzen.

Ueber diese „Vorgrotianer“ sollen hier nur wenige Angaben folgen, welche dazu beitragen werden, die wirkliche Stellung und die Verdienste des Grotius zu beleuchten.

I. Im XIII. und XIV. Jahrhundert, und noch später, sind es vorzugsweise die Canonisten, die sich im Anschluß an Gratian (Dist. I, c. VII) mit einzelnen Fragen namentlich aus dem Kriegsrechte beschäftigen; auch fanden sich die Autoren über das forum internum veranlaßt, zu prüfen, ob und wann der Krieg erlaubt, gerecht, geboten scheine; ob das Erbeutete wohlverworbene Gut sei; ob es gestattet sei, Kriegslisten zu gebrauchen; ob man dem Feinde Wort halten solle, u. dgl.¹⁾ — Von Civilisten sind im XIV. und XV. Jahrhundert vorzugsweise zu nennen Bartolus, der über Repressalien schrieb, ein Gegenstand, der noch von mehreren Anderen behandelt wurde, vielfach im Anschluß an den Krieg; Joannes de Signano, Martinus Laudensis, Paris de Puteo.²⁾ — In Französischer Sprache schilderten die Rechte und Gebräuche des Krieges ein geistlicher Herr aus der Provence, Honoré Bonet, und eine edle und geistreiche Frau, Christine de Pisan;³⁾ auch mag beispielsweise hingewiesen werden auf die Denkschrift, welche der Polnische Magister Paulus Vladimiri dem Constanzer Concil überreichte, aus Anlaß der von den Deutschen Kreuzrittern verübten Gewaltthaten.⁴⁾

Ueber Gesandte und Gesandtschaften schrieben u. A. der bereits genannte Martinus, Andreas Barbatia, Gondissalvus de Villadiego;⁵⁾ über Verträge wieder Martinus, Joannes Lupus.⁶⁾ — Nicht zu übersehen ist, daß im Rechtsbuche des Königs Alphons des Weisen von Castilien, »Siete Partidas«, wichtige Sätze des Völkerrechts, wie auch des heute sogenannten internationalen Privatrechts aufgestellt sind;⁷⁾ auch darf daran erinnert werden, wie wichtig und verhältnismäßig reichhaltig in Beziehung auf die lesterwähnte Disciplin gerade die Commentatorenliteratur ist.⁸⁾

II. Im XVI. Jahrhundert und besonders im ersten Viertel des XVII. mehren sich die Monographien in auffallender Weise. Die meisten Fragen des Völkerrechts werden jetzt behandelt, vielfach unter der deutlich erkennbaren Einwirkung der politischen Ereignisse: so sieht man in Deutschland in den Jahren, die dem Ausbruche des dreißigjährigen Krieges unmittelbar vorhergehen und folgen, eine außerordentliche Menge völkerrechtlicher Abhandlungen erscheinen, — wobei der Einfluß hervorragender Rechtslehrer nicht zu verkennen ist, eines Bocer, eines Besold, eines Obrecht, eines Arumäus. Ich nenne noch unter den zahlreichen Deutschen Autoren jener Zeit Georg Lorich, Friedrich Martini, Galbritter, Nicolaus Reusner, J. Schwabe (Suevius), G. Hunnius, M. Chemnitz, die sämmtlich, wie die Vorhergenannten, über Krieg, Repressalien, Frieden, Neutralität geschrieben haben.⁹⁾ Ich hebe besonders hervor den auch in der Geschichte der Volkswirtschaftslehre mit Ehren genannten Neumayr von Ramala, welcher nicht wie die Anderen Alle in Lateinischer, sondern in Deutscher Sprache geschrieben hat;¹⁰⁾ und einen Niederländischen Geistlichen, Willem Matthäi oder Guilelmus Matthäi, aus Borsseele im Seeland, Pfarrer zu Herzogenbusch, dessen »libellus de bello justo et licito«, 1514 zu Antwerpen gedruckt, von Grotius citirt wird, dessen Identität aber selbst der so gründliche und gelehrte Barbeyrac nicht festzustellen vermochte.¹¹⁾

Auf einer höheren Stufe als die meisten der Genannten stehen einige Spanische und Spanisch-Italienische Rechtslehrer und Theologen, die das Kriegsrecht in seinen Grundlehren und von der moralischen Seite mehrfach in ausgezeichneter Weise behandelt haben: Franciscus Arias de Balderas, Alphonsus Alvarez Guerrero, Joannes de Carthagena, Dominicus a Soto; vorzüglich aber Franciscus a Victoria und Franciscus Suarez, bei welchen sich ein wirkliches Verständniß des Wesens des Völkerrechts bereits deutlich erkennen läßt. Berühmt und öfter angezogen sind folgende Worte des Letzteren vom Jus Gentium, aus seinem Buche »De legibus«: »Ratio hujus juris est, quia humanum genus, quamvis in varios populos et regna divisum, semper habeat aliquam unitatem, non solum specificam, sed etiam quasi politicam et moralem, quam indicat naturale praeceptum mutui amoris et misericordiae, quod ad omnes extenditur, etiam extraneos et conjuscumque nationis. Qua propter licet unaquaeque civitas perfecta, res publica aut regnum, sit in se communitas perfecta et suis membris constans, nihilominus quaelibet illarum est etiam membrum aliquo modo hujus universi, prout genus humanum spectat. Nunquam enim illae communitates adeo sunt sibi sufficientes sigillatim, quin indigeant aliquo mutuo juvamine et societate ac communicatione, interdum ad melius esse majoremque utilitatem, interdum vero et ob moralem necessitatem. Hac ergo ratione indigent aliquo jure, quo dirigantur et recte ordinentur in hoc genere communicationis et societatis. Et quamvis magna ex parte hoc fiat per rationem naturalem, non tamen sufficienter et

»immediate quoad omnia: ideoque specialia jura potuerunt usu earum-
dem gentium introduci.«¹²⁾)

Auch mehrere Italiener, — Juristen und höhere Beamte, — haben sich um das Kriegsrecht verdient gemacht; so namentlich der Piemontesische Kriegsrath und Militärrichter Pietro Belli von Alba, dessen »De re militari et bello« 1563¹³⁾ erschien; Giulio Ferretti aus Ravenna, ein fruchtbarer Autor; und der bedeutendste von Allen, der auch als tüchtiger Romanist von der alten Schule berühmte Albericus Gentilis von San Ginesio, der als Protestant aus seinem Vaterlande flüchtig in England aufgenommen wurde, in Oxford lehrte und bei der Helenenkirche in der Londoner City begraben liegt; dessen »Commentationes de jure belli«, erschienen zu London 1588-1589, neu bearbeitet als »libri III de jure belli« Panau 1598, 1877 durch L. E. Holland wieder aufgelegt, dürfen wohl als das beste vorgrotianische Völkerrechtsbuch bezeichnet werden.¹⁴⁾)

Ein achtungswerthes Buch »De jure et officiis bellicis« (Douai, 1582) hat zum Verfasser den Antwerpener Balthasar v. Ayala, Großrichter im Peere des Alexander Farneze, später Mitglied des Hohen Raths in Mecheln.¹⁵⁾)

Von Franzosen aus dem XVI. Jahrhundert ist, weil ihn Grotius lobend citirt, der gelehrte Parlamentspräsident von Louloufe, Pierre du Faure de Saint-Jorri (Petrus Faber Sanjorianus) zu nennen, welcher in seinen »Semestria« einige geschichtliche Zeugnisse vom Kriegsrechte gegeben hat.¹⁶⁾)

Ueber Verträge und Bündnisse haben Viele geschrieben, theils aus Anlaß des Krieges, theils von einem allgemeineren Gesichtspunkte aus. Ich nenne nur einige Deutsche: Besold, Christian Liebenthal, Grienpenterl (Gryphiander), Eberhard v. Weyhe (Wahrmund ab Ehrenberg).¹⁷⁾ Ueber einzelne Fragen wurde gestritten, meist auf Veranlassung bestimmter bekannter Vorfälle: Darf ein christlicher Fürst mit einem Muhammedaner ein Bündniß eingehen? Ist dem Feinde, dem Rezer gegenüber das gegebene Wort verpflichtend? Beispielsweise erwähne ich der Schrift eines berühmten Piemontesischen Rechtsgelehrten, des Präsidenten Ottaviano Cacheran: »An principi christiano fas sit foedus inire cum infidelibus.«¹⁸⁾)

Im Gesandtschaftsrechte haben sich mehr oder weniger ausgezeichnet: vorerst der berühmte Reichskammergerichts-Affessor Dr. Konrad Braun (Brunus), dann Arumäus, Besold, Seher, Kirchner, Heider, Grienpenterl, Vort, R. König, Michael Rasch, Gerhardt, Krenbergk; die Franzosen Ayrault (Aerobius), Felig de la Mothe Le Vayer, Etienne Dolet, die Gesandten Paschal und J. Hotman; mehrere Italiener, Ottaviano Maggi, auch Diplomat, der bereits erwähnte Ferretti, und der stets mit Ehren zu nennende Albericus Gentilis, dessen drei Bücher »De legationibus« wieder den ersten Rang behaupten; der Spanier Don Antonio de Vera y Figueroa y Cuniga; aus Belgien Marselaer und Chotier; aus Polen Chr. Warszewicki (Warszewicius).¹⁹⁾)

Die Rangfragen und Präcedenzansprüche sind im Allgemeinen bearbeitet worden von Besold, Lanfius, Zieriz; in specieller Beziehung auf die Stellung des Königs von Frankreich, namentlich dem Kaiser gegenüber, von mehreren hervorragenden Franzosen, wie Chassanäus, Molinäus, Bignon, Bignier, Theodor Godefroy; die Präcedenz des Römischen Königs betonte Quetta, die des Königs von Spanien Granato und Baldez; Dänemarks Würde vertrat Herzholm.²⁰⁾

Die Freiheit des Meeres hat Grotius in seiner Jugendschrift »Mare liberum« (1609, geschrieben 1604-1606) vertheidigt. Die Englischen Ansprüche wurden vertreten von Alb. Gentilis in der »Advocatio hispanica«, von Wellwood (Welvobius, Fonti-Silvius), Professor in Saint-Andrews, »De dominio maris iuribusque ad dominium praecipue spectantibus assertio brevis et methodica (1615)«; von John Selden im »Mare clausum« (1635, geschrieben 1618). Die Portugiesischen Ansprüche vertheidigte Serafin de Freitas, Professor in Coimbra und in Valladolid; die Venetianischen Sarpi (Fr. de Ingenuis, Fra Paolo), Matteaccio, Frangipani und der Civilist Pacius.²¹⁾ Andere Schriften über diese und verwandte Fragen gehören in die nachgrotianische Zeit.

Ueber Ceremoniell schrieb Konrad Braun, Theodor Godefroy, Jonas.²²⁾

Von diesen sämtlichen, theilweise sehr achtbaren Schriftstellern scheinen zwei vorzüglich als Vorläufer des Grotius bezeichnet werden zu können: Gentilis, weil er das Kriegrecht, das Gesandtenrecht und noch andere Materien meisterhaft behandelt und die Forderung aufgestellt hat, daß die Staaten ihre Beziehungen nach Rechtsnormen regeln sollen, welche die Europäischen Völker anerkennen, — und Suarez, weil er einen richtigen, edlen Begriff vom Völkerrecht aufstellt und der Idee der Völkergemeinschaft bereits Ausdruck giebt.

Neben diesen zwei größten Vorgrotianern mag noch Victoria genannt werden, und wegen ihrer Verdienste um das Kriegrecht allenfalls noch Belli und Ayala. Die naturrechtlichen Vorläufer Oldendorp, Hemming, Winkler sind dagegen für das Völkerrecht ohne Bedeutung, obwohl Vetterer im IV. Buche vom »Jus Gentium« handelt, worunter er aber durchaus nicht dasjenige versteht, was Völkerrecht genannt wird.²³⁾

1) Ich nenne nur Thomas von Aquino (1227—1274), Heinrich von Susa (Hostiensis, gest. 1271), und die Verfasser der Summa Monaldina (zwischen 1254 und 1274), der Silvestrina (Mazzolino de Priero, gest. 1523), der Angelica (Angelo Carletti, gest. um 1495); ferner den Römischen Vice-Kanzler Heinrich von Gorcum, Doctor in Paris 1418, der nebst vielem Anderen schrieb »De bello, resolvens nonnulla eo spectantia«; den berühmten Gabriel Biel, zuletzt Professor in Elbingen, gest. 1495, welcher in seinem 1501 gedruckten »Collectarium sententiarum« aus Anlaß der restitutio injusta ablati vom Kriegrechte handelt.

Darüber Nys, *Revue de droit international* XVI, S. 601. Auch Bartolus, in der Behandlung der Repressalien prüft deren Zulässigkeit in foro conscientiae.

2) Paris hat auch über die Grenzen geschrieben: »De finibus et modo decidendi quaestiones confiniorum: Im Tractatus de redintegratione feudorum, nach 1687 in Nürnberg neu aufgelegt. Der Tractatus de re militari wurde in Mailand 1515 gedruckt und ist, wie die meisten in diesem Abschnitte erwähnten Schriften, von Siletti in den Tractatus tractatum aufgenommen worden. Paribaldus, gest. 1493, war Professor in Neapel, Ferdinands von Neapel Erzieher und Rath. — Legnano, gest. 1383, war Professor und Generalvicar in Bologna; seine Schrift »De bello«, geschrieben um 1360, wurde noch 1525 neu aufgelegt. — Martinus de Variatis oder Varazis von Lodi lehrte in Pavia und Siena (1445); seine Schriften, unter Anderen die Abhandlungen »De bello« und »De repressaliis«, 1494 gedruckt, findet man im Tractatus tractatum.

3) Bonet, Bonnet oder Bonnor, dessen Name vielfach verstimmt wird, schrieb sein Buch, »L'Arbre des Batailles«, um 1384–1387. Verfasser und Buch gehören zu den interessantesten Erscheinungen jener besonders für Frankreich so bedeutenden, geistig bewegten Zeit. Bonet gehörte dem Augustinerorden an, war Doctor Decretorum, Prior der berühmten Abtei Salon und lebte zuletzt als Privatmann und Schriftsteller in Paris, wo er (nicht vor 1400) starb. Der »Arbre des Batailles«, in verschiedene Sprachen übersetzt, ist seit circa 1480 bis 1515 mehrmals aufgelegt worden; Nys hat das Verdienst, es von Neuem abgedruckt und vom juristischen, völkerrechtlichen Standpunkte aus beleuchtet zu haben. — Die berühmte Christine de Pisan, geb. um 1363, gest. 1431, hat im »Livre des faits d'armes et de chevalerie«, offenbar unter Bonet's Einflusse, manches Kriegsräthliche in anziehender Weise erörtert.

4) Paulus Bladimiri (Blodkowic), Decretorum Doctor, custos et canonicus ecclesiae Cracoviensis, studii generalis Cracoviensis rector, Abgesandter des Königs von Polen am Konstanzer Concil, überreichte dem Concil (1413) eine Denkschrift, »Tractatus de potestate Papae et Imperatoris respectu infidelium, necnon de Ordine Cruciferorum et de bello Polonorum contra dictos fratres«. Aus Anlaß der von den Kreuzrittern gegen die heidnischen Preußen verübten Gewalthätigkeiten regt Bladimiri beim Concil die Frage an, ob dem Papste und dem Kaiser ein Verfügungsrecht über die Gebiete der Ungläubigen zustehe. Die Bladimirische Schrift hat Michael Sobrynski (Krakau 1878) herausgegeben mit der Erweiterung des bekannten Dominikaners Johannes Falkenberg. Ich verdanke die Kenntniß dieser Schriften der Güte des Herrn Professor Franz Kasparel.

Daß ich, um einigermaßen auf Vollständigkeit Anspruch erheben zu können, noch mehrere Autoren zu nennen hätte, versteht sich von selbst.

5) Andreas de Barbatia, aus Messina, Professor in Bologna und tüchtiger Praktiker, geb. 1400, gest. 1479: »De Cardinalibus a latere legatis. Lyon 1518. — Gondissalvus, Professor zu Salamanca, Auditor Rotae, Bischof von Oviedo: »De legatis. — Martinus: »De legatis principum. — Nys, *Revue de droit international*, Bd. XVI, S. 170.

6) Juan Lopez, aus Segovia, gest. zu Rom 1496, war Professor in Salamanca, apostolischer Protonotar in Rom, Vicar des Erzbischofs von Siena. Sein »Tractatus de bello et bellatoribus« bei Siletti. Er hat auch geschrieben »De con-

foederatione, pace et conventionibus principum, Strassburg 1511, ebenfalls bei Siletti.

7) Nys, *Revue de droit international*, Bd. XV, S. 478: *Les Siete Partidas et le Droit de la guerre*.

8) Ich erinnere nur an Albericus de Rosate, Balbus, Bartolus, Alexander Imolenfis, Bartolomäus de Saliceto, Paulus Castrensis, Albertus Brunus.

9) Ich darf hier einfach verweisen auf meine oben angeführte Note sur la littérature du droit des gens avant la publication du *Jus Belli ac Pacis*, S. 32—36 und besonders 46—50.

10) Ueber Neumayr, welcher sich schreibt als „der Edle und Beste Johann Wilhelm Neumayr von Ramsä, daselbst erbgeessen“, ist zu vergleichen: Nys, *Revue de droit international*, Bd. XVII, S. 78. Von Neumayr's Schriften gehören hierher: „Von der Neutralität und Assistenz oder Unpartheiligkeit und Partheiligkeit in Kriegszeiten“, Erfurt 1620; neu aufgelegt 1625, 1631. „Von Bündnissen und Eiden in Kriegszeiten, sonderbarer Tractat ober Handlung u. s. w., Jena 1624 (655 Quartseiten); „Von Friedeshandlungen und Verträgen in Kriegszeiten“, Jena 1624 (644 Quartseiten); „Vom Kriege“, Jena 1644 (Datum der Vorrede, Ramsä, 17. December 1640 992 Quartseiten). Diese Jenaer Ausgaben zeichnen sich durch hübsche, originale Titelblätter aus. Neumayr ist weltschweifig und irrt auch vielfach ab, ist aber praktisch und positiv, und giebt eine Fülle von historischen Belegen, namentlich aus neuerer Zeit.

11) Nys hat die Identität des Mathä festgestellt, *Revue de droit international*, Bd. XVI, S. 600. Das seltene Schriftchen, von 28 Seiten Klein Quart, befindet sich im British Museum und auf der Göttinger Bibliothek.

12) Ompeda, S. 167. Kaltenborn, S. 137. — Fr. Arias de Balderas, Richter in Neapel: »De bello et ejus justitia«, Rom 1533. Siletti, XVI. — Alvarez Guerrero, Präsident in Neapel, Bischof von Monopoli, gest. 1577: »Tractatus de bello justo et injusto«, Neapel 1543. — Franciscus a Victoria, 1480—1546, Professor in Salamanca: »Relectiones theologicae« 1557 (De Indis, De bello). — Dominicus (Franciscus) a Soto, 1494—1560, Professor in Alcalá und Burgos, Reichthater des Kaisers — Joannes de Carthagenä, gest. 1617, Professor in Salamanca und Rom. — Franciscus Suarez, 1548—1617, Professor in Segovia, Valladolid, Rom, Alcalá, Salamanca, Coimbra: »De legibus ac Deo legislatore«, Coimbra 1612; »Opus de triplici virtute theologica« (mehrfach gedruckt, u. a. Paris 1621) Nys, der diese verschiedenen Schriftsteller vom Standpunkte des Kriegesrechts bespricht, sagt von Suarez: »Suarez se distingue par un ordre, une netteté et une logique vraiment admirables; il n'est point précisément jurisconsulte, mais il déploie les plus hautes qualités du philosophe et prend ainsi une place glorieuse parmi les fondateurs de notre discipline. Ce qui fait le charme de Grotius, c'est l'amour de l'humanité que respire chacune de ses pages; la charité chrétienne illumine également les écrits de Suarez.« *Le Droit de la Guerre*, S. 187.

13) Monographie von Efsio Mulas: Pierino Belli da Alba, precursore di Grozio, Turin 1878. Belli, geb. 1502, starb 1575. Julius Ferretti ist Verfasser verschiedener Schriften über Krieg, Kriegswesen, Kriegesrecht, u. a. »De bello justo et injusto« und »De belli aquatici praeceptis«. *Meine Note*, S. 41.

¹⁴⁾ Alberigo Gentili oder Gentile, älterer Bruder des Civilisten Scipio Gentili, war geboren 1552, promovirte zu Perugia 1572, wanderte 1580 aus, wurde 1587 Professor des Civilrechts in Oxford, und starb 1608 in London. Seine Verdienste sind namentlich in neuerer Zeit, und zwar hauptsächlich durch den Oxford Professor Thomas Erskine Holland, wieder in Erinnerung gebracht und in gebührender Weise geehrt worden. Sehr zahlreiche Monographien wurden ihm gewidmet, unter welchen es hier genügen möge zu erwähnen: Reiger, *Commentatio de Alberico Gentili*, Groningen 1867; Holland, *An Inaugural Lecture on Albericus Gentilis*, London 1874 (kürzlich vom Grafen Aurelio Saffi ins Italienische übersetzt); dann Italienische Schriften von Saffi, Fiorini, Speranza. Rolin-Jaequemyns, *Revue de droit international*, Bb. VIII, S. 690. *Meine Note*, S. 44.

¹⁵⁾ Ueber *Ayala*, geb. 1548, gest. 1584: Nys, *Le Droit de la Guerre*, S. 173. *Ayala* wird oft irrthümlicher Weise als Spanier bezeichnet; allerdings stammte sein in Antwerpen angeessener, verheiratheter und eingebürgerter Vater aus Burgos.

¹⁶⁾ *Faber* wurde geboren 1540, starb 1600. *Semestria* B. III, R. 2 und 3. (1575.)

¹⁷⁾ Auch hier darf ich auf meine *Note* verweisen, S. 50—53.

¹⁸⁾ *Xurin* 1586. Dieselbe Frage behandelte u. A. auch der Gießener Professor Christian Liebenthal, 1586—1647; in seiner *»Delineatio juridico-politica juris foederis, in qua de foederibus tam religiosis quam politicis, et quatenus et in quantum cum infidelibus contrahi foedera possint, disceptatur«*. Vom Rostocker Theologen Joh. Larnow, 1586—1629, ist eine Dissertation *»num et quae foedera cum diversae religionis hominibus, et praecipue a Lutheranis et Calvinianis salva iniri possint conscientiae«*.

¹⁹⁾ *Meine Note*, S. 54—60, und die Monographie von Nys, *Revue de droit international*, Bb. XVI, S. 170—189. Einzelne von diesen Autoren sind sehr bekannt. Ueber *Maggi: Catellani*, *Revue de droit international*, Bb. XVI, S. 410. Er war aus Venedig, Secretär des Senats und wurde in diplomatischen Angelegenheiten verwendet; starb 1586.

²⁰⁾ *Note*, S. 60—63.

²¹⁾ *Note*, S. 63—66. Ueber *Bellwood*: Nys, *Revue de droit international*, Bb. XVII, S. 76. — Des *Freitas'* Schrift *»De justo imperio Lusitanorum Asiatico adversus Grotii Mare liberum«* ist vor kurzem in französischer Uebersetzung neu aufgelegt worden. *Revue de droit international*, Bb. XV, S. 196.

²²⁾ *Note*, S. 66.

²³⁾ Ebensovienig ist es Völkerrecht, was der Bononer Advocat William Fulbeke, geb. 1560, als *law of nations* bezeichnet, in seinem 1602 erschienenen Werke: *»The Pandectes of the law of nations, contayning several discourses of the questions, points and matters of law, wherein the nations of the world doe consent and accord, giving great light to the understanding and opening of the principall objects, questions, rules and cases of the civill law and common law of this realme of England.«* Inbessen ist auch Völkerrechtliches darin enthalten, insbesondere Kriegesrechtliches. Nys, *Revue de droit international*, Bb. XVII, S. 77.

§ 86.

Leben und Wirken des Grotius.

Literatur: Hugonis Grotii, Belgarum Phoenicis, Manes ab iniquis obtrecationibus vindicati (vom gelehrten Theologen und Literaten Peter Ambrosius Lehmann 1663 — 1729). Delft 1727. — Lévesque de Burigny (1692 — 1785), Vie de Grotius. Amsterdam 1750. Deutsch, Leipzig 1755. — Vita Hugonis Grotii, im ersten Bande der Socceſſen Ausgabe (Lauſanne 1751). — Schroedh, in den „Abbildungen und Lebensbeſchreibungen berühmter Gelehrten.“ — Heinrich Luben, Hugo Grotius nach ſeinen Schickſalen und Schriften, 1806. — H. C. Cras (1739—1820), Oratio qua perfecti IC^u forma in Hugone Grotio ſpectatur. Amsterdam 1775. — Derſelbe, Laudatio Hugonis Grotii. Amsterdam 1797. — Pradier-Fodéré, Essai biographique et historique ſur Grotius et ſon temps, vor ſeiner Ueberſetzung des Jus Belli ac Pacis. Paris 1867. — Unter den zahlreichen anderen Schriften und Auffäßen ſind die Artikel Grotius in der Allgemeinen Deutſchen Biographie von Haelfſner, von Marquardſen in Kotted. Weidker und von Ahrens in Bluntſchli's Staatswörterbuche hervorzuheben. — Aus Anlaß des dreihundertjährigen Jubiläums der Geburt des Grotius ſind mehrere Schriften erſchienen; unter Anderen eine genealogiſche Studie von Vorſterman van Oyen und eine Bibliographia Grotiana von Rogge. — Eine ſehr wichtige Quelle für die Lebensgeſchichte des Grotius ſind beſſen zahlreiche, theils in verſchiedenen Sammlungen, theils einzeln veröffentlichte Briefe. — Claſen, Geſchichte des Rechts der Ver-nunft. Leipzig 1739. S. 98. — Meißner, Bibliotheca juris naturae et gentium Göttingen 1749—1757. — Ompteda, S. 174, 179. — Ramph, S. 45. — Wheaton, Histoire des progrès du droit des gens. Introduction. — Reichmann, in von Holtendorff's Rechtslexicon, Artikel Grotius. — Perſönliche Einzelheiten findet man u. u. auch in den mehrmals aufgelegten »Mémoires pour ſervir à l'histoire de Hollande« von Louis Aubery du Maunier.

Hugo Cornets de Groot wurde geboren am Oſtertage (10. April) 1583, als erſter Sohn des Johann Cornets de Groot und ſeiner Gemahlin Alida van Overſchie. Beide Eltern waren hochangeſehen, von Adel und altem Patriciat. Johann de Groot war wie mehrere ſeiner Vorfahren Bürgermeiſter von Delft, und bekleidete auch das Amt eines Curators der Uni-verſität Leyden. Johanns Großvater Corneille Cornets, ein Burgundiſcher Edelmann, hatte inſolge ſeiner Verheirathung mit der einzigen Tochter Diderichs de Groot van Graagenburg, den Namen de Groot angenommen. Johanns Bruder, Hugos Oheim, Cornelius Cornets de Groot, war Profeſſor in Leyden. Hugo ſelbſt galt als ein Wunderkind, die ſorgfältigſte Erziehung entwickelte ſeine trefflichen Anlagen, und als er, ein fünfzehnjähriger Knabe, den Admiral von Raſſau und Barnevelt an den Franzöſiſchen Hof begleitete, nannte ihn Heinrich der Vierte »le miracle oder le prodige de la Hollande«.

Hugo, der seit seinem zwölften Jahre in Leyden studirt hatte, erwarb sich auf dieser Reise zu Orleans den juristischen Doctorhut. Er hatte bereits als lateinischer Dichter einen ansehnlichen Ruf; er machte sich sehr bald als Philologe bekannt, indem er Martianus Capella und Aratus herausgab. Achtzehn Jahre alt, erhielt er von den Generalstaaten den Auftrag, die Geschichte der Befreiung der Niederlande zu schreiben. Zugleich war er als praktischer Jurist thätig. Er wurde bald General- (Fiscal-) Advokat von Holland, Seeland und Westfriesland, und nach einigen Jahren Pensionär von Rotterdam und Mitglied der Generalstaaten; auch wurde er 1613 mit einer diplomatischen Mission nach England betraut. Damals schon hatte sich die Politik seiner bemächtigt. Er vertheidigte die altnationale, aristokratische Staatsverfassung gegen Monarchie und Demagogie, und ergriff die Partei der Arminianer gegen den finsternen, starren Calvinismus der Gomaristen. Mit Uytenbogaert, der sein Lehrer gewesen war, verfaßte er die berühmte Remonstrantion; er entwickelte überhaupt eine bedeutende schriftstellerische Thätigkeit in den politisch-religiösen Streitigkeiten jener Zeit. Unbekannt sind seine Einkerkelung (1618), seine Verurtheilung zu lebenslänglichem Gefängniß, seine Haft auf dem Loevestein, sein Kühnes Entweichen (1621). Er flüchtete nach Antwerpen und begab sich dann nach Paris, wo er in den Kreisen der Staatsmänner und Gelehrten die ehrenvollste Aufnahme fand; namentlich befreundete er sich mit der Familie de Thou, dem Präsidenten de Mesmes und dem so wunderbar vielseitigen Peiresc.¹⁾

Grotius hatte während seiner Haft stets fleißig gearbeitet.²⁾ Sofort nach seiner Befreiung schrieb er den »Apologeticus« (1622), worin er über seinen Prozeß berichtete; dann legte er Hand an das Werk über Völkerrecht, welches seinem Namen unsterblichen Ruhm erwerben sollte. Die Abfassung fällt zwischen dem Anfang von 1623 und dem Sommer oder Herbst 1624. Der Druck begann im November des letzteren Jahres; auf der Frankfurter Ostermesse 1625 wurde das Buch bereits verkauft, ehe es noch fertig gedruckt war. Diese erste Ausgabe, mit der Jahresangabe 1625 und dem Druckorte Paris, war nach wenigen Monaten vergriffen.

Das Gebiet des Völkerrechts und des Naturrechts war Grotius seit langer Zeit wohl bekannt; seine Belesenheit war erstaunlich, sein juristisches und philosophisches Denken gereift und gründlich; einzelne Theile waren schon längst von ihm bearbeitet: das »De jure praedae«, dessen 1864 wiederaufgefundenes Manuscript erst vor wenigen Jahren gedruckt worden ist,³⁾ datirt von 1604 – 1605; nur ein Kapitel aus demselben, das »Mare liberum« war 1609 veröffentlicht worden. Dies war eine Jugendschrift. Das »De jure belli ac pacis« ist die gereifte Frucht langjährigen Nachdenkens, unablässigen Studiums, und reicher, oft bitterer Erfahrungen. Das Abfassen und Niederschreiben, wobei ein jüngerer Freund und Verwandter, Theodor Graswintel aus Delft, behülflich war, ging rasch vor sich, theils in Paris, theils in Balagny, dem Landsitze des Herrn von Mesmes, theils in Senlis. Nur wenige Bücher standen

zur Verfügung, die aus der Thuanischen Bibliothek entliehen wurden; das vortreffliche Gedächtniß des Grotius mußte Vieles ersetzen.⁴⁾

Das Buch ist Ludwig dem Dreizehnten gewidmet; das geistreiche, edle, etwas überschwängliche Widmungsschreiben führt das Datum 1625.

Etwa zehn Jahre blieb Grotius in Frankreich, bescheiden lebend, zum Theile von einer Jahrespension, die ihm der König bewilligt hatte, und die nur unregelmäßig ausbezahlt wurde, schließlich ganz ausblieb. Endlich wurde ihm 1630 sein confiscirtes Vermögen zurückerstattet. Er versuchte sich wieder in Holland niederzulassen, mußte aber darauf verzichten. Da ging er nach Hamburg, wo ihn ein Landsmann auf seinem Landstutze bei Dockenhude gastlich aufnahm; zur nämlichen Zeit hielt sich Cartesius unter ähnlichen Verhältnissen in Holland auf. Von verschiedenen Seiten ergingen an Grotius die ehrenvollsten Anträge; Dänemark, Polen, Spanien wollten ihn anstellen, selbst Wallenstein soll an ihn gedacht haben. Nur schwer entschloß er sich 1634 in schwedische Dienste zu treten. Ogenstierna, der ihn hochschätzte, wie es schon Gustav Adolf gethan, schickte ihn als Gesandter nach Paris: eine mühevolle Stellung, die noch dadurch erschwert wurde, daß Richelieu Grotius nicht gerne sah und der Holländische Gesandte gegen ihn intriguirte. Zwar wurde Ogenstierns Vertrauen nicht erschüttert, Christine aber scheint zeitweise ihm weniger günstig gewesen zu sein. Allerlei Verbrießlichkeiten wurden ihm zu Theil. Endlich faßte er den Entschluß vom Amte zurückzutreten. Er reiste nach Schweden, wo ihm die Königin die gewünschte Entlassung in huldvoller Weise ertheilte. Auf der Rückreise litt er an der Kassubischen Küste Schiffbruch, langte mit größter Mühe krank in Rostock an, und starb daselbst fern von den Seinen, in frommster Ergebung als gläubiger Christ, am 28. August 1645.⁵⁾

So endete dieser große Mann, dessen Leben anfangs so glänzend und glücklich, dann aber, zwar stets würdig und geehrt, doch von manchem Mißgeschick durchkreuzt war. Sein Ansehen wuchs nach seinem Tode, besonders in der eigenen Heimat, welche ihn verstoßen hatte. Sein Buch »De jure belli ac pacis« hat seit dem Westphälischen Frieden bis in das vorige Jahrhundert hinein gewissermaßen als Völkergesetzbuch Europas gegolten; heute noch wird es, wenn auch nicht mehr oft gelesen, so doch beständig gelobt und gerühmt; man hat sagen dürfen, daß zwei Wissenschaften aus demselben entsprungen sind: das Naturrecht und das Völkerrecht. Nur mit Rücksicht auf dieses letztere soll es hier betrachtet werden.

1) Nicolas-Claude Fabri de Peiresc, conseiller au parlement de Provence, geb. 1580, gest. 1636, war ein ausgezeichneter, stets hilfreicher, überall thätig eingreifender Mäcen und fast allseitig gebildeter Gelehrter. Er ermunterte Grotius zur Abfassung des »Jus belli ac pacis«. »Non otiose«, schrieb ihm Grotius am 11. Januar 1624, »sed in illo de Jure Gentium opere pergo; quod si tale futurum est ut lectores demereri possit, habebit quod tibi debeat posteritas, qui me ad hunc laborem et auxilio et hortatu tuo excitasti.« Und bei Zufendung

eines Exemplars schreibt er wieder: »Accipe jussis carmina coepta tuis, ait Poëta. Ego vero non carmen, sed librum tibi mitto tuo hortatu tuisque auspiciis coeptum«.

2) Während seiner Haft verfaßte Grotius, außer mehreren (metrischen) Uebersetzungen der Klassiker und anderen Schriften, zwei berühmte Bücher: die Einleitung in die Kenntniß des Holländischen Rechts, welche jetzt noch in den alten Holländischen Kolonien Gesetzeskraft besitzt (*Revue de droit international*, Bd. XV, S. 167), und den „Beweis vom wahren Gottesdienste“, »De veritate religionis christianae«, welcher in fast alle bekannten Sprachen, auch ins Arabische, Chinesische, Malayische übersezt worden ist.

3) Hamaker, 1868.

4) Daher einzelne Ungenauigkeiten, namentlich in den Citaten, welche später, zum Theil erst von Barbeyrac, berichtigt worden sind.

5) Seit Jahren hatte sich Grotius von der einseitig protestantischen Bestimmung losgesagt; er ist nicht zum Katholicismus übergetreten, wie man behauptet hat, er wünschte aber die Ausöhnung der verschiedenen christlichen Bekenntnisse und war leblich gläubiger Christ; sein Leben stand mit seinem Glauben im schönsten Einklange. Zu vergleichen: Broer, *De terugkeer van Hugo de Groot tot het katholieke Geloof*. 1856.

Grotius' Gebeine liegen in Delft. Wijnmalen, *Revue de Droit international*, Bd. XV, S. 160.

§ 87.

Die »*Libri tres de Jure Belli ac Pacis*«.

Literatur: Die § 86 genannten Werke. — Vulmerincq, *Systematik des Völkerrechts von Hugo Grotius bis auf die Gegenwart*. Dorpat 1858. — Dmpteba, S. 182.

Der vollständige Titel des Buchs lautet: »De jure belli ac pacis libri tres, in quibus jus naturae et gentium, item juris publici praecipua explicantur.«

Die Absicht des Grotius war ursprünglich und vorwiegend auf Kriegrecht gerichtet. Sein Buch sollte handeln De jure belli; unter seiner Feder ist es zu einem Buche De jure belli ac pacis, De jure gentium, De jure naturae et gentium erwachsen.¹⁾ Daß er vor Allem den Krieg im Auge hatte, leuchtet schon aus der Widmung hervor, noch mehr aus den Prolegomenen. Er sah „in den christlichen Ländern eine zügellose Kriegsführung, deren sich selbst rohe Völker geschämt haben würden: man greift aus unbedeutenden oder gar keinen Gründen zu den Waffen, und hat man sie einmal ergriffen, so wird weder das göttliche noch das menschliche Recht geachtet, gleichsam als ob auf Befehl die Wuth zu allen Verbrechen losgelassen worden wäre.“²⁾ Nun haben einige, im Anblick dieser Roheit, dem Christen den Gebrauch der Waffen überhaupt untersagen wollen: eine schädliche Uebertrei-

bung. In Anbetracht dieser Zustände hat sich Grotius bewogen gefunden, über diesen Stoff zu schreiben, in der Ueberzeugung, »esse aliquod inter populos jus commune, quod et ad bella et in bellis valeret.« Die Erweiterung aber seiner Aufgabe bekundet er schon in den ersten Worten der Prolegomenen, indem er dem »Jus civile, sive Romanum sive quod cuique patrium est«, welches von so Vielen in Commentaren und Compendien behandelt worden ist, das sehr vernachlässigte Völkerrecht gegenüberstellt: »Jus illud, quod inter populos plures aut populorum rectores intercedit, sive ab ipsa natura profectum, sive moribus et pacto tacito introductum, attigerunt pauci, universim ac certo ordine tractavit hactenus nemo.«²⁾ Dieses Völkerrecht, welches Viele, sowohl Heiden als Christen, verkannt haben, ist aber wirklich als Recht vorhanden. Vorerst existirt das Naturrecht, entspringend aus dem dem Menschen von Natur innewohnenden Geselligkeitstrieb: »appetitus societatis, id est communitatis, non qualiscumque, sed tranquillae et pro sui intellectus modo ordinatae, cum his qui sui sunt generis«. Dieses menschliche Naturrecht stimmt mit den von Gott gegebenen Vorschriften genau überein, welche das göttliche Recht ausmachen. Beide, Natur- und göttliches Recht, liegen dem Jus civile zu Grunde, und nicht weniger auch dem Rechte, quod inter populos versatur. Das Völkerrecht ist aber mehr als bloß natürliches Recht; wie das bürgerliche Recht entsteht es auch aus Nützlichkeitsrücksichten, durch Consens der Völker: »Sicut cujusque civitatis jura utilitatem suae civitatis respiciunt, ita inter civitates aut omnes aut plerasque ex consensu jura quaedam nasci potuerunt, et nata apparent, quae utilitatem respicerent, non coetuum singulorum, sed magnae illius universitatis, et hoc jus est quod gentium dicitur, quoties id nomen a jure naturali distinguimus«. Also willkürliches Völkerrecht neben dem natürlichen, und dieses willkürliche Völkerrecht wird auch in einem engeren Sinne Völkerrecht genannt.

Im Werke selbst giebt Grotius bei jedem Gegenstande zuerst die Grundsätze des natürlichen Völkerrechtes, dann diejenigen des willkürlichen, positiven, welches auf dem Völkerconsense, also hauptsächlich auf dem Herkommen beruht.

Zu Grunde gelegt wird stets das natürliche Recht. Der zweite Theil des Titels, »Jus naturae et gentium«, ist somit wohl geeignet.

Ueberhaupt ist nicht zu verkennen, daß Grotius hauptsächlich natürliches Völkerrecht darstellt. Nur dieses, das philosophische Recht, scheint ihm einer wissenschaftlichen Gestaltung fähig. »Artis formam ei (jurisprudentiae) imponere multi antehac destinarunt: perfecit nemo, neque verò fieri potest nisi, quod non satis curatum est hactenus, ea quae ex constituto veniunt a naturalibus recte separentur. Nam naturalia cum semper eadem sint, facile possunt in artem colligi: illae autem, quae ex constituto veniunt, cum et mutantur saepe et alibi alia sint, extra artem posita sunt, ut aliae rerum singularium perceptiones.«

Das willkürliche, positive Recht kommt mehr oder minder als Anhängsel nach dem natürlichen.

Die in der Einleitung aufgestellten Begriffe des natürlichen, göttlichen, bürgerlichen und Völkerrechts werden im Buche I, Kap. I, ausführlicher gekennzeichnet. Im § 14 wird im Gebiete des menschlichen willkürlichen Rechtes das Völkerrecht dem civilen Rechte entgegengestellt: Das *Jus voluntarium humanum* ist *»vel civile, vel latius patens. Civile est quod a potestate civili proficiscitur. Potestas civilis est quae civitati praeest. Est autem civitas coetus perfectus liberorum hominum, juris fruendi et communis utilitatis causa sociatus. . . Latius autem patens est jus gentium, id est quod gentium omnium aut multarum voluntate vim obligandi accepit. Multarum addidi, quia vix ullum jus reperitur extra jus naturale, quod ipsum quoque gentium dici solet, omnibus gentibus commune. Imo saepe in una parte orbis terrarum est jus gentium quod alibi non est, ut de captivitate et postliminio suo loco dicemus. Probatum autem hoc jus gentium pari modo quo jus non scriptum civile, usu continuo et testimonio peritorum. Est enim hoc jus, ut recte notat Dio Chrysostomus, εὐρημα βλου καὶ χρόνου. . .»* Mag auch hier der Sinn des Ausdrucks *jus gentium* mehr oder minder unklar sein, so viel steht fest, daß das Völkerrecht darin einbegriffen und die Existenz eines willkürlichen, positiven Völkerrechts, auf usus continuus basirend, hiermit anerkannt und ausgesprochen ist. Die Gegner des positiven Völkerrechts haben diese Stelle auch richtig aufgefaßt, wie weiter unten ersichtlich sein wird.

In den Prolegomenen theilt noch Grotius den Plan des Werkes mit, dann berichtet er über die Quellen und Hilfsmittel die ihm zu Gebote standen: als Leitfaden hat ihm das Naturrecht gedient, dann hat er die Zeugnisse der Philosophen, Geschichtschreiber, Dichter und Redner benutzt, die Heilige Schrift, die Werke der Rechtsgelehrten. Die geschichtlichen Thatfachen hat er vorwiegend aus dem classischen Alterthume geschöpft, zeitgenössische Begebenheiten hat er durchaus unberücksichtigt lassen wollen, Politik hat er sorgfältig vom Rechte unterschieden und meistens gemieden.⁴⁾

Damit gewann das Buch jenen wohlthuenden Charakter hoher Würde, heiterer Unparteilichkeit, strenger Wissenschaftlichkeit, der ohne Zweifel zu seinem erstaunlichen Erfolge nicht unwesentlich beigetragen hat. Die Schwäche aber, die davon unzertrennlich ist, leuchtet ein: Gentilis, welcher die Ereignisse seiner Zeit stets berücksichtigt und bespricht, ist in dieser Beziehung für unsere heutige Anschauung werthvoller als Grotius, und ebenso Zouch, von dem in § 90 die Rede sein wird.

Die Sprache des Grotius ist durchweg elegant, die Darstellung geistreich, fesselnd. Man erkennt überall den Meister; aber ermüdend ist für uns die Unmasse von Citaten aus Lateinischen und Griechischen Autoren, wodurch indessen die unendliche Belesenheit und das wunderbare Gedächtniß des Grotius bezeugt wird.

Es kann auffallen, daß Grotius von seinen Vorgängern auf dem Gebiete des Völkerrechts nur sehr wenig und etwas geringschätzig spricht.⁵⁾

Manches Andere, Wichtigere, ist an dem Werke auszusetzen: einige Unsicherheit in mehreren Begriffsbestimmungen und in der Terminologie; noch weit mehr eine von unserem Standpunkte aus mangelhafte Systematik.⁶⁾ Die weitläufigen Abschweifungen auf die Gebiete des Naturrechts und des allgemeinen Staatsrechts wird man Grotius nicht vorwerfen, wenn man beachtet, daß der Titel diese Gebiete umfaßt: »in quibus jus naturae et gentium, item juris publici praecipua explicantur«.

Der Plan des Werkes ist im Kurzen folgender⁷⁾:

Im ersten Theile wird geprüft, Quid bellum, quid jus und an bellare unquam justum sit. Der Privatkrieg wird vom öffentlichen unterschieden, welchen eigentlich nur die höchste Staatsgewalt führt: hier werden staatsrechtliche Fragen von summum imperium und von Kriegen der Unterthanen gegen die Regierung erörtert; zuletzt wird die Frage beantwortet, quis bellum licite gerat.

Der zweite Theil handelt von den Veranlassungen oder Gründen des Krieges. Erster gerechter Grund ist Vertheidigung, defensio sui et rerum.

Ein fernerer Grund ist injuria facta, et primum adversus id quod nostrum est. Daher eingehende Untersuchungen über Eigenthum und Verträge, welche in das Privatrecht und in das allgemeine Staatsrecht, zum geringeren Theile in das Völkerrecht gehören. Doch wird hier das Recht der öffentlichen Verträge und das Gesandtschaftsrecht behandelt.

Den dritten Theil bildet das eigentliche Kriegsrecht. Es wird darin „im Allgemeinen gelehrt, was im Kriege erlaubt sei, sodann insbesondere von Reppsalien, von der Kriegsankündigung, vom Rechte den Feind zu tödten, von Kriegsverheerung, vom Kriegserwerbe, von Kriegsgefangenen, von Ueberwundenen, vom Postliminium, von der Neutralität, von Privatexpeditionen, von Treue und Glauben zwischen den Feinden und deren Verträgen, von solchen Kriegsverträgen, wodurch der Krieg geendigt wird, als Friedensschlüsse, Loos, Zweikampf, Compromiß, freiwillige Ergebung, ferner von Befestigung solcher Verträge durch Geißeln und Unterpand, von Kriegsverträgen im Kriege selbst, also Waffenstillständen, Passports, Auslösung der Gefangenen, von Verträgen der Kriegsfeldherrn und Sponsionen, von Versprechungen der Privatpersonen im Kriege, von stillschweigenden Kriegsverträgen gehandelt, und endlich mit Ermahnungen zum Frieden geschlossen.“⁸⁾

„Aus diesem allen erhellet nun hinlänglich“, fügt Dumpteda mit Recht hinzu, „daß Grotius zwar im Grunde nur das Recht des Krieges abhandle, jedoch dabei nicht leicht einen Gegenstand des Völkerrechts überhaupt unberührt lasse; so daß sein Werk allerdings als ein Lehrbuch des gesammten Völkerrechts anzusehen ist, und man ihm das Verdienst, ein solches zuerst geliefert zu haben, nicht wohl absprechen kann“.

1) Dies betont Dmpteda mit Recht (a. a. D.), wo auch S. 184 einige Belege aus den Briefen des Grotius abgedruckt sind. Das Schreiben vom 11. Januar 1623 an Petreac ist oben, § 86, n. 1, citirt. Am 16. Juni desselben Jahres schrieb Grotius: »Do operam commentationi de jure belli, sed lente satis procedo.« Am 7. August: »Versor in examinandis controversiis praecipuis, quae ad jus gentium pertinent.«

2) Nach Kirchmann's Uebersetzung. Die Prolegomenen sind in sorgfältigster Weise excerptirt von Dmpteda, S. 185.

3) So die Weichelsehe Ausgabe 1626. Zusatz zwischen den beiden sive . . : »aut divinis constitutum legibus.«

4) »Temperavi me ad his quae alterius sunt tractationis, ut quae docent quid ex usu sit facere: quia ista suam habent artem specialem politicam, quam recte ita solam tractat Aristoteles ut alieni nihil admisceat, contra quam fecit Bodinus, apud quem haec ars cum juris nostri arte confunditur. Nonnullis tamen locis ejus quod utile est feci mentionem, sed obiter, et ut id ipsum a justis quaestione apertius distinguerem. Injuriam mihi faciet si quis me ad ullas nostri saeculi controversias, aut natas, aut quae nasciturae praevideri possunt, respexisse arbitrat. Vere enim profiteor, sicut mathematici figuras a corporibus semotas considerant, ita me in jure tractando ab omni singulari facto abduxisse animum.«

5) Er nennt in seinen Prolegomenen Franciscus Victoria, Heinrich v. Borcum, Wilhelm Matthäi als Theologen, als Juristen Johannes Lupus, Franciscus Arias, Joannes de Signano, Martinus Laubensis; ferner Petrus Faber, Gentilis und Ayala; endlich als Romanisten Covarruvias und Vasquez, und als Franzosen, die die Pflege der Geschichte mit der des Rechts verbinden, Bobin und Hotomannus.

6) Eingehende Kritik der Grotianischen Systematik, bei Sulmerincq, Systematik, S. 19—27.

7) Sorgfältig ist der Inhalt des Werkes excerptirt von Dmpteda, S. 194—248. — Die Ueberschriften der Kapitel mögen hier folgen:

Erstes Buch: Quid bellum, quid jus. — An bellare unquam justum sit. — Belli partitio in publicum et privatum. Summi imperii explicatio. — De bello subditorum in superiores. — Quis bellum licite gerat.

Zweites Buch: De belli causis, et primum de defensione sui et rerum. — De his quae hominibus communiter competunt. — De acquisitione originaria rerum, ubi de mari et fluminibus. — De derelictione praesumpta et eam secuta occupatione, et quid ab usucapione et praescriptione differat. — De acquisitione originaria juris in personas; ubi de jure parentum, de matrimoniis, de collegiis, de jure in subditos, servos. — De acquisitione derivativa facto hominis, ubi de alienatione imperii et rerum imperii. — De acquisitione derivativa quae fit per legem, ubi de successione ab intestato. — De acquisitionibus quae vulgo dicuntur juris gentium. — Quando imperia vel dominia desinant. — De obligatione quae ex dominio oritur. — De promissis. — De contractibus. — De jurejurando. — De eorum, qui summum imperium habent, promissis et contractibus et juramentis. — De foederibus ac sponsionibus. — De interpretatione. — De damno per injuriam dato, et obligatione quae inde oritur. — De legationum jure. — De jure sepulturae. — De poenis. — De poenarum communicatione. — De causis injustis. — De rebus dubiis. — Mo-

nita de non temere etiam ex justis causis suscipiendo bello. — De causis belli pro aliis suscipiendi. — De causis justis, ut bellum geratur ab his qui sub alieno imperio sunt.

Drittes Buch: Quantum in bello liceat, regulae generales ex jure naturae; ubi et de dolis et mendacio. — Quomodo jure gentium bona subditorum pro debito imperantium obligentur; ubi de repressaliis — De bello justo sive solenni jure gentium; ubi de indictione. — De jure interficiendi hostes in bello solenni et alia vi in corpus. — De rebus vastandis eripiendisque. — De jure acquirendi bello capta. — De jure in captivos. — De imperio in victos. — De postliminio. — Monita de his quae fiunt in bello injusto — Temperamentum circa ius interficiendi in bello justo. — Temperamentum circa vastationem et similia. — Temperamentum circa res captas. — Temperamentum circa captos. — Temperamentum circa acquisitionem imperii. — Temperamentum circa ea quae jure gentium postliminio carent — De his qui in bello medi sunt. — De his quae in bello publico privatim fiunt. — De fide inter hostes. — De fide publica qua bellum finitur; ubi de pacis pactione, de sorte, de certamine conducto, de arbitrio, deditioe, obsidibus, pignoribus. — De fide manente bello; ubi de induciis, comateu, captivorum redemptione. — De fide minorum potestatum in bello. — De fide privata in bello. — De fide tacita. — Conclusio cum monitis ad fidem et pacem.

*) Dmpteba, S. 246.

§ 88.

Ausgaben, Uebersetzungen des »Jus Belli ac Pacis«, Commentare u. s. w.

Literatur: Dmpteba, S. 390. — Kampff, S. 46. — Glasfey, S. 111. — Lehmann, Manes, S. 610.

„So oft ein Hauptgelehrter auf das Theatrum tritt“, bemerkt Glasfey sehr richtig, „sänget sich mit demselben eine neue Scene an, daß ist, der ganze Schwarm der Uebrigen hänget sich an seine Lehren, und verwendet solche in seinen eigenen Nutzen. Da werden compendia daraus gemacht, commentarii darüber geschrieben, und die meisten Disputationes aus demselben zusammengetragen, welches Regiment ein solcher großer Gelehrter oft ein halbes seculum führt, bis wieder ein Anderer auf die Bühne tritt. . . Eben also fing sich mit Grotio ein neuer periodus an, in welchem die Gelehrten im studio juris Naturae weiter Nichts thaten, als daß sie über dessen Jus B. et P. disputirten, commentirten, selbiges in compendia und Tabellen brachten, und endlich gar in andere Sprachen übersetzten. Dieses dauerte so lange, bis Pufendorf auftrat. . . .“

Die wichtigsten dieser Commentatoren, Annotatoren u. s. w. des Grotius sollen hier genannt werden. Ihre Thätigkeit erstreckt sich weit über Pufendorf, bis in die Jetztzeit. Das Jus belli ac pacis ist im Ganzen noch nicht

veraltet. Dessen ungeheurer Erfolg liefert, wie Ahrens hervorhebt, „den das Gemüth erfreuenden Beweis, daß Werke, welche sich an den in der Menschheit und in den Völkern lebenden Geist der Humanität wenden und aus der christlichen Religion den alle Dogmen und confessionellen Unterschiede überragenden göttlichen Geist der Menschenliebe für das Leben fruchtbar zu machen suchen, eines gesegneten, nachhaltigen Erfolges im Leben der Menschheit gewiß sind.“

Das Buch hatte bis zum Jahre 1758, wo Wattel erschien, mindestens 45 Lateinische Ausgaben. Man hat hervorgehoben, daß schon 1691, also 66 Jahre nach dessen Erscheinen und 46 Jahre nach des Verfassers Tode, eine Ausgabe cum notis variorum veranstaltet wurde. Eine prachtvolle und gute Ausgabe ist u. A. diejenige von Lausanne 1751. Noch um die Mitte unseres Jahrhunderts (1854) hat der gelehrte William Whewell (1795–1866), Vice-Chancellor der Universität Cambridge, Theolog, Philosoph und Naturforscher, eine neue Ausgabe veranstaltet, nebst einer verkürzten Englischen Uebersetzung und Anmerkungen verschiedener Autoren. Andere Englische Uebersetzungen erschienen seit 1654, Holländische seit 1685; ferner erschien das Buch auch Schwedisch, Spanisch, Italienisch; Französisch von Courtin mehrmals seit 1687, — seit 1724 (sehr frei) von Barbeyrac, zu Basel 1768; — 1792 von Jeudi Dugour, »doctrinaire et professeur au collège de la Flèche, libraire à Paris«; — 1867 von Pradier-Fodéré. Deutsch von Sinold gen. Schütz, mit einer Vorrede von Thomasius 1707; von Serlin 1709; endlich 1869 in wenig Lobenswerther Weise vom Präsidenten v. Kirchmann.

Von Verfassern von Commentaren, Noten, Vorlesungen u. dgl. zu Grotius sind zu nennen:

Johann v. Feldeu oder vom Felde, Professor in Helmstädt, der den Grotius streng kritisirte in »Annotata in Hugonem Grotium«. Amsterdam, 1652, 1658. Theodor Graswindel (1600–1666) antwortete mit »Stricturae ad censuram Jo. Feldeni«, 1658, 1654, 1675, 1678. Feldeu replirte 1663, mit den Schlußworten über seinen Gegner: »Videtur homo non modo stupidus, sed et servilis«.

Johann Heinrich Boedler, Boeclerus, 1611–1672, Professor der Geschichte und der Beredsamkeit in Straßburg, kurze Zeit Professor in Upsala, vorzüglich bekannt als Verfasser der »Institutiones politicae« und Herausgeber des Selbenschens Natur- und Völkerrechts der Hebräer. Sein Buch »In Hugonem Grotium de Jure Belli ac Pacis« erschien 1663 und öfter.

Raspar Siegler, Professor in Wittenberg, 1621–1690: »Notae et animadversiones«, 1666 und öfter.

Johann Adam Osiander, Eübinger Theolog, 1622–1697: »Observationes«, 1670 und öfter.

Heinrich Henniges, 1645–1711, Brandenburgischer Justizminister und langjähriger Comitialgesandter, der sich auch unter dem Pseudonym Justinus Presbenta bekannt machte: »Observationes politico-morales«, Sulzbach 1672.

Johann Friedrich Gronovius, 1611—1671, Professor zur Deventer und Leyden, berühmter Gelehrter und Philolog, dessen vielleicht nicht für die Oeffentlichkeit bestimmte Anmerkungen dem Texte des Grotius in den Ausgaben seit 1680 mehrfach beigelegt sind.

Johann Georg Simon in Jena: Noten und Parallelstellen seit 1673.

Valentin Weltheim: »Introductio«, 1676.

Chr. Fr. Wächtler, 1652—1731, Advokat in Dresden: »Lectiones Grotianae«, 1680.

Johann Georg Rulpis, 1652—1698, Professor zu Straßburg, herzoglich Württembergischer Rath und Abgesandter in Ryswick, im Staatsrechte vorzüglich berühmt. Sein »Collegium Grotianum«, ein tüchtiges Werk, kein eigentlicher Commentar, ist seit 1682 öfter herausgegeben worden.

Johann Christoph Beckmann, Beckmann, 1641—1717, der bekannte Frankfurter Polyhistor, hat die berühmte Ausgabe von 1691, 1699, cum notis variorum veranstaltet.

Die Anmerkungen des Johann Lesmar, 1643—1693, Professor in Marburg, und diejenigen des bekannten Straßburgers Ulrich Obrecht, 1646—1701, erschienen zusammen 1696; sie haben nur geringen Werth.

Gelehrt und geachtet ist hingegen der Commentar des Utrechters Willem van der Muelen, 1658—1719; erschienen zuerst 1696.

Just Christoph Boehmer, 1671—1732, Professor der Theologie in Helmstädt: »Dissertationes Grotianae«, 1703.

Johann Wolfgang Säger, 1647—1720, Tübinger Theolog und Kanzler: »Observationes theologicae et morales«, 1710.

Johann Balthasar v Wernher, 1675—1742, Professor in Halle und Frankfurt, bekannter Romanist, »Analecta«, 1720.

Die vorzüglichsten Erläuterer und Bearbeiter des Grotius sind die beiden Cocceji: Heinrich (seit 1712 Freiherr), und dessen noch berühmterer Sohn, Freiherr Samuel v. Cocceji.

Heinrich Cocceji, als Sohn eines gelehrten Theologen 1644 in Bremen geboren, studirte zu Leyden, wurde 1670 zu Oxford promovirt, war Pufendorfs Nachfolger in Heidelberg, wurde 1688 Professor in Utrecht, 1690 Ordinarius der Juristenfacultät in Frankfurt; er starb 1719. Er hinterließ, neben vielen anderen Schriften, von denen hauptsächlich die »Juris publici prudentia compendio exhibita« (1695) im Staatsrechte Epoche machte, handschriftliche Noten zu Grotius, und den Anfang eines ausführlichen Commentars, wovon zwei »Exercitationes« zu den Prolegomenen und zum ersten Buche unter dem Titel »Prodromus justitiae gentium« im Jahre seines Todes im Drucke erschienen.

Samuel v. Cocceji, geb. 1679 zu Heidelberg, war mit zweiundzwanzig Jahren Professor in Frankfurt; seine glänzende Carriere im höheren Preussischen Staatsdienste, seine Betheiligung an zahlreichen Staats-, Verwaltung- und diplomatischen Geschäften, besonders an der Reform der Justiz

und an den Arbeiten betreffend die Gesetzgebung, sind zu allgemein bekannt, um hier näher beschrieben zu werden; er starb 1755 als Großkanzler. Die Anmerkungen seines Vaters zu Grotius, mit eigenen Zusätzen, gab er heraus als »Henrici de Cocceji Grotius illustratus, seu commentarii ad H. Grotii de J. B. et P. libros III, in quibus jus naturae et gentium, item juris publici praecipua explicantur, accedunt observationes Samuel de Cocceji, Henrici filii«, 3 Bände, Breslau 1744–1747. — 1748 veröffentlichte er zu Halle eine »Introductio ad Henrici L. B. de Cocceji Grotium illustratum, continens dissertationes prooemiales XII, in quibus principia Grotiana circa jus naturae per totum opus dispersa ad justam methodum revocantur, mens Grotii obscura saepius ex ipso Grotio illustratur, et defectus circa ejus principia notantur. . .«

Der Cocceji'sche Commentar wurde 1751 zu Lausanne in fünf Quartbänden sehr schön neu herausgegeben, mit der Widmung an Ludwig XIII., zwei Vorreden von Barbeyrac (1720, 1735), dem Leben des Grotius, Briefen von Heinrich v. Nassau, von der Königin Christine, und verschiedenen anderen Stücken; endlich mit einer Vorrede Samuels v. Cocceji, worin über die Vorläufer des Grotius, Hemming und Winkler, und über einzelne seiner Commentatoren und Herausgeber berichtet wird.

Noch ist hier mit Ehren zu erwähnen der berühmte Johann Gottlieb Heineccius (1681–1741), wegen seiner in Francker 1723–1727 gehaltenen »Praelectiones academicae«, die 1744 veröffentlicht worden sind.

Als Epitomatoren führe ich an: Johann Klende (1662 und öfter); Willem de Groot (»Enchiridium Grotianum« 1667, selbst mehrfach commentirt); Holtermann und Spinäus (1682); der schon genannte Johann Georg Simon (1688); J. H. Beckmann (1688); der Zürcher Johann Heinrich Schweizer, Suicerus (1689); der Straßburger und Upsaler Professor Scheffer (1693); A. Beyer (1693); der Dießener Professor und Pfarrer Johann Reinhard Hedinger (1699); der Danziger S. F. Willenberg (1711); der damals zu Helmstädt lehrende Fr. Aug. Hackmann (1712). Endlich können noch genannt werden der Kölner Professor und Stadtsyndikus Gerhard Ernst v. Hamm (1742), und der Karlsruher Gymnasialdirector Gottlob August Littel (geb. 1739. »Geist des Grotius«, Zürich 1789).

Tabellen zu Grotius verfertigten u. A.: Johann Philipp Müller 1664; der bekannte und verdiente Jakob Thomasius, Christians Vater, 1670; Johann Paulin Olivekrantz, 1688.

Zweites Kapitel.

Die Engländer des XVII. und XVIII. Jahrhunderts.

§ 89.

Allgemeiner Charakter.

Literatur: Wheaton, *Histoire*, Th. I, § 8—10. — Dumpteda, S. 249. — Phillimore, *Commentaries*, Vorrede S. XV: *History of International Jurisprudence in England*.

Die Engländer, politisch so früh und so frei entwickelt, haben im Völkerrechte von Alters her praktische Fragen in sorgfältiger Weise behandelt.¹⁾ Theoretisch, als Schriftsteller und Lehrer, sind nicht viele thätig gewesen, aber die einzelnen, unter sich wieder ziemlich verschiedenen Autoren, welche ich in diesem Abschnitte zusammenfasse, zeichnen sich dadurch aus, daß sie meist unabhängige Denker und Forscher sind, welche, neben ihren Zeitgenossen des Festlandes, ihr selbständiges individuelles Wesen bewahrt haben. Auch auf diesem Gebiete zeigt sich übrigens der Engländer praktischer Sinn.

Wenn Grotius, in England und Schottland wohl bekannt,²⁾ dort weniger Einfluß ausgeübt hat als auf dem Festlande, so mag dies wohl zum Theil der Stellung zuzuschreiben sein, die er in der Frage der Freiheit des Meeres genommen hatte, sowie dem damit zusammenhängenden Antagonismus Seldens. Die Ursachen liegen indessen tiefer.

Als das »Jus belli ac pacis« erschien, war schon von Gentilius das Völkerrecht in seinen Haupttheilen behandelt, und auch Wellwood, vielleicht auch Fulbecke dürfen hier noch genannt werden.

England hatte seine eigenen gewaltigen Geister, welche ihre eigenen Wege verfolgten. Francis Bacon's unsterbliche »Essays« erschienen 1597—1626, das »Novum Organon« 1620, das »Advancement of Learning« 1605, Lateinisch und vollständig 1623; da erklärt der große Kanzler seine Absicht (VIII) »de legibus ex principiis et praeceptis tam aequitatis naturalis quam politicae decernere«, mit den berühmten Worten: »Philosophi proponunt multa, dicta pulchra, sed ab usu remota. Jurisconsulti autem, suae quisque patriae legum placitis obnoxii et addicti, judicio sincero non utuntur, sed tanquam e vinculis sermocinantur.« Auch ist zu denken an die streng protestantische und republikanische Richtung eines Milton, an den Absolutisten Thomas Hobbes, an den bereits mehrmals genannten Selden, an John Locke:

lauter Männer von mächtigem Einflusse, welche von Grotius in verschiedenen Beziehungen von Grund aus dissentiren mußten.

Obwohl Hobbes (1588—1679) nicht eigentlich als völkerrechtlicher Autor gelten kann, so hat er doch auf die Doctrin des Völkerrechts tief und dauernd eingewirkt; seine Grundanschauung ist von den Einen, namentlich von Pufendorf und Thomafius wieder aufgenommen und vertheidigt worden, von verschiedenen Anderen bekämpft. Er giebt sie mit kurzen klaren Worten (1642) in den »Elementa philosophica de Cive« (Imperium, c. XIV, c. 4). Er kennt kein anderes Völkerrecht als das natürliche. Dieses ist »vel naturale hominum, quod solum obtinuit dici lex naturae, et naturale civitatum, quod dici potest lex gentium, vulgo autem jus gentium appellatur. Praecepta utriusque eadem sunt; sed quia civitates semel institutae induunt proprietates hominum personales, lex, quam loquentes de hominum singulorum officio naturalem dicimus, applicata totis civitatibus, nationibus sive gentibus vocatur jus gentium. Et quae legis et juris naturalis elementa hactenus tradita sunt, translata ad civitates et gentes integras, pro legum et juris gentium elementis sumi possunt.«

Der gelehrte John Selden (1584—1654) hat in seinem 1618 verfaßten, erst 1635 publicirten »Mare clausum« (I, c. 3, 7), die Existenz eines Jus gentium wohl anerkannt, »quod non ex communi pluribus imperio, sed interveniente sive pacto sive morum usu natum est«, als positives Völkerrecht, welches er Jus gentium interveniens oder secundarium nennt; als capita dieses secundären Völkerrechts führt er an clarigatio, legationes, captivi, obsides, postliminium, foedera, commercia. In dem 1640 erschienenen Buche »De jure naturali et gentium secundum disciplinam Ebraeorum« kommt er zu verschiedenen Malen auf diesen Begriff zurück; dem Jus gentium primaevum oder primarium, welches pro jure naturali sumitur, stellt er entgegen das Jus gentium im engeren Sinne: »sed vero quatenus juris gentium vocamine mores et jus pluribus gentibus, nec interim universis nec semper. sive ex numinis jussu imperativum, sive ex pacto aut consuetudine interveniens denotatur (quale secundarium nuncupari solet), naturalis illud non aliter atque Caesareum, Pontificium, provinciale, municipale jus, plane est additamentum, atque ex hac duntaxat notione in titulo usurpatur. Et jus naturale ita significat hic quod jus mundi seu universale, gentium jus id quod aliquot peculiare.« (Vorrede)

Locke (1632—1704: »Two treatises on Government« 1689) nennt die Gewalt des Staates, das Verhältniß zu anderen Staaten zu bestimmen, die Föderativgewalt. Darin liegt das Recht der Bündnisse, des Krieges und Friedens. Bis zum Abschlusse von Bündnissen stehen die Staaten untereinander im Zustande der Natur.²⁾

Ein Vierteljahrhundert nach dem »Jus belli ac pacis« erschien das treffliche Buch des Oxford Professor Richard Bouch, welches, in vielen Punkten mit jenem verwandt, dasselbe den Engländern auch entbehrlich machen konnte.

1) Nys, *Revue de droit international*, Bd. XVII, S. 74, nennt als Verfasser von officiellen Denkschriften im XVI. und XVII. Jahrhundert Julius Cäsar (1557—1636), und Valentin Dale, der u. A. schrieb »Notes of the wars in ancient times which have been commenced unlawfully or without sufficient causes«.

Berühmt sind insbesondere mehrere Admiraltätsrichter, deren officiële Meinungsäußerungen als classisch bezeichnet werden dürfen; so vor Allen Sir Leoline Jenkyns, 1625—1684, dessen Briefe auch werthvoll sind, und der nicht minder berühmte Lord Stowell (William Scott), 1745—1836.

Phillimore (a. a. O.) nennt noch mehrere namhafte Juristen, die im Völkerrecht Ansehen hatten: Drurye, Lewes, Aubrey, Sohnes, unter Elizabeth; später, George Lee, G. Hay, William Wynne, Lawrence, John Cooke, George Paul, Henry Penrice, zwei Bettesworths u. A.

2) Ueber die Lectures von Rutherford und über das Compendium von W. Scott, unten § 91. Der erste Professor des Natur- und Völkerrechts in Edinburgh Charles Mackenzie, studierte in Utrecht. George Abercromby, Professor von 1735—1759, las 1741 über Grotius. Grant, *Story of the University of Edinburgh*, Bd. I, S. 289, Bd. II, S. 313, 315.

3) Félicie (unten § 95) citirt Locke am Schluß fast jedes Paragraphen, neben Burlamaqui, Grotius, Pufendorf und Vattel.

§ 90.

Z o u c h.

Literatur: Außer den Englischen Sammelwerken, wie Wood, *Athenae Oxonienses*; Alibone u. A.: Twiss, *The law of Nations in time of peace*, XXI. — Dempster, S. 252. — Kaltenborn, S. 53. — Nys, *Revue de droit international*, Bd. XVII, S. 79. — Hulmerincq, *Systematiz*, S. 29.

Richard Zouch oder De Zouch, Zouchaeus, geboren 1590, gestorben 1660, von altadeliger Familie,¹⁾ war Professor des Civilrechts zu Oxford (1620), Kanzler des Bisthums Oxford, Admiraltätsrichter. Er war berühmt als scharfer, gelehrter, vielseitiger Jurist, »living Pandect of the Law«, Civilist, Canonist, Feudist, Publicist, auch als Dichter; vorzüglich bedeutend ist er aber als Einer von den Begründern der Wissenschaft des Völkerrechts.

Schon der Titel seines epochemachenden kleinen Buches ist werthvoll: »*Juris et judicii feacialis, sive juris inter gentes, et quaestionum de eodem Explicatio, qua, quae ad Pacem et Bellum inter diversos Principes aut Populos spectant, ex praecipuis historico jure peritis exhibentur. Opera R. Z., auctoris Elementorum Jurisprudentialiae.*« Der Friede wird vor dem Kriege genannt und, was wichtiger ist, der Begriff des Völkerrechts, als desjenigen Rechts, welches die Beziehungen ganzer Völker oder Staaten unter einander normirt, wird durch die Worte *jus inter gentes*, statt *jus gentium*, scharf und klar gekennzeichnet. Grotius schon hatte vom *jus inter civitates*

gesprochen, die zweideutige Bezeichnung *jus gentium* aber bewahrt; dabei ist es auch geblieben; Dagueffeau hat mit seinem »Droit entre les gens« nicht durchzubringen vermocht; erst durch Bentham's und seines Freundes Etienne Dumont Einfluß haben die Bezeichnungen »International Law«, »Droit international«, „Internationales Recht“, neben den alten »Law of Nations«, »Droit des Gens«, „Völkerrecht“, in die Terminologie der Rechts- und Staatswissenschaften Aufnahme gefunden.²⁾

Als er das »Jus inter gentes« zu Orford 1650 herausgab, hatte Zouch bereits in einer Anzahl kurzer, gedrängter, inhaltsvoller Schriften, welche die »Elementa jurisprudentiae« theils bilden, theils denselben angehängt sind, die verschiedenen Rechtsdisciplinen nach gleichmäßiger, wohlbedachter Methode behandelt. Zuerst die *Juris et judicii principia generalia*, dann *Privati juris et judicii regulae*, *Publici juris et judicii regulae*, *Descriptio juris et judicii sacri*, *Descriptio juris et judicii militaris*, *Descriptio juris et judicii maritimi*, *Descriptio juris et judicii feudalis*. Nun unternahm er die *Descriptio juris et judicii inter gentes*. Er bezeichnet als leitenden Gedanken dieser seiner verschiedenen Schriften die *ratio communionis humanae*; die erste Schrift bezieht sich auf die *communio in genere*, die folgenden auf die *communio quae inter personas privatas* und auf die *quae privatis cum principibus intercedit*, dann auf die *communiones speciales: sacra, militaris, maritima, feudalis*. Endlich wendet er sich »ad explicationem eorum quae ad communionem, quae inter diversos principes aut populos intercedit, conducunt.« Als seine Führer bezeichnet er die *authores historico jure periti*, vor Allen Gensilis und Grotius, »utrumque omnis generis eruditione insignem, quorum ille ad juris, hic ad rationis trutinam quae tradit expendit.« Unter den *historico jure periti* versteht er vorzugsweise Geschichtschreiber, dann auch Staatschriftsteller und Juristen. Er citirt viele und zeigt überhaupt, neben seiner wohlthuenenden juristischen Schärfe, eine reiche Belesenheit in verschiedenen Fächern. Seine historischen Belege, welche den völkerrechtlichen Gebrauch, das positive Völkerrecht feststellen, sind theils dem Alterthum und dem Mittelalter, theils, und zwar in einigen Materien vorwiegend, den neueren Ereignissen entnommen.

Das *Jus inter gentes* ist das erste Lehrbuch des eigentlichen Völkerrechts. Dmpteba, welcher Zouch besser gewürdigt hat als mancher Neuere, bemerkt mit vollem Rechte, man könne sagen, „daß Zouchäus der Erste ist, der das Völkerrecht in seinem ganzen theoretischen sowohl als praktischen Umfange erkannt und abgezeichnet hat.“ Eine einfache Angabe des Inhalts wird dies am Besten beweisen. Seiner auch in den übrigen juristischen Schriften befolgten Methode gemäß, stellt Zouch zuerst das *Jus* dar, das heißt die feststehenden Sätze, *quae sunt minus dubitati juris*, und zwar hier im Frieden und im Kriege, dann das *Judicium*, nämlich *quae videntur juris controversi*, dies unter der Form von Fragen. Dabei enthält er sich der Aeußerung seiner eigenen Ansicht: wie er in seiner Vorrede sagt, a statuendo quicquam

pro sua sententia abstinuit, consultius Academiae Socraticae institutum imitari ratus, quae post causas et rationes allatas et quid in unaquaque parte dici possit expositum, audientium iudicium integrum atque liberum reliquit.

Der erste Theil, De jure inter gentes, enthält als De Jure pacis folgende Abschnitte (sectiones): De jure inter gentes et de jure pacis, De statu inter eos quibuscum pax est, ubi de imperio civili, amicis et sociis; de dominio inter eos quibuscum pax est, ubi de acquisitione civili mobilium et immobilium; De debito civili inter eos quibuscum pax est, utpote de jure congressus, legationis, et foederis civilis; De delicto inter eos quibuscum pax est, utpote circa personas, res aut debita. Der Theil De jure belli hat folgende Abschnitte: De jure belli solennis et minus solennis, ut Represaliarum; dann wieder De statu inter eos quibuscum bellum (De imperio militari, inimicis et hostibus), De dominio (De acquisitione militari mobilium et immobilium), De debito (De congressu, Legatione et foedere militari), De delicto (ex causa, prosecutione, vel executione injusta).

Der zweite, ungefähr gleich große Theil, De iudicio inter gentes zerfällt in sectiones und quaestiones, ebenfalls nach Frieden und Krieg und dem privatrechtlichen System: status, dominium, debitum, delictum. Beispielsweise seien hier Fragen angegeben aus dem Friedensobligationenrechte und aus dem Kriegsstrafrechte:

De quaestionibus debiti inter eos quibuscum pax est:

Utrum principes de loco et praecedentia contendere deceat. Utrum locus potior de numero, aut pro praestantia dignitatum debeat. An locus potior ei qui ampliozem, an ei qui antiquiozem dignitatem obtinet, sit concedendus. Utrum legato principis superioris absentis, princeps inferior praesens praefendus sit. Utrum superiori electo, nondum confirmato, rex inferior cedere debeat. An in colloquiis et literis Sere-
nissimi titulus iis adhibendus sit, qui non sunt reges.

An qui imperium summum non habent, legatos mittere possint. Utrum Religiosi et clerici ad legationes civiles obeundas sint habendi. An feminis legationes mandari possint. An legatio ex causa privata sit discernenda. An legatis permittendum uxores secum ducere. An per partem legatorum legatio peragi possit. An legatum aliquando non admittere liceat. An legatus pro utilitate publica, praeter mandatum, quid agere possit. An princeps eo teneatur, quod legatus agit praeter mandatum arcanum. An legatus admittendus sit ad procurandum causas subditorum regis sui. An legato mendaciis uti liceat. An legatis securitas debeat ab aliis, quam ad quos missi sunt. An exuli ad principem suum legato securitas debeat. An legatus in loco, ubi legationem obit, actione civili conveniri possit. An ex domo legati delicti reos extrahere liceat. An legatus delinquens ad suum principem remittendus sit.

Utrum princeps per interpositam personam matrimonium valide contrahat.

An foedus inire liceat cum iis qui alieni sunt a religione.

An princeps, qui promisit auxilia, cum commode praestare non possit, teneatur. An commercii sive negotiationis privilegia, de quibus cum exteris convenit, revocare liceat. Utrum foedus, quo cautum est de sociis, ad futuros socios sit extendendum. Si socii bellum gerant, utri potius Auxilium sit ferendum. An ex foedere teneantur successores. An conventiones et foedera inter principes strictam, an ex aequo et bono interpretationem accipiant. An juramentum dolo elicited obliget. An juramentum metu extortum obliget.

De quaestionibus delicti inter eos quibuscum bellum est:

An bellum aliquando ommissa indictione movere liceat. An post denuntiationem bellum statim movere liceat. An in bello dolo uti liceat. An apud hostes falsiloquio uti liceat. An hostem immisso percussore occidere liceat. An hostium superstitione ad eorum periculum abuti liceat. An jus talionis inter hostes locum habeat. An in deditos, qui inutili defensione hosti negotium facesserunt, saevire liceat. An eos qui, de ditione agentes, interim munitiones parant et hostilia agunt, severius tractare liceat. An cum hoste, qui se dedit, infido et inconstanti severius agi possit. An captos, qui coërceri non possunt, interficere liceat. An bis captis parcendum sit. An obsides ob delictum eorum, a quibus dati sunt, interimere liceat. An in feminas et pueros bello victos saevire liceat. An feminis, quae armatae virorum munia obierunt, sit parcendum. An stupra in feminas bello victas admittere liceat. An sacerdotes in bello captos durius tractare liceat. An res sacras et religiosas in bello violare liceat.

Wie sehr actuell und positiv Souff das Völkerrecht behandelt, zeigen z. B. folgende Fragen, die er als quaestiones 21–26 des Kriegssachenrechts behandelt: Utrum Ferdinandus Rex Hispaniae regnum Navarrae, pulso Johanne Albretano Rege, juste occupaverit. Utrum Philippus II Rex Castellae Antonium Regem regno Portugalliae juste ejecerit. Utrum Lusitani regnum Portugalliae a Philippo IV Hispaniae Rege ad Johannem Ducem Bragantiae juste transtulerint. Utrum Ferdinandus a Bohemicis abdicatus regnum armis juste occupaverit. Utrum Ferdinandus Imperator Fredericum Palatinum et liberos electoratu et ditionibus juste ejecerit. Utrum Rex Sueciae cum exercitu Germaniam juste invaserit.

Souff hat, mit der Eintheilung nach status (Personenrecht), dominium (Sachenrecht), debitum und delictum (Obligationenrecht), die bei mehreren seiner Nachfolger, namentlich neueren, beliebte völkerrechtliche Nachbildung privatrechtlicher Systematik angebahnt.³⁾

Die erste Ausgabe ist Oxford 1650; dann Leyden 1651, Haag 1659, Maynz 1661, Sebezbandchen, 484 S., auf schlechtem Papier mit vielen Druck-

fehlern. Letzte lateinische Ausgabe 1759. Englische Uebersetzung 1717. Deutsche Uebersetzung oder Bearbeitung (wo Zouch nicht genannt wird) von Gottfried Vogel, Frankfurt 1666, bei Joh. Wilhelm Ammon, unter dem Titel, welcher dem Englischen nicht entspricht: „Allgemeines Völkerrecht wie auch allgemeines Urtheil und Ansprüche aller Völker“, Sebezbandchen auf schlechtem Papier mit großem Druck, 458 S.

1) Stammend aus der Bretagne, von den Vice-Grafen von Rennes und Porhoët. Vgl. u. A. Godefroy Rénilglaise, Les savants Godefroy, S. 343. Der Name wird geschrieben Zouch und Zouche. Die Form „Zouchy“ ist lediglich eine Erfindung; wie es scheint, von Dmpteda.

2) Das Jus gentium definiert Zouch einfach im gewöhnlichen Römischen Sinne, als jus quo gentes humanae utuntur. — Daguesseau, Oeuvres (1756 f.), Bd. IV, S. 267. Ueber Bentham, unten § 109. — Es sei mir gestattet hier zu bemerken, daß Droit international public und Droit des gens durchaus als gleichbedeutend und promiscue gebraucht werden, und daß ich für die von Renault vorgeschlagene Unterzeichnung (s. oben S. 10) nicht den geringsten Anhaltspunkt zu finden vermag.

3) Kaltenborn und Vulmerincq, a. b. a. D.

§ 91.

Andere Engländer und Schotten.

Literatur: Clafey, S. 160, 167. — Dmpteda, S. 265.

In der dogmatischen völkerrechtlichen Literatur Englands hat, wenigstens was Gesamtdarstellung betrifft, die positive und historische Richtung nach Zouch bis zu unserem Jahrhunderte, keinen mir bekannten Vertreter; um so mehr wurde diese Richtung und zwar auf die trefflichste Weise in der Praxis, namentlich durch die Entscheidungen der Admiraltätsrichter verfolgt, zu welchen, wie die bereits genannten Leoline Jenkins und Lord Stowell und andere berühmte Rechtsgelehrte, auch Zouch, gehört haben.

Als zur Grotianischen Literatur gehörig ist ein Werk zu nennen, welches in dem stets mit dem Festlande enger verbundenen Schottland entstanden ist.¹⁾ Als nämlich im Jahre 1707 auf der Edinburgher Hochschule ein Lehrstuhl für »the Public Law and the Law of Nature and Nations« errichtet wurde, gab William Scott ein Grotianisches Compendium heraus: »Hugonis Grotii de jure Belli ac Pacis L. III Compendium annotationibus et commentariis selectis illustratum, in usum studiosae juventutis academiae Edinensis.« Edinburgh 1707. Der Verfasser sagt in der Vorrede, daß er den Inhalt bereits in einer »private class« vorgelesen hat. Er war seit 1695 einer von den Regenten der Hochschule, wurde aber 1707

nicht Inhaber des neuerrichteten Lehrstuhls, dafür aber 1708 Professor des Griechischen und 1729 (bis 1734) Professor der Moralphilosophie.

Dagegen sind hier einige Philosophen zu nennen, welche vorzugsweise aus und mit dem Naturrechte das Völkerrecht kurz behandelt haben.

Robert Sharrock, gestorben 1684, Fellow von New-College, Oxford, Erzbiaton von Winchester, hat unter Anderem geschrieben »Hypothesis de officiis secundum humanae rationis dicta« (1660—1682), worin Kap. 10 De jure gentium betitelt ist. Obschon er sonst Hobbes bekämpft, sieht er doch auch im Völkerrecht lebiglich Naturrecht.²⁾

Bedeutender ist Richard Cumberland (1632—1718), den Barbeyrac mit einer Uebersetzung beehrt hat. Er war Fellow von Magdalen College in Cambridge, Pfarrer in Brampton und Stamford, zuletzt Bischof von Peterborough. Das für unsere Wissenschaft³⁾ wichtigste Werk dieses gelehrten und bescheidenen Mannes, »De legibus naturae disquisitio et philosophiae Hobbianae refutatio«, entstand, als er noch Pfarrer auf dem Lande oder in einer kleinen Stadt war, und erschien zu London 1672; schwerfällig geschrieben, wurde es leider äußerst nachlässig gedruckt, und dies that seinem Erfolg Eintrag; es wurde 1727 ins Englische übertragen; die Französische Uebersetzung von Barbeyrac (Amsterdam und Paris) ist von 1744. Pufendorf, dessen Jus naturae et gentium im selben Jahre erschien wie die Disquisitio, hat sich über diese, welche von ihm ganz unabhängig ist, beifällig geäußert.⁴⁾ Auf das Völkerrecht bezieht sich nur Kap. VI, welches vom Inhalte der Naturgesetze im Allgemeinen handelt. Unter Jus gentium, Droit des gens, versteht Cumberland nach Barbeyrac's Französischem Text, »les lois naturelles qui règlent la manière dont tous les États, et chaque homme en particulier, doivent se conduire par rapport à tous les autres, de quelque État qu'ils soient membres, ou même considérés comme ne formant encore aucun corps«. Als Vorschriften dieses Jus gentium führt er an, daß man einem Unschuldigen nichts Böses anthun darf, daß man Wort halten, dem Wohlthäter dankbar sein soll. Das Grundgesetz der Natur ist »qu'il faut chercher le bien commun des êtres raisonnables«, also allgemeines Wohlwollen. Cumberland's System ist unabhängig von der Offenbarung; er beruft sich nicht auf die Scholastiker und Canonisten, sondern auf Erfahrung und Beobachtung. Als Moralphilosoph hat er Dienste geleistet; der Begriff des Völkerrechtes ist aber bei ihm, wie man sieht, unklar und für uns werthlos.

An Cumberland reihen sich die Schotten, die nach dessen Vorgange ihr System auf das Princip des Wohlwollens gründeten. Der hervorragendste Vertreter dieser Schule ist Francis Hutcheson aus Nord-Irland, geboren 1694, gestorben 1747, seit 1720 Professor in Glasgow; in seinem »System of Moral Philosophy« (Glasgow 1755) enthält das Kap. 10 des Bandes III: »the Laws of Peace and War.«

Noch ist zu nennen Thomas Rutherford, 1712—1771, Regius

Professor der Theologie zu Cambridge und Archdeacon von Essex. Sein Werk ist betitelt: »Institutes of natural law, being the substance of a course of lectures on Grotius, read in St. John's College, Cambridge«, und erschien im Druck zu London 1754—1756. Neu aufgelegt wurde es noch 1832 zu Baltimore. Buch II Kap. 9 ist betitelt: »Of the Law of nations.«¹⁾

1) Grant, The Story of the University of Edinburgh, Bb. I, S. 233; Bb. II, S. 313, 322, 336.

2) So Dmpteda. Ich selbst habe Sharrod's »Hypothesis« nicht gesehen.

3) Andere Werke Cumberland's sind historischen und antiquarischen Inhalts.

4) Pufendorf, »Quantum tamen mihi constat, sagt im Specimen controversiarum (Kap. I, § 6), ipsius Hobbesii hypothesin inter Anglos solidissime destruxit Richardus Cumberlandus, libro erudito et ingenioso De legibus Naturae, simulque adversam hypothesin, quae ad Stoicorum placita proxima accedit, firmissime adstruxit, quorum utrumque et mihi propositum fuit«. Dies bezieht sich aber nicht auf das Völkerrecht.

5) Man kann Rutherford zu den Wolffianern zählen; so Heffter, § 10.

Dmpteda (S. 385) nennt noch den mir nicht weiter bekannten F. Bellers als Verfasser einer »Delineation of natural Law«, London 1749, wie Rutherford unter denjenigen, die das Völkerrecht in Verbindung mit dem Naturrecht dargestellt haben. Von einem Fettiplace Bellers, der wohl derselbe ist, berichtet Manning, daß er große Arbeiten gemacht habe, die nicht veröffentlicht worden seien.

Drittes Kapitel.

Das Naturrecht.

§ 92.

Pufendorf.

Literatur: Bluntschli, im Staatswörterbuch und in der „Geschichte des allgemeinen Staatsrechts und der Politik.“ — Droysen, in den Abhandlungen 1876. — Treitschke, in den Preussischen Jahrbüchern, Bb. XXXV, XXXVI. — Nys, in der Britannica Encyclopaedia von Black. — Glafey, S. 201. — Dmpteda, S. 270. — Kaltenborn, S. 47. — Wheaton, Th. I, § 5.

Samuel Pufendorf, Sohn und Enkel Meißener Pfarrer¹⁾ in Grimma, in Leipzig und Jena gebildet, zuerst Student der Gottesgelahrtheit, dann der

Rechte, vom Cartesianer Mathematiker Weigel, bei dem er 1657 wohnte, stark beeinflusst, war als sechsundzwanzigjähriger Magister Hauslehrer beim Schwedischen Gesandten Coyet in Kopenhagen, als Karl Gustav von Schweden trotz dem Roskilber Frieden die Feindseligkeiten plötzlich wieder begann; das Gefolge des Gesandten, mit Inbegriff des Hauslehrers, wurde von den aufs Höchste erbitterten Dänen festgenommen, Pufendorf blieb acht Monate lang in strengem Gewahrsam, und diese Zeit war für ihn keineswegs verloren. Bücher hatte er nicht; er überdachte aber, was er mit Weigel besprochen, im Grotius und im Hobbes gelesen, und so arbeitete sein mächtiger Geist ein univierselles Rechtssystem aus. Nach seiner Freilassung begleitete er seine Zöglinge nach Leyden, wo er am 31. März 1666 immatriculirt wurde, und noch im selben Jahre erschien im Haag unter dem Titel »Elementa jurisprudentiae universalis« die Frucht seiner Gefangenschaft.

Diese Jugendschrift hat Pufendorfs Ruhm begründet. Der Kurfürst Karl Ludwig, dem sie gewidmet war, berief ihn an die seit einigen Jahren wiedereröffnete Heidelberger Universität und stiftete für ihn den Lehrstuhl des Natur- und Völkerrichts im Jahre 1661: ein wichtiges Datum in der Geschichte der philosophischen und Staatswissenschaften. Neun Jahre lang entfaltete Pufendorf in Heidelberg eine reiche Thätigkeit als akademischer Lehrer, als Informator des Erbprinzen, als scharfer und weithlickender, politischer und polemischer Schriftsteller.²⁾ 1670 wurde er für die zwei Jahre vorher gestiftete Universität Lund als professor primarius gewonnen. Hier gab er seine zwei anderen berühmten naturrechtlichen Werke heraus; das größere, »Juris naturae et gentium libri VIII« 1672;³⁾ das kürzere, als compendium aus dem ersten zusammengezogen, »De officiis hominis et civis prout ipsi praescribuntur lege naturali« 1673.

Pufendorf blieb in Lund bis 1677. Dann wurde er als königlicher Historiograph nach Stockholm versetzt; 1688 berief ihn der Große Kurfürst nach Berlin, wo er bis zu seinem Tode als kurfürstlich Brandenburgischer Historiograph und Geheimrath thätig war. Dieser letzten Periode seines Lebens gehören, außer den historischen Werken, mehrere politische und religiös-theologische Streitschriften an, unter anderen das nach seinem Tode gedruckte, »Jus faciale divinum, sive de consensu et dissensu protestantium«. Vom Könige von Schweden 1694 in den Freiherrenstand erhoben, starb er am 26. October desselben Jahres in seinem 63. Lebensjahre. Er war geboren bei Chemnitz am 8. Januar 1632, im selben Jahre also mit Locke, Cumberland und Spinoza.

Es ist hier nicht der Ort, eine allgemeine Charakteristik Pufendorfs zu versuchen oder zu sagen, was er als Staatsmann und als Politiker, als Theolog, als Geschichtschreiber, als Philosoph und besonders als Lehrer des Naturrechts geleistet hat, und wie viel ihm Deutschland, das gesammte Europa, die Menschheit verdanken. Ich erinnere nur, daß sein Einfluß auf die denkende Welt während dreiviertel Jahrhundert überwiegend war, daß er das Natur-

recht bis Wolff, theilweise bis Kant, förmlich beherrscht hat.⁴⁾ Er ging in manchem seiner Zeit voran, ein Bahnbrecher, keineswegs aber ein Idealist. Von Grund aus tolerant, dem Sectenwesen feindlich, hat er „lange vor Rousseau die Nothwendigkeit der natürlichen und bürgerlichen Religion erkannt, im Gegensatze zu den geoffenbarten und kirchlichen Religionen“; er meinte, der Staat könne nur jene, nicht diese voraussetzen, und wollte somit für den Staat eine neutrale, interconcessionelle Stellung; „die Herrschaft der Theologie als höchster geistiger Autorität hat er gebrochen, die Wissenschaft, das Staatsrecht, das Naturrecht hat er davon befreit.“⁵⁾ Einen wichtigen Satz der Zukunft, der im Völkerrecht noch nicht zum Siege gelangt ist, hat er aufgestellt, indem er erklärte: Das Naturrecht gilt für die Nichtchristen, wie für die Christen. — Wir haben es lediglich mit dem Verhältniß Pufendorf's zum Völkerrecht insbesondere zu thun. Da muß allerdings ausgesprochen werden, daß der Einfluß des hervorragenden Mannes auf diesem Felde und für die Entwicklung dieser Wissenschaft im Ganzen kein heilbringender gewesen ist. Für ihn wie für Hobbes ist das Völkerrecht nur ein Stück Naturrecht, das nicht besonders behandelt werden darf. Die Staaten oder Völker sind moralische Personen, auf deren Beziehungen unter einander die Vorschriften des Naturrechts über Beziehungen unter Menschen anzuwenden sind. Dies wird schon in den »Elementa jurisprudentiae universalis«, § 24—26, klar ausgesprochen. Das »Jus gentium«, sagt er, »nihil aliud est quam jus naturae, quatenus illud inter se summo imperio non connexae gentes diversae observant, quae eadem invicem suo modo officia praestanda, quae singuli per jus naturae praescribuntur. De quo non est, quod heic peculiariter agamus, cum ea quae de jure naturae deque officiis singulorum tradimus, facile possint applicari ad civitates et gentes integras, quae in unam quoque personam moralem coaluerunt. Praeter isthoc nullum dari jus gentium arbitramur, quod quidem tali nomine possit designari.« Dasselbe findet sich breiter ausgeführt im »De jure naturae et gentium, L. II, c. III, § 23. »Nos positivum aliquod jus gentium, a superiore profectum, negamus. . . Et quod non nemo ad jus gentium quoque referre instituit peculiaris conventa duorum pluriumve populorum, foederibus et pacificationibus definiti solita, id nobis plane incongruum videtur. Et si enim illis stare lex naturalis de servanda fide jubet, legum tamen et juris vocabulo valde improprae veniunt. Et praeterea infinita ac magna parte temporaria sunt. Quin nec magis partem juris constituunt, quam pacta singulorum civium inter se ad corpus juris civilis spectant; cum potius historia sibi eadem vindicat.« Also giebt es kein positives Völkerrecht; ein eigentliches Recht kann aus Völkerverträgen nicht entstehen. Auch nicht aus Herkommen: »Solent sub nomine juris gentium venire illae consuetudines inter plerasque gentes, saltem quae cultiorum et humaniorum sibi famam vindicant, potissimum circa bellum tacito quodam consensu usurpari solitae . . . quae si quis legitimum gerens bellum neglexerit, scilicet ubi per jus naturae

recte fieri possunt, nulli obligationi validae contravenisse dici potest, nisi quod ruditatis vulgo arguitur, quia non ad consuetudinem eorum, quibus bellum inter artes liberales nominatur, sese composuerit. Non secus ac imperitiae inter gladiatores accusatur, qui alterum non ex formula artis vulneravit. . . (»Elementa«, § 25.) Selbstverständlich schreibt Pufendorf demjenigen Vortommen, welches sich dem Naturrechte anschließt, weit mehr Bedeutung zu als demjenigen, das sich aus Verträgen herleitet: »Quodsi autem aliquis mos ad jus naturale referatur, ejus dignatione sane longe magis consulitur, quam si ejus origo ad simplicem gentium conventionem referatur.«

Im Buche VIII des *De jure naturae et gentium*, Kap. 6–9, und im Buche II des *De officiis hominis et civis*, Kap. 16, 17, wird das Kriegsrecht und das Recht der Bündnisse und Verträge kurz dargestellt oder besprochen.

Die drei hierher gehörigen Werke Pufendorfs hatten ungeheuren Erfolg und sind mehrmals neu aufgelegt, auch, wie das *Jus belli ac pacis*, übersetzt, excerptirt, commentirt, bearbeitet und überarbeitet worden. Ich erwähne hier die Annotationen und Zusätze zum *Jus naturae et gentium*, von Hertius, 1706 und öfter; von Hertius, Barbeyrac und Mascov 1744, 1759; die Arbeiten von J. H. Rother, »*Examen juris naturae et gentium secundum S. Pufendorfium*« 1724; von D. H. Kemmerich, »*Pufendorfius enucleatus*« 1716; von Immanuel Weber, der das *De officiis* 1710 commentirte und zwischen einem *Jus naturale gentium* und einem *Jus naturale hominum* unterschied; die sehr freien Französischen Uebersetzungen von Barbeyrac, des »*Jus naturae et gentium*«, Amsterdam 1706, Basel 1732, 1771, des *De officiis*, Leyden 1709, noch in unserem Jahrhundert neu aufgelegt; die Deutsche Uebersetzung des *Jus naturae et gentium* von 1712, die Englische 1717, die Italienische von Almici 1757.

Wie bereits angedeutet: während dreiviertel Jahrhundert und noch länger folgte namentlich in Deutschland die große Mehrzahl der Natur- und Völkerrechtslehrer und Schriftsteller der von Pufendorf vorgezeichneten Richtung. Massey sagt in einer bereits angezogenen Stelle seiner Geschichte des Rechts der Vernunft, daß die Periode des vielen Commentirens u. dgl. des Grotius dauerte, bis Pufendorf auftrat: „welcher zwar des Grotii Buch wegen der darinnen geäußerten Tieffinnigkeit den Leuten nicht gar aus den Händen bringen konnte, dennoch aber der Meisten Augen auf sich lehrte, inmassen wir denn ebenfalls genug Commentarios, Compendia und Uebersetzungen von seinem *Jure naturae et gentium* haben.“ Freilich gab es stets anders Denkende, aber Jahrzehnte lang nur in kleiner Zahl; es soll von ihnen in späteren Abschnitten gesprochen werden. In den nächsten Paragraphen sind einige von den vielen Anhängern Pufendorfs zu erwähnen. Vorerst der größte von Allen, welcher als das zweite Haupt der Schule bezeichnet werden kann⁶⁾: Christian Thomafius.

1) Der auch berühmte Jfaiaß Pufendorf war Samuel's älterer Bruder, und dessen Enkel, gleichen Namens (1707—1785), ist als Romanift und Germanift geachtet.

2) 1687 ſchrieb Pufendorf unter dem Pseudonym Severinus a Ronzambano das berühmte De statu Imperii Germanici.

3) Die Abfaſſung mag, wenigſtens theilweiſe, Boyneburg veranlaßt haben; er wünſchte ſehr das Zuſtandekommen eines Corpus juris naturalis und wandte ſich deßhalb an Conring, an Boecler, an Rachel, und ſchließlich an Pufendorf (1663) Das Erſcheinen des Werkes konnte er noch erleben, da er erſt im December 1672 geſtorben iſt. Wenn Rachel ſich von Boyneburg hätte beſtimmen laſſen, ſo hätte ſich vielleicht die Entwicklung der Völkerrechtswiſſenſchaft anders geſtaltet.

4) Ich denke, dies ſollte ſchon genügen, um zu zeigen, daß dem bekannten Ausſpruch des Leibniß über Pufendorf, der ja in ſo Manchem ein ſtehender Gegner war: *vir parum philosophus, minimum jurisconsultus*, im erſten Theile wenigſtens nicht zu große Bedeutung beizulegen iſt. Wie hoch z. B. ein Locke den Pufendorf ſchätzte, zeigt was er in der Abhandlung von der Erziehung der Kinder (§ 191) ſagt: er will dieſen, nach gehöriger Aneignung des De officiis von Cicero, das Pufendorfiſche De officiis hominis et civis in die Hand geben, hernach den Grotius oder, „was vielleicht noch beſſer wäre“, Pufendorf, De jure naturae et gentium.

5) Vgl. Bluntſchli, Staatswörterbuch, Artikel Pufendorf.

6) In anderen rechtäphilosophiſchen Fragen hat bekanntlich Thomafius Pufendorf bekämpft. So bekämpften auch Cumberland und Sharrod, und Pufendorf ſelbſt den Hobbes, und waren doch in Beziehung auf das Völkerrecht mit ihm einverſtanden.

§ 93.

Thomafius.

Literatur: Zuden, Chr. Thomafius, nach ſeinen Schickſalen und Schriften. Berlin 1805. — Sagiug, Onomaficon, Bd. V, S. 430, 563. — Glafey, S. 216 und ſaß paſſim. — Dmpteda, S. 293. — Kaltborn, S. 49.

Im ſelben Jahre, wo Pufendorf ſtarb, wurde Chriſtian Thomafius in Folge ehrenvollen Ruf's Profeſſor an der eben jezt gegründeten Univerſität Halle, und während ſeines langen und fruchtbaren dortigen Wirkens als Profeſſor, Geheimrath und Director hat die Pufendorffiſche Lehre vom Verhältniſſe des Völkerrechts zum Naturrechte keinen eifrigeren, keinen gelehrteren und keinen einflußreicheren Verfechter gehabt. Er hat dieſe Lehre vollſtändig angenommen, und ihm iſt deren großer Erfolg in nicht geringem Maße zuzuſchreiben.¹⁾ Eine eigenthümliche Anſicht hat er vom natürlichen Völkerrechte, wozu er nur die Materien von den Geſandten und vom Rechte der Begräbniffe rechnet.²⁾

Die hierauf bezüglichen Schriften sind die »Institutionum jurisprudentiae divinae libri III, in quibus fundamenta juris naturae secundum hypotheses ill. Pufendorffii perspicue demonstrantur«, Frankfurt und Leipzig 1688, mehrmals aufgelegt, 7. Aufl. 1730; und »Fundamenta juris naturae et gentium ex sensu communi deducta, in quibus secernuntur principia honesti, justi ac decori«, Halle 1705, ebenfalls oft aufgelegt. — Im Wesentlichen hatte sich Thomasius bereits 1685 erklärt in seiner Abhandlung de crimine bigamiae (§ 15).

Thomasius hat sich bekanntlich in mehreren Rechtsdisciplinen hervorgethan; an seine Verdienste um das Strafrecht, um das Civilrecht, um den Rechtsunterricht brauche ich hier nicht zu erinnern. Er ist auch als Monographist des Völkerrechts einer Erwähnung würdig. Geboren 1655, Sohn des auch durch tüchtige völkerrechtliche Monographien verdienten Leipziger Philosophen Jacob Thomasius (1622—1684), studirte er 1675—1679 in Frankfurt, lehrte zuerst und bis 1690 in Leipzig, von wo ihn Theologenhaß vertrieb, und war seit der Stiftung der Universität bis zu seinem 1728 erfolgten Tode in Halle thätig.

1) Die „Meinung“ des Thomasius über Natur und Beschaffenheit des Völkerrechts faßt Dmpteda zusammen wie folgt: „Insofern unter dem Worte Jus gentium das allgemeine Naturrecht verstanden werde, sei nichts dabei zu erinnern. Eben so wenig auch, wenn man darunter die Anwendung der Regeln des Naturrechts auf die Verhältnisse der Völker unter einander verstehe, und alsdann mache das Völkerrecht einen Theil des Naturrechts aus. Dahingegen aber sei jeder Begriff, den man sich von einem positiven Völkerrechte mache, irrig, man möge nun zum Grunde desselben die unter Völkern hergebrachten Gewohnheiten und Gebräuche oder gar Verabredungen unter denselben annehmen . . .“

2) Letzteres einer Ansicht gemäß, die sich schon bei Grotius (B. II, Kap. 19), und bei mehreren Andern, z. B. Textor (Kap. 15), vorfindet.

§ 94.

Anderer Schriftsteller des Naturrechts in Deutschland.

Literatur: Glafey, S. 228. — Dmpteda, S. 295, 382. — Kampf, S. 31. — Kaltenborn, S. 47, 50 — Die meisten der in diesem Paragraphen und in dem folgenden genannten Namen finden sich leicht in den bekannten Sammelwerken, namentlich in der Allgemeinen Deutschen Biographie, und in von Holkendorff's Rechtslexikon, wo auch weitere Literaturangaben sind.

Seit Pufendorf und besonders seit Thomasius erschienen in Deutschland eine Anzahl Werke verschiedensten Umfangs, welche unter den meistens promiscue gebrauchten Titeln Jus Naturae, Jus Naturae et Gentium, auch Gentium schlechthin, sämmtlich mit Nuancen Pufendorff's und Thomasius' Lehren folgend, das Völkerrecht mehr oder minder summarisch, mitunter

auch ziemlich ausführlich, als Abschnitt des Naturrechts, als Naturrecht in seiner Anwendung auf die Beziehungen der Staaten zu einander behandeln. Folgende Schriftsteller mögen erwähnt werden:

Vorerst Samuel v. Cocceji. In seiner vierten Dissertatio proemialis entwickelt er sehr nachdrücklich, »jus gentium voluntarium s. secundarium non dari, adeoque distinctionem in jus gentium primaevum et secundarium merum esse figmentum . . .« In den Noten zu den Prolegomenen des Grotius heißt es: »Nos, fabulam esse quae de jure gentium voluntario traduntur . . ., late demonstravimus.« Und zu Grotius III, 6, § 3: »In genere hic notandum, non dari jus aliquod gentium voluntarium, nendum recens, seu Europaeum . . .«

Johann Friedrich Homberg¹ zu Bach, 1673—1748. Seine »Hypomnemata juris gentium«, 1710, 1721, sind von S. Cocceji stark beeinflusst.

Johann Jakob v. Ryffel, »De jure naturae et gentium«, libri II. Leipzig 1689.¹)

Johann Jakob Müller, »Institutiones jurisprudentiae gentium« 1694.

Johann Heinrich Wollenbeck, gestorben 1720, Professor zu Gießen, »Succincta juris gentium« 1695.

Johann Franz Buddeus, 1667—1729, Professor der Theologie in Jena, sehr bekannt als Verfasser einer kurzen Geschichte des Naturrechts 1695. Das zweite Buch seiner »Philosophia practica« (1697, 1703 u. a.) enthält Völkerrecht. Auch sind von ihm anzuführen »Selecta juris naturae et gentium« 1704. Buddeus pflegt bei jedem naturrechtlichen Satze anzumerken, wie sich derselbe auf die Beziehungen der Völker unter einander anwenden läßt; Battel bemerkt dazu: »c'était mettre le pied dans le bon chemin.«

Johann Jakob Lehmann hat Noten zu Buddeus verfaßt.

Ephr. Gerhard, Professor zu Altdorf, »Delineatio juris naturae« 1712.

Andreas Rüdiger, zu Leipzig (1671—1731). Sein Jus naturae enthält manches Völkerrechtliche.

Michael Heinrich Griebner, 1682—1734, Professor in Wittenberg, Geheimere Hof- und Justizrath und Archivar in Dresden, seit 1727 Professor und Ordinarius zu Leipzig. Das Völkerrecht bildet das Buch III seiner 1710 erschienenen »Principia juris naturalis«, welche J. G. Knoblauch 1722 revidirt hat. Letzte Ausgabe von J. J. v. Bülow 1774.²)

Der berühmte Nik. Hieronymus Gundling, 1671—1729, Professor zu Halle, hat als Theil III seiner »Via ad virtutem« ein »Jus naturae« geschrieben, 1715. Wichtiger ist der nach seinem Tode veröffentlichte »Discursus de jure naturae et gentium«, 469 Seiten klein Quart. 1734. In der Vorrede, welche geistreich und witzig ist wie Alles, was von Gundling herrührt, meldet er, daß er Willens habe „selbst über den Grotium Etwas zu schreiben, nicht confutando, wie es die Meisten gemacht, sondern salvando, defendendo, novisque exemplis eum illustrando.« Diesen Vorfaß scheint er nicht ausgeführt zu haben.

Johann Balthasar v. Wernher (oben § 88): »Positiones ad usum juris naturalis, seu Elementa juris naturae et gentium« 1704. 1720.

Dietrich Hermann Kemmerich, 1677—1745, Professor in Wittenberg und Jena. Der zweite Theil seiner „Akademie der Wissenschaften“ ist dem Jus naturae et gentium gewidmet.

Johann Lorenz Fleischer, 1689—1749, Professor zu Halle, Primarius und Director der Universität Frankfurt, »Institutiones juris naturae et gentium, potissimum secundum principia Thomasiana.« 1722, 1730.

J. F. Ludovici, 1671—1723, Professor zu Halle, dann Professor und Vice-Ranzler zu Gießen: »Doctrina juris naturae juridice considerata« 1724 (1727).

J. G. Wagner: »Liber elementarius juris naturae et gentium« 1719, 1721. »Fundamenta juris naturae et gentium« 1750.

Johann Jakob Lehmann, 1683—1740, Professor der Moralphilosophie in Jena, Verfasser und Herausgeber verschiedener Monographien, »Notae ad officia Pufendorffii.«

Johannes Friedemann Schneider, gestorben 1733, Professor in Halle. »Jus gentium naturale« 1729.

J. F. Weidler, Professor der Mathematik in Wittenberg. »Institutiones juris naturae et gentium« 1731.

Lorenz Reinhard, 1725 Conrector in Hildburghausen. „Kurzgefaßte Einleitung in das Natur- und Völkerrecht“. 1736. Nach Ompteda ist „das Völkerrecht mit vielem Fleiße abgehandelt.“

Heinrich Roehler, Professor der Philosophie in Jena, gestorben vor 1738. »Juris socialis et gentium ad jus naturae revocati specimina VII«. 1735. Ompteda lobt die Schrift, welche übrigens nicht sämtliche Materien des Völkerrechts berühre. 1738 erschienen zu Jena „Des Sel. H. Prof. Roehler's eigene meditationes und adnotationes über dessen Natur und Völkerrecht.“ (Specimen VII: De jure gentium.)

Heineccius: »Elementa juris naturae et gentium« 1738.³⁾ Jus gentium nennt Heineccius »jus quod quid in societatibus et inter eas justum injustumve sit, praecipit.« Das Jus naturale ist »jus, quo singulorum actiones reguntur.« »Adeoque eadem juris utriusque sunt praecepta, eadem leges, quin imo jus gentium est ipsum jus naturale, vitae hominis sociali negotiisque societatum atque integrarum gentium applicatum. § XXII: Ex quo colligimus, jus naturae a jure gentium nec principio cognoscendi nec ipsis regulis, sed solo objecto differre.

Heineccius ist ins Englische übersezt worden von Turnbull (1742), und ins Spanische mit Ausmerzungen »ex catholicorum doctrina« von Marin de Mendoza.

¹⁾ Kypfel nennt als seine »manufactores«, außer Grotius und Hobbes, Pufendorf, Sieglar, Rulpis und Thomastius; er beruft sich auch auf Wicquefort.

²⁾ Von Griebner ist auch unter anderem anzuführen: *Principia jurisprudentiae privatae illustris*. 1745. — Ueber Griebner's Systematik: *Bulmerincq* (a. a. D.), S. 28.

Das Buch III der *Principia juris naturalis* handelt in vierzehn Kapiteln: De jure gentium in genere, De statu naturali gentium inter se, De jure gentium inter se ratione proprietatis et finium; De jure et officiis gentium in statu pacifico absolutis, inprimis de juribus innoxiae utilitatis; De officiis juris gentium hypotheticis, in primis de jure gentium circa foedera et sponsiones; De jure gentium circa legatos, De controversiis gentium; De jure belli, inprimis de justis bellorum causis et de belli indictione; De eo quod in hostem licet, De acquisitione bellica, De pactis bellicis, De his qui neutras sequuntur partes, De jure victoriae, De pace.

³⁾ Die meisten hervorragenden Rechtsgelehrten jener Zeit, die außerhalb des Naturrechts wirkten und schrieben, theilten die naturrechtliche Anschauung. So hat sich auch Just Henning Boehmer, 1674—1749, in seiner »Introductio in jus publicum universale« (1710) im rein naturrechtlichen Sinne über das Völkerrecht ausgesprochen: »Respublicae liberae«, sagt er, inter se consideratae alias gentes dici solent, et ita leges pacis, ad eas applicatae et jura libertatis eisdem attributa nomen juris gentium acceperunt: quo ipso tamen non novum et distinctum jure naturae jus, sed species ejus inducitur. . . . Facta vero mera vel mores quarundam gentium abusive juris gentium dicuntur, cum hi quidem ad rationem decori, pro seculi ratione variantis, illa vero ad meram licentiam facti spectent.«

§ 95.

Außerdeutsche Schriftsteller des Naturrechts.

Vor Allen ist hier zu nennen Jean Barbeyrac, der fleißige Uebersetzer von Grotius, Pufendorf, Cumberland, welcher in seinen gelehrten Anmerkungen zu diesen Schriftstellern, wie auch in denen zum Forum legatorum des Hynkershoef, keine Gelegenheit versäumt, seinen Standpunkt zu bekennen. Zu wiederholten Malen sagt er, daß »il n'y a point de droit des gens qui soit distinct du droit naturel«, daß »le droit des gens, distinct du droit naturel, est une chimère.« — »Au reste, sagt er noch, depuis que M. de Pufendorf a rejeté le droit des gens, dans le sens qu'on l'entendait, il a été suivi en cela, et l'est encore aujourd'hui, par tous ceux qui ont étudié ces matières avec quelque soin et sans préjugé.« Diese abschätzige Bemerkung ist um so auffallender, als bekanntlich Hynkershoef, den wir als Positivisten erkennen werden, Barbeyrac befreundet und von ihm hochgeschätzt war, und Letzterer seiner »manière différente de concevoir le droit des gens« selber Erwähnung thut.¹⁾

Barbeyrac ist bekanntlich weit mehr als ein einfacher Uebersetzer. Er

verband in seltenem Maße die Vorzüge der Französischen und der Deutschen oder Niederländischen Gelehrsamkeit. Seine zahlreichen Werke sind sämtlich hervorragend. Man braucht nur seine inhaltreichen Vorreden zu lesen, um seine Gelehrsamkeit, seinen Fleiß, seine Gewissenhaftigkeit zu bewundern. Wir werden auch bei Anlaß des positiven Völkerrechts dankbar seiner zu erwähnen haben.

Sean Barbeyrac lehrte in Berlin auf dem Französischen Gymnasium seit 1697, in Lausanne 1710, in Groningen seit 1717 bis zu seinem 1744 erfolgten Tode. Er war seit 1713 Mitglied der Berliner Akademie. Er war 1674 in Südfrankreich, zu Beziers geboren, und hatte in Lausanne und Genf studirt.

Von Niederländern ist mir übrigens keine Gesamtdarstellung des Natur- und Völkerrechts im Pufendorfschen Sinne bekannt. Nichts desto weniger hatte auch in der Heimat des Grotius und des Bynkershoek, vor und neben Barbeyrac, diese Richtung verschiedene Vertreter; mehrere Monographien, wohl meist akademische Abhandlungen, sind der Frage von der Existenz eines unabhängigen Völkerrechts und dem Verhältnisse zwischen Natur- und Völkerrecht gewidmet.³⁾

Der Kopenhagener Professor Ludwig von Holberg (geboren 1685) gab 1716 zu Kopenhagen eine »Introduction til Naturens- og Folka retens Kundskab« heraus, welche mehrmals aufgelegt und auch ins Deutsche (1748) übertragen wurde. Kampß (S. 35) bemerkt: „Das Werk verbreitet sich nur sehr wenig über das Völkerrecht und ist für dasselbe von geringem Werthe.“

Unter dem Titel »Essai sur les principes du droit et de la morale« hat François Richer d'Aube, 1686 — 1752, conseiller-maitre des requêtes au parlement de Rouen, intendant de Caen et de Soissons, 1743 ein umfangreiches Compendium des Naturrechts veröffentlicht, dessen zweiter Theil das natürliche Völkerrecht enthält, und zwar, nach Orpteda „ziemlich gut und vollständig“, während Réal erklärt: »Ses raisonnements ne sont pas toujours justes et ses principes sont presque tous faux«, und nach Anführung mehrerer Belege mit dem Gesamturtheil schließt: »Ce livre, pour le dire en un mot, est plein d'erreurs, de fausses idées, de mauvais raisonnements.«⁴⁾ Deutsche Uebersetzung, Frankfurt 1750.

Nach einem neueren, gewiß sehr kundigen Forscher auf dem Gebiete der Geschichte des Völkerrechts in Italien hat sich Italien der Pufendorfschen Richtung nicht angeschlossen.⁴⁾ Indessen hat sich noch um die Mitte unseres Jahrhunderts der Professor Luigi Casanova in Genua offen als Anhänger von Hobbes und Pufendorf bekannt: seine Vorlesungen gehören aber weit mehr dem heutigen philosophischen, eklektischen Positivismus an (unten § 117). Noch weiter, bis zur Philosophie des Thomas von Aquino, ist Gulielmo Audisio zurückgekehrt, in seinen 1853 erschienenen »Juris naturae et gentium privati et publici fundamenta.«⁵⁾

Einzelne naturrechtliche Werke mit religiösem, katholischem Anstrich sind im vorigen Jahrhundert von Spaniern oder Spanisch-Amerikanern verfaßt worden.⁶⁾

Der bedeutendste unter den außerdeutschen Lehrern des Naturrechts ist wohl der Genfer Burlamaqui, welcher übrigens schon einigermaßen als Vermittler zwischen Pufendorf und Wolff bezeichnet werden kann.

Johann Jakob Burlamaqui, wie sich das altabelige Geschlecht in Genf schrieb, wo es seit dem XVI. Jahrhundert ansässig, seit der ersten Hälfte des XVII. eingebürgert war, oder Burlamacchi, wie es sich in seiner ursprünglichen Heimath Lucca schrieb und heute noch schreibt, wurde geboren in Genf im Juli 1694. Sein Vater war Rathsherr. Er selber studirte in Genf seit 1709, und wurde daselbst Advokat und 1720 Honorarprofessor, ordentlicher 1722. Er las zuerst Naturrecht, hernach Civilrecht. Zwei Jahre lang hatte er sich in Frankreich, England und den Niederlanden, wo er Barbeyrac besuchte, aufgehalten; 1734 begleitete er den Prinzen Friedrich von Hessen, der nach Deutschland zurückkehrte und blieb einige Zeit am Kasseler Hofe; 1737 nöthigte ihn ein Lungenleiden seine Vorlesungen zu unterbrechen, 1740 trat er vom öffentlichen Lehramte gänzlich zurück. 1742 wurde er Mitglied des engeren Rathes, und starb im April 1748.

Er hinterließ »Principes du droit naturel« (Genf 1747; in Paris neu aufgelegt, auch als »Juris naturalis Elementa« von Abraham Sage lateinisch, Genf 1754), und »Principes du droit politique«, Genf 1751. Beide Werke wurden vereinigt herausgegeben als »Principes du droit naturel et politique«, Genf 1763, auch 1820—1821 als »Principes du droit de la nature et des gens et du droit public général« vom Advokaten Costelle (1795—1879); Spanisch von Garcia Suelto 1838; neu aufgelegt Paris 1875; überhaupt in verschiedener Weise um- und überbearbeitet, namentlich vom gelehrten Italiener Fortunato Bartolomeo de Felice, geb. 1728, gest. 1789, dessen Name sich in völkerrechtlicher Beziehung von dem Namen Burlamaqui's nicht wohl trennen läßt.⁷⁾

De Felice, ursprünglich ein Mathematiker, dann Philosoph und Polyhistor, hatte sich nach verschiedenen Abenteuern in der Schweiz angelesen und eingebürgert, zu Iferden eine Buchdruckerei gegründet, und war auf literarischem Gebiete in ausgedehnter, mannigfaltiger und jedenfalls auch sehr nützlicher Weise thätig. Er veranstaltete neue Ausgaben von Burlamaqui und erweiterte dessen Bücher mit eigenen Zusätzen zu 8 Bänden, welche mehrmals neu aufgelegt worden sind, namentlich in 5 Bänden 1830, vom älteren Dupin. De Felice erklärt: »La même loi qui s'appelle naturelle lorsqu'on parle des particuliers, s'appelle droit des gens ou droit des nations lorsqu'on en fait l'application aux hommes considérés comme formant ces différents corps que l'on nomme États ou Nations . . C'est avec raison que Hobbes divise la loi naturelle en loi naturelle de l'homme et loi natu-

relle des États. C'est la loi naturelle des États que l'on appelle droit des gens.»

De Felice war Philosoph und scheint mehr Pufendorfsianer als Burlamaqui, der Rechtsgelehrter war. Um des Letzteren Standpunkt zu charakterisiren, werden einige Citate aus seinen beiden Werken genügen.

In den »Principes du droit politique« handelt Theil IV vom Völkerrecht, unter dem umfassenden Titel: »Des différents droits de la souveraineté à l'égard des États étrangers; du droit de la guerre et de tout ce qui y a rapport, des traités publics et du droit des ambassadeurs.« »Il faut remarquer ici, heißt es am Eingange, que le Genre humain s'étant partagé en diverses sociétés particulières que l'on appelle États ou Nations, et ces différents corps politiques formant entre eux une espèce de société, ils se trouvent aussi soumis à ces lois primitives et générales, que Dieu lui-même a données à tous les hommes, et qu' en conséquence ils sont obligés de pratiquer entre eux certains devoirs. C'est le système ou l'assemblage de ces lois que l'on appelle proprement le droit des gens ou la loi des Nations, et ces lois ne sont autre chose dans le fonds que les lois naturelles même, que les hommes considérés comme membres de la société humaine en général doivent pratiquer les uns envers les autres: ou pour dire la chose en d'autres termes, le droit des gens n'est autre chose que la loi générale de la sociabilité, appliquée non aux particuliers qui composent la société, mais aux hommes considérés comme formant entre eux différents corps que l'on appelle États ou Nations.«

In den »Juris naturalis elementa« handelt Kap. VI De jure gentium. Nachdem die Staaten oder Völker als personae morales, corpora bezeichnet sind, heißt es in § 5: »Quibus igitur causis impelluntur homines ad fovendam inter se benevolam conjunctionem, propter easdem causas populi eorumque principes cum aliis populis principibusque concordans animos inire debent. Quamobrem necesse fuit ut quaedam inter gentes lex intercederet, per quam mutuam earum commercium sanciretur. Haec autem lex alia non potest esse quam ipsa lex naturalis, quae gentibus accommodata dicitur jus gentium vel lex populorum. Lex naturalis, ut recte quidem censet Hobbesius, duplex est (hier die Stelle De Cive, c. XIV, § 4). Itaque naturale jus et gentium jus re vera sunt unum et idem, nec aliter inter se differunt quam exteriori nuncupatione. Unde jus gentium proprie dictum, et prout est lex a summo gentium principe derivata, nihil aliud est quam ipsum naturale jus, non singulis hominibus, sed populis, gentibus, imperiis, eorumque principibus accommodatum, pro mutuo commercio mutuisque imperiorum commodis.«

In § 8 »expenditur Grotii sententia de jure gentium.« Dem Begriffe des Grotius vom jus gentium positivum et a naturali jure diversum, wird entgegengehalten die Lehre Pufendorfs und Barbeyracs: »Jus gentium

a naturali jure diversum, quod nihilominus ex se vim habeat volentes aut nolentes obligandi, merum figmentum esse«, quod nec minimo fundamento innititur. Aber hier erscheint Burlamaqui vermittelnd, indem er äußert, der Streit lasse sich vielleicht beilegen, wenn man duplex genus juris gentium annimmt: Das Eine universale, necessarium, ex se ipso obligans, quod nulla ex parte differt a naturali jure, das Andere quod liceat arbitrarium et liberum appellare, quippe quod tantum innititur pactis aliquot diserte vel tacite conventis, quo non omnes obligantur, sed ii tantum qui se ultro subjecerunt obligationi; nec obligantur nisi quamdiu volunt . . . Quibus adde, arbitrarium illud jus gentium suam vim omnem mutuari a naturali jure, per quod jubemur pacta conventa exequi. Quidquid ad jus gentium vere spectat, ex alterutro genere pendet quod statuimus. Nach einigen Betrachtungen über den Römischen Sprachgebrauch jus gentium, jus naturale, zieht Burlamaqui, § 10, den Schluß aus der Identität des Völker- und des Naturrechts: »Una eademque justitiae regula omnibus omnino hominibus praescripta fuit. Qui gentium jus principes violant, par scelus admittunt privatorum sceleri contra naturalem legem peccantium. Nec aliud est in utroque peccato discrimen, nisi quod peccantium principum sit foedior culpa.«

Noch mag hier erwähnt werden das »Traité du droit naturel et de l'application de ses principes au droit civil et au droit des gens« (Lausanne und Ferten, 2 Bde. 1777 — 4 Bde. 1782), ein nachgelassenes Werk des Lausanner Professors Béat Philippe Vicaire (1715—1770). Das vierte und letzte Bändchen der Ausgabe von 1782 enthält das Völkerrecht in 36 Kapiteln. Der Verfasser charakterisirt sein Werk als die Frucht dreißigjähriger Arbeit. Vicaire war ein gelehrter und fleißiger Mann, der sich um verschiedene Theile der Rechtswissenschaft verdient gemacht hat.²⁾

1) Dennoch ist Barbeyrac gewissen Concessionen nicht abgeneigt, wie man auch einige Widersprüche bei ihm constatirt hat. »J'avoue qu'il y a des lois communes à tous les Peuples, ou des choses que tous les Peuples doivent observer les uns envers les autres: et si l'on veut appeler cela droit des gens, on le peut très bien«. . . Dann giebt er zu, daß das Naturrecht in seiner Anwendung auf Völker Modificationen erleiden kann: »L'application peut se faire un peu autrement, à cause de la différence qu'il y a quelquefois dans la manière dont les Sociétés voient les affaires qu'elles ont les unes avec les autres.« (Zu Grotius, I, 1, § 14.)

Ueber Barbeyrac ist zu vergleichen Haag-Bordier, France protestante Ab. I. — Wheaton, El. II, § 8. — De Montet, Dictionnaire biographique des Genevois et Vaudois.

2) Zu nennen sind u. A. als extreme Pufendorfsianer Rotgerz (1710) und Entwurf (1765). — Baruch (Benedict) Spinoza (1632 — 1677), im Tractatus theologico-politicus (1670), sieht wie Hobbes im Völkerrecht lediglich Naturrecht; er erkennt aber auch dasjenige als berechtigt an, wozu Menschen und Völker ermächtigt sind, so daß sein System eigentlich auf Lügner nicht nur des positiven, sondern jedes

Völkerrechts hinausgeht. »Si altera civitas«, heißt es im Kap. III des Tractatus, »alteri bellum inferre et extrema adhibere media velut quo eam sui juris faciat, id de jure tentare licet; quandoquidem, ut bellum geratur, ei sufficit ejus rei habere voluntatem. At de pace nihil statuere potest, nisi connivente alterius civitatis voluntate. Ex quo sequitur, jura belli unius cujusque civitatis esse, pacis autem non unius sed duarum minimum civitatis esse jura, quae propterea confederata dicuntur. Hoc foedus tamdiu fixum manet, quamdiu causa foederis pangendi, nempe metus damni, seu lucris spes, in medio est; hoc autem aut illo civitatum alterutri adempto, manet ipsa sui juris, et vinculum, quo civitates invicem adstrictae erant, sponte solvitur ac proinde unicuique civitati jus integrum est solvendi foedus quancumque vult Ceterum fides, quam sana ratio et religio servandam docet, hic minime tollitur. Nam cum Scriptura non nisi in genere doceat fidem servare, et casus singulares, qui excipiendi sunt, uniuscujusque judicio relinquat, nihil ergo docet, quod iis quae modo ostendimus, repugnat.« — Dmpteda (S. 285) nennt Spinosa „berühmt“ und dessen Gedanken vom Völkerrechte „verabscheuungswürdig“.

3) Die Handschrift des »Essai« befand sich 1833 in der Bibliothek der Deputirtenkammer. Darin soll sich ein Kapitel finden »de la Guerre des sujets contre leurs souverains«, welches nicht gedruckt worden ist.

4) Pierantoni (übersetzt von Roncalli), Geschichte der Italienischen Völkerrechtsliteratur 1872; S. 32. Es darf übrigens darauf hingewiesen werden, daß Burlamaqui von Italienischer Abstammung und de Felice ein geborener Italiener war. Ein Buch des Abbate Grisoglia, Professor der Ethik an der Militäracademie zu Neapel, »Principi di diritto pubblico, ovvero Saggio sopra i libri del diritto della guerra e della pace,« 2 Bde., 1741, soll, nach Pierantoni, lediglich eine Compilation „der Lehren des Grotius und des Heineccius“ sein. — Dmpteda citirt eine »Juris naturalis et gentium doctrina metaphysice asserta« von Nic. Concina, Venedig 1736.

Ein Werk eines Neapolitanischen Abbate Pasquale: »Del diritto della natura e delle genti per modo dimostrativo«, Neapel 1788, haben die Göttingischen Gelehrten Anzeigen 1789, S. 1303, ungünstig beurtheilt. — 1789 erschienen ohne Namen in Bassano: »Instituzioni di filosofia morale ore del Diritto naturale, del Diritto pubblico, del Diritto delle Genti, delle Religiones«. — Ob diese Schriften hierher gehören, oder in die Wolffsche Philosophie, vermag ich nicht zu entscheiden.

5) Ueber Audisio: Hulmerincq, Systematik, S. 130.

6) Hier scheint wenigstens der richtige Platz zu sein für einige Spanische und Spanisch-Americanische Schriften aus dem vorigen Jahrhundert: das »Compendio de las treys leyes, natural, de gentes y evangelica« des Perez de Prado (Sevilla 1726); die anonym in Madrid 1793 erschienenen »Elementos de Derecho publico de la Paz y de la Guerra«; die »Rudimenta juris naturae et gentium« des Syriacus Morelli, Professor in Cordoba de Tucuman (Venedig 1791), und die »Elementa« des Heineccius, mit »castigationibus ex catholicorum doctrina et juris historia«, vom bereits genannten Madrider Professor Joaquin Marin y Mendoza († um 1776).

Vgl. Torres Campos, Nociones de Bibliographia, S. 94. — Calvo, Dictionnaire.

7) Ueber Burlamaqui's Familie vergleiche man Galiffe, Notices généalogiques, Bd. I. Ein Filippo Burlamacchi, aus einem anderen Zweige desselben Geschlechts, war Zeuge und sogar Schreiber des Testaments von Alb. Gentilis. Vgl. sowohl für Burlamaqui als für De Felice, A. de Montet, Dictionnaire des Genevois et des Vaudois. Ueber De Felice ist ein guter Artikel von Maron in der Biographie Michaud.

Unter den Ausgaben des De Felice hebe ich hervor die Pariser von 1830, Leçons de droit de la nature et des gens par M. le professeur de Félice, in 2 Bänden, 8^o, deren erster den Untertitel führt »Droit de la nature«, der zweite den Untertitel »Droit des gens«.

8) Bicat hat ein brauchbares »Vocabularium juris civilis« verfaßt, Schriften von Caepolla, Harpprecht u. A., und namentlich Bynkershoek herausgegeben, die Rechte von San Remo gegenüber Genua verteidigt, und sich auch in den Gebieten des Kirchenrechts, des Lehrechts und des Schweizerischen (Bernischen) Rechts hervorgethan.

Nur äußerst wenig auf das Völkerrecht Bezügliches findet man im übrigen ganz anspruchlosen Werken eines anderen Waadtländischen Juristen: »Le droit naturel, d'un père à son fils« (Verdon 1769) von Jean Georges Billichoby (1715—1788).

§ 96.

Die Gegner des Naturrechts. Rachel, Tector.

Literatur: Ompteda, S. 277. — Kampf, S. 33. — Raitenborn, S. 57.
— Vulmerincq, Systematik, S. 247.

Trotz seinem glänzenden Erfolge hatte Pufendorf von Anfang an, wie bereits erwähnt, zwar nicht zahlreiche, wohl aber tüchtige Gegner.

Die einen folgten mehr oder minder vollständig den Fußstapfen des Grotius. Sie erscheinen als die Träger der Grotianischen Ueberlieferung; ihre Lehre wird namentlich von Wolff erneuert, verjüngt und zu größtem Ansehen gebracht.

Die Andern sind in der positiven Richtung weiter gegangen als Grotius, weiter auch als Bouch. Sie haben das positive Element, im Gegensatz zum naturrechtlichen, vorwiegend zur Geltung gebracht. Sie erscheinen somit als Vorläufer, wenn nicht schon als Vertreter des Positivismus des XVIII. und XIX. Jahrhunderts. Eine eigentliche Continuität scheint kaum nachweisbar; Moser ist unabhängig von Rachel und Tector, und ebensowenig läßt sich eine directe Einwirkung dieser Schriftsteller auf Bynkershoek behaupten; eher dürften Leibniz, Pufendorf's beständiger Gegner, und Ludwig mit denselben in Verbindung gebracht werden, aber auch dies nur theilweise und relativ.¹⁾

Die Vertreter dieser Richtung, die man als Widerstand und Reaction gegen das Naturrecht bezeichnen kann, haben ihre Lehre vorzüglich in Monographien verfochten. Hier soll nur von zweien, Rachel und Lector, die Rede sein; ihr geringer Erfolg läßt sich schon daraus ersehen, daß Ersterer nur zwei Ausgaben, Letzterer nur eine hatte. Es scheint, als habe die anfangs kräftige Opposition schon nach wenigen Jahren verstummen müssen, was vielleicht dem Einflusse des Thomafius zugeschrieben werden muß. Auch ist nicht zu übersehen, daß vor den großen Sammlungen der Verträge, die erst mit Leibniß beginnen und besonders in Holland in den ersten Decaden des achtzehnten Jahrhunderts zu Stande kamen, eine eigentliche, wirklich positive Wissenschaft des Völkerrechts nicht möglich war.

Pufendorf's bedeutendster Gegner ist der Holsteiner Samuel Rachel, ein tüchtiger Rechtslehrer, der auch practischer Diplomat war; 1628 geboren, gestorben 1691; Professor in Helmstädt 1658, in Kiel 1665; Herzoglich Holstein-Gottorp'scher Rath und Gesandter bei den Rymweger Friedensverhandlungen; 1680 Amtmann in Eiderstädt.

Er schrieb »De jure naturae et gentium dissertationes duae« 1676 (2. Aufl. 1696). Die erste Abhandlung ist de jure naturae, de virtute morali, de bona indole; die zweite de jure gentium.²⁾

Für Rachel ist jus gentium: »Jus plurium liberarum gentium, pacto sive placito expressim aut tacite initum, quo utilitatis gratia sibi invicem obligantur.« Also das Recht, wodurch ganze Völker oder Staaten gegen einander verpflichtet werden, gegründet auf ausdrückliche oder stillschweigende Verträge, — nicht auf Gesetze, da kein gemeinsamer Oberherr ist; nicht zu verwechseln mit dem Naturrechte und ebensowenig mit dem verschiedenen Völkern gemeinsamen Rechte. Rachel verwirft die Unterscheidung von jus gentium primaevum und secundarium, dagegen theilt er das Völkerrecht ein in allgemeines, commune, und besonderes, proprium. Letzteres besteht zwischen zwei oder doch nur wenigen Völkern und beruht fast durchaus auf ausdrücklicher Verabredung. Ersteres ist dasjenige Völkerrecht, dessen sich die meisten Völker unter einander bedienen: Grundlage ist hier vorwiegend stillschweigende Vereinbarung, auch Gebrauch und Vermuthung. Das allgemeine Völkerrecht wird auch in einem vorzüglichen Sinne Völkerrecht genannt.

In mehreren Paragraphen (§§ 84 — 118) wird der Beweis der Existenz und Nothwendigkeit des Völkerrechts geführt, gegen Hobbes und vorzüglich gegen Pufendorf. Zum Schlusse erklärt Rachel, derjenige handle unverantwortlich, der das Völkerrecht umstoßen will, anstatt es den Regenten anzupreisen: es wäre zu wünschen, daß durch Einverständnis der Völker ein Collegium sociale errichtet würde, dessen Entscheidung sich alle Staaten bei Entstehung öffentlicher Streitigkeiten unter ihnen unterwerfen würden (§§ 119 bis 121).

Johann Wolfgang Lector, geboren 1637, war, als er 1680 die »Synopsis juris gentium« herausgab, seit 1673 Professor der Rechte in Heidel-

berg; vorher (1666) war er in gleicher Eigenschaft in Altdorf, und früher hatte er als Kammergerichtsrath in Speyer practicirt und war seines Vaters Nachfolger im Amte eines Directors der gräflich Hohenloheschen Kanzlei in Neuenstein gewesen. Seine juristische Bildung hatte er in Jena und Straßburg erhalten. Von Heidelberg ging er als Protosyndicus nach Frankfurt am Main, wo er in dieser Eigenschaft 1701 starb.³⁾ Er war ein gelehrter Mann; sein Gedächtniß soll so vorzüglich gewesen sein, daß er das Corpus juris beinahe auswendig wußte.⁴⁾

Die „Synopsis“, zu Basel erschienen, beträgt 147 Seiten Quart (auf zwei Spalten nebst Index). Sie sollte nach Lector's eigener Erklärung und nach dem Titel allein das Völkerrecht enthalten; doch finden sich auch allgemeine naturrechtliche Materien, auch solche, die zum allgemeinen und zum speciellen Staatsrechte gehören; auch Römisches Recht wird herangezogen. Lector hat den Vorwurf, den man ihm wegen dieser Sinnmischungen machen könnte, vorgelesen und sich, zum Theil mit Hinweisung auf den Vorgang des Grotius, zu rechtfertigen gesucht.⁵⁾

Zu loben ist die Fülle von gut gewählten Belegen aus der neueren Geschichte.

1) Die Richtung Rachel's und Lector's charakterisirt Hefster, im Gegensatz zu den reinen Positivisten, dahin, daß deren Anhänger „war in dem Völkervillen allein den Grund eines practischen Rechts finden, denselben jedoch nicht bloß in äußeren Manifestationen suchen, sondern in der Nothwendigkeit der Dinge, in den Standpunkten und Verhältnissen, worin die Nationen zu einander treten, als von selbst gegeben entdecken, somit zwar kein absolut verbindliches jus naturale, wohl aber die naturalis ratio der Personen, Dinge und Verhältnisse, oder auch überhaupt das Wollen der Gerechtigkeit, in den Willen der Nationen eingeschlossen betrachten.“ Hefster, § 10. — Kaltenborn wirft Rachel, Lector, Dürr (1671), Uffelmann (1674), Werlhof (1688), Pompejus (1688), Sontgraf (1678, 1684), mit Selben und Soucy zusammen, unter der Rubrik: „Die positive Richtung nach Grotius.“ — Synkershoeek erwähnt Grotius und Pufendorf als »ii qui familiam ducunt, er nennt Thomastus »sani judicii homo«, citirt auch Soucy mehrmals. Er war achtzehn Jahre alt, als Rachel starb, achtundzwanzig beim Tode Lector's.

2) Guter Auszug bei Dumpteda, S. 277 f. Von Rachel werden noch citirt: De justitia universali, De morte voluntaria 1669, De duellis 1670.

3) Lector's Familie blieb in angesehener Stellung in Frankfurt; irre ich nicht, so war dessen Onkel der bekannte Stadtschultheiß Johann Wolfgang Lector (1693—1771), Goethe's Großvater.

4) Pütter, Literatur des Deutschen Staatsrechts I, § 155. Von Lector sind noch verschiedene wichtige Werke: Jus publicum Caesareum 1697, Tractatus de jure publico statuum Imperii Romano-Germanici 1701, Disputationes academicae juris publici et privati 1698.

5) Die Kapitelüberschriften bei Dumpteda, S. 290. Lector handelt De jure conubiorum, de procreatione et educatione liberorum, de defensione sui contra

vim, de religione in Deum et theologia naturali, de obsequio erga parentes et patriam; auch, wie übrigens schon Grotius, De jure sepulchrorum; dann de rebus publicis earumque juribus, de legibus imperiorum fundamentalibus, de magistratibus, praemiis et poenis etc. Wirklich völkerrechtlichen Inhalts sind nur zwanzig von den dreißig Kapiteln der Synopsis.

Viertes Kapitel.

Wolff und die Grotianische Ueberslieferung.

§ 97.

Grotianer in den Niederlanden und in Deutschland.

Literatur: Hogendorp, De juris gentium studio in patria nostra post Hugonem Grotium. Amsterdam 1856; hauptsächlich S. 22, 53, 61. — Dumpteba, S. 288, 297, 300, 319.

Daß in Holland die Lehren des Grotius stets Anhänger hatten, erhellt aus dem in den vorhergehenden Abschnitten Gesagten zur Genüge.

Die namhafteren Niederländischen Jünger, Lobredner und Vertheidiger des Grotius sind theilweise im § 88 genannt. Ich erinnere besonders an Graswindel, Gronovius, Willem van der Muelen, W. de Groot.¹⁾

Eine wichtige Stelle unter denen, die dem Grotius treu blieben, gebührt dem Leydener Professor Philipp Reinhard Vitriarius, welcher 1647 in Oppenheim geboren, Boecler's Schüler in Straßburg war, 1675 in Genf Professor wurde; einige Jahre später kam er nach Leyden und starb daselbst 1720.

Die »Institutiones juris naturae et gentium, ad methodum Hugonis Grotii conscriptae« von Vitriarius erschienen zu Leyden 1692. Mehrere Auflagen sind theils von ihm, theils von seinem Sohne veranstaltet worden: 1695, 1704, 1711, 1718, 1719, 1726, 1734. Das Buch wurde auch mehrfach annotirt und commentirt,²⁾ und hat beinahe die Berühmtheit der Institutiones juris publici Romano-Germanici erlangt. Im Ganzen ist es ein Grotianisches Compendium, abgefaßt für den Prinzen Christian Ludwig von Brandenburg, der Schüler des Vitriarius war. — Vitriarius selbst sagt, er habe befolgt »Hugonis Grotii opus divinum, libros, capita, paragraphos, attamen non servili vel caeca quadam subjectione, verum at liber in libera republica, quaelis est haec nostra literarum.« Die abweichenden Ansichten, die er sich

erlaubt hat, notirte er als Randbemerkungen. Es ist indessen bemerzenswerth, daß er schon in Beziehung auf den Begriff selbst des *Jus gentium* differirt, von welchem er sich eine weniger klare Vorstellung macht, als die Grotianische war. Daraus entspringt manches Mißverständniß. Dennoch ist Vitriarius das Lob nicht zu versagen, daß er, wie Hogendorf sagt, »*ea quae apud Grotium saepe diffusa sunt et dispersa, in compendium accurate redegerit, inprimis quod Grotium explicare ex Grotio conatus sit.*« Daher ist das *Compendium* jetzt noch brauchbar.

Des Vitriarius Sohn, Johann Jakob, 1679—1745, lehrte in Leyden und in Utrecht.

Ein Schüler dieses jüngeren Vitriarius, Gerhard Roesl, der Schöffenspräsident der Stadt Hurmerend (Provinz Holland) war, hat im Jahre 1758, zu Amsterdam, ein wichtiges, außerhalb der Niederlande wenig bekanntes Buch veröffentlicht, dessen Titel den Inhalt ausführlich bezeichnet: »*Het Algemeen Staatsrecht gebrukelijk in tijden van vrede en in den oorlog, opgehelderd uit de reden en uit het recht der natuur en der volken; volgens de orde en de schikkingen van des Heeren Hugo de Groot's Recht des Oorlogs en Vredes, en toegepast op de voornaamste gebeurtenissen in de oude en nieuwe historien te vinden, in't byzonder op de geschiedenissen der Vereenigde Nederlanden, doormengd met velerlei staatkundige aanmerkingen en regelen aangaandé het burgerlijk bestiere.*« Roesl will die Grotianische Lehre darstellen, erläutern, und theils bestärken, theils auch bekämpfen, mit Hilfe anderer angesehener Natur- und Völkerrechtslehrer, wie Pufendorf, Barbeyrac, Heineccius, Wynlershoek, und unter Heranziehung von Beispielen aus der neueren Geschichte Europas.

Im Völkerrechtlichen begnügt er sich meistens damit, Grotius anzuführen, zu paraphrasiren. Indessen polemisirt er gegen Pufendorf und Barbeyrac, betreffend das Verhältniß des Völkerrechts zum Naturrecht und das Gewohnheits-Völkerrecht, — ohne daß seine eigene Lehre als eine deutliche und selbstbewußte erscheine. In Erörterung der einzelnen Theile des Völkerrechts ist Roesl besser als in den allgemeinen und Grundbegriffen. Sein Hauptzweck war, wie er selbst angiebt, seinen Landsleuten die Lehren des Völker- und Naturrechts und des allgemeinen Staatsrechts in der Landessprache zugänglich zu machen.

Noch kann als Niederländischer Grotianer Friedr. Wilhelm Pestel (1724 — 1805) genannt werden, ob schon er in Minteln geboren und daselbst bis 1768 Professor war, auch in dieser Eigenschaft 1756 seine »*Prolegomena juris naturae et gentium*« veröffentlichte; seine Hauptwirksamkeit gehört aber der Universität Leyden an, wo er 42 Jahre lang lehrte und den Grotius, nach Meermans Zeugnisse, *jucunda gravitate explicirte*. Pestels Vorlesungen über Völkerrecht werden auch von Bilderbijd als trefflich geschildert.

Pestel hat seine Theorie des Völkerrechts in akademischen Reden bekannt gemacht, beim Antritte des Lehramts in Leyden und bei Ablegung des Rector-

rats: »Gentium ius«, sagt Hogenorp, »(quod una cum jure naturali et jure publico proprie sic dicto jus publicum universale constituit), ibi docet bipartitum esse, 1^o quod inter universos populos natura stabilivit, 2^o quod usu vel consensu humaniores atque conjunctiores inter se statuerunt«.

• Obwohl nach Heffter, dessen vortreffliches Urtheil und eminente Belesenheit sich durchweg auch in seinem kurzen Abrisse der Theorien und Literatur des Völkerrechts³⁾ bewähren, der „größere Theil der Rechtsgelehrten“ sich bewegt hat „auf dem bequemeren und praktischen Boden der Grootischen Anschauung“, so scheinen doch nur einzelne Deutsche Namen außer den bereits erwähnten und während Pufendorf's und Thomasius' Blanzzeit hier genannt werden zu müssen.⁴⁾

Bemerkenswerth und vielfach angeführt sind bestimmte Aeußerungen sowohl von Leibniß als von Ludewig. Von beiden wird im nächsten Abschnitt gesprochen werden als von Initiatoren der positiven und praktischen Rechtswissenschaft. Man dürfte sie auch vielleicht als Grotianer anführen.

Daß Leibniß, nach seiner ganzen philosophischen Richtung, die Ansichten von Hobbes und Pufendorf vom Verhältnisse des Völkerrechts zum Naturrecht verwarf, ist selbstverständlich. In der Vorrede zu seinem »Codex juris gentium diplomaticus«, äußert er sich an verschiedenen Stellen wie folgt: »Basis . . . juris feialis inter gentes ipsum naturae jus est . . . Huic gentium placita inaedificata sunt, variabilia temporibus locisque«. -- Vorher heißt es: »Praeter aeterna naturae rationalis jura ex divino fonte fluentia, jus etiam voluntarium habetur, receptum moribus, vel a superiore constitutum. Et in Republica quidem jus civile ab eo vim accepit, qui summam potestatem habet; extra Rempublicam vel inter eos qui summae potestatis participes sunt . . ., locus est juri gentium voluntario, tacito populorum consensu recepto. Neque vero necesse est, ut sit omnium gentium vel omnium temporum; cum in multis arbitrer aliud Indis aliud Europaeis placere, et apud nos ipsos seculorum decursu mutari.« Diese ganze Vorrede ist von großer Wichtigkeit.

Ludewig beklagt sich über die Schulgelehrten, welche der richtigen Auffassung nicht gewachsen seien; Kulpis hätte ein System, wie es sein solle, unternommen oder unternehmen wollen; sonst wären Staatsmänner wie Boineburg, Sedendorf, Forstner einer solchen Aufgabe gewachsen: »Ab homine scholastico frustra judicium expectes tantae rei congruum; Boineburgii, Seckendorffii, Forstneri exornare hanc spartam potuissent; in cujus rei conatu, quod ex ore habeo summi quondam viri, Kulpisium nuper fata praevenirent.«⁵⁾

Ein hervorragender Jünger von Leibniß war Adam Friedrich Glafey, 1692—1753, gewandter und fruchtbarer Publicist, gelehrter Jurist, Philosoph und Geschichtschreiber. Er war Docent zu Leipzig, dann Kursächsischer Hof- und Justizientath, geheimer Archivar in Dresden. Von seinen Schriften gehört hauptsächlich hierher das „Bernunft- und Völkerrecht“, welches von 1723

bis 1746 dreimal aufgelegt wurde, insbesondere aber dieses Werkes drittes Buch, worin das Völkerrecht behandelt wird in acht Kapiteln: von der Art und Weise, die Streitigkeiten unter Völkern ohne Krieg beizulegen, vom Rechte des Krieges; von der Art Krieg zu führen; von den Verträgen kriegender Theile; von der Neutralität; vom Rechte des Sieges; vom Rechte des Friedens; von Gesandten. Dieses dritte Buch wurde 1752, mit einigen Zusätzen (so dem Rechte der Bündnisse) getrennt zum vierten Male ausgegeben, unter dem Titel: „Völkerrecht, worin die Handlungen freier Völker gegen einander zu Kriegs- und Friedenszeiten nach dem Rechte der Vernunft betrachtet und aus denen neueren Geschichten mit denen darüber vorgefallenen Streitigkeiten erläutert werden.“ (Nürnberg, Frankfurt, Leipzig, 1752. 512 Seiten, 4^o.)⁶⁾

Johann Sigismund Stapf, der 1742 siebenundsechzig Jahre alt starb, ist zweiundfünfzig Jahre lang Professor in Freiburg gewesen, hat über fast sämtliche Rechtsdisciplinen gelesen, und lehrte insbesondere das Natur- und Völkerrecht seit zwanzig Jahren als er 1735 sein »Jus naturae et gentium« zu Maynz herausgab. Der vollständige Titel lautet: »Jus naturae et gentium, in duos divisum tractatus, quorum primus continet jus publicum universale, alter Hugonis Grotii Jus belli et pacis explicatum«.

Im Jus publicum universale sind mehrere Kapitel, die dem Völkerrechte angehören, nämlich Thl. I, Kap. 3, De jure gentium, und der ganze zweite Theil in 16 Kapiteln: Kap. I—XII, hauptsächlich Kriegsrecht (VI Schiedsgericht, IX—XI De pace in se spectata, XII De neutralitate), XIII De foederibus, XV und XVI Gesandtenrecht. Das Völkerrecht ist, nach Stapf, jus quod inter plures gentes qua tales cum mutua obligatione receptum est. Er erkennt sowohl das natürliche als das Gewohnheits- und Vertragsvölkerrecht an.⁷⁾

¹⁾ Auch der berühmte Civilist Ulrich Huber (1686—1694) darf hier genannt werden, besonders wegen der Dissertation »de jure gentium a jure naturae distinguendo« 1670.

²⁾ So Lausanne 1745 mit Noten von Bulkamoz.

³⁾ Europäisches Völkerrecht § 10.

⁴⁾ Nicht der Name des berühmten Mevius, dessen oft genannter prodromus den allgemeinen Theil der nicht in seiner Vollständigkeit veröffentlichten »Juris prudentia gentium communis« enthält, woraus ersichtlich ist, daß darin von Natur-, nicht von Völkerrecht die Rede ist und sein sollte. — Mevius (1609—1670) nahm sich bereits, als er in Greifswald Professor wurde (1635), vor, nach dem Muster des Jus belli ac pacis zu schreiben de jure naturali et gentium communi, und besonders die Materien zu behandeln, welche Grotius ausgelassen oder nur sehr kurz behandelt hatte. Der Prodromus erschien nach seinem Tode 1671. »Si quis editum prodromum cum libris de jure belli et pacis comparaverit, non dubitabit, quin in scribendi genere et rerum tractandarum ratione Mevius Hugonem Grotium imitatus quidem, adsecutus non sit.« Barkow, De Davide Mevio (1856), p. 35. — Ompetaba, S. 287. — Hervorzuheben ist, daß Mevius V, § 18—20, die societas communis inter omnes populos als Quelle des jus gentium angiebt.

⁵⁾ Ludewig, Diss. de auspicio regum, Corollarien. 1701. Dmpteba, S. 288.

⁶⁾ Von den vielen Schriften Clafey's mögen noch erwähnt werden die „Grundsätze der bürgerlichen Rechtsgelehrsamkeit“, 1720; die »Historia Germaniae polemica«, 1722, — endlich der „Kern der Geschichte des Chur- und Fürstlichen Hauses zu Sachsen“, welches Buch nur zum Theil von ihm verfaßt ist. Auf die sehr wichtige „Vollständige Geschichte des Rechts der Bernunft“ 1739 habe ich bereits mehrfach verwiesen.

⁷⁾ Vielleicht sollte das Werk des Jesuiten Ignatius Schwarz; hier eingereicht werden, »Institutiones juris universalis naturae et gentium«, Augsburg 1743, in folio, — welches Réal, Bd. VIII, S. 531 s. (1764) analysirt und dessen völkerrechtlichen Theil er so charakterisirt: »Le droit des gens, qui a été quelquefois confondu avec le droit naturel, est fondé, selon Schwarz, sur l'utilité commune des Nations, qui sont obligées, chacune pour leurs intérêts, d'avoir commerce ensemble, avec une entière sûreté de part et d'autre, et de convenir entre elles de plusieurs articles importants au bien public, tant pendant la paix que pendant la guerre.« . . . »On trouve dans le même livre, s'ajoute Réal hinzu, un traité du droit de la paix, de la guerre, et des alliances; et à la fin de tout l'ouvrage, l'on en a l'abrégé en 110 pages.«

§ 98.

W o l f f.

Literatur: Christian Wolff's eigene Lebensbeschreibung, herausgegeben von Buttk. Leipzig 1841. — Zeller, Geschichte der Deutschen Philosophie seit Leibniz, S. 172, 209, 219. — Dmpteba, S. 320. — Kaltenborn, S. 66, 275. — Sulmerincq, S. 38. — Sagern, Kritik des Völkerrechts. Leipzig 1840, S. 32.

Während Leibniz, darin mehr Historiker und Jurist als Philosoph, gegen Pufendorf's Lehre vom Völkerrechte eine ganz entschiedene Stellung nicht eingenommen hat, ist dies durch seinen größten Jünger, Christian Wolff, geschehen. Wolff's Standpunkt darf man als eine mindestens theilweise Rückkehr der Philosophie zu Grotius bezeichnen, oder als eine Concentration und Consolidation isolirter Widersprüche und Widerstände gegen das Naturrecht, auf dem Gebiete des natürlichen Völkerrechts.¹⁾

Christian Wolff, Wolfius,²⁾ geboren zu Breslau 1679, in bescheidenen Verhältnissen als Sohn eines Handwerkers, studirte in Jena Theologie, Philosophie und Mathematik, als seine Bearbeitung von Eschirnhausen's »Medicina mentis et corporis«, die Aufmerksamkeit von Leibniz auf ihn lenkte. Schon 1703 trat er in Leipzig, wo er sich habilitirte, in den Vordergrund durch seine »Diss. de Philosophia practica universali, methodo mathematica conscripta«. 1707 wurde er in Halle Professor der Mathematik, und Mitarbeiter der Acta Eruditorum. Seit 1709 lehrte er auch Philosophie mit großem Erfolg. Unbekannt sind die Umstände und Ereignisse, welche ihn 1728 aus Halle trieben. Landgraf Karl von Hessen nahm den Verbannten

auf; nunmehr lehrte er achtzehn Jahre lang in Marburg, von allen Seiten ausgezeichnet; sein Einfluß verbreitete sich immer mehr über ganz Deutschland und einen großen Theil von Europa. Pütter, der 1738—1739 reine Mathematik und Metaphysik bei ihm hörte, berichtet von dem „großen Vergnügen und Nutzen“ die er dabei fand: „Sein Vortrag war ungemein faßlich und lehrreich; er las nicht ab und dictirte nicht, declamirte auch nicht, sondern sprach ganz frei und ungezwungen natürlich.“³⁾ Er las auch, nach Thomafius' Vorgang, theilweise in Deutscher Sprache. 1741 kam er nach Halle zurück, als Professor des Natur- und Völkerrechts, Geheimrath, Vicelanzler der Universität. In dieser letzten Periode seines fleißigen und ehrenvollen Lebens hat er die uns hier am meisten interessirenden Werke verfaßt oder herausgegeben; er war 70 Jahre alt, als das Jus gentium erschien. — Nach Ludwig's Tode, 1743, wurde er Kanzler der Universität. 1745 wurde er in den Reichsfreiherrnstand erhoben. Er starb 1754.

Wolff hat das Völkerrecht vom Naturrecht wieder klar und bestimmt unterschieden und ausgehoben. Er erhob das Völkerrecht zu einer selbständigen Disciplin, die allerdings als Theil des „Natur- und Völkerrechts“ angesehen werden kann, aber als ein besonderer und unabhängiger.

Das Völkerrecht besteht, nach Wolff, aus vier Elementen.

Vorerst dem Naturrechtlichen. »Quoniam gentes diversae«, heißt es (§§ 1088—1089) gleich am Eingange von Theil IV des Compendiums (»Institutiones juris naturae et gentium«) mit steten Verweisen auf die vorhergehenden naturrechtlichen Erörterungen, — »inter se spectantur tanquam personae liberae, in statu naturali viventes (§ 977), ab obligatione autem naturali, propterea quod in civitatem coivere, se liberare non poterunt (§ 42); ad eadem officia tum erga se ipsos, tum erga gentes alias obligantur, qua singuli singulis tenentur; et ex ea eadem nascuntur jura, quae singulis in statu naturali competunt (§ 46), ipsis auferri nescia (§ 74), consequenter inter se utuntur jure naturali. Jus naturae ad gentes applicatum, vocatur jus gentium necessarium, vel naturale. Vocari etiam solet cum Grotio a nonnullis jus gentium internum. Atque hoc jus prorsus immutabile est (§ 40), nec ab obligatione, quae inde venit, gens ulla se liberare potest (§ 42).« — Die Hauptsätze des natürlichen Völkerrechts sind folgende: »Vi juris gentium necessarii gentium omnium eadem est obligatio, eadem sunt jura (§ 69), ac ideo omnes natura aequales (§ 70), nulli praerogativa aliqua (§ 71), nec praecedentia competit (§ 75). Nulli jus est in actiones alterius (§ 76): singularum est libertas (§ 77), cujus usus non impediendus a gente alia (§ 78). Nulla gens alteram laedere, seu jus perfectum ipsius violare debet (§ 88), seu injuriam facere (§ 87), et adversus injuriam intentatam jus defendendi (§ 90), adversus factam jus puniendi competit unicuique (§ 98). Et praeterea singulis quoque gentibus competit jus alias ad certas praestationes

sibi obligandi, et per consequens jus perfectum acquirendi (§ 97), auferri nescium (§ 100), ac denique jus belli (§ 98).«

Als zweites Element des Völkerrechts erkennt Wolff das jus voluntarium, worunter er aber nicht dasselbe versteht wie Grotius, und welches er anders begründet.

Ihm ist nämlich das jus gentium voluntarium den Völkern vermöge ihrer Vereinigung zu einer civitas gentium maxima von dem Naturgesetze auferlegt und geboten, und kein Volk kann sich demselben entziehen.

Weitere Elemente des Völkerrechts sind das Vertragsvölkerrecht und das Gewohnheitsvölkerrecht, welche somit zum jus voluntarium im Wolffschen Sinne nicht gehören.

Sowohl Vertrags- als Gewohnheitsvölkerrecht ist nur für einzelne Völker verbindlich und ist veränderlich; das voluntäre aber, wie das natürliche, ist allgemein.

Wolff findet also den Rechtsgrund zur Verbindlichkeit seines willkürlichen Völkerrechts in der Völkergemeinschaft, welche er bis zum Begriffe einer civitas gentium maxima, eines Völkerstaats steigert. -- Dieser Gedanke der Völkergemeinschaft als Fundament des Völkerrechts ist schon, namentlich bei Suarez, nachgewiesen worden; Grotius hat ihn aufgenommen; mehrere Publicisten wollten den Weltstaat, die Weltrepublik an die Stelle der alten Monarchie setzen.

Wolff aber präcisirt und urgirt; er schreibt dieser civitas maxima, also der Gesamtheit der Völker, ein imperium gegen die einzelnen Völker zu, und von der civitas maxima leitet er die Regeln des Völkerrechts her. Ursprünglich sind die Völker frei. Die civitas ist ein Freistaat, auf dem Consens der Mehrheit beruhend. Eine großartige Fiction, in welcher der Kern eines bedeutenden Fortschritts enthalten ist.⁴⁾

Das große »Jus naturae« in acht Theilen war 1740 - 1748 erschienen.

1749 ließ Wolff nachfolgen das »Jus gentium methodo scientifica pertractatum, in quo jus gentium naturale ab eo quod voluntarii, pacticii et consuetudinarii est, accurate distinguitur«. (Halle 1749. 4^o. 849 S.) Dies kann als neunter Theil eines großen »Jus naturae et gentium« gelten, was auch Wolff ausdrücklich bemerkt: »Quod si vero quis obstinatio fuerit, quam ut admittat jus gentium a jure naturae separari, per nos volumen praesens, quod de eo condidimus, partem nonam juris naturae appellet«.

1750 ließ Wolff das Compendium erscheinen, in welchem beide Werke excerptirt sind, und zwar so, daß Pars I handelt de jure naturae in genere et officiis erga se ipsum, erga alios et erga Deum, Pars II De dominio et juribus atque obligationibus inde nascentibus, Pars III De imperio et obligationibus atque juribus inde nascentibus, und endlich Pars IV De jure gentium. Nach der Feststellung der Grundbegriffe, welche den Titel führt De jure gentium in genere, handelt Wolff in neun weiteren Kapiteln: De officiis gentium erga se ipsas ac inde nascentibus juribus: De

officiis gentium erga se invicem, ac inde nascentibus juribus; De dominio gentis; De foederibus et sponsionibus; De modo componendi controversias gentium; De jure belli gentium; De jure gentium in bello; De pace et pactione pacis; De jure legationum.

Im »Jus gentium methodo scientifica pertractatum«, bildet das erste Kapitel des Compendiums die Prolegomena. Darauf folgen die weiteren Kapitel als I—IX.

Die einzelnen Materien sind ziemlich vollständig abgehandelt. Auch durch seine Systematik bezeichnet Wolff seinen Vorgängern gegenüber einen wichtigen Fortschritt. Es wird mit Recht hervorgehoben, daß bei ihm an Stelle der Eintheilung in ein Kriegs- und ein Friedensvölkerrecht, wenn er auch das nicht ausdrücklich angedeutet hat, der Unterschied des materiellen und formellen Völkerrechts getreten ist.¹⁾

Beide Werke übrigens, sowohl das »Jus gentium« als die »Institutiones«, sollen lediglich natürliches Völkerrecht enthalten.

Die »Institutiones« sind Deutsch übersetzt und zweimal aufgelegt worden als »Grundsätze des Natur- und Völkerrechts«, Halle 1754, 1769; Französisch mit Noten 1772 vom Buchdrucker, Advokaten und Philosophen Elie Luzac aus Noordwijk (1723 — 1796). Das »Jus naturae et gentium« wurde vom Berliner Pastor, Professor, Academiker Formey (1711—1797) in trefflicher Weise abgekürzt, als »Principes du droit de la nature et des gens; extrait du grand ouvrage latin de M. Wolff«, 1757 — 1758. Vor Allem aber hat Wolff im Kurfürstlichen Legationsrathe Battel auf dem Gebiete des Völkerrechts einen vorzüglichen Bearbeiter gefunden.

1) Kaltenborn, S. 67: „(Das philosophische System Wolffs) steht . . . bei weitem über den hohlen Abstractionen und rein willkürlichen Constructionen der Pufendorfianer und Thomasianer . . . Es ist bei Wolff ein unmittelbares Anschließen an das Positive, Empirische, wie überall, so auch im Völkerrechte sichtbar; ja es soll eigentlich alles Empirische, Positive durch die unaussprechliche Kraft der mathematischen Methode zum Philosophischen erhoben werden; einzig in ihr soll ja das Geheimniß der Wolff'schen Philosophie bestehen. Es verleihet auch wirklich die Wolff'sche Theorie der Wissenschaft des Völkerrechts in Bezug auf das Princip nicht weniger als in Bezug auf die systematische Gliederung einen gewissen Umschwung.“

2) Er sowohl als seine Zeitgenossen haben den Namen bald „Wolf“ bald „Wolff“ geschrieben. Letztere Form scheint doch die endgültig von ihm selbst angenommene, während er Lateinisch »Wolffus« schrieb.

3) Pütter, Selbstbiographie (1798), S. 28. Ueber die spätere, weniger angehende Art Wolff's, S. 41.

4) Ueber die Civitas gentium maxima vgl. u. A.: Dmpteba, S. 323. — Gager, Kritik des Völkerrechts, S. 44. — Kaltenborn, S. 72. — Oben, § 85 und § 87. Bognhorn (Gierke, Johannes Althusius, S. 236) leitet das Jus gentium aus der Universalis res publica omnium hominum her.

Ausführlicher wird der Gedanke der Civitas maxima von Wolff entwickelt wie

folgt: »Gentes omnes in civitatem coivisse intelliguntur, cujus singula membra sunt singulae gentes seu civitates particulares. Ipsa enim natura instituit inter omnes gentes societatem, et ad eam colendam eas obligat communis boni conjunctis viribus promovendi causa « » Absit itaque, heißt es weiter, »ut tibi persuadeas, nullam prorsus esse gentem quae non consentire intelligatur in civitatem, in quam omnes coire jubet ipsa natura. Quemadmodum vero in tutela recte praesumitur consentire pupillus quatenus consentire deberet, immo consensurus esset, siquidem commoda sua intelligeret; ita non minus gentes quae defectu acuminis non perspiciant, quantaе utilitatis sit esse membrum civitatis illius maximae, consentire in hanc associationem praesumuntur.«

*) Hulmerincq (a. a. D.). — Ueber Wolff's Systematik s. auch Kaltenborn, S. 275. — Hulmerincq bemerkt, daß die Kapitel I — IV des »Jus gentium« das materielle Recht, und zwar mit Nachbildung der Römischen privatrechtlichen Systematik, enthalten, die Kapitel V — IX hingegen nur Prozeßualitätisches. Das Gesamtschaftsrecht hätte an die Spitze dieses zweiten Theils gestellt werden sollen.

§ 99.

B a t t e l.

Literatur: Dumpeba, S. 338. — Kaltenborn, S. 78, 276. — Wheaton, Histoire, II^e Période, § 5. — Hulmerincq, S. 40. — Gager, Kritik des V. R. S. 32.

»Nos maximes vont paraître bien étranges à la politique des cabinets, et le malheur du genre humain est tel que plusieurs de ces raffinés conducteurs des peuples tourneront en ridicule la doctrine de ce chapitre. N'importe, proposons hardiment ce que la loi naturelle prescrit aux Nations.« — Mit diesen einfachen und edlen Worten eröffnet Battel das zweite Buch seines berühmten Werkes, betitelt: »Le Droit des gens, ou principes de la loi naturelle appliqués à la conduite et aux affaires des Nations et des Souverains.«

In seiner Vorrede hat er bereits erklärt: »Le Droit des gens, cette matière si noble et si importante, n'a point été traité jusqu'ici avec tout le soin qu'il mérite La foule des écrivains, et des auteurs même célèbres ne comprennent guère sous le nom de droit des gens que certaines maximes, certains usages reçus entre les nations, et devenus obligatoires pour elles par l'effet de leur consentement. C'est resserrer dans des bornes bien étroites une Loi si étendue, si intéressante pour le genre humain et c'est en même temps la dégrader, en méconnaissant sa véritable origine« — »Le Droit des gens«, heißt es weiter, »est une science particulière, laquelle consiste dans une application juste et raisonnée de la loi naturelle aux affaires et à la conduite des Nations ou des Souverains. Tous ces Traités dans lesquels le Droit des gens se trouve mêlé et

confondu avec le Droit naturel ordinaire sont dont insuffisants pour donner une idée distincte, une solide connaissance de la loi sacrée des Nations.«

Nachdem er dann den Begriff des Völkerrechts bei Grotius, Hobbes, Pufendorf und Barbeyrac besprochen, sagt er weiter: »Mais il fallait de plus profondes méditations, et des vues plus étendues, pour concevoir l'idée d'un système de Droit des gens naturel, qui fût ainsi comme la loi des Souverains et des Nations; pour sentir l'utilité d'un pareil ouvrage; et surtout pour l'exécuter le premier. La gloire en était réservée à M. le baron de Wolf.«

Den Schluß seiner Vorrede bildet folgende Erklärung:

»Je me suis étudié à n'offenser personne, me proposant de garder religieusement le respect qui est dû aux Nations et aux Puissances souveraines. Mais je me suis fait une loi plus inviolable encore de respecter la vérité et l'intérêt du Genre humain. Si de lâches flatteurs du despotisme s'élèvent contre mes principes, j'aurai pour moi les hommes vertueux, les gens de coeur, les amis des lois, les vrais citoyens.

»Je prendrais le parti du silence, si je ne pouvais suivre dans mes écrits les lumières de ma conscience. Mais rien ne lie ma plume, et je ne suis point capable de la prostituer à la flatterie. Je suis né dans un pays dont la liberté est l'âme, le trésor et la loi fondamentale: je puis être encore, par ma naissance, l'ami de toutes les Nations. Ces heureuses circonstances m'ont encouragé à tenter de me rendre utile aux hommes par cet ouvrage. Je sentais la faiblesse de mes lumières et de mes talents, j'ai vu que j'entreprenais une tâche pénible: mais je serai satisfait si des lecteurs estimables reconnaissent dans mon travail l'honnête homme et le citoyen.«

In diesen Aeußerungen läßt sich der Charakter Battels und seines Werkes deutlich erkennen. Hätte man die Vorrede besser beachtet, so würde manche Kritik ausgeblieben sein. Ein wissenschaftlich gebildeter, edelgesinnter Weltmann, der trotz seiner übrigen sehr freien amtlichen Thätigkeit in kurfürstlichen Diensten ein unabhängiger Schweizer geblieben ist, sich dessen bewußt ist, und auch meistens in der Schweiz wohnhaft war und blieb, hat Wolffs streng logisches, scharfes, aber steifes und schematisches Werk, von dessen Werth er erfüllt war, dem gebildeten Publicum mundgerecht machen wollen, und zwar vorerst, wie er auch sagt, den Herrn »qui sont à la tête des affaires, à ceux de qui il importe le plus qu'il soit lu et goûté«, denn: »le droit des gens est la loi des Souverains, c'est pour eux principalement et pour leurs ministres qu'on doit l'écrire.«

Dieses Unternehmen Battel's ist vorzüglich gelungen, und ist zugleich eine That, für welche wir ihm dankbar sein sollten. Durch Battel hat das Völkerrecht, als wirkliche unabhängige Wissenschaft proclamirt (obchon er noch manches Fremde hineinmischte), den Schulstaub abgeschüttelt, und ist in die Höfe, in die Gesandtschaften, in die feine Welt (monde poli) eingeführt worden,

wo es noch gerade in der von ihm gegebenen Form in hohem Ansehen steht.¹⁾

Battel schließt sich absichtlich und eingestandener Maassen an Wolff an, doch nicht absolut, und das ist in einigen Hinsichten zu bedauern. Er vermischte mit dem Völkerrechte manches Fremdartige, Staatsrechtliche, Politische. Buch I handelt de la Nation considérée en elle-même, Buch II de la Nation considérée dans ses relations avec les autres, Buch III vom Kriege, Buch IV vom Frieden und vom Gesandtschaftsrechte. Diese Systematik steht hinter der Wolffschen zurück. — Die civitas maxima verwirft Battel ausdrücklich. Dennoch nimmt er selber die Existenz einer société des Nations an, deren Unterschied von der Wolffschen civitas maxima mehr intensiv als wesentlich scheint.

Emer de Battel, wohl nach Rousseau von allen Schweizer Publicisten der berühmteste, war Sohn eines 1727 geadelten Predigers aus dem Fürstenthume Neuenburg und Nefte jenes Kanzlers Emer de Montmolin, welcher bekannt ist sowohl wegen seiner Mitwirkung bei der Anerkennung des Neuenburgischen Erbanspruchs des Königs Friedrich I. von Preußen, als auch wegen seiner staatsrechtlichen Arbeiten, insbesondere des »Mémoire sur l'indigénat helvétique«, wo die uralte Schweizerische Zugehörigkeit Neuenburgs nachgewiesen wird. Battel wurde geboren im Pfarrdorfe seines Vaters 1714, studirte Philosophie in Basel, dann (1733) Theologie und Philosophie in Genf. Schon damals war er der Leibniz'schen und Wolffschen Philosophie zugethan, und 1741 gab er eine »Défense du système Leibnitien« heraus. Im selben Jahre reiste er nach Berlin, wo er eine politische oder diplomatische Verwendung vergeblich nachsuchte. Einige Jahre später aber (1746) trat er in Sächsischen Dienste und wurde Gesandter in Bern. In dieser Stellung, die ihm viel Nuße ließ und ihm auch gestattete, theilweise in Neuenburg zu leben, verblieb er zwölf Jahre, während welcher er neben einigen mehr belletristischen Schriften sein wichtigstes Werk »Droit des gens« abfaßte. — Von 1758 ab wirkte er an der Kurfürstlichen Kanzlei als Geh. Rath. Er starb auf einem Urlaube in Neuenburg am 28. December 1767.²⁾

Von seinen Schriften ist außer dem Droit des gens hier noch anzuführen: »Questions de droit naturel et observations sur le traité du droit de la nature de M. le baron de Wolf.« Bern 1762.

Das Droit des gens erschien 1758 in zwei Quartbänden, die in Neuenburg gedruckt wurden, obschon ein Theil der Auflage Leyden und ein Theil London als Ort der Herausgabe bezeichnen. Zahlreiche Ausgaben sind seitdem veranstaltet worden, namentlich Neuenburg 1773 mit einigen Zusätzen, — in Quart, in Octav, in Duodez. Aus diesem Jahrhundert erwähne ich die von Gotelle veranstaltete, 1820; die von Paris 1830, von Royer-Collard (1763–1845), damals Professor des Völkerrechts in der Pariser Facultät; dann die von 1835 und 1838–1839 (v. Hoffmanns, Graf Hauterive, endlich die von 1863, welche von Pradier-Fodéré besorgt wurde. — Von Ueber-

setzungen, die in fast allen Sprachen Europas vorhanden sind, erwähne ich die Deutsche von S. P. Schulin 1780; die Italienische von 1805; die Spanische von Hernandez 1820, Otarena 1822, Fernandez 1824; die Englische vom Barrister in Temple-Bar Joseph Chitty (1776—1841) 1834 (letzte Ausgabe 1852). Noten, Zusätze, Erläuterungen einzelnen Ausgaben beigelegt, sind geschrieben worden unter Anderen vom Philosophen und Berliner Academiker Joh. Georg Sulzer (1720—1777); vom Neuenburger Staatsmann und Diplomaten Baron von Chambrier v. Oleyres (1753—1822: *Question de droit des gens, observations sur le droit naturel de M. de Vattel*, Berliner Academie 1788—1789, neugedruckt 1795 als *Essai sur le droit des gens*); vom Portugiesischen Philosophen und Staatsgelehrten Pinheiro-Ferreira (1769—1847). 1838; von Edward D. Ingraham, Advocaten in Philadelphia, gestorben 1854, in der letzten (Amerikanischen) Chittyschen Ausgabe 1852.²⁾

1) Nicht mit Recht spricht Vulmerincq von einer „Quasi-Autorität“ Vattel's. Vattel's Autorität ist sehr thatfächlich, und heute noch bedeutend.

2) Feller, in einem parteiischen Artikel seines Dictionnaire, sagt, Vattel habe sich vergeblich um Erlangung einer amtlichen Stellung in Belgien bemüht. In Brüssel habe ich nichts darüber finden können.

3) Es ist nicht ohne Interesse zu erwähnen, daß Bentham, der Vattel sehr scharf kritisiert hat (Vattel's Sätze nennt er *oldwomanish and tautological* u. dgl.), doch Sabes Henry aufmunterte, eine neue Ausgabe Vattel's zu veranstalten, oder ein ähnliches Werk zu schreiben. (*Nys, Quarterly Law Review*, 1885.)

§ 100.

Anderer Wolffianer.

Literatur: Dmpteda, S. 306, 328, 347, 385, 412. — Kampff, S. 38. — Pierantoni (Roncalli), Geschichte der Italienischen Völkerrechtsliteratur, S. 40.

Johann Adam Ickstatt's „Elementa juris gentium“ sind bereits 1740 erschienen, somit älter als Wolff's völkerrechtliche Schriften. Dennoch ist Ickstatt (1702—1776), der damals in Würzburg lehrte und von 1746 bis zu seinem Tode die Hauptzierde der Universität Ingolstadt war, wesentlich als Jünger Wolff's zu betrachten. Er hatte unter ihm in Marburg studirt, und die Elementa folgen ganz der Wolff'schen Lehre: ein gutes, etwas trockenes Werk, worin auch positives Völkerrecht enthalten ist. Es zerfällt in sechs Bücher: *Praecognita juris gentium*, *De jure gentium humano*, *De jure perfecto circa dominia et pacta gentium*, *De jure perfecto gentium litigantium atque belligerantium*, *De pace et legatorum juribus*, *De jure gentium positivo*, nämlich *pactitio, consuetudinario und ceremoniaro*.¹⁾

Auch in Hermann Friedrich Kahrel's Deutsch geschriebenem „Völkerrechte“ (Herborn 1750) ist Wolff's Einfluß zu erkennen. Der vollständige Titel des kleinen, sonderbaren Buchs lautet: „Völkerrecht, worin die vornehmsten Verbindlichkeiten und Rechte der Könige, Monarchen, Regenten und Völker, sowohl nach dem nothwendigen als willkürlichen und Gewohnheitsvölkerrechte aus dem Wesen und der Natur desselben entwickelt werden.“ Dmpteda beurtheilt dieses Buch sehr streng; nach ihm bleibt es „weit hinter allen übrigen Lehrbüchern des Völkerrechts zurück“ . . ; der Styl „entspricht ziemlich dem Uebrigen“ . . ; „die größte Stärke des Verfassers scheint darin zu bestehen, fast jeden Satz mit Sprüchen und Beispielen der heiligen Schrift zu erläutern.“³⁾

Kahrel, geboren zu Detmold 1719, war, als sein Buch erschien, Professor in Herborn, wurde 1762 Professor in Marburg, und starb 1787. Er ist Verfasser verschiedener Werke juristischen und politischen Inhalts, unter Anderen einer Monographie von der Unverletzbarkeit der Gesandten aus Anlaß des Wartensleben'schen Falls (1769). Obiges Urtheil scheint etwas hart.

Wohl am passendsten ist an dieser Stelle einzuordnen, das »Systema juris gentium«, des Prager Professors Joseph Franz Lothar Schrod, geboren 1732, gestorben 1777. Nach Dmpteda leitet Schrod „Alles, was in dem Verlehr der Völker über die Grundsätze des allgemeinen natürlichen Völkerrechts hinausgeht, aus den Regeln des Anstandes her.“ „Er theilt hiernach das Völkerrecht in das absolute und hypothetische ein, und jenes wiederum in dasjenige, welches vollkommene oder Zwangspflichten, und in dasjenige, welches blos unvollkommene Pflichten enthält. — Der Vortrag ist . . trocken und unangenehm . . ; die vorgetragenen Sachen selbst aber sind deutlich und wohlgeordnet, richtig bestimmt und überhaupt sehr gut ausgeführt, sodaß das Buch der katholischen Universität, auf welcher solches erschienen ist, Ehre macht, und noch keine protestantische Academie ein solches aufzuweisen hat.“³⁾ Das Buch erschien zuerst unter dem Titel »Systema juris gentium ex genuinis principiis evolutum et usui auditorum juris accommodatum« (4., 406 S.) zu Prag 1768, ohne des Verfassers Namen, dann in zweiter Auflage 1780. Es ist kurz und klar, mit wenigen, ausgewählten Literaturangaben.

Job. Georg Darjes (1714 - 1791), Professor in Jena und seit 1763 in Frankfurt, zeigt sich auch als Wolfianer, sowohl in seinen seit 1740 - 1776 oft aufgelegten »Institutiones jurisprudentiae universalis, in quibus omnia juris naturae et gentium capita methodo scientifica explanantur«, als in seinem „Discurs über Natur- und Völkerrecht“ (1762).

Wichtiger ist Nettelbladt's »Systema elementare universae jurisprudentiae naturalis« (Halle 1749 u. öfter bis 1785, Deutsch 1779). Daniel Nettelbladt (1719 - 1791), Professor in Halle und Director der Universität, war ein eifriger Bewunderer Wolff's; sein System ist als Grundlage des Unterrichts im Natur- und Völkerrecht auf den Russischen Rechtsschulen gebraucht worden.⁴⁾

Als Werke, welche das Wolffsche System in Deutschland mit einzelnen Abweichungen und Nebencharakteren vertreten, mögen noch genannt werden:

Die »Jurisprudentiae naturalis primae lineae« (1761, 1768) des Göttinger Philosophen Samuel Christian Dollmann (1696—1787).

Die »Positiones de jure civitatis« (1764) und der „Lehrbegriff des Natur-, Staats- und Völkerrechts“ (1783—1784) des Wiener Professors und Präsidenten der Gesetzgebungscommission Carl Anton v. Martini (1726—1800).

Das „Recht der Natur“ (1767) des Halle'schen Professors Georg Friedrich Meier (1718—1777), wo vom Völkerrecht lediglich das Kriegsrecht behandelt wird.

Das „Lehrbuch der praktischen Philosophie“ (1770) des Göttinger Professors, Philosophen und Deconomisten Johann Georg Heinrich Feder (1740—1821).

Die „Grundsätze des Natur- und Völkerrechts, des allgemeinen Staats- und bürgerlichen Rechts“ (1794), vom Leipziger Professor Karl Gottlob Köffig (1752—1806).

In diesen beiden letzteren Schriften erkennt indessen v. Kaltenborn „eine Art von Polemik gegen die gemeine Natur- und Völkerrechtsanschauung.“

Eine mehr effektische Tendenz, vermittelnd zwischen Wolff und Thomasius, erkennt derselbe Rechtslehrer im „Naturrecht des einzelnen Menschen, der Gesellschaften und Völker“ des berühmten Ludwig Julius Friedrich Höpfner (1743—1797), Professor in Gießen, welches 1780 und zuletzt in 7. Auflage 1806 erschien, 1793 ins Lateinische übertragen wurde;⁵⁾

In den »Initia philosophiae justi seu juris naturae, socialis et gentium« (1781—1783) des Senaer Professors Ulrich (1746—1813);⁶⁾

Im kurzen dem Völkerrecht gewidmeten Abschnitte der „Rechte der Menschheit“ (1784) des Karlsruher und Gießener Professors Schlettwein (1731—1802);

Im „Natur- und Völkerrecht“, nach Feder, 1786, von G. A. Littel;

Im „System des Rechts der Natur“ (1790) des Braunschweigischen Beamten Fredericksdorff, gestorben 1814;

In den »Institutiones juris civitatis, publici et gentium, universalis« (Kopenhagen 1796) des bekannten Professors, Legationsraths und Ober-Präsidenten von Eggers (1758—1813);

In den „Vorlesungen über das gesammte Naturrecht“, nach dem Gundling'schen Lehrbuche (1798, herausgegeben vom Kantianer Friedrich Gottlieb Born), des berühmten Leipziger Professors Johann Gottfried Sammet (1719—1796).

Zu erwähnen ist noch, als sich mehr an Battel anschließend, (der Baron)

Jakob Friedrich (von) Bielfeld (1717 — 1770), Diplomat, Curator sämtlicher Preussischer Hochschulen, wegen seiner »Institutions politiques« (1760, 1767; übersetzt ins Deutsche, Italienische, Russische), worin nach Kaltenborn's Urtheil, „die Doctrin des Völkerrechts zur geistreichen politischen Reflexion verflacht ist“; die Materie des Völkerrechts ist im 2. Bande „ziemlich vollständig, übersichtlich und klar“ abgehandelt, „zugleich mit rein staatsrechtlichen Materien“ und großer Rücksichtnahme auf die Praxis.⁷⁾

Als Wolffianer, obschon durchaus nicht klar, kann gelten Vicomte Charles François Lefèvre de la Maillartbière, der sich capitaine de cavalerie, königlicher Statthalter in Vermandois und Thierache, Mitglied verschiedener gelehrter Gesellschaften nennt, von Dmpteda aber bezeichnet wird als „ein armer Edelmann, der in Paris vom Bücherschreiben lebt“ und der um 1804 gestorben sein soll; er gab zu Paris 1775, als ersten Theil einer »Bibliothèque politique à l'usage des sujets destinés aux négociations«, ein Bändchen »Précis du droit des gens, de la guerre, de la paix, et des ambassades« heraus. Das Buch ist dem Könige gewidmet. In der Vorrede heißt es: Grotius, de Wattel, Barbeyrac, Pufendorf, Selder (sic), Burlémaqui (sic), Wolff, Thomassius (sic), Biquefort (sic), de Réal, Wynkerthoof (sic), Willemberg (sic), sont les sources où j'ai puisé pour cette composition.« Das Buch ist ziemlich hübsch geschrieben, mit eigenthümlicher Orthographie; Moser charakterisirt es dahin, es sei theoretisch und praktisch, aber sehr kurz, und enthalte die wenigsten zu dem Umfange des Völkerrechts gehörigen Materien. Es enthält elf Kapitel: Du droit des gens en général; De l'établissement d'une Nation dans un pays; Des droits qui restent aux autres Nations après l'introduction du Domaine, et de leur devoir à ce sujet; Des devoirs imparfaits entre les Nations; Des devoirs parfaits entre les Nations; Des devoirs parfaits des Nations, fondés sur des traités; De la manière de terminer les différends entre les Nations, sans en venir à des voies de fait; Des différentes manières usitées entre les nations de se faire justice avant que d'en venir aux armes; De la guerre; Des différentes manières de suspendre ou de terminer les hostilités; Des ambassades.⁸⁾

Einer der letzten Vertreter der philosophischen Richtung in Frankreich und zugleich der vorzüglichste ist Joseph Mathias Gérard de Rayneval, geboren 1736, gestorben 1812; ein tüchtiger Diplomat der alten Schule, lange Jahre erster Commis im Ministerium des Auswärtigen, dann Gesandter beim Amerikanischen Congreß und in London. Seine »Institutions du droit de la nature et des gens«, Paris 1808, wurden 1832 durch seinen Sohn, Graf Gérard de Rayneval, Gesandter in Madrid, gestorben 1836, neu aufgelegt, was nach Rohl's Ansicht „mehr die Pietät des Sohnes, als ein positives Bedürfnis“, veranlaßt haben mag; auch ist das Buch ins Spanische übersetzt worden.⁹⁾

Ein Dänisches Elementarhandbuch soll auch hierher gehören: »Folke Rets første Grunde« vom Kopenhagener Professor Lauriz Nørregard, 1776.

In Italien scheint, nach dem Zeugnisse von Pierantoni, die Wolffsche Richtung wenig Anklang gefunden zu haben. Zwei Werke mögen indessen hier genannt werden: die »Juris publici universi sive juris naturae et gentium theoremata« des berühmten Lampredi (1732—1793), Pisa 1776—1778, 2. Auflage 1782, und Gian Francesco Finetti's »De principiis juris naturae et gentium adversus Hobbesium, Pufendorfium, Thomasium, Wolfium et alios«, Venedig 1765, Neapel 1780. Beide werden von Kaltenborn angeführt unter den sich an an Wolff anschließenden Werken „mit einer Art von Polemik¹⁰⁾ gegen die gemeine natur- und völkerrechtliche Ansicht.“

Endlich kann ein Spanisches Werk hier noch erwähnt werden, von Don Joseph de Olmeda y Leon: »Elementos del Derecho publico de la paz y de la guerre, ilustrados con noticias historicas, leyes y doctrinas del Derecho Español.« (Madrid 1771.)¹¹⁾

1) Auszug bei Ompeda, S. 308. Die »Elementa« sind bei Gelegenheit der Promotion eines Grafen Coloredo abgefaßt.

2) Auszug bei Ompeda, S. 329.

3) Schrödt hat sein System zur Promotion eines Grafen Czernin drucken lassen. Auszug bei Ompeda, S. 347. Vergleiche Vulmerincq, S. 51, und Kaltenborn, S. 87. — 1765 hatte Schrödt ein »Systema juris publici« herausgegeben.

4) Ueber Kettelbladt, s. Vulmerincq, S. 75, welcher ihm die Eintheilung der Rechte der Staaten in absolute und hypothetische zuschreibt; diese Eintheilung haben nach ihm Höpfner, zum Theil auch Schrödt, dann Ulrich, und viele Neueren, bis auf Klüber und Arnß angenommen.

5) Ueber Höpfner: Vulmerincq, S. 76. — Eisenhart in der Allgemeinen Deutschen Biographie.

6) Ueber Ulrich: Vulmerincq, S. 77.

7) Ueber Bielfeld, Vulmerincq, S. 50. — Éloge, von Formey, in den Nouveaux Mémoires der Berliner Academie 1770.

8) Die Bibliothèque politique wurde 1778 ergänzt durch zwei Bändchen, »Abrégé des principaux traités«; gewidmet dem Monsieur, nämlich dem Grafen von Provence, dem späteren Ludwig XVIII. La Mailhardière hatte sich vorgenommen, noch zu schreiben ein »Traité du Ministère« und ein »Tableau des intérêts de cour«. Ich glaube nicht, daß er seine Absicht verwirklicht hat.

Dagegen wird noch von ihm angeführt eine »Histoire politique de l'Allemagne et des États circonvoisins«, 1777.

9) Von Franzosen mögen noch mehr oder weniger theils hierher, theils noch zur Pufendorf'schen Richtung gehören: Courvoisier (»Eléments du droit politique«, Paris 1792); Jean Anne Perreau (Professor am Collège de France und an der Centralschule des Panthéon, 1749—1819: »Eléments de législation naturelle«, 2. Aufl. 1807); der ältere Cotelle (Louis Barnabé, Professor in Paris, 1752—1829: »Abrégé d'un cours élémentaire du droit de la nature et des gens«, Paris 1803; neue Ausgabe 1851); endlich J. S. B. Gondon, den Rampecharat

terifizirt als „ein im Dorf Ansouis, im Departement Bouches du Rhone privatistischer Gelehrter“; er schrieb 1807 drei Bände »Du droit public et du droit des gens, ou principes d'association civile et politique, suivis d'un projet de paix générale et perpétuelle«. „Politik, allgemeines Staats- und Völkerrecht vermischt, das allgemeine Staatsrecht beschäftigt den Verfasser vorzüglich.“ Kampff, S. 49.

10) Pierantoni, Geschichte, S. 32.

11) Als die berühmtesten nicht Spanischen Autoren citirt der Verfasser: Pufendorf mit Barbeyrac's Anmerkungen, Grotius, Wolff, Hobbes, Gravina, Battel.

Fünftes Kapitel.

Das positive Völkerrecht.

§ 101.

Vorbereitende Verhältnisse und grundlegende Werke.

Literatur: Dumpeba, S. 302, 319, 334, 352 — Kampff, S. 51. — Kaltensborn, Kritik, S. 88, 90. — Bulmerincq, De natura principiorum juris inter gentes positivi 1856.

Im Jahre 1732 erschien in Eibingen ein Octavbändchen unter dem Titel: „Anfangsgründe der Wissenschaft von der gegenwärtigen Staatsverfassung von Europa und dem unter denen Europäischen Potenzen üblichen Völker- oder allgemeinen Staatsrecht. Erster Theil.“ Dieses Buch, dessen zweiter Theil ausgeblieben ist, bezeichnet den Anfang der völkerrechtlichen Wirksamkeit J. J. Moser's und bildet ein wichtiges Datum in der Geschichte der Völkerrechtswissenschaft; es ist das erste zusammenhängende Werk, welches dem positiven Völkerrechte gewidmet wurde.

Vier Jahre später (1736) gab Moser als Programm heraus eine „Abhandlung aus dem Europäischen Völkerrecht, von dem Bruder Titul unter großen Herrn u. s. w.“

Im selben Jahre, auch als Programm: „Entwurf einer Einleitung zu dem allerneuesten Europäischen Völkerrecht in Friedens- und Kriegszeiten.“ (Bloßes Verzeichniß von Rubriken, in Moser's „Vermischten Schriften“, Bd. II, S. 89—102.)

1737 „Anmerkung von dem Völkerrecht überhaupt und dem Europäischen Völkerrecht insbesondere.“

Als diese Schriften erschienen, stand das Naturrecht noch in vollster Blüthe: Thomafius war erst seit wenigen Jahren gestorben, sein Einfluß blieb in der

Schule allmächtig; von Wolff, der in Marburg lehrte, war noch nichts Völkerrechtliches gedruckt. Die Grundlagen aber, worauf das Gebäude des positiven Völkerrechts errichtet werden konnte und sollte, waren bereits vorhanden.¹⁾

Vor beinahe vierzig Jahren (1693), hatte Leibniz mit seinem »Codex juris gentium diplomaticus« den Anfang gemacht. Allerdings existirten schon vor ihm partielle, nationale Sammlungen von Verträgen, und Meffel hatte 1690 sein Programm veröffentlicht. Aber Leibniz hat die Bahn gebrochen, er ist der Initiator, und schon der von ihm gewählte Titel ist von Bedeutung. Es folgten die großen Holländischen Sammlungen, Bernard 1700, Dumont 1707, 1710, 1726—1731. Lünig gab sein »Sylloge« 1694—1702 heraus, das »Reichsarchiv« seit 1710, den Codex diplomaticus 1732; Faber's (Leucht's) »Reichskanzlei« erschien seit 1697, das »Corpus juris gentium academicum« von Schmauß 1730. Jetzt war die Möglichkeit einer positiven Bearbeitung des Völkerrechts gegeben, und zugleich mochte es gegenüber den geschichtlichen Thatsachen, die nun bekannt, catalogisirt, wohlgeordnet vorlagen, für practisch angelegte Geister immer schwieriger werden, sich mit metaphysischen Abstractionen zufriedeu zu geben.²⁾

Auch hatte damals, bereits seit Jahren, ein großer Rechtsgelehrter in mehreren vorzüglichen Monographien eine positive Methode befolgt. Für Cornelis van Byntershoek, dessen »Dominium maris« 1721, und dessen »Forum legatorum« schon 1702 erschienen war, beruhte das Völkerrecht sowohl auf ratio (Natur der Sache, und Vernunft) als auf usus, mores, consensus gentium; er führte in seinen Schriften hauptsächlich neuere Thatsachen und Ereignisse an, und wollte übrigens allein die mores gentium europaeorum berücksichtigen. Byntershoek gegenüber stellt Moser keinen wissenschaftlichen Fortschritt dar; Byntershoek sieht höher als Moser, und gehört völkerrechtlich eher zu den Neueren, mit Martens, Günther, Klüber, die er sonst als Rechtsgelehrter überragt.³⁾ Doch würden diese Neueren ohne Moser's Pflanzarbeit ihre höhere Vollendung nicht erreicht haben, und Moser, der von seinen »Anfangsgründen« bis zu seinen letzten »Beiträgen« während eines halben Jahrhunderts stets in der nämlichen Richtung gearbeitet hat, darf und muß als der eigentliche Vater des Positivismus im Völkerrechte bezeichnet werden.

Neben ihm sind einige Gelehrte und Publicisten zu nennen, die nicht unmittelbar oder nicht nachweislich unter seiner Einwirkung gestanden und doch eine der seinigen mehr oder minder verwandte Richtung befolgt haben.

Vorerst der bereits genannte Johann Jakob Schmauß, 1690—1757, Baden-Durlacher Rath, Professor in Göttingen, einige Zeit in Halle, dessen wohlgelungene Sammlung vom Leipziger Professor Wend 1781 fortgesetzt wurde.⁴⁾

Ferner Burckhardt Gotthelf Struve, 1671—1738, Bibliothekar und Professor der Geschichte und der Rechte in Jena, sehr gelehrter Bibliograph. Während mehr als dreißig Jahren arbeitete er an einem Gesamtwerke, welches den Titel führen sollte »Corpus juris gentium sive Jurisprudentia

herolca«, und enthalten sollte »ea quae inter gentes obtinent secundum jus personarum et rerum adplicata; argumentis ex jure naturae et gentium petitis, innumeris exemplis ex actis publicis editis et ineditis, atque historiarum monumentis omnis aevi illustrata.« Das Programm, welches Dmpteda S. 302—305 excerptirt hat, erschien im Frühjahr 1738. Das Buch sollte vier Theile umfassen, worin Völkerrecht mit allgemeinem Staatsrecht und mit Privat-Fürstenrecht vermengt erscheint; dabei, wie Dmpteda hervorhebt, „ganz practisch ausgearbeitet und durch lauter Exempel aus der neuesten Geschichte bestätigt, mithin in seiner Art ganz neu.“ Leider starb Struве im selben Jahre; sein Schwiegersohn, der berühmte Pandectist Hellfeld, konnte nur den ersten Theil, das Jus illustrium privatum, Privat-Fürstenrecht, herausgeben (Jena, VII Quartbände, 1743—1753); das Jus publicum kam nie nach.⁵⁾

Uneigentlich gehört hierher auch das berühmte Buch des Abbé Gabriel Bonnot de Mably (1709—1785), »Le Droit public de l'Europe fondé sur les traités conclus jusqu'en l'an 1740«, (Paris) Haag 1747, sehr oft wieder aufgelegt. Die geltenden Verträge werden darin, in geistreicher und talentvoller Art, ihrem Zustandekommen, ihren Ursachen, und ihrem Inhalte nach besprochen, mit geschichtlichen Beispielen und völker- und staatsrechtlichen Erörterungen. »C'est une bonne analyse« sagt Réal, aber »il y a plusieurs faux principes et quelques faux raisonnements dans cet ouvrage . . .« — Der Handelsdirector Arnould schrieb 1803, als Supplément: »Résultats des guerres, des négociations et des traités qui ont précédé et suivi la coalition contre la France.«

Unzweifelhaft dagegen ist hier zu nennen, und zwar in ehrenvoller Weise, Gaspard de Réal, Herr von Turban, königlicher Rath und Richterdirector (Grand sénéchal) von Forcalquier (in der Provence), also ein Mann des Römischen Rechts und von romanistischer Bildung, geboren zu Sisteron im jetzigen Departement der Niederalpen 1682, gestorben 1752.⁶⁾ Voltaire hat sich über das große Werk lustig gemacht, welches von Réal's Neffen Abbé de Burle in acht starken Quartbänden 1754 herausgegeben wurde. Doch ist das Werk, welches Schulin (in 6 Bänden, 1763—1767) unter dem Titel „Staatskunst“ ins Deutsche übersetzte, gelehrt geschrieben und enthält manches Gute. Der Band V, erschienen 1754 (2. Auflage 1764), enthält das Völkerrecht, »le Droit des gens, qui traite des ambassades (Kap. I), de la guerre (Kap. II), des traités (Kap. III), des titres, des prérogatives, des prétentions, et des droits respectifs des souverains« (Kap. IV). Am ausführlichsten ist das Gesandtschaftsrecht abgehandelt.⁷⁾

¹⁾ Der treffliche Barbeyrac ist, trotz seiner naturrechtlichen Bethuerungen, auch hier zu nennen. Durch seine großartige »Histoire des anciens traités«, von den ältesten Zeiten bis auf Karl den Großen (1739), hat er der positiven Völkerrechtswissenschaft wenigstens mittelbar in sehr anzuercennender Weise vorgearbeitet.

¹⁾ Die bedeutenden Worte Leibniz' sind bereits oben, § 97 angeführt. — Die nicht minder bedeutenden Worte des Ranzlers Ludewig in seiner »Dissertatio de auspicio regum« (Halle 1701) verdienen in extenso wiedergegeben zu werden: »Genitium jure innixi sumus omne fundamentum dissertationis. . . Utinam vero systema juris gentium nobis esset, e consuetudinibus ac voluntatibus populorum plene et rationibus adjectis contextum. Sed haec philosophia aulica hactenus fuit, quae nondum venit ad umbras scholarum.«

²⁾ Hynkershoek, geb. 1673 zu Widdelburg, war in Franeker Ulrich Huber's Schüler, dann Advokat im Haag; 1703 trat er in den hohen Rath für Holland, Seeland und Westfriesland ein, welchem er seit 1724 bis zu seinem Tode (1743) vorstand. Auch als Civillist muß sein Name unter den ersten der großen Niederländischen Schule genannt werden, neben Huber, J. Boet und Koobt. — »Quaestiones juris publicae 1737.

⁴⁾ Ueber Schmauß: Pütter, Academische Gelehrtengegeschichte, Bb. 1, S. 50. Von Schmauß ist auch u. A. das „Neue Systema des Rechtes der Natur“, Oettingen 1754, worin eine „Historie des Rechtes der Natur“, und eine werthvolle „Einleitung zu der Staatswissenschaft“, Leipzig 1741 - 1747.

⁵⁾ Ueber Struve: Ompeteda, S. 302, 315.

⁶⁾ Heffter hat richtig gesehen, als er Réal unter die Realisten einordnete. Kallenberg meint zwar, der Einfluß des Wolff'schen Jus gentium auf Réal sei unverkennbar. Doch erwähnt Réal Wolff's mit keinem Worte, während er Pufendorf über Grotius stellt, und Barbeyrac ungemein lobt; allerdings spricht er von der Société générale des nations, doch wie mir scheint, nicht im Sinne der Civitas gentium maxima. Die Behandlung sämtlicher Materien ist vorwiegend realistisch Moser scheint er übrigens ebensowenig zu kennen als Wolff. Der achte Band enthält eine Uebersicht der Schriftsteller über Staatsrecht, mitunter mit scharfer Kritik. Réal will »donner une idée juste des principaux ouvrages composés sur la Science du Gouvernement.« Ueber 300 Schriftsteller aus allen Zeiten werden besprochen, am ausführlichsten natürlich die Franzosen. Burlamaqui erwähnt er nur mit wenigen Worten, und sehr allgemein, Struve's Jurisprudentia herolica kennt er nicht, Wolff auch nicht, von Rably und von Kahle's „Repreffalien“ (1746) spricht er als von Novitäten: Kahlius vient de publier u. s. w. Dies ist zur Beurtheilung der Stellung zu Wolff nicht unwesentlich, und läßt vermuthen, daß der letzte Band bereits etliche Jahre vor Réal's Tode vollendet war.

Voltaire schrieb an Chauvelin, 18. September 1763: »Avez-vous entendu parler d'un sénéchal de Forcalquier, qui, en mourant, a fait un legs au roi de l'Art de gouverner, en trois volumes in 4°? C'est bien le plus ennuyeux sénéchal que vous ayez jamais vu. . .« Heute noch wird Réal von seinen Landsleuten nicht nach Gebühr gewürdigt.

⁷⁾ Auszug bei Ompeteda, S. 335.

§ 102.

Johann Jakob Moser.

Literatur: Hauptsächlich zu vergleichen: „Die beiden Moser“, von Moser's Urnenkel Robert Mosl, in „Zwölf Deutsche Staatsgelehrte“. Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften, Bb. II, S. 401. — Dann H. Schulze, Johann Jakob Moser, der Vater des Deutschen Staatsrechts. Leipzig 1869.

— Autobiographie: Lebensgeschichte J. J. Moser's, von ihm selbst beschrieben, 1777—1788. — Weiblich, Zuverlässige Nachrichten, Bd. VI. — Dmpteda, S. 352. — Kastenborn, Kritik, S. 91, und in Bluntschli's Staatswörterbuch.

Johann Jakob Moser entstammte einer alten Württembergischen Staatsdiener- und Pfarrerrfamilie.¹⁾ Geboren zu Stuttgart 1701, studirte er in Tübingen, und schrieb schon mit achtzehn Jahren seine „Tübinger Gelehrten-Geschichte“; damals schon Licentiat der Rechte, wurde er außerordentlicher Professor und Regierungsrath; mit dreiundzwanzig Jahren war er im Reichsstaatsrechte bereits eine solche Autorität, daß ihm in Wien eine ehrenvolle Anstellung als Consulent zu Theil wurde; nach einem Jahre aber wurde er in Stuttgart wirklicher Regierungsrath. 1727 ging er wieder als Professor nach Tübingen, 1733 lehrte er nach Stuttgart zurück. 1736 folgte er einem Rufe nach Frankfurt a. D., als Geheimrath, Ordinarius der Rechtsfacultät und Director der damals ziemlich herabgekommenen Hochschule. Die Berufung war motivirt durch Moser's „notorische Gelehrsamkeit und besondere Verdienste in jure publico und in der Reichsgeschichte.“²⁾ Aber schon 1739 reichte er, durch die Haltung des Königs ihm und der Universität gegenüber tief verletzt, sein Entlassungsgesuch ein, und zog sich nach Ebersdorf zurück, wo er die „acht glücklichsten Jahre seines Lebens“, in der Nähe des mit ihm religiös harmonirenden Grafen Neuß still und fleißig seiner Familie und der Wissenschaft lebte. Einzelne Vertrauensendungen unterbrachen seine Einsamkeit. Verschiedene Berufungen schlug er aus, so 1743 nach Göttingen an Schmauß' Stelle.

1747 endlich trat Moser als Geheimrath und Chef der Kanzlei in die Dienste des Landgrafen von Hessen-Homburg und 1749 stiftete er in Hanau die bekannte Staats- und Kanzlei-Academie,³⁾ zu deren Unterrichtszwecken er die „Grundsätze des jetzt üblichen Europäischen Völkerrechts in Friedenszeiten“ 616 Seiten (Hanau 1750, Frankfurt 1763) verfaßte, worauf 1752 zu Tübingen die „Grundsätze des jetzt üblichen Europäischen Völkerrechts in Kriegzeiten“ (364 Seiten) folgten. Doch schon 1751 glaubte Moser, trotz dem guten Gedeihen der Academie, einem ehrenvollen Rufe als Landschafts-Consulent nach Stuttgart folgen zu müssen. Mehrere Jahre lang vertrat er das „rechtliche Gewissen“ des Landes gegenüber standalösen Mißbräuchen. Am 12. Juli 1759 wurde er ohne Urtheil, ohne Verhör, auf Hohentwiel eingesperrt, und fünf Jahre in strenger Haft gehalten, die er mit ungebeugtem Sinne ertrug. 1764 auf Fürbitte Friedrichs des Großen wieder frei geworden, lebte er in seiner früheren Stellung als Landschafts-Consulent fort, und hatte 1770 die Freude, den Erbvergleich zwischen dem Herzog und dem Volke zu Stande zu bringen. Nun hielt er es für erlaubt, sich zurückzuziehen und brachte die fünfzehn letzten Jahre seines Lebens in überaus fleißiger Ruhe zu. Er starb 1785.

Von Moser's erstaunlich zahlreichen Schriften sind außer den bereits erwähnten „Anfangsgründen“, „Entwurf einer Einleitung“, „Anmerkung“,

vorzugsweise hierher gehörig: „Vermischte Abhandlungen aus dem Europäischen Völkerrecht, wie auch von teutschem und anderer Völker Staatsrecht, desgleichen in Canzleyfachen, zum Gebrauch der Hanauischen Staats- und Canzley-academie.“ Drei Stücke. Hanau 1750. — „Versuch des neuesten Europäischen Völkerrechts in Friedens- und Kriegszeiten: vornehmlich aus denen Staatshandlungen derer Europäischen Mächte, auch anderen Begebenheiten, so sich seit dem Tode Kaiser Karls VI., im Jahre 1740, zugetragen haben.“ Zehn Theile. Frankfurt 1777 — 1780. — „Teutsches auswärtiges Staatsrecht“. Frankfurt und Leipzig 1772. — „Erste Grundlehren des jezigen Europäischen Völker-Rechts in Friedens- und Kriegszeiten“. Nürnberg 1778. Auf Befehl des Herzogs von Württemberg für dessen Militär-Academie abgefaßt. — „Beiträge zu dem neuesten Europäischen Völkerrechte in Friedenszeiten“. Tübingen 1778 — 1780. Fünf Theile. — „Beiträge zu dem neuesten Europäischen Völkerrechte in Kriegszeiten“. Tübingen 1779 — 1781. Drei Theile.

Diese sämmtlichen Schriften, die sich auf einen Zeitraum von fünfzig Jahren vertheilen, sind in einem und demselben Geiste geschrieben.

In den Gesammtdarstellungen ist von systematischer Behandlung keine Spur; sie sind durchweg nach folgendem allgemeinen Schema eingetheilt: Vorläufige Abhandlung: von den Normen darnach sich die Souveräne zu richten pflegen, und von dem Werthe der Beispiele im Völkerrecht. Von Europa, soferne es einen einigen Staatskörper ausmacht. Von der Souveränen Person und Familie. Von dem Ceremoniell. Von Gesandtschaften. Von der Souveränen Landen und Meeren. Von der Souveränen Bedienten und Unterthanen. Von Religionsfachen. Von Staatsfachen. Von Justizfachen. Von Militärfachen. Von Cameralfachen. Von Gnadenfachen. Von Handlung- und Münzfachen. Von Polizeifachen. Von Tractaten und Bündnissen. Von Ansprüchen, Beschwerden, Streitigkeiten und Vermittelungen. Von der Selbsthülfe, Retorsion, Arresten und Repressalien. Vom Krieg. Von Wirten, Hülfsvölkern und Subsidien. Von der Neutralität. Von Waffenstillständen. Von Friedensschlüssen.

Dem philosophischen Völkerrechte, dem Naturrechte gegenüber verhält sich Moser nicht sowohl feindselig als gleichgültig. Er läßt es durchaus unberücksichtigt. Für ihn ist das Völkerrecht rein positiv, practisch, eine neue, actuelle Wissenschaft. Das positive Material der Verträge und des Herkommens, woraus er schöpft, ist wesentlich neu, aus der neuesten Zeit, aus der Gegenwart. Diese Richtung ist schon in seinen „Anfangsgründen“ bewußt und gereift; den damals entworfenen Plan der Gründung der positiven, practischen Völkerrechts-Wissenschaft vermochte er, wegen der riesigen staatsrechtlichen Arbeiten, die sein langes Leben erfüllten, erst im hohen Alter auszuführen. „Erst der 76 jährige Greis“ fand Ruße, das neue Werk zu beginnen, und er begann es dann auch mit der Kraft und der Ausdauer eines Jünglings. Im „Versuche“ und in den „Beiträgen“ führte er den schon in seinen Jugendschriften ausgesprochenen Gedanken durch, lediglih die Ergebnisse der positiven

Verträge und Gewohnheiten der Europäischen Staaten in kurzen Sätzen zusammenzufassen, und dieselben mit möglichst zahlreichen und ausführlichen Beispielen zu belegen.“⁴⁾

Zu einem wirklichen wissenschaftlichen System indessen hat er sein Völkerrecht nicht gestaltet: diese Aufgabe war dem allgemeiner und höher durchgebildeten Martens vorbehalten.

Moser's Gelehrsamkeit war, wenn auch vielleicht nicht sehr tief, so doch jedenfalls ungemein ausgedehnt. Mit sämmtlichen Thatfachen und Ereignissen der neueren Zeit, mit den kleinsten Einzelheiten des Staatsrechts und des Staatswesens war er durchaus vertraut. Seine Belesenheit war wunderbar, wie seine Arbeitskraft, die im höchsten Alter ungeschwächt blieb.⁵⁾

1) Moser von Jilsed und Weilerberg.

2) Er hatte bereits viel geschrieben. Die Liste seiner Schriften bei Weidlich zeigt bis 1736 61 Nummern.

3) Ueber die Staats- und Kanzlei-Academie: „Wiederholte Roth von einer Staats- und Kanzley-Academie oder Einer näheren Anleitung und Zubereitung junger, von Univerfitäten oder Reisen Kommender Prinzen, Grafen, Kavallers und anderen Personen, zu der Europäischen, besonders der Teutschen Staatsklugheit, zu dem jetzt üblichen Europäischen Völkerrechte in Friedens- und Kriegszeiten, zu den neuesten Europäischen, insonderheit der Teutschen Staatsangelegenheiten, zu allen Arten von Staats- und Kanzley-Auffäßen, und zu der in einem wohlgeordneten Kanzley-Collegio, auch bey Congressen, Conferenzen u. s. w. üblichen Handlungsweise“. Panau 1749. — Dann noch drei Schriften vom selben Jahre als „Nähere Anzeigen“ der „Teutschen Staatsfachen“, der „Europäischen Staatsfachen“, und der „Kanzleyfachen“, welche in der „Moserschen Staats- und Kanzley-Academie“ (1, 2, 3. Klasse) abgehandelt werden.

Die Academie überlebte Moser's Abgang nicht. Mit dieser Schöpfung lassen sich vergleichen die Academie, welche Lorcq in Paris gegründet hatte, und theilweise die in Straßburg von Roth und in Göttingen von Martens geleiteten Anstalten zu practischen Uebungen. Andere, entfernt verwandte Zwecke verfolgt die achtungswürdige jetzige École libre des sciences politiques in Paris.

4) Roth I, Bb. II, S. 413.

5) Gute Charakteristik von Moser bei Dmpteda, S. 356; bei Kaltenborn, S. 91. Ueber Moser's System oder Systemlosigkeit, Vulmerincq, Systematiz, S. 41.

§ 103.

Athenwall, Meyron, Rochler, Günther.

Literatur: Dmpteda, S. 359, 34. — Kaltenborn, Kritik, 104, 96. — Vulmerincq, Systematiz, S. 52, 55. — Ueber Günther, ausführliche Notiz im Neuen Nekrolog, Bb XX, S. 820.

Einige jüngere Zeitgenossen von Moser sind hier zu nennen, welche in ihren völkerrechtlichen Leistungen mehr oder minder unter seinem Einflusse standen. Vorerst der berühmte Vater der Statistik, Moser's Schwiegersohn, Gottfried Achenwall, 1719 - 1772, 1746 Privatdocent in Marburg, 1748 Professor zu Göttingen, — und zwar nicht sowohl wegen seiner berühmten, seit 1750 acht mal aufgelegten »Elementa juris naturae et gentium«, obgleich er schon in diesem Werke, worin er Pütter zum Mitarbeiter hatte, neben dem Innehalten, im allgemeinen, des Thomasianischen rechtsphilosophischen Standpunktes die Existenz des positiven Völkerrechts bestimmt ausspricht, als wegen seines erst nach seinem Tode, 1775 veröffentlichten kurzen Grundrisses »Juris gentium Europaeae primae lineae«. Leider ist es nur ein Bruchstück, enthaltend außer einer Abhandlung über jus gentium practicum generatim einige Stücke aus dem jus pacis, nämlich die observantia gentium circa conservationem et libertatem rei publicae, circa dignitatem rei publicae, circa territorium rei publicae, circa maria. Es soll practisches Völkerrecht sein, beruhend auf consuetudines communes plurimis gentibus receptae. Sehr begreiflicher Weise ist Achenwall dem philosophischen Elemente nicht so fremd als Moser. Er erkennt vielmehr an, daß die Philosophie auf das positive Völkerrecht einen Einfluß ausüben soll ad meliorem communium consuetudinum intelligentiam, confirmationem atque illustrationem. Wie für Moser, datirt für ihn das Völkerrecht erst seit dem Westfälischen Frieden.

In dem für höhere Publicistik damals so günstigen Braunschweig erschien einige Jahre später, 1788, ein übrigens auch unvollständiges Werk: »Principes du droit des gens Européen, conventionnel et coutumier, ou bien Précis historique, politique et juridique des droits et obligations que les Etats de l'Europe se sont acquis et imposés par des conventions et des usages reçus, que l'intérêt commun a rendu nécessaires«. (Octav, 272 Seiten mit Chiffertafel.) Der Verfasser, Pierre Joseph Neyron, geboren in Alt-Brandenburg 1740, aus einer Familie Französischer Réfugiés, gestorben 1806, wirkte, nachdem er in Berlin und Göttingen Theologie und Rechtswissenschaft studiert und den Erbprinzen von Braunschweig auf Reisen begleitet hatte, als Professor des Civil- und Staatsrechts und als Syndicus am 1745 gestifteten Carolinum.¹⁾ Das Buch enthält nur Friedensrecht, und zwar mehr Vertrags- als Gewohnheitsrecht. Verdienstlich ist, wie Kaltenborn, der den Titel prätentiv (?) findet, doch zugiebt, „das Aufweisen juristischer Grundsätze in vielen Völkerverträgen, die Neyron als Belege anführt.“ Ompteda erblickt in dem Buche die erste systematische Ausführung des practischen Völkerrechts, die allerdings mangelhaft ausgefallen sei; er bezeichnet den Verfasser als „seinen sehr geschätzten Freund“, verkennet aber die Mängel des Buches keineswegs, und kritisiert dasselbe in freimüthiger Weise. Es enthält nach ihm „hauptsächlich nur eine historische Erzählung, theils der Regierungsform und politischen Beschaffenheit der Europäischen Staaten, theils des Verhältnisses und Verkehrs, in welchem dieselben unter einander in Ansehung ihrer Unter-

thanen, der an einander absendenden Gesandten, u. s. w. stehen, und sehr selten werden aus diesem Allen Grundsätze des Völkerrechts gezogen, erläutert und erwiesen, am wenigsten aber solche . . . systematisch zusammengehänget.“²⁾

Der 2. Band, der das Kriegsrecht enthalten sollte, ist nicht erschienen.

Noch kann hier genannt werden die „Einleitung in das praktische Europäische Völkerrecht“ (1790) des Maynzer Professors und Rathes Philipp Thomas Koehler, geboren 1763, zu früh gestorben 1799.

Höher als die Vorgenannten steht Carl Gottlob Günther, geboren zu Lübben 1752, 1778 geheimer Registrator, 1779 geheimer Secretär und geheimer Archiv-Registrator, 1790 Hofrath, 1794 Hof- und Justizrath und geheimer Referendar; geheimer Archivar, geheimer Legationsrath und Königl. Archiv-Director in Dresden; gestorben 1832. Schon 1777, als angehender Beamter der kursächsischen Canzlei in Regensburg, hatte er einen Grundriß anonym drucken lassen, unter dem Titel: „Grundriß eines Europäischen Völkerrechts nach Vernunft, Verträgen, Herkommen und Analogie, mit Anwendung auf die Deutschen Reichsstände“ (80 Seiten Duodez, weiten Drucks), — als Vorläufer eines größeren, fast denselben Titel führenden Werkes, wovon ein erster Theil zehn Jahre später erschien (die „Vorerinnerung“ ist datirt Dresden, 13. September 1786); darin ist das „Friedensrecht“ enthalten. Fünf Theile sollten folgen: Kriegsrecht, Gesandtschaftsrecht, Recht der Völkerverträge, Völkerrechts-Ceremoniell, Völkerrechtspraxis. Sie sind aber nicht zu Stande gekommen, wenigstens nicht veröffentlicht worden. Günther scheint sich dem Archibienste gänzlich zugewandt und das Völkerrecht aus den Augen verloren zu haben.³⁾

Obwohl Günther, wie schon der von ihm gewählte Titel erkennen läßt, kein reiner Positivist ist, und obschon er sich auch gegen Moser scharf ausspricht, muß doch, nach Kaltenborn's Urtheil, sein Buch „für das vollständigste System des positiven Völkerrechts gehalten werden: es wird darin der positive Stoff in einer solchen Reichhaltigkeit, mit einer solchen Umsicht, mit einem so gewissenhaften, unmittelbaren Eingehen in die Quellen, mit so gründlicher Beurtheilung der wahren Natur der Verhältnisse, mit so glücklicher Benutzung der bis dahin erschienenen völkerrechtlichen Literatur dargelegt.“ . . .

Günther gründet das positive Völkerrecht auf Verträge, Herkommen und Analogie. Das natürliche Völkerrecht erscheint, nach Kaltenborn's Ausspruch, „eine zufällige That zu dem sonst in jeder Beziehung als ein wahrhaft positives System auftretenden Werke.“

Das einzig veröffentlichte Friedensrecht enthält vier Bücher unter folgenden Rubriken: Bestimmungen eines freien (souveränen) Volks, der souveränen Staaten in Europa, und ihrer allgemeinen Verhältnisse gegen einander; von dem Eigenthume der Nationen, ihrem Gebiete und dessen Erwerbe überhaupt, besonders von dem Territorium der Völker in Europa; von den Landesbewohnern und deren verschiedenen Bestimmungen und Verhältnissen nach den Grundsätzen des Völkerrechts; von der Landesregierung und den verschiedenen

Bestimmungen der Oberherrschaft in einem Staate im Verhältniß gegen andere Nationen. „Es wäre vergebliche Mühe“, bemerkt Vulmerincq, „in diese beliebig gewählte Ordnung einen systematischen Fortgang hineininterpretiren zu wollen.“⁴⁾

1) 1778 wird von Reyron angeführt eine Dissertation »De vi foederum«. 1777, »Essai historique et politique sur les garanties, et en général sur les diverses méthodes des anciens et des nations modernes de l'Europe d'assurer les traités publics«. Reyron war auch ein fleißiger Mitarbeiter der in Braunschweig erscheinenden politischen Zeitungen.

2) Plan bei Dumpeba, S. 363: Principes généraux des nations. Des révolutions antérieures qui ont produit le système actuel. Des principaux États de l'Europe. Des droits des souverains en vertu des usages reçus. Des ministres publics. Droits et obligations des sujets étrangers. Des traités en général. Des droits des États au sujet des religions. Au sujet du commerce. Au sujet d'autres traités. Des prétentions des souverains.

3) Die neueren Compiler haben Günther vergessen. Sein Name fehlt in der Allgemeinen Deutschen Biographie. Auf mehrere andere sonderbare Fälle von Auslassung bekannter Völkerrechtsschriftsteller im genannten, sonst so achtungswerthen Sammelwerke habe ich hingewiesen in der Revue de droit international, Bd. XIV, S. 640.

4) Vulmerincq, Systematiz, S. 55, 56.

§ 104.

M a r t e n s .

Literatur: Rohl, Geschichte und Literatur, Bd. II, S. 460. — Pütter, Gelehrtengegeschichte, Bd. II, S. 137, 326. — Berner in Bluntschli's Staatswörterbuch. — Kaltenborn, Kritik, S. 109, 239. — Vulmerincq, Systematiz, S. 69. — Eisenhart in der Allgemeinen Deutschen Biographie.

Während der letzten Lebensjahre des würdigen Moser lehrte in Göttingen neben Pütter und Schloeger ein junger Professor, welcher, ohne Moser Unrecht zu thun, bezeichnet werden kann als der Begründer der positiven Wissenschaft des Völkerrechts unseres Jahrhunderts, als der Vertreter der historischen Schule im Völkerrechte, ja als der wirkliche Urheber einer systematischen und wissenschaftlichen Behandlung des positiven Völkerrechts.

Georg Friedrich Martens, (seit 1789 von Martens), war geboren zu Hamburg am 22. Februar 1756, studirte zu Göttingen (Pütter führt ihn unter seinen Zuhörern im Sommer 1772 auf), bildete sich in Weplar, Regensburg und Wien praktisch aus, promovirte 1780 zu Göttingen, habilitirte sich, und wurde 1788 außerordentlicher, 1784 ordentlicher Professor. Martens las außer dem Staatsrechte der vornehmsten Europäischen Staaten und dem Deutschen Staatsrechte, auch Handels-, See- und Wechselrecht, sowie von Anfang an „practisches Handbuch des Völkerrechts I.

Europäisches Völkerrecht“, womit er „practische Lehrstunden über Völkerrechtsgeschäfte“ verband, in welchen Deutsche und Französische Bearbeitungen gemacht wurden. „Es wurden wöchentlich zwei Übungsstunden abgehalten; in der einen wurde Anleitung zu Deutschen, in der anderen Anleitung zu Französischen Arbeiten erteilt. Martens wählte hierbei zweckmäßig Fälle, die sich entweder schon zugetragen hatten, oder die sich doch bei der Gestalt der Zeitumstände leichtzutragen konnten, besonders Staatenverträge, Memoiren der Höfe oder Gesandten, diplomatische Rundschreiben, Noten u. s. w. Bald ließ er aus merkwürdigen Staatenverträgen klare und übersichtliche Auszüge anfertigen, bald Vergleichen mehrerer Staatenverträge anstellen, bald Gutachten über völkerrechtliche Fälle ablegen, bald Entwürfe zu Verträgen, zu Staatschriften aller Art aufsetzen; auch in die Chiffriertkunst suchte er seine Zöglinge einzuweihen. Zu den mündlichen Vorträgen wurden den Theilnehmern kurze Deductionen über völkerrechtliche Gegenstände im Voraus mitgetheilt, und der Vortrag mußte dann diejenige Haltung und Form zu gewinnen streben, die etwa in einem Staatsministerium oder im Cabinet eines Fürsten angemessen gewesen sein würde. Bei der Beurtheilung der schriftlichen und mündlichen Leistungen wurde nicht bloß auf den Inhalt, sondern auch auf die Form, besonders auch auf die Beobachtung des Ceremoniells gesehen. War eine aus der internationalen Praxis entlehnte Urschrift als Muster der Bearbeitung empfohlen worden, so gab der Vergleich der von dem Zögling gelieferten Arbeit mit der Urschrift Gelegenheit zu lehrreichen Bemerkungen.“¹⁾

1785 gab Martens die »*Primaе lineae juris gentium Europaearum practici*« heraus, aus welchen 1789 das »*Précis du droit des gens moderne de l'Europe*« und 1796 in Deutscher Bearbeitung die „Einleitung in das positive Europäische Völkerrecht, auf Verträge und Herkommen gegründet“ entstand. Vom *Précis* gab er 1801 und 1821 neue, stets auf dem laufenden gehaltene Auflagen oder richtiger Bearbeitungen. Eine Englisch-Amerikanische Uebersetzung, von William Cobbet, erschien 1795 in Philadelphia. 1787: Programm „von der Existenz eines positiven Europäischen Völkerrechts und dem Nutzen dieser Wissenschaft“. 1794: „*Esquisse des öffentlichen Rechts der vornehmsten Europäischen Staaten*“, unvollendet. 1790—1801: das erste »*Recueil de traités*«. 1802—1808: dessen »*Supplément*«. 1818, 1820: »*Nouveau Recueil*«. 1795: „Versuch über Raper“. 1800, 1802: „Erzählung merkwürdiger Rechtsfälle des neueren Europäischen Völkerrechts“. 1807: „Grundriß einer diplomatischen Geschichte der Europäischen Staatshandel und der Friedensschlüsse“. „Die Erneuerung der Verträge in den Europäischen Friedensschlüssen“.

Dies soll nur von den Gesamtdarstellungen die Rede sein.

Vorerst gebührt Martens die Ehre, daß er eine systematische Darstellung des positiven Rechts, nicht nach willkürlicher Reflexion, sondern bewußt, rational, versucht hat. Er giebt in einer Einleitung die allgemeinen Begriffe, dann handelt er in (neun) Büchern folgende Materien ab: Von den Euro-

päischen Staaten überhaupt; Arten der Erwerbung positiver Rechte unter den Völkern; Rechte und Verbindlichkeiten der Völker unter einander in Rücksicht auf die innere Staatsverfassung des Landes; Rechte und Verbindlichkeiten der Völker in Rücksicht auf ihre auswärtigen Angelegenheiten; Persönliche und Familienrechte der Souveräne; Von der Art wie die Angelegenheiten der Völker schriftlich verhandelt werden; Gesandtschaftsrecht; Vertheidigung und Verfolgung der Rechte der Völker durch thätliche Mittel; Untergang erworbener Rechte der Völker gegen einander.

Darin will Vulmerincq allerdings „keine wirkliche Systematik erblicken“, giebt indessen zu, daß es gelingt, „in diese Anordnung eine Systematik hinein zu interpretiren.“ Ralkenborn urtheilt günstiger. Wie dem auch sei, diese Anordnung oder Systematik hat den Vorzug, daß sie die Eintheilung in Friedens- und Kriegsrecht, sowie die fremdartigen, civil- und naturrechtlichen Categorien verwirft, und dies ist ein entschiedener Fortschritt, welchem allerdings die meisten Neueren nicht gefolgt sind.³⁾

Martens ist kein Lügner des natürlichen Völkerrechts, er beruft sich auch manchmal, wenn auch selten, auf dasselbe, in Ermangelung positiver Satzungen.⁴⁾ Vor Allem ist er Positivist.⁴⁾ In ihm namentlich „erhebt sich diese Schule unmittelbar aus der Fülle des positiven Lebens und sucht nicht weniger in den ausdrücklichen Erklärungen und Satzungen der Völker durch Verträge, Staatschriften u., als in der üppigen, immerdar frischen Quelle der Gewohnheit die Fundamente für ihr System der Völkerrechtswissenschaft; dabei verarbeitet namentlich Martens den historischen Stoff auf das Gelungenste zu theoretischen Grundsätzen, die auf die klarste und planste Weise in einer gefälligen Form vorgetragen werden.“⁵⁾ Man darf sagen, daß er zuerst die Geschichte in die Völkerrechtswissenschaft wirklich eingeführt hat. Er nimmt die Existenz eines Europäischen, christlichen, positiven Völkerrechts an; solches ist ihm durch die Geschichte erwiesen. Dagegen die Utopie eines allgemeinen, die ganze Menschheit umfassenden Weltbürgerrechts bekämpft er ausdrücklich und sehr energisch.⁶⁾

Seinen fortgesetzten, heute noch andauernden Erfolg, der durch mehrere neuere Auflagen bekundet wird, hat Martens in vollstem Maße verdient. Nur hat ihn das Mißgeschick getroffen, daß er vom Portugiesischen Philosophen und Staatsmann Pinheiro-Ferreira commentirt worden ist, der, selbst keineswegs ohne Verdienst, durchaus nicht befähigt war, die Martens'sche Richtung zu verstehen und zu respectiren.⁷⁾ Der Pariser Advocat und Publicist Charles Vergé hat zuletzt das »Précis« mit Noten von Pinheiro-Ferreira und mit eigenen guten Anmerkungen 1864 neu herausgegeben.

„Martens Name“, sagt Mohl, „gehört zu den schönsten und reinsten in der Wissenschaft.“⁸⁾

1) Nach Berner, in Eöning's (Bluntschli) Staatswörterbuch. Vgl. Pütter, Academische Gelehrtengegeschichte II, S. 326.

2) Kaltenborn, S. 289, Vulmerincq, S. 69.

3) Kaltenborn, S. 111—113.

4) Einzelne von den Kritiken die bei diesem Anlaß Kaltenborn gegen Pöffter ausübt, scheinen mir nicht ganz gerechtfertigt. Hier, wie auch anderswo, hat Pöffter im Ganzen richtiger gesehen, als sein übrigen sehr achtungswerther Kritiker.

5) Kaltenborn, S. 110.

6) Kritik der Französischen Conventvorschläge (1793, 1795) in der Vorrede zur Deutschen Ausgabe (1796), in den späteren Ausgaben abgedruckt. Uebershaupt sind die Martens'schen Vorreden inhaltreich, geistvoll, vortreflich.

7) Rohl sagt von den Noten Pinheiro Ferreira's: „Es ist diese Arbeit täglich verunglückt . . . Nicht nur ist der Ton des Commentators noch weit verlegender als der von ihm gegen Vattel gebrauchte; sondern es stellt sich derselbe auch auf einen ganz falschen Standpunkt der Beurtheilung und wird dadurch beständig materiell ungerecht. Während nämlich Martens ausgesprochener Maassen positives Völkerrrecht giebt, und natürlich nur für die Richtigkeit, nicht aber auch für die Sittlichkeit und Staatsweisheit der von ihm aufgefundenen Regeln einzustehen hat, wird er fortwährend von Pinheiro Ferreira mit Einwendungen vom Standpunkte der letzten Lehren oder von dem des philosophischen Rechtes überhäuft, und hart wegen seiner Widersprüche gegen diese angelassen . . . Es ist in der That unbegreiflich, wie ein scharfsinniger Mann so völlig die richtige Auffassung verfehlen und dadurch die von ihm geschleuderten Vorwürfe auf sich selbst juristisch fallen lassen konnte . . . Gerne würde man das Verdienstliche der Arbeit anerkennen, soweit solches vorhanden ist, ließe nicht der eben erwähnte Grundfehler durch, und müßte man nicht die Mißhandlung eines höchst ehrenwerthen Mannes schwer mißbilligen.“ Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften, Bd. I, S. 392.

8) Rohl, Geschichte und Literatur, Bd. II, S. 472.

Sechstes Kapitel.

Die Rechtsphilosophen seit Kant.

§ 105.

K a n t.

Literatur: Zeller, Geschichte der Deutschen Philosophie seit Leibnitz, 2. Aufl. 1875, S. 394. — Kaltenborn, Kritik, S. 133. — Vulmerincq, Systematll, S. 82.

Als Wolff sein »Jus gentium methodo scientifica pertractatum« herausgab, stand Immanuel Kant (geboren 1724, gestorben 1804) in seinem fünf- undzwanzigsten Jahre und hatte seine „Gedanken von der wahren Schätzung der lebendigen Kräfte“ bereits veröffentlicht; allein es sollte noch beinahe ein

halbes Jahrhundert verstreichen, bis er in den „Metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre“ (1797, richtiger 1796) seine Doctrin des Völkerrechts auseinandersetzte; vom Ideal des ewigen Friedens hat er seit den achtziger Jahren geschrieben. In den „Metaphysischen Anfangsgründen“ ist nur eine Skizze des Völkerrechts enthalten, welche auch einzeln in französischer Uebersetzung herausgegeben worden ist.¹⁾ Wie Grotius, geht Kant vom Kriege aus, welchen er aber als Naturzustand der Völker auffaßt, an dessen Stelle der Rechtszustand des Friedens treten soll. Dazu ist die Vereinigung der Menschheit zum Völkerstaat erwünscht und, wie der (ausdrücklich als unausführbar erklärte) ewige Friede, zwar nicht in vollem Maße erreichbar, aber doch einer fortwährenden Annäherung fähig. Diese Annäherung bildet die Grundtendenz der völkerrechtlichen Auffassung Kant's.

Den Namen Völkerrecht will er durch „Staatenrecht“, *ius publicum civitatum*, ersetzen. Die Beziehungen des Völkerstaats zu den Völkern, die nicht dazu gehören, werden geregelt durch das „Weltbürgerrecht“, *ius cosmopolitanum*, welches mit dem Staatsrecht und dem Staatenrecht das öffentliche Recht bildet, und eigentlich seinem Inhalte nach nur im (völkerrechtlichen) Rechte auf Verkehr besteht. Kant's Auffassung des Rechtes hat belammtlich besonders bei den Juristen Anklang gefunden. „Die Rechtsauffassung der meisten Practiker der Gegenwart“, schrieb Kaltenborn 1847, „scheint noch kantianisch zu sein.“

Von den Schriftstellern über Naturrecht und natürliches Völkerrecht, welche als Kantianer gelten, nenne ich nur die Folgenden:

Der ausgezeichnete Civilist Gottlieb Hufeland (1760—1817), Professor in Jena, Würzburg, Landsbüt, Halle: „Lehrsätze des Naturrechts“ (1790, 1795).²⁾

Joh. Heinrich Abicht, 1762—1816, Professor in Erlangen und Wilna: „Kurze Darstellung des Natur- und Völkerrechts“, 1795.

Johann Christoph Hoffbauer, 1766—1827, Professor in Halle, veröffentlichte schon 1793 sein „Naturrecht aus dem Begriffe des Rechts entwickelt“. 4. Aufl. 1824.

Karl Heinrich (von) Gros, 1765—1840, Professor in Erlangen und Halle, Württembergischer Geheimrath und Präsident des obersten Gerichtshofes in Stuttgart, giebt in seinem „Lehrbuche der philosophischen Rechtswissenschaft oder des Naturrechts“ (1802, oft aufgelegt), einen kurzen, aber hübschen Abriss des „natürlichen Völkerrechts“ als dritten Haupttheil.

Leonhard Dresch, 1786—1886, Privatdocent in Heidelberg, gab 1810 eine „Systematische Entwicklung der Grundbegriffe und Grundprinzipien des gesammten Privatrechts, der Staatslehre und des Völkerrechts“. Darauf wurde er Professor in Tübingen; 1822 in Landsbüt, dann in München.

Daß Kant's Rechtsauffassung mehrere der in den nächsten Abschnitten behandelten Positivisten (Schmalz, Pölig, Klüber) beeinflusst hat, erhellt schon aus dem eben Gesagten. Hier soll nur von dem größten unter den Kantianer Rechtslehrern die Rede sein, dessen völkerrechtliches Werk als vollständig kan-

tianisch bezeichnet werden darf, nämlich von Karl Salomon Zachariae. Bekanntlich war Zachariae, geboren 1769, gestorben 1843, Professor zuerst zu Wittenberg, dann von 1807 an in Heidelberg, als Civilist hervorragender denn als Staatsrechtslehrer; am wenigsten ist sein Völkerrecht zu loben. Dieses erschien 1830 in den „Hierzig Büchern vom Staate“ (Bd. IV, Abthl. 1, Bd. V der zweiten Auflage 1841): „Von dem Rechte des Krieges und des Friedens oder von den Verhältnissen unter Völkern, welche im Stande der Natur leben; — Vereinigung der Völker zu einem Völkerstaate; — Weltbürgerrecht.“ — Nach Kaltenborn ist hier „das Verdienst nur in der breiteren und zugleich geistreich interessanten Ausführung der Kant'schen Hauptsätze zu suchen“ . . — „wir sind nicht im Stande gewesen“, fügt Kaltenborn hinzu, „oberste Grundsätze zu entdecken, noch systematische Deductionen der Einzelheiten zu verspüren“. Das Verhältniß des (natürlichen) Völkerrechts zum Naturrecht wird von Zachariae so aufgefaßt: „Beide sind nicht den Grundsätzen oder ihren Theilen nach, sondern nur den Subjecten nach, von deren Rechtsverhältnissen sie handeln, von einander verschieden.“ Im Ganzen läßt sich nach Kaltenborn „diese Zachariae'sche Arbeit als eine geistreiche Verflachung der Kant'schen Rechtsansicht bezeichnen.“ — Wohl urtheilt auch streng, doch mit untermischtem Lob. Einzelne Kapitel hält er für „höchst bedeutend, die reiche Frucht des Studiums eines ganzen Lebens, so z. B. das sogenannte Staatenrecht. Davon nicht zu reden, daß fast jede Seite irgend einen geistreichen Gedanken oder eine gelehrte Hinweisung giebt.“³⁾

Außerhalb Deutschlands mögen noch als Kantianer citirt sein: die Italiener P. Baroli, Professor der Philosophie in Pavia, und P. Colomei in Padua, deren Schriften von Mohl erwähnt und gewürdigt werden,⁴⁾ und der Belgier Pierre Joseph Desfrivieux, 1780 — 1863, Professor in Lüttich, dessen früher überschätztes, jetzt gänzlich verschollenes »Traité de droit public« (Brüssel 1849) ein gewöhnliches Compendium des Völkerrechts auf Kant'scher Grundlage enthält.⁵⁾

1) »Traité du droit des gens, dédié aux puissances alliées et à leurs ministres, extrait d'un ouvrage de Kant.« Paris 1814. Kant's Völkerrecht ist charakterisirt von Jeller; von Kaltenborn, S. 133; von Vulmerincq, S. 82. Eine kurze Charakteristik der Kant'schen Naturrechtslehre giebt Oeyer in von Holkendorff's Encyclopädie, Bd. I, S. 23. — S. 32 wirft Oeyer einen Blick auf die völkerrechtlichen Ausführungen der neueren Naturrechtslehrer. — Die „Metaphysischen Anfangsgründe“ finden sich im IX. Bande der Gesamtausgabe von Kant's Werken, von Rosenkranz und Schubert.

2) Hufeland ist als Kantianer zu bezeichnen, trotzdem seine „Lehrsätze“, wie das „Naturrecht“ von Hoffbauer und wie das „Recht der Natur“ von Schmalz, vor den „Metaphysischen Anfangsgründen“ erschienen sind. — Als Kantianer nennt Kaltenborn (S. 137): Hufeland, Schaumann, Hoffbauer, Heydenreich (1764 — 1801), Schmid (1761 — 1812), Jakob (1759 — 1827), Abicht, Mellin (1755 — 1825), die bereits vor dem ersten Abdrucke der Kant'schen Rechtslehre schrieben;

Johann Tieftrunk (1759 — 1837), Stephani, Gros, Fries, Raaf (1766 — 1823), Schmalz, Gerlach, Bauer, Dresch, Krug (1770—1842), „im Allgemeinen auch von Droste-Hülshoff und Andere.“ Von ihnen Allen sagt er: „Sie erheben sich fast gar nicht über Kant und begnügen sich, einen gewissen Zusammenhang unter den einzelnen Materien zu Stande zu bringen, das Ganze klarer und bestimmter zu fassen, oder auch eklektisch, dabei aber ganz willkürlich auszuschnüden.“

Dulmerincq handelt von Hufeland, als Systematiker S. 78, von Schmalz S. 79, von Gros S. 91, von Pölik S. 93; Kaltenborn von Hufeland, Schmalz, Jacob, Hoffbauer, Gerlach, v. Droste-Hülshoff S. 290 283; von Pölik S. 137.

Schmalz ist hauptsächlich als Positivist von Bedeutung und wird als solcher im § 111 besprochen werden. Desgleichen der weniger bedeutende Pölik.

Eine eigene Stellung hat der frühzeitig gestorbene, hochbegabte Fermaner Clemens August, Freiherr v. Droste-Hülshoff (1793 — 1832), Professor in Bonn, in seinem „Lehrbuch des Naturrechts“ (1823, 1831) eingenommen. Er zieht darin, nach Kaltenborn's (S. 308) Ausdruck, „mit aller ihm eigenthümlichen Schärfe und Pikanterie gegen die Lügner des Völkerrechts siegreich zu Felde.“

Unbedeutend ist das gegen Kant opponirende, aphoristische, prätentöse Werkchen von Wilhelm Kern (von 1806—1815 Privatdocent in Göttingen): „Theorie des (allgemeinen) Völkerrechts“, Göttingen 1808.

Für Kern ist „das sonderbarste aller Rechte“ unstreitig das Völkerrecht, „ein Zwitterrecht, ein Amphibienrecht, ein Halbrecht, ein Zweig oder vielmehr eine Anwendung des Naturrechts, das in seiner Anwendung formlos herumläuft u. s. w.“

3) Rohl, Geschichte und Literatur, S. 389. Kaltenborn, S. 139. Dulmerincq, S. 99.

4) Nach Rohl, Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften, S. 388, ist das philosophische Völkerrecht in Bd. V und VI des »Diritto naturale privato e pubblico« des Baroli (Cremona 1837), „in seiner ganzen Art fast Deutsch“; während im »Corso elementare di diritto naturale e razionale« von Tolomei (Padua 1848) ein Abschnitt über Völkerrecht enthalten ist, wozu „Battel den Stoff, Kant die Philosophie liefert“, und in welchem übrigens nur die „allerelementarsten Begriffe“ zu finden sind, „ohne gründliche Ausführung oder tiefere Auffassung.“

5) Ueber Destriveaux, Rohl, S. 390, und Lütticher »Liber Memorialis«, S. 197.

§ 106.

F i c h t e.

Literatur: Zeller, Geschichte der Deutschen Philosophie, S. 500. — Kaltenborn, Kritik, S. 142. — Dulmerincq, Systematik, S. 86.

Johann Gottlieb Fichte, geboren 1762, gestorben 1814, gab in der „Grundlage des Naturrechts nach Principien der Wissenschaftslehre, oder angewandtes Naturrecht“ (1796—1797), als zweiten Anhang des Naturrechts, einen „Grundriß des Völker- und Weltbürgerrechts“ heraus, worin das Völkerrecht eben nur als angewandtes Naturrecht erscheint, in dessen vollständiger behandelt wird als von Kant.

Subjecte des Völkerrechts sind, nach Fichte, nicht die Völker oder Staaten, sondern die einzelnen Staatsbürger. Die Unabhängigkeit der Staaten, deren Nothwendigkeit er hervorhebt, die Pflicht zur gegenseitigen Anerkennung, das gegenseitige Aufsichtsrecht, gründet er auf Vertrag. Das Weltbürgerrecht hat zum Gegenstand das Recht des zu keinem der vertragsmäßig verbundenen Staaten gehörenden Bürgers.

Fichte hatte im Völkerrechte wenig Anhänger. Seiner Lehre mehr als der Lehre Kant's scheint sich indessen angeschlossen zu haben der bereits bei Battel und bei Martens genannte Silvester Pinheiro Ferreira, der in Portugal Minister war, hernach lange in Paris privatisirte. Dessen philosophisches Völkerrecht ist enthalten im »Cours de droit public interne et externe«, Bb. I, Paris 1830, wie es auch in seinen Noten zu Battel und Martens erkennbar ist.¹⁾

¹⁾ Ueber Pinheiro Ferreira: Kaltenborn, S. 130. Rohl, S. 390. Oben § 99 und § 104, Note 7.

§ 107.

H e g e l.

Literatur: Kahle, Darstellung und Kritik der Hegel'schen Rechtsphilosophie. Berlin 1845. Analyse der Hegel'schen Lehre vom Völkerrecht. — Kaltenborn, Kritik, S. 150. — Vulmerincq, Systematll, S. 87.

Die Hegel'sche Lehre vom Völkerrechte ist enthalten in den „Grundlinien der Philosophie des Rechts, oder Naturrecht und Staatswissenschaft im Grundriss“, 1817 zuerst kurz in der „Encyclopädie der Staatswissenschaften“, dann ausgeführt und erweitert 1821, 1833, 1840. Seit 1818 war Hegel Professor in Berlin, und noch lange nach seinem 1831 erfolgten Tode war sein Einfluß groß auch in den juristischen und Verwaltungskreisen Preußens. Gans, der die Ausgabe von 1833 besorgte, hat den Hegelianismus auf die Rechtsgeschichte angewendet; Oppenheim auf das Völkerrecht. Doch ist gerade das Völkerrecht eine schwache Seite der Hegel'schen Rechtsauffassung.

Das Völkerrecht ist „äußeres Staatsrecht“ und wird in Hegel's Rechtsystem neben dem inneren Staatsrechte und der Weltgeschichte (die Weltgericht ist) eingereiht. Oberster Grundsatz des Völkerrechts ist Selbständigkeit der einzelnen Staaten und deren gegenseitige Anerkennung. Der Kant'sche Völkerstaat wird verworfen; jedem Staat ist das eigene Wohl im Verhältnis zu den Anderen höchstes Gesetz, die internationale Gemeinschaft ist etwas Willkürliches. Die Grundsätze des Völkerrechts sind bloß Sollgesetze.

Als Hegelianer, welche für das Natur- und Völkerrecht von einiger Bedeutung sind, werden, neben Oppenheim (unten § 115), Bizer, Kahle und

Besser genannt. Heute scheint sowohl des Ersteren „System des natürlichen Rechts“ (1845) als des Letzteren „System des Naturrechts“ (1830) in Vergessenheit gerathen zu sein. In Kahle's „Speculativer Staatslehre oder Philosophie des Rechts“ (1846) wird das „Verhältniß der einzelnen Staaten zu einander“ erörtert und der Staatenbund empfohlen.¹⁾

1) Ueber Friedrich Bizer, Bulmerincq, S. 113. Ueber Kahle, Bulmerincq, S. 115. — Auch bei Heffter ist Hegel's Einfluß wahrnehmbar. Ahrens sagt, daß Heffter den besseren, die objectiven Verhältnisse umfassenden Geist der Hegel'schen Philosophie in sich aufgenommen hat.

§ 108.

Andere Deutsche Philosophen. Ahrens.

Herbart (1776—1841) hat sich in seiner „Analytischen Beleuchtung des Naturrechts und der Moral“ (1836), nur andeutungsweise und fragmentarisch über das Völkerrecht ausgesprochen.

Es genüge hier hervorzuheben, daß nach ihm das Rechtsgesetz dem Sittengesetze in seiner Anwendung auf das Aeußere gleich ist, „daß die Liebe zum Einzelnen zum allgemeinen Wohlwollen erhöht werden soll, und hiermit eine solche Gemeinschaft gestiftet werden, daß sie dem Auge des Allgütigen gefallen könne; daß Billigkeit und Wohlwollen an Stelle des Rechts als Principien für Völkerrechtsconcessionen gefordert werden.“¹⁾

Von Krause (1781—1882) sind auf das Völkerrecht bezüglich die Vorschläge zu einem Europäischen Staatenbunde, „als Grundlage des allgemeinen Friedens.“, welche er in den „Deutschen Blättern“ 1814 veröffentlichte; früher hatte er einen „Menschheitsbund“ anbahnen wollen, der sich sogar auf die Planeten erstrecken sollte. Von seinem „Abriß des Systems der Rechtsphilosophie“ (1826), wie von seines Schülers Röder (1806—1880) „Grundzügen des Naturrechts“ (1846), ist in Beziehung auf Völkerrecht wenig zu sagen.

Wichtig dagegen ist Heinrich Ahrens,²⁾ geboren 1808, gestorben 1874, Professor in Brüssel, Prag, Leipzig, Krause's bedeutendster Schüler. Er gab 1839 sein „Naturrecht“, »Cours de droit naturel« heraus, welches in verschiedenen Sprachen zahlreiche Ausgaben hatte,³⁾ und worin im Buche III ein Ueberblick über das Völkerrecht gegeben wird. Auch in der „Juristischen Encyclopädie oder organischen Darstellung der Rechts- und Staatswissenschaft auf Grundlage einer ethischen Rechtsphilosophie“ (1855—1857; übersezt in's Spanische, Italienische, Französische, Russische, Polnische) wird ziemlich eingehend und sinnreich vom Völkerrechte gehandelt. Das „öffentliche Völkerrecht“ wird bezeichnet als der Inbegriff der Normen für den von jedem Volk in seinen Gesamtverhältnissen zu erstrebenden Gesamtzweck, das „Privat-Völkerrecht“ als der Inbegriff der Normen für die von den Einzelnen verschie-

denen Staaten in ihren Beziehungen unter einander zu verfolgenden Sonderzwecke. Oberstes Princip ist das Princip des Rechts. Das positive Völkerrecht schließt sich an das philosophische an. Die völkerrechtlichen Verhältnisse werden bestimmt von den natürlichen, religiösen, geistigen, sittlichen, wirtschaftlichen Verhältnissen. Auch mit der Systematik beschäftigt sich Ahrens, welcher wohl bezeichnet werden kann als der für das Völkerrecht wichtigste Rechtsphilosoph der neueren Zeit.

Friedrich Adolf Schilling (1792 – 1865), Professor in Halle, Breslau, Leipzig, auch als Civilist bekannt, hat eine Skizze des Völkerrechts gegeben im „Lehrbuch des Naturrechts oder der philosophischen Rechtswissenschaft.“ Leipzig 1859 – 1868.⁴⁾

Als Citirer mögen noch genannt werden: Leopold August Warnkönig (1794 – 1866), Professor in Lüttich, Löwen, Gent, Freiburg, Ebingen, welcher in seiner 1839 erschienenen „Rechtsphilosophie oder Naturlehre des Rechts“, S. 434 f., das Verhältniß gegenseitig sich anerkennender Völker als ein juristisches auffaßt⁵⁾; – Immanuel Hermann von Fichte (1797 – 1879), Professor in Bonn und Ebingen, welcher im „System der Ethik“ (Ehl. II, Abth. 2) 1850 – 1853, das Herbart'sche Princip des Wohlwollens und der Billigkeit mit dem Ahrens'schen Rechtsprincipe verknüpft;⁶⁾ – endlich Adolf Trendelenburg (1802 – 1872), Professor in Berlin seit 1833, welcher am Schluß des zweiten Theils seines „Naturrechts auf dem Gebiete der Ethik“ (Leipzig 1860, 1868), §§ 218 – 235, unter dem Titel „Völker und Staaten“ das Völkerrecht behandelt. Im Jahre seines Todes hat auch Trendelenburg, an Kant's „Ewigen Frieden“ anschließend, eine geistreiche Schrift: „Lücken im Völkerrechte“ veröffentlicht.

Stahl hat das Völkerrecht unerörtert gelassen.

¹⁾ Bulmerincq, S. 117.

²⁾ Ueber Ahrens: von Folkenborff, in der Revue de droit international, Bd. VII, S. 125. — Ahrens wurde gleich bei der Stiftung des Instituts für Völkerrecht zum Mitgliede desselben ernannt. — Mit Recht sagt von ihm Folkenborff: »La philosophie du droit des gens . . . se souviendra toujours d'Ahrens comme d'un de ses plus habiles interprètes. La profondeur philosophique du génie allemand alliée à l'heureuse lucidité de l'esprit français forme le caractère distinctif et le principal mérite de notre regretté collègue . . . Il a contribué pour une large part à l'étude des rapports scientifiques du droit positif avec les idées universelles de la justice.«

³⁾ Mir liegt die (7.) Französische Ausgabe, Leipzig 1875, vor. Ueberdem sind viele Uebersetzungen in Italienischer, Spanischer, Portugiesischer, Polnischer, Ungarischer Sprache.

⁴⁾ S. unten § 121 (Ungarn).

⁵⁾ Bulmerincq, S. 123.

⁶⁾ Bulmerincq, S. 126.

§ 109.

Englische und Schottische Philosophen.

Nur von dreien soll hier die Rede sein, welche außer der Sprache fast nichts gemein haben, übrigens in Beziehung auf das Völkerrecht von ganz ungleicher Bedeutung sind. Der Eine, ein theilweise auf dem Festlande gebildeter Schottischer Denker und Lehrer, hat das Studium des Natur- und Völkerrechts zur Hauptaufgabe seines Lebens gemacht, während die Anderen sich mehr als Dilettanten in geistreicher Weise über das Völkerrecht ausgesprochen haben, und bei Manchen auch gar nicht als Völkerrechtsphilosophen gelten. Diese beiden sind unter sich wieder ungleich; Bentham steht höher als Macintosh.

„Es ist zu bedauern“, sagt Mohl,¹⁾ „daß Bentham dem Völkerrechte keine gründlicheren und ausführlicheren Erörterungen gewidmet hat. Gerade hier wäre seine scharfe Logik und seine das allgemeine Glück der Menschen bezweckende Richtung vorzugsweise an der Stelle gewesen, und bei der noch so geringen Durchbildung der letzten Zwecke und des Systems hätte er große Dienste leisten können.“ Als er die »Principles of International Law« zwischen 1786 und 1789 schrieb, stand Jeremy Bentham (geboren 1748, gestorben 1832) auf dem Höhepunkte seines Talents. Er hatte bereits wichtige Schriften veröffentlicht, das »Fragment on Government«, die „Apologie des Buchers“. Die Principles wurden aber erst nach seinem Tode gedruckt, in der unter Bowring's Leitung veranstalteten Gesamtausgabe seiner Schriften (1843, Band II, S. 535). Ohne deren Werth zu überschätzen, fällt Mohl folgendes Urtheil: „Es ist nicht möglich, ein bezeichnenderes Muster von der staunenswerthen analytischen Kraft, der enge geschlossenen Logik, der völligen Furchtlosigkeit selbst vor einer Absurdität der Folgesätze, der Gedrängtheit der Worte und Gedanken Benthams aufzuweisen, als diese kleine Arbeit. . . Wer den Mann etwa noch nicht kennen sollte, der kann ihn hier in seiner ganzen Eigenthümlichkeit vor sich sehen. Auch sein Nützlichkeitsprincip zeigt sich in völliger Starrheit und Anzureichtheit.“ Bentham will übrigens kein System geben, sondern nur die materiellen Grundlagen des Völkerrechts, wie er sich dasselbe denkt, formuliren, als: Objecte des Völkerrechts, Subjecte, Ursachen und Wirkungen des Krieges, und die Mittel zum ewigen Frieden. Objecte sind ihm „Erfreubung des allgemeinen Nutzens im Verkehre unabhängiger Staaten, und, im Falle eines Krieges Herbeiführung des möglichst geringen Unglücks.“ —

Angehängt haben die Herausgeber, unter dem Titel »Junctiana Proposals«, den, wie es scheint 1822 (oder 1825) geschriebenen Vorschlag einer Durchsetzung des Sthmus von Panama durch eine Actiengesellschaft „Junctiana“, infolge allgemeinen Vertrags, als Anwendung der Principien.

In seinem hohen Greisenalter (1827—1830) hat sich Bentham abermals

mit Fragen des Völkerrechts beschäftigt, wie zu ersehen ist aus gewissen bisher unedirten Aufzeichnungen, die er Jakob Henry, dem Autor einer guten Schrift über internationales Privatrecht, anvertraute. Einzelne von diesen Aufzeichnungen hat Rys bekannt gemacht; sie bilden den Präliminartitel des vom geistreichen Rechts- und Staatsphilosophen geplanten Völkerrechtsbuches. Die Gleichheit der Staaten wird als Dogma vorangestellt (Art. 1, Art. 2: *The equality of all is hereby recognised by all*).³⁾

Wesentlich ist die Einführung des Wortes »International Law«, die von Zouch, wie oben (§ 90) gesagt worden ist, angebahnt, von Bentham aber glücklich zu Stande gebracht worden ist.

Eine 1797 gehaltene Antrittsrede zu Vorlesungen des berühmten, auf verschiedenen Gebieten tüchtigen Sir James Mackintosh (1765–1832) ist in merkwürdiger Weise überschätzt worden. Man hat dieselbe ins Französische übersetzt und verschiedenen Auflagen Vattels beigegeben. Sie enthält geistreiche Aperçus, ist aber im Ganzen für die Wissenschaft des Völkerrechts werthlos.³⁾

Für den gelehrten, theilweise in Genf, Berlin, Bonn gebildeten, doch bei weitem Mitleid ächt nationalen Schotten, James Lorimer, geboren 1818, seit 1862 Professor des Staatsrechts und des Natur- und Völkerrechts in Edinburgh, ist »the Law of Nations the Law of Nature, realised in the relations of separate political communities«. Dieses Princip entwickelt er hauptsächlich in seinem zweibändigen Werke: »Institutes of the Law of Nations, a treatise of the jural relations of separate political communities« (Edinburgh und London, 1863–1864), welches von Ernst Rys, Professor und Richter in Brüssel, geboren 1851, mit großem Geschick in französischer Sprache resumirt worden ist, unter dem Titel: »Principes de droit international«, Brüssel 1864.⁴⁾

Lorimer steht in völligem Gegensatz zu Bentham. Er ist ein Vertreter der Schottischen Common Sense Schule und hat seine Ansichten, welche durch William Hamilton ihre vorzügliche Entwicklung erhalten, zuerst entwickelt in den »Institutes of Law, a treatise of the principles of jurisprudence as determined by Nature« (1872, 2. Aufl. 1880). Er geht aus vom kosmic character of existence, »or in other words, its absolute rectitude.« „Die Naturgesetze, welche die menschlichen Beziehungen beherrschen, sind nothwendig, unvermeidlich; materiell können sie freilich verletzt werden, sie bleiben aber nichtsdestoweniger Gesetze. Ihr Charakter ist unveränderlich; doch das Erfüllen oder Nichterfüllen ist menschliche Willenssache. Sie sind zwar nicht Muß-Gesetze, wohl aber Soll-Gesetze.“

Grundcharakter des Völkerrechts ist, daß dieses Recht die Verwirklichung der Freiheit der Völker ist durch die Bestätigung und Anerkennung ihrer wirklichen gegenseitigen Macht. »L'interdépendance«, heißt es im Vorworte der französischen Ausgabe, S. XI, »non la dépendance, telle est la conception

de liberté que le droit cherche à réaliser. Des entités interdépendantes doivent s'assister mutuellement si elles veulent jouir de la liberté dans leur sphère respective. « — Folglich begreift das Völkerrecht drei Hauptlehren: die Lehre von der Anerkennung, die Lehre von den normalen Verhältnissen, welche aus der Lehre der Anerkennung entspringen, und die Lehre von den aus derselben Anerkennungslehre entstehenden anomalen Verhältnissen.

Grundbegriff der Lehre von der Anerkennung: sämmtliche Rechte und Verbindlichkeiten haben ihren Ursprung in den Thatfachen des natürlichen Lebens. Die Lehre ist die des Staatslebens selbst, seiner internationalen de facto Existenz.

Die normalen Verhältnisse oder Beziehungen sind die Verhältnisse in Zeiten des Friedens.

Anomal sind die Beziehungen in Kriegszeiten: zwischen den Kriegführenden, zwischen Kriegführenden und Neutralen, zwischen den Neutralen. Da die aktiven Pflichten den passiven vorgehen, geht Intervention der Neutralität vor, welche zu den anomalen Verhältnissen gehört. Nach Lorimer, und hier stimmt er mit Bentham überein, soll der Staat vor Allem bestrebt sein, die internationalen Verbrechen zu verhüten, die internationalen nützlichen Werke zu fördern. Als den Thatfachen widersprechend bekämpft Lorimer das Princip der Gleichheit unter den Staaten. — Wie Kant, wie Bentham, entwirft er auch den Plan eines internationalen Staatsorganismus.

1) Rossi, Bd. I, S. 384.

2) Nys, Notes inédites de Bentham sur le droit international. Quarterly Law Review 1886.

3) Rossi, S. 371. Unbegreiflich ist die übergünstige Art, in welcher Wheaton diese Rede beurtheilt. Die Rede von Macintosh ist von Royer-Collard übersetzt worden.

4) Ueber diese Bearbeitung äußert sich Lorimer selbst, in der Vorrede, wie folgt: »(Le présent livre) n'est pas, à proprement parler, une traduction de mes Institutes of the law of nations. Mon ami et collègue de l'Institut de droit international, M. Ernest Nys, a bien voulu se charger de résumer l'ouvrage anglais, et il l'a fait avec un succès que je tiens à reconnaître. Les Principes de droit international renferment toute la substance des deux volumes de l'édition originale. Les exemples, quelques notes et citations, des pièces justificatives ont disparu; mais l'argumentation est demeurée intacte et la quintessence de la doctrine est reproduite avec une scrupuleuse fidélité.«

Siebentes Kapitel.

Der neuere philosophische und eklektische Positivismus.

§ 110.

Vorbemerkung.

Die Zeiten der Französischen Revolution und des ersten Napoleon waren der Völkerrechtswissenschaft nicht günstig. Viele Einzelfragen, auch ganze Gebiete wurden zwar in werthvollen Monographien erörtert, namentlich das Seehandels- und Seekriegsrecht und die Rechte der Neutralen; allein zum Ausarbeiten von wissenschaftlichen Gesamtdarstellungen, zum Aufstellen von Rechtssystemen in einem Augenblicke, wo alles Recht mit Füßen getreten wurde, nur das Recht des Stärkeren zu gelten schien, — dazu gehörte eine geistige Unverdroffenheit und ein sittlicher Muth, die nur Wenigen beschieden sind. Obschon nun ein Kant, ein Fichte und andere Philosophen an ihren naturrechtlichen Lehren weiter bauten, ein Martens unentwegt fortarbeitete, Gérard de Rayneval und einige Franzosen im naturrechtlichen Sinne schrieben, auch mehrere in verschiedenen Ländern, inmitten des Kriegslärms vom ewigen Frieden träumten, — war es im Ganzen doch eine unfruchtbare Periode, und die Ursache liegt auf der Hand.

Jenen geistigen und sittlichen Muth, von dem ich eben sprach, hatte auch und besonders der Göttinger Lehrer Friedrich Saalfeld, welcher 1809 seinen „Grundriß eines Systems des Europäischen Völkerrechts zum Gebrauche academischer Vorlesungen“ herausgab.

Sobald aber die Napoleonische Herrschaft gestürzt war, folgten verschiedene Werke, namentlich in Deutschland, rasch auf einander. Schmalz's „Europäisches Völkerrecht in acht Büchern“ erschien 1817; Schmelzing's „Grundriß“ 1818—1820, dessen „Lehrbuch“ 1821; Klüber's erste Auflage 1819; Pölig's „Praktisches Europäisches Völkerrecht“ 1823. 1830 kamen die das Völkerrecht betreffenden Bücher von Zachariä (oben, § 105) und von Pinheiro-Ferreira (§ 106) heraus, 1838 das „Handbuch des positiven Völkerrechts“ vom bereits genannten Saalfeld. 1826 war jenseits des Weltmeeres der erste Band der Kent'schen »Commentaries« gedruckt worden. Wheaton's »Elements« erschienen 1836, Manning's »Commentaries on the law of nations« 1839, Heffter's Europäisches Völkerrecht 1844. Gegenwärtig vergeht kein Jahr, das nicht neue, meist wichtige Arbeiten aufzuweisen hätte.

In den folgenden Paragraphen soll nun eine Uebersicht gegeben werden über die wichtigeren Leistungen unseres Jahrhunderts auf dem Gebiete des positiven Völkerrechts. Diese lassen sich, wie mir scheint, trotz vieler Verschiedenheiten doch sämmtlich oder beinahe sämmtlich dadurch charakterisiren, daß sie dem natürlichen und philosophischen Völkerrechte nicht feindlich entgegentreten, dasselbe auch nicht ignoriren wollen, sondern es anerkennen und mehr oder minder berücksichtigen. Die Einen stehen gleichsam auf der äußersten Linie des effektischen Positivismus; Andere errichten ihr positivrechtliches Gebäude auf fester philosophischer Grundlage; Andere wieder vermischen mehr oder minder bewußt das Bestehende mit dem Gewünschten, das Geltende mit dem Idealen, so daß manches anziehende Buch nur mit Vorsicht in die Hand genommen werden darf. Der effektische Grundzug ist Allen gemeinsam, und so halte ich es für statthaft von ferneren doctrinellen Unterschieden und Abtheilungen in den folgenden Seiten abzusehen.

Führer sind hier die Deutschen.

§ III.

Saalfeld, Schmalz, Schmelzing, Pölig.

Literatur: Kaltenborn, Kritik, S. 137, 173, 183, 196. — Vulmerincq, Systematik, S. 147, 153, 160, 167. — Rohl, Geschichte und Literatur, Bd. I, S. 393.

Friedrich Saalfeld, geboren 1785, war seit 1811 Professor der Philosophie in Göttingen, wo er studirt und promovirt hatte; 1809 war er daselbst als Privatdocent aufgetreten, nachdem er sich 1807 in Heidelberg habilitirt hatte. Er war ein sehr thätiger Schriftsteller und starb 1834.¹⁾ Sein letztes Werk war das „Handbuch des Positiven Völkerrechts“, Tübingen 1833, (891 kleine Octavseiten).

Dieses klar geschriebene Werk zerfällt, außer der Einleitung, in zwei Haupttheile: Das Völkerrecht in Friedenszeiten (von den Staaten, vorzüglich den Europäischen, im Allgemeinen; vom Eigenthumsrechte der Völker; von den Rechten und Verbindlichkeiten der Völker in Betreff der Unterhaltung des freundlichen Verkehrs unter denselben), — und das Völkerrecht in Kriegzeiten. Nach dem gleichen Schema, im Allgemeinen, bearbeitet, aber weitere mündliche Ausführungen voraussetzend ist der „Grundriß“. Die Literatur ist in beiden Werken mit Maß und Geschmac berücksichtigt.

Saalfeld's Grundriß „trat auf inmitten der Napoleonischen Universalherrschaft als mahnende Stimme an ein altes, in Vergessenheit gerathenes Institut. Schmalz dagegen schrieb zu einer Zeit, wo das Völkerrecht in seine unverjährbaren Rechte wieder eingesetzt worden war. Er hatte also nicht an das Verlorengegangene zu mahnen und zu erinnern, es lag ihm lediglich ob: den

thatsächlich herrschenden und durch die wichtigen Thatfachen des Wiener Congresses neu und fester begründeten Zustand wissenschaftlich zu gestalten.“²⁾

Theodor Schmalz, geboren 1760, gestorben 1831, war Professor in Rinteln und in Königsberg (1788), Director der Universität Halle (1808) und der erste Rektor der Universität Berlin. Er hat sich bekanntlich in vielen Disciplinen hervorgethan, im römischen und deutschen Privatrecht, im öffentlichen Rechte, besonders in den Cameralwissenschaften. 1795 gab er in Königsberg sein berühmtes Naturrecht heraus, welches Jarcke als „die Wissenschaft des natürlichen Rechts“ 1831 neu edirte und worin er sich im wesentlichen als Kantianer zeigt.³⁾ 1804 erschien seine „Encyclopädie des gemeinen Rechts“, wo das Völkerrecht auch berücksichtigt ist.

In der Vorrede zum „Europäischen Völkerrecht“, geschrieben Berlin, 15. November 1816, sagt er: „Daß ich lediglich auf Gewohnheiten und Gebrauch das Völkerrecht gründe, wird sich aus dem Buch von selbst ergeben. Verträge können es nicht gründen, wohl aber lehren, was die Mächte dabei als Gewohnheitsrecht voraussetzten und also anerkannten.“

Das übersichtlich und gefällig geschriebene Buch, nicht in Paragraphen eingetheilt, wie Schmalz ausdrücklich bemerkt, zerfällt, wie schon der Titel angiebt, in acht Bücher; die Systematisirung ist sehr willkürlich. Buch I: Begriffsbestimmung und ganz dürftige geschichtliche Einleitung. — Buch II: von den Mächten Europa's, von den Völkerrechtsnormen, Verträgen und schriftlichen Verhandlungen. — Buch III: Gesandtenrecht. — Buch IV: von den Gebieten der Völker, von den Rechten der Völker gegen einander, die Staatsverfassung betreffend; Verhältnisse in Rücksicht der Rechtspflege und der Staatsverwaltung. — Buch V: persönliche Verhältnisse der Souveräne, Recht in Ansehung der Meere, Handel, Unabhängigkeit der Völker. — Buch VI: Feindseligkeit, Krieg. — Buch VII: Verträge, Schließung des Friedens. — Buch VIII: Bündnisse, Neutralität. — Der Gebrauch des Wortes ist durch ein alphabetisches Register erleichtert. Literaturangaben fehlen; am Schluß ist eine „Bibliothek des Europäischen Völkerrechts“ angehängt.

Von 1818 bis 1820 erschien zu Rudolstadt, in drei Bänden ein „Systematischer Grundriß des praktischen Europäischen Völkerrechts“, von Julius Schmelzing.

Dieser Autor, geboren in den achtziger Jahren des letzten Jahrhunderts, scheint seinen persönlichen Verhältnissen nach wenig bekannt zu sein,⁴⁾ hätte aber ein besseres Schicksal verdient. Er hat während einiger Jahre eine reiche literarische Thätigkeit entwickelt. Er war 1819 und 1820 Regiments-Auditor in einem bayrischen Ulanenregiment

Der „Systematische Grundriß“ (3 Theile, ca. 1100 Seiten) wird von Kaltendorff (1847) bezeichnet als „das vollständigste System des Völkerrechts aus neuerer Zeit“. Der Vorrede nach war er bestimmt, „nicht nur als Leitfaden bei academischen Vorlesungen, sondern auch beim Selbstunterrichte gebraucht zu werden.“ Er entspricht auch diesem Zwecke, besonders durch reich-

haltige Literaturangaben, Der Verfasser war offenbar sehr realistisch gesinnt; nur ein „allgemeines, positives, praktisches, Europäisches Völkerrecht“ wollte er schreiben; das „unpraktische, sogenannte rationale Staats- und Völkerrecht“ will er von den Universitäten verbannen; er berücksichtigt vornehmlich die Gegenwart, und die ihm nächstliegenden Verhältnisse. „Die meisten zur Unterstützung oder beispielsweise Erörterung der Grundsätze des Europäischen Völkerrechts angeführten Geschichtsdaten oder Vertrags- und Gesetzesbestimmungen betreffen die Verhältnisse der Deutschen Bundesstaaten und unter diesen zunächst Bayern.“ Also Europäisches, allgemeines Völkerrecht mit particularistischem Anstrich: vielleicht liegt darin eine der Ursachen des verhältnismäßig geringen Erfolges dieses sehr achtungswerthen Buches, dessen Titel übrigens zu bescheiden ist.

Das Völkerrecht zerfällt nach Schmelzing in drei Hauptabtheilungen (nach privatrechtlichem Schema): die rechtlich-politische Persönlichkeit, das Sachenrecht, das Obligationenrecht. Im ersten Theile werden auch die eigentlich zum Völkerrechte nicht gehörigen persönlichen und Familienrechte der Souveräne dargestellt. Im Sachenrechte wird gehandelt von den Erwerbarten des Völkereigentums, von den Landesgebieten, von Eigenthum und Herrschaft der See und der Flüsse, von den Benutzungsarten der See und der Flüsse. Im Obligationenrecht werden dargestellt die Befugnisse und Verbindlichkeiten der Völker aus freundlichen Verhältnissen (Gesandtschaftsrecht, Staatsverträge, Handel und Verkehr, schriftliche Verhandlungen der Staaten und Souveräne) und aus feindseligen Verhältnissen (Entstehen feindseliger Verhältnisse, Rechtsverfolgung, Aufhebung durch gütliche Ausgleichung und durch Krieg).

Von Schmelzing wird noch ein „Lehrbuch des Europäischen Völkerrechts“, Altona 1821, 8^o. angeführt, welches ich aber nicht gesehen habe.

Karl Heinrich Ludwig Poelitz, geboren 1772, gestorben 1838, lehrte Geschichte, Moral, Philosophie, Natur- und Völkerrecht, Politik, Statistik in Dresden, Wittenberg, Leipzig. Zu den zahlreichen Schriften dieses fleißigen und fruchtbaren Publicisten, die sich hauptsächlich auf Geschichte und Staatswissenschaften beziehen, gehörte, außer den Abschnitten über Natur- und Völkerrecht und philosophisches Staats- und Staatenrecht im Bande I der „Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit“ (Leipzig 1823, 2. Aufl. 1827), worin er „auf Grundlage der Kant'schen Andeutungen das philosophische Völkerrecht ziemlich vollständig und zugleich sehr selbständig ausbaut“⁵⁾ (siehe § 105, Note 2), das „Praktische Europäische Völkerrecht, nebst Diplomatie und Staatspraxis“, als Band V (1824, 1828) der obenerwähnten „Staatswissenschaften“.

Kaltenborn erkennt auch in dieser Bearbeitung des Praktischen Völkerrechts „den geistreichen Eklektiker auf Grundlage der Kant'schen Rechtsauffassung.“ Mohl (Band I, S. 141--143, 393) behandelt dieses Werk, welchem ein vorübergehender Beifall zu Theil ward, sehr streng. Auf bleibenden Werth kann es trotz geschickter Ausführung keinen Anspruch erheben. Als Bezeich-

nung für das Völkerrecht schlägt Völig „praktisches Staatenrecht“ vor, „weil es nicht von den im philosophischen Sinne genommenen Völkern selber geliebt wird, sondern von den Regierungen, und zwar der im Europäischen und Amerikanischen Staatensystem bestehenden Reiche und Staaten, weshalb auch seit der Anerkennung der politischen Selbständigkeit der Nord-Amerikanischen Staaten die Benennung „Europäisches Völkerrecht“ zu eng gewesen sei. Für die Setzung des Epitheton „praktisch“ statt „positiv“ wird angeführt, daß es keinen Codex positiver Rechte und Gesetze giebt . . . Dieses praktische Völkerrecht sei eigentlich nur ein Abstractum der allgemeinen Grundsätze und politischen Formen aus den in dem wirklichen Verkehre der Europäischen und Amerikanischen Reiche und Staaten seit den drei letzten Jahrhunderten vorgekommenen Verträgen und politischen Vorgängen.“⁶⁾

¹⁾ Saalfeld gab gleich im selben Jahre 1809 neben dem bereits erwähnten Grundriß den ersten Band des »Recueil historique des lois constitutionnelles et des réglemens généraux d'administration publiés en France depuis le commencement de la Révolution jusqu'à présent«; 1810 den 2. Band, außerdem ein »Essai sur l'importance commerciale et politique des trois villes libres et hanséatiques de Lübeck, Brème et Hambourg, und die „Geschichte des Portugiesischen Colonialwesens in Ostindien“; 1812, die „Geschichte des Holländischen Colonialwesens in Ostindien“, und das „Handbuch des Westfälischen Staatsrechts“; 1813 1814, das „Staatsrecht von Frankreich“; in den folgenden Jahren mehrere geschichtliche Werke („Geschichte Napoleon Buonapartes“; „Allgemeine Geschichte der neuesten Zeit“; Fortsetzung der Pütter'schen „Gelehrten-Geschichte“, Göttingen (1820) u. a. m.; auch einen Grundriß zu Vorlesungen über Politik 1821).

²⁾ Vulmerincq, S. 153.

³⁾ Ueber Schmalz als Kantischen Naturrechtsschriftsteller: Vulmerincq, S. 79.

⁴⁾ Die biographischen und literarischen Sammelwerke pflegen Schmelzing zu übergehen. Man hat von ihm ein „Staatsrecht des Königreichs Bayern“, Grundlinien der Physiologie des Staats oder der sogenannten Staatswissenschaft und Politik“, „Betrachtungen über den Begriff und die Wirksamkeit der Landstände, nach den Principien des allgemeinen und natürlichen Staatsrechts“, u. a. m.

⁵⁾ Ueber Völig als Rechtsphilosophen: Vulmerincq, S. 96; Kaltenborn, S. 137.

⁶⁾ Vulmerincq, S. 168.

§ 112.

R I Ü B E R.

Literatur: Rohl, Geschichte und Literatur, Bd. I, S. 393, Bd. II, S. 473. — Kaltenborn, Kritik, S. 175. — Vulmerincq, Systematik, S. 157. — Eisenhart, in der Allgemeinen Deutschen Biographie.

Rüber's „unübertroffene und fast unbegreifliche“ Kenntniß der staatsrechtlichen Literatur, seine „Hegemonie im Deutschen Bundesrechte“ sind allbekannt. Meister war er ebenfalls im Völkerrechte; doch war hier, Dank

hauptsächlich Martens, weniger zu schaffen, daher die Bedeutung Klüber's auf diesem Gebiete eine verhältnißmäßig minder hervorragende genannt werden muß. Immerhin hat er seine Zeitgenossen und unmittelbaren Vorgänger verdunkelt, was man namentlich in Beziehung auf Schmelzing bebauern darf. Klüber's „Völkerrecht“, zuerst erschienen Stuttgart 1819 als »Droit des gens moderne de l'Europe, par Jean-Louis Klüber, avec un supplément contenant une bibliothèque du droit des gens«, erschien in Deutscher Sprache 1821 als „Europäisches Völkerrecht“, in Griechischer Sprache (von Konaras) 1822, Russisch (von Lyslow) 1828; eine neuere Deutsche Ausgabe hat der mehr begabte als fleißige Professor Karl Eduard Morstadt (geb. 1816, gest. 1850) besorgt, die erst nach seinem Tode 1851 erschienen ist. Die letzte Französische Ausgabe hat 1874 der Elßässer August Ott, Nationalöconom und Publicist, veranstaltet.

Vielfach ist das Klüber'sche Völkerrecht academischen Vorlesungen zu Grunde gelegt worden, auch auf nicht Deutschen Hochschulen, so während langer Jahre und noch 1884 in Brüssel, wo der besonders als Civilist namhafte Regidius Arné (1812 — 1884) ein kurzes, aber inhaltreiches Compendium wesentlich nach Klüber herausgegeben hat, worin die Belgischen Verhältnisse sorgfältig berücksichtigt sind (»Programme du cours de droit des gens fait à l'université de Bruxelles« 1882).¹⁾

Dieses dauernde Ansehen ist wohl verdient. Klüber's Völkerrecht, eine Frucht des reifen Alters, reichster Erfahrung, bewundernswürdiger Belesenheit, ist freilich in systematischer Hinsicht mangelhaft;²⁾ doch ist der Plan übersichtlich.

Nach einem „Vorbereitenden Titel“, worin abgehandelt werden Begriff, Abtheilung, Quellen, verwandte und Hülfswissenschaften, Culturgeschichte und Literatur des Völkerrechts, folgt als erster Theil die Lehre von den Staaten überhaupt (Begriff, Souveränitätsverhältnisse, Vereinigung der Staaten) und von den Europäischen Staaten insbesondere; dann, als zweiter Theil, die Lehre von den Rechten der Europäischen Staaten unter sich, wobei die noch von Arné beibehaltene Eintheilung der Rechte in unbedingte (absolute) und bedingte (hypothetische) zu Grunde gelegt wird. Unter der Rubrik der bedingten Rechte wird gehandelt „von den Rechten in Absicht auf friedliche Verhältnisse (Recht des Staatseigenthums, Recht der Verträge, Recht der Unterhandlungen, insbesondere durch Gesandte); als bedingte Rechte „in Absicht auf feindliche Verhältnisse“ gelten das Recht des Krieges, das Recht der Neutralität, das Recht des Friedens.

Die Schreibart ist einfach, bestimmt, ächt juridisch. Eine Fülle von Literaturangaben und von geschichtlichen Nachweisen findet man in den zahlreichen Anmerkungen.

Die Tendenz Klüber's, welche vom abstracten philosophischen Standpunkte aus etwas absparend beurtheilt zu werden pflegt, giebt sich am Besten in einigen Citaten kund, die ich der Morstadt'schen Ausgabe entnehme. Sein Ver-

hältniß zum natürlichen Völkerrecht charakterisirt Klüber in einer seiner Vorreden dahin, daß „das natürliche Völkerrecht einem System des unter den Staaten durch ausdrückliche oder stillschweigende Verträge festgesetzten Rechtes zur Grundlage dienen soll“. „Es füllt die Lücken aus, die nur zu oft in einem Systeme des positiven Völkerrechts sich zeigen, und so weit ist sein Gebrauch wesentlich. Ueberdies dient es demselben System als Bindemittel, indem nach ihm die Grundsätze geordnet und an einander gereiht werden . . .“ Quellen des Völkerrechts der Europäischen Staaten sind für Klüber die Verträge, worunter er auch als stillschweigende Vereinbarung das Gewohnheitsrecht subsumirt; — die Analogie, die nur subsidiarisch, wenn es an unzweifelhaften vertragmäßigen Bestimmungen fehlt, anwendbar ist; und das natürliche Völkerrecht, in dem dem Obigen entsprechenden Sinne, daß „so oft weder Verträge noch Analogie über das Rechtsverhältniß unter unabhängigen Staaten hinlängliche Bestimmungen liefern, dieselbe aus dem natürlichen Völkerrechte genommen werden muß.“

Ueber seine Methode äußert sich Klüber wie folgt: „In dem Lehrvortrage des Völkerrechts der Europäischen Staaten sind die Grundsätze, nach einem einfachen systematischen Plan, aus Verträgen (ausdrücklichen und stillschweigenden), aus der Analogie und aus der Natur der wechselseitigen Staatenverhältnisse kurz, bestimmt und leicht faßlich zu entwickeln, und aus der Geschichte, so weit möglich zu erläutern: beides ohne Vorurtheil, Hypothesensucht, Partei- und Sectengeist, ohne Mißbrauch rationaler Formen und metaphysischer Speculationen. Die dogmatisch-historische Lehrmethode verdient den Vorzug vor der bloß dogmatischen, mehr noch aber vor der bloß historischen, und am meisten vor der bloß raisonnirenden. Keine Wahrheitsliebe, Unbefangenheit, Mäßigkeit des Urtheils, verbunden mit edler, anständiger Freimüthigkeit, müssen überall vorherrschen. Controversen und Erläuterungen durch merkwürdige Staatsvorfälle bleiben hauptsächlich dem mündlichen Vortrag vorbehalten.“

Dieses Programm, daß dem bekannten Charakter des trefflichen Staatsgelehrten so vollkommen entspricht, hat er auch genau befolgt. In knapper, aber stets klarer Form giebt das Buch von mäßigem Umfang sehr viel¹⁾: man darf sagen, daß es den Gegenstand erschöpft.

Klüber war, als er das Europäische Völkerrecht herausgab, wirklicher Geheimrath im Preussischen auswärtigen Amte, und stand auf dem Höhepunkte seines Ruhmes. Bei den leitenden Staatsmännern nicht nur Deutschlands, sondern auch des größeren Theils von Europa galt er als der Erste unter den Kennern und Schriftstellern des öffentlichen Rechts. Man hörte auf ihn in den maßgebenden politischen Kreisen. In den Deutschen Staatsverhältnissen galt sicherlich keiner mehr als er. „Es gab keinen Staatsmann, der nicht seine „Acten des Wiener Congresses“ (1815f.), keinen Deutschen Staatsgelehrten, der nicht sein „öffentliches Recht des Deutschen Bundes“ (1817) u. s. w. (Staatsrecht des Rheinbundes 1808 u. a.), keinen mo-

bernen Historiker, der nicht „seine Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses“ (1816) gekannt und benutzt hätte.“⁴⁾

Als Sohn eines Cantonarchivars mitten in den Actenstücken aufgewachsen, hatte er stets die genaueste Kenntniß der Praxis mit theoretischer Gelehrsamkeit und literarischem Fleiße verbunden; vielfach war er seit mehr als zwanzig Jahren mit diplomatischen Arbeiten und Staatsgeschäften betraut worden; er hatte dem Wiener Congress als Privatmann beigewohnt; als er 1816 in Petersburg auf Mission weilte, hatte ihn Alexander als Jurisconsulte de l'empereur, außerhalb aller Staatsbehörden, und als Leiter einer diplomatischen Schule behalten wollen. Das ihm angetragene Finanzministerium in Baden hatte Klüber ebenfalls abgelehnt. Die Preussische Anstellung hatte er, wohl zum Theil der alten Freundschaft mit Hardenberg wegen, angenommen. 1818 hatte er Hardenberg auf den Aachener Congress begleitet.

Das Ende dieser glänzenden Laufbahn ist bekannt genug. Kaum war Hardenberg todt, fingen von Seiten des Preussischen Ministeriums die Verfolgungen gegen Klüber an. Sein „Oeffentliches Recht des Deutschen Bundes“, in 2. Auflage 1822 erschienen, gab dazu den Anlaß oder Vorwand. „Das Ergebnis einer ungefähr dreivierteljährigen Untersuchung zu Berlin, während berufsmäßiger Abwesenheit des Verfassers, war eine Verurtheilung desselben zu demüthigender und ehrwürdiger, sowohl amtlicher, als auch publicistisch-literarischer Stellung desselben, mit Anführung von Entscheidungsgründen, auf sieben beschriebenen Folioseiten . . .“⁵⁾ — Klüber hat sofort um Dienstenlassung, die ihm 1824 erteilt wurde. Er lebte von nun an in Frankfurt a. M. als Privatmann, „stets beschäftigt mit literarischen Arbeiten oder mit Gutachten in besonders wichtigen Rechtsangelegenheiten.“⁶⁾

Klüber starb in Frankfurt a. M. 1837. Ueber seine Jugend ist zu bemerken: Er war geboren zu Lann in Unterfranken 1762, studirte in Erlangen, Gießen, Leipzig; habilitirte sich in Erlangen, wo er 1786 außerordentlicher, 1787 ordentlicher Professor wurde. Von 1795 ab war er im Berliner auswärtigen Amte thätig. 1804 trat er in Badische Dienste; von 1807 ab lehrte er mit Beibehaltung seiner amtlichen Stellung in Heidelberg.

Mohl urtheilt: „Klüber hat mehr gelesen, wohl mehr gewußt als die meisten seiner Zeitgenossen; er war ein ehrlicher Mann in staatlichen Dingen, freisinnig nach dem Maßstabe seiner Zeit: allein es haben manche Andere richtiger und tiefer gedacht als er; er war kein urkräftiger, schöpferischer Geist.“⁷⁾

1) Ueber Arnk's Programm, s. Vulmerincq in Schmoller's Jahrbuch 1883, 633 (261), und unten, § 121.

2) Ueber Klüber's Systematik: Kallenborn, S. 175. Vulmerincq, S. 157.

3) Die ersten Französischen und Deutschen Auflagen bilden zwei Bände im Ganzen von 624 Seiten, trotz Noten und Bibliothek; die Morstadt'sche Ausgabe einen Octavband von 482 Seiten; die letzte Ott'sche einen Duodezband von 573 Seiten, trotz der nicht immer proportionirten Zusätze.

4) Eisenhart, in der Allgemeinen Deutschen Biographie.

5) Klüber, Vorwort zur 3. Auflage des „Öffentlichen Rechts“ 13. April 1831.

6) Eisenhart (a. a. O.).

7) Rohl, S. 487. Rohl fügt hinzu: „Er ist selbst völlig irgegangen in Wichtigem.“ Dies bezieht sich aber nicht, wie mir scheint, auf die völkerrechtlichen Leistungen Klüber's. Auf die Systematik dürfte man es beziehen, dies hat aber Rohl nicht gethan.

§ 113.

H e f f t e r.

Literatur: Nekrologe in der Revue de droit international, Bb. XII; im Annuaire de l'Institut de droit international, Bb. V (von Schulze). — L., in der Allgemeinen Deutschen Biographie. — Kaltensborn, Kritik, S. 207 (mit einer Kritik des Dppenheim'schen Buches verbunden). — Hulmerincq, Systematik, S. 201. — Rohl, Geschichte und Literatur, Bb. I, S. 394.

Als im Jahre 1844 der bereits auf verschiedenen Gebieten der Rechtswissenschaft, wie auch in der höheren und höchsten Praxis rühmlich bekannte Berliner Professor August Wilhelm Heffter sein „Europäisches Völkerrecht der Gegenwart auf den bisherigen Grundlagen“ veröffentlichte, waren allerdings wichtige Monographien von Miruss, von Gagern, Pütter, Fälschner, Fallati theils eben erschienen, theils im Begriffe zu erscheinen, allein von Gesamtdarstellungen des Völkerrechts war seit Saalfeld's Handbuche nichts ausgearbeitet worden, und Deutschland hatte kein neues Werk aufzuweisen, welches mit denen von Wheaton und Manning hätte verglichen werden können.

Von Heffter's Buche sind bis 1881 sieben Deutsche Ausgaben veranstaltet worden; vier Französische (1857 vom 1863 verstorbenem Jules Bergson; zuletzt 1883 von Geffken besorgt); dann auch Griechische (Kyriakou 1860), Polnische (Kzefinski und Rydzowski 1864), Spanische (Lizarragua 1875), Russische (Freiherr von Laube 1880); auch eine Ungarische Bearbeitung von Apathy (1878). Dieser Erfolg, der jetzt noch andauert, ist vollkommen gerechtfertigt.

„Heffter's Lehrbuch“, schrieb Rohl wenige Jahre nach dessen Erscheinen, „ist vom juristischen Standpunkte aus weitaus das Beste, welches in irgend einer Sprache im Völkerrecht besteht.“¹⁾ Rohl rühmt den richtigen Umfang, die einfache übersichtliche Eintheilung des Stoffes, die Gleichmäßigkeit der Anlage, die klare, geschmackvolle, ohne Ziererei wissenschaftliche Sprache, die Einhaltung des rechten Maasses in den Nachweisungen der Literatur und einzelner schlagender Beispiele. Was den Inhalt betrifft, so ist der ächt juristische Charakter des Buches beim ersten Blick zu erkennen. „Es kann wohl Keinem der Eindruck entgehen, daß hier ein gewiegter, vielfach durchgebildeter Rechtsgelehrter spricht . . . Die Gesamttrichtung ist mit gesundem Sinne auf das Praktische gerichtet. Aus der Bekanntschaft des Verfassers mit anderen Rechts-

theilen ergibt sich die Berücksichtigung mancher Materien, welche bisher fehlerhafter Weise übergangen wurden, wie z. B. die Verbindlichkeiten ex delicto, quasi ex contractu u. s. w.“ Aehnlich, nur mit mehreren Ausstellungen, urtheilt Schulze, welcher auch namentlich den streng juristischen Charakter des Hefter'schen Buches gebührend betont.

Hefter hält sich grundsätzlich an das wirkliche geltende Recht, wie es geschichtlich gegeben ist, ohne sich jedoch der Philosophie gegenüber negirend zu verhalten; Hegel hat auf seine Anschauungen einen nicht unbedeutenden Einfluß ausgeübt und hier darf nicht unerwähnt bleiben, daß, wie Hefter in der Vorrede zur ersten Ausgabe berichtet, Gans bei ihm den Gedanken anregte, eine gemeinsame Bearbeitung des Völkerrechts zu unternehmen. „Er wählte den Krieg und überließ mir den Frieden . . .“ Daß der frühzeitige Tod Gans' dieses Vorhaben vereitelte, ist gewiß zu bedauern, obschon gerade das Kriegs- und Neutralitätsrecht von Hefter besonders meisterhaft behandelt ist.

Berügt kann freilich Einzelnes werden, mitunter manches Wesentliche, so namentlich die Art und Weise, wie Hefter den Begriff des Völkerrechts selbst auffaßt: er erkennt nicht ausschließlich darin das Recht der Staaten unter einander, als der Gesamtheiten; auch die Organe des Völkerrechts, Staatshäupter und deren Familien, Gesandte, auch endlich die Einzelnen sind ihm Subjecte des Völkerrechts. In seinem Plane geht Hefter von der Eintheilung in Friedens- und Kriegsrecht aus, und die Verhältnisse im Friedensrecht gruppirt er nach dem privatrechtlichen Schema; einen dritten Haupttheil, Buch III, bildet die Lehre von den „Formen des völkerrechtlichen Verkehrs, oder die Staatenpraxis in auswärtigen Angelegenheiten sowohl im Kriege wie im Frieden.“ Darin ist das Gesandtenrecht abgehandelt. Trotz der Kritik, die ihm wegen dieser Systematisirung zu Theil wurde, hat Hefter sein System und die Anordnung der Materien auch in seinen letzten Ausgaben unverändert belassen.²⁾

Ueberhaupt hat er nicht viel geändert; er hat sich begnügt, manches hinzuzufügen: so einen ganzen Abschnitt von den „besonderen Anstalten für den Rechts- und socialen Verkehr der Staaten und Völker“: Cartells wegen der Sicherheits- und Justizpflege, internationale Post- und Telegraphenverbindungen, Vereinbarungen für die Gesundheitspflege, internationale Fürsorge für Gewerbe, Anstalten für Handels-, Schifffahrts- und sonstigen allgemeinen Verkehr.“

Um so willkommenere sind die Hefter'schen Anmerkungen in den von ihm besorgten Ausgaben: Deutsch 1881, Französisch 1883. — Hefter, der bekanntlich, bevor er einen Lehrstuhl auf der neu entstandenen Universität Straßburg innehatte, mehrere Jahre lang mit Auszeichnung die Hansesiedle als Geschäftsträger und Minister in Berlin und London vertreten hatte, war besonders befähigt, das vortreffliche Werk in mehreren Partien zu verjüngen; was er auch im Ganzen mit richtigem Tacte gethan hat. Doch darf man bedauern, daß er glaubte einige Paragraphen eliminiren zu dürfen. . . Uebrigens differirt Hefter mehrfach. Dies ist insbesondere der Fall in Beziehung auf die Anordnung des Stoffes. Hefter schlägt etwa folgende vor: 1. Buch: die

Subjecte des Völkerrechts. 2. Buch: die Verhältnisse der Staaten zu einander in ihren friedlichen Beziehungen. 3. Buch: der Streit der Staaten.¹⁾

Heffter, geb. zu Schweinitz am 30. April 1796, gest. zu Berlin am 5. Januar 1880, erhielt seine Gymnasialbildung auf der Fürstenschule in Grimma, und studirte in Leipzig und Berlin. Praktisch arbeitete er in Lüderbog, dann am Kammergericht, ferner am Kölnischen Appellationsgerichtshofe, endlich als Rath am Düsseldorf'schen Landgericht. Er wurde 1823 Professor in Bonn, 1830 in Halle, 1833 in Berlin. Er war Mitglied des Rheinischen Cassationshofes, dann Obertribunalsrath; 1849—1852 war er Mitglied der Preussischen Ersten Kammer, und wieder seit 1863 Kronsyndicus im Herrenhause.

1) Rohl, S. 394.

2) „Gegen obige Anordnung, welche der juristischen Anschauung und Gewöhnung sehr nahe liegt, haben sich manche Stimmen erklärt . . . Die kunstvollste Methodik wird jedoch in der Ausführung immer wieder auf die obigen Kategorien zurückführen oder daran erinnern. Der Verfasser hat sie nicht aus Bequemlichkeit oder Angewöhnung festgehalten.“ Note zu § 4. — Ueber einzelne Mängel der Heffter'schen Darstellung sind, außer Hulmerincq und Kaltenborn, insbesondere die maß- und pietätvollen Bemerkungen von Hermann Schulze zu vergleichen.

3) S. 8—9.

§ 114.

Bluntschli.

Literatur: Zahlreiche Retrologe, u. a. Schulze und Rolin im *Annuaire* Bd. VI, und meine Notice sur M. Bluntschli, *Revue de droit international*, XIII. — von Holzendorff, in den *Zeit- und Streitfragen* 1881. — Aus meinem Leben (Autobiographie und Auszüge aus dem Tagebuche Bluntschli's, herausgegeben von Dr. Rudolf Seyler). 3 Bde. Korbdingen 1884.

Wie Klüber, wie Heffter, hat sich auch Bluntschli erst in seinen späteren Lebensjahren der Gesamtdarstellung des Völkerrechts zugewandt. In er war beinahe ein Sechziger, als er im September 1867 seinem Freunde Franz Lieber jenen jugendliche Frische athmenden Brief schrieb, welcher der ersten Auflage des „*Modernen Völkerrechts der civilisirten Staaten*“ als Vorwort dient, und worin erklärt wird, „daß das Recht eine lebendige Ordnung in der Menschheit, nicht eine todtte außer der Menschheit sei, daß nur das lebendige und nicht das todtte Recht befähigt sei, mit den Völkern zu leben und fortzuschreiten.“ . . . „Am wenigsten“, heißt es weiter, „paßt jener falsche Gedanke eines an sich todtten Rechts zu einer Darstellung des Völkerrechts, das überall noch nicht zu festem Abschluß gekommen, sondern noch in mächtiger unaufhaltbarer Bewegung begriffen ist. Das Recht des natürlichen Wachsthums der Völker und Staaten, das Recht der Entwicklung der Menschheit, das Recht des fortschreitenden Lebens muß von der Wissenschaft unzweideutiger und entschriebener als bisher anerkannt und vertreten werden, wenn dieselbe ihre hohe sittliche und geistige Mission erfüllen soll, ihre leuchtende Fackel auf den Wegen

der Menschheit voran zu tragen. Die Rechtswissenschaft darf daher meines Erachtens nicht bloß die schon in früheren Zeiten zur Geltung gelangten Rechtsätze protocolliren, sondern soll auch die in der Gegenwart wirksame Rechtsüberzeugung neu aussprechen, und durch diese Aussprache ihr Anerkennung und Geltung zu schaffen helfen. Je empfindlicher der Mangel gesetzgeberischer Organe ist, welche für die Fortbildung des Völkerrechts sorgen, um so weniger darf sich die Wissenschaft dieser Aufgabe entziehen.“

Das Buch erschien mit dem Datum Nördlingen 1868; eine vom jetzigen Schweizer Gesandten Dr. Lardy besorgte Französische Uebersetzung Paris 1869; neue Ausgaben folgten bald (die dritte Deutsche ist von 1878, die dritte Französische von 1881), sowie neue Uebersetzungen: eine Spanische, mit wichtigen Amerika betreffenden Zusätzen von Covarrubias, Mexico 1871; eine Russische von Dulianitzki und Lobijenski unter Ramarowski's Leitung 1877; eine Chinesische von W. A. B. Martin, Präsident des Tung Wen College in Peking (1880).

Auch dieser glänzende Erfolg ist verdient. Dennoch findet man im Bluntschli'schen Buche weder die juristische Schärfe, die bei Hefster einen so wohlthuenden Eindruck läßt, noch die Fülle von positivem Material, welche in Martens, in Klüber, in Calvo erfreut. Neben der Trefflichkeit der literarischen Form in den kurzen, im Lapidarstile gefaßten Absätzen, welche wie Gesetzesparagraphen auf einander folgen, ist es eben diese ideale, im Briefe an Lieber bekundete Richtung, welche Bluntschli's Werke eine so günstige Aufnahme gesichert hat. Die Vermischung des Gewünschten mit dem Gegebenen ist von ihm mit vollem Bewußtsein durchgeführt; sein Völkerrecht ist ein Völkerrecht der Zukunft ebenso sehr, mehr vielleicht als der Gegenwart.

Darin liegt aber selbstverständlich ein Grund, um dieses ausgezeichnete Werk mit steter Vorsicht zu gebrauchen. Ich verkenne auch keineswegs, daß die Bezeichnung Bluntschli's als Positivist sehr gewagt erscheint. Doch gebührt sie ihm mit dem Beisatze des philosophischen und idealistischen.

Vortrefflich ist in Bluntschli's Rechtsbuch insbesondere die Einleitung über „die Bedeutung und die Fortschritte des modernen Völkerrechts“. Das „Rechtsbuch“ begreift neun Bücher: Begründung, Natur und Grenzen des Völkerrechts; Völkerrechtliche Personen; Völkerrechtliche Organe; Die Staatshoheit im Verhältniß zum Land; Die Staatshoheit im Verhältniß zu den Personen; Völkerrechtliche Verträge; Verletzungen des Völkerrechts und Verfahren zur Herstellung desselben; das Kriegrecht; Recht der Neutralität. — Ein Anhang der letzten Auflage enthält die Amerikanischen Kriegsartikel von 1863, den Brüsseler Entwurf von 1874, und den Entwurf eines Reglements für schiedsrichterliches Verfahren, vom völkerrechtlichen Institut ausgearbeitet 1875.

Johann Kaspar Bluntschli, geboren in Zürich 1808, studirte in Berlin und Bonn, war Professor in Zürich, Führer der conservativ-liberalen Partei, Mitglied der Cantons-Regierung, und, da Zürich Vorort war, auch in der eidgenössischen Politik thätig; 1848 - 1861 Professor in München, seit 1861 in Heidelberg. Er starb am 24. October 1881.

§ 115.

Andere Deutsche und Oesterreicher.

Das „System des Völkerrechts“ von Heinrich Bernhard Oppenheim, (1819—1880, kurze Zeit Docent in Heidelberg, zuletzt in Berlin privatirend), machte, als es 1845 erschien, ziemliches Aufsehen, wird aber jetzt, obgleich es 1866 verbessert neu aufgelegt worden ist, kaum mehr angeführt. In diesem Bändchen (1. Ausg.: 414 Seiten klein 8^o, mit weitem Druck) wird, wie schon angedeutet, Hegel's Lehre auf das Völkerrecht angewendet; es soll eigentlich ein philosophisches Rechtssystem sein, ist aber, nach Kaltenborn's Urtheil, so „unsystematisch, unmethodisch, mithin auch unphilosophisch abgefaßt“, daß dieser Rechtshistoriker, wie auch Kobl, es zu den Lehrbüchern des positiven, praktischen Völkerrechts rechnet. Obwohl dieser Grund an sich nicht genügend sein würde, scheint auch sonst der richtige Platz für Oppenheim hier zu sein.

Oppenheim will das praktische Recht darstellen, aber mit sorgfamer Aufsuchung von Rechtsprincipien. An richtigen und an geistreichen Anschauungen fehlt es in seinem Buche nicht; manches Neue, Originelle ist darin zu finden, noch mehr Gewagtes, Unhaltbares, Abschweifendes. Die Schreibart ist aphoristisch, pikant, pamphletartig, der Ton ist wegwerfend und dadurch läßt sich wohl zum Theil der momentane Erfolg erklären.

Das Buch zerfällt in einen allgemeinen und einen besonderen Theil. Ersterer handelt von Begriff und Methode des Völkerrechts, Geschichte des Begriffes, Geschichte des positiven Völkerrechts der neueren Zeit, Geschichte der Wissenschaft, Methode, Hülfswissenschaften, Literatur. Im besonderen Theile wird gehandelt von der Souveränität, dem Staatseigenthum, der Selbständigkeit, Unabhängigkeit und Gleichheit der Staaten, den Verträgen, dem Gesandtenrechte, dem Kriege, dem Neutralität; endlich von dem internationalen Privatrechte.¹⁾

Der ausgezeichnete Staatsrechtslehrer Joseph (von) Bözl, geboren 1814, gestorben 1881 als Professor in München, hat durch seinen kurzen, lediglich Rubriken mit spärlichen Literaturangaben und einige kurze Bemerkungen enthaltenden „Grundriß zu Vorlesungen über Europäisches Völkerrecht“ (München 1852, 26 S.) einen wohlthätigen Einfluß auf die Systematik des Völkerrechts ausgeübt.²⁾ Der erste Theil enthält Allgemeine Grundsätze, von den Subjecten des Völkerrechts, den Objecten, den auf dem Völkerrechte beruhenden Rechten im Allgemeinen; der zweite Theil die einzelnen Rechtsverhältnisse, nämlich A) Das „materielle“ Völkerrecht, worin gehandelt wird 1) von den allgemeinen und besonderen Rechten der Staaten, von der völkerrechtlichen Stellung der Staatenvereine, von der völkerrechtlichen Stellung der Regenten, und ihrer Familien, von der rechtlichen Stellung der völkerrechtlichen Beamten, (Gesandte, Agenten und Commissarien, Consulen), 2) von den Gründen, aus welchen besondere Rechte der Staaten entstehen (Staatsverträge insbesondere);

B) Von den Mitteln und dem Verfahren zur Erlebigung völkerrechtlicher Streitigkeiten, (Beilegung durch Verständigung; Retorsion, Repressalien, Embargo, Blockade; Krieg und Neutralität).

Dieses System, hauptsächlich die Trennung des „materiellen“ und „formellen“ Völkerrechts, war bereits im Wesentlichen 1847 von Kaltenborn (Kritik, S. 294–305) aufgestellt und gerechtfertigt worden. Vulmerincq (Systematik, S. 338 f., 1858) hat es theilweise und im Wesentlichen gutgeheißen. Strauch³⁾ und Hermann Schulze⁴⁾ haben es ihren „Grundrissen“ zu Grunde gelegt.

Neumann's „Grundriß des heutigen Europäischen Völkerrechts“ erschien 1856, in zweiter Auflage 1877, in dritter 1885. Die zweite Auflage hatte 184 Seiten 8°, die dritte hat X und 204.

Der gelehrte Verfasser, Freiherr Leopold von Neumann, geboren 1811, Mitglied des Herrenhauses des Oesterreichischen Reichsrathes, war über dreißig Jahre Professor des Völkerrechts an der Universität Wien, und ist längst in ehrenvoller Weise bekannt, hauptsächlich durch das „Handbuch des Consulatswesens“ und die Sammlung der Oesterreichischen Verträge. Man sieht somit, daß sein den bescheidenen Titel „Grundriß“ führendes Handbuch die Frucht reicher Erfahrung ist, sowohl im Lehren als in der Handhabung der Staatsangelegenheiten.

Die Darstellung ist elegant, durch zahlreiche historische Thatfachen erläutert. Controversen, Citate, Literaturangaben sind ausgeschlossen. Zwei Anhänge sind, in der 3. Ausgabe, den „Grundzügen des Gesandtschaftsrechts“ und dem Berliner Frieden vom 13. Juli 1878 gewidmet. Der Plan ist übersichtlich, wenn auch vom Standpunkte strenger Systematik nicht zu billigen (was Neumann in der Vorrede selbst zugiebt): Einleitung, Begründung des Begriffes des Völkerrechts; Recht des Friedens: Personenrecht, Sachenrecht, Obligationenrecht; — Recht des Krieges, mit Neutralität, Postliminium, Frieden.

Das kleine Buch entspricht vollkommen seiner Aufgabe, welche sein soll „das heutige Völkerrecht der gesitteten Staaten darzustellen, die leitenden Grundsätze desselben mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Praxis und die Anforderungen der Wissenschaft auseinanderzusetzen.“

Eine Polnische Uebersetzung von Gustav Koszłowski, Professor in Lemberg, ist 1883 erschienen.

Ein junger, im Jahre 1871 zu früh gestorbener, Oesterreichischer Justizbeamter, Alphons von Domin Petrushevecz, der sich als *«employé à la cour impériale royale de première instance à Vienne»* bezeichnet, hat im Jahre 1861 ein *«Précis d'un code du droit international»* in 286 Articles herausgegeben, von denen die 175 ersten das Völkerrecht, die übrigen das Internationale Privatrecht betreffen. Dieser Versuch auf einer Bahn, wo sich nachher Bluntschli und Field herorgethan haben, ist bemerkenswerth. Domin ist kein Systematiker. Er unterscheidet Friedensrecht und Kriegsrecht; sonst macht er keine weiteren Abschnitte und Theile.

Die Artikel folgen auf einander ohne Commentar, ohne irgend eine Erläuterung oder Entwicklung. In einem nüchtern und einfach gehaltenen Avant-propos giebt Domin seine Meinung über die Tragweite einer möglichen Codification. Er geht vom bereits geltenden Vertragsrechte aus. »... Je croyais mon premier devoir«, sagt er in sehr mangelhaftem Französisch, »avoir égard aux opinions concernant le droit et aux usages actuels; souvent lorsque je trouvais un principe sanctionné par l'accord unanime de plusieurs États, je prenais soin de le rendre dans le code presque mot à mot tel qu'il était exprimé le plus souvent.« Im Seerechte jedoch hat er für nöthig erachtet, »de poser des principes plus conformes aux demandes d'une science impartiale, même vis-à-vis de la déclaration du 16. avril 1856.« — »Là où les traités ne me fournissaient pas de matière, je croyais pouvoir regarder comme décidente l'opinion uniforme de tous les publicistes ou du moins de leur majorité.« Diese Einleitung ist datirt Wien, 15. October 1860. Das ganze Werk bildet ein Bändchen von 133 S.

Für das Völkerrecht ist, so viel ich weiß, Domin's Versuch einer Codification der erste. Schon 1851 hatte der Genuese Agostino Parodo einen derartigen Versuch gemacht, »Saggio di codificazione del diritto internazionale«, der sich aber vorzugsweise auf das Privatrecht bezieht. Lieber, für das Kriegsrecht, Field, Bluntschli folgten in den sechziger Jahren; sie erwähnen indessen weder Domin noch Parodo und haben sie nicht genannt.⁵⁾

In seiner „Rechtencyclopädie“ 4. Aufl. 1882, (I, S. 1189—1255) hat v. Holzendorff ein „Europäisches Völkerrecht“ veröffentlicht, worin die Literatur aller Sprachen in vollstem Maße berücksichtigt wird; nach folgendem Plan: Gegenstand, Geschichte und Quellen des Völkerrechts, die Subjecte des völkerrechtlichen Verkehrs, das Staatsgebiet und die internationalen Verkehrswege, die Staatsverträge, die Magistraturen des völkerrechtlichen Verkehrs, die völkerrechtlichen Streitigkeiten und der Krieg, die Rechte der Neutralen.

Die Darstellung ist kurz, geschmackvoll, anregend. Es wird mir gestattet sein, die Ueberzeugung auszusprechen, daß sich in so knapper Form keine andere so reichhaltige, so vollständige Uebersicht über das gesammte Gebiet des Völkerrechts aufweisen läßt. Eine Norwegische Uebersetzung von Hagerup erschien in Kristiania 1885.

„Das Völkerrecht oder das Internationale Recht“ von Vulmerincq bildet mit dem „Allgemeinen Verwaltungsrecht“ von Sarwey und der „Politik“ von Marquardsen den zweiten Halbband des ersten Bandes von Marquardsen's großem „Handbuch des öffentlichen Rechts“. — Auf 210 Seiten groß 8°, in compactem und zu großem Theile sehr kleinem Drucke, wird hier ein reichhaltiges „Völkerrecht“ gegeben, welches unstrittig zu den besten Büchern der Jetztzeit gerechnet werden darf.

Durchaus sachlich, ohne Phrase, in einfacher, anspruchsloser Form, stellt der gelehrte Verfasser, der nach langem Lehren in Dorpat bekanntlich jetzt als Bluntschli's Nachfolger den Lehrstuhl für Staatsrecht, Völkerrecht und Politik an der Heidelberger Universität inne hat, das gesammte Völkerrecht

bar, worin er auch das internationale Privatrecht im weitesten Sinne mit-
einbegreift. Seinem bereits in der „Systematik“ aufgestellten Plane getreu,
theilt er, außer einer Einleitung, das Völkerrecht in zwei Haupttheile ein:
materielles und formelles Recht. Ersteres begreift das Recht der Sub-
jecte, und hier behandelt er die Concessionen der Staaten zu Gunsten der inter-
nationalen Rechtsgemeinschaft in Bezug auf Gesetzgebung, Justiz, Polizei, --
also das internationale Privat- und Strafrecht, -- das Recht der Objecte
und das Recht der Acte. Das formelle Völkerrecht umfaßt die Lehre von
den Organen (hier Souverän, diplomatische Persönlichkeiten und Consuln,
letztere besonders ausführlich) und das Verfahren, nämlich das gütliche und
das gewaltthätige (Retorsion, Repräsentation, Krieg, Intervention.) Ein Anhang
handelt „von der Lehre und dem Studium des Völkerrechts.“

Die Literatur ist bei richtiger Auswahl, mit seltener Vollständigkeit benutzt
und angegeben. Das jus novissimum, die Geschichte, auch die neueste, werden
stets in umfassender und bei größter Kürze eingehender Weise berücksichtigt.
Hervorgehoben zu werden verdienen, unter Vielen, der Abschnitt von den
Concessionen der Staaten in Bezug auf die Polizei, enthaltend die inter-
nationale Bevölkerungspolizei, Medizinalpolizei, Armenpolizei, Culturpolizei
(Kirche, Wissenschaft und Kunst, Handel, Schiffahrt und Fischerei auf dem
Meere, Gewerbe, Arbeiter), Verkehrspolizei (Post, Telegraphie, Eisenbahnen,
Münze, Maaß und Gewicht); ferner die Lehre von den Consuln und speciell
von deren Rechten in nicht christlichen Staaten, wobei die türkischen Staats-
gebiete, Persien, China, Japan, die Egyptischen und Lunesischen Verhältnisse
besonders berücksichtigt werden; ferner noch die Lehre von den internationalen
Schiedsprüchen; endlich das Seekriegsrecht und die Preisengerichtsbarkeit, wel-
chen Vulmerincq bekanntlich seit Jahren besondere Aufmerksamkeit gewidmet hat.

Zu betonen ist neben der bewußten, wissenschaftlichen Systematik die sichere,
feste Grundlage, auf welcher Vulmerincq baut: Verträge und Declarationen
der Staaten, und vergleichende Gesetzgebung. Die Sätze werden stets auf die
auctoritas civitatum, gentium, nicht auf die auctoritas prudentium gestützt.

Unter dem Titel „Das Europäische Völkerrecht der Gegenwart für Stu-
dirende und Gebildete aller Stände systematisch dargestellt“ hat der Director
der Handelslehranstalt in Marburg a. D., Professor Peter Kesch, vor kurzem
(Graz und Leipzig 1885, 294 S. 8^o.) ein Buch herausgegeben, welches
bestimmt ist, „als Unterrichtsmittel an solchen höheren Fachschulen zu dienen,
in deren Lehrpläne dem Studium des Völkerrechts eine Stelle angewiesen
ist“. Dem Zwecke mag allerdings das Werk wohl genügen, worin der Ver-
fasser bemüht war, „nach Heffter's großem Vorbilde nur das wirklich geltende
Völkerrecht in Umrissen zur Darstellung zu bringen“. Was die Systematik
betrifft, so ist er dem Gesslen'schen Vorschlage gefolgt (s. oben § 113).⁶⁾

Zur Oesterreichischen Literatur gehört auch das Italienisch geschriebene
»Sistema di diritto internazionale in correlazione all' impero Austro-
Ungarico« von Lugardo. (Wd. I, Thl. I, VII und 228 S. Innsbruck, 1876.)

Hier möge noch ein Werk eines gelehrten Praktikers erwähnt werden, obwohl es nicht das gesammte Gebiet des Völkerrechts umfaßt, noch auch umfassen sollte. Unter dem Titel „Institutionen des praktischen Völkerrechts in Friedenszeiten, mit Rücksicht auf die Verfassung, die Verträge, und die Gesetzgebung des Deutschen Reiches“ hat der Geheime Legationsrath z. D., vormalig General-Secretär im Königl. Hannoverschen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Adolph Hartmann im Jahre 1874 ein kurzes, anspruchloses Buch (287 S. 8^o.) herausgegeben, worin das „Recht des Friedens“ behandelt wird unter folgender Reihenfolge: vom Völkerrechte im Allgemeinen, von den Subjecten des Völkerrechts oder der Staaten, von den Beziehungen der Staaten zu einander. In letzterer Abtheilung sind vier Hauptstücke: von den Organen der staatlichen Beziehungen, von den Verträgen, von gegebenen Zuständen oder Verhältnissen (Gebiet; Meer; Schiffahrt, Handel, Gewerbe, Kunst und Wissenschaft, Consuln; Verhältnisse der Untertanen und Ausländer), endlich „von den Störungen der Beziehungen der Staaten zu einander und deren friedlicher Ausgleichung“. Die Rücksichtnahme auf die neuesten Verhältnisse macht das Buch besonders nützlich, mitunter werthvoll.

1) Ueber Dppenheim: Revue de droit international, Bd. XII, S. 336. Ueber sein „System“ sind hauptsächlich zu vergleichen: Kaltenborn, in der „Kritik“, S. 154, 207, 220, und in den „Berliner Jahrbüchern für wissenschaftliche Kritik“, Bd. I (1846); Mohl, Geschichte und Literatur, Bd. I, S. 395; Hulmerincq, S. 195. 221. — Die Ueberschätzung von Dppenheim's „System“, welches man vor vierzig Jahren neben Heffter's „Völkerrechte“ mit sehr ausführlichen, schwerfällig vergleichenden Besprechungen beehrte, ist heutzutage kaum begreiflich. Strenge, aber vollkommen begründet, ist dagegen das Urtheil von Mohl

2) Ueber die Grundriffe von Michelsen und von Winter, s. Mohl, S. 283.

3) Hermann Strauch, Professor in Heidelberg: Grundriß zu Vorlesungen über positives Völkerrecht“ 1872. In seinen demnächst erscheinenden „Grundzügen des positiven Völkerrechts, systematisch dargestellt“, wird Strauch anders systematisiren.

4) Hermann Schulze, „Grundriß zu Vorlesungen über Völkerrecht“ Heidelberg 1880 Rubriken mit eingehender geschichtlicher Einleitung. — Ueber Schulze, Annuaire de l'Institut de droit international, Bd. IV, S. 75.

5) Ueber Neumann: Annuaire. Bd. IV, S. 61; Rolin-Jaequemyns, Revue de droit international, Bd. IX, S. 139.

6) Was Parodo betrifft, so ist sicher, daß ihn Bluntschli nicht kannte. Revue, Bd. V, S. 666. — Pierantoni, Geschichte der Italienischen Völkerrechtsliteratur (Deutsch von Roncali), S. 122—131.

7) Ueber v. Holkenedorff: Annuaire, Bd. IV, S. 28

8) Ueber Hulmerincq: Annuaire, Bd. IV, S. 14; Geffcken, Revue de droit international, Bd. XVII, S. 90.

9) Hier mag noch erwähnt werden der „Leine Katechismus des Völkerrechts mit Rücksicht auf die Zeit- und Streitfragen des internationalen Rechts“, von Alois Bischof in Graz (Leipzig 1877 130 S. in 12). Der geschickte Verfasser, der auch

einen „Katechismus der Finanzwissenschaft“ geschrieben hat, macht auf Originalität keinen Anspruch; er legt die „dem positiven Rechte angehörigen Bestimmungen“ des Völkerrechts vornehmlich nach Hefster dar, die „im Philosophischen Rechte begründeten Forderungen“ aber nach Bluntschli, und in der Einteilung des Stoffs schließt er sich an Böhl an

§ 116.

Engländer.

Bekanntlich fehlte es in England, am Ende des vorigen und in diesem Jahrhunderte, nicht an tüchtigen Monographien, z. B. über Völkerrechts-Geschichte (Reddie, Ward, Fosack), über Seerecht, Consularwesen, u. A.; auch an Gesamtdarstellungen ist kein Mangel. Der Philosophen und Bentham's habe ich bereits gedacht. Zu bemerken ist, daß von mehreren hervorragenden Denkern und Gelehrten, z. B. Moutague Bernard, L. C. Holland, Sir W. Harcourt u. A., kein dem Völkerrecht speciell gewidmetes Gesamtwerk vorliegt;¹⁾ daß Tabez Henry, Burge, und jetzt Westlake, Harrison, Dicey, Foote u. A. sich vorwiegend im internationalen Privatrechte einen verdienten Ruf erworben haben; endlich daß mehrere achtbare Schriftsteller sich durch neue vermehrte, theilweise auch umgearbeitete und mit Anmerkungen bereicherte Ausgaben von älteren Büchern nützlich machten: so Whewell von Grotius, Chitty von Vattel, Boyd von Wheaton, Abdy von Kent, Sir Sherston Baker von Haller: von diesen drei letzteren im § 117.

Ein Kaufmann, William De Manning (gestorben 1878), hat 1839 »Commentaries on the Law of Nations« (390 S. 8^o) veröffentlicht, welche auf dem Bentham'schen Nützlichkeitsprincip basiren.

Dieses Werk ist nach der Absicht des Verfassers unvollständig geblieben. Es zerfällt in drei Bücher: Definition und Geschichte des Völkerrechts, Quellen, Kriegsrecht. Das erste enthält gute Bemerkungen, insbesondere erkennt der Verfasser richtig, daß das sogenannte internationale Privatrecht zum Völkerrechte nicht gehört. Positives Recht ist vor Allem Gewohnheitsrecht. Das Seekriegsrecht wird besonders sorgfältig behandelt, freilich vom national-englischen Standpunkte. Vulmerincq knüpft an das Bedauern der Unvollständigkeit eine günstige Beurtheilung: „Das Werk ist mit reifem Urtheil, unter hervorragender Benutzung der fremdländischen, namentlich der Deutschen und Französischen Literatur, dagegen geringerer Verwendung historischen Materials ausgearbeitet.“ Manning, wie der gleich zu nennende Wildman ist durchaus Positivist, er verwirft das Naturrecht.

Eine neue Ausgabe hat 1875 besorgt Sheldon Amos, welcher auch 1874 eigene »Lectures on International Law« veröffentlicht hat.

Das Seerecht wird auch ausführlich behandelt in den »Principles of Law of Nations« des Archer Polson, London 1848, 2. Aufl. 1863, welche

eigentlich Artikel aus der Encyclopaedia Metropolitana sind. Ein Anhang enthält die um 1803 über Diplomatie, »Diplomacy«, geschriebene Abhandlung des Theologen, Bibliognosten, Kritikers und Vielschreibers Thomas Hartwell Horne (1780—1860).

Die »Institutes of International Law« (1850) des Advolaten und County Court Judge Richard Wildman, der 1881, 79 Jahre alt, gestorben ist, „wurzelte völlig in der Rechtsanschauung der Englischen Common Law Juristen, also in ausschließlicher Anerkennung des Gewohnheitsrechts, übergroßer Achtung gerichtlicher Urtheile und völliger Verwerfung rechtsphilosophischer Beweisgründe.“²⁾

Wildman behandelt im ersten Bande das Friedens-, im zweiten das Kriegrecht. Auch ihm ist das Herkommen Hauptsache. Einzelne Lehren sind sehr gründlich bearbeitet, so das Präsenrecht. Die Casuistik ist besonders reichhaltig.

Sir Robert Phillimore's »Commentaries upon International Law«³⁾ erschienen in erster Auflage in vier Bänden zu London 1854—1861; in zweiter 1871—1874, in dritter von 1879 an. „Das Buch ist mit ächt wissenschaftlichem Sinne, vortrefflicher juristischer Methode und großer Literatur- und Sachkenntniß geschrieben.“ — Dieses Urtheil, welches Wohl über den ersten Band fällt, ist heute noch vom ganzen Werke richtig. Man darf dieses Werk als das nicht nur durch seinen Umfang, sondern auch durch die Reichhaltigkeit und Bediegenheit seines Inhalts wichtigste Buch über Völkerrecht der ganzen englischen Literatur charakterisiren.

Robert Phillimore, Sohn des bekannten Juristen Joseph Phillimore, ward geboren 1810, ist gestorben Anfangs 1885; er studirte in Oxford, und wurde 1841 in Middle Temple barrister. Er wurde Kanzler von Chichester und Salisbury, Judge of Cinque Ports, Queenscounsel, Generaladvocat bei der Admiralty 1862, Richter am höchsten Gerichtshofe, zuletzt Präsident der Probate- und Admiralty Court. Er war Mitglied des Privy Council, und eine Zeit lang auch des Parlaments. Außer den Commentaries hat er noch geschrieben über Kirchenrecht (1873), Ehescheidung (1849), und auch verschiedenes Andere, Literarisches und Geschichtliches, veröffentlicht.

Phillimore's Commentaries sind vor Allem ein ausführliches Handbuch des positiven Völkerrechts; doch giebt der einleitende Theil eine etwas feichte Rechtsphilosophie auf Kant'scher Grundlage.

Die drei ersten Bände (1854—1857) enthalten (auf 2152 Seiten gr. 8°) das eigentliche Völkerrecht, der vierte (1861) das internationale Privatrecht (Private International Law, or Comity). Der Plan ist folgender: Nach einer inhaltvollen, historischen und literarhistorischen Vorrede kommt als Part I: Allgemeines und Einleitendes über Princip und Quellen des Völkerrechts, worin auch der Einwand zurückgewiesen wird, »that there is no law because no superior.« Part II handelt in eingehender und pragmatischer Weise von den Staaten als Subjecten des Völkerrechts. Part III in derselben Weise von den Objecten. Part IV vom Interventionsprincip. Part V enthält in

etwas willkürlicher Verbindung die Lehren vom Rechte der Staaten auf Gleichheit, auf Schutz der Angehörigen im Auslande, von der Anerkennung, von den Verträgen. Part VI: die Rechte der Souveräne und das Gesandtschaftsrecht. Part VII: Consularrecht. Part VIII: International Statutes of foreign spiritual powers, especially of the Pope, auch vom Patriarchen von Constantinopel. Part IX: International Right of action, Repressalien, Embargo, Krieg, Neutralität, Colonial- und Küstenhandel. Part X: Seefriegsrecht. Part XI: Prisenrecht. Part XII: Beendigung des Krieges, Postliminium.

Sir Travers Twiss,⁴⁾ geboren 1810, war viele Jahre hindurch Regius Professor des Völkerrechts in Oxford, in vielen hohen Beamtungen und Aufträgen thätig, unter anderem Generaladvocat der Admiralty 1862—1867, und 1867—1873 Generaladvocat der Britischen Krone, zuletzt bei der Berliner Congo-Conferenz. Von seinen zahlreichen, stets geist- und inhaltvollen Arbeiten sind hier hauptsächlich zu erwähnen: »The Rights and Duties of Nations in time of peace«, 1861, und »The Rights and Duties of Nations in time of war«, 1863. — Neue, umgearbeitete Auflagen erschienen von letzterem 1875, von ersterem 1884; eine französische Uebersetzung wird vorbereitet. Beide Werke sind hauptsächlich für einen Leserkreis von Staatsmännern, Diplomaten, Publicisten berechnet. Es wird außer den einleitenden, mehr philosophischen Kapiteln viel positives, geschichtlich-statistisches Material gegeben. Am ausführlichsten wird das Völkerrecht in Kriegszeiten behandelt, auf XLIV und 620 Octavseiten, in zwölf Kapiteln: Settlement of international disputes, War and its characteristics, Commencement of war, Rights of a belligerent within the territory of an enemy, On Blockade, Contraband of war, Enemy character, On capture and its incidents, On Privateers, On the Rights and Duties of neutral powers (XI und XII). In einem Anhange werden eine Anzahl Aktenstücke mitgetheilt. Die Einleitung bildet ein Juridical review of the results of recent wars.

Das Völkerrecht in Friedenszeiten beträgt XLIII und 486 Seiten, und hat folgende 14 Kapitel: Nations as subjects of law, Incidents and modifications of international life, National State systems of Christendom, The Ottoman Empire, the kingdoms of the lower Danube, Sources of the law of Nations, Right of self-preservation, Right of acquisition, Right of possession, Right of jurisdiction (hier das Internationale Privatrecht), Right of the sea, Right of legation, Right of treaty, Capitulations of the Ottoman Porte.

Gemeinsamer Titel für beide Werke, die also zu einem Ganzen vereinigt sind, ist: »The Law of Nations considered as independent political communities.«

Die Twiss'schen Schriften zeichnen sich aus durch elegante, mitunter etwas behaglich breite, im Ganzen durchaus weltmännische Behandlung, sowie durch academische Gelehrsamkeit und die neben ihr stets erkennbare gereifte Erfahrung des Praktikers und Diplomaten.

Auf systematische Anordnung des Stoffes, auf schulmäßiges Einreihen der Materien kommt es dem hochgebildeten Verfasser weniger an.

Kürzer, zugleich dogmatischer, für die Studirenden bestimmt, ist das Handbuch des gewesenen Chief Justice von Ceylon und Professor auf den Inns of courts, Sir Edward Shepherd Creasy, geboren 1812, gestorben 1878, — welches den bezeichnenden Titel führt: »First Platform of International Law« (London, 1876, XV und 710 Seiten). Der Verfasser erklärt in der Vorrede: »This book does not profess to be such a full and elaborate treatise on International Law, that the reader who has become familiar with its contents may consider himself master of the subject. . . It is meant to supply a sound foundation and a duly arranged framework . . . , which will facilitate the acquisition, the orderly grouping, the perception, the retention, and the right employment of continually increasing stores of knowledge. Above all, I earnestly hope that it will serve to teach principles.« Die Ordnung der Materien ist folgende: Definitions, Distinction between Moral Law and positive Law; On moral international Law; On utilitarianism as a test of international Law; On international positive Law; On consuetudinary international positive Law, and its proofs and authorities as positive Law; What constitutes a State; On perfect rights of States; On the conflict of international Rights; of war, and generally of the obligations and rights arising out of warfare; On rights and duties between the belligerents; Rights and liabilities arising out of a state of warfare with regard to neutrals.

Man sieht, daß das Buch seinem Titel und der kundgegebenen Absicht des Verfassers entspricht. Die Grundsätze und Grundbegriffe sind ausführlich entwickelt, Einzelheiten bei Seite gelassen. Die Schreibart ist übersichtlich; Citate sind sehr zahlreich.

William Edward Hall, M. A., Barrister-at-Law, geboren 1835, hat 1880 in Oxford ein 1884 zur zweiten (vermehrten) Auflage gelangtes »Treatise on International Law« herausgegeben, welches entschieden realistisch ist. »Existing rules«, sagt der Verfasser, »are the sole standard of conduct or law of present authority; and changes and improvements in those rules can only be effected through the same means by which they were originally formed, namely by growth in harmony with changes in the sentiments and external conditions of the body of rules.« Diese Anschauung erklärt er als correct, und entwickelt seine Gründe. — Hall's Werk ist ein System des positiven Völkerrechts, mit reichen historischen und praktischen Anlagen, in vier Theilen: General Principles, The Law governing States in their normal relations, The Law governing States in their relation of war, The Law governing States in their relation of neutrality.⁵⁾

1) Manches Völlerrechtliche ist enthalten in den »Commentaries on Universal Public Law« von Georges Bowyer 1854.

Ueber die Verdienste der Engländer für das internationale Privatrecht ist meine Ausgabe von Affer, S. 17, zu vergleichen.

2) Ueber Manning, Polson, Wildman: Rohl, S. 396, Bulmerincq, S. 187. 190. — Ueber Wildman, Revue de droit international, Bd. XIV, S. 533.

3) Ueber Phillimore: Rohl, S. 398. Revue de droit international, Bd. XII, S. 246, XIV, S. 630, XVII, S. 160. Annuaire de l'Institut de droit international, Bd. VII, S. VI und 287.

4) Ueber Sir Travers Twiss: Annuaire de l'Institut de droit international, Bd. IV, S. 76. Rolin-Jaequemyns, Revue de droit international, Bd. VII, S. 699. Holland, ibid., Bd. XVII, S. 93.

5) Ueber Hall: Annuaire, Bd. IV, S. 27. Arnq, Revue, Bd. XIII, S. 649. Holland, ibid., Bd. XVII, S. 94.

§ 117.

Nord-Amerikaner.

Literatur: Ueber Livermore, Story, Wharton: Affer, Elements de droit international privé, Französische Ausgabe, S. 15, 276, 281. — Ueber Lieber, Rolin-Jaequemyns, Revue IV, S. 700—706. Sergeant Perry, übersetzt von Sachmann und herausgegeben von v. Holkenborff, 1885. — Ueber Wheaton: Lawrence am Eingange seines Commentars; über Lawrence: Annuaire de l'Institut de droit international, Bd. IV, S. 38, VI, S. 47. — Ueber Lawrence und Wheaton: Ch. Brocher in Revue de droit français et étranger, Bd. V, S. 385. — Ueber Kent und Wheaton, Rohl, Geschichte und Literatur, Bd. I, S. 400.

Das Völlerrecht, wie das internationale Privatrecht, hat den Nord-Amerikanern viele und große Bereicherung zu verdanken. Eine Reihe von tüchtigen, zugleich praktisch und theoretisch gebildeten Rechtsgelehrten hat sich diesen beiden Disciplinen zugewendet und ihnen meisterhafte Gesamtdarstellungen gewidmet. Ausschließlich dem Privatrechte gehören Livermore und Story an; Wharton hat erst in neuester Zeit, in seinen »Commentaries on Law«, das Völlerrecht bearbeitet, während er seit mehreren Jahrzehnten im Strafrecht und im internationalen Privatrecht eine der ersten Stellen einnimmt; Kent ist hochgeachtet als Darsteller des gesammten Nord-Amerikanischen Rechts; Field hat in seinem »International Code« die beiden Internationalrechte gleichmäßig berücksichtigt. Wheaton und Halleck sind vorwiegend für das öffentliche Recht von Bedeutung; ebenso Woolsey, in seiner schönen und nützlichen »Introduction«.

Der Deutsche Franz Lieber endlich (1800—1872), der seit 1827 in Amerika, seit 1857 im New-Yorker Columbia-College wirkte, hat sich, neben vielen Schriften über verschiedene Theile der philosophischen und Staatswissen-

schaften, durch seine „Kriegsartikel“ um das Völkerrecht ganz besondere Verdienste erworben.

James Kent, geb. 1763, gest. 1847, gilt neben Story als der erste Rechtsgelehrte Nord-Amerikas; er war 1793 — 1798 und wieder seit 1823 Professor am Columbia-College in New-York, 1804 Chief-Justice des höchsten Gerichtshofes, 1814—1823 Kanzler des Staats New-York.

Seine berühmten »Commentaries on American Law« sind aus seinen Vorlesungen hervorgegangen. Der erste Band, das Völkerrecht enthaltend, erschien 1826, und ist seitdem etwa ein Duzend Mal neu aufgelegt worden. Abby hat es in etwas freier Weise mit Anmerkungen und Umstellungen (Cambridge und London, 1866, 1878) neu edirt.¹⁾ Das Völkerrecht erscheint hier als Theil des Amerikanischen Rechts. „Ueberall“, sagt Mohl, „tritt der ausgezeichnete Praktiker, der in Abwägung von Entscheidungsgründen geübte Richter, der mit den Präjudicien vertraute Anglo-Amerikanische Rechtsgelehrte auf eine eindrudmachende Weise entgegen. Es giebt nicht viele Bücher, welche für den Verfasser das Gefühl der persönlichen Achtung in gleichem Maße erwecken, oder in welchen der Stoff mit solcher Sicherheit und Meisterhaftigkeit gehandhabt würde. . . . Wenn irgendwo das Wort „praktisches“ Völkerrecht an der Stelle ist, so ist es hier.“

Doch muß erwähnt werden, daß der Standpunkt des Verfassers manchmal sehr einseitig national und die Systematik schwach ist.

Einen mehr internationalen Standpunkt hat Wheaton eingenommen, — welcher als Diplomat viele Jahre außerhalb Amerikas zugebracht hat. Dasselbe ist auch von Lawrence zu sagen, dessen Name von dem Wheaton's ungetrennlich scheint.

Henry Wheaton, geb. 1785, war zuerst Advocat und Publicist; 1814 Judge-Advocate der Armee; 1815 Richter in New-York, 1816 Reporter des höchsten Gerichtshofes; 1821 Mitglied des constituirenden Convents des Staates New-York, 1823 Mitglied der Staats-Versammlung; 1825 Commissär für Revision der New-Yorker Statuten; 1827 · 1835 Geschäftsträger in Kopenhagen, in London auf Mission 1831, Geschäftsträger, hernach Minister in Berlin 1835 · 1846. Er ist gestorben 1848.

Die »Elements of International Law, with a sketch of the history of the science« erschienen 1836 (London) in zwei mäßigen Bänden. Wheaton genoß schon damals in den Gelehrten-, ebenso wie in den politischen Kreisen Europas eines hohen Ansehens, und in Amerika galt er als ein gebiegener Jurist; seine reports waren berühmt; als juristischer Schriftsteller hatte er sich bereits 1815 durch sein »Digest of the Law of maritime capture« hervorgethan. Seine 1820 zu New-York in der historischen Gesellschaft gehaltene Rede über „die Wissenschaft des Völkerrechts“ hatte viel Beifall gefunden. Die »Elements« richteten sich an die Männer des „praktischen“ Völkerrechts, die Staatsmänner, die Diplomaten. Den Namen »International« übernahm Wheaton von Bentham, mit welchem er, wie später Lawrence, befreundet war. Mar

und einfach geschrieben, wenn auch ohne Systematik, fand das Buch in den genannten Kreisen bald Eingang. Rossi empfahl es 1838 der Französischen Academie der Staatswissenschaften. Doch ist die erste Französische Ausgabe erst von 1848. Seitdem sind die Ausgaben in verschiedenen Sprachen, mit und ohne Commentar, häufig geworden. Ich citire hier nur, um später darauf zurückzukommen, diejenigen von Lawrence (1855, 1863, 1868—1880); sodann die von Richard Dana (1866) und Boyd (London 1878);²⁾ die Japanesische Ausgabe von 1860; die Chinesische (Dr. Martin) von 1864; die Italienische von Arlia 1862; die Spanische (1854—1855) mit Zusätzen, die auf Mexico Bezug haben, von Barras.

Das Buch zerfällt, nach einer historischen Einleitung, in vier parts, deren erste von den Quellen des Völkerrechts handelt und von den Subjecten; die zweite handelt von den absoluten Rechten der Staaten; die dritte von dem Friedens-, die vierte vom Kriegsrechte.

Das Völkerrecht definiert Wheaton »as consisting of those rules of conduct which reason deduces, as consonant to justice from the nature of the society existing among independent Nations; with such definitions and modifications as may be established by general consent.«

So ist ihm das philosophische Recht Grundlage, die Thatfachen aus dem wirklichen Völkerleben werden angeführt theils als Belege, theils auch als gewohnheitsrechtliche Beschränkungen. „Nun leuchtet aber ein“, bemerkt Mohl (S. 399). „daß auf diese Weise weder ein ächt wissenschaftliches, noch ein praktisch zuverlässiges positives Völkerrecht zu Stande kommt.“ Und doch mag es sein, daß eben dieses Zwitterhafte, wie Battel's, so auch Wheaton's Erfolg in den Staats- und diplomatischen Kreisen zum Theil herbeigeführt hat.

Fünf Jahre nach dem ersten Erscheinen der »Elements«, 1841, gab Wheaton seine »Inquiry into the validity of the British claim to a right of visitation and search of American vessels suspected to be engaged in the African slave trade«, und seine »Histoire des progrès du droit des gens en Europe«. Der Erfolg dieses (gekrönten) Werkes war nicht minder glänzend als der der »Elements«.

William Beach Lawrence, geb. 1801, gest. 1881, wirkte zuerst in seinem Vaterlande als Advocat, dann in London 1826—1829 als Gesandtschaftssecretär und als Geschäftsträger. Hierauf ward er wieder ein sehr gesuchter Anwalt, wobei er sich stets wissenschaftlich und literarisch beschäftigte; auch lehrte er Staatswirthschaft im Columbia College zu New-York. Seit 1850 lebte er meist auf seinem Landfitze bei Newport, Rhode-Island. Er war eine Zeitlang Gouverneur dieses Staates. Längere Reisen hielten seine persönlichen Verbindungen mit vielen Europäischen Staatsmännern und Gelehrten aufrecht.

Einen Haupttheil seiner Thätigkeit, in seinen letzten Lebensjahren, hat er den beiden Meisterwerken seines älteren Freundes Wheaton gewidmet. Schon bei der ersten Veröffentlichung derselben, in den Jahren 1836 und 1841, hatte Wheaton seine Handschriften Lawrence zugesandt, mit dem Auftrage, dieselben,

eventuell mit Veränderungen, in den Vereinigten Staaten drucken zu lassen. 1855 und 1863 gab Lawrence die Elements mit Anmerkungen und Zusätzen heraus, von welchen Théodore Ortolan sagte (Diplomatie de la mer, Bd. I, S. 75): »Véritables annales des faits les plus importants de l'époque actuelle, ces additions sont aussi des plus instructives en ce qu'elles font connaître l'opinion de divers auteurs récents et hommes d'État sur les points controversés.« Lawrence wollte aber seinem Freunde ein noch schöneres Denkmal setzen. Er unternahm einen Französischen Commentar zu beiden Werken zugleich zu schreiben, indem er der Ordnung der Elements folgte, stets aber auch auf die Geschichte Rücksicht nahm. Daß trotz der vollständigen Bekanntschaft mit der politischen und diplomatischen Geschichte der Neuzeit, trotz aller Belesenheit, trotz der Feinheit und juristischen Schärfe einzelner Ausführungen, von einem solchen Plane kein ganz befriedigendes Resultat zu erwarten war, ist einleuchtend. Lawrence war kein methodischer Kopf, was sich sowohl im Einzelnen als im Ganzen in auffallender Weise kundgibt. Nichts desto weniger bildet der »Commentaire sur les Éléments du droit international et sur l'histoire des progrès du droit des gens de Henry Wheaton« ein nicht nur sehr belehrendes sondern auch anziehendes Buch. Vier Bände sind 1868—1880 (Leipzig, Brockhaus) erschienen. Der Commentar ist gediehen bis zu Part II, chapter II (Internationales Strafrecht). Der erste Band enthält eine Biographie Wheaton's.

Halleck sagt selber, in seiner Vorrede, er habe das Material zu seinem Buche gesammelt zum eigenen Gebrauch, »during the war between the United States and Mexico, when he was serving on the staff of the Commander of the Pacific squadron, and as secretary of state of California, and was often required to give opinions on questions of International Law growing out of the operations of the war.« Daß ein auf solche Weise entstandenes Buch praktisch gedacht sein muß, liegt auf der Hand.

Henry Wager Halleck war geboren 1816 im Staate New-York. Er studirte und lehrte in Westpoint, war im Mexikanischen Kriege 1847 Hauptmann, im Seceffionskriege Generalmajor und nach der Einnahme von Chattanooga General-en-Chef sämmtlicher Streitkräfte der Vereinigten Staaten. Er trat 1864 an die Spitze des Großen Generalstabs. 1865—1869 führte er das Commando des Stillen Oceans in San Francisco, wo er bereits 20 Jahre vorher als Staatssecretär von Californien und später als Bergwerthsdirector, Geschäftsagent und Advocat gewirkt hatte. Als er 1872 starb, führte er seit drei Jahren das Commando des Südens in Louisville.

Die »Elements of International Law and Laws of war« erschienen 1866 in Philadelphia. Eine neue Auflage mit Beifügung von notes et cases hat Sir Esherston Baker, Baronet, Barrister-at-Law von Lincoln's Inn, in zwei Bänden (508 und 617 Seiten, groß 8), 1878 in London veranstaltet, auch mit einigen nicht unwesentlichen Aenderungen und Umstellungen: »I have taken the opportunity«, sagt Sir Esherston, »of varying the position of the

chapters, so as to group together those which treat more especially of peace in the first volume, and those which treat of war in the second volume . . . Unter hat eine Biographie Halle's vorangeschickt. Ein Appendix enthält: Foreign Enlistment act 1870, die Englische Neutralitätserklärung von 1877, Derby's Briefe an die Treasury und an andere Departements vom selben Jahre, dann: International Courts in Egypt und Territorial Waters of the British Empire.³⁾ — Zu loben ist unter Anderem im Halle'schen Werke die ausführliche historische und historisch-literarische Einleitung.

Theodor Dwight Woolsey, geb. zu New-York 1801, viele Jahre lang Professor und 1846—1871 Director des Yale College, New-Haven, Connecticut, — ein Mann allgemeiner Bildung, Jurist, Theolog, Philolog, hat im Jahre 1860 eine »Introduction to the study of International Law, designed as an aid in teaching, and in historical studies« veröffentlicht, wovon die fünfte Ausgabe (New-York, Scribner) 1879 erschien, 526 S. 8°. Zweck und Geist dieses werthvollen, aus den Vorlesungen hervorgegangenen Buches erhellen aus dem Titel selbst. »The author«, heißt es ferner in der Vorrede zur 4. Auflage, »has been engaged for a number of years in teaching international Law and in giving lectures on history. The forward movement of this Law over the World, the possibility of a universal Law of Nations, spreading itself like the universal Gospel over mankind, was the thought of greatest interest attending on the study. Naturally the historical treatment suggested itself, so that while positive Law took the first place, with justice going by its side, to serve as standard and monitor, the history of the science, of its advances, its fixed points, its uncertainties, was never left out of sight.« Bestimmt ist das Buch nicht sowohl für Juristen, als vielmehr »for young men of liberal culture, in preparation for any profession or employment, who need the enlarged influences of a study like this . . .«

Die Eintheilung ist die in Friedens- und Kriegesrecht. Eine Einleitung behandelt »Definition, growth, jural and moral grounds, sources of international law.« Ein Schlufkapitel »Defects, sanction, progress, prospects of international law.« Es folgen ein Bücher- und ein Verträgeverzeichnis, letzteres mit guten historischen résumés. Die stete Berücksichtigung der Geschichte giebt dem Buche einen eigenen, sehr interessanten Charakter.⁴⁾

David Dudley Field, geb. 1805, der hervorragende Rechtsanwalt, welchem eine Hauptthätigkeit in der Codification des Staates New-York zugeschrieben ist und der sich an zahllosen philanthropischen, gemeinnützigen, fortschrittlichen Unternehmungen in eminent anregender Weise betheiliget hat, hielt am 5. October 1866 in der Sitzung der British Social Science Association zu Manchester einen Vortrag, worin folgende Fragen gestellt und beantwortet wurden: What is that which is called International Law? Who made it? Who enforces it? Are any changes in it desirable? If so, how can they

be effected?*) Die vorletzte Frage wurde selbstverständlich bejaht, und auf die letzte lautete die Antwort: By the adoption of an international Code. Und Field schlug vor: the preparation by a committee of publicists of a Code, which shall embody the matured judgment of the best thinkers and most accomplished jurists, and then procuring the sanction of the different nations. Die Commission wurde gebildet; Field war dabei ganz besonders thätig; Eines der Mitglieder war Lawrence, der sich später zurückzog. 1869 setzte Field in der Sitzung der American Social Science Association die Vortheile eines international Code auseinander. Im Jahre 1873 endlich, in der Sitzung der British Social Science Association zu Norwich, konnte er als sein eigenes Werk seine »Draft outlines of an international Code« vortragen. Zur Charakteristik Field's sei noch erwähnt, daß er im Institute für Völkerrecht das Studium der Frage von der Anwendbarkeit des (Europäischen) Völkerrechts auf die Orientalischen (außerchristlichen) Völker anregte.†)

Die »Draft outlines« erschienen in New-York 1872--1873. Field betont im Vorworte, daß dieses Buch lediglich eine erste Skizze sein soll, welche einer genauen Revision bedürfe. Eine neue Auflage erschien 1876; eine Italienische Uebersetzung, von Pierantoni, Neapel 1874, mit einer Einleitung des Uebersetzers, »La Riforma del diritto delle Genti e l'Istituto di Diritto internazionale« und einer Biographie Field's; eine Französische Uebersetzung von Albéric Rolin, Professor in Gent, erschien in Paris und Gent 1881, unter dem vollständigen Titel: »Projet d'un code international, proposé aux diplomates, aux hommes d'État et aux jurisconsultes du droit international, contenant en outre l'exposé du droit international actuel sur les matières les plus importantes: Extradition, Naturalisation, Statuts personnel et réel, Droit de la Guerre etc.« Ein stattlicher Groß-Octavband, LVII und 800 Seiten. Die Französische Uebersetzung ist selbstverständlich nach der umgearbeiteten und wesentlich vermehrten zweiten Englischen Ausgabe gemacht, wo das Wort Draft gestrichen worden ist; sie kann als dritte Ausgabe gelten.

Nach einigen Präliminarartikeln behandelt Field im Buche I das Friedensrecht, und zwar zuerst das Völkerrecht, dann das internationale Privatrecht. Im Völkerrecht (Droit international public) unterscheidet er: 1) relations des Nations entre elles, 2) relations des Nations avec les personnes et les propriétés des membres d'une autre Nation (Nationalität, Domicil, Fremdenrecht), 3) Règles uniformes d'intérêt mutuel (hierin das ganze internationale Verwaltungsrecht), 4) Dispositions dans l'intérêt du maintien de la paix (Beschränkung der stehenden Heere, internationales Schiedsgericht).

Das II. Buch enthält das Kriegrecht.

Dann kommen noch: Définitions et dispositions générales. (S. B. über den Sinn der Wörter, über Delicte gegen das Völkerrecht, über Fristberechnungen u. s. w.)

Ferner mehrere wichtige Actenstücke als Anhänge.

Man sieht, das Werk ist großartig, und kann mit Recht das Lob großer Vollständigkeit beanspruchen. Die einzelnen Sätze sind in der kurzen, knappen Form von Gesetzesparagrafen abgefaßt. Werthvolle, mitunter sehr ausführliche Erläuterungen folgen, meist in durchaus positivem, Amerikanisch-realistischem Sinne. Daß ein Mann wie Field außerordentlich viel Material besitzt, welches er vollständig beherrscht, ist natürlich.

Der Plan ist, wenigstens im Friedensrechte, mit vielen Abschnitten, Abtheilungen, Unterabtheilungen, keineswegs übersichtlich. Das Einzelne ist aber durchaus klar. Unter allen Umständen ein Werk ersten Ranges.

Francis Wharton, geb. 1820, lange Zeit in Cambridge (Massachusetts) thätig, dann in Philadelphia, jetzt Staatssecretär in Washington, hat mehrere sehr geschätzte Schriften über Straf- und Privatrecht verfaßt, insbesondere ein bedeutendes Werk über internationales Privatrecht (Treatise on the Conflict of Laws, 1872, 1881).

In den vor Kurzem (1884) erschienenen »Commentaries on Law, embracing chapters on the nature, the source, and the history of Law; on international Law, public and private, and on constitutional and statutory Law« (groß 8°, 856 Seiten), einer gelehrten Philosophie und Encyclopädie des öffentlichen Rechts, mit Angabe von zahlreichen Fällen, wird das Völkerrecht, »Public international Law«, abgehandelt S. 184–360, nach folgendem Schema, ohne weitere Systematik: Object and Nature, History, — Independent sovereignty, its inviolability and incidents, — Acquisitions of territory, — Treaties, — Diplomatic and consular agents, — Intervention, — Naturalized and other residents: slaves, — Right to sea and river, — Right of search and condemnation, — Piracy and privateering, — Pacific remedies for wrongs, — War and its incidents, — Contraband, — Blockade, — Rights of neutrals.

Der gelehrte Verfasser zeigt sich auch auf diesem Gebiete mit der neuesten Europäischen Literatur durchaus vertraut, was der Amerikanischen Eigenthümlichkeit seiner sehr anziehenden Darstellung keinen Eintrag thut. Die Casuistik ist reichhaltig. Es wird hier, in trefflicher Form, auf wenigen Bogen, ein inhaltvolles, verhältnißmäßig vollständiges, positives Völkerrecht gegeben; werthvoll sind auch die Betrachtungen in der Vorrede, welche für den verständigen und sachlichen Standpunkt Whartons bezeichnend sind.⁷⁾

¹⁾ Ueber Whby's 2. Auflage (Cambridge 1879, XVI und 525 Octavseiten): Holland: Revue de droit international, Bb. XI, S. 459.

²⁾ Ueber die Ausgabe von Boyb (738 Octavseiten): Revue de droit international, Bb. XI, S. 460. — Ueber die Bearbeitung von Lawrence: Annuaire, Bb. IV, S. 39; Revue de droit international, Bb. XIII, S. 314.

³⁾ Ueber die Baker'sche Ausgabe von Halleck: Holland, Revue, Bb. XI, S. 459. Sir Sherston Baker ist Verfasser mehrerer fleißiger Monographien: Ueber Quarantäne, über das Amt eines Vice-Admiral of the Coast, u. a. Bgl. Annuaire de l'Institut de droit international, Bb. IV, S. 5.

4) Der ehrwürdige Verfasser hat sich durch verschiedene Monographien, namentlich über Völkerrecht und Politik, bekannt gemacht; auch durch seine »Political Science, or the State theoretically and practically considered« (1875); er hat auch 1874 von der »Civil liberty« von Lieber und im Jahre 1876 von Desselben »Political Ethics« neue Ausgaben veranstaltet. — Ueber Woolsey: *Annuaire de l'Institut de droit international*, Bb. IV, S. 79.

5) *Speeches, arguments and miscellaneous papers of David Dudley Field*. Edited by A. P. Sprague. New-York 1884, Bb. I, S. 384.

6) *Applicability of International Law to Oriental nations*. *Speeches*, Bb. I, S. 447. — *Revue de droit international*, Bb. VII, S. 659

7) Ueber Wharton: *Annuaire de l'Institut de droit international*, Bb. IV, S. 79. Meine Bearbeitung von Kffer, S. 16, 282.

§ 118.

Italiener.

Literatur: Pierantoni, *Storia degli studi del Diritto internazionale in Italia*, Modena 1870. Deutsch von Roncati, Wien 1872. — v. Holzendorff, *Revue de droit international*, Bb. II, S. 92. — Hulmerincq, *Praxis, Theorie und Codification*, S. 53. — Ueber die Leistungen der Italiener im internationalen Privatrecht: Strifower, *Die Italiensche Schule des Internationalen Privatrechts*, Wien 1881. *Revue de droit international*, Bb. XIV, S. 347. Meine Bearbeitung von Kffer, S. 23, 265.

Das Land des Macchiavelli und des Vico, der Beccaria, Filangieri, Galiani, Lampredi, Azuni hat stets hervorragende Juristen, Publicisten und Politiker erzeugt. Achtbare Lehrer des natürlichen Völkerrechts, besonders aus der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts, sind bereits genannt worden. Zwei berühmte Staatsrechtslehrer können hier eine Erwähnung finden, deren Einer meistens außerhalb seines Vaterlandes gewirkt hat: Pellegrino Rossi und Gian Domenico Romagnosi, obschon Keiner von Beiden ein besonderes Werk über Völkerrecht geschrieben hat.¹⁾

Eine neue und glänzende Aera ist um die Mitte dieses Jahrhunderts infolge der politischen Bewegungen von 1848 eröffnet worden. Der Sitz der Renovation war Turin, ihr Verkünder war Pasquale Stanislas Mancini.²⁾

Mancini, geboren 1817, hatte in Neapel gelehrt und war Mitglied des Neapolitanischen Parlaments gewesen. Die Reaction trieb ihn nach Turin. Ein Lehrstuhl wurde ihm daselbst übertragen und am 22. Januar 1851 hielt er seine Inauguralvorlesung »Della nazionalità come fondamento del diritto delle genti«,³⁾ die, sofort durch den Druck in Italien und im Auslande verbreitet, den Namen des jungen Lehrers berühmt machte. Darin wird das Nationalitätsprincip proklamirt, welches seither das Hauptprincip der Italiener-

ſchen Schule geblieben iſt. In der „Coexiſtenz der Nationalitäten nach den Geſetzen des Rechts“ erkennt Mancini „die erſte Grundlage unſerer Wiſſenſchaft, ihre erſte Wahrheit, ihre Fundamentaltheorie.“ Die Nation definirt er als „eine natürliche Gemeinſchaft von Menſchen mit Einheit des Landes, derſelben Abſtammung, denſelben Sitten, derſelben Sprache, vereint zu gemeinſamem Leben und ſocialem Bewußtſein.“ Die ſo verſtandene ethnographiſche Nation, nicht der Staat oder die Nation im herkömmlichen juridiſchen Sinne, iſt die „elementare Einheit im Völkerrecht.“ Dies ſucht Mancini auch geſchichtlich zu bekräftigen.

Damit war die „neue Italieniſche Richtung der Völkerrechtswiſſenſchaft“ geſchaffen, welche Pierantoni alſo kennzeichnet, daß deren Grundſätze „ſich darſtellen als das Recht der Reintegration für die in ihren Rechten gekränkten Nationen, als die Zurückweiſung eines jeden Eroberungskrieges, als die freie Entwicklung des nationalen Lebens, welche nur dann eingeſchränkt wird, wenn dadurch eine andere Nation verletzt würde; indem vom ethnographiſchen Begriffe Nation und nicht vom Begriffe Staat ausgegangen wird, erſcheint der Menſch und nicht die Regierung als Subject der Rechte . . .“

Eine zweite Inauguralvorleſung hielt Mancini einige Jahre ſpäter bei Eröffnung ſeines Collegs über Internationales Seerecht: »*Dei progressi del diritto nella società, nella legislazione e nella scienza durante l'ultimo secolo, in relazione coi principi e con gli ordini liberi.*«⁴⁾

Mancini's glänzender Unterricht hat außerordentlich begeistert und befruchtend gewirkt, weit hinaus über die Kreiſe ſeiner unmittelbaren Zuhörer. Freilich haben ſeine eigentlichen und uneigentlichen Jünger ſeine Lehren auf die Spitze getrieben. Er ſelber ſagte in Turin, im September 1882, indem er die Sitzung des Inſtituts für internationales Recht feierlich inaugurierte: »*Ce n'est pas la vertu du courage que manque aujourd'hui aux hommes qui proclament les dogmes de la science . . . Notre science a besoin d'une autre vertu, peut-être plus rare et plus difficile: de l'esprit de modération, d'investigation prudente, du sentiment pratique des obstacles qui restent inconnus aux théoriciens doctrinaires, mais desquels on est forcé de tenir compte si l'on veut réaliser des progrès, lents parfois, mais infaillibles, dans la vie des nations et dans leurs rapports mutuels.*«

Neben, theilweiſe ſogar vor Mancini, iſt Graf Terenzio Mamiani della Rovere zu nennen, geboren in Peſaro 1800, von 1831 bis 1847 in Paris, hernach Miniſter des Papſtes, Profeſſor der Geſchichtsphiloſophie in Turin, Unterrichtsminiſter, Geſandter in Athen und in Bern, als Mitglied des Italieniſchen Senats am 21. Mai 1885 in Rom geſtorben, — ein Freund und Mitwirker Gioberti's und einer der edelſten Denker, Dichter und Gelehrten Italiens. Mamiani hat ſeine Theorien in ſchöner Form entwickelt in ſeinen Schriften »*Dell' ottima congregazione umana e del principio di nazionalità*« 1856, und »*Di un nuovo diritto pubblico europeo*« 1859, welche neben den Eröffnungsreden Mancini's in der neueren

Politik und in der neueren Rechtsidee Italiens als epochemachende Erscheinungen gelten können. Der allerdings sehr wesentliche Unterschied zwischen dem Systeme Mancini's und jenem Mamiani's liegt darin, „daß der Erstere die ethnographische Nation und nicht den Staat zur Grundlage, zum Ausgangsprincipe des internationalen Rechts macht, während der zweite darauf beharrt, vom Staate auszugehen.“⁵⁾ — „Ich bezweifle sehr“, schrieb Mamiani 1866, „daß man das Völkerrecht auf das abstracte Nationalitätsprincip begründen könne, auch dann, wenn man das allgemeine Nationalbewußtsein annimmt, das unser verehrter Freund Mancini vertritt und definirt . . . Ich meinstheils bin der Ansicht, die Natur habe dadurch, daß sie Nationen schuf, die Menschen vorbereitet und angewiesen, damit Einen Staat und Ein Vaterland zu bilden. Da aber das Vaterland, genau betrachtet, auf dem festen, unerschütterlichen Willen gewisser Familien, Städte, Provinzen fußt, in der innigsten bürgerlichen Vereinigung, die dem Menschen möglich ist, zu leben, so folgt daraus, daß Vaterland und Staat in den natürlichen Thatfachen der gemeinsamen Abstammung, Sprache, Sitten u. s. w. noch nicht juristisch gegeben und begründet sind, wohl aber in dem festen, wohlüberlegten, selbstthätigen Willen der Menschen, mit anderen Worten in einer Thatfache der Vernunft, des Geistes . . . Aus diesem Grunde darf kein autonomes Volk mit Gewalt verhindert werden, sich seinen Staat und sein Vaterland innerhalb des größeren Territoriums jener Nation zu schaffen, mit der es Sprache und Abstammung gemein hat . . . In der Theorie muß man das Fundamentalprincip, die Grundlage des Völkerrechts in den autonomen Vereinigungen finden, die unabhängig sind und unabhängig bleiben wollen.“⁶⁾

Von den zahllosen Monographien über das Nationalitätsprincip und auch über den im politischen Leben Italiens damit eng verbundenen Grundsatz der Nicht-Intervention zu berichten, ist hier nicht die geeignete Stelle.

Bereits 1848, also vor der Antrittsrede Mancini's, hielt der Advocat Luigi Casanova (geboren 1799, gestorben 1853) an der Universität Genua Vorlesungen über das Völkerrecht, worin mit warmem Patriotismus, aber ohne strenge Methode diese erneuerte Wissenschaft dargestellt wurde; obgleich er selbst, wie oben gesagt, sich zur Schule des Hobbes und des Pufendorf bekennt, ist in den sehr achtbaren Vorlesungen wenig davon zu merken. Nach Casanova's Tode wurden dieselben vom Advocaten Cabella veröffentlicht; eine zweite Ausgabe von Cabella und Cironi erschien 1870; eine dritte Ausgabe mit reichhaltigen Noten und einer eigenen werthvollen Einleitung »dell' odierno diritto internazionale pubblico, studi critici«, hat Emilio Brusa (geboren 1843), damals Professor in Modena, dann in Amsterdam, jetzt in Turin, unter dem Titel »Di diritto internazionale lezioni del professore Ludovico Casanova«, 1876 veranstaltet. Die Studi critici von Brusa betragen 374 Seiten.⁷⁾

In der Nationalitätsfrage ist der Einfluß der Ereignisse und Umstände auf Casanova sehr sichtbar. Er glaubt an die Nothwendigkeit einer totalen

Umgestaltung Europas nach dem Nationalitätsprincip. Brusa ist darin viel nüchtern, wie er überhaupt als einer von denjenigen Italienern bezeichnet werden darf, welche mit der Rechtswissenschaft der anderen Nationen am besten vertraut sind und mit deren Rechtsbewußtsein am meisten harmoniren.

Der erste Rechtslehrer, der nach Veröffentlichung der Casanova'schen Lezioni eine Gesamtdarstellung des Völkerrechts unternahm, war Pasquale Fiore, geb. 1837, Professor in Urbino, dann (1866) in Pisa, 1876–1881 in Turin, gegenwärtig in Neapel.

In dem 1865 zu Mailand erschienenen, Mancini gewidmeten »Nuovo diritto internazionale pubblico secondo i bisogni della civiltà moderna« stand er in Beziehung auf das Princip des Völkerrechts noch vollständig auf dem Standpunkte der Nationalität nach der Mancini'schen Auffassung. Das Buch wurde 1869 von Pradier-Fodéré Französisch herausgegeben und erfreute sich eines großen Erfolges.

Als zweite Ausgabe bezeichnet, aber in der That ein neues, weit bedeutenderes Werk bildend, sind die 1879–1884 zu Turin erschienenen drei starken Bände »Trattato di Diritto Internazionale pubblico«. Hier ist die Auffassung des Subjects des Völkerrechts wesentlich eine Andere; sub Nr. 291 steht folgende Definition der »persona legittima e giuridica della società internazionale«: »Ogni libera associazione di un certo numero di genti, congregate a vita comune di propria volontà espressa o tacita in un territorio da esse abitato permanentemente, le quali manifestino il costante e sincero volere della loro unione sociale, colla comunanza dei costumi, delle istituzioni, della cultura, e con un Governo autonomo, atto a mantenere l'ordine all' interno e le relazioni esteriori cogli altri Governi.«⁶⁾

Dieses neue Werk (oder diese neue Ausgabe) ist eines der ausführlichsten und werthvollsten der Neuzeit über Völkerrecht. Es zerfällt in acht Bücher: Il diritto internazionale secondo la storia, — Del diritto internazionale e della sua scienza, — Delle persone alle quali si applica il diritto internazionale: dei diritti e doveri delle medesime, — Dei beni nei loro rapporti col diritto internazionale, — Delle obbligazioni internazionali, — Delle relazioni diplomatiche degli stati, — Delle controversie internazionali e del modo di resolverle, — Della guerra. Letztes Buch nimmt den ganzen dritten Band (620 S., groß 8) ein.

In jedem der drei Bände sind wichtige Beilagen: Actenstücke, Verzeichnisse der Italienschen Verträge; ausführliche Register und Tabellen.

Eine Spanische Uebersetzung ist von Garcia Moreno 1880 veranstaltet, eine Französische 1885 von Antoine.

Fiore ist bekanntlich auch auf den Gebieten des internationalen Privat- und Strafrechts mit ebenso großem Verdienste thätig als auf dem des Völkerrechts.

Andere Schriftsteller und Werke von ungleicher Wichtigkeit sind:

Giuseppe Carnazza Amari, geb. 1840, Professor zu Catania 1864:

»Elementi di Diritto Internazionale«, Bb. I, Catania 1867, Bb. II, Mailand 1875. Französisch von Montanari-Revest, Paris 1881—1882.⁹⁾

Andrea Ferrero Gola, Professor in Parma:¹⁰⁾ »Corso di diritto internazionale pubblico, privato e marittimo.« 1866.

Bozzo: »Programma delle lezioni di diritto internazionale«, Genua 1867. 2. Aufl. 1871.

Antonio Del Bon: »Istituzioni di diritto pubblico internazionale« 1868.¹¹⁾

Paolo Morello, Professor in Palermo: »Introduzione alla scienza del diritto internazionale in relazione alla filosofia della storia« 1868—1870.¹²⁾

Giuseppe Sandonà, Professor in Siena: »Trattato di diritto internazionale moderno«. Florenz 1870. 2 Bde. 826 S.

Pietro Celli, Advocat, Präfecturrath: »Sistema di diritto internazionale moderno«¹³⁾, Bb. I. Florenz 1872. 820 S. 8^o.

Leopoldo Farnese, Advocat: »Proposta di un codice di diritto internazionale«, Bb. I. Rom 1873.¹⁴⁾

Casalis: »Principii fondamentali di un Codice internazionale del diritto delle genti«. Brescia 1873.

Eurcotti: »Introduzione al nuovo Codice di diritto delle genti.« Turin 1874.

Mariotti: »Diritto internazionale pubblico e privato«, Bb. I. Diritto pubblico. Sassari 1877.

Gian Battista Pertile, Professor in Padua (1811—1884): »Elementi di diritto internazionale moderno per servir alla scuola.« 2 Bde. Padua 1877.¹⁵⁾

Daß Pierantoni einer der hervorragendsten Vertreter des Nationalitätenprincipis ist, versteht sich von selbst. Für ihn bedeutet dieses Princip nicht »un manifesto di guerra per sconvolgere gli Stati esistenti e per rifare la carta di Europa«, — im Gegentheil: »contiene la promessa di una era di pace e di progresso.«

Aug. Pierantoni, geb. 1840 zu Chieti, der Vaterstadt Galiani's, lehrte in Modena und Neapel, und ist gegenwärtig Professor in Rom, und Senator des Königreichs Italien.¹⁶⁾

Der erste Band eines Werkes von ihm, welches großartig angelegt ist und Bedeutendes verspricht, ist 1881 erschienen: »Trattato di Diritto internazionale. Vol. I: Prolegomeni. Storia, dell' antichità al 1400.« 774 S. groß 8. Drei weitere Bände sollen folgen. In den Prolegomenen (Buch I) hat der sehr belesene Autor »tentato di mostrare il felice ajuto che le scienze politiche possono ricevere dalle naturali.« So werden die naturwissenschaftlichen Theorien von Darwin und Haedel u. s. w. herangezogen. Dann kommen die prähistorischen Studien. Dann wird (Buch II) untersucht das Völkerrecht der Aegypter, der Juden, der Assyrer, Heber und Perser,

Phönicier, Punier, Griechenlands, Roms. Buch II und Buch III enthalten viele werthvolle Einzelheiten über das Mittelalter, mit Talent dargestellt, aber weitläufig und mit sehr vielen Digressionen; Pierantoni sagt selber: »Io ho considerato la storia del diritto delle genti come una parte della storia generale dell' umanità, e perciò ho creduto di esporla in tutte le sue parti . . . Ho tentato di scriverla senza interruzione dai primi tempi dell' umanità al secolo presente.«

Francesco Paolo Contuzzi, ehemals Professor in Macerata, jetzt in Neapel: »Il Diritto delle Genti dell' umanità«, Bd. I. Napoli 1880. Auf XV und 512 S. giebt der jugendliche, offenbar begabte Verfasser, unter diesem hochtönenden Titel den ersten Theil eines Internationalen Rechts, welches außer dem Völkerrechte das internationale Privat- und Strafrecht umfassen soll. Die Rationalitätstheorie wird als einzig heilbringend proklamirt, auch in der Vorrede erklärt, daß die QUESTIONE DELL' ITALIA IRREDENTA (sic) nur vertagt sei.¹⁷⁾

Contuzzi hat das Rationalitätsprincip auch entwickelt in einer eigenen kurzen Schrift »Del nuovo indirizzo scientifico e pratico del diritto internazionale.« Neapel 1881.

Giacomo Macri, Professor in Messina: »Teorica del diritto internazionale.« Zwei Bände, 1883—1884.¹⁸⁾

¹⁾ Besonders wichtig sind von Romagnosi (1761—1835), Professor in Pavia, Padua, Mailand, Italienscher Patriot unter der Fremdherrschaft, die »Introduzione allo studio del diritto pubblico universale« und die erst 1848 gedruckte »Scienza della costituzione«; von Rossi, 1787—1848, Advocat und Professor in Bologna, 1815—1833 Professor in Genf und Schweizerischer Staatsmann, 1833—1848 in Frankreich als Professor, Pair und Gesandter, ermordet als päpstlicher Minister, der »Cours de droit constitutionnel« und mehr noch die 1857 veröffentlichten »Mélanges d'économie politique, de politique, d'histoire et de philosophie«, worin ein wichtiger Aufsatz über Intervention. Ueber den Einfluß Romagnosi's und Rossi's auf die Entwicklung der Völkerrechtswissenschaft, s. Pierantoni, S. 49—80.

Ueber die Schrift des Florentiner Advocaten Lorenzo Collini, betitelt »Codice del Gius delle genti in terra e in mare, Prodomo« (1814), s. Kampff, S. 49.

²⁾ Ueber Mancini: Annuaire de l'Institut de droit international, Bd. IV, S. 54. — Kolli-Jacquemyns, Revue de droit international, Bd. IX, S. 95.

³⁾ Analysirt von Pierantoni, S. 104.

⁴⁾ Pierantoni, S. 117. — Ueber Mancini's ausgezeichnete, 1873 in einem Gesamtbande von 319 Seiten herausgegebene »Prelezionie: Kolli-Jacquemyns, Revue, Bd. VI, S. 147.

⁵⁾ Ueber Mamiani und sein Verhältniß zu Mancini, Pierantoni, S. 131—151. Den Gegensatz zwischen diesen beiden hervorragenden Männern in der Frage von den Subjecten des Völkerrechts scheint Pierantoni doch nicht hinreichend zu betonen. Im Strafrechte und in der Rechtsphilosophie haben sie zusammen gewirkt:

»Fondamenti della Filosofia del Diritto e singolarmente del diritto di punire.« (Sieben Ausgaben von 1842 bis 1880.) *Annuaire de l'Institut de droit international*, Bb. IV, S. 53; *Revue de droit international*, Bb. XVII, S. 297.

6) Brief, angeführt bei Pierantoni, S. 144.

7) Ueber Casanova und Brusa: Rolin-Jaequemyns, *Revue*, Bb. IX, S. 142—145. Ueber Brusa's Antrittsrede zu Modena, »Idea fondamentale del diritto e del diritto internazionale in ispecie«, siehe ebendaselbst, Bb. V, S. 298. — *Annuaire*, Bb. IV, S. 13.

8) Ueber diese bereits in einem unter dem Titel »Delle aggregazioni legittime secondo il diritto internazionale« separat erschienenen Kapitel enthaltene Definition, s. Brusa, *Revue*, Bb. XI, S. 100—105; über den ganzen Band I der 2. Ausgabe, ebendenselben, *Revue*, Bb. XII, S. 667—673. — Ueber Fiore: *Annuaire*, Bb. IV, S. 24.

9) Pierantoni (a. a. D.), S. 239 Rolin-Jaequemyns, *Revue*, Bb. VII, S. 325. Arng, ebendaselbst, Bb. XIV, S. 630. — Eine 2. Auflage des ganzen Werkes unter dem Titel: »Trattato sul diritto internazionale pubblico di pace« ist ebenfalls Mailand 1875 erschienen. — *Annuaire*, Bb. VI, S. 324.

10) Ueber Gola: Pierantoni, S. 237—239.

11) Ueber Del Bon: Pierantoni, S. 268.

12) Ueber Morello: Rolin-Jaequemyns, *Revue*, Bb. VI, S. 151.

13) Ueber Celli: Rolin-Jaequemyns, *Revue*, Bb. VI, S. 150.

14) Ueber Farnese: Rolin-Jaequemyns, *Revue*, Bb. VI, S. 149.

15) Ueber Pertile: Rorfa, *Annuaire de l'Institut de droit international*, Bb. III, S. 141; Catellani, *Revue*, Bb. XVI, S. 288.

16) Ueber Pierantoni: *Annuaire*, Bb. IV, S. 67.

17) »Mi son proposto«, sagt Contuzzi in der Vorrede, »di rannodare tutta questa materia intorno ad un centro unico, che sia come la monade prima di tutto il sistema: la efficacia del Principio di Nazionalita in tutte le manifestazioni della vita dei Popoli all' estero.« Den Schluß des Bandes bildet folgende Verheißung: Abrogata la Legge delle guarentigie, . . . rimarrà sempre più rafforzato il verbo novello dell' età moderna: La ricostituzione degli Stati Nazionali nell' incivilimento mondiale dell' UMANITA.« — Brusa, *Revue de droit international*, Bb. XV, S. 102.

18) Anzeige von Catellani, *Revue*, Bb. XVI, S. 526.

Die »Propedeutica al Diritto internazionale« von Raffaele Schiattarella in Siena, jetzt in Palermo, ist lebendig eine Sammlung von acht Vorträgen über die Geschichte der Verträge. Von Schiattarella ist noch »Organismo e storia del Diritto internazionale«. — Ueber Schiattarella: Brusa, *Revue*, Bb. XI, S. 100.

§ 119.

Spanier und Spanisch-Amerikaner, Portugiesen,
Brasilianer.

Es ist bereits gesagt, daß noch in diesem Jahrhundert Spanische Uebersetzungen von Burlamaqui und Battel veranstaltet worden sind; gleichfalls sind die Uebersetzungen von Wheaton, Heffter, Bluntschli, Fiore erwähnt worden. Der Portugiese Pinheiro-Ferreira wurde § 104 und 106 genannt. Hier soll von einigen anderen die Rede sein, unter denen Einzelne, wie namentlich Pando, sich der philosophischen Richtung sehr nähern, die meisten aber und namentlich der vorzüglichste von Allen, Carlos Calvo, durchaus als Positivisten im neueren Sinne zu bezeichnen sind.

Die Wissenschaft des Völkerrechts wird in Spanisch-Amerika in löblicher Weise gepflegt. Wheaton's und Bluntschli's Uebersetzer sind Mexitaner; der Mexitaner Ignacio Ballarta hat in zahlreichen und wichtigen Schriften manche internationale Frage beleuchtet; der Mexitanische Minister-Resident Runez Ortega, ist als gelehrter und fleißiger Sammler geachtet. Die Argentinische Republik, deren Gesetzbuch Belez Sarasfield ausgearbeitet hat, darf auf Calvo stolz sein; die Universität Buenos Aires besitzt tüchtige Lehrer des Völkerrechts, und es wird dort unter der Leitung der beiden Duesada eine politisch-juristische Zeitschrift herausgegeben, die »Nueva Revista de Buenos Aires«, welche den guten Zeitschriften Europa's ebenbürtig ist. Peru hat sich durch die Stiftung der staatswissenschaftlichen Facultät an der San Marcos-Universität¹⁾ und durch Pradier-Fodéré's Berufung (1874) ein bleibendes Verdienst erworben. Leider hat der jüngste Krieg zwischen Peru und Chili gezeigt, daß in den politischen und Kriegssitten Süd-Amerikas das wirklich geltende und praktisch angewendete Völkerrecht noch auf niedriger Stufe steht.²⁾

Andrés Bello, geb. in Caracas (Venezuela) 1780, gest. 15. October 1865, war Gesandtschaftssecretär in London, Secretär des Chilenischen Amtes der Auswärtigen Angelegenheiten, Professor in Santiago, und ist als Hauptredactor des Chilenischen Civilgesetzbuches, auch als Staatsmann und Dichter hochgeachtet. Seine »Principios de derecho de gentes«, hervorgegangen theils aus einer ausgedehnten Praxis der Staatsgeschäfte, theils aus Vorlesungen, genießt in den Ländern Spanischer Zunge einer bedeutenden Autorität, und sind seit 1832 oft neu aufgelegt worden, zuletzt Madrid 1883 als »Principios de derecho internacional« mit Noten und Zusätzen von Carlos Martínez Silva, Professor der Staatswissenschaften in Bogota. Es ist „ein im Ganzen wohlgerathenes Compendium der landesüblichen Begriffe und Annahmen, und der Verfasser zeigt eine tüchtige Benutzung seiner Vorgänger, namentlich aber Battel's, Martens', Chitty's und Kent's.“³⁾

Die Madrider Ausgabe von 1883 hat zwei Duodezbandchen von XXXIII und
Handbuch des Völkerrechts I.

und 357 bezw. 392 Seiten. Das erste ist dem Friedensrechte, das andere dem Kriegsrechte und dem Gesandtschaftsrechte gewidmet.

Die den Handel betreffenden Abschnitte sind besonders sorgfältig ausgearbeitet, wobei Mohl bemerkt, daß sich Vello in den den Seehandel der Neutralen betreffenden Fragen der Englischen Auffassung anschließt.

Pando's nachgelassenes Werk: »Elementos del Derecho internacional« (Madrid 1843, 1852), läßt sich von Vello's Principios umsoweniger trennen, als gegen den Verfasser von Vello selbst der Vorwurf des Plagiats erhoben worden ist.⁴⁾ Nach dem, was eben von Vello gesagt worden, welcher selber stets Battel, Martens, Chitty benutzt, und wenn man bedenkt, daß Pando sein Buch nicht selbst herausgegeben hat, da er bereits 1840 gestorben war, und außerdem, daß Pando's Buch ausführlicher ist als das seines Vorgängers, leuchtet es ein, daß dieser Vorwurf von vornherein nur mit großer Vorsicht aufzunehmen ist. — Mohl lobt des Verfassers „ausgebreitete Belesenheit (namentlich auch in der Deutschen Literatur), scharfes, geistreiches Urtheil im Einzelnen und ehrenhafte Gesinnung.“ Doch „fehlt es durchaus an dem richtigen Begriffe des positiven Völkerrechts; in jedem Augenblicke stellt sich der Verfasser . . . auf den Standpunkt der allersubjectivsten Philosophie . . . Namentlich wird im ungerechten Mißverstehen von Martens selbst Pinheiro-Ferreira überboten.“⁵⁾

Jose Maria de Pando, geb. zu Lima 1787, gest. 1840, war zuerst Spanischer Diplomat im Haag, in Lissabon und Paris; dann Peruanischer Minister, und nahm als solcher am Congresse von Panama Theil.

In Spanien sind zu nennen:

Esteban de Ferrater, der unter dem Titel »Codigo de derecho internacional« (Barcelona 1846—1847) eine zweibändige methodische Sammlung von Spanischen Staatsverträgen mit einer kurzen Uebersicht über das Völkerrecht veröffentlicht hat, mit Inbegriff des internationalen Privatrechts. „Der richtige Begriff des positiven Völkerrechts ist festgehalten.“⁶⁾

Antonio Riquelme (1851 Unterstaatssecretär): »Elementos de derecho politico internacional, con explicaciones de todas las reglas que . . . constituyen el derecho internacional español.« (Madrid 1849.) Das Internationale Privatrecht ist inbegriffen und am besten behandelt. Die besonderen Spanischen Verhältnisse sind stets berücksichtigt.⁷⁾

Doña Concepcion Arenal: »Ensayo sobre el Derecho de gentes.« (Madrid 1879.) Mit einer Einleitung von G. de Azcarate.

Raum hierher scheint zu gehören das Werk des Professor zu Salamanca Pedro Lopez Sanchez, »Elementos de derecho internacional publico.« (Madrid 1866—1877.)⁸⁾

Der hervorragendste sämmtlicher Schriftsteller dieses Sprachgebietes ist aber, wie bereits angedeutet, ein Spanisch-Amerikanischer Diplomat, der jetzige Argentinische Gesandte in Berlin, Carlos Calvo, geb. in Buenos Aires 1824, 1852 Vice-Consul in Montevideo, von 1853—1858 General-Consul und

Minister; 1859 Abgeordneter; seit 1860 in verschiedenen officiellen und diplomatischen Angelegenheiten in Europa thätig. Bereits 1862 übersezte er das geschichtliche Werk Wheaton's; 1862—1869 gab er die „Sammlung der Verträge der Amerikanischen Staaten zwischen dem Meerbusen von Mexico und Cap Horn“ heraus; 1864—1867 die „Annalen der Amerikanischen Revolution“; 1868 in zwei Bänden in Paris das »Derecho internacional teorico y práctico de Europa y America«. Die zweite Ausgabe ist Französisch erschienen, 1870—1872, als »Le droit international théorique et pratique, précédé d'un exposé historique des progrès de la science du droit des gens.« Die dritte Ausgabe, bedeutend vermehrt, in vier starken Bänden, groß 8. Paris 1880—1881. Calvo leitet seine Regeln vorzugsweise aus der anerkannten Rechtspraxis ab. Sein Werk ist reichhaltig an positivem Material. Die Verträge, Präcedenzen und Uefancen sind in einem Maße berücksichtigt, welches das umfangreiche Buch zu einem höchst nützlichen und werthvollen macht. Rinder zu loben ist das System, sowie die juristische Schärfe der Deduction.

Ein kleines Lehrbuch »Manuel de droit international« ist Paris 1881 und 1883 erschienen.

Neue und wesentliche Verdienste hat sich in diesem Jahre 1885 Calvo erworben durch zwei große Publikationen: das »Dictionnaire du Droit international public et privé« in zwei Bänden groß 8 von 517 bezw. 374 S., und das hauptsächlich zum Gebrauche der Diplomaten zum größeren Theile daraus excerptirte »Dictionnaire manuel de la Diplomatie et du Droit international public et privé, 475 S. — Beide Berlin und Paris. In diesen inhaltreichen und schönen Werken sind u. A. besonders die ausführlichen geschichtlichen Angaben über die Staatsverträge zu loben. Die Biographie und Bibliographie des Völkerrechts ist berücksichtigt; zahlreiche Notizen sind namentlich den Spanisch-Amerikanischen Schriften, Schriftstellern und Verhältnissen gewidmet.⁹⁾

Noch sind in Spanisch-Amerika zu nennen:

Rabiebo, »Tratado de derecho de gentes«.

Gregorio Perez Gomar, Professor in Montevideo: »Curso de derecho de gentes; precedido de una introduccion sobre el derecho natural«. Montevideo 1864—1866.

Federico Pinedo, Professor in Buenos-Aires: »Derecho de gentes, Cuadros sinopticos«.

Dnefimo Leguizamon, geb. 1839, Professor in Buenos-Aires, Argentinischer Justiz-, Cultus- und Unterrichtsminister 1874—1877, Präsident des obersten Argentinischen Gerichtshofes: »Derecho internacional, Apuntos sobre el programa oficial.« Buenos-Aires 1874.¹⁰⁾

Amancio Alcorta, Leguizamon's Nachfolger als Professor des Völkerrechts in Buenos-Aires: »Tratado de Derecho Internacional.« Buenos-Aires 1878. Der erste Band allein ist erschienen.¹¹⁾

Jose G. Ramirez hat unter dem Titel »Codigo de los extranjeros, Diccionario de derecho internacional publico y privado de la Republica Mejicana« (1870), zwei Bände herausgegeben, die bis zum Buchstaben C gehen; der erste Band soll eine kurze Darstellung des gesammten Völkerrechts enthalten.

Rafael F. Seijas, aus Caracas, hat zu Caracas 1884 ein vierbändiges Werk veröffentlicht: »El derecho internacional hispano-americano, publico y privado«, worin er eine Einigung der Süd-Amerikanischen Republiken auf dem Gebiete der Gesetzgebung und des Völkerrechts befürwortet.

Von Portugiesen und Brasilianern nenne ich:

Ferrer Neto Paiva, »Elementos do direito das gentes«, 1843.

4. Ausgabe 1857. Coïmbra 1864.

Matta Albuquerque, »Elementos de direito das gentes.«

1) Ueber San Marcos, s. besonders *Annuaire de l'Institut de droit international*, Bb IV, S. 337—347.

2) Aufsatz von Pradier-Fobéré, *Revue de droit international*, Bb. XVI, S. 510—521; *Annuaire*, Bb. VII, S. 211.

3) Rohl, *Geschichte und Literatur*, Bb. I, S. 403. — Bello hat in Riguel Luis Amunategui einen würdigen Biographen gefunden. »Vida de Don Andrés Bello«, Santiago de Chile 1882.

4) Einleitung zu den *Principios*, Ausgabe von 1883, S. XIX—XXIII.

5) Rohl, S. 402.

6) Rohl, S. 402. — Fremdenrecht 1848 unter dem Titel »Manuel de la legislacion Española sobre extranjeros.«

7) Rohl, S. 402.

8) Ueber Pedro Lopez Sanchez: Rolin-Jaequemyns in der *Revue de Droit international*, Bb. IX, S. 427.

9) Recension von Neumann, *Revue de droit international*, Bb XVII, S. 405. Recensionen früherer Werke Calvo's in der *Revue*: Arnk, Bb. XIII, S. 653; Rolin-Jaequemyns, Bb. I, S. 294; III, S. 684; V, S. 295. — *Annuaire*, Bb. IV, S. 16.

10) Leguizamón's Antrittsvorlesung 1872 ist besprochen von Rolin-Jaequemyns, *Revue de Droit international*, Bb. V, S. 297. — *Annuaire*, Bb. IV, S. 40

11) *Revue de Droit international*, Bb. XI, S. 458.

§ 120.

Franzosen.

Die Franzosen haben während dieses Jahrhunderts werthvolle allgemeine und besondere Sammelwerke, sowie Monographien, auch über ganze Zweige des Völkerrechts, gegeben. Das Seerecht insbesondere ist von Hautefeuille, Cauchy, Ortolan, Pistoye, Duverdy u. A. in reichster Weise gefördert worden; ebenso das internationale Privatrecht von Foelix, Demangeat, Rassic. Eigentliche wissenschaftliche Gesamtdarstellungen des Völkerrechts fehlen jedoch fast durchaus. Gérard de Rayneval und einige andere, die eine

naturrechtliche Richtung verfolgen, sind bereits genannt worden, ebenso wie die Uebersetzer, Herausgeber und Commentatoren von Grotius, Burlamaqui, Battel, Klüber, Martens; von Hefster, Bluntschli, Fiore, Amari.

Das Völkerrecht ist berücksichtigt, aber wenig gefördert, in den beiden Schriften von Albert Fritot (1788 - 1843): »Science du publiciste« (1820 - 1823) und »Cours de droit naturel, public, politique et constitutionnel« (1827); sowie in dem »Traité de droit politique et de diplomatie appliqué à l'état actuel de la France et de l'Europe« (1828) von Georges Bonaventure Battur.

Mehr Positives und Praktisches bietet das »Dictionnaire ou Manuel-Lexique du Diplomate et du consul« (Leipzig, 1846, 799 S. 12^o) des Barons Ferd. von Cussy (1795 - 1866).¹⁾

Ein Diplomat, Graf Guillaume von Garden, welcher sich 1854 ancien ministre plénipotentiaire nennt und durch seine Histoire générale des traités und verschiedene Schriften über Diplomatie bekannt ist, hat 1854 versucht, ein System des positiven Völkerrechts zu veröffentlichen als »Code diplomatique de l'Europe ou Principes et Maximes du Droit des Gens moderne«, welches aber unvollendet geblieben zu sein scheint, und worin „von einer wissenschaftlichen festen Behandlung gar keine Rede ist.“²⁾

Kein eigentliches Handbuch des Völkerrechts, sondern mehr eine kurze Philosophie der Europäischen Politik ist das 1877 erschienene »Précis du droit des gens« von Fund-Brentano und Albert Sorel. Den Verfassern, deren Darstellungsgabe nicht zu bestreiten ist, und die sonst auch in ehrenvoller Weise bekannt sind, der Letztere namentlich als tüchtiger diplomatischer Geschichtsforscher, scheint die spezifisch juristische Bildung abzugehen. Seltsamer Weise halten sie sich selbst für Realisten, während sie in Wirklichkeit Theoretiker eines imaginären Völkerrechts sind.

Das Buch (528 Seiten Octav) begreift, nebst Einleitung und Schlusswort, drei Bücher: Droit des gens en temps de paix, Droit des gens en temps de guerre, Droit maritime.³⁾

Noch möge genannt werden ein kurzes Compendium »Manuel de droit international à l'usage des officiers de l'armée de terre, ouvrage autorisé pour les écoles militaires.« Paris, 1877.

Von Louis Renault, dem durch viele Einzel-Abhandlungen und durch seine Leitung der Archives diplomatiques, sowie durch seinen Unterricht sehr verdienten Professor des Völkerrechts an der Pariser Facultät, ist bis jetzt nur ein kurzer Grundriß erschienen: »Introduction à l'étude du droit international«, Paris, 1879; mit bibliographischen Notizen.⁴⁾

Ein Abriß von Alphonse Barb, dem Verfasser eines achtungswerthen Handbuchs über Internationales Privat- und Strafrecht wird eben jetzt (Mai 1885) als unter der Presse befindlich angekündigt. Im Erscheinen begriffen ist bereits ein ausführlicheres Werk von Pradier-Fodéré, dem Verfasser des »Cours de droit diplomatique« und anderer geschätzter Werke, dem Ueber-

setzer und Annotator von Grotius und Fiore, dem Herausgeber und Commentator von Battel. Jahre lang Lehrer in Paris, dann in Lima als Organisations- und Director der San Marcos-Hochschule für Staatswissenschaften, gegenwärtig Appellationsgerichtsrath in Lyon, ist Pradier-Fodéré in hohem Maasse befähigt, die am Eingange dieses Paragraphen angedeutete Lücke auszufüllen. Der erste Band seines »Traité de droit international public Européen et Américain, suivant les progrès de la science et de la pratique contemporaines« (XX und 691 Seiten groß 8°, Paris, Pedone Lauriel) enthält eine Einleitung in drei Kapiteln: Considérations générales, les personnes internationales, les États; und drei Kapitel vom ersten Theile: Les droits et les devoirs des États, nämlich: Généralités sur les droits et les devoirs des États, Le droit de conservation de soi-même, und Le droit d'indépendance. Im 2. B. (973 S.): Droit d'égalité, Droit de propriété, Traités. Die Darstellung geht ins Einzelne, ist in edler, würdiger Form gehalten, und es werden viele von den vorzüglicheren Autoritäten in extenso citirt.¹⁾ Die Richtung ist philosophisch und praktisch. Das Werk soll vier Bände haben und in nächster Zeit vollendet sein.

1) Ueber Cussy: Kaltenborn, S. 200—201 und in der Jenaer Literaturzeitung, 1847, Nr. 65. Kaltenborn überschätzt dieses Buch, wenn er es „eine wahre Fundgrube des Materials für den praktischen Diplomaten“ nennt.

2) Mohl, Bd. I, S. 403. — Das Werk sollte vier Bände haben; ich habe nur den ersten Theil des ersten Bandes gesehen. Die Darstellung ist leicht und umfaßt vieles Fremdartige. Garben will angehende Diplomaten belehren. Unwissenschaftlich ist Garben's »Tableau historique de la diplomatie précédé des principales définitions de la science, des rapports mutuels et des intérêts respectifs des États«, ein großes synoptisches Blatt zum Zusammenfalten.

3) Recensirt von Colin-Jacquemyns, Revue de droit international, Bd. IX, S. 139.

4) Revue de droit international, Bd. X, S. 684. Ueber Renault: Annuaire, Bd. IV, S. 69.

Nur dem Titel nach gehört einigermaßen hierher des Napoleonischen halbofficiellen Brochürenschreibers und Gesandten Arthur de la Guéronnière's (1816—1875) »Droit public de l'Europe moderne« (1876), wo verschiedene actuelle Fragen in politisirender, nicht juristischer Art behandelt werden.

5) Mit vollem Rechte rügt Pradier-Fodéré die Vernachlässigung der älteren Autoren durch die neueren: »Et cependant« setzt er hinzu, »il y a dans les dissertations de ces vieux auteurs, de ces classiques du droit international, qui sont nos maîtres à tous, des trésors de bon sens, de raisonnement sûr, de finesse d'aperçus, de justesse d'appréciation, qui sont de tous les temps. . . . J'ai voulu laisser la parole à ces grands morts, toutes les fois que leur opinion s'est dressée devant moi à propos d'une question posée, et que j'ai cru devoir mentionner cette opinion pour m'appuyer sur elle ou pour la combattre.« — Ueber Pradier-Fodéré: Annuaire, Bd. IV, S. 69.

§ 121.

Niederländer und Belgier, Scandinavier, Schweizer,
Ungarn.

Die Zusammenstellung dieser secundären Länder an diesem Orte bedarf keiner Rechtfertigung. Sie stehen vorwiegend unter dem wissenschaftlichen Einflusse Deutschlands.

Das Land des Grotius und des Hynkershoef hat in diesem Jahrhunderte für Bereicherung der völkerrechtlichen Literatur keine sehr rege Thätigkeit entwickelt.¹⁾ Noch weniger hat die Heimath Battel's gethan; allerdings war Bluntschli ein Schweizer, seine völkerrechtliche Entwicklung aber datirt erst von der Heidelberger Periode seines Lebens. Die jetzige relative Unfruchtbarkeit der Schweiz in den Moral- und Socialwissenschaften ist übrigens eine Thatfache, die in den politischen und socialen Verhältnissen der Eidgenossenschaft theilweise ihre Erklärung findet. Dies kann auch von anderen kleinen Staaten gelten.²⁾

Von einem Holländer ist erst 1884 eine Gesamtdarstellung erschienen,³⁾ und zwar in englischer Sprache. Es ist dies das »Manual of International Law, for the use of navies, colonies and consulates« des Niederländischen Generalconsuls und Ministers in China, Jan Pelenus Ferguson (Haag, London, Pong-tong). Das achtungswerthe Werk umfaßt sechs Theile: I. General Principles. II. Individual Rights of States and the modifications of these Rights. Ein internationales Privatrecht, mit vielen für die Praxis der im Titel bezeichneten Kreise nützlichen Angaben. III. Maritime and commercial International Law. IV. Mutual Rights and Responsibilities of States in time of peace. V. War and its appertenances. VI. Reestablishment of peace.

Belgien kann an Gesamtdarstellungen nur den bereits § 112 erwähnten Abriß von Arnß aufweisen; — obschon in diesem Lande, in Folge des Umstandes, daß die »Revue de droit international« von Rolin-Jaequemyns 1869 und das »Institut de Droit International« 1873 hauptsächlich durch denselben hochverdienten Juristen und Staatsmann gestiftet worden sind, eine verhältnißmäßig nicht unbedeutende Thätigkeit auch auf dem Felde des Völkerrechts herrscht. Der Genter Professor Laurent, der auch als Historiker genannt werden muß, hat ein sehr ausführliches »Droit civil international« geschrieben.

In den Scandinavischen Staaten sind beinahe keine das Völkerrecht im Ganzen darstellenden Schriften zu nennen. Eggers ist § 100 unter den Wolfianern erwähnt.

Der bekannte Rechtshistoriker Janus Laurits Andreas Kolberup-Rosenvinge (1792—1850), Professor in Kopenhagen, hat einen guten Grundriß verfaßt, dessen zweite Auflage 1835 erschienen ist.⁴⁾

Die Vorlesungen des Kopenhagener Professors Frederik Kristian Bornemann (1810—1861) sind nach seinem Tode von Professor Karl Boos und dem gelehrten ehemaligen Minister Krieger, mit Noten versehen und herausgegeben worden: »Forelaesninger over den positive Folkeret«. Kopenhagen, 1866. Der Norwegischen Uebersetzung von Holzendorffs „Europäischem Völkerrecht“ ist § 115 gedacht worden.

In der Französischen Schweiz ist für das Völkerrecht weiter nichts zu nennen als der ganz kurze Grundriß des Genfer Professors Joseph Hornung (1823—1884): »Résumé des cours de droit public et de droit international« 1879;⁵⁾ während das Internationale Privatrecht von Ch. Brocher (1811—1884) mit großer Sorgfalt behandelt worden ist.⁶⁾

In Ungarn war bis vor kurzem das Völkerrecht lediglich oder doch hauptsächlich vertreten durch die von Rudolf Werner veranstaltete Uebersetzung des „Lehrbuchs des Naturrechts“ von Schilling (oben § 108). Seit einigen Jahren hat sich jedoch eine größere Thätigkeit entwickelt, Dank den Arbeiten von Riß, dessen »Europai nemzetközi jog« (Erlau, 1876) meist nach Heffter's Muster verfaßt ist; des Pesther Professors Apathy, welcher unter dem Titel »Tételes europai nemzetközi jog« (1878) Heffter's Buch verarbeitet und ergänzt hat; endlich des Kaschauer Professors Rößler, der 1879 in seinem kleinen aber inhaltsreichen Grundriß »Bevezetes a tételes nemzetközi jogba« eine genaue Kenntniß der einschlägigen, namentlich Deutschen Literatur kundgiebt.⁷⁾

1) Auffallend war auch, daß das Grotius-Jubiläum am 10. April 1883 in nicht gerade würdiger Weise gefeiert worden ist.

2) Ueber die Unfruchtbarkeit der kleineren Länder, insbesondere der Schweiz, auf dem Gebiete der Moral- und politischen Wissenschaften: De Candolle, Histoire des sciences et des savants (2. Aufl. 1885), S. 517.

3) Ueber das nachgelassene Werk des sonst verdienten Gabinus De Wal (1785—1834): »Inleiding tot de wetenschap van het Europeesche Volkenrecht« 1835, f. Mohl, S. 377. Das Internationale Privatrecht hat in Affer einen sehr gewandten und anregenden Bearbeiter gefunden.

4) Mohl, S. 283.

5) Revue, Bd. X, S. 106. Ueber Hornung: Annuaire Bd. IV, S. 30; Revue, Bd. XVI, S. 615.

6) Ueber Ch. Brocher: Revue, Bd. XVI, S. 611. Der dritte Band seines »Cours de droit international privé« ist nach seinem Tode erschienen. — Sehr zu bebauern ist, daß der hervorragende Civilist Pierre Odier, Professor in Genf (1803—1859), einen »Cours de droit des gens«, den er für Privatvorlesungen ausgearbeitet hatte und dessen Manuscript in meinen Händen ist, nicht dem Drucke bestimmt hat.

Henri Brocher de la Fléchère, auch Professor in Genf, ist Verfasser philosophischer Studien über die Entstehung und die Entwicklung des Rechts, welche sich auch auf das Völkerrecht beziehen.

7) Vgl. Stoerk, Revue, Bd. XIII, S. 529.

§ 122.

R u s s e n.

Rußland ist gegenwärtig einer der Staaten, welche dem Völkerrechte die sorgfältigste Pflege zu Theil werden lassen.¹⁾ Doch sind der Gesamtwerke äußerst wenige, ja vollendet und systematisch ist nur eines, von Martens. — Die alten Grundriffe von Michael von Staden und von Christian von Schlozer (»Tables des matières contenues dans la science du droit des gens moderne de l'Europe, fondé sur les traités et la coutume«, Dorpat 1804)²⁾ dürfen hier übergangen werden. Von Bluntschli und Hefter sind Uebersetzungen veranstaltet worden (oben § 118—114). Der Deutsch-Russe Pulmerincq ist unter den Deutschen behandelt. Bis zu Friedrich von Martens, von dem sogleich die Rede sein wird, können nur die folgenden Schriftsteller und Schriften genannt werden:

Besobrasoff: »Des Principes du droit des gens«. Petersburg, 1839. In Französischer Sprache. Die folgenden haben Russisch geschrieben:

Dimitri Swanowitsch Katchenowski, geboren 1827, gestorben 1872, Professor zu Kharlow, ein vielseitig gebildeter Jurist. Seine „wissenschaftliche Darstellungen“, Kharlow 1863, 1866, sind unvollendet, aber richtiger, sie kommen nicht über die Einleitung.³⁾

Michael Kapoustine, geboren 1828, Professor in Moskau und Jaroslaw, jetzt Director der Universität Dorpat: „Allgemeine Uebersicht der Materien des Völkerrechts“, 1856—1859. — Kurzes „Völkerrecht“. Jaroslaw, 1873.⁴⁾

Stoianow, Professor in Kharlow: „Skizzen der Geschichte und Dogmatik des Völkerrechts.“ 1875.⁵⁾

Jetzt aber ist durch Friedrich von Martens, Professor in Petersburg, die juristische Literatur Rußlands um ein ausführliches, systematisches Handbuch bereichert worden, welches neben den besseren Büchern des Westens genannt zu werden verdient.

Belanntlich ist Martens Verfasser mehrerer trefflicher Schriften, worunter besonders das „Consularwesen im Orient“ und die „Sammlung der Verträge“ mit musterhaft redigirten historischen Einleitungen, hervorzuheden sind. Sein oben genanntes Werk besteht aus zwei Bänden, die in Russischer Sprache 1882—1883 in Petersburg erschienen sind; vom ersten Bande ist eine Französische Uebersetzung (»Traité de droit international«, von Alfred Leo, Paris, 1883) und eine Deutsche („Völkerrecht. Das Internationale Recht der civilisirten Staaten“, von Carl Bergbohm, Berlin, 1883) erschienen.

Die Systematik von Martens, die er seit mehreren Jahren in seinen Vorlesungen bewährt gefunden hat, ist eine eigenthümliche; der Inhalt des Werkes bietet auch Manches dar, welches dasselbe von denen seiner Vorgänger wesentlich unterscheidet. Martens will „die realen socialrechtlichen Grundlagen

der internationalen Gemeinschaft, an deren Leben die civilisirten Nationen Theil nehmen, in ihrer geschichtlichen Entwicklung aufdecken" . . . — „Alle Fragen der internationalen Beziehungen und des Völkerrechts werden wir von der Idee der internationalen Gemeinschaft aus erörtern. Sie liegt der modernen Völkerordnung zu Grunde und hat in der Völkerrechtstheorie als das oberste Princip zu fungiren, welches alle von derselben vorgetragene Sätze einerseits stützt und andererseits mit einander verknüpft.“ Nach Gründung dieses Princips auf reale Thatfachen werden die Staaten betrachtet: „einmal als Subjecte des Völkerrechts in ihren gegenseitigen Beziehungen, sodann in ihrem Verhältniß zum Staatsterritorium, endlich als Contrahenten, die internationale Verpflichtungen übernehmen.“ Dieses Alles bildet den „Allgemeinen Theil“, welcher somit folgende vier Kapitel enthält: Das Recht der internationalen Gemeinschaft, die Subjecte des internationalen Verkehrs und des Völkerrechts, das Staatsgebiet und die internationalen Verkehrswege, die internationalen Verträge. — Dieser allgemeine Theil, dem eine reichhaltige, vorzugsweise geschichtliche Einleitung vorangeht, bildet den Inhalt des ersten Bandes.

Der zweite Band enthält den „Besonderen Theil“, nämlich die Lehre von den „realen, lebendigen Beziehungen, welche die modernen Culturvölker miteinander verbinden und den Inhalt der internationalen Verwaltung der Staaten abgeben.“ Dazu rechnet Martens: 1) „die Interessen sowohl ganzer Völker als auch verschiedener Collectivpersonen in Betreff des geistigen Lebens nach seiner religiösen, intellectuellen und ästhetischen Seite; 2) die internationale Verwaltung im Gebiet des physischen Lebens, also der staatlichen, socialen und individuellen Erwerbs- und Wirthschaftsthätigkeit; 3) die Regulirung der bürgerlichen Rechtsordnung und des Rechtsschutzes in Betreff aller Staatsangehörigen, die sich in fremden Staatsgebieten aufhalten, durch ordentliches Prozeßverfahren und Gerichtsurtheil (internationales Privat- und Strafrecht). Endlich 4) Kriegrecht und Neutralitätsrecht.“⁶⁾

Dieser Begriff des „Internationalen Verwaltungsrechts“ entspricht theilweise den Ausführungen von Lorenz von Stein in seinen „Bemerkungen über das internationale Verwaltungsrecht“ (Schmoller's Jahrbuch, 1882, S. 1), denjenigen von Bluntschli in der „Organisation des Europäischen Staatenvereins“ (Gesammelte kleine Schriften, Bd. II, S. 307), und auch den Andeutungen von Ahrens in seiner Encyclopädie (oben § 108).

Durch seine eminenten Kenntniß des historischen Materials, insbesondere der in dem Russischen Staatsarchive aufbewahrten, bisher mehr oder minder unzugänglichen Urkunden-Schätze war Martens vorzugsweise berufen, mit einer, namentlich in Beziehung auf Rußland und Russische Verhältnisse, ausgezeichneten Arbeit die Wissenschaft des Völkerrechts zu bereichern.

1) *Annuaire de l'Institut de droit international*, Bd. II, S. 352. Bd. III, S. 416.

2) *Rampz*, S. 23, 54. Christian v. Schloeger, geb. 1774, gest. 1831, Sohn des August Ludwig Schloeger, war Professor in Dorpat und Rostau, zuletzt

in Bonn. Seine Tables sind lebendig Grundriß, Materientrubriken ohne Ausführ-
 rung, zum Gebrauche der Zuhörer und nach Martens, mit Vorrede und kurzem «coup
 d'oeil général.»

3) Ueber Katzenowski: Rolin-Jacquemyns, Revue de droit interna-
 tional, Bb. V, S. 525. Kamarowski, ebendasselbst, Bb. VIII, S. 389.

4) Ueber Kapoukine: Kamarowski (a. a. O.), S. 388.

5) Ueber Stoianow: Kamarowski (a. a. O.), S. 389.

6) Martens, Deutsche Ausgabe, Bb. II, S. 176. — Bulmerincq, Revue,
 Bb. XIV, S. 444; Bb. XV, S. 630; Schmöller's Jahrbuch, 1883, S. 260; 1884.
 — Geffken, Revue, Bb. XVI, S. 100. — Kamarowski, Revue, Bb. XIV,
 S. 824. — Sammasch in Grünhut's Zeitschrift, Bb. XI, S. 105: „Friedrich von
 Martens und der Berliner Vertrag“. — Ueber Martens: Annuaire, Bb. IV, S. 66.

§ 123.

Griechen.

Als vor beinahe vierzig Jahren Nicolaus Johannes Saripolos aus
 Karnata (Spern), in Athen über Völkerrecht zu lesen anfig, war vor Allem
 nöthig, eine juristische Sprache für diese in Griechenland noch nicht gepflegte
 Disciplin zu schaffen. Dieser Aufgabe war der feingebildete Professor wohl
 gewachsen, der es als eine patriotische Pflicht ansah, sie in der würdigsten
 Weise zu lösen; dazu schöpfte er aus den Klassikern, vorzugsweise aus Thuky-
 dides, bei welchem er die meisten den völkerrechtlichen Begriffen entsprechen-
 den Wörter fand. Im Jahre 1860 hat er sein elegantes, in Griechenland
 hochangesehenes Lehrbuch veröffentlicht: »Τὰ τῶν ἐθνῶν ἐν εἰρήνῃ καὶ ἐν
 πολέμῳ νόμιμα. 2 Bde. 8°.

Es ist dies meines Wissens das einzige in Griechenland erschienene Ori-
 ginalwerk über das gesammte Völkerrecht und dient heute noch den Studirenden
 als Hülfsbuch.

Kurze Zeit nachher übersetzte der Nachfolger von Saripolos auf dem Lehr-
 stuhle für Völkerrecht, Diomedes Kyriakou, das Heffter'sche Buch oder
 richtiger die Bergson'sche Französische Uebersetzung desselben, und behielt die
 von Saripolos geschaffene Terminologie bei.¹⁾

¹⁾ Annuaire de l'Institut de droit international, Bb. III, S. 149; Bb. IV,
 S. 73. — Saripolos, geboren 1817, studirte zuerst Medizin, dann die Rechte in
 Paris, und war Professor an der Universität Athen 1846—1862 und 1862—1875.
 Er ist Advocat in Athen.

Druckfehler-Berichtigungen:

- ©. 33, Seite 13 von oben muß es heißen vermeinten statt verneinten.
©. 408, Seite 25 von oben muß hinzugefügt werden: Kaltenborn, Kritik
des Völkerrechts (1847), ©. 37.
©. 492, Seite 4 von unten muß es heißen 118 statt 117.

**This book should be returned to
the Library on or before the last date
stamped below.**

**A fine of five cents a day is incurred
by retaining it beyond the specified
time.**

Please return promptly.

